8° J. pract. 95
12

<36640387740013

<36640387740013

Bayer. Staatsbibliothek

Ed.³ 2748.

ADOLPH. ALBRECHT.
HEINRICH. LEOPOLD.
REICHSFREIHERR von DANCKELMANN.
AVF STEINWART. OBHAVSEN &c.
E. Henne sc.

Grab
der
Chikane,

worinn:

Daß häufige Proceſſe das gröſzeſte Uebel eines Staats ſind, gezeiget, die wahren Quellen woraus ſie urſprünglich entſtehen, oder nachdem ſie entſtanden, ſorgfältig genähret, ins Unendliche vervielfältiget und gleichſam verewiget werden, entdecket, dabey aber auch zugleich die wirkſamſten Mittel, dieſe verſchiedene Quellen zu hemmen und zu verſtopfen, an die Hand gegeben werden.

Zweyter Band.

Berlin, 1782.
Bey Joachim Pauli, Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Bereits in dem dieſem Werk vorangeſchickten Ankündigungs-Blatt hat der Verfaſſer eine doppelte Entſtehungs-Quelle der bisherigen häufigen Rechtsſtreitigkeiten angenommen, und daß die erſte in unrichtig behandelten und undeutlich abgefaßten Geſchäften, die zweyte aber in zweifelhaften und unſern jetzigen Staatsverfaſſungen nicht gehörig anpaſſenden Geſetzen ihren Grund habe, behauptet.

Die erſte Art dieſer Entſtehungsquelle iſt in dem erſten Bande dieſes Werkes, mit Anzeige der gegen deren Ausbruch und

zu ihrer Hemmung dienſamen Mittel, umſtändlich bemerket worden.

Die Entdeckung der zweyten Entſtehungsquelle dieſes Uebels, welche aus dunkeln, zweifelhaften, und dem jetzigen Zuſtande der Staaten nicht mehr anpaſſenden Geſetzen ihren Urſprung nimmt, hat der Verfaſſer dem hiemit ans Licht tretenden zweyten Bande dieſes Werks vorbehalten.

In wie weit er glücklich genung geweſen, den hierunter abgezielten Endzweck zu erreichen, muß er der Beurtheilung eines hochgeehrten Publikums überlaſſen.

Seine Abſichten ſind bey der in dieſem Bande unternommenen Arbeit dreyfach geweſen.

Einmahl hat er das Dunkele und Zweifelhafte in den bisher zur Richtſchnur angenommenen bürgerlichen Geſetzen, woraus bisher eine ungeheure Menge der ſchädlichſten und verworfenſten Rechtshändel entſtanden, zu bemerken, und die Fälle, in welchen eine nähere Beſtimmung und Entſchei-

dung derſelben nöthig iſt, anzuzeigen geſuchet.

Er ſchmeichelt ſich, daß in ſeinem Vortrage hierunter manches mit eingefloſſen ſey, welches denen, die an der geſetzgebenden Macht einen Antheil haben, brauchbar ſeyn kann.

Beſonders hat er zu ſolchem Ende der Abhandlung der beſondern in dieſem Bande vorgetragenen Rechtsmaterien, eine genaue ſyſtematiſche Ordnung, wie die verſchiedene bürgerliche Pflichten und Rechte mit einander verbunden ſind, voran geſchicket, weil bey der Vielfältigkeit der näher zu beſtimmenden rechtlichen Fälle, ohne einen dergleichen Zuſammenhang derſelben vor Augen zu haben, ſehr leicht etwas überſehen werden kann.

Der Verfaſſer iſt ferner bey der beſondern Abhandlung der vorkommenden Rechts-Wahrheiten, das Dunkele und Zweifelhafte in den Geſetzen ſelber nach der Vernunft und der Verfaſſung der heutigen Staaten zu erklären, und ihre richtige Anwendung nachzuweiſen, bemühet geweſen.

Er hat ſich auch an das fürchterliche Heer der verſchiedenen Meinungen der Rechtslehrer gewaget, ſolche ebenfalls nach der Vernunft und dem Zuſtande der jetzigen deutſchen Völker geprüfet, und, was davon zu verwerfen oder beyzubehalten ſey, bemerket.

Hiedurch glaubet er den Richterſtühlen, die durch die bisherige Dunkelheit der Geſetze, und noch mehr durch die vielfältige gegeneinander laufende Meinungen der Rechtslehrer, bey Entſcheidung zweifelhafter Rechtsfälle nicht ſelten in eine gewiſſe Verlegenheit geſetzet worden, nicht unnütze geweſen zu ſeyn.

Er beſcheidet ſich gar gerne, daß ſeine hierüber geäußerte Gedanken ebenfalls nur bloße Meinungen ſind, welche eine gleichmäßige Prüfung und Beurtheilung nöthig haben.

Inzwiſchen hoffet er doch dadurch eine Anleitung zur nähern Unterſuchung der ſich einander widerſprechenden Meinungen der Rechtslehrer gegeben zu haben, welche, wenn man einen Gebrauch davon machen will,

einem

einem jeden aufmerkſamen Richter zur nähern Prüfung ſolcher Meinungen ein Anlaß werden, und ihn, ſelbige nicht ſo, wie wohl bisher geſchehen, blindlings vor wahr und gegründet anzunehmen, verhindern kann.

Der Verfaſſer hat endlich bey dieſer ſeiner Arbeit auch zugleich die Unterrichtung und nähere Aufklärung aller dererjenigen, welche in der Rechtswiſſenſchaft unerfahren ſind, und nie eine Anleitung darin erhalten haben, zur Abſicht gehabt.

Wenn die Bürger eines Staats ihre bürgerliche Pflichten gegen einander gehörig beobachten, und ihre ihnen zuſtändige Gerechtſame in der rechten Maße wahrnehmen ſollen, ſo iſt nichts natürlicher, als daß ſie die Geſetze, wodurch dieſe wechſelſeitige Pflichten und Rechte beſtimmet worden, wiſſen und kennen müſſen.

Denn mit was vor einem Schein des Rechtens mag man einen Uebertreter ſolcher Geſetze, die er nicht gewußt hat, noch

auch wiſſen können, verurtheilen, oder ihn ſeiner Rechte verluſtig erklären!

In dieſem Zuſtande hat ſich bisher der größeſte Theil von den Einwohnern eines jeden Landes befunden.

Das Geſetzbuch, welches ihre Pflichten und Rechte beſtimmet, und von ihnen zur Richtſchnur bey allen ihren bürgerlichen Handlungen angenommen werden ſoll, iſt in einer fremden Sprache, welche nur allein von denen, die zur Zahl der Gelehrten gehören, verſtanden wird, geſchrieben.

Alles, was zur Erläuterung dieſer in fremder Sprache geſchriebenen Geſetze gereichen kann, iſt ebenfalls in dieſer Sprache abgefaſſet.

Ja, auch ſelber diejenigen, welche ſonſt der lateiniſchen Sprache mächtig, dabey aber von Profeßion keine Rechtsgelehrten ſind, werden in den lateiniſchen Geſetzbüchern und Schriften der Rechtslehrer, wegen der barbariſchen und unverſtändlichen in dieſe Wiſſenſchaft eingeſchlichenen Terminologie, vergebens

gebens einen hinlänglichen Unterricht von ihren Pflichten und Rechten darin ſuchen.

Das Blendwerks-Spiel, ſo bisher die Geiſtlichen in der römiſchen Kirche, da ſie alle gottesdienſtliche Handlungen und Religions-Uebungen in lateiniſcher dem gemeinen Volke unverſtändlicher Sprache verrichtet, getrieben haben, iſt auch von den Rechtsgelehrten gegen die in Rechten nicht unterrichtete und unerfahrne ausgeübet worden.

Jenes fängt zu unſern Zeiten eine ſehr wichtige und vernünftige Abänderung zu leiden an; warum ſollte nicht auch dieſes ein gleiches zu erfahren Hoffnung haben.

Ein mit Sehnſucht erwartetes in unſerer Mutterſprache geſchriebenes allgemeines Geſetzbuch, giebet uns dazu die ſicherſte und angenehmſte Ausſicht.

Die Geſetze können, wenn auch der vorerwähnte Fehler davon entfernet wird, dennoch niemahls ſo umſtändlich gefaſſet werden, daß auch ein jeder Unſtudierter ihre

Urſachen und Abweichungen, ohne fremde Anleitung, einzuſehen vermögend wäre.

Ein Werk, worin die verſchiedene Pflichten und Rechte die Mitglieder eines Staats, nicht allein in einer jedermann bekannten Sprache, ſondern auch mit der möglichſten Deutlichkeit, welche ſogar dem Unerfahrenſten die vorgetragene Wahrheiten begreiflich machet, in ein gehöriges Licht geſetzet worden, wird daher allemahl nützlich bleiben.

Die bürgerliche Pflichten und Rechte ſind an und vor ſich nicht von der Art, daß zu deren Einſehung eine beſondere Gelehrſamkeit erfordert würde.

Sie ſind vor jedermann, der nur ſeinen geſunden Verſtand hat, begreiflich, und alle Geſetze, welche dieſe Pflichten und Rechte beſtimmen, müſſen, wenn ſie den Nahmen von wahren und vernünftigen Geſetzen verdienen ſollen, von gleicher Beſchaffenheit ſeyn.

Die unglückliche Rechtsgelahrtheit, daß ich ſie wegen des vielen Uebels, ſo dadurch

in der Welt angerichtet worden, ſo nennen darf, iſt bloß durch die Unbeſtimmtheit und Undeutlichkeit der Geſetze nothwendig geworden.

Bey deutlichen, beſtimmten, und in der Mutterſprache des Landes geſchriebenen Geſetzen, werden gar bald alle Rechtserfahrne Conſulenten überflüſſig und unnütze werden.

Ein jeder kann ſeine Pflichten und Rechte ſelber aus den Geſetzen wahrnehmen, und wenn ihm von einem andern unrecht geſchiehet, bey dem Richter unmittelbar Hülfe ſuchen.

Zu dieſem Punkt der Vollkommenheit ſind wir inzwiſchen, obgleich ein großer Theil von Deutſchland eine hoffnungsvolle Ausſicht dazu hat, bisher noch nicht gegelanget.

Jedoch nähern wir uns dieſem glücklichen Zeitpunkt, und es wird daher einem jeden, der nur einigermaßen vernünftig zu denken vermögend iſt, und

ſeine Handlungen geſetzmäßig einzurichten ein aufrichtiges Verlangen hat, nicht anders, als angenehm ſeyn können, wenn ihm, bis ſolches geſchehen, gleichſam zur Vorbereitung ein Werk in die Hände gegeben wird, welches er nicht allein verſtehen, ſondern woraus er auch in vorkommenden Fällen, ob er Recht oder Unrecht habe, mit völliger Ueberzeugung, ohne deshalb erſt mit vielen Koſten zu den Rechts-Conſulenten ſeine Zuflucht zu nehmen, entnehmen kann.

Zu einem ſolchen Werk hat denn der Verfaſſer in dem gegenwärtigen zweyten Bande des Grabes der Chikane den Anfang gemacht.

Weil vielleicht nicht alle Leſer unter dem Titul, den dieſes Werk führet, dergleichen gemeinnützige Abhandlungen vermuthen möchten, ſo hat man ſolches in dieſer Vorrede beſonders zu bemerken, vor nöthig erachtet.

Der Verfaſſer hat ſich nicht allein mit Weglaſſung aller bisherigen juriſtiſchen Subtilitäten, einer deutlichen und jedermann verſtändlichen Schreibart bedienet, ſondern auch die vorgetragene Wahrheiten mit Gründen, die ſelbſt den Unwiſſendſten faßlich ſeyn werden, begleitet, und er lebet der ſichern Zuverſicht, daß er ſeine Abſicht, durch dieſe Schrift auch die Ungelahrten von ihren Pflichten und Rechten hinlänglich zu unterrichten, erreichet haben werde.

Der Endzweck, einem jeden diejenigen juriſtiſchen Wahrheiten, die ihm bisher ein Räthſel geweſen, und deren Auflöſung er öfters mit vielen Gelde erkaufen müſſen, vollkommen deutlich und begreiflich zu machen, hat verurſachet, daß ſich der Verfaſſer nicht ſo kurz, als er wohl gewünſchet hätte, faſſen können, weil ſonſt viele dabey nöthige Begriffe unvollſtändig geblieben ſeyn würden.

Die

Die ganze Menge der Rechtswahrheiten hat alſo der enge Raum dieſes Bandes nicht faſſen können, ſondern es iſt, nur einen Theil derſelben darin vorzutragen, und dadurch dem geneigten Leſer gleichſam eine Probe davon vorzulegen, möglich geweſen.

Der mehrere oder wenigere Beyfall, womit das geehrte Publikum dieſe Arbeit aufzunehmen geruhen möchte, wird dem Verfaſſer ſchon von ſelbſt zu einem Wink dienen, ob er damit fortfahren, oder zurück bleiben ſoll.

Den 10ten April 1782.

Der Verfaſſer.

SCIAGRAPHIA
der
in dem zweyten Bande
des
Grabes der Chikane
enthaltenen Materien.

Zweyte Haupt-Abtheilung,
Von
den Entſtehungsquellen der aus zweifelhaften und unbeſtimmten Geſetzen entſpringenden Rechtsſtreite, und wie ſolche durch eine nähere Beſtimmung der Geſetze zu hemmen, und ihr Ausbruch zu verhindern.

§. 1. Einleitung in dieſe zweyte Hauptabtheilung, worin beſonders die Nothwendigkeit, die Fehler der bisherigen bürgerlichen Geſetze, auf eine glückliche Art abändern zu können, gezeiget wird. S. 1.

— 2. Von der Verſchiedenheit der vor einen jeden Staat erforderlichen Geſetze, und daß gegenwärtig nur blos von den bürgerlichen Geſetzen die Rede ſey. S. 6.

— 3. Warum zuförderſt den wahren Grund, worauf alle vernünftige und richtige bürgerliche Geſetze gebauet werden müſſen, gehörig zu beſtimmen nöthig ſey. S. 6.

 §. 4.

§. 4. Von der genauen Verbindung der Pflichten und Rechte, und daß die letztern ihren Grund in den erſten haben, und ſich daher ohne dieſe nicht denken laßen. S. 7.
— 5. Die ſonſt nach dem Rechte der Natur gleichgültige freye Handlungen erfodern in allen bürgerlichen Geſchäften zur Wohlfahrt des allgemeinen Beſten eine nähere Einſchränkung. S. 9.
— 6. Warum dieſe Einſchränkungen nach der beſondern Staatsverfaſſung und Grund-Einrichtung eines jeden Landes beſtimmet werden müſſen. S. 10.
— 7. Warum dieſe Einſchränkungen, oder bürgerliche Geſetze, auch nach den natürlichen Neigungen und Geſinnungen eines jeden Volks eingerichtet werden müſſen. S. 11.
— 8. Daß die verſchiedene Sitten und Gewohnheiten in die bürgerliche Geſetze ebenfalls einen großen Einfluß haben. S. 12.
— 9. Daß bey Abfaſſung der bürgerlichen Geſetze auch auf die mehrere oder wenigere Aufklärung des Verſtandes Rückſicht genommen werden müſſe. S. 13.
— 10. Die Verſchiedenheit der Religion kann hiebey ebenfalls nicht gänzlich außer Augen geſetzet werden. S. 14.
— 11. Bey Einrichtung der bürgerlichen Geſetze verdienen die Geſetze und Gewohnheiten der angränzenden Nachbarn gleichfalls eine gewiſſe Aufmerkſamkeit. S. 15.
— 12. Kurze Wiederholung derjenigen Gründe, worauf vernünftige Geſetze gebauet ſeyn müſſen. S. 17.
— 13. Warum ſchon alle alte Geſetze an und vor ſich verdächtig ſind, und daher näher geprüfet, und in vorfallenden Fällen, wo ſie ſich zu der gegenwärtigen Staatsverfaſſung nicht mehr paſſen wollen, abgeändert werden müſſen. S. 17.
— 14. Von den in Deutſchland bisher angenommenen Rechten, und warum ſolche, beſonders, ob ſie eine Abänderung bedürfen, geprüfet werden müſſen. S. 19.
— 15. Daß das römiſche und ſächſiſche diejenige Rechte ſind, von welchen bisher faſt ganz Deutſchland beherrſchet worden, und daher dieſelben dieſe Prüfung vornehmlich nöthig haben. S. 20.

§. 16. Die römiſche und ſächſiſche Rechte ſind ſchon wegen ihrer Veraltung als jetzt unbrauchbar verdächtig. S. 21.

— 17. Die römiſchen Geſetze waren auch ſchon zu den alten Zeiten, vielweniger anjetzt, den deutſchen Staatsverfaſſungen nicht angemeſſen. S. 22.

— 18. Von dem erſten Eingange des römiſchen Rechts in Deutſchland, und warum ſich unſere Vorfahren ſolches aus Noth gefallen laſſen müſſen. S. 23.

— 19. Daß aber deſſen nachherige noch fernere Beybehaltung eine Art von unglaublichen Blindheit und Unwiſſenheit ſey. S. 24.

— 20. Daß das römiſche Recht noch überdem durch die ohnzähige ſich einander widerſprechende Deutungen und Auslegungen der Rechtslehrer noch immer mehr zweifelhaft, und vor die jetzige Verfaſſungen der Länder unbrauchbar gemacht worden. S. 25.

— 21. Warum es demohnerachtet das römiſche Recht an den Orten, wo es einmähl eingeführet worden, gänzlich abzuſchaffen nicht rathſam ſey. S. 27.

— 22. Das römiſche Recht, welches von weiſen Geſetzgebern ſeinen Urſprung erhalten hat, enthält noch viel gutes, ſo ſicher beybehalten werden kann. S. 28.

— 23. Die römiſche Geſetzbücher müſſen nur von dem zu unſern Tagen unbrauchbaren, und vor die gegenwärtige Verfaſſung der Länder ſich nicht ſchickenden geläutert, das dunkle und zweifelhafte näher beſtimmet, und dadurch von den alten Schmutz und Schlacken gereiniget werden. S. 29.

— 24. Das ſächſiſche Recht hat ebenfalls eine Abänderung nöthig, und daß das römiſche in vielen Stücken vor demſelben einen Vorzug habe. S. 30.

— 25. Warum dieſe allgemeine Betrachtungen an und vor ſich allein nicht hinlänglich ſind, ſondern auch ein jedes Geſetz beſonders geprüfet, und zu deſſen nöthigen Abänderung oder Erläuterung eine nähere Anleitung gegeben werden müſſe. S. 31.

— 26. Wohin die Bemühungen des Verfaſſers hierunter gehen werden, und daß er die Sache nur blos mit einem philoſophiſchen Auge in Betracht nehmen wird. S. 33.

§. 27. Warum zu dem Vortrage einer ſo weitläuftigen Materie eine genaue Ordnung unumgänglich nöthig ſey, daß aber deren Beſtimmung, wegen ermangelnder Aehnlichkeit der abzuhandelnden verſchiedenen Gegenſtände, ſchwer falle. S. 34.
— 28. Was der Verfaſſer hierunter vor eine Ordnung gewählet habe. S. 35.
— 29. Von den auf die perſönliche Verbindungen ſich beziehenden Pflichten und Rechten, und was dabey abermahl vor eine ganz natürliche Ordnung, nach welcher ſolche eingetheilet werden können, zum Grunde liege. S. 36.
— 30. Von den Pflichten und Rechten der in einer jeden einzeln Familie beyſammen lebenden Perſonen. S. 37.
— 31. Von den Pflichten und Rechten der Eheleute. S. 38.
— 32. Fortſetzung des Vorigen. S. 40.
— 33. Von den Pflichten und Rechten der Eltern und Kinder. S. 43.
— 34. Fortſetzung des Vorigen, beſonders von der väterlichen Gewalt und deren Wirkungen. S. 46.
— 35. Fortſetzung der zwiſchen Eltern und Kindern vorwaltenden Pflichten und Rechte. S. 47.
— 36. Von der mit dem Tode des Vaters aufhörenden väterlichen Gewalt, und alsdenn in Anſehung der unmündigen Kinder ihren Anfang nehmenden Vormundſchaft, woraus ebenfalls verſchiedene näher zu beſtimmende Pflichten und Rechte erwachſen. S. 49.
— 37. Fortſetzung des Vorigen, beſonders in Anſehung derjenigen, die, auch nach zurückgelegter Minderjährigkeit, noch unter einer Curatel bleiben müſſen. S. 51.
— 38. Fortſetzung in Anſehung der vor die Unmündigen zu beſtellenden Vormundſchaften und Curatelen. S. 54.
— 39. Fernere Fortſetzung von den aus den Vormundſchaften entſtehenden Pflichten und Rechten. S. 58.
— 40. Von den Pflichten und Rechten der Vormünder und Unmündigen in Anſehung der Erziehung und Alimentation der letztern. S. 62.

§. 41. Von den perſönlichen Verbindlichkeiten der Unmündigen, und wie weit ſie, ohne Einwilligung der Vormünder, keine gültige Verbindlichkeiten eingehen können, wovon verſchiedene beſondere Vorfälle angeführet werden. S. 65.

— 42. Was die Vormünder in Anſehung der Beſtimmung der künftigen Lebensart der Unmündigen zu beobachten haben, imgleichen in wie weit ſie ſich annoch über verheyrathete Mündel weiblichen Geſchlechts eine vormundſchaftliche Autorität anmaßen können. S. 68.

— 43. Von den Pflichten und Rechten der Herrſchaften und Dienſtbothen oder andern in des Hausvaters Brod und Lohn ſtehenden Hausgenoſſen, beſonders von einer den letzten gebührenden hinlänglichen und verhältnißmäßigen Natural-Bekößtigung, oder Deputat. S. 70.

— 44. Von den Grundſätzen des vor das Geſinde und übrige Hausgenoſſen zu beſtimmenden Lohns, und von der nöthigen Abänderung der alten Geſindeordnung S. 73.

— 45. Von den Pflichten des Geſindes insbeſondere, und in welchen Fällen die Dienſtbothen, auch vor Endigung des Dienſtjahres, ihrer Dienſte erlaßen werden können. S. 74.

— 46. Von der Aufſagung des Dienſtjahres, und wie es, wenn ſolches nicht geſchehen, zu halten, von dem Miethsgelde, in wie weit ſolches die Dienſtbothen zum Anziehen verpflichte, und unter welcher Gerichtsbarkeit die Dienſtbothen der Eximirten in den Städten ſtehen. S. 75.

— 47. Von den bürgerlichen Pflichten und Rechten, ſo die verſchiedene Familien unter einander haben, und daß dabey auf eine nähere oder entfernte Verbindlichkeit derſelben zu ſehen ſey. S. 77.

— 48. Von dem Unterſcheide zwiſchen Befehlenden und Gehorſamenden, und daß ſolcher eine Zeugungs-Mutter vieler perſönlichen bürgerlichen Pflichten und Rechte, ſowohl in den Städten als Dörfern, ſey. S. 77.

— 49. Warum die Pflichten und Rechte, die bey den in den Dörfern zuſammen lebenden Familien auf dieſen Unterſcheid

terſcheid eine Beziehung haben, zuerſt zu erörtern ſind. S. 78.
— 50. Daß die Befehlende in den Dörfern auf dem Lande, unter dem Nahmen von Gerichts-Obrigkeiten oder Grundherrſchaften, die Gehorſamende aber unter der Benennung von Unterthanen bekannt ſind. S. 79.
— 51. Von den natürlichen Pflichten der Grund-Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, und wie daraus der Begriff von den denen Grund-Obrigkeiten zuſtändigen verſchiedenen Arten von Gerichtsbarkeit entſtehe, auch was der Geſetzgeber wegen dieſer Gerichtsbarkeit zu beobachten habe. S. 79.
— 52. Von dem Urſprunge und Natur der Jurisdictio patrimonialis, oder erblichen Gerichtsbarkeit, daß ſie auf den Gütern ſelber hafte, und warum, den Mißbrauch derſelben durch die Geſetze zu verhindern, nöthig ſey. S. 82.
— 53. Warum die Frage: ob einem Gutsbeſitzer, der nicht ausdrücklich mit dem Recht der Gerichtsbarkeit beliehen worden, ſolches dennoch über ſeine Unterthanen zuſtehe? durch die Geſetze näher zu beſtimmen ſey. S. 84.
— 54. Von der nöthigen Beſtimmung, wem, wenn ein Gut mehrere Eigenthümer hat, die Straßen-Gerichte zuſtändig ſind. S. 85.
— 55. Von Feſtſetzung der Urſachen, warum ein Gutsbeſitzer der Gerichtsbarkeit verluſtig gehen könne. S. 85.
— 56. Ob ſich dieſe Privation der erblichen Gerichtsbarkeit auch auf die künftige Gutsbeſitzer erſtrecken könne. S. 86.
— 57. Von einer wegen des Edicts, daß bürgerliche Beſitzer adelicher Güter keine Gerichtsbarkeit auszuüben befugt ſeyn ſollen, nöthigen näheren Erklärung. S. 87.
— 58. Von nöthiger geſetzmäßigen Hebung der wegen der den Inhabern der erblichen Gerichtsbarkeit öfters ohne Grund aufgebürdeten Inquiſitions-Laſten ſich ereignenden Bedenklichkeiten. S. 87.
— 59. Von den Pflichten und Rechten der Unterthanen, und wie dieſelbe nach dem Unterſchiede ihres Standes, da ſie entweder Leibeigene, Laſſen oder Freygebohrne ſind, auch eine verſchiedene Beſtimmung erfodern. S. 88.

§. 60. Von der Leibeigenſchaft und ihren wahren Kennzeichen, warum aber dieſelbe durch die Geſetze auf eine vernünftige, jedoch den Grundherrſchaften ohnſchädliche Art zu mäßigen, und ſie der Menſchlichkeit näher anzupaſſen, nöthig ſey. S. 89.
— 61. Von den Laſſen und einem ſich bey dieſer Benennung mit eingeſchlichenen Irrthum, und warum ſolchen durch eine nähere Beſtimmung dieſes Ausdrucks aus dem Wege zu räumen höchſt nöthig ſey. S. 91.
— 62. Von den Laſſen, ihrem Urſprunge auch Unterſcheid zwiſchen ihnen und den Leibeigenen, wobey zugleich auf eine allgemeine Feſtſetzung ihrer Pflichten und Rechte angetragen wird. S. 93.
— 63. Von den freyen Bauern, was darunter verſtanden werde, und in wie weit ſie in ihren Pflichten und Rechten von den Laſſen und Leibeigenen unterſchieden ſind. S. 95.
— 64. Von Entſcheidung der Frage, ob ein Freygebohrner, wenn er eine urſprünglich von Laſſen oder Leibeigenen beſeſſene Nahrung annimmt, dadurch ebenfalls in dieſen Stand übertrete? S. 97.
— 65. Von den verſchiedenen Arten der Unterthanen in Anſehung der von ihren Beſitzungen zu leiſtenden Pflichten, und daß ſolche ebenfalls in drey Haupt-Claſſen eingetheilet werden können. S. 98.
— 66. Daß alle Ableiſtungen der Unterthanen von ihren Beſitzungen entweder in Natural-Dienſten, oder Geld und andern dergleichen Abgaben beſtehen, und was vor ein allgemeiner Satz bey deren Beſtimmung zum Grunde zu legen ſey. S. 100.
— 67. Von Eintheilung der Natural-Dienſte in ordentliche und außerordentliche, ungemeſſene und gemeſſene, und was beſonders bey den gemeſſenen vor ein Grundſatz anzunehmen ſey. S. 101.
— 68. Warum wegen der ungemeſſenen Dienſte ſehr leicht mancherley Streitigkeiten entſtehen können, und was die geſetzgebende Macht wegen der zu deren Entſcheidung nöthigen oekonomiſchen Sätze zu verfügen habe. S. 101.
— 69. Von den außerordentlichen Natural-Dienſten, und warum öfters von denſelben die meiſten Proceſſe und Weitläuftigkeiten zu befürchten ſtehen. S. 102.

§. 70. Von den anſtatt, oder außer den Natural-Dienſten von den Unterthanen zu leiſtenden Abgaben, daß ſolche ebenfalls in ordentliche und außerordentliche einzutheilen ſind, und warum der Geſetzgeber dieſen Unterſcheid nicht außer Augen zu ſetzen habe. S. 103.

— 71. Ob bey denen Abgaben, die von den Unterthanen anſtatt der ehemahligen Natural-Dienſte entrichtet werden, bey entſtandenen Unglücksfällen eine Remiſſion Statt finden könne. S. 104.

— 72. Von den Abgaben der Unterthanen, die kein Surrogatum der Dienſte ſind, beſonders den Grundzinſen und Ackerzehenden, und in wie weit die letztern einer Remiſſion unterworfen ſeyn können. S. 105.

— 73. Von den außerordentlichen Abgaben und Präſtationen der Unterthanen, und was dabey durch die Geſetze näher zu beſtimmen nöthig ſey. S. 106.

— 74. Von dem Unterſcheide der Befehlenden und Gehorſamenden in den Städten, und warum die Geſetze deren wechſelſeitige Pflichten und Rechte näher zu beſtimmen nöthig haben. S. 107.

— 75. Von dem Unterſcheide der denen Magiſträten in den Städten verliehenen Gerichtsbarkeit, und der Jurisdictio patrimonialis. S. 108.

— 76. Von den verſchiedenen Zweigen und Abtheilungen der den Magiſträten zuſtändigen Gerichtsbarkeit. S. 110.

— 77. Warum es nöthig ſey, daß die verſchiedenen Jurisdictions-Geſchäfte unter die Mitglieder des Magiſtrats vertheilet, und darunter durch die Geſetze eine richtige Ordnung beſtimmet werde. S. 111.

— 78. Von dem Unterſcheide der Cämmerey- und Städt-Güter oder Caſſen, und warum hierunter durch die Geſetze eine gewiſſe Ordnung feſtzuſetzen nöthig ſey. S. 113.

— 79. Von geſetzmäßiger Feſtſetzung derjenigen Anzahl von Mitgliedern, deren Einwilligung zu einer rechtsbeſtändigen Verhandlung über Commun-Güter erfodert wird. S. 114.

— 80. Von den Zünften und Innungen der in den Städten befindlichen verſchiedenen Gewerke, und warum es, die dabey eingeriſſene vielfältige und zum Theil ſchädliche Mißbräuche, durch die Geſetze entweder gänzlich abzu-

abzuſchaffen, oder doch näher einzuſchränken, nöthig ſey. S. 115.
§. 81. Von den verſchiedenen Rechten der ſtädtiſchen Bürger, und den Einwohnern in den Vorſtädten. S. 117.
— 82. Von dem Bürgerrecht und den verſchiedenen Pflichten und Rechten derjenigen, die daſſelbe gewonnen haben, oder nur als Fremdlinge ohne daſſelbe in den Städten leben. S. 118.
— 83. Was hierunter, beſonders in Anſehung der Juden, durch die Geſetze zu verfügen ſey. S. 118.
— 84. Von der Nothwendigkeit, die Vorrechte der fremden Coloniſten, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, durch die Geſetze gehörig zu beſtimmen. S. 119.
— 85. Von den Pflichten und Rechten, ſo die Städte und Dörfer ſich unter einander zu leiſten ſchuldig ſind. S. 120.
— 86. Von dem Bier- und Brandtwein-Verlag der Städte auf den benachbarten Dörfern. S. 121.
— 87. Von dem Meilen-Pacht der Städte bey dem ihnen auf den Dörfern zugelegten Bier- und Brandweinſchank, und was dabey beſonders näher zu beſtimmen ſey. S. 122.
— 88. Von der Nothwendigkeit der allen Güterbeſitzern auf dem Lande zuſtändigen Brau-Gerechtigkeit vor ihr eigenes Haus richtige und nähere Gränzen zu beſtimmen. S. 122.
— 89. Daß ſolches auch in Anſehung des den Landpredigern, Müllern und Lehnſchultzen freyſtehenden Hausbrauens und Brandtweinbrennens nöthig ſey. S. 123.
— 90. Von dem Recht der ſtädtiſchen Handwerker, vermöge deſſen ſie ſich, die Dörfer von der Anſetzung eigener Handwerker auszuſchlieſſen, anmaßen, und warum hierunter eine nähere geſetzmäßige Beſtimmung erfodert werde. S. 124.
— 91. Von den Pflichten und Rechten, die ſich beſonders auf dem Unterſcheid des Geſchlechts gründen. S. 125.
— 92. Von dem Geſetz wegen Verbürgung des weiblichen Geſchlechts, und was von der geſetzgebenden Macht dabey zu unternehmen ſey. S. 127.
— 93. Warum die Meinung der Rechtslehrer, daß dem weiblichen Geſchlecht auch ignorantia juris zu ſtatten

kommen müſſe, durch die Geſetze näher einzuſchränken ſey. S. 128

§. 94. In wie weit eine Frauensperſon durch Eingehung einer Mißheyrath die Rechte ihres vorigen Standes verlieret. S. 130.

— 95. Von der Ausſchlieſſung des weiblichen Geſchlechts in den Lehn-Fideicommiß- auch Stammgütern, und warum es, die beſondere Fälle, wo daſſelbe, bey Ermangelung des männlichen Stammes darin zuzulaſſen iſt, durch die Geſetze näher zu beſtimmen nöthig ſey. S. 131.

— 96. Von der Feſtſetzung der Competenz der Töchter, in den Lehnen und Stammgütern. S. 132.

— 97. Von den Urſachen, warum eine Frauensperſon weder eine gültige Teſtaments-Zeugin ſeyn, noch auch bey gerichtlichen Handlungen eine Vollmacht übernehmen kann, und was die Geſetze in beyden Fällen zu thun haben. S. 133.

— 98. Von den bürgerlichen Pflichten und Rechten, die auf die Verſchiedenheit des Alters eine Beziehung haben, und warum hierunter vorzüglich deutliche und beſtimmte Geſetze nöthig ſind. S. 134.

— 99. Warum der ſchon vorhin angenommene allgemeine Satz, daß alle mit Unmündigen ohne Einwilligung des Vormundes eingegangene Geſchäfte ungültig ſind, nochmahl beſonders durch die Geſetze feſtzuſetzen, und jedermann einzuſchärfen nöthig ſey. S. 136.

— 100. Wie es zu halten, wenn ſich ein Unmündiger vor Mündig ausgiebet, und was vor verſchiedene Fälle dabey zu unterſcheiden ſind. S. 136.

— 101. Daß auch bey denen Geſchäften, die mit Einwilligung der Vormünder unternommen worden, verſchiedene Reſtitutions-Fälle vorfallen können, warum aber die bisherige Geſetze darunter zu unbeſtimmt ſind, und daher eine nähere Feſtſetzung der wahren Reſtitutions-Urſachen erfordert werde. S. 139.

— 102. Von den Legalitäten, welche, um den Verkauf eines unter Vormundſchaft ſtehenden Landgutes oder andern Grundſtückes wider alle künftige Reſtitution zu decken, zu beobachten ſind. S. 141.

— 103. Daß nicht bloß eine dringende Schuldenlaſt, ſondern auch öfters ein vorwaltender offenbarer Vortheil, un-

ter

ter die legalen und rechtmäßigen Urſachen, warum die Güter der Unmündigen ſicher veräußert werden kön- nen, zu zählen ſey. S. 142.
§. 104. Von den Fällen, wo die Subhaſtation der unter Vormundſchaft ſtehenden unbeweglichen Güter nicht ſchlechterdings nothwendig iſt, auch zum Theil wohl gar nicht verfüget werden kann. S. 145.
— 105. Von dem Verkauf der den Unmündigen zugehörigen beweglichen Güter, und daß darunter faſt zu leichtſin- nig verfahren werde, welches ebenfalls näher einzu- ſchränken nöthig iſt. S. 146.
— 106. Ob, wenn bey einer Mobiliarmaſſe Mündige und Unmündige concurriren, die ganze Maſſe auctioniret werden müſſe, iſt als ein zweifelhafter Fall näher zu entſcheiden. S. 148.
— 107. Ob, wenn auch gleich bey dem Verkauf unbewegli- cher Güter, die gehörige Legalitäten beobachtet wor- den, den Unmündigen dennoch wegen vorgeſchützter Verletzung die Reſtitution nachgegeben werden könne. S. 149.
— 108. In wie weit Unmündige wider die von Schuldnern an ſie in der Minderjährigkeit ohne Vorwiſſen der Vormünder geleiſtete Zahlungen Reſtitution ſuchen können. S. 150.
— 109. In wie weit auch bey den von Unmündigen einge- gangenen Ehen, auf die Minderjährigkeit Rückſicht genommen werden könne. S. 151.
— 110. In wie weit ein Mündiger an die durch das Reſtitu- tions-Geſuch des Unmündigen gewonnene gemein- ſchaftliche Sache, Theil nehmen könne. S. 152.
— 111. Von der allgemeinen Rechtsregel, daß ein Privile- girter gegen einen andern Privilegirten, ſich ſeines Vorrechts nicht bedienen könne, und was die Geſetze dabey näher zu beſtimmen haben werden. S. 153.
— 112. In wie weit die Kirchen und milde Stiftungen, in Anſehung der Reſtitution, den Unmündigen gleich zu ſchätzen ſind. S. 153.
— 113. Von der Reſtitution der Communen, und andern unter Adminiſtration ſtehenden Gütern. S. 155.
— 114. In wie weit auch den prodigis und furioſis das bene- ficium reſtitutionis zuſtändig ſey. S. 156.

§. 115. Warum dem Majorennen weiblichen Geſchlechts, keine Reſtitution zugeſtanden werden könne. S. 156.
— 116. Von den bürgerlichen Pflichten und Rechten, welche auf die Verſchiedenheit der Stände und Würden eine Beziehung haben. S. 157.
— 117. Von dem verſchiedenen Unterſcheide des adelichen Standes unter ſich ſelber, und was vor Vorrechte denen, die von beyderſeitigen Eltern aus einem alten adelichen Stamm entſproſſen ſind, zuwachſen. S. 158.
— 118. Warum es rathſam ſey, die Mißheyrathen in dem adelichen Stande durch die Geſetze ſo viel möglich zu verhindern. S. 160.
— 119. Von dem Vorrecht des Adels vor den bürgerlichen Stand, nur allein Rittergüter beſitzen zu können, warum aber ſolches dem Adel öfters mehr ſchädlich als nützlich ſey. S. 160.
— 120. Von dem Vorzuge des Adels vor den Bürgerlichen, in den Landes-Juſtitzcollegien und auf den Kreistags-Verſammlungen, und warum, in Anſehung der letztern, noch manches durch die Geſetze näher zu reguliren nöthig ſey. S. 161.
— 121. Von den Patricien, und wie ſie von dem wahren Adel und Bürgerſtande unterſchieden ſind. S. 162.
— 122. Wie der bürgerliche Stand, in Anſehung ſeiner unter ſich habenden Vorrechte, ganz füglich in vier verſchiedene Claſſen eingetheilet werden könne. S. 163.
— 123. Von dem Privilegio fori, ſo den zu der erſten Claſſe des Bürgerſtandes gehörigen Perſonen zuſtändig iſt. S. 164.
— 124. Bemerkung verſchiedener Fälle, welche, in Anſehung der zur zweyten Claſſe gehörigen Perſonen, näher zu beſtimmen ſind. S. 165.
— 125. Fernere Bemerkung ſolcher näher feſtzuſetzenden Fälle, in Anſehung der zu der dritten Claſſe gerechneten Mitglieder des bürgerlichen Standes. S. 168.
— 126. Von den Perſonen der vierten Claſſe, beſonders den Ackersleuten in den Städten. S. 169.
— 127. Von den Pflichten und Rechten, die auf den Unterſcheid des geiſtlichen und weltlichen Standes eine Beziehung haben. S. 170.
— 128. In wie weit die Conſiſtorien, als das eigentliche Forum der Geiſtlichen anzuſehen ſind. S. 171.

§. 129. Nothwendigkeit einer nähern Beſtimmung, vor welchen Gerichten die Verbrechen der Geiſtlichen zu unterſuchen ſind. S. 172.
— 130. Warum es nöthig ſey, die Folgen und Wirkungen des geiſtlichen Patronat-Rechts näher zu beſtimmen und auseinander zu ſetzen. S. 173.
— 131. Von dem Unterſcheide des Patronatrechts in Matre und in Filia, in Anſehung der Wahl eines Predigers. S. 173.
— 132. Von dem Recht der Kirchenpatronen über die Unter-Kirchenbedienten, und daß ſolches ebenfalls näher zu beſtimmen nöthig ſey. S. 174.
— 133. Von dem öfters ſtreitig werden wollenden Recht, die Kirchen-Vorſteher zu beſtellen. S. 176.
— 134. Wegen einer nöthigen nähern Beſtimmung, in wie weit ſich die Prediger bey Abnahme der Kirchen-Rechnungen mit einmiſchen können. S. 177.
— 135. Von der Concurrenz des Kirchen-Vermögens, der Patronen und Eingepfarrten, bey den Bauten und Reparaturen der Kirchengebäude. S. 177.
— 136. Von einer nöthigen geſetzmäßigen Beſtimmung, wie es wegen der Reparaturen der Pfarrwohnungen und Wirthſchaftsgebäude zu halten ſey. S. 178.
— 137. Warum alle Streitigkeiten, wegen der Prediger-Einkünfte, ſorgfältig zu vermeiden ſind. S. 179.
— 138. Was wegen des den Predigern an vielen Orten noch zuſtändigen Decems feſtzuſetzen iſt. S. 180.
— 139. Daß es nützlich ſeyn würde, denen Geiſtlichen das ihnen zugelegte Ackerwerk abzunehmen, und ſie dagegen auf ein baares Gehalt zu ſetzen. S. 181.
— 140. Verſchiedene Anmerkungen wegen der dem geiſtlichen Stande ausgeſetzten Accidenzien und Jura ſtolae. S. 182.
— 141. Von den Pflichten und Rechten, ſo eine beſondere Beziehung auf den Militärſtand haben. S. 182.
— 142. Von richtiger Beſtimmung der Gerichtsbarkeit, unter welcher die Militärperſonen, nach Verſchiedenheit der Fälle, ſtehen. S. 185.
— 143. In welchen Fällen auch öfters die Officiere, wenn ſie eigne Landgüter oder andere Grundſtücke beſitzen, wegen bloß perſönlicher Verbindlichkeiten, vor die Civil-Gerichte Recht zu nehmen ſchuldig ſind. S. 186.

§. 144.

§. 144. Ob auch diejenigen Officiere, die bloß auf Warte-Gelder ſtehen, oder bey ſolchen Regimentern, ſo nur zu gewiſſen Zeiten zuſammen kommen, engagiret ſind, wohin unter andern die Landmiliz gezählet werden kann, von der Civil-Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Criminalfällen ausgenommen ſind. S. 187.

— 145. Ob, wenn einem noch in ſeiner Minderjährigkeit ſtehenden Officier, durch den Tod ſeines Vaters, eine bloß in beweglichen Gütern beſtehende Erbſchaft zufällt, deſſen Bevormundung von den Civil- oder Militär-Gerichten geſchehen müſſe, wird ebenfalls näher zu beſtimmen ſeyn. S. 188.

— 146. Nöthige nähere Entſcheidung der Frage: ob die zwar ihrer Dienſte erlaſſene, dabey aber, mit Beybehaltung ihres Rangs, auf Penſion ſtehende Officiere, auf das forum militare provociren können? S. 188.

— 147. In wie weit die auf dem Lande beurlaubte gemeine Soldaten, wegen der perſönlichen Verbindlichkeiten, die auf ihre Nahrung einen Bezug haben, unter der Gerichtsobrigkeit des Ortes ſtehen. S. 189.

— 148. Von dem allgemeinen Satz, daß nur allein diejenigen, die wirklich unter dem Gewehr ſtehen, nicht aber die bloß zum künftigen Militärdienſt aufgezeichnete, von der Civil-Gerichtsbarkeit eximiret werden können. S. 190.

— 149. In wie weit eine Grundherrſchaft auch gegen ſolche Bauern und andere Dorfseingeſeſſene, die wirkliche Soldaten ſind, den Dienſtzwang ausüben könne, verdienet durch die Geſetze näher beſtimmet zu werden. S. 191.

— 150. Daß in Anſehung der übrigen auf das Land beurlaubten Soldaten, wenn ſie auch gleich keine eigene Höfe und Nahrung beſitzen, dennoch ein gleiches zu beſtimmen nöthig ſey. S. 193.

— 151. Daß ein jeder gemeiner Soldat oder Unterofficier, ſo bald er ſeiner Kriegesdienſte erlaſſen worden, an den Ort ſeiner Geburt zurück zu kehren, und ſich der dortigen Obrigkeit unter eben derjenigen Verbindlichkeit, worin er vorhin gegen dieſelbe geſtanden, zu unterwerfen ſchuldig ſey, und warum auch dieſes aufs neue einzuſchärfen nöthig wäre. S. 195.

§. 152.

§. 152. Ob ſich eine Grundherrſchaft auch der Kinder, ſo ein Unterthan von ihr in ſeinem Soldatenſtande gezeuget hat, anmaßen könne. S. 197.
— 153. Von dem denen vor den Feind ſtehenden Soldaten zuſtändigen Vorrecht, ohne alle ſonſt in den Rechten vorgeſchriebene Solennitäten, gültige Teſtamente machen zu können. S. 198.
— 154. Daß es, die mancherley Fälle der Gefahr, bey welcher allein nur eine Militärperſon ohne Solennitäten gültig teſtiren kann, näher zu beſtimmen, nöthig ſey. S. 198.
— 155. Daß die Soldaten eines in die Winterquartiere gerückten Kriegesheeres ſich zwar dieſes Vorrechts nicht bedienen können, dabey aber dennoch verſchiedene näher zu beſtimmende Ausnahmen vorfallen. S. 200.
— 156. Daß dieſes Vorrecht nicht bloß den wirklich fechtenden Officieren und Soldaten, ſondern auch allen andern zu einem jeden Kriegesheer gehörigen nöthigen Perſonen gebühre. S. 200.
— 157. Warum es rathſam ſey, von der eigentlichen Beſchaffenheit eines ſolchen militäriſchen Teſtaments etwas gewiſſes zu beſtimmen. S. 202.
— 158. Daß bey dergleichen Erklärungen jederzeit auch eine zuverläßige Gewißheit vorhanden ſeyn müſſe, daß derjenige, ſo ſolche abgegeben hat, dadurch wirklich teſtiren wollen. S. 203.
— 159. In wie weit es zu verſtatten ſey, daß eine Militär-Perſon nur über einen Theil ihres Vermögens teſtiren, wegen des übrigen aber ab inteſtato verſterben könne. S. 204.
— 160. Die widernatürliche Meinung einiger Rechtslehrer, daß in einem militäriſchen Teſtament auch ſogar die Kinder von ihrem Pflichttheil ausgeſchloſſen werden könnten, verdienet billig verbannet zu werden. S. 204.
— 161. Von der nöthigen Erneuerung des ſehr nützlichen und heilſamen Geſetzes, daß in einem militäriſchen Teſtament keiner Weibesperſon von unanſtändiger Lebensart, ein Erbtheil hinterlaſſen werden könne. S. 205.
— 162. In wie weit ein dergleichen Teſtamentum militare auch alsdenn, wenn der Teſtator nachher ſeine Erlaſſung erhalten hat, annoch gültig ſey. S. 206.

§. 163. Von Siſtirung der Soldaten-Proceſſe bey vorfallenden Feldzügen, und daß dieſerhalb, unter den nöthigen Einſchränkungen, ein allgemeines beſtändiges Geſetz ſehr nützlich und heilſam ſeyn würde. S. 207.

– 164. In wie weit den Perſonen vom Soldatenſtande der Einwand der Unwiſſenheit in den Rechten zu ſtatten kommen könne, und daß hierunter eine nähere geſetzmäßige Beſtimmung höchſt nöthig ſey. S. 208.

– 165. Warum der Verfaſſer die Fortſetzung dieſes kurzen Abriſſes, in Anſehung der bey dem Eigenthum und Beſitz, ſowohl beweglicher als unbeweglicher Güter, vorkommenden und abzuhandelnden rechtlichen Wahrheiten, annoch ausgeſetzet ſeyn laſſe. S. 209.

– 166. Verſchiedene Anmerkungen, womit dieſer Abriß, von dem Zuſammenhange der in das Jus perſonarum einen Einfluß habenden rechtlichen Wahrheiten, beſchloſſen wird. S. 210.

Erſtes Hauptſtück der Zweyten Haupt-Abtheilung.

Von den Pflichten und Rechten, die auf die Verſchiedenheit des perſönlichen Zuſtandes der in einzeln Familien beyſammen lebenden, eine beſondere Beziehung haben.

§. 1. Einleitung in dieſes erſte Hauptſtück, worin die verſchiedene in dieſer Materie nöthige Abtheilungen nochmahls kürzlich wiederholet werden. S. 213.

– 2. Von der Ordnung, die bey Abhandlung der hierin einſchlagenden Wahrheiten beobachtet werden ſoll. S. 214.

– 3. Fortſetzung des Vorigen, und warum mit Betrachtung derjenigen Pflichten und Rechte, welche auf die perſönliche Verbindungen, worin die in einer jeden einzeln Familie beyſammen lebende mit einander ſtehen,

hen, eine Beziehung haben, der Anfang gemacht werde. S. 216.

Erſter Abſchnitt.

Von der Nothwendigkeit, Wichtigkeit und wahren Abſichten des Eheſtandes.

§. 4. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 216.
— 5. Von der Nothwendigkeit des Eheſtandes, und daß dazu alle Menſchen verbunden ſind. S. 217.
— 6. Worin die wahren und weſentlichen Begriffe, die man ſich von dem Eheſtande zu machen hat, beſtehen. S. 218.
— 7. Beſondere Urſachen, warum die Ehen nur aus zwey Perſonen beſtehen müſſen, und daher die Vielweiberey verwerflich ſey. S. 219.
— 8. Warum das bekannte mutuum adjutorium nicht zu den eigentlichen Abſichten des Eheſtandes gehöre, ſondern ſolches bloß als eine nothwendige Folge von der Hauptabſicht, nämlich der Kindererzeugung und Erziehung, anzuſehen ſey. S. 220.
— 9. Warum der Eheſtand nicht allein nothwendig, ſondern auch als ein ſehr wichtiger Stand zu verehren ſey. S. 221.
— 10. In wie weit die Religion bey dem Eheſtande mit eingemiſchet werden könne, und daß einige Religions-Secten darunter zu viel, andere aber hingegen zu wenig thun. S. 222.
— 11. Warum die prieſterliche Einſegnung des Eheſtandes deſſen Wichtigkeit allerdings gemäß ſey. S. 223.
— 12. Fernere Urſachen hievon. S. 224.
— 13. Beſchluß dieſes Abſchnitts. S. 225.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Hinderniſſen, die der Eingehung des Eheſtandes entgegen ſtehen, beſonders aber von der Impotenz, oder Unvermögen Kinder zu erzeugen.

§. 14. Einleitung in dieſen Abſchnitt, und warum es überhaupt, die Hinderniſſe, ſo dem Eheſtande entgegen

gegen ſtehen, näher kennen zu lernen, nöthig ſey. S. 226.

§. 15. Von den mancherley Arten der dem Eheſtande entgegen ſtehenden Hinderniſſe, und daß darunter das natürliche Unvermögen zum ehelichen Beyſchlaf und Kindererzeugung, die wichtigſte ſey. S. 226.

— 16. Warum dergleichen Ehen, wo das eine Theil zum Eheſtande untüchtig iſt, ungültig, und dem Beſten der Staaten ſelber zuwider laufen. S. 228.

— 17. In wie weit Ehen, wo beyde Theile zum ehelichen Beyſchlaf und Kindererzeugung untüchtig ſind, zugelaſſen werden können. S. 229.

— 18. Von dem Unterſcheide einer abſoluten oder bedingten Impotenz. S. 231.

— 19. Warum bey ſich hervorthuender abſoluten Impotenz, die Ehe als null und nichtig wieder aufzuheben, und dasjenige Theil, ſo ſeine Untüchtigkeit zum Eheſtande verſchwiegen hat, als ein offenbarer Betrüger anzuſehen, folglich die auf Vollziehung einer ſolchen Ehe verwandte Koſten zu erſtatten, ſchuldig ſey. S. 231.

— 20. Daß aber ein Ehegatte in Anſehung der ehelichen Pflicht von dem andern nichts übertriebenes fodern, und die Unmöglichkeit ſolches zu leiſten, vor keine Impotenz ausgeben könne. S. 232.

— 21. Warum eine abſolute Impotenz nicht anders, als durch eine veranlaßte Beſichtigung ausgemittelt werden könne. S. 235.

— 22. Von den verſchiedenen Arten der Verſchnittenen, wie auch Hermaphroditen, und warum ſolche insgeſammt nicht zum Eheſtande zugelaßen werden können. S. 236.

— 23. Von der bedingten Impotenz, und daß es zweyerley Arten derſelben gebe. S. 238.

— 24. Von der erſten Art dieſer bedingten Impotenz, und woher es rühre, daß öfters Mannsperſonen gegen gewiſſe Weibsbilder zum Beyſchlaf ganz unfähig ſind, da ſie ſolchen hingegen bey andern vollbringen können. S. 239.

— 25. Was bey Ausmittelung einer ſolchen Impotenz zu beobachten. S. 241.

— 26. Von der Verfügung des geiſtlichen Rechts, daß eine dergleichen Ehe erſt nach drey Jahren zu trennen ſey, und

und warum dieſe Zeit billig eingeſchränket werden müſſe. S. 242.
§. 27. Von der zweyten Art der bedingten Impotenz, und unter welchen Umſtänden ſich ſolche gewöhnlicher Weiſe theils bey dem männlichen, theils aber auch weiblichen Geſchlecht zu äuſſern pflege. S. 244.
— 28. Daß eine Weibesperſon, die nimis arcta befunden wird, ſolches entweder in Anſehung aller Mannsperſonen, oder nur bloß des ihr angetraueten Ehemannes ſeyn kann. S. 245.
— 29. Daß in dem erſten Fall der Ehemann, wenn die Ehefrau, die zur Hebung dieſes Fehlers nöthige Operation an ſich vollziehen zu laſſen, erböthig iſt, damit zufrieden ſeyn, und die Ehe beſtehen müſſe. S. 245.
— 30. Daß aber eine Ehefrau, eine dergleichen Operation wider ihren Willen an ſich vollziehen zu laſſen, rechtlich nicht angehalten werden könne. S. 247.
— 31. Der Fall, wo eine Ehefrau nur bloß in Anſehung ihres Ehemannes nimis arcta iſt, wird näher erörtert. S. 248.
— 32. In wie weit auch in dieſem Fall eine chirurgiſche Operation ſtatt finden könne. S. 251.
— 33. Daß aber bey den aus dergleichen Urſachen veranlaßten Ehetrennungen nicht diejenige Wirkungen, die bey einer abſoluten Impotenz gerecht und billig ſind, Statt finden können. S. 252.
— 34. Von der bey dem männlichen Geſchlecht wegen eines allzukurzen Frenuli öfters entſtehenden Impotenz, und ob ein Ehemann deshalb zur Verſtattung einer chirurgiſchen Operation angehalten werden könne. S. 253.
— 35. In wie weit dergleichen Ehen beſtehen können, wenn ſelber das zum Eheſtande tüchtige Theil in deren Fortſetzung einwilliget. S. 256.
— 36. Warum eine Ehe bloß aus der Urſache, weil keine Kinder daraus erfolgen wollen, ſondern ſie unfruchtbar geblieben iſt, nicht aufgehoben werden könne. S. 258.
— 37. Daß es ebenfalls eine rechtmäßige Urſache zur Wiederaufhebung der Ehe ſey, wenn der eine Ehegatte ehedem, dem andern Ehegatten unwiſſend, mit einer veneriſchen Krankheit behaftet geweſen, ob er gleich davon wieder hergeſtellet worden, beſonders wenn ſich

ſolches auf Seiten des weiblichen Geſchlechts zuträget. S. 260.

§. 38. Fortſetzung des Vorigen, in Anſehung des männlichen Geſchlechts, und warum der Verfaſſer dieſe Aufhebungs-Urſache einer Ehe unter die Impotenzfälle gerechnet habe. S. 263.

— 39. In wie weit der Umſtand, wenn eine Ehefrau nimis laxa iſt, als eine gültige Urſache zur Aufhebung der Ehe angeſehen werden könne. S. 265.

— 40. Daß es mit denjenigen Perſonen weiblichen Geſchlechts, die mit einem beſtändigen Blutgang behaftet ſind, eine gleiche Bewandtniß habe. S. 267.

— 41. Ob auch, wegen einer erſt im Eheſtand ſich ereigneten Impotenz, die Ehe getrennet werden könne, und daß hierunter durch den Einfluß, den man der Religion in die Materie des Eheſtandes beygeleget hat, ehedem verſchiedene jetzt wegfallende Schwierigkeiten erreget worden ſind. S. 268.

— 42. Die Trennung der Ehe findet wegen einer dem einen Ehegatten währender Ehe zugeſtoßenen Impotenz Statt, wenn das klagende Theil ſich noch in einem ſolchen Alter befindet, wo es zur Kindererzeugung fähig iſt. S. 269.

— 43. Daß, wenn aus einer ſolchen Ehe gar keine Kinder erzeuget, deren Trennung ebenfalls kein Bedenken habe, da hingegen, wenn dergleichen vorhanden, ſolche nicht eher, als bis dieſe ihre völlige Erziehung erhalten, Statt finde. S. 272.

Dritter Abſchnitt.

Von einem unverhältnißmäßigen Alter, als einer gleichmäßigen Hinderniß des Eheſtandes.

§. 44. Einleitung in dieſen Abſchnitt, und daß ſo wenig ein allzu jugendliches als allzu hohes Alter, ſich vor den Eheſtand ſchicke. S. 276.

— 45. Von dem allzu jugendlichen Alter, und was darunter zu verſtehen. S. 276.

— 46. Verſchiedene Urſachen, warum dergleichen in einem allzu jugendlichen Alter eingegangene Ehen nicht rathſam, und vor den Staat ſelber nachtheilig ſind. S. 278.

§. 47.

§. 47. Fortſetzung des Vorigen. S. 281.
— 48. Gründe, warum bey dem männlichen Geſchlecht das 24ſte, und bey dem weiblichen das 18te Jahr die beſte und bequemſte Verheyrathungszeit ſey. S. 283.
— 49. Von einigen unbedenklichen Ausnahmen, wo auch ſonſt allzu jugendliche Ehen zu verſtatten und nachzugeben ſind. S. 285.
— 50. Warum, wenn nur ein Theil zu ſeiner gehörigen Vollkommenheit und erforderlichen Ueberlegungskraft gelanget, dem andern noch weit eher die Verheyrathung in ſeinen allzu jugendlichen Jahren verziehen werden könne. S. 286.
— 51. Warum Ehen, wo der Ehemann ſchon zu einer gewiſſen Ueberlegungskraft gelanget, wenn auch gleich die Ehefrau noch in einem ſehr jugendlichen Alter ſtehet, noch eher zu dulden ſind, als wenn ſie beyde mehr zum ſpielen als zu ernſtlichen Beſchäftigungen, wegen ihrer allzu großen Jugend, Luſt haben. S. 287.
— 52. Daß auch eine Ehe, wo die Ehefrau ſchon zu reifern Jahren und Erfahrung in den Haushaltungs-Geſchäften gelanget iſt, des Ehemannes jugendliches Alter ohnerachtet, nicht vor gänzlich unzuläßig zu achten ſey. S. 288.
— 53. Von dem rechten Verhältniß des Alters zwiſchen Ehemann und Ehefrau. S. 289.
— 54. Warum ein allzu hohes Alter ebenfalls eine ſchädliche Hinderniß des Eheſtandes ſey. S. 292.
— 55. Was hierunter ſchon ehedem in dem alten römiſchen Recht verordnet, von dem Juſtinian aber wieder aufgehoben worden. S. 293.
— 56. Anmerkung bey dieſer Geſetzveränderung, und wodurch der Kaiſer Juſtinian muthmaßlich dazu verleitet worden. S. 294.
— 57. Von dem hohen Alter, welches ebenfalls als eine Hinderniß des Eheſtandes anzuſehen iſt, was darunter verſtanden werde, und wie mancherley Fälle dabey zu erörtern vorkommen. S. 295.
— 58. Von den Ehen, wo ſich ein alter Mann mit einer gleichfalls alten Perſon weiblichen Geſchlechts verbunden hat, und in wie weit ſolche, ob ſie gleich vor keine wahre Ehen anzuſehen, zuläßig ſind. S. 296.

§. 59. Von den Ehen, wo ein alter Mann mit einer jungen Frauensperſon in eine eheliche Verbindung getreten iſt, und daß deren Zuläßigkeit mehreres Bedenken habe. S. 298.
— 60. Aus was Urſachen und welchen Umſtänden dergleichen Ehen billig wieder aufgehoben werden ſollten. S. 300.
— 61. Dritte Art der von alten Leuten eingegangenen Ehen, und in wie weit denenſelben Ziel und Maaß geſetzet werden könne. S. 302.

Vierter Abſchnitt.

Von den Hinderniſſen des Eheſtandes, die aus einer allzu nahen Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft entſtehen.

§. 62. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 305.
— 63. Daß man bisher das Verboth der Ehen unter nahen Anverwandten, theils in den moſaiſchen und theils in den päbſtlichen Geſetzen gegründet, beyde aber zu jetzigen Zeiten keine weitere Verbindlichkeit haben, welches näher gezeiget werden ſoll. S. 306.
— 64. Urſachen, warum hierunter auf das päbſtliche Recht, beſonders in den proteſtantiſchen Ländern, nicht ferner Rückſicht zu nehmen ſey. S. 307.
— 65. Warum bey dem moſaiſchen Recht zuförderſt, ob das Verboth der Ehen ein moraliſches Geſetz ſey, unterſuchet werden müſſe. S. 308.
— 66. Daß die moſaiſchen Verbothe, wegen allzu naher Ehen, keine allgemeine, ſondern nur bloß vor das iſraelitiſche Volk gegebene Geſetze geweſen. S. 308.
— 67. Daß ſolche auch nicht zu den moraliſchen alle Völker verbindenden Geſetzen zu zählen, ſondern nur bloß als politiſche Verfügungen anzuſehen ſind. S. 309.
— 68. Daß inzwiſchen die moſaiſchen Geſetze, in ſo ferne ſie nur unſern gegenwärtigen Staatsverfaſſungen anpaſſend ſind, noch immer als ein nachahmungswürdiges Muſter angeſehen werden müſſen. S. 311.
— 69. Von dem Unterſcheide zwiſchen Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft werden nähere Begriffe feſtgeſetzet. S. 312.

§. 70. Die Ehen zwiſchen nahen Verwandten ſind dem Geſetz der Natur nicht zuwider, folglich auch nicht an und vor ſich moraliſch böſe. S. 312.
— 71. Der vorige Satz wird näher erläutert und erwieſen. S. 313.
— 72. Warum der Verfaſſer den von einigen Herren Theologen behaupteten Satz, daß wenigſtens ein Theil der von Moſes verbothenen Ehen vor moraliſch böſe zu halten wäre, nicht billigen könne. S. 315.
— 73. Vorſtehendes wird näher erläutert. S. 316.
— 74. Warum der von einigen Herren Theologen behauptete Satz abgelehnet werden müſſe. S. 317.
— 75. Noch fernere Urſachen, warum, dieſen Satz abzulehnen, nöthig geweſen, weil ſonſt die Fürſten und Landesherren des ihnen zuſtändigen Diſpenſations-Rechts verluſtig gehen würden. S. 318.
— 76. Warum, wenn die Ehen unter Anverwandten verbothen werden ſollen, vernünftige und zureichende Urſachen dazu vorhanden ſeyn müſſen. S. 320.
— 77. Von einigen den moſaiſchen Eheverbothen angedichteten ungegründeten Urſachen. S. 321.
— 78. Daß man zwar die moſaiſchen Gründe, in ſo weit ſie wahr und zureichend ſind, annehmen, dem Moſes aber nicht das Recht, die Rolle eines Propheten und allgemeinen Geſetzgebers dabey zu ſpielen, verſtattet werden könne. S. 321.
— 79. Die wahre Urſachen, warum auch in unſern jetzigen Staaten ein Verboth der Ehen unter den nächſten Anverwandten nothwendig ſey, werden auf zwey Haupt-Punkte eingeſchränket. S. 322.
— 80. Die erſte Grundurſache, warum das Verboth der allzu nahen Ehen auch noch in unſern Staaten nothwendig und rathſam ſey, wird näher erläutert und ausgeführet. S. 324.
— 81. Daß die in dem vorſtehenden §. bemerkte Folgen von den allzu nahen Ehen, ſich auch ganz füglich vor unſere heutige Welt und Staatsverfaſſungen ſchicken. S. 327.
— 82. In einem Lande, wo das Verboth der allzu nahen Ehen ſchon vorhin eingeführet, und wohl gar vor göttlich gehalten iſt, werden dieſe Gründe um ſo mehr einen Eindruck machen. S. 328.

§. 83. Von dem Reſpectus parentelae, was darunter verſtanden werde, und warum er ebenfalls als eine Urſache des Verboths naher Ehen anzuſehen ſey. S. 329.
– 84. Daß der Reſpectus parentelae zwar den Worten nach römiſchen Urſprunges, die Sache ſelber aber eine alte und allgemeine Wahrheit ſey, und daß er, wenn er mit der erſten Grundurſache des Verboths der allzu nahen Ehen vergeſellſchaftet iſt, ein doppeltes Gewicht habe. S. 331.
– 85. Der Einwand, der in dem Michaeliſchen moſaiſchen Geſetz wider den Reſpectum parentelae gemacht worden, wird näher beleuchtet. S. 333.
– 86. Fortſetzung des Vorigen. S. 334.
– 87. In welcher Ordnung die Anwendung der in dem Vorigen feſtgeſetzten und gerechtfertigten Grundurſachen, von dem Verboth der allzu nahen Ehen, gezeiget werden ſoll. S. 336.
– 88. Unter Blutsverwandten ſind alle Ehen zwiſchen Perſonen von der hinauf- und herabſteigenden Linie unzuläßig. S. 337.
– 89. In dem erſten Grade der Seitenlinie müſſen ebenfalls alle Ehen als verwerflich angeſehen werden. S. 337.
– 90. In dem zweyten Grade der ungleichen Seitenlinie ſind nur einige Ehen bedenklich, die andern aber zu erlauben. S. 337.
– 91. Nähere Unterſuchung der in einer jeden Linie und Grade vorkommenden beſondern Fälle. S. 338.
– 92. Die Ehen zwiſchen Vater und Großvater mit der Tochter oder Enkelinn, können aus der von uns angenommenen erſten Grundurſache nicht zugelaſſen werden, welches mit mehrern ausgeführet wird. S. 338.
– 93. Warum aber die Ehen zwiſchen Sohn und Mutter, oder Enkel und Großmutter, hauptſächlich durch den Reſpectus parentelae, welchem bey dieſer Gelegenheit eine dieſem Fall angemeſſene Einkleidung gegeben wird, verwerflich gemacht werde. S. 341.
– 94. Die Ehen zwiſchen Bruder und Schweſtern ſind, wegen der von dem allzu vertrauten Umgange hergeleiteten erſten Verboths-Urſache, beſonders gefährlich, und daher ſchlechterdings unzuläßig. S. 342.
– 95. Warum bey dem zweyten Grade ungleicher Collateral-Linie die Sache nicht aus einerley Geſichtspunkt genom-

genommen werden könnte, ſondern die dahin gehörige Fälle von einander abzuſondern ſind. S. 344.

§. 96. Daß Moſes des Bruders- oder Schweſtertochter zu heyrathen nicht verbothen habe. S. 344.

— 97. Hingegen ſind die Ehen mit der Vater- oder Mutter-Schweſter von demſelben ausdrücklich unterſaget, und was von den Auslegern des moſaiſchen Geſetzes, um das hierin liegende paradoxe zu vertheidigen, angeführet werde. S. 345.

— 98. Daß zwar die Geſetze Moſes hierunter ganz billig wären, die ihm dabey zugeeigneten Urſachen aber in unſern Staaten und zu unſern Zeiten, keine Anwährung finden könnten. S. 347.

— 99. Warum dieſe Fälle auch nicht nach der angenommenen erſten Verboths-Urſache, und wegen eines beſtändigen vertraulichen zur Verführung Anlaß gebenden Umganges, entſchieden werden können. S. 348.

— 100. Nur bloß der Reſpectus parentelae iſt als die wahre Entſcheidungs-Urſache hievon anzuſehen, und folglich die Ehe mit des Bruders- oder Schweſtertochter, da derſelbe hier nicht entgegen ſtehet, vor zuläßig zu halten. S. 350.

— 101. Daß hingegen die Ehen mit des Vaters- oder Mutterſchweſter zu verbiethen rathſam ſey, weil dieſelben wider die Wohlanſtändigkeit und den Reſpectum parentelae laufen. S. 351.

— 102. Von den Graden der Schwägerſchaft, und daß in der auf- und abſteigenden Linie eben dasjenige, was in Anſehung der Blutsverwandtſchaft feſtgeſetzet worden, anzunehmen ſey, zumahl hier die Gefahr der Verführung öfters noch größer als bey dieſer zu ſeyn pfleget. S. 352.

— 103. Daß nach den moſaiſchen Ehegeſetzen, der verſtorbenen Frauen Stiefmutter zu heyrathen, nicht verbothen geweſen ſey. S. 353.

— 104. Urſachen, warum aber eine dergleichen mit der Frauen Stiefmutter zu verbiethen, allerdings rathſam ſey. S. 354.

— 105. Daß zwar die Ehelichung der Frauen Schweſter nach der Frauen Tode nicht verbothen ſey, ſolche aber annoch von den alten Auslegern, weil Moſes die Ehe mit des Bruders Wittwe unterſaget, und beyde in gleichen

gleichem Grade ſtünden, vor verbothen gehalten worden. S. 355.

§. 106. Warum aber dieſe Folgerungen ſo wenig, als des Moſes Auslaſſung dieſer Ehen aus ſeinem Verboths-Regiſter, ob ſolche wirklich zuläßig ſind oder nicht, beſtimmen könne. S. 357.

— 107. Daß zwar ein beſtändiger Umgang mit der Frauen Schweſter, wegen der davon zu befürchtenden Verführung, höchſt gefährlich und bedenklich ſey. S. 357.

— 108. Warum aber dennoch, bey den gegenwärtigen gewöhnlichen Familien-Einrichtungen, dieſe Ehen, auch zu unſern Zeiten, vor gültig und zuläßig erkläret werden müſſen. S. 358.

— 109. Von der Ehe mit des Bruders Wittwe, daß ſolche theils ver-, theils aber ausdrücklich gebothen ſey, und was hierunter zu den damahligen Zeiten zum Grunde gelegen habe. S. 359.

— 110. Daß zu unſern Zeiten die Ehen mit des Bruders Wittwe, ohne Unterſcheid, vor gültig und zuläßig zu halten. S. 360.

— 111. Was vor ein Streit unter den Auslegern des moſaiſchen Geſetzes, wegen der Ehen zuſammen gebrachter Kinder, ob ſolche von Moſes verbothen worden oder nicht, entſtanden. S. 361.

— 112. Warum dieſe Ehen nach der Vernunft nicht vor ungültig erkläret werden können. S. 362.

— 113. Von den Ehen mit des Vaters oder Mutters Bruders Wittwe, und was darunter von Moſes verordnet worden, wobey zugleich die Uneinigkeiten, ſo wegen der letztern Ehe unter den Theologen entſtanden ſind, bemerket werden S. 364.

— 114. Warum, nach der geſunden Vernunft und Politik, in unſern Staaten, wo wir von dem iſraeliſchen Leviratsrecht nichts wiſſen, ſowohl die Ehen mit des Mutter Bruders als Vaters Bruders Wittwe zu unterſagen, rathſam ſey. S. 365.

— 115. Warum die Ehen mit des Brudern Sohnes Wittwe vor gültig und zuläßig zu erklären. S. 367.

— 116. Von dem rechten Gebrauch des Diſpenſations-Rechts in den verſchiedenen Eheverboths-Fällen. S. 368.

§. 117.

§. 117. Die bloße natürliche Zuneigung der Diſpenſation ſuchenden Theile, kann den Landesfürſten zu deren Ertheilung nicht bewegen. S. 370.
— 118. Unboshafte Fehltritte, ingleichen ein anſehnlicher Verluſt oder Gewinſt, ſind als die Haupturſachen bey allen von dem Landesfürſten zu ertheilenden Diſpenſationen anzuſehen. S. 371.
— 119. Die verbothene Ehen werden, um ihre mehrere oder wenigere Diſpenſations-Fähigkeit deſto beſſer überſehen und beurtheilen zu können, in drey Claſſen eingetheilet. S. 372.
— 120. Erſte Claſſe derjenigen Ehen, welche ſchlechterdings nicht diſpenſationsfähig ſind. S. 373.
— 121. Von den zur zweyten Claſſe gehörigen Ehen, in welcher zwar Diſpenſationen, aber nicht ohne wichtige Urſachen, Statt finden, und beſonders von der Ehe mit der verſtorbenen Frauen Stiefmutter. S. 376.
— 122. Von der Ehe mit des Vaters oder Mutter Schweſter, und warum ſolche, in Anſehung der Diſpenſations-Fähigkeit, ebenfalls zur zweyten Claſſe zu zählen. S. 377.
— 123. Von den zur dritten Claſſe gehörigen Ehen, deren Diſpenſation niemahls ein Bedenken haben kann. S. 378.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Ehen, die wegen der Ungleichheit des Standes unzuläßig ſind.

§. 124. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 379.
— 125. Daß die Ungleichheit des Standes nur hauptſächlich den adelichen Ehen entgegen ſtehe. S. 380.
— 126. Ob dergleichen Einſchränkungen der Ehen vernünftig und dem Staat nützlich ſind, ſoll näher unterſuchet werden. S. 381.
— 127. Ungleichheit des Standes und Vermögens ſind die größeſten Feinde des Eheſtandes unter adelichen. S. 381.
— 128. Voriges wird ferner, beſonders in Anſehung der Ungleichheit des Vermögens, fortgeſetzet. S. 382.

§. 129. Warum es zu wünſchen wäre, daß alle Frauens-Perſonen arm und gänzlich indotirt ſeyn möchten. S. 383.

— 130. Weßhalb der Adel genöthiget ſey, bey ſeinen Heyrathen die Ungleichheit des Standes zu vermeiden. S. 384.

— 131. Wird durch die Unfähigkeit der Kinder zu gewiſſen einträglichen Orden und Stiftungen erwieſen. S. 384.

— 132. Dieſe mit den Orden und Stiftungen verknüpfte Bedingungen können nicht leicht abgeändert werden. S. 385.

— 133. Warum dieſe Abänderung, wenn ſolche gleich ohne Bedenken geſchehen könnte, auch nicht der wahren Politik gemäß ſeyn würde. S. 386.

— 134. Warum aber nicht alle Heyrathen mit Perſonen von ungleichen Stande vor verwerflich zu halten, ſondern vielmehr einige zur Glückſeligkeit und Erhaltung der adelichen Familien vieles beytragen. S. 387.

— 135. Nur ſolche Ehen adelicher Perſonen, die mit allzu geringen und von dieſem Stande gar zu weit entfernten Weibesperſonen eingegangen werden, ſind ſchädlich, und von dem Geſetzgeber zu verhindern. S. 388.

— 136. Beſonders iſt dieſes in ſolchen Ländern, wo große und anſehnliche Kriegesheere unterhalten werden, nöthig, zumahl die Mitglieder des adelichen Standes gemeiniglich zu Officieren beſtimmet ſind. S. 389.

— 137. Daß die aus ungleichen Ehen erzeugete Söhne, in Anſehung ihrer Geburt, unter ihren Kriegescammeraden mancherley Vorwürfe zu befürchten haben. S. 390.

— 138. Von dem in den Königl. Preußiſchen Ländern wegen der ungleichen Ehen emanirten Geſetz vom 8ten May 1739. S. 391.

— 139. Daß dieſes Geſetz die Gränzen der Mißheyrathen richtig beſtimme, und in demſelben keine übertriebene Härte anzutreffen ſey. S. 391.

Sechster Abſchnitt.

Von den Eheverlöbniſſen.

§. 140. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 392.

§. 141. In welcher Ordnung die Materie von den Eheverlöbniſſen abgehandelt werden ſoll. S. 393.
— 142. Ein Eheverſprechen, welches gültig ſeyn und die gehörige Wirkung haben ſoll, muß theils erweislich, und theils deutlich und beſtimmt gefaſſet ſeyn. S. 394.
— 143. Von den Sponſalibus clandeſtinis, was darunter verſtanden werde, und daß, um ſolche zu verhüten, bey gültigen Eheverſprechungen die Gegenwart zweyer glaubwürdigen Zeugen erfordert werde. S. 395.
— 144. Von dem in den Königl. Preußiſchen Staaten wegen ſchriftlicher Abfaſſung der Eheverſprechungen emanirten Edict, daß dabey keine Zeugen nöthig, ſolche auch bey den Ehen der Kinder und Unterthanen überflüßig ſind. S. 397.
— 145. Daß ein gültiges Eheverſprechen nicht mit zweydeutigen, ſondern deutlichen und beſtimmten Ausdrücken geſchehen müſſe. S. 398.
— 146. Daß, wenn eine von den Perſonen, ſo ſich mit einander verehelichen wollen, abweſend iſt, und daher der Antrag durch einen Dritten geſchehen muß, die deßhalb ertheilte Vollmacht nur ſo lange, als der Abweſende ſich noch nicht auf eine beſtimmte Art erkläret hat, wieder zurück genommen werden könne. S. 400.
— 147. Von der Arrha oder Mahlſchatz, und warum ſolche vor ſich allein kein wirklich geſchehenes Eheverſprechen erweiſen könne. S. 401.
— 148. Daß es mit einem von der Braut dem Bräutigam, auf die an ihr gethane Frage: ob ſie ihn zum Ehemann nehmen wolle? gegebenen Kuß, eine gleiche Bewandtniß habe. S. 402.
— 149. Daß zum Weſen eines gültigen Eheverſprechens ein freyer und ungezwungener Wille erfordert werde, und folglich ein durch die Gewalt der Eltern von ihren Kindern erzwungenes Jawort nicht beſtehen könne. S. 403.
— 150. Warum ein von einem Betrunkenen gethanes Eheverſprechen von keiner Gültigkeit ſeyn könne. S. 405.
— 151. Von den verſchiedenen Bedingungen, die öfters dem Eheverſprechen beygefüget zu werden pflegen, wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, und daß es beſſer gethan ſeyn würde, ſolche bedingte Eheverſprechen nur als bloße Tractaten anzuſehen. S. 407.

§. 152. Von der Beſchaffenheit und den Eigenſchaften der Perſonen, ſo gültige Eheverlöbniſſe eingehen können. S. 409.

— 153. Daß Kinder und Unterthanen ſich, ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Herrſchaften, in keine gültige Eheverbindlichkeit einlaſſen können. S. 410.

— 154. Urſachen von der Nothwendigkeit des elterlichen Conſenſes in die Ehen der Kinder. S. 410.

— 155. In wie weit bey dem Leben beyder Eltern auch der Conſens der Mutter zu den Ehen der Kinder erforderlich ſey. S. 411.

— 156. Daß der Mutter nach des Vaters Tode das Recht, den Ehen der Kinder zu widerſprechen, eben ſo als dem Vater, zuſtändig ſey, und dieſelbe, wenn ſie bey dem Leben des Vaters ſtille geſchwiegen hat, nach deſſen Tode nicht vor conſentirend gehalten werden könne. S. 412.

— 157. Daß den Groß- und Ureltern nach der leiblichen Eltern Tode ein gleiches Recht gebühre. S. 413.

— 158. Daß der von den Eltern ohne Urſach verweigerte Conſens, von dem Richter ſuppliret werden könne. S. 414.

— 159. Wegen nicht genungſamen Reichthums oder zu niedrigen Standes, können die Eltern ihren Conſens nicht verweigern. S. 416.

— 160. Grundſätze, nach welchen die Urſachen der von den Eltern verweigerten Einwilligung, ob ſie rechtmäßig ſind oder nicht, zu beurtheilen. S. 416.

— 161. Von dem Conſens der Vormünder in die Ehe ihrer Pflegbefohlnen, und warum ſie ſich darunter nicht ſo viel Recht, als den Eltern gebühret, zueignen können. S. 419.

— 162. Daß inzwiſchen auch auf die Verweigerungs-Urſachen der Vormünder, wobey gleiche Grundſätze anzunehmen ſind, Rückſicht genommen werden müſſe. S. 419.

— 163. Auch die Eheverlöbniſſe der Unterthanen ſind, ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrſchaft, ungültig, daß aber, nach dem Unterſcheide der Unterthänigkeit, hierunter eine große Verſchiedenheit vorwalte. S. 421.

— 164. Eintheilung der Unterthanen, in Leibeigene, Laſſen und Freybauern, und daß die Leibeigene ſchlechterdings,

dings, ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrſchaft, keine gültige Eheverlöbniſſe eingehen können. S. 422.

§. 165. In wie weit auch die Laſſen und Freybauern bey ihren Ehen herrſchaftliche Erlaubnißſcheine nöthig haben, und was dabey eigentlich zum Grunde liege. S. 424.

— 166. Von der Vor- und Hinterpommerſchen Bauerordnung, worin den leibeigenen und gutspflichtigen Perſonen weiblichen Geſchlechts, eine unumſchränktere Freyheit, ſich an Fremde verheyrathen zu können, verſtattet wird, und warum dieſes vor die allgemeine Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts eine allerdings heilſame Verordnung ſey. S. 426.

— 167. Daß bey öffentlichen Verlobungen mit zwey verſchiedenen Perſonen, die erſtere der letztern vorgezogen werden muß. S. 427.

— 168. Daß zwar die Rechtslehrer auch dieſer Meinung ſind, wenn gleich die zuletzt Verlobte geſchwängert worden, warum aber, ſolches durch die Geſetze abzuändern, und in dieſem Fall der letztern den Vorzug zu geben, rathſam ſeyn würde. S. 428.

— 169. Wie es zu halten, wenn die erſtern Sponſalien heimlich, die letztern aber öffentlich geſchloſſen, und die zuerſt Verlobte von dem Bräutigam geſchwängert worden. S. 430.

— 170. Von der Meinung einiger Rechtslehrer, daß die letzte Verlobung auch alsdenn, wenn die Ehe bereits durch prieſterliche Einſegnung vollzogen worden, wieder aufgehoben werden müſſe, warum aber ſolche ungegründet ſey. S. 431.

— 171. Von der irrigen Meinung vieler Unwiſſenden, daß in dem Fall, wenn ein Theil von dem verlobten Paar vor vollzogener Ehe ſtirbet, das übrig bleibende von dem Verſtorbenen demohnerachtet erben müſſe. S. 433.

— 172. Daß auch ſelbſt einige Rechtslehrer hierüber in dieſen Zweifel verfallen, ſolcher aber nur nach dem gemeinen, nicht aber ſächſiſchen Rechte, Statt finden könne. S. 434.

— 173. Daß die Argumente, ſo die Rechtslehrer, welche den Satz, daß der am Leben bleibende Theil von zweyen Verlobten des vor der Vollziehung der Ehe verſtorbenen Erbe nicht werden könne, nicht allgemein genung ſind,

ſind, und es daher, ſolches durch ein beſtimmtes Geſetz näher feſtzuſetzen, nöthig ſey. S. 435.
§. 174. Hiezu werden nähere und allgemeinere Gründe angegeben. S. 436.
— 175. Von Fällen, wo es billig seyn würde, dem Bräutigam, zu Entſchädigung ſeiner auf die Heyrath verwandten Koſten, einen Theil von der verſtorbenen Braut Verlaſſenſchaft zufließen zu laſſen. S. 437.
— 176. In wie weit ſolches auch in Anſehung der Braut billig werden könne. S. 438.
— 177. Näherer Vorſchlag zu einem deßhalb abzufaſſenden Geſetz. S. 440.
— 178. Von dem Unterſcheide des römiſchen und ſächſiſchen Rechts, vermöge deſſen nach dem erſten durch die prieſterliche Einſegnung, nach dem letztern aber bey der Beſchreitung des Ehebettes, die Ehe vor vollzogen gehalten wird, und warum gegenwärtig hievon gehandelt werde. S. 442.
— 179. Daß man dieſen Unterſcheid nicht nach den alten finſtern von dem Eheſtande gehabten Begriffen, ſondern nach geläuterten Grundſätzen beurtheilen müſſe. S. 443.
— 180. Daß das Weſen der Ehe durch die prieſterliche Einſegnung ſeine völlige Vollſtändigkeit erhalte, und folglich auch von dieſer Zeit an die Wirkungen der Ehe ihren Anfang nehmen müſſen. S. 444.
— 181. Nähere Urſachen, warum das römiſche Recht hierunter dem ſächſiſchen vorzuziehen ſey. S. 446.
— 182. Warum es unſchicklich ſey, wenn einige Rechtslehrer die Heimführung mit der prieſterlichen Einſegnung verbinden, und der Ehe nicht eher eine Wirkung, als bis auch dieſe geſchehen, beylegen wollen. S. 447.
— 183. Daß auch alsdenn, wenn der Bräutigam durch Urtheil und Recht zur Vollziehung der Ehe condemniret worden, er ſich aber, um den deßhalb zu befürchtenden rechtlichen Zwangsmitteln auszuweichen, entfernet, und darüber verſtirbet, die zurück gelaſſene Braut als ſeine wirkliche Ehefrau anzuſehen, und ſie daher alles, was ihr nach den Ehepacten und Statuten gebühret, zu fordern berechtiget ſey. S. 448.
— 184. Von der Wiedererſtattung der Brautgeſchenke in den Fällen, wo die Verlobten vor wirklicher Vollziehung der

der Ehe, entweder durch den Tod, oder ſonſt andere Begebenheiten, getrennet werden. S. 450.

§. 185. Von dem Unterſcheide zwiſcher einer Arrha oder Mahlſchatz, und andern Brautgeſchenken. S. 451.

— 186. Warum es billig, daß die Arrhae, wenn das eine Theil vor der Hochzeit verſtirbet, wieder zurück gegeben werden müſſen. S. 452.

— 187. Wenn die Eheverabredung durch die Schuld des einen Verlobten nicht zur Erfüllung kommt, muß die von dem unſchuldigen Theil gegebene Arrha reſtituiret werden; daß aber die Arrha des ſchuldigen dem Conſiſtorium zufallen ſolle, iſt als ein Mißbrauch anzuſehen. S. 453.

— 188. Wenn das Eheverſprechen von den Gerichten als null und nichtig aufgehoben wird, müſſen die Arrhae von beyden Seiten zurück gegeben werden. S. 454.

— 189. Von den ſich einander widerſprechenden Geſetzen des römiſchen Rechtes, in Anſehung der gewöhnlichen Brautgeſchenke außer dem Mahlſchatz. S. 455.

— 190. Was nach der Vernunft und Billigkeit hierunter vor Rechtens zu halten, und, daß ſolches durch die Geſetze näher beſtimmet werden möge, zu wünſchen ſey. S. 457.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Urſachen, weshalb die eingegangene Ehe-Verlöbniſſe wiederum auf eine rechtmäßige Art aufgehoben werden können.

§. 191. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 459.

— 192. Nur bey den gültig geſchloſſenen Eheverlöbniſſen ſind, wenn auf ihre Trennung geklaget wird, zureichende Urſachen nöthig, welche theils phyſikaliſch und theils moraliſch ſeyn können. S. 461.

— 193 Daß gültige Sponſalia mit beyder Theile Einwilligung ohne Bedenken wiederum aufgehoben werden können, und wie weit dazu der Beytritt der Conſiſtorien nöthig ſey. S. 462.

— 194. Nicht allein diejenige phyſikaliſche Urſachen, welche die Aufhebung der wirklichen Ehe wirken, finden auch bey den Trennungen der Eheverlöbniſſe Statt, ſondern

es können dabey auch noch andere, die ſonſt die Trennung der wirklichen Ehe nicht nach ſich ziehen würden, angenommen werden. S. 465.

§. 195. Daß auch eine noch vor der Vollziehung der Ehe entdeckte Impotenz, ob gleich ſolches ſehr ſelten zu geſchehen pfleget, eine gültige Urſache zur Trennung der Verlobten geben müſſe. S. 466.

— 196. Eine erſt nach der Verlobung entdeckte eckelhafte und erbliche Krankheit, die nicht geheilet werden kann, gewähret ebenfalls einen zureichenden Grund zur Wiederaufhebung der Sponſalien. S. 467.

— 197. Daß eine veneriſche Krankheit, womit das eine oder andere Theil vor der Verlobung behaftet geweſen, wenn es entdecket wird, ebenfalls vor eine rechtmäßige Urſache, um die Eheverlöbniſſe zu trennen, anzuſehen ſey. S. 469.

— 198. In wie weit der üble Geruch aus Mund und Naſe vor eine rechtmäßige Urſache, eingegangene Eheverlöbniſſe wieder zu trennen, geachtet werden könne. S. 470.

— 199. In wie weit ein Eheverlöbniß, wegen einer dem einen Theil mit abwechſelnden Paroxysmen anhaftenden Raſerey, wiederum getrennet werden könne. S. 471.

— 200. Warum eine bloße Blödſinnigkeit hiezu nicht hinreichend ſey. S. 472.

— 201. Daß wegen eines entſtandenen unverſöhnlichen Haſſes und Feindſchaft die Eheverlöbniſſe getrennet werden können. S. 473.

— 202. Warum aber vor einen ſolchen vorgegebenen Haß und Feindſchaft verhältnismäßige Beleidigungen vorher gegangen ſeyn müſſen. S. 474.

— 203. In wie weit eine entdeckte Verſchwendung und damit verknüpfte liederliche Lebensart eine rechtmäßige Urſache, um deshalb von einem gethanen Eheverſprechen wieder abzugehen, werden könne. S. 475.

— 204 Daß wegen eines nach dem Eheverſprechen wider die Regeln der Keuſchheit begangenen Fehltritts, ſowohl von dem weiblichen als männlichen Geſchlecht, auf die Trennung der Eheverlöbniſſe angetragen werden könne. S. 477.

§. 205.

§. 205. Ein hierunter schon vor dem Eheverlöbniß begangener Fehler kann zwar dem Bräutigam, nicht aber der Braut ein Recht zur Wiederaufhebung deſſelben geben. S. 478.

— 206. Ausnahme von dem Vorigen. S. 481.

— 207. Daß der bloße Verſuch des Bräutigams die Braut vor der Hochzeit zu einem frühzeitigen Beyſchlaf zu bewegen, zur Trennung gültiger Sponſalien, wie einige Rechtslehrer davor halten wollen, nicht hinreichend ſey. S. 483.

— 208. Von Beſtimmung der von dem einem oder andern Theil begangenen Verbrechen, weshalb gültige Ehe-Verlöbniſſe wieder getrennet werden können, und was dabey vor Grundſätze anzunehmen. S. 484.

— 209. Daß nur allein diejenige Verbrechen, welche eine fortdauernde Schande bey ſich führen, dazu vor hinreichend geachtet werden können, wovon die hauptſächlichſten genannt werden. S. 486.

— 210. In wie weit das Verbrechen des Diebſtahls und andere dahin zu rechnende Vergehungen als rechtmäßige Urſachen der Eheverlöbniß-Trennungen angeſehen werden können. S. 486.

— 211. Von der Untreue wider das Land und Landesherrn, und warum ſolches gleichmäßig ſonſt gültig geſchloſſene Eheverlöbniſſe trenne. S. 491.

— 212. Warum auch ein begangener öffentlicher Meineid dem unſchuldigen Theil ein Recht, von dem geſchehenen Eheverſprechen wieder abzugehen, gebe. S. 491.

— 213. Warum das Verbrechen eines Mordes oder Todtſchlages nicht mit unter den Trennungs-Urſachen eines gültigen Eheverſprechens aufgeführet worden. S. 492.

— 214. Nur ſolche Verbrechen, welche wirklich gerüget und beſtrafet worden, können als eine Trennungs-Urſache der Eheverlöbniſſe angeſehen werden. S. 493.

— 215. Wie es zu halten, wenn das Verbrechen ſchon vor der Eheverſprechung begangen und auch beſtrafet worden. S. 494.

Achter Abſchnitt.
Von dem dreymahligen Aufgeboth der Verlobten, und der prieſterlichen Einſegnung.

§. 216. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 496.
— 217. Was in Anſehung des dreymahligen Aufgeboths, in der churmärkiſchen Kirchenordnung vom Jahr 1558. verordnet worden. S. 497.
— 218. Von den eigentlichen Abſichten des dreymahligen Aufgeboths, und daß ſolches keine bloße Ceremonie, ſondern eine ſehr nützliche und nothwendige Handlung ſey. S. 499.
— 219. Wie das dreymahlige Aufgeboth der Verlobten, vorzüglich an dem Geburts- oder Erziehungsort nöthig ſey. S. 500.
— 220. Warum es aber in gewiſſen Fällen, daß die Verlobte auch an dem Ort ihres Aufenthalts aufgebothen werden, nöthig ſey. S. 502.
— 221. Von den Maßregeln, die bey dem Aufgeboth ſelber wahrzunehmen ſind, und was dabey der Pfarrer des Geburtsortes ſo wohl, als auch des Aufenthaltsorts, damit nicht die Aufgebothe ohne Noth vervielfältiget werden, und die geſchehenen ohne Wirkung bleiben mögen, zu beobachten habe. S. 503.
— 222. Von den Hauptſtücken, die ein Prediger, von welchem ein öffentliches Aufgeboth zu thun verlanget wird, vorher, und ehe er dazu ſchreitet, gehörig zu unterſuchen hat. S. 504.
— 223. Wie es zu halten, wenn unter oder nach dem Aufgeboth ein Einſpruch in die abgekündigte Ehe geſchiehet. S. 506.
— 224. Von der zu dem dreymahligen Aufgeboth feſtgeſetzten Friſt, und warum deren Verlängerung von großen Nutzen ſeyn würde. S. 507.
— 225. Warum es, die Ordnung des dreymahligen Aufgeboths durch vielfältige Diſpenſationen zu vereiteln, nicht rathſam ſey. S. 509.
— 226. Von einem Mißbrauch, der öfters von den Predigern ſelbſt durch eine Uebereilung des dreymahligen Aufgeboths begangen wird. S. 510.
— 227. Daß es auch als ein Mißbrauch anzuſehen ſey, wenn die prieſterliche Einſegnung unmittelbar nach dem drit-

dritten Aufgeboth erfolget, und eine Verordnung, daß zwiſchen dem letzten Aufgeboth und der prieſterlichen Einſegnung wenigſtens eine Zeit von 14 Tagen verfließen müſſen, dem wahren Endzweck des Aufgeboths ſehr gemäß ſeyn würde. S. 511.

§. 228. Daß der copulirende Prediger billig nicht eher zur prieſterlichen Einſegnung ſchreiten müſſe, bis er von den Predigern derjenigen Oerter, wo ein Aufgeboth geſchehen müſſen, ein glaubwürdiges Atteſt, daß ſolches wirklich erfolget und kein Anſpruch angemeldet worden, erhalten hat. S. 512.

— 229. Von der prieſterlichen Einſegnung, und daß dieſelbe nicht allein ein untadelhafter, ſondern auch gewiſſermaßen nothwendiger Gebrauch ſey. S. 513.

— 230. Einige nothwendige Anmerkungen zur Erhaltung der guten Ordnung bey der prieſterlichen Einſegnung, und was zu dieſen Anmerkungen hauptſächlich Gelegenheit geben kann. S. 515.

— 231. Warum es nöthig ſey, daß ein Pfarrer, welchem die Verrichtung der prieſterlichen Einſegnung gebühret, beſtimmet werden müſſe. S. 516.

— 232. Daß nach dem eingeführten allgemeinen Gebrauch dem Pfarrer der Braut die Copulation gebühre, und ſolches auch nicht gänzlich ohne Urſache ſey. S. 517.

— 233. Daß auch alsdenn, wenn die zu copulirende Brautleute verſchiedener Religion ſind, dennoch dem Prediger der Braut die Verrichtung der Copulation zuſtehe. S. 519.

— 234. Daß es zwar, die Copulationen in der öffentlichen Kirche zu verrichten, nicht ſchlechterdings nothwendig, dennoch aber der Ordnung wegen ein beyzubehaltender Gebrauch, wovon jedoch die Conſiſtorien diſpenſiren können, ſey. S. 522.

Neunter Abſchnitt.

Von den wechſelſeitigen Pflichten der Eheleute.

§. 235. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 524.

— 236. Von den verſchiedenen Gegenſtänden, welche zu den wechſelſeitigen Pflichten der Eheleute Gelegenheit geben. S. 526.

§. 237. Von der Pflicht des ehelichen Beyſchlafs, daß ſolche zwar ungezweifelt ſey, wie oft aber ſelbiger verlanget werden könne, von der verſchiedenen Natur der Eheleute beſtimmet werden müſſe. S. 527.

— 238. Verſchiedene Anmerkungen aus dem Alterthum hierüber, wobey zugleich ein ganz mäßiger Satz in Vorſchlag gebracht wird. S. 528.

— 239. In wie weit ein Ehegatte, während der Schwangerſchaft der Ehefrauen, zum ehelichen Beyſchlaf wider ſeinen Willen angehalten werden könne. S. 530.

— 240. Wie ſich ein Richter, bey einem bloß aus Eigenſinn und hartnäckigen Bosheit verweigerten ehelichen Beyſchlaf, zu verhalten habe. S. 532.

— 241. Von dem zweyten Gegenſtande der ehelichen Pflichten, nähmlich der Kindererziehung, daß jedoch, nach der Verſchiedenheit des Alters und des Geſchlechts, theils den Ehefrauen und theils auch dem Mann, darunter beſondere Schuldigkeiten obliegen. S. 534.

— 242. Daß in den erſten drey bis vier Jahren die Mutter in Anſehung der Kinder mehrere Pflichten, als der Vater, über ſich habe. S. 535.

— 243. Von der Schädlichkeit der eingeriſſenen Gewohnheit, die Kinder durch Ammen ſäugen zu laſſen. S. 536.

— 244. Vorſchlag eines Mittels, wodurch dieſer ſchädlichen Gewohnheit einigermaßen Einhalt gethan werden könnte, daß es aber ſonſt bloß eine Sache der Prediger und Moraliſten, die Gewiſſen der Eltern darüber rege zu machen, ſey. S. 538

— 245. Warum die angeführten Gründe, wenn dergleichen Angelegenheiten zum öffentlichen Streit, und zu ſeiner Entſcheidung kommen, auch vor den Richter brauchbar ſeyn können. S. 540.

— 246. Wie ſich ein Richter zu verhalten hat, wenn nach Verflieſſung der erſten Kindheitsjahre, ein unter Eheleuten über die Erziehung und Beſtimmung der Kinder entſtandener Streit zu ſeiner Entſcheidung gebracht wird. S. 542.

— 247. Von dem dritten Gegenſtande der Pflichten des Eheſtandes, nähmlich der gemeinſchaftlichen Beſorgung des häuslichen Weſens, und worin ſolche gegründet ſey. S. 544.

§. 248.

§. 248. Warum ein Richter auch einen Ehemann, ſeiner Frauen in den häuslichen Wirthſchaftsgeſchäften freye Hände zu laſſen, rechtlich anhalten könne. S. 545.
— 249. Gewiſſe Einſchränkungen, die hiebey beobachtet werden müſſen, beſonders alsdenn, wenn die äußere und innere Wirthſchaftsgeſchäfte ſich einander hinderlich fallen wollen. S. 546.
— 250. Von dem vierten Gegenſtande der Pflichten unter Eheleuten, nähmlich dem gemeinſchaftlichen Genuß des beyderſeitigen Vermögens. S. 548.
— 251. Daß dem Ehemann, währender Ehe, der Genießbrauch und Verwaltung des von der Frauen eingebrachten Vermögens, ſowohl nach den gemeinen bürgerlichen Rechten, als auch nach der Vernunft und dem Naturrecht, zuſtändig ſey. S. 549.
— 252. Von den Pflichten, die dagegen dem Ehemann bey Lebzeiten gegen die Ehefrau obliegen, beſonders von der Schuldigkeit, derſelben wegen des von ihr eingebrachten Vermögens die gehörige Sicherheit zu ſtellen. S. 550.
— 253. Ferner muß der Ehemann nicht allein die ſämmtliche Ehelaſten allein tragen, ſondern auch die Ehefrau Standes = und Vermögensmäßig unterhalten, und daß das Standesmäßige durch das Vermögensmäßige beſtimmet werden müſſe. S. 551.
— 254. Daß aber auch öfters das Vermögensmäßige nach dem Standesmäßigen eingerichtet werden müſſe, zu welcher Anmerkung der in dem bürgerlichen Stande eingeriſſene Putz und Staat der Ehefrauen Gelegenheit giebet. S. 552.
— 255. Daß auch eine reiche Frau, die ihren Mann durch ihr Vermögen glücklich gemacht zu haben glaubet, hierunter keinen Vorzug verlangen könne. S. 553.
— 256. Warum die hierüber unter Eheleuten häufig entſtehenden Zwiſtigkeiten währender Ehe nur ſelten vor den Richter gebracht werden. S. 554.
— 257. Daß ſich dergleichen Folgen von der Frauen Verſchwendung gemeiniglich erſt nach des Mannes Tode zu äußern pflegen, und alsdenn dem Richter billig obliege, ſolches von Amtswegen zu rügen, und eine dergleichen verſchwenderiſche Frau zur Befriedigung der da=

dadurch leer ausgegangenen Gläubiger anzuhalten. S. 554.

§. 258. In wie weit es auch, daß der überlebende Ehegatte nach dem Tode des einen in dem Genuß des Vermögens bleibe, billig, und daß hiezu die in verſchiedenen Ländern eingeführte Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, vermöge welcher der überlebende Theil die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens erbet, ein ſehr bequemes Mittel ſey. S. 556.

— 259. Gründe, warum dieſe Art des Succeſſionsrechts unter Eheleuten ganz vorzüglich billig, und der Natur des Eheſtandes angemeſſen ſey. S. 557.

— 260. Von dem Succeſſionsrecht der Eheleute nach dem gemeinen Rechte. S. 560.

— 261. Von der Ungleichheit des Succeſſionsrechts unter beyderſeitigen Eheleuten, nach dem ſächſiſchen Recht. S. 562.

— 262. Von den verſchiedenen ſtatutariſchen Rechten, wegen Succeſſion der Eheleute, und daß ſolche in Anſehung der vielen Lehngüter in Deutſchland nothwendig geweſen. S. 563.

— 263. Von den Eheberedungen, daß aber hiedurch zu manchen Proceſſen und Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben wird. S. 564.

— 264. Daß alle ſonſt über das Succeſſionsrecht der Eheleute zu befürchtende Irrungen und Weitläuftigkeiten durch eine allgemeine Einführung der Communio bonorum gehoben werden können. S. 565.

— 265. Von dem aus der Communio bonorum entſtehenden Succeſſionsrecht, vermöge deſſen dem überlebenden Theil keine Option, ob er ſein Vermögen zurück fordern, oder des Verſtorbenen Erbe ſeyn wolle, frey ſtehet, und warum ſolches in großen Handlungsſtädten nothwendig iſt. S. 566.

— 266. Vorſicht, ſo hierunter von den Rechtslehrern angerathen wird. S. 567.

— 267. Daß das Optionsrecht, außer den großen Handlungsſtädten, und bey Eheleuten, die in keiner Kaufmannſchaft ſtehen, der Vernunft und Billigkeit gemäß ſey. S. 568.

§. 268.

§. 268. Daß bey einer dergleichen aus der Communio bonorum entſtehenden Succeſſion das Vermögen beyder Eheleute zuſammen geworfen werden müſſe. S. 569.

— 269. Warum die Geſetze, welche dem zuerſt verſtorbenen Theil alle Freyheit, hierunter entweder durch die Ehepakten oder ein gültiges Teſtament, in Anſehung ſeines Vermögens anders zu disponiren, benehmen, eine Abänderung verdienen, wobey beſonders der Joachimiſchen Conſtitution gedacht wird. S. 570.

— 270. Von den Pflichten der Eheleute, in Anſehung des äußeren Betragens derſelben gegen einander, und warum hierunter ein Unterſcheid unter gemeinen Leuten und Perſonen von Stande zu machen ſey. S. 572.

— 271. Eheleute müſſen ſich wechſelſeitig allerhand Arten von Gefälligkeiten zu erweiſen ſuchen, und was ſolches vor eine Wirkung in Anſehung der Glückſeeligkeit der Ehe habe. S. 573.

— 272. In wie weit die Verſchiedenheit des Temperaments hierin einen Einfluß habe. S. 574.

— 273. Von den wechſelſeitigen Pflichten der Eheleute, nichts vor dem andern geheim zu halten, ſondern ein völliges Zutrauen gegen einander zu hegen. S. 575.

— 274. Von der Pflicht, die öfters unter Eheleuten ſich ereignende Eiferſucht nach Möglichkeit zu dämpfen, welche Art der Eiferſucht aber gemeiniglich ein unheilbares Uebel zu ſeyn pfleget. S. 576.

— 275. Von der Pflicht der Eheleute, vermöge welcher einer des andern Fehler und Schwachheiten geduldig zu übertragen verbunden iſt. S. 579.

— 276. Von den Pflichten der Eheleute, ſich einander in ihren die Gränzen der Schwachheit überſchreitenden Fehlern und Vergehungen zu beſſern, und was vor ein Unterſcheid hierunter zwiſchen dem Ehemann und der Ehefrau ſey. S. 580.

— 277. Wie weit ein Ehemann in der Züchtigung ſeiner Ehefrau gehen könne, und daß dabey billig ein Unterſcheid unter den verſchiedenen Ständen gemachet werden müſſe. S. 582.

— 278. Was hierunter bey Eheleuten von Stande zu beobachten ſey. S. 583.

§. 279. Einige Urſachen, welche auch einen Mann von Stande, die Ausſchweifungen ſeiner Ehefrau auf eine gemäßigte Art zu züchtigen, berechtigen. S. 583.
— 280. Von der Pflicht der Eheleute, ſich nicht beſtändig ohne Grund einander zu widerſprechen. S. 586.
— 281. Beſondere Pflicht vor diejenige Ehefrauen, deren Ehemänner in öffentlichen Aemtern ſtehen, und was der Mann dabey zu beobachten habe. S. 587.

Zehnter Abſchnitt.

Von den Urſachen, weshalb eine wirklich geſchloſſene und durch prieſterliche Einſegnung vollzogene Ehe wiederum getrennet werden kann.

§. 282. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 590.
— 283. Zweifel, ob nach den Sätzen der chriſtlichen Religion, wegen der Matthäi 5 und 19. befindlichen Stellen, außer dem Ehebruch und andern Arten von Unzucht, auch noch andere Eheſcheidungsurſachen zugelaſſen werden können. S. 592.
— 284. Daß die angeführte Schriftſtellen nur bloß eine Beziehung auf die von Moſes den Iſraeliten erlaubte Privat-Eheſcheidungen haben, und daher bey unſern gerichtlichen Eheſcheidungen nicht angewendet werden können. S. 593.
— 285. Fortſetzung des Vorigen. S. 594.
— 286. Alles, was die Hauptabſichten des Eheſtandes hindert, iſt als eine gültige Urſache der Eheſcheidung anzuſehen. S. 595.
— 287. Warum der Ehebruch als eine gültige Urſache zur Eheſcheidung angeſehen werden müſſe. S. 595.
— 288. Warum auch ein von dem Ehemann begangener Ehebruch der Ehefrauen eine rechtmäßige Urſache, um auf die Trennung der Ehe anzutragen, giebet. S. 597.
— 289. Von dem Unterſcheide des Beweiſes eines begangenen Ehebruchs, nachdem derſelbe entweder öffentlich beſtrafet werden ſoll, oder nur eine Eheſcheidung darauf gegründet werden will. S. 598.
— 290. Worin dieſer Unterſcheid beſtehe. S. 599.

§. 291. Daß, wenn ein Ehebruch beſtrafet werden ſoll, immiſſio ſeminis erfolget ſeyn müſſe, zur Eheſcheidung aber genung ſey, wenn der Ehebrecher rem in re gehabt hat. S. 600.

— 292. Von dem Fall, wenn ein Ehegatte mit einer fremden Perſon des andern Geſchlechts in einem Bette beyſammen angetroffen wird, und warum dieſes ebenfalls eine rechtmäßige Urſache zur Eheſcheidung ſey. S. 601.

— 293. Von noch einigen andern dringenden Muthmaßungen wegen eines begangenen Ehebruchs, und daß ſolche ebenfalls eine Eheſcheidung wirken können. S. 602.

— 294. In weit eine von der Ehefrau vor der Ehe begangene Unzucht dem Mann eine rechtmäßige Urſache auf die Trennung der Ehe zu klagen geben könne, wobey zugleich des bekannten Hymens, der Zeichen der Jungfrauſchaft, und daß die Theorie davon in unſern Tagen zu unterdrücken rathſam ſey, gedacht wird. S. 604.

— 295. Daß eine Ehefrau wegen einer von dem Ehemann vor der Ehe begangenen Unzucht nicht auf die Eheſcheidung klagen könne. S. 606.

— 296. In wie weit auch wegen einer begangenen Sodomiterey eine Eheſcheidung Statt finden könne. S. 607.

— 297. In weit ein Ehemann, deſſen Ehefrau genothzüchtiget worden, wider ſie auf die Eheſcheidung zu klagen, berechtiget ſey. S. 608.

— 298. Warum, wenn nach begangenen Ehebruch, das unſchuldige Theil dem ſchuldigen demohnerachtet ehelich beygewohnet hat, nicht weiter auf die Eheſcheidung geklaget werden könne. S. 609.

— 299. Daß ein Ehemann, welcher ſeine Ehefrau ſelber verkuppelt, oder in ihre Schandthat eingewilliget hat, auf die Eheſcheidung nicht klagen könne. S. 610.

— 300. Daß ein gleiches Statt finde, wenn ein Ehemann aus Argliſtigkeit, oder andern böſen Abſichten, der Frauen zur Begehung eines Ehebruchs Gelegenheit gegeben hat. S. 611.

— 301. In wie weit eine wegen begangenen Ehebruchs angeſtellte Eheſcheidungsklage auch durch die Compenſation gehoben werden könne. S. 613.

§. 302. Warum ein Ehebruch, in Anſehung ſeiner Beſtrafung, nicht aber, wenn deshalb auf die Eheſcheidung geklaget wird, binnen fünf Jahren präſcribiret werde. S. 615.
— 303. Von der böslichen Verlaſſung, und daß ſolches ebenfalls eine gerechte Urſache zur Eheſcheidung abgebe, wie ſie aber, wenn ſie dieſes wirken ſoll, beſchaffen ſeyn müſſe. S. 616.
— 304. Daß eine hartnäckige Verweigerung des ehelichen Beyſchlafs der böslichen Verlaſſung gleich zu ſchätzen ſey. S. 618.
— 305. Wie ſich ein Richter dabey zu verhalten habe. S. 618.
— 306. Daß es, wenn das verlaſſende Theil nach ergangener Eheſcheidungs-Sentenz wieder zurückkehret, und das unſchuldige Theil noch nicht zu einer andern Ehe geſchritten iſt, bloß von dieſem, ob es den Verlaſſer wieder annehmen wolle, abhange. S. 619.
— 307. Das verlaſſende Theil iſt aber bey ſeiner Zurückkehrung, wenn es das verlaſſene verlanget, die Ehe fortzuſetzen verbunden. S. 620.
— 308. Warum auch die Nachſtellung auf des Ehegatten Leben eine gerechte Urſache zu einer gänzlichen Eheſcheidung ſey, und die bloße Separation von Tiſch und Bette dabey nichts fruchten könne. S. 620.
— 309. Warum auch ein unter Eheleuten entſtandener unverſöhnlicher Haß und Feindſchaft zur Trennung der Ehe Anlaß geben könne. S. 622.
— 310. Daß aber in ſolchem Fall nicht ſo fort zur wirklichen Scheidung zu ſchreiten, ſondern vorher ein Verſuch mit der Separation von Tiſch und Bette auf gewiſſe Jahre zu machen ſey. S. 623.
— 311. Dasjenige, was bereits §. 41, 42 und 43 von einer währender Ehe ſich ereignenden Impotenz geſaget worden, wird mit einigen Zuſätzen nochmahl anhero wiederholet. S. 625.
— 312. Von der Trennung der Ehen durch einen mit beyderſeitigen Einwilligung geſchloſſenen Vergleich. S. 626.
— 313. Warum bey den Ehen, wo noch unerzogene Kinder vorhanden ſind, dieſes ſo ſchlechterdings nicht nachgegeben werden könne, ſondern alsdenn die Urſachen,

weshalb ſich dergleichen Eheleute freywillig trennen wollen, genau und ſorgfältig unterſuchet werden müſſen. S. 627.

§. 314. Was auch wegen der Eheſcheidungs-Vergleiche, wenn gleich keine unerzogene Kinder vorhanden ſind, dennoch von dem Richter, damit nicht allerley Unordnungen daraus entſpringen mögen, zu beobachten iſt. S. 630.

— 315. In wie weit die §. §. 196, 197 und 198 zur Wiederaufhebung der Eheverlöbniſſe als gültig angegebene Urſachen, ſolches auch in Anſehung der Ehe wirken können. S. 631.

— 316. Warum eine mit untermiſchten Intervallen vorhandene Raſerey auch als eine rechtmäßige Eheſcheidungs-Urſache angeſehen werden müſſe. S. 632.

— 317. Daß eine während der Ehe entſtandene Raſerey, beſonders wenn ſie anhaltend iſt, ebenfalls vor eine gegründete Eheſcheidungs-Urſache gehalten werden müſſe. S. 633.

— 318. In wie weit auch wegen einer unheilbaren und die Pflichten des Eheſtandes verhindernden Krankheit auf eine Trennung der Ehe geklaget werden könne. S. 634.

— 319. Warum wegen einer bloßen Verſchwendung und liederlichen Lebensart die Ehe nicht getrennet werden könne. S. 635.

— 320. In wie weit auch begangene Verbrechen eine Gelegenheit zur Eheſcheidung geben können. S. 636.

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Unterſcheide zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern, und deren verſchiedenen Rechten.

§. 321. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 638.

— 322. Von dem Unterſcheide zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern. S. 638.

— 323. Daß es ſowohl rechtlich als vernünftig ſey, alle in der Ehe gebohrne Kinder, ohne auf die Zeit von deren Zeugung Rückſicht zu nehmen, vor rechtmäßige eheliche Kinder, zu halten. S. 639.

§. 324.

§. 324. Daß nach den Meinungen der Rechtslehrer und dem eingeführten Gerichtsgebrauch alle nach Verflieſſung von 6 Monathen in der Ehe gebohrne Kinder vor rechtmäßige eheliche Erben angenommen werden. S. 641.

— 325. Warum ſolches, beſonders in dem Fall, wenn ſchon aus vorhergehenden Ehen Kinder vorhanden ſind, ſehr bedenklich falle. S. 642.

— 326. Warum ſich eine Ehefrau in dergleichen Fällen billig durch einen Eid zu reinigen habe. S. 644.

— 327. Von den Meinungen der Rechtslehrer, wegen eines nach Verflieſſung von 9 Monathen von dem Tode des Mannes an zu rechnen gebohrnen Kindes, und warum ſolche eine nähere Prüfung verdienen. S. 645.

— 328. Daß hiebey weit mehrere Bedenklichkeiten, als bey den Meinungen der Rechtslehrer, ſo ſie wegen der Frühkinder hegen, vorwalten, und wie dieſelben einigermaßen zu mäſſigen. S. 646.

— 329. Daß in dem Fall, wenn zwiſchen einer geſchwängerten ledigen Perſon und dem Schwängerer, ob derſelbe zu dem gebohrnen Kinde wirklich Vater ſey, ein Streit entſtehet, der Geburtstermin lediglich nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur angenommen werden müſſe. S. 649.

— 330. Wie es zu halten ſey, wenn eine Ehefrau, bey einer langwierigen Abweſenheit ihres Ehemannes, erſt in dem 10ten oder mit Anfange des eilſten Monaths nach deſſen Abreiſe, mit einem Kinde niederkommt. S. 650.

— 331. Daß ein in der Ehe gebohrnes Kind auch alsdenn, wenn gleich die Mutter, daß es im Ehebruch erzeuget worden, angiebet, vor rechtmäßig anzunehmen ſey, S. 651.

— 332. Ausnahme hievon, wenn der Ehemann zu der Zeit, da ein ſolches Kind nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur erzeuget werden müſſen, entweder mit einer langwierigen Krankheit befallen, oder auf eine geraume Zeit abweſend geweſen. S. 652.

— 333. Beſonderer Fall, in welchem die Anzeige der Mutter, daß die Kinder nicht in der Ehe, worin ſie gebohr-

boh-

bohren, erzeuget worden, gültig ſey, und eine Wirkung haben könne. S. 653.

§. 334. Von dem in dem römiſchen Recht gemachten Unterſcheide unter bloße Hurkinder und natürliche Kinder, und daß ſolcher von dem nach dieſem Recht erlaubten Concubinat entſtanden ſey. S. 656.

— 335. Urſachen, warum der Concubinat unſerer Religion und Sitten nicht gemäß iſt, folglich auch nicht geduldet werden kann. S. 657.

— 336. Daß der Concubinat in Deutſchland durch ein öffentliches Reichsgeſetz aufgehoben und verbothen ſey. S. 659.

— 337. Der ehedem in dem römiſchen Recht gemachte Unterſcheid zwiſchen Hur- und natürliche Kinder höret hiedurch von ſelbſt auf, wobey zugleich der im Ehebruch erzeugeten Kinder gedacht wird. S. 660.

— 338. Von den verſchiedenen Wirkungen des Unterſcheids zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern, und daß ſolche in allgemeine und beſondere eingetheilet werden können, zu den erſten aber hauptſächlich die eingeführte Ausſchlieſſung derſelben von allen Würden und Ehrenämtern, auch ſogar Gewerken und Innungen, gehöre. S. 661.

— 339. Daß es ungerecht ſey, uneheliche Kinder, wenn ſie die gehörige Fähigkeiten dazu haben, von öffentlichen Aemtern und Würden auszuſchlieſſen. S. 663.

— 340. Von der unvernünftigen Gewohnheit, die uneheliche Kinder aus allen Zünften und Gewerken auszuſchlieſſen, und warum dieſer Mißbrauch von der geſetzgebenden Macht gänzlich abzuſchaffen ſey. S. 665.

— 341. Von den beſondern Wirkungen des Unterſcheides zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern, vornehmlich in Anſehung des Erbſchaftsrechts an die Verlaſſenſchaft der Eltern. S. 667.

— 342. In wie weit uneheliche Kinder, ſowohl nach den römiſchen als unſern jetzigen deutſchen Rechten, von der Mutter erben können, und was darunter vernünftig ſey. S. 668.

— 343. In wie weit die mit einer Concubine erzeugete natürliche Kinder, nach dem römiſchen Recht, an der Verlaſſenſchaft des Vaters, nach Verſchiedenheit der

Fälle,

Fälle, ſowohl ab inteſtato als auch ex teſtamento, einen Antheil nehmen konnten. S. 670.

— 344. Daß, nach dem römiſchen Recht, die Spurii von aller väterlichen Succeſſion ausgeſchloſſen waren, die adulterini und inceſtuoſi aber, weder von dem Vater noch der Mutter, erben konnten, und von den Rechtslehrern nach aufgehobenen Concubinat die Sätze des römiſchen Rechts gar ſehr mit einander vermiſchet und unrichtig angewendet werden. S. 672.

— 345. Daß die Rechtslehrer, wie von einigen derſelben geſchiehet, nicht befugt ſind, aus einer bloßen vermeinten Billigkeit nach aufgehobenen Concubinat dasjenige, was das römiſche Recht nur bloß zur Begünſtigung der natürlichen Kinder verordnet hatte, auch den andern Gattungen unehelicher Kinder zuzueignen. S. 674.

— 346. Warum, um die vorgegebene Billigkeit bey dieſer Umſchaffung des römiſchen Rechts gehörig zu beurtheilen, die Verſchiedenheit der Väter von ſolchen Kindern nach ihrem Stande zum Grunde geleget werden müſſe. S. 675.

— 347. Daß es bey den von Vätern gemeinen Bürger- und Bauerſtandes erzeugeten unehelichen Kindern, nachgegeben werden könne, daß dasjenige, was das römiſche Recht bloß zur Begünſtigung der natürlichen Kinder verordnet hat, auch auf dieſe angewandt werde. S. 677.

— 348. Daß es aber, in Anſehung der von Vätern vornehmen Standes erzeugeten unehelichen Kinder, hierunter eine ganz andere Beſchaffenheit habe, und dieſe an die väterliche Erbſchaft niemahl einen Antheil haben können. S. 678.

— 349. Urſachen, warum auch alsdenn, wenn keine rechtmäßige eheliche Kinder vorhanden, die Anwendung der von dem römiſchen Rechte bloß wegen der natürlichen Kinder getroffenen Dispoſition auf alle Arten von Hurkindern, bey Perſonen von Stande höchſt nachtheilig ſey. S. 679.

— 350. Vorſchlag, was nach aufgehobenen Concubinat, in Anſehung der übrigen unehelichen Kinder, die in dem römiſchen Recht unter dem Nahmen von Spuriis bekannt

kannt ſind, durch die Geſetze feſtzuſetzen ſey, und wodurch ſolches gerechtfertiget werde. S. 682.

§. 351. Daß es jedoch der Billigkeit gemäß ſey, dergleichen Kinder gehörig zu alimentiren und vor ihre Glücksbeförderung zu ſorgen, jedoch hiebey nach dem verſchiedenen Stande der Mutter ein Unterſcheid gemacht werden müſſe. S. 683.

— 352. Die meiſte uneheliche Kinder werden von geringen Müttern, wenn auch gleich der Vater vornehmen Standes iſt, gebohren. S. 684.

— 353. Warum ein unehelicher Sohn oder Tochter keine andere Erziehung, als nur allein ſolche, welche dem Stande ihrer Mutter angemeſſen iſt, verlangen könne. S. 685.

— 354. Wie hoch die Alimentation eines unehelichen Kindes, wenn beyde Eltern von geringen Stande, beſtimmet zu werden pflege, und warum ſolches, ob es gleich zur Unterhaltung des Kindes nicht hinreichend iſt, füglich nicht höher geſetzet werden könne. S. 686.

— 355. Wie hoch aber ein adelicher Vater, ein mit einer Bürger- oder Bauertochter erzeugetes uneheliches Kind monathlich zu alimentiren, mit Recht angehalten werden könne. S. 688.

— 356. Urſachen, warum die unehelichen Kinder, deren beyderſeitige Eltern von geringen Stande ſind, nur bis in das 14te Jahr ihres Alters von dem Vater Alimenten zu erhalten pflegen, ſolches aber ihrer Geſundheit ſowohl, als auch moraliſchen Bildung, höchſt nachtheilig ſey. S. 689.

— 357. Warum daher ein adelicher Vater ein mit einer geringen Mutter erzeugetes uneheliches Kind, bis nach Ablauf des 18ten Jahres zu alimentiren, mit Recht angehalten werden könne. S. 690.

— 358. Warum ein Vater vom Bauerſtande zur Glücksbeförderung ſeiner unehelichen Kinder nur wenig beytragen könne, und daß es daher rathſam ſey, mehr darauf zu halten, daß Bürger- und Bauerſöhne, wenn ſie eine Dirne von ſonſt unberufener Ehre ſchwängern, ſolche ehelichen müſſen. S. 691.

§. 359. In wie weit ein adelicher oder anderer vornehmer Vater vor ein mit einer Bauermagd erzeugtes uneheliches Kind, es ſey Sohn oder Tochter, in Anſehung ſeiner Glücksbeförderung zu ſorgen ſchuldig ſey. S. 693.
— 360. Daß der Wohlfahrt des von einer Bürgertochter erzeugeten unehelichen Kindes das Vorurtheil, nach welchem ſonſt uneheliche Kinder von allen Zünften und Gewerken ausgeſchloſſen werden, gar ſehr entgegen ſtehe, und warum dieſes Vorurtheil und deſſen ſchädliche Wirkungen ſehr ſchwer auszurotten ſeyn werden. S. 695.
— 361. Von der Schuldigkeit eines Vaters vor einen mit einer bürgerlichen Weibesperſon erzeugeten unehelichen Sohn die Schulkoſten zu bezahlen. S. 697.
— 362. In wie weit der Vater einen ſolchen Sohn, wenn er dazu Luſt und Fähigkeiten bezeiget, auch in den höhern Wiſſenſchaften unterrichten zu laſſen, angehalten werden könne. S. 698.
— 363. Daß in dem Fall, wenn die Eltern ſolcher unehelichen Kinder beyde gleichen, und zwar vornehmen Standes ſind, hierunter ganz andere Maßregeln angenommen werden müſſen, und der Vater nur bloß alsdenn, wenn die Mutter unvermögend iſt, zur Alimentation und Glücksbeförderung ſolcher Kinder angehalten werden könne. S. 700.
— 364. Wie hoch die Alimentation eines unehelichen Kindes in dergleichen Fällen zu beſtimmen ſey. S. 701.
— 365. Warum auch wegen der Dauer der Alimentation in dergleichen Fällen ganz andere Sätze angenommen werden müſſen, und was hierunter in Anſehung ſowohl der Söhne und Töchter, als auch gebrechlicher Kinder, zu beobachten ſey. S. 703.
— 366. Daß auch in Anſehung der Glücksbeförderung von dem Vater, wenn die Mutter adelichen Standes iſt, ganz andere Maßregeln beobachtet werden müſſen, derſelbe aber dennoch nur bloß zu dem allernothwendigſten, was dieſem Stande gemäß iſt, verbunden ſey. S. 705.
— 367. In wie weit ein Vater einem mit einer adelichen Mutter erzeugeten unehelichen Sohn, wenn er in dem

Mili-

Militärſtande aufgenommen worden, bey dem offenbaren Unvermögen der Mutter die nöthige Equipage anzuſchaffen, verbunden ſey. S. 705.

§. 368. Warum ein Vater einen mit einer adelichen Mutter erzeugeten Sohn, der zu den Militärdienſten nicht die gehörige Fähigkeiten beſitzet, ſchlechterdings ſtudieren, und in den höhern Wiſſenſchaften unterrichten zu laſſen nicht verbunden ſey, ſondern dieſer ſich begnügen müſſe, in den nöthigen Schulſtudien den gehörigen Unterricht zu erhalten, weil er auch alsdenn zu ſeiner Glücksbeförderung eine bequeme Gelegenheit finden kann. S. 707.

— 369. Wie es hierunter in Anſehung der adelichen unehelichen Töchter zu halten ſey, und daß ſolche zufrieden ſeyn müſſen, wenn ſie durch des Vaters Vorſorge an einen ehrlichen Mann von der erſten oder zweyten Claſſe des bürgerlichen Standes verheyrathet werden. S. 708.

— 370. Was ein Vater hiebey in Anſehung der Ausſtattung zu thun ſchuldig ſey. S. 709.

— 371. Daß jedoch die Ausſtattung jederzeit den Vermögens-Umſtänden des Vaters gemäß ſeyn muß. S. 710.

— 372. Von dem in den römiſchen Rechten, in Anſehung der in der Blutſchande und Ehebruch erzeugeten Kinder gemachten Unterſcheide, und wie dieſes Recht von einigen Rechtslehrern näher erkläret und eingeſchränket wird. S. 712.

— 373. Warum dieſes römiſche Geſetz, in Anſehung der aus einer vermeinten Blutſchande erzeugeten Kinder, zu unſern jetzigen vernünftigen Zeiten keine Anwähre mehr finden könne. S. 713.

— 374. Daß es zwar mit dem Ehebruch ganz anders bewandt ſey, und derſelbe allerdings zu den moraliſch böſen Handlungen gehöre, dennoch aber die in demſelben erzeugeten Kinder weder von der nothwendigen Alimentirung, noch auch Glücksbeförderung, ganz ausgeſchloſſen werden können. S. 714.

— 375. Daß zwar nach dem römiſchen Recht die uneheliche Kinder nicht unter der väterlichen Gewalt ſtehen, ſolches aber zu unſern Zeiten, wo die väterliche Gewalt

ganz andere Gränzen bekommen hat, abzuändern, ſehr heilſam ſeyn würde. S. 716.

§. 376. Warum die uneheliche Kinder ſich des väterlichen Wapens und Würde nicht anmaßen können. S. 717.

— 377. Daß ſolches auch alsdenn, wenn gleich die Mutter adelichen Standes iſt, bedenklich, und es, daß ein ſolcher Sohn den Geſchlechtsnahmen der Mutter annehme, weit natürlicher ſey. S. 718.

— 378. Urſachen, warum es gut, und auch den Rechten gemäß wäre, daß alle uneheliche Kinder auf den Nahmen der Mutter, und nicht des Vaters, getaufet würden. S. 720.

— 379. Gründe, warum die von einem freyen Vater und unterthänigen oder leibeigenen Mutter gebohrne uneheliche Kinder der Herrſchaft der Mutter unterthänig ſind, und daß dieſes durch neue Geſetze, ohne die Herrſchaften in ihren Rechten zu verkürzen, füglich nicht geändert werden kann. S. 721.

— 380. Warum, wenn von zwey an verſchiedenen Orten unterthänigen oder leibeigenen Perſonen ein uneheliches Kind erzeuget worden, dieſes Kind derjenigen Herrſchaft, unter welcher die Mutter verpflichtet iſt, zugehöre, und daß die Herrſchaft des Ortes, wo daſſelbe gebohren worden, ſich kein Recht daran zueignen könne. S. 723.

Zwölfter Abſchnitt.

Von Legitimirung der unehelichen Kinder, den verſchiedenen Arten derſelben, und in wie weit die darunter in dem römiſchen Recht angenommene Sätze zu unſern jetzigen Zeiten beybehalten werden können, oder eine Abänderung nöthig haben.

§. 381. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 725

— 382. Von den drey verſchiedenen bey den Römern gewöhnlich geweſenen Arten der Legitimation. S. 7 6.

— 383. Daß in Deutſchland die erſte und zweyte Art der Legitimation hauptſächlich bekannt geweſen, und ſolche auch nur in unſern Tagen üblich ſind. S. 727.

§. 384.

§. 384. Von der präſumirten Legitimation eines ad dignitatem ſenatoriam erhobenen unehelichen Sohnes, daß ſolches etwas ähnliches von der ehemahligen Oblatione Curiæ bey ſich führe, und wie davon zu unſern Zeiten, in Anſehung des Militärſtandes, eine geſchickte Anwendung gemacht werden könne. S. 727.

— 385. Daß bey den Römern nur bloß die natürliche Kinder, zu unſern Zeiten aber alle Hurkinder, auch ſogar die im Ehebruch und Blutſchande erzeugete, vor legitimationsfähig gehalten werden müſſen. S. 729.

— 386. Von der Legitimatio per ſubſequens matrimonium, und daß ſolche, wenn der Ehe ſelber unüberwindliche Hinderniſſe entgegen ſtehen, nicht Statt finde, welches durch ein Beyſpiel erläutert wird. S. 730.

— 387. Von einem noch andern Fall, in welchem dieſe Art der Legitimation, nach der Rechtslehrer Meinung, nicht Platz greifen ſoll, daß aber dieſe Meinung ungegründet ſey. S. 731.

— 388. Von den bey den alten Deutſchen bekannten Mantel-Kindern, und woher ſie dieſen Nahmen erhalten haben. S. 732.

— 389. Von den Wirkungen der Legitimatio per ſubſequens matrimonium. S. 733.

— 390. Ob und in wie weit nach den bisherigen verſchiedenen Rechten die per ſubſequens matrimonium legitimirte Söhne lehnsfähig ſind. S. 733.

— 391. Nähere Unterſuchung dieſer Verſchiedenheit der Rechte nach der Vernunft und den Verfaſſungen der Staaten, und daß die von einer Mutter niedrigen Standes gebohrne Söhne nicht füglich zur Succeſſion in den Lehnen zugelaſſen werden können. S. 737.

— 392. Daß, wenn die Mutter mit dem Vater gleichen Standes iſt, es auch der Billigkeit gemäß ſey, dergleichen per ſubſequens matrimonium legitimirte Kinder vor lehnsfähig anzuerkennen. S. 739

— 393. In wie weit auch die von bürgerlichen Müttern aus der erſten Claſſe gebohrne uneheliche, und durch eine nachherige Ehe legitimirte Kinder vor lehnsfähig zu halten. S. 740.

§. 394. Daß jedoch hiebey, ob bey der Legitimation ſchon vorhin erzeugete eheliche Söhne vorhanden ſind oder nicht, ein Unterſcheid zu machen. S. 741.

— 395. Warum daher, wenn der Vater erſt die Mutter ſolcher Kinder in der zweyten Ehe heyrathet, die Lehnsfähigkeit derſelben weit mehr Bedenken finde. S. 742.

— 396. Daß dieſes noch mehr bedenklich werde, wenn der Vater bey ſeiner erſten Frauen Leben mit einer ledigen Perſon Söhne erzeuget hat, und ſelbige nach der Frauen Tode durch eine mit dieſer Perſon einzugehende zweyte Ehe legitimiren will. S. 743.

— 397. Warum die Succeſſion der per ſubſequens matrimonium legitimirten Kinder in der väterlichen Allodial-Verlaſſenſchaft, wenn keine eheliche Kinder vorhanden ſind, ohnſtreitig ſey. S. 744.

— 398. Daß hingegen in dem Fall, wenn ſchon vorhin erzeugete eheliche Kinder vorhanden ſind, dieſen durch eine dergleichen Legitimation ihr ſonſt zu fordern gehabtes Pflichttheil nicht verkürzet werden könne, und wie ſolches zu berechnen ſey. S. 745.

— 399. Von der Legitimation per Reſcriptum principis, und daß ſolche mit der vorhergehenden nicht von gleicher Wirkung ſey. S. 746.

— 400. Von den durch die Comites palatinos ausgefertigten Legitimations-Briefen, und warum ſolche in unſern Tagen nur wenig gebräuchlich ſind. S. 747.

— 401. Von dem Unterſcheide der Wirkungen einer ſolchen Legitimation, wenn ſie auf ausdrückliches Anſuchen des Vaters, oder nur auf Anhalten der Kinder ſelber geſchiehet. S. 749.

— 402. Die auf Anſuchung des Vaters legitimirte Kinder können zwar den väterlichen Nahmen und Wapen führen, an die übrige weſentliche Gerechtſame der Familie aber haben ſie keinen Antheil. S. 749.

— 403. Daß ſie daher auch niemahl zur Lehns-Succeſſion zugelaſſen werden können. S. 750.

— 404. Auch in den Kunkel- oder Weiberlehnen ſtehet den per Reſcriptum principis legitimirten unehelichen Kindern kein Succeſſionsrecht zu, wenn auch gleich keine

keine eheliche Kinder vorhanden ſeyn ſollten S. 751.

§. 405. In dem Allodial-Vermögen des Vaters können hingegen die auf ſein Anhalten per Reſcriptum principis legitimirten Kinder nicht ausgeſchloſſen werden, jedoch muß, wenn bereits eheliche Kinder vorhanden ſind, dieſen ihr Pflichttheil unverkürzet verbleiben. S. 752.

— 406. Warum zu jetzigen Zeiten zur Gültigkeit der auf Anhalten eines Vaters ausgewirkten Legitimation die Einwilligung der Kinder nicht erforderlich ſey. S. 753.

— 407. Von den Wirkungen einer Legitimation, die bloß auf Anhalten der Kinder ſelber erfolget iſt, jedoch wird dabey ein Unterſcheid, ob der Vater in dieſelbige gewilliget habe, gemachet. S. 754.

Dreyzehenter Abſchnitt.

Von der Adoption oder Annehmung an Kindes Statt.

§. 408. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 755.

— 409. Kurze Anzeige desjenigen, was ehedem bey den Römern in Anſehung der Adoption zu beobachten war. S. 756.

— 410. Urſache, warum bey den Römern die Adoptionen durch ſo viele Geſetze eingeſchränket, und den daraus erwachſenden Mißbräuchen ein näheres Ziel und Maß geſetzet werden müſſen. S. 759.

— 411. Begriff, den man ſich von den wahren Abſichten einer Annehmung an Kindes Statt nach der Vernunft und natürlichen Billigkeit zu machen hat, und daß ſolche nur lediglich auf den Vortheil des Adoptirten, nicht aber des Adoptanten, gerichtet ſeyn müſſen. S. 761.

— 412. Daß es in unſern Tagen eigentlich nur einen Fall, wenn nähmlich der Adoptant der letzte von dem männlichen Stamm einer adelichen Familie iſt, in welchem eine Adoption vor nothwendig und zuläßig geachtet werden kann, gebe. S. 762.

§. 413. Antrag zu einem Geſetz, in welchem, außer dem vorhin bemerkten Fall, alle andere Adoptionen zu unterſagen. S. 763.
— 414. Warum es aber, bey der Ungewißheit, ob jemahl ein dergleichen Geſetz werde erlaſſen werden, dasjenige, was auf die in unſern Zeiten annoch gewöhnliche Adoptionen eine vernünftige Anwendung finden kann, in kurzen Sätzen vorzutragen, nöthig ſey. S. 764.
— 415. Worin dieſe Sätze beſtehen. S. 765.
— 416. Fortſetzung dieſer Sätze. S. 766.
— 417. Noch fernere Fortſetzung dieſer Sätze. S. 768.

Vierzehenter Abſchnitt.

Von der Einkindſchaftung oder Unio prolium.

§. 418. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 769.
— 419. Allgemeiner Begriff von der Einkindſchaftung, oder Unio prolium. S. 770.
— 420. Warum es nicht rathſam ſey, daß bey der Unio prolium das Vermögen der Kinder, ſo ſie von ihren verſtorbenen Eltern ererbet, mit zur gemeinſchaftlichen Maſſe gezogen werde. S. 771.
— 421. Gewiſſe Stücke, welche, nach der Meinung der Rechtslehrer zur Gültigkeit einer Einkindſchaftung vor weſentlich und nothwendig gehalten werden. S. 774.
— 422. Nähere Prüfung dieſer von den Rechtslehrern als nothwendig angegebenen Stücke, und warum beſonders der Conſens der Kinder und ihrer Vormünder nur alsdenn nöthig ſey, wenn ſie ihr eigenes Vermögen mit einbringen müſſen. S. 775.
— 423. Daß auch der von den Rechtslehrern erforderte Conſens der nächſten Anverwandten in allen Fällen unnütz und überflüßig ſey. S. 777.
— 424. Daß eine gerichtliche Unterſuchung alsdenn, wenn der Kinder Vermögen mit zur Maſſe gezogen wird, beſonders nothwendig ſey. S. 779.
— 425. Warum aber auch in allen Fällen, damit keines der Kinder in ſeinem Pflichttheil verletzet werden möge,

daß

daß die Unio prolium gerichtlich vollzogen werde, erforderlich iſt. S. 779.

— 426. Warum es weit billiger, und der Natur der Sache angemeſſener wäre, wenn die aus zwey verſchiedenen Ehen unirte Kinder nicht nach der Häupter Zahl, ſondern nach den Stämmen ſuccedirten. S. 781.

— 427. In wie weit bey einer Unio prolium in dem gemeinſchaftlichen Vermögen nachherige Veräußerungen und Veränderungen vorgenommen werden können. S. 781.

— 428. Warum die Eltern von den Stiefkindern, der Unio prolium ohnerachtet, nicht erben, woferne es nicht in dem Unions-Inſtrument ausdrücklich feſtgeſetzet worden. S. 783.

— 429. Daß auch die unirte Stiefkinder ſich untereinander nicht ſuccediren. S. 784.

— 430. Warum bey der Unio prolium der überlebende Ehegatte bis an ſeinen Tod in unzertheilten Gütern ſitzen bleibet, und daß ſolches in vielen Fällen vor das gemeine Weſen ſehr gut und nützlich ſey. S. 784.

— 431. Wie es zu halten ſey, wenn vor des letzten Ehegatten Tode Söhne ihre eigene Wirthſchaft antreten wollen, oder Töchter verheyrathet werden. S. 785.

— 432. Fortſetzung des Vorigen. S. 786.

— 433. In wie weit die unirte Kinder durch ein nachheriges Teſtament entweder gänzlich, oder bis auf das Pflichttheil enterbet werden können S. 787.

— 434. Warum der Vater durch die Unio prolium über die Stiefkinder keine väterliche Gewalt erhalte. S. 789.

— 435. In wie weit eine dergleichen Unio prolium durch den einſtimmigen Conſens beyder Ehegatten wieder aufgehoben werden könne. S. 789.

— 436. Wie es zu halten, wenn eine ſolche Ehe aus rechtmäßigen Urſachen getrennet werden muß. S. 790.

Funfzehenter Abſchnitt.

Von der våterlichen Gewalt, deren heutigen Grånzen und Wirkungen.

§. 437. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 791.

— 438. Daß die Wirkungen der våterlichen Gewalt, wenn ſie åchter Art ſeyn ſoll, mehr auf die Vortheile der Kinder, als des Vaters, gerichtet ſeyn můſſen. S. 792.

— 439. Eintheilung, ſo die Rechtslehrer von den Wirkungen der våterlichen Gewalt machen, und warum der Verfaſſer ſolche, in ſo weit ſie annoch ůblich ſind, der Ordnung wegen beybehalten hat. S. 793.

— 440. Von der Ehrfurcht und Gehorſam, ſo die unter der våterlichen Gewalt ſtehende Kinder dem Vater zu erweiſen ſchuldig ſind, und in wie weit die Mutter daran ebenfalls einen Antheil habe. S. 795.

— 441. Von der Schuldigkeit des Vaters, die unter der våterlichen Gewalt ſtehende Kinder zu unterhalten, zu erziehen und in ihren Glůcksumſtånden zu befördern, und in wie weit ſolches von demjenigen, ſo hierunter in Anſehung der unehelichen Kinder geſaget worden, unterſchieden ſey. S. 796.

— 442. Der hierunter zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern vorwaltende Unterſcheid wird durch ein Beyſpiel, in Anſehung der Erziehung nåher erlåutert. S. 798.

— 443. Eine gleichmåßige nåhere Erlåuterung dieſes Unterſcheides, in Anſehung der Glůcksbefördерung. S. 798.

— 444. Daß der Unterhalt, Erziehung und Glůcksbeförderung der ehelichen Kinder nicht nach dem Stande der Mutter, wenn auch gleich ſolche geringeren Herkommens ſeyn ſollte, ſondern nach der Wůrde und Vermögens-Umſtånden des Vaters eingerichtet werden můſſe. S. 800.

§. 445. Daß der Vater auch die unter der väterlichen Gewalt ſtehende Kinder, ob ſie gleich kein eigenes Vermögen, wovon ihm der Genießbrauch zuſtändig iſt, haben, ſtandesmäßig unterhalten, erziehen, und ihre Glücksumſtände befördern müſſe. S. 800.

— 446. In wie weit die Mutter zur Alimentation und Erziehung der Kinder ebenfalls verbunden ſey, wobey es als hart angemerket wird, daß ſie zwar die Laſten der väterlichen Gewalt mit übertragen helfen, von deren Vortheilen aber ausgeſchloſſen bleiben ſoll. S. 801.

— 447. Von dem Rechte des Vaters ungehorſame und ungerathene Kinder, um ſie dadurch zur Beſſerung zu bringen, gehörig züchtigen zu können. S. 802.

— 448. Was hierunter vor Mittel, in Anſehung eines ungehorſamen und ungerathenen Sohnes anzuwenden. S. 804.

— 449. Von dem beſten und ſicherſten Mittel die Ausſchweifungen der Töchter zu hemmen. S. 806.

— 450. Wie weit die väterliche Züchtigung der Kinder gehe, und daß die Mutter nach des Vaters Tode davon ebenfalls nicht ausgeſchloſſen werden könne. S. 809.

— 451. Von den verſchiedenen Arten des den unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern zugehörigen Vermögens, und daß dem Vater nicht in allen dieſen Arten das Recht der Adminiſtration und Genießbrauches zuſtändig ſey. S. 810.

— 452. Daß das Peculium caſtrenſe und quaſi caſtrenſe ſchon nach dem römiſchen Rechte von der väterlichen Adminiſtration und Genießbrauch ausgenommen geweſen, ſolches auch der Vernunft gemäß ſey. S. 812.

— 453. Warum aber von dieſer an ſich gerechten und billigen Ausnahme nur ſehr ſelten eine Anwendung gemacht werden könne. S. 812.

— 454. Einige beſondere Fälle, wo von dieſer Ausnahme eine Anwendung zu machen möglich iſt. S. 813.

— 455. Warum die Vorrechte des Peculii caſtrenſis und quaſi caſtrenſis auch dem von einem jungen noch unter

der våterlichen Gewalt ſtehenden Kaufmanns-Sohn durch einen getriebenen Nebenhandel erworbenen Vermögen billig zugeeignet werden ſollte. S. 815.

§. 456. Daß, nach der Rechtslehrer Meinung auch ein von den Vater acquirirtes Lehn als ein Peculium caſtrenſe anzuſehen ſey, und folglich der Vater in demſelben keinen Genießbrauch haben könne, was dieſe Meinung veranlaſſet, und in wie weit ſie gegründet. S. 817.

— 457. Was bey einem von dem Landesherrn an einen unter der våterlichen Gewalt ſtehenden Sohn gethanen Geſchenke hierunter Rechtens ſey, von den verſchiedenen Meinungen der Rechtslehrer hierüber, und was darunter gegründet, oder noch als zweifelhaft anzuſehen. S. 818.

— 458. Wie es zu halten, wenn durch landesherrliche Meliorationsgelder die Einkünfte eines ſonſt nach den Rechten unter den våterlichen Genießbrauch ſtehenden Landgutes vermehret worden. S. 820.

— 459. Von dem Peculio adventitio ordinario, und was dahin zu rechnen ſey. S. 822.

— 460. Was hierunter in Anſehung des våterlichen Genießbrauches ſowohl römiſchen Rechtens geweſen, als auch zu unſern Zeiten üblich ſey. S. 822.

— 461. Von der Vermuthung, daß ein Vater, welcher dem Sohn die freye Verwaltung ſeines Vermögens verſtattet, ihm den Genießbrauch auch davon überlaſſen habe. S. 823.

— 462. Von dem Peculio adventitio extraordinario, und zwar demjenigen, welches ſeinen Urſprung einer ausdrücklichen Bedingung der Erblaſſer zu danken hat. S. 824.

— 463. Von einem ſtillſchweigenden Peculio adventitio extraordinario, und was darunter verſtanden werde. S. 825.

— 464. Von dem Peculio profectitio, und warum darin nur ſelten eine våterliche Adminiſtration oder Genießbrauch Statt finden könne. S. 826.

— 465. Warum die Geſetze in Anſehung des Vermögens, ſo unter des Vaters Adminiſtration und Genießbrauch bleiben

bleiben muß, vor die Sicherheit der Kinder zu ſorgen Urſache haben. S. 827.

§. 466. Nähere Gründe hievon. S. 828.

— 467. Warum ein Vater, wenn er auch kein Verſchwender iſt, er mag zu einer andern Ehe ſchreiten oder nicht, zur Sicherſtellung des in Händen habenden Vermögens der Kinder anzuhalten ſey. S. 828.

— 468. Daß ſolches bey dem Vermögen, ſo die Kinder von einem Fremden ererbet, und der Vater nachher an ſich genommen hat, doppelt nothwendig ſey. S. 830.

— 469. Von dem Satz des römiſchen Rechtes, daß Vater und Sohn vor eine Perſon zu halten ſind, und warum dieſe Fiction anjetzt nicht mehr ſo ſchlechterdings Statt finde. S. 831.

— 470. Daß dieſer Satz nur noch blos in dem Vertretungs-Recht des Vaters, in Anſehung ſeiner Kinder eine Anwähre finde. S. 832.

— 471. Von dem Rechte des Vaters, den noch nicht zur Pubertät gelangten Kindern durch ein Teſtament einen Erben unterordnen zu können, und was eine dergleichen Subſtitution vor eine Wirkung habe. S. 833.

— 472. Von dem Recht des Vaters, ſeinen Kindern im Teſtament Vormünder zu ernennen, und warum es billig ſey, daß ſolches auch der Mutter nach des Vaters Tode zugeſtanden werde. S. 834.

— 473. Daß das Einwilligungs- oder Verweigerungsrecht des Vaters bey den Ehen der Kinder ebenfalls eine Wirkung der väterlichen Gewalt ſey, ſolches aber auch der Mutter, nach des Vaters Tode, der natürlichen Billigkeit nach, nicht verſaget werden könne. S. 835.

— 474. Warum auch die Kinder, die nicht mehr unter der väterlichen Gewalt ſtehen, dennoch bey ihrer erſten Verheyrathung des väterlichen und mütterlichen Conſenſes ſchlechterdings nöthig haben. S. 836.

— 475. In wie weit bereits verheyrathet geweſene Kinder, wenn ſie zu einer zweyten Ehe ſchreiten, annoch des väter-

väterlichen oder mütterlichen Conſenſes dazu nöthig haben. S. 837.

§. 476. Von der Schuldigkeit der Kinder, arme Eltern zu alimentiren, und vor ihren Lebensunterhalt zu ſorgen. S. 838.

— 477. Warum es bey der Liebloſigkeit der gegenwärtigen Welt hierunter etwas gewiſſes feſtzuſetzen nothwendig ſey. S. 839.

— 478. Fortſetzung des Vorigen, und daß die Alimentation der Eltern ebenfalls ihrem Stande und dem Vermögen der Kinder gemäß eingerichtet werden müſſe. S. 840.

Sechzehenter Abſchnitt.

Von den zu jetzigen Zeiten üblichen Arten, die väterliche Gewalt zu endigen.

§. 479. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 842.

— 480. Warum der ehemahligen römiſchen Emancipations-Arten nicht weiter Erwehnung zu thun ſey. S. 842.

— 481. Von der Aufhörung der väterlichen Gewalt durch des Vaters Tod. S. 843.

— 482. Daß auch per mortem civilem die väterliche Gewalt aufhöre, und was zu unſern Zeiten darunter zu verſtehen ſey. S. 845.

— 483. Daß Raſerey und Wahnwitz ebenfalls einen mortem civilem wirken, und folglich die väterliche Gewalt auch in dieſem Fall aufhöre. S. 846.

— 484. In wie weit der Mutter, nach des Vaters Tode, eine väterliche Gewalt über die Kinder zuſtändig ſey. S. 847.

— 485. Warum es hart ſey, daß die Mutter nur bloß die Laſten der väterlichen Gewalt tragen, von den damit verknüpften Vortheilen aber gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſoll. S. 848.

§. 486. In wie weit nach den römiſchen Rechten die Würde eines Sohnes von der väterlichen Gewalt befreyete. S. 849.

— 487. Grundſätze, die hierunter zu unſern Zeiten anzunehmen ſind. S. 850.

— 488. Warum die noch in der Minderjährigkeit ſtehende Officiere und gemeine Soldaten, von ihren Vätern die Herausgebung ihres Vermögens nicht verlangen können, ſondern ſich mit einer verhältnismäßigen Zulage begnügen müſſen. S. 851.

— 489. Ausnahme hievon, wenn ein Officier noch vor erlangter Majorennität eine eigene Compagnie oder Schwadron erhält. S. 853.

— 490. Wie es hierunter in Anſehung der annoch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Söhne, wenn ſie in Civildienſten zu einer gewiſſen Würde gelanget ſind, zu halten ſey. S. 855.

— 491. In wie weit ein noch unmündiger Sohn, welcher im Civilſtande zu einem Amt, in welchem er ſich ſelber unterhalten kann, gelanget, zwar den Genießbrauch, nicht aber die eigene Adminiſtration ſeines Vermögens, verlangen könne. S. 857.

— 492. Urſachen, warum die zu hohen Ehrenämtern in ihren jugendlichen Alter erhobene, auch noch billig anjetzt von aller väterlichen Gewalt losgezählet werden ſollten. S. 858.

— 493. Von der noch in unſern Tagen gewöhnlichen Emancipation der Kinder, welche bey den Söhnen durch Anſtellung einer eigenen Haushaltung, bey den Töchtern aber durch ihre Verheyrathung geſchiehet. S. 860.

— 494. Warum den Söhnen, ſo lange ſie noch minderjährig ſind, die Anſtellung einer eigenen Haushaltung, wenn ſie auch gleich geheyrathet, wider des Vaters Willen nicht frey ſtehe. S. 860.

— 495. Daß ein Sohn, der das 21ſte Jahr ſeines Alters erreichet hat, zwar in Anſehung des Genießbrauches

ſeines

ſeines Vermögens von der väterlichen Gewalt befreyet werde, die Adminiſtration deſſelben aber nicht von dem Vater verlangen könne. S. 861.

§. 496. Warum hingegen einem zu ſeiner völligen Majorennität gelangten Sohn die Errichtung einer eigenen Haushaltung, wenn er ſolche mit ſeinem eigenen Vermögen beſtreiten und unterhalten kann, von dem Vater nicht verhindert werden könne. S. 862.

– 497. In wie weit auch ein majorenner Sohn, der kein eigenes Vermögen hat, von dem Vater eine Etablirung und eigene Haushaltung verlangen könne. S. 863.

– 498. Was hierunter feſtgeſetzet werden könne. S. 865.

– 499. Von der Emancipation der Töchter, welche durch ihre Verheyrathung geſchiehet. S. 866.

– 500. In wie weit ein Vater auch eine Tochter, die ſchon vorhin eigenes Vermögen beſitzet, bey ihrer Verheyrathung noch beſonders zu dotiren ſchuldig ſey. S. 868.

Zweyte

Zweyte Haupt-Abtheilung,

von

den Entſtehungsquellen der aus zweifelhaften und unbeſtimmten Geſetzen entſpringenden Rechtsſtreite, und wie ſolche durch eine nähere Beſtimmung der Geſetze zu hemmen, und ihr Ausbruch zu verhindern.

§. 1.

Einleitung in dieſe zweyte Haupt-Abtheilung, worin beſonders die Nothwendigkeit, die Fehler der bisherigen bürgerlichen Geſetze, um ſolche auf eine glückliche Art abändern zu können, gezeiget wird.

In dem dieſem Werke vorangeſchickten Ankündigungsblatt ſowohl, als auch dem Vorbericht des erſten Bandes, iſt bereits bemerket worden, daß die Entſtehungsquellen des allgemeinen Proceß-Uebels von doppelter Art ſind, und ſolche theils aus unrichtig verhandelten Geſchäften, theils aber auch aus unbeſtimmten, zweifelhaften und der Staatsverfaſſung der Länder nicht genungſam anpaſſenden Geſetzen, ihren Urſprung nehmen.

Die erſte Gattung dieſer Entſtehungsquellen, iſt in dem erſten Bande mit der möglichſten Genauigkeit entwickelt, und es ſind dabey die wirkſamſte Mittel, um ſelbige zu hemmen, und ihren Ausbruch zu verhindern, vorgeleget worden.

Die Entdeckung der zweyten Entſtehungsquelle, deren Sprudel aus unbeſtimmten, zweifelhaften, und den Verfaſſungen des Staats nicht gehörig angemeſſenen Geſetzen hervor quillet, iſt, nebſt den dagegen wirkſamen Mitteln, dem gegenwärtigen zweyten Bande, nach der von uns angenommenen Ordnung, vorbehalten geblieben.

Daß durch unbeſtimmte und zweifelhafte Geſetze das Heer der Proceſſe bisher gar ſehr vermehret, und dieſes ſchädliche Staatsübel bis zum Erſtaunen angehäufet worden, iſt eine Wahrheit, die von ſelbſt dergeſtalt einleuchtet, daß es eine überflüßige Mühe ſeyn würde, ſolche erſt mit vielen Worten noch näher erweislich zu machen.

Die Handlungen der in einer bürgerlichen Geſellſchaft beyſammen lebenden Mitglieder, erfordern gewiſſe Vorſchriften, nach welchen ſie eingerichtet und beurtheilet werden müſſen.

Dieſe Vorſchriften werden Geſetze genannt, und das Recht, ſolche zu ertheilen, ſtehet nur allein der höchſten obrigkeitlichen Gewalt zu.

Die Vernunft giebet es, daß, wenn dieſe Vorſchriften nicht gehörig beſtimmet, zweydeutig, oder der Grundeinrichtung des Staats genugſam anpaſſend ſind, auch die Handlungen der Bürger, die dadurch entſchieden werden ſollen, unbeſtimmt und zweifelhaft werden, ſolches aber unter den Einwohnern eines Landes nichts als Zwietracht erregen, und der ſchädlichen Chikane einen offenen Weg bahnen müſſe.

Ein

Ein Geſetz, welches von hundert Auslegern vor den Kläger, und von hundert andern vor den Beklagten als günſtig gedeutet und erkläret wird, iſt vor dieſes Ungeheuer eine erwünſchte Gelegenheit, um die Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaften, ſelbſt unter dem Schein der größten Wahrſcheinlichkeit, in die koſtbarſten Weitläuftigkeiten zu verwickeln, und dadurch ihren Untergang und Verderben zu befördern.

Dieſe Entſtehungsquelle der Proceſſe iſt eben deshalb um ſo gefährlicher, weil die Chikane hier einen ſcheinbaren Grund findet, ihre verderbliche Kunſtgriffe zu beſchönigen, und der Richter ſelber bey ſeinen Entſcheidungen nicht ſelten in Verlegenheit geſetzet wird.

Ein Glück vor alle Völker aber iſt es, daß hier ein ganz ſicheres und ohnfehlbares Mittel vorhanden, wodurch dieſe Entſtehungsquelle völlig gedämpfet, und das daraus bisher entſtandene vielfältige Uebel gänzlich entwurzelt werden kann.

Dieſes Mittel iſt an ſich ganz einfach, und eine jede geſetzgebende Macht hat ſolches in ihrer Gewalt.

Die bisherige unbeſtimmte, zweifelhafte und der Staats-Verfaſſung nicht gehörig angemeſſene Geſetze dürfen nur näher beſtimmet, deutlich abgefaſſet, und der Grundeinrichtung eines jeden Landes auf eine vernünftige Art angepaſſet werden.

Alsdenn höret alle, aus dieſer Quelle entſprungene Zwietracht von ſelber auf, und der Richter wird nicht mehr in Zweifel und Ungewißheit, nach welchen Meinungen er das Recht ſprechen ſoll, geſetzet werden.

Soll eine ſolche glückliche Veränderung in den Geſetzen mit Zuverläßigkeit erwartet werden, ſo iſt nöthig, daß zuvörderſt das unbeſtimmte, zweifelhafte und zu der gegenwärtigen Staats-Einrichtung ſich nicht ſchickende in den bisherigen Geſetzen entdecket werde.

Das ganze Chaos der bisher in Uebung geweſenen Geſetze zu verwerfen, und an deren ſtatt nach bloßer Willkühr allen bürgerlichen Handlungen eine ganz neue Beſtimmung zu geben, iſt, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, zu gefährlich, und könnte gar leicht zu allerhand Zerrüttungen in den Rechten und Familien=Umſtänden der Mitglieder eines Staats Gelegenheit geben, ja wohl gar ein noch größeres Uebel, als dasjenige iſt, ſo man dadurch dämpfen wollen, erregen.

Nur das unbeſtimmte, zweifelhafte und vor die jetzige Zeiten unſchickliche, muß in den bisherigen Geſetzen geändert werden.

Sind die Geſetze hiervon gereiniget, ſo kann alsdenn das übrige derſelben, um nicht, die von den Mitbürgern des Staats öfters auf viele Geſchlechtsfolgen voraus darnach eingerichtete Geſchäfte in eine unauflösliche Verwickelung zu ſetzen, ganz ſicher beybehalten werden.

Dieſes unbeſtimmte, zweifelhafte und unſchickliche in den bisherigen Geſetzen zu entdecken, und wie ſolche auf eine beſtimmtere und den jetzigen Zeiten anpaſſendere Weiſe eingerichtet werden könnten, eine nähere Anleitung zu geben, ſoll in dem gegenwärtigen zweyten Bande den eigentlichen Gegenſtand unſerer Beſchäftigungen ausmachen, und ich bin überzeuget, daß der verderblichen Chikane hierdurch ein tödlicher Stoß zugefüget, und ihr alle Gelegenheit, ſich aus dieſer Quelle noch fernerhin zu nähren, benommen werden wird.

Als ein bloßer Schriftſteller, der ſich an dem Anſchauen nützlicher Wahrheiten begnügen muß, kann ich zu dieſen glücklichen Veränderungen, wovon wir in unſern Tagen in den Königl. Preußl. Ländern die baldigſte und ſchönſte Ausſicht haben, weiter nichts beytragen, als daß ich das Fehlerhafte in den bisherigen Geſetzen

entdecke,

entdecke, und zu deren Abänderung und nähern Beſtimmung eine ſchwache Anleitung gebe.

Die geſetzgebende Macht wird nach ihrer Weisheit die darunter nöthigen Wege ſchon von ſelbſt einſchlagen.

Mir wird es inzwiſchen zu einem wahren Vergnügen gereichen, wenn ich bey dieſer Gelegenheit die Liebhaber der Rechtswiſſenſchaft in allen Ländern mit den Fehlern unſerer Geſetze näher bekannt machen, und ſie vor der Schlüpfrigkeit der alten Geſetze warnen kann.

Aus dieſem Grunde wird vielleicht meine Arbeit einem jeden, der die Geſtalt und Beſchaffenheit unſerer Geſetze zu kennen, und das darinn befindliche vernünftige von dem unvernünftigen zu unterſcheiden nöthig hat, nützlich werden können a).

a) Denen Herren Rechtsgelehrten werde ich wohl nur weniges ſagen können, was ſie nicht ſelber ſchon lange bemerket, eingeſehen, und zum Theil, daß eine Abänderung darin erfolgen möchte, gewünſchet hätten.

Allein, auch unter denjenigen, die aus der Rechts-Gelehrſamkeit nicht ihr eigentliches Werk machen, giebet es Männer, denen es nicht an Einſichten, das gute und ſchlechte unſerer bisherigen bürgerlichen Geſetze richtig beurtheilen zu können, fehlet. Dieſen wird es vielleicht nicht unangenehm ſeyn, wenn ſie in dem gegenwärtigen Werke die Fehler unſerer bisherigen Geſetze, und auch wohl gar die Urſachen, warum ſie öfters einen Proceß wider alles Denken und Erwarten verlohren haben, entdecket finden, zumahl dieſe Blätter in unſerer deutſchen Mutterſprache, folglich für einen jeden, geſchrieben ſind, und ich mich, die darin enthaltene Wahrheiten mit der möglichſten Deutlichkeit vorzutragen, und die dazu erforderliche Begriffe durch philoſophiſche Gründe den Einſichten eines jeden anpaſſend zu machen, befleißigen werde.

§. 2.

Von der Verſchiedenheit der vor einen jeden Staat erforderlichen Geſetze, und daß gegenwärtig nur bloß von den bürgerlichen Geſetzen die Rede ſey.

Die Geſetz haben nicht alle einerley Gegenſtand.

Einige ſind blos zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfarth des Staats aus der Feder der geſetzgebenden Macht gefloſſen. Andere haben die allgemeine Ordnung in dem gemeinen Weſen zum Grunde. Eine dritte Art von Geſetzen beſchäftiget ſich blos mit den Pflichten und Handlungen der Bürger eines Staats unter ſich ſelber.

Nach der Verſchiedenheit ihrer Gegenſtände werden auch den Geſetzen verſchiedene Benennungen beygeleget.

Die erſte Art derſelben ſind unter dem Nahmen von Staatsgeſetzen bekannt.

Die zweyte Gattung nennet man Policey-Geſetze, und die dritte führet den Titel von bürgerlichen Geſetzen.

Mit dieſen letztern haben wir es gegenwärtig nur allein zu thun, und blos auf das, was in denſelben als unbeſtimmt, zweifelhaft, und vor die jetzigen Zeiten unſchicklich anzuſehen iſt, wird unſere Aufmerkſamkeit gerichtet ſeyn.

§. 3.

Warum, zuförderſt den wahren Grund, worauf alle vernünftige und richtige bürgerliche Geſetze gebauet werden müſſen, gehörig zu beſtimmen, nöthig ſey.

Wenn man das unrichtige und unbeſtimmte in den bürgerlichen Geſetzen entdecken will, ſo wird dazu eine gründliche Kenntniß, ſowohl von den Abſichten ſolcher Geſetze, als auch von der Staats-Einrichtung, Neigungen und Sitten des Volks, vor welche ſie gegeben

ſind,

ſind, erfordert, ja ſelbſt die Rechte und Geſetze der Nachbarn haben öfters einen Einfluß darinn.

Dieſes alles werden wir uns vorher näher bekannt zu machen, und dadurch den ächten Grund vernünftiger bürgerlicher Geſetze zu erforſchen ſuchen müßen, ehe wir es, eine Anleitung zur Abänderung der vor die jetzigen Zeiten unſchicklichen Geſetze zu geben, wagen können.

Der mehrern Gründlichkeit und Ordnung halber werden wir uns auch zugleich in die verſchiedene Gegenſtände, aus welchen die mancherley bürgerliche Pflichten herfließen, und worauf die Geſetze gegründet ſind, einlaßen müſſen.

Hiedurch werden wir in den Stand, theils die Mängel der jetzigen Geſetze deutlich einzuſehen, und theils eine nähere Beſtimmung und Abänderung derſelben an die Hand zu geben, geſetzet werden.

Die Sache iſt von der äußerſten Wichtigkeit, ſie betrift die wahre Wohlfarth aller getreuen Unterthanen, und es iſt daher wohl der Mühe werth, daß man die zu dieſer Veränderung nöthige Einſichten nicht auf ein bloßes Ohngefähr baue, ſondern dem Grunde der fehlerhaften Geſetze in ihrem erſten Urſprunge nachſpühre.

Hierauf werden denn in dem gegenwärtigen erſten Abſchnitt der zweyten Hauptabtheilung dieſes Werks unſere Abſichten hauptſächlich gerichtet ſeyn.

§. 4.

Von der genauen Verbindung der Pflichten und Rechte, und daß die leztern ihren Grund in den erſten haben, und ſich daher ohne dieſe nicht denken laſſen.

Die bürgerlichen Geſetze haben es, wie ſchon vorhin bemerket worden, mit der genauen und richtigen Beſtimmung der in dem geſellſchaftlichen Leben vorfallenden verſchiedenen Pflichten zu thun.

Pflichten und Rechte ſind unzertrennlich mit einander verbunden.

Die Pflichten ſind die wahre Zeugungs-Mutter aller Rechte und Befugniſſe, ſo die Bürger und Bewohner eines Staats von einander fordern können.

Rechte und Befugniſſe laſſen ſich gar nicht denken, wenn man nicht bey denjenigen, von welchen ſolche gefodert werden, gewiſſe Pflichten voraus ſetzet.

Die Pflichten des einen legen den Grund zu den Rechten und Befugniſſen des andern.

Die Kinder ſind, ihre Eltern zu lieben, und ihnen Gehorſam zu leiſten, verpflichtet. Dieſe Pflicht giebet den Eltern das Recht von ihren Kindern Liebe und Gehorſam zu fodern.

Ein gleiches findet bey den Unterthanen und Obrigkeiten ſtatt.

Ein jedes Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft iſt verpflichtet, ſeine Nebenbürger in ihrem Eigenthum ungekränket zu laſſen. Hieraus erwächſet vor alle Eigenthümer das Recht, von denjenigen, durch welche ſie in ihrem Eigenthum beeinträchtiget worden, Entſchädigung und Genugthuung zu verlangen, und ſie dazu durch richterliche Zwangsmittel anhalten zu laſſen.

Ein jeder iſt verbunden, dasjenige, was er verſprochen, und wozu er ſich durch eine feyerliche Angelobung anheiſchig gemacht hat, in die Wirklichkeit zu ſetzen. Derjenige, welchem etwas verſprochen worden, erlanget dadurch die wohlgegründete Befugniß, auf die Erfüllung des gethanen Verſprechens zu dringen, und wegen deren Verzögerung auf eine verhältnißmäßige Schadenerſetzung anzutragen.

Dieſer Wechſel von Pflichten und Rechten findet in allen, ſowohl in dem menſchlichen als bürgerlichen Leben vorfallenden Geſchäften und Handlungen ſtatt.

§. 5.

Die ſonſt nach dem Recht der Natur gleichgültige freye Handlungen erfodern in allen bürgerlichen Geſellſchaften zur Wohlfarth des allgemeinen Beſten, eine nähere Einſchränkung.

Schon in dem erſten Stande der Freyheit, wo noch keine bürgerliche Geſellſchaften in der Art, als ſie anjetzt ſind, vorhanden waren, machte dieſes den einzigen Grund aller Rechte und Befugniſſe, ſo Sterbliche wechſelsweiſe gegen einander haben, aus.

Den Menſchen, als Menſchen, beſtimmet die große Triebfeder der Natur, ich meine die allgemeine Liebe, als der einzige wahre Grund aller guten und gerechten Handlungen, bereits von ſelbſt ihre Pflichten und Rechte, und ſie würden dazu, von reiner Vernunft geleitet, keine beſondere Geſetze noch Vorſchriften nöthig haben.

Als Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft aber müſſen dieſe von dem großen Naturgeſetze feſtgeſetzte, und der menſchlichen Natur eingeprägte Pflichten und Rechte näher beſtimmet, und der allgemeinen Wohlfahrt der bürgerlichen Geſellſchaft anpaſſend gemacht werden.

Die Vernunft, unter deren Herrſchaft und Anleitung die Ausübung wahrer Menſchenliebe ſtehen muß, ordnet in derſelben, nach der nähern oder entferntern Verbindung, worin die beyſammen lebenden mit einander ſtehen, nicht allein überhaupt gewiſſe Stufen und Grade, ſondern ſie gebietet auch, daß, in allen bürgerlichen Geſellſchaften, die Pflichten gegen das gemeine Weſen, oder das Ganze der bürgerlichen Geſellſchaft, den Pflichten gegen einzelne Mitbürger vorgezogen werden müſſen.

Dieſes iſt der Grund des großen allgemeinen Ausſpruchs, den billig alle Geſetzgeber, auch ſelbſt bey Abfaſſung der blos bürgerlichen Geſetze, vor Augen haben

müſſen: Salus publica ſuprema lex eſto, d. i. die allgemeine Wohlfahrt des Staats iſt das erſte und vornehmſte Geſetz.

§. 6.

Warum dieſe Einſchränkungen nach der beſondern Staats-Verfaſſung und Grund-Einrichtung eines jeden Landes beſtimmet werden müſſen.

Nicht alle bürgerliche Geſellſchaften haben einerley Verfaſſung oder Grund-Einrichtung.

Sie ſind hierunter auf unzählige Art unterſchieden, und die große Mannigfaltigkeit, die man in dem Naturreiche wahrnimmt, trifft man auch in den politiſchen Staatskörpern und ihren Einrichtungen an.

Der bekannte Unterſchied zwiſchen der monarchiſchen, ariſtokratiſchen und demokratiſchen Regierungsform, iſt, um dieſe Mannigfaltigkeit in den Staatsverfaſſungen zu beſtimmen, nicht hinreichend.

Daß eine jede dieſer drey verſchiedenen Haupt-Regierungsformen auch einen Einfluß in die bürgerlichen Geſetze habe, iſt zwar nicht zu leugnen, und der unſterbliche Montesquieu kann davon, in ſeinem Werk von den Geſetzen, (L'Eſprit des Loix), mit mehrern nachgeleſen werden.

Auch bey einer jeden Art von dieſen drey Regierungsformen giebet es unendliche Abweichungen, welche zugleich eine gleichmäßige Abweichung in den Geſetzen erfordern.

Die Wohlfahrt eines jeden Staats hanget von der unverrückten Erhaltung ſeiner Verfaſſung oder Grund-Syſtems ab.

Die Pflichten und Rechte der Bürger müſſen daher durch die Geſetze dergeſtalt eingeſchränket werden, daß ſie dieſer Grund-Einrichtung des Staats nicht allein nicht zuwider ſind, ſondern auch die Aufrechthaltung derſelben befördern.

Dieſes

Dieſes findet nicht blos in den allgemeinen Staats- und Policey-Geſetzen ſtatt. Auch bey den bürgerlichen Geſetzen, welche die wechſelſeitige Pflichten und Rechte der Bürger unter ſich beſtimmen, muß ſolches beobachtet werden, und einem bürgerlichen Geſetze, in welchem dieſes nicht wahrgenommen wird, kann das Gepräge eines ächten nützlichen Geſetzes niemahls zugeſtanden werden.

Der vorhin bemerkte große und allgemeine Grundſatz von dem Vorzug der Liebe gegen das Ganze, machet ſolches nothwendig, und ein jedes Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft iſt, wenn es die allgemeine Wohlfahrt erfordert, einen Theil ſeiner Rechte, die er ſonſt nach dem bloßen Naturrecht fordern könnte, aufzuopfern ſchuldig.

Hiedurch wird denn zugleich der Geſetzgeber berechtiget, in allen Fällen, wo es die Wohlfahrt des Ganzen erfordert, die ſonſt freye Handlungen der Menſchen, als Menſchen, näher zu beſtimmen, und ihnen eine zur Wohlfahrt des gemeinen Weſens abzielende Richtung zu geben.

§. 7.

Warum dieſe Einſchränkungen, oder bürgerliche Geſetze, auch nach den natürlichen Neigungen und Geſinnungen eines jeden Volkes eingerichtet werden müſſen.

Nicht alle Bewohner des Erdbodens haben einerley Neigungen und Gemüthsart.

Das eine Volk läſſet ſich mit Vernunft und Billigkeit regieren, da hingegen dem andern, wenn es gehorſamen ſoll, Zaum und Gebiß angeleget werden muß.

Der Unterſchied zwiſchen den nordiſchen und morgenländiſchen Völkern iſt hierunter jederzeit ſehr merklich geweſen, und auch noch bis anjetzt.

Die Verſchiedenheit der Himmelsgegend, Nahrung und Erziehung, ſind die wahrſcheinliche Urſachen hiervon.

Gewiß

Gewiß iſt es inzwiſchen, daß bey Beſtimmung der bürgerlichen Geſetze auch hierauf Rückſicht genommen werden müſſe.

Die Handlungen eines von Natur ungehorſamen und widerſpenſtigen Volkes, ſind, wenn unter den einzelnen Bürgern eines ſolchen Staats nicht unzählige Unordnungen, ja öfters Mord und Todſchlag entſtehen ſollen, weit näher einzuſchränken, und dieſe Einſchränkungen wohl gar mit geſchärften Strafen gleichſam zu verſiegeln, als nicht bey einer andern Nation, die ſich mit Vernunft und Gelindigkeit regieren läſſet, und bey welcher noch Funken der wahren Menſchenliebe übrig ſind, nöthig iſt.

Wenn man ſich bey den erſtern, das Eigenthum der Bürger durch angedrohete Rad- und Galgenſtrafe in Sicherheit zu ſtellen, in die Nothwendigkeit geſetzet ſiehet, ſo würden dergleichen Geſetze von dem zweyten als ein Merkmahl der Tyrauney angeſehen, und ſie dadurch mehr mißvergnügt als gehorſam gemacht werden.

§. 8.

Daß die verſchiedene Sitten und Gewohnheiten in die bürgerliche Geſetze ebenfalls einen großen Einfluß haben.

Auch die Sitten und Gewohnheiten haben in die freye Handlungen der Menſchen, welche zur Wohlfarth des gemeinen Weſens durch die bürgerliche Geſetze näher beſtimmet werden müſſen, einen ſehr merklichen Einfluß.

Es iſt zwar wahr, daß dieſe Sitten und Gebräuche öfters gar ſehr in das abgeſchmackte fallen, und es daher ein eigenes Geſchäft des Geſetzgebers, ſolche abzuſchaffen und zu untergraben, ſeyn muß.

So lange aber dieſes noch nicht geſchehen iſt, ſondern dieſelben ſich annoch in ihrer vorigen Macht befinden,

den, können ſie auch bey Abfaſſung der bürgerlichen Geſetze nicht gänzlich auſſer Acht gelaſſen werden.

Jedoch ſetze ich hiebey ausdrücklich voraus, daß es Sitten und Gebräuche ſeyn müßen, welche der Tugend und äußern Ehrbarkeit nicht zuwider laufen.

Dieſe nur allein können als unſchuldig geduldet, und folglich auch bey den bürgerlichen Geſetzen darauf Rückſicht genommen werden.

§. 9.

Daß bey Abfaſſung der bürgerlichen Geſetze, auch auf die mehrere oder wenigere Aufklärung des Verſtandes Rückſicht genommen werden müſſe.

Die Erfahrung lehret ferner, daß, beſonders in unſern Tagen, eine Nation vor der andern in Anſehung ihres Verſtandes mehr oder weniger aufgekläret iſt.

Ein aufgeklärtes Volk kann und muß ganz anders geleitet werden, als ein dummes und in der größten Unwiſſenheit vergrabenes.

Auch dieſen Unterſcheid hat ein weiſer Geſetzgeber bey allen Arten der Geſetze, und ſelbſt bey den bürgerlichen, nicht gänzlich außer Augen zu ſetzen.

Ein aufgeklärtes Volk kennet den größeſten Theil der Pflichten, die es ſeinen Mitbürgern ſchuldig iſt, ſchon von ſelbſt.

Es bedarf daher nur einer kurzen Anweiſung, wie und welchergeſtalt ſolche in beſondern Fällen ausgeübet werden ſollen.

Auf vernünftigen Gründen gebauete Geſetze werden bey einer aufgeklärten Nation, wenn ſie ſonſt nur ihrer natürlichen Neigung nach, nicht zur Widerſpenſtigkeit geneiget iſt, mehrere Wirkung thun, als die ſchärfſte Drohungen und Strafbefehle.

Ein Volk hingegen, bey welchem eine allgemeine Finſterniß des Verſtandes herrſchet, kann durch vernünftige,

nünftige, den Geſetzen beygefügte Gründe, warum ſie dieſes oder jenes zu thun oder zu laſſen ſchuldig ſind, nicht gerühret werden.

Es iſt ſolches nur blos durch ſinnliche Empfindungen zur Ausübung ihrer Pflichten zu bringen, und ſein Gehorſam lediglich durch ein uneingeſchränktes muß zu erzwingen.

§. 10.

Die Verſchiedenheit der Religion kann hiebey ebenfalls nicht gänzlich auſſer Augen geſetzet werden.

Selbſt die Verſchiedenheit der Religion nöthiget öfters einen vernünftigen Geſetzgeber zu einer Abänderung in den bürgerlichen Geſetzen, die er ſonſt ohne dieſe Verſchiedenheit entübriget ſeyn können.

Da ich jetzt nicht vor fremde Welttheile, ſondern nur allein vor unſer deutſches Vaterland ſchreibe, ſo habe ich auch nicht nöthig, mich in die lächerliche Arten des Aberglaubens, ſo durch die heydniſche und mahometaniſche Religionen eingeführet worden, und in die Handlungen der Völker, in welchen ſolche herrſchen, einen ſehr merklichen Einfluß haben, einzulaſſen.

Daß aber die verſchiedene Meinungen in der chriſtlichen Religion hiervon ebenfalls nicht gänzlich frey ſind, iſt jedermann bekannt.

Nur z. B. hiervon mögen die Meinungen, worin die römiſchkatholiſche Religion von der proteſtantiſchen in Eheſachen abweichet, angeführet werden.

Die römiſchkatholiſche Kirche hat dieſe Artikel zu einem weſentlichen Stück ihres Glaubens gemacht, und ein Geſetzgeber hat daher, wenn er einem Volke, ſo ſich zu dieſer Kirche bekennet, in Eheſachen Geſetze geben ſoll, hierunter gebundene Hände.

Bey Fortſetzung dieſes Werks werden ſich noch mehrere Fälle hervor thun, wodurch die Wahrheit des Satzes: daß die Religion überhaupt, beſonders aber die

die verſchiedene Meinungen der in der chriſtlichen Religion herrſchenden Secten, bey den bürgerlichen Geſetzen nicht gänzlich auſſer Acht gelaſſen werden können, mit beſtärket werden wird.

§. 11.

Bey Einrichtung der bürgerlichen Geſetze, verdienen die Geſetze und Gewohnheiten der angränzenden Nachbaren gleichfalls eine gewiſſe Aufmerkſamkeit.

Endlich verdienen bey Einrichtung der bürgerlichen Geſetze in einem Lande, auch die Rechte und Geſetze der angränzenden Nachbaren eine gewiſſe Aufmerkſamkeit.

Nichts iſt einem jeden Menſchen natürlicher, als daß er ſich, wenn er ſonſt nicht durch andere Bande gefeſſelt iſt, in ſolchen Gegenden, wo er in ſeinen Handlungen und Unternehmungen die meiſte Freyheit zu genieſſen, auch ſein Eigenthum am beſten und ſicherſten nutzen zu können, Hoffnung hat, niederzulaſſen trachtet.

Bemerket nun ein Hausvater in den Geſetzen eines benachbarten Landes hierunter vor ſich und ſeine Familie mehrere Vortheile, ſo kann ſolches zu mancherley ſchädlichen Emigrationen Anlaß geben.

Denn es giebet in allen Ländern noch Leute, die durch die Geſetze zu keinen immerwährenden Aufenthalt an den einmahl erwählten Wohnplatz gebunden ſind, ſondern ſolchen nach Gefallen zu verändern, die Freyheit behalten haben. Und dieſe ſind gemeiniglich die reichſten und wohlhabendſten.

Auch machet der beſtändige Verkehr, den man mit den benachbarten Ländern des eigenen gemeinen Beſtens wegen unverrückt zu unterhalten hat, es öfters nothwendig, auf deren Geſetze Rückſicht zu nehmen, und die Geſetze des Landes dergeſtalt einzurichten, daß dieſer

ſer Verkehr dadurch auf keinerley Art geſtöhret und unterbrochen werden möge.

In vielen Ländern werden bey entſtandenen Concurſen die Zinſen aller Gläubiger, und auch ſo gar der hypothekariſch verſicherten, ſo lange der Concurs dauert, ſiſtiret. In andern Ländern hingegen weiß man von einem ſolchen Geſetze nichts, ſondern es bekommen wenigſtens die hypothekariſchen Gläubiger, in ſo weit das Vermögen zureichend iſt, auch während des Concurſes, ihre Zinſen von den vorgeliehenen Capitalien richtig bezahlet.

Nicht immer iſt ein Land an Baarſchaften reich genug, um den nöthigen Credit ſeiner Einwohner zu erhalten, ſondern es muß darunter ſehr oft zu einem an Baarſchaften reichern Nachbarn ſeine Zuflucht nehmen.

Ganz natürlich aber iſt es, daß die benachbarte Capitaliſten ihr Geld an ſolchen Orten auszuleihen und unterzubringen Anſtand nehmen müſſen, wo ſie jederzeit, den Genuß davon öfters viele Jahr hinter einander gänzlich zu verlieren, Gefahr laufen.

Hierdurch können die Einwohner eines Landes, dem es am genugſamen eigenen Baarſchaften fehlet, nicht ſelten in große Verlegenheit gerathen, und es iſt daher der Vernunft gemäß, des allgemeinen Beſtens wegen, ein dergleichen Geſetz dergeſtalt abzuändern, daß den Nachbarn ſolches zur Zurückbehaltung ihrer Capitalien weiter keine Gelegenheit geben kann.

Aus dieſem Beyſpiel, deſſen ich ſchon in dem erſten Bande bey einer andern Gelegenheit beyläufig Erwehnung gethan habe, legen ſich die Urſachen, warum bey den bürgerlichen Geſetzen auch zugleich auf die Geſetze der Nachbarn Rückſicht zu nehmen ſey, ganz offenbar zu Tage, und es wird ſolches hoffentlich zur Erläuterung dieſes angenommenen Satzes hinlänglich ſeyn.

§. 12.

§. 12.

Kurze Wiederholung derjenigen Gründe, worauf vernünftige Geſetze gebauet ſeyn müſſen.

Um dasjenige, was bisher vorgetragen worden, kurz zuſammen zu faſſen, ſo erhellet daraus ganz und unwiderſprechlich, daß Geſetze, die weder der gegenwärtigen Staatsverfaſſung, noch den Neigungen der Einwohner, ihren Sitten, Religion, mehreren oder wenigern Aufklärung ihres Verſtandes angemeſſen ſind, und bey welchen in nöthigen Fällen auf die bürgerliche Geſetze der Nachbarn keine Rückſicht genommen worden, ſich vor kein Volk ſchicken, deſſen Glückſeeligkeit man befördern will.

Ein Geſetz, welches nicht auf dieſe Grundſteine gebauet worden, wird jederzeit unvollkommen bleiben, und deſſen vernünftige Anwendung, wenn man nicht öfters in das Lächerliche und Widerſprechende gerathen will, ſchwer fallen.

In ohnzähligen Fällen wird es eine nähere Erklärung oder doctrinaliſche Auslegung erfodern, hierdurch aber der verderblichen Chikane eine erwünſchte Gelegenheit, die Bürger eines Staats in unendliche Proceſſe und Weitläuftigkeiten zu verwickeln, dargebothen.

§. 13.

Warum ſchon alle alte Geſetze an und vor ſich verdächtig ſind, und daher näher geprüfet, und in vorfallenden Fällen, wo ſie ſich zu der gegenwärtigen Staatsverfaſſung nicht mehr paſſen wollen, abgeändert werden müſſen.

Aus dem angeführten Verzeichniß der Gründe, worauf die bürgerliche Geſetze gebauet werden müſſen, kann zwar, wenn ſolche vernünftig und vollkommen eingerichtet werden ſollen, nichts weggelaſſen, noch übergangen werden.

Inzwiſchen iſt doch nicht zu leugnen, daß die gegenwärtige Staatsverfaſſung der Haupt-Geſichtspunkt

iſt, den ein vernünftiger und weiſer Geſetzgeber bey Abfaſſung der bürgerlichen Geſetze unverrückt vor Augen haben muß, zumahl bey einer vernünftigen Staatsverfaſſung ganz ſicher voraus geſetzet werden kann, daß bey deren Einrichtung bereits alle andere oben erwähnte Punkte mit in Betracht genommen worden.

Die Staatsverfaſſungen der Länder bleiben aber nur ſelten unverändert, ſondern man nimmt von einem Jahrhundert zum andern Abweichungen wahr, die von der äußerſten Wichtigkeit ſind, und der Grundeinrichtung der Länder eine ganz andere Geſtalt, als ſie ehedem gehabt hat, geben.

Man ſtelle nur die Verfaſſung, die man in unſern Tagen in den meiſten Staaten antrift, mit derjenigen, worinn ſie vor 5, 6 und mehreren Jahrhunderten geſtanden haben, in Vergleichung, ſo wird man gar bald überzeuget werden, daß ſolches Wahrheit ſey.

Die von Zeit zu Zeit hervorgehende Veränderungen in den Staatsverfaſſungen machen auch, wenn alles ordentlich zugehen und eines dem andern anpaſſend ſeyn ſoll, eine Veränderung in den Geſetzen nothwendig.

Die alte Geſetze können den Landesverfaſſungen zu denjenigen Zeiten, als ſie gegeben worden, vollkommen angemeſſen geweſen ſeyn, und die Geſchichte der vorigen Zeiten überzeuget uns auch davon in den meiſten Fällen.

Dieſes nothwendige Verhältniß zwiſchen Geſetzen und Staatsverfaſſung aber höret von ſelbſt auf, ſo bald die letztere Erſchütterungen und Veränderungen, die von Wichtigkeit ſind, und ihrem ganzen ehemahligen Zuſtande eine andere Geſtalt gegeben haben, erlitten hat.

Hierdurch werden alle alte bürgerliche Geſetze ſchon an und vor ſich ſelbſt verdächtig, und man muß in ſteter Furcht ſchweben, ob ſie bey den in den Staatsverfaſſungen vorgegangenen Veränderungen annoch vor die jetzigen Zeiten brauchbar ſeyn möchten.

Mit

Mit einem Worte, alle veraltete Geſetze a) verdienen eine nähere Prüfung, und die meiſten eine gänzliche Abänderung.

a) Ein jeder wird mir wohl ſchon von ſelbſt die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, zu glauben, daß ich unter dieſen veralteten Geſetzen nicht diejenigen verſtehe, die lediglich auf das unveränderliche Recht der Natur gegründet ſind.

Dieſe werden und müſſen ewig unverändert bleiben. Unter den hier bemeldeten veralteten bürgerlichen Geſetzen habe ich nur blos auf die Einſchränkungen, ſo die weltliche Geſetzgeber, des gemeinen Beſtens wegen, bey den ſonſt nach dem Naturrecht freyen Handlungen der Menſchen zu machen genöthiget geweſen ſind, mein Augenmerk gerichtet.

Dieſe Einſchränkungen ſind blos ein Menſchenwerk, welches die Einführung der bürgerlichen Geſellſchaften nothwendig gemacht hat.

Sie können und müſſen daher auch, jedoch den allgemeinen Grundſätzen des Naturrechts ohnbeſchädiget, ſo oft als es die Wohlfahrt des gemeinen Weſens erfordert, verändert werden.

§. 14.

Von den in Deutſchland bisher angenommenen Rechten, und warum ſolche beſonders, ob ſie eine Abänderung bedürfen, geprüfet werden müſſen.

Wir haben nunmehr zureichende Gründe, nach welchen wir die bisher in Uebung geweſene bürgerliche Geſetze mit Zuverläßigkeit prüfen, und ihre abzuändernde Fehler entdecken können.

Es ſtehet uns ſolchemnach nichts im Wege, nunmehr davon den nöthigen Gebrauch und die erforderliche Anwendung vor unſer deutſches Vaterland zu machen.

Der Ordnung halber aber müſſen wir vorher diejenige bürgerliche Geſetze, welche den Bewohnern des deutſchen Reichs zur hauptſächlichſten Vorſchrift gedie-

net haben, in Erwegung ziehen, und vornehmlich, ob dieſelben überhaupt den von uns bemerkten Grundſätzen gemäß ſind, oder nicht, ſorgfältig unterſuchen.

Alsdenn erſt werden wir, ob eine Aenderung mit denſelben vorzunehmen nöthig ſey, mit Gewißheit beſtimmen und anrathen können.

§. 15.

Daß das römiſche und ſächſiſche diejenigen Rechte ſind, von welchen bisher faſt ganz Deutſchland beherrſchet worden, und daher dieſelben dieſe Prüfung vornehmlich nöthig haben.

Daß bisher ganz Deutſchland von dem römiſchen und ſächſiſchen Rechte, wenn ich es ſo nennen darf, beherrſchet worden ſey, iſt jedermann, der nur einige Kenntniß von der jetzigen Rechtswiſſenſchaft hat, zur Genüge bekannt.

Dieſe beyde verſchiedene Sammlungen von bürgerlichen Geſetzen haben beynahe die deutſchen Provinzen unter ſich getheilet, indem bald in dieſen das römiſche, bald aber wiederum in andern das ſächſiſche Recht, als eine allgemeine Vorſchrift in der Beſtimmung der bürgerlichen Handlungen angenommen worden iſt.

Noch bis anjetzt hat kein Beherrſcher der deutſchen Provinzen ein eigenes allgemeines Geſetzbuch eingeführet.

In einzelnen Fällen ſind zwar hier und da Geſetze, die durch beſondere Vorfälle veranlaßet worden, vorhanden.

In Anſehung der ganzen Rechtswiſſenſchaft aber verehret man noch faſt durchgehends entweder die römiſche oder ſächſiſche Rechte.

Ob nun dieſe, ohne Nachtheil des der Chikane zubereiteten Grabes, noch fernerhin beybehalten werden können?

können? wird bey gegenwärtiger vorläufiger Gelegenheit die erſte näher zu entſcheidende Frage ſeyn, und ich zweifle gar ſehr, daß die Entſcheidung derſelben vor die Liebhaber und Verehrer dieſer beyden Arten von Rechten und Geſetzen, günſtig ausfallen werde.

§. 16.

Die römiſche und ſächſiſche Rechte ſind ſchon wegen ihrer Veraltung als jezt unbrauchbar verdächtig.

In dem Vorſtehenden haben wir bereits aus zureichenden Gründen dargethan, daß alle veraltete Geſetze ſchon an und vor ſich ſelber verdächtig ſind, und von denſelben, daß ſie der gegenwärtigen Staatsverfaſſung, die doch das einzige Haupt-Kennzeichen von allen vernünftigen bürgerlichen Geſetzen ausmachet, gehörig anpaſſend ſind, nicht zu vermuthen ſtehet.

Wenn wir nun ferner, aus der Geſchichte ſowohl als der gegenwärtigen Erfahrung, dargethan haben, daß die Verfaſſung der deutſchen Staaten in vielen wichtigen Stücken eine wichtige Abänderung gelitten hat, ſo ergiebet ſich ſchon allein daraus von ſelbſt, daß die in den deutſchen Ländern eingeführte, theils römiſche theils ſächſiſche Rechte, nicht mehr von derjenigen Brauchbarkeit ſind, als ſie wohl vorhin, ehe dieſe Veränderungen vorgefallen, geweſen ſeyn mögen.

Wir wollen hierunter zuvörderſt bey den Geſetzen des römiſchen Rechts ſtehen bleiben, weil ſolche in den meiſten Ländern zur allgemeinen Richtſchnur der bürgerlichen Geſchäfte und Handlungen angenommen worden ſind, auch überdem nicht zu leugnen iſt, daß die Hauptſätze des ſächſiſchen Rechts auf das römiſche gegründet ſind, und dasjenige, worin Abänderungen angetroffen werden, nur als eine Abweichung von denſelben in beſondern Fällen anzuſehen iſt.

§. 17.

Die römiſche Geſetze waren auch ſchon zu den alten Zeiten, vielweniger anjetzt, den deutſchen Staats-Verfaſſungen nicht angemeſſen.

Kann nun das römiſche Recht in der Art, als es bisher in den deutſchen Gerichtsſtätten ausgeübet worden, wenn der Chikane ein Ende gemachet, und die aus unbeſtimmten und zweifelhaften Geſetzen entſpringende Entſtehungsquelle von Proceſſen gehemmet werden ſoll, noch ferner beybehalten werden? iſt billig die erſte Frage, die hierunter zu unſerer Entſcheidung vorkommt.

Gehet man auf die Quellen und den Urſprung des römiſchen Rechtes zurück, ſo nimmt man dabey zweyerley wahr.

Einmahl ſind die bürgerlichen Geſetze, in Anſehung aller gegenwärtigen Staatsverfaſſungen, gänzlich veraltet, und nur allein diejenige können davon beſtehen, die auf die erſte Grundſätze des allgemeinen Naturrechts gegründet ſind.

Demnächſt ſind aber auch die römiſchen bürgerliche Geſetze nur allein der damahligen Verfaſſung der römiſchen Republik angemeſſen geweſen, und ſie haben mit den Staatsverfaſſungen der deutſchen Provinzen niemahls in einem gehörigen Verhältniß geſtanden.

Wenn wir nun vorhin dargethan haben, daß alle vernünftige bürgerliche Geſetze, der gegenwärtigen Staatsverfaſſung des Landes, vor welche ſie gegeben worden, anpaſſend ſeyn müſſen, und ſie folglich ſich vor Verfaſſungen fremder Provinzen, die darunter keine Aehnlichkeit noch Gleichheit haben, nicht ſchicken, ſo iſt es ſchon an und vor ſich ſelber eine natürliche Folge, daß die römiſchen bürgerliche Geſetze, die in den deutſchen Staaten bisher ſo blindlings angenommen und verehret worden ſind, ſich vor unſere Länder und Zeiten nicht ſchicken.

Zwiſchen der ehemahligen römiſchen Staatsverfaſſung und der Grundeinrichtung der deutſchen Länder, war nicht die geringſte Aehnlichkeit, vielweniger Gleichheit.

Die Römer lebten unter einer ganz andern Himmelsgegend als die deutſchen, und beſonders nordiſchen Völker.

Ihre Neigungen und Sitten waren ebenfalls gar ſehr unterſchieden, und der gröſte Unterſchied beſtand darin, daß die Römer mit lauter überwundenen Völkern, denen ſie nach Willkühr Geſetze vorſchreiben konnten, umgeben waren, die Deutſchen aber zu der Anzahl der letztern gehörten.

Die Geſchichte wird das, was ich gegenwärtig geſaget habe, von ſelbſt beſtärken, es niemahls aber erweislich machen, daß, auch dem erſten Urſprunge nach, die bürgerliche Geſetze der Römer den deutſchen Staaten anpaſſend geweſen ſind.

§. 18.

Von dem erſten Eingange des römiſchen Rechts in Deutſchland, und warum ſich unſere Vorfahren ſolches aus Noth gefallen laſſen müſſen.

Anfänglich mußte ſich zwar unſer deutſches Vaterland, als das überwundene Theil, von den Römern, als ihren Beſiegern, welche dadurch auch zugleich ihre Geſetzgeber geworden waren, die Einführung des römiſchen Rechts gefallen laſſen.

Dieſes iſt der erſte Eingang, den dieſes Recht in die deutſche Provinzen gewonnen hat, und der nachher durch die auch in weltlicher Gewalt überhand genommene Geiſtlichkeit, noch immer mehr und mehr ausgebreitet, und gleichſam eingewurzelt worden.

Die römiſche Geiſtlichkeit hatte das Recht der Römer mit vielen, ihrem Eigennutz angemeſſenen Zuſätzen vermehret, und zum Theil verändert, und dieſes ſuchte

ſie auch in unſerm deutſchen Vaterlande, wo ſie wegen der damahligen Unwiſſenheit, unter dem Schein der Religion, eine unumſchränkte Gewalt ausüben konnte, zu beſtätigen und geltend zu machen.

§. 19.

Daß aber deſſen nachherige noch fernere Beybehaltung eine Art von unglaublicher Blindheit und Unwiſſenheit ſey.

Eine ganz erſtaunliche Unwiſſenheit und Nachläßigkeit in den Staatsgeſchäften aber verräth es, daß die Beherrſcher der deutſchen Länder, ein dergleichen ihren Staatsverfaſſungen nicht anpaſſendes Recht, auch nach abgeſchüttelten römiſchen Joch, noch viele Jahrhunderte hintereinander, auf eine recht knechtiſche Art beybehalten, und zum Theil bis auf dieſe Stunde verehret haben.

Den deutſchen Ländern, die unter päbſtlicher Gewalt ſtunden, iſt dieſes zwar in ſo weit nicht zu verargen, als ihre Fürſten wegen der Vermiſchung, ſo mit dem ehemahligen bürgerlichen römiſchen, und nachherigen geiſtlichen Rechte vorgegangen war, gewiſſermaßen gebundene Hände hatten.

In den Ländern und Provinzen aber, die durch die Bemühung des Luthers und Calvins näher aufgekläret worden, hätte man auch billig eine Abänderung in den bürgerlichen Geſetzen, die aber zur Bewunderung aller vernünftig und rechtſchaffen denkenden bisher nicht erfolget iſt, anhoffen und erwarten können.

Preuſſens weiſer Friderich iſt der erſte, welcher die Unſchicklichkeit der römiſchen Geſetze vor die deutſchen Staaten eingeſehen, und hierunter in ſeinen Ländern eine Abänderung zu treffen, beſchloſſen hat.

Ein ſo großes und merkwürdiges Beyſpiel wird ſonder Zweifel auch ſeine Nachbarn aus dem bisherigen

Schlaf erwecken, und ſie, auch ihre Unterthanen hierunter glücklich zu machen, anreitzen.

§. 20.

Daß das römiſche Recht noch überdem durch die unzählige ſich einander widerſprechende Deutungen und Auslegungen der Rechtslehrer noch immer mehr zweifelhaft, und vor die jetzige Verfaſſungen der Länder unbrauchbar gemacht worden.

Sollte man inzwiſchen, wenn man die bisherige Unthätigkeit der deutſchen Fürſten, in Anſehung der nöthigen Veränderung, ſo die in ihren Staaten eingeführte römiſche Geſetze ſchon von langer Zeit her nöthig gehabt haben, in nähere Erwägung ziehet, nicht auf die Gedanken gerathen, als wenn es denſelben an Männern, durch welche ſie eine dergleichen Abänderung der Geſetze bewirken können, ermangelt hätte?

An Beſtreitern und Verwirrern der in den römiſchen Geſetzen annoch, auch für unſere Zeiten, befindlichen nützlichen und brauchbaren Wahrheiten hat es zwar, weder in den deutſchen noch übrigen Ländern, nie gefehlet.

Vielmehr haben alle Catheder von der Auflöſung ſtreitiger Rechtsfragen ertönet, und eben hieraus iſt das Meer von ſo vielen unglückſeligen, und ſich einander widerſprechenden Auslegungen, wodurch dieſes Recht völlig verdunkelt und zu einer wächſernen Naſe gemacht worden, erwachſen.

Allein dieſe berühmte Rechtsſtreiter, oder vielmehr Schreyer, möchte man ſagen, ſind zu einer ſolchen wichtigen Unternehmung am allerwenigſten fähig.

Männer von einer entſcheidenden Beurtheilungskraft, die nicht über Meinungen ſtreiten, ſondern mit einer männlichen Standhaftigkeit, ohne ſich durch fremde Einſtreuungen irre machen zu laſſen, die reine Wahrheit ſuchen, werden hierzu erheiſchet.

Glückliche Staaten, welche dergleichen erhabene Geiſter in ihrem Schoße führen, und ſo, wie wir in den Königl. Preußl. Ländern die erwünſchte Ausſicht dazu haben, eine glückliche Abänderung der bürgerlichen Geſetze anhoffen laſſen!

Aus dem Vorſtehenden erhellet zur Genüge, daß das römiſche bürgerliche Recht, ſchon von ſeinem erſten Urſprunge an, den Verfaſſungen der deutſchen Staaten nicht anpaſſend geweſen, und es noch viel weniger in Anſehung der jetzigen Staatsverfaſſungen davor gehalten werden könne.

Iſt aber dieſes wahr, ſo ergiebet ſich auch von ſelbſt, daß das römiſche Recht ein vor unſere jetzige Zeiten ſehr unſchickliches Recht ſey, und daraus nothwendig allerley Zweifel, Ungewißheit und Verwirrungen, ſo der ſchädlichen Chikane zu einer reichen Nahrung dienen, entſtehen müſſen.

Inzwiſchen iſt gewiß, daß dieſes römiſche Recht weit brauchbarer und viel wenigern Zweifeln unterworfen geblieben ſeyn würde, wenn es nicht durch die unzählige widerſprechende Auslegungen derjenigen, die ſich vor Rechtslehrer ausgeben, öfters recht gefliſſentlich verdunkelt, und zu einem wahren Zweifelsknoten gemacht worden wäre.

Die widerſprechende Auflöſungen dieſer Zweifelsknoten haben der Chikane einen offenen Weg gebahnet, die vorhandene Geſetze zweydeutig zu machen, und ſolche bald auf dieſe, bald aber auch wiederum auf eine andere Art auszulegen.

Wird dieſes nicht gehemmet, ſo kann auch der aus den ungewiſſen und unbeſtimmten Geſetzen entſpringenden Entſtehungsquelle der vielfältigen bisherigen Proceſſe kein Einhalt geſchehen.

Hierauf iſt aber unſere ganze Abſicht gerichtet, und wir können daher nicht eher ruhig ſeyn, bis wir das römiſche bürgerliche Recht an den Orten, wo es einmahl

eingeführet, und zur allgemeinen Vorſchrift in den bürgerlichen Geſchäften und Handlungen angenommen worden, von dieſer Unbeſtimmtheit und Ungewißheit befreyet wiſſen, und es ſo glich unſerer jetzigen Staatsverfaſſung mehr und mehr angepaſſet haben.

§. 21.

Warum es dem ohnerachtet, das römiſche Recht an den Orten, wo es einmahl eingeführet worden, gänzlich abzuſchaffen, nicht rathſam ſey.

Das römiſche bürgerliche Recht kann zwar aus vorbemeldeten Urſachen nicht mehr ſo, wie es bisher geweſen und ausgeleget worden iſt, bleiben.

Inzwiſchen wird es doch auch niemahls rathſam ſeyn, ſolches an den Orten, wo es eingeführet, und zur Richtſchnur angenommen worden iſt, mit Strunk und Stiel, wie man ſich auszudrucken pflegt, auszurotten, und dagegen ein ganz neues Geſetzbuch, in welchem auf dieſe alte vorhin üblich geweſene Geſetze weiter keine Rückſicht genommen würde, einzuführen.

Ein ſolches Unternehmen iſt nicht allein ſchwerer, ſondern auch gefährlicher, als man glaubet.

Die Bürger eines Staats haben nach den alten bisher gewöhnlichen Geſetzen ihre Einrichtungen öfters ſchon auf viele Geſchlechtsfolgen vorausgemacht, und alle die Hoffnung derjenigen, ſo Theil daran haben, würde vereitelt werden, wenn die dabey zum Grunde gelegte Geſetze mit einmahl aufgehoben, und ſtatt deren ganz andere, dieſen Verfügungen widerſprechende, gegeben werden ſollten.

Die Natur der Sache giebet es, daß hieraus ehnzählige Verwirrungen, ſo wohl in den Familien, als auch in den nöthigen bürgerlichen Geſchäften entſtehen müßten, und dadurch gar leicht, anſtatt eine Quelle der Proceſſe verſtopfen zu wollen, eine andere noch weit reichere

chere und ergiebigere aufgeräumet und im Gange geſe-
ſetzet werden könnte.

Einem Lande ganz neue Geſetze zu geben, iſt nur bey den neu acquirirten, und vorher mit entweder gar keinen, oder doch nicht vernünftigen verſehenen rathſam.

Das Königl. Preußl. Seits neu acquirirte West-Preußen, und beſonders der damit verbundene bekannte Nezdiſtrict, können hierunter zum Beyſpiel dienen.

Die daſelbſt eingeführte pohlniſche Geſetze waren zum Theil zur Beſtimmung der bürgerlichen Handlungen nicht hinreichend, und zum Theil auch der geſunden Vernunft zuwider.

Hier fand alſo die neue geſetzgebende Macht eine bequeme Gelegenheit, ganz neue Geſetze zu geben, und die freye Handlungen der Einwohner des Landes nach den Regeln, die wir oben wegen Beſtimmung vernünftiger Geſetze an die Hand gegeben haben, feſtzuſetzen.

§. 22.

Das römiſche Recht, welches von weiſen Geſetzgebern ſeinen Urſprung erhalten hat, enthält noch viel gutes, ſo ſicher beybehalten werden kann.

In Anſehung des römiſchen Rechtes hat es an den Orten, wo ſolches einmahl eingeführet iſt, und eine geſetzmäßige Kraft erlanget hat, nicht einerley Bewandniß.

Dieſes Recht führet in vielen Fällen viel gutes, worunter es keine Abänderung bedarf, bey ſich.

Ja ſelbſt die weiſeſten Geſetzgeber würden in manchen Begebenheiten nichts beſſeres, als in denſelben enthalten iſt, verordnen können.

Athen, von welchem Rom ſeine erſte Geſetze entlehnte, und nachher Rom ſelber, war der wahre Sitz aller damahligen Weisheit und Gelehrſamkeit.

Noch bis auf dieſe Stunde ſchmücken ſich unſere meiſte Gelehrte mit ihren Federn, und ſchöpfen aus ihren Quellen.

Von einem weiſen Volk aber kann man ſchon überhaupt verſichert ſeyn, daß auch in ihren Geſetzen Weisheit vorhanden ſeyn müſſe, und dasjenige, was ſich in denſelben nicht vor unſere Staaten und Zeiten ſchicken will, lediglich von den veränderten Zeiten und Staatsverfaſſungen herrühre.

Das Gute und Vernünftige, was in dieſen römiſchen Geſetzen enthalten iſt, und ſich daher vor alle, folglich auch unſere gegenwärtige Staatsverfaſſungen ſchicket, kann und muß ſolchemnach billig, um der in dem nächſt vorſtehenden §. erwähnten mit ganz neuen Geſetzen verknüpften Gefahr auszuweichen, beybehalten werden.

§. 23.

Die römiſche Geſetzbücher müſſen nur von dem zu unſern Tagen unbrauchbaren, und vor die gegenwärtige Verfaſſung der Länder ſich nicht ſchickenden geſäubert, das Dunkele und Zweifelhafte näher beſtimmet, und dadurch von dem alten Schmutz und Schlacken gereiniget werden.

Das Geſchäft eines Geſetzgebers bey den römiſchen Geſetzbüchern, beſtehet nicht in gänzlicher Verwerfung und Ausrottung derſelben, ſondern nur blos darin, daß dasjenige, was in ſelbigen mit unſern jetzigen Staatsverfaſſungen, Sitten und Denkungsart nicht übereinſtimmet, ausgemärzet, mit richtigen der heutigen Verfaſſung unſerer deutſchen Länder anpaſſenden Geſetzen verwechſelt, das Dunkele und Zweifelhafte näher beſtimmet, und auf ſolche Art von dem alten Schmutz und Schlacken gereiniget werde.

Nach einer ſolchen mit den römiſchen Geſetzbüchern vorgenommenen Veränderung und Umſchmelzung, wird dieſes Recht, auch in unſern Tagen und in unſern Staaten, noch immer ein ſehr brauchbares Recht bleiben, in welchem das Ungeheuer der Chikane ebenfalls ihr Grab und Untergang finden muß.

§. 24.

§. 24.

Das ſächſiſche Recht hat ebenfalls eine Abänderung nöthig, und daß das römiſche in vielen Stücken vor demſelben einen Vorzug habe.

In Anſehung des ſächſiſchen Rechts, welches in vielen deutſchen Ländern die Stelle des römiſchen Rechts bisher vertreten hat, iſt eine gleiche Ausmuſterung des unſchicklichen und vor unſere Zeiten ſich nicht paſſenden nöthig.

Ein philoſophiſch denkender Geiſt wird in den römiſchen Geſetzen in vielen Fällen mehr gutes, billiges, und unſern jetzigen Zeiten und Staaten angemeſſenes, als in den ſächſiſchen Rechten, finden.

Die alten Deutſchen waren, wie aus der Geſchichte bekannt iſt, nur ſchlechte Philoſophen, und das Licht der Weisheit hat in unſerm Vaterlande erſt in den letzten Jahrhunderten zu ſcheinen angefangen.

Kein Wunder iſt es daher, wenn auch ihre alte Geſetze in vielen Stücken nicht das Gepräge der Weisheit und Wiſſenſchaften, welches man bey den römiſchen antrifft, bey ſich führen.

Ja, unſere jetzige Geſetzgeber werden, bey einer mit den alten Geſetzen vorzunehmenden Veränderung ſehr oft, dem römiſchen vor dem ſächſiſchen den Vorzug zu geben, auch dieſes mit jenem, in ſo ferne ſolches ohne Verwirrung der Geſchäfte geſchehen kann, zu verwechſeln, geneigt ſeyn.

Bey der beſondern Unterſuchung der verſchiedenen Rechtsmaterien, wozu die nächſt folgende Abhandlungen und Abſchnitte gewidmet ſind, werde ich dieſen Vorzug beyläufig zu bemerken, unvergeſſen ſeyn.

Jedoch iſt hiebey zu erinnern, daß das ſächſiſche Recht doppelte Zweige hat, und bekanntermaßen in das gemeine Sachſen-Recht, (jus commune Saxonicum), und das Churfürſtliche Recht, (jus Electorale Saxonicum), eingetheilet wird.

Das letztere enthält blos Conſtitutiones oder Geſetze, welche den Churfürſtlich ſächſiſchen Ländern vorgeſchrieben ſind, und daher nicht anders, als ein Jus ſtatutarium, oder beſonderes Recht vor die Churfürſtlich ſächſiſche Länder, angeſehen werden können.

Das gemeine Sachſenrecht iſt es eigentlich, womit wir es gegenwärtig zu thun haben, und welches eine nähere Prüfung nöthig hat, weil ſolches nicht blos in den ſächſiſchen Ländern als ein Geſetz verehret, ſondern auch in vielen auswärtigen deutſchen Provinzen, als ein Jus ſubſidiarium, wovon ſelbſt unter dem Königl. Preußl. Zepter verſchiedene Beyſpiele vorhanden ſind, aufgenommen worden iſt.

§. 25.

Warum dieſe allgemeine Betrachtungen an und vor ſich allein nicht hinlänglich ſind, ſondern auch ein jedes Geſetz beſonders geprüfet, und zu deſſen nöthigen Abänderung oder Erläuterung eine nähere Anleitung gegeben werden müſſe.

Wir haben nunmehr die wahren Grundſätze, nach welchen vernünftige bürgerliche Geſetze, wenn ſie nicht ferner eine unſelige Quelle unzähliger Proceſſe bleiben ſollen, eingerichtet werden müſſen, näher kennen gelernet.

Wir wiſſen auch, welche Geſetze es ſind, die bisher dieſe ſchädliche Wirkungen hervor gebracht haben.

Hierdurch aber ſind uns nur blos allgemeine Begriffe, ſowohl von der Entſtehungsquelle des Uebels ſelber, als den Mitteln, wodurch deren fernerer Ausbruch auf eine ſichere Art gehemmet werden kann, zu Theil geworden.

Wir ſind überzeuget, daß das Uebel vorhanden iſt, auch worin es beſtehet, und der Weg, den wir, um ſolches vors künftige zu vermeiden einſchlagen müſſen, iſt uns ebenfalls im allgemeinen gezeiget worden.

Dieſe

Dieſe allgemeine Begriffe ſind zur Erreichung unſerer Abſichten, welche auf eine gänzliche Entwurzelung dieſes Uebels, dergeſtalt, daß auch nicht ein einziger von dieſen ſchädlichen Bäumen unausgerottet bleiben muß, abzielet, nicht hinreichend.

Ließen wir es hierbey lediglich bewenden, ſo würde die ganze Sache auf eine bloße Speculation hinaus laufen, und es noch immer an einer vollſtändigen Anleitung, wie dies Werk, um dieſen ſo heilſamen und von allen Völkern gewünſchten Endzweck auf eine glückliche Art zu erlangen, anzugreifen ſey, ermangeln.

Die Pflichten und Rechte der Bürger nehmen, wegen ihrer Verſchiedenheit und Mannigfaltigkeit, ein ſehr großes Feld ein, und eben ein ſo großes Feld erfordern auch die Geſetze und Vorſchriften, wodurch dieſe Pflichten und Rechte unter den Bürgern eines jeden Staats näher beſtimmet werden müßen.

Nur eine oder die andere von den verſchiedenen Pflichten und Rechten vorzunehmen, und die deshalb vorhandene Geſetze abzuändern, würde von weniger Wirkung ſeyn.

In einem ſo weiten und großen Felde könnten dergleichen Bemühungen, wenn man nur blos bey einzeln Fällen ſtehen bleiben wollte, kaum merklich werden.

Die geſetzgebende Macht muß dieſes ganze Feld von Pflichten und Geſetzen überſchauen, und alles, was nicht tauget, wegnehmen, und an deſſen Statt neue und beſſere Pflanzen einſetzen, die noch brauchbaren aber dergeſtalt bearbeiten laſſen, damit von ihnen fernerhin keine falſche und unächte Früchte zu erwarten ſtehen.

Dieſes Bild wird einen jeden überzeugen können, daß es, wenn die Entſtehungsquelle der Proceſſe aus ungeſchickten, unbeſtimmten und zweifelhaften Geſetzen völlig gedämpfet werden ſoll, die ſämmtlichen Geſetze näher geprüfet, mit den oben von uns feſtgeſetzten Grundſätzen verglichen, und in denjenigen Stücken, wo es die

Errei-

Erreichung dieſes großen Endzweckes erfodert, zum Heil des Volkes abgeändert werden müſſen.

§. 26.

Wohin die Bemühungen des Verfaſſers hierunter gehen werden, und daß er die Sache nur bloß mit einem philoſophiſchen Auge in Betracht nehmen wird.

Da ich verwegen genung geweſen bin, mich in dieſes weite Feld einzulaſſen, ſo werde ich auch ebenfalls mich nicht blos an allgemeinen Begriffen begnügen können, ſondern eine jede Pflicht, nebſt dem zu deren Beſtimmung vorhandenen Geſetze, beſonders prüfen, die bemerkte Fehler in den letzteren aufrichtig anzeigen, und über deren Abänderung oder Verbeſſerung philoſophiſche Betrachtungen anſtellen müſſen.

Nur bloß in den Schranken eines von einem patriotiſchen Geiſte belebten Philoſophen, welcher die Glückſeeligkeit ſeiner Mitbürger mit Sehnſucht wünſchet, werde ich mich bey dieſer von mir unternommenen Arbeit halten.

Das Recht eines Philoſophen wird mir inzwiſchen dazu dienen, daß ich ohne allen Zwang über die vorhandene Geſetze denken, und meine deshalb angeſtellte Betrachtungen mit deſto mehrerer Freymüthigkeit und ohne Zurückhaltung vortragen kann.

In einen Streit über die verſchiedene Auslegungen der vorhandenen Geſetze, den ich ohnedem tödlich haſſe, werde ich mich nicht einlaſſen, ſondern den bürgerlichen Pflichten und Rechten lediglich diejenige Beſtimmung, die ſie ſowohl nach der Vernunft, als auch den von uns oben angenommenen Grundſätzen haben müſſen, beyzulegen ſuchen, und zugleich wegen der Geſetze, die hiemit nicht übereinſtimmen wollen, in Anſehung ihrer Abänderung oder Verbeſſerung beſcheidene Vorſchläge wagen.

Mit einem Worte, trockene Vorſchläge zu neuen und abgeänderten Geſetzen, wird man in dieſem Werke vergebens ſuchen.

Nur bloß auf philoſophiſche Betrachtungen über die verſchiedene bürgerliche Pflichten und Rechte, und den zu deren Beſtimmung beſten Geſetzen wird meine Arbeit eingeſchränket ſeyn.

Sollte jemand, es ſey die geſetzgebende Macht, oder der Richter, etwas brauchbares darinn finden, ſo wird mir ſolches jederzeit ein ausnehmendes Vergnügen erwecken, und eine hinlängliche Genugthuung vor alle daran gewandte Mühe ſeyn.

§. 27.

Warum zu dem Vortrage einer ſo weitläuftigen Materie eine genaue Ordnung unumgänglich nöthig ſey, daß aber deren Beſtimmung, wegen ermangelnder Aehnlichkeit der abzuhandelnden verſchiedenen Gegenſtände, ſchwer falle.

Je größer das zu bearbeitende Feld iſt, je mehrere Ordnung wird dazu erfordert.

Unzählige Pflichten und Rechte, und auch eben ſo viele unzählige zu deren Beſtimmung nöthige Geſetze kommen hier zuſammen.

Dieſe Menge von Pflichten und Geſetzen macht es ſchlechterdings nothwendig, daß in dem Vortrage und Unterſuchung derſelben, wenn nicht vieles übergangen werden ſoll, eine gewiſſe genaue Ordnung beobachtet werden muß.

Die große Mannigfaltigkeit und Verſchiedenheit dieſer Pflichten und Geſetze, machet die Beſtimmung einer gewiſſen Ordnung darin vorzüglich ſchwer.

Noch ſchwerer fällt ſolche, weil ſich dieſelben, wegen der ermangelnden Aehnlichkeit, und da faſt eine jede Pflicht und ein jedes zu deren Beſtimmung nöthiges Geſetz

Geſetz ſeinen beſondern Grund hat, nicht leicht unter gewiſſe Claſſen und Abtheilungen bringen laſſen.

Die Rechtswiſſenſchaft läßet ſich aus dieſem Grunde ſehr ſchwer auf eine ſyſtematiſche Art abhandeln, und ſelbſt diejenigen, wie zum Beyſpiel von dem berühmten Heineccius mit einem ſo viel möglich glücklichen Erfolg geſchehen iſt, haben doch darin gewiſſe Lücken, die ſich nicht anders, als auf eine gezwungene Weiſe ausfüllen können, verſpühren müßen.

Alle dieſe Schwierigkeiten können uns demohnerachtet nicht zurück halten, eine gewiſſe Ordnung in unſerm Vortrage und der dabey anzuſtellenden Unterſuchung zu wählen.

Ob dieſe unſere Wahl die beſte ſeyn wird, müſſen wir der Beurtheilung des geneigten Leſers lediglich überlaſſen.

§. 28.

Was der Verfaſſer hierunter vor eine Ordnung gewählet habe.

Alle Pflichten und Rechte in der bürgerlichen Geſellſchaft haben eine Beziehung

a) entweder auf die Perſonen, mit welchen ſie zuſammen leben, oder

b) auf den Beſitz und das Eigenthum körperlicher oder unkörperlicher Dinge, oder

c) auf die unter einander getroffene Verabredungen, Verträge und Contracte.

Dieſes iſt der Grund von der ſchon in dem römiſchen Rechte befindlichen Eintheilung.

Es fehlet ſchlechterdings an einer beſſeren, und alle diejenigen, die davon aus einer Neuerungsbegierde abweichen wollen, ſind in das dunkele und unverſtändliche verfallen, folglich iſt es der ſicherſte Weg, ſolche noch fernerhin beyzubehalten.

Jedoch werden wir uns an die bey dieſer Eintheilung ſchon von den Lehrern des römiſchen Rechts beobachteten Ordnung nicht auf eine knechtiſche Art binden, ſondern in vielen Stücken, wo ſie mir nicht natürlich genung geſchienen hat, davon abweichen.

Die Pflichten und Rechte, die ad No. c. aus getroffenen Verabredungen, Verträgen und Contracten entſtehen, ſind bereits in dem erſten Bande dieſes Werks, wo wir von der Entſtehungsquelle der Proceſſe aus den Geſchäften, und den dagegen dienſamen Mitteln gehandelt haben, nach Möglichkeit beſtimmet worden.

Mit dieſen dürfen wir uns alſo in dem gegenwärtigen Bande nicht weiter abgeben, ſondern haben ſolches als eine bereits abgethane und zur Genüge erörterte Sache anzuſehen.

Nur noch diejenigen Pflichten und Rechte, welche theils auf die Perſonen, und theils auf den Beſitz und das Eigenthum körperlicher oder unkörperlicher Dinge eine Beziehung haben, bleiben uns, in Anſehung ihrer geſetzmäßigen Beſtimmung, zu unſern philoſophiſchen Betrachtungen übrig.

§. 29.

Von den auf die perſönliche Verbindungen ſich beziehenden Pflichten und Rechten, und was dabey abermahl vor eine ganz natürliche Ordnung, nach welcher ſie eingetheilet werden können, zum Grunde liege.

Die Pflichten und Rechte, ſo eine Beziehung auf die perſönliche Verbindungen, worin die Bürger eines Staats mit einander ſtehen, haben, ſetzen nachſtehende ganz natürliche Ordnung voraus.

Eine jede bürgerliche Geſellſchaft iſt aus vielen einzelnen Familien, welche durch dies Band einer gemeinſchaftlichen Wohlfahrt mit einander verbunden ſind, zuſammengeſetzt.

Eine jede einzelne Familie beſtehet wiederum aus verſchiedenen einzelnen Perſonen und Mitgliedern, welche

che ebenfalls zu gewiſſen Pflichten und Rechten gegen einander verbunden und berechtiget ſind.

Die Ordnung und Glückſeeligkeit, die in einzelnen Familien herrſchet, leget den wahren Grund zu der Wohlfahrt des ganzen Staats.

Ein Land, wo viele ordentliche, wohlhabende und glückliche Familien ſind, iſt glücklich, gleichwie ein anderes, in welchem der gröſzeſte Theil ſeiner Einwohner aus armen, unordentlichen und unglücklichen Familien beſtehet, auch ebenfalls vor unglücklich geachtet werden muß.

Beruhet nun die Glückſeeligkeit und Wohlfahrt des ganzen Staats auf der Wohlfahrt und guten Ordnung der einzelnen Familien, ſo iſt es ganz natürlich, daß die Pflichten und Rechte, ſo unter den Mitgliedern der Familien ſtatt finden, die erſte Aufmerkſamkeit verdienen, und folglich auch vor allen andern in Betracht und Ueberlegung genommen werden müſſen.

§. 30.

Von den Pflichten und Rechten der in einer jeden einzelnen Familie beyſammen lebenden Perſonen.

Die Haupt-Perſonen einer jeden einzelnen Familie beſtehen

a) aus Eheleuten,
b) aus Eltern und Kindern,
c) aus Herrſchaft und Dienſtboten.

Dieſer dreyfache Unterſchied der in einer jeden Familie zuſammen kommenden Perſonen und Mitglieder, ziehet auch verſchiedene Pflichten und Rechte derſelben nach ſich.

Gegenwärtig können wir zwar davon weiter nichts, als nur einen kurzen Grundriß, der in den nächſt folgenden Abhandlungen und Abſchnitten näher entwickelt und ausgeführet werden ſoll, liefern.

Inzwiſchen wollen wir uns dennoch, von den Verbindungen und daraus entſtehenden Pflichten und Rechten, ſo einer jeden von dieſen drey Gattungen der Mitglieder einer Familie eigen ſind, die nöthige allgemeine Begriffe mitzutheilen, angelegen ſeyn laſſen.

§. 31.

Von den Pflichten und Rechten der Eheleute.

Die erſte Gattung der in den einzelnen Familien anzutreffenden Mitglieder, ſo mancherley Pflichten gegen einander auszuüben, und auch verſchiedene Rechte von einander zu fordern haben, beſtehet aus den Eheleuten, welche billig als die Haupt-Perſonen in der ganzen Familie anzuſehen ſind.

a) Alle Ehen ſetzen eine gewiſſe Verbindung zweyer Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes voraus, und es liegen dabey gewiſſe Abſichten, warum dieſe Bündniſſe geſchloſſen werden, zum Grunde.

Die Erfahrung lehret, daß nach der Verſchiedenheit dieſer Abſichten die Ehen glücklich, öfters aber auch unglücklich auszuſchlagen pflegen.

Glückliche oder unglückliche Ehen haben in die allgemeine Wohlfahrt des ganzen Staats einen ſehr weſentlichen Einfluß.

Dieſes giebet uns denn natürlicher Weiſe Gelegenheit, von den wahren Abſichten einer vernünftigen Ehe näher zu handeln, und ſolche nach den von uns oben angenommenen Grundſätzen zu beſtimmen.

b) Dieſe wahre Abſichten der Ehe verſtatten es nicht, daß ſich alle Perſonen, ob ſie gleich von zweyerley Geſchlechte ſind, ehelich mit einander verbinden können.

Bald das Alter, bald verſchiedene Leibesgebrechen, bald wiederum eine allzu nahe Blutsverwandtſchaft, ja wohl gar die verſchiedene Meinungen der Religion ſelber,

der, und öfters auch die Verſchiedenheit des Standes, verhindern ſolches.

Dieſes machet es denn nothwendig, auch die den Ehen entgegen ſtehende verſchiedene Hinderniſſe mit einem philoſophiſchen Auge in Betracht zu nehmen.

c) Dem überall eingeführten Wohlſtande iſt es zuwider, daß diejenige Perſonen, die wegen einer mit einander einzugehenden Ehe einig geworden ſind, ſolche auch ſofort vollziehen.

Damit aber dergleichen über eine Eheverbindung einig gewordene Perſonen nicht in die Gefahr, wegen des ſich deßhalb unter einander gethanen Verſprechens getäuſchet zu werden, geſetzet werden mögen, ſo iſt es erforderlich, daß daſſelbe auf eine feyerliche, und den Geſetzen gemäße Art geſchehe.

Ein ſolches feyerliches und den Geſetzen gemäßes Verſprechen einer künftigen Eheverbindung iſt unter dem Nahmen Eheverlöbniß bekannt.

Dieſes wird uns denn Anlaß geben, von den Ehe-Verlöbniſſen, und was die Geſetze dabey zur Sicherheit der Contrahenten zu verordnen nöthig haben, in einem beſondern Abſchnitt zu handeln.

d) Die Braut bringet dem Bräutigam, nach dem eingeführten Landesgebrauch, wo nicht ihr ganzes Vermögen, doch wenigſtens einen Theil deſſelben, zum Brautſchatz mit.

Die Billigkeit, und auch ſelbſt die Gerechtigkeit erfodert es, daß der Braut deshalb eine genungſame Sicherheit geſtellet, und ihr zugleich auf den Todesfall ein gewiſſer verhältnismäßiger Theil von des Bräutigams Vermögen ausgeſetzet werde.

Eben dieſes iſt auch von Seiten des Bräutigams zur Beſtimmung des Rechts, ſo er an dem Vermögen der Braut, theils bey ihrem Leben, und theils nach ihrem Tode haben ſoll, nöthig und rathſam.

Das Abkommen, ſo hierüber getroffen wird, iſt unter dem Nahmen von Eheberedung, Eheſtiftung oder Ehepakten bekannt.

Sollte den neuangehenden Eheleuten, hierüber ein beſtimmtes beſonderes Abkommen zu treffen, nicht gefällig ſeyn, oder ſie auch daran durch unvermuthete Umſtände verhindert werden, ſo iſt es doch allemahl billig, daß die Geſetze ſelber in beyden Fällen etwas gewiſſes beſtimmen.

Dieſes wird uns denn Gelegenheit geben, ſo wohl von dem *Dote*, Gegenvermächtniß und andern *Lucris nuptialibus* der Ehefrauen, als auch von dem *Lucro matrimoniali* des Ehemanns nach der Ehefrauen Tode, zu handeln, und was darunter von den Geſetzen auf eine billigmäßige Art zu beſtimmen ſey, zu bemerken.

§. 32.

Fortſetzung des Vorigen.

e) Da es eine doppelte Art von Vollziehung der Ehe giebet, indem die eine durch prieſterliche Einſegnung, die andere aber durch Beſteigung des Ehebettes geſchiehet, ſo wird bey dem Unterſchiede, den die römiſche und ſächſiſche Rechte darunter machen, ob zur Vollziehung der Ehe und der davon abhangenden ehelichen Rechte die bloße prieſterliche Einſegnung ſchon zureichend ſey, oder noch überdem die wirkliche Beſteigung des Ehebettes erfodert werde, hierunter das nöthige durch die Geſetze näher zu beſtimmen ſeyn.

f) In wie weit die prieſterliche Einſegnung der Ehen, rathſam und nothwendig ſey, wird ebenfalls aus philoſophiſchen und zum Theil politiſchen Gründen näher erörtert, auch zugleich das Recht, ſo eine öffentlich verlobte und aufgebotene Braut, die ihren Bräutigam unvermutheter Weiſe vor Vollziehung der

Ehe durch den Tod verlieret, aus deſſen Vermögen verlangen könne, feſtgeſetzet werden.

g) Die Erfahrung lehret, daß öffentlich verlobten Brautleuten ihr ſich einander gethanes Eheverſprechen in der Folge ſehr oft wiederum gereuet.

In welchen Fällen, und aus was vor Urſachen ein ſolches öffentliches und feyerliches Eheverſprechen wiederum aufgehoben werden könne, wird ebenfalls näher beſtimmet werden müſſen.

h) Daß auch ſelbſt Eheleute nach wirklich vollzogener Ehe wiederum getrennet zu werden wünſchen, beſtätiget die vielfältige Erfahrung gleichfalls.

Obgleich dem gemeinen Weſen mit unglücklichen Ehen nicht gedienet iſt, ſo erheiſchet es doch auch die allgemeine gute Ordnung, daß mit der Trennung und Wiederaufhebung eines ſo verehrungswürdigen Bandes nicht leichtſinnig verfahren werde.

Dieſes wird denn von ſelbſt Gelegenheit geben, die wahren und eigentlichen Urſachen, warum eine Ehe wiederum getrennet werden kann, gründlich und zuverläßig zu beſtimmen.

i) Die bisherige Geſetze haben demjenigen Theil, der durch ſein Verſchulden zur Eheſcheidung Gelegenheit gegeben hat, des eingebrachten Vermögens, oder doch wenigſtens eines Theils deſſelben, vor verluſtig erkläret.

Dieſe Strafe iſt zu ſehr der Willkühr der Richter ausgeſetzet geweſen, auch an und vor ſich ſelber hart.

Nöthig iſt daher, daß ſowohl die Urſachen dieſer Strafe, als auch die Strafe ſelber, wie weit ſie gehen ſoll, näher beſtimmet werde.

k) Die Urſachen, warum ein und anderes Theil von den Eheleuten auf eine Eheſcheidung anträget, ſind öfters zu einer völligen Trennung des ehelichen Bandes nicht hinreichend, es aber dennoch rathſam, daß ſie wegen der unter ihnen entſtandenen Verbitterungen,

auf eine gewiſſe Zeit, damit ſich ihre Gemüther wiederum beruhigen, und die vorigen Urſachen des Widerwillens vergeſſen werden mögen, auseinander gebracht werden.

Eine ſolche Trennung iſt unter dem Nahmen einer Eheſcheidung von Tiſch und Bette bekannt. Damit nicht der Endzweck davon, wie nicht ſelten geſchiehet, verfehlet, und die Gemüther, anſtatt daß ſie dadurch beſänftiget werden ſollten, noch mehr aufgebracht werden mögen, ſo wird nöthig ſeyn, nicht allein die Urſachen einer ſolchen interimiſtiſchen Eheſcheidung durch eine nähere Beſtimmung der Willkühr des Richters zu entreiſſen, ſondern auch vernünftige Maßregeln, wie es in dieſer Zwiſchenzeit, ſowohl mit dem Vermögen der Ehefrauen, als auch der erzeugten Kinder, wenn ſolche vorhanden ſind, gehalten werden ſolle, feſtzuſetzen.

Die Erfahrung lehret, daß dieſe Umſtände, wenn ſie nicht gehörig beſtimmet worden, öfters noch mehrere Verbitterungen und Uneinigkeiten unter den Eheleuten, als die vorhergehende geweſen ſind, verurſachen.

l) Einige der verſchiedenen chriſtlichen Religions-Meinungen, räumen der Religion bey den ehelichen Verbindungen zu viele Gewalt ein, andere hingegen thun darunter in der Sache faſt zu wenig.

Dieſes macht es nöthig, den dabey gewöhnlichen Religions-Uebungen eine vernünftige Beſtimmung zu geben, und inſonderheit dasjenige, was wegen des Aufgebots der Verlobten, und der prieſterlichen Einſegnung derſelben, zu beobachten iſt, vernünftig feſtzuſetzen.

Der in dieſem Stücke vorwaltende Unterſchied zwiſchen der römiſchkatholiſchen und proteſtantiſchen Religion, iſt bekannt, und es muß, da dieſes bey den erſtern zu einem Glaubens-Artikel gemacht worden iſt, allerdings in nähere Rückſicht genommen werden.

Beſon-

Beſonders pflegen, wenn ſich Perſonen von verſchiedenen Religions-Bekenntniſſen mit einander in ein eheliches Verbindniß eingelaſſen haben, ſehr oft über die Frage: in welcher Religion die von ihnen erzeugte Kinder zu erziehen ſind? in der Folge Uneinigkeiten zu entſtehen.

Was darunter billig ſey, iſt daher ebenfalls durch die Geſetze zu entſcheiden.

§. 33.

Von den Pflichten und Rechten der Eltern und Kinder.

Die zweyte Gattung der Hauptperſonen in einer jeden einzelnen Familie, deren wechſelſeitige Pflichten und Rechte näher zu beſtimmen ſind, beſtehen in Eltern und Kindern.

a) Die Kinder, die ein Vater zeuget, ſind entweder eheliche, oder uneheliche, d. i. welche von Weibesperſonen, mit welchen kein geſetzmäßiges eheliches Verbindniß getroffen worden, erzeuget worden.

Die eheliche Kinder haben vor die uneheliche ſowohl bey des Vaters Leben, als auch in Anſehung des Anſpruches an deſſelben Verlaſſenſchaft nach ſeinem Tode, einen großen Vorzug.

Dieſen Vorzug näher, als bisher geſchehen, zu beſtimmen, iſt ebenfalls nöthig.

b) Es fallen nicht ſelten verſchiedene Umſtände vor, in welchen es, ob die erzeugte Kinder vor eheliche oder uneheliche zu halten ſind, zweifelhaft iſt.

Die Zeit des letztern ehelichen Beyſchlafes und der Geburt des Kindes, kann ſolches nur allein unterſcheiden.

Eine vernünftige, und den phyſikaliſchen Umſtänden gemäße Beſtimmung der zwiſchen der Zeugung

und Geburt erforderlichen Zeit, iſt dieſes lediglich auf eine vernünftige und rechtmäßige Art feſtzuſetzen im Stande.

Die bisherige Meinungen der Rechtslehrer in dieſem Punkt, ſind dergeſtalt ſchwankend, ungewiß, und auf unrichtigen Gründen gebauet geweſen, daß hierunter ebenfalls eine nähere Entſcheidung nöthig iſt.

c) Die bisherige Gewohnheiten haben den aus einem unehelichen Beyſchlaf erzeugten Kindern eine Art des Schandfleckes beygeleget, welcher denſelben nicht allein überhaupt ſehr nachtheilig iſt, ſondern ſie auch von der Aufnahme in verſchiedenen Gewerben der bürgerlichen Geſellſchaft ausſchlieſſet.

In wie weit ſolches, da dieſe unſchuldige Geſchöpfe das Vergehen ihrer Eltern nicht büßen können, der Billigkeit gemäß, und in welchen Fällen es näher einzuſchränken ſey, muß ebenfalls unterſuchet, und durch die Geſetze beſtimmet werden.

d) Die im Ehebruch erzeugete Kinder ſind dieſen Makeln und Flecken, in Anſehung der bürgerlichen Nahrungsgewerbe am meiſten ausgeſetzet.

Beſonders wird daher auch in Anſehung dieſer, was darunter, ohne eine gewiſſe Art des öffentlichen Aergerniſſes zu geben, feſtzuſetzen ſey, entſchieden werden müſſen.

e) Ein ſelbſt von den bisherigen Geſetzen eingeführter Gebrauch iſt es, daß die uneheliche Kinder durch eine erfolgte Legitimation den unehelichen, ſowohl in Anſehung ihrer Ehre, als auch ſonſt ihrer Rechte an die väterliche Pflichten, gleich geſetzet werden.

Dieſe Legitimation der unehelichen Kinder geſchiehet zu unſern jetzigen Zeiten entweder durch eine förmliche Erklärung des Landesherrn (per Reſcriptum principis) oder durch Verheyrathung des Vaters mit der Mutter, von welchen ſie erzeuget worden, (per ſubſequens matrimonium). Die Wirkungen dieſer verſchiedenen Arten

ten von Legitimationen ſind näher zu beſtimmen, indem die bisherigen Geſetze der einen eine weit ausgedehntere Kraft, als der andern beygeleget haben, und dieſes zu verſchiedenen Zwiſtigkeiten öfters Anlaß gegeben hat.

f) Ob die legitimirte Kinder auch vor Lehnsfähig zu halten, oder davon auszuſchließen ſind, wird ebenfalls eine nähere Beſtimmung erfodern.

g) Nach den bisherigen und beſonders römiſchen Rechten iſt einem jeden erlaubet geweſen, fremde Perſonen, die von ihm nicht erzeuget worden, an Kindes ſtatt anzunehmen, und dadurch das Recht, ſo ſonſt eheliche Kinder an ihre Eltern haben, auf ſie zu devolviren.

Beſonders in dem römiſchen Recht macht dieſes einen beſondern, und zum Theil wichtigen Artikel aus, welcher in vorigen Zeiten zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben hat.

In unſern deutſchen Staaten und zu jetzigen Zeiten ſind dergleichen Adoptionen oder Annehmungen an Kindesſtatt theils weniger gebräuchlich, theils aber auch weniger nöthig, weil ein jeder demjenigen, den er liebet, durch Teſtamentariſche Verfügungen ſein Vermögen zuwenden, und auch ſchon bey ſeinem Leben als ſein Kind behandeln kann.

Näher wird daher zu prüfen und zu unterſuchen ſeyn, ob nicht zu unſern Zeiten, und bey der gegenwärtigen Vefaſſung der deutſchen Länder, alle Arten von Adoptionen ſchlechterdings abzuſchaffen, rathſam ſey.

h) Sollte auch ſolches nicht vor rathſam erachtet werden können, ſo würde doch dasjenige, was davon in den römiſchen Geſetzen enthalten iſt, näher eingeſchränket, und den jetzigen Zeiten und Staatsverfaſſungen angepaſſet werden müſſen.

i) Von

i) Von ſelbſt verſtehet es ſich zugleich, daß alle diejenigen falſche Sätze, die in dem alten römiſchen Rechte, z. B. von den Verſchnittenen, und ſonſten angenommen worden, gänzlich ausgemärzet werden müſſen, und zu jetzigen Zeiten der Vernunft nach nicht weiter Statt finden können.

§. 34.

Fortſetzung des Vorigen, beſonders von der väterlichen Gewalt und deren Wirkungen.

k) Da die hauptſächlichſte Pflicht der Kinder gegen die Eltern in ihrer Unterwürfigkeit und Gehorſam gegen dieſelbe, und hingegen das vornehmſte Recht der Eltern an die Kinder in der väterlichen Gewalt, in welcher gleichſam alle andere ihnen zuſtehende Befugniſſe, als in einem Mittelpunkt concentiret ſind, beruhen, ſo wird dieſe väterliche Gewalt auch beſonders bey der richtigen Beſtimmung der Geſetze zum Augenmerk genommen werden müſſen.

Dieſe väterliche Gewalt der Väter über ihre Kinder ging beſonders in den erſten Zeiten bey den Römern ſehr weit, und zog ſo gar das Recht über Leben und Tod nach ſich.

Eine ſo weit ausgedehnte Macht kann die väterliche Gewalt zu unſern vernünftiger denkenden Zeiten, und bey den gegenwärtigen Staatsverfaſſungen, beſonders der deutſchen Länder, fernerhin nicht beybehalten.

Nöthig iſt es ſolchemnach, daß die Gränzen derſelben näher beſtimmet werden müſſen, und hierzu werden die philoſophiſchen Gründe, deren wir uns überhaupt in dieſem Werk überall zu bedienen entſchloſſen ſind, ein ſehr vieles beytragen.

l) Zuförderſt wird hierbey in Betrachtung kommen, in wie weit auch die Mutter, ſowohl bey des Mannes Leben, als nach deſſelben Tode, an dieſer Gewalt einen Antheil habe.

Nach den in den römiſchen Rechten angenommenen Grundſätzen konnte ſie zwar hieran keinen Anſpruch

machen. Aus denjenigen Gründen aber, worauf wir die väterliche Gewalt zu jetzigen Zeiten zu bauen gedenken, wird dieſelbe davon nicht gänzlich ausgeſchloſſen werden können.

m) Die väterliche Gewalt der Eltern über ihre Kinder iſt nicht immerwährend, ſondern ſie hat ihren gewiſſen Zeitpunkt, in welchem ſie ein Ende nimmt.

Dieſen Zeitpunkt nach Verſchiedenheit der Fälle genau und eigentlich zu beſtimmen, wird ebenfalls von Nothwendigkeit ſeyn.

n) Nach den bisherigen römiſchen mit den deutſchen Gebräuchen und Gewohnheiten vermengten Rechten hat die väterliche Gewalt in Anſehung der Söhne mit Anſtellung einer eigenen Wirthſchaft (per ſeparatam Oeconomiam) und in Anſehung der Töchter, mit ihrer Verheyrathung aufgehöret.

Bey der Anſtellung einer eigenen Wirthſchaft oder ſeparata Oeconomia ſind noch immer verſchiedene Zweifel, was darunter verſtanden werde, welche zu allerhand Weitläuftigkeiten und Zwiſt zwiſchen Eltern und Kindern Anlaß gegeben haben, entſtanden.

Die eigentliche Begriffe davon werden daher, um dieſen Zwiſtigkeiten vors künftige vorzubeugen, gehörig zu beſtimmen ſeyn.

§. 35.

Fortſetzung der zwiſchen Eltern und Kindern vorwaltenden Pflichten und Rechte.

o) Ob auch diejenigen Kinder, die *per ſeparatam Oeconomiam* niemahl aus der väterlichen Gewalt gegangen ſind, bey ihren anderweitigen Verheyrathungen annoch den Conſens der Eltern hiezu bedürfen? iſt ebenfalls eine Frage, welche, weil bisher noch nicht die gehörige Gränzen davon beſtimmet worden ſind, und daher bald bejahet und wiederum verneinet wird, näher erörtert und entſchieden werden muß.

p) Eine

p) Eine der vornehmſten Wirkungen, ſo die väterliche Gewalt nach ſich ziehet, iſt der Genießbrauch, der dem Vater in dem Vermögen der Kinder, ſo lange ſie unter deſſen Gewalt ſtehen, zuſtändig iſt.

Ob nach der Vernunft und der natürlichen Billigkeit dieſes Recht des Genießbrauches nicht auch der Mutter nach des Vaters Tode beyzulegen ſey? iſt gleichmäßig eine Frage, die hierbey nicht gänzlich übergangen werden kann, zumahl die Bejahung derſelben durch die eigentliche Natur, ſo die väterliche Gewalt nach einer davon gegebenen vernünftigen Beſchreibung an ſich hat, gar ſehr unterſtützet wird.

q) In wie weit diejenige Kinder, die zu ihrer Volljährigkeit gelanget ſind, beſonders wenn ſie in öffentlichen Würden und Ehrenämtern ſtehen, ohnerachtet ſie keine abgeſonderte Haushaltung angetreten haben, ſich dieſes dem Vater nach den bisherigen Rechten zuſtändigen Genießbrauchs in ihrem Vermögen entziehen können, giebet ebenfalls nicht ſelten zu allerhand Zwiſt und Uneinigkeit zwiſchen Eltern und Kindern Anlaß.

Nöthig wird es daher ſeyn, auch hierunter etwas gewiſſes feſtzuſetzen.

r) Dem Vater ſtand nach den römiſchen Rechten nicht in allen Arten des Vermögens der Kinder, der unumſchränkte Genießbrauch zu, ſondern es wurde bekanntermaßen unter den *Peculio profectitio*, *adventitio ordinario* und *adventitio extraordinario* ein Unterſchied gemacht, welches an ſeinen Orte näher erkläret und erläutert werden ſoll.

In wie weit dieſer Unterſchied annoch ferner beyzubehalten ſey, oder einer näheren Einſchränkung bedürfe, wird ebenmäßig genauer beſtimmet werden müſſen.

s) Daß die Eltern überhaupt, beſonders aber der Vater, die Kinder, gegen den Genuß ihres Vermögens verhältnißmäßig unterhalten, und Standesmäßig

mäßig erziehen müſſen, iſt eine Pflicht, die ihnen nach der natürlichen Billigkeit oblieget.

Weil aber darunter von den Eltern vielfältig gefehlet wird, und öfters unrichtige Maaßregeln ergriffen werden, ſo erfodert es in einer ſo wichtigen Sache, welche in die Wohlfahrt des ganzen Staats einen Einfluß hat, die Nothwendigkeit, daß hierunter etwas gewiſſes und näheres beſtimmet werde.

t) Beſonders entſtehet hierbey die Frage, ob die Kinder zu einem Gewerbe und Handthierung, wozu ſie keine natürliche Luſt bezeigen, gezwungen werden können, oder ſich nicht vielmehr die Eltern hierunter, nach dem bey den Kindern verſpürten natürlichen Triebe und Fähigkeiten, bequemen müſſen?

Gewiß iſt es, daß hierdurch in dem gemeinen Weſen viel gutes geſtiftet, und auch manches Unheil angerichtet werden kann.

Dem gemeinen Weſen iſt ungemein viel daran gelegen, daß die Bürger eines Staats richtig angeſtellet, und folglich auch ſchon in ihrer Jugend zu denjenigen Geſchäften, wozu ſie die meiſte Tüchtigkeit beſitzen, vorbereitet und angezogen werden.

Dieſerhalb in den bürgerlichen Geſetzen ſo viel möglich etwas zuverläßiges zu beſtimmen, wird demnach ebenfalls ſehr heilſam ſeyn.

§. 36.

Von der mit dem Tode des Vaters aufhörenden väterlichen Gewalt, und alsdenn in Anſehung der unmündigen Kinder ihren Anfang nehmenden Vormundſchaft, woraus ebenfalls verſchiedene näher zu beſtimmende Pflichten und Rechte erwachſen.

u) Die väterliche Gewalt über die Kinder höret mit dem Tode des Vaters von ſelbſt auf.

Die bereits zu ihrer Volljährigkeit gelangte Kinder überkommen dadurch nicht allein den uneingeſchränkten

Genießbrauch ihres ſämmtlichen Vermögens, ſondern auch die völlige Verwaltung und Diſpoſition über daſſelbe. Sie werden, mt einem Worte, ihre eigene Herren.

Denjenigen Kindern hingegen, die bey dem Tode des Vaters annoch in der Minderjährigkeit ſtehen, kann weder der freye Genuß, noch auch eine unumſchränkte Verwaltung des ihnen zuſtändigen Vermögens nachgelaſſen werden, ſondern es iſt die Beſtellung ſolcher Perſonen nöthig, welche an des verſtorbenen Vaters Stelle, theils vor ihre Erziehung, und theils vor die richtige Verwaltung ihres Vermögens, Sorge tragen müſſen.

Dieſe Perſonen ſind unter dem Nahmen von Vormündern oder Curatoren bekannt.

Dem Geſetzgeber wird hier abermahl eine vielfältige Gelegenheit gegeben, dasjenige, was bey dieſen Vormundſchaften und Curatelen zu beobachten iſt, auf die beſtmöglichſte Art, und zwar dergeſtalt, daß es den Vormündern zu keiner unerträglichen Beſchwerlichkeit falle, die Unmündigen aber dabey zugleich gehörig geſichert ſeyn mögen, feſtzuſetzen.

x) Beſonders kommt bey dieſer Materie zuförderſt die richtige Beſtimmung des Alters, in welchem ein bisher in der Minderjährigkeit geſtandener vor volljährig oder majorenn zu halten und zu erklären ſey, in Betracht.

Der hierunter zwiſchen dem römiſchen und ſächſiſchen Recht vorhandene Unterſchied iſt bekannt, und es wird blos auf die Beſtimmung, welchem von dieſen beyden Rechten zu folgen ſey, ankommen.

y) Sehr oft erfodern es gewiſſe Umſtände, daß Unmündige bey dem oberſten Landesherrn, noch vor Ablauf der Minderjährigkeit, um Ertheilung der Venia ætatis Anſuchung thun, und von den Feſſeln der Vormundſchaft befreyet zu werden verlangen.

Theils

Theils die Urſachen, welche bey einem ſolchen Geſuch, wenn es nachgegeben werden kann, und theils auch die Aufführung und Lebensart derjenigen, die dergleichen begehren, ſind zuförderſt näher zu beſtimmen.

z) Demnächſt aber iſt auch die Wirkung, die eine dergleichen aus richtigen Gründen ertheilte Venia ætatis haben kann und ſoll, auf eine deutliche und unzweifelhafte Art durch die Geſetze feſtzuſetzen.

Weil noch immer in den Gerichten der Zweifel entſtehet, ob einer unmündigen Perſon, welche *Veniam ætatis* erlanget hat, über die ihr zuſtändige unbewegliche Güter, gleich den majorennen, frey und ungehindert zu diſponiren frey ſtehe, ſo wird, dieſem Punct durch die Geſetze eine Gewißheit zu geben, beſonders von Nothwendigkeit ſeyn.

§. 37.

Fortſetzung des Vorigen, beſonders in Anſehung derjenigen, die, auch nach zurückgelegter Minderjährigkeit, noch unter einer Curatel bleiben müſſen.

Ob gleich ordentlicherweiſe alle diejenigen, die nach des Vaters Tode die Jahre der Minderjährigkeit zurück geleget haben, zu dem völligen Genuß ihres Eigenthums gelangen können und müſſen, ſo giebet es doch verſchiedene, theils phyſice und theils moraliter unglückliche, bey welchen ſolches nicht ſtatt finden kann, ſondern die, auch nach zurück gelegter Minderjährigkeit, dennoch unter Vormundſchaft und Curatel geſetzet werden müſſen.

Die phyſikaliſche Urſachen, die dergleichen Verfügungen nöthig machen, beruhen theils auf natürliche Gemüths-, theils aber auch auf körperliche Gebrechen.

aa) Zu der erſten Art gehören alle Tolle und Unſinnige, auch Wahnwitzige und Blödſinnige.

Von Seiten der Familie und nächſten Anverwandten, pfleget hierunter nicht ſelten mancherley Mißbrauch vorzugehen.

Nöthig iſt es daher, daß die Geſetze die Grade dieſer Gemüthsgebrechen eigentlich beſtimmen, und in welchen Fällen diejenige, die, davon behaftet zu ſeyn, angeſchuldiget werden, unter der Curatel bleiben ſollen, feſtgeſetzet werde.

bb) Sehr oft findet man, daß beſonders diejenigen, die mit Tollheit und wüthendem Unſinn behaftet ſind, (furioſi) zu gewiſſen Zeiten dennoch des Gebrauchs ihres Verſtandes fähig werden.

Dieſe Zwiſchenzeiten ſind in den Rechten unter dem Nahmen von dilucidis Intervallis bekannt.

Ob dergleichen Perſonen in dieſen dilucidis Intervallis gültige Handlungen vornehmen können, will öfters ſehr zweifelhaft fallen, und es werden dadurch nicht ſelten viele weitläuftige und koſtbare Proceſſe verurſachet.

Solchen Weitläuftigkeiten kann der Geſetzgeber gar leicht vorbeugen, wenn er, theils, wie die *Intervalla dilucida*, in welchen gültige Handlungen vorgenommen werden können, mit der möglichſten Deutlichkeit beſtimmet, theils aber auch gewiſſe Vorſichten, die bey den von ſolchen Perſonen vorzunehmenden Handlungen zu beobachten ſind, vorſchreibet.

cc) Zu denjenigen Perſonen, welche wegen Leibes-Gebrechen öfters unter einer beſtändigen Curatel, ihrer Volljährigkeit ohnerachtet, verbleiben müſſen, gehören beſonders, ſo wohl Taub- und Stumm-, als auch Blindgebohrne.

Bey dem Mangel der in dem gemeinen Leben nöthigen Begriffe, verſpüret man bey dieſen unglücklichen auch gemeiniglich zugleich eine gewiſſe Schwachheit des Verſtandes, und es iſt gewiß, daß dieſelben in einer ſo böſen Welt, worin wir leben, in Anſehung ihres Vermögens,

mögens, ohnzähligen Betrügereyen und Hintergehungen ausgeſetzet ſind.

Inzwiſchen fehlet es doch auch nicht an Beyſpielen, daß dieſe Perſonen öfters ihre Angelegenheiten beſſer, als alle ſprechende, hörende und ſehende zu disponiren wiſſen, und in dieſem Fall würde es hart ſeyn, dieſelben dem ohnerachtet unter dem Zwange einer immerwährenden Curatel zu laſſen.

Des Geſetzgebers Pflicht iſt es daher, auch in dieſem Fall gewiſſe Grade und Stuffen feſtzuſetzen, bey welchen nur allein eine dergleichen fortdauernde Curatel nöthig iſt.

dd) In Anſehung des weiblichen Geſchlechtes findet man hierunter ebenfalls zwiſchen dem römiſchen und ſächſiſchen Rechte einen Unterſchied, welcher auf die eine oder andere Art näher beſtimmet werden muß, wenn allenthalben ein gleiches Recht eingeführet werden ſoll.

Das römiſche Recht erkläret alle Handlungen der zu ihrer Volljährigkeit gelangten Jungfrauen und Wittwen als gültig. Nur allein bey den Eheweibern verlanget es einen Beytritt und Einwilligung ihrer Ehemänner, ohne welche dieſelben nichts gültiges und zurecht beſtändiges verabreden und ſchlieſſen können.

Nach dem ſächſiſchen Recht hingegen ſind alle Arten des weiblichen Geſchlechtes in ſo weit einer beſtändigen Curatel unterworfen, daß ſie, ohne Zuziehung eines ihnen beſtellten Curators, keine in Rechten gültige Handlungen vornehmen können.

Dieſe Curatel iſt zwar von weit engern Umfange, als es ſonſt andere Arten von Vormundſchaften ſind.

Inzwiſchen legen ſie doch einen gewiſſen Zwang an, welcher öfters in den Geſchäften mancherley Zweifel und Aufenthalt verurſachet.

Die geſetzgebende Macht hat daher zuförderſt, ob eine dergleichen beſtändige Curatel des weiblichen

Geſchlechts vernünftig und rathſam ſey, ſorgfältig zu unterſuchen, demnächſt aber, ob ſolche Statt finden ſoll oder nicht, mit Gewißheit zu beſtimmen.

ee) Eine öffentliche Verſchwendung machet ebenfalls eine Urſache aus, warum öfters auch denen, die ihre Minderjährigkeit ſchon vorlängſt zurück geleget haben, ein Curator beſtellet werden muß.

Nicht allein die Gränzen der Verſchwendung, die den Richter zur Beſtellung eines Curators veranlaſſen können, müſſen in den Geſetzen gehörig feſtgeſetzet werden, ſondern es ſind auch mancherley ebenfalls näher zu beſtimmende Vorſichten, welche bey dem Vermögen eines ſolchen Verſchwenders zu beobachten nöthig, und die Fälle, in welchen dergleichen Curatelen wiederum aufzuheben, können ebenfalls nicht als gleichgültig angeſehen werden.

§. 38.

Fortſetzung des Vorigen, in Anſehung der vor die Unmündigen zu beſtellenden Vormundſchaften und Curatelen.

ff) Mit den Vormundſchaften, beſonders denjenigen, welche vor Unmündige erfodert werden, iſt nicht allein eine genaue Vorſorge vor die unter einer ſolchen Vormundſchaft ſtehenden unmündigen Kinder und Pflegebefohlnen in Anſehung ihrer Erziehung, ſondern auch eine getreue Verwaltung ihres Vermögens verbunden.

Das Amt eines ſolchen Vormundes iſt daher von Wichtigkeit, und ziehet ſo wohl mancherley Beſchwerlichkeiten, als auch eine Menge von Verantwortungen nach ſich. Nicht ein jeder iſt daher hiezu geſchickt, und überdem muß auch bey dieſer Geſchicklichkeit auf die Arten des Vermögens, ſo die Unmündigen beſitzen, Rückſicht genommen werden.

Unmün-

Unmündigen Kindern, deren hauptſächlichſtes Vermögen in Landgütern und andern liegenden Gründen beſtehet, einen Stadtmann, der von der Landwirthſchaft nicht die geringſte Kenntniß hat, zum Vormunde beſtellen zu wollen, würde ſehr unrichtig genommene Maaßregeln, die weder vor den Unmündigen noch auch den Vormund einen guten Ausgang nehmen könnten, verrathen.

Von der äußerſten Nothwendigkeit iſt es daher, daß durch die Geſetze die Eigenſchaften eines in den verſchiedenen Fällen tüchtigen Vormundes richtig angezeiget, und dadurch den Gerichten der Weg, den ſie bey der Wahl der Vormünder zu gehen haben, geöffnet werde.

gg) Die viele Beſchwerlichkeiten und Verantwortung, ſo ein Vormund vorbemeldetermaßen zu übernehmen hat, verurſachen es, daß diejenige, die dazu vorgeſchlagen und ernannt werden, ſolches ſehr oft unter allerhand Vorwand von ſich abzulehnen ſuchen.

Es ſind zwar in den römiſchen Rechten verſchiedene Entſchuldigungs-Urſachen, welche in dergleichen Fällen Statt haben ſollen, feſtgeſetzet worden. Da aber ſolche zum Theil nur dem damahligen Zuſtand der römiſchen Republik angemeſſen ſind, und ſich folglich zu unſern gegenwärtigen deutſchen Verfaſſungen nicht mehr ſo ſchlechterdings und ohne Ausnahme ſchicken, ſo wird es nöthig ſeyn, die Gründe, warum jemand zur Uebernehmung einer ihm angetragenen Vormundſchaft nicht angehalten werden könne, durch die Geſetze näher zu beſtimmen.

hh) Schon nach den römiſchen Rechten wurde inter Tutelam teſtamentariam, legitimam und dativam ein Unterſchied gemacht.

Da die Mutter nach den väterlichen und vernünftigen Rechten, nach des Vaters Tode, bereits eine Art von väterlicher Gewalt über ihre Kinder bekommt, ſo

fräget es ſich billig, ob nicht dieſelbe, auch in Anſehung der Vormundſchaft über die unmündigen Kinder, allen andern Arten von Vormündern, wenn ſie es begehret, vorgezogen werden müſſe, und ob es ihr, wenn es nicht beſondere Umſtände erheiſchen, Neben-Vormündere zu ſetzen, nöthig ſey?

Die Erfahrung lehret, daß hierüber nicht ſelten in den Familien allerley Irrungen zu entſtehen pflegen.

Um dieſes zu vermeiden, wird es daher, hierunter durch die Geſetze das Nöthige eigentlich zu beſtimmen, erforderlich ſeyn.

ii) Man trifft Beyſpiele an, in welchen der Vater in dem von ihm hinterlaſſenen Teſtament die Mutter hierunter gänzlich ausgeſchloſſen, und an deren Stelle andere, und öfters ganz fremde Perſonen, zu Vormündern ernannt hat.

Dieſes pfleget gemeiniglich zwiſchen der übergangenen Mutter und den beſtellten Vormündern allerley Zänkereyen und Verbitterungen, ſo der ganzen Familie ſchädlich ſind, anzurichten, und es ſcheinet auch ſolches, wenn es ohne zureichenden Grund geſchehen iſt, an und vor ſich ſelber hart zu ſeyn.

Die geſetzgebende Macht wird daher wohl thun, auch dieſen Punkt gehörig zu reguliren, und beſonders die Gründe, aus welchen der Vater die Mutter von der Vormundſchaft gänzlich ausſchließen kann, deutlich feſtzuſetzen.

kk) In unſern Tagen ereignen ſich ſehr oft Fälle, wo ein Vater in ſeinem errichteten Teſtament, daß die Mutter oder andere von ihm ernannte Vormünder, von aller Rechnungs-Ablegung, auch wohl gar öffentlichen Edirung eines Inventarium, frey bleiben ſollen, verordnet hat, wobey zugleich alle Verſiegelung und gerichtliche Inventur verboten zu werden pfleget.

An und vor ſich ſelber ſcheinet zwar ſolches nicht unerlaubet, ſondern der freyen Diſpoſition, ſo ein jeder über

über ſein Eigenthum, ſowohl bey ſeinem Leben, als auf den Todesfall hat, vollkommen angemeſſen zu ſeyn.

Zu läugnen iſt inzwiſchen nicht, daß hierunter, zum Nachtheil der Unmündigen, mancherley Mißbrauch mit unterlaufen kann.

Um dieſen zu vermeiden, wird die geſetzgebende Macht ebenfalls die Fälle, in welchen ſolches Statt finden kann und muß, näher zu beſtimmen, auch gewiſſe Vorſichten, welche allem hierunter zu befürchtenden Mißbrauch auf eine ſichere Art vorbeugen können, vorzuſchreiben haben.

ll) Der Vater ordnet öfters, wenn auch gleich nahe Anverwandten vorhanden ſind, in ſeinem Teſtament ganz fremde Perſonen zu Vormündern.

In wie weit in ſolchen Fällen die *Tutela teſtamentaria* der *legitimæ* vorzuziehen ſey, wird ebenfalls durch die Geſetze näher zu beſtimmen, und dadurch allen daraus entſtehen könnenden Streitigkeiten vorzubeugen ſeyn.

mm) Beſonders ereignet ſich dieſer Vorfall alsdenn, wenn Großväter oder Eltervåter in heraufſteigender Linie vorhanden ſind.

Ob auch dieſe, beſonders diejenigen, deren Sohn oder Enkel der verſtorbene Vater geweſen iſt, durch das väterliche Teſtament von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen werden können, wird gleichmäßig ein Artikel ſeyn, welcher von der geſetzgebenden Macht in eine nähere Gewißheit geſetzet werden muß.

nn) Die von dem verſtorbenen Vater hinterlaſſene Güter beſtehen entweder aus Lehn- oder Allodial-Gütern.

In Anſehung der erſtern iſt den nächſten Lehnsvettern an deren Erhaltung ſehr viel gelegen, und ſie ſcheinen daher wegen Verwaltung ſolcher in einer den Unmündigen hinterbliebenen Verlaßenſchaft befindlichen Lehngüter ein vorzügliches Recht zu haben, welches,

wenn ſie von dem Vater darinn übergangen worden ſind, gar leicht zu allerhand Zwiſtigkeiten in der Familie Gelegenheit geben kann.

Dieſen Vorfall hat daher der Geſetzgeber, wenn der Chikane überall vorgebeuget werden ſoll, ebenmäßig auf eine richtige und deutliche Art zu beſtimmen.

§. 39.

Fernere Fortſetzung von den aus den Vormundſchaften entſtehenden Pflichten und Rechten.

oo) Aus eben dieſem Grunde gerathen auch oft die Lehnsvettern, wenn ein Lehnträger durch Gemüths- und Leibes-Gebrechen in die Umſtände, die ihm zugefallene Lehngüter nicht ſelber verwalten zu können, geſetzet worden iſt, wem von ihnen dieſe Verwaltung zuſtändig ſey, mit den nächſten Allodial-Verwandten, in Uneinigkeit.

Nothwendig iſt es daher, daß auch dieſes in den Geſetzen nicht unbeſtimmt bleibe.

pp) Wenn weder der Vater durch ein Teſtament ſeinen hinterlaſſenen unmündigen Kindern einen Vormund beſtellet hat, noch auch die Mutter oder andere nächſte Anverwandten eine ſolche Vormundſchaft übernehmen wollen oder können, ſo iſt alsdenn der Fall vorhanden, in welchem der Richter den unmündigen einen Vormund beſtellen muß.

Das Recht, den Gerichten in dieſem Fall Vormündere vorzuſchlagen, ſtehet ſonder Zweifel den nächſten Anverwandten zu.

Nicht ſelten aber pfleget darüber unter ihnen allerhand Uneinigkeit zu entſtehen, und nicht ſelten iſt auch der Richter ſelber, von wem er dieſe nominationem tutorum, unter welchem Ausdruck erwähntes Recht in

den

den römiſchen Rechten bekannt iſt, fodern ſolle, zweifelhaft.

Die geſetzgebende Macht wird daher wohl thun, wenn ſie, um den Richtern hierunter eine ſichere Anleitung zu geben, dieſes Vorſchlagungsrecht der Vormünder näher beſtimmet.

qq) Den Vormündern lieget insgeſammt, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, theils die Verwaltung des den Unmündigen zuſtändigen Vermögens, theils die Vorſorge vor deren Unterhaltung und anſtändigen Erziehung ob.

Es ſind aber, um ihnen in beyden Stücken nicht allzu freye Hände zu laſſen, faſt in allen wohl geordneten Staaten, gewiſſe Pupillen- oder Vormundſchafts-Collegia angeſetzet, an welche ſie die in ihrer Vormundſchaft vorkommende Fälle berichten, und darüber nähere Beſcheidung erwarten müſſen.

So heilſam dieſe Verfügung an und vor ſich ſelber iſt, ſo leicht kann ſie dennoch, wenn nicht darunter gewiſſe Maßregeln beobachtet werden, nicht allein den Vormündern zur größeſten Laſt, ſondern auch den Unmündigen ſelber zum offenbaren Nachtheil gereichen.

Bey einer jeden nichts bedeutenden Kleinigkeit anfragen zu müſſen, iſt nicht allein vor den Vormund eine ſclaviſche Laſt, ſondern ſetzet auch die Unmündigen in viele unnöthige Koſten.

Es fehlet nicht an Beyſpielen, wo die, um die Erlaubniß zur Erbauung eines neuen Schweinekovens zu erhalten, verwandte Koſten mehr, als die Baukoſten des Schweinekovens ſelber, betragen haben.

Nur in wichtigen Fällen, wo die Unmündigen einen immerbleibenden Schaden zu befürchten haben, ſind die Vormündere näher einzuſchränken. In bloßen Kleinigkeiten aber einem Vormunde dergleichen Feſſeln anzu-

anzulegen, thut einem ehrlichen Mann wehe, und ſchrecket viele von williger Uebernehmung der Vormundſchaften ab.

Um dieſen Mißbrauch vors künftige zu verhüten, wird erforderlich ſeyn, den verordneten Pupillen- und Vormundſchafts=Collegien durch die Geſetze nähere Gränzen vorzuſchreiben.

rr) In der Abſicht, daß den Vormündern die Verwaltung des Vermögens den Unmündigen anvertrauet wird, iſt eben ſo billig als nothwendig, daß den Unmündigen eine verhältnißmäßige Sicherheit, wegen der ſich etwa ereignen könnenden Defecten geſtellet werde.

Bey der Anordnung der Vormundſchafts=Collegien verwalten die Vormünder das Vermögen der Unmündigen mehr dem bloßen Schein nach, als es in der That geſchiehet, indem nicht allein alle Obligationen, Wechſel und andere Schuldſcheine, auch bewegliche Koſtbarkeiten in gerichtliche Verwahrung genommen werden, ſondern auch die eingehende Zinſen und Einkünfte von den Gütern ad Depoſitum eingeſchicket werden müſſen.

Bey dieſen Umſtänden fallen alle die Urſachen, warum ſonſt von den Vormündern eine Cautions=Beſtellung erfordert wurde, gänzlich hinweg.

Wollte man demohnerachtet annoch hierauf ferner beharren, ſo würde dennoch dieſe Caution dergeſtalt zu mäßigen ſeyn, daß ſie mit derjenigen Verantwortung, die ein Vormund annoch über ſich behalten könnte, in einem gehörigen Verhältniß ſtünde, und gut wäre es, daß hierunter die Geſetze ebenfalls gewiſſe billige Sätze vorſchrieben, um die Vormündere dadurch der Willkühr der Vormundſchafts=Collegien zu entreiſſen.

Die Beſtellung einer hohen Caution iſt vor einen jeden Vormund eine ſehr beſchwerliche, und öfters ſeinen

nen ganzen Credit unterbrechende Sache, wodurch ebenfalls mancher von freywilliger Uebernehmung der Vormundſchaften zurück gehalten wird.

ss) Daß die Vormündere von dem in Verwaltung habenden Vermögen den Unmündigen genaue Rechnung ablegen, und ſolches jährlich geſchehen müſſe, iſt eine nothwendige Sache.

Billig aber iſt es auch, daß ſie dieſe Rechnung nur bloß über das, was ſie wirklich eingenommen und ausgegeben haben, führen dürfen.

Viele von den Vormundſchafts-Collegien aber verlangen demohnerachtet von der ganzen Einnahme und Ausgabe des Vermögens, obgleich beydes nicht durch ihre Hände gegangen, eine vollſtändigt Vormundſchafts-Rechnung.

Dieſes erſchweret die Vormundſchaften ganz ungemein, und iſt eine abermahlige Urſache, warum ſie ſo oft und vielfältig verbeten, und ſelbſt von den tüchtigſten Männern abgelehnet werden.

Eine geſetzmäßige Verfügung, wie es darunter vors künftige zu halten ſey, und daß die Vormündere nur über das, was ſie ſelber eingenommen und ausgegeben hätten, Rechnung abzulegen ſchuldig wären, würde die Führungen der Vormundſchaften gar ſehr erleichtern, und niemanden weiter, deren Uebernehmung zu verweigern, Anlaß geben.

tt) Die den Unmündigen zuſtändige Landgüter oder andere Grundſtücke können entweder durch die dazu beſtellte Wirthſchafter adminiſtriret, oder in Zeitpacht ausgethan werden.

Bey beyden walten verſchiedene Bedenklichkeiten vor. Die jährliche Einkünfte derſelben ſind bey den Zeitpachten gewiſſermaßen beſtimmter und zuverläßiger, als bey den Adminiſtrationen.

Gewiß aber iſt es auch, daß bey den Zeitpachten die Güter gemeiniglich gar ſehr zu Grunde gerichtet werden,

und

und dieſer Schaden denjenigen, der aus einer unrichtigen Adminiſtration entſtehet, nicht ſelten gar ſehr überwieget.

Der mehrern Bequemlichkeit halber pflegen zwar die Vormundſchafts=Collegia mehr vor die Zeitpachten, als vor die Adminiſtrationen geneigt zu ſeyn.

Jedoch richtet ſich auch dieſes gar ſehr darnach, nachdem in einer Provinz dieſe oder jene Verwaltungs=Art mehr oder weniger üblich iſt.

In Schleſien z. B. werden alle Landgüter der Unmündigen adminiſtriret, in der Mark und Pommern hingegen verpachtet.

Sehr heilſam würde es daher ſeyn, wenn die geſetzgebende Macht hierunter gewiſſe allgemeine Maaßregeln, welche ſowohl den Vormündern, als den Vormundſchafts=Collegien zur Richtſchnur dienen könnten, vorſchriebe, und dabey beſonders die Fälle, in welchen das eine oder andere rathſam ſey, unterſchiede.

§. 40.

Von den Pflichten und Rechten der Vormünder und Unmündigen, in Anſehung der Erziehung und Alimentation der leztern.

uu) Die Vormünder ſind den Unmündigen nicht blos in Anſehung ihres Vermögens, ſondern auch in Rückſicht ihrer Perſonen an Vaters ſtatt beſtellet, und der Unterſchied des alten römiſchen Rechts inter Tutelam & Curatelam iſt zu unſern jetzigen Zeiten billig als unbrauchbar anzuſehen.

Die Vormündere müſſen daher auch vor die Erziehung und Alimentation ihrer Pflegebefohlnen Sorge tragen; dieſe aber Liebe und Ehrfurcht gegen die Vormündere bezeigen, und nichts ohne deren Rath und Einwilligung vornehmen.

Aus

Aus dieſen wechſelſeitigen allgemeinen Pflichten erwachſen verſchiedene beſondere Pflichten und Rechte, beydes der Vormünder und auch der Unmündigen.

In Anſehung dieſer beſondern Pflichten und Rechte iſt nicht alles auf das genaueſte beſtimmet, ſondern annoch vieles der bloßen Willkühr überlaſſen, welches denn, näher feſtzuſetzen, eben ſo heilſam als nöthig ſeyn wird.

xx) Ein unwiderſprechlicher Satz und Wahrheit iſt es, daß ein Unmündiger keine Handlungen, die ſein Vermögen angehen, ohne Einwilligung und Beytritt des Vormundes unternehmen kann, ſondern dergleichen, wenn es geſchehen iſt, ſchlechterdings als null und nichtig angeſehen werden muß.

Demohnerachtet lehret es die tägliche Erfahrung, daß die unter Vormundſchaft ſtehende häufige Schulden machen, und ſich bey verführeriſchen Wucherern dadurch einen Credit zu verſchaffen ſuchen, daß ſie nach erlangter Majorennität das geborgte wiederum richtig zu bezahlen verſprechen.

Hiedurch wird ſo vieler jungen Leute Unglück gebauet, indem ſehr oft ihr Vermögen, wenn ſie bey erlangter Volljährigkeit zu deſſen Genuß kommen ſollten, ſchon durch die in der Minderjährigkeit gemachte Schulden, wo nicht gänzlich, doch wenigſtens dem größten Theil nach, zu Waſſer gemacht worden iſt.

Ein Vormund kann und darf zwar nicht dergleichen von den Unmündigen ohne ſein Vorwiſſen contrahirte Schulden bezahlen.

Ob aber der Unmündige, nachdem er majorenn geworden, ſolche bezahlen müße, iſt in den Geſetzen noch nicht beſtimmt genung feſtgeſetzet worden. Dieſe Beſtimmung aber iſt, um das Unglück der Familie zu vermeiden, höchſt nothwendig, und zwar dergeſtalt, daß eine in der Minderjährigkeit ohne Vorwiſſen

des

des Vormundes geborgte Schuld nicht allein auf ewig vor ungültig erkläret, ſondern auch vor diejenigen, die den Unmündigen Geld borgen, eine nachdrückliche Strafe geſetzet werde. Alsdenn wird das leichtſinnige Borgen von ſelbſt aufhören, und es werden dadurch viele junge Leute von ihrem künftigen Verderben gerettet werden.

yy) Wie es aber in keiner Sache an Umſtänden, in welchen Ausnahmen gemacht werden müſſen, fehlet, ſo kann ſolches auch in dieſem Fall alsdenn geſchehen, wenn der Unmündige von ſeinem Vormunde weit entfernet lebet, und ihm unvermuthet nothwendige Vorfälle, in welchen er von dem Vormunde nicht zur gehörigen Zeit Hülfe bekommen kann, aufſtoßen.

Ein noch in der Minderjährigkeit ſtehender Officier braucht z. B. Geld zur Anſchaffung der benöthigten Equipage, oder es entſtehet ein unvermutheter Marſch, den er ebenfalls nicht, ohne mit Geld verſorget zu ſeyn, antreten kann.

Dieſes ſind Ausgaben, die der Vormund allemahl bezahlen müßte.

Derjenige alſo, der einen dergleichen Vorſchuß aus Menſchenliebe thut, kann mit denjenigen, ſo den Unmündigen zu unnützen und überflüßigen Ausgaben ihr Geld leichtſinnig verborgen, nicht in eine gleiche Claſſe geſetzet werden.

Dieſe und dergleichen Urſachen mehr, ſind daher von den Geſetzen gehörig zu beſtimmen.

zz) Die Vormündere müſſen aber auch den Unmündigen, beſonders denjenigen, die ſchon in der großen Welt leben, durch Zurückhaltung, oder allzu ſtrenge Einſchränkung der Alimenten, nicht zum Schulden machen Gelegenheit geben.

Die den Unmündigen ausgeſetzte Alimentations-Gelder müſſen theils mit eines jeden Stande, theils aber

aber auch, und zwar hauptſächlich, mit deſſen Vermögen und Einkünften, in einem gewiſſen Verhältniß ſtehen.

Dieſes Verhältniß beobachten die Vormünder nicht immer, ſondern thun bald in der Sache zu viel, und bald wiederum zu wenig.

Sehr nützlich wird daher eine geſetzmäßige Vorſchrift ſeyn, aus welchen ein jeder Vormund hierunter ſein Verhalten entnehmen könnte, zumahl wenn in derſelben gewiſſe pro Cente der jährlichen Einkünfte, welche bey Ausſetzung der Alimentations-Gelder nicht überſchritten werden müſſen, beſtimmet wären.

§. 41.

Von den perſönlichen Verbindlichkeiten der Unmündigen, und wie weit ſie ſolche, ohne Einwilligung der Vormünder eingehen können, wovon verſchiedene beſondere Fälle angeführet werden.

aaa) Wenn vorhin geſaget worden, daß die Unmündigen in denjenigen Fällen, wo ſie wegen ihres Vermögens Gefahr laufen können, ohne Beytritt und Einwilligung ihrer Vormünder nichts gültiges einzugehen im Stande ſind, ſo ſcheinet daraus von ſelbſt zu folgen, daß ſolches bey blos perſönlichen Verbindlichkeiten nicht Statt finden könne, ſondern ſie, auch ohne der Vormündere Beytritt, dergleichen vorzunehmen die Freyheit hätten.

Auch die blos perſönliche Verbindlichkeiten können viele nachtheilige Folgen vor die Unmündigen haben, und es iſt daher nicht rathſam, die Einwilligung der Vormündere dabey gänzlich auszuſchließen, welches durch ein allgemeines Geſetz ebenfalls feſtzuſetzen, und in wie weit die Vormündere, auch bey den blos perſönlichen Verbindlichkeiten der Unmündigen, wenn ſolche eine rechtsbeſtändige Gültigkeit haben

ſollen, concurriren müſſen, zu beſtimmen nöthig ſeyn wird.

bbb) Nach den bisherigen römiſchen Geſetzen können ſich Unmündige, nachdem ſie ihre Mannbarkeit erlanget haben, in gültige Eheverlöbniſſe und Verbindungen einlaſſen.

Die römiſchen Geſetze haben die Zeit der Mannbarkeit bey dem weiblichen Geſchlechte auf das zwölfte, und bey dem männlichen auf das vierzehnte Jahr, feſtgeſetzet.

Ob dieſe Zeit der Mannbarkeit auch in unſern deutſchen und beſonders nordiſchen Ländern, beyzubehalten ſey, iſt das erſte, ſo von den Geſetzen näher beſtimmet werden muß.

ccc) Der Eheſtand iſt eine der wichtigſten Veränderungen des menſchlichen Lebens, wovon deſſen immerwährendes Glück oder Unglück abhanget.

Eine ſolche wichtige Veränderung den Unmündigen allein zu überlaſſen, würde höchſt gefährlich ſeyn, gleich wie hingegen auch nöthig iſt, daß der Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes durch ungegründete Widerſprüche keine Hinderniſſe in den Weg geleget werden.

Eben ſo nöthig, als es ſolchemnach iſt, den Unmündigen ohne Rath, ohne Einwilligung der Vormünder keine eheliche Verbindungen zu verſtatten, eben ſo nöthig wird es auch ſeyn, den Vormündern gewiſſe Urſachen, aus welchen ſie ſolchen ehelichen Verbindungen mit Recht widerſprechen können, durch die Geſetze vorzuſchreiben.

ddd) Im Fall auch die Vormündere keine gültige Urſachen, den von den Unmündigen eingegangenen Ehe-Verbindungen entgegen zu ſetzen haben ſollten, ſo werden doch jederzeit die wegen Verſicherung des wechſelſeitigen Vermögens zu verabredende Ehepacten den Beytritt der Vormünder erfodern,

dern, und ſelbige ohne ihre ausdrückliche Einwilligung keine zurecht beſtändige Gültigkeit erlangen können, indem hiebey das Vermögen der Unmündigen offenbar Gefahr laufen kann.

eee) Daß auch Unmündige, ohne Beytritt und Einwilligung der Vormünder, über ihr Vermögen nach ihrem Tode disponiren und teſtamentariſche Anordnungen machen können, iſt ſchon vorhin in allen Rechten als ein unwiderſprechlicher Satz angenommen worden, und es ſind keine Urſachen vorhanden, warum nicht ſolches noch fernerhin beybehalten werden ſollte.

Jedoch wird hiezu natürlicher Weiſe ſchon eine gewiſſe Fähigkeit des Willens erfodert.

Da ſich nun ſolche nicht eher, als bey heranwachſenden Jahren zu äußern pfleget, hierunter auch gar leicht allerhand unerlaubte Wege von eigennützigen Perſonen, welche ſich die Gunſt ſolcher Unmündigen zuwege zu bringen gewußt haben, eingeſchlagen werden können, ſo wird es ein ſehr heilſames Unternehmen des Geſetzgebers ſeyn, gewiſſe Jahre, in welchen, die Unmündigen vor fähig zu teſtiren, anerkannt werden ſollen, zu beſtimmen.

fff) Die Schenkungen unter Lebendigen, bey welchen der Genießbrauch der geſchenkten Sache auf Lebenszeit vorbehalten worden, gehören gewiſſermaßen mit zu den verſchiedenen Teſtirungsarten.

Da aber dem ohnerachtet der Schenker ſich wegen ſeines Eigenthums durch dergleichen Schenkungen die Hände bindet, ſo wird ebenfalls durch die Geſetze Vorkehrung zu machen ſeyn, daß dergleichen Schenkungen, wegen ihrer Unwiderruflichkeit, in Anſehung der Unmündigen entweder gar keine Statt finden, oder doch nicht anders, als unter Beytritt und Einwilligung der Vormünder, geſchehen könne.

ggg) Ein ſchon vorhin bekannter allgemeiner Rechts-Satz iſt es, daß Unmündige zwar keine ſolche Handlungen,

lungen, wodurch ſie ſich verbindlich machen, ohne Conſens der Vormünder eingehen, ſich aber wohl in ſolche, wodurch ſie etwas acquiriren, und ihr Vermögen verbeſſern, auf eine gültige Art einlaſſen können.

Nur blos die Acceptation einer unbedingten Schenkung unter Lebendigen, kann hierunter als ein auf dieſen Rechtsſatz anpaſſender Vorfall angeſehen werden, und es wird auch wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß nicht ein Unmündiger, auch ohne Conſens ſeines Vormundes, eine dergleichen Donation auf eine gültige Art acceptiren könnte.

Faſt in allen andern dergleichen Begebenheiten aber, werden auch zugleich von dem Unmündigen gewiſſe Gegenverbindlichkeiten voraus geſetzet, und es bleibet daher noch allemahl zweifelhaft, ob der Unmündige dabey mehr Schaden oder Vortheil habe.

Antretungen der Erbſchaften und Erbes-Erklärungen, ſcheinen z. B. dem Unmündigen öfters ſehr vortheilhaft zu ſeyn, gereichen aber demſelben am Ende nicht ſelten zum größeſten Nachtheil.

In dieſen und andern dergleichen Fällen wird alſo der Geſetzgeber gleichmäßig, die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit des vormundſchaftlichen Conſenſes näher zu beſtimmen, Urſache haben.

§. 42.

Was die Vormünder, in Anſehung der Beſtimmung der künftigen Lebensart der Unmündigen zu beobachten haben, imgleichen in wie weit ſie ſich über verheyrathete Mündel weiblichen Geſchlechts, annoch eine vormundſchaftliche Autorität anmaßen können.

hhh) Zu der den Vormündern obliegenden Erziehung der Unmündigen gehöret auch unter andern, der letztern Beſtimmung zu einer künftigen Lebensart.

Daß hieran dem ganzen Staat ſehr viel gelegen ſey, iſt bereits oben bey einer andern Gelegenheit bemerket worden. Auch

Auch iſt dabey erinnert, daß hierunter der natürlichen Neigung der zu erziehenden Kinder ſo viel möglich zu folgen ſey.

Es wird aber hierunter von den Vormündern vielfältig gefehlet, und auch öfters verlangen die Unmündigen etwas, ſo ihrem Stande und Vermögens-Umſtänden nicht gemäß iſt.

Ein junger von Adel, der eine beſondere Luſt zum Soldatenſtande hat, begehret z. B. von ſeinem Vormunde, daß er bey der Reuterey untergebracht werden möge.

Der Vormund aber hält ſolches, wegen ſeines geringen Vermögens, in Anſehung der bey der Cavallerie vorfallenden ſtärkern Ausgaben, nicht rathſam, ſondern ſuchet ihn unter den Fußvölkern verbindlich zu machen.

Ueber dieſe und dergleichen Vorfälle entſtehet zwiſchen dem Vormunde und dem Unmündigen nicht ſelten ein geheimes, und öfters auch wohl zum Ausbruch kommendes Mißvergnügen.

Nöthig iſt es ſolchemnach, daß hierunter gewiſſe Regeln, wornach ſich ſowohl die Vormünder zu achten, als auch die Uumündige zu beſcheiden haben, feſtgeſetzet werden.

iii) Daß die Vormundſchaft durch die erlangte Majorennität der Unmündigen aufhöre, iſt ein Satz, der wohl in keinem Rechte einigem Zweifel unterworfen ſeyn kann.

Wenn aber eine noch minderjährige Tochter durch ihre Verheyrathung aus der väterlichen Gewalt gehet, ſo fräget es ſich, ob eine noch in der Minderjährigkeit befindliche Frauensperſon, ſo bald ſie verheyrathet wird, nicht ebenfalls dadurch aus den Händen des Vormundes kommt.

In Anſehung der Perſon kann wohl der Vormund nach der Verheyrathung an ihr weiter kein Recht haben.

Ob aber auch die vormundſchaftliche Verwaltung des Vermögens bey dieſer Gelegenheit aufhöre, iſt eine andere Frage, welche zwiſchen den Vormündern und neuen Ehemännern ſolcher verheyratheten Mündel, nicht ſelten zu allerhand Zwiſtigkeiten Gelegenheit giebet.

Ohne genungſame Sicherheit kann dem Vormunde, das Vermögen ſeiner Pflegbefohlnen auszuantworten, wohl nicht zugemuthet werden.

Kann aber dergleichen Sicherheit von dem neuen Ehemann beſtellet werden, oder es beſtehet das Vermögen aus liegenden Gründen, ſo iſt es gemeiniglich ein bloßer Eigenſinn der Vormünder, wenn ſie demohnerachtet über eine dergleichen verheyrathete Perſon eine gewiſſe vormundſchaftliche Autorität ausüben wollen.

Dieſer Fall ereignet ſich in dem gemeinen Leben ſehr oft, und es iſt daher beſonders nöthig, daß darunter durch die Geſetze etwas ſicheres beſtimmet werde.

§. 43.

Von den Pflichten und Rechten der Herrſchaften und Dienſtboten, oder andern in des Hausvaters Brod und Lohn ſtehenden Hausgenoſſen, beſonders von einer den letzten gebührenden hinlänglichen und verhältnißmäßigen Natural-Beköſtigung, oder Deputat.

Die dritte Claſſe der in einer jeden einzeln Familie beyſammen lebenden Perſonen, worauf die bürgerliche Pflichten und Rechte eine Beziehung haben, beſtehet endlich in der Herrſchaft, (wovon der Hausvater und die Hausmutter auszunehmen iſt), und Geſinde, oder andern in dem herrſchaftlichen Brod und Lohn befindlichen Hausgenoſſen.

Ich nehme hier den Begriff von einer Familie in dem engſten Verſtande, und ſehe dabey nur blos auf die in dem Hauſe des Hausvaters lebende Perſonen, indem ſonſt auch alle diejenigen, die auſſer dem Hauſe

unter deſſen Befehlen und Gewalt ſtehen, mit dazu gerechnet werden könnten, weil ich von den Pflichten und Rechten, ſo ſich in Anſehung dieſer hervor thun, bald bey einer andern Gelegenheit mit mehrern zu handeln gedenke.

a) Die erſte und vornehmſte Pflicht einer häuslichen Herrſchaft, oder eines Hausvaters gegen ſein Geſinde und übrige Hausgenoſſen, beſtehet darin, daß er ſie hinlänglich beköſtige, und ihnen einen ihrer Arbeit verhältnißmäßigen Lohn gebe.

Nicht alle diejenigen, die ein Hausvater in ſeinem Brod und Lohn hat, ſind von einerley Stande.

Die mehreſten und gemeinſten beſtehen aus Knechten und Mägden.

Die Erziehung ſeiner Kinder und die ländliche Wirthſchaft erfodern es aber auch öfters, daß er Hof-Meiſter, Franzöſinnen, und Oberaufſeher in der Wirthſchaft halten muß.

Eine übertriebene Unbilligkeit und Unordnung aber würde es ſeyn, wenn ein Hausvater verlangen wollte, daß die leztern drey Arten von Hausgenoſſen, mit den gemeinen Knechten und Mägden an einem Tiſch zuſammen eſſen, und ſich mit gleicher Koſt begnügen ſollten.

Die Beköſtigung muß nicht allein zureichend, ſondern auch in Anſehung eines jeden Standes verhältnißmäßig ſeyn.

Dergleichen Hausgenoſſen können daher, wenn ihnen dieſes zugemuthet werden ſollte, eine gerechte Urſache, ihren Dienſt auch innerhalb des Jahres aufſagen und zu verlaſſen, daraus entnehmen, und es wird daher, damit nicht eine unrichtig denkende Herrſchaft anf einen dergleichen widerſinnigen Einfall gerathen möge, ſolches durch die Geſetze feſtzuſetzen, nicht unbillig ſeyn.

b) Ein Hausvater, beſonders, wenn er zugleich ein Landwirth iſt, hat nicht immer alle ſeine Dienſtboten

ten und Hausgenoſſen in ſeiner eigenen Bekoͤſtigung, ſondern es erfodern oͤfters die Umſtaͤnde, daß er einigen davon ein gewiſſes an Getreide und allerhand Victualien, unter der Bedingung, ſich davon ſelber zu bekoͤſtigen, geben muß, welches unter dem Nahmen von Deputat in der gemeinen Wirthſchafts-Sprache bekannt iſt.

Daß dieſes Deputat zur voͤlligen Unterhaltung der Empfaͤnger zureichend ſeyn muͤße, erheiſchet ſchon die natuͤrliche Billigkeit von ſelbſt.

Bey einem ſich ereignenden Mißwachs in dem Wintergetreide iſt es aber eine in vielen Gegenden eingefuͤhrte Gewohnheit, welche auch oͤfters von den Geſetzen ſelber unterſtuͤtzet wird, daß dergleichen Deputanten, anſtatt des ihnen verſprochenen Roggens, die Haͤlfte davon in Gerſte annehmen muͤſſen.

Daß die Gerſte weit weniger Mehl, folglich auch weit weniger Brod, als der Roggen giebet, iſt allen Wirthſchaftsverſtaͤndigen bekannt.

Die Deputanten werden alſo dadurch, da das Deputat ein Surrogatum der Natural-Speiſung iſt, offenbar verkuͤrzet, und ſie bekommen nicht ſo viel Brod, als ſie zu ihrer Saͤttigung noͤthig haben, und auch, wenn ſie in der Natural-Bekoͤſtigung geblieben waͤren, erhalten haben wuͤrden.

Sie ſind zwar, wenn es die allgemeine Umſtaͤnde erfodern, anſtatt der Haͤlfte des Roggens, Gerſte anzunehmen ſchuldig, nicht aber in gleichen Scheffelmaß, ſondern es muß ihnen nach dem Verhaͤltniß, als die Gerſte weniger Mehl giebt, auch ſo viel mehr Gerſte gereichet werden.

Hiedurch wird bey Mißwachsjahren zu vielen gerechten Klagen, beſonders auf dem Lande, Anlaß gegeben, und es verdienet dieſer Punkt daher wohl, daß er durch die Geſetze reguliret, und nicht fernerhin, daß dergleichen Art von Dienſtvolk in ihrem noth-

dürftig-

dürftigſten Unterhalt eine ſo offenbare V..kürzung leide, verſtattet werde.

§. 44.

Von den Grundſätzen des vor das Geſinde und übrige Hausgenoſſen zu beſtimmenden Lohns, und von der nöthigen Abänderung der alten Geſinde-Ordnungen.

c) Das vor das Geſinde feſtgeſetzte Lohn iſt dergeſtalt einzurichten, daß es, ſowohl mit ihren zu verrichtenden verſchiedenen Arbeiten, als auch ihren Bedürfniſſen, in einem richtigen Verhältniß ſtehe.

Das erſtere iſt ſchon den Grundſätzen einer jeden Locatio operarum, als welche bey allen Dienſtboten zum Grunde lieget, gemäß, und in Anſehung des zweyten kann wohl von niemanden nach der Billigkeit, daß er mit weniger, als zu ſeinen nothwendigſten Bedürfniſſen erforderlich iſt, zufrieden ſeyn ſolle, verlanget werden.

Mit den beſondern Hausgenoſſen, die mit dem gemeinen Geſinde nicht vermenget werden können, hat es hierunter eben diejenige Bewandtniß, deren wir oben bey der Beköſtigung Erwähnung gethan haben.

Ihre Dienſte ſo ſie leiſten, ſind mehr werth, und ihr Stand erfodert mehrere Bedürfniſſe. Billig iſt es daher, daß auch ihr Lohn verhältnißmäßig darnach erhöhet werde.

d) Das Lohn des Geſindes iſt entweder durch Verträge, die in dem gemeinen Leben unter dem Nahmen von Lohnzetteln bekannt ſind, oder die in allen wohlgeordneten Staaten befindliche Geſinde-Ordnungen, feſtgeſetzet.

Iſt das erſtere, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß es bey demjenigen, was in den Lohnzetteln enthalten iſt, belaſſen werden müſſe.

Sind aber dergleichen beſondere Verabredungen und Lohnzettel nicht vorhanden, ſo müſſen die Zwiſtig-

keiten, ſo zwiſchen der Herrſchaft und dem Geſinde wegen des Lohnes vorfallen, ſchlechterdings nach den in einer jeden Gegend befindlichen Geſinde-Ordnungen entſchieden werden.

Die meiſten dieſer Geſinde-Ordnungen rühren aber ſchon von den vorigen Jahrhunderten her. Die Bedürfniſſe der Dienſtboten waren dazumahl weit weniger, als ſie es anjetzt ſind.

Von ſelbſt folget hieraus, daß ſelbige nicht mehr unſern gegenwärtigen Zeiten anpaſſen, ſondern in vielen Stücken abgeändert werden müſſen.

§. 45.

Von den Pflichten des Geſindes insbeſondere, und in welchen Fällen die Dienſtboten, auch vor Endigung des Dienſtjahres, ihrer Dienſte erlaſſen werden können.

e) Eine natürliche Pflicht des Geſindes iſt es, daß ſie ihrer Herrſchaft nicht allein in allen Stücken treu und gehorſam ſeyn, ſondern auch die Geſchäfte, wozu ſie angenommen worden, verſtehen, und gehörig verrichten müſſen.

Findet daher eine Herrſchaft in der Folge, daß ein Dienſtbote oder anderer Hausgenoſſe zu demjenigen, wozu er angenommen worden, nicht geſchickt iſt, ſo thut ſie nicht unrecht, wenn ſie ein ſolches untaugliches Mitglied der häuslichen Geſellſchaft, auch außer dem Dienſtjahre, ſeiner Dienſtjahre erläſſet.

Bisher iſt hierunter durch die Geſetze nichts gewiſſes beſtimmet worden, und es wird daher, daß ſolches vors künftige geſchehe, nöthig ſeyn.

f) Diejenige, die es an der erforderlichen Treue und Gehorſam ermangeln laſſen, auch die ihnen nach ihrer Fähigkeit aufgetragene Geſchäfte nicht gehörig verrichten, iſt ein jeder Hausvater gebührend zu züchtigen, nnd ſie dadurch zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, befugt.

Da

Da aber hierunter gar leicht gefehlet, und das Recht der Züchtigung weiter, als es der natürlichen Billigkeit gemäß iſt, ausgedehnet werden kann, ſo iſt nöthig, daß ſolches durch die Geſetze näher beſtimmet werde.

g) Im Fall dergleichen Züchtigungen nicht die gehörige Wirkung haben ſollten, ſondern ein Dienſtbote demohnerachtet bey ſeiner Untreue, Ungehorſam und Nachläßigkeit verharret, ſo iſt ein Hausvater denſelben, ebenfalls noch vor Ablauf des Dienſtjahres, ſeiner Dienſte zu entlaſſen berechtiget, ohne daß der Dienſtbote vor die übrige Zeit das volle Lohn verlangen kann.

Auch dieſes iſt durch die Geſetze, weil es in den bisherigen Verordnungen noch immer im Dunkeln gelaſſen worden, näher zu beſtimmen.

§. 46.

Von der Auffagung des Dienſtjahres, und wie es, wenn ſolches nicht geſchehen, zu halten, von dem Miethsgelde, in wie weit ſolches die Dienſtboten zum Anziehen verpflichte, und unter welcher Gerichtsbarkeit die Dienſtboten der Eximirten in den Städten ſtehen.

h) Auſſer dieſen Fällen muß der Dienſt, entweder von der Herrſchaft oder dem Dienſtboten, zu rechter Zeit aufgeſaget werden, damit ein jeder wiederum die gehörige Veränderungen veranſtalten könne.

Dieſe Aufſagungszeit iſt ebenfalls durch die Geſetze näher feſtzuſetzen.

i) Ob, wenn dieſe Loslaſſung des Dienſtes von keiner Seite geſchehen iſt, daraus eine ſtillſchweigende Verlängerung der Dienſte geſchloſſen werden könne, muß von dem Geſetzgeber, wenn nicht daraus allerhand Weitläuftigkeiten entſtehen ſollen, ebenfall näher beſtimmet werden.

k) Es iſt nichts ungewöhnliches, daß ſich die Dienſtboten zu gleicher Zeit an verſchiedenen Orten zu vermiethen pflegen.

Welche Herrſchaften, denen dieſes wiederfahren, an dergleichen Dienſtboten einen Vorzug haben, iſt gleichergeſtalt geſetzmäßig zu beſtimmen nöthig, weil es nicht an Beyſpielen fehlet, daß hiedurch öfters zu mancherley unangenehmen Zwiſtigkeiten Gelegenheit gegeben wird.

l) Nach der bisherigen Gewohnheit wird aus dem angenommenen Miethsgeld ein Recht, daß der Dienſtbote, der ſolches angenommen hat, anzuziehen und ſeinen Dienſt anzutreten, ſchuldig ſey, hergeleitet.

Ob ſolches hierzu hinlänglich ſey, wird ebenfalls durch die Geſetze näher zu beſtimmen nöthig ſeyn.

m) Nicht ſelten pfleget einem Dienſtboten, der ſich bereits anderwärts vermiethet, und Miethsgeld darauf angenommen hat, ſolches nachher wieder zu gereuen, und er lieber bey ſeiner vorigen Herrſchaft bleiben wollen.

Ob ſolches zuläßig ſey, und die vorige Herrſchaft in einem dergleichen Fall vor der neuen einen Vorzug habe, muß ebenfalls näher feſtgeſetzet werden.

n) Daß das Geſinde unter eben derjenigen Gerichtsbarkeit, worunter die Herrſchaft ſelber ſtehet, in perſonalibus zu belangen, und Recht zu nehmen ſchuldig ſey, auch ſolches, wenn die Herrſchaft ſelber das Exercitium Jurisdictionis hat, unter derſelben ſtehe, hat wohl an und vor ſich kein Bedenken.

Bey den in einer Stadt lebenden eximirten Herrſchaften aber pfleget oft ein Zweifel vorzufallen, ob nicht deren Dienſtboten vor die ſtädtiſche Gerichte gehören.

In bloßen Policey-Fällen hat zwar ſolches keinen Anſtand, bey andern Begebenheiten aber gereichet es den in den Städten wohnenden eximirten Herrſchaften ſehr oft zu einer nicht geringen Kränkung.

Sie werden daher ebenfalls, daß dieſes von dem Geſetzgeber auf einen gewiſſen billigen Fuß geſetzet, und die Policey von den andern dahin nicht zu rechnenden

nenden Fällen gehörig unterſchieden werden möge, einſtimmig wünſchen.

§. 47.

Von den bürgerlichen Pflichten und Rechten, ſo die verſchiedene Familien unter einander haben, und daß dabey auf eine nähere oder entferntere Verbindlichkeit derſelben zu ſehen ſey.

Vorſtehende Pflichten und Rechte ſind diejenigen, welche auf die Verbindungen, in welchen die in einer jeden einzelnen Familie beyſammen lebende Perſonen mit einander ſtehen, eine Beziehung haben.

Da aber eine jede bürgerliche Geſellſchaft aus mehrern einzelnen Familien beſtehet, und dieſe ebenfalls eine nähere oder entferntere Verbindung unter ſich haben, ſo wird es nöthig ſeyn, auch diejenigen Pflichten und Rechte, die aus dieſer Verbindlichkeit der Familien entſtehen, in einer gewiſſen natürlichen Ordnung zu verfolgen.

Die gewöhnliche Einrichtungen und Verfaſſungen eines jeden Staats werden uns hierunter die beſte und ſicherſte Anleitung geben.

§. 48.

Von dem Unterſcheide zwiſchen befehlenden und gehorſamenden, und daß ſolcher eine Zeugungs-Mutter vieler perſönlichen bürgerlichen Pflichten und Rechte, ſo wohl in den Städten, als Dörfern, ſey.

Ein jeder Staat wird zwar, es geſchehe ſolches auf eine monarchiſche, ariſtokratiſche oder demokratiſche Art, von einem Oberhaupt, welches die Hauptgeſchäfte des Ganzen beſorget, und auch zugleich der allgemeine Geſetzgeber iſt, regieret.

Inzwiſchen ſind die meiſten Länder und Staaten von zu weit ausgedehntem Umfange, als daß ſie in allen

len und jeden beſondern Fällen von dieſem Oberhaupte beobachtet, und in gehöriger Ordnung erhalten werden könnten, ſondern es werden dazu mehrere Perſonen, welche deſſen Stelle vertreten müßen, erfodert.

Schon vorhin leben die einzeln Familien nicht in dem ganzen Staat zerſtreuet, ſondern ſie haben ſich bereits von alten Zeiten her in gewiſſe kleine bürgerliche Geſellſchaften, welche insgeſammt unter dem allgemeinen Oberhaupt des Landes ſtehen, zuſammen gezogen, und in dieſer Abſicht gewiſſe Verbindungen mit einander getroffen.

Die Sammelplätze, wo verſchiedene einzelne Familien bey einander wohnen, ſind theils Dörfer, und theils Städte.

Dieſe an einem Orte zuſammen lebende Familien haben, da ſie in einer nähern Verbindung mit einander ſtehen, ebenfalls gewiſſe Pflichten und Rechte unter ſich, welche nach der Verſchiedenheit ihrer Verbindlichkeiten beurtheilet, und durch die bürgerlichen Geſetze näher beſtimmet werden müſſen.

Die vornehmſte Verſchiedenheit, die ſich unter den, ſo wohl auf den Dörfern als in den Städten zuſammen gegebenen Familien hervor thut, beſtehet

1) In dem Unterſchiede zwiſchen Befehlenden und Gehorſam zu leiſten verbundenen.

So wohl in den Städten, als auch in den Dörfern, findet dieſer Unterſcheid Statt, und er iſt die Zeugungsmutter vieler beſondern bürgerlichen Pflichten und Rechte, die auf dieſe Verſchiedenheit eine Beziehung haben.

§. 49.

Warum die Pflichten und Rechte, die bey den in den Dörfern zuſammen lebenden Familien auf dieſen Unterſcheid eine Beziehung haben, zuerſt zu erörtern ſind.

In unſerm deutſchen Vaterlande ſind die Dörfer ältern Urſprunges als die Städte, und es müſſen zum Theil die Rechte der Städte aus den vormahligen Rechten der Dörfer erkläret werden.

Wir

Wir werden daher der Ordnung gemäß handeln, wenn wir mit Betrachtung und Erörterung der Pflichten und Rechte, ſo die in den Dörfern lebende, in der Rückſicht, ob ſie Befehlende oder Gehorſamende ſind, von einander zu fodern oder ſich zu leiſten haben, den Anfang machen.

Es wird ſich dabey eine Menge von Pflichten und Rechten darſtellen, wovon wir nur die vornehmſten und hauptſächlichſten zu berühren im Stande ſeyn werden.

§. 50.

Daß die Befehlende in den Dörfern auf dem Lande unter dem Namen von Gerichts = Obrigkeiten oder Grundherrſchaften, die Gehorſamende aber unter der Benennung von Unterthanen bekannt ſind.

Diejenigen, die in den Dörfern auf dem Lande das Recht zu befehlen haben, ſind unter dem Nahmen von Gerichtsobrigkeit oder Grundherrſchaft bekannt, gleichwie hingegen die, ſo zum Gehorſam verbunden ſind, mit dem allgemeinen Nahmen von Unterthanen bezeichnet zu werden pflegen.

Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß diejenige Pflichten und Rechte, die wir in dieſer natürlichen Ordnung zu berühren gedenken, eine Beziehung theils auf die in den Dörfern befindliche Grund = oder Gerichts = Obrigkeiten, theils aber auch die denſelben unterworfene Unterthanen haben werden.

§. 51.

Von den natürlichen Pflichten der Grund = Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, und wie daraus der Begriff von den denen Grund = Obrigkeiten zuſtändigen verſchiedenen Arten von Gerichtsbarkeit entſtehe, auch was der Geſetzgeber wegen dieſer Gerichtsbarkeit zu beobachten habe.

Die natürliche Pflicht der Grund = Obrigkeiten oder Herrſchaften auf den Dörfern bringet es mit ſich, daß

ſie ihre Unterthanen bey ihrem Eigenthum und Beſitzungen zu beſchützen, vor die Aufrechthaltung ihres Nahrungsſtandes zu ſorgen, und gute Ordnung unter ihnen zu erhalten, ſchuldig ſind.

Sollen ſie dieſes zu erfüllen im Stande ſeyn, ſo müſſen ihnen gewiſſe Rechte und Mittel, wodurch ſie die Ausführung dieſer Pflichten zu bewirken im Stande ſind, zugeſtanden werden.

Die Obrigkeiten können ihre Unterthanen bey ihrem Eigenthum und Beſitzungen nicht beſchützen, wenn ſie nicht das Recht haben, diejenigen, ſo ſie darinn ſtöhren, oder ſolches in widerrechtlichen Anſpruch nehmen, oder ſie ſonſt beleidigen und ihnen Schaden zufügen, von ihrem Beginnen durch hinreichende Zwangsmittel zurück zu halten.

Hieraus entſtehet denn das Recht, die Streitigkeiten ihrer Unterthanen zu entſcheiden, auch die Verbrecher zu beſtrafen, und dieſes iſt der natürliche Urſprung von der allen Dorf-Obrigkeiten zuſtändigen Gerichtsbarkeit, ſo wohl in Civil- als Criminal-Fällen.

Die Pflicht der Obrigkeiten, unter ihren Unterthanen gute Ordnung zu halten, berechtiget ſie zu allerhand nöthigen Anordnungen in Dorfpolicey-Sachen, wobey ſie ebenfalls, um ſolche in Ausübung zu ſetzen, und die Widerſpenſtigen dazu anzuhalten, Macht und Mittel in Händen haben müſſen.

Dieſe obrigkeitliche Befugniß in Dorfpolicey-Sachen, iſt daher als ein natürlicher Zweig der vorhin bemerkten Gerichtsbarkeit anzuſehen.

Die obrigkeitliche Schuldigkeit vor die Aufrechthaltung des Nahrungsſtandes ihrer Unterthanen zu ſorgen, ſetzet voraus, daß ſie den Grund-Obrigkeiten durch Ableiſtung gewiſſer beſtimmter Schuldigkeiten nützlich ſind.

Dieſe

Dieſe von den Unterthanen an die Obrigkeiten abzuleiſtende Schuldigkeiten beſtehen gemeiniglich in allerhand Arten von Dienſten, oder auch Abgaben.

Weil die Obrigkeit ein Recht haben muß, die Unterthanen, ſo ſich in dieſen ihren Ableiſtungen nachläßig oder widerſpenſtig bezeigen, zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, ſo iſt daraus der bekannte Dienſtzwang entſtanden.

Vorſtehendes giebet den natürlichen Begriff von der, den Obrigkeiten auf dem Lande zuſtändigen Gerichtsbarkeit.

Es ſind daraus zugleich die verſchiedene Zweige dieſer Gerichtsbarkeit zu entnehmen, und es beſtehen ſolche in dem Recht:

a) Die Streitigkeiten ihrer Unterthanen zu entſcheiden,
b) Die Verbrecher zu beſtrafen,
c) Gute und nützliche Dorfpolicey-Ordnungen zu veranlaßen, und
d) Die in ihren Dienſten und Abgaben ſaumſeelige oder widerſpenſtige zu deren Ableiſtung anzuhalten.

Daß von dieſen Rechten verſchiedener Mißbrauch gemacht werden könne, fällt von ſelbſt in die Augen. Es kann daher ſolches der freyen Willkühr der Gerichts-Obrigkeiten nicht ſo ſchlechterdings überlaßen werden, zumahl ſich der Zuſtand der deutſchen Unterthanen gegen die Zeiten unſerer Vorfahren in vielen Stücken gar ſehr geändert hat.

Die geſetzgebende Macht eines jeden Landes hat ſolchemnach Urſache, dieſe Gerechtſame der Grund-Obrigkeiten durch nähere Verfügungen dergeſtalt einzuſchränken, daß dadurch allen möglichen daraus erwachſen könnenden Mißbräuchen vorgebeuget werde.

Jedoch iſt dabey auch dahin zu ſehen, daß den Gerichts = Obrigkeiten in ihren alten Rechten und Befugniſſen keine Kränkung noch Verkürzung wiederfahre. Denn nur der Mißbrauch, nicht aber der rechtmäßige Gebrauch davon muß verhindert und abgeſchaffet werden.

§. 52.

Von dem Urſprunge und Natur der *Jurisdictio patrimonialis* oder erblichen Gerichtsbarkeit, daß ſie auf den Gütern ſelber hafte, und warum, den Mißbrauch derſelben, durch die Geſetze zu verhindern, nöthig ſey.

Im eigentlichen Verſtande giebet es in einem jeden Staat nur einen einzigen Richter, und dieſer iſt der oberſte Landesherr.

In dieſem kommt alle richterliche und obrigkeitliche Gewalt zuſammen, und er iſt die Quelle, woraus alle Untergerichtbarkeiten ihren Urſprung nehmen müſſen.

In unſern deutſchen Vaterlande hat es aber hierunter, in Anſehung der Unterthanen auf den Dörfern, eine ganz andere, und von der allgemeinen Regel abweichende Bewandtniß.

Deutſchland wußte zu uralten Zeiten nur von zweyerley Privatſtänden. Alle Bewohner der deutſchen Gegenden waren entweder Freygebohrne (Ingenui) oder Knechte (Servi).

Daß die Ingenui eigentlich dasjenige, was unſer heutiger Land = Adel iſt, vorgeſtellet, der damahlige Bauerſtand aber blos aus Servis oder Knechten beſtanden habe, iſt aus der alten deutſchen Geſchichte bekannt.

Das Recht der Herren über ihre Knechte war zwar bey den Deutſchen nicht ſo ſtrenge, als bey den Römern, und man thut daher unrecht, wenn man, wie von vielen der deutſchen Geſchichte unerfahrnen Rechtslehrern geſchehen iſt, die Geſtalt der erſtern nach dem Bilde der leztern annimmt, und daraus viele auch vor die al-

te

te Verfaſſung von Deutſchland ſich nicht ſchickende Grundſätze herleitet.

Inzwiſchen ſtand doch auch den alten Herren und Eigenthümern in Deutſchland über ihre Knechte ein gewiſſes unumſchränktes Recht, welches ſich vor Einführung des Chriſtenthums ſo gar auf Leben und Tod erſtreckte, zu.

Ohnerachtet dieſes Recht der Herren über ihre Knechte in den nachherigen Zeiten gar ſehr abgeändert und gemäßiget worden, ſo iſt ſolches doch immer der erſte Grund von der allen Grundherrſchaften in Deutſchland über ihre Unterthanen zuſtändigen Gerichtbarkeit geblieben.

Und weil ſich nach der deutſchen Verfaſſung kein Landgut ohne Unterthanen denken läſſet, ſo iſt es dadurch geſchehen, daß alle Beſitzer eines Landgutes auch zugleich das Recht der Gerichtbarkeit über ihre Unterthanen, ohne daß ihnen ſolches von der höchſten Landes-Obrigkeit beſonders übertragen worden wäre, erlanget haben.

Hieraus iſt die Jurisdictio patrimonialis oder erbliche Gerichtbarkeit, welche noch zu unſern Zeiten allen deutſchen Guts-Beſitzern alter Güter zuſtändig iſt, entſtanden.

Sie iſt erblich, klebet dem in Beſitz habenden fundo unablöslich an, und ein jeder Beſitzer eines Landgutes überkommt dieſelbe zugleich mit der Uebernahme deſſelben.

Sie iſt daher der Gegenſatz von der Jurisdictio delegata, oder derjenigen Gerichtbarkeit, welche lediglich aus den Händen des oberſten Landes-Richters empfangen wird.

Man erſiehet hieraus, daß dieſe Jurisdictio patrimonialis ein beſonderes Vorrecht des deutſchen Adels iſt.

Ob ihnen ſolches gleich, ohne ihre Rechte zu ſchmälern, nicht benommen werden kann, ſo iſt doch, den Mißbrauch deſſelben durch vernünftige Einſchränkungen zu verhüten, ebenfalls eine Pflicht des Geſetzgebers, und da über die Gränzen derſelben öfters mancherley Zweifel und Irrungen entſtehen können, ſo findet die geſetzgebende Macht auch hierunter zu mancherley gerechten und heilſamen Entſcheidungen gegründete Urſache.

§. 53.

Warum die Frage, ob einem Gutsbeſitzer, der nicht ausdrücklich mit dem Recht der Gerichtsbarkeit beliehen worden, ſolche dennoch über ſeine Unterthanen zuſtehe? durch die Geſetze näher zu beſtimmen ſey.

Es kann gar leicht der Fall entſtehen, daß ein Gutsbeſitzer nicht beſonders mit der Gerichtsbarkeit beliehen iſt.

Die Frage, ob derſelbe demohnerachtet die Gerichtsbarkeit über ſeine Unterthanen auszuüben befugt ſey? will daher öfters zweifelhaft werden.

Der vorhin mit mehrern ausgeführte Urſprung der erblichen Gerichtsbarkeit des deutſchen Adels, wird wohl hierunter ſo leicht keine Ungewißheit übrig laſſen können.

Um aber der aus allen nur einigermaßen zweifelhaften Umſtänden Nahrung ſuchenden Chikane auch hierunter ihren Muthwillen zu benehmen, ſo wird es nöthig ſeyn, den erwähnten Fall durch die Geſetze näher zu beſtimmen, und dabey beſonders auf den Unterſchied unter alten und erſt zu neuern Zeiten angelegten Dörfern, weil bey beyden nicht gleiche Rechte Statt haben können, Rückſicht zu nehmen.

§. 54.

§. 54.

Von der nöthigen Beſtimmung, wem, wenn ein Gut mehrere Eigenthümer hat, die Straßengerichte zuſtändig ſind.

Nicht ſelten wird ein Landgut von mehrern Eigenthümern und Grundherrſchaften bewohnet.

Daß ein jeder über ſeine Unterthanen den aus der erblichen Gerichtsbarkeit entſpringenden Gerichtszwang habe, kann wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn.

Wem aber ſolches in Anſehung der Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf, und beſonders der Straßengerichte, zukomme, iſt eine Frage, die ſchon von je her zu vielen koſtbaren und weitläuftigen Rechtsſtreiten unter Dorfs-Nachbarn Anlaß gegeben hat.

Es erwächſet hieraus der Unterſcheid unter der allgemeinen Dorfs-Gerichtsbarkeit, und den ſogenannten Pfahl-Gerichten, (Jurisdictio circumſepta).

Nach der eingeführten Obſervanz wird demjenigen Dorfs-Eigenthümer, welcher die hohe Gerichtsbarkeit (Jurisdictionem altam) beſitzt, auch zugleich das Recht der Straßengerichte zuerkannt.

Die Straßen-Gerechtigkeit iſt nicht immer ein blos unnutzbares Recht, ſondern es kann ſolches den Beſitzern derſelben öfters, durch Anbauung oder Beſäung der Dorfſtraßen, mancherley Vortheil ſtiften.

Um ſo nöthiger iſt es daher, daß den hieraus entſtehen könnenden Zwiſtigkeiten durch vernünftige Geſetze vorgebeuget werde.

§. 55.

Von Feſtſetzung der Urſachen, warum ein Gutsbeſitzer der Gerichtsbarkeit verluſtig gehen könne.

Einem jeden Gerichts-Inhaber kann, wegen begangenen Mißbrauchs in der Gerichtsbarkeit, dieſelbe zur Strafe entzogen, und einem andern übertragen werden.

Die deutſchen Gutsbeſitzer ſind davon, in Anſehung ihrer erblichen Gerichtsbarkeit, ebenfalls nicht ausgenommen.

Sie verdienen aber, weil ſie dieſe Gerichtsbarkeit nicht als ein blos verliehenes Recht, ſondern als ein Eigenthum beſitzen, hierunter billig mehrere Nachſicht.

Durch die Geſetze werden daher nähere gegründete Urſachen, warum ſie aus dem Genuß eines ſolchen eigenthümlichen Gerechtſames geſetzet werden können, zu beſtimmen ſeyn.

§. 56.

Ob ſich dieſe Privation der erblichen Gerichtsbarkeit auch auf die künftige Gutsbeſitzer erſtrecken könne.

Wenn die Jurisdictio patrimonialis, oder erbliche Gerichtsbarkeit, nicht blos auf der Perſon des gegenwärtigen Beſitzers beruhet, ſondern dem Fundo ſelber inhäriret, und folglich ein Pertinenzſtück des Landgutes iſt, ſo wird natürlicher Weiſe in dergleichen Privations-Fällen die Frage entſtehen: ob eine aus gerechten Urſachen verfügte Privation der Gerichtsbarkeit, nur blos den gegenwärtigen Beſitzer, der ſich einen Mißbrauch der Jurisdiction zu ſchulden kommen laſſen, oder auch ſeine Nachfolger betreffe.

Die Vernunft wird zwar genungſame Gründe, wie ein ſolcher Fall zu entſcheiden ſey, vor ſich finden.

Um aber der Chikane alle Gelegenheit, ſich zum Verderben der Bürger eines Staats auszubreiten, zu benehmen, ſo kann es nicht anders als vor rathſam erachtet werden, daß auch dieſer Vorfall durch die Geſetze ganz eigentlich beſtimmet und feſtgeſetzet werde.

§. 57.

Von einer wegen des Edicts, daß bürgerliche Beſitzer adelicher Güter keine Gerichtsbarkeit auszuüben befugt ſeyn ſollen, nöthigen nähern Erklärung.

Auch iſt in einigen Ländern die Verfügung getroffen worden, daß die bürgerlichen Beſitzer eines adelichen Gutes, die auf ſolchem Gute ſonſt haftende Gerichtsbarkeit auszuüben, nicht befugt ſeyn ſollen.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit läſſet ſich von der wirklichen Bewirthſchaftung und Abnutzung eines Gutes nicht wohl trennen.

Ferner bleibet es zweifelhaft und ungewiß, wem in dieſen Fällen die Ausübung der Gerichtsbarkeit zufallen ſoll.

Man wird daher von ſelbſt einſehen, daß dieſe Verfügung annoch eine nähere geſetzmäßige Erklärung nöthig habe.

§. 58.

Von nöthiger geſetzmäßigen Hebung der wegen der den Inhabern der erblichen Gerichtsbarkeit öfters ohne Grund aufgebürdeten Inquiſitions-Koſten, ſich ereignenden Bedenklichkeiten.

Die erbliche Gerichtsbarkeit führet in den meiſten Fällen mehrere Koſten als Vortheile, vor den Gerichts-Herrn bey ſich.

Beſonders offenbaret ſich ſolches bey dieſer Gerichtsbarkeit in Criminal-Fällen, wo öfters auf einen einzigen Inquiſitions-Proceß einige hundert Thaler verwendet werden müſſen.

Es iſt zwar dieſes eine natürliche Laſt und Folge der erblichen Gerichtsbarkeit, wovon ſich kein Beſitzer derſelben mit Recht loszählen kann.

Inzwiſchen giebet es doch gewiſſe Vorfälle, wo die Koſten ſolcher Inquiſitions-Proceſſe den Beſitzern der

erblichen Gerichtsbarkeiten, ohne genungſamen Grund aufgebürdet werden wollen.

Dieſe Laſten ſcheinen ſie nur in ſolchen Begebenheiten zu tragen ſchuldig zu ſeyn, wo die zur Inquiſition gerathene Miſſethäter, auf dem Grund und Boden der Gutsbeſitzer ein Verbrechen begangen, und die Perſonen, oder das Eigenthum der Einwohner des Orts verletzet haben.

Wenn man ihnen aber auch die große Koſten der Inquiſitions-Proceſſe ſolcher Miſſethäter, welche ſich gegen den ganzen Staat durch öffentliche Verbrechen verſündiget haben, und blos unter ihrer Gerichtsbarkeit in gefängliche Haft gebracht worden ſind, aufladen will, ſo entſtehen dabey allerdings mancherley Zweifel und Bedenklichkeiten.

Höchſt nöthig wird es daher ſeyn, dieſe Zweifel und Bedenklichkeiten durch nähere Geſetze aus dem Wege zu räumen.

§. 59.

Von den Pflichten und Rechten der Unterthanen, und wie dieſelben nach dem Unterſcheide ihres Standes, da ſie entweder Leibeigene, Laſſen oder Freygebohrne ſind, auch eine verſchiedene Beſtimmung erfordern.

Wir ſchreiten nunmehr zu den Pflichten und Rechten fort, welche beſonders auf die in den Dörfern befindliche Unterthanen eine Beziehung haben.

Hiebey iſt hauptſächlich auf den verſchiedenen Stand der Unterthanen Rückſicht zu nehmen.

Dieſer Stand derſelben aber iſt verſchieden, theils nach der mehrern oder wenigern perſönlichen Freyheit, worin ſie ſich befinden, theils aber auch wegen der verſchiedenen Nahrungsarten, die ſie beſitzen.

In der erſten Rückſicht iſt die gemeine Eintheilung derſelben in

a) Leib-

a) Leibeigene,
b) Laſſen, und
c) Freyen.

Eine jede dieſer verſchiedenen Arten hat eben ſowohl ihre beſondere Pflichten über ſich, als ſie gewiſſe Rechte zu fordern befugt iſt.

Wohl in keinem Stücke iſt die Sache, wegen Mangel genungſam deutlicher Geſetze, in mehrerer Dunkelheit und Ungewißheit, als in dieſer.

Die Nothwendigkeit fordert daher die geſetzgebende Macht ganz beſonders auf, hierunter gewiſſe und zuverläßige Maßregeln zu beſtimmen, zumahl faſt in allen Ländern der Bauerſtand ſo wohl der zahlreichſte, als auch der wichtigſte iſt, von deſſen Wohlſtand und unter ihm erhaltenen guten Ordnung zugleich die Wohlfarth des ganzen gemeinen Weſens abhanget.

§. 60.

Von der Leibeigenſchaft und ihren wahren Kennzeichen, warum aber, dieſelbe durch die Geſeze auf eine vernünftige, jedoch den Grundherrſchaften unſchädliche Art zu mäßigen, und ſie der Menſchlichkeit näher anzupaſſen, nöthig ſey.

Daß die Leibeigenen ein Bild und Ueberbleibſel der ehemahligen alten deutſchen Knechte ſind, iſt jedermann, der in der deutſchen Geſchichte nur einige Beleſenheit beſitzet, zur Gnüge bekannt.

Man findet ſie noch an mehrern Orten in Deutſchland, als man glaubet.

Sie führen aber nicht allenthalben dieſen Nahmen. Inzwiſchen ſind die glebæ adſcripti oder Gutseingebohrne von gleicher Art, und müſſen daher ebenfalls zu dieſer Claſſe gerechnet werden.

Ihre Bedingungen ſind nicht in allen Ländern gleich, ſondern es iſt ihre Freyheit an einigen Orten mehr, und an andern weniger eingeſchränkt.

Das Kennzeichen einer wahren Leibeigenſchaft beruhet hauptſächlich in der Verbindlichkeit, ſich von dem Ort, welchem ſie und ihre Eltern ihrer Geburt nach gewidmet ſind, ohne Erlaubniß der Herrſchaft niemahls entfernen zu dürfen, derſelben nebſt ihren Kindern vorzüglich dienen, und diejenige Nahrungen, ſo ihnen angewieſen worden, ohne darunter eine freye Wahl zu haben, annehmen zu müſſen, auch überhaupt alles dasjenige, was ihnen von der Grund-Obrigkeit anbefohlen wird, in ſo weit es ihren Kräften gemäß iſt, unweigerlich zu thun und zu leiſten.

Sonſt ſind ſie in der Erwerbung eines eigenen Vermögens, und in der Freyheit, bewegliche und unbewegliche Güter eigenthümlich zu beſitzen, den Freygebohrnen in allen Stücken gleich, und genießen auch darunter mit denſelben einerley Rechte.

Aus dieſen angegebenen Kennzeichen erſiehet man, daß die Leibeigenſchaft von der vorigen Sclaverey der deutſchen Knechte ſehr weit entfernet, und ſolche kein ſo unerträglicher Stand, als er von vielen abgeſchildert wird, ſey.

Da inzwiſchen, wie ſchon vorhin erwähnet worden, die den Leibeigenen auferlegte Bedingungen nicht an allen Orten einerley ſind, ſondern darunter noch öfters etwas mit untergelaufen iſt, welches nach der alten deutſchen Knechtſchaft gar zu ſehr ſchmecket, ſo handelt ein Geſetzgeber eben ſo vernünftig als gerecht, wenn er die Natur der in ſeinem Lande eingeführten Leibeigenſchaft näher unterſuchet, alles ſclaviſche und unmenſchliche, ſo ſich mit der Denkungsart geſitteter Völker nicht paſſen will, abſchaffet, und ihre Bedingungen dergeſtalt einrichtet, daß ſie auf einer Seite der Menſchlichkeit vollkommen gemäß ſind, auf der andern aber die Herrſchaften in dem Genuß des Rechts, ſo ihnen aus einer vernünftig gemäßigten Leibeigenſchaft ihrer Unterthas

terthanen zuſtändig iſt, nicht gekränket werden mögen.

§. 61.

Von den Laſſen, beſonders einem ſich bey dieſer Benennung mit eingeſchlichenen Irrthum, und warum, ſolchen durch eine nähere Beſtimmung dieſes Ausdruckes aus dem Wege zu räumen, höchſt nöthig ſey.

Zu der zweyten Claſſe der nach dem Stande ihrer mehrern oder wenigern Freyheit unterſchiedenen Unterthanen gehören die Laſſen.

Ich habe ſchon oben bemerket, daß der uralte Bauerſtand der Deutſchen blos aus Knechten, die den Gutsbeſitzern auf eine uneingeſchränkte Art unterworfen waren, beſtanden hat.

Nachher aber, und beſonders als die chriſtliche Religion in Deutſchland eingeführet worden, fingen die Herren und Gutsbeſitzer auf Andringen der Geiſtlichkeit an, einen Theil ihrer Knechte von den Banden der bisherigen Knechtſchaft loßzuzählen, und ihnen dieſelbe zu erlaſſen.

Dieſe freyerklärte Knechte wurden nun, nach der Etymologie des Worts erlaſſen, Laſſen oder *Laſſi*, und die Briefe, ſo ſie wegen ihrer erlangten Freyheit erhielten, Laß-Briefe genannt.

Zuvörderſt muß ich hiebey erinnern, daß ſich bey dieſer Benennung faſt durchgehends, beſonders aber auch in den Gerichtsſtätten, ein Irrthum eingeſchlichen hat, welcher nicht blos dieſem Ausdruck eine unrichtige Deutung giebet, ſondern auch in die verſchiedene Pflichten und Rechte des Bauerſtandes einen weſentlichen Einfluß hat.

Nach dieſem Irrthum verſtehet man unter den Laß-Bauern diejenigen, welche ihre Höfe und Nahrungen nicht eigenthümlich beſitzen, ſondern ſolche nach ihrem Tode der Herrſchaft wieder überlaſſen müſſen.

Daß

Daß dieſe Deutung des Wortes Laß ganz offenbar falſch ſey, und ſelbiges nur blos auf den perſönlichen Stand der Bauern, nicht aber auf die Eigenſchaften der von ihnen in Beſitz habenden Höfe und Nahrungen eine Beziehung habe, iſt aus demjenigen, was vorhin von der Entſtehungsart der Laſſen angeführet worden, unwiderſprechlich.

Inzwiſchen giebet ſolches zu allerhand Verwirrung und unrichtigen Anwendungen der den verſchiedenen Bauerarten obliegenden verſchiedenen Pflichten Gelegenheit.

Beſonders werden die Pflichten und Rechte der Leibeigenen dadurch nicht ſelten mit den Pflichten und Rechten der Laſſen vermenget.

Denn weil die meiſte Leibeigene ihre Höfe nicht eigenthümlich beſitzen, ſondern ſolche nach ihrem Tode der Herrſchaft wieder laſſen müſſen, ſo machet man ſehr oft aus dem falſchen Begriff, den man von dem Nahmen der Laſſen hat, eine unrichtige Anwendung der ihnen nur allein zuſtändigen Rechte auch auf die erſtern.

An den Orten, wo die Leibeigenſchaft eingeführet iſt, verurſachet dieſes in den Gerechtſamen der Grund-Herrſchaften, die ihnen aus dem Rechte der Leibeigenſchaft zuſtändig ſind, mancherley Kränkungen, und es werden dadurch nicht ſelten der Natur dieſes Rechts ganz entgegen laufende Erkenntniſſe veranlaſſet.

Den bloßen Worten durch die Geſetze eine Deutung zu geben, iſt zwar ſonſt nicht gewöhnlich. Hier aber erfordert ſolches die Nothwendigkeit, weil der oben bemeldete Irrthum eine Verwirrung in den Rechten ſelber nach ſich ziehet, und folglich, wenn dieſes vermieden werden ſoll, der ſich eingeſchlichene Irrthum durch nähere Beſtimmung der wahren Bedeutung des Wortes Laſſen, aus dem Wege geräumet werden muß.

§. 62.

§. 62.

Von den Laſſen, ihrem Urſprunge, auch Unterſcheide zwiſchen ihnen und den Leibeigenen, wobey zugleich auf eine allgemeine Feſtſetzung ihrer Pflichten und Rechte angetragen wird.

Laſſen, oder ihrer bisherigen Knechtſchaft erlaſſene, konnten zwar nach erhaltener Freyheit, den Ort ihres Aufenthalts ungehindert verlaſſen, und eben aus dieſen ſind die Bürger der Städte, welche größeſten Theils erſt zu den Zeiten der eingeführten chriſtlichen Religion in Deutſchland erbauet worden ſind, entſtanden.

Daß die erſte Anlegung der Städte in Deutſchland hauptſächlich ein Werk der Geiſtlichkeit, um den häufig errichteten Klöſtern mehrere Vortheile und Bequemlichkeit zu verſchaffen, geweſen ſey, iſt aus der Geſchichte zur Genüge bekannt.

Um die baldige Bevölkerung dieſer neu angelegten Städte zu befördern, bedienten ſie ſich ernſtlicher Anmahnungen an die Herrſchaften, ihre Knechte in Freyheit zu ſetzen, weil ſie den Herren, warum die Knechtſchaft mit den Lehren des Chriſtenthums nicht beſtehen könne, allerhand ungegründete Urſachen vorſpiegelten, die auch bey der damahligen Blindheit einen vor ſie erwünſchten Erfolg hatten.

Diejenige Laſſen oder Freyerklärte aber, welche den Ort ihres bisherigen Aufenthalts nicht änderten, ſondern unter ihrer vorigen Herrſchaft blieben, waren von den Knechten nur blos dem Nahmen nach unterſchieden.

Ihre ſowohl perſönliche als von dem Beſitz ihrer Nahrung abſtammende Pflichten blieben eben ſo, wie ſie vorhin geweſen waren.

Der hauptſächlichſte Unterſcheid zwiſchen dieſen Laſſen und den Knechten beſtand darinn, daß ſie die Freyheit hatten, auch wider des Herren Willen ihre Nahrungen zu verlaſſen, und ſich an andre Orte zu begeben, ohne deshalb ein beſtimmtes Loßkaufs-Geld entrichten zu dürfen.

Jedoch mußten ſie den Gutsherren, zur Wiederbeſetzung der durch ihr Wegziehen erledigten Nahrungen, an ihrer Statt einen tüchtigen und anſtändigen Gewährsmann geſtellen.

Eine gleiche Beziehung haben auch noch bis anjetzt an den meiſten Orten die ſogenannten Laßbauern und Leibeigene untereinander. Eben ſo, wie die heutigen Leibeigene das Bild der ehemahligen deutſchen Knechte an ſich tragen, ſind auch die Laßbauern als Abkömmlinge von den alten deutſchen Laſſen anzuſehen, und es kann hiebey nicht unerinnert gelaſſen werden, daß der größeſte Theil des deutſchen Bauerſtandes noch bis anjetzt hauptſächlich aus Laſſen beſtehet.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß durch die verſchiedenen Obſervanzen auch in Anſehung der Pflichten und Rechte der Laſſen, in den neuern Zeiten, nach und nach mancherley abgeändert worden.

Bey dieſen öfters ſehr von einander unterſchiedenen Gebräuchen und Gewohnheiten fehlet es an beſtimmten allgemeinen Regeln, nach welchen bey entſtandenen Widerſpruch, die Pflichten und Rechte der Laßbauern mit Gewißheit entſchieden werden können.

Die Chikane, welche ſich beſonders bey den unter Herrſchaften und Unterthanen entſponnenen Irrungen geſchäftig zu beweiſen pfleget, gewinnet dadurch ein freyes Feld, um ihre Herrſchaft ausüben zu können.

Ob ich nun gleich in dem erſten Bande dieſes Werks in dem 5ten Abſchnitt S. 692. *ſqq.* ein ſehr wirkſames Mittel, wodurch der bisherigen Menge der Bauerproceſſe vorgebeuget werden könnte, in Vorſchlag gebracht habe, ſo wird es dennoch allemahl nöthig bleiben, daß das Allgemeine von den Pflichten und Rechten, wie von dem ganzen Bauerſtande überhaupt, ſo auch beſonders von den Laſſen oder Laßbauern, vorher durch die Geſetze näher beſtimmet, und dadurch den zur Aufnehmung der Urbarien zu verord=

verordnenden Commiſſionen, eine ſichere Richtſchnur, nach welcher ſie ſich bey einer jeden beſondern Art des Bauerſtandes zu richten haben, gegeben werde.

Denn, was in einzeln Fällen nicht der Beſitz und die Obſervanz beſtimmen, muß durch ausdrückliche Geſetze beſtimmet und feſtgeſetzet werden, wovon alsdenn dasjenige, was der Beſitz und die Obſervanz in einzeln Fällen anders eingeführet hat, nur als Abweichungen anzuſehen ſind.

§. 63.

Von den freyen Bauern, was darunter verſtanden werde, und in wie weit ſie in ihren Pflichten und Rechten von den Laſſen und Leibeigenen unterſchieden ſind.

Zur dritten Claſſe des Bauerſtandes, in ſo weit die Arten derſelben in Anſehung ihrer mehrern oder wenigern Freyheit von einander unterſchieden ſind, gehören unter andern die freye Bauern.

Zur Vermeidung alles Mißverſtandes erinnere ich hiebey zuvörderſt, daß ich unter dieſer Benennung nicht diejenigen Bauern verſtehe, die, wie man dergleichen an vielen Orten antrift, von allen Dienſten und Abgaben frey ſind, und daher den Nahmen von Freybauern zu führen pflegen.

Dieſe Freyheit hat nur blos ſeine Beziehung auf die von ihren Beſitzungen abſtammenden Pflichten, ſie mögen zu der Claſſe entweder der Laſſen, oder auch der Leibeigenen gehören.

Im gegenwärtigen Fall nehme ich bey dieſer Benennung nur blos auf den perſönlichen Zuſtand der Bauern Rückſicht, und es iſt daher ein freyer Bauer derjenige, welcher frey gebohren iſt, und unter der Herrſchaft, wo er lebet, weder zu den Leibeigenen noch Laſſen gehöret.

Der-

Dergleichen freygebohrne Bauern wird man hauptſächlich in denjenigen Gegenden von Deutſchland, wo nach dem erſten Stande der Knechtſchaft viele neue Dörfer und Colonien angebauet worden ſind, antreffen.

Und noch in unſern Tagen werden die neu bebaueten Gegenden faſt mit lauter freyen Leuten beſetzet.

Dieſe freye Bauern ſind nicht immer ihrem Urſprunge nach wirklich freygebohrne Leute, ſondern es geſchiehet ſehr oft, daß ſich auch ſolche, welche unter einer andern Herrſchaft Laſſen oder Leibeigene geweſen ſind, nachdem ſie von derſelben ihrer bisherigen Verbindlichkeiten losgezählet worden, an andere Orte und unter fremde Herrſchaften begeben.

Hieſelbſt ſind dieſelben ebenfalls als Freygebohrne anzuſehen, und müſſen mit denſelben gleiche Rechte und Vorzüge genieſſen, indem die neue Herrſchaft von denſelben die perſönliche Pflichten ihres vorigen Standes nicht fordern kann.

Dieſe freye Bauern ſind dem Grundherren zu weiter keinen Pflichten, als welche auf ihren Höfen und Nahrungen haften, und gemeiniglich durch die Kauf- und Annehmungs-Briefe beſtimmet zu ſeyn pflegen, verbunden.

Er kann auch, wider des Grundherren Willen, ſeine Nahrungen, in ſo weit ihm das Eigenthum daran zuſtändig iſt, nach freyen Gefallen verkaufen, oder, wenn ſolche der Herrſchaft zugehöret, ihr aufſagen, und mit ſeiner ganzen Familie wegziehen.

Inzwiſchen ſtehet er demohnerachtet unter der Gerichtbarkeit der Herrſchaft desjenigen Ortes, wo er wohnet.

Er muß zu ſolchem Ende alle diejenige Pflichten, die einem Unterthan gegen ſeine Gerichts-Obrigkeit obliegen, getreulich beobachten, ſich dem Gerichtszwange freywillig unterwerfen, auch den Unterthänigkeits-Eid abſchwören, alle rechtmäßig eingeführte Gerichts-

fälle,

fälle, als Schutzgeld, Laudemien, u. d. m. ohnweigerlich entrichten, ferner ſich den von der Grund-Obrigkeit in Policey-Sachen und nachbarlichen Dingen gemachten Anordnungen mit Gehorſam unterwerfen, weil dieſes als ein Zweig der Gerichtsbarkeit mit anzuſehen iſt.

Den alten deutſchen Herren ſtand über ihre Knechte ein doppeltes Recht, nähmlich das Recht des Eigenthums, und das Recht der Gerichtsbarkeit zu.

Von dem erſtern findet man noch in den Pflichten und Rechten der heutigen Leibeigenen, und auch zum Theil der Laſſen, einige Ueberbleibſel.

Von dieſem ſind die freyen Bauern gänzlich ausgenommen. Den aus dem Recht der Gerichtsbarkeit entſpringenden Pflichten können ſie ſich aber nicht entziehen, ſondern ſind darunter den Leibeigenen und Laſſen in allen Stücken vollkommen gleich.

Die Pflichten der Freybauern ſind bisher an den wenigſten Orten gehörig beſtimmet.

Oefters pflegen die Herrſchaften hierunter zu weit zu gehen, und ihnen mehrere Pflichten, als ſie zu leiſten ſchuldig ſind, aufbürden zu wollen.

Nicht ſelten aber ſuchen auch dergleichen Frey-Bauern ſich von demjenigen, was ihnen oblieget, unrechtmäßiger Weiſe loszuhalftern.

Beydes giebet zu weitläuftigen Proceſſen Anlaß, und es iſt daher wohl zu wünſchen, daß der Unterſcheid der freyen Bauern in ihren Pflichten und Rechten, von den Laßbauern und Leibeigenen durch die Geſetze näher beſtimmet werden möge.

§. 64.

Von Entſcheidung der Frage, ob ein Freygebohrner, wenn er eine urſprünglich von Laſſen oder Leibeigenen beſeſſene Nahrung annimmt, dadurch ebenfalls in dieſen Stand übertrete?

Die Höfe und Nahrungen, welche freye Bauersleute an ſich kaufen oder annehmen, ſind nicht immer

vorher ebenfalls von freyen Leuten beſeſſen worden, ſondern urſprünglich in den Händen der Laſſen oder Leibeigenen geweſen.

Nicht ſelten entſtehet daher die Frage: ob ein an ſich Freygebohrner, durch die Annehmung eines dergleichen von je her von Laſſen oder Leibeigenen beſeſſenen Gutes, wenn er ſich nicht ſeine Freyheit ausdrücklich vorbedungen hat, ebenfalls in den Stand der Laſſen oder Leibeigenen trete?

Da es der Chikane nicht an Gründen, dieſe Frage ſowohl zu bejahen als zu verneinen, fehlen wird, ſo iſt es allerdings nöthig, daß hierunter durch die Geſetze etwas beſtimmtes feſtgeſetzet werde.

§. 65.

Von den verſchiedenen Arten der Unterthanen, in Anſehung der von ihren Beſitzungen zu leiſtenden Pflichten, und daß ſolche ebenfalls in drey Haupt=Claſſen eingetheilet werden können.

In Anſehung der Pflichten der Unterthanen, welche ſie der Grundherrſchaft, in Rückſicht der in dem Beſitz habenden Nahrungen, zu leiſten ſchuldig ſind, leidet der verſchiedene Bauerſtand in Deutſchland ebenfalls eine dreyfache Eintheilung.

Nach Verſchiedenheit der Gegenden und der eingeführten Gewohnheiten, trifft man zwar auch hierunter eine große Verſchiedenheit an.

Inzwiſchen ſind doch an den meiſten Orten folgende drey Hauptarten gewöhnlich, als

a) Bauern,
b) Coſſaten,
c) Hausleute.

Bauern, nennet man im engern Verſtande diejenigen Unterthanen, welche dem Grundherrn mit dem Geſpann zu dienen ſchuldig ſind.

An

An vielen Orten werden dieſelben nach dem Umfang ihres Ackers, in Dreyhüfner, Zweyhüfner und Einhüfner, oder auch in ganze oder halbe Anſpänner eingetheilet. So verſchieden auch ihre Benennung iſt, ſo kommen ſie doch insgeſammt darin überein, daß ihre Schuldigkeit in Verrichtung der Spanndienſte beſtehet.

Unter dem Nahmen von Coſſaten, welche auch an einigen Orten, wie z. B. in Schleſien, Dreſchgärtner genannt werden, ſind diejenigen Unterthanen begriffen, deren Hauptpflichten und Verrichtungen in Fuß- oder Handdienſten beſtehen. Man theilet ſie ebenfalls nach der Größe und dem Umfange ihres Ackers, in ganze, halbe, auch wohl Viertel-Coſſaten ein.

Hausleute, werden diejenigen Unterthanen genannt, welche kein eigen Ackerwerk beſitzen, ſondern nur blos eine freye Wohnung genießen, und der Herrſchaft davor gewiſſe beſtimmte Dienſte leiſten, oder auch Zinſen entrichten müſſen. Da ſie keine eigene Ackerwirthſchaft haben, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Dienſte, ſo ſie leiſten müſſen, nur blos in Hand- oder Fußdienſten beſtehen können.

Die faſt an allen Orten bekannte Einlieger, ſind ebenfalls eine Art von Hausleuten, welche der Herrſchaft gleichmäßig zu gewiſſen Hand- oder Fußdienſten verpflichtet ſind. Ihr Haupt-Unterſchied beſtehet darin, daß jene, die Hausleute, eigene Wohnungen vor ſich und ihre Familie inne haben, dieſe, die Einlieger, aber dergleichen nicht beſitzen, ſondern bey den wohnhaften Unterthanen des Dorfes mit einliegen, weshalb auch ihre Dienſte, wie billig iſt, weit geringer geſetzet zu ſeyn pflegen.

Da nicht allein unter dieſen Leuten ſelbſt, ſondern auch zwiſchen ihnen und der Herrſchaft wegen der von einem jeden zu leiſtenden Dienſte und Abgaben ſehr leicht Irrungen und Streitigkeiten entſtehen

 können,

können, ſo hat die geſetzgebende Macht von dieſen verſchiedenen Arten der Unterthanen vollſtändige Begriffe nöthig, um im Stande zu ſeyn, den von der Vermiſchung ſo mancherley Stände zu befürchtenden Rechtsverwickelungen durch vernünftig beſtimmte Maaßregeln vorzubeugen.

§. 66.

Daß alle Ableiſtungen der Unterthanen von ihren Beſitzungen entweder in Natural-Dienſten, und Geld oder andern dergleichen Abgaben beſtehen, und was vor ein allgemeiner Satz bey deren Beſtimmung zum Grunde zu legen ſey.

Die Pflichten und Ableiſtungen, wozu alle dieſe verſchiedene Arten von Unterthanen, in Anſehung ihrer im Beſitz habenden Nahrungen, der Grundherrſchaft verbunden ſind, beſtehen entweder in Natural-Dienſten, oder in gewiſſen zu entrichtenden Zinſen, Dienſtgeldern, Getreidepächten, Zehenden, u. d. m.

Bey beyden lieget, wenn es auf ihre gegenwärtige Beſtimmung oder Beurtheilung einer ſchon vorhin geſchehenen Beſtimmung ankommt, der Satz, daß alle Ableiſtungen der Unterthanen, mit der Beſchaffenheit der von ihnen im Beſitz habenden Nahrungen, in einem richtigen Verhältniß ſtehen müſſen, zum Grunde.

Ohne dieſen Satz vor Augen zu haben, kann kein Richter ein richtiges Urtheil fällen, und weil die meiſten Richter in dergleichen Fällen, wegen ermangelnder allgemeiner Vorſchriften, nicht ſelten wankend und in Verlegenheit geſetzet zu ſeyn pflegen, ſo würde es nicht überflüßig ſeyn, wenn ſie durch die Geſetze auf dieſen Grundſatz ausdrücklich verwieſen würden.

§. 67.

§. 67.

Von Eintheilung der Natural-Dienſte in ordentliche und auſſerordentliche, ungemeſſene und gemeſſene, und was beſonders bey den ungemeſſenen vor ein Grundſatz anzunehmen ſey.

Die Natural-Dienſte der Unterthanen ſind entweder gewöhnliche und ordentliche, oder auſſerordentliche.

Bey beyden wird verſchiedenes zu bemerken vorfallen.

Die gewöhnliche oder ordentliche Dienſte, ſie mögen Spann- oder Fußdienſte ſeyn, können wiederum in ungemeſſene oder gemeſſene eingetheilet werden.

Die ungemeſſenen verurſachen, beſonders zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen, öfters viele langwierige Streitigkeiten, und machen den Gerichtshöfen nicht wenig zu ſchaffen, weil hierzu nicht bloße Rechtsgelehrſamkeit, ſondern auch gründliche Einſichten in das ökonomiſche Fach, erfordert werden.

Der in dem vorſtehenden §. 66. bemerkte allgemeine Satz wird hierunter einem Richter ſehr wichtige Dienſte leiſten, und ihn auf den richtigen Weg bringen können, zumahl wenn durch die Geſetze, wie bey den gemeſſenen Dienſten, wenn über deren Unerträglichkeit geklaget wird, zu verfahren ſey, annoch nähere Maßregeln feſtgeſetzet werden.

§. 68.

Warum wegen der gemeſſenen Dienſte ſehr leicht mancherley Streitigkeiten entſtehen können, und was die geſetzgebende Macht wegen der zu deren Entſcheidung nöthigen ökonomiſchen Sätze zu verfügen habe.

Die gemeſſenen Dienſte ſind zwar den Unterthanen nicht ſo gefährlich, als die ungemeſſenen, inzwiſchen kann doch auch bey ihrer erſten Beſtimmung nicht das

richtige Maß getroffen worden ſeyn, und alsdenn hat von dem vorerwähnten Satz ein Richter, der darüber erkennen und Recht ſprechen ſoll, ebenfalls den gehörigen Gebrauch zu machen, Urſache.

Eben ſo, wie die Unterthanen gemeiniglich über allzu ſchwere Dienſte zu klagen gewohnet ſind, pflegen hingegen die Herrſchaften, daß ſie ihre ſchuldige Dienſte weder tüchtig, noch zu rechter Zeit verrichten, Beſchwerde zu führen.

Unzählige ökonomiſche Fragen, als z. B., was zu einem tüchtig verrichteten Dienſt, ſo wohl in Anſehung des Geſpannes, als des Geſindes, erfordert werde; zu welcher Zeit die Fröhner ihren täglichen Dienſt antreten müſſen, und wiederum von demſelben abgehen können; wie viel ein Frohner nach Verſchiedenheit der Wirthſchaftsgeſchäfte in einem Tage an Arbeit verrichten könne, u. d. m., kommen hiebey in Betracht, und es läſſet ſich in dergleichen Fällen, ohne eine richtige Beſtimmung dieſer Sätze, nicht leicht etwas zuverläſſiges entſcheiden.

Ein ſehr heilſames Unternehmen der geſetzgebenden Macht würde es daher ſeyn, wenn ſie von erfahrnen Oekonomen die hiezu nöthigen Sätze gehörig ausmitteln ließe, und demnächſt die den Richtern in ſolchen Fällen zu ertheilende Vorſchriften darauf gründete.

§. 69.

Von den außerordentlichen Natural-Dienſten, und warum öfters von denſelben die meiſten Proceſſe und Weitläuftigkeiten zu befürchten ſtehen.

Die außerordentlichen Dienſte der Unterthanen geben öfters zu allerhand Weitläuftigkeiten und Proceſſen noch mehrern Anlaß, als die ordentlichen und gewöhnlichen, indem ſolche nur ſelten vorfallen, und es

daher

daher der Herrſchaft öfters an einem hinlänglichen Beweiſe von dem wirklichen Beſitz derſelben ermangelt.

Die gewöhnlichſten Arten ſolcher außerordentlichen Dienſtleiſtungen beſtehen in allerhand Arten von Fuhren, Wachen bey der kranken Herrſchaft oder Sechswöchnerin, oder auch bey unvermuthet entſtandener Gefahr, Botenlaufen, Baudienſte oder Burgfeſtfrohnen, wie ſie an einigen Orten genannt zu werden pflegen, Jagdtreiben, u. d. m.

Die ſo vielfachen außerordentlichen Verrichtungen und Dienſtleiſtungen geben nicht allein zu mannigfaltigen Proceſſen mit den Herrſchaften ſelber Gelegenheit, ſondern verurſachen auch nicht ſelten unter den verſchiedenen Gattungen der Unterthanen, indem bald dieſe und bald wiederum jene den andern dieſe oder jene Laſt allein aufbürden will, mancherley Zwiſt und Uneinigkeit.

Dergleichen außerordentliche Dienſtleiſtungen richtig zu beſtimmen, und darunter etwas gewiſſes feſtzuſetzen, iſt demnach ebenfalls nöthig, und die geſetzgebende Macht findet hier abermahl ein ſehr weites zu bearbeitendes Feld vor ſich.

§. 70.

Von den anſtatt oder auſſer den Natural-Dienſten von den Unterthanen zu leiſtenden Abgaben, daß ſolche ebenfalls in ordentliche und außerordentliche einzutheilen ſind, und warum der Geſetzgeber dieſen Unterſcheid nicht auſſer Augen zu laſſen habe.

Der nur gegenwärtig zum Endzweck habende kurze Abriß von dem Zuſammenhange der verſchiedenen Pflichten und Rechte der beyſammen lebenden Bürger eines Staats verſtattet es nicht, daß ich mich hierunter in das Beſondere und Mannigfaltige einlaſſen kann, ſondern ich muß mich begnügen, nur eines oder das andere davon berühret zu haben.

Nicht blos die Natural-Dienſte, ſondern auch die andern Abgaben und Ableiſtungen können zu allerhand ſchädlichen Irrungen zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen Anlaß geben.

Dieſe Ableiſtungen gehen gleichfalls in das Mannigfaltige, und müſſen, gleichwie die Dienſte in ordentliche und gewöhnliche, oder außerordentliche, eingetheilet werden.

Die ordentliche von den Unterthanen abzuleiſtende Abgaben beſtehen theils in Gelde, und theils in andern Naturalien oder Wirthſchafts-Producten.

Durch eine oder die andere wird entweder der ſonſt ſchuldige Natural-Dienſt abgelöſet, oder es ſind die Unterthanen dergleichen Ableiſtungen, auch noch außer ihren Natural-Dienſt, zu entrichten verbunden.

Dieſer Unterſcheid muß von der geſetzgebenden Macht deshalb niemahl auſſer Augen geſetzet werden, weil, wenn es auf allgemeine Beſtimmung desjenigen, was ein Unterthan von ſeiner im Beſitz habenden Nahrung zu leiſten verbunden iſt, ankommt, ſowohl auf die ordentliche als außerordentliche Obliegenheiten deſſelben Rückſicht genommen, und daraus, ob ſelbige mit ſeiner Einnahme in einem richtigen Verhältniß ſtehen, beurtheilet werden muß.

§. 71.

Ob bey denen Abgaben, die von den Unterthanen anſtatt der ehemaligen Natural-Dienſte entrichtet werden, bey entſtandenen Unglücksfällen eine Remißion Statt finden könne?

Die Ableiſtungen, die ein Unterthan anſtatt der ſonſt ſchuldigen Natural-Dienſte übernommen hat, beſtehen entweder in Dienſtgelde, oder in einer davor zu entrichtenden Getreidepacht.

Daß beydes theils dem Verhältniß der Nahrungen, wovon es entrichtet wird, und auch den Natural-Dienſten,

ſten, ſo ſonſt den Unterthanen obgelegen haben, verhältnißmaßig ſeyn müſſe, giebet ſchon die Vernunft und natürliche Billigkeit ſelber.

Ob aber bey entſtandenen Mißjahren und andern Unglücksfällen den Unterthanen hierunter ein Erlaß oder Remiſſion zugeſtanden werden könne, will öfters zweifelhaft fallen.

Wenn man dabey in Erwegung ziehet, daß die Unterthanen, eines ſolchen Mißwachſes oder andern Unglücksfälle ohnerachtet, dennoch ihre Natural-Dienſte unverkürzet hätten leiſten müſſen, die Dienſtgelder oder Getreidepacht aber ein ohnſtreitiges Surrogatum der vorigen Natural-Dienſte iſt, ſo ſcheint es zwar, daß ein ſolches Anbegehren der Unterthanen nur wenigen Grund vor ſich habe.

Da aber, ſo lange hierunter durch beſtimmte Geſetze nichts gewiſſes feſtgeſetzet worden, der verderblichen Chikane, hierüber allerley Streitigkeiten zu erregen frey bleibet, ſo wird es eine wahre Wohlthat vor das Land ſeyn, wenn die geſetzgebende Macht hierunter eine ſichere Vorſchrift und Richtſchnur zu ertheilen ſich entſchlieſſet.

§. 72

Von den Abgaben der Unterthanen, die kein *Surrogatum* der Dienſte ſind, beſonders den Grundzinſen und Ackerzehenden, und in wie weit die letztern einer Remißion unterworfen ſeyn können.

Nicht alle zu der Claſſe der ordentlichen Geld-Abgaben und andern Ableiſtungen zu zählende Entrichtungen ſind ein Surrogatum der Natural-Dienſte, ſondern es giebet derſelben verſchiedene, welche hierauf keine Beziehung haben, ſondern auch alsdenn, wenn wirkliche Natural-Dienſte geleiſtet werden, entrichtet werden müſſen.

Man mag hiezu beſonders die Grundzinſen, imgleichen die an vielen Orten gewöhnliche Ackerzehende rechnen.

Die Grundzinſen werden bey eigenthümlichen Bauergütern hauptſächlich in Recognitionem Dominii, wie man es in der gemeinen Juriſtenſprache zu nennen pfleget, gezahlet.

Daß dieſe unter keinerley Vorwand einer Erlaſſung oder Remiſſion unterworfen ſeyn können, giebet ſchon ihre Natur von ſelbſt an die Hand.

In Anſehung der Ackerzehenden kann eine dergleichen Remiſſion natürlicher Weiſe ebenfalls nicht Statt finden, weil es ſich von ſelbſt verſtehet, daß bey geringen Getreideärnten der dem Zehendherrn zuſtändige Zehend auch ebenfalls geringer ausfallen müſſe.

Sehr oft aber wird ein dergleichen Ackerzehend den Ackerbeſitzern, die ſolchen entrichten müſſen, gegen ein gewiſſes jährliches davon abzugebendes Quantum überlaſſen.

In dieſem Fall entſtehet nun nicht ſelten die Frage: ob darunter bey entſtandenen Mißwachs oder Unglücksfällen nicht eine Erlaſſung Statt finden müſſe.

Daß dieſes, weil es an und vor ſich zweifelhaft iſt, durch die Geſetze näher beſtimmet werden müſſe, wird wohl ein jeder von ſelbſt vor nothwendig erachten.

§. 73.

Von den außerordentlichen Abgaben und Präſtationen der Unterthanen, und was dabey durch die Geſetze näher zu beſtimmen nöthig ſey.

Die außerordentlichen Abgaben der Unterthanen, ſie mögen in baaren Gelde oder in Wirthſchafts-Producten beſtehen, ſind von ſo verſchiedener Art, daß davon ein ſicheres und zuverläßiges Verzeichniß zu entwerfen ſchwer fällt.

Nur derjenigen, die am gewöhnlichſten ſind, zu gedenken, ſo ſind dahin vornehmlich die Ausſtattungs-Steuer bey Verheyrathung adlicher Töchter, welche hauptſächlich in Federn und andern bey der Hochzeit nothwendigen Victualien beſtehet, die Kindtaufen-Steuer bey Niederkunft der Ehefrauen des Eigenthumsherrn, die Dargebung der nöthigen Betten vor herrſchaftliche Gäſte und nöthige Handwerksleute, imgleichen die an vielen Orten gewöhnliche Speiſung derſelben, u. d. m. zu zählen.

Da dergleichen Schuldigkeiten der Unterthanen ſich gemeiniglich auf eine eingeführte alte Obſervanz zu gründen pflegen, und es dabey auch zugleich auf eine nähere Beſtimmung desjenigen, was und wie viel in dergleichen Fällen wirklich gegeben werden muß, ankommt, ſo ergiebet ſich daraus von ſelbſt, wie nöthig es ſey, daß durch die Geſetze theils die Fälle, in welchen eine dergleichen Obſervanz Statt finden kann, theils auch das in einem jeden beſondern Fall zu entrichtende und abzuleiſtende näher beſtimmet werde.

§. 74.

Von dem Unterſcheide der Befehlenden und Gehorſamenden in den Städten, und warum die Geſetze deren wechſelſeitige Pflichten und Rechte näher zu beſtimmen nöthig haben.

Der in Anſehung der bürgerlichen Pflichten und Rechte zwiſchen Befehlenden und Gehorſamenden zu beobachtende Unterſcheid, findet nicht allein auf dem Lande und in den Dörfern, ſondern auch in den Städten Statt.

Bisher haben wir dieſen Unterſcheid, in ſo fern er in die Pflichten und Rechte der auf den Dörfern zuſammen lebenden Familien einen Einfluß hat, in Betracht genommen.

Nun-

Nunmehr werden wir auch, in wie weit derſelbe auf die in den Städten beyſammen lebenden Familien eine Beziehung habe, in Erwegung ziehen müſſen.

Die befehlenden Perſonen in den Städten ſind die Magiſtrate, die gehorſamenden aber die Bürger, welchen Nahmen alle in den Städten befindliche Einwohner in ſeinem eigentlichen Verſtande führen.

Wie oft über die wechſelſeitige Pflichten und Gerechtſame des Magiſtrats und der Bürgerſchaft, Zwiſt und Uneinigkeiten entſtehen, iſt aus der täglichen Erfahrung zur Genüge bekannt.

Von ſelbſt folget hieraus die Nothwendigkeit des Wunſches, daß durch beſtimmte Geſetze alle hieraus zu beſorgende Weitläuftigkeiten gänzlich abgeſchnitten werden mögen.

§. 75.

Von dem Unterſcheide der denen Magiſträten in den Städten verliehenen Gerichtsbarkeit, und der *Jurisdictio patrimonialis*.

Daß die Magiſträte in den Städten, als eine der Bürgerſchaft vorgeſetzte Obrigkeit, das Recht, die Befugniß der Streitigkeiten der Bürger zu entſcheiden, die Verbrecher zu beſtrafen, und in Anſehung der allgemeinen guten Ordnung die nöthige Veranſtaltungen zu treffen, haben müſſe, iſt eine ſich von ſelbſt verſtehende Wahrheit, weil ſonſt der Endzweck, warum in den Städten Magiſträte und Gerichtsperſonen angeordnet ſind, nicht erreichet werden könnte.

Daß aber dieſe den Magiſträten in den Städten über die darin lebende Bürger zuſtändige Gerichtsbarkeit, mit der den adelichen Gutsbeſitzern auf dem Lande gebührenden Jurisdictio patrimonialis, oder erblichen Gerichtsbarkeit, weder einerley Urſprunges ſey, noch auch in Anſehung ihrer Gränzen und Ausübung eine gleiche

gleiche Beſchaffenheit habe, iſt ſchon ohne mein Erinnern offenbar.

Die Einwohner der Städte ſind niemahls als Knechte oder Servi der ſtädtiſchen Obrigkeit unterworfen geweſen, ſondern haben vielmehr, wie ſchon oben bemerket worden, urſprünglich aus den von den Gutsbeſitzern des Landes ihrer Knechtſchaft befreyeten Perſonen beſtanden.

Von ſelbſt folget hieraus, daß auch alles dasjenige, was bey der erblichen Gerichtsbarkeit der deutſchen Gutsbeſitzer aus der Knechtſchaft ihrer Dorfs-Einſaſſen hergeleitet worden, hinweg fallen müſſe.

Nur blos aus der Hand des oberſten Landes-Richters haben die Magiſtråte in den Städten das ihnen zuſtändige Recht der Gerichtsbarkeit erhalten, und von dem oberſten Landesherrn hat es auch lediglich, wie und welchergeſtalt er ſolches einſchränken wollen, abgehangen.

Denn man nimmt ſehr häufig wahr, daß nicht alle Magiſtråte einen gleichen Grad der Jurisdiction beſitzen, ſondern darunter einigen mehr, und wiederum andern weniger, verliehen worden.

Ich rede anjetzt nicht von den unmittelbaren Reichsſtädten, bey welchen es hierunter allerdings in vielen Stücken eine andere Bewandtniß hat.

Nur blos von den Magiſtråten ſolcher Städte, welche unter der Territorial-Jurisdiction eines jeden Landesherrn ſtehen, iſt gegenwärtig die Frage.

Dieſe Magiſtråte beſitzen blos eine Jurisdictionem delegatam, oder verliehene Gerichtsbarkeit, deren Gränzen der oberſte Landesherr durch die darüber ausgefertigte Urkunden beſtimmet hat.

Ich habe ſchon oben bey einer andern Gelegenheit bemerket, daß die Herren der alten Deutſchen ein doppeltes Recht über ihre ehemahlige Knechte und Unterthanen, nähmlich das Recht des Eigenthums, und das

Recht

Recht der Gerichtsbarkeit, gehabt, und ſich die Wirkungen des erſtern noch bis anjetzt auf unſere heutige Leibeigene, und zum Theil auch Laſſen, fortgepflanzet haben.

An dem Rechte des Eigenthums haben die Magiſtråte in den Ståbten über die ihnen untergebenen Bürger, weil ſolche insgeſammt freye Leute ſind, keinen Anſpruch.

Nur allein das ihnen verliehene Recht der Gerichtsbarkeit giebet ihnen das Recht der obrigkeitlichen Gewalt über dieſelben.

Ich ſtelle anheim, ob es nicht, zur Verhütung alles Mißbrauches, den die Magiſtråte in den Ståbten nicht ſelten von ihrer obrigkeitlichen Gewalt machen, dieſen Unterſcheid durch die Geſetze deutlich darzulegen, nöthig ſeyn möchte.

§. 76.

Von den verſchiedenen Zweigen und Abtheilungen der den Magiſtråten zuſtändigen Gerichtsbarkeit.

Dieſes verſchiedenen Urſprunges und Beſchaffenheit der den Magiſtråten über ihre Bürger zuſtändigen obrigkeitlichen Gewalt ohnerachtet, finden doch bey derſelben eben diejenigen Zweige und Abtheilungen, die wir bey der Jurisdictio patrimonialis, oder erblichen Gerichtsbarkeit, angemerket haben, Statt.

Auch die Magiſtråte in den Ståbten haben das Recht, die Streitigkeiten der Bürger zu entſcheiden, die Verbrecher zu beſtrafen, in Policeyſachen die nöthigen Veranſtaltungen zu verfügen, und die in ihren bürgerlichen Abgaben widerſpenſtig oder rückſtändig bleibende, durch billige Zwangsmittel zu deren Abführung anzuhalten.

Die beyden erſtern Stücke gründen den Begriff von der den Magiſtråten in Civil- und peinlichen Sachen zuſtändigen Gerichtsbarkeit.

Das

Das dritte bezeichnet die ihnen competirende Gewalt in Policeysachen, und das vierte iſt unter dem Nahmen von Gerichtszwang bekannt.

Sehr oft überſchreiten die Magiſträte die Gränzen der ihnen hierunter zukommenden Gerechtſamen, und geben dadurch den Bürgern nicht ſelten zu gerechten Klagen und Beſchwerden Anlaß.

Nöthig iſt es daher, daß ihnen hierunter durch die Geſetze die gehörige Schranken geſetzet werden, welches um ſo ungehinderter geſchehen kann, als ſie alle ihre Gewalt und Rechte blos aus dem Willen und Gunſt des oberſten Landesherrn und Geſetzgebers empfangen haben, folglich um ſo weniger ſolche zu mißbrauchen befugt ſind.

§. 77.

Warum es nöthig ſey, daß die verſchiedene *Jurisdictions*-Geſchäfte unter die Mitglieder des Magiſtrats vertheilet, und darunter durch die Geſetze eine richtige Ordnung beſtimmet werde.

Bey den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande ſind dieſe verſchiedene Zweige der Gerichtsbarkeit in einer Perſon vereiniget.

Der Gerichtsherr entſcheidet die Streitigkeiten ſeiner Unterthanen, beſtrafet die Verbrecher, machet in Policeyſachen die erforderliche Verfügungen, und übet den Dienſtzwang in nöthigen Fällen aus.

Muß er gleich die Entſcheidung der Civilſachen, nebſt der Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen, einem von ihm erwählten, und auf die Juſtiz verpflichteten Gerichtsverwalter überlaſſen, ſe geſchiehet doch ſolches alles unter ſeinem Nahmen und Autorität.

Bey einem aus mehrern Mitgliedern beſtehenden Stadt-Magiſtrat aber, ſind dieſe verſchiedene Jurisdictions-Geſchäfte uneer dieſelben getheilet.

Dieſes

Dieſes iſt der beſſern Ordnung halber nothwendig, und ein jeder bleibet, wegen des ihm beſonders aufgetragenen Geſchäftes, auch beſonders verantwortlich.

Der Richter beſorget die Juſtitzſachen, ſowohl in Civilibus als Criminalibus, und der Policey-Burgermeiſter hat die Verwaltung der Policeyſachen unter ſeiner Hand.

Die Policeyſachen haben hinwiederum ihre verſchiedene Abtheilungen, und folglich auch ihre verſchiedene Oberaufſeher nöthig.

In denjenigen Städten, bey welchen vieler Acker befindlich iſt, und die daher auch unter dem Nahmen von Ackerſtädten bekannt ſind, iſt nicht allein in dem Bezirk der Städte ſelbſt, ſondern auch auf der Feldmark der Stadt eine gewiſſe Ordnung zu unterhalten nöthig.

In dergleichen Städten pfleget ſich alſo die Verwaltung der Policey in zwey verſchiedene Zweige, nähmlich die Stadt- und Feld-Policey, von ſelber einzutheilen.

Die erſtere wird von dem ſchon vorhin erwähnten Policey-Burgermeiſter verwaltet, zur Beſorgung der Feldpolicey aber pflegen gemeiniglich von den untern Rathsgliedern einige beſtellet zu werden, welche den Nahmen von Feldherren führen.

Inzwiſchen behält der ganze Magiſtrat das Recht, alle dieſe verſchiedene Departements nicht allein zu dirigiren, ſondern auch in nöthigen Fällen, ob verordnungsmäßig verfahren worden ſey, zu unterſuchen.

Sehr oft wird die darunter feſtgeſetzte Ordnung von einem oder andern Mitgliede unterbrochen, und dadurch nicht allein zu vielen Mißhelligkeiten unter den Magiſtratsperſonen ſelber, ſondern auch zu öffentlichen Unordnungen, Anlaß gegeben.

Eine ſehr heilſame Bemühung der geſetzgebenden Macht iſt es ſolchemnach, wenn ſie auch dieſen

zu befürchtenden Unordnungen durch genaue und deutliche Vorſchriften vorzubeugen ſuchet.

§. 78.

Von dem Unterſcheide der Cämmerey- und Stadt-Güter oder Caſſen, und warum hierunter durch die Geſetze eine gewiſſe Ordnung feſtzuſetzen nöthig ſey.

Dem Magiſtrat ſind in den meiſten Städten ſo wohl zu ſeinen eigenen Unterhalt, als auch Beſtreitung der zur Beförderung des gemeinen Stadtbeſtens nöthigen Koſten, gewiſſe Abgaben der Bürgerſchaft und andere von den zu der Stadt gehörigen Grundſtücken eingehende Einkünfte zur Verwaltung übergeben; dagegen aber auch ein Theil ſolcher Einkünfte der ganzen Geſellſchaft der Bürger, welche mit dem Nahmen von Stadtcommun bezeichnet zu werden pfleget, vorbehalten worden.

Hieraus ſind bey den meiſten Städten zweyerley Arten von Gütern und Caſſen, nähmlich eine dem Magiſtrat eigenthümlich zugehörige, und eine der Bürgerſchaft vorbehaltene, oder die Cämmerey- und Stadt-Gütercaſſen entſtanden.

Natürlicher Weiſe hat eine jede Caſſe ſo wohl ihre eigene Verwaltung, als auch Beſtimmung.

Nur ſelten pfleget die Bürgerſchaft mit dem Magiſtrat in einer völligen Uebereinſtimmung zu leben.

Die Verſchiedenheit der vorbemeldeten Caſſen giebet gemeiniglich zu den unter ihnen bemerkten Uneinigkeiten den erſten Anlaß.

Von Seiten der geſetzgebenden Macht wird es daher ein ſehr heilſames Werk ſeyn, nicht allein die zu einer jeden Caſſe gehörige Güter und Einkünfte, ſondern auch die Ausgaben, die daraus beſtritten werden ſollen, näher zu beſtimmen.

§. 79.

Von geſetzmäßiger Feſtſetzung derjenigen Anzahl von Mitgliedern, deren Einwilligung zu einer rechtsbeſtändigen Verhandlung über Commun-Güter erfordert wird.

Bey den der Stadtcommun zugehörigen Grundſtücken oder andern Gerechtſamen ereignet es ſich nicht ſelten, daß ſelbige von einem Dritten in Anſpruch genommen werden, dergleichen Streitigkeiten aber durch einen billigen und gerechten Vergleich gar leicht gehoben werden könnten.

Die Erfahrung lehret, daß bey einer zahlreichen Bürgerſchaft, worunter natürlicher Weiſe viele unvernünftige befindlich ſind, eine völlige Uebereinſtimmung und Einwilligung ſehr ſchwer zu beſchaffen ſtehet.

Wenn inzwiſchen die Sache zum offenbaren Vortheil der Commun gereichet, und es hart iſt, daß ſich die vernünftige dieſe Vortheile durch den Widerſpruch einiger Eigenſinnigen entziehen laſſen ſollen, folglich die Frage entſtehet, ob nicht die Einwilligung der meiſten den Widerſpruch der wenigern überwiegen müſſe? ſo muß zum Beſten der Stadtcommun hierunter allerdings etwas gewiſſes feſtgeſetzet werden.

Es iſt ſchon vorhin der bisherigen Obſervanz gemäß, daß in allen dergleichen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten nur blos der Conſens von zwey Drittel der Commun zur Vollſtändigkeit eines gültigen Contracts oder Vergleiches erfodert werde.

Inzwiſchen will von der Chikane auch wider dieſe Obſervanz, weil ſie nicht geſetzmäßig wäre, verſchiedenes eingewandt werden.

Der geſetzgebenden Macht iſt daher zu überlaſſen, ob ſie dieſe Obſervanz durch ein Geſetz beſtätigen, oder ſonſt darunter etwas anders verordnen wolle.

Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Sache, worüber ein Contract oder Vergleich geſchloſſen werden ſoll,

ſoll, der ganzen Commun, nicht aber einzelnen Bürgern, zugehören müſſe.

Auch auf den Dörfern giebet es Grundſtücke, die der ganzen Gemeine gemeinſchaftlich zugehören, und in Anſehung dieſer iſt eine gleichmäßige Beſtimmung nöthig.

§. 80.

Von den Zünften und Innungen der in den Städten befindlichen verſchiedenen Gewerke, und warum es, die dabey eingeriſſene vielfältige und zum Theil ſchädliche Mißbräuche durch die Geſetze entweder gänzlich abzuſchaffen, oder doch näher einzuſchränken, nöthig ſey.

In den Städten, die als kleine bürgerliche Geſellſchaften des in eine Geſellſchaft zuſammen getretenen Staats angeſehen werden können, giebet es noch verſchiedene kleine Untergeſellſchaften, daß ich ſie ſo nennen darf, welche ebenfalls ſo wohl unter ſich, als auch in Anſehung der übrigen Mitbürger, gewiſſe Pflichten auszuüben, und auch einige aus ihrer nähern Verbindung entſtehende Rechte zu fodern haben.

Aus der Geſchichte von dem Urſprunge der deutſchen Städte iſt bekannt, daß dieſelben an den meiſten Orten privilegirte Wohnplätze derjenigen Künſte und Handwerker, die mit der Landwirthſchaft in keiner eigentlichen Verbindung ſtehen, zu ſeyn pflegen.

Die an einem jeden Ort lebende Handwerker von dieſer Art haben gewiſſe Vereinigungen unter ſich, die unter dem Nahmen von Innungen bekannt ſind.

Eine jede von dieſen Innungen iſt mit einem Gewerks-Aelteſten und einem Vorſteher, wozu gemeiniglich ein Mitglied des Magiſtrats gewählet wird, verſehen.

Bey dieſen Zünften und Innungen der Gewerke wird hauptſächlich über die Annehmung der Lehrlin-

ge, Losſprechungen der Ausgelernten, und Ertheilungen des Meiſterrechts, berathſchlaget.

Oefters maßen ſie ſich auch das Recht an, diejenigen, die wider ihre Zunft-Artikel geſündiget haben, in Strafe zu nehmen, auch wohl gar einige ihrer Mitglieder aus ihrer Zunft und Geſellſchaft, unter dem Vorgeben, daß ſie dazu durch ihre Zunft-Artikel und Gebräuche befugt wären, eigenmächtig auszuſtoßen.

Nicht allein hierunter, ſondern auch beſonders bey den Zuſammenkünften, die ſie deßhalb halten, gehen an den meiſten Orten verſchiedene Mißbräuche vor, welche der allgemeinen Ordnung eines wohl eingerichteten Staats zuwider ſind, und folglich nicht füglich geduldet werden können. Es kann, wenn nicht hierunter durch vernünftige Verfügungen bey Zeiten vorgebeuget wird, beſonders in großen und volkreichen Städten, dadurch ſehr leicht zu allerhand unangenehmen Vorfällen Gelegenheit gegeben werden.

Nöthig iſt es ſolchemnach, daß von Seiten der geſetzgebenden Macht, hierunter die erforderliche Vorkehrungen getroffen, und dieſe zum Theil lächerliche, zum Theil aber auch durch einen langwierigen Mißbrauch nachtheilig gewordene Zunft- und Innungsartikel der verſchiedenen Gewerke entweder gänzlich abgeſchaffet, oder doch dergeſtalt eingeſchränket werden, daß davon keine weitere Unordnungen und Stöhrungen der allgemeinen Ruhe zu befürchten ſtehen.

Es ſcheinet zwar, als wenn dieſe Art von geſetzlichen Verfügungen und Veränderungen nicht ſowohl zu den bürgerlichen, als vielmehr Policey-Geſetzen gehöre.

Dieſes hier zu beſtimmen, iſt zwar meine Sache nicht.

Inzwiſchen fällt doch von ſelbſt in die Augen, daß die in den Zünften und Innungen der Gewerke eingeriſſene

riſſene Mißbräuche und Unordnungen, ſehr leicht zu allerhand Proceſſen und Weitläuftigkeiten Anlaß geben können, und es überhaupt eine und eben dieſelbe geſetzgebende Macht iſt, welche ſowohl über die blos bürgerliche als auch Policey-Geſetze wachſam ſeyn muß.

§. 81.
Von den verſchiedenen Rechten der ſtädtiſchen Bürger, und den Einwohnern in den Vorſtädten.

Bey den meiſten Städten ſind auch auſſer den Mauern liegende Vorſtädte vorhanden.

Die Bewohner dieſer Vorſtädte ſtehen zwar ebenfalls unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats, ſie haben aber mit den Bürgern der Stadt ſelber nicht in allen Stücken gleiche Rechte und Vorzüge.

Beſonders entſtehet nicht ſelten die Frage: ob den Vorſtädtern eben diejenige Gerechtigkeit des Bier- und Brandweinſchankes, die den Einwohnern der Stadt ſelber zugehöret, zugeſtanden werden könne?

Die jetzige in den meiſten Ländern gewöhnliche Verfaſſung der Städte, da dieſelben unter der Acciſe ſtehen, die Vorſtädte aber nicht füglich darunter gezogen werden können, macht ſolches noch mehr zweifelhaft.

In wie weit ſich aus eben dieſem Grunde auch auf den Vorſtädten die verſchiedene Arten von Handwerkern niederlaſſen können, oder nicht, iſt gleichfalls mancherley Bedenklichkeiten unterworfen, welche nicht ſelten zu allerhand Zwiſt und Uneinigkeiten zwiſchen den Bürgern in den Städten und Einwohnern auf den Vorſtädten, Anlaß geben.

Der allgemeine Endzweck, der Chikane alle Nahrung in ihrer verderblichen Beſchäftigung zu benehmen, erfordert es ſolchemnach, daß auch hier, die wechſelſeitige Pflichten der ſtädtiſchen Einwohner und der Vorſtädter, durch die Geſetze richtig beſtimmet werden.

§. 82.

Von dem Bürgerrecht und den verſchiedenen Pflichten und Rechten derjenigen, die daſſelbe gewonnen haben, oder nur als Fremdlinge ohne daſſelbe in den Städten leben.

An den eigentlichen Vorrechten der ſtädtiſchen Einwohner können nur allein diejenigen einen Anſpruch machen, welche das Bürgerrecht gewonnen haben.

Dieſes zu gewinnen, hält in einigen Städten ſchwerer, als in andern.

Inzwiſchen iſt dem gemeinen Beſten daran gelegen, daß diejenigen, die in einer Geſellſchaft bey einander leben, auch in ihren Pflichten und Rechten, ſo viel möglich, einander gleich gemacht werden. Denn die Ungleichheit in denſelben giebet jederzeit zu vielen Zwiſt und Irrungen Gelegenheit.

Man findet aber faſt in allen Städten eine große Anzahl von Perſonen, die ſich darin, ohne das wirkliche Bürgerrecht erlanget zu haben, aufhalten, und ihre Nahrung darin ſuchen.

Höchſt nöthig iſt es daher, daß die Vorrechte der wirklichen Bürger von den Rechten derjenigen, die das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, gehörig unterſchieden, und auch beſonders die Urſachen, warum gewiſſe Arten von Perſonen dazu nicht gelaſſen werden können, feſtgeſetzet werden.

Dieſes blos der Willkühr der Magiſträte zu überlaſſen, kann leicht zu mancherley ſchädlichen Mißbrauch und Verdrängung nützlicher Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft Anlaß geben.

§. 83.

Was hierunter beſonders in Anſehung der Juden durch die Geſetze zu verfügen ſey.

Die unter den Chriſten lebende Juden ſind es hauptſächlich, welchen an vielen Orten das Bürgerrecht verſaget

ſaget wird. Daß bey Ertheilung deſſelben hauptſächlich auf die Nützlichkeit derjenigen, die darin aufgenommen zu werden verlangen, Rückſicht zu nehmen ſey, iſt der Vernunft gemäß, indem keiner bürgerlichen Geſellſchaft mit unnützen und unbrauchbaren Mitgliedern gedienet iſt.

Das gewöhnliche Gewerbe der Juden, welches in einem betrügeriſchen Handel beſtehet, macht ihre Aufnahme allerdings bedenklich.

Inzwiſchen können ſie doch unter gewiſſen Umſtänden an einigen Orten dem Staat nützlich ſeyn, zumahl wenn ihnen in der Betreibung ihres Gewerbes gewiſſe Schranken, wodurch deſſen ſonſt ſchädliche Folgen auf eine ſichere Art vermieden werden können, geſetzet werden.

Daß ein Geſetzgeber hierunter die Umſtände des Landes genau kennen, und darnach die wegen der Aufnahme der Juden zu erlaſſende Geſetze einrichten müſſe, iſt eine hieraus von ſelbſt flieſſende Folge.

§. 84.
Von der Nothwendigkeit, die Vorrechte der fremden Coloniſten, ſo wohl in den Städten als auf dem Lande, durch die Geſetze gehörig zu beſtimmen.

In Ländern, wo nicht die gehörige Anzahl der Eingebohrnen vorhanden iſt, ſondern man von Seiten des gemeinen Weſens auf eine mehrere Bevölkerung bedacht ſeyn muß, erfordert es öfters die Nothwendigkeit, daß den Fremden, die ſich in dergleichen Ländern, es ſey in den Städten oder auf dem Lande, niederlaſſen wollen, gewiſſe Vorrechte vor den Eingebohrnen zugeſtanden werden müſſen.

Die Sache im allgemeinen genommen, haben die Eingebohrnen, hierüber Beſchwerde zu führen, keine gerechte Urſache, weil die Vermehrung der Landes-Einwohner ihnen in allen ihren Producten einen ſtärkern

Abſatz verſchaffet, und folglich zu ihrem eigenen wahren Vortheil gereichet.

Inzwiſchen iſt doch auch dahin zu ſehen, daß dadurch den alten Landes-Einwohnern in ihren alten wohl erlangten Rechten keine Verkürzung geſchehe.

Die Erfahrung lehret, daß hierüber ſehr oft geklaget wird.

Um nun die Gelegenheit zu dergleichen Klagen nach Möglichkeit abzuſchneiden, erfordert es die Nothwendigkeit, daß durch die Geſetze, die den neuen Landes-Einwohnern beygelegte Vorzüge und Gerechtſame auf das genaueſte beſtimmet, und dabey alle Verkürzung der alten Einwohner vermieden werde.

§. 85.

Von den Pflichten und Rechten, ſo die Städte und Dörfer ſich unter einander zu leiſten ſchuldig ſind.

Nicht allein die in den Dörfern und Städten zuſammen lebende Familien haben unter ſich gewiſſe Pflichten und Rechte auszuüben und zu fordern, ſondern es erſtrecket ſich dieſes auch auf dieſe Arten von Geſellſchaften ſelber, und hieraus entſtehet

II. Die Verſchiedenheit der Pflichten und Rechte, ſo die Dörfer und Städte ſich gegen einander zu leiſten ſchuldig ſind.

Dieſe Verſchiedenheit giebet unter dieſen beyden Arten von Geſellſchaften nicht ſelten zu mancherley Irrungen und Streitigkeiten, welche von den Richterſtühlen des Landes entſchieden werden müſſen, Anlaß.

Die verderbliche Chikane findet unzählige Gelegenheiten, auch hierunter ihre Macht auszubreiten, wenn dieſe Pflichten der Städte und Dörfer gegen einander durch die Geſetze nicht gehörig beſtimmt, ſondern zweifelhaft gelaſſen worden ſind.

Wir

Wir können daher ſolche ebenfalls nicht gänzlich vorbeygehen, ſondern müſſen davon das hauptſächlichſte berühren.

§. 86.

Von dem Bier- und Brandwein-Verlag der Städte auf den benachbarten Dörfern.

In den meiſten deutſchen Städten, haben ſich die darinn wohnenden Bürger das Recht, die in der Nähe befindliche Dorfſchaften mit dem benöthigten Bier und Brandwein zu verlegen, angemaßet, und es iſt ihnen auch ſolches an vielen Orten durch öffentliche landesherrliche Privilegien beygeleget worden.

Da es aber eine aus dem Recht des Eigenthums ganz natürliche Folge iſt, daß alle Dorf-Eigenthümer ihre Unterthanen mit dieſen Arten von Getränken vorzüglich zu verſehen berechtiget ſind, und ihnen dieſe Befugniß nur in außerordentlichen Fällen, wo ſie entweder durch die Verjährung derſelben verluſtig gegangen, oder die beſondere Landesgeſetze darunter ein anderes verordnet haben, ſtreitig gemacht werden kann, ſo wird es allemahl zur Vermeidung der daraus entſtehen könnenden Proceſſe, daß dieſe Vorfälle durch die Geſetze richtig und genau beſtimmet werden, nöthig ſeyn.

Der Bier- und Brandweinſchank iſt eine der vorzüglichſten Gerechtſame eines Dorf-Eigenthümers auf dem Lande.

Niemand läſſet ſich ſolches gerne, ohne die klareſten und deutlichſten Geſetze ſtreitig machen, und ohnzählige Beyſpiele beſtätigen es, wie viele Rechtsſtreitigkeiten darüber zu allen Zeiien entſtanden ſind.

§. 87.
Von dem Meilen-Recht der Städte bey dem ihnen auf den Dörfern zugelegten Bier- und Brandweinſchank, und was dabey beſonders näher zu beſtimmen ſey.

Die Einwohner der Städte haben nicht immer auf die ganze herumliegende Gegend das Recht des Bier- und Brandweinſchankes, ſondern es pfleget daſſelbe in den meiſten Ländern nur blos auf diejenige Dörfer, welche nicht über eine Meile von der Stadt entlegen ſind, eingeſchränket zu ſeyn.

Wie viele Gelegenheit die Chikane hat, theils über die Größe einer ſolchen Meile, theils aber auch über den Terminum a quo & ad quem, und andere dergleichen Neben-Umſtände mehr, Streit und Irrungen zu erregen, iſt allen denjenigen, die in den bürgerlichen Geſchäften nur einigermaßen bewandert ſind, zur Genüge bekannt.

Nicht an allen Orten iſt die Größe ſolcher Meilen, nebſt ihrem Anfange und Ende, durch die Geſetze richtig beſtimmet, ſondern es kommt dabey gemeiniglich auf Meinungen einiger Rechtslehrer, welche ohne Kenntniß dieſes Rechts davon geſchrieben haben, an.

Ein mehreres wird es nicht brauchen, um die Nothwendigkeit, ſolches an allen Orten durch ſichere geſetzmäßige Vorſchriften auf einen feſten Fuß zu ſetzen, erweislich zu machen.

Die Vernunft giebet es, daß hiedurch der Chikane alle Gelegenheit, ſich hierunter wirkſam zu bezeigen, von ſelbſt benommen wird.

§. 88.
Von der Nothwendigkeit, der allen Güterbeſitzern auf dem Lande zuſtändigen Braugerechtigkeit vor ihr eigenes Haus, richtige und nähere Gränzen zu beſtimmen.

Auch an denen Orten, wo der Eigenthümer eines Landgutes das Recht des Bier- und Brandweinſchan-

kes

kes zum Verkauf nicht beſitzet, ſtehet ihm doch jederzeit die Brau-Gerechtigkeit vor ſein eigen Haus frey.

Dieſe Art von Brau-Gerechtigkeit pfleget nicht ſelten von den Einwohnern der Städte übermäßig eingeſchränket werden zu wollen, gleichwie ſelbige hingegen von vielen Eigenthümern über die Gebühr ausgedehnet wird.

Ohnzählige kleine Zweifel, als z. B. ob eine Dorfs-Herrſchaft die bey ihr in Arbeit ſtehende Handwerker und Arbeiter nicht anſtatt des Lohns mit Bier und Brandwein verſehen, oder auch ihre Deputanten damit verſorgen könne? und andere dergleichen mehr, fallen dabey vor.

So lange nicht dieſem Hausbrauen richtige Gränzen vorgeſchrieben, und die darüber entſtehen könnende Zweifel durch die Geſetze näher entſchieden worden ſind, wird ſolches noch immer ein gewöhnlicher Zankapfel zwiſchen den Städten und Dorf-Eigenthümern bleiben, und es gehet daraus die Nothwendigkeit von deren nähern Beſtimmung von ſelbſt hervor.

§. 89.

Daß ſolches, auch in Anſehung des den Landpredigern, Müllern und Lehnſchulzen freyſtehenden Hausbrauens und Brandweinbrennens nöthig ſey.

Nicht allein die Guts-Eigenthümer ſelber, ſondern auch die Landprediger, und öfters ſo gar die Müller und Lehnſchulzen, haben auf dem Lande das Recht des freyen Hausbrauens und Brandweinbrennens.

Da nicht zu leugnen ſtehet, daß das erwähnte Recht von dieſen öfters mehr, als den wirklichen Gutsbeſitzern gemißbrauchet, und über ſeine eigentliche Schranken ausgedehnet zu werden pfleget, hiedurch aber den Städten zu mancherley Klagen, die nicht ſelten zu weitläuftigen Proceſſen ausſchlagen, Gelegenheit gegeben wird,

ſo

ſo fällt von ſelbſt in die Augen, daß ſolche ebenfalls wohl verdienet, durch die Geſetze näher feſtgeſetzet zu werden.

§. 90.

Von dem Recht der ſtädtiſchen Handwerker, vermöge deſſen ſie ſich, die Dörfer von der Anſetzung eigener Handwerker auszuſchließen, anmaßen, und warum hierunter eine nähere geſetzmäßige Beſtimmung erfordert werde.

In vielen Ländern haben die Handwerker in den Städten das Recht, die Dörfer von deren Anſetzung auszuſchlieſſen, und dadurch die Einwohner des Landes, ihre benöthigte Arbeiten von ihnen verfertigen zu laſſen, zu zwingen.

Zu läugnen iſt nicht, daß dieſes Recht, wenn man auf den Urſprung der deutſchen Städte zurück gehet, nicht gänzlich ungegründet iſt, zumahl in unſern Tagen die Verſchiedenheit der landesherrlichen Abgaben in den Städten und auf den Dörfern das Intereſſe des Landesherrn mit darinn verwickelt hat.

Inzwiſchen wird ſehr oft von den Städten hievon ein Mißbrauch gemacht, und dieſe Befugniß über die Gebühr und wider die natürliche Einrichtung der Dörfer ausgedehnet.

Einige Arten von Handwerkern ſind dem in den Dörfern lebenden Landmann zur Beſtreitung ſeiner Wirthſchaft unentbehrlich, wohin man die Schmiede, Rademacher und Leinweber zählen kann.

Nach der Vernunft und natürlichen Billigkeit müſſen dieſe unentbehrlichen Handwerker, ſo weit ſolche zur Nothdurft des Landmannes erforderlich ſind, den Beſitzern der Landgüter in ihren Dörfern anzuſetzen, frey bleiben, und es lauft wider die Natur der landwirthſchaftlichen Einrichtung, wenn ihnen dieſes Recht verſchränket wird.

In

In einigen Provinzen, wovon in den Königl. Preußl. Landen das Herzogthum Schleſien zum Beyſpiel angeführet werden kann, haben die Güterbeſitzer auch das Recht, eigene Fleiſcher und Becker in ihren Dörfern anzuſetzen, welches an großen und volkreichen Oertern der daſelbſt befindlichen ſtärkern Conſumtion ebenfalls angemeſſen iſt.

In den meiſten Gegenden fehlet es hierunter an einer ſichern allgemeinen Richtſchnur, wodurch die hierüber zwiſchen den Städten und Dörfern entſtehen könnenden Streitigkeiten zu verhindern wären.

Bald gehen die Städte darunter zu weit, und wollen den Dörfern auch nicht die allernothwendigſten Handwerker zu ihrer Nothdurft verſtatten, bald aber maßen ſich auch die Güterbeſitzer hierunter eine Befugniß an, durch welche den Städten in ihrer erſten Grundverfaſſung ein offenbarer Eingriff geſchiehet.

Die Richter, ſo über dergleichen Streitigkeiten ein richtiges Urtheil fällen ſollen, gerathen wegen Mangel genungſam beſtimmter Vorſchriften deshalb nicht ſelten in Verlegenheit, und es fehlet nicht an Beyſpielen von Erkenntniſſen, die ſich aus dieſem Grunde hierunter einander widerſprechen.

Aus dieſem allen ergiebet ſich von ſelbſt, wie heilſam es ſeyn würde, wenn durch die Geſetze das Recht der Güterbeſitzer, ſelbſt eigene Handwerker zu halten, näher beſtimmet, und dadurch der Chikane die häufige Gelegenheit, Städte und Dörfer aneinander zu hetzen, benommen würde.

§. 91.

Von den Pflichten und Rechten, die ſich beſonders auf den Unterſcheid des Geſchlechts gründen.

Die Verſchiedenheit des Geſchlechts hat ebenfalls bey den Pflichten und Rechten der Bürger eines Staats, in

in ſo ferne ſie blos auf perſönliche Eigenſchaften eine Beziehung haben, einen Einfluß.

Faſt in allen bürgerlichen Geſetzen ſind dem weiblichen Geſchlechte gewiſſe Vorzüge und Vorrechte vor das männliche beygeleget worden, und ein großer Theil davon iſt auch ſelbſt in der Vernunft und natürlichen Billigkeit gegründet.

Dieſes giebet denn

III. Zu der Abtheilung der Pflichten und Rechte, die auf den Unterſcheid des Geſchlechtes eine Beziehung haben,

Gelegenheit.

Ob es billig und der Vernunft gemäß ſey, daß die Perſonen weiblichen Geſchlechtes, auch nach erlangter Volljährigkeit, noch unter einer gewiſſen Art von Curatel behalten werden, iſt ſchon oben, wo wir von den Pflichten und Rechten, die ſich beſonders auf den Zuſtand der einzeln Familien beziehen, gehandelt haben, beyläufig bemerket worden.

Uns bleiben daher gegenwärtig nur noch die fernere Pflichten und Rechte, die dem weiblichen Geſchlechte beſonders eigen ſind, des Zuſammenhanges wegen, mit wenigen zu berühren übrig.

Der natürliche Grund davon beruhet auf eine bey dieſem Geſchlechte bemerkte allgemeine Schwäche des Verſtandes, und übereilte Bereitwilligkeit des Willens, und man will ſolches theils der weiblichen Natur überhaupt, theils aber auch ihrer von den Geſchäften mehr entfernten Erziehung zuſchreiben.

Es fehlet hierunter nicht an Ausnahmen, indem beſonders unſer Jahrhundert auch unter dem weiblichen Geſchlechte vorzügliche Muſter von Stärke des Verſtandes und Standhaftigkeit des Willens aufweiſen kann.

Bey allgemeinen Regeln aber können dergleichen Ausnahmen niemahl in Betracht kommen, und es wird

daher

daher noch immer auf die Rechte, ſo dem weiblichen Geſchlechte aus dieſem Grunde zuzueignen, und durch die bürgerliche Geſetze näher zu beſtimmen ſind, Rückſicht genommen werden müſſen.

Nur iſt hiebey zu erinnern, daß die dem weiblichen Geſchlechte zugeeignete Schwäche des Verſtandes und Willens vor daſſelbe nicht immer vortheilhaft iſt, ſondern demſelben auch in vielen Stücken nachtheilig wird.

§. 92.

Von dem Geſetz wegen Verbürgung des weiblichen Geſchlechts, und was von der geſetzgebenden Macht dabey zu unternehmen ſey.

Zu den Fällen, wo dem weiblichen Geſchlechte aus der vorausgeſetzten Schwäche ihres Verſtandes und Willens Vortheile erwachſen, gehöret vornehmlich die faſt in allen, beſonders aber den römiſchen Geſetzen getroffene Verfügung, daß eine Weibsperſon ſich nicht ſo ungehindert, als es den Mannsperſonen frey ſtehet, vor einen Dritten verbürgen könne.

Die gar zu große bey dem weiblichen Geſchlechte bemerkte Gutwilligkeit, die nicht allemahl mit einer genungſamen Ueberlegung der Folgen verbunden iſt, hat die römiſche Geſetzgeber hiezu bewogen.

Eben dasjenige, was dieſelbe damahls bey dem römiſchen Frauenzimmer wahrgenommen haben, trift man auch noch bey den meiſten unſers deutſchen ſchönen Geſchlechtes an, und es iſt daher kein Grund vorhanden, dieſes Geſetz gänzlich zu verwerfen.

Geläugnet aber mag nicht werden, daß dieſes Geſetz durch die nachherige Zuſätze der Ausleger des römiſchen Rechts in vielen Stücken übertrieben, und beſonders in denjenigen Fällen, wo Ehemänner der Einſchreitung ihrer Ehefrauen nöthig haben, viele überflüßige und zum Weſentlichen der Sache nichts beytragende Weitläuftigkeiten beygefüget worden.

Das

Das weibliche Geſchlecht, und inſonderheit die verehelichten unter ihnen, gegen übereilte Verbürgungen ſicher zu ſtellen, bleibet allemahl billig, die Geſchäfte aber, bey welchen deren Einſchreitung nothwendig iſt, durch unnöthige Cautelen zu erſchweren, hat an und vor ſich keinen wahren Nutzen, ſondern iſt dem Beſten des gemeinen Weſens, welches keine Verzögerung der nöthigen Geſchäfte leidet, zuwider.

Eine heilſame Unternehmung der geſetzgebenden Macht wird es ſolchemnach ſeyn, wenn ſie das hierunter ſich eingeſchlichene Ueberflüßige abſchaffet, und nur blos ſolche Vorſichten, wodurch der Endzweck dieſes Geſetzes auf eine weſentliche Art, ohne viele ausſchweifende Weitläuftigkeiten, erhalten werden kann, feſtſetzet.

§. 93.

Warum die Meinung der Rechtslehrer, daß dem weiblichen Geſchlecht auch *Ignorantia juris* zu ſtatten kommen müſſe, durch die Geſetze näher einzuſchränken ſey.

Zu den Vorzügen und rechtlichen Wohlthaten, deren ſich das weibliche Geſchlecht wegen der ihnen beygemeſſenen Schwäche des Verſtandes zu erfreuen hat, gehöret auch unter andern die demſelben vor dem männlichen Geſchlechte zuſtändige Exceptio ignorantiæ juris.

Daß keine Mannsperſon ſich auf das Nichtwiſſen der Rechte berufen kann, iſt ein in der Rechtsgelahrtheit angenommener bekannter Satz.

Bey fremden und in einer fremden Sprache geſchriebenen Geſetzen führet zwar dieſer Satz auch in Anſehung der Mannsperſonen viel hartes bey ſich, welches aber bey einem in unſerer Mutterſprache zu erwartenden Geſetzbuch von ſelbſt hinweg fallen wird.

Inzwi-

Inzwiſchen hat auch bey den vorigen und bisherigen Geſetzen, wenn man nicht der verderblichen Chikane Thor und Thüre öffnen wollen, davon nicht leicht abgegangen werden können, indem ſonſt alle Geſchäfte unter dem Vorwande, daß ein oder anderer Contrahent die Rechte nicht verſtanden hätte, über einen Haufen gegangen, und in ein bloßes Spielwerk verwandelt worden ſeyn würden.

Bey dem weiblichen Geſchlechte hat man inzwiſchen dieſer Einwendung noch immer Gehör gegeben, unter der Vorausſetzung, daß daſſelbe nicht ſo, wie das männliche, die Rechte wiſſen könne.

Es bleibet daher allemahl ſehr bedenklich, ſich mit einer Perſon weiblichen Geſchlechtes in ein Geſchäfte einzulaſſen, weil ſich der Richter zu allen Zeiten, ihr wegen der vorgeſchützten Unwiſſenheit in den Rechten eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zuzugeſtehen, geneigt finden muß, und aus dieſem Grunde ſcheinet mir auch die Verfügung des ſächſiſchen Rechtes, vermöge deren alle Weibesperſonen, der erlangten Volljährigkeit ohnerachtet, bey den Geſchäften einen Curator zuziehen müſſen, weil dadurch dieſer Vorwand gänzlich aus dem Wege geräumet wird, vorzüglich zu ſeyn.

Allein, auch ohne Rückſicht auf dieſe Dispoſition des ſächſiſchen Rechts zu nehmen, kann die dem weiblichen Geſchlechte nachgelaſſene Exceptio ignorantiæ juris öfters gar ſehr gemißbrauchet werden.

Bey Kaufmannfrauen, welche ihr Vermögen in die Handlung gebracht, und die Handlung mit betrieben haben, giebet es, wenn ſie nachher bey einem entſtandenen Concurs wegen vorgeſchützter Unwiſſenheit in den Rechten ihr Vermögen zum Nachtheil der Gläubiger wieder heraus ziehen wollen, hievon nicht ſelten ſehr merkliche Beyſpiele, die auch in andern Fällen oft vorkommen.

Zur Verhütung dieſer Mißbräuche iſt es allerdings nöthig, daß wenigſtens die Vorfälle, in welchen ſich das weibliche Geſchlecht hinter einer vorgegebenen Unwiſſenheit der Rechte zu verbergen nicht befugt iſt, durch die Geſetze näher beſtimmet werden.

§. 94.

In wie weit eine Frauensperſon durch Eingehung einer Mißheyrath die Rechte ihres vorigen Standes verliehret.

Zu dem Nachtheiligen, was die Geſetze in Anſehung des weiblichen Geſchlechtes eingeführet haben, gehöret vornehmlich der Verluſt der Würde ihres vorigen Standes, worin ſie gebohren worden ſind, in ſo ferne ſie ſich mit einem Mann von geringern Stande verehelichen.

Eine adeliche Frauensperſon verlieret die Vorrechte des adelichen Standes, ſo bald ſie einen bürgerlichen Ehemann heyrathet.

Dieſer Verluſt ihrer vorigen Rechte hat aber auch ſeine Gränzen, und muß nicht über die Gebühr ausgedehnet werden, zumahl in allen verhaßten Fällen, eine ganz genaue und enge Auslegung der Geſetze erfodert wird.

Nur derjenigen Rechte, die auf ihren gegenwärtig veränderten Zuſtand eine Beziehung haben, kann eine Frauensperſon, die ſich in eine Mißheyrath, wenn es nur nicht durch verbotene und unerlaubte Wege geſchehen, eingelaſſen hat, vor verluſtig erkläret werden.

Solche Gerechtſame hingegen, deren ſie ſchon durch die Geburt theilhaftig geworden, bleiben ihr billig, einer dergleichen Veränderung des Standes ohnerachtet, vorbehalten.

An denjenigen Orten, wo die Gerade nur blos unter adelichen Perſonen eingeführet iſt, kann einer an einen Bürgerlichen verheyratheten adelichen Perſon, bey

Abſterben

Abſterben einer nahen Anverwandten, ihr Recht an dieſelbe nicht benommen werden.

Eben ſo iſt auch einer adelichen an einen Bürgerlichen verheyratheten Tochter, die ihr gebührende Competenz an des verſtorbenen Vaters oder Brudes Lehn-Güter, der Billigkeit nach nicht ſtreitig zu machen.

Dieſe und dergleichen Fälle mehr näher zu beſtimmen und feſtzuſetzen, wird ebenfalls eine ſehr nützliche Bemühung der geſetzgebenden Macht ſeyn.

§. 95.

Von der Ausſchließung des weiblichen Geſchlechts in den Lehn- Fideicommiß- auch Stammgütern, und warum es, die beſondere Fälle, wo daſſelbe bey Ermangelung des männlichen Stammes, darin zuzulaſſen iſt, durch die Geſeze näher zu beſtimmen, nöthig ſey.

Daß das weibliche Geſchlecht von der Succeßion in Lehns- und Fideicommiß-Gütern ausgeſchloſſen iſt, gehöret ebenfalls zu den vor daſſelbe nachtheiligen geſetzlichen Verfügungen, indem die Töchter in denjenigen Familien, wo dergleichen Güter vorhanden ſind, ſich gemeiniglich mit einer nur ſehr mäßigen Ausſteuer abfinden laſſen müſſen.

Es hat dieſes hauptſächlich ſeinen Grund in der ihnen durch die Obſervanz und Geſetze entzogenen Befugniß, ihren Geſchlechtsnahmen auf die Nachkommen fortpflanzen zu können.

Die Lehne und Fideicommiße, beſonders die letztern, haben die Erhaltung der Familien zur Haupt-Abſicht.

Wenn nun eine Frauensperſon den Nahmen der Familie, woraus ſie abſtammet, durch ihre Kinder nicht fortpflanzen kann, ſondern bey ihrer Verheyrathung in eine ganz fremde Familie übergehet, ſo iſt es eine natürliche Folge, daß ſie auch keine Lehn- und Fideicommiß-Güter erben und beſitzen kann.

Inzwiſchen giebet es verſchiedene Arten von Lehnen, die beſonders unter dem Nahmen von Kunkellehnen bekannt ſind, in welchen das weibliche Geſchlecht, wenn kein männlicher Stamm vorhanden iſt, ebenfalls zur Succeßion zugelaſſen wird.

Auch findet ſolches bey den ſogenannten Stamm-Gütern Statt.

Es iſt nicht ohne Beyſpiel, daß in dergleichen Fällen über dieſe weibliche Succeßion in den Lehnen oder Stammgütern, allerhand Zweifel und Irrungen entſtehen, und es wird daher heilſam ſeyn, wenn auch die Fälle, in welchen die nächſte weibliche Anverwandten in dergleichen irregulären Lehnen oder Stammgütern zur Nachfolge gelaſſen werden können, durch die Geſetze näher beſtimmet werden.

§. 96.

Von der Feſtſetzung der Competenz der Töchter in den Lehn- und Stammgütern.

Auch ſelbſt in den Fällen, wo das weibliche Geſchlecht wegen annoch vorhandenen männlichen Stammes, noch nicht zu der wirklichen Erbfolge in dergleichen Lehn- und Stammgütern zugelaſſen werden kann, iſt dennoch erforderlich, daß den Töchtern bey dem Abſterben ihrer Väter, eine verhältnißmäßige Ausſtattung aus denſelben feſtgeſetzet werde.

An einigen Orten iſt zwar dieſe ihnen gebührende Competenz durch die Lehns-Conſtitutionen oder andere Geſetze feſtgeſtellet. An vielen aber findet man darunter nichts eigentliches beſtimmet.

Ein Beyſpiel hievon trifft man unter andern bey den Lehnen des Fürſtenthums Schweidnitz in Schleſien an.

Ob ich gleich dieſe ſogenannte Schweidnitziſche Lehne mehr vor Stammgüter, als vor wirkliche Lehne, wovon ſie nicht die geringſten Merkmahle an ſich haben,

ben, halte, ſo iſt es doch durch die allgemeine Obſervanz eingeführet, daß die Töchter in denſelben nicht zu gleichen Theilen zur Erbſchaft gelaſſen werden, ſondern nur einen gewiſſen geringen Antheil, der ſich gemeiniglich auf die Legitima einzuſchränken pfleget, erhalten.

Inzwiſchen iſt hierunter durch die Geſetze nichts eigentliches beſtimmet, weßhalb auch die Abfindungen der Töchter aus dieſen Lehnen ſehr verſchieden auszufallen pflegen.

Es fällt von ſelbſt in die Augen, daß der Mangel einer richtigen Beſtimmung der den Töchtern aus den Lehnen zuſtändigen Competenz allenthalben, wo man denſelben verſpüret, zu mancherley Klagen und Rechtsſtreiten Anlaß geben kann und muß.

Höchſt nöthig iſt es daher, daß dieſem Mangel vors künftige da, wo es nöthig iſt, durch die Geſetze abgeholfen werde.

§. 97.

Von den Urſachen, warum eine Frauensperſon weder eine gültige Teſtaments-Zeugin ſeyn, noch auch bey gerichtlichen Handlungen eine Vollmacht übernehmen kann, und was die Geſetze in beyden Fällen zu thun haben.

Daß eine Frauensperſon, weder bey den Teſtamenten als eine gültige Zeugin zugelaſſen, noch auch ihr bey gerichtlichen Verhandlungen die Uebernehmung einer Vollmacht verſtattet wird, iſt aus dem allenthalben eingeführten Gerichtsgebrauch zur Genüge bekannt.

Beydes hat ſeinen Urſprung aus den alten Zeiten der Römer, wo alle gerichtliche Handlungen in den öffentlichen Comitiis vorgenommen wurden, und auch niemand anders, als nur blos in denſelben, teſtiren konnte.

Da nun zu dieſen öffentlichen Verſammlungen keine Weibesperſonen zugelaſſen wurden, ſo war es auch

ganz natürlich, daß ſie weder an den gerichtlichen Verhandlungen, noch auch bey den Teſtaments-Anfertigungen, einigen Antheil haben konnten.

Ungeachtet dieſe öffentliche Verſammlungen vorlängſt, und auch ſchon in den nachherigen Zeiten der Römer, aufgehöret haben, ſo hat man es dennoch aus dieſem Grunde zum Geſetz gemacht, daß das weibliche Geſchlecht weder bey den Teſtamenten zeugen, noch auch bey gerichtlichen Verhandlungen ſich mit einmiſchen kann.

Das erſtere bleibet in unſern Tagen eine bloße ohne Urſach beybehaltene römiſche Grille, bey dem zweyten aber ſind Gründe vorhanden, die auch noch anjetzt nicht ganz vor verwerflich gehalten werden können.

Bey völliger Reinigung der Geſetze von den alten unnützen Schlacken, wird daher die geſetzgebende Macht, auch hierunter etwas näheres zu beſtimmen, ſchon von ſelbſt bedacht ſeyn.

§. 98.

Von den bürgerlichen Pflichten und Rechten, die auf die Verſchiedenheit des Alters eine Beziehung haben, und warum hierunter vorzüglich deutliche und beſtimmte Geſetze nöthig ſind.

Die Verſchiedenheit des Alters verurſachet ebenfalls mancherley Verſchiedenheit in den bürgerlichen Pflichten und Rechten.

Hieraus entſtehet denn die

IVte Abtheilung derjenigen Pflichten und Rechte, die auf das Alter der Bürger eines Staats eine Beziehung haben.

Alle Menſchen, die in einer bürgerlichen Geſellſchaft bey einander leben, werden in Anſehung des Alters in Mündige und Unmündige eingetheilet. Daß dieſe in ihren Geſchäften ganz anders, als jene, behandelt

delt und beurtheilet werden müſſen, giebet die Natur der Sache von ſelber, und es erwachſen, wenn Mündige und Unmündige mit einander in Geſchäfte verwickelt werden, vor die letztern gewiſſe Vorrechte, die den erſtern nicht gebühren.

Von dem Alter, in welchem die Minderjährigkeit aufhöret, imgleichen von den Vormündern und Curatoren, die den Unmündigen zu beſtellen ſind, haben wir bereits oben, wo die Pflichten und Rechte, die eine Beziehung auf den Zuſtand der einzelen Familien und die darin befindliche Perſonen haben, vorgetragen worden, das nöthige bemerket.

Gegenwärtig nehmen wir die Verſchiedenheit des Alters nur in ſo weit in Betracht, als Mündige und Unmündige gewiſſe Geſchäfte mit einander zu verhandeln haben.

Die Vernunft ſelber hat alle Geſetzgeber anreizen müſſen, bey denjenigen Geſchäften, die zwiſchen Mündigen und Unmündigen vorfallen, die nöthige Vorſichten zu gebrauchen, damit dieſe nicht von jenen übervortheilet oder verkürzet werden mögen.

Dieſe Vorſichten können theils von den Unmündigen, wenn ſie zu ihrer Majorennität gelangen, gar ſehr gemißbrauchet, theils aber auch die Mündige, die mit Unmündigen in Geſchäften verwickelt ſind, durch ihre Unbeſtimmtheit zu mancherley falſchen Schritten, die ſie, wenn die Geſetze darunter deutlicher geweſen wären, nicht gethan haben würden, verleitet werden.

Die der geſetzgebenden Macht eigene Weisheit erfordert es daher, die hierunter nöthige Geſetze dergeſtalt einzurichten, daß zwar die Unmündigen wider alle Bevortheilungen und Verkürzungen ſicher geſtellet, ihnen dabey aber auch die Gelegenheit, die ihnen deshalb zugeſtandene Rechtswohlthaten nach erlangter Majorennität mißbrauchen zu können, benommen werde.

§. 99.

Warum der ſchon vorhin angenommene allgemeine Satz, daß alle mit Unmündigen ohne Einwilligung des Vormundes eingegangene Geſchäfte ungültig ſind, nochmahl beſonders durch die Geſetze feſtzuſetzen und jedermann einzuſchärfen, nöthig ſey.

Der allgemeine Satz, daß ſich kein Unmündiger ohne Beytritt ſeines Vormundes oder Curators in ein gültiges Geſchäfte einlaſſen kann, ſcheinet ſchon hinreichend zu ſeyn, nicht allein die Unmündigen wider alle Verkürzung zu decken, ſondern auch den Mündigen, der mit ihm Geſchäfte abzumachen hat, wider alle künftige Anſprüche ſicher zu ſtellen.

Iſt jemand ſo thörigt, und läſſet ſich mit einem Unmündigen, ohne Einwilligung des Vormundes, in ein Geſchäfte ein, ſo hat er es ſich ſelber zuzuſchreiben, wenn eine ſolche Handlung vor null und nichtig erkläret, und der Unmündige deshalb wieder in den vorigen Stand geſetzet wird.

Die nochmahlige geſetzmäßige Feſtſetzung dieſes Satzes wird einen großen Theil der bisher über die von Unmündigen eingegangene Geſchäfte entſtandenen Proceſſe verhindern, indem alsdenn ein jeder mit Zuverläßigkeit weiß, daß er ſich mit keinen Minderjährigen ohne Einwilligung ſeines Vormundes, wenn er ſich nicht offenbar in Gefahr ſetzen will, einlaſſen darf.

§. 100.

Wie es zu halten, wenn ſich ein Unmündiger vor mündig ausgiebet, und was vor verſchiedene Fälle dabey zu unterſcheiden ſind.

Es geſchiehet aber nicht ſelten, daß ein Unmündiger ſich boshafter Weiſe vor mündig ausgiebet, und dadurch einen Dritten, ſich mit einzulaſſen, verleitet.

Der

Der hierunter begangene Betrug und falſche Angabe ſeines Alters macht ihn billig aller der Vorrechte, die ſonſt den Unmündigen, die ohne Vormund contrahiren, zuſtändig ſind, verluſtig, und es geſchiehet ihm nicht unrecht, wenn er, ob er gleich durch eine ſolche Handlung verletzet worden, bey dem Richter mit ſeinem dagegen angebrachten Reſtitutions-Geſuch kein Gehör findet.

Inzwiſchen wird hiebey dennoch die Bedingung hinzu zu fügen ſeyn, daß der Unmündige bereits ein ſolches männliches Anſehen gehabt, daß daraus die Beſchaffenheit ſeines Alters nicht wahrgenommen werden können.

Wer ſich mit einem milchbärtigen jungen Menſchen in ein Geſchäfte einläſſet, der hat es ſeiner eigenen Leichtgläubigkeit beyzumeſſen, wenn ein ſolches Geſchäfte wieder aufgehoben, und der Unmündige, ohnerachtet er ſich fälſchlich vor mündig ausgegeben hat, reſtituiret wird.

Hingegen giebet es Mannsperſonen, die nach dem zwanzigſten Jahre, nach den äuſſern Kennzeichen, von Männern, die ihre vollzählige Jahre haben, ſehr ſchwer zu unterſcheiden ſind.

Bey dem weiblichen Geſchlecht ſind die äußeren Merkmahle von dem minder- oder volljährigen Alter noch mehrern Schwierigkeiten unterworfen.

Inzwiſchen wird in den meiſten Fällen, wo ſich ein Minderjähriger boshafter und fälſchlicher Weiſe vor mündig ausgegeben hat, die Entſcheidung der Sache auf deſſen damahliges äußeres Anſehen ankommen.

Unmöglich kann es dem Geſetzgeber zugemuthet werden, hierunter gewiſſe äuſſere Kennzeichen, die ohnedem ſehr veränderlich ſind, zu beſtimmen.

Das ſicherſte wird es daher ſeyn, daß in wichtigen Fällen, wo es auf ſchriftliche Verabredungen und Contracte ankommt, von demjenigen, der ſich vor mündig

ausgiebet, ein zuverläßiges Zeugniß von ſeinem wahren Alter beygebracht werden muß, und der Contract oder Verabredung, ſo lange ſolches nicht geſchehen, keine Gültigkeit erhält.

Es kommen aber in dem gemeinen Leben bey dem gewöhnlichen Handel und Wandel ohnzählige Fälle vor, in welchen es die Zeit und Umſtände nicht zulaſſen, daß ein dergleichen Zeugniß weder gefodert, noch vor Abſchlieſſung des vorhabenden Geſchäftes beygebracht werden kann.

Es kauft z. B. ein Unmündiger auf öffentlichem Markt ein paar Pferde, bezahlet ſie auch ſo fort, nachher aber gereuet es ihm, und er verlanget, daß der Verkäufer blos aus der Urſache, weil er als ein Minderjähriger ohne ſeines Vormundes Willen keinen gültigen Kauf ſchlieſſen können, die Pferde wieder annehmen, und ihm das davor empfangene Geld zurück zahlen ſoll.

Ohnmöglich iſt es, daß die auf einem öffentlichen Markt zuſammen kommende Verkäufer ſich nach eines jeden Käufers Alter ſo genau erkundigen, und ſolches erforſchen können.

In dergleichen Fällen alſo müſſen die Geſetze, um nicht das öffentliche Verkehr auf eine unendliche Art zu ſtöhren, billig über die Beybringung eines Majorennitäts-Scheins weggehen, und einen jeden, der ſich bey einem ſolchen Kauf als mündig angegeben hat, mit der dagegen geſuchten Reſtitution zurück weiſen.

Das angeführte Beyſpiel iſt nicht das einzige von dieſer Art, ſondern es ereignen ſich in dem gemeinen Leben täglich ſehr viele ähnliche Vorfälle.

Ob es daher nicht, um der Chikane auch hierunter ihr verderbliches Spiel zu unterbrechen, deshalb durch die Geſetze etwas Näheres zu beſtimmen nöthig ſeyn möchte, muß ich der höchſten geſetzgebenden Macht lediglich anheim ſtellen.

§. 101.

§. 101.

Daß auch bey denen Geſchäften, die mit Einwilligung der Vormünder unternommen worden, verſchiedene Reſtitutions-Fälle vorfallen können, warum aber die bisherige Geſetze darunter zu unbeſtimmt ſind, und daher eine nähere Feſtſetzung der Reſtitutions-Urſachen erfordert werde.

Des §. 99. angenommenen allgemeinen Satzes, vermöge deſſen alle von Unmündigen, ohne Einwilligung ihrer Vormünder und Curatoren vorgenommene Handlungen als ungültig angeſehen werden müſſen, ohnerachtet, wird dennoch immer eine Menge von Vorfällen übrig bleiben, in welchen den Unmündigen entweder aus einem begangenen Verſehen der Vormünder, oder wegen nicht gehörig beobachteter weſentlichen Legalitäten, eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zugeſtanden werden muß.

So lange die Vormundſchaft währet, kann zwar von einer dergleichen Reſtitution keine Frage entſtehen, weil kein Vormund die vor ſeine Unmündige unternommenen Handlungen aus dieſem Grunde ſelber antaſten, und eine Reſtitution dagegen verlangen kann.

Den Unmündigen aber ſtehet ſolches nach erlangter Majorennität binnen dem in den gemeinen Rechten feſtgeſetzten Quadriennio frey.

Man erſiehet hieraus, wie gefährlich es ſey, ſich mit Unmündigen, auch mit Beytritt und Einwilligung ihrer Vormünder in ein Geſchäfte einzulaſſen.

Ein Irrthum iſt es zwar, wenn man glaubet, daß ein Unmündiger wider die von ſeinem Vormunde vorgenommene Handlungen blos deshalb, weil er Minderjährig geweſen, und folglich ohne Beſcheinigung und Nachweiſung eines dabey erlittenen Verluſtes oder Schadens, Reſtitution ſuchen und erhalten kann.

Der

Der Erweis eines erlittenen Schadens lieget auch einem Unmündigen, der Reſtitution ſuchet, ob.

Nur aber blos eine Nachweiſung, daß ihm diejenige Handlung, gegen welche er die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand verlanget, nachtheilig geweſen, wird erfodert, und öfters iſt ſchon allein die Anführung derjenigen Handlung, wider welche Reſtitution geſuchet wird, als z. B. Verkauf der unbeweglichen Güter, Verſäumniß einer geſetzmäßigen Ordnungsfriſt, die eine Präcluſion nach ſich gezogen hat, oder Unterlaſſung einer Erbes-Erklärung, u. d. m., zur Gründung der Reſtitution hinlänglich, da hingegen einem Mündigen niemahl eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand verſtattet werden kann, wenn er nicht eine geſetzwidrige Läſion erweislich gemacht hat.

Ein Unmündiger kann wegen einer jeden Verletzung, die er bey dem Verkauf ſeiner Güter erlitten hat, die Wiederaufhebung des Kaufs, und Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erwarten, da ein Majorenner ſolches nur alsdenn, wenn er, daß er über die Hälfte lädiret ſey, darthun kann, anzuhoffen hat.

Ueberhaupt ſind die Urſachen, weshalb ein Unmündiger, auch wider die Handlungen und Unternehmungen ſeiner Vormünder, Reſtitution ſuchen kann, nach den bisherigen Geſetzen viel zu unbeſtimmt und zu allgemein, daß nicht die Chikane zum Verderben der Bürger daraus mancherley ſchädliches Gift ſaugen könnte.

Es iſt daher nicht rathſam, die Reſtitutions-Fälle der Unmündigen nach erlangter Majorennität, fernerhin in dieſer Ungewißheit zu laſſen, ſondern die Nothwendigkeit erfordert es, daß bey denenſelben ebenfalls zuverläßige und beſtimmte Urſachen feſtgeſetzet werden, und dieſes wird denn abermahl ein ſehr heilſames Geſchäft der geſetzgebenden Macht ſeyn.

§. 102.

§. 102.

Von den Legalitäten, welche, um den Verkauf eines unter Vormundſchaft ſtehenden Gutes oder andern Grund-Stückes, wieder alle künftige Reſtitution zu decken, zu beobachten ſind.

Die Veräußerung der den Unmündigen zuſtändigen unbeweglichen Güter iſt einer von den Haupt-Gegenſtänden, worinn denenſelben die meiſte Verletzung wiederfahren, und folglich die meiſte Gelegenheit zu einem Reſtitutions-Geſuch gegeben werden kann.

Schon die bisherigen Geſetze haben ſolches eingeſehen, und es ſind daher in den meiſten Ländern gewiſſe Legalitäten vorgeſchrieben, unter welchen nur allein ein gültiger Verkauf der den Unmündigen zugehörigen unbeweglichen Güter Statt finden kann.

Die vornehmſten davon beſtehen in folgenden.

1.) Es müſſen dringende Urſachen, die den Verkauf nützlich und nothwendig machen, vorhanden ſeyn.

2.) Dieſe Urſachen müſſen derjenigen Gerichts-Obrigkeit, unter welcher ſolche Güter belegen ſind, vorgetragen, von derſelben gründlich geprüfet, und, wenn ſolche vor zulänglich befunden worden, ein *Decretum ad alienandum* ertheilet werden.

3.) Endlich iſt erforderlich, daß der Verkauf ſolcher zu veräuſſernden Güter öffentlich *ſub haſta* geſchehe.

Werden dieſe Legalitäten nicht beobachtet, ſo iſt es billig, daß der Verkauf eines einem Unmündigen zugehörigen Gutes, ohne daß es eines beſondern Reſtitutions-Geſuches bedarf, vor null und nichtig erkläret, und dem Unmündigen ſolche Güter nach erlangter Majorennität intra quadriennium wieder zurück fodern zu können, frey gelaſſen werde.

Bedie-

Bedienet er ſich aber dieſer geſetzmäßigen Friſt nicht, ſo erfodert es auch im Gegentheil die Billigkeit, daß er alsdenn, als wenn er den geſchehenen Verkauf in ſeiner Majorennität genehmiget und ratihabiret hätte, angeſehen werde, weil es, den Beſitz der Güter in beſtändiger Ungewißheit zu laſſen, ſelbſt vor das gemeine Weſen nicht rathſam iſt.

Sind hingegen die oben erwehnte Legalitäten bey dem Verkauf der dem Unmündigen zugehörigen unbeweglichen Güter ordnungsmäßig beobachtet worden, ſo iſt es auch zur Erhaltung des allgemeinen Treu und Glaubens ſchlechterdings nothwendig, daß wider einen ſolchen Verkauf keine weitere Einwendungen Statt finden, ſondern ſich der Unmündige auch nach erlangter Majorennität ſchlechterdings dabey beruhigen müſſe.

Wird dieſes nicht ausdrücklich feſt geſetzet, ſo iſt ganz natürlich, daß ſich kein Vernünſtiger in einen Kauf ſolcher Güter jemahl einlaſſen kann, wobey aber in verſchiedenen Fällen das Vermögen der Unmündigen gar leicht leiden und Gefahr laufen könnte.

Ohneracht̃et vorſtehendes bereits der Gerichts-Verfaſſung in den meiſten Ländern gemäß iſt, ſo wird es dennoch, weil ſich noch immer hie und da einige Zweifel dabey ereignen wollen, ſehr nützlich ſeyn, daß ſolches in dem vorgetragenen Zuſammenhange durch die Geſetze deutlich beſtimmet, und alle dabey vorkommen könnende Ausnahmen aus dem Wege geräumet werden.

§. 103.

Daß nicht bloß eine dringende Schuldenlaſt, ſondern auch öfters ein vorwaltender offenbarer Vortheil, unter die legalen und rechtmäßigen Urſachen, warum die Güter der Unmündigen ſicher veräußert werden können, zu zählen ſey.

Unter die Urſachen, welche den Verkauf der unbeweglichen Grundſtücke der Unmündigen nothwendig machen,

machen, pfleget man nur gemeiniglich einen dringenden Schulden-Zuſtand des Vermögens zu zählen.

Es iſt wahr, daß dieſer den Verkauf nothwendig macht.

Treue Vormünder müſſen aber nicht blos bey demjenigen, was nothwendig iſt, ſtehen bleiben, ſondern auch die Vortheile und den Nutzen ihrer Unmündigen auf alle mögliche Weiſe zu befördern ſuchen.

Nun aber kann es ſich, wie auch nicht ſelten wirklich geſchiehet, gar leicht ereignen, daß ſich zu einem ſolchen Landgut ein Käufer angiebet, der ein Geboth thut, welches niemahl wieder zu erwarten ſtehet.

In einem ſolchen Fall kann nicht blos auf dringende Schulden Rückſicht genommen werden, ſondern die offenbare Beförderung des Nutzens der Unmündigen muß hier die Triebfeder ſeyn, welche den Richter oder das vormundſchaftliche Collegium zur Ertheilung des benöthigten Decreti ad alienandum beweget.

Titius biethet vor das Guth N. N. 10000 Rthlr. mehr, als es jemahl gelten kann.

Wird ſich nicht das vormundſchaftliche Collegium verantwortlich machen, wenn es dieſen Käufer blos aus der Urſache, daß keine dringende Schulden vorhanden wären, zurücke weiſet, und folglich den Unmündigen um einen ſo anſehnlichen Vortheil, den er nie wieder erlangen kann, bringet?

Ich geſtehe gar gerne, daß das Vormundſchafts-Gericht hiebey doppelte Behutſamkeit zu gebrauchen, und zu einem ſolchen Verkauf nicht anders, als nach vorhergängiger genauen Erforſchung des wahren Werths des Gutes, die Hand zu biethen hat.

Wird es aber durch dieſe Erforſchung des Werths überzeuget, daß der Vortheil des Unmündigen offenbar

ſey,

ſey, ſo handelt es wider das klare Intereſſe der Pflegebefohlnen, wenn der Kauf durch eine ungegründete Verweigerung das Decreti ad alienandum zurücke gehet.

Ein jeder Vormund, und folglich auch ein jedes Vormundſchafts-Collegium, muß ſo handeln und thun, als ein vernünftiger Eigenthümer in Anſehung ſeines Eigenthums gethan haben würde.

Betritt er dieſe Bahn, ſo kann er wegen ſeines Verfahrens niemahl zur Verantwortung gezogen werden.

Von einem vernünftigen Eigenthümer läſſet es ſich aber nicht vermuthen, daß er einen Käufer, der ihm ſein Gut über den wahren Werth bezahlen will, zurück weiſen und fahren laſſen würde.

Jedoch ſetze ich hiebey allemahl voraus, daß dergleichen Güter unter keiner Lehns- oder andern Verbindlichkeit ſtehen müſſen, weil es ſich von ſelbſt verſtehet, daß dieſe nicht aus freyer Hand verkaufet werden können.

Auch iſt dabey in Rückſicht zu nehmen, ob an dem zu verkaufenden Grundſtück nur ein oder mehrere Unmündige Antheil haben.

In dem erſten Fall kann die Sache vielleicht bedenklicher werden, als in den zweyten, wo die Theilung den Verkauf der Güter öfters von ſelbſt nothwendig machet.

Mehrere dabey mögliche Umſtände anzuführen, würde mich vorjetzt, da ich nur blos den natürlichen Zuſammenhang der verſchiedenen Rechtswahrheiten zeigen will, in ein allzu weites Feld führen.

So viel merke inzwiſchen hiebey an, daß weder Vormünder noch Vormundſchafts-Gerichte hierunter bisher eine beſtimmte Richtſchnur haben, und daher, ihr Betragen in künftigen Fällen durch eine geſetzmäßige Vorſchrift weniger wankend zu machen, nöthig ſeyn würde.

§. 104.
Von den Fällen, wo die Subhaſtation der unter Vormundſchaft ſtehenden unbeweglichen Güter nicht ſchlechterdings nothwendig iſt, auch zum Theil wohl gar nicht verfüget werden kann.

Unter den §. 102. zum Verkauf der Unmündigen zugehörigen unbeweglichen Güter erforderlichen Legalitäten, iſt zwar auch die öffentliche Feilbiethung und Subhaſtation derſelben bemerket worden.

Es giebet aber verſchiedene Vorfälle, in welchen ganz ſicher hierüber weggegangen, und auch die unter Vormundſchaft ſtehende unbewegliche Grundſtücke aus freyer Hand verkaufet werden können.

Der in dem nächſt vorſtehenden §. 103. angeführte Fall iſt von der Beſchaffenheit, daß man ſchon von ſelber einſehen wird, wie es unter den dabey bemerkten Umſtänden keiner gerichtlichen Subhaſtation bedürfe.

Ein gleiches ereignet ſich, wenn ein unbewegliches Grundſtück an Erben, die theils mündig, und theils unmündig ſind, durch Erbſchaft gefallen iſt, und die Mündige, mit den Unmündigen deshalb auſſer Gemeinſchaft geſetzet zu werden, verlangen.

Gehet bey einer ſolchen Erbtheilung die Abſicht dahin, daß ſich die Erben nur blos in dem Werth des gemeinſchaftlichen Grundſtückes theilen wollen, ſo iſt auch in dieſem Fall die Subhaſtation unvermeidlich.

Wollen aber die Erben das gemeinſchaftliche Grundſtück nicht veräuſſern, ſondern ſolches in der Familie behalten, und nur um deſſen Beſitz loſen, ſo können die mündige Erben, der Unmündigen halber, ein dergleichen Grundſtück öffentlich zum gerichtlichen Verkauf ausbiethen zu laſſen, nicht angehalten werden.

Es iſt dieſes ein Vorfall, der ſich in dem gemeinen Leben ſehr oft zuträget, und worüber die Meinungen

der Gerichtshöfe und Vormundſchafts-Collegien nicht einſtimmig ſind.

Man ſiehet daher auch verſchiedene Weitläuftigkeiten unter den Erben hin und wieder darüber entſtehen.

Dieſes wird ſchon von ſelbſt hinlänglich ſeyn, die Nothwendigkeit, daß wegen dieſer Ausnahmen durch die Geſetze ein näheres feſtgeſetzet werde, einem jeden begreiflich zu machen.

§. 105.

Von dem Verkauf der den Unmündigen zugehörigen beweglichen Güter, und daß darunter faſt zu leichtſinnig verfahren werde, welches ebenfalls näher einzuſchränken nöthig iſt.

Wegen des Verkaufs der beweglichen den Unmündigen zugehörigen Güter ſind zwar in der Folge nicht ſo viele nachtheilige Wirkungen zu befürchten, und alſo auch nicht alle diejenigen Legalitäten, die bey dem Verkauf der unbeweglichen Güter billig erfodert werden, zu beobachten.

Aus dieſer Urſache werden denn auch nur ſelten Reſtitutions-Fälle über deren Verkauf vorkommen.

Man bemerket aber, wenn man auf dasjenige, was nach dem jetzt gewöhnlichen Gerichts-Gebrauch in vormundſchaftlichen Dingen vorgehet, bey dem Verkauf der beweglichen Güter faſt eben eine ſo große Leichtſinnigkeit, als bey der Veräuſſerung der unbeweglichen nicht ſelten übertriebene Schwierigkeiten gemacht werden.

Beydes kann den Unmündigen zum Schaden gereichen, und der geſetzgebenden Macht eigene Klugheit erfodert es daher, hierunter ebenfalls nähere Gränzen feſtzuſetzen.

Die erſte Verfügungen, ſo die Vormundſchafts-Collegien bey verwaiſeten Unmündigen zu machen pflegen,

gen, beſtehet darinn, daß alle Effecten und Mobilien, die den Unmündigen durch eine Erbſchaft zugefallen ſind, öffentlich auctioniret und verkaufet werden.

Man hat dabey die wohlgemeinte Abſicht, den Unmündigen dadurch das nutzbare Capital ihres Vermögens zu vermehren.

In dem Fall, da die Unmündige noch in den Jahren der Kindheit ſind, iſt dieſe gerichtliche Gewohnheit nicht zu verwerfen.

Sind ſie aber ſchon zu ſolchen Jahren gekommen, wo ſie gleichſam an dem Rande ihrer Majorennität ſtehen, ſo kann ein dergleichen Verkauf ſämmtlicher Mobilien ſehr leicht ſchädlich, und den Unmündigen dadurch mancher Nutzen und Bequemlichkeit, den ſie, wenn die Mobilien ohnverkaufet geblieben wären, in der Einrichtung ihrer künftigen Wirthſchaften gehabt haben würden, entzogen werden.

Ueberdem befinden ſich unter dem Mobiliar-Zuſtande, welcher anjetzt ohne Unterſchied verkaufet zu werden pfleget, nicht ſelten verſchiedene Stücke, an deren Aufbehaltung nicht allein der ganzen Familie gelegen iſt, ſondern welche auch ohne Gefahr ganz ſicher bis zur Majorennität der Erben conſerviret werden können.

Billig wäre es daher wohl, daß dergleichen Mobiliarſtücke von denjenigen, die theils gleichgültig ſind, und theils nicht ohne Beſchädigung ſicher aufbehalten werden können, bey einem verfügten allgemeinen Verkauf des ganzen Mobiliar-Vermögens abgeſondert würden.

Daß bey dieſen Umſtänden die geſetzgebende Macht den Vormundſchafts-Collegien, wegen des öfters voreiligen Verkaufs des den Unmündigen zugehörigen Mobiliar-Vermögens, eine nähere Vorſchrift ertheile, wird allerdings als eine ſehr nöthige und heilſame Sache angeſehen werden müſſen.

§. 106.

Ob, wenn bey einer Mobiliar-Maſſe Mündige und Unmündige concurriren, die ganze Maſſe auctioniret werden müſſe, iſt als ein zweifelhafter Fall näher zu entſcheiden.

Aus eben der Urſache, warum in dem Fall, wenn bey unbeweglichen Gütern mündige und unmündige Erben zuſammen kommen, die erſtern, das gemeinſchaftliche Grundſtück öffentlich ſubhaſtiren zm laſſen, nicht angehalten werden können, kann auch die Auctionirung der gemeinſchaftlichen Mobilien, in ſo ferne Mündige und Unmündige einen Antheil daran haben, wider der erſtern Willen nicht Statt finden.

Die Unmündige, oder vielmehr die Vormünder derſelben, müſſen ſich die gemeinſchaftlichen Mobilien nach dem Loos in Natura zu theilen gefallen laſſen, und erſt nach dieſer Theilung ſtehet den Vormündern und Vormundſchafts-Collegien frey, die auf die Unmündige gefallene Stücke, durch den Weg einer ordentlichen Auction, zu veräuſſern.

Auch hierüber werden nicht ſelten mancherley Zweifel erreget, und man ſtehet gemeiniglich in den Gedanken, als wenn in ſolchen Fällen, wo Unmündige mit Mündigen concurriren, die ganze Mobiliar-Maſſe veräuſſert, und nachher das davor gelöſete Geld, ſo wohl unter die mündigen als unmündigen Erben vertheilet werden müßte.

Daß dieſes ein eingeſchlichener Irrthum ſey, der wider alle rechtliche Säze läuft, ſiehet ein jeder von ſelbſt ein, und es wird daher vielen hierunter vorfallen könnenden Streitigkeiten vorgebeuget werden, wenn die geſezgebende Macht auch dieſen Fall näher entſcheidet.

§. 107.

Ob, wenn auch gleich bey dem Verkauf unbeweglicher Güter die gehörige Legalitäten beobachtet worden, den Unmündigen dennoch, wegen vorgeſchützter Verletzung, die Reſtitution nachgegeben werden könnte.

Der Lex II. C. d. præd. minor. ſcheinet die Meinung derjenigen zu unterſtützen, welche des Davorhaltens ſind, daß ein Mündiger auch alsdenn, wenn bey dem Verkauf ſeiner unbeweglichen Güter keine Illegalitäten vorgegangen ſind, dennoch wegen einer erweislichen Verletzung, in integrum reſtituiret werden müßte.

Es fällt von ſelbſt in die Augen, daß, wenn dieſes noch fernerhin vor geſetzmäßig gehalten werden ſollte, ſich niemand mit dem Kauf ſolcher Güter, wobey Unmündige intereſſiret ſind, abgeben könnte, und es würde wirklich der bey allen bürgerlichen Geſchäften ſo nöthige Fides publica dadurch offenbar unterbrochen werden.

Ueberdem kann auch dieſes römiſche Geſetz, wenn man es genau einſiehet, auf den Fall, wenn, wie in unſern Zeiten gewöhnlich iſt, die unbewegliche Grundſtücke der Unmündigen öffentlich ſubhaſtiret worden, nicht füglich angewendet werden.

Inzwiſchen wird daſſelbe, ſo lange nicht eine nähere geſetzmäßige Erklärung hinzu tritt, von der Chikane noch immer zur Anſpinnung ohngegründeter Reſtitutions-Geſuche gemißbrauchet werden.

Es iſt daher keine überflüßige Vorſicht, wenn die geſetzgebende Macht die Diſpoſition dieſes römiſchen Geſetzes gehörig einſchränket, und derſelben eine den jetzigen Verfaſſungen anpaſſende Deutung giebet.

§. 108.

In wie weit Unmündige, wider die von Schuldnern an ſie in der Minderjährigkeit ohne Vorwiſſen der Vormünder geleiſtete Zahlungen, Reſtitution ſuchen können.

So wenig einem Unmündigen Schulden zu machen, und ohne ſeines Vormundes Einwilligung neue Verbindlichkeiten auf ſich zu laden, erlaubet iſt, eben ſo wenig ſtehet ihm auch frey, ohne des Vormundes Vorwiſſen und Autorität ausſtehende ihm zugehörige Schulden einzufodern, in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren.

Inzwiſchen kann es doch von unwiſſenden Schuldnern ſehr oft geſchehen, daß ſie an Unmündige, zumahl wenn ſolche bereits ihrer Majorennität nahe ſind, Zahlungen leiſten.

Iſt dieſe Zahlung ohne Vorbewuſt und Einwilligung des Vormundes geſchehen, und das an den Unmündigen gezahlte Geld weder annoch vorhanden, noch zu deſſen wirklichen Nutzen verwandt worden, ſo kann die von dem Unmündigen darüber ausgeſtellte Quittung den Schuldner von ſeiner Schuld nicht befreyen.

Hat er aber das Geld mit Willen und Vorbewuſt des Vormundes bezahlet, ſo iſt die Schuld als wirklich getilget anzuſehen.

Inzwiſchen ſind verſchiedene Rechtslehrer der Meinung, daß auch in dem letztern Fall, wenn das gezahlte Geld von den Unmündigen verſchwendet, und nicht zu ſeinen wahren Nutzen angewendet worden, deshalb ein Reſtitutions-Geſuch Statt finden könne.

Es werden deshalb auch verſchiedene Leges aus den römiſchen Geſetzſammlungen angeführet, welche aber das, was darunter erwieſen werden will, nicht deutlich genung in ſich enthalten.

Ueber-

Ueberdem führet die Sache viele Unbilligkeiten, wodurch die täglich vorkommende Geſchäfte gar leicht geſtöhret werden könnten, bey ſich.

Es wird daher, auch dieſen Vorfall durch die Geſetze näher aufzuklären, nöthig ſeyn.

§. 109.

In wie weit auch bey den von Unmündigen eingegangenen Ehen, auf die Minderjährigkeit Rückſicht genommen werden könne.

Nach der Meinung der Rechtslehrer giebet es verſchiedene Handlungen und Geſchäfte der Unmündigen, wider welche denſelben, wenn ſie auch ohne des Vormundes Autorität eingegangen worden, keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand verſtattet werden kann. Das gewöhnlichſte und wichtigſte hiervon beſtehet wohl in einer bey minderjährigen Jahren getroffenen Ehe.

Einem Jünglinge, der ſich ohne genungſame Ueberlegung in dieſen Stand eingelaſſen hat, gereuet nicht ſelten in der Folge ſein hierunter gethaner übereilter Schritt, und wir würden noch weit mehrere von einander getrennete Eheleute, als ſchon anjetzt geſchiehet, in der Welt herum laufen ſehen, wenn die bloße Minderjährigkeit als eine zureichende Urſache der Eheſcheidung angenommen werden könnte.

Dieſes kann nun zwar, um die Menge der öffentlichen Aergerniſſe zu vermeiden, nicht nachgegeben werden.

Sind aber außerdem zureichende Eheſcheidungs-Gründe vorhanden, ſo wird es nicht unbillig ſeyn, auch die Minorennität des unſchuldigen Theiles dabey in Rückſicht zu nehmen, und ſie mit als einen Bewegungs-Grund der verlangten Eheſcheidung anzuſehen.

Ich ſtelle anheim, ob es nicht, weil ſonſt daraus leicht allerley Irrungen entſtehen können, dieſen

Punct, und in wie weit die Minderjährigkeit in den Eheſcheidungen mit in Erwägung zu ziehen ſey, durch die Geſetze näher zu beſtimmen, nützlich und heilſam ſeyn würde.

§. 110.

In wie weit ein Mündiger, an die durch das Reſtitutions-Geſuch des Unmündigen gewonnene gemeinſchaftliche Sache, Theil nehmen könne.

Sehr oft träget es ſich zu, daß die Sache, weshalb von einem Unmündigen Reſtitution geſuchet wird, zwiſchen demſelben und einem Mündigen gemeinſchaftlich iſt.

Es entſtehet daher die Frage: ob und in wie weit die von dem Unmündigen erlangte Reſtitution, auch dem Mündigen zu ſtatten kommen könne?

Die Vernunft ſelber giebet hierunter den Unterſcheid, ob der Gegenſtand der Reſtitution theilbar ſey oder nicht, an die Hand.

Iſt das erſte, ſo kann die erlangte Reſtitution dem Mündigen nicht zu gute kommen.

In dem letztern Fall aber iſt es eine Nothwendigkeit, daß er daran Theil haben müſſe.

Auch dieſes beruhet bis anher größtentheils auf ungewiſſe Meinungen der Rechtslehrer, und überdem kommt noch immer die Frage, ob nicht der Mündige, wenn er an der Reſtitution mit Theil nimmt, auch die auf das Reſtitutions-Geſuch verwandte Koſten mit übertragen müſſe? dabey mit zur Entſcheidung.

Dieſes alles wird denn ebenfalls ein Gegenſtand ſeyn, der noch durch die neuern Geſetze näher zu beſtimmen iſt.

§. 111

§. 111.

Von der allgemeinen Rechtsregel: daß ein Privilegirter gegen einen andern Privilegirten ſich ſeines Vorrechts nicht bedienen könne, und was die Geſetze dabey näher zu beſtimmen haben würden.

Eine allgemeine Rechtsregel iſt es, daß zwey mit gleichen Vorrechten verſehene Parten, ſich gegen einander ihrer Vorrechte nicht bedienen können, in ſo ferne nicht der eine dabey offenbar gewinnet, der andere aber Schaden leidet; Privilegiatus contra æque privilegiatum nullo utitur privilegio, niſi unus de lucro captando, alter de damno vitando certet.

So billig auch dieſe Rechtsregel an und vor ſich ſelber iſt, ſo leidet ſie doch mancherley Ausnahmen und Auslegungen, welche der Chikane eine erwünſchte Gelegenheit, um die Bürger eines Staats in Verwickelung zu ſetzen, geben können.

Zu wünſchen wäre es daher, daß dieſe an ſich nicht zu verwerfende allgemeine Richtſchnur, durch die Geſetze eine nähere Beſtimmung erhielte, und theils, welche *pro æque privilegiatis* zu halten, theils aber auch, was unter den Ausdrücken, *de lucro captando* und *de damno vitando* zu verſtehen ſey, feſtgeſetzet würde.

§. 112.

In wie weit die Kirchen und milde Stiftungen, in Anſehung der Reſtitution, den Unmündigen gleich zu ſchätzen ſind.

Das geiſtliche Recht hat die in dem römiſchen Recht den Minderjährigen zugeſtandene Reſtitution, auch den Kirchen und andern milden Stiftungen zuzueignen geſuchet.

Ich kann mich gegenwärtig in die Frage: ob und in wie weit ſolches der Billigkeit gemäß ſey? nicht einlaſſen.

So viel iſt inzwiſchen gewiß, daß die den Unmündigen zugeſtandene Reſtitution, nicht in allen Stücken auf die Kirchen und milden Stiftungen anzuwenden iſt.

Wir haben es ſchon oben als einen Rechtsſatz bemerket, daß nicht der Vormund ſelber, ſondern nur blos der Unmündige, wegen einer unter der Vormundſchaft vorgefallenen nachtheiligen Handlung, Reſtitution ſuchen und erhalten kann.

Die Kirchen und milde Stiftungen bleiben aber unter einer beſtändigen Curatel, und es fällt daher von ſelbſt in die Augen, daß ſie ſich dieſer Rechtswohlthat nicht auf eben diejenige Art, als es den Unmündigen zuſtehet, bedienen können.

Daß ſowohl bey der Veräußerung als auch Adminiſtration der den Kirchen und milden Stiftungen zugehörigen Güter, eben diejenige Legalitäten, die bey den Gütern der Unmündigen erforderlich ſind, beobachtet werden, iſt billig.

Sind aber dieſe gehörig wahrgenommen worden, dergeſtalt, daß nur die Frage, wegen einer bey der Sache vorgegangenen Läſion, übrig bleibet, ſo kann den Kirchen und milden Stiftungen deßhalb wider die Beſitzer ſolcher Güter keine Reſtitution nachgegeben werden, ſondern ſie müſſen ſich lediglich an ihre Vorſteher und Adminiſtratoren halten.

Auch wird es allemahl zweifelhaft bleiben, ob, wenn Kirchen und milde Stiftungen mit Minderjährigen zuſammen treffen, jene in Anſehung dieſer, pro æque privilegiatis anzuſehen ſind.

Die geſetzgebende Macht wird alſo hier verſchiedene näher zu beſtimmende Fälle finden.

§. 113.

§. 113.

Von der Reſtitution der Communen und andern unter Adminiſtration ſtehenden Güter.

Die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, haben die gemeinen Rechtslehrer auch allen weltlichen Communen und andern Einrichtungen, welche unter Adminiſtration ſtehen, weil ſolche dadurch gar leicht in Schaden und Verletzung geſetzet werden könnten, zueignen wollen, jedoch mit dem Unterſcheide, daß ſie ihr Reſtitutions-Geſuch intra quadriennium, von Zeit der Läſion an, anbringen müſſen, und nachher weiter nicht damit gehöret werden können; es wäre denn, daß die Läſion von des Adminiſtrators Schuld herrühre, als in welchem Fall das Quadriennium nur erſt von dem Tode des Adminiſtrators ſeinen Anfang nehmen ſoll.

Es ſcheinet dieſes eine übertriebene Ausdehnung dieſer Rechtswohlthat zu ſeyn, welche um ſo weniger uneingeſchränkt zu verſtatten iſt, als dadurch die Geſchäfte in der bürgerlichen Geſellſchaft, welches jedoch auf alle mögliche Weiſe zu verhindern iſt, gar ſehr erſchweret würden.

Inzwiſchen findet man doch dieſe Sätze in allen Schriften derjenigen, ſo über die Rechtsgelahrtheit geſchrieben haben, und wie leicht kann nicht die aus allem Gift ſaugende Chikane, auch hievon zu allerhand koſtbaren Proceſſen und Weitläuftigkeiten Anlaß nehmen.

Dieſe zum Theil ſelbſt erſonnene Grillen der alten Rechtslehrer entweder gänzlich abzuſchaffen, oder doch darunter etwas gewiſſes zu beſtimmen, wird ſolchemnach ebenfalls eine ſehr nützliche Bemühung des Geſetzgebers ſeyn.

§. 114.

In wie weit auch den *prodigis* und *furioſis* das *beneficium reſtitutionis* zuſtändig ſey.

Mehrern Grund hat es, wenn man dieſe Rechtswohlthat auch auf die unter Curatel ſtehende verſchwenderiſchen und unſinnigen Perſonen ausbreiten will.

Der L. II. de reb. eor. qu. ſub. Tut. beweiſet ganz klar, daß die römiſchen Geſetze dieſen Unglücklichen etwas ähnliches von den Rechten der Unmündigen zugeſtanden haben.

Und wenn es auch in Anſehung der Verſchwender einiges Bedenken haben könnte, weil ſich dieſe muthwillig in ſolchen Stand geſetzet haben, ſo iſt doch keine Urſache vorhanden, warum nicht Unſinnige, oder Furioſi, den Unmündigen gleich geſchätzet werden ſollten.

Nützlich würde es inzwiſchen ſeyn, wenn die künftige Geſetze dieſes ebenfalls ganz eigentlich und genau feſtſetzten.

§. 115.

Warum den Majorennen weiblichen Geſchlechts keine Reſtitution zugeſtanden werden könne.

Auch öfters pfleget ſich das weibliche Geſchlecht der Rechtswohlthat wegen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand anmaſſen zu wollen.

In der Minderjährigkeit haben ſie daſſelbe freylich eben ſo, als alle Unmündige, zu genieſſen.

Nach erlangter Majorennität aber haben ſie wegen der bey mündigen Jahren vorgenommenen Handlungen an den Orten, wo ein vor ſie zu beſtellender Curator vor unnöthig erachtet wird, hieran keinen Antheil, und auch nach dem ſächſiſchen Rechte mag ihnen ſolches nicht verſtattet werden, wenn die von ihnen unternommenen Handlungen unter dem Beytritt eines Curators geſchehen.

Iſt aber dieſes unterlaſſen worden, ſo braucht es keine Reſtitution, weil dergleichen Unternehmungen ſchon an und vor ſich ſelber ungültig ſind.

Ein Geſetzgeber muß auch öfters die bloße falſche Begriffe, ſo ein oder anderer Stand von ſeinen Gerechtſamen hat, zu verbeſſern ſuchen.

§. 116.

Von den bürgerlichen Pflichten und Rechten, welche auf die Verſchiedenheit der Stände und Würden eine Beziehung haben.

In allen Staaten giebet es Stände, die vor andern mit gewiſſen Vorzügen bezeichnet ſind.

Dieſe Vorzüge erzeugen denn ebenfalls gewiſſe beſondere Pflichten und Rechte, welche blos auf perſönliche Eigenſchaften gegründet ſind.

Hieraus erwächſet ſolchemnach

Die Vte Abtheilung derjenigen Pflichten und Rechte, welche auf den perſönlichen Stand und Würde eines jeden Bürgers in dem Staat, worinn er lebet, eine Beziehung haben.

Der nöthigen Ordnung halber, iſt die Verſchiedenheit der Stände in allen Staaten nöthig.

Eben dieſe Ordnung erfodert denn auch, daß die beſondere Pflichten und Rechte, die einem jeden Mitbürger des gemeinen Weſens vermöge ſeiner Würde und Standes obliegen und zuſtändig ſind, gehörig beobachtet werden.

Aus dieſer Urſache können wir alſo dieſe Art von Pflichten und Rechten bey dem natürlichen Zuſammenhange des ganzen bürgerlichen Rechts nicht ſchlechterdings übergehen, ſondern müſſen gleichmäßig das nöthige dabey anmerken.

§. 117.

§. 117.

Von dem verſchiedenen Unterſcheide des adlichen Standes unter ſich ſelber, und was vor Vorrechte denen, die von beyderſeitigen Eltern aus einem alten adlichen Stamm entſproſſen ſind, zuwachſen.

Der Stand des Adels iſt ſonder Zweifel diejenige Würde, die hiebey zuerſt in Betracht kommt.

Der Adel hat nicht blos alsdenn, wenn er mit andern Ständen in Vergleichung geſetzet wird, gewiſſe beſondere Pflichten und Rechte, ſondern es giebet auch in demſelben ſelber verſchiedene Stufen, welche eben ſo verſchiedene Rechte und Vorzüge gewähren.

Ich habe ſchon oben bey einer andern Gelegenheit beyläufig bemerket, daß in den uralten Zeiten der deutſche gemeine Adel bloß in den Freygebohrnen, oder denjenigen, welche nach dem römiſchen Ausdruck mit dem Nahmen Ingenui bezeichnet werden, beſtanden habe.

Es gab zwar zu den damahligen Zeiten auch eine Art des Adels, wohin beſonders die Comites und Marchiones zu rechnen waren.

Da aber dieſe nachher zu dem Fürſtenſtande gezählet worden ſind, ſo können ſolche weiter keinen Gegenſtand unſerer Betrachtungen ausmachen.

Wir bleiben gegenwärtig nur blos bey dem heutigen Adel, und ob es gleich unter demſelben ebenfalls Grafen und Freyherren giebet, ſo wachſen doch ſolchen dadurch, außer der ihnen gebührenden mehrern äußern Ehrerbietigkeit, ſonſt keine weitere weſentliche Rechte und Vorzüge zu, es wäre denn, daß ſie zu denen Reichsgrafen und Reichsfreyherren und Baronen, welche ebenfalls in Anſehung ihrer Stimme und Sitzes auf den Reichstagen einen beſondern Vorzug haben, gehörten.

In ſo ferne wir auf die weſentliche Vorrechte des gemeinen deutſchen Adels unter ſich Rückſicht nehmen, ſo muß dabey hauptſächlich theils auf das Alter der adelichen Familien, theils aber auch auf die beyderſeitigen

Eltern, wovon die verſchiedene adeliche Perſonen gebohren ſind, geſehen werden.

Wir haben bekanntermaßen in Deutſchland verſchiedene theils weltliche Orden, theils geiſtliche Stiftungen, in welchen nur allein Perſonen adelichen Standes, und zwar ſolche, die nicht allein aus einer alten adelichen Familie entſproſſen, ſondern deren beyderſeitige Eltern auch von alten adelichen Voreltern abſtammen, gezeuget worden ſind, aufgenommen werden.

Ob nun gleich ein jeder, der von einem adelichen Vater, wenn auch gleich ſeine Mutter keine Adeliche geweſen iſt, erzeuget worden, vor einen Edelmann angenommen wird, und die gewöhnlichen Rechte deſſelben genießet, ſo bleibet doch ein ſolcher, der dieſes beydes nicht nachweiſen kann, wie ſchon vorhin erwähnet worden, bey verſchiedenen weltlichen Orden ſowohl, als auch beſonders in den hohen Stiftern, von aller Aufnahme in denſelben ausgeſchloſſen, und an vielen Orten wird ihm auch der Zutritt zu den Landtags-Verſammlungen verſaget.

Dieſes ſind nicht blos äußerliche Ehrenbezeugungen, welcher diejenigen, ſo nicht ihre Ahnen von beyderſeitigen Eltern darthun können, verluſtig gehen, ſondern ſie werden dadurch, beſonders in den beyden erſtern oben benannten Fällen, ſehr wichtiger Vortheile beraubet.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß ſowohl von den verſchiedenen Ordens-Capiteln, als auch den hohen Stiftern, imgleichen den Mitgliedern der Landtags-Verſammlungen, die Sache hierunter öfters gar ſehr übertrieben wird, und denenjenigen, die ſich zur Aufnahme anmelden, nicht ſelten Schwierigkeiten, die in das Unmögliche fallen, gemacht werden.

In Ländern, wo es dergleichen Orden, hohe Stifter oder Landtags-Verſammlungen giebet, wird es ſolchemnach vor die höchſte geſetzgebende Macht

ein ſehr würdiges Unternehmen ſeyn, wenn ſie die hierunter vorgefallene Mißbräuche durch Beſtimmung näherer Maßregeln aus dem Wege zu räumen ſuchet, damit ein jeder ſo viel möglich an dieſen allgemeinen dem Adel gewidmeten Wohlthaten, einen Antheil nehmen könne.

§. 118.
Warum es rathſam ſey, die Mißheyrathen in dem adlichen Stande durch die Geſetze, ſo viel möglich, zu verhindern.

Daß eine einzige Mißheyrath eine Familie auf viele künftige Geſchlechtsfolgen von dem Genuß dieſer ſo wichtigen und vortheilhaften Landeswohlthaten ausſchließen könne, iſt aus denjenigen, was in dem nächſt vorſtehenden §. bemerket worden, von ſelbſt offenbar.

Einem jeden Landesherrn kann es, ſeinen ſämmtlichen Adel ſo viel möglich glücklich zu wiſſen, nicht gleichgültig ſeyn.

Geſetze, wodurch den Mißheyrathen rechtmäßige Hinderniſſe in den Weg geleget werden, ſind ſolchemnach eben ſo nöthig, als heilſam.

§. 119.
Von dem Vorrecht des Adels vor dem bürgerlichen Stand, nur allein Rittergüter beſitzen zu können, warum aber ſolches dem Adel öfters mehr ſchädlich, als nützlich ſey.

Die Vorrechte, ſo der Adel vor dem Bürgerſtand hat, beſtehen ebenfalls nicht blos in einer äußern Ehrerbietigkeit, ſo der letztere dem erſtern bey allen öffentlichen Vorfallenheiten zu bezeugen verpflichtet iſt, ſondern es ſind auch dabey verſchiedene weſentliche Vortheile verknüpfet.

Das Recht, Rittergüter zu beſitzen, bezeichnet den Unterſcheid zwiſchen dem Adel und dem Bürgerſtande in vielen Ländern ſehr merklich.

Oefters

Oefters aber gereichet es dem Adel ſelber zum Nachtheil, wenn er ſeine Güter an keine reiche Perſonen bürgerlichen Standes verkaufen kann.

Der Reichthum oder Armuth des Adels machet dieſes ſein Vorrecht, den Bürgerſtand von dem Beſitz adelicher Güter ausſchließen zu können, entweder nützlich oder ſchädlich.

Die Weisheit der geſetzgebenden Macht erfordert es daher, den Zuſtand des unter ihren Geſetzen lebenden Adels, gehörig zu erforſchen, und nach deſſen Befund dieſes adliche Vorrecht entweder einzuſchränken, oder zu beſtätigen und zu erläutern.

§. 120.

Von dem Vorzuge des Adels vor den bürgerlichen in den Landes=Juſtitz=Collegien und auf den Kreistags=Verſammlungen, und warum in Anſehung der letztern noch manches durch die Geſetze näher zu reguliren nöthig ſey.

In einigen Ländern, wovon ehedem die Chur= und Neumark zum Beyſpiel angeführet werden könnten, ſind die Landes=Juſtitz=Collegia mit einer gleichen Anzahl adelicher und bürgerlicher Räthe beſetzet geweſen, wovon die Benennung der adelichen und bürgerlichen Bank entſtanden iſt.

In dergleichen Collegien hatten die adelichen Räthe vor den bürgerlichen jederzeit den Vorzug, und es führte, wenn das Präſidium abweſend war, der jüngſte Rath der adelichen Bank vor den älteſten Rath der bürgerlichen, das Directorium.

Von dieſem Vorzuge weiß man anjetzt nichts mehr, und es iſt auch, wenn man die Wahrheit geſtehen will, nicht viel daran gelegen, weil natürlicher Weiſe, ohne Rückſicht auf den Stand zu nehmen, die Direction allemahl dem älteſten und erfahrenſten zuſtehet.

Von weit mhererer Erheblichkeit iſt der noch in unſern Tagen allenthalben vorkommende Unterſcheid der adelichen und bürgerlichen Güterbeſitzer, bey denen Kreistags-Deliberationen.

Einige Zeloten, oder blinde Eiferer vor den Adelſtand, wollen die bürgerlichen Güterbeſitzer hierunter gar nicht mitſprechen laſſen, und andere hingegen räumen ihnen wieder zu viel ein.

Die richtigſte Mittelſtraße hievon iſt wohl ſonder Zweifel diejenige, wo man bey allgemeinen Kreisangelegenheiten auch die bürgerlichen Beſitzer mit zu Rathe ziehet, und ſie nur alsdenn, wenn es auf perſönliche Freyheiten und Privilegien des adelichen Standes ankommt, davon ausſchlieſſet.

Inzwiſchen iſt hierunter bis anjetzt noch keine gewiſſe Richtſchnur vorhanden, welches öfters allerhand Verbitterungen unter dieſen beyden Arten von Güterbeſitzern verurſachet, ja wohl gar die Kreistags-Schlüſſe, weil die bürgerliche Beſitzer nicht dazu gezogen worden, als ungültig zu verwerfen, Anlaß giebet.

Zu wünſchen wäre es daher, wenn auch hierunter durch die Geſetze etwas gewiſſes feſtgeſetzet würde.

§. 121.

Von den Patricien, und wie ſie von dem wahren Adel und Bürgerſtande unterſchieden ſind.

In einigen groſſen Städten giebet es eine gewiſſe Art des Adels, welche unter dem Nahmen von Patricien bekannt iſt. Einen äußern Vorzug vor den bürgerlichen Stand, der aber keinen weſentlichen Unterſcheid machet, kann man denſelben wohl nicht abſprechen.

Inzwiſchen werden ſie ſich doch niemahl der wahren Vorrechte, die dem alten Adel gebühren, anmaßen können.

Das

Das Wörtlein von, ſo dieſe Patricien ebenfalls uſurpiret haben, verurſachet jedoch, daß ſie öfters mit dem alten Adel von Unwiſſenden vermiſchet, und denſelben Vorzüge, ſo ihnen nicht zuſtändig ſind, beygeleget werden.

An den Orten, wo es dergleichen Patricien giebet, wird es daher nicht undienlich ſeyn, dieſen Unterſcheid, zur Vermeidung aller Irrungen, näher zu beſtimmen, und dem Adelſtande der Patricien die gehörige Gränzen zu ſetzen.

§. 122.

Wie der bürgerliche Stand, in Anſehung ſeiner unter ſich habenden Vorrechte, ganz füglich in vier verſchiedene Claſſen eingetheilet werden könne.

Der bürgerliche Stand hat ebenfalls verſchiedene Stufen, deren jede mit beſondern Pflichten und Rechten verbunden iſt.

Zu der erſten Claſſe rechnet man billig alle Gelehrte a), und in höhern Ehrenämtern des Staats ſtehende Bediente, welche billig, ob ſie gleich an den weſentlichen Vorrechten des Adels keinen Anſpruch machen können, dennoch, in Anſehung der äußern Ehrerbiethigkeit, den Adelichen gleich zu ſchätzen ſind.

Zur zweyten Claſſe zählet man mit Recht die Magiſtratsperſonen in den Städten, in ſo weit ſie nicht zu den bloßen Unterbedienten gehören, imgleichen wohlhabende und im guten Ruf ſtehende Kaufleute, auch geſchickte Künſtler und eigene Fabriquen haltende Fabrikanten, nicht weniger die Amtleute, und aus guten Stande abſtammende Pächter.

Die dritte Claſſe beſtehet aus Krämern, Gaſtwirthen, Handwerkern, Weinſchenken, Bierbrauern und andern dergleichen eine bürgerliche Nahrung treibenden Perſonen.

Zu der vierten Claſſe gehören endlich Freybauern, Ackersleute in den Städten, Tagelöhner und andere unangeſeſſene ſich blos von ihrer Hände Arbeit nährende Leute.

Da ich hiedurch kein genaues Verzeichniß von den verſchiedenen Perſonen bürgerlichen Standes entwerfen, ſondern nur blos einen allgemeinen Begriff von den Claſſen, wohin ſie zu rechnen ſind, geben wollen, ſo wird es auch nicht ſchwer fallen, wenn etwa ein oder andere Art übergangen ſeyn ſollte, derſelben die ihr gehörige Stelle anzuweiſen.

a) Ehedem verlangten diejenigen Gelehrten, welche ſich den Grad eines Doctoris erworben hatten, unter die Zahl der Edlen oder Adelichen geſetzet zu werden.

Allein, dieſe Anforderung iſt ſchon lange veraltet, und die Antwort, ſo die Ehegenoſſin eines Nobilis aus Genua, einer Doctors Frau, deren Mann kein Nobilis war, ertheilte, non eſſe pennam, quæ nobilem facit, ſed penem, durch die Obſervanz zum Geſetz geworden.

§. 123.

Von dem *Privilegio fori*, ſo den zu der erſten Claſſe des Bürgerſtandes gehörigen Perſonen zuſtändig iſt.

Die zur erſten Claſſe des bürgerlichen Standes gehörige Perſonen genieſſen beſonders das Vorrecht, daß ſie in ihren und ihrer Familie perſönlichen Angelegenheiten, ſie mögen in den Städten, oder auf dem Lande wohnen, niemahls vor die Gerichte des Orts, wo ſie ſich aufhalten, vorgefodert werden können, ſondern nur blos vor die höhern Landesgerichte Recht zu nehmen ſchuldig ſind.

Dieſes Privilegium fori erſtrecket ſich auch auf ihre Kinder und Nachkommen, ſo lange ſie in der Claſſe, wozu ihre Väter gehöret haben, verbleiben.

Erlernet aber z. B. der Sohn eines Doctors ein Handwerk, oder treibet ſonſt bürgerliche Nahrung, ſo tritt

tritt er dadurch in eine andere Claſſe über, und muß folglich ſich auch das Forum, unter welchem die übrigen zu dieſer Claſſe gehörige ſtehen, gefallen laſſen.

Eben ſo tritt auch der Sohn eines Bierbrauers, welcher ſtudiret, und den Gradum Doctoris erlanget hat, in die erſte Claſſe hinauf, und es können die Untergerichte ihn aus dem Grunde, weil ſein Vater nur ein Bierbrauer geweſen, nicht vor ſich ziehen.

Dieſes näher auszuführen und zu beſtimmen, wird nicht gänzlich ohne Nutzen ſeyn, weil die Magiſträte in den Städten ſich ſehr gerne unter dem Vorwande von Policeyſachen, auch über die unter ihnen wohnende Eximirten eine gewiſſe Bothmäßigkeit anzumaßen trachten, überhaupt auch diejenige, die eigentlich zu den Eximirten gehören, noch nirgends benannt ſind.

§. 124.

Bemerkung verſchiedener Fälle, welche in Anſehung der zur zweyten Claſſe gehörigen Perſonen, näher zu beſtimmen ſind.

Unter den zur zweyten Claſſe gerechneten gebühret den wirklichen Magiſtratsperſonen ebenfalls in perſonalibus das Privilegium fori.

Es iſt ihnen ſolches aus einem doppelten Grunde zuſtändig.

Einmahl würde es bedenklich ſeyn, ihre Rechts-Angelegenheiten von einem Gericht, bey welchem ſie Beyſitzer ſind, entſcheiden zu laſſen.

Demnächſt wird aber auch voraus geſetzet, daß die meiſten von ihnen Litterati ſind, oder doch von eximirten Eltern herkommen.

In den kleinen Städten, wo öfters die Stelle des regierenden Bürgermeiſters von einem Tiſchler oder Schlächter bekleidet wird, kann zwar freylich die zweyte Urſache nicht Statt finden. Inzwiſchen bleibet doch

die erſtere auch daſelbſt beſtehen, und dieſe iſt ſchon an und vor ſich ſelber zu ihrer Exemtion hinreichend.

Dieſes Privilegium fori erſtrecket ſich aber nur bloß auf diejenige Mitglieder, welche wirklich Sitz und Stimme in dem Magiſtrat haben. Die Unterbedienten können ſich daſſelbe nicht zueignen, ſondern müſſen vor den Gerichten des Ortes Recht nehmen, es wäre denn, daß ſie ihrer Perſon nach zu der erſten Claſſe, bey welcher dieſes Privilegium durchgehends Statt findet, gehörten.

Eine Art von Streitfrage wird es öfters, ob die ihrer Dienſte erlaſſene Magiſtratsperſonen annoch zu den Eximirten gerechnet werden können.

Zuförderſt erinnere ich, daß den bloßen Emeritis, die Alters oder Schwachheit wegen ihr Amt niedergeleget haben, dieſe geringe Wohlthat vor ihre geleiſtete Dienſte nicht füglich ſtreitig gemacht werden kann.

Sonſt aber wird hiebey ein Unterſcheid zu machen ſeyn, ob die ihrer Dienſte erlaſſene Magiſtratsperſonen Litterati ſind, oder auch aus andern Urſachen zur erſten Claſſe, ehe ſie in den Magiſtrat geſetzet worden, gehöret haben, oder ob ſie vor ihren Eintritt in das Magiſtrats-Collegium zu einer untern Claſſe zu rechnen geweſen.

In dem erſtern Fall iſt keine Urſache vorhanden, warum ſie durch die Erlaſſung ihrer Dienſte eines ihrer Perſon anklebenden Vorrechts verluſtig gehen ſollten.

In dem zweyten Fall hingegen gehen ſolche ihrer Dienſte erlaſſene Magiſtratsperſonen ſonder Zweifel wiederum in ihre vorige Claſſe zurück, weil die Magiſtrats-Bedienungen wohl keine Ehrenſtellen ſind, welche einen Characterem indelebilem wirken können.

In Anſehung der zu der zweyten Claſſe gerechneten Amtleute, iſt kein Zweifel, daß ſelbige, in ſo weit darunter Königl. General-Pächter verſtanden werden, ſich in perſonalibus, woferne es keine Pachtangelegenheiten anbetrifft, des Privilegii exemtionis zu erfreuen haben,

haben, es wäre denn, daß ſie ſich in ihrem Contract den Amtsgerichten ſchlechterdings unterworfen hätten.

In Rückſicht der Unterpächter auf den Königl. Aemtern aber hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß, und es müſſen dieſe, wenn ſie nicht vorhin ihrer Geburt und Stande nach zu den Eximirten gehöret haben, ſchlechterdings in allen Fällen vor den Amtsgerichten Recht nehmen.

Mit den adelichen Gutspächtern hat es hierunter eine gleiche Beſchaffenheit.

Oefters pflegen ſie ſich freywillig in allen Stücken der Gerichtsbarkeit des Verpächters zu unterwerfen, und alsdenn iſt ihr Forum von ſelbſt beſtimmet.

Thun ſie aber auch gleich dieſes nicht, ſo können ſie ſich doch, wenn ſie nicht vorher zur erſten Claſſe des bürgerlichen Standes gehöret haben, auf keine Exemtion berufen, ſondern ſind dem ohnerachtet vor den adelichen Gerichten des Verpächters, ihre perſönliche Angelegenheiten, ſie mögen beſtehen worin ſie wollen, entſcheiden zu laſſen, verbunden.

Nöthig iſt es, daß ein von dieſen Leuten vorgefaßtes Vorurtheil, daß ſie, wenn ſie gleich vorhin den Städten unter der Magiſtrats-Jurisdiction geſtanden hätten, ſich doch ſolches in Anſehung der adelichen Gerichte nicht gefallen laſſen dürften, aus dem Wege geräumet werde.

Die adelichen Gerichte und Magiſträte haben hierunter einerley Jura, und nur allein diejenigen, die ihrer Geburt oder Characters wegen zu den Eximirten gehören, können ſich der Gerichtsbarkeit von beyden entziehen.

Hier findet ſolchemnach die geſetzgebende Macht ſehr vieles, welches ſie, um der Chikane in dergleichen Kleinigkeiten ihr Handwerk zu legen, näher feſtzuſetzen nöthig hat.

§. 125.

Fernere Bemerkung ſolcher näher feſtzuſetzenden Fälle, in Anſehung der zu der dritten Claſſe gerechneten Mitglieder des bürgerlichen Standes.

In Anſehung der zur dritten Claſſe gehörigen bürgerlichen Perſonen, kann wohl darüber, ob ſie zu des Magiſtrats Jurisdiction oder andern Orts Untergerichten, woſelbſt ſie leben und Nahrung treiben, gehören, niemahls ein Zweifel entſtehen.

Inzwiſchen ereignen ſich doch unter den verſchiedenen Arten von Nahrung treibenden ſelber mancherley Gelegenheiten, welche zum Zwiſt und Uneinigkeiten Anlaß geben.

Ein jeder wünſchet in demjenigen Gewerbe, wozu er ſich gewidmet hat, auch ſeine völlige Nahrung und reichlichen Unterhalt finden zu können.

Die an einem Orte angeſetzte und wohnhafte Krämer, Brauer, Bäcker, Schlächter u. d. m., verlangen daher nicht ſelten, daß ihre bisher gewöhnliche Anzahl nicht vermehret werden möge, weil es ganz natürlich iſt, daß durch ihre unverhältnißmäßige Anzahl auch zugleich ihre Nahrung und Unterhalt geſchwächet werden müſſe.

Wie viele Streitigkeiten und öfters weitläuftige Proceſſe entſpringen, wenn ſich zu den verſchiedenen Zünften, auſſer der bisherigen Anzahl, einige neue Mitglieder angeben, und in denſelben aufgenommen zu werden verlangen, iſt aus der täglichen Erfahrung jedermann bekannt.

Die Zünfte mit mehrern Gliedern, als es die Conſumtion eines jeden Ortes zuläſſet, anzuhäufen, würde ſie freylich insgeſammt zu Bettlern machen, gleichwie hingegen die Mitglieder einer bürgerlichen Geſellſchaft gar ſehr darunter leiden würden, wenn dieſe Zünfte nicht genungſam beſetzet wären.

Nichts

Nichts natürlicher iſt daher, als daß zwiſchen den Mitgliedern der Zünfte, und der Conſumtion eines jeden Orts, ein genaues Verhältniß beobachtet, und jene nach dieſen beſtimmet werden.

Inzwiſchen ſind auch da, wo dieſes Verhältniß vorhanden iſt, alle Arten von Monopolium auf das ſorgfältigſte zu vermeiden, weil ſolches der wahren Induſtrie die größeſte Hinderniß in den Weg leget.

Hieraus ergiebet ſich nun von ſelbſt die Entſcheidung der Frage, ob z. B. das in vielen Städten gewöhnliche Reihbrauen, Schlachten und Backen zuträglich ſey, oder nicht?

Auch in dieſem Fall wird ein Geſetzgeber unzählige Gelegenheiten finden, den bisher in den Städten eingeriſſenen Mißbräuchen, durch die Geſetze Einhalt zu thun.

§. 126.

Von den Perſonen der vierten Claſſe, beſonders den Ackersleuten in den Städten.

Die unter die vierte Claſſe des bürgerlichen Standes gehörige Perſonen, machen eigentlich dasjenige aus, was in der ehemahligen römiſchen Republik unter dem Nahmen Plebejen bekannt war, und es kann wegen ihres fori, welches die an allen Orten befindliche Untergerichte ſind, wohl kein Zweifel noch Bedenklichkeit vorwalten.

Wenn inzwiſchen dabey auch unter andern der Ackersleute in den Städten Erwehnung geſchehen, ſo fällt dabey die Frage vor, ob es überhaupt rathſam ſey, den Städten die Betreibung des Ackerbaues zu verſtatten, oder es nicht vielmehr vor den ganzen Staat heilſamer wäre, wenn die Städte nur blos Sammelplätze der verſchiedenen Künſtler und Handwerker blieben, dagegen aber die ihnen vorhin zugelegte Aecker davon abgeſondert, und daraus eigene Colonien errichtet wür-

den, indem die Erfahrung lehret, daß die Treibung des Ackerbaues mit den Beſchäftigungen der Künſtler und Handwerker ſich nicht wohl zuſammen ſchicket, ſondern eines davon vernachläßiget werden muß, weshalb auch in den meiſten Ackerſtädten gemeiniglich nur ſchlechte und ſehr ſaumſeelige Profeſſioniſten angetroffen zu werden pflegen.

In vielen wohlgeordneten Staaten, worunter beſonders die Königl. Preußl. zum Beyſpiel angeführet werden mögen, ſind zwar bereits hierunter verſchiedene dahin abzielende nützliche Verordnungen ergangen.

Wie ſich aber das Eigenthum ſehr ſchwer aus ſeiner alten Verfaſſung verdrängen läſſet, ſo würde es nöthig ſeyn, daß die geſetzgebende Macht, wegen des allgemein daraus entſtehenden Nutzens, hierunter einen nochmahligen Verſuch wagte, und, demſelben allen möglichen Nachdruck zu geben, bemühet wäre.

§. 127.

Von den Pflichten und Rechten, die auf den Unterſcheid des geiſtlichen und weltlichen Standes eine Beziehung haben.

Unter den gewöhnlichen in den bürgerlichen Geſellſchaften und Staaten befindlichen verſchiedenen Ständen zeichnen ſich einige durch ihre Pflichten und Vorzüge beſonders aus.

Vornehmlich nimmt man dieſes bey dem Unterſchied des geiſtlichen und weltlichen Standes wahr, welches mir denn Anlaß giebet, zu einer

VIten Abtheilung der Pflichten und Rechte, die auf den Unterſcheid des geiſtlichen und weltlichen Standes eine Beziehung haben.

Wer vor die Religion ſelber eine wahre Ehrfurcht hat, der wird auch ſchon an und vor ſich die Pflichten, die er den beſtellten Dienern derſelben ſchuldig iſt, auf

alle

alle mögliche Weiſe zu erfüllen, und die Verletzung ihrer Vorrechte zu vermeiden, bemühet ſeyn.

Oefters aber verlanget der geiſtliche Stand Pflichten und Vorrechte, wovon die wahre Religion nichts weiß.

Hierdurch wird nicht ſelten zu allerley ſchädlichen Zank, und Zwiſt Gelegenheit gegeben, und die Erfahrung lehret es, daß dergleichen Rechtshändel, wenn ſie einmahl zum Ausbruch gekommen, ſehr ſchwer wiederum zu ſtillen ſind.

Der Chikane wird daher, durch nähere Beſtimmung der zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Stande vorwaltenden verſchiedenen Pflichten und Rechte, ein ſehr anſehnlicher Zweig ihrer bisherigen Nahrung benommen werden können.

§. 128.

In wie weit die Conſiſtorien, als das eigentliche *Forum* der Geiſtlichen anzuſehen ſind.

Die Herren Geiſtlichen ſind Menſchen wie andere Menſchen, und aus einer ihnen öfters anwandelnden Schwachheit können ſie daher ebenfalls wegen ihrer Privat-Angelegenheiten in verſchiedenen Streit und Irrungen mit ihren Nebenbürgern gerathen, auch wohl gar in ſtrafbare Verbrechen verfallen.

In den meiſten deutſchen und allen andern Staaten, wo die chriſtliche Religion eingeführet iſt, ſind gewiſſe geiſtliche Gerichte und Collegia angeordnet, die beſonders in den proteſtantiſchen Ländern unter dem Nahmen von Conſiſtorien bekannt ſind.

Die Geiſtlichkeit ſtehet gemeiniglich in den Gedanken, daß ſie in allen Fällen nur allein dieſe geiſtliche Gerichte, als ihr eigentliches Forum, zu reſpectiren ſchuldig wären.

In Sachen, wo es auf die Führung ihres Amts ankommt, hat ſolches allerdings ſeine Richtigkeit, indem

dem ſonſt dieſe Conſiſtorien ohne allen Endzweck eingeführet ſeyn würden.

In Privat-Rechtshändeln aber mit andern Nebenbürgern weltlichen Standes, imgleichen bey den ihnen angeſchuldigten Verbrechen, die von ihnen außer den Schranken ihres Amts begangen ſeyn ſollen, können ſie ſich auf dieſelben nicht berufen, ſondern ſind vor den zur Juſtitzpflege verordneten höhern Landes-Collegien Recht zu nehmen, verpflichtet.

Inzwiſchen verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ſie zu den in der erſten Claſſe aufgeführten eximirten bürgerlichen Perſonen gezählet werden müſſen, und folglich vor die Untergerichte des Ortes, es wäre denn, daß ihr Rechtsſtreit jura realia betråfe, ſich einzulaſſen nicht angehalten werden können.

In den Königl. Preußl. Landen ſind die Gerechtſame der Conſiſtorien hierunter ſchon vorlängſt gehörig eingeſchränket, und die Geiſtlichen in ihren Privat-Angelegenheiten an die gewöhnliche Obergerichte verwieſen worden.

Zu wünſchen wäre es, daß ſolches auch in allen andern Ländern geſchehen möchte, weil dieſer Stand von dem vermeinten Privilegio, in allen Fällen nur allein unter den Conſiſtorien ſtehen zu wollen, manchen unerlaubten Mißbrauch macht.

§. 129.

Nothwendigkeit einer nähern Beſtimmuug, von welchen Gerichten die Verbrechen der Geiſtlichen zu unterſuchen ſind.

Von welchem Foro die öffentliche Verbrechen der Geiſtlichen, welche auf ihr Amt keine Beziehung haben, unterſuchet werden müſſen, iſt auch ſelbſt in den Königl. Preußl. Landen zum Theil noch unbeſtimmt.

Ob ein Landprediger, der z.B. einer offenbaren Schandthat und öffentlichen Verbrechens ſich ſchuldig

ſchuldig gemacht hat, von der Obrigkeit des Orts, wo er ſein Amt führet, zur Inquiſition gezogen werden könne, oder ob er an das höchſte Landes-Collegium auszuliefern, und demſelben die Unterſuchung ſeines Verbrechens zu überlaſſen ſey, wird noch immer näher beſtimmet werden müſſen.

§. 130.

Warum es nöthig ſey, die Folgen und Wirkungen des geiſtlichen Patronat-Rechts näher zu beſtimmen und auseinander zu ſetzen.

Das Amt der Geiſtlichen iſt in der chriſtlichen Religion nirgends erblich, ſondern die Beſtellung der Geiſtlichen dazu hanget blos von der Wahl derjenigen ab, denen hierunter das Wahlrecht zuſtändig iſt.

Dieſes Wahlrecht iſt bey den gemeinen Kirchen ein Zweig des Patronatrechts, dergeſtalt, daß derjenige, dem das Jus patronatus über eine Kirche zuſtändig iſt, auch zugleich das Recht, zu dieſer Kirche einen Prediger zu wählen, beſitzet.

Das Jus patronatus hat verſchiedene Folgen und Wirkungen, welche ſehr leicht, ſowohl in Anſehung der Prediger, als auch der Mitpatronen, und der Kirchen ſelber, allerhand Irrungen und Weitläuftigkeiten verurſachen können.

Nöthig iſt es daher, daß dieſem Recht durch die Geſetze die nöthige Gränzen geſetzet, und ſeine Wirkungen näher beſtimmet werden.

§. 131.

Von dem Unterſcheide des Patronat-Rechts, *in Matre*, und *in Filia*, in Anſehung der Wahl eines Predigers.

Sehr oft ereignet es ſich, beſonders bey den Landkirchen, daß ein Prediger mehrere Kirchen zu beſorgen hat.

Die

Die Kirche desjenigen Ortes, woſelbſt der Prediger wohnet, wird Mater, oder die Mutterkirche genannt, gleichwie hingegen die andere ihm zugleich mit zugegebene Kirchen den Nahmen von Filial- oder Tochterkirchen zu führen pflegen.

Inzwiſchen gebühret gemeiniglich den Eigenthümern der Oerter, auf welchen nur bloße Filial-Kirchen vorhanden ſind, das Jus patronatus und damit verknüpfte Prediger-Wahlrecht ebenfalls.

Die Patronen det Mutterkirche maßen ſich aber die meiſte Zeit bey dergleichen Wahlen ein beſonderes Vorrecht an, und wollen den andern nur ein bloßes Votum negativum, wenn ſie wider das von ihnen in Vorſchlag gebrachte Subject mit Recht etwas einzuwenden im Stande ſind, verſtatten.

Wie oft hierüber ein zum Nachtheil der ſämmtlichen Gemeinen gereichender Proceß entſtehet, davon werden die Archive der Conſiſtorien und Landes-Collegien genugſames Zeugniß geben können.

In der That ſind auch die hierunter vorkommende Fälle noch nicht dergeſtalt entſchieden, daß man nicht fernerhin mehrere dergleichen öffentliche Rechtshändel zu befürchten hätte.

Ich werde daher meinen Abſichten gemäß handeln, wenn ich, daß das Wahlrecht der Patronen, ſo wohl bey den Mutter- als auch Filial-Kirchen näher beſtimmet, und einer jeden Art deſſelben die gehörigen Gränzen geſetzet werden mögen, antrage.

§. 132.

Von dem Recht der Kirchenpatronen über die Unter-Kirchen-Bedienten, und daß ſolches ebenfalls näher zu beſtimmen nöthig ſey.

Die chriſtliche Religion erfordert zur Ausübung der damit verknüpften öffentlichen Ceremonien, nicht allein

allein Prediger und öffentliche Lehrer des Volks, ſondern ſie hat auch zu dieſem Endzweck verſchiedener geiſtlicher Unterbedienten, als Cantoren, Organiſten, Küſter und Schulmeiſter nöthig.

Auch dieſe geiſtliche Unterbedienten zu wählen, iſt ein Vorrecht desjenigen, welchem das Jus patronatus über die Kirchen, wovon dieſe Unterbedienten als Mitglieder anzuſehen ſind, zuſtändig iſt.

Sehr oft aber wollen die Conſiſtorien die Befugniſſe, die den Patronen über dieſe Kirchen-Unterbedienten gebühren, allzu ſehr einſchränken, und dieſelben unter derjenigen Claſſe, wohin die geiſtlichen Lehrer und Prediger gehören, geſetzet wiſſen.

Ob z. B. ein Patronus auf dem Lande, einen von ihm angenommenen Schulmeiſter, wegen ſeiner unanſtändigen Lebensart, ohne Vorwiſſen des Conſiſtorii wiederum abſetzen, und einen neuen an deſſen Stelle annehmen könne, darüber ſiehet man täglich unzählige Vorfälle, die zu allerhand unangenehmen Weitläuftigkeiten Anlaß geben.

Ueber die Geſchicklichkeit eines ſolchen Schulmeiſters oder Küſters zu urtheilen, kommt zwar allerdings den vorgeſetzten Conſiſtorien das Recht zu.

Hart aber iſt es, wenn ein Patron der Kirche, der zugleich Grundobrigkeit und Eigenthümer des Landgutes iſt, einen ſolchen Schulmeiſter, der als ein unruhiger Kopf und Aufwiegler der Gemeine bekannt iſt, dulden, und ihn nicht wegen ſeiner meuteriſchen Aufführung ſeines Dienſtes entſetzen, ſtatt deſſen aber einen Mann von beſſerer Denkungsart und gleicher Geſchicklichkeit, den Conſiſtorien vorſtellen kann.

Ob dergleichen Unterbedienten der Kirchen und Schulen, in ihren Privat-Angelegenheiten unmittelbar unter den Conſiſtorien ſtehen oder nicht, vielmehr die Gerichtsbarkeit eines jeden Ortes anerkennen müſſen, iſt ebenfalls noch nicht genungſam entſchieden.

Daß

Daß alſo hierunter von der geſetzgebenden Macht eine nähere Richtſchnur gegeben werde, wird, zur Verhütung vieler bisher darüber entſtandenen Unannehmlichkeiten, ein ſicheres Mittel ſeyn.

§. 133.

Von dem öfters ſtreitig werden wollenden Recht, die Kirchen-Vorſteher zu beſtellen.

Die Kirchen ſowohl als alle andere milde Stiftungen, ſind gewöhnlicher Weiſe mit einem gewiſſen Eigenthum, es mag nun ſolches in Capitalien oder liegenden Gründen beſtehen, verſehen.

Die Ordnung erfordert es, daß einem ſolchen Kirchenvermögen gewiſſe Vorſteher geſetzet werden, welche von deſſen Verwaltung Rede und Antwort geben müſſen.

Ob die Beſtellung dieſer Kirchen-Vorſteher von dem Patron der Kirche, oder den bey derſelben verordneten und vocirten Geiſtlichen geſchehen müſſe, giebet nicht ſelten zu allerhand Zwiſtigkeiten zwiſchen den Patronen und dem Prediger des Orts, beſonders auf dem Lande, Anlaß.

Daß ſolches Recht hauptſächlich den Patronen gebühre, und den Predigern nur blos alsdenn, wenn untaugliche Perſonen dazu erwählet werden wollen, die Befugniß, Erinnerungen dagegen zu machen, zuſtändig ſey, ſcheinet zwar der Vernunft und Natur der Sache angemeſſen zu ſeyn.

Inzwiſchen pflegen ſich die Prediger hierunter eine mehrere Autorität, als ihnen wirklich zugeſtanden werden kann, anzumaßen, und es fehlet nicht an Beyſpielen, wo dadurch zu vielen unangenehmen Weitläuftigkeiten zwiſchen beyden Gelegenheit gegeben wird.

Alles dieſes kann vermieden werden, wenn ſich die geſetzgebende Macht, hierunter nähere Maßregeln vorzuſchreiben, entſchließet.

§. 134.

§. 134.

Wegen einer nöthigen nähern Beſtimmung, in wie weit ſich die Prediger bey Abnahme der Kirchen-Rechnungen mit einmiſchen können.

Daß die beſtellten Kirchen-Vorſteher über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchen-Vermögens ordentliche und geſetzmäßige Rechnungen führen, und ſolche jährlich ablegen müſſen, iſt der Ordnung gemäß.

Ob aber dieſe jährliche Rechnungs-Ablegung vor dem Patron der Kirche, oder dem Prediger des Orts geſchehen ſolle, giebet ebenfalls unter dieſen beyden zu mancherley Zwiſtigkeiten Anlaß.

Die letztern pflegen noch immerhin, aus den unrichtigen Maßregeln des ehemahligen Pabſtthums, hierunter ein Vorrecht oder wenigſtens Einmiſchung zu verlangen, die ihnen aber von vernünftigen und ſtandhaften Patronen nur ſelten zugeſtanden wird.

Der dem geiſtlichen Stande ſehr oft anklebende Eigenſinn verurſachet hierunter nicht ſelten mancherley Irrungen und Weitläuftigkeiten, und es fehlet auch nicht an Beyſpielen, daß dieſelben deshalb von den Conſiſtorien wider die Gebühr unterſtützet werden.

Die geſetzgebende Macht allein nur iſt im Stande, dieſe ſo oft entſtehende Zwiſtigkeiten durch nähere Vorſchriften zu verhindern, und dadurch das Recht der Patronen aufrecht zu erhalten.

§. 135.

Von der Concurrenz des Kirchen-Vermögens, der Patronen und Eingepfarrten, bey den Bauten und Reparaturen der Kirchengebäude.

Die Kirchen ſowohl als auch die Schulgebäude, erfordern öfters nicht allein neue Bauten, ſondern auch von Zeit zu Zeit nöthige Reparaturen und Ausbeſſerungen.

In wie weit hierzu theils das Vermögen der Kirche angewendet werden könne, theils aber auch die Patronen und Eingepfarrten das ihrige beytragen müſſen, iſt ein wahrer Zweifelsknoten, der bisher noch nicht aufgelöſet worden, ſondern faſt bey einem jeden neuen Kirchenbau, und auch öfters bloßen Reparaturen, zu unendlichen Zwiſt und Uneinigkeiten Anlaß giebet.

Die Zurückerinnerung, daß das Vermögen der Kirchen hauptſächlich ex dotatione der vorigen Patronen herrühre, wird hierunter in der Sache ein gewiſſes Licht geben können.

Inzwiſchen pfleget doch gemeiniglich von den Conſiſtorien, den Patronen und Eingepfarrten, aus ungegründeten Vorurtheilen, die größeſte Laſt von dergleichen Kirchenbauen und Reparaturen zugewälzet werden zu wollen.

Nichts würde daher heilſamer und mehr zu wünſchen ſeyn, als wenn hierunter durch die Geſetze, den eigentlichen Abſichten der ehemahligen *Dotatorum* der Kirchen gemäß, etwas näheres beſtimmet würde, zumahl bey dem Unvermögen der Kirchen, den Patronen und Eingepfarrten, dieſe Laſt allemahl allein verbleibet.

§. 136.

Von einer nöthigen geſetzmäßigen Beſtimmung, wie es wegen der Reparaturen der Pfarrwohnungen und Wirthſchafts-Gebäude zu halten ſey.

Die bey den Kirchen beſtellte Prediger und übrige Bedienten, müſſen ebenfalls mit bequemen und ihrem Stande angemeſſenen Wohnungen verſehen werden, und auf dem Lande, wo ein großer Theil der Prediger-Einkünfte in einer Ackerwirthſchaft beſtehet, werden noch überdem verſchiedene Wirthſchaftsgebäude erfordert.

Hierbey

Hierbey entſtehet nicht ſelten eine doppelte Streit-Frage.

Einmahl fräget es ſich, ob zu dieſen Prediger-Wohnungen und Wirthſchaftsgebäuden auch das Kirchen-Vermögen verhältnißmäßig angewendet werden könne?

Demnächſt aber will es zweifelhaft gemacht werden, in wie weit die zeitigen Beſitzer ſolcher Prediger-Wohnungen und Wirthſchaftsgebäude, zu der Unterhaltung derſelben in Dach und Fach, wie man es im wirthſchaftlichen Ausdruck zu nennen pfleget, ſchuldig ſind.

Ein jeder Zeitbeſitzer, beſonders derjenige, welcher die ihm eingeräumte Wohn- und Wirthſchaftsgebäude auf Zeitlebens inne hat, iſt, nach allen vernünftigen Grundſätzen, hierzu verbunden.

Der geiſtliche Stand aber, der immer gewiſſe beſondere ihm nicht zuſtändige Vorrechte affectiren will, pfleget ſich gemeiniglich von dieſer natürlichen Pflicht loszuhalſtern, und auch öfters die geringſte und kleinſte Reparatur der Kirche, dem Patron und Eingepfarrten aufbürden zu wollen.

Wie aber dieſes mit der natürlichen Billigkeit nicht wohl beſtehen kann, und darüber nicht ſelten allerhand unangenehme Vorfälle zu entſpringen pflegen, ſo wird es höchſt nöthig ſeyn, daß hierunter durch die Geſetze etwas näheres beſtimmet werde.

§. 137.

Warum alle Streitigkeiten wegen der Prediger Einkünfte ſorgfältig zu vermeiden ſind.

Die Einkünfte der Prediger, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, beſtehen theils aue einem beſtimmten Zehend oder Decem, theils aber aus den ihnen feſtgeſetzten Accidenzien oder Juribus ſtolæ.

Bey dieſen verſchiedenen Arten fallen, theils von Seiten der Prediger, theils aber auch von Seiten der Eingepfarrten, verſchiedene Mißbräuche vor.

Da die darüber entſtehende Proceſſe jederzeit ſehr unangenehm ſind, und auch öfters einen nachtheiligen Einfluß in den moraliſchen Zuſtand der Zuhörer und geiſtlichen Kirchkinder haben können, ſo wäre wohl zu wünſchen, daß ſolche durch eine nähere Einſchränkung gehoben würden.

§. 138.
Was wegen des den Predigern an vielen Orten noch zuſtändigen Decems feſtzuſetzen iſt.

Der ſogenannte Decem iſt ein altes Ueberbleibſel des Rechts, ſo ſich die Kirche, in ihrem ehemahligen herrſchenden Zuſtande, von allem Einkommen weltlicher Güter angemaßet hatte.

Inzwiſchen mag daſſelbe, in ſo weit es anjetzt zum nöthigen Unterhalt der gegenwärtigen Prediger und Kirchen-Bedienten anzuſehen iſt, nicht gänzlich verworfen werden, weil dieſelben, wenn dieſes nicht Statt finden ſollte, dennoch auf eine andere Art, damit es ihnen nicht an der nöthigen Lebensnothdurft fehlen möge, verſorget werden müßten.

Inzwiſchen iſt dieſes Recht weder von dem geiſtlichen Stande zur Ungebühr auszudehnen, noch auch von den Eingepfarrten unrechtmäßiger Weiſe einzuſchränken und zu verkürzen.

Aus der Erfahrung iſt bekannt, daß nicht an allen Orten gleich gutes und reines Getreide zuwächſet.

Eine übertriebene und unrechtmäßige Forderung iſt es daher, wenn die Geiſtliche an den Orten, wo das Getreide ſeiner natürlichen Beſchaffenheit nach mit vielen Zuſätzen an Rade, Treſpe, Vogelwicken, u. d. m., vermenget iſt, lauter reine Körner verlangen, und nach dem gemeinen Sprichwort:

Rade, Treſpe und Vogelwicken,
Sollſt du nicht dem Prediger ſchicken,

keine andere, als nur ſolche, annehmen wollen.

Eben

Eben ſo ungerecht aber iſt es auch, wenn die Eingepfarrten zu dem an die Geiſtlichen abzuführenden Decem das ſchlechteſte und unreineſte von ihren Getreide wählen.

Der gemeine Ausdruck, ſo wie es die Garbe giebet, muß hierunter billig zur Richtſchnur dienen, und folglich an ſolchen Orten, wo theils reines und theils unreines Getreide zuwächſet, ſolches auch verhältnißmäßig an den Prediger entrichtet werden, und dieſer es in der Art anzunehmen ſchuldig ſeyn.

An den wenigſten Orten hat man hierunter eine nähere Beſtimmung, und die geſetzgebende Macht würde daher viele zwiſchen den Predigern und Zuhörern ſich darüber ereignende, und das allgemeine Vertrauen derſelben ſtöhrende Vorfälle vermeiden können, wenn ſie hierunter etwas gewiſſes feſtſetzte.

§. 139.

Daß es nützlich ſeyn würde, denen Geiſtlichen das ihnen zugelegte Ackerwerk abzunehmen, und ſie dagegen auf ein baares Gehalt zu ſetzen.

Die Pfarrwiedmuthen, oder das Ackerwerk, ſo den Predigern, beſonders auf dem Lande, beygeleget zu ſeyn pfleget, gereichen denenjenigen, die ſich um die geiſtliche Pflege ihrer Kirchkinder mit Ernſt befleißigen wollen, öfters zur groſſen Hinderniß.

Wollen ſie dieſes Ackerwerk verpachten, oder, wie es an vielen Orten gewöhnlich iſt, an ſo genannte Colonen um die Hälfte austhun, ſo wird ihnen dadurch öfters ihr nothdürftiger Lebensunterhalt gar ſehr gemindert.

Erwählen ſie aber dieſes Mittel nicht, ſondern werden eigene Ackerbauern, ſo kann es nicht fehlen, daß ſie dadurch in mancherley Sorgen der Nahrung verwickelt, und in der fleißigen Führung ihres Amts auf vielfältige Art gehindert werden.

Schon längſt iſt es daher der allgemeine Wunſch aller rechtſchaffen denkenden, ſowohl unter dem weltlichen als geiſtlichen Stande geweſen, daß den Predigern, beſonders auf dem Lande, dieſer Ackerbau abgenommen, ſolcher an Coloniſten ausgethan, und ihnen dagegen ein verhältnißmäßiges baares Quantum vergütiget werde.

Daß dieſes möglich ſey, und auch wirklich vielen Nutzen ſtifte, davon kann die bereits wegen der meiſten reformirten Geiſtlichen gemachte Einrichtung zum Beyſpiel dienen.

Bis anjetzt ſind dieſes lauter fromme Wünſche geweſen.

Ihre Erfüllung aber könnte gar leicht durch eine allgemeine geſetzmäßige Verordnung erhalten werden.

§. 140.

Verſchiedene Anmerkungen wegen der den Geiſtlichen ausgeſetzten Accidenzien und *Jura ſtolæ.*

Die Accidenzien, oder Jura ſtolæ, ſo beſonders die Geiſtlichen der römiſch-catholiſchen und lutheriſchen Religion, als eine ihnen zugeſtandene Beyhülfe ihres nöthigen Lebens-Unterhaltes anzuſehen haben, pflegen zwar gemeiniglich in den Kirchen-Matrikeln feſtgeſetzet zu ſeyn.

Allein, theils ſind dieſe Matrikeln ſchon ſehr veraltet, verſtümmelt und unvollſtändig, theils aber auch undeutlich, und geben daher zu vielen Mißbräuchen und falſchen Ausdeutungen von Seiten eigennütziger Geiſtlichen Anlaß.

Beſonders iſt das auch in der proteſtantiſchen lutheriſchen Kirche noch übliche Beichtgeld, eine aus den alten verdorbenen Kirchengebräuchen beybehaltene Gewohnheit, die von vernünftigen und in Religionsſa-

chen rein denkenden Seelen, nicht ohne Aergerniß angeſehen werden kann.

Der unglückſeelige Ablaß, und abſcheuliche Mißbrauch, die Vergebung der Sünden vor Geld austheilen zu wollen, muß dabey billig einem jeden, der vor die wahre Religion nur einige Empfindung hat, mit einem gewiſſen Abſcheu wieder in Erinnerung kommen.

Nichts iſt leichter und möglicher, als daß dieſer Mißbrauch, wovon man bereits in der reformirten Kirche ein Beyſpiel findet, gänzlich abgeſchaffet werde, und dagegen dem Prediger des Orts, durch einen verhältnißmäßigen Beytrag der eingepfarrten Beichtkinder, eine Vergütigung geſchehe.

Die Gebühren vor das Taufen, Trauen und Begraben, ſind zwar nicht ſo verhaßt, inzwiſchen doch ebenfalls manchen Mißbräuchen ausgeſetzet.

Stehen auch gleich die Gebühren vor dieſe Amts-Verrichtungen in den Matrikeln feſt, ſo findet ein eigennütziger Geiſtlicher dennoch immer, vor die durch die Gewohnheit eingeführte Mahlzeiten, Schnupftücher, und andere dergleichen Dinge mehr, mancherley Gelegenheit, ſeinen Eigennutz auszubreiten, und beſonders den Armen dadurch beſchwerlich zu fallen.

Ja bey ſolchen Kirchen, an welchen mehrere Prediger angeſtellet ſind, giebet die Einhebung dieſer Accidenzien nicht ſelten, auch unter denſelben ſelber, zum größeſten Aergerniß der ganzen Gemeine, zu vielen Mißhelligkeiten Anlaß.

Die reformirte Kirche zeiget es durch ihr Beyſpiel, daß auch dieſe Accidenzien, ohne Verkürzung der Geiſtlichkeit, gänzlich abzuſchaffen, nicht unmöglich ſey.

Ein allgemeiner Wunſch der Religionsverwandten in der lutheriſchen Kirche würde ſolchemnach eine ſolche geſetzmäßige Verordnung ſeyn, durch welche alle dieſe beybehaltene Mißbräuche einer durch Mißbräuche verdorbenen Kirche abgeſchaffet, die Predi-

ger und Kirchenbedienten auf ein gewiſſes jährliches Gehalt geſetzet, und dagegen ihre bisherige Einkünfte zu einer gemeinſchaftlichen Prediger- und Schul-Caſſe eingezogen würden.

§. 141.

Von den Pflichten und Rechten, ſo eine beſondere Beziehung auf den Militärſtand haben.

Der gewöhnliche Unterſcheid zwiſchen dem Lehr- Nähr- und Wehrſtande, iſt eine jedermann bekannte allgemeine Eintheilung.

Die beſondern Pflichten und Rechte des Nähr- und Lehrſtandes haben wir in dem Vorſtehenden vorgetragen.

Dasjenige, ſo hierunter auch in Anſehung des Wehrſtandes, worunter ich, wie ſchon ein jeder von ſelbſt begreifen wird, den Militär- oder Soldaten-Stand verſtehe, zu beobachten iſt, wird nunmehr ebenfalls mit wenigen zu erörtern ſeyn.

Hieraus entſtehet denn endlich die

VIIte Abtheilung der beſondern Pflichten und Rechte, die auf den Unterſcheid des Militär- und Civil-Standes eine Beziehung haben.

Dieſen Unterſcheid näher kennen zu lernen, wird um ſo nothwendiger ſeyn, als die Militär-Perſonen, dieſes ihres Standes ohnerachtet, dennoch in allen übrigen Fällen als wirkliche Mitglieder des Staats und der bürgerlichen Geſellſchaft anzuſehen ſind, ſie auch, ſo bald ſich dieſer ihr beſonderer Stand geendiget hat, in den Schooß der bürgerlichen Geſellſchaft völlig wieder zurück kehren.

Ihre allgemeine Pflichten und Rechte leiden alſo keine weitere Aenderung, als in ſo weit ſie nicht mit ihrem gegenwärtigen Stande übereinſtimmend ſeyn.

Nichts

Nichts iſt dem Militärſtand gewöhnlicher, als daß er ſich von allen ihm ſonſt obliegenden bürgerlichen Pflichten ausnehmen, und davon befreyet halten will.

In wie weit ſolches ohne Stöhrung der allgemeinen Ordnung zuzulaſſen ſey, haben wir uns daher noch mit wenigen näher zu berühren vorgeſetzet, wobey wir die verſchiedenen Fälle, wo der Militärſtand ſeine Gerechtſame über die gehörige Gränzen auszudehnen ſcheinet, und daher den Civil-Richtern zu allerhand Zweifeln und Bedenklichkeiten Anlaß geben können, näher anzuzeigen, auch darunter, das richtige und der jetzigen Verfaſſung dieſes Standes gemäße gehörig zu beſtimmen, unvergeſſen ſeyn werden.

§. 142.

Von richtiger Beſtimmung der Gerichtsbarkeit, unter welcher die Militärperſonen, nach Verſchiedenheit der Fälle, ſtehen.

Um hierunter die Vermiſchung der Civil- und Militär-Gerichtsbarkeit zu vermeiden, ſo iſt zu bemerken, daß alle Militär-Perſonen, in Anſehung ihrer Beſitzungen, zwar unter der Civil-Jurisdiction ſtehen, in Rückſicht ihrer perſönlichen Angelegenheiten und begangenen Verbrechen aber nur lediglich vor den Militär-Gerichten Recht zu nehmen ſchuldig ſind.

Ob die Militär-Perſonen zu der Claſſe der Officiere oder Befehlshaber gehören, oder nur Unter-Officiere und Gemeine ſind, thut hierunter nichts zur Sache.

Bey beyden iſt dieſes den Geſetzen und der eingeführten Obſervanz gemäß. Inzwiſchen fallen verſchiedene Fälle vor, wo es zweifelhaft werden will, ob die Militär-Perſonen, ſowohl des höhern als niedrigen Ranges, ſich nicht auch die Verfügungen der Civil-Gerichte gefallen laſſen müſſen.

Es fehlet hierunter in den meiſten Ländern an einer genauen Vorſchrift, und es wird daher ſolche näher feſtzuſetzen nöthig ſeyn.

§. 143.

In welchen Fällen auch öfters die Officiere, wenn ſie eigne Landgüter oder andere Grundſtücke beſitzen, wegen blos perſönlicher Verbindlichkeiten, vor die Civil-Gerichte Recht zu nehmen ſchuldig ſind.

Ein in Militär-Dienſten ſtehender Officier, der zugleich ein Landgut oder andere liegende Grundſtücke beſitzet, wird nicht ſelten, wegen gewiſſer perſönlichen Verbindlichkeiten, die aus dieſen Beſitzungen entſtehen, in einen Rechtsſtreit verwickelt, und es entſtehet daher die Frage: ob ſolche vor den Civil- oder Militär-Gerichten entſchieden werden ſollen.

Ein Gutsbeſitzer, der in Militär-Dienſten ſtehet, verkaufet z. B. eine anſehnliche Menge von ſeinem Getreide an einen ſich dazu gemeldeten Käufer. Er hält aber in der Folge nicht Wort, und muß daher von dem Käufer deshalb in gerichtlichen Anſpruch genommen werden. Noch unzählige andere Beyſpiele von gleicher Art, können in dem gemeinen Leben täglich vorfallen.

Daß hier kein Actio realis, ſondern nur blos perſonalis Statt finde, iſt offenbar.

Weil aber dennoch dergleichen Vorfälle hauptſächlich auf den Beſitz des dem Officier zugehörigen Gutes oder Grundſtückes eine Beziehung haben, ſo bleibet es allemahl zweifelhaft und ungewiß, ob die Entſcheidung derſelben vor die Civil- oder Militärgerichte gehöre.

Ich würde zwar ſolche den erſtern beyzulegen ſehr geneigt ſeyn, weil man bey allen, über eingegangene Geſchäfte vorfallenden Streitigkeiten, auf den erſten Grund, woraus ſie entſprungen ſind, zurück gehen muß.

Da inzwiſchen bloße privat Meinungen hierunter nichts entſcheidendes beſtimmen können, ſo wird

es allemahl nöthig bleiben, daß das hierunter zu beobachtende von den Geſetzen näher feſtgeſetzet werde.

§. 144.

Ob auch diejenige Officiere, die bloß auf Wartegelder ſtehen, oder bey ſolchen Regimentern, ſo nur zu gewiſſen Zeiten zuſammen kommen, engagiret ſind, wohin unter andern die Landmiliz gezählet werden kann, von der Civil-Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Criminal-Fällen ausgenommen ſind.

Daß die Officiere in perſönlichen Civil- und Criminal-Angelegenheiten von der gewöhnlichen Civil-Gerichtsbarkeit, worunter ſie ſonſt leben und angeſeſſen ſind, ausgenommen werden, findet nur hauptſächlich bey denjenigen Statt, welche in wirklichen Militär-Dienſten ſtehen.

Man hat aber in allen Ländern auch gewiſſe bey dem Militär-Dienſt angeſtellte Officiere, welche gegenwärtig keine wirkliche Militär-Verrichtungen über ſich haben, ſondern nur blos auf Wartegelder ſtehen, im übrigen ſich aber allenthalben, wo ſie nur wollen, in dem Lande aufhalten können.

Selbſt in den Königl. Preußiſchen Landen können die bey der Landmiliz engagirte Officiere, wo die Regimenter, unter welchen ſie ſtehen, kein gewiſſes Corps ausmachen, ſondern nur zu gewiſſen Zeiten, wenn es der landesherrliche Befehl und ihre Beſtimmung erfordern, zuſammen kommen, zum Beyſpiel dienen.

Ob auch dieſe Art von Officieren ſich, in perſönlichen ſowohl Civil- als Criminal-Angelegenheiten, der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit entziehen, und auf das Forum militare berufen können, iſt ein Fall, der meines Wiſſens noch nirgends gehörig entſchieden worden.

Er fällt inzwiſchen dennoch mehrmahl vor, und die Nothwendigkeit erfordert es daher, daß er durch die Geſetze näher beſtimmet werde.

§. 145.

§. 145.

Ob, wenn einem noch in ſeiner Minderjährigkeit ſtehenden Officier durch den Tod ſeines Vaters eine blos in beweglichen Gütern beſtehende Erbſchaft zufällt, deſſen Bevormundung von den Civil- oder Militärgerichten geſchehen müſſe, wird ebenfalls näher zu beſtimmen ſeyn.

Ein ſchon in ſeinen unmündigen Jahren bey Lebzeiten ſeines Vaters in Militär-Dienſte getretener Officier, wird nachher, noch während ſeiner Minderjährigkeit, durch den Tod ſeines Vaters verwaiſet.

Gelanget er durch dieſen Tod zu dem Beſitz unbeweglicher Güter, ſo iſt kein Bedenken, daß die Beſtellung eines Vormundes vor einen ſolchen unmündigen Officier, den Civil-Gerichten gebühre.

Nimmt man aber den Fall an, daß der verſtorbene Vater keine unbewegliche Güter beſeſſen und hinterlaſſen hat, der hinterlaſſene und in Kriegesdienſten ſtehende Sohn auch der einzige Erbe deſſelben iſt, ſo will es allerdings zweifelhaft werden, ob die Bevormundung deſſelben von den Civil- oder Militär-Gerichten geſchehen müſſe.

Dieſen Fall daher durch die Geſetze näher zu beſtimmen, wird ebenfalls die Nothwendigkeit erfodern.

§. 146.

Nöthige nähere Entſcheidung der Frage, ob die zwar ihrer Dienſte entlaſſene, dabey aber mit Beybehaltung ihres Rangs auf Penſion ſtehende Officiere auf das *Forum militare* provociren können.

Nicht ſelten werden die Officiere in den Kriegesheeren, wegen Alters und anderer Umſtände, ihrer wirklichen Dienſte entlaſſen, behalten aber dennoch ihren Rang in der Armee, bekommen auch wohl anſehnliche Penſionen.

Ob dieſe ebenfalls ſich auf das Forum militare berufen, und dadurch ſo wohl in perſönlichen Angelegenheiten, als auch Criminalfällen, der gewöhnlichen Civil-Gerichtsbarkeit, worunter ſie leben, entziehen können, iſt ebenfalls ein Fall, der noch nirgends auf eine beſtimmte Art entſchieden iſt.

Es kann inzwiſchen davon mancher Mißbrauch gemachet, und zu einem Conflictu Jurisdictionis dadurch Anlaß gegeben werden.

Hieraus folget von ſelbſt, daß auch dieſes durch die Geſetze näher zu beſtimmen, erforderlich ſey.

§. 147.

In wie weit die auf dem Lande beurlaubte gemeine Soldaten wegen der perſönlichen Verbindlichkeiten, die auf ihre Nahrung einen Bezug haben, unter der Gerichts-Obrigkeit des Ortes ſtehen?

Nicht blos wegen der Ober-Officiere und militäriſchen Befehlshaber, kann die Unbeſtimmtheit ihrer Gerichtsbarkeit zu mancherley Zwiſtigkeiten und Unordnungen Gelegenheit geben, ſondern es fallen auch dergleichen zweifelhafte Begebenheiten in Abſicht der Unter-Officiere und gemeinen Soldaten noch weit häufiger in dem gemeinen Leben vor.

In groſſen und zahlreichen Kriegesheeren befinden ſich nicht allein öfters wirklich angeſeſſene Bauern und andere Ackerleute unter dem Gewehr, ſondern auch bey Friedenszeiten wird faſt beſtändig eine gewiſſe Anzahl von den unter dem Gewehr ſtehenden gemeinen Soldaten auf das Land und in die Städte beurlaubet, um theils ihre eigene Nahrungsgeſchäfte beſorgen, theils aber auch ſich durch ihren Fleiß ſonſt etwas erwerben zu können.

In wie weit dieſe Beurlaubete, Zeit ihres Urlaubes, der Civilgerichtsbarkeit derjenigen Oerter, woſelbſt ſie ſich aufhalten, unterworfen ſind oder nicht,

braucht

braucht ebenfalls einer nähern Beſtimmung, wenn nicht deshalb allerhand Unordnungen vorgehen ſollen, und eine Gerichts-Obrigkeit, welche viele dergleichen Beurlaubte in ihrem Dorfe hat, würde öfters in groſſe Verlegenheit gerathen, wenn nicht auch dieſe gegen dieſelbe zu den nöthigen Verbindlichkeiten verpflichtet ſeyn, ſondern ſie ſich in einem jeden beſondern Fall die Regimenter um Schuß und Beyſtand anzuflehen, in die Nothwendigkeit geſetzet ſehen ſollte.

§. 148.

Von dem allgemeinen Satz, daß nur allein diejenigen, die wirklich unter dem Gewehr ſtehen, nicht aber die blos zum künftigen Militär-Dienſt aufgezeichnete, von der Civil-Gerichtsbarkeit eximiret werden können.

An den Orten, wo gewiſſe Cantons oder beſtimmte Oerter zur Aushebung der nöthigen Rekruten eingeführet ſind, iſt hiebey beſonders ein Unterſchied zwiſchen den wirklich in Reih und Gliedern ſtehenden Soldaten, und derjenigen jungen Mannſchaft, die nur als tüchtig zur künftigen Aushebung angeſetzet worden, zu machen.

Nur blos in Anſehung der erſtern kann eine Streitfrage, ob ſie in gewiſſen Fällen unter die Civil- oder Militär-Gerichtsbarkeit gehören, entſtehen.

Bey den letztern aber iſt es ohngezweifelt, daß dieſelben, ſo lange ſie nicht wirklich von dem Regiment eingezogen worden, und unter dem Gewehr ſtehen, lediglich der gewöhnlichen Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen ſind.

In meuteriſchen und zum Aufruhr geneigten Dörfern fehlet es nicht an Beyſpielen, daß dieſe ebenfalls ſich den gewöhnlichen Gerichten, und dem Gehorſam gegen ihre rechtmäßige Grund-Obrigkeit entziehen wollen, worinn ſie auch nicht ſelten von unrichtig denkenden

Befehls-

Befehlshabern der Regimenter, ob gleich nicht unmittelbar, unterſtützet werden.

Die Vernunft giebet es ſelber, daß z. B. in den Königl. Preußl. Ländern, wo faſt alles, was zum männlichen Geſchlecht gehöret, zum künftigen Soldatenſtande aufgezeichnet iſt, hiedurch die ſämmtliche Gerichts-Obrigkeiten in ihrer Jurisdiction gar ſehr geſchmälert und geſtöhret werden würden.

Höchſtnöthig iſt es daher, dieſen Punkt, ſo offenbar er auch in der natürlichen Billigkeit und den wahren Verfaſſungen der Königl. Preußl. Länder gegründet iſt, dennoch, zur Verhütung aller Chikane, durch die Geſetze aufs neue feſtzuſetzen.

§. 149.

In wie weit eine Grundherrſchaft auch gegen ſolche Bauern und andre Dorfseingeſeſſene, die wirkliche Soldaten ſind, den Dienſtzwang ausüben könne, verdienet durch die Geſetze näher beſtimmet zu werden.

Dieſes vorausgeſetzet, werden ſich auch die beſonders hierunter ſich ereignende Vorfälle mit deſto mehrer Zuverläßigkeit entſcheiden und beſtimmen laſſen.

Ich habe oben Erwehnung gethan, wie es ſich öfters zuträget, daß wirkliche Bauern oder andere angeſeſſene Dienſtleute bey den Regimentern unter dem Gewehr ſtehen.

Daß es bey dieſen überhaupt eben diejenige Beſchaffenheit habe, die vorhin von den mit Landgütern angeſeſſenen Officieren bemerket worden, verſtehet ſich von ſelbſt.

Der Unterſcheid ihres Standes aber, da dieſe Officiere und folglich zu keinen perſönlichen Pflichten verbundene Perſonen, jene aber nur blos gemeine Soldaten, die durch ihren Stand an ihren der Gerichtsobrigkeit

keit ſchuldigen Pflichten nicht gehindert werden, ſind, verurſachet hierunter mancherley Abänderungen.

Ein angeſeſſener Bauer, der zugleich ein in Reih und Gliedern ſtehender Soldat iſt, behält demohnerachtet die Schuldigkeit, die auf ſeinem Hofe haftende Dienſte der Grundherrſchaft des Ortes abzuleiſten, über ſich.

Einer jeden Herrſchaft ſtehet gegen diejenigen, die ſich darunter ſaumſelig bezeigen, das Recht des Dienſt-Zwanges, welcher in einer gemäßigten Beſtrafung des Ungehorſamen und Saumſeligen beſtehet, zu.

Wenn nun ein dergleichen angeſeſſener, zugleich aber in Reih und Gliedern ſtehender Soldat, dieſe ſeine ſchuldige Dienſte nicht gehörig ableiſtet, ſondern ſich darunter ſaumſelig bezeiget, ſo entſtehet die Frage: ob nicht die Grundherrſchaft gegen denſelben, ſeines Militär-Standes ohnerachtet, ſich des ihr gebührenden Gerichtszwanges bedienen könne?

Geldſtrafen ſind in wohlgeordneten Staaten in Anſehung der Bauern, weil ihre Nahrungen dadurch geſchwächet, und ſie dennoch in ihrem moraliſchen Zuſtande nicht gebeſſert werden, mit Recht unterſaget.

Es bleiben daher nur blos perſönliche Züchtigungen zur Aufrechthaltung dieſes Dienſtzwanges übrig.

Daß keine ſchimpfliche und dem Soldatenſtande zuwider laufende Züchtigungen bey dieſen Zwittern, die in einer und eben derſelben Perſon Bauern und Soldaten ſind, Statt finden können, verſtehet ſich von ſelbſt.

Warum ſie aber nicht durch Einlegung in den allenthalben gewöhnlichen Block, oder Einſperrung in das Dorf-Gefängniß, zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden könnten und ſollten, davon ſehe ich keine Urſache ab.

Dieſe Art von Strafen führet nicht das geringſte ſchimpfliche bey ſich, und ihre militäriſche Ehre wird dadurch auf keinerley Art gekränket.

Wegen

Wegen eines jeden Dienſttages, den ein ſolcher Bauer ſchuldig bleibet, ſich an den Chef des Regiments wenden, und von demſelben Genungthuung fodern zu müſſen, würde vor die Güterbeſitzer eine unerträgliche Laſt und Weitläuftigkeit ſeyn.

Der größeſte Theil dieſer Chefs denket zwar viel zu billig und zu edel, als daß ſie wider dergleichen von den Güterbeſitzern unternommene Beſtrafungen etwas einwenden ſollten.

Inzwiſchen kann man doch, ob ſie alle ſo denken, und nicht vielmehr dergleichen Beſtrafungen als eine Beleidigung anſehen möchten, niemahl verſichert ſeyn.

Nur blos beſtimmte Geſetze können in dieſem Fall die Grundherrſchaften aus aller Verlegenheit und Ungewißheit ſetzen. Und dieſes iſt der Grund, der mich darauf anzutragen beweget.

§. 150.

Daß in Anſehung der übrigen auf das Land beurlaubten Soldaten, wenn ſie auch gleich keine eigene Höfe und Nahrungen beſitzen, dennoch ein gleiches zu beſtimmen nöthig ſey.

Die zur Friedenszeiten in das Land beurlaubte Soldaten ſind nicht immer mit eigenen Nahrungen verſehene Bauern und Ackersleute, ſondern der größeſte Theil davon beſtehet aus Landeskindern, welche an dem Ort, wohin ſie beurlaubet worden, entweder ihre Eltern oder andere Verwandten haben, oder ſonſt mit den Einwohnern des Dorfs in Bekanntſchaft ſtehen, und ſich folglich durch wirkliches Dienen, oder Tagelohn, die Zeit ihres Urlaubes über etwas zu verdienen ſuchen.

Die Erfahrung lehret, daß ſich dergleichen Beurlaubte gemeiniglich mehrere Freyheiten, als ihnen gebühret, heraus zu nehmen, auch wohl gar durch allerhand Aufhetzungen und Unordnungen, die allgemeine Ruhe des Dorfes zu ſtöhren trachten.

Sollte eine Grundherrſchaft gar keine Befugniß, dergleichen von den Beurlaubten begangene Ausſchweifungen auf eine billigmäßige Art zu ahnden, haben, ſo würde ſie bey den allenthalben im Lande vertheilten beurlaubten Soldaten in eine ſehr unglückliche Verfaſſung geſetzet ſeyn.

Ich weiß zwar wohl, daß die Regimenter in den Königl. Preußl. Armeen den Befehl haben, einen Beurlaubten, über deſſen Unordnungen Klage geführet wird, ſo fort einzuziehen, und ihm an den Ort, wo er ſolche ausgeübet hat, niemahls wieder Urlaub zu ertheilen.

Allein einestheils kann der Landmann bey dem bisherigen Mangel der Arbeiter, nicht allemahl der Beurlaubten gänzlich entbehren, und anderntheils würden auch ſelbſt die Regimenter, wenn dieſe Einziehung der Beurlaubten allgemein würde, in Anſehung ihrer davon zu erwartenden Einkünfte nicht am beſten dabey fahren.

Ein beurlaubter Soldat iſt, ſo bald er die Urlaubs-Zeit über in Dienſte tritt, und ſich zu gewiſſen Arbeiten anheiſchig machet, kein wirklicher Soldat, und muß ſich daher auch die Geſetze des Orts, woſelbſt er lebet, und ſeinen Unterhalt empfängt, gefallen laſſen.

Er iſt alsdenn als ein bloßer Fremdling in dieſen kleinen bürgerlichen Geſellſchaften anzuſehen.

Ein Fremdling aber muß eben ſowohl, als der Einheimiſche, die Geſetze und Verordnungen des Orts, wo er ſich aufhält, reſpectiren, zumahl die meiſte Beurlaubte urſprünglich eingebohrne Unterthanen der Herrſchaften zu ſeyn pflegen.

Mir iſt bekannt, daß die meiſten redlich und rechtſchaffen denkende Chefs der Regimenter dieſes wohl eingeſehen, und daher ihre Beurlaubten von der Civil-Gerichtsbarkeit, wegen ihrer in ihren während des Urlaubs übernommenen Dienſten begangenen Verſehen und Unordnungen, nicht eximiren wollen.

Was

Was vor Bedenken kann es auch wohl haben, wenn eine Grundherrſchaft einen bey ſeinem Bauer dienenden beurlaubten Soldaten, wegen eines in dem herrſchaftlichen Dienſte bewieſenen Ungehorſams oder Unordnung, auf ein paar Tage in den Block legen, oder in das gewöhnliche Gefängniß einſperren läſſet.

Dieſe Beſtrafung wiederfähret ihm nicht als Soldat, ſondern als einem ungehorſamen und unordentlichen Bauerknecht, und der Grundherr kann, wenn ihm ſolches nicht anſtändig iſt, ihm den fernern Aufenthalt in ſeinem Dorfe unterſagen.

Inzwiſchen denken, wie ſchon oben bemerket worden, nicht alle Befehlshaber der Regimenter hierunter auf gleichen Fuß.

Das ſicherſte und zuverläßigſte iſt daher, daß auch hierunter den Grundobrigkeiten gewiſſe Maaßregeln, wie ſie ſich in dergleichen Fällen zu verhalten haben, vorgeſchrieben werden.

§. 151.

Daß ein jeder gemeiner Soldat oder Unterofficier, ſobald er ſeiner Krieges-Dienſte erlaſſen worden, an den Ort ſeiner Geburt zurück zu kehren, und ſich der dortigen Obrigkeit unter eben derjenigen Verbindlichkeit, worin er vorhin gegen dieſelbe geſtanden, zu unterwerfen ſchuldig ſey, und warum auch dieſes aufs neue einzuſchärfen nöthig wäre.

Diejenigen, die ſich dem Soldatenſtande freywillig gewidmet haben, oder auch dazu wider ihren Willen gewählet worden ſind, können nicht Zeitlebens in dieſem Stande verbleiben.

Alter und Schwachheit machen ſie endlich dazu ungeſchickt, und ſie müſſen alsdenn wieder in ihren vorigen Stand, woraus ſie genommen worden ſind, zurück treten.

Nichts iſt natürlicher, als daß die Landeskinder bey ſolchen Umſtänden an den Ort ihrer Geburt zurück kehren, ſich daſelbſt ſo gut als möglich nähren, und dabey ihrer vorigen Herrſchaft, der ſie vor dem Eintritt in den Soldatenſtand verpflichtet waren, unterworfen ſeyn müſſen.

So deutlich auch dieſes, beſonders in den Königl. Preußiſchen Landen, vorgeſchrieben iſt, ſo ſtehen die meiſten verabſchiedete Soldaten, beſonders diejenigen, welche noch gewiſſe Nahrungen zu treiben vermögend ſind, dennoch in dem irrigen Wahne, als wenn ſie durch den Soldatenſtand von aller Unterthänigkeit und den vorherigen Pflichten gegen ihre Grundobrigkeit völlig frey wären.

Nur noch in dem letzten Bayerſchen Succeßions-Kriege iſt es mir ſelber wiederfahren, daß ein unter der Leibeigenſchaft ſtehender Bauerknecht, weil er als Pack-Knecht ausgehoben worden, ob er gleich noch vor Endigung des Feldzuges wieder zurück kam, ſich der ſchuldigen Unterthänigkeit entziehen wollte.

Durch die Aufnehmung in den Soldatenſtand wird bey den Landeskindern die Unterthänigkeitspflicht, womit ſie ihrer rechtmäßigen Grundherrſchaft verpflichtet ſind, nicht gänzlich aufgehoben, ſondern nur ſo lange, als dieſer ihr veränderter Stand währet, ſuſpendiret.

Nach Endigung deſſelben lebet das Recht der Herrſchaft wiederum auf, und die entlaſſene Kriegesbediente ſind eben dasjenige, was ſie vorhin waren.

So ungegründet auch dieſes Vorurtheil an und vor ſich ſelber iſt, ſo nöthig bleibet es doch, daſſelbe durch wiederholte deutliche und geſchärfte Geſetze völlig aus dem Wege zu räumen.

§. 152.

§. 152.

Ob ſich eine Herrſchaft auch der Kinder, ſo ein Unterthan von ihr in ſeinem Soldatenſtande gezeuget hat, anmaaßen könne.

Sehr oft verheyrathen ſich die Soldaten in dieſem ihren Stande, und zeugen Kinder.

Wenn nun dieſes von einem Unterthan einer Herrſchaft, der nachher zum Soldaten ausgehoben worden, geſchiehet, und derſelbe nachher den Abſchied bekommt, folglich zu ſeinem Geburtsort mit ſeiner Familie zurück zu kehren, ſchuldig iſt, ſo will es öfters zweifelhaft fallen, ob die Herrſchaft auch an diejenigen Kinder, die der Vater während ſeines Soldatenſtandes gezeuget hat, ein Unterthänigkeitsrecht verlangen könne.

Die Sache wird nicht in allen Fällen auf eine gleiche Art entſchieden werden können, ſondern dabey hauptſächlich auf die Art der Unterthänigkeitspflicht, womit der Vater der Grundherrſchaft vor ſeinem Eintritt verhaftet geweſen, Rückſicht zu nehmen ſeyn.

Dasjenige, was hierunter von den Leibeigenen mit Recht zu behaupten ſtehet, kann nicht ſo ſchlechterdings von den Laſſen geſaget werden, und in Anſehung der Freybauern fällt es ohnedem von ſelbſt hinweg.

Das Recht, ſo ſich in einigen Kriegesheeren die Regimenter über dergleichen von Soldaten erzeugete Kinder zuzueignen pflegen, kann hiebey in keinen Betracht kommen, weil ſolches nur lediglich auf die Schuldigkeit der Soldatenſöhne, wenn ſie ebenfalls zum Soldatenſtande tüchtig ſind, dem Regiment, worunter die Väter geſtanden haben, vorzüglich zu dienen, gehet.

Zur Verhütung aller aus dieſen zweifelhaften Fällen leicht entſpringenden Weitläuftigkeiten würde es daher ſehr heilſam ſeyn, nach Verſchiedenheit der Umſtände durch die Geſetze hierunter etwas gewiſſes feſtzuſetzen.

§. 153.

Von dem denen vor den Feind ſtehenden Soldaten zuſtändigen Vorrecht, auch ohne alle ſonſt in den Rechten vorgeſchriebene Solennitäten gültige Teſtamente machen zu können.

Ueberdem iſt bekannt, daß dem Militärſtande ſelbſt nach den römiſcheu Geſetzen, auch außer der Exemtion von der Civil-Gerichtsbarkeit, noch verſchiedene andere Vorrechte und Freyheiten zuſtändig ſind.

Das bemerkungswürdigſte hievon beſtehet in der Erlaubniß, vermöge deren die gegen den Feind ſtehende Soldaten, ſo wohl höhern als niedrigen Standes, ihren letzten Willen, ohne die ſonſt, erfoderliche Solennitäten, auf eine gültige Art zu declariren berechtiget ſind. Es iſt zwar in den Commentarien der gemeinen Rechtslehrer über die Beſchaffenheit der militäriſchen Teſtamente viel geſchrieben und abgehandelt worden.

Inzwiſchen ſind dennoch darunter mancherley Zweifel und Ungewißheiten, welche nicht ſelten zu wichtigen Rechtsſtreitigkeiten Anlaß geben, übrig geblieben.

Ja, faſt möchte man ſagen, daß die viele darüber von den Rechtslehrern angegebenen Meinungen dieſe Sache noch immer zweifelhafter gemacht haben.

Die geſetzgebende Macht wird daher Gelegenheit finden, durch beſtimmte Geſetze auch in dieſem Stück der Chikane alle Gelegenheit, ungegründete Proceſſe in dergleichen Fällen anzuſpinnen, zu benehmen.

§. 154.

Daß es, die mancherley Fälle der Gefahr, bey welcher allein nur eine Militär-Perſon ohne Solennitäten gültig teſtiren kann, näher zu beſtimmen, nöthig ſey.

Eigentlich gehöret zwar dieſe Materie von den militäriſchen Teſtamenten zu demjenigen Theil der Rechtswiſſen-

wiſſenſchaft, wo von den Teſtamenten überhaupt gehandelt werden muß.

Da inzwiſchen die militäriſche Teſtamente blos auf den perſönlichen Stand der Militär-Perſonen eine Beziehung haben, ſo wird es der Ordnung gemäß ſeyn, das hauptſächlichſte davon bey gegenwärtiger Gelegenheit, wo wir von den beſondern Pflichten und Rechten, die auf den perſönlichen Stand der Bürger eines Staats eine Beziehung haben, das Nöthige uns anzumerken vorgenommen haben, mit zu berühren.

Daß das Teſtament eines Soldaten, ſo wohl höhern als niedern Standes, nicht zu allen Zeiten keiner gewöhnlichen Solennitäten bedürfe, ſondern dieſe Ausnahme nur blos vor diejenigen Perſonen, welche wirklich gegen den Feind ſtehen, und ſich daher alle Augenblick einen unvermutheten Tod befürchten müſſen, eingeführet ſey, iſt zwar, überhaupt genommen, weder in den bisherigen Geſetzen, noch auch, nach der verſchiedenen Rechtslehrer Meinungen, ſtreitig und ungewiß.

Inzwiſchen fallen doch noch immer verſchiedene Zweifel, was unter der gegenwärtigen Gefahr, weshalb dem Militärſtande dieſes Privilegium verſtattet worden, zu verſtehen ſey.

Der Antritt des bloſſen Feldzuges gegen den Feind kann ihn dazu noch nicht berechtigen, ſondern nur eine nahe bevorſtehende Schlacht, oder auch wirkliche Belagerung einer Veſtung ſind wahre Urſachen, die ihn bey dem Gebrauch dieſes Vorrechtes rechtfertigen können.

So bald eine dergleichen gegenwärtige Gefahr vorüber, und nicht mehr vorhanden iſt, mag ihm auch dieſes Vorrecht nicht weiter verſtattet werden.

Was aber unter einer ſolchen gegenwärtigen Gefahr eigentlich zu verſtehen ſey, iſt noch nirgends richtig beſtimmet, und es daher, daß ſolches durch die künftigen Geſetze geſchehe, nöthig.

§. 155.

Daß die Soldaten eines in die Winterquartiere gerückten Kriegesheeres, ſich zwar dieſes Vorrechts nicht bedienen können, dabey aber dennoch verſchiedene näher zu beſtimmende Ausnahmen vorfallen.

Eine natürliche Folge von den vorher angenommenen Sätzen iſt es, daß die Militärperſonen, die nach geendigten Feldzuge in die Winterquartiere rücken, ſich dieſes Vorrechts nicht bedienen können, indem voraus geſetzet wird, daß ein jedes Kriegesheer ſeine Winterquartiere an ſolchen Orten, wo es vor die Ueberfälle des Feindes ſicher iſt, zu wählen pfleget.

Die bisherige Kriege aber haben gelehret, daß ſolches nicht ohne Ausnahme, ſondern öfters auch ein in die Winterquartiere eingerücktes Kriegesheer noch immer den feindlichen Ueberfällen und Angriffen ausgeſetzet iſt.

Der letzte bayeriſche Succeſſions-Krieg hat davon ein ſehr in die Augen fallendes Beyſpiel gegeben.

Die Nothwendigkeit erfordert es daher, daß auch dieſe Ausnahmen von genauen und richtigen Geſetzen bemerket werden müſſen.

§. 156.

Daß dieſes Vorrecht nicht blos den wirklich fechtenden Officieren und Soldaten, ſondern auch allen andern zu einem jeden Kriegsheer gehörigen nöthigen Perſonen, gebühre.

Nicht blos die wirklichen Officiers und Soldaten, ſondern auch alle diejenigen, die zur militäriſchen Oekonomie oder Haushaltung erforderlich ſind, müſſen an dieſem Vorrecht einen Antheil haben.

Denn nicht der bloße Nahme eines Soldaten, ſondern die Gefahr, worinn er ſich zur Vertheidigung des Vaterlandes befindet, bringet ihm ſolches zuwege.

Wenn

Wenn nun alle zum Krieges-Commiſſariat gehörige Mitglieder, imgleichen Proviantmeiſter, Feldbäcker, Regiments-Quartiermeiſter, Auditoren, Feldprediger, Feldſcherer, Artillerie- und Packknechte, unentbehrliche Beyhülfen eines im Felde ſtehenden Kriegesheeres ſind, ſo ergiebet ſich daraus von ſelbſt, daß ihnen auch eben das, was die Geſetze den wirklich fechtenden Soldaten zugeſtanden haben, zu gute kommen, und verſtattet werden muß.

Es iſt zwar wahr, daß der Troß der Armee bey vorfallenden ordentlichen Schlachten nicht mit gegen den Feind vorrücket, ſondern vielmehr hinter der Fronte, wie man es zu nennen pfleget, unter einer gewiſſen Bedeckung zurück gelaſſen wird.

Gewiß aber iſt es auch, daß bey unglücklichen Vorfällen, und wenn ein Kriegesheer durch den Feind zurück getrieben wird, dieſer Troß der meiſten Gefahr ausgeſetzet iſt.

Ueberdem iſt bekannt, wie oft der Troß und die Proviantwagen auch alsdenn, wenn das Kriegesheer ſelber keinen feindlichen Angriff zu befürchten hat, den Ueberfällen der leichten Truppen unterworfen iſt, und folglich die dabey ſtehenden Perſonen noch faſt mehr und öfter, als die Officiere des Kriegesheeres und unter dem Gewehr ſtehende gemeine Soldaten, einer faſt beſtändigen Lebensgefahr unterworfen ſind.

Billig iſt es daher, daß dieſen zwar keine Waffen führenden, dennoch aber vor ein jedes Kriegesheer unentbehrlichen Perſonen ein gleiches Vorrecht und Privilegium, als die Streiter im Kriege ſelber haben, durch die Geſetze zugetheilet werde.

§. 157.

Warum es rathſam ſey, von der eigentlichen Beſchaffenheit eines ſolchen militäriſchen Teſtaments etwas gewiſſes zu beſtimmen.

Dieſes Vorrecht und Privilegium entſcheidet ſich beſonders dadurch, daß alle diejenigen, die deſſelben theilhaftig ſind, ihren letzten Willen, ohne alle ſonſt nach den Rechten erforderlichen Solennitäten, auf eine gültige Art erklären können.

Bey einem ſolchen militäriſchen Teſtament ſind weder Zeugen erforderlich, noch auch muß ſolches dem Richter übergeben und inſinuiret werden.

Eine bloße mündliche Erklärung, wie es nach ſeinem Ableben gehalten werden ſolle, iſt, wenn ſolche nur durch zwey Zeugen erwieſen werden kann, vor den eingeſetzten künftigen Erben, um ihn wider alle Anſprüche einer ſolchen Erbſchaft wegen ſicher zu ſtellen, hinlänglich.

Und ein jeder ſchriftlicher Aufſatz, wenn er nur von dem Teſtator unterſchrieben iſt, er mag ſonſt in Form eines Teſtaments, oder als ein bloßer Brief abgefaſſet ſeyn, wirket, nach der Rechtslehrer Meinung, ein gleiches.

Ja, viele halten davor, daß, wenn ein vor einem aufmarſchirten Feind ſtehender Kriegesmann, auch nur blos in dem Sande, Titius ſoll mein Erbe ſeyn, mit ſeinem Stabe geſchrieben oder vielmehr gezeichnet hätte, dieſe Erbes-Einſetzung, wenn ſie durch zwey Zeugen erwieſen würde, als gültig angeſehen werden müßte.

Daß dieſes dem natürlichen Rechte, welches von den bey den Teſtamenten eingeführten vielfältigen Solennitäten nichts weiß, ſondern nur blos auf eine zuverläßige Willenserklärung des Teſtirenden Rückſicht nimmt, gemäß ſey, iſt ohne Zweifel.

Inzwiſchen kann doch auch eine allzugroße Nachſicht darunter zu vielen Proceſſen und Weitläuftigkeiten Anlaß geben, und aus dieſer Urſache wird es immer heilſam bleiben, wenn durch die Geſetze die Umſtände, unter welchen eine dergleichen ohne alle Formalitäten einer vor den Feind ſtehenden Militärperſon geſchehene Erklärung wegen ihrer künftigen Verlaſſenſchaft Statt finden und gültig ſeyn ſoll, näher feſtgeſetzet werden.

§. 158.

Daß bey dergleichen Erklärungen jederzeit eine zuverläßige Gewißheit vorhanden ſeyn müſſe, daß derjenige, ſo ſolche abgegeben hat, dadurch wirklich teſtiren wollen.

Bey dieſem allen bleibet es doch immer nothwendig, daß eine dergleichen teſtirende Militärperſon, bey einer ſolchen entweder mündlich oder ſchriftlich abgegebenen Erklärung, die Abſicht, wirklich teſtiren zu wollen, gehabt haben müſſe.

Ein bloß in der Geſellſchaft vorgefallenes freundſchaftliches Geſpräch, daß er dieſen oder jenen zu ſeinen Erben machen, und ihm ſein Vermögen hinterlaſſen wolle, iſt, wenn auch gleich die feindliche Gefahr vor der Thüre ſeyn ſollte, hierzu nicht hinreichend.

Es fehlet nicht an Beyſpielen, wo dergleichen unbeſtimmte Ausdrücke und Redensarten zu ſehr weitläuftigen Proceſſen Anlaß gegeben haben.

Um dieſes vors künftige zu vermeiden, wird daher nicht undienlich ſeyn, wenn durch die Geſetze eine ernſtliche und in der Abſicht wirklich zu teſtiren geſchehene Erklärung hiezu erfordert wird.

§. 159.

In wie weit es zu verſtatten ſey, daß eine Militärperſon nur über einen Theil ihres Vermögens teſtiren, wegen des übrigen aber *ab inteſtato* verſterben könne.

Daß ſonſt niemand nur bloß über einen Theil ſeines Vermögens teſtiren, wegen des übrigen aber ab inteſtato verſterben könne, iſt aus den Rechten bekannt.

Der L. C. de teſt. milit. ſetzet aber ausdrücklich feſt, daß die im Felde teſtirende Soldaten hieran nicht gebunden ſind, und die meiſten Rechtslehrer haben auch ihre Meinungen hierauf gegründet.

In wie weit die römiſche Rechtsregel: quod nemo pro parte teſtatus et pro parte inteſtatus decedere poſſit, nothwendig ſey, und noch ferner beybehalten werden müſſe, wird ſich zwar unten, wo wir an ſeinem Ort von den Teſtamenten überhaupt das gehörige beyzubringen gedenken, näher ergeben.

Inzwiſchen kann doch die Vernachläßigung dieſes Satzes, ſo lange er nicht wirklich aufgehoben worden iſt, ſehr leicht zu allerley Verwirrungen Anlaß geben, und es hat daher die geſetzgebende Macht wohl zu prüfen, ob derſelbe nicht ebenfalls bey den militäriſchen Teſtamenten beobachtet werden müſſe.

§. 160.

Die widernatürliche Meinung einiger Rechtslehrer, daß in einem militäriſchen Teſtament auch ſogar die Kinder von ihrem Pflichttheil ausgeſchloſſen werden könnten, verdient billig verbannt zu werden.

Noch von mehrerer Wichtigkeit iſt es, wenn einige Rechtslehrer des Davorhaltens ſind, daß der teſtirende Soldatenſtand, auch ſelbſt ſeine Kinder von dem ihnen ſonſt zuſtändigen Pflichttheil auszuſchließen, befugt wäre.

Es

Es ſcheinet auch der Lex. C. de teſt. milit. ſie in dieſer ihrer Meinung ganz klar zu unterſtützen. Und ob gleich andere ihnen die Novellam 115, in welcher, als in einem jüngern Geſetze, ſolches abzuſchaffen wäre, entgegen ſetzen, ſo iſt doch dieſes nicht, ſie hierunter von ihrer vorgefaßten Meinung zurück zu bringen, im Stande.

Das mehrmahls erwähnte Privilegium kann den Militärſtand nur von den ſonſt beſchwerlichen bey den gewöhnlichen Teſtamenten erforderlichen Solennitäten befreyen, ſie aber nicht von den natürlichen Pflichten, ſo ſie ihren eigenen Kindern ſchuldig ſind, entbinden.

Dieſe harte und widernatürliche Meinung verdienet daher wohl eine Abänderung in den neuen Geſetzen.

§. 161.

Von der nöthigen Erneuerung des ſehr nützlichen und heilſamen Geſetzes, daß in einem militäriſchen Teſtament, keiner Weibsperſon von unanſtändiger Lebensart, ein Erbtheil hinterlaſſen werden könne.

Ein ſehr nützliches Geſetz hingegen iſt es, wenn L. 41. §. 1. ff. de Teſt. milit. feſtgeſetzet worden, daß eine verdächtige und vielleicht mit dem Teſtator in Unehren gelebte Weibsperſon, aus einem ſolchen militäriſchen Teſtament kein Erbtheil zu fordern berechtiget ſeyn ſolle.

Dieſer Fall kann ſich in unſern Tagen mehr als jemahls ereignen, und es wird daher die Beybehaltung und Erneuerung dieſes Geſetzes, mancher Familie zur Erhaltung eines Vermögens, das ſonſt auf eine unanſtändige Art verlohren gegangen ſeyn würde, gereichen.

Man kann daher ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß ein weiſer und tugendhafter Geſetzgeber auf die Erneuerung dieſes Geſetzes von ſelbſt bedacht ſeyn wird.

Im

Im übrigen erhellet aus dieſem Geſetze die Wahrheit des Ausſpruches, daß nichts neues unter der Sonnen geſchehe, indem eben dasjenige, was ſchon ehedem in den Kriegesheeren getadelt worden, auch noch anjetzt darin beſindlich iſt.

Nur haben die Alten darunter den Vorzug, daß ſie dergleichen Mißbräuchen, wie aus dem Vorſtehenden erhellet, ſogar bey ihren Geſetzen zum Augenmerk genommen haben, und auf deren Hinderung bedacht geweſen ſind, da ſie uns hingegen gleichgültig zu ſeyn ſcheinen.

§. 162.

In wie weit ein dergleichen *Teſtamentum militare* auch alsdenn, wenn der *Teſtator* nachher ſeine Erlaßung erhalten hat, annoch gültig ſey.

Daß ein dergleichen ohne Solennitäten errichtetes Teſtament, ſo lange der Teſtator in wirklichen Krieges-Dienſten bleibet, und er, ſolches nicht von ſelbſt nachher abzuändern, vor gut befindet, von einer beſtändigen Gültigkeit ſey, iſt ohne Zweifel.

Darüber aber pfleget ein Bedenken vorzufallen, ob, wenn der Teſtator nach geendigten Feldzuge ſeine Erlaſſung von Kriegesdienſten erhält, ein ſolches Teſtament noch ferner beſtehen könne.

Verſchiedene Rechtslehrer behaupten auch dieſes, jedoch unter der doppelten Einſchränkung, daß einmahl dieſe Erlaſſung nicht wegen begangener Schandthaten geſchehen, und demnächſt der Teſtator binnen Jahr und Tag nach erhaltener Erlaſſung verſtorben ſeyn müſſe.

Der §. 3. Inſt. de milit. Teſt. ſcheinet dieſe Meinung zu unterſtützen.

Da aber demohngeachtet mancherley Bedenklichkeiten dabey vorfallen können, ſo wird es immer ſehr gut ſeyn, wenn die geſetzgebende Macht dieſes

Geſetz,

Geſetz, ſowohl nach ſeiner Billigkeit als auch Recht-mäßigkeit, näher prüfet, und nachher etwas gewiſſes darunter feſtſetzet.

§. 163.

Von Siſtirung der Soldatenproceſſe bey vorfallenden Feldzuge, und daß dieſerhalb unter den nöthigen Einſchränkungen ein allgemeines beſtändiges Geſetz ſehr nützlich ſeyn würde.

Die Siſtirung derjenigen Rechtsſtreitigkeiten, bey welchen Perſonen vom Militärſtande mit intereſſiret ſind, bey entſtandenen Feldzügen iſt, beſonders in unſern neuern Zeiten, ein Vorrecht dieſes Standes geworden.

Dieſe Achtung iſt das gemeine Weſen denen, die ihr Blut und Leben vor das Vaterland aufopfern, allerdings ſchuldig.

Allen aus nothwendigen oder nützlichen Urſachen Abweſenden verſtatten ſchon vorhin die Geſetze gewiſſe Friſten, binnen welchen ſie mit ihren Rechten und Gerechtſamen nicht ſo, wie es ſonſt bey den gegenwärtigen ohne alle Urſache in den Gerichten nicht Erſcheinenden billig iſt, präcludiret werden können.

Daß aber die ins Feld gehenden Militärperſonen beydes aus nothwendigen und löblichen Urſachen abweſend ſind, wird wohl nicht in Abrede geſtellet werden können.

In den Königl. Preußl. Staaten iſt dieſe Siſtirung der Soldaten-Proceſſe bisher bey einem jeden Feldzuge den Gerichtshöfen beſonders anbefohlen und mitgegeben worden.

Da aber die Gründe davon bey allen Kriegen einerley ſind, und es überdem öfters zweifelhaft werden will, in wie weit ſich die Garniſon-Regimenter, die nicht wirklich mit zu Felde gehen, ſondern zur Beſatzung in den Veſtungen und haltbaren Oertern zurück bleiben,

an dieſer Proceß-Siſtirung Theil nehmen können, auch hiebey, damit dergleichen Siſtirungen den Mit-Intereſſenten nicht allzu nachtheilig werden mögen, noch verſchiedene nähere Abänderungen gemacht werden müſſen, ſo wird es nützlich ſeyn, dieſe bisherige beſondere Verordnungen, unter den gehörigen Einſchränkungen, in ein allgemeines beſtändiges Geſetz zu verwandeln.

§. 164.

In wie weit den Perſonen vom Soldatenſtande der Einwand der Ungewißheit in den Rechten zu ſtatten kommen könne, und daß hierunter eine nähere geſetzmäßige Beſtimmung höchſt nöthig ſey.

Die Militärperſonen pflegen ſich zwar auch ſehr oft mit der Unwiſſenheit der Rechte, in Sachen, die ihnen nicht günſtig ſind, entſchuldigen zu wollen.

Sie wären Soldaten, und könnten ſich daher um die Rechte nicht bekümmern, iſt der gewöhnliche Einwand, wenn ſie ſich in etwas nachtheiliges, wovon ſie ſich gerne wieder losmachen möchten, eingelaſſen haben.

Allein, dieſe Sprache könnte der unſtudierte Landmann, und beſonders der in grober Unwiſſenheit erzogene Bauer, mit eben ſo gutem Rechte führen.

Bey einem in fremder Sprache geſchriebenen Geſetzbuche, ſollte freylich die Unwiſſenheit der Geſetze manchen, und faſt möchte ich ſagen den meiſten, zu ſtatten kommen.

Es würde aber dieſes die Proceße unendlich vervielfältigen, und alle Geſchäfte ungewiß machen.

Auch kann dieſer Unwiſſenheit in den Rechten, daß allenthalben Rechtsgelehrte, bey welchen ſich Unwiſſende Raths erholen können, beſtellet ſind, entgegen geſetzet werden, und aus dieſem Grunde mag denn auch den Militärperſonen, bloß in Anſehung ihres Standes,

des, wegen vorgeſchützter Unwiſſenheit der Geſetze keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand angedeihen.

Inzwiſchen können Fälle vorkommen, wo hievon eine Ausnahme zu machen iſt.

Hiezu rechne ich beſonders, wenn ein Officier, oder auch gemeiner Soldat, während des Feldzuges, in ſeinen Beſitzungen und Nahrung gewiſſe ſchädliche Veränderungen erlitten hat, wider welche er reſtituiret zu werden, verlanget.

Alsdenn kommt ihm aber eigentlich ſeine Abweſenheit, nicht aber ſeine Unwiſſenheit zu ſtatten, und alles dasjenige, was in denen nächſtvorſtehenden §§. von Siſtirung der Proceſſe bey vorſeyenden Feldzügen geſaget worden, findet hier ebenfalls ſeine Anwehre.

Dieſe in dem Militärſtande vorkommen könnende Reſtitutions-Fälle durch die Geſetze näher und eigentlicher zu beſtimmen, wird denn auch gleichmäßig ſehr heilſam ſeyn.

§. 165.

Warum der Verfaſſer die Fortſetzung dieſes kurzen Abriſſes, in Anſehung der bey dem Eigenthum und Beſitz ſowohl beweglicher als unbeweglicher Güter vorkommenden und abzuhandelnden rechtlichen Wahrheiten, annoch ausgeſetzt ſeyn laſſe.

Hiermit ſchlieſſe ich denn den kurzen Abriß von dem Zuſammenhange derjenigen Rechtswahrheiten, die blos auf den verſchiedenen Stand der in einer bürgerlichen Geſellſchaft zuſammen lebenden Perſonen eine Beziehung haben, und welche nach der gewöhnlichen Rechtseintheilung unter der Benennung von Jus perſonarum bekannt ſind.

Nach der Ordnung ſollte ich nunmehr auch zu denjenigen Rechtswahrheiten, welche auf das Eigenthum und Beſitz ſowohl beweglicher als unbeweglicher Dinge eine beſondere Beziehung haben, fortſchreiten, und davon einen gleichmäßigen Abriß liefern.

Ich ſehe aber voraus, daß der gegenwärtige Band kaum zur Abhandlung derjenigen Materien, die in den perſönlichen Stand der Bürger eines Staats einen Einfluß haben, hinreichend ſeyn wird, wenn ich auch nur die vornehmſten und hauptſächlichſten davon berühre.

Aus dieſem Grunde will ich es denn auch, in Abſicht dieſes voranzuſchickenden Abriſſes, gegenwärtig hiebey bewenden laſſen, und mir alsdenn, wenn mich die Ordnung zur nähern Betrachtung auch der in Anſehung des Eigenthums vorwaltenden bürgerlichen Pflichten und Rechte führen wird, ein gleiches vorbehalten.

Selbſt dem Gedächtniß des geneigten Leſers wird es zu ſtatten kommen, wenn er bey einer jeden beſondern Abtheilung der Rechte zugleich ein vollſtändiges Schema von den eigentlichen dahin gehörigen Wahrheiten bey der Hand hat, und ſolches nicht erſt in den vorigen Bänden mit einer gewiſſen Unbequemlichkeit aufſuchen und nachſchlagen darf.

§. 166.

Verſchiedene Anmerkungen, womit dieſer Abriß von dem Zuſammenhange der in das *Jus perſonarum* einen Einfluß habenden rechtlichen Wahrheiten beſchloſſen wird.

Ich muß im übrigen aufrichtig geſtehen, daß der Abriß von dem Zuſammenhange der rechtlichen Wahrheiten, den ich in dem Vorſtehenden zu entwerfen geſuchet habe, nicht ſo kurz, als er billig ſeyn ſollte, gerathen iſt, ſondern ich dabey in verſchiedenen Fällen mich zu weit in das Weſentliche derſelben eingelaſſen habe.

Ich werde aber deshalb, wenn man auf meine dabey gehabte Abſichten Rückſicht nehmen will, vielleicht eine gütige Verzeihung zu erwarten haben.

Schriebe ich nur blos vor Rechtsgelehrten, die ſchon vorhin meines ſchwachen Unterrichtes nicht bedürfen,

ſen, ſondern aus eigener Erfahrung und Kenntniß mehr, als ich davon ſagen kann, wiſſen, ſo würde ich mich hierunter weit kürzer haben faſſen, und meinen Vortrag mit einigen wenigen gewöhnlichen Kunſtwörtern deutlich machen können.

Da aber mein Stolz nicht ſo weit gehet, daß ich diejenigen, die von dieſen Rechtsſachen mehr, als ich, verſtehe, eines beſſern belehren will, ſondern die Abſichten dieſes Werkes hauptſächlich dahin abzielen, damit auch derjenige Theil meiner geliebten Mitbürger, welchem bisher, wegen eines unverſtändlichen, zweifelsvollen, und in einer fremden Sprache geſchriebenen Rechtes ihre Pflichten und Befugniſſe gröſseſtentheils unbekannt geblieben ſind, davon eine nähere und deutliche Einſicht erlangen möge, ſo habe ich mich auf bloſſe eben ſo unverſtändliche Kunſtwörter nicht einſchränken können, ſondern auch in dieſem kurzen Abriß ſchon zum voraus von den künftig umſtändlich abzuhandelnden Wahrheiten einen vorläufigen Begriff mittheilen müſſen.

Ich behaupte nicht, alle beſondere Materien, die in dieſen Theil der Rechtswiſſenſchaft einſchlagen, berühret zu haben. Jedoch ſchmeichle ich mir, daß diejenigen, die bemerket worden, um den Zuſammenhang des Ganzen in einer natürlichen Folge darzuſtellen, hinreichend ſeyn werden, und es verſtehet ſich von ſelbſt, daß dasjenige, was zwar hier eigentlich nicht mit benannt worden, dennoch aber zur Vollſtändigkeit der Sache gehöret, bey der nähern Ausführung nicht vergeſſen werden wird.

Wer den ſonſt gewöhnlichen in den Compendien der Rechtswiſſenſchaft enthaltenen Zuſammenhang der rechtlichen Sätze kennet, der wird ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß darunter vieles befindlich iſt, welches zu jetzigen Zeiten nicht mehr vor brauchbar geachtet werden kann, ſondern nur blos als ein Gegenſtand der

Geſchichte von der ehemaligen ſowohl römiſchen, als deutſchen Rechtsgelahrtheit anzuſehen iſt.

Ich werde daher hoffentlich nicht getadelt werden können, wenn ich ſolche in unſern jetzigen Tagen unbrauchbare Rechtsmaterien in dieſem meinem gegenwärtigen Schema gänzlich weggelaſſen, und mich nur blos auf dasjenige, was unſern jetzt lebenden deutſchen Mitbürgern nützlich ſeyn kann, eingeſchränket habe.

Unter dieſer Vorausſetzung ſtehet nunmehr nichts im Wege, zur beſondern Abhandlung der in dieſem kurzen Abriß mit wenigen Worten bezeichneten Rechts-Wahrheiten zu ſchreiten.

Erſtes Hauptſtück
der
Zweyten Haupt-Abtheilung.
Von
den Pflichten und Rechten, die auf die Verſchiedenheit des perſönlichen Zuſtandes der in einzelnen Familien beyſammen lebenden, eine beſondere Beziehung haben.

§. 1.

Einleitung in dieſes erſte Hauptſtück, worinn die verſchiedenen in dieſer Materie nöthigen Abtheilungen nochmahl kürzlich wiederholet werden.

Wenn man auf dasjenige, was ich in dem vorangeſchickten Schema von den verſchiedenen bürgerlichen Pflichten und Rechten berühret habe, zurück ſehen will, ſo habe ich davon folgende Abtheilungen, der mehrern Ordnung halber, feſtgeſetzet.

I. Zuvörderſt kommen die Pflichten und Rechte in Betracht, welche auf die beſondere Verbindung, in welcher die in einer jeden einzelen Familie beyſammen lebende Perſonen mit einander ſtehen, eine Beziehung haben, §. 29. *ſeqq.*

II. Da aber eine jede bürgerliche Geſellſchaft aus mehrern einzeln Familien ebenfalls eine nähere oder entferntere Verbindung unter ſich haben, ſo ſind die dar-

aus entſtehende beſondere Pflichten und Rechte, unter einer ſiebenfachen Abtheilung vorgetragen worden, §. 47.

1) Die erſte Abtheilung enthält die Pflichten und Rechte, die aus dem Unterſcheide zwiſchen Befehlenden und Gehorſam zu leiſten verbundenen entſpringen, §. 48 *ſeqq.*

2) Die zweyte Abtheilung ſtellet die Verſchiedenheit der Pflichten und Rechte dar, ſo die Dörfer und Städte ſich unter einander zu leiſten ſchuldig ſind, §. 85 *ſeqq.*

3) Die dritte Abtheilung bemerket die Pflichten und Rechte, die auf den Unterſcheid des Geſchlechts eine Beziehung haben, §. 95 *ſeqq.*

4) Die vierte Abtheilung begreift die beſondere Pflichten und Rechte, die auf das Alter der Bürger eines Staats gegründet ſind, in ſich, §. 98 *ſeqq.*

5) Die fünfte Abtheilung hat es mit denjenigen beſondern Pflichten und Rechten zu thun, welche auf den perſönlichen Stand und Würde eines jeden Bürgers in dem Staat, worinn er lebet, eine Beziehung haben, §. 116 *ſeqq.*

6) Die ſechſte Abtheilung bezeichnet diejenigen beſondern Pflichten und Rechte, die auf den Unterſcheid des geiſtlichen und weltlichen Standes eine Beziehung haben, §. 127 *ſeqq.*

7) Die ſiebente Abtheilung endlich gehet auf die beſondern Pflichten und Rechte, die auf den Unterſcheid des Militär- und Civilſtandes gegründet ſind.

§. 2.

Von der Ordnung, die bey Abhandlung der hierinn einſchlagenden Wahrheiten beobachtet werden ſoll.

Es fällt von ſelbſt in die Augen, daß bey dem groſſen Zuſammenfluß ſo vieler verſchiedenen Rechtsmaterien ſehr leicht eine Verwirrung und im Ganzen ſchädliche

che Vermiſchung entſtehen kann, wenn nicht dabey eine gewiſſe genaue Ordnung beobachtet wird.

Eben aus dieſem Grunde habe ich bereits die mancherley Arten der auf dem blos perſönlichen Unterſcheid der verſchiedenen Mitglieder eines Staats ſich gründenden Pflichten und Rechte in verſchiedene Claſſen geſetzet.

Und um dieſe dadurch beſtimmte Ordnung noch ferner beyzubehalten und zu benutzen, ſo ſollen die in einer jeden Abtheilung einſchlagende Rechtswahrheiten nunmehr beſonders abgehandelt, und das bey einer jeden nöthige bemerket werden.

Hiebey aber muß ich den geneigten Leſer an die eigentliche Abſichten unſeres Vorhabens erinnern.

Wer hier eine ausführliche Bearbeitung aller in die Rechtswahrheiten einſchlagenden Materien erwartet, der irret ſich, und mein Lebensziel würde vielleicht, um dieſes zu bewerkſtelligen, zu kurz ſeyn.

Meine Abſicht gehet nur blos dahin, daß ich die Proceßquelle, welche aus unbeſtimmten, zweifelhaften und ungeſchickten Geſetzen entſpringet, hemmen, und dadurch die verderbliche Chikane eines ihrer reichſten Nahrungsmittel berauben will.

Von ſelbſt verſtehet es ſich daher, daß ich mich auch in die Abhandlung der beſondern Rechtsmaterien nicht weiter einlaſſen kann, als in ſo ferne dieſelben mit dergleichen Zweifeln und Ungewißheiten durchflochten ſind.

Der Verbindung halber werde ich zwar auch diejenigen Rechte, die, weil ſie ſich auf die Vernunft und unveränderliche Geſetze der Natur gründen, ohnſtreitig und unverwerflich ſind, berühren müſſen.

Nur blos aber im Vorübergehen, und ohne mich deshalb mit einer fernern Ausführung abzugeben, wird ſelches geſchehen.

§. 3.

Fortſetzung des vorigen, und warum mit Betrachtung derjenigen Pflichten und Rechte, welche auf die perſönliche Verbindung, worin die in einer jeden einzeln Familie beyſammen lebende mit einander ſtehen, eine Beziehung haben, der Anfang gemacht werde.

Bey einer jeden von den oben bemerkten Abtheilungen kommt eine Menge von beſondern Fällen vor.

Um auch dieſe nicht mit einander zu vermengen, ſondern allenthalben die genaueſte Ordnung zu beobachten, habe ich mir vorgeſetzet, von einer jeden beſondern Rechts-Materie einen eigenen Abſchnitt zu machen, und in demſelben das in den bisherigen Geſetzen zu verändern und zu verbeſſern nöthige zu bemerken.

Wir wollen hierunter mit denjenigen Pflichten und Rechten, welche auf die perſönlichen Verbindungen, worinn die in einer jeden einzeln Familie beyſammen lebende mit einander ſtehen, eine Beziehung haben, den Anfang machen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Nothwendigkeit, Wichtigkeit und wahren Abſichten des Eheſtandes.

§. 4.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Bereits §. 30. iſt bemerket worden, daß die Hauptperſonen einer jeden einzeln Familie

a) aus Eheleuten,

b) aus Eltern und Kindern, und

c) aus Herrſchaften und Dienſtboten

beſtehen.

Dieſen

Dieſen dreyfachen Unterſcheid werden wir denn auch gegenwärtig beybehalten, und in ſolcher Ordnung die bey den Perſonen der einzeln Familien vorwaltenden Rechtswahrheiten abhandeln müſſen.

Die Eheleute, worunter der in einem jeden Hauſe befindliche Hausvater und Hausmutter verſtanden werden, gründen den ganzen Begriff von einer Familie, ohne welche ſich dieſe nicht denken läſſet, und auch nicht beſtehen kann.

Billig iſt es daher, daß wir die beſondern Pflichten und Rechte, ſo ſich dieſe Hauptperſonen einer jeden Familie ſchuldig ſind, und wechſelſeitig von einander zu fodern haben, vor allen Dingen in Betracht nehmen.

Das Wort Eheſtand bezeichnet diejenige Verbindung, in welcher dieſe Perſonen mit einander ſtehen, und woraus alle ihre wechſelſeitige Pflichten und Rechte entſpringen.

Mit Recht ſuchen wir uns daher zuvörderſt von dieſem Stande einen wahren und unverfälſchten Begriff zu machen, weil es ohnſtreitig iſt, daß die meiſten Mißhelligkeiten, die man beſonders in unſern Tagen ſo häufig unter den Eheleuten antrifft, hauptſächlich aus den falſchen Begriffen, den ſie von dem Eheſtande, und den damit verknüpften Pflichten und Rechten haben, ihren Urſprung nehmen.

§. 5.

Von der Nothwendigkeit des Eheſtandes, und daß dazu alle Menſchen verbunden ſind.

Ich habe in der Rubrik des gegenwärtigen Abſchnittes den Eheſtand nothwendig und wichtig genannt, und auch zugleich gewiſſer dabey zum Grunde liegenden Abſichten Erwehnung gethan.

Dieſes alles muß näher entwickelt, und auseinander geſetzet werden.

Die weiſe Vorſehung hat allen lebendigen Geſchöpfen, beſonders aber auch den Menſchen, nicht allein die

Fähigkeit ihr Geſchlecht fortzupflanzen mitgetheilet, ſondern ihnen auch einen beſondern Trieb dazu beygeleget.

Ohne einen Gebrauch von dieſer Fähigkeit und Triebe zu machen, würde das menſchliche Geſchlecht nicht beſtehen, noch zu der anſehnlichen Anzahl, worinn es gegenwärtig angetroffen wird, gelangen können, ſondern in kurzen wieder untergehen müſſen.

Dieſes wäre aber den Abſichten des göttlichen Schöpfers gänzlich zuwider.

Wenn nun der Menſch als ein vernünftiges Geſchöpf die Abſichten ſeines Schöpfers nach Möglichkeit zu befördern verpflichtet iſt, ſo iſt er auch von der ihm beygelegten Fähigkeit und Triebe, ſein Geſchlecht fortzupflanzen, einen Gebrauch zu machen verbunden.

Der von dieſer Fähigkeit und Triebe zu machende Gebrauch aber muß in einer vernünftigen Geſchöpfen anſtändigen Ordnung geſchehen.

Dieſe Ordnung iſt dasjenige, was mit dem Nahmen des Eheſtandes bezeichnet wird.

Von ſelbſt ergiebet ſich alſo hieraus, daß der Eheſtand nothwendig ſey, und ſich, nach den natürlichen Pflichten, deſſen niemand freywillig entziehen könne.

§. 6.

Worinn die wahre und weſentliche Begriffe, die man ſich von dem Eheſtande zu machen hat, beſtehen.

Der Eheſtand iſt nichts anders, als eine geſellſchaftliche Verbindung zweyer Perſonen beyderley Geſchlechts, um mit einander Kinder zu erzeugen, und ſelbige gemeinſchaftlich zu erziehen.

Ohne weitere Erinnerung leget ſich hieraus von ſelbſt zu Tage, daß die Erzeugung der Kinder, und damit verknüpfte Erziehung derſelben der Haupt-Endzweck des ganzen Eheſtandes ſey.

Alle

Alle geſellſchaftliche Verbindungen, bey welchen, wenn ſie auch gleich von Perſonen beyderley Geſchlechts eingegangen werden, dieſer Haupt-Endzweck verfehlet wird, ſind vor keine wahren Ehen zu halten.

Sie können vielleicht, gleich andern geſellſchaftlichen Verbindungen, an und vor ſich beſtehen. Die Rechte des Eheſtandes aber finden bey denſelben keine Anwehre.

§. 7.

Beſondere Urſache, warum die Ehen nur aus zwey Perſonen beſtehen müſſen, und daher die Vielweiberey verwerflich ſey.

Warum ich bey dieſer Beſchreibung von dem Eheſtande nur blos zweyer Perſonen gedenke, und dadurch von ſelbſt die Vielweiberey ausſchließe, darüber könnten zwar verſchiedene, theils phyſikaliche, theils moraliſche, und theils auch politiſche Betrachtungen angeſtellet werden.

Allein, es würde dieſes eine vor unſere gegenwärtige Abſichten unnütze Ausſchweifung ſeyn, weil in den nordiſchen Gegenden, worin wir leben, und vor welche ich ſchreibe, ſolche ſchon vorhin durch die Geſetze unterſaget iſt.

Nur dieſes einzige kann ich dabey nicht unbemerket laſſen, daß bey der Vielweiberey, wenn auch ſelbige an und vor ſich nicht verwerflich wäre, derjenige Theil von der Hauptabſicht des Eheſtandes, welcher in einer zweckmäßigen Erziehung der von den Eheleuten mit einander erzeugeten Kinder beſtehet, niemahls auf eine vollkommene und zur Wohlfahrt des gemeinen Weſens gereichende Art erwartet werden könnte.

Schon bey den ehelichen Verbindungen, welche wegen frühzeitigen Abſterbens des einen oder andern Ehegatten abgewechſelt werden müſſen, trifft man hierunter verſchiedene Mängel an, und alle Stiefkinder,

die entweder einen andern Vater oder Mutter bekommen haben, ſind hierunter gemeiniglich mit Recht zu beklagen.

Wie vielmehr würden ſich dieſe Mängel bey Erziehung der in der Vielweiberey erzeugten Kinder äußern.

§. 8.

Warum das bekannte *Mutuum adjutorium* nicht zu den eigentlichen Abſichten des Eheſtandes gehöre, ſondern ſolches blos eine nothwendige Folge von der Haupt-Abſicht, nähmlich die Kindererzeugung und Erziehung, anzuſehen ſey.

Außer der Erzeugung und Erziehung der Kinder, rechnet man auch den wechſelſeitigen Beyſtand der beyden Eheleute in ihrem gemeinſchaftlichen Leben, (Mutuum adjutorium) zu den Abſichten des Eheſtandes.

Ehen, bey welchen ein dergleichen treuer wechſelſeitiger Beyſtand der Eheleute fehlet, ſind zwar allerdings vor unglücklich zu halten, und es werden ſolche Ehemänner und Eheweiber von ihrem Eheſtande ſelten etwas anders, als ihr Verderben, erndten.

Inzwiſchen kann doch ſolches vor keine wahre Hauptabſicht des Eheſtandes geachtet, noch davor angeſehen werden.

Es iſt nur blos eine natürliche Folge von der erſten Grund-Abſicht des Eheſtandes, nähmlich der Erzeugung und Erziehung der Kinder.

Die erſte iſt, ohne Verbindung der zweyten, vernünftigen Geſchöpfen unanſtändig, und die Erzeugung ſeines gleichen, ohne dabey auf ihre Erziehung Rückſicht zu nehmen, ſchicket ſich nur blos vor das Syſtem des unvernünftigen Thierreichs, wiewohl auch hier die vernünftigen Geſchöpfe von den unvernünftigen, in der zärtlichen Vorſorge vor ihre Jungen, öfters gar ſehr beſchämet werden.

Inzwiſchen iſt gewiß, daß keine anſtändige Kinder-Erziehung ſtatt finden kann, wenn nicht beyderſeitige Eltern ſich auf eine treue und freundſchaftliche Art darin die Hand bieten.

Und wenn zu einer anſtändigen Kindererziehung nothwendig verſchiedene Koſten erfordert werden, ſo iſt ebenfalls ganz natürlich, daß vernünftige Eheleute ihre Glücks- und Vermögens-Umſtände mit einander theilen, und ſolche gemeinſchaftlich zu befördern ſuchen müſſen.

Dieſer wechſelſeitige Beyſtand, ſo ſich vernünftige Eheleute unter einander zu leiſten ſchuldig ſind, iſt zwar ſolchemnach von dem Eheſtande unzertrennlich, niemahls aber kann ſolche vor ſich allein genommen, und ohne Rückſicht auf die Erziehung der Kinder, einen wahren Eheſtand gründen.

Ein dergleichen Vertrag, wegen eines ſich unter einander zu leiſtenden wechſelſeitigen Beyſtandes, kann auch unter Perſonen gleichen Geſchlechtes getroffen werden, niemand aber wird daraus einen wirklichen Eheſtand machen wollen.

Es iſt alsdenn ein bloßer Societäts-Contract, und weiter nichts.

Ich habe dieſes umſtändlich zu erinnern um ſo mehr vor nöthig erachtet, als daraus mancher falſcher Begriff, den man ſich gemeiniglich von dem Eheſtande zu machen pfleget, auf eine gründliche Art widerleget, und folglich dieſer an ſich nützliche und nothwendige Stand, der zu unſern jetzigen Zeiten mit ſo vielen Makeln und Flecken beſudelt iſt, wieder in ſeine vorige Würde zurück geführet werden kann.

§. 9.

Warum der Eheſtand nicht allein nothwendig, ſondern auch als ein ſehr wichtiger Stand zu verehren ſey.

Der Eheſtand iſt von uns §. 5. nicht allein als nothwendig, ſondern auch als wichtig angeprieſen worden.

Das

Das erſtere haben wir bereits c. I. aus genungſamen Gründen dargethan.

Das letztere aber leget ſich aus der vorhin gegebenen weſentlichen Beſchreibung deſſelben ebenfalls ganz klar zu Tage.

Nicht allein der Haupt-Gegenſtand des Eheſtandes, nähmlich die Erzeugung und Erziehung der Kinder, iſt von der äußerſten Wichtigkeit, ſondern es führet derſelbe auch natürlicher Weiſe, aus eben dieſer Urſache, eine auf Zeitlebens währende Unzertrennlichkeit bey ſich.

Bey einer fruchtbaren Ehe wird der größeſte Theil des Lebens-Alters von beyderſeitigen Eheleuten, zur Erfüllung der in der Erziehung ihrer mit einander erzeugeten Kinder beſtehenden Haupt-Abſicht erfordert, und, ehe dieſer Endzweck erreichet iſt, kann nach allen philoſophiſchen Grundſätzen billig keine Trennung der Ehe, wenn ſie auch nachher unbedenklich wäre, verſtattet werden.

Eine wenigſtens auf die größeſte Lebenszeit gehende geſellſchaftliche Verbindung zweyer Perſonen, muß wohl ſonder Zweifel vor eine der wichtigſten bürgerlichen Handlungen, die nur immer in dem menſchlichen Leben vorfallen können, geachtet werden.

§. 10.

In wie weit die Religion bey dem Eheſtande mit eingemiſchet werden könne, und daß einige Religions-Sekten darunter zu viel, andere aber hingegen zu wenig thun.

Die Religion hat ſich von je her in den Eheſtand mit einzumiſchen, und die Beurtheilung deſſelben unter ihre alleinige Herrſchaft zu ziehen geſuchet.

Die

Die von einander abweichende Meinungen, ſo deshalb in den verſchiedenen Sekten der chriſtlichen Religion vorwalten, ſind jedermann bekannt.

Die Gränzen meiner bey der gegenwärtigen Abhandlung hegenden Abſichten erlauben es zwar nicht, mich in eine nähere Entſcheidung dieſer verſchiedenen Religions-Meinungen einzulaſſen.

So viel aber kann ich dennoch gleichſam im vorüber gehen, dabey nicht unangemerket laſſen, daß einige darunter zu viel, und andere hingegen wieder zu wenig thun.

Die eheliche Verbindungen zu den Geheimniſſen der Religion zu zählen, iſt allerdings übertrieben, und ſolches nur blos als eine Erfindung einer verdorbenen eigennützigen Kirche anzuſehen, indem die heilige Bücher, die den Grund der wahren chriſtlichen Religion legen ſollten, nicht das geringſte davon in ſich enthalten.

Im Gegentheil aber mag ebenfalls nicht geleugnet werden, daß andere Religionsſekten, welche von der römiſch katholiſchen Kirche abweichen, gleichmäßig zu weit gehen, wenn ſie die Religion von dieſer ſo wichtigen Handlung ganz und gar ausſchlieſſen wollen.

§. 11.

Warum die prieſterliche Einſegnung des Eheſtandes deſſen Wichtigkeit allerdings gemäß ſey.

Nach der von uns vorhin gegebenen Beſchreibung des Eheſtandes wird wohl niemand in Abrede ſtellen können, daß derſelbe mit dem Weſentlichen der Religion in keiner Verbindung ſtehe, ſondern lediglich als eine bürgerliche Handlung anzuſehen ſey.

Daß aber dieſelbe, wegen ihrer Fortdauer ſo wohl, als auch Wichtigkeit, unter Anrufung des göttlichen

Beyſtandes geſchehe, und der Segen der Vorſehung dazu erbethen werde, iſt den Begriffen, die man ſich vernünftiger Weiſe von der Verehrung eines göttlichen Weſens zu machen hat, vollkommen gemäß und anſtändig.

Der eingeführte Gebrauch, die geſchloſſenen Ehen durch prieſterliche Einſegnung vollziehen zu laſſen, iſt daher auf keinerley Weiſe verwerflich, ſondern muß in einem jeden wohlgeordneten Staat, um dadurch die große und ſchädliche Leichtſinnigkeit, die man bey der Eingehung der Ehen ſo häufig verſpühret, zu vermeiden, billig beybehalten werden.

§. 12.

Fernere Urſachen hiervon.

Wie oft fallen nicht darüber, ob eine angegebene Ehe wirklich eingegangen und vollzogen worden ſey, Zweifel und Bedenklichkeiten vor, woraus nicht ſelten die größeſten Weitläuftigkeiten und Proceſſe zu entſtehen pflegen.

Die eingeführte prieſterliche Einſegnung der Eheleute, iſt ein ſicheres Mittel, wodurch, wenn ſolche erwieſen werden kann, alle dieſe Bedenklichkeiten aus dem Wege zu räumen ſind.

Mir iſt zwar nicht unbekannt, daß in einigen Ländern die gerichtliche Anmeldung der Ehe die Stelle der prieſterlichen Einſegnung vertreten ſoll.

Die Vollziehung einer Ehe ſcheinet mir aber eine Handlung zu ſeyn, welche billig allen denjenigen, unter welchen die neuen Eheleute leben, wenn ſie nicht allerhand Vorwürfen ausgeſetzet werden ſollen, auf eine überzeugende Art bekannt ſeyn muß.

Hierzu iſt aber eine bloße gerichtliche Anmeldung, meines Erachtens, nicht hinreichend.

Nur

Nur blos das Gericht, vor welchem dieſe Anmeldung geſchiehet, wird dadurch von dem eingegangenen Eheſtande überzeuget, da hingegen die ganze Stadt deshalb in Unwiſſenheit bleiben kann.

Auch können bey dieſer Methode ſehr leicht allerhand Winkel-Ehen erzeuget werden, und warum will man überhaupt von einem einmahl eingeführten Gebrauch abgehen, welcher, ohne in dem Weſentlichen des Eheſtandes eine Abänderung zu machen, den wahren Verehrern der Religion ſo anſtändig iſt, und auch zugleich viele äuſſerliche Unordnungen und daraus öfters entſtehende Streitigkeiten verhindert.

§. 13.

Beſchluß dieſes Abſchnitts.

Schon blos dieſe leztere Wirkung, ſo die prieſterliche Einſegnung der Ehen hat, muß mich, zur Erreichung meines Endzwecks, der, um auch dieſen Stand von der verderblichen Chikane nach Möglichkeit zu retten, abzielet, auf die Beybehaltung dieſes Gebrauches anzutragen bewegen.

Sonſt aber iſt in dem gegenwärtigen Abſchnitt eine vollſtändige Beſchreibung von dem Weſen und Abſichten des Eheſtandes voranzuſchicken nöthig geweſen, weil nicht allein Pflichten und Rechte der Eheleute darauf gegründet werden müſſen, ſondern auch alle Streitigkeiten, die dieſes Standes wegen in den Gerichten vorfallen können, daraus zu beurtheilen ſind.

Der Verfolg dieſer Materie in den nächſtehenden Abſchnitten wird ſolches von ſelbſt darthun, und nur ſelten kann bey einer vorgenommenen Handlung etwas zweifelhaftes zurück bleiben, wenn man den Endzweck und die Abſichten derſelben gründlich kennet.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Hinderniſſen, die der Eingehung des Eheſtandes entgegen ſtehen, beſonders aber von der Inpotenz, oder Unvermögen, Kinder zu erzeugen.

§. 14.

Einleitung in dieſen Abſchnitt, und warum es überhaupt die Hinderniſſe, ſo dem Eheſtande entgegen ſtehen, näher kennen zu lernen, nöthig ſey.

Zur Erreichung der Haupt-Abſichten, die wir in dem nächſtvorſtehenden Abſchnitt bey dem Eheſtande als nothwendig voraus geſetzet haben, ſind nicht alle Perſonen fähig, ſondern es ſtehen denſelben mancherley Hinderniſſe entgegen.

Wie nun alle bürgerliche Handlungen, bey welchen die abgezielten Abſichten durch entgegen ſtehende unüberwindliche Hinderniſſe nicht erlanget werden können, an und vor ſich ungültig ſind, und in den Rechten nicht beſtehen können, ſo findet auch ein gleiches bey den Ehen Statt.

Nothwendig iſt es daher, daß wir die Hinderniſſe, wodurch verabredete und beſchloſſene Ehen ungültig gemacht werden können, näher kennen lernen.

Ohne dieſe Kenntniß werden wir beſtändig im Finſtern tappen, und der Chikane in ihren Kunſtgriffen, ſo ſie in dieſem Stande vorzüglich anzuwenden ſuchet, nur wenigen Abbruch thun können.

§. 15.

Von den mancherley Arten der dem Eheſtande entgegen ſtehenden Hinderniſſe, und daß darunter das natürliche Unvermögen zum ehelichen Beyſchlaf und Kinder-Erzeugung, die wichtigſte ſey.

Die Hinderniſſe aber, die dem Eheſtande entgegen ſtehen, ſind mancherley Art.

Die vornehmſten davon beſtehen

1) in dem aus natürlichen Fehlern herrührenden Unvermögen zum ehelichen Beyſchlaf und Kindererzeugung,

2) in einem vor den Eheſtand unſchicklichen Alter,

3) in einer allzu nahen Verbindung der Eheleute, die entweder aus der Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft entſtehet, und endlich

4) in gewiſſen blos aus politiſchen Urſachen ergangenen Verboten.

Damit niemand ſich in eine ſo wichtige Handlung, als die Eingehung des Eheſtandes iſt, einzulaſſen, verleitet werden, und nachher die Schande, daß dieſes ſein Unternehmen wiederum als ungültig und null und nichtig aufgehoben werde, davon tragen möge, ſo iſt die nähere Entwickelung dieſer dem Eheſtande entgegen ſtehenden Hinderniſſe allerdings nothwendig.

Die Nothwendigkeit hiervon fällt um ſo mehr in die Augen, wenn man dabey in Betracht nimmt, daß nicht alle vorhin angeführte Hinderniſſe von einerley Art ſind, ſondern einige derſelben weit leichter, als andere, aus dem Wege geräumet werden können.

Wenn man gleich über alles, was dem Eheſtande entgegen ſtehet, hinweg gehen könnte, ſo wird doch das ſub No. 1. angeführte natürliche Unvermögen zur Kindererzeugung und ehelichen Beyſchlaf, zu allen Zeiten eine Urſache verbleiben, warum eine unter Perſonen von dieſer Art getroffene Ehe niemahls beſtehen kann, ſondern vor null und nichtig erkläret werden muß.

In den übrigen Hinderungs-Urſachen des Eheſtandes, haben theils die veränderte Religions-Meinungen, theils aber auch eine richtigere philoſophiſche Denkungsart in der jetzlebenden Welt, ſolche Veränderungen hervor gebracht, daß auf dasjenige, was ehedem ge-

ſetzmäßig war, anjetzt faſt weiter keine Rückſicht genommen werden kann.

§. 16.

Warum dergleichen Ehen, wo das eine Theil zum Eheſtande untüchtig iſt, unzuläßig ſind, und beſonders dem Beſten der Staaten ſelber zuwider laufen.

Dieſes aus natürlichen Urſachen herrührende Hinderniß wird zwar, wie ich bereits in dem nächſt vorſtehenden §. bemerket habe, zu allen Zeiten ein unveränderliches Hinderniß bleiben.

Inzwiſchen fallen doch dabey unendliche Zweifel und Bedenklichkeiten vor, welche nicht ſelten zu weitläuftigen und unangenehmen Proceſſen Anlaß geben.

Den Ausbruch ſolcher Proceſſe zu vermeiden, iſt aber um ſo nöthiger, als dabey nicht ſelten verſchiedene Geheimniſſe des Ehebettes, vor deren öffentlichen Kundwerdung ehrliebende Perſonen beyderley Geſchlechts billig erröthen müſſen, zum öffentlichen Vorſchein gebracht werden.

Keuſche und in reiner Unſchuld ſtehende Perſonen, werden in dieſem Stücke öfters aus bloßer Unwiſſenheit zu Schritten, welche ihnen nachher, wenn ſie ihr Schickſal in Geduld zu ertragen nicht Standhaftigkeit genug beſitzen, wegen der daraus entſtehenden unangenehmen Folgen ſehr ſchmerzlich fallen, verleitet.

Und wenn man auch auf dieſe beſondere Umſtände und Unannehmlichkeiten der dabey verwickelten Perſonen keine Rückſicht nehmen wollte, ſo bleibet es doch allemahl eine der Wohlfahrt des ganzen Staats zuwiderlaufende Sache, Ehen zu verſtatten und zu dulden, von welchen der allgemeine Endzweck derſelben, nähmlich die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts, niemahls erwartet werden kann.

Es läuft dieſes den Abſichten des gemeinen Weſens um ſo mehr zuwider, als in dergleichen Fällen gemeiniglich

niglich nur eines von den Eheleuten zum Eheſtande unfähig iſt, und dadurch zugleich die Fruchtbarkeit des andern mit vereitelt wird.

Ueberhaupt mag man die Zulaſſung alles desjenigen, was die Forꝛpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes verhindert, und derſelben zuwider iſt, mit Recht als ein wahres Staatsverbrechen anſehen, indem bey allen bürgerlichen Geſchäften die Bevölkerung und Vermehrung derſelben ein Haupt-Artikel iſt, worauf diejenigen, die zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt beſtellet ſind, ihr vornehmſtes Augenmerk zu richten haben.

§. 17.

In wie weit Ehen, wo beyde Theile zum ehelichen Beyſchlaf und Kindererzeugung untüchtig ſind, zugelaſſen werden können.

Wir werden ſolchemnach, was unter der Impotenz, oder natürlichen Unvermögen zum Eheſtande, zu verſtehen iſt, näher auseinander zu ſetzen, und die dabey vorkommende verſchiedene zweifelhafte Fälle, die nicht ſelten zu den wichtigſten Rechtsſtreiten Anlaß geben, mit wenigen zu berühren genöthiget ſeyn.

Die Impotenz, oder natürliche Unfähigkeit zum Eheſtande, kann ſowohl bey dem männlichen als weiblichen Geſchlecht Statt finden, und es iſt hierunter, in Anſehung ſeiner Folgen, kein Unterſcheid zu machen.

Denn beydes hindert die Bevölkerung und Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes, und es kann auch ſolchemnach in beyden Fällen keine Nachſicht gebrauchet werden.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß nach der Erfahrung ſich dieſe Vorfälle bey dem weiblichen Geſchlechte weit ſeltener, als bey dem männlichen, äußern.

Ich habe vorhin bemerket, daß die Impotenz gemeiniglich nur bey einem Theil vorhanden zu ſeyn pfleget,

und daher aus dem Grunde, daß der zum Eheſtande tüchtige Theil in ſeiner natürlichen Fruchtbarkeit gehindert würde, eine dergleichen Verbindung vor verwerflich, und der Wohlfahrt des Staats zuwiderlaufend erkläret.

Es iſt aber nicht unmöglich, daß die in ein Eheverbündniß ſich eingelaſſene Perſonen, von beyden Seiten zum Eheſtande untüchtig ſeyn können, und es entſtehet daher die Frage: ob alsdenn eine ſolche Ehe ebenfalls vor ungültig anzuſehen ſey?

Das gemeine Weſen verlieret zwar in dieſem Fall nichts. Allein es können dergleichen Verbindungen demohnerachtet vor keine wahre Ehen angeſehen werden.

Wenn man auf die Haupt-Abſichten des Eheſtandes, welche lediglich in der Kindererzeugung und Erziehung beſtehet, zurück gehet, ſo wird man davon auf das vollkommenſte überzeuget werden.

Das Mutuum adjutorium, oder den wechſelſeitigen Beyſtand, können ſich zwar dergleichen Perſonen ebenfalls einander leiſten.

Es iſt aber bereits oben gezeiget worden, daß ſolches keine weſentliche Eigenſchaft des Eheſtandes, ſondern nur bloß eine Folge der beyden Haupt-Abſichten ſey.

Dergleichen Ehen verdienen alſo nicht den Nahmen des Eheſtandes, ſondern ſind vor weiter nichts als bloße bürgerliche Geſellſchafts-Verbindungen, die auch unter Perſonen von einerley Geſchlecht Statt finden könnten, zu halten, und es iſt billig als ein Mißbrauch anzuſehen, wenn auch dergleichen unzweckmäßige Ehen durch prieſterliche Einſegnung vollzogen werden wollen.

Wir werden unten, wo wir von den Ehen ſolcher Perſonen, die ihres hohen Alters wegen zur Erfüllung der weſentlichen Eheſtands-Pflichten untüchtig ſind, zu handeln gedenken, hievon ein mehreres beyzubringen Gelegenheit haben.

Da

Da inzwiſchen der Staat und das gemeine Weſen hiebey auf keinerley Art intereſſiret, ſo iſt auch aus dieſem Grunde keine Urſache vorhanden, warum dergleichen Ehen nicht nachgegeben werden könnten.

§. 18.

Von dem Unterſcheide einer abſoluten oder bedingten Impotenz.

Eine von den Rechtslehrern eingeführte und auch an und vor ſich ſelber natürliche Diſtinction iſt es, wenn zwiſchen einer Impotentia abſoluta und conditionata oder ſecundum quid ein Unterſcheid gemacht wird.

Eine Impotentiam abſolutam nennet man diejenige, wo die damit behaftete Perſon ſchlechterdings und in allen Fällen zum ehelichen Beyſchlaf und Kindererzeugung untüchtig iſt.

Bey einer Impotentia ſecundum quid aber äuſſert ſich dieſe Untüchtigkeit zum Eheſtande nur unter gewiſſen Perſonen und unter gewiſſen Umſtänden, da ſolche hingegen bey andern Perſonen und unter andern Umſtänden gänzlich hinweg fällt und aufhöret.

Dieſer Unterſcheid iſt in vorkommenden Eheſachen von dieſer Art, von Wichtigkeit, und wir werden ihn daher ebenfalls bey unſern gegenwärtigen Abhandlungen vor Augen haben müſſen.

§. 19.

Warum bey ſich hervorthuender abſoluten Impotenz die Ehe als null und nichtig wieder aufzuheben, und dasjenige Theil, ſo ſeine Untüchtigkeit zum Eheſtande verſchwiegen hat, als ein offenbarer Betrüger anzuſehen, folglich die auf Vollziehung einer ſolchen Ehe verwandte Koſten zu erſtatten ſchuldig ſey.

Denjenigen, die ſchlechterdings zum ehelichen Beyſchlaf und Kindererzeugung unfähig ſind, kann niemahl die Eingehung einer Ehe verſtattet werden, und

es iſt vor eine wahre Betrügerey anzuſehen, wenn ſie ſich demohnerachtet darinn einlaſſen, und das Gegentheil, dem es mehr, als ihnen, um die werkthätige Pflichten des Eheſtandes zu thun iſt, hinter das Licht geführet haben.

Dieſe Betrügerey iſt um ſo ſtrafbarer und unverantwortlicher, als es wider den eingeführten Wohlſtand und gute Sitten läuft, daß ſich die neu angehenden Eheleute vor wirklicher Vollziehung der Ehe gleichſam auf die Probe geben können, folglich dem dadurch verletzten Theil dieſer Umſtand allemahl ein Geheimniß bleibet, bis die Sache zur wirklichen Beſchreitung des Ehebettes kommt.

Nichts iſt daher billiger und gerechter, als daß dergleichen Ehen, ſo bald eine dergleichen verſchwiegene Untüchtigkeit zum Vorſchein kommt, und darüber geklaget wird, als null und nichtig aufgehoben werden.

Ja, es würde nicht unbillig ſeyn, wenn ein dergleichen Ehemann oder Ehefrau, die ihre Untüchtigkeit zum Eheſtande vorſetzlich verheelet haben, deshalb in eine wirkliche Strafe genommen wurden.

Wenigſtens iſt es der Billigkeit gemäß, daß dem durch dergleichen betrügliche Ehen verletzten Theil alle diejenige Koſten, die er auf eine ſolche betrügliche Ehe verwandt hat, wieder erſtattet werden müſſen.

§. 20.

Daß aber ein Ehegatte, in Anſehung der ehelichen Pflicht, von dem andern nichts Uebertriebenes fordern müſſe, und die Unmöglichkeit, ſolches zu leiſten, vor keine Impotenz ausgeben könne.

So richtig und billig dieſes auch iſt, ſo fehlet es dennoch nicht an Beyſpielen, wo der eine von den Ehegatten, beſonders von Seiten des weiblichen Geſchlechtes, a) öfters übertriebene Dinge fodert, und, wenn er hierunter nicht ſeine Genugthuung erhält, dem andern eine gänzliche Untüchtigkeit zum Eheſtande anſchuldiget.

Bey

Bey geilen Perſonen iſt dieſes nichts ungewöhnliches, und alle diejenigen, die jemahl in den Conſiſtorien Sitz und Stimme gehabt haben, werden von ſelbſt überzeuget ſeyn, daß dergleichen Vorfälle öfters zum Vorſchein kommen.

Nach den Regeln einer ſtrengen Moral würde zwar niemahl eine weitere eheliche Pflichtleiſtung, als nur in ſo weit ſie zur Erzeugung der Kinder nöthig wäre, erfodert werden können, und ſelbſt die unvernünftigen Thiere könnten hierunter zum Beyſpiel angeführet werden.

Möchte man gleich aus der bibliſchen Stelle eines Paulus, daß es beſſer ſey freyen, als Brunſt leiden, den Schluß machen können, daß bey den Ehen, außer der Kindererzeugung, zugleich auf die Extinctio libidinis oder Befriedigung der fleiſchlichen Luſt, Rückſicht zu nehmen ſey, ſo bleibet es doch allemahl gewiß, daß auch hierunter in dem Eheſtand ſelber allerhand Ausſchweifungen begangen werden können.

Der Beyſchlaf und fleiſchliche Vermiſchung zweyer Perſonen beyderley Geſchlechts wird zwar in der Ordnung des Eheſtandes von allen andern ſonſt nicht ungewöhnlichen Mißbräuchen unterſchieden und gerechtfertiget.

Inzwiſchen muß doch auch ſelbſt in dieſer Ordnung das Uebertriebene, ſo dem wahren Endzweck des Eheſtandes eher zuwider, als gemäß iſt, als verwerflich angeſehen werden.

Die Würdigkeit des Eheſtandes erlaubet es nicht, denſelben blos als einen Deckmantel fleiſchlicher Lüſte zu behandeln, ſondern es muß dabey lediglich auf die Haupt-Abſicht, welche in der wirklichen Kindererzeugung beſtehet, Rückſicht genommen werden.

Daß dieſe nicht durch eine übermäßige Wiederholung des ehelichen Beyſchlafs erreichet, ſondern vielmehr dadurch verhindert werde, iſt eine ſo wohl aus der

Erfahrung, als auch phyſikaliſchen Gründen, beſtätigte Wahrheit b).

a) Die eingeführte vorzügliche äußere Schamhaftigkeit des weiblichen Geſchlechtes erlaubet es nur ſelten, daß darüber öffentliche Klagen geführet werden.

Und ob gleich dieſe im Geheimen weit häufiger, als in Anſehung des männlichen Geſchlechtes, ſind, ſo giebet es doch auch Mißbräuche und Ausſchweifungen, die auf Seiten dieſes Geſchlechtes faſt alle Wahrſcheinlichkeit übertreffen.

Nachſtehende wahre Geſchichte kann davon einen Beweis abgeben.

Die Ehefrau eines gemeinen Soldaten beſchwerte ſich bey dem Compagnie-Chef, über die allzu öftere Anforderungen, die ihr Ehemann wegen Leiſtung der ehelichen Pflicht an ihr machte.

Der Capitain der Compagnie ſuchte beyderſeitige Eheleute darüber zu vereinigen, und brachte es auch durch ſeine Zuredungen ſo weit, daß der Ehemann mehr nicht, als des Nachts dreymahl, von ſeinem Eheweibe die eheliche Pflicht zu fordern, berechtiget ſeyn ſollte.

Der Ehemann war auch damit zufrieden, kam aber nach geſchloſſenem Vergleich ſogleich wieder zurück, mit der Anfrage: ob ihm nicht, wenn er auf die Wache ziehen müßte, oder auf Commando geſchicket würde, das dadurch verſäumte wieder nachzuholen erlaubet ſey.

Der Capitain erſtaunte darüber, wies den Soldaten mit ſeiner unbilligen Forderung ab, wünſchte aber auch dabey zugleich, mit demſelben ein gleiches Schickſal zu haben. So ſelten auch dieſer Vorfall ſeyn mag, ſo iſt er dennoch, auch zu unſern jetzigen Zeiten, nicht gänzlich ohne Beyſpiel.

Und ob gleich, des äußern Wohlſtandes wegen, wie ſchon vorhin erwähnet worden, die von dem weiblichen Geſchlecht darüber öffentlich angeſtellte Klagen weit ſeltener ſind, ſo mag doch nicht gezweifelt werden, daß ſolches auf dieſer Seite zu dem öftern Mißvergnügen in der Ehe, die meiſte Urſache gebe, zumahl es aus der Erfahrung gewiß, und auch den Abſichten der göttlichen Vorſehung gemäß iſt, daß dem weiblichen Geſchlechte

ſchlechte ein weit heftigerer Trieb zur fleiſchlichen Verbindung, als dem männlichen, beygeleget worden.

b) Die Frauensperſonen, die ſich in öffentlichen Häuſern zum allgemeinen Gebrauch ergeben, können hierunter zum offenbaren Beweiſe dienen, indem es ein ſehr ſeltener Fall iſt, daß eine dergleichen in öffentlichen Schanden lebende Weibesperſon ſchwanger wird.

In Anſehung des männlichen Geſchlechtes hat es eine gleiche Beſchaffenheit.

Denn auch die Zeugungskräfte einer Mannsperſon werden, durch die öftere Wiederholung der fleiſchlichen Beywohnung, zuletzt dergeſtalt geſchwächet u. erſchöpfet, daß davon keine wirkliche Erzeugung zu erwarten ſtehet.

Selbſt an den unvernünftigen Thieren hat man hierunter unzählige Beyſpiele, und es iſt bekannt, daß in dieſem Stücke der mechaniſche Körperbau, ſowohl bey vernünftigen als unvernünftigen Geſchöpfen, einerley iſt.

§. 21.

Warum eine abſolute Impotenz nicht anders, als durch eine veranlaßte Beſichtigung, ausgemittelt werden könne.

Was vor Maßregeln gegen dieſe Art von Mißbrauch und übertriebene Forderungen zu nehmen ſeyn möchten, davon wird ſich unten, wenn wir von den Pflichten der Eheleute handeln werden, das Nöthige mit mehrern beyzubringen Gelegenheit finden.

Gegenwärtig begnügen wir uns nur mit der bloßen Bemerkung, daß die ſeltene Leiſtung der ehelichen Pflicht niemahls als eine wahre Impotenz angeſehen, und darauf eine Aufhebung der Ehe gegründet werden könne.

Wird ein abſolutes Unvermögen zum ehelichen Beyſchlaf und Kindererzeugung vorgegeben, ſo kann ſolches nicht anders, als aus der Beſchaffenheit der Zeugungs- und Geburtsglieder, beurtheilet werden.

Eine

Eine natürliche Folge iſt es daher, daß zur Entſcheidung ſolcher öfters ſehr ſchmutzig ausfallenden Ehe-Streitigkeiten, eine Beſichtigung ſchlechterdings nothwendig ſey.

Werden bey derſelben die Zeugungs- und Geburts-Glieder in der gehörigen Ordnung befunden, ſo iſt es ganz natürlich, daß eine dergleichen Eheklage zurück gewieſen werden müſſe, wenn auch gleich der beklagte Theil, welches wohl hauptſächlich auf das männliche Geſchlecht fällt, nicht eben zu den Helden im Eheſtande gerechnet werden könnte.

Denn bekannt iſt es, daß auch die Zeugungskräfte ihre verſchiedene Stufen haben, und nicht alle Mannsbilder darunter gleich ſtarke Gaben beſitzen.

Kann nur der Haupt-Endzweck des Eheſtandes ſelber erreichet werden, ſo ſind die übrigen Umſtände, welche dem weiblichen Theil den Eheſtand mehr oder weniger angenehm machen können, bloße Nebendinge, die keine Aufmerkſamkeit verdienen, ſondern lediglich die Unerſättlichkeit der Klägerinnen verrathen.

§. 22.

Von den verſchiedenen Arten der Verſchnittenen, wie auch Hermaphroditen, und warum ſolche insgeſammt nicht zum Eheſtande zugelaſſen werden können.

Daß alle Arten von Verſchnittenen, es mag ſolches aus einem Fehler der Natur herrühren, oder durch Menſchenhände geſchehen ſeyn, keine gültige Ehe eingehen können, ergiebt ſich aus dem Vorſtehenden von ſelbſt.

Die Verſchnittenen, beſonders von der letztern Art, ſind zwar, die Wolluſt des weiblichen Geſchlechtes zu ſtillen, nicht gänzlich unvermögend.

Inzwi-

Inzwiſchen kann doch der Haupt-Endzweck aller Ehen, nähmlich die Kindererzeugung, von denſelben nicht bewerkſtelliget werden.

Dieſes aber iſt ſchon allein genug, um ſie von dem Eheſtande ſchlechterdings auszuſchlieſſen, und dazu vor untüchtig zu erklären.

Man wähnet aber auch vieles von einer gewiſſen Art von Zwittern, oder ſogenannten Hermaphroditen, und die alten Geſetze ſelber haben davon verſchiedenes gedacht, und auch wirklich feſtgeſetzet.

Unter einen Hermaphroditen wird bekanntermaßen eine ſolche Perſon verſtanden, welche in Anſehung der Zeugungs- und Geburtsglieder ſo wohl Eigenſchaften des männlichen als weiblichen Geſchlechts an ſich hat.

Vernünftige Aerzte und Phyſiker haben ſchon vorlängſt, ob es eine dergleichen Art von Hermaphroditen, welche ſowohl zum Zeugen als zum Empfangen tüchtig wären, wirklich gebe, bezweifelt, und kaum glaube ich, daß jemahl ein dergleichen Fall in den Conſiſtorien zum Vorſchein gekommen ſeyn wird a).

Man hat vielmehr ſolches mit vieler Wahrſcheinlichkeit vor ein bloßes Spiel der Natur, bey welchem die Erzeugungs- und Geburtsglieder unvollkommen gelaſſen worden ſind, gehalten.

Iſt aber dieſes, ſo folget auch von ſelbſt, daß von dergleichen Zwittern, wenn es dergleichen geben ſollte, die Erfüllung des wahren Endzwecks von dem Eheſtande niemahl zu erwarten ſey.

Und wenn dieſes in der Wahrheit beruhet, ſo könnten auch dergleichen unvollkommen gebliebene Geſchöpfe, die mit Recht zu den Mißgeburten zu zählen ſind, zu dem Eheſtande auf keine gültige Art zugelaſſen werden.

a) Bey meiner ehemahligen vieljährigen Praxis in Gerichts- und auch beſonders Conſiſtorial-Sachen, iſt mir nur ein einziger Fall vorgekommen, wo eine Ehefrau, bürger-

bürgerlichen Standes, von ihrem Ehemann aus der Urſache, weil er ein Hermaphrodit wäre, geſchieden zu werden begehrte.

Ihre Erzählungen waren dergeſtalt ſchmutzig, daß ich, hier davon etwas zu erwähnen, billig Bedenken trage.

Der Ehemann wurde zwar vorgeladen, und ich hätte, um dadurch in dieſer ſo problematiſchen Sache ein näheres Licht zu bekommen, daß er erſchienen wäre, gewünſchet.

Allein er blieb aus, und entfernte ſich ſogar in fremde Länder, da denn die Klägerinn ihn aufs neue als einen böslichen Verlaſſer anklagte, und dadurch ihren Endzweck erlangte.

Inzwiſchen ergab ſich aus der Ehefrauen zum Protocoll gethanen Anzeige überall weiter nichts, als daß ſich bey deſſen Zeugungsgliedern die größeſte Unvollkommenheit befinde, und ihn ſelbige zum ehelichen Beyſchlaf untüchtig machte.

Es mag daher wirkliche Hermaphroditen geben oder nicht, ſo bleibet allemahl gewiß, daß ſie, wegen der Unvollkommenheit ihrer Zeugungs- oder Geburtsglieder, zum Eheſtande untüchtig ſind.

§. 23.

Von der bedingten Impotenz, und daß es zweyerley Arten derſelben gebe.

Unſere bisherige Betrachtungen haben nur bloß eine abſolute Impotenz zum Gegenſtande gehabt, und es kann ſelbige nicht ſicherer, als durch eine von erfahrnen Aerzten und Wundärzten vorgenommene Beſichtigung entſchieden werden.

Bey der zweyten Art von Impotenz, welche wir die bedingte oder Impotentiam ſecundum quid genannt haben, iſt eine dergleichen Beſichtigung nicht allemahl hinreichend, ſondern es müſſen dabey ſehr oft noch andere Beweismittel zur Hand genommen werden.

Dieſe Art von Impotenz äuſſert ſich theils in Anſehung gewiſſer Perſonen, theils aber ſind auch öfters

Umſtän-

Umſtände vorhanden, welche dieſe Untüchtigkeit zum Eheſtande verurſachen, die aber ſehr leicht gehoben, und aus dem Wege geräumet werden können.

Von beyden Gattungen wollen wir zur nähern Aufklärung dieſer Sache das nöthige bemerken.

§. 24.

Von der erſten Art dieſer bedingten Impotenz, und woher es rühre, daß öfters Mannsperſonen gegen gewiſſe Weibesbilder zum Beyſchlaf unfähig ſind, da ſie ſolche hingegen bey andern vollbringen können.

Man findet öfters Beyſpiele, daß Mannsperſonen bey gewiſſen Weibesperſonen zur Leiſtung der ehelichen Pflicht gänzlich untüchtig ſind, und aller angewandten Mühe ohnerachtet darunter nichts zu Stande bringen können, da ſie hingegen bey andern vollkommen tauglich dazu befunden werden.

Der gemeine Pöbel, der auch zu unſern aufgeklärten Zeiten noch immer abergläubiſch iſt, pfleget dieſes einer Behexung zuzuſchreiben.

Vernünftige wiſſen wohl, daß ſolches eine Thorheit ſey. Inzwiſchen fällt es doch ſchwer, die wahren Urſachen davon zu entdecken.

Geheime und verborgene körperliche Unannehmlichkeiten eines Weibesbildes, z. B. ein übler Geruch, oder ſonſt andere vorhin nicht bekannt geweſene Fehler, die einen Ekel verurſachen, können hierzu allerdings ein vieles beytragen.

Man nimmt aber öfters auch dieſen Umſtand bey ſolchen Perſonen wahr, die dergleichen nicht an ſich haben, ſondern vor die andern, gegen welche keine Untüchtigkeit des Ehemannes verſpühret wird, in ihrem äußern Anſehen ſowohl, als auch andern Annehmlichkeiten, einen Vorzug verdienen.

Es müſſen daher noch andere Urſachen, welche dieſe ſeltene Erſcheinung hervor bringen, vorhanden ſeyn.

Ich

Ich glaube nicht unrecht zu urtheilen, wenn ich den Grund hiervon in einem gewiſſen ſtörriſchen und unfreundlichen Weſen eines ſolchen Eheweibes, bey welchem es der Ehemann zu keinem wirklichen Beyſchlaf bringen kann, ſuche.

Die Zeugungskräfte ſind nicht bey allen Mannsperſonen von der Stärke, daß ſie durch den bloßen Anblick eines Weibesbildes in Bewegung geſetzet werden, ſondern ſie haben ſehr oft, um gereitzet und aufgemuntert zu werden, gewiſſe Liebkoſungen nöthig.

Hierzu nun iſt, beſonders unter dem gemeinen Volk, ein von Natur ſtörriſches und mürriſches Weib nicht geſchickt, vielmehr wird durch ihr beſtändiges Zanken und Keifen die an ſich ſchläfrige Natur des Ehemannes noch mehr zurück gehalten.

Bekommt aber derſelbe ein freundliches und liebkoſendes Weib, ſo wird dadurch die in ihm vorhandene Fähigkeit zum Beyſchlaf, natürlicher Weiſe erwecket und rege gemacht.

Vorſtehendes ſcheinet mir die natürlichſte Auflöſung dieſes Räthſels zu ſeyn, und man wird, wenn man dergleichen Fälle näher unterſuchet, die meiſte Zeit dergleichen Umſtände wahrnehmen.

Ein hitziges und lebhaftes Temperament wird zwar auch, bey einem böſen und mürriſchen Weibe, wenn der Zank vorüber iſt, zum Beyſchlaf tüchtig bleiben.

Allein die Naturen der Menſchen ſind in dieſem Stücke nicht immer gleich, und es ereignet ſich daher auch dieſer Vorfall nur ſelten a).

a) Nur noch vor kurzen hat ſich ein dergleichen Vorfall in der hieſigen Nachbarſchaft ereignet. Ein junger Bauer-Kerl heyrathete vor etwa zwey Jahren eine ſehr wohl ausſehende Dirne. Nach vollzogener Ehe fand ſich aber, daß er gegen dieſelbe die eheliche Pflicht nicht zu Stande bringen konnte.

Das

Das junge Eheweib wurde darüber mißvergnügt, und die Ehe durch herrſchaftliche Vermittelung von dem Conſiſtorio getrennet.

Vor etwa zwey Monathen hat dieſer vor unvermögend gehaltene Ehemann eine andere Dirne geheyrathet, und dieſe iſt von demſelben ſehr wohl zufrieden, unerachtet die erſtere vor der letztern in Anſehung der äußern Bildung ſehr viel voraus hat.

Da ich mich nach den Umſtänden dieſes Vorfalls näher erkundiget, ſo hat ſich ganz deutlich hervor gethan, daß die erſtere ein zänkiſches und mürriſches Menſch iſt, da hingegen die letztere ihrem neuen Ehemann mit den zärtlichſten Liebkoſungen zur Hand gehet.

Dieſe Begebenheit hat mich denn in meiner vorhin geäußerten Meinung noch um ſo mehr beſtärket.

§. 25.

Was bey Ausmittelung einer ſolchen Impotenz zu beobachten.

Da dieſe Art von Impotenz nicht ſichtbar iſt, daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, ſondern blos auf einen unwiederſtreblichen Abſcheu, den dergleichen Ehegatten gegen einander haben, beruhet, ſo entſtehet billig die Frage, auf welche Art die Wahrheit derſelben am zuverläßigſten auszumitteln ſey.

Der bloßen Angabe des klagenden Theils kann hierunter kein Glaube beygemeſſen werden.

Und wenn auch das beklagte Theil ſolches eingeſtehen wollte, ſo würde doch darunter noch immer eine betrügliche Colliſion oder vorſetzliches Eingeſtändniß der beyden Eheleute zu befürchten ſtehen.

Nach dem franzöſiſchen Gerichtsgebrauch wird in dergleichen Fällen au congrés geſchritten, welches eine gerichtliche Handlung iſt, wo die Eheleute in Gegenwart einiger dazu verordneten Gerichtsperſonen einen Verſuch des ehelichen Beyſchlafs machen müſſen.

Mir aber ſcheinet dieſes vor blöde und ſchamhafte Perſonen eine ſehr gefährliche Methode, um die Wahr-

heit zu erforſchen, wobey das unſchuldige Theil ſehr leicht unterliegen kann, zu ſeyn, und ich halte es vor ſehr vernünftig, daß unſere Gerichtshöfe ein ſolches unſicheres Beweismittel nicht angenommen haben.

Inzwiſchen muß doch hierinn ein Entſcheidungs-Weg gewählet werden.

Eine Sache von dieſer Art läſſet ſich durch Zeugen ſehr ſchwer ausmitteln. Der Eid iſt hierunter das ſicherſte Mittel.

Wird von dem einer ſolchen Impotenz beſchuldigten die Sache abgeleugnet, ſo iſt er doch den ihm von dem klagenden Theil zugeſchobene Eid abzuſchwören verbunden, und es geſchiehet ihm, im Fall er dieſen Eid nicht leiſten kann, nicht unrecht, wenn er vor ſachfällig erkläret, und die Ehe auch wider ſeinen Willen getrennet wird.

Sollten aber beyde Theile einig ſeyn, ſo wird dennoch, um allen Verdacht einer Colliſion aus dem Wege zu räumen, daß ſie beyde ihre Angabe eidlich beſtärken, nöthig ſeyn.

§. 26.

Von der Verfügung des geiſtlichen Rechts, daß eine dergleichen Ehe erſt nach drey Jahren zu trennen ſey, und warum dieſe Zeit billig eingeſchränket werden müſſe.

Keine ungeſchickte Verfügung iſt es inzwiſchen, wenn das geiſtliche Recht c. s. x. de. frigid. feſtgeſetzet hat, daß in ſolchen Fällen die Ehe nicht ſo fort getrennet, ſondern zuförderſt eine gewiſſe Zeit, in welcher ſich die Eheleute die ihrem Eheſtande entgegen ſtehende Hinderniſſe zn heben alle mögliche Mühe geben müſſen, abgewartet werden ſolle.

Der anfänglich ſich geäußerte Abſcheu, als die wahre Urſache einer ſolchen Impotenz, rühre nun aus phyſikaliſchen oder moraliſchen Umſtänden her, kann mit der

Zeit

durch die Gewohnheit und längeren Umgang mit einander gar leicht gehoben werden.

Der Mann wird der Naturfehler des Weibes, die dieſen Abſcheu in ihm zuwege gebracht haben, mehr gewohnet, oder das Weib lernet, beſonders wenn ſie merket, daß ihr ſtörriſches Weſen eine ſo nachtheilige Wirkung vor ſie hat, mit dem Mann freundlicher und liebkoſender umzugehen.

Es iſt nicht allein möglich, ſondern auch wahrſcheinlich, daß alsdenn, wegen hinweg fallender Urſachen, das vorhin verſpührte Unvermögen zum ehelichen Beyſchlaf von ſelbſt aufhören werde.

Die Zeit aber, die in dem angeführten Text des päbſtlichen Rechts hierunter beſtimmet worden, ſcheinet mir, beſonders bey jungen Eheleuten, die noch in der erſten Blüthe ihres Alters ſtehen, zu weit geſetzet zu ſeyn.

Es ſollen, ehe die Ehe getrennet werden kann, drey Jahre verflieſſen.

In unſerer jetzigen Welt, wo Keuſchheit und Zurückhaltung zu den ſeltenen Eigenſchaften gehöret, könnte ein ſo langes Warten einer lebhaften Ehefrauen zu allerhand Unordnungen gar leicht Anlaß geben, und es iſt nicht rathſam, die junge Weiber, die ſchon vorhin von Natur geneigt genug dazu ſind, ſo gar durch die Geſetze in eine dergleichen Verſuchung zu führen.

Ein Jahr würde meines Erachtens hinlänglich zu einer ſolchen Probe ſeyn, und der Sache ganz anpaſſend wäre es, wenn der Richter, bey welchem eine ſolche Klage angebracht wird, gleich in dem erſten Termin die Urſachen des Abſcheues, wodurch das Unvermögen zum Beyſchlaf entſtanden, genau zu erforſchen ſuchte, und demnächſt das Eheweib, die deshalb an ſich habende Fehler nach Möglichkeit zu verbeſſern, ermahnte.

Alsdenn könnte von dieſem Warten ein guter Erfolg angehoffet werden, da hingegen ſolche Eheleute

den Grund dieſes Uebels und Abſcheues öfters ſelber nicht kennen, folglich auch denſelben aus dem Wege zu räumen nicht im Stande ſind.

§. 27.

Von der zweyten Art der bedingten Impotenz, und unter welchen Umſtänden ſich ſolche gewöhnlicher Weiſe theils bey dem männlichen, theils aber auch weiblichen Geſchlecht, zu äußern pflege.

Nicht immer hat eine bedingte Impotenz eine dergleichen Entſtehungsart, ſondern es wird ſolche auch öfters durch gewiſſe Fehler, die ſich an den Zeugungs- und Geburtsgliedern des einen oder andern Theils äußern, verurſachet.

Da es aber nicht unmöglich iſt, daß dieſe Fehler entweder durch die Länge der Zeit von der Natur ſelber, oder durch unternommene chirurgiſche Operationen gehoben werden können, ſo mag auch eine Ehe, in welcher ſich bey dem einen oder andern Ehegatten dergleichen Umſtände hervor thun, deshalb nicht ſo ſchlechterdings vor null und nichtig erkläret werden, ſondern es iſt der Vernunft gemäß, daß zuvörderſt, und ehe dieſes geſchehen kann, bewährte Mittel, um die Urſachen eines ſolchen Unvermögens zu heben, angewandt werden müſſen.

Die gewöhnlichſten Fälle betreffen entweder das weibliche Geſchlecht, wenn der Eingang in die Mutterſcheide vor die männliche Ruthe zu enge iſt, oder auch das männliche, wenn das Frenulum, oder das Bändchen, womit die Vorhaut mit der Eichel der männlichen Ruthe verbunden wird, zu kurz iſt.

Bey beyden kommen verſchiedene beſondere Umſtände vor, und ich werde daher, da mir ein Theil davon aus meiner ehemahligen Praxis näher bekannt iſt, das Nöthige davon anführen.

§. 28.

§. 28.

Daß eine Weibesperſon, die *nimis arcta* befunden wird, ſolches entweder in Anſehung aller Mannsperſonen, oder nur blos des ihr angetraueten Ehemannes, ſeyn kann.

Der erſte Fall, wo eine Weibesperſon nach dem gewöhnlichen juriſtiſchen Ausdruck, pro nimis arcta, und folglich zum ehelichen Beyſchlaf vor untüchtig angegeben wird, kann eine doppelte Urſache zum Grunde haben.

Entweder iſt der Naturfehler von ſolcher Art, daß dadurch eine jede Mannsperſon, er ſey in ſeinen Zeugungsgliedern beſchaffen wie er wolle, ihr ehelich beyzuwohnen, verhindert wird, oder es äußert ſich dieſer Fehler nur blos in Anſehung des Verhältniſſes der Zeugungsglieder desjenigen Mannes, mit dem ſie verheyrathet iſt.

Die erſte Art dieſer natürlichen Unfähigkeit zum ehelichen Beyſchlaf, könnte man eine abſolute Impotenz, die zweyte aber eine bedingte, oder Impotentiam reſpectivam nennen, und folglich alles dasjenige, was vorhin von dem Unterſcheide dieſer beyden Arten von Impotenz geſaget worden, darauf anwenden.

Die Kunſt der Wundärzte aber hat ein Mittel, dieſen Fehler durch eine chirurgiſche Operation heben zu können, erfunden.

Ob dieſes Mittel bey beyden vorhin bemerkten Arten von Impotenz, oder nur bey der einen von denſelben anzuwenden ſey, iſt daher näher zu unterſuchen.

§. 29.

Daß in dem erſten Fall der Ehemann, wenn die Ehefrau, die zur Hebung dieſes Fehlers nöthige Operation an ſich vollziehen zu laſſen, erbötig iſt, damit zufrieden ſeyn, und die Ehe beſtehen müſſe.

Die Herren Wundärzte mögen von der Unſchädlichkeit und wenigen Gefahr, ſo mit dieſem Mittel verknüpfet

pſet iſt, ſo viel Rühmens machen wie ſie wollen, ſo bleibet es doch gewiß, daß eine dergleichen Operation nicht allein ſehr ſchmerzhaft fallen, ſondern deren Zulaſſung auch einer ehrliebenden Frauensperſon viele Ueberwindung koſten müſſe.

Wenn inzwiſchen dieſer Fehler von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß er eine Weibesperſon in allen Fällen zum ehelichen Beyſchlaf untüchtig machet, ſo entſtehet die doppelte Frage:

1) Ob ein Ehemann, wenn die Ehefrau ſich, dieſes Mittel an ſich vollziehen zu laſſen, anerbietet, damit zufrieden ſeyn müſſe, und alsdenn nicht weiter auf die Aufhebung der Ehe dringen könne?

2) Ob eine Ehefrau, wenn der Ehemann auf die Operation dringet, ſolche an ſich vollziehen zu laſſen, ſchuldig ſey, und dazu wider ihren Willen rechtlich angehalten werden könne?

Die erſte Frage trage ich kein Bedenken bejahend zu beantworten.

Denn wenn durch die mit freyen Willen der Ehefrauen vorgenommene Operation, die Hinderniß des nicht zu vollbringenden ehelichen Beyſchlafes gehoben wird, ſo iſt auch weiter keine Urſache vorhanden, warum die eingegangene Ehe nicht als gültig beſtehen ſollte.

Inzwiſchen würde, wenn der Ehemann darüber annoch einige Schwierigkeiten machte, eine Verſicherung der Aerzte und Wundärzte nöthig ſeyn, daß die vorzunehmende Operation auch nicht an der wirklichen Kindererzeugung ſchädlich wäre.

Daß nicht blos des Beyſchlafs wegen die Ehen angeordnet ſind, ſondern dabey die Hauptabſicht auf eine mögliche Kindererzeugung gehe, iſt eine bereits in dem erſten Abſchnitt hinlänglich dargethane Wahrheit.

Die Umſtände, unter welchen eine dergleichen Operation vorgenommen werden muß, können nicht in allen Fällen gleich ſchädlich und gefährlich ſeyn. Es

kann daher die Sache nicht blos auf allgemeine Grundſätze gebauet werden, ſondern es wird billig in einem jeden beſondern Fall das vorhin bemeldete Zeugniß der Aerzte und Wundärzte hierunter erforderlich ſeyn.

§. 30.

Daß aber eine Ehefrau, eine dergleichen Operation wider ihren Willen an ſich vollziehen zu laſſen, rechtlich nicht angehalten werden könne.

Die Beantwortung der zweyten Frage iſt mehrern Schwierigkeiten unterworfen, und es muß dieſelbe eher verneinet als bejahet werden.

Einer Frauensperſon, die unter ſolchen Umſtänden in das Ehebette kommt, folglich gewiß annoch ihre erſte Unſchuld in daſſelbe mitbringet, kann wohl keine darunter begangene Betrügerey, welche nur allein wiſſentlich impotenten Mannsperſonen anzuſchuldigen iſt, beygemeſſen werden.

Von derſelben alſo zu verlangen, daß ſie das Maß der Zeugungs- und Geburtsglieder wiſſen ſolle, würde unbillig ſeyn.

Natürlicher Weiſe wird ſie daher einen Abſcheu vor die mit ihr vorzunehmende Operation haben, und ich habe ſchon oben die vernünftigen Urſachen davon, die hierunter bey einer jeden ehrbaren und empfindſamen Frauensperſon Statt finden müſſen, bemerket.

Inzwiſchen würde dieſer bloße Abſcheu, welcher vielleicht allerhand falſche Urſachen zum Grunde haben kann, zur Abwendung einer ſolchen Operation nicht allemahl hinlänglich ſeyn können.

Die Hauptſache wird jederzeit darauf ankommen, ob auch mit derſelben eine beſondere Gefahr verknüpfet ſey.

Ich werde bald mit mehrern, bey Gelegenheit eines dergleichen in Anſehung des männlichen Geſchlechts vorfallenden Umſtandes, eine gerichtliche Entſcheidung,

wo dergleichen Operation, die noch viel leichter war, blos aus der Urſache, weil die Aerzte und Wundärzte, daß dieſelbe auch durch keine zufällige Umſtände gefährlich werden möchte, nicht verſichern konnten, verworfen worden, anführen.

Niemand iſt, ſein Leben, es ſey auf eine beſtimmte oder zufällige Art, in Gefahr zu ſetzen, verbunden.

Von ſelbſt folget hieraus, daß eine Ehefrau, bey dergleichen Umſtänden, die vorhin bemeldete Operation an ihrem Körper vollziehen zu laſſen, niemahls vor verbunden erachtet werden könne, ſondern ſich der Ehemann, daß die Ehe wiederum aufgehoben werde, gefallen laſſen müſſe.

Inzwiſchen verſtehet es ſich auch, daß dieſe Aufhebung der Ehe, in Anſehung der Civilwirkungen, nicht eine gleiche Folge, als bey Mannsperſonen, welche ſich bey einer ihnen ſchon vorhin ſehr wohl bekannten Unfähigkeit zum Eheſtande, demohnerachtet in denſelben eingelaſſen, und die ihnen dadurch zugefügte Ehegattinn offenbar hintergangen haben, beygeleget werden könne.

Mit einem Wort, wenn eine Ehefrau ſich in dieſem Fall der vorgeſchlagenen möglichen Operation nicht freywillig unterwerfen will, ſo kann ſie dazu durch rechtlichen Zwang auf keinerley Art angehalten werden.

§. 31.

Der Fall, wo eine Ehefrau nur blos in Anſehung ihres Ehemannes *nimis arcta* iſt, wird näher erörtert.

Der zweyte §. 29. bemerkte Fall iſt nicht von gleicher Beſchaffenheit.

Eine dergleichen reſpective Unfähigkeit einer Weibesperſon, gegen das Verhältniß der Zeugungsglieder ihres angetrauten Ehemannes, ſetzet voraus, daß ſie, in Anſehung anderer Mannsperſonen, zum Eheſtande nicht gänzlich unfähig ſey.

Iſt

Iſt aber dieſes, ſo fällt auch aller Begriff von einer abſoluten Untüchtigkeit zum Eheſtande hinweg.

Das Unverhältnißmäßige der Zeugungsglieder ihres künftigen Ehemannes gegen ihre Geburtsglieder, hat ein dergleichen neu verehelichtes Eheweib vor der Vollziehung ihrer Heyrath nicht wiſſen können, und es iſt daher an und vor ſich ſelbſt unmöglich geweſen, darauf Rückſicht zu nehmen.

Die Unverhältnißmäßigkeit kann ſich allererſt bey der Beſchreitung des Ehebettes ſelber hervor thun, und es ſind daher dergleichen Ehen nicht eher, als bis ſich dieſer Umſtand durch die nachherige Erfahrung näher aufgekläret, und die Unmöglichkeit, ſolchen durch angewandte Mittel zu heben, hervor gethan hat, als gültig oder ungültig zu beurtheilen.

In keinem Fall kann wohl leichter, als in dieſem, Irrthum vorgehen.

Auch die größeſten Schwierigkeiten, die hierunter in dem erſten Anfange des Eheſtandes verſpühret worden, haben ſich endlich durch die Folgen und öftere Wiederholungen eines ehelichen Beyſchlafes gehoben.

Oefters ſcheinet die unverhältnißmäßige Größe der mit einander zu verehelichenden Perſonen, hierunter ſchon vor der Ehe eine dergleichen vermuthliche Unvermögenheit von Seiten des weiblichen Geſchlechtes anzudeuten, indem, nach der natürlichen Symmetrie, die Theile eines jeden Körpers mit dem Ganzen deſſelben übereinſtimmend ſeyn müſſen.

Die Erfahrung lehret aber, daß ſolches nicht allemahl eintrifft, ſondern die Natur hierunter verſchiedene Abweichungen duldet a).

Außerdem iſt gewiß und der Erfahrung gemäß, daß auch die ſtärkſten Mannsperſonen bey kleinen und ſchwachen Weibesbildern, um hierunter zu ihrem Endzweck zu gelangen, nur ſelten vergebene Bemühungen anzuwenden pflegen.

Inzwiſchen iſt doch der Fall der Unverhältnißmäßigkeit der Zeugungsglieder des Ehemannes, gegen die Geburtsglieder des Eheweibes, nicht ganz ohne Beyſpiel, und alsdenn muß allerdings auf eine aus dieſer Urſache geſchehene Eheſcheidungsklage Rückſicht genommen werden b).

a) Einer der ſchönſten und größeſten Grenadiers des Leib-Regiments von des verſtorbenen Königs von Preußen, Friedrich Willhelm Majeſtät, glorwürdigen Andenkens, welcher beynahe 6 Fuß 7 Zoll maß, und nachher von des jetzt regierenden Königs Majeſtät zum Leib-Heyducken beſtellet wurde, wollte ſich mit einer Tochter eines zu Potsdam wohnenden Bürgers, die nur von ſehr kleiner Statur war, verehelichen.

Der Vater derſelben verweigerte ſeine Einwilligung in dieſe Heyrath, und als ihn des hochſeeligen Königs Majeſtät darüber zu Rede ſtellen ließ, beſtand ſeine Einwendung dagegen blos darin, daß er ſeine von Statur kleine Tochter, bey einem Mannsgeſchöpfe von ſo auſſerordentlicher Größe, in Anſehung der ehelichen Beywohnung, in Gefahr zu ſeyn glaubte.

Dem höchſtſeeligen Könige kam, als einem gerechten Herrn, ſolches ſelbſt bedenklich vor, und er befahl daher, daß dieſer Umſtand durch den Regiments-Feldſcheer des Regiments näher unterſuchet werden ſollte.

Dieſer fand, wider ſeine ſelbſteigene Vermuthung, zwiſchen den Zeugungs- und Geburtsgliedern beyder Theile keine ſolche Unverhältnißmäßigkeit, als man ſich dem äußern Anſehen nach vorgeſtellet hatte, und der Vater der Braut gab hierauf in die Vollziehung dieſer Ehe ſeine Einwilligung.

Die Geſchichte des großen Engländers, welcher in Berlin als ein anſehnlicher Kaufmann gelebet hat, und nur erſt vor wenigen Jahren verſtorben iſt, beweiſet dieſes, und ſeine vielleicht noch am Leben ſeyende Ehe-Frau, wird werkthätig erweiſen können, daß die unverhältnißmäßige Größe ihres Mannes, gegen ihre dagegen kleine Statur, ihren Tod und Untergang nicht befördert habe.

b) Aus meiner vorigen Praxis und Lebensgeſchichte iſt mir ebenfalls ein Fall bekannt, wo eine Perſon von

ſehr

ſehr gutem Stande, durch die allzu große Vermögenheit ihres Ehemannes, gleich in der erſten Nacht dergeſtalt zu Schanden gerichtet wurde, daß ſie nach einigen wenigen Tagen ihren Lebensgeiſt aufgeben mußte.

Man erſiehet hieraus, wie verſchieden die hierunter vorkommende Fälle ſind, und daß man nicht in allen gleiche Grundſätze annehmen könne.

§. 32.

In wie weit auch in dieſem Fall eine chirurgiſche Operation Statt finden könne.

Ob auch in dieſem Fall, wo die Unvermögenheit einer Frauensperſon zum ehelichen Beyſchlaf blos von der Unverhältnißmäßigkeit der Zeugungs-Glieder des Mannes herrühret, die vorhin gedachte chirurgiſche Operation Statt finden könne? iſt eine Frage, welche näher zu beleuchten nöthig ſeyn wird.

Dieſer und der vorige Fall, wo wir ſolches Mittel unter gewiſſen Umſtänden als zuläſſig, und auch zum Theil nothwendig nachgegeben haben, ſind nicht einander gleich.

Eine Frauensperſon, die mit dieſem Fehler in Anſehung aller Mannsperſonen behaftet iſt, würde ohne eine dergleichen Operation, wenn auch gleich die Ehe nicht beſtünde, aus dem Verzeichniß der Fruchtbaren und Kinderzeugenden gänzlich ausgeſtrichen werden müſſen.

Dieſes aber iſt nicht nöthig, wenn ein Eheweib nur lediglich in Anſehuug des ihr angetrauten Ehemannes nimis arcta iſt.

Dergleichen Eheleute werden nach getrenneter Ehe noch immer anderweitige Gelegenheit finden, ſich mit Perſonen, bey welchen keine dergleichen Unverhältnißmäßigkeit angetroffen wird, zu verbinden, und folglich das menſchliche Geſchlecht wegen ſeiner nöthigen Fortpflanzung darunter nichts leiden.

Bey

Bey ſo bewandten Umſtänden iſt es nicht rathſam, in einem dergleichen Fall zu dieſem auſſerordentlichen und gewiſſermaßen gewaltſamen Mittel zu ſchreiten.

Wollen inzwiſchen beyde Theile darauf antragen, und der Ehemann ſich mit einer verſtümmelten Frau begnügen, ſo wird von Seiten des gemeinen Weſens wohl keine Urſache vorhanden ſeyn, warum ſolches nicht geſtattet werden ſollte.

§. 33.

Daß aber bey der aus dergleichen Urſachen veranlaßten Ehetrennung nicht diejenigen Wirkungen, die bey einer abſoluten Impotenz gerecht und billig ſind, Statt finden können.

Wegen einer dergleichen bedingten Impotenz kann zwar die Ehe nicht als null und nichtig aufgehoben werden, ſondern ſie beſtehet in allen ihren Civilwirkungen unverbrüchlich, weil hier nicht die Urſachen, die bey einer abſoluten Impotenz angeführet ſind, vorwalten, und welche wegen der darunter von dem beleidigenden Theil begangenen hinterliſtigen Hintergehung alle Kraft wahrer Ehen verlieren.

Eigentlich gehören dieſe Arten von Impotenz zu den verſchiedenen Urſachen der Eheſcheidungen, wovon wir unten mit mehrern zu handeln gedenken.

Um aber gegenwärtige Materie in ihrem Zuſammenhange nicht zu unterbrechen, habe ich gegenwärtig von aller Arten des natürlichen Unvermögens zum Eheſtande das Nöthige beygefüget, indem ich mich alsdenn bey deren künftigen nähern Abhandlung hierauf nur lediglich beziehen darf.

§. 34.

Von der bey dem männlichen Geſchlecht wegen eines allzu kurzen *Frenuli* öfters entſtehenden Impotenz, und ob ein Ehemann deßhalb zur Verſtattung einer chirurgiſchen Operation angehalten werden könne.

In Anſehung des ſich öfters bey dem männlichen Geſchlecht ereignenden ſehr leicht aber zu hebenden Umſtandes in Anſehung der ehelichen Pflicht iſt ſchon vorhin bemerket worden, daß ſolches in der ungewöhnlichen Verkürzung des Frenuli beſtehe.

Dieſes verhindert nicht allein die gerade Richtung der männlichen Ruthe, ſondern verurſachet auch bey dem Beyſchlaf beyde einen ſchweren Eingang und Schmerzen.

Ganz natürlich iſt es daher, daß ſowohl der Beyſchlaf ſelber dadurch gar ſehr erſchweret, und bey wahren Jungfrauen wohl gar unmöglich gemacht wird, als auch von einem ſolchen Beyſchlaf, wenn er gleich zu Stande kommt, wegen der krummen Richtung der männlichen Ruthe keine wirkliche Zeugung zu erwarten iſt.

Die Erfahrung lehret aber, daß ſich theils dieſer Fehler öfters durch einen mehrmahligen Verſuch des ehelichen Beyſchlafs von ſelbſt hebet, theils aber auch durch Ablöſung des Frenuli vermittelſt einer ſehr leichten chirurgiſchen Operation gehoben werden kann.

Eine über dieſe Unvermögenheit ihres Mannes klagende Ehefrau hierunter, bis ſich ſolcher Fehler durch einen öfters verſuchten Beyſchlaf heben würde, zur Geduld zu verweiſen, will faſt nicht ſchicklich ſeyn, weil dergleichen Verſuche beyden Theilen ſchmerzhaft fallen, und ſie daher wohl nicht ſo oft, daß eine baldige glückliche Wirkung davon anzuhoffen wäre, wiederholet werden möchten, zumahl bey ſolchen Eheleuten, wegen des daraus natürlicher Weiſe entſtehenden wechſelſeitigen

Widerwillens die erſte Liebe gar leicht zu erkalten pfleget.

Ob aber nicht der Ehemann auf Begehren der Ehefrau die vorhin bemerkte Operation an ſich vollziehen zu laſſen ſchuldig ſey? iſt eine Frage, die näher zu erörtern ſeyn wird.

Ich werde dem geneigten Leſer hierunter keine ſicherere Genugthuung leiſten können, als wenn ich in der unten ſtehenden Nota einen mir ſelber zur rechtlichen Entſcheidung vorgekommenen Fall mittheile, aus welchem nicht allein alle vorhin bemerkte Umſtände zu erſehen ſind, ſondern auch die Entſcheidung der vorhin angeführten Frage zu entnehmen iſt a).

a) Eine Bürgers Tochter aus der Stadt Neumark, welche an einen dortigen jungen Menſchen ſeit einigen Monathen verheyrathet war, klagte dieſen ihren Ehemann bey dem Breßlauiſchen Ober-Conſiſtorio wegen einer dergleichen Impotenz an.

Sie trug aber nicht auf eine wirkliche Eheſcheidung an, ſondern verlangte nur, daß der Beklagte dieſen Fehler durch eine chirurgiſche Operation, von deren Möglichkeit und Wirkung ſie ſchon vorher hinlängliche Erkundigung eingezogen hatte, heben zu laſſen, angehalten werden möchte.

Der Beklagte wurde hierauf, der Ordnung gemäß, von einem Arzt und Wundarzt beſichtiget, welche die Angabe der Klägerinn vor richtig befanden, und dabey zugleich verſicherten, daß dieſer Fehler ſehr leicht durch eine kleine Operation gehoben werden könnte.

Das Collegium vernahm hierauf den Beklagten, und erforderte ſeine Erklärung, ob er dazu bereitwillig ſey.

Dieſer aber wollte ſich dazu auf keinerley Weiſe verſtehen, ſondern bezeigte dagegen den größeſten Abſcheu, mit dem bey gemeinen Leuten gewöhnlichen Ausdruck, daß er lieber ſterben, als ſolches zulaſſen wollte.

Nach dieſer ſo widrig ausgefallenen Erklärung, mußten die bey dieſer Sache adhibirte Aerzte und Wundärzte ihr abermahliges Gutachten darüber

über abſtatten, ob ſie nochmahls verſichern könnten, daß mit dieſer von ihnen vorgeſchlagenen Operation, auf keinerley Weiſe einige Lebensgefahr verknüpfet ſey.

Dieſelben bezeugten hierauf aufs neue, daß von der Operation ſelber keine Gefahr zu befürchten ſey, fügten aber zugleich hinzu, wie ſie bey dem großen Abſcheu, den der Beklagte dagegen blicken ließe, nicht ſicher wären, ob nicht ein Wundfieber oder andere Zufälle, welche ihm zufälliger Weiſe das Leben koſteten, zuſchlagen könnten.

Bey dieſen Umſtänden hielt es das Conſiſtorium nicht vor rathſam, auf die von der Klägerinn anbegehrte Operation fernerhin zu dringen, ſondern es wurde die Ehe aufgehoben, und dabey dem Beklagten alle anderweitige Verehelichung unterſaget.

Nach Verfließung von etwa zwey Jahren meldete ſich der Beklagte abermahl bey vorgedachtem Conſiſtorio, und bat um die Erlaubniß, ſich wiederum verehelichen zu dürfen, weil ſich der vorhin bemeldete Natur-Fehler durch die Zeit nach und nach gehoben hätte, und er nunmehr zum Eheſtande vollkommen tüchtig ſey.

Die Sache mußte dem Collegio allerdings auffallend ſeyn.

Es wurde daher der Supplicant aufs neue vorgefordert, und von den beyden Aerzten und Wundärzten, die ihn vor zwey Jahren beſichtiget hatten, eine abermahlige Beſichtigung mit ihm vorgenommen, in dem Bericht derſelben aber verſichert, daß der vorige Umſtand, welcher ihn zum ehelichen Beyſchlaf untüchtig gemacht, nicht mehr vorhanden ſey, ſondern ſich das Frenulum durch die öftere Verſuche, die er mit andern Weibesperſonen, beſonders derjenigen, welche er anjetzt zu heyrathen gedächte, gemachet, gleichſam gerecket hätte, und folglich nunmehr die männliche Ruthe ihre erforderliche gerade Richtung erhalten könnte.

Man erſahe hieraus zugleich, daß dieſer liſtige Menſch mehr vor ſeine ehemahlige Frau, als vor die ihm angetragene Operation einen Abſcheu gehabt, und er ſich derſelben blos nur deßhalb, damit er von dieſer los kommen möchte, ſo hartnäckig verweigert hatte.

Die erſte abgeſchiedene Frau des Supplicanten wurde nach geſchehener Beſichtigung ebenfalls vorgefor-

dert, und von derſelben, ob ſie ihren vorigen Ehemann, nachdem deſſen Naturfehler nunmehro gehoben worden ſey, wiederum zurück verlange, anbegehret.

Allein zum Glück vor den Supplicanten hatte ſie ſchon einen andern Mann, und ſie erklärte ſich auch überdem, wie ſie, zu demſelben wiederum in die Ehe zurück zu treten, nicht verlange.

Nach einigen kleinen, mit den Herren Conſiſtorial-Räthen geiſtlichen Standes, welche damahls noch bey Entſcheidung der Eheſachen mit zugezogen wurden, hierüber vorgefallenen Debatten, behielt das abgeſchiedene Weib ihren neuen Ehemann, und dem abgeſchiedenen Ehemann wurde nunmehro ebenfalls die Erlaubniß, ſich anderwärts verehelichen zu können, ertheilet.

Dieſes Beyſpiel hält alle mögliche Umſtände, die nur immer in einem dergleichen Fall vorkommen können, in ſich, und es wird daher daſſelbe dieſe Sache, ohne etwas ferneres beyfügen zu dürfen, vollkommen erläutern.

§. 35.

In wie weit dergleichen Ehen beſtehen können, wenn ſelber das zum Eheſtande tüchtige Theil in deren Fortſetzung einwilliget.

In dem Vorſtehenden haben wir nicht allein das Hauptſächlichſte von den verſchiedenen Arten des natürlichen Unvermögens zum Beyſchlaf und Kindererzeugung, ſondern auch die Entſcheidungsgründe davon, wenn von einem oder andern Theil darüber Klage und rechtliche Beſchwerde geführet wird, vorgetragen.

Wie aber ſoll es gehalten werden, wenn ſolche von keinem der Eheleute, ſo offenbar und notoriſch ſie auch ſind, gerüget wird, ſondern wohl gar das unſchuldige Theil, die Ehe demohnerachtet fortzuſetzen, ſich entſchlieſſet?

Ziehet man hiebey die Meinungen der Rechtslehrer zu Rathe, ſo dringet ein Wernherr, Brunnemann, Stryck und andere mehr darauf, daß dergleichen Ehen,

wenn auch gleich das unſchuldige Theil ſeine ausdrückliche Einwilligung darinn giebet, nicht beſtehen können, ſondern demohneracht et als null und nichtig aufgehoben werden müſſen.

Wenn man auf die in dem erſten Abſchnitt bemerkte, und umſtändlich daſelbſt vorgetragene Haupt-Abſicht des Eheſtandes zurück ſiehet, ſo kann ich nicht in Abrede ſtellen, daß die Meinung dieſer Männer vollkommen gegründet ſey.

Daß diejenige Ehen, von welchen keine Kindererzeugung und Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes zu erwarten ſtehet, keine wahre Ehen ſind, und das bloße Mutuum adjutorium nicht zu dem Weſentlichen dieſes Standes gehöre, iſt ſchon vorhin auf das deutlichſte dargethan und erwieſen worden.

Ohnſtreitig iſt es auch, daß dergleichen Ehen, bey welchen das eine Theil zur Kindererzeugung tüchtig, das andere aber dazu unfähig iſt, dem Staate ſelber nachtheilig werden, folglich der Ordnung nach nicht geduldet werden ſollten.

Ich habe zwar §. 17. auch unter ſolchen Perſonen, welche beyderſeits zum Eheſtande untüchtig ſind, eine Art von Verbindung zugegeben, ob gleich dieſelben an und vor ſich den Nahmen von wahren Ehen nicht verdienen.

Allein der daſelbſt voraus geſetzte Fall iſt dem gegenwärtigen weder gleich, noch ähnlich.

Bey zweyen Perſonen, die beyde zum Eheſtande untüchtig ſind, verlieret das gemeine Weſen durch eine dergleichen unter dem Nahmen von Ehe getroffene Verbindung nichts, weil es in Anſehung der mehrern Bevölkerung weder von dem einen noch andern etwas zu hoffen hatte.

Ganz anders aber verhält ſich die Sache, wenn zwar das eine Theil zum Eheſtande untüchtig, das andere aber dazu fähig iſt.

Hier verlieret der Staat jederzeit ein Zeugungswerkzeug der Unordnungen, die durch dergleichen Umſtände gemeiniglich veranlaßet zu werden pflegen, nicht zu gedenken.

So wahr auch dieſes alles iſt, ſo ſehe ich doch nicht ab, was die Behauptung dieſer Wahrheit vor einen Nutzen haben kann.

Wir leben nicht in ſolchen Zeiten, wo die Ehen bloß von Amts wegen getrennet und aufgehoben werden, ſondern der allgemeine Satz, wo kein Kläger iſt, da iſt auch kein Richter, bleibet noch immer feſt ſtehen; und eigene Ehefiſcäle, denen auf dergleichen ungültige Ehen ein wachſames Auge zu haben aufgetragen wäre, ſind bis anjetzt noch nicht beſtellet.

Dieſer ganze Gedanke, ſo wahr und richtig er auch an ſich ſelber iſt, bleibet daher ohne Wirkung, und es wird in der That ſelber damit ſo viel als nichts geſaget.

§. 36.

Warum eine Ehe blos aus der Urſache, weil keine Kinder daraus erfolgen wollen, ſondern ſie unfruchtbar geblieben iſt, nicht aufgehoben werden könne.

Wir leben anjetzt in einer Welt, wo es mehr als jemahl eine Menge von unfruchtbaren Ehen giebet, ohne daß bey den mit einander verbundenen Eheleuten eine weder abſolute noch auch bedingte Untüchtigkeit zum Eheſtande vorhanden wäre, und man auch verſichert ſeyn kann, daß es dergleichen Eheleute an der gehörigen fleiſchlichen Beywohnung nicht ermangeln laſſen.

Wenn es nun eine in dem Weſen des Eheſtandes gegründete unwiderſprechliche Wahrheit iſt, daß die Abſicht deſſelben nicht ſo wohl auf den bloßen Beyſchlaf, als vielmehr eine wirkliche Kindererzeugung, gehe, ſo entſtehet die Frage: ob ein Ehegatte wegen Ausbleibung der Erfüllung dieſer Abſicht auf eine Trennung der Ehe antragen könne?

Nichts ungewöhnliches iſt es, daß ein Ehemann, der ſchon vorhin ſeine Zeugungskraft bey andern Gelegenheiten durch lebendige Zeugen genugſam erwieſen hat, dennoch bey ſeiner gegenwärtigen Ehegattinn darunter nichts ausrichten, noch den Endzweck ſeiner mit derſelben getroffenen ehelichen Verbindung erreichen kann.

Und eben dieſes nimmt man auch nicht ſelten in Anſehung des weiblichen Geſchlechtes wahr, indem Ehe-Weiber, die vorhin mit andern Ehemännern Kinder gebohren haben, dennoch bey dem gegenwärtigen, ohnerachtet ihnen weder Alter, noch je eine andere Unvollkommenheit entgegen ſtehet, unfruchtbar bleiben.

Auf ein richtiges Verhältniß der Zeugungs- und Geburtsglieder, welches ſich aber ſehr ſchwer beſtimmen läſſet, kommt bey dem Eheſtande, in Anſehung ſeiner Fruchtbarkeit, allerdings ſehr viel an, und ich überlaſſe die nähere Unterſuchung hiervon geſchickten und in der Zergliederungskunſt geübten Aerzten ſehr gerne.

Es würde auch ſolches keine müßige und ſchlechterdings fruchtloſe Bemühung ſeyn, vielmehr durch eine nähere Kenntniß hievon manche unfruchtbare Ehe verhindert werden können.

Ueberdem aber ſind, wenn wir auf dem Wege der Vorſehung zurück gehen, und nicht blos bey natürlichen uns meiſtentheils unbekannten Urſachen ſtehen bleiben wollen: Kinder ſind ein Geſchenk des Herrn, und man kann, wenn man die heilige Schrift nicht läugnen will, den Seegen des Himmels dabey nicht gänzlich ausſchließen, weil in derſelben in verſchiedenen Stellen die Unfruchtbarkeit als eine beſondere Strafe angedrohet wird, ſolche auch vornehmlich unter dem moſaiſchen Geſetze davor angeſehen wurde.

Aus dieſem allen ergiebet ſich von ſelbſt, daß die bloße Unfruchtbarkeit der Ehen, ſo nachtheilig auch ſelbige dem Staat und gemeinen Weſen iſt, vor keine hin-

längliche Urſache, um dieſelben wieder aufzuheben und zu trennen, angeſehen werden könne.

Die Kindererzeugung iſt eine natürliche Folge von dem ehelichen Beyſchlaf.

In ſo ferne nun die Zeugungs- und Geburtsglieder der beyderſeitigen Eheleute von einer geſunden und ſolchen Beſchaffenheit ſind, daß der eheliche Beyſchlaf ohne Hinderniß und in der gehörigen Art vollbracht werden kann, ſo muß auch eine dergleichen Ehe, wenn gleich die Wirkung davon wider alles Erwarten außen bleibet, vor gültig erkläret werden, zumahl es nicht an Beyſpielen fehlet, daß auch unfruchtbar geweſene Ehen endlich dennoch ganz unvermuthet mit Erben und Kindern geſegnet worden ſind.

§. 37.

Daß es ebenfalls als eine rechtmäßige Urſache zur Wiederaufhebung der Ehe ſey, wenn der eine Ehegatte ehedem, dem andern Ehegatten unwiſſend, mit einer veneriſchen Krankheit behaftet geweſen, ob er gleich davon wieder hergeſtellet worden, beſonders wenn ſich ſolches auf Seiten des weiblichen Geſchlechts zuträget.

Die Lebensart, die der eine Ehegatte vor Eingehung der Ehe geführet hat, iſt öfters dem andern verborgen geweſen, und er bringet ſelbige nur allererſt bey der Beſteigung des Ehebettes, oder ſonſt kurz nach der Hochzeit, in Erfahrung.

Wenn nun dieſelbe von der Beſchaffenheit geweſen iſt, daß ſie auch auf den nachherigen Eheſtand einen Einfluß hat, und bey dem unſchuldigen Theil einen gerechten Abſcheu erwecket, ſo fraget es ſich: ob davon ebenfalls eine Urſache, um auf die Trennung der Ehe als ungültig zu dringen, hergenommen werden könne?

Wir leben in einer Welt, wo ſich dergleichen Vorfälle häufiger, als ſonſt jemahls, eräugnen, und es wird daher nicht überflüßig ſeyn, davon das Erforderliche zu berüh-

berühren, zumahl es der Vernunft gemäß iſt, daß ſich ein Geſetzgeber, oder von der Geſetzgebung ſchreibender Schriftſteller, unter den näher zu beſtimmenden Gegenſtänden beſonders diejenigen wähle, die den gegenwärtigen Zeiten am meiſten anpaſſend ſind.

Wie leicht kann es ſich nicht zutragen, daß ein neu angehender Ehemann oder Ehefrau in ihren ledigen Jahren mit veneriſchen Krankheiten behaftet geweſen, und deßhalb in die Hände der Aerzte gefallen ſind, ohne daß es jemanden bekannt geworden, indem dergleichen Zufälle und Krankheiten gemeiniglich mit der äußerſten Behutſamkeit verſchwiegen gehalten zu werden pflegen.

Eines ſolchen Falles, wo das eine oder andere Theil bey dem Eintritt in die Ehe noch wirklich mit einer dergleichen Krankheit behaftet iſt, will ich anjetzt nicht gedenken, weil es ſich von ſelbſt verſtehet, daß dieſer Vorfall die ganze Ehe ungültig machen müſſe, und wohl keiner ehrliebenden Perſon, ſie mag männlichen oder weiblichen Geſchlechtes ſeyn, einen dergleichen Beyſchläfer, wodurch ſie in die unglückſeligſte Umſtände geſetzet werden kann, in dem Ehebette zu dulden, zugemuthet werden könne. a)

Nur blos auf ſolche Vorfälle nehme ich Rückſicht, wo der eine oder der andere Ehegatte eine dergleichen Krankheit zwar an ſich gehabt, davon aber bereits geheilet und wieder hergeſtellet worden.

Wer von den ſchädlichen Folgen und Wirkungen, ſo die veneriſchen Krankheiten, wenn ſelbige zu einem gewißen hohen Grade geſtiegen ſind, auch nach der Wiedergeneſung die ganze Lebenszeit hindurch und bis in das ſpäteſte Alter von ſich verſpüren laſſen, näher unterrichtet iſt, der wird es wohl niemanden verargen können, wenn er vor einen Ehegatten von dieſer Art einen wahren Abſcheu träget, und ſich, mit demſelben in eine eheliche Vermiſchung einzulaſſen, ein Bedenken findet.

Könnte auch dieſer Abſcheu wegen anderer bey einer ſolchen Ehe vorwaltenden Nebenumſtände überwunden werden, ſo iſt doch gewiß, daß das geſunde Theil dabey in Anſehung ſeiner Geſundheit ſelber ſehr viele Gefahr läuft, indem ein auf ſolche Art inſicirtes Geblüt nur ſelten gänzlich ruhig bleibet, ſondern öfters ein neues Uebel hervor bringet.

Eine Frauensperſon, welche, daß ſie ehedem mit einer veneriſchen Krankheit behaftet geweſen, überführet werden kann, wird wohl, wenn ſie auch gleich davon wieder hergeſtellet worden, immer am beſten thun, wenn ſie ihr Bündlein zuſammen ſchnüret, und den von ihr betrogenen Mann, um ſich nicht noch mehrere Proſtitution zuzuziehen, in dem neu aufgeſchlagenen Ehebette allein ſchlafen läſſet, indem, wie unten bald mit mehrerm bemerket werden wird, das weibliche Geſchlecht hierunter, außer der Häßlichkeit der Krankheit ſelber, eine doppelte Verabſcheuung verdienet.

a) So wenig man auch in einer geſitteten Welt ein dergleichen unartiges Betragen, beſonders unter Leuten vom Stande, vermuthen ſollte, ſo iſt doch die Sache nicht ohne Beyſpiel.

Mir iſt ſelber ein Vorfall bekannt, wo ein junger Ehemann von guter Familie eine heftige bösartige Gonorrhæa mit ins Ehebette brachte, und die Braut gleich in der erſten Nacht dergeſtalt inficirte, daß ſie nach einigen Monaten die ganze bey dieſer unglücklichen Krankheit gewöhnliche Cur brauchen muſte.

Die Ehe wurde zwar ſofort wieder aufgehoben. Inzwiſchen war doch durch dieſe Brutalität eine unſchuldige Perſon auf zeitlebens unglücklich gemacht, auch zugleich vor der ganzen Welt proſtituiret, und es fand ſich, ohnerachtet ſie von ſehr guter Bildung war, und ihr voriger Ehemann, durch Erlegung einer anſehnlichen Geldſumme an ihr ſeine Thorheit nachdrücklich büßen müſſen, dennoch niemand, der ſie ehelichen wollen.

§. 38.

§. 38.

Fortſetzung des Vorigen, in Anſehuug des männlichen Geſchlechts, und warum der Verfaſſer dieſe Aufhebungs-Urſache der Ehen unter die Impotenz-Fälle gerechnet habe.

Die Sache bleibet zwar auch vor eine Frauensperſon, welche einen dergleichen Ehemann ins Bette bekommt, allemahl bedenklich und gefährlich, und ich erachte es, nach meiner Einſicht, jederzeit vor eine zulängliche Aufhebungsurſache der Ehe, wenn eine dergleichen Krankheit, und daß der Ehemann damit behaftet geweſen, erwieſen werden kann.

Inzwiſchen habe ich ſchon oben bemerket, daß dieſes Uebel, beſonders bey den Mannsperſonen, ſo gefährlich und ſchädlich es auch an und vor ſich ſelber iſt, dennoch ſeine gewiße Stufen habe.

Eine bloße Gonorrhæa, z. B., kann, wenn ſie nur gründlich curiret iſt, das Geblüt nicht dergeſtalt verderben, daß davon auch noch in der Folge ſchädliche und gefährliche Wirkungen zu befürchten wären.

Eine Mannsperſon aber, ſo darunter die ganze Schule, wie man ſich auszudrucken pfleget, durchgegangen iſt, und den der im Leibe zurück gebliebene Mercurius an die Größe ſeines ehemahligen Uebels täglich zurück erinnert, handelt unverantwortlich, wenn er eine unſchuldige Perſon durch ihre Ehelichung unglücklich machen, und in die äußerſte Gefahr ihrer Geſundheit ſetzen will.

Wie leicht die ungeſunden Säfte des einen Ehegatten dem andern an ſich geſunden durch die fleiſchliche Vermiſchung, und auch ſo gar blos durch den Schweiß, bey dem Beyſammenſchlafen in einem Bette, mitgetheilet werden können, lehret die tägliche und vielfältige Erfahrung.

Ein Ehegatte, z. B., der eine Neigung zu einem kupferartigen Ausſchlag im Geſichte hat, wird den an-

dern ob gleich völlig geſunden mit einer zarten Haut verſehenen in kurzer Zeit dergeſtalt anſtecken, daß er mit einem gleich kupferigen Roth im Geſichte erſcheinet.

Sind ſchon die blos ſcorbutiſchen Säfte dergeſtalt mittheilend, was wird nicht in Anſehung derer, die aus veneriſchen Krankheiten entſpringen, und folglich den höchſten Grad der Schärfe erreichet haben, zu befürchten ſeyn. a)

a) Ich predige zwar hier eine ſcharfe Moral, und es iſt gewiß, daß die Anzahl der Ehen, wenn die Geſetze darauf Rückſicht nehmen ſollten, gar ſehr gemindert werden würde.

Es ſcheinet zwar, als wenn dieſe Moral der Zweckmäßigkeit des Eheſtandes, welcher in der mehrern Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes beſtehet, nachtheilig ſeyn möchte.

Sie iſt es aber, wenn man die Sache in gründliche Erwägung ziehet, in der That nicht.

Die häufige unfruchtbare Ehen, die man in unſern Tagen, beſonders unter Perſonen vom Stande, wahrnimmt, haben ſonder Zweifel ihren hauptſächlichſten Grund in dergleichen vorhin angeführten Umſtänden.

Die ganze Natur eines ſolchen Menſchen, vornehmlich die Zeugungskräfte deſſelben, müſſen nothwendig durch das Gift ſolcher Krankheiten, und noch mehr durch die deßhalb ausgeſtandene gewaltſame und angreifende Curen, auf das äußerſte geſchwächet werden.

Gehet auch gleich dadurch nicht alle Zeugungskraft verloren, ſo lehret doch die Erfahrung, daß die aus dergleichen Ehen erzeugete Kinder gemeiniglich ſehr ſchwächlich ſind, und nur ſelten ein männliches Alter erreichen.

Geſchiehet ſolches dennoch, ſo werden ſie beſtändig kränkeln, und man mag wohl mit Recht behaupten, daß ſie die Schuld ihrer Väter büßen müſſen.

Selbſt nach der Vernunft iſt dieſes eine ganz natürliche Folge. Denn da nach allen phyſikaliſchen Grundſätzen in dem ganzen Thierreiche, wozu der Menſch mit gehöret, ein jedes nichts anders, als ſeines gleichen, zeugen kann, ſo ſtehen von geſchwächten und mit

einem verdorbenen Blut durchdrungenen Aeltern auch wohl keine andere Kinder zu erwarten.

Dem gemeinen Weſen iſt aber mehr an geſunden, und zu allen Geſchäften tüchtigen Mitgliedern, als an der Menge derſelben, welche dem Staate öfters, wenn ſie nicht brauchbar ſind, zur Laſt fallen, gelegen.

Auf die von ſolchen Aeltern erzeugete Kinder iſt daher, wenn noch dergleichen erzeuget werden können, zum Nutzen des gemeinen Weſens nur wenige Rechnung zu machen.

Aus dieſem Grunde habe ich denn auch, die gegenwärtige Aufhebungsurſache der Ehen bey dieſer Gelegenheit, wo ich von der natürlichen Unvermögenheit der Eheleute das Nöthige abzuhandeln mir vorgeſetzet hatte, mit anzuführen, kein Bedenken getragen.

§. 39.

In wie weit der Umſtand, wenn eine Ehefrau *nimis laxa* iſt, als eine gültige Urſache zur Aufhebung der Ehe angeſehen werden könne.

Mit dieſem Vorfall hat es eine gewiße Aehnlichkeit und Verwandtſchaft, wenn eine Perſon weiblichen Geſchlechtes mit dem ſo genannten weißen Fluß, welches die Aerzte mit dem ſanften Ausdruck: quod nimis laxa ſit, zu bemänteln pflegen, behaftet iſt.

Sehr oft iſt dieſer Zufall ein Ueberbleibſel einer vorher ausgeſtandenen veneriſchen Krankheit, oder doch eine Frucht des allzu ſtark getriebenen Venusſpiels.

Inzwiſchen können auch in dem Bau des Körpers natürliche Urſachen vorhanden ſeyn, wodurch dieſes Uebel veranlaſſet wird.

Daß dieſer Umſtand einem Ehemann ſehr ekelhaft fallen, und ihm alle Begierde zum ehelichen Beyſchlaf benehmen müſſe, ſiehet man von ſelbſt ein, und da eine dergleichen Krankheit nothwendig eine Unordnung in den Geburtsgliedern des weiblichen Geſchlechtes voraus ſetzet, ſo werden auch von ſolchen Ehen wohl ſchwerlich wirkliche Früchte zu erwarten ſtehen.

Dieſes führet uns denn auf die Frage: ob dieſer Umſtand ebenfalls eine rechtmäßige Urſache ſey, weshalb ein Ehemann auf die Aufhebung der Ehe dringen könne?

Erwähntes Uebel hindert aus vorhin angeführten Urſachen nicht allein die Fruchtbarkeit der Ehe, ſondern auch ſo gar den ehelichen Beyſchlaf ſelber.

Wenn nun alles dasjenige, was dieſem Hauptendzweck des Eheſtandes zuwider iſt, eine jede Ehe ungültig machet, ſo wird es auch wohl keinen Anſtand haben, dieſe Frage bejahend zu beantworten.

Inzwiſchen kann dieſes Uebel von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn, daß es durch angewandte vernünftige Mittel, welche aber gemeiniglich nur palliatif oder vorübergehend zu ſeyn pflegen, annoch zu heben iſt.

Soll alſo einem Ehemann, der aus dieſer Urſache die Ehe aufgehoben wiſſen will, hierunter mit Recht gewillfahret werden, ſo wird allerdings zuförderſt von geſchickten und erfahrnen Aerzten, ob das Uebel, ſo den Ehefrauen angeſchuldiget wird, theils den ehelichen Beyſchlaf, und die davon zu erwartende Conception gänzlich hindern, und andern theils daſſelbe durch angewandte Arzeneymittel zu heben ſey, oder nicht, untertersuchet werden müſſen.

Das darüber abgeſtattete Gutachten der Aerzte muß natürlicher Weiſe das Schickſal des klagenden Ehemannes entſcheiden.

Und da öfters die weibliche Perſonen mit dieſem Zufall nur zu gewißen Zeiten behaftet, nachher aber die gewöhnliche Ordnung hierunter wiederhergeſtellet zu ſeyn pfleget, ſo iſt auf dieſen Umſtand ebenfalls Rückſicht zu nehmen, und es kann in einem ſolchen Fall nicht eben dasjenige, was bey einer beſtändigen Fortdauer dieſes Uebels Rechtens iſt, feſtgeſetzet werden.

Mit einem Worte, die Aerzte ſind es, welche hierunter die Entſcheidungsgründe an die Hand geben müſſen.

§. 40.

§. 40.

Daß es mit denjenigen Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche mit einem beſtändigen Blutgang behaftet ſind, eine gleiche Bewandniß habe.

Nicht blos in Canaan gab es Weiber, die anſtatt der monathlichen Reinigung, mit einem beſtändigen und fortdauernden Blutgange behaftet waren.

Auch noch in unſern Tagen findet man Beyſpiele davon, und mir iſt ſelber eine Perſon von guter Familie bekannt geweſen, die ſich mit dieſem Uebel von ihrer Jugend an, wo die Blüthe des weiblichen Geſchlechtes ihren Anfang zu nehmen pfleget, bis zu ihrem Abſterben, ohngeachtet ſie wirklich verheurathet war, plagen müſſen.

Daß eine Frauensperſon zur Zeit des Blutganges nicht concipiren könne, iſt aus phyſikaliſchen Gründen zur Gnüge bekannt, wie denn auch die Ehe, deren ich eben jetzt gedacht habe, gänzlich unfruchtbar blieb.

Die bloße eheliche Beywohnung wird in dergleichen Fällen ſchon jederzeit eine ſchmutzige und ekelhafte Sache, wenn auch der Erfolg davon an und vor ſich ſelber nicht ſchädlich wäre, bleiben.

Der Ehemann, aus deſſen Ehegeſchichte ich dieſes Beyſpiel genommen habe, war zwar, weil er durch die mit der erwähnten Perſon getroffene Heurath ſein Glück gemacht hatte, ſein Schickſal darunter geduldig zu tragen, genöthiget.

In andern Fällen aber, wo dergleichen Umſtände nicht vorhanden ſind, wird dieſer Fehler der Ehefrauen dem Ehemann jederzeit eine gerechte Urſache, auf die Ehetrennung anzutragen, geben können.

Die Wirkungen dieſes und des in dem nächſt vorſtehenden § erwähnten Falles ſind entweder vollkommen gleich, und es iſt daher kein Grund, warum nicht auch hier eine gleiche Entſcheidung Statt finden ſollte, vorhanden.

Beydes hindert die Hauptabſicht des Eheſtandes. Beydes macht daher auch die Ehen ungültig.

Inzwiſchen wird ebenfalls ein Zeugniß erfahrner Aerzte, daß dieſer Zufall durch keine angewandte Mittel zu heben ſey, erforderlich ſeyn, wenn derſelbe einen ſichern und zuverläßigen Grund zu der anbegehrten Ehe-Scheidung abgeben ſoll.

§. 41.

Ob auch, wegen einer erſt im Eheſtand ſich ereignenden Impotenz, die Ehe getrennet werden könne, und daß hierunter durch den Einfluß, den man der Religion in die Materie des Eheſtandes beygeleget hat, ehedem verſchiedene jetzt wegfallende Schwierigkeiten erreget worden ſind.

Wir handeln gegenwärtig nur hauptſächlich von ſolchen Umſtänden und Urſachen, welche ſchon der erſten Eingehung des Eheſtandes entgegen ſtehen, und daher eine Ehe, wenn ſie demohnerachtet geſchloſſen und vollzogen ſeyn ſollte, null und nichtig machen.

Die Trennungsurſachen einer Ehe, die erſt währender Ehe entſtehen, gehören zu demjenigen Artikel, wo wir uns, von den Eheſcheidungen und deren Gründen, das Nöthige auszuführen, vorgenommen haben.

Es ereignet ſich aber nicht ſelten, daß erſt während der Ehe ſich bey dem einen oder andern Ehegatten, entweder durch Krankheit oder ohngefähre Zufälle, ein Unvermögen zum Eheſtande, welches bey ſeinem Eintritte in das Ehebette nicht vorhanden war, hervor thut.

Die Frage, ob eine Ehe deshalb zu trennen ſey, oder nicht? ſollte daher, nach der vorbemerkten Ordnung, erſt bey den übrigen Eheſcheidungsurſachen erörtert werden.

Des Zuſammenhanges dieſer Materie wegen aber, und da die ſämmtliche Begriffe von den verſchiedenen Arten der Impotenz noch in friſchen Andenken ſind, will ich dieſe Ordnung unterbrechen, und gegenwärtig hierüber ebenfalls meine Meinung vortragen.

Bloß

Bloß der allzu ſtarke Einfluß der Religion in den Eheſtand, den man mit dieſem zu verknüpfen gewohnet war, hat es verurſachet, daß von denen vorigen Rechts-Lehrern, und auch den Conſiſtorien ſelber, hierunter mehrere Schwierigkeiten, als der Begriff von der wahren Natur der Ehen verſtattet, gemacht worden ſind.

In den römiſch-catholiſchen Ländern wird zwar, ſo lange dieſe Kirche den Eheſtand unter die Sacramente zählet, hierüber nicht weggegangen werden können, ſondern ſich auch die jüngſte Ehefrau mit einem impotent gewordenen Ehemann Zeitlebens plagen müſſen.

In proteſtantiſchen Ländern hingegen muß man zu unſern aufgeklärten Zeiten hierunter ganz anders denken, und es können daſelbſt, die ehedem bey dieſer Sache gefundene Schwierigkeiten nicht weiter Statt finden.

§. 42.

Die Trennung der Ehe findet wegen einer dem einen Ehegatten während der Ehe zugeſtoßenen Impotenz Statt, wenn das klagende Theil ſich noch in einem ſolchen Alter befindet, wo es zur Kinderzeugung fähig iſt.

Wenn wir uns ſolchemnach bey unſerer Entſcheidung durch keine von Seiten der Geiſtlichkeit dem Ehe-Stande beſonders angedichtete Heiligkeit, und daraus erwachſende Unverbrüchlichkeit irre machen laſſen dürfen, ſo ſtehet uns nichts im Wege, den Eheſtand, wie überhaupt, ſo beſonders auch in dieſem Fall, als eine bürgerliche Geſellſchaftsverbindung in Betracht zu nehmen, und ſelbigen nach deſſen wahren Abſichten zu beurtheilen.

Bey allen geſellſchaftlichen Verbindungen höret natürlicher Weiſe, ſo bald der Endzweck dieſer Verbindung aufhöret, auch die Geſellſchaft ſelber auf.

Dieſer allgemeine Satz muß denn auch bey dem Eheſtande, in ſo weit nicht die Umſtände eine beſondere Abweichung davon nöthig machen, Statt finden.

Wegen dieſer Abweichung aber werden nachſtehende zwey Puncte in nähere Erwägung zu ziehen ſeyn.

1. Zuvörderſt ſetze ich voraus, daß dasjenige Theil, welches von dem andern wegen einer demſelben währender Ehe zugeſtoßenen Unvermögenheit geſchieden zu werden verlanget, ſich noch in ſolchen Jahren und Alter befinden müſſen, wo er ſelber Kinder zeugen oder gebähren kann.

Die Kindererzeugung iſt, wie ſchon mehrmahl erinnert worden, der Hauptendzweck des ganzen Eheſtandes, und dasjenige Theil, welches durch das Unvermögen des andern daran gehindert wird, kann mit Recht auf die Eheſcheidung dringen.

Hat aber das klagende Theil bereits ſolches Alter zurückgeleget, in welchem auch von ihm keine weitere Kindererzeugung oder Gebährung erwartet werden kann, ſo hat er auch kein Recht, wegen einer dem andern Ehe-Gatten zugeſtoßenen Impotenz auf die Eheſcheidung zu dringen.

Eine Ehefrau von 50 Jahren iſt nach dem gemeinen Lauf der Natur zum Kindergebähren weiter nicht geſchickt, und ihr kann daher auch wegen eines gefährlichen Bruchs, den ihr Ehemann in der Ehe bekommen, oder wenn er ſonſt an den Zeugungsgliedern einen Schaden, der ihn zum Eheſtande untüchtig machet, erlitten hat, die gebetene Trennung der Ehe nicht zugeſtanden werden.

Es iſt zwar nicht ohne Beyſpiel, daß, wenn auch gleich Frauensperſonen in dem vorbenannten Alter zur wirklichen Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts nicht weiter tüchtig ſind, ſie dennoch eine gewiſſe Begierde zum ehelichen Beyſchlaf, welche, wie man aus der Erfahrung verſichern will, öfters noch dringender, als ſie wohl ſelbſt bey jungen Weibsbildern zu ſeyn pfleget, verſpühret wird.

Schon

Schon oben aber iſt bemerket worden, daß, obgleich die natürliche Begierde zum ehelichen Beyſchlaf, als zum Kindererzeugen nothwendig, in dem Eheſtand geduldet werden könne und müſſe, ſelbige dennoch, an und vor ſich allein, den Hauptendzweck des Eheſtandes nicht ausmache, ſondern derſelbe bloß in der wirklichen Kindererzeugung beſtehe.

Um alſo lediglich die fleiſchlichen Lüſte einer ſolchen zum Kindererzeugen untüchtigen Matrone zu ſättigen, das an ſich reſpectable Band der Ehe, welches bey allen rechtſchaffen denkenden Eheleuten, wenn nicht den Zweck der Ehe hindernde Urſachen dazwiſchen kommen, billig auf die ganze Lebenszeit dauern muß, leichtſinnig zu trennen, würde ein der wahren Gerechtigkeit um ſo weniger anpaſſendes Unternehmen ſeyn, als aus den häufigen Eheſcheidungen überhaupt viele der Wohlfahrt des Staats zuwider laufende Unordnungen entſpringen, die anjetzt hier näher auszuführen weder meine gegenwärtige Abſichten, noch auch die eingeſchränkten Gränzen dieſer Blätter, erlauben.

Iſt hingegen eine Ehefrau, der dieſes Unglück in Anſehung ihres Ehemannes währender Ehe wiederfähret, annoch in der beſten Blüthe ihres Alters, wo ſie zum Kindergebähren vollkommen geſchickt iſt, und ihr folglich auch die natürliche Begierde zum ehelichen Beyſchlaf nicht verarget werden kann, ſo würde es eine Art von Tyranney ſeyn, einer dergleichen lebhaften und vollblütigen Perſon durch die verſagte Eheſcheidung alle Gelegenheit zu einer andern zweckmäßigen ehelichen Verbindung zu verſchränken.

Alle die Unordnungen, die aus einer ſolchen Verweigerung gar leicht entſtehen könnten, wären lediglich auf die Rechnung des Richters, der ihr den Weg zur rechtmäßigen Stillung ihrer fleiſchlichen Verſuchungen, und davon zu erwartenden Vermehrung des menſchlichen Geſchlechtes hemmte, zu ſtellen.

§. 43.

§. 43.

Daß, wenn aus einer ſolchen Ehe gar keine Kinder erzeuget, deren Trennung ebenfalls kein Bedenken habe, dahingegen, wenn dergleichen vorhanden, ſolche nicht eher, als bis dieſe ihre völlige Erziehung erhalten, Statt finde.

2. Demnächſt nehme ich billig an, daß diejenigen Ehen, worinn ſich ein dergleichen Vorfall von einer erſt in dem Eheſtande ſich hervorgethanen Unvermögenheit des einen Ehegatten äußert, entweder gar keine Kinder vorhanden ſind, oder dieſelben doch bereits die erforderliche Erziehung erlanget haben.

Die Hauptabſicht des Eheſtandes, nähmlich die Kindererzeugung, iſt, wie bereits in dem erſten Abſchnitt mit mehrern gezeiget worden, jederzeit mit der unabläßlichen Bedingung, ſolche auch zugleich zum Beſten des gemeinen Weſens mit gemeinſchaftlichen Kräften zu erziehen, verbunden.

Der gänzliche Mangel von Kindern erleichtert die Verſtattung einer dergleichen geſuchten Ehetrennung, wenn das darauf antragende Theil ſich noch ſelber in dem Stande, die bürgerliche Geſellſchaft mit jungen Pflanzen vermehren zu können, befindet, gar ſehr.

Bey der dem andern Ehegatten zugeſtoßenen Impotenz, iſt von dieſer Ehe die Erfüllung ihrer wahren Abſicht weiter nicht zu erwarten, und es ſtehet daher nichts im Wege, warum nicht das Band der Ehe wieder aufgehoben, und dem annoch zur Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes tüchtigen Ehegatten, ſich wiederum anderweitig zu verehelichen, freygelaſſen werden ſollte.

In einem wohlgeordneten Staat muß mit den Werkzeugen der Kindererzeugung ſparſam umgegangen, und keines derſelben, ſo lange es noch brauchbar iſt, und dadurch die gute Ordnung nicht in andern Stücken unterbrochen und zerrüttet wird, müßig gelaſſen werden.

Sind

Sind aber aus der Ehe, deren Trennung und Scheidung begehret wird, Kinder vorhanden, ſo kann hierunter nicht ſo leichtſinnig verfahren werden, ſondern es hat die Sache eine nähere Ueberlegung nöthig.

In ſo ferne die vorhandene Kinder noch nicht völlig erzogen ſind, und ihre moraliſche Ausbildung erhalten haben, wird es allemahl höchſt bedenklich fallen, eine dergleichen Eheſcheidung zu verſtatten.

Durch die Erzeugung dieſer Kinder iſt zwar der eine Theil von den Hauptabſichten des Eheſtandes erreichet, die gänzliche Vollbringung deſſelben aber kann nicht eher angenommen werden, als bis deren zweckmäßige Erziehung durch die gemeinſchaftliche Beſorgung beyderſeitiger Aeltern gehörig beendiget worden iſt.

Nachher erſt kann derjenige Ehegatte, welcher wegen eines dem andern zugeſtoßenen unglücklichen Zufalles nicht länger mit demſelben beyſammen leben will, von ſeiner vorigen Verbindlichkeit freygeſprochen werden.

Sind die erzeugte Kinder noch in ihren erſten zarten Jahren, ſo wird das auf die Eheſcheidung dringende Theil noch eine geraume Zeit, ehe ſie zu ihren Endzweck gelangen kann, und die Bedingungen ihrer erſten Verbindlichkeit erfüllet worden ſind, warten müſſen.

Sind aber die Kinder zu der Zeit, als ſich die Unvermögenheit des einen Ehegatten zum Eheſtande geäußert hat, ſchon erwachſen, ſo wird auch das darüber klagende Theil bereits zu ſolchen Jahren gelanget ſeyn, in welchen ihm ein dergleichen Antrag nicht mehr anſtändig iſt, ſondern nur bloß eine übertriebene Wolluſt verräth.

Man nehme an, daß eine Frauensperſon in dem ſechszehnten Jahre ihres Alters verheyrathet wird, bis

zum 20ſten deſſelben mit ihrem Ehemann in einer zufriedenen Ehe lebet, und ſie zuſammen drey bis vier Kinder zeugen. In ihrem 20ſten Jahre wiederfähret dem Ehemann ein unglücklicher Zufall, wodurch er zur Ausübung der ehelichen Pflicht untüchtig gemacht wird.

Wären keine Kinder vorhanden, ſo würde es allerdings unbillig ſeyn, ihr die Verſtattung einer andern Ehe zu verſagen.

Bey vorhandenen Kindern aber muß ſie, wenn ſelbige am Leben bleiben, wenigſtens zwanzig Jahre abwarten, ehe die Verbindlichkeiten der erſten Ehe vollkommen erfüllet worden ſind.

Sie iſt alsdenn eine Perſon von wenigſtens 40 Jahren, und aus dem Lauf der Natur bekannt iſt, daß in dieſen Jahren, wenn es gleich an und vor ſich nicht ganz unmöglich fällt, dennoch nur wenige Hoffnung zur fernern Kindergebährung übrig bleibt.

Nach den von uns angenommenen Grundſätzen kann zwar demſelben auch alsdenn die Trennung der Ehe nicht gänzlich abgeſchlagen werden.

Da aber das Vermögen der Eheleute mit einander auf das genaueſte vermiſchet zu ſeyn, und dergleichen Ehetrennung nur ſelten ohne Aergerniß und Nachtheil der gemeinſchaftlichen Kinder abzulaufen pfleget, ſo wird es allemahl eine Pflicht derjenigen Gerichtshöfe, von welchen die Entſcheidung ſolcher Eheſachen abhanget, ſeyn, daß ſie dem klagenden Theil aus vernünftigen Gründen das Nachtheil, welches ſowohl ihren Kindern, als auch ihrem eigenen guten Nahmen daraus erwachſen würde, auf eine nachdrückliche Art vorſtellig zu ma-

chen, und ſie dadurch zur Beharrung in der erſten Ehe zu bewegen ſuchen, zumahl der Staat in einem ſolchen Fall in Anſehung der Vermehrung ſeiner Bürger und Einwohner wohl wenig mehr zu hoffen hat, ſolche Hoffnung auch die Unordnungen, ſo das gemeine Weſen von dergleichen übereilten Ehetrennungen zu befürchten hat, gar leicht überwogen werden könnte.

Mit einem Worte, wo keine Kinder vorhanden ſind, hat die Trennung der Ehe in dieſem Fall, wenn ſonſt das klagende Theil zur Kinderzeugung noch ſelber tüchtig iſt, gar kein Bedenken, bey vorhandenen Kindern aber wird ſolche nur ſelten rathſam ſeyn.

Zum Beſchluß will ich nur noch dieſes beyfügen, wie es ſich bey einer ſolchen während des Eheſtandes entſtandenen Impotenz allemahl von ſelber verſtehe, daß ſolche nur alsdenn, wenn von geſchickten und erfahrnen Aerzten, daß ſie ſchlechterdings unheilbar ſey, die Fälle mögen im übrigen ſo verſchieden ſeyn wie ſie wollen, bezeuget wird, einen wahren Grund zu einer rechtlichen Eheſcheidungsklage abgeben könne.

Im übrigen ereignen ſich dieſe Arten von Unvermögenheit zwar nur hauptſächlich bey dem männlichen Geſchlecht.

Inzwiſchen träget ſich doch ſolches auch öfters bey dem weiblichen zu, wovon die §. 39 und 40 angegebene Fälle, weil ſelbige ſich ebenfalls öfters erſt in der Ehe äußern, zum Beyſpiel angenommen werden können.

Alsdenn aber findet alles dasjenige, was in dem Vorſtehenden hauptſächlich nur von dem männlichen Geſchlecht geſaget worden, auch bey dem weiblichen ſeine Anwehre.

Dritter Abſchnitt.

Von einem unverhältnißmäßigen Alter, als einer gleichmäßigen Hinderniß des Eheſtandes.

§. 44.

Einleitung in dieſen Abſchnitt, und daß ſich, weder ein allzu jugendliches, noch allzu hohes Alter, vor den Eheſtand ſchicke.

Weder ein allzu jugendliches, noch auch allzu hohes Alter, ſchicket ſich vor den Eheſtand.

Das erſtere pfleget gemeiniglich thörichte, das zweyte aber unglückliche Ehen zu verurſachen.

Aus dieſem Grunde haben wir bereits in dem zweyten Abſchnitt §. 14 ein unverhältnißmäßiges Alter zu den Hinderniſſen des Eheſtandes gezählet.

Anjetzt wollen wir die dabey vorfallende verſchiedene Fälle, in ſo weit ſie als dunkel und zweifelhaft angeſehen werden können, näher aus einander ſetzen.

§. 45.

Von dem allzu jugendlichen Alter, und was darunter zu verſtehen.

Das jugendliche Alter ſcheinet zwar vor den Eheſtand, wenn man auf deſſen Hauptabſicht, nähmlich die Fortpflanzung und Vermehrung des menſchlichen Geſchlechts, Rückſicht nimmt, mehr ſchicklich, als unſchicklich zu ſeyn.

Denn daß von jungen Aeltern mehrere, geſundere und lebhaftere Kinder gezeuget werden, lehret die Erfahrung.

Ich

Ich begehre auch dieſes keinesweges in Abrede zu ſtellen, ſondern glaube vielmehr, daß wir eine weit geſundere und dauerhaftere Race von Menſchen, daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, haben würden, wenn diejenigen, die zum Eheſtande gewidmet ſind, zeitiger, und ohne vorher die beſten Kräfte verſchwendet zu haben, heyratheten.

Die Ehen junger Eheleute verwerfe ich keinesweges. Nur das allzu jugendliche Alter halte ich vor den Ehe-Stand unverhältnißmäßig.

Wäre bey dieſem Stande, wenn er in der gehörigen Ordnung geführet werden, und vor den Staat Nutzen ſtiften ſoll, weiter nichts, als nur die bloße Kindererzeugung in Betracht zu nehmen, ſo würde ein jeder, ſo wohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, ſo bald er mannbar geworden, dazu tüchtig ſeyn.

Die ehemahligen römiſchen Geſetze haben die Zeit der Mannbarkeit bey dem männlichen Geſchlechte auf das 14te, und bey dem weiblichen auf das 12te Jahr feſtgeſetzet.

Obgleich in unſern nordiſchen Gegenden dieſe Beſtimmung, weil in denſelben auch in dem Thierreiche alles ſpäter, als in den mittäglichen Gegenden, zu ſeiner Reiſe und Vollſtändigkeit kommt, bedenklich fallen möchte, ſo lehret doch die Erfahrung, daß auch unſere Kinder ſchon in dieſen Jahren wiederum Kinder zu erzeugen tüchtig ſind.

Inzwiſchen hat nachher die Obſervanz, beſonders in Anſehung des männlichen Geſchlechtes, eine doppelte Zeit der Mannbarkeit eingeführet, und davon die erſte Pubertatem minorem, die kleine Mannbarkeit, die

andere aber Pubertatem majorem, die größere Mannbarkeit, genannt.

Die Pubertas minor iſt nach den römiſchen Geſetzen auf das 14te Jahr ſtehen geblieben.

Vor die Pubertatem majorem oder größere Mannbarkeit aber hat man das 18te Jahr feſtgeſetzet, und auch dieſe Zeit als diejenige, nach deren Zurücklegung das männliche Geſchlecht zum Eheſtande zugelaſſen werden kann, angenommen.

Phyſice mag dieſes wohl für wahr gehalten werden, nicht aber moraliter.

Bey ordentlichen und glücklichen Ehen wird auch zugleich eine nähere Ueberlegungskraft der Eheleute, inſonderheit des Ehemannes vorausgeſetzet, und dieſe iſt in dem vorbemeldeten Alter noch nicht zu erwarten.

§. 46.

Verſchiedene Urſachen, warum in einem allzu jugendlichen Alter die Ehen nicht rathſam, und vor den Staat ſelber nachtheilig ſind.

Mit Eingehung einer Ehe iſt gewöhnlicher Weiſe auch zugleich, nach Verſchiedenheit des Standes, die Einrichtung einer gewiſſen Haushaltung nöthig, woran ſowohl der Ehemann, als auch die Ehefrau, ihren beſtimmten Antheil haben.

Daß hiezu von beyden Theilen Ordnung, Ueberlegung, und auch gewiſſer Maßen Erfahrung in häuslichen Dingen erforderlich ſey, giebet die Natur der Sache von ſelber.

Wie

Wie aber kann ſolche wohl von einem Ehemann von 18. und einer Ehefrauen von 12 bis 14 Jahren, vernünftiger Weiſe vermuthet werden.

Bey ſolchen Kinderchen kann man es im Geiſte vorausſehen, daß in der neu angefangenen Haushaltung allerhand thörichtes Zeug mit unterlaufen wird, und überhaupt die ganze Sache nicht klug ablaufen kann.

Wofern nicht von der einen oder andern Seite noch Ältern vorhanden ſind, welche durch ihr Anſehen hierunter Ordnung halten, ſo iſt nichts gewiſſeres, als daß dergleichen junge Eheleute in ihrer neu angefangenen Wirthſchaft allenthalben mancherley Schaden machen, der öfters auf ihre ganze Lebenszeit ſehr nachtheilige Folgen vor ſie haben kann.

Ich habe ſchon mehrmahl bemerket, daß nicht das bloße Kinderzeugen die Hauptabſicht des Eheſtandes, ſondern damit zugleich eine zweckmäßige Erziehung derſelben unzertrennlich verbunden ſey.

Es fällt aber ſchon von ſelbſt in die Augen, daß, wenn Kinder von Kindern erzogen werden ſollen, ſolches nur ſelten einen guten Ausgang gewinnen könne.

Zur Erziehung der Kinder werden nicht allein vernünftige Verfügungen und Erfahrung erfordert, ſondern es ſind auch dazu mancherley Koſten nöthig.

Wenn aber dergleichen allzu junge Eheleute aus vorangeführten Urſachen ſehr leicht in einen Verfall ihres Vermögens gerathen können, ſo wird alsdenn auch auf die Erziehung der Kinder nur wenig zu verwenden ſeyn.

Friedliche Ehen gehören mit zur menſchlichen Glückſeligkeit, und dem Staat ſelber iſt daran gelegen.

Eine ſo genaue Uebereinſtimmung der Gemüther, wodurch alle öfters unter Eheleuten entſtehende Uneinigkeiten vermieden werden können, iſt wohl in keiner Ehe ſo leicht zu erwarten, ſondern auch unter den tugendhafteſten fallen noch immer hie und da Gelegenheiten vor, welche ihre Meinungen in dem gemeinſchaftlichen Beſten trennen.

Bey Ehegatten, die den vollſtändigen Gebrauch ihrer Vernunft haben, und genugſame Ueberlegung, um die Folgen ſolcher Uneinigkeiten einzuſehen, beſitzen, werden dergleichen Zwiſtigkeiten nur ſelten zum öffentlichen Ausbruch kommen, ſondern wenigſtens von dem einen Theil durch ein vernünftiges Nachgeben ein ſolcher Zwiſt gehoben, und der auf kurze Zeit geſtöhrte Ehefrieden wieder hergeſtellet werden.

Von Eheleuten aber, die ſich noch beyderſeits in ſolchen Jahren befinden, wo ſie weder einer reiflichen Ueberlegung fähig ſind, noch auch von der Unterdrückung ihrer unordentlichen Leidenſchaften, die ſie öfters nicht einmahl kennen, etwas wiſſen, kann ein dergleichen vernünftiges Nachgeben wohl nicht erwartet werden.

Vielmehr pfleget von beyden Seiten bey dem geringſten Widerwillen, öfters alles in Feuer und Flamme auszubrechen, und ſolches nur ſelten ohne Proſtitution und Beſchimpfung vor den einen oder andern Theil wieder gedämpfet werden zu können.

Hieraus entſtehet gemeiniglich ein Haß, der auch nachher, wenn ſie beyderſeits zu reifern Jahren und

mehrern

mehrern Ueberlegung gelangen, ſehr ſchwer zu unterdrücken iſt, ſondern die ganze Lebenszeit hindurch eine unvergnügte, und folglich unglückliche Ehe verurſachet.

§. 47.

Fortſetzung des Vorigen.

Ich habe zwar §. 45 behauptet, daß von jungen Eheleuten weit geſundere und dauerhaftere Kinder, als von alten, erzeuget würden, und dieſes wird auch immer wahr bleiben.

Wir reden aber gegenwärtig nicht von jungen Eheleuten überhaupt, ſondern von dem allzu jugendlichen Alter, und daß ſich daſſelbe vor den Eheſtand aus verſchiedenen Urſachen nicht ſchicke.

In dieſer Rückſicht nun muß ich bey dem oben erwähnten Satz von der mehrern Dauerhaftigkeit der von jungen Eheleuten erzeugeten Kinder ebenfalls bemerken, daß auch dieſe Dauerhaftigkeit von allzu jugendlichen Eheleuten nicht zu erwarten ſtehet.

Beſonders findet dieſe Ausnahme in Anſehung des weiblichen Geſchlechtes Statt.

Eine Jungfrau von 12 bis 14 Jahren iſt zwar, ſo wenig zum ehelichen Beyſchlaf, als zum Kindergebähren, gänzlich unfähig.

Inzwiſchen lehret doch die Erfahrung, wie gefährlich das letztere vor ſolche noch allzu zarte Frauensperſonen ſey, und daß öfters Mutter und Kind darüber verloren gehen.

Ja, wenn auch ſolches gleich nicht immer erfolget, ſo iſt doch gewiß, daß die Natur ſolcher zarten Perſonen dadurch auf das äußerſte geſchwächet wird, und wohl gar dieſelben zur fernern Kindergebährung untauglich werden, wie man denn überhaupt von ſolchen Ehefrauen, die allzu zeitig verheyrathet worden, gemeiniglich weit wenigere Fruchtbarkeit, als von andern, die hierunter reifere Jahre abgewartet haben, verſpüren wird.

Das ganze Thierreich, wovon das menſchliche Geſchlecht nicht ausgeſchloſſen werden kann, giebet hierunter in allen Arten der thieriſchen Geſchöpfe unwiderſprechliche Beyſpiele.

Auch die Kinder, die von ſolchen allzu jungen Ehe-Weibern geboren worden, ſind die meiſte Zeit nur ſchwächlich, und ſterben entweder frühzeitig, oder müſſen doch durch allerley Zufälle ihre ganze Lebenszeit hindurch empfinden, daß ſie von einer annoch unvollkommen geweſenen Mutter zur Welt gebracht worden.

Der allzu frühzeitige Beyſchlaf und Kindererzeugung läßt zwar auf Seiten des männlichen Geſchlechts nicht alle dieſe ſchädliche Folgen befürchten, und es iſt wohl kein Zweifel, daß nicht ein vollblütiger 18jähriger Jüngling, wenn nur die Mutter von gleicher Tüchtigkeit iſt, ein ſtarkes, geſundes und lebhaftes Kind zu erzeugen im Stande ſeyn ſollte.

Inzwiſchen mag doch nicht in Abrede geſtellet werden, daß auch bey den allzu jungen Perſonen männlichen Geſchlechtes, durch den Beyſchlaf, beſonders wenn derſelbe, wie in einem jugendlichen Eheſtande wohl nicht ausbleiben kann, allzu oft wiederhohlet wird, gar ſehr entkräftet, und die Zeugungskräfte in den künftigen

gen reifern Jahren, wo der eigentliche Gebrauch davon gemacht werden ſollte, geſchwächet werden.

§. 47.

Gründe, warum bey dem männlichen Geſchlecht das 24ſte, und bey dem weiblichen das 18te Jahr die beſte und bequemſte Verheyrathungs-Zeit ſey.

Soll die Zeugungskraft, ſowohl des männlichen als weiblichen Geſchlechtes, nicht vor der Zeit verderben, und dadurch dem Staat die Hoffnung, die Pflanz-Schule ſeiner jungen Bürger mit lauter geſunden und dauerhaften Stämmen beſetzet zu ſehen, vereitelt werden, ſo iſt ein Geſetz, wodurch das Heyrathen in einem allzu jugendlichen Alter ſchlechterdings unterſaget wird, nöthig.

Will man aber dasjenige Alter, in welchem beyde Geſchlechte ohne Bedenken ſich in den Eheſtand begeben können, näher wiſſen, ſo wird ſich aus demjenigen, was wir in dem Vorſtehenden vorgetragen haben, ſchon von ſelbſt ergeben, daß dieſer Stand, wenn er ſowohl vor die Eheleute, als auch vor den Staat ſelber, glücklich ſeyn ſoll, theils einen vollkommenen Körper, und theils eine mit einer zu den nöthigen Haushaltungsgeſchäften hinlänglichen Ueberlegung begabete Seele erheiſche.

So lange der menſchliche Körper noch wächſet, d. i., in ſeiner äußern Größe zunimmt, kann er nicht vor vollkommen geachtet werden.

Ein unvollkommener Körper iſt aber um ſo weniger zur Kinderzeugung vor völlig geſchickt zu halten, als auch die Zeugungs- und Geburtsglieder an dem Wachſen

ſen des ganzen Körpers einen Antheil haben, und dadurch zugleich zu einer mehrern Vollkommenheit gelangen.

Wenn man auch hierunter in Anſehung des männlichen Geſchlechtes, ſo viel die körperliche Beſchaffenheit anbetrifft, nachgebender ſeyn wollte, ſo iſt doch gewiß, daß ein jedes junges Mädchen, die noch in ihrem vollen Wachsthum ſtehet, einer unreifen Frucht gleich iſt, welche billig um ſo weniger genoſſen werden ſollte, als ſie dadurch zugleich in ihrem Wachsthum geſtöret wird, und folglich niemahls zu derjenigen Vollkommenheit, der ſie ſonſt fähig geweſen wäre, gelangen kann.

Die Vollſtändigkeit der Seelenkräfte iſt zugleich nach dem gemeinen Lauf, wie es die tägliche Erfahrung lehret, mit der zunehmenden Vollkommenheit und Wachsthum des Körpers verknüpfet.

Eine Mannsperſon von 24 bis 25 Jahren beſitzet ſchon weit mehrere Gemüths- und Ueberlegungskräfte, als ein Jüngling von 18 Jahren, und eine Jungfrau von 18 bis 20 Jahren denket nicht mehr kindiſch, als ein Mädchen von 12 bis 14 Jahren.

Dieſes alles zuſammen genommen, wird uns von ſelber den Weg zur Beſtimmung desjenigen Alters zeigen, welches vor den Eheſtand das tüchtigſte und fähigſte iſt.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich in Anſehung des männlichen Geſchlechtes das 24ſte, und in Rückſicht des weiblichen das 18te Jahr ihres Alters, als die beſte und richtigſte Verheyrathungszeit annehme.

Würde dieſelbe jederzeit beobachtet, ſo könnte die Anzahl glücklicher und vergnügter Ehen, wie auch geſunder

ſunder und dauerhafter Kinder weit größer ſeyn, als ſie anjetzt iſt.

§. 48.

Von einigen Ausnahmen, wo auch ſonſt allzu jugendliche Ehen zu verſtatten und nachzugeben ſind.

Die Verehelichung zweyer allzu jugendlicher Eheleute iſt zwar nur ein ſeltener Fall, inzwiſchen hat er dennoch, weil er weder unmöglich, noch auch ohne Beyſpiele iſt, nicht gäntzlich übergangen werden können, und in den Hütten des gemeinen Landmannes wird man dieſelben noch häufiger, als man glaubet, antreffen.

Der in dem nächſt vorſtehenden § angenommene Satz, daß bey dem männlichen Geſchlecht das 24ſte und bey dem weiblichen das 18te Jahr die beſte und ſchicklichſte Verheyrathungszeit ſey, bleibet zwar immer eine unwiderſprechliche, und auf guten Gründen beruhende Wahrheit.

Inzwiſchen wollen bey denen Perſonen vom Stande die Familien-Umſtände, und bey dem gemeinen Mann die Nahrungs-Umſtände es nicht allemahl verſtatten, daß dieſe beſtimmte Verheyrathungszeit, ob ſie gleich an und vor ſich die vorzüglichſte und zweckmäßigſte iſt, ſo genau beobachtet werden kann.

Ein ſchwächlicher Vater will von ſeinem Sohn und Lehnserben noch gerne vor ſeinem Ende ſichere Nachfolger ſeines hinterlaſſenen Vermögens wiſſen. Er dringet alſo mit gutem Recht auf eine frühzeitige Verheyrathung, und dieſe hat wegen der vorhin von uns angeführten Urſachen um ſo weniger ein Bedenken, als er noch bey ſeinem Leben vor die Einrichtung und Ordnung der

der ſeinem verheyratheten Sohne nöthigen Haushaltung väterlich ſorgen kann.

Ein Alters wegen ſchwacher Bauer will gerne noch bey Lebzeiten ſeinem jugendlichen Sohne den von ihm beſeſſenen Hof übergeben. Es kann aber ſolches ohne Beweibung des Sohnes nicht füglich geſchehen, und hier findet abermahl die Sache keinen Anſtand, weil der Vater, ſo lange er lebet, dennoch über die Wirthſchaft ſeines Sohnes, damit er nicht dabey durch Ausſchweifungen und unrichtig genommene Maßregeln zu Grunde gehen möge, ein wachſames Auge haben kann.

§. 49.

Warum, wenn nur ein Theil zu ſeiner gehörigen Vollkommenheit und erforderlichen Ueberlegungskraft gelanget, dem andern noch weit eher die Verheyrathung in ſeinen allzu jugendlichen Jahren verziehen werden könne.

Wie nun dieſes billige Ausnahmen ſind, die von demjenigen, was ich vorhin geſaget habe, gemachet werden müſſen, ſo können auch überhaupt die von jugendlichen Perſonen eingegangene Ehen, wegen der verſchiedenen im gemeinen Leben vorfallenden Fälle nicht ſchlechterdings vor verwerflich geachtet werden, im Fall nur ein Theil zu ſolchen Jahren gekommen iſt, in welchen er dem andern durch genugſame Ueberlegung zu Hülfe kommen, und deſſen etwa begangene Fehler entweder vermeiden, oder doch verbeſſern kann.

Mit einem Worte: wenn zwey Perſonen von unvollkommenem Alter und Ueberlegung zuſammen kommen, ſo läuft die Sache ſelten gut ab.

Iſt aber einer von ihnen in dem Zuſtande, daß er die Fehler und Unvollkommenheiten des andern überſehen kann

kann, ſo mag auch einer ſonſt jugendlichen Perſon ihre frühzeitige Verheyrathung nicht verſaget werden.

Inzwiſchen wird durch dieſe Ausnahme, die man wegen der allzu großen Mannigfaltigkeit der Fälle, die hierunter in dem gemeinen Leben vorkommen, und ſich nicht immer auf das genaueſte einſchränken laſſen, nachgegeben werden müſſen, die vorhin feſtgeſetzte Regel auf keinerley Weiſe aufgehoben noch geſchwächet, ſondern es bleibet dabey, daß die Verehelichung einer Mannsperſon vor dem 24ſten, und einer Frauensperſon vor dem 18ten Jahre niemahls rathſam ſey.

§. 50.

Warum Ehen, wo der Ehemann ſchon zu einer gewiſſen Ueberlegungskraft gelanget, wenn auch gleich die Ehefrau noch in einem ſehr jugendlichen Alter ſtehet, noch eher zu dulden ſind, als wenn ſie beyde mehr zum ſpielen, als zu ernſtlichen Beſchäftigungen, wegen ihrer allzugroßen Jugend, Luſt haben.

In Fällen, wo bey dergleichen jugendlichen Ehen eine Ausnahme nachgegeben, und eine frühzeitige Verheyrathung verſtattet werden muß, fräget es ſich ferner: bey welchem Geſchlecht man hierunter die meiſte Nachſicht gebrauchen könne?

Der Ehemann iſt das natürliche Haupt der Familie, die durch den getroffenen neuen Eheſtand errichtet wird.

Die Vernunft giebet es daher von ſelber, daß auch auf deſſen Eigenſchaften und Tüchtigkeit zum Eheſtande vorzüglich Rückſicht genommen werden müſſe.

Daß in Anſehung der körperlichen Fähigkeit zum Eheſtande bey einer jungen Mannsperſon von 18 Jahren weit weniger Bedenklichkeit ſey, als bey einem Frauens-

Frauensbilde von 12 bis 14 Jahren, iſt ſchon vorhin bemerket worden.

Inzwiſchen kommt es bey dem Ehemann hauptſächlich auf das Hausregiment, und eine vernünftige Einrichtung der bey allen Ehen nöthigen häuslichen Wirthſchaft, nebſt der dazu gehörigen Kindererziehung, an.

Daß dieſes einem jungen Menſchen von 18 Jahren nicht ſicher anvertrauet werden könne, giebet die Vernunft, und es wird daher eine ſolche Ehe, wo der Ehe-Mann bereits zu gewißen männlichen und einer vernünftigen Ueberlegung fähigen Jahren gelanget iſt, wenn auch gleich die Ehefrau noch allzu jugendlich iſt, weit ſchicklicher ſeyn, als wenn ſie beyderſeits an Leib und Seele unvollkommen ſind, und man noch immer von ihnen, daß ihnen, an ſtatt ernſtlicher Beſchäftigungen, die ehemahlige Gewohnheit mit Puppen zu ſpielen, wieder anwandeln könnte, beſürchten muß.

§. 51.

Daß auch eine Ehe, wo die Ehefrau ſchon zu reifern Jahren und Erfahrung in den Haushaltungsgeſchäften gelanget iſt, des Ehemannes jugendlichen Alters ohnerachtet, nicht vor gänzlich unzuläßig zu achten ſey.

Kann zwar das Eheweib, vor das Haupt der Familie im Eheſtande angeſehen zu werden, mit Recht nicht verlangen, ſo bleibet es doch allemahl ein eben ſo wahrer als weiſer Ausſpruch: daß Weiberrath nicht zu verachten ſey.

Eine vernünftige Frau kann öfters die Thorheiten ihres Mannes gar ſehr mäßigen, und ihn nicht ſelten von den größten Ausſchweifungen durch zu rechter Zeit angebrachte Liebkoſungen wieder zurück bringen.

Beſon-

Beſonders iſt in der innern Haushaltungseinrichtung eine kluge Frau als die wahre Krone anzuſehen, und von ihrem Betragen hanget ſehr oft des Mannes ganze zeitliche Wohlfarth ab.

Eine Ehe alſo, wo der Ehemann zwar noch in einem ſehr jugendlichen Alter ſtehet, die Frau aber bereits zu ſolchen Jahren, welche wirthſchaftliche Ueberlegung und Erfahrung vorausſetzen, gelanget iſt, mag aus dieſem Grunde, wenn die letztere nur zur Kindererzeugung noch nicht veraltet, bey erheiſchenden Umſtänden nicht gänzlich gemißbilliget, noch vor verwerflich geachtet werden.

Manchem Ehemann wäre eine klügere Frau, als er iſt, (daß ich mich dieſes gemeinen Ausdruckes bedienen darf,) ſo nöthig als das liebe Brod, und es würden alsdenn ſich ſeine Angelegenheiten in einer weit beſſern Lage, als worinn ſie anjetzt angetroffen werden, befinden.

Jedoch bedinge ich mir hiebey auf das feyerlichſte aus, daß das ſchöne Geſchlecht dieſe von ohngefähr mit eingeſtreuete Wahrheit, nicht als einen allgemeinen Satz, um darauf ein unwiederrufliches Recht zu bauen, annehme.

Es iſt nur eine bloße Ausnahme, wodurch ich dem männlichen Geſchlecht in ſeinen natürlichen und wohl hergebrachten Gerechtſamen nichts vergeben wollen.

§. 52.

Von dem rechten Verhältniß des Alters zwiſchen Ehemann und Ehefrau.

Dieſes leitet mich unvermerkt auf das Verhältniß des Alters, welches in den Ehen, wenn ſie zweckmäßig

behandelt werden ſollen, zwiſchen dem männlichen und weiblichen Geſchlecht zu beobachten iſt.

Aus phyſikalichen Gründen ſowohl, als auch der allgemeinen Erfahrung, iſt bekannt, daß die Kraft zur Kindererzeugung bey dem erſtern weit länger dauert, als bey dem letztern.

Das weibliche Geſchlecht verlieret die Fähigkeit hierzu ſchon mit dem 50ſten Jahre ihres Alters, da es hingegen nicht ohne Beyſpiele iſt, daß 60 und 70jährige Greiſe die Welt annoch mit ihres Gleichen zu vermehren im Stande ſind.

Die Begierde zum Beyſchlaf äußert ſich zwar auch bey dem weiblichen Geſchlechte annoch nach den vorhin bemerkten Jahren.

Sie iſt aber ohne Wirkung, und kann alſo bey den wahren Abſichten des Eheſtandes nicht in Rechnung geſtellet werden.

Aus dieſer Verſchiedenheit des beyderſeitigen Geſchlechts folget nun ganz natürlich, daß bey dem Eintritt in den Eheſtand, die Ehefrau verhältnißmäßig jünger, als der Ehemann, ſeyn müſſe, zumahl wenn man bey dieſer geſellſchaftlichen Verbindung, daß ſolche, wie billig und der öffentlichen Ordnung gemäß iſt, die ganze Lebenszeit über unzertrennlich ſeyn ſolle, vorausſetzet.

Sind Mann und Frau ſich einander in ihren Jahren gleich, ſo iſt ganz natürlich, daß der Mann, nachdem die Frau zum Kindergebähren fähig zu ſeyn aufgehöret hat, entweder Brunſt leiden, oder in die Verſuchung, auf unrechte Wege zu gehen, geſetzet zu werden, Gefahr laufen müſſe.

Denn

Denn bey Mannsperſonen von 50 Jahren, trifft man noch gemeiniglich ſehr viele Lebhaftigkeit in dieſem Stücke an, welche ſie zu unterdrücken, nicht immer Standhaftigkeit genug beſitzen, zu geſchweigen, daß dieſe Ueberbleibſel der Zeugungskraft zum Nachtheil des Staats gänzlich verlohren gehen.

Iſt die Frau wohl gar älter als der Mann, ſo äuſſern ſich alle dieſe Inconvenienzien noch weit mehr.

Das beſte und richtigſte Verhältniß des Alters zwiſchen Mann und Weib, iſt ſonder Zweifel dasjenige, wenn die leztere 8 bis 10 Jahre jünger, als der erſtere, iſt.

Bey einem ſolchen Verhältniß des Alters gelangen ſie beyde zu gleicher Zeit zu dem Ziel, wo ihre Fähigkeiten zum Eheſtande ein Ende haben.

Sie haben ſich alsdenn einander nichts vorzuwerfen, und der Staat verlieret auch, weder bey dem einen noch dem andern, hierunter etwas.

Kann zwar auch ein 60jähriger Ehemann noch nicht gänzlich vor untüchtig zum Eheſtande erkläret werden, ſo ſind doch die Anregungen, die er deßhalb bey ſich verſpühret, gemeiniglich nur ſehr ſelten, und dergeſtalt ſchwach, daß er ſich einer offenbaren Thorheit blos geben würde, wenn er, ſolche nicht dämpfen zu können, vorſchützen wollte.

Ueberdem iſt bekannt, daß die von alten Eltern erzeugete Kinder nur ſelten dauerhaft zu ſeyn pflegen, und es iſt folglich dem gemeinen Weſen an den Hefen ſeiner Zeugungskraft, wenn ſolche auch bey dergleichen Umſtänden verlohren gehen ſollten, nicht viel gelegen.

§. 53.

Warum ein allzu hohes Alter ebenfalls eine ſchädliche Hinderniß des Eheſtandes ſey.

Das allzu hohe Alter der Eheleute iſt, ſowohl bey dem männlichen als weiblichen Geſchlecht, eben ſowohl eine wahre und ſehr wohlgegründete Hinderniß des Eheſtandes, und mit Recht mag man behaupten, daß daſſelbe demſelben noch weit mehr, als ein allzu jugendliches Alter, entgegen ſtehe.

Ein dergleichen hohes Alter iſt entweder bey beyden Eheleuten, oder nur bey einem derſelben vorhanden.

In beyden Fällen unterbricht es die weſentlichen Abſichten des Eheſtandes, und es kann daher auch eine dergleichen Verbindung nicht vor eine wahre Ehe angeſehen werden, ſondern ſie verdienet allenfalls weiter nichts, als den Nahmen eines Geſellſchafts-Contracts, und auch in dieſer Abſicht iſt ſie nicht in allen Fällen zuläßig, weil, wenn nur der eine Ehegatte in einem zur Kindererzeugung unfähigen hohen Alter ſtehet, der andere aber noch jung und dazu tüchtig iſt, das gemeine Weſen ganz offenbar ein ſonſt zur Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts brauchbares Werkzeug verlieret.

Dieſe Art von Ehe iſt in unſern Tagen, wo man die wahre und weſentliche Abſichten des Eheſtandes faſt gänzlich auſſer Augen geſetzet, und denſelben in ein bloſſes eigennütziges Gewerbe verwandelt hat, häufiger und gewöhnlicher, als die zwiſchen Leuten von ganz jugendlichen Jahren eingegangene.

Es wird daher um ſo nöthiger ſeyn, ſowohl die Unzweckmäßigkeit derſelben, als auch den Nachtheil, der

daraus vor die ganze bürgerliche Geſellſchaft erwächſet, näher zu entwickeln und darzuſtellen.

Vorläufig muß ich dabey erinnern, daß hierunter nicht dasjenige Alter, wozu der eine oder andere Ehegatte währendem Eheſtande gelanget, verſtanden werde, indem davon bereits in dem nächſt vorſtehenden §. zum Theil das Nöthige bemerket worden iſt.

Nur blos das Alter, worin die Eheleute bey Eingehung der Ehe ſtehen, iſt hiebey in Rückſicht zu nehmen, und nach deſſen Beſchaffenheit eine dergleichen Art von Ehen, entweder zu verwerfen oder zu billigen.

§. 54.

Was hierunter ſchon ehedem in dem alten Römiſchen Recht verordnet, von dem Juſtinian aber wieder aufgehoben worden.

Schon die alten römiſchen Geſetzgeber haben die Schädlichkeit und Unzuläßigkeit dieſer Ehen eingeſehen, und es iſt in dem bekannten Lege Papia Popæa ausdrücklich verordnet geweſen, daß keinem 60jährigen Mann, ſich mit einer 50jährigen Weibesperſon verehelichen zu können, erlaubet ſeyn ſollte.

Ein offenbarer Beweis, daß die alten Römer nicht ſo ganz unrichtig gedacht, ſondern das Nachtheilige, ſo in dergleichen Ehen, ſowohl vor die ganze bürgerliche Geſellſchaft, als auch vor die Anverwandten ſolcher Eheleute, verborgen lieget, ſehr wohl eingeſehen haben.

Allein der große Juſtinian hat ſich nebſt ſeinem Tribonian hierunter weit klüger zu ſeyn gedacht, vorerwähntes ſehr vernünftiges Geſetz in dem von ihm angefertigten Codex Lib V. Tit. IV. Leg. 27. ausdrücklich

wieder aufgehoben, und allen denen, die ſich in dem vorbemeldeten Alter mit einander verehelichen wollen, eine freye und uneingeſchränkte Erlaubniß dazu ertheilet.

§. 55.

Anmerkung bey dieſer Geſetzveränderung, und wodurch der Kaiſer Juſtinian muthmaßlich dazu verleitet worden.

Nach meinen Gedanken bringet dieſe Geſetzveränderung dem Juſtinian ſowohl, als auch dem Tribonian, nur wenige Ehre, und es iſt eine offenbare Anzeige, daß ſie entweder von der wahren Natur und Abſichten des Eheſtandes keine richtige Begriffe gehabt, oder ſolche vorſetzlich auſſer Augen geſetzet haben.

Inzwiſchen glaube ich, um hierunter ihre Ehre einigermaßen zu retten, daß ſie hauptſächlich durch den falſchen Einfluß, den man der Religion in den Eheſtand beygeleget hatte, verleitet worden ſind, zumahl allenthalben ganz deutlich erhellet, daß dieſer Kaiſer vor die Geiſtlichkeit viele Anhänglichkeit bezeiget, und ſie in allen Stücken zu begünſtigen geſuchet hat.

Der Geiſtlichkeit aber war allerdings daran gelegen, daß den Ehen kein weiterer Zwang, als den ſie ihnen ſelbſt anlegten, wiederfahren möchte, damit ſie in dieſem Fall ihre Gewalt und Herrſchaft deſto mehr auszubreiten, und ſich durch ihre erdichtete Diſpenſationen in Eheſachen zu bereichern, Gelegenheit haben möchten.

Von dieſer Einmiſchung der Religion in den Eheſtand, wiſſen wir aber zu jetzigen Zeiten in den proteſtantiſchen Ländern weiter nichts.

Wir dürfen uns daher auch nicht weder an den Legem Papiam, noch auch deſſen von dem Juſtinian geſchehe-

ſchehenen Aufhebung kehren, ſondern können die Sache nach ihrer wahren Geſtalt, ohne uns durch fremde falſche Begriffe darin irre machen zu laſſen, beurtheilen.

§. 56.

Von dem hohen Alter, welches ebenfalls als eine Hinderniß des Eheſtandes anzuſehen iſt, was darunter verſtanden werde, und wie mancherley Fälle dabey zu erörtern vorkommen.

Die Ehen, bey welchen das allzu hohe Alter als eine Hinderniß angeſehen werden muß, ſind ganz füglich in drey verſchiedene Claſſen einzutheilen.

1) Zur erſten rechne ich, wenn ſich ein alter Mann mit einer alten Frauensperſon verehelichen will.

2) Die zweyte ſtellet uns einen alten Mann mit einer jungen Frauensperſon dar.

3) In der dritten befindet ſich ein junger Ehemann, mit einer alten Perſon weiblichen Geſchlechts.

Bey allen finden ſich mancherley näher zu erörternde Bedenklichkeiten.

Unter dem Ausdruck, hohes Alter, verſtehe ich diejenigen Jahre des menſchlichen Lebens, in welchen nach dem natürlichen Lauf, die Zeugungskräfte aufhören.

Ordentlicher Weiſe träget ſich dieſes bey dem männlichen Geſchlecht in dem 60ſten, bey dem weiblichen aber im 50ſten Jahre des Alters zu.

Bey ſtarken Naturen, beſonders in Anſehung des männlichen Geſchlechts, pfleget ſich die Tüchtigkeit zur

Kindererzeugung auch öfters über dieſes Ziel zu erſtrecken.

Man hat Beyſpiele, daß öfters Männer von 70 und mehrern Jahren, welche mit jungen Weibern verehelichet ſind, annoch taufen laſſen. Ob ſie aber zu den auf ihren Nahmen getauften Kindern auch wirkliche Väter ſind, bleibet, nach dem bekannten juriſtiſchen Ausdruck, quod pater ſemper incertus ſit, immer ungewiß, und öfters unwahrſcheinlich.

Und wenn dergleichen Fälle auch nicht zweydeutig wären, ſondern ſolches mit Gewißheit behauptet werden könnte, ſo gehören ſie dennoch zu den Ausnahmen, worauf keine allgemeine Regeln gegründet werden können.

§. 57.

Von den Ehen, wo ſich ein alter Mann mit einer gleichfalls alten Perſon weiblichen Geſchlechts verbunden hat, und in wie weit ſolche, ob ſie gleich vor keine wahre Ehe anzuſehen, zuläßig ſind.

Die zur erſten Claſſe gezählte Ehen, wo eine alte Mannsperſon eine alte Frauensperſon ehelichen will, ſind eben diejenigen, welche in dem alten römiſchen Recht durch den Legem Papiam verboten waren, von dem Kaiſer Juſtinian aber ohne allen Grund als gültig und zuläßig wieder hergeſtellet worden ſind.

Da wir uns, wie ſchon oben bemerket worden, durch dieſe Abänderung nicht irre machen laſſen dürfen, ſondern blos auf das, was der Vernunft und den wahren Abſichten des Eheſtandes gemäß iſt, Rückſicht zu nehmen haben, ſo rechtfertiget ſich die ehemahlige Diſpoſition des Legis Papiæ dadurch von ſelbſt, daß, nach den von uns vorhin angenommenen Grundſätzen, ein Mann von 60, und eine Weibesperſon von 50 Jahren,

ren, dem ordentlichen Lauf nach, zum Kindererzeugen weiterhin nicht tüchtig ſind.

Iſt aber die Kinderzeugung die wahre und einzige Abſicht aller Ehen, ſo kann auch diejenige, bey welcher dieſer Endzweck nach den Regeln der Natur nicht zu erreichen ſtehet, ſondern offenbar verfehlet wird, ohnmöglich vor gültig und als eine wahre Ehe angeſehen werden.

Nur bloße Nebenabſichten, die nicht allemahl die reineſten und lauterſten ſind, pflegen bey dieſen Ehen zum Grunde zu liegen, indem ſonſt nicht wohl begreiflich iſt, was dergleichen von beyden Seiten alte Leute zu einer ſolchen unzweckmäßigen Verbindung bewegen kann.

Das einzige, wodurch eine ſolche unnatürliche Ehe annoch einigermaßen gedecket und gerechtfertiget werden mag, beſtehet darinn, wenn der eine oder andere Ehegatte dadurch in ſeinem Alter eine beſſere Pflege, als er bisher vielleicht von ſeinen Anverwandten gehabt hat, zu erhalten ſuchet, und mir ſind ſelber verſchiedene Verbindungen, die blos aus dieſer Urſache geſchehen, nicht unbekannt.

In ſo ferne alſo die Sache dieſen, oder einen andern dergleichen untadelhaften Grund hat, mag hierunter um ſo mehr Nachſicht gebrauchet werden, als der Staat und das gemeine Weſen dabey nichts verlieret, indem daſſelbe ſchon vorhin von ſolchen vermeinten Eheleuten, in Anſehung der mehrern Bevölkerung, nichts zu hoffen hatte.

Alles dasjenige, was ich §. 17. von ſolchen Eheleuten, die ſich ihrer beyderſeitigen Impotenz ohnerachtet zuſammen begeben, und mit einander leben wollen, geſaget habe, findet auch hier, weil in beyden Fäl-

len einerley Umſtände und Urſachen vorhanden ſind, Statt.

Inzwiſchen verdienet eine dergleichen blos geſellſchaftliche Verbindung auf keinerley Art den Nahmen von Ehe, und ich kann auch in dieſem Fall die dabey angewandte prieſterliche Einſegnung nicht anders, als vor einen offenbaren Mißbrauch der Religions-Gebräuche, erklären.

Wenigſtens ſollte man zu der Einſegnung ſolcher unförmlichen Ehen, die mit Recht, wie man ſich ſonſt im Scherz über die unfruchtbaren Ehen überhaupt auszudrucken pfleget, güſte Ehen genannt werden könnten, eines ganz andern Formulars, als des ſonſt gewöhnlichen, bedienen.

Nur blos ein ſtilles und geruhiges Leben, und die Entfernung alles Haders und Zankes, kann ihnen unter der Einſegnung angewünſchet werden.

Der angekündigte Segen der Fruchtbarkeit aber muß, wenn die Sache nicht ins Lächerliche fallen ſoll, weggelaſſen werden, wie ich denn einen alten Prediger gekannt habe, welcher, als er ſich in der dritten Ehe, lediglich um eine beſſere Pflege zu genieſſen, mit einer alten ehrbaren Matrone in eine Verbindung eingelaſſen hatte, bey ſeiner Trauung die gebräuchlichen Worte, ſeyd fruchtbar und mehret euch, ausdrücklich verbat.

§. 58.

Von den Ehen, wo ein alter Mann mit einer jungen Frauensperſon in eine eheliche Verbindung getreten iſt, und daß deren Zuläßigkeit mehreres Bedenken habe.

Weit ſchädlicher und nachtheiliger ſind die zur zweyten Claſſe gehörige Ehen alter Leute, wo ein alter

zum Kinderzeugen untüchtiger Mann ſich mit einer jungen Frauensperſon in eine Eheverbindung einläſſet.

Es iſt hier nicht genug, daß der Staat ſchon an einen ſolchen Mann ſelber, in Anſehung der mehrern Bevölkerung, weiter nichts zu hoffen hat, ſondern es wird auch demſelben dadurch ein ſonſt zur Kindererzeugung tüchtiges Werkzeug entzogen.

Ich habe zwar oben Erwehnung gethan, daß es Beyſpiele gebe, wo auch Männer von 60 und mehrern Jahren annoch Kinder gezeuget hätten. Daß dergleichen Begebenheiten aber gemeiniglich ſehr zweifelhaft zu ſeyn pflegen, iſt von mir ebenfalls bemerket worden.

Und wenn man auch ſolches vor richtig annehmen will, ſo ſind es doch nur ſeltene Fälle, und die Erfahrung wird lehren, daß dergleichen Ehen die meiſte Zeit unfruchtbar bleiben, und zeigen ſie ſich fruchtbar, ſo fehlet es ſelten an Muthmaßungen, daß es hierunter nicht richtig zugegangen ſey.

Ueberhaupt führet in dergleichen Ehen die Eiferſucht des Mannes gemeiniglich das Regiment.

Denn da er ſich ſeiner Schwachheit und Unvermögens, einer jungen Frau in der ehelichen Pflicht ein gehöriges Genüge leiſten zu können, bewußt iſt, ſo werden ihm alle ihre Schritte und Tritte verdächtig, und eine ſolche unglückliche Frau hat, wenn ſie auch bey einer wahren Unſchuld allen möglichen Verdacht zu vermeiden befliſſen iſt, dennoch ein ſehr gequältes Leben.

Denn gewiß iſt es, daß nichts die Ehen ſo ſehr vergällen und unglücklich machen kann, als die Eiferſucht.

Trüge es ſich auch zu, daß aus einer ſolchen Ehe noch wirklich Kinder erzeuget würden, ſo wird doch der Staat auch eben keinen großen Schatz an denſelben haben.

Aus der Zeugungsgeſchichte des menſchlichen Geſchlechts und Erfahrung iſt bekannt, daß die von einem alten Vater erzeugete Kinder keine rechte Lebhaftigkeit von ſich ſpüren zu laſſen, ſondern eines ſchläfrigen Temperaments, und folglich, wenn ſie auch am Leben bleiben, vor das gemeine Weſen wenig brauchbar zu ſeyn pflegen.

Daß aber dem Staat mehr an der Güte und Tüchtigkeit, als Menge ſolcher kleinen Bürger gelegen ſey, iſt ſchon mehrmahl erinnert worden.

§. 59.

Aus was vor Urſachen und unter welchen Umſtänden dergleichen Ehen billig wieder aufgehoben werden ſollten.

Bey dieſer Art von Ehen pfleget ſehr oft, und faſt möchte man ſagen, die meiſte Zeit, von Seiten der Braut-Aeltern, wo nicht ein öffentlicher, dennoch ein geheimer Zwang mit untergelaufen zu ſeyn.

Natürlicher Weiſe muß man es vor unmöglich halten, daß ein junges in ihrer beſten Blüthe ſtehendes Mädchen den ehelichen Antrag eines alten abgelebten Mannes freywillig, und aus wahrer Zuneigung zu demſelben, annehmen ſollte.

Die Vermögens-Umſtände, worinn ſich öfters ein ſolcher auf Heyrathungs-Gedanken gerathener Greis befindet, verblenden entweder die Braut ſelber, oder reitzen doch ihre Eltern an, ſie dazu, wenn es auch gleich nicht mit Gewalt geſchiehet, durch allerhand ſchmeichelhafte Vorſtellungen von dem Glück, ſo ſie dadurch machen würde, zu überreden.

Was aber iſt leichter, als einer jungen unerfahrnen Frauensperſon in dergleichen Sachen ein Blendwerk vorzu-

vorzumachen, und dadurch eine zwar äuſſerlich freywillig ſcheinende, in der That aber erzwungene, oder vielmehr abgeſchwatzte Erklärung abzulocken?

Sind daher aus einer dergleichen ehelichen Verbindung keine Kinder erfolget, und die Ehefrau kann beſcheinigen, daß ſie von ihren Aeltern zu derſelben überredet worden, auch eidlich erhärten, daß ihr Ehemann die eheliche Pflicht zu leiſten nicht im Stande ſey, ſo wird es die Vernunft anrathen, dergleichen Ehen gänzlich wieder aufzuheben, und der klagenden Ehefrauen ſich auf eine anderweitige Art verehelichen zu können, frey zu laſſen.

Ich ſetze hier von Seiten der Aeltern nicht einen gewaltſamen Zwang, der ſchon ohnehin eine rechtmäßige Urſache zur Wiederaufhebung der Ehen iſt, ſondern nur blos eine ſchmeichelhafte Ueberredung voraus, welche bey gehorſamen Kindern dem äußern Zwange gleich zu ſchätzen iſt.

Ich erfordere auch nicht einen förmlichen Beweis, ſondern nur bloß eine Beſcheinigung, indem ſchon die Natur und Umſtände der Sache ſelber, daß ein dergleichen geheimer Zwang oder Ueberredung vorgegangen ſeyn müſſe, auf eine mehr als wahrſcheinliche Weiſe muthmaßen läſſet.

Auf große Verbeſſerungen ihres eingebrachten Vermögens kann zwar alsdenn eine wieder freygelaſſene Ehefrau keine Rechnung machen, ſondern ſie muß ſich billig an der Zurückerſtattung ihres Eingebrachten begnügen, es wäre denn, daß der Ehemann zu dieſen Ueberredungen ſelber unmittelbar die Hand gebothen, oder durch falſche Vorſpiegelungen ſeiner Glücksumſtände die Aeltern, um ſolches zu thun, verleitet hätte.

Ich weiß wohl, daß dieſes dem bisherigen rechtlichen Verfahren in dergleichen Sachen nicht gemäß iſt,

ſondern

ſondern dazu weit mehrere Weitläuftigkeiten erfordert werden.

Mein Vorſatz aber iſt auch nicht, den bisherigen Gerichtsbrauch blos zu erzählen oder zu vertheidigen.

Vielmehr gehen meine Abſichten dahin, die Entſcheidung ſolcher Fälle nach dem, was der Vernunft und Billigkeit angemeſſen iſt, vorzutragen, der geſetzgebenden Macht aber zu überlaſſen, was ſie, davon zu wählen, vor gut findet.

§. 60.

Dritte Art der von alten Leuten eingegangenen Ehen, und in wie weit denenſelben Ziel und Maaß geſetzet werden könne.

Die dritte Art der Ehen, wobey die Betrachtung des hohen Alters des einen Ehegatten mit eingeflochten wird, iſt dieſe, wenn eine junge Mannsperſon ſich mit einer alten zur Kinderzeugung nicht mehr fähigen Frauensperſon in eine vermeintliche eheliche Verbindung einläſſet.

Eine dergleichen Ehe kann billig nicht anders, als vor eine wahre Sodomiterey angeſehen werden. Denn aller Beyſchlaf und fleiſchliche Vermiſchung, welche ohne die Abſicht, dadurch Kinder zu erzeugen, geſchiehet, hat etwas Sodomitiſches an ſich.

Wenn man aber auch über dieſen, zwar wahren, jedoch etwas harten und auffallenden Gedanken weggehen, und denſelben unterdrücken will, ſo leuchtet doch von ſelbſt ein, daß eine dergleichen Art von ehelicher Verbindung unter allen die ſchädlichſte ſey, und daraus vor den Staat der meiſte Nachtheil erwachſe.

Bey den zu der erſten Claſſe gerechneten Ehen verlieret das gemeine Weſen, wie §. 57. mit mehreren bemerket

merket worden, an und vor ſich nichts, indem beyde ſich mit einander verbundene Perſonen ſchon vorhin zur Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts wegen ihres beyderſeitigen Alters unfähig waren.

In Anſehung der zur zweyten Claſſe gezählten Ehen iſt auch noch einige, obgleich ſchwache Hoffnung zur Erreichung der wahren Abſicht des Eheſtandes vorhanden.

Bey dieſer dritten Art aber verlieret der Staat durch den mit einer alten Frauen verehelichten jungen Ehemann einen zur Kinderzeugung tüchtigen Gegenſtand ſchlechterdings.

Dergleichen Verbindungen verdienen alſo von Seiten des gemeinen Weſens einen ernſtlichen Haß und Unwillen, und ſind aus dieſer Urſache, ſo viel möglich, durch die Geſetze zu verhindern.

Sie können eben ſo wenig, als die zur erſten Claſſe gerechneten, vor wahre Ehen geachtet werden, und es findet ſolchemnach dasjenige, was §. 57. in Anſehung dieſer von dem Mißbrauch der prieſterlichen Einſegnung geſaget worden, auch hier Statt.

So gleichgültig können ſie aber dem Staat nicht ſeyn, folglich muß auch deren Zuläßigkeit weit mehr Bedenken haben.

Inzwiſchen ſind ſie in unſern Tagen faſt ein öffentlicher Modus acquirendi oder Erwerbungsmittel, ſo wohl ben Vornehmen als Geringen geworden, und es hält daher ſchwer, ſichere Wege um dieſelben zu hindern, in Vorſchlag zu bringen, weil dadurch auf einer Seiten in den Ganzen leicht mehr Schaden, als auf der andern Gutes geſtiftet werden möchte.

Ein junger Edelmann, deſſen Vermögensumſtände nur geringe und mäßig ſind, ſpühret eine alte betagte Wittwe aus, und ſuchet deren Thorheiten durch verſtellte

ſtellte Liebkoſungen ſo lange zu reizen, bis ſie ihm ihre Hand anbiethet, und ihn nach ihrem Tode zu einen reichen und wohlhabenden Mann machet.

Ein junger Bauerknecht, deſſen Brodherr geſtorben iſt, ſuchet ſich bey deſſen obgleich betagten Wittwe ebenfalls dergeſtalt beliebt zu machen, daß ſie ſich, ihn zu heyrathen, entſchlieſſet, und er folglich dadurch ganz unvermuthet zu einer Nahrung, die er ſonſt ſchwerlich anzuhoffen gehabt hätte, gelanget.

In dem erſten Fall werden ſchon die Geſetzgeber, nach der gemeinen Redensart, ein Auge zudrücken müſſen, indem es unleugbar iſt, daß manche arme adeliche Familie durch eine mit einer reichen bürgerlichen Wittwe getroffene Heyrath zu einen anſehnlichen Reichthum gelanget iſt, und noch bis anjetzt fehlet es hierunter nicht an Beyſpielen.

An einem wohlhabenden Adel iſt aber dem Staat ſehr viel gelegen, und daher, ihm die Wege dazu zu verſchränken, gefährlich.

In Anſehung des gemeinen und beſonders Bauer-Standes aber hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß.

Einem Gutsherrn iſt an der Menge eingebohrner Unterthanen alles gelegen, indem er, ohne ſolche zu haben, ſeine Wirthſchaft nicht gehörig beſtreiten kann.

Wenn nun durch dergleichen Ehen jedesmahl ein Theil der Hoffnung, die er ſonſt zur Erlangung mehrerer Unterthanen gehabt hätte, offenbar verlohren gehet, ſo kann einem Gutsherren, darinn ſeinen Conſens, ohne welchen alle Ehen der Unterthanen ungültig ſind, zu ertheilen, nicht zugemuthet, noch er dazu, wenn über die Verweigerung ſolchen Conſenſes, wie nicht ſelten geſchiehet, geklaget wird, rechtlich angehalten werden.

Schon zu allen unzweckmäßigen Ehen iſt eine Herrſchaft, ihre Einwilligung zu geben, nicht verbunden.

Viel

Viel weniger kann ſie dazu in Fällen, wo ſie offenbar dabey leidet, gezwungen werden, zumahl es höchſt wahrſcheinlich iſt, daß der junge Bauer ſich an ſeine alte Frau nicht viel kehren, ſondern von deren Alter und Unvermögenheit zu allerley Ausſchweifungen und Unordnungen Anlaß nehmen wird.

Dieſes aber iſt auf dem Lande nachtheiliger, als man glaubet.

Vierter Abſchnitt.

Von den Hinderniſſen des Eheſtandes, die aus einer allzu nahen Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft entſtehen.

§. 62.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Nahe Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft gehören ebenfalls zu den Urſachen, wodurch es verhindert wird, daß ſich nicht alle Perſonen beyderley Geſchlechts mit einander ehelich verbinden können.

Die in der chriſtlichen Religion hierunter eingeſchlichene Vorurtheile, hatten in den vorigen Zeiten eine Menge von Urſachen dieſer Art zum Vorſchein gebracht, und es gab nur ſehr wenige Fälle, wo nicht bey den einzugehenden Ehen eine landesherrliche, oder wohl gar päbſtliche Diſpenſation nöthig war.

Das helle Licht der Wiſſenſchaften hat zu unſern aufgeklärten Zeiten auch hierunter eine große Veränderung verurſachet, und die Gewiſſen der ſich zu verehelichenden eines Zwanges, wovon weder die Vernunft, noch auch die verehrungswürdigſte chriſtliche Religion, etwas wußte, entlediget.

Dieſes giebet uns um ſo mehrere Freyheit, uns über dieſen Punkt auf eine ungebundene Art und ohne Be-

Befürchtung, dadurch ein Religions-Aergerniß zu geben, erklären zu können.

§. 63.

Daß man bisher das Verboth der Ehen unter nahen Anverwandten, theils in den moſaiſchen, und theils in den päbſtlichen Geſetzen gegründet, beyde aber zu jezigen Zeiten keine weitere allgemeine Verbindlichkeit haben, welches näher dargethan werden ſoll.

Die Gründe, warum nahe Blutsverwandten und verſchwägerte Perſonen, nach den bisherigen Meinungen keine gültige Ehen eingehen können, ſind theils in den moſaiſchen, und theils in den päbſtlichen Rechten befindlich geweſen.

Die moſaiſchen hat man als göttliche das ganze menſchliche Geſchlecht, und folglich alle Völker verbindende Geſetze angeſehen. Die päbſtlichen aber haben blos ihre Gültigkeit durch die Macht des ehemahligen päbſtlichen Stuhles behauptet.

Von dem Irrthum in Anſehung des erſtern iſt man zu jetzigen Zeiten faſt überall überzeuget, und die letztern verſchwinden bey der abnehmenden Macht des päbſtlichen Stuhls von ſelbſt.

Inzwiſchen wollen wir doch, um die Sache gründlich zu behandeln, und unſerm Vortrage davon eine überzeugende Gewißheit zu geben, beyde Arten von Ehegeſetzen näher prüfen, und in wie weit einer oder der andern eine Verbindlichkeit vor die zu der chriſtlichen Religion ſich bekennende Welt beygeleget werden könne, unterſuchen.

Finden wir in beyden keinen zureichenden Grund hiezu, ſo wird von ſelber folgen, daß die Gültigkeit ſolcher Ehen blos nach dem Natur-Geſetze, in ſo weit es nicht aus politiſchen Staats-Urſachen eingeſchränkt werden muß, zu beurtheilen ſey.

§. 64.

Urſachen, warum hierunter auf das päbſtliche Recht, beſonders in proteſtantiſchen Ländern, nicht ferner Rückſicht zu nehmen ſey.

Das päbſtliche Recht nimmt hierunter Grundſätze an, welche die Gränzen, ſo das moſaiſche Geſetz beſtimmet hatte, ſehr weit überſchreiten.

Dahingegen nimmt es ſich in den Fällen, wo das moſaiſche Geſetz die Ehen ſchlechterdings verbothen hat, eine unerlaubte Freyheit heraus, davon dispenſiren zu können.

Eine aufrichtige Geſchichte von der von Zeit zu Zeit zunehmenden Gewalt des päbſtlichen Stuhls überzeuget uns von ſelbſt, daß die Ausſchweifungen, die darunter in das päbſtliche Recht eingefloſſen ſind, auf bloßen Eigennutz beruhen.

In den proteſtantiſchen Ländern ſind dieſe päbſtlichen Rechte ſchon vorhin ohne Kraft und Gültigkeit.

Und das aufgeklärte Auge der meiſten Beherrſcher katholiſcher Länder zu jetzigen Zeiten läſſet ebenfalls hoffen, daß man den unlautern Grund des päbſtlichen Rechtes auch in dieſem Stücke einſehen, und demſelben ein vernünftiges Ziel und Maß ſetzen werde.

Wir haben alſo nicht nöthig, uns bey den Verwirrungen, die durch dieſes Recht zu vorigen Zeiten in Eheſachen eingeführet und ausgebreitet worden ſind, weitläuftig aufzuhalten.

Ich muß vielmehr, da ich mich zu der proteſtantiſchen Religion bekenne, und hauptſächlich vor proteſtantiſche Länder ſchreibe, hiedurch aufrichtig erklären, daß ich mich durch die Sätze des päbſtlichen Rechts in meinen Meinungen nicht irre machen laſſen, ſondern blos auf das, was Vernunft, die natürliche Billigkeit, und nothwendige politiſche Verfaſſungen der

bürgerlichen Geſellſchaften hierunter erheiſchen, zum Grunde legen werde.

§. 65.

Warum bey dem moſaiſchen Rechte zuförderſt, ob das Verboth von allzu nahen Ehen ein moraliſches Geſetz ſey, unterſuchet werden müſſe.

Die moſaiſchen Geſetze ſcheinen mehrern Grund vor ſich zu haben, da bisher, ſelbſt von denen proteſtantiſchen Kirchenlehrern, ihnen nicht allein eine göttliche Eingebung beygeleget, ſondern ſie auch als wirklich moraliſche Geſetze angeſehen werden wollen.

Hätte beydes ſeinen richtigen Grund, ſo würden allerdings alle Bekenner des chriſtlichen Glaubens dieſelben ohne Widerrede befolgen müſſen, und folglich auch die Verbothe, die in denſelben wegen der einzugehenden Ehen angetroffen werden, als heilig und unverbrüchlich anzuſehen ſeyn.

Es ſind aber die Gründe, die man davon anzuführen gewohnet iſt, nicht von der Art und Beſchaffenheit, daß dasjenige, was man dadurch zu behaupten ſuchet, wirklich erwieſen werden kann.

Das Nachſtehende wird uns davon mit mehreren belehren.

§. 66.

Daß die moſaiſchen Verbothe, wegen allzu naher Ehen, keine allgemeine, ſondern nur blos vor das Iſraelitiſche Volk gegebene Geſetze geweſen.

Man kann zugeben, daß Moſes alle diejenige Geſetze, die er dem Volke Iſrael vorgeſchrieben und bekannt gemacht hat, unmittelbar von dem Herrn, als dem höchſten Geſetzgeber, durch Eingebungen, oder ſonſten, empfangen habe.

Hieraus aber folget noch nicht, daß dieſe Ehegeſetze, gleich den moraliſchen, alle Völker und Nationen

in der ganzen Welt auf eine unverbrüchliche Art verbinden ſollen.

Bekannt iſt es, daß das iſraelitiſche Volk aus beſondern Abſichten des höchſten Weſens abgeſondert, und ihm eine dieſen Abſichten gemäße Staatsverfaſſung gegeben werden ſollte.

Um dieſe zu befolgen, war auch in Anſehung der Ehen eine beſondere Einrichtung nöthig, und es entſtanden dahero Verbothe, welche nur allein in Anſehung dieſes Volkes vor anpaſſend gehalten werden konnten.

Der Wille des höchſten Geſetzgebers iſt nicht geweſen, daß die Verfaſſungen aller übrigen Völker auf Erden darnach geformet und eingerichtet würden.

Vielmehr wäre ſolches dem Endzweck deſſelben, weil die Iſraeliten ein ganz abgeſondertes, und durch ihre Einrichtung ſich auszeichnendes Volk ſeyn ſollten, offenbar zuwider geweſen.

Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß die in dem moſaiſchen Rechte enthaltene Eheverbothe keine alle Völker verbindende, ſondern nur blos dieſem abgeſonderten Volk eigene Geſetze ſind.

Die vorgegebene göttliche Eingebung derſelben kann ſie alſo, wenn ſolches auch ohne allen Zweifel wäre, nicht allgemein machen.

§. 67.

Daß ſolche auch nicht zu den moraliſchen, alle Völker verbindenden Geſetzen zu zählen, ſondern nur blos als politiſche Verfügungen anzuſehen ſind.

Der Vorwand, daß ſie wegen ihrer Moralität eine allgemeine Verbindung vor alle chriſtliche Völker wirken müſſen, iſt ebenfalls ungegründet.

Wahre moraliſche Geſetze verpflichten die Menſchen ohne alle andere Rückſicht zu tugendhaften Handlungen.

So bald aber nur gewiſſe beſondere Abſichten der Grund davon ſind, kommt ihnen weder der Nahme noch die Eigenſchaft moraliſcher Geſetze weiter zu, ſondern ſie gehören blos zu den politiſchen Verfügungen, die auf das gemeine Beſte, und zu Erhaltung der bürgerlichen Geſellſchaften abzielen.

Dieſe aber ſind eben ſo veränderlich und abwechſelnd, als es die Verfaſſungen der Staaten ſelber ſind.

Daß Gott hier keine allgemeine moraliſche, ſondern nur blos vor das Iſraelitiſche Volk ſich anpaſſende politiſche Geſetze durch ſeinen Statthalter Moſes geben wollen, kann ſchon allein daraus abgenommen werden, daß zwar ſeines Bruders Eheweib zu heyrathen verbothen, dennoch aber, wenn der verſtorbene Bruder ohne Erben verſtorben, ſolches zu thun den noch am Leben seyenden Brüdern zur Nothwendigkeit gemacht wird.

Kann man wohl eine dergleichen beſondere Verordnung vor ein allgemeines moraliſches Geſetz anſehen, ſondern muß man nicht vielmehr bey deſſen Erblickung auf die ganz natürliche Gedanken, daß ſolches nur blos vor die beſondere Verfaſſung des iſraelitiſchen Volks eingerichtet ſey, von ſelbſt verfallen?

Die Urſache dieſes Geſetzes, daß nähmlich die Stämme unvermiſcht bleiben, und das ausgetheilte Erbtheil nicht in fremde Hände kommen ſollte, beruhete blos auf politiſchen Gründen, und wie kann man wohl ein Geſetz, das blos auf politiſchen Gründen beruhet, auch an und vor ſich ſelber vor anders als politiſch achten.

Dergleichen Beyſpiele würden in den moſaiſchen Ehegeſetzen, wenn es die Zeit ſich länger dabey aufzuhalten verſtattete, noch mehrere anzutreffen ſeyn.

Selbſt die meiſte vernünftige Gottesgelehrten ſind in unſern Tagen von dem Irrthum, daß die moſaiſchen Eheverbothe als ein allgemeines göttliches Geſetz, ſo alle Menſchen verbindet, anzuſehen ſey, zurück gekom-

kommen, und wir haben daher keine Urſache, dieſen Feind der Wahrheit weiter zu bekämpfen, zumahl ſich unten, davon noch nähere Beweiſe anzuführen, Gelegenheit finden wird.

§. 68.

Daß inzwiſchen die moſaiſchen Ehegeſetze, in ſo ferne ſie nur unſern gegenwärtigen Staatsverfaſſungen anpaſſend ſind, noch immer als ein nachahmungswürdiges Muſter angeſehen werden müſſen.

Moſes war inzwiſchen, wenn man auch alle göttliche Eingebung bey Seite ſetzen will, ein ſehr weiſer Geſetzgeber, und es iſt daher wohl nicht ohne Urſache geſchehen, wenn uns ſeine Ehegeſetze in der Sammlung von den heiligen Büchern unſerer Religion mit aufbehalten worden ſind.

Ich halte es ſolchemnach vor ſehr vernünftig und heilſam, daß man dieſe ſeine Eheverbothe in allen denjenigen Fällen, wo ſie nicht auf die beſondere Verfaſſung des Iſraelitiſchen Volkes eine beſondere Beziehung haben, und unſern jetzigen Staatsverfaſſungen anpaſſend ſind, beybehalte.

Bey einer genauern Prüfung wird ſich finden, daß dieſelben unter dieſer Einſchränkung höchſt vernünftig ſind, und noch jetzt alle weiſe Männer, wenn ihnen auch gleich die moſaiſchen Ehegeſetze nicht bekannt wären, auf gleiche Art denken müſſen.

Man kann ſie daher noch allemahl, ſo bald nur nicht die beſondere Verfaſſung eines Staats ein anderes nothwendig machet, als ein nachahmungswürdiges Muſter, jedoch ohne denſelben eine abſolute allgemeine Verbindlichkeit zuzugeſtehen, annehmen.

Wenn wir uns nun ſolchergeſtalt weder an die moſaiſchen noch päbſtlichen Eheverbothe kehren dürfen, ſo wird es blos auf die Unterſuchung der Gründe ankommen, warum und in wie weit auch in unſern gegen-

wärtigen Staaten, die Ehen zwiſchen allzu nahen Verwandten vor unzuläßig zu halten ſind.

Dieſe Gründe, nebſt einer unter geſitteten Völkern höchſt nöthigen äußern Wohlanſtändigkeit, werden uns zu der wahren Quelle, woraus wir die hiebey nöthige Wahrheiten ſchöpfen können, von ſelbſt führen.

§. 69.

Von dem Unterſcheide zwiſchen Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft werden nähere Begriffe feſtgeſetzet.

Zur mehrern Erläuterung muß ich hiebey vorläufig bemerken, daß unter dem Ausdruck, nahe Verwandtſchaft, nicht allein eine wirkliche Blutsfreundſchaft, ſondern auch eine Schwägerſchaft, welche zwiſchen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern Ehegatten entſteht, mit begriffen werde.

Daß bey wirklichen Blutsfreunden mehrere Bedenklichkeiten, als bey den blos aus einer Schwägerſchaft herrührenden Verwandten, vorwalte, giebet der Zuſammenhang der Sache ſchon von ſelber.

Inzwiſchen ermangelt es auch bey den letztern nicht an Urſachen, warum unter denſelben die Ehe nicht ohne allen Unterſcheid zugelaſſen werden kann.

Sonſt iſt noch nöthig, den ſchon allgemeinen bekannten Rechtsſatz, daß die Blutsverwandten zweyer Eheleute unter ſich nicht verwandt ſind, hier zu wiederholen, weil derſelbe in dem gemeinen Leben zu allerhand Mißverſtand Gelegenheit giebet, und dadurch öfters, beſonders bey dem gemeinen Mann, ganz ſchickliche und ſehr füglich zuzulaſſende Ehen verhindert werden.

§. 70.

Die Ehen zwiſchen nahen Verwandten ſind dem Geſetz der Natur nicht zuwider, folglich auch nicht an und vor ſich moraliſch böſe.

Siehet man die Sache nach dem Naturgeſetze an, ſo mag nicht behauptet werden, daß ein auch unter den

nächſten

nächſten Blutsverwandten zur Kinder-Erzeugung abzielender Beyſchlaf, ſie ſtehen in einem Grade in welchem ſie wollen, denſelbem zuwider ſey.

Die Geſetze der Natur ſind dergeſtalt unveränderlich und unwandelbar, daß auch Gott ſelbſt nichts darin ändern, noch das Gute vor böſe, oder das Böſe vor gut erklären kann.

Vielweniger läſſet ſich von der Gerechtigkeit Gottes denken, daß ſie die Menſchen, dieſe nur allein zum Böſen und Guten fähige Geſchöpfe, jemahls in die Nothwendigkeit, wider die Geſetze der Natur laufende, folglich wirklich moraliſch böſe Handlungen begehen zu müſſen, geſetzet haben ſollte.

§. 71.

Der vorige Satz wird näher erläutert und erwieſen.

Nimmt man die Erzählung Moſes von der erſten Schöpfung, wie wir denn keine zuverläßigere und der Vernunft gemäßere Nachrichten davon haben, vor wahr an, ſo iſt gewiß, daß Gott im Anfange nur zwey Menſchen in die Welt geſetzet, und dieſes einzige Ehepaar zu Stammeltern des ganzen menſchlichen Geſchlechts beſtimmet hat.

Die erſte von Adam und Eva erzeugete Menſchen, ſtanden alſo insgeſammt in der allernächſten Bluts-Freundſchaft.

In dieſer erſten Stammfamilie war nichts, als Eltern und Kinder, Brüder und Schweſtern, befindlich.

Ihnen lag durch einen ausdrücklichen Befehl Gottes die Schuldigkeit, fruchtbar zu ſeyn und ſich zu mehren, ob.

Wie aber konnten ſie dieſes göttliche Geboth erfüllen, ohne ſich mit Perſonen von der allernächſten Bluts-Freundſchaft zu verbinden?

Ob ſelbſt Adam und Eva mit ihren Söhnen und Töchtern die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts

befördert haben, davon läßt ſich zwar nichts gewiſſes ſagen.

So viel aber iſt gewiß, daß in dieſer erſten Weltjugend keine andere Ehen, als nur unter Brüdern und Schweſtern, haben Statt finden können.

Wie aber will man ſich getrauen, dergleichen Ehen vor wirklich moraliſch böſe, ja vor ſtrafbare Greuel auszugeben, ohne dadurch die Heiligkeit und Gerechtigkeit des Schöpfers ſelber anzugreifen?

Wären die Ehen mit den allzu nahen Anverwandten an ſich moraliſch böſe Handlungen, ſo hätte ja Gott ſelber, nach vorausgeſetzter Richtigkeit der moſaiſchen Geſchichte von Schöpfung der Welt, die erſten Menſchen in die Nothwendigkeit, ſich hiedurch an ihm zu verſündigen, und dergleichen Greuel zu begehen, geſetzet gehabt.

Denn ſein Befehl, ſeyd fruchtbar und mehret euch, konnte nicht anders befolget werden, als daß ſich Eltern und Kinder, Brüder und Schweſtern, ehelich mit einander vermiſchten.

Dieſes aber läſſet ſich, ohne die Haupt-Eigenſchaften eines göttlichen Weſens gänzlich über den Haufen zu werfen, nicht denken.

Gott hätte ja mehrere Paare von Menſchen erſchaffen, und dadurch dieſe Nothwendigkeit, dergleichen vermeinte Greuel zu begehen, vermeiden können.

Er würde auch ſolches gewiß gethan haben, wenn die Ehen mit allzu nahen Anverwandten wirklich moraliſch böſe wären.

Da er aber ſolches nicht gethan hat, ſo kann daraus der ſichere Schluß gemachet werden, daß ſie es nicht ſind, ſondern ihr Verboth lediglich auf politiſchen Gründen beruhet.

§. 72.

Warum der Verfaſſer den von einigen Herren Theologen behaupteten Satz, daß wenigſtens ein Theil der von Moſes verbothenen Ehen vor moraliſch böſe zu halten wäre, ebenfalls nicht billigen könne.

Ich kann mich daher nicht überwinden, den Meinungen einiger unſerer Herren Gottesgelehrten beyzupflichten, welche noch immer einen Theil der moſaiſchen Geſetze, in Anſehung der Ehen mit allzu nahen Verwandten, aus dem Grunde, weil dieſe Ehen moraliſch böſe wären, vor gültig und verbindend gehalten wiſſen wollen.

Dieſe ſonſt in allen andern Fällen ſehr billig und richtig denkenden Theologen, welche gewiß zu den größeſten Männern unſerer Zeiten gehören, ſuchen zwar dieſe ihre Meinung dadurch zu decken, daß ſie unter den von Moſes verbothenen Ehen einen Unterſcheid machen, und ſelbige in zwey Claſſen eintheilen.

Zu der erſten Claſſe rechnen ſie die allernächſten, zwiſchen Eltern und Kindern, Geſchwiſtern, auch Stief⸗ oder Schwiegereltern mit ihren Stief⸗ oder Schwiegerkindern; zu der zweyten aber diejenige Verwandte, die nicht völlig ſo nahe ſind, auch ordentlicher Weiſe nicht in einem Hauſe mit einander zu wohnen, noch einen genauen Umgang zu haben pflegen.

Nur die Ehen der erſten Claſſe erklären ſie vor moraliſch böſe, wegen der zu der zweyten Claſſe gezählten aber geben ſie ſelber zu, daß ſolche auch von Moſes nur aus politiſchen Urſachen verbothen worden wären.

Ich muß aber aufrichtig geſtehen, daß mich dieſer gemachte Unterſcheid, ſo ſehr ich auch demſelben nachgedacht habe, von meinem vorhin behaupteten Satz, daß alle Arten von den durch Moſes verbothenen Ehen, auch ſelbſt diejenigen, die er vor offenbare Greuel erkläret, und daher von den Herren Gottesgelehrten zu

der erſten Claſſe gerechnet werden, an ſich moraliſch böſe ſind, abzubringen nicht vermögend iſt.

Eben dieſe unter die erſte Claſſe gezählte Ehen waren es, die Gott in der erſten Welt nicht allein zugelaſſen, ſondern auch die damahligen Menſchen in die Nothwendigkeit, ſolche eingehen zu müſſen, geſetzet hatte.

Es vernichten alſo die in dem nächſt vorſtehenden §. angeführten Gründe, denen wohl ſchwerlich etwas entgegen zu ſetzen ſeyn möchte, dieſen von den Herren Gottesgelehrten gemachten Unterſcheid gänzlich, und er bleibet ihnen eine nur ſehr ſchwache Schutzwehre.

§. 73.

Vorſtehendes wird näher erläutert.

Alle moraliſch gute oder vielmehr gleichgültige Handlungen, können durch ein ausdrückliches Verboth des Geſetzgebers, wenn dieſes Verboth übertreten wird, auch gewiſſermaßen böſe werden.

Dieſes rühret aber nicht von ihrer innern urſprünglichen Beſchaffenheit, ſondern von dem verbiethenden Geſetze her.

Solches mag denn auch auf die Ehen mit allzu nahen Anverwandten in ſo weit angewendet werden, daß diejenigen, die dieſes Verboth übertreten, eine böſe Handlung, und wenn die Reinigkeit der eingeführten Sitten dadurch verletzet wird, einen Greuel begehen.

Keineswegeſ aber folget daraus, daß dergleichen Ehen, auch ohne Verboth, an und vor ſich moraliſch böſe ſind.

Dieſen Ausdruck pfleget man ſich nur von ſolchen Handlungen zu bedienen, die, ohne durch ein ausdrückliches Geſetz unterſaget zu ſeyn, dem Geſetze der Natur ſchlechterdings zuwider laufen.

Solches

Solches aber kann aus den vorhin angeführten Gründen, von keiner einzigen mit nahen Anverwandten getroffenen Ehe, mit Wahrheit geſaget werden.

§. 74.

Warum der gedachte von einigen Herren Theologen behauptete Satz abgelehnet werden müſſe.

Ich habe zwar ſchon vorhin erkläret, daß ich mich bey dieſer Sache weder durch moſaiſche noch päbſtliche Ehegeſetze irre machen laſſen, ſondern meine Betrachtungen blos auf philoſophiſche und politiſche Gründe bauen werde, und ich hätte daher, mich mit dieſer von einigen beruhmten Gottesgelehrten geäußerten Meinung abzugeben, nicht nöthig gehabt.

Hätte aber mit Recht behauptet werden können, daß wenigſtens ein Theil der von Moſes verbothenen Ehen als wirklich moraliſch böſe anzuſehen wäre, ſo würde ich nicht berechtiget geweſen ſeyn, darüber ſo ſchlecht hinwegzugehen, ſondern ich hätte mich allerdings, die Ehegeſetze Moſes auch noch zu unſern Zeiten vor gültig zu erkennen, bequemen müſſen.

Mir und allen Liebhabern der Wahrheit war es daher nöthig, durch eine nähere Prüfung hierunter zu einer überzeugenden Gewißheit zu gelangen, und ich verſichere hiedurch nochmahl, daß den moſaiſchen Ehegeſetzen hierunter kein Eintrag geſchehen ſoll.

Sie werden bey unſerm Vortrage zwar nicht den Stempel allgemein verbindender Geſetze erhalten, dennoch aber immer, in ſo ferne ſie unſern gegenwärtigen Staatsverfaſſungen nicht offenbar zuwider laufen, wie ſchon oben geſagt worden, ein nachahmungswürdiges Muſter bleiben.

§. 75.

Noch fernere Urſachen, warum dieſen Satz abzulehnen nöthig geweſen, weil ſonſt die Fürſten und Landesherren des ihnen zuſtändigen Diſpenſations-Rechts verluſtig gehen würden.

Noch ein Umſtand hat es nothwendig gemacht, den Satz der Herren Gottesgelehrten, daß ein Theil der von Moſes verbothenen Ehen wirklich moraliſch böſe wäre, zu berühren und näher zu prüfen.

Wäre dieſes in der Wahrheit gegründet, ſo hätte kein Fürſt noch Landesherr, ja der Pabſt ſelber nicht, ſich in demſelben eines Diſpenſations-Rechts anzumaßen, die Befugniß gehabt.

Denn da Gott ſelber nicht das moraliſch Böſe vor gut erklären kann, ſo iſt ſolches den Menſchen noch weit weniger erlaubet.

Gründet ſich aber das Verboth der Ehen zwiſchen nahen Anverwandten nur lediglich auf politiſche Urſachen, ſo kann keinem Fürſten oder Landesherrn dieſe Befugniß abgeſprochen werden.

Die Geſetze, die er gegeben hat, und zu geben berechtiget geweſen iſt, kann er auch wiederum aufheben.

Ich bin zwar nicht der Meinung, daß ein Fürſt mit dieſen Diſpenſationen zu leichtſinnig, beſonders bey den allernächſten Anverwandten, wovon unten ein mehreres bemerket werden wird, verfahren müſſe.

Inzwiſchen beſitzet er doch, beſonders in den proteſtantiſchen Ländern, das alleinige Recht dazu, und er kann ſolches, ohne dadurch die Wahrheiten unſerer geheiligten Religion im geringſten zu verletzen, ohngehindert ausüben.

Sonſt beklage ich freylich die Herren Geiſtlichen, daß ſie bey dieſen Sätzen, wenn ſolche durchgehen ſollten, einen großen Theil ihres bisherigen Anſehens verlieren möchten.

Unter

Unter dem Schutz des Vorurtheils, daß die moſaiſchen Geſetze göttlichen Urſprunges, und von einer allgemeinen die ganze Chriſtenheit verpflichtenden Verbindlichkeit wären, haben ſich die Herren des geiſtlichen Standes, auch ſelbſt in den proteſtantiſchen Ländern, noch immer in dem Beſitz, bey den Ehesachen vorzüglich ein Wort mitſprechen zu können, erhalten, und nur ſelten iſt eine Dispenſation von Wichtigkeit, ohne daß ihr Gutachten darüber erfodert worden wäre, ertheilet worden. Es iſt aber nicht zu leugnen, daß, da die Mitglieder dieſes ehrwürdigen Standes nicht alle gleich billig denken, dadurch den Parten öfters manche unnöthige Schwierigkeiten verurſachet worden ſind, welche billig in das Grab der Chikane mit verſcharret zu werden verdienen, und alſo auch aus dieſem Grunde ein Gegenſtand unſerer Betrachtungen geworden ſind.

Nach den von uns vorgetragenen Sätzen hören die Ehen auf, eine Gewiſſens-Sache zu ſeyn, und bekommen dagegen die Natur aller andern bürgerlichen Handlungen.

Dieſes macht denn auch, die einzige prieſterliche Einſegnung und das dreymalige Aufgeboth ausgenommen, allen Einmiſchungen der Geiſtlichkeit in dieſes Geſchäfte, womit in den Königl. Preußl. Ländern ſchon vor einigen Jahren der Anfang gemacht worden, ein Ende.

Inzwiſchen mag derſelben hierunter zum Troſt und Beruhigung dienen, daß ich kein Geſetzgeber, ſondern nur ein bloßer Schriftſteller bin, deren Schriften nur ſelten geleſen, und noch ſeltener benutzet zu werden pflegen.

§. 76.

§. 76.

Warum, wenn die Ehen unter nahen Anverwandten verbothen werden ſollen, vernünftige und zureichende Urſachen dazu vorhanden ſeyn müſſen.

Nachdem wir in dem vorſtehenden alles dasjenige, was uns, um die Sache bloß mit einem philoſophiſchen Auge in Betracht zu nehmen, hinderlich geweſen iſt, aus dem Wege geräumet, und uns dadurch in den Stand, die Wahrheit hierunter ohne Einmiſchung fremder Rechte und Geſetze ins gehörige Licht zu ſtellen, geſetzet haben, ſo werden wir vor allen Dingen ächte und zureichende Urſachen, warum nicht alle Ehen ohne Unterſcheid zugelaſſen werden können, ſondern es, die mit den allzunahen Anverwandten einzugehende zu unterſagen, nothwendig ſey, anzugeben, uns angelegen ſeyn laſſen müſſen.

Um die Moralität dieſer Sache haben wir uns aus den vorhin angeführten Gründen nicht weiter zu bekümmern. Die Ehen zwiſchen nahen Anverwandten ſind an und vor ſich unſchuldige, und dem Geſetze der Natur auf keinerley Weiſe zuwider laufende Handlungen.

Allein auch dieſe Art von Handlungen muß in den bürgerlichen Geſellſchaften ſehr oft durch vernünftige und anpaſſende Geſetze, der Wohlfarth des allgemeinen Weſens halber, eingeſchränket werden.

Und aus dieſem Geſichtspunkt müſſen wir auch die Ehen mit nahen Anverwandten in Betracht nehmen.

In ſo ferne dadurch die allgemeine Wohlfarth des Staats zerrüttet oder gehindert wird, iſt es eine Schuldigkeit des Geſetzgebers, dergleichen Ehen zu unterſagen, und wenn ſie insgeheim geſchloſſen ſeyn ſollten, vor ungültig zu erklären.

Worinn aber beſtehen die Urſachen, weshalb dergleichen Ehen, als der Wohlfahrt des Staats zuwider, unter-

unterſaget werden müſſen? wird man nunmehr billig fragen.

§. 77.

Von einigen den moſaiſchen Eheverbothen angedichteten ungegründeten Urſachen.

Den moſaiſchen Verbothen naher Heyrathen hat man verſchiedene ungegründete Urſachen angedichtet, wovon das fürtrefliche Werk des berühmten Herrn Doctor Michaelis, ſo er unter dem Titel eines moſaiſchen Rechts herausgegeben, in dem zweyten Theil §. 104, 105 und 106, mit mehrern nachgeleſen werden kann.

Die beyde hauptſächlichſte beſtehen in dem vermeintlichen natürlichen Abſcheu, (horror naturalis), den allzunahe Anverwandten in Anſehung des Beyſchlafs gegeneinander verſpühren ſollen, und in einem vorgegebenen phyſikaliſchen Abarten der von ſolchen nahen Anverwandten erzeugeten Kinder.

Der vorhin angeführte ganz ausnehmend gelehrte Herr Verfaſſer des moſaiſchen Rechts hat den Ungrund von beyden auf die überzeugendſte Art vor Augen geleget, und es wird zu unſern aufgeklärten Zeiten wohl niemand ſeyn, der ſolchen ungegründeten Erdichtungen annoch ferner einen Beyfall zu geben Luſt hätte.

§. 78.

Daß man zwar dabey die moſaiſchen Gründe, in ſo weit ſie wahr und zureichend ſind, annehmen, dem Moſes aber dabey nicht das Recht, die Rolle eines Propheten und allgemeinen Geſetzgebers zu ſpielen, verſtattet werden könne.

Nach der einmahl von uns abgegebenen Erklärung haben wir es nicht weiter mit den Urſachen, die den Moſes zu dem Verboth der nahen Ehen bewogen haben, zu thun, ſondern es können uns ſolche, ſie mö-

gen wahr oder falſch, gegründet oder ungegründet ſeyn, ſehr gleichgültig ſeyn.

Nur blos auf das, was unſern jetzigen Staatsverfaſſungen angemeſſen iſt, wird unſere Aufmerkſamkeit gerichtet ſeyn.

Treffen, wo nicht überall, doch wenigſtens in einigen Stücken, die moſaiſchen Gründe mit den unſrigen zuſammen, ſo wird uns ſolches deſto mehr von der Wahrheit unſerer hierunter angenommenen Sätze überzeugen können.

Nur möchte ich den Moſes hiebey nicht gerne die Rolle eines Propheten, ſondern bloß eines weiſen Mannes und gründlichen Politikers, welches ihm gewiß nicht abgeſprochen werden kann, ſpielen laſſen.

In dieſer Geſtalt wird er auch noch unſern jetzigen Staaten in vielen Fällen nützlich ſeyn können, und ich werde ihn ſelber ſo viel möglich darunter zu benutzen ſuchen.

Als einen allgemeinen Geſetzgeber aber kann ich mir ihn in dieſem beſondern Fall nicht aufdringen laſſen, zumahl er ſeine Ehegeſetze vor ein Volk, unter welchem die Vielweiberey erlaubet war, gegeben hat, und ſich folglich dieſelben auf Länder, wo nur eine Frau zu nehmen erlanbet iſt, nicht in allen Stücken füglich paſſen können.

§. 79.

Die wahren Urſachen, warum auch in unſern jetzigen Staaten ein Verboth der Ehen unter den nächſten Verwandten nothwendig ſey, werden auf zwey Hauptpunkte eingeſchränket.

Die Urſachen, warum auch in unſern jetzigen Staaten ein Verboth der Ehen unter den nächſten Anverwandten nothwendig und rathſam iſt, will ich hauptſächlich auf folgende zwey Punkte einſchränken.

1) Ein=

1) Einmahl kann die Zuläßigkeit der Ehen unter nahen Anverwandten, zur Beförderung der Unzucht und eines unordentlichen Wandels, wozu unſere heutige Welt ohnedem vorzüglich geneigt iſt, ſehr häufige und ſchädliche Gelegenheit geben.

2) Demnächſt aber iſt auch der aus den römiſchen Rechten bekannte *Reſpectus parentelae*, ein nicht ungegründeter Bewegungsgrund, warum in gewiſſen Fällen, wo das weibliche Geſchlecht unter dieſem *Reſpectu parentelae* ſtehet, die Ehen vor unzuläßig zu halten.

Die nähere Ausführung dieſer beyden Punkte wird es von ſelbſt darthun, daß ſie nicht allein überhaupt, ohne auf andere Geſetze Rückſicht zu nehmen, um die Unterſagung der Ehen mit allzu nahen Anverwandten nothwendig und rathſam zu machen, hinlänglich ſind, ſondern auch muthmaßlich die wahren Urſachen des moſaiſchen Verboths geweſen ſind.

Der Herr Verfaſſer des vorhin angeführten moſaiſchen Rechts leitet, in Anſehung des erſten Punkts, das moſaiſche Verboth aus einem gleichen Grunde her; wegen des zweyten, nähmlich das Reſpectus parentelæ, will er aber nicht, daß Moſes bey ſeinen Ehegeſetzen hierauf Rückſicht genommen habe, zugeben.

Da erwähnter Herr Verfaſſer nur blos die Geſetze Moſes erkläret und vertheidiget, ich aber mir, die in der Vernunft und Politik vor unſere jetzige Staaten von dem Verboth naher Ehen liegende Gründe vorzutragen, vorgenommen habe, ſo ergiebet ſich daraus von ſelbſt, daß wir, weil wir einen ganz verſchiedenen Geſichtspunkt angenommen haben, in einem und andern Grundſatz ganz wohl mit einander uneinig ſeyn, und dennoch in der Sache ſelber übereinſtimmen können.

Mir gereichet es ſchon zur beſondern Genugthuung, daß in Anſehung des erſtern Punktes, welcher ſonder

Zweifel die Haupt-Urſache dieſes Geboths in ſich faſſet, unſere Gedanken überein treffen, ob er gleich ſolche nur blos zur Vertheidigung der moſaiſchen Geſetze, ich aber zur Feſtſtellung desjenigen, was in unſern jetzigen Staaten hierunter nöthig iſt, gebrauche.

§. 80.

Die erſte Grundurſache, warum das Verboth der allzu nahen Ehen auch noch in unſern Staaten nothwendig und rathſam ſey, wird näher erläutert und ausgeführet.

In Anſehung des erſtern Bewegungsgrundes, welcher das Verboth naher Heyrathen, ſowohl zu Moſes Zeiten nothwendig gemacht hat, als auch noch in unſern jetzigen Staaten nothwendig machet, hat der oft erwehnte Herr Doctor Michaelis in dem zweyten Theil ſeines moſaiſchen Rechts, §. 108. S. 250 *ſeqq.* eine ſolche lebhafte Schilderung entworfen, daß ich derſelben weiter nichts beyzufügen weiß, ſondern mich darauf als ein vollkommenes Muſter von vollſtändigen in dergleichen Sachen erforderlichen Vorſtellungen berufen muß.

Weil inzwiſchen dieſes Werk ſich vielleicht nicht in allen Händen meiner geneigten Leſer befinden möchte, und doch, um von demjenigen, was bisher geſaget worden, eine völlige Ueberzeugung zu bekommen, ein zureichender Begriff von dieſer erſten und nothwendigen Urſache der verbothenen Ehen nothwendig iſt, ſo will ich in der unten beygefügten Nota von demjenigen, was der mehr erwehnte Herr Verfaſſer davon geſaget hat, einen kurzen Auszug beyfügen a).

a) Die wahre Urſache, ſaget der Herr Verfaſſer des moſaiſchen Rechts, um welcher Willen wirklich ein Volk, das nicht die allergrößeſte Laſterhaftigkeit bey ſich einreiſſen laſſen will, die allernächſten Ehen, d. i. die zwiſchen Eltern und Kindern, zwiſchen Geſchwiſtern,

und

und mit Stiefmüttern, Stieftöchtern, Schwieger⸗Müttern und Schwiegertöchtern, ſchlechterdings und ohne Hoffnung einiger Diſpenſation verbiethen muß, iſt darin zu ſuchen, daß es nicht möglich iſt, bey dem genauen Umgange, den dieſe Perſonen mit einander haben, die noch dazu zum Theil von ihrer erſten Kindheit an in einem Hauſe beyſammen wohnen, der in die Familien einreiſſenden Hurerey zu wehren, und der allerfrüheſten Verführung vorzubeugen, wenn noch die geringſte Hoffnung übrig bleibt, eine vergangene Schande durch eine nachfolgende Heyrath zu bedecken.

Die erſten Verführungen einer tugendhaften, oder doch einer nicht liederlichen Frauensperſon, geſchehen gemeiniglich unter Hoffnung einer Heyrath, es ſey nun, daß die Mannsperſon ſolche wirklich verſpricht, und die Frauensperſon gegen Zuſagen, die bald zurücke genommen werden, zu leichtgläubig iſt, oder daß auch ohne ein ausdrückliches Verſprechen die unſchuldige Verführte ſich ihren Verführer, den ſie liebet, ſo treu und ehrlich, und zugleich ſo verliebt vorſtellet, daß er nie von ihr laſſen könne und wolle. Ohne dieſe Hoffnung wird ſelten die Tugend eines Frauenzimmers das erſtemahl beſieget, weil es die unangenehmen und ſchimpflichen Folgen der verbothenen Liebe allein zu tragen hat.

Nun ſtelle man ſich ein Volk vor, in dem der Vater ſeine Tochter, der Sohn ſeine Mutter oder Vaters Wittwe, der Bruder ſeine Schweſter heyrathen kann, und welches daher auch vor den unehelichen Beyſchlaf mit einer ſolchen Perſon keinen weitern Abſcheu hat, als vor gemeiner Hurerey. Werden nicht Brüder und Schweſtern, die von Kindheit an ſo genau bekannt ſind, daß ſie ſich einander zu ſagen unterſtehen, was ſie vor andern geheim halten, die bey ſo vielen Umgang oft ohne Aufſicht beyſammen ſind, und ſich wohl gar bey Entblößungen, welche die böſen Lüſte rege machen können, ſehen, eines das andere verführen, ſo bald ſie die erſten Triebe gegen das andere Geſchlecht empfinden, und faſt ehe ſie wiſſen, was die Sache auf ſich hat?

Er ſetzt hinzu, daß die nicht ganz erwachſenen Jahre ohnehin die gefährlichſten für das Frauenzimmer wären, und es doch keine Möglichkeit ſey, auf den Umgang der Geſchwiſter unter einander ein ſo ſorgfältiges

Auge, daß dieſes dadurch vermieden werden könne, zu richten.

Die Folgen hiervon, fährt er ferner fort, würden erſchrecklich ſeyn. Ohne die tödtliche und unverſöhnliche Feindſchaft, die durch den Bruch des Verſprechens unter Perſonen, denen die Natur die zärtlichſte Liebe befiehlt, nothwendig entſtehen müßte, würde ſchon die Entehrung der Frauensperſonen die traurigſte Wirkung haben. Die Verführung eines Kindes von 14 bis 16 Jahren ſey aufs künftige gefährlicher, als ein Fehltritt im 20ſten Jahre.

Das verführte Kind wage den einmahl gethanen Schritt zu oft, oder es gerathe in Verzweiflung. Alsdenn würde das Land, anſtatt der Jungfrauen, nicht blos verführte, ſondern öffentlich Preis gegebene und verruchte Weibesperſonen, die eine Peſt der künftig anwachſenden Welt wären, haben.

Eben dieſes könne auch von den Ehen zwiſchen Eltern und Kindern wiederholet werden, jedoch mit dem Unterſcheide, daß das, was von dem jungen Alter der Frauensperſonen geſaget worden, bey der Mutter hinweg falle. Ob es gleich auch nicht unmöglich ſey, daß eine Mutter von außerordentlicher Wolluſt, ihren eigenen Sohn in den erſten Jahren der Mannbarkeit zur Unzucht verführen könnte.

Ein Vater würde zwar freylich ſeine entehrte Tochter nicht leicht verlaſſen, dieſe That aber doch ſehr leicht ihre Hände mit Gift gegen ihre rechtmäßige Mutter und Frau bewaffnen können.

Bey dem männlichen Geſchlecht beſonders, könnte eine allzu frühe Unzucht zwiſchen Geſchwiſtern, ſehr leicht eine Entkräftung nach ſich ziehen, und in ſo ferne zugegeben werden müſſen, daß hieraus eine ſchwächere, kleinere und kränklichere Race entſtehen würde.

Hätte auf dieſem Wege der größere Theil des weiblichen Geſchlechts ſeine Tugend dergeſtalt verlohren, daß eine Frauensperſon nicht mehr Urſache hätte, ſich vor andern zu ſchämen, die Mannsperſonen aber genöthiget wären, unter Laſterhaften und Verführten zu wählen, ſo würde das Laſter unter beyden Geſchlechtern mit geſchwinden Schritten auf ſolche Art fortgehen, und das ganze Volk dergeſtalt anſtecken, daß es nicht mehr beſtehen könnte. Das

Das weibliche Geſchlecht, fährt der Verfaſſer noch weiter fort, giebt durch ſeine Reitze dem männlichen in den Sitten den Ton, und, ſo lange es noch äußerlich tugendhaft iſt, bleibet auch die Tugend bey Mannsperſonen in Ehren. Hat aber das weibliche Geſchlecht erſt offenbar laſterhaft zu ſeyn gewaget, ſo wird die Tugend lächerlich, die Mannsperſonen geben ſich Mühe laſterhaft zu ſcheinen, und ſie werden bald völlig ſo, als ſie ſcheinen wollten.

Das weibliche Geſchlecht beſorge auch die erſte Erziehung der Kinder, und hier habe wiederum die einmahl ausgebrochene Laſterhaftigkeit deſſelben eine eben ſo große Gewalt auf die Verderbung der künftigen Welt, als anjetzt die wenigſtens aus Sitte und Beſcheidenheit entſtehende Tugend der Mutter, eine gute Wirkung auf die Erziehung zu haben pflege, wenn gleich die Väter laſterhaft ſind.

Zuletzt wird von dem Verfaſſer gezeiget, wie aus dem Untergange der weiblichen Schaamhaftigkeit und Tugend, nothwendig alle Arten der ſchändlichſten Laſter, beſonders unendliche Eheſcheidungen, Verräthereyen, Giftmiſchungen und veneriſche Seuchen entſtehen würden, weßhalb er ſich auf das Beyſpiel des ehemahligen Roms und der Amerikaner, bey welchen letztern die nahen Ehen unverbothen wären, berufet.

§. 81.

Daß die in der vorſtehenden *Nota* bemerkte Folgen und Umſtände, ſich auch ganz füglich vor unſere heutige Welt und Staatsverfaſſungen ſchicken.

Dasjenige, was der Herr Verfaſſer des moſaiſchen Rechts in der dem nächſt vorſtehenden §. beygefügten Nota von den Folgen und Wirkungen der unter nahen Verwandten zuläßigen Ehen angeführet hat, iſt dergeſtalt der Wahrheit gemäß, daß es wohl ſo leicht von niemanden, der nur einige Erfahrung von den Begebenheiten des Lebens und beſonders dem, was in dem

Innern der verſchiedenen Familien vorgehet, einige Erfahrung hat, geläugnet werden wird.

Der Herr Doctor Michaelis ſetzet dieſes zwar blos als eine Urſache des moſaiſchen Eheverboths feſt.

Mit Gewißheit und Ueberzeugung aber kann man behaupten, daß ſich unſere jetzige Welt, beſonders in Anſehung des Artikels von Wolluſt, noch in einem weit verdorbenern Zuſtande, als der damahlige war, befindet.

Man hat alſo die größeſte Urſache, dem Moſes ſeine damahlige hierunter gehabte Gründe, daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, abzuborgen, und ſolche auch vor unſere jetzige Welt und Staatsverfaſſungen geltend zu machen.

§. 82.

Daß dieſes in einem Lande, wo das Verboth der allzu nahen Ehen ſchon vorhin eingeführet iſt, um ſo leichter falle.

Dieſes wird um ſo leichter und unmerklicher fallen, als die jetzige chriſtliche Bewohner des Erdbodens ſchon vorhin durch die ſonſt beobachtete moſaiſche Ehe-Geſetze dazu angewohnet ſind.

In einem Staat, wo alle Ehen zuläßig geweſen ſind, könnte eine dergleichen mit einmahl zum Vorſchein kommende Unterſagung der ehelichen Verbindung zwiſchen nahen Anverwandten leicht einen Widerſpruch und Unwillen, auch wohl gar Verwirrungen in den Familien-Umſtänden, erwecken.

Bey Völkern aber, die ein dergleichen Verboth ſchon vorhin als eine bekannte Sache angenommen haben, iſt dieſes nicht zu befürchten.

Ob ſolches ein Werk der göttlichen oder menſchlichen Geſetze ſey, kann von dem gehorſamenden Theil mit Gleichgültigkeit angeſehen werden, indem er beyde zu befolgen ſchuldig iſt.

Ja,

Ja, faſt möchte ich hier die angenommene Larve eines Philoſophen auf einen Augenblick ablegen, und behaupten, daß es, in Anſehung des gemeinen Mannes, welcher in allen Staaten den größeſten Haufen ausmachet, rathſamer ſey, daß man ihn bey dem einmahl gefaßten Vorurtheil, als wenn Gott ſelber durch Moſen die allzunahen Ehen verbothen, und zu einer abſcheulichen Sünde und Greuel gemacht hätte, ließe.

Daß der gemeine Mann weit eher durch Verordnungen, die er vor göttlich hält, als durch blos menſchliche Geſetze, wenn ſie auch noch ſo heilſam und vernünftig wären, von ſeinen Ausſchweifungen und Unordnungen abgehalten werden kann, iſt der Erfahrung gemäß, und ſelbſt dem Aberglauben haben wir in gewiſſen Fällen dergleichen glückliche äußerliche Folgen zu danken.

Inzwiſchen erwächſet hieraus vor diejenigen Wahrheiten, die wir bisher nur zum Gebrauch des aufgeklärten Theils der Einwohner eines Landes vorgetragen haben, kein Nachtheil, ſondern es bleibet ein vor allemahl feſt ſtehen, daß die Ehen zwiſchen nahen Verwandten an und vor ſich nicht moraliſch böſe ſind, ſondern bey deren Verboth nur allein politiſche Urſachen zum Grunde liegen.

§. 83.

Von dem *Reſpectu parentelae*, was darunter verſtanden werde, und warum er als eine Urſache des Verboths naher Ehen anzuſehen ſey.

Der zweyte Grund, worauf ich das Verboth wegen allzu naher Ehen gründe, beſtehet, obgleich nicht in allen, dennoch in gewiſſen Fällen, in dem Reſpectu parentelae.

Daß dasjenige, was unter dieſen Ausdruck verſtanden werde, allen meinen geneigten Leſern ſchon vorhin bekannt ſey, ſetze ich billig voraus, und es wird

ſich auch die Bedeutung deſſelben bey der nähern Ausführung von ſelbſt mit mehrern ergeben.

Auch bey den gelindeſten Begriffen, die man ſich von dem Eheſtande und den wechſelſeitigen Pflichten der Eheleute machet, bleibet doch allemahl gewiß, daß der Ehemann das Oberhaupt der Familie iſt, und ſelbſt die Ehefrau in Fällen, wo ſie ſich nicht mit einander vereinigen können, unter ſeinen Befehlen ſtehet.

Ganz natürlich iſt es daher, daß wenn eine Perſon männlichen Geſchlechtes eine Anverwandtinn, der er vorhin eine gewiſſe Ehrerbietigkeit ſchuldig war, zur Ehe nimmt, hier zwey gegeneinander laufende Pflichten, die ſich nicht wohl mit einander vereinigen laſſen, zuſammen kommen, und folglich die nicht ungegründete Beſorgniß, daß daraus Unordnungen und Widerwärtigkeiten in dem Eheſtande entſtehen könnten, erwächſet.

Aus dem Beyſpiel, wenn jemand ſeines Vaters oder Mutter Schweſter heyrathet, iſt dieſes am deutlichſten zu entnehmen.

Dieſe Vater- oder Mutter-Schweſter vertrat ehedem bey ihrem jetzigen Ehemann die Stelle ſeines Vaters oder Mutter, und er war, nach dem ſelbſt in dem Rechte der Natur nicht ungegründeten Wohlſtande, ihr in allen Fällen eben diejenige Ehrerbietigkeit, die ſein Vater oder Mutter von ihm fodern konnte, zu leiſten verbunden.

Durch die getroffene Heyrath wird aber das Blatt mit einmahl gewendet, und diejenige, die vorhin von ihrem Bruder- oder Schweſter-Sohn nichts als Ehrfurcht und Folgſamkeit erwarten konnte, kommt nunmehr mit einmahl unter deſſen Befehle, und eben diejenige Ehrerbietigkeit, die ſie vorhin von ihm zu fodern hatte, iſt ſie anjetzt demſelben zu erweiſen verpflichtet.

Ob nicht eine ſolche ſchleunige Veränderung der vorigen unter zwey dergleichen Perſonen vorgewalteten

Pflichten zu allerhand unangenehmen Vorfällen und Zwiſtigkeiten Anlaß geben könne und müſſe, überlaſſe ich eines jeden ſelbſteigenen Beurtheilung.

Ein vernünftiger Geſetzgeber muß aber, ohne Rückſicht der nahen Anverwandtſchaft, auch ſolche Ehen, bey welchen er nichts als Streit und Zwiſtigkeiten mit Gewißheit vorausſehen kann, durch die Geſetze zu vermeiden ſuchen.

§. 48.

Daß der *Reſpectus parentelae* zwar den Worten nach römiſchen Urſprunges, die Sache ſelber aber eine alte und allgemeine Wahrheit ſey, und daß derſelbe, wenn er mit der erſten Grundurſache von dem Verboth der Ehen vergeſellſchaftet iſt, ein doppeltes Gewicht habe.

Ich habe bereits oben §. 79. bemerket, daß der gelehrte Herr Verfaſſer des moſaiſchen Rechts zwar in der erſten Verbiethungsurſache allzu naher Ehen mit mir einſtimmig iſt, den Reſpectum parentelae aber, als die von mir angenommene zweyte Verbiethungsurſache, nicht gelten laſſen will.

Ich habe aber auch daſelbſt zugleich mit angeführet, daß uns dieſe hierunter hegende verſchiedene Meinung in der Sache ſelber nicht uneinig machen könne, weil er nur blos Gründe zur Erklärung der moſaiſchen Ehe-Verbothe gebrauchet hat, mein gegenwärtiger Plan aber dahin gehet, daß ich, ohne auf die moſaiſche Ehe-Verbothe Rückſicht zu nehmen, ſichere Sätze und Urſachen, warum und in wie weit die Unterſagung der Ehen blos nach der Vernunft und Politik, auch bey unſern gegenwärtigen Staatsverfaſſungen, nöthig ſind, beſtimme.

Iſt alſo gleich dem bemeldeten Herrn Verfaſſer das von dem Reſpectu parentelae hergeleitete Argument bey ſeiner Sache unbrauchbar geweſen, ſo kann es dennoch mir bey meinem Entwurf nützlich ſeyn.

Zwar iſt den Worten nach dieſer Reſpectus parentelae nur eine Erfindung des römiſchen Rechts, und es würde daher widerſinnig ſeyn zu glauben, daß ſich Moſes deſſen bey ſeinen Eheverbothen bedienet hätte.

Deshalb aber iſt die unter dieſen Ausdruck verſtandene Sache, nicht blos römiſchen Urſprunges, ſondern es hat ſolche, ſo lange Staaten und bürgerliche Geſellſchaften vorhanden geweſen, Statt gefunden, und man wird weder in der alten Geſchichte, noch auch anjetzt, wohl ſchwerlich ein Volk antreffen, wa nicht ein Ehemann als das Haupt der Familie angeſehen wird, und die Ehefrau demſelben zu einem vernünftigen Gehorſam und Ehrerbietigkeit verpflichtet iſt.

Selbſt die heilige Bücher der chriſtlichen Religion verbinden die Ehefrauen mit ausdrücklichen Worten dazu.

Ja, es iſt dieſe Pflicht der Ehefrauen dergeſtalt allgemein, und in der Vernunft gegründet, daß man ſie billig zu den Wahrheiten des Rechtes der Natur zählen kann.

Ich muß auch aufrichtig bekennen, daß ich den Satz von dem Reſpectu parentelae nicht deshalb, weil er ein Satz des römiſchen Rechts iſt, angenommen habe.

Ein ſo großer Verehrer dieſes Rechts bin ich nicht, und ich kenne deſſen vielfältige Unrichtigkeiten ſehr wohl.

Nur blos aus dem Grunde, daß er die Ehen unter nahen Anverwandten in einigen Fällen bedenklich macht, habe ich ihn unter den Urſachen, von den in einem jeden Staat nöthigen Ehegebothen mit aufgeſtellet.

Inzwiſchen gebe ich gar gerne zu, daß er ohne Verbindung mit der erſten Haupturſache nur ein ſchwaches Argument abgiebet, und die Ehen, deren Unterſagung nur allein hierauf gegründet iſt, wohl nur ſelten ohne Diſpenſation, wenn ſolche geſuchet wird, bleiben werden.

Da-

Dahingegen aber iſt auch gewiß, daß er alsdenn, wenn die beyde von mir in dieſer Sache gewählte Verbothsurſachen zuſammen kommen, der erſten ein großes Gewicht giebet, und dergleichen Fälle nur ſelten vor Dispenſationsfähig geachtet werden können.

§. 85.

Der Einwand, der in dem Michaeliſchen moſaiſchen Recht dagegen gemacht worden, wird näher beleuchtet und widerleget.

Das in dem mehrmahl angezogenen Michaeliſchen moſaiſchen Recht, zweyter Theil §. 107 dem Reſpectus parentelae entgegen geſetzte Argument, daß ein jeder ſeinem Recht entſagen, und folglich ſolches auch von einer Ehefrau, welche ſonſt von ihrem Mann vor ihrer Verheyrathung eine beſondere Ehrfurcht zu fodern gehabt hätte, geſchehen könnte, ſcheinet mir nicht ſtark genug zu ſeyn, um eine Ueberzeugung zu würken, daß man, bey den Eheverbothen auf denſelben Rückſicht zu nehmen, nicht nöthig habe.

Der Satz, daß ein jeder ſeinem Rechte entſagen könne, iſt zu allgemein, als daß ſich jemand, ſolchen in Abrede zu ſtellen, beyfallen laſſen könnte.

Es kommt nur darauf an, ob derſelbe auch in dem gegenwärtigen Fall eine Anwendung finden kann.

Das Recht, dem jemand entſagen will oder ſoll, muß beſtimmt ſeyn, und ſeine gehörige Schranken oder Gränzen haben.

Die Ehrfurcht aber, die z. B. eine Tante von ihrem Bruder- oder Schweſter-Sohn zu fordern hat, iſt höchſt unbeſtimmt, und es würde einem Richter, wenn darüber Klage entſtünde, darunter etwas beſtimmtes feſtzuſetzen, ſehr ſchwer fallen.

Sie wechſelt auch nach Verſchiedenheit der Jahre gar ſehr ab. Eine Tante von ältern Jahren wird von ihrem Bruder- oder Schweſter-Sohn ſchon mehrere

Ehr-

Ehrerbietigkeit und Folgſamkeit, als eine von jüngern Jahren, verlangen können.

Geſetzt aber auch, man könnte annehmen, daß eine Tante, wenn ſie ihren Bruder- oder Schweſter-Sohn heyrathete, dadurch dem Recht der zu fordern habenden Ehrfurcht wirklich entſagte, ſo wird ihr doch dieſes entſagte Recht, weil es keine beſtimmte Gränzen gehabt hat, bey allen Gelegenheiten gleichſam wieder aufſtoßen.

Es wird ſehr ſchwer halten, daß ſie ſich dem Willen ihres Mannes in allen Stücken ohne Widerrede unterwerfe, und der bekannte blaue Hecht möchte hier wohl ſehr oft zum Vorſchein kommen.

Die Gewohnheit, ſich als eine Befehlshaberinn oder wenigſtens Rathsgeberinn ihres nunmehrigen Ehemannes anzuſehen, wird ihr natürlicher Weiſe unendliche Mühe zu überwinden koſten, und es muß gewiß eine Frau von außerordentlichen Verſtande ſeyn, welche ſich in dieſe große Veränderung, ohne die Rechte des Ehemannes zu verletzen, mit Gelaßenheit finden kann.

Was kann man aber wohl von dergleichen Ehen anders, als beſtändigen Zank und Widerwillen erwarten, und auch dieſes muß in einem Staat, wenn er überall glückſeelig ſeyn ſoll, vermieden werden.

§. 86.

Fortſetzung des Vorigen.

Der Herr Doctor Michaelis geſtehet in der vorhin angezogenen Stelle ſeines moſaiſchen Rechtes, ſelber zu, daß der Reſpectus parentelæ auch bey den moſaiſchen Eheverbothen, unter gewiſſen Bedingungen, eine vernünftige Urſache abgeben könne.

Aus der ſchon oben bemerkten Beſorgniß, daß erwähntes Werk nicht in jedermanns Händen ſeyn möchte, habe ich die dahin einſchlagende Stelle in der beygefügten

fügten Nota a. ebenfalls mit eingerücket, und ich muß die Beurtheilung davon einem jeden meiner geneigteſten Leſer ſelbſt überlaſſen.

Iſt es mir aber, mit Erlaubniß dieſes wegen ſeiner ausgebreiteten Wiſſenſchaften ganz fürtreflichen Mannes, zu ſagen verſtattet, ſo kann ich mich nicht überzeugen, daß der Verdruß, der denen Eltern, wenn der Sohn ihre Schweſter heyrathete, wiederführe, eine ſtärkere Verhinderungs-Urſache in dergleichen Ehen, als die natürliche Ehrfurcht, die ein Bruder- oder Schweſter-Sohn ſeiner Vater- oder Mutter-Schweſter ſchuldig iſt, durch dieſe Art von Ehen aber gänzlich vereitelt wird, ſeyn ſollte.

Der Verdruß der Eltern kann nur immer als eine entfernte Urſache angeſehen werden, da hingegen die beleidigte natürliche Ehrfurcht die nächſte davon iſt.

Der Herr Doctor Michaelis giebet in der angezogenen Stelle pag. 52 zugleich zu erkennen, daß unter dem Zuſatz, wenn die Eltern noch lebten, der Reſpectus parentelae nur eine Miturſache des Verboths dieſer Art von Ehen geweſen ſeyn könne.

Hierunter nun bin ich mit demſelben ebenfalls in ſo weit einig, indem ich ſchon in dem nächſt vorſtehenden §. 85. bemerket habe, daß der Reſpectus parentelae, vor ſich allein und ohne Verbindung des unter den nahen Anverwandten gewöhnlichen vertrauten Umganges genommen, nur ein ſchwacher Bewegungsgrund zum Verboth der Ehen ſey.

a) Das einzige will ich eingeſtehen, ſaget der Herr Verfaſſer des erwähnten moſaiſchen Rechts, daß, da der Sohn gemeiniglich in ſeines Vaters Hauſe blieb, es den Eltern nicht hat angenehm ſeyn können, wenn er ihre Schweſter heyrathete, und eine Perſon, die ſie von Kindheit an als Schweſter für gleich mit ſich angeſehen hatten, durch die Ehe ihrem Sohn ſo tief unterwürfig gemacht wird. Hier würde zwar nicht die Ehrerbietung gegen des Vaters Schweſter verletzt ſeyn, (denn die

hatte ihren Willen darein gegeben), allein für die noch lebenden Eltern würde es haben können eine Kränkung seyn. Bey dieſen Umſtänden wundere ich mich nicht darüber, daß ſchon vor Moſes Zeit, als man dieſe Ehe noch nicht eigentlich für verbothen hielt, dennoch die Eltern, bey der großen Begierde, ihre Söhne mit einer nahen Baſe verheyrathet zu ſehen, ihnen nicht ihre eigene Schweſtern, ſondern ihre Schweſtertöchter vorzuſchlagen pflegten; und daß wenige Söhne den Eltern den Verdruß gemacht haben, des Vaters oder der Mutter Schweſter zu freyen. Bey dieſem einzigen Falle, unter dem Zuſatz, wenn die Eltern noch lebten, könnte alſo der Respectus parentelae eine Miturſache des Verboths geweſen ſeyn, nur iſt ſie nicht die einzige, wie wir bald ſehen werden.

§. 87.

In welcher Ordnung die Anwendung der in dem vorigen feſtgeſetzten und gerechtfertigten Grundurſachen, von dem Verboth der allzu nahen Ehen, gezeiget werden ſoll.

Wir haben ſolchemnach die Haupt-Bewegungsurſachen von der Nothwendigkeit des Verboths allzunaher Ehen, auch in unſern jetzigen Staaten, feſtgeſetzet, und ſelbige nach Möglichkeit von allen dawider zu machenden Einwürfen befreyet.

Nunmehr iſt auch, die beſondere Anwendung davon zu zeigen, nöthig.

Da die Juriſten die nahe Verwandtſchaft, oder weshalb die Ehen unzuläßig ſind, nach gewiſſen Graden und Linien zu beſtimmen gewohnet ſind, ſo will ich auch meinen fernern Vortrag nach dieſem Gebrauch einrichten, mir aber dabey ausdrücklich vorbehalten, auch in einem jeden Fall die beſondere Anwendung der von mir hierunter angenommenen Haupt-Bewegungs-Gründe zu zeigen.

Ich hoffe auf dieſe Art, mich nicht allein nach dem in dieſer Sache eingeführten Gerichtsgebrauch zu bequemen,

quemen, ſondern einem jeden, dem derſelbe dunkel und unverſtändlich ſeyn möchte, hierunter zu ſeiner Aufklärung eine völlige Genugthuung zu verſchaffen.

Jedoch muß ich dabey erinnern, daß ich hiebey jedesmahl unter einer wahren Blutsverwandtſchaft und bloßen Schwägerſchaft einen Unterſcheid machen werde, weil nicht in allen Fällen bey beyden gleiche Gründe und Bewegungs-Urſachen vorwalten.

§. 88.

Unter Blutsverwandten ſind alle Ehen zwiſchen Perſonen von der hinauf- und herabſteigenden Linie unzuläßig.

In Anſehung der Grade und Linien, nach welchen die Rechtsgelehrten die verbothene Ehen zu beſtimmen gewohnet ſind, ſetze ich hiedurch feſt, daß unter Blutsverwandten alle Ehen, die unter Perſonen von aufſteigender und herabſteigender Linie getroffen werden wollen, vor ſchlechterdings unzuläßig zu achten ſind.

§. 89.

In dem erſten Grade der Seitenlinie müſſen ebenfalls alle Ehen als verwerflich angeſehen werden.

Bey der Collateral-Linie ſetze ich, in Anſehung des erſten Grades derſelben ebenfalls feſt, daß allen Blutsverwandten, die in einer ſolchen Verbindung mit einander ſtehen, die Vereheligung unter ſich ebenfalls ſchlechterdings unterſaget werden müſſe.

§. 90.

In dem zweyten Grade der ungleichen Seitenlinie ſind nur einige Ehen bedenklich, die andern aber zu erlauben.

In Anſehung des zweyten und zwar ungleichen Grades der Collateral-Linie, ſind nur einige Ehen, die

unten beſonders werden bemerket werden, vor unzuläßig zu erklären, die andern aber insgeſammt vor rechtmäßig und unbedenklich zu halten.

§. 91.

Nähere Unterſuchung der in einer jeden Linie und Grade vorkommenden beſondern Fälle.

Nach dieſer kurzen Bemerkung der Grade und Linien, in welcher ein Verboth der Ehen zur allgemeinen Wohlfarth eines jeden Staats nothwendig iſt, wollen wir nunmehr auch die beſondere Fälle, die bey einer jeden Linie und ihren verſchiedenen Graden vorfallen können, in Betracht nehmen, und bey einer jeden die Urſachen, warum ein Eheverboth nöthig und rathſam ſey, bemerken.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß bey dieſen beſondern Unterſuchungen nicht alle unter nahen Blutsverwandten einzugehende Ehen einen gleich ſtarken Widerſtand finden werden, ſondern immer eine vor der andern mehr oder weniger zuläßig ſeyn wird.

Und auch dieſes ſoll, weil es bey der Materie von Diſpenſationen nützlich ſeyn kann, nicht unangemerket gelaſſen werden.

§. 92.

Die Ehen des Vaters oder Großvaters mit der Tochter oder Enkelinn, können aus der von uns angenommenen erſten Grundurſache nicht zugelaſſen werden, welches mit mehrern ausgeführet wird.

Bey den Blutsverwandten in auf- und herabſteigender Linie mag man es vor einen allgemeinen Grundſatz annehmen, daß alle diejenige Perſonen, die in einer ſolchen Verbindung mit einander ſtehen, keine gültige und zuläßige Ehen mit einander eingehen können

Bey

Bey dergleichen Ehen ſtehet das ſich zu verehelichende weibliche Geſchlecht entweder in der auf- oder herabſteigenden Linie.

In dem letztern Fall findet die Haupt-Bewegungs-Urſache, die wir §. 79. angenommen, und in dem allzuvertraulichen Umgange der nächſten Verwandten gegründet haben, ihre vollkommene Anwähre.

Ein Vater, Großvater, und wenn man bis ſo weit hinauf ſteigen kann, Eltervater, liebet ſeine Tochter, Enkelinn und Urenkelinn auf das zärtlichſte, und die allgemeine Regel, daß die Liebe unter Anverwandten mehr aufwärts als unterwärts ſteige, iſt ſchon vorhin jedermann bekannt.

Die auf ſolche Art zärtlich geliebteſte Tochter, Enkelinn oder Urenkelinn, giebet natürlicher Weiſe durch allerhand Arten von Gegenlieben und Schmeichelungen hiezu noch immer mehr Anlaß.

Beydes iſt ſo wenig verwerflich und unerlaubt, daß es vielmehr als ein weſentliches Stück der wechſelſeitigen Glückſeeligkeit von Eltern und Kindern anzuſehen iſt, und in einer tugendhaften Welt wird auch niemahl ein Mißbrauch davon zu befürchten ſtehen.

In einer ihrem moraliſchen Zuſtande nach ſo verdorbenen Welt aber, wie die unſrige iſt, kann man niemahl, auch bey den unſchuldigſten Handlungen, vor ſchädliche und ärgerliche Folgen ſicher ſeyn.

Der Vater, und auch wohl der Großvater, des Eltervaters mag ich hiebey wegen der Unwahrſcheinlichkeit nicht mehr gedenken, befindet ſich vielleicht in muntern Jahren, und bey ſolchen Kräften, die ihm auf die Liebe hübſcher Mädchens annoch einen Anſpruch geben.

Ueberdem lebet er entweder im Wittwerſtande, oder hat eine Ehefrau, die nicht mehr die gehörigen Reizungen, um ſeine wollüſtige Begierden und Anwandlungen zu begnügen, beſitzet.

Wie leicht iſt es, wie bereits in der dem §. 80. beygefügten Nota a. bemerket worden, möglich, daß bey einem ſolchen Vater oder Großvater durch den faſt beſtändigen Umgang und liebkoſende Schmeicheleyen ihrer Töchter und Enkelinnen, eine Flamme unreiner Brunſt erreget werde, und daraus alle diejenige ſchädliche Folgen, die in der vorangeführten Nota a. mit mehrern benannt ſind, entſtehen können.

Eine dergleichen öfters nur erſt an die Gränzen ihrer Mannbarkeit ſtehende Tochter oder Enkelinn iſt viel zu ſchwach, den ſchändlichen Anträgen ſolcher Perſonen, denen ſie einen blinden Gehorſam zu leiſten ſchuldig zu ſeyn glaubet, zu widerſtehen.

Und wer weiß nicht, daß in dergleichen Fällen ein einziger unglückſeeliger Augenblick zu immerwährenden betrübten Folgen Gelegenheit geben kann?

Man glaube nicht, daß in einer geſitteten Welt dergleichen Vorfälle unmöglich wären.

Mir ſind ſelber Beyſpiele davon bekannt, und ich könnte Väter nennen, welche, ohnerachtet das Verboth ſolcher Ehen durchgehends vor göttlich gehalten worden, dennoch dergleichen verabſcheuungswürdige Schritte gewaget haben, unter dem eben ſo nichtigen als lächerlichen Vorwande, daß ein jeder Gärtner, von dem Baum den er gepflanzet hätte, auch die erſten Früchte zu genieſſen, berechtiget ſey.

Dieſe und andere dergleichen zu befürchtende Folgen mehr machen es daher ſchlechterdings nothwendig, dieſe Ehen dergeſtalt zu verbiethen, damit dem darinn Nahrung ſuchenden Laſter alle Hoffnung, ſich der dadurch auf ſich geladenen Schande durch eine künftige rechtmäßige Verehelichung wiederum entledigen zu können, benommen werden möge.

§. 93.

Warum aber die Ehen zwiſchen Sohn und Mutter, oder Enkel und Großmutter, hauptſächlich durch den *Reſpectus parentelae*, welchem bey dieſer Gelegenheit eine dieſem Fall angemeſſene Einkleidung gegeben wird, verwerflich gemacht werde.

In dem umgekehrten Fall, wo das männliche Geſchlecht in der herabſteigenden, das weibliche aber in der hinaufſteigenden ſtehet, hat es hierunter nicht eine gleiche Bewandtniß.

Dasjenige, was §. 80. in der Nota a. von einer wollüſtigen Mutter angeführet worden, iſt nur ein ſehr ſeltener Fall, welcher wohl bey Feſtſetzung einer allgemeinen Regel niemahl zum Grunde geleget werden kann, und in Anſehung der Großmutter und anderer in heraufſteigender Linie befindlicher Frauensperſonen iſt ſolches ganz und gar unwahrſcheinlich.

Hätten wir hier nicht den Reſpectum parentelae zur Beyhülfe, ſo würde es ſchwer halten, bloß aus der erſten Grundurſache, nähmlich der zu befürchtenden Verführung zur Unzucht, die Unzuläßigkeit der Ehen zwiſchen Sohn und Mutter oder auch wohl gar Großmutter, erweislich zu machen.

Nimmt man aber dieſen Satz dabey an, ſo fällt es von ſelbſt in die Augen, daß eine dergleichen Heyrath ganz unnatürlich ſey, und es nothwendig zu den größeſten Verwirrungen in dem gemeinen Weſen Anlaß geben müße, wenn die Mutter ihrem Sohn, der ſonſt ſchlechterdings unter ihren Befehlen geſtanden, nunmehr, nachdem er ihr Ehemann geworden, Gehorſam leiſten, und ſich ohne Widerrede nach ſeinem Willen bequemen müßte.

Sollte jemand der lateiniſche Ausdruck von Reſpectus parentelae, der gewiß die Unzuläßigkeit dieſer Ehen hauptſächlich beſtimmet, noch fernerhin anſtößig ſeyn, ſo wird er mir doch zum wenigſten zu behaupten

ben, daß bey geſitteten Völkern in allen öffentlichen Handlungen auch eine gewiſſe Art der Wohlanſtändigkeit, welche das menſchliche Leben in einer bürgerlichen Geſellſchaft vorzüglich angenehm machet, beobachtet werden müſſe.

Wenn ich nun den lateiniſchen Ausdruck Reſpectus parentelae mit dem deutſchen Wort der Wohlanſtändigkeit verwechſele, ſo werde ich zwar mit beyden einerley ſagen, dennoch aber vielleicht wenigern Widerſpruch finden.

Daß aber die Ehen zwiſchen Mutter und Sohn, oder Großmutter und Enkel, beſonders in unſern Tagen, wo dergleichen etwas ungewöhnliches und unerhörtes iſt, wider alle Wohlanſtändigkeit laufe, wird wohl kein vernünftiger und geſitteter Menſch in Abrede zu ſtellen begehren.

In der That aber hat die ermangelnde Wohlanſtändigkeit in dieſem Fall ſeinen Grund in nichts anders, als daß es unnatürlich iſt, daß die Mutter ihrem Sohn gehorchen ſoll.

Sollte dieſes bey dergleichen Ehen nicht geſchehen ſo müßte die ganze Natur der Ehen geändert werden, und nicht der Ehemann, ſondern die Ehefrau das Haupt der Familie ſeyn.

Dieſes iſt aber wiederum den erſten Grundregeln, nicht allein der Ehen ſelber, ſondern auch der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft, zuwider.

§. 94.

Die Ehen zwiſchen Brüder und Schweſtern ſind, wegen der von dem allzu vertrauten Umgange hergeleiteten erſten Verboths-Urſache, beſonders gefährlich, und daher ſchlechterdings unzuläßig.

Die in dem erſten Grade der Collateral-Linie befindliche Perſonen beſtehen aus Brüder und Schweſtern.

Bey

Bey dieſen ſind, wenn ihre Ehen zuläßig wären, hauptſächlich alle diejenige betrübte Folgen, die ich §. 80. Nota a. aus der Feder des berühmten Herrn Doctor Michaelis geſchildert habe, zu befürchten.

Keinen Reſpectum parentelae, der ohnedem in dieſen Fällen nicht Statt findet, gebrauche ich hiebey, ſondern es iſt dieſe erſte von mir bey dem Verboth allzunaher Ehen angenommene Grundurſache ſchon allein hinreichend, um einen jeden gerechten, vernünftigen und vor die Wohlfarth des ganzen Staats wachenden Geſetzgeber dahin zu bewegen, daß er dergleichen Ehen auf das nachdrücklichſte verbiethe, und vor gänzlich ungültig erkläre.

Auch der Fürſt des Landes wird Urſache haben, in dieſen Fällen nicht anders, als bey ganz außerordentlichen Umſtänden, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, das ihm zuſtändige Diſpenſations-Recht auszuüben.

Schon anjetzt, da man doch die Ehen zwiſchen Brüdern und Schweſtern vor göttlich verbothen hält, und dergleichen Vergehungen als eine der laſterhafteſten Thaten beſtrafet zu werden pflegen, findet man doch noch täglich Beyſpiele von unerlaubten fleiſchlichen Vermiſchungen dieſer Art.

Was aber würde nicht geſchehen, wenn dergleichen Ehen gar kein Verboth wider ſich hätten, ſondern ſolche allgemein erlaubt wären?

Dieſer Grad der Verwandtſchaft iſt daher derjenige, auf welchen bey dem Verboth der allzunahen Ehen billig die meiſte Rückſicht genommen werden muß.

§. 95.

Warum bey dem zweyten Grade ungleicher Collateral-Linien, die Sache nicht aus einerley Geſichtspunkt genommen werden könne, ſondern die dahin gehörige Fälle von einander abzuſondern ſind.

Wir kommen nunmehr zu dem zweyten Grade der Collateral-Blutsverwandten und derjenigen Perſonen, die in linea inæquali mit einander in Verbindung ſtehen, indem die Ehen weiter zu verbiethen weder nothwendig noch rathſam iſt.

Hier werden wir abermahl, wenn wir die verſchiedene hierbey ſich darſtellende Widerſprüche gehörig heben, und denſelben auf eine gründliche Art ausweichen wollen, zu dem ſchon ſo oft erwähnten Reſpectus parentelae unſere Zuflucht nehmen müſſen, indem die erſte von dem Verboth der allzunahen Ehen angenommene Grundurſache, den in dieſen Fällen vorkommenden Widerſpruch zu heben nicht allemahl hinreichend iſt.

Da bey dieſem Grade nicht allein verſchiedene Perſonen, ſondern auch verſchiedene Umſtände, die nothwendig in nähern Betracht genommen werden müſſen, vorkommen, ſo iſt es nicht wohl möglich, alles dieſes aus einerley Geſichtspunkt zu beurtheilen und zu entſcheiden.

Wir werden daher einen jeden Fall beſonders in Erwegung ziehen und beſtimmen müſſen.

§. 96.

Daß Moſes, des Bruders- oder Schweſtertochter zu heyrathen, nicht verbothen habe.

Die erſte hiebey entſtehende Frage lauft darauf hinaus, ob ein Vater- oder Mutterbruder ſeines Bruders oder Schweſtertochter ohngehindert zur Ehe nehmen könne.

Moſes

Moſes hat hierunter ein tiefes Stillſchweigen beobachtet, und dergleichen Ehen weder vor zuläßig, noch unzuläßig erkläret.

Verſchiedene Ausleger der moſaiſchen Geſetze haben zwar aus dem Grunde, weil Moſes die Ehen mit des Vaters- und Mutterſchweſter verbothen hätte, die Folgerung ziehen wollen, daß, da in beyden Fällen einerley Grad der Blutsverwandtſchaft vorhanden ſey, auch die Verheyrathung mit der Bruder- oder Schweſtertochter vor verbothen geachtet werden müßte.

Und noch bis anjetzt können dergleichen Ehen in den mehreſten Staaten, die Königl. Preußiſchen ausgenommen, wenigſtens nicht ohne erhaltene Dispenſation eingegangen werden.

§. 97.

Hingegen ſind die Ehen mit der Vater- oder Mutterſchweſter von demſelben ausdrücklich unterſaget, und was von den Auslegern des moſaiſchen Geſetzes, um das hierin liegende paradoxe zu vertheidigen, angeführet werde.

Weil beyde Fälle aus einerley Gründen entſchieden werden müſſen, ſo iſt nöthig, hiebey zugleich die damit in naher Verbindung ſtehende Frage: ob die Ehe eines Bruder- oder Schweſterſohns mit ſeiner Vater- oder Mutterſchweſter ebenfalls zuläßig ſey, oder nicht? mit zu berühren.

Sie kann um ſo weniger übergangen werden, als Moſes ſolche ausdrücklich unterſaget hat, ohnerachtet er, wie ſchon vorhin erwähnet, der eben ſo nahen Ehen mit des Bruders- oder Schweſtertochter nicht mit einem Worte gedenket.

Dieſes widerſprechend zu ſeyn ſcheinende Betragen dieſes iſraelitiſchen Geſetzgebers hat der Herr Doctor Michaelis in ſeinem moſaiſchen Recht ebenfalls mit ſehr vieler Genauigkeit entwickelt, und ich mache mir

ein Vergnügen daraus, dieſes lehrreiche und gründliche Buch, ob ich gleich bey meinem Plan von den darinn angeführten Argumenten nicht immer einen Gebrauch machen kann, recht oft anführen zu können.

Da dieſer Schriftſteller nicht zugeben will, daß Moſes bey ſeinen Eheverbothen auf dem Reſpectum parentelæ Rückſicht genommen habe, ſondern er dabey nur bloß die Schädlichkeit des allzugenauen Umganges zum Grunde leget, ſo iſt er auch in dem gegenwärtigen Fall, wenn er den Moſes hierunter vertheidigen, und beſonders, daß aus dem Verboth der Ehen zwiſchen des Bruders- oder Schweſterſohn mit des Vater- oder Mutterſchweſter auf die Ehen des Vaters- oder Mutterbruders mit der Bruder- oder Schweſtertochter keine Folgerung Statt finden könne, den Beweis übernimmt, dieſem ſeinen Grundſatz gefolget.

In dem zweyten Theil der ſchon mehrmahl angezogenen Schrift, S. 312. trägt er deshalb folgendes vor:

Die Niece, d. i., die Bruder- oder Schweſter-Tochter, ſey bey den Morgenländern für eine weitläuftigere Verwandtinn, als die Tante, d. i., des Vaters- oder Mutterſchweſter, geachtet worden.

Die letztere hätte, nach der dortigen Gewohnheit, ſich ihrem künftigen Ehemann ohne Schleyer zeigen können, nicht aber die erſte.

Er hätte alſo zu jener einen weit nähern Zutritt, als zu dieſer, gehabt, folglich auch mit derſelben einen weit genauern Umgang genießen können.

Nicht der natürliche Grad der Verwandtſchaft, ſondern das Recht des genauen Umganges, das die Verwandtſchaft giebt, mache die Gefahr der Verführung, wenn die Ehe erlaubt iſt.

Hätten alſo die moſaiſchen Ehrverbothe, die frühe Verführung ohne Hoffnung der Ehe zu verhüten,

ten, zur Abſicht gehabt, ſo ſey die Ehe mit der Tante und Niece gar nicht gleich geweſen.

Nur dem Stammbaum nach, nicht aber nach der Vertraulichkeit des Umganges, hätten Tante und Niece vor gleich nahe geachtet werden können.

Ein jeder wird die artige Wendung, die er dieſer Sache, ohne ſich dabey des von ihm einmahl verworfenen Reſpectus parentelae bedienen zu dürfen, gegeben hat, bewundern müſſen.

§. 98.

Daß zwar die Geſetze Moſes hierunter ganz billig wären, die ihm dabey zugeeignete Urſachen aber, in unſern Staaten und zu unſern Zeiten, keine Anwährung finden könnten.

Der mehr bemeldete Herr Verfaſſer hat hiedurch nur bloß die Widerſprüche in den moſaiſchen Ehegeſetzen, die andere darinn zu finden geglaubet, und daher unrichtige Schlüſſe gegen den Sinn des Moſes gemachet haben, aus dem Wege zu räumen geſuchet.

Und hiezu ſind die angeführte Gründe eben ſo geſchickt als gründlich.

In der Sache ſelber bin ich mit dem Moſes vollkommen einig, und glaube ebenfalls, daß bey den Ehen zwiſchen einem Bruder- oder Schweſterſohn mit der Vater- oder Mutterſchweſter allerdings Bedenklichkeiten, welche deren Verboth rathſam machen, vorwalten, dahingegen aber die Ehen zwiſchen einem Vater- oder Mutterbruder mit des Bruders- oder Schweſter-Tochter billig vor zuläßig geachtet werden müſſen.

Inzwiſchen kann ich mich doch zur Behauptung dieſes meines Satzes nicht eben derjenigen Gründe, die dem Moſes in dem vorangeführten hierunter beygeleget werden, bedienen.

Die Bewegungsurſachen, welche Moſes bey dem Verboth der Ehen des Bruders- oder Schweſterſohnes mit der Vater- oder Mutterſchweſter gehabt haben ſoll, ſetzen, wie aus dem vorſtehenden von ſelbſt erhellet, mancherley in den dortigen Ländern, und zu den damahligen Zeiten gewöhnliche Gebräuche und Sitten voraus, wovon man in unſern Ländern und Tagen nichts weiß.

Der Schleyer des Frauenzimmers iſt bey uns eine unbekannte Sache, ſondern einem jeden, ſowohl Fremden als Anverwandten, das ihm vorkommende Frauenzimmer von Angeſicht zu Angeſicht zu ſchauen, unverwehret.

Da nun dieſes als die Haupturſache von der Verſchiedenheit, die Moſes in dieſen beyden ſich ſonſt ganz ähnlichen Fällen beobachtet hat, geweſen ſeyn ſoll, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß wir davon zu unſern Zeiten und bey den jetzt lebenden Völkern keinen Gebrauch machen können, ſondern ganz andere Gründe, warum dieſe in einem gleichen Grade ſtehende Ehen in einem Fall zu verbiethen, in dem andern aber zu erlauben ſind, ausgemittelt werden müſſen.

§. 99.

Warum dieſe Fälle auch nicht nach der angenommenen erſten Verbothsurſache, und wegen eines beſtändigen vertraulichen zur Verführung Anlaß gebenden Umganges, entſchieden werden können.

Könnte man im allgemeinen ſo, wie bey den Iſraeliten, vorausſetzen, daß Bruder- oder Schweſterſöhne mit ihren Vater- oder Mutterſchweſtern, ingleichen Vater- oder Mutterbrüder mit ihren Bruder- oder Schweſtertöchtern beſtändig in einem Hauſe beyſammen lebten, ſo würde die Gefahr der Verführung unter denſelben eben

eben ſo groß ſeyn, als ſie es unter Schweſtern und Brüdern iſt.

Denn auch dieſe Gattung von Blutsverwandten ſtehen gemeiniglich in einer Vertraulichkeit, die ſonſt unter Fremden nicht gemein iſt, und woraus allerhand Gelegenheit zu Ausſchweifungen, die auch in unſern Tagen nicht ganz ungewöhnlich ſind, erwachſen könnte.

Allein die unverheyrathete Vater- oder Mutter-Schweſtern halten ſich nach unſern Gewohnheiten gemeiniglich nicht in des Bruders oder Schweſter, ſondern in ihrer Eltern Hauſe auf, oder haben, nach deren Tode, ihre eigene Wohnungen und Haushaltungen.

Das Aufhalten derſelben in des Bruders oder Schweſter Hauſe iſt außer den gewöhnlichen Freundſchafts-Beſuchen nur ein ſeltener Fall, worauf im allgemeinen keine Rückſicht genommen werden kann.

Auch bekommt nach unſern Gewohnheiten ein Bruder oder Schweſter, wenn ſie heyrathen, ihre Ausſtattungen, und machen nebſt ihren Kindern eine beſondere Familie aus, welche von ihren Eltern abgeſondert leben, und folglich nebſt ihren Kindern mit den in der Eltern Hauſe zurückgebliebenen unverheyratheten Brüdern in keiner fernern Gemeinſchaft und beſtändigen Umgange ſtehen.

Die wenige Ausnahmen, die man auch hierunter in einigen Fällen finden möchte, können ebenfalls im Ganzen zur Sache nichts thun.

Hieraus ergiebet ſich nun von ſelbſt, daß in unſern Tagen und bey unſern Familien-Einrichtungen die Urſache der zeitigen Verführung, und davon zu befürchtenden allgemeinen Unordnung in dieſen beyden Fällen keinen zureichenden Grund zu einem Eheverboth abgeben können.

§. 100.

§. 100.

Nur bloß der *Reſpectus parentelae* iſt als die wahre Entſcheidungsurſache hievon anzuſehen, und folglich die Ehe mit des Bruders- oder Schweſtertochter, da derſelbe hier nicht entgegen ſtehet, vor zuläßig zu halten.

Nur bloß der Reſpectus parentelae kann zu unſern Zeiten entſcheiden, welche von dieſen Ehen zuläßig ſind, oder nicht, indem ſonſt beyden nichts, als nur allein dieſer, um ſie vor gültig und erlaubt zu erklären, entgegen ſtehet.

Bey den Ehen zwiſchen den Vater- oder Mutter-Brüdern mit Bruder- oder Schweſtertöchtern fällt von ſelbſt in die Augen, daß ſelbigen hiedurch keine Hinderniß in den Weg geleget werde.

Die Bruder- oder Schweſtertochter war ſchon vorhin ihrem Vater- oder Mutterbruder zu aller anſtändigen Ehrfurcht und Folgſamkeit verbunden.

Sie verlieret alſo darunter nichts, wenn ſie ihr Vater- oder Mutterbruder in ſein Ehebette nimmt, und ſie dadurch als ſeine Ehefrau zu einer neuen Ehrerbietigkeit und Gehorſam verpflichtet.

Vielmehr gewinnet ſie dabey, weil eine Ehefrau doch noch immer in häuslichen Geſchäften ein Wort mitzuſprechen die Freyheit hat, einer bloßen Niece aber ſolches die Wohlanſtändigkeit nicht zuläßet.

Bey Ermangelung aller Urſachen aber, warum eine ſolche Ehe der allgemeinen Wohlfarth des Staats zuwider ſeyn ſollte, kann auch deren Verboth der Vernunft nach nicht Statt finden.

§. 101.

§. 101.

Daß hingegen die Ehen mit des Vaters- oder Mutter Schweſter zu verbiethen rathſam ſey, weil dieſelben wider die Wohlanſtändigkeit und den *Reſpectum parentelae* laufen.

Bey den Ehen zwiſchen einem Bruder- oder Schweſterſohn mit des Vaters- oder Mutterſchweſter aber leget ſich der Reſpectus parentelae, deſſen Rechtsbeſtändigkeit ich ſchon vorhin aus zureichenden Gründen erwieſen habe, ganz offenbar zu Tage.

Ich beziehe mich hierunter auf dasjenige, was bereits §. 83., wo ich dieſen Fall, um die Richtigkeit des Reſpectus parentelae feſtzuſetzen, angeführet habe, hiervon geſaget worden, und es wird die Unanſtändigkeit und Incongruenz ſolcher Ehen daraus von ſelbſt erhellen.

Daß inzwiſchen in beſondern Fällen hier weit leichter, als in andern, wo die erſte von uns angenommene Haupturſache zum Grunde lieget, eine Diſpenſation Statt finden könne, wiederhole ich hiebey nochmahl.

Auch kann ich nicht bergen, wie ich mich noch immer nicht überzeugen kann, daß nicht ſelbſt Moſes, wenn er dieſe Gattung von Ehen ausdrücklich verbothen, und dagegen die in dem vorſtehenden §. erwähnte mit Stillſchweigen übergangen hat, auf den Reſpectum parentelae, wo nicht den Worten, doch der Sache nach, Rückſicht genommen haben ſollte.

Der Schleyer allein hat ihn ſchwerlich dazu bewegen können, zumahl bey öftern und beſtändigen Umgange auch der Schleyer der Bruder- oder Schweſtertochter nicht leicht unaufgedecket geblieben ſeyn würde, die Wolluſt auch nicht ſowohl durch die Geſtalt des Geſichtes, als vielmehr durch andere Theile des weiblichen Körpers bey den Mannsperſonen gereizet und angeflammet zu werden pfleget.

In-

Inzwiſchen glaube ich, daß ſich das Verboth der Ehen der Bruder- oder Schweſterſöhne mit den Vater- oder Mutterſchweſtern ſchon bloß durch den Reſpectum parentelae genungſam rechtfertige, ohne daß dabey der genaue und verträuliche Umgang, der ohnedem vor die Bruder- oder Schweſterſöhne bey einer natürlicher Weiſe mehr bejahrten Tante nur wenig reizend ſeyn kann, mit in Betracht genommen werden darf.

§. 102.

Von den Graden der Schwägerſchaft, und daß in der auf- und abſteigenden Linie eben dasjenige, was in Anſehung der Blutsverwandtſchaft feſtgeſetzet worden, anzunehmen ſey, zumahl hier die Gefahr der Verführung öfters noch größer, als bey dieſer, zu ſeyn pfleget.

Was bisher angeführet worden, betrift nur bloß die Ehen zwiſchen nahen Blutsverwandten.

Auch die Verbindungen, die durch die Verheyrathung, welche den Grund zur Schwägerſchaft leget, entſtehen, können bey dem Verboth der allzunahen Ehen nicht gänzlich außer Augen geſetzet werden, und eben dieſes iſt es, womit wir uns noch ferner beſchäftigen wollen.

Alle diejenige Grundſätze, die wir bey wirklichen Blutsverwandten in auf- und herabſteigender Linie feſtgeſetzet haben, finden auch bey der Schwägerſchaft in dieſer Linie Statt.

Theils die Gefahr der frühzeitigen Verführung, und theils auch der bey den in aufſteigender Linie ſtehenden Frauensperſonen mit zur Hülfe genommene Reſpectus parentelae, verdienen hier gleichmäßig in Betracht genommen zu werden.

Ja, in einigen Fällen, wo ſonſt die Verführung bey Blutsverwandten ſehr unnatürlich zu ſeyn ſcheinet, wird ſolche bey der Schwägerſchaft öfters ſehr wahrſcheinlich.

Man

Man ſtelle ſich dabey nur bloß das Beyſpiel eines alten Vaters vor, welcher, ob er gleich von der erſten Ehe bereits erwachſene Söhne hat, dennoch die Thorheit, ſich in der zweyten Ehe mit einer jungen lebhaften Frauen zu verbinden, begangen.

Wer kann wohl an der Gefahr, die dieſem alten thörichten Vater bey ſolchen Umſtänden über dem Haupte ſchwebet, zweifeln, wenn man bedenket, daß es ohne Beobachtung der in unſerer Welt ſeltenen ſtrengſten Tugend ſehr unnatürlich ſeyn würde, wenn nicht die junge und muntere Söhne der lebhaften Stiefmutter beſſer, als der alte abgelebte Vater, gefallen ſollten.

Die daraus zu befürchtende, ſchädliche und ſchändliche Folgen laſſen ſich leicht von ſelber denken.

§. 103.

Daß nach den moſaiſchen Ehegeſetzen, der verſtorbenen Frauen Stiefmutter zu heyrathen, nicht verbothen geweſen ſey.

Nur fällt hiebey noch der Zweifel vor, ob auch die Stiefmutter der verſtorbenen Frauen, d. i. die zweyte Frau von der Ehefrauen Vater mit unter denjenigen Perſonen begriffen ſey, die wegen allzunaher Schwägerſchaft nicht geheyrathet werden können.

Moſes hat dieſe Ehe nirgends verbothen, indem nach der Michaeliſchen Auslegung c. l. S. 308. das moſaiſche Geſetz 3. B. Moſ. XVIII, 11. XX, 14., weil die Hebräer die Stiefmutter niemahl Mütter, ſondern des Vaters Frau nennen, hieher nicht gehöret.

Auch iſt dieſe Ehe unter den Iſraeliten nicht ungewöhnlich geweſen, noch gemißbilliget worden.

David, der Sauls Schwiegerſohn war, ererbte deſſen ſämmtliche Kebsweiber, und dieſes wird 2. Sam. XII, 8. von dem Propheten Nathan ſo wenig unter die unerlaubten Dinge gerechnet, daß er es vielmehr als

eine göttliche Wohlthat, für welche David undankbar geweſen ſey, anführet.

§. 104.

Urſachen, warum aber eine dergleichen Ehe mit der Frauen Stiefmutter zu verbiethen, allerdings rathſam ſey.

Wir haben ſchon mehrmahl bemerket, daß wir uns an das, was Moſes in ſeinen Ehegeſetzen verbothen oder erlaubet hat, nicht kehren können, ſondern nur lediglich auf unſere jetzige Staatsverfaſſungen, und was denſelben hierunter ſchädlich oder nützlich ſeyn kann, unſer Augenmerk richten müſſen.

Das von Moſes in dieſem Fall unterlaſſene Verboth von der Ehe mit der verſtorbenen Frauen Stiefmutter kann ſolchemnach in dieſem Fall nichts beſtimmen, ſondern es muß dabey lediglich auf das, was der Vernunft gemäß iſt, Rückſicht genommen werden.

Der Frauen Stiefmutter kann öfters jünger und hübſcher ſeyn, als die Frau ſelber.

So lange der Schwiegervater lebet, iſt auch der öftere Umgang des Mannes mit der Stief-Schwieger-Mutter unvermeidlich, und wie leicht kann es daher nicht geſchehen, daß dieſe ihm beſſer, als ſeine eigene Frau, gefällt.

Die Folgen, ſo daraus ſowohl vor den Schwieger-Vater, als auch des Mannes Ehefrau, in einer laſterhaften Welt ſehr leicht entſtehen können, mag ſich ein jeder ſelber denken.

Es findet ſolchemnach ſchon die erſte Grundurſache, die wir bey dem Verboth der allzunahen Ehen hierunter angenommen haben, hiebey ſeine Anwehre, und vielleicht in einem höhern Grade, als man es gemeiniglich glaubet.

Dem-

Demnächſt aber kommt auch der Reſpectus parentelae hiebey zugleich, daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, mit in die Queere.

Ich will zwar zugeben, daß eine Stief-Schwieger-Mutter nicht ſo viele Ehrerbietigkeit und Folgſamkeit, als die rechte Schwiegermutter, von dem Schwiegerſohn fordern kann, inzwiſchen iſt es doch auch dem eingeführten Wohlſtande gemäß, daß eine Stief-Schwieger-Mutter von dem Schwiegerſohn nicht gänzlich verachtet werde, ſondern er ihr ebenfalls, zumahl wenn ſie eine verſtändige Frau iſt, eine Art von Ehrfurcht ſchuldig bleibet.

Von ſelbſt folget hieraus, daß bey dergleichen Ehen theils die Gefahr der Verführung, und theils der Reſpectus parentelae, folglich beyde von uns angenommene Grundurſachen, zuſammen kommen, und es alſo, dergleichen Ehen ſchlechterdings und ohne Einſchränkung zu verſtatten, nicht rathſam ſey.

Jedoch geſtehe ich gar gerne, daß in ſolchen Ehen geſuchte Landesfürſtliche Diſpenſationen nicht leicht und ohne Noth erſchweret werden müſſen.

Denn die in einem Staat vorhandenen Stief-Schwiegermütter können nur immer eine ſehr kleine Anzahl ausmachen, und ſolchemnach zur Vernichtung der menſchlichen Tugend wenig beytragen.

§. 105.

Daß zwar die Ehelichung der Frauen Schweſter nach der Frauen Tode nicht verbothen ſey, ſolche aber dennoch von den alten Auslegern, weil Moſes die Ehe mit des Bruders Wittwe unterſaget, vor verbothen gehalten worden.

Wir kommen nunmehr zu dem erſten Grad der Seitenlinie in der Schwägerſchaft, welche an und vor

ſich mit Brüdern und Schweſtern in einem gleichen Grade ſtehen.

Der Frauen Schweſter iſt die erſte, bey welcher hierunter einige Bedenklichkeiten vorfallen können.

Dieſe Ehe verbiethet Moſes, jedoch nur bedingungsweiſe.

Dieſe Bedingung beſtand bloß darinn, wie aus dem 3. B. Moſ. XVIII, 18. zu erſehen iſt, daß er ſolche nicht mit ſeiner Frau zugleich, und bey ihrem Leben zum Kebsweibe nehmen ſollte.

Um den Sinn Moſes hierunter begreiflich zu machen, iſt zu erinnern, daß unter den Iſraeliten die Vielweiberey eingeführet war.

Das Verboth dieſes Geſetzgebers hatte alſo bloß die Abſicht, der Ehefraueu den Verdruß, ihre Schweſter als ihre Nebenbuhlerinn zu wiſſen, zu erſpahren, zum Grunde.

Daß aber ein Ehemann ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter nach deren Tode zur Ehe nehmen könnte, iſt in den moſaiſchen Geſetzen, weil es in dieſem Fall an der vorhin angeführten Urſache fehlte, nirgends verbothen worden.

Ein großer Theil der Ausleger der moſaiſchen Geſetze haben aber demohnerachtet die Ehen mit der Frauen Schweſter ohne Unterſcheid vor verbothen gehalten, weil Moſes die Ehe mit des Bruders Wittwe unterſaget, dieſe aber mit der Frauen Schweſter in einem Grade ſtünde, und ich habe noch ſelber in den Königl. Preußiſchen Landen unter des höchſtſeel. Königs Majeſtät Regierung die Zeiten erlebet, wo niemand ohne ausdrückliche Diſpenſation ſeiner Frauen Schweſter heyrathen durfte, welche Diſpenſationen denn, beſonders bey Perſonen vom Stande, öfters ſehr theuer gelöſet werden muſten.

§. 106.

§. 106.

Warum aber dieſe Folgerung ſo wenig, als des Moſes Auslaſſung dieſer Ehen aus ſeinem Verbothregiſter, ob ſolche wirklich zuläßig ſind oder nicht, beſtimmen könne.

Die Gründe, warum von einigen in gleichen Grade verbothenen Ehen auf andere, die von Moſes nicht ausdrücklich unterſaget worden ſind, keine Folgerung gemacht werden könne, desfalls beziehe ich mich lediglich auf die gründliche Widerlegungen des berühmten Herrn Doctor Michaelis in ſeinem moſaiſchen Rechte c. l. S. 301. *ſeqq.*

Aus den mehrmahl angeführten Urſachen aber kann uns gegenwärtig bey unſern Plan dieſes noch nicht, um die Ehen mit der verſtorbenen Frauen Schweſter zu verwerfen, oder zu billigen, beſtimmen.

Die von uns gleich Anfangs feſtgeſetzte Grundurſachen von dem Verboth der Ehen müſſen hiebey ebenfalls zu Rathe gezogen, und nach ſolchen auch dieſe Gattung von Ehen geprüfet werden.

§. 107.

Daß zwar ein beſtändiger Umgang mit der Frauen Schweſter, wegen der davon zu befürchtenden Verführung, höchſt gefährlich und bedenklich ſey.

Hat man je eine Gefahr von der allzugroßen Vertraulichkeit unter nahen Anverwandten beyderley Geſchlechts, in Anſehung der Verführung, und daraus entſtehenden ſchädlichen und ſchändlichen Folgen, zu befürchten, ſo giebet gewiß der beſtändige Umgang eines Ehemannes mit ſeiner Frauen Schweſter die erſte und meiſte Gelegenheit dazu.

Es fehlet auch nicht an Beyſpielen, von betrübten und die am Leben ſeyende Frau ſehr kränkenden Folgen, die ein dergleichen vertraulicher Umgang mit ihrer

Schweſter gehabt, und noch in unſern Tagen nicht ſelten hat.

Der tägliche Umgang unter Ehemann und Frauen-Schweſter, beſonders wenn dieſe vor der verheyratheten reizende Vorzüge hat, gebieret zuletzt eine ſolche Vertraulichkeit, die auch der gemäßigtſten Neigung zur Wolluſt zu überwinden ſchwer fällt.

Nur bloß die beſondere Schande, die ein hierunter begangener Fehltritt nach ſich ziehen würde, und durch eine nie anzuhoffende Verehelігung wieder gut zu machen wäre, kann den ſonſt zu befürchtenden Ausſchweifungen ſolcher Perſonen einen Riegel vorſchieben.

Man ſtelle ſich überdem die geheime und öffentliche Kränkungen, die eine Ehefrau, wenn ſie ihren Ehemann mit ihrer eigenen Schweſter in Verdacht zu haben, gegründete Urſache hat, dabey empfinden muß, mit der gehörigen Lebhaftigkeit vor, ſo wird ein jeder tugendhafter ſchon von ſelbſt angetrieben werden, zu wünſchen, daß dergleichen Ehen, um nicht die gegenwärtigen höchſt unglücklich zu machen, unterſaget werden möchten.

§. 108.

Warum aber dennoch, bey den gegenwärtigen gewöhnlichen Familien-Einrichtungen, dieſe Ehen, auch zu unſern Zeiten, vor gültig und zuläßig erkläret werden müſſen.

Wäre es in unſern Familien ſchlechterdings eine Nothwendigkeit, daß eine verheyrathete Schweſter ihre unverheyratheten zu ſich nehmen, und in ihrem Hauſe behalten müßte, ſo würde ich aus vorſtehenden, einem jeden, der nur einige Kenntniß von der Geſchichte des gemeinen Lebens hat, zur Genüge bekannten Urſachen ſelber darauf antragen, daß es die Ehen des Schwagers mit der verſtorbenen Frauen Schweſter zu unterſagen rathſam wäre.

Allein

Allein ich habe ſchon oben bemerket, daß die beſtändige Gegenwart der unverheyratheten Schweſtern in der verheyratheten Hauſe nach unſern Familien-Einrichtungen nicht allgemein gewöhnlich ſey, ſondern ſolche nur zu den beſondern Fällen, worauf im Allgemeinen keine Rückſicht genommen werden kann, gehöre.

Und in dieſem Fall würde es allemahl als eine unvergebliche Nachläßigkeit der Ehefrauen anzuſehen ſeyn, wenn ſie nicht ihre Schweſter, ſo bald ſie deren allzuvertrauten Umgang mit ihrem Ehemann bemerkte, ſolche aus ihrem Hauſe zu entfernen bemühet wäre.

Ich weiß wohl, daß eine Ehefrau, die ſolches zu unternehmen trachtete, deshalb allerley Verdruß und Widerwärtigkeiten von ihrem Ehemann ausgeſetzet ſeyn würde.

Inzwiſchen wird ſie doch, wenn ihr Verdacht nur gegründet iſt, und keine unvernünftige Eiferſucht zum Grunde hat, hierunter auf der übrigen Anverwandten Beyſtand Rechnung machen, und allenfalls richterliche Hülfe erwarten können.

Einzelne und ſeltene Fälle können überhaupt keinen Grund zu allgemeinen Geſetzen und Verbothen abgeben, und dieſes zuſammen genommen beſtimmet mich, die Ehen mit der Frauen Schweſter, auch zu unſern jetzigen Zeiten, ebenfalls vor gültig, und ohne Diſpenſation zuläßig, zu erklären.

§. 109.

Von der Ehe mit des Bruders Wittwe, daß ſolche von Moſes theils ver- theils aber ausdrücklich gebothen ſey, und was hierunter zu den damahligen Zeiten zum Grunde gelegen habe.

Zu den verſchwägerten Perſonen in dem erſten Grade der Collateral-Linie gehöret auch unter andern des Bruders Wittwe.

Moſes verbiethet ſolche einestheils, und anderntheils befiehlet er auch ausdrücklich, daß ein Bruder ſeines verſtorbenen Bruders Wittwe, wenn derſelbe ohne Erben verſtorben wäre, ſchlechterdings zu heyrathen ſchuldig ſeyn ſolle.

Wie dieſe ſich einander zu widerſprechen ſcheinende Verordnungen zuſammen zu reimen ſind, und daß, beſonders das letztere Geboth ein Ueberbleibſel des ehedem in den Morgenländern gewöhnlichen, und von Moſes beybehaltenen ſogenannten Leviratrechts ſey, deshalb muß ich mich abermahl auf die gründliche Ausführung des Herrn Doctor Michaelis c. l. §. 98. berufen, als woſelbſt man durch deſſen gelehrte Feder das ganze Räthſel auf eine ſehr gründliche Art aufgelöſet findet.

§. 110.

Daß zu unſern Zeiten die Ehen mit des Bruders Wittwe, ohne Unterſcheid, vor gültig und zuläßig zu halten.

Auch hier gehet uns der Ausſpruch und die Entſcheidung des Moſes, ob die Ehe mit des Bruders Wittwe zuläßig ſey oder nicht, nichts an, ſondern der einmahl von uns erwählte Plan erfordert ſchlechterdings, daß wir die Gründe davon nach der Vernunft ſelber prüfen, und was darunter unſern gegenwärtigen Staaten angemeſſen ſey, beſtimmen müſſen.

Daß zwiſchen einem Schwager und des Bruders Frauen ebenfalls gar leicht eine gewiſſe nachtheilige Vertraulichkeit und zu wenige Zurückhaltung entſtehen könne, iſt zwar nicht zu läugnen, und ein jeder, der die Gewohnheiten des menſchlichen Lebens kennet, wird davon ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn.

Allein da ſchon vorhin bemerket worden, daß nach den heutigen Familien-Einrichtungen die verheyrathete Brüder nicht mehr mit den übrigen unverheyratheten in dem väterlichen Hauſe zuſammen leben, ſondern eine

ſepa-

ſeparirte Haushaltung zu führen pflegen, ſo kann auch bey dieſen Umſtänden kein beſtändiger Umgang zwiſchen des Mannes Bruder und der Bruder-Frau angenommen werden.

Dieſer beſtändige Umgang aber iſt es, wie aus dem §. 80. Not. a. mit mehrern zu erſehen, hauptſächlich, welcher die Sache gefährlich machet, und zu häufigen Verführungen Anlaß giebet.

Ich ſehe ſolchemnach keinen Grund ab, warum man dieſer Art von Ehen durch deren Verboth Schwierigkeiten in den Weg legen wollen, zumahl aus den Geſetzen Moſes ſelber ganz klar abzunehmen iſt, daß ſolche nicht wider das Recht der Natur laufen, noch dem höchſten Weſen mißfällig ſeyn können, weil es ſonſt, ſie in gewiſſen Fällen ausdrücklich zu gebiethen, nicht möglich geweſen wäre.

§. 111.

Was vor ein Streit unter den Auslegern des moſaiſchen Geſetzes, wegen der Ehen zuſammen gebrachter Kinder, ob ſolche von Moſes verbothen worden oder nicht, entſtanden.

Wenn ein Wittwer eine Wittwe heyrathet, und ſie beyde in den vorhergehenden Ehen Kinder erzeuget haben, ſo werden dieſe, nach dem gemeinen Sprachgebrauch, zuſammengebrachte Kinder genannt.

Sie ſind alſo von den Stiefgeſchwiſtern, die wenigſtens von einer Seite, es ſey vom Vater oder Mutter, von einer Perſon herſtammen, völlig unterſchieden.

Was vor ein Streit über die Auslegung des 11. Verſes des 18. Cap. in dem 3. B. M., und ob in demſelben auch die Ehen der zuſammengebrachten Kinder verbothen wären, unter den Gottesgelehrten entſtanden, ſolches kann c. l. §. 115. mit mehrern nachgeleſen werden.

Die alten Theologen hatten dieſe Ehen nicht vor verbothen gehalten, bis ein gewiſſer Samuel Bohl, den der Herr Doctor Michaelis als einen zu ſeiner Zeit ſehr gelehrten Mann rühmet, hierunter einen Zweifel aufwarf, und zu behaupten ſuchte, daß die vorhin angezogene Stelle des Moſes von den Ehen der zuſammengebrachten Kinder zu verſtehen ſey.

Jedoch nahm man dabey den Unterſchied an, ob die Mutter ihrem Mann, deſſen Sohn ihre Tochter heyrathen wollte, Kinder erzeuget hätte, oder nicht.

In dem erſten Fall hielt man eine dergleichen Ehe vor unerlaubt und verbothen, in dem zweyten aber nicht.

Allein dieſe theologiſche Uneinigkeiten und verſchiedene Auslegungen gehen uns gegenwärtig nichts an, weil wir uns, wie ſchon mehrmahl erinnert worden, nicht an die moſaiſchen Ehegeſetze, da ſolchen keine allgemeine Verbindlichkeit beygeleget werden kann, binden, ſondern nur bloß auf das, was der Vernunft und unſern heutigen Staatsverfaſſungen gemäß iſt, ſehen; wie ich denn auch das Vorſtehende nur bloß zur Nachricht, nicht aber, um eine Richtſchnur daraus zu nehmen, beygefüget habe.

§. 112.

Warum dieſe Ehen nach der Vernunft nicht vor ungültig erkläret werden können.

Zuförderſt muß ich hiebey den ſchon §. 69. bemerkten allgemeinen Rechtsſatz, daß die Anverwandten der beyden Eheleute unter ſich nicht verwandt noch verſchwägert ſind, nochmahl erinnerlich machen.

Nach dieſem Satz iſt denn auch unter den zuſammengebrachten Kindern keine eigentliche Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft, welche ihre Ehen hindern könnte, vorhanden, ſondern ſie ſind bloß als fremde

Per-

Perſonen, die in keiner natürlichen Verbindung mit einander ſtehen, anzuſehen.

Sonſt iſt zwar wahr, daß es unter dieſen zuſammengebrachten Kindern, weil ſie gemeiniglich in einem Hauſe beyſammen leben und mit einander erzogen werden, eben ſo viele und häufige Gelegenheiten zur Verführung, als man nur immer von leiblichen Geſchwiſtern befürchten kann, giebet.

Allein der bloße beſtändige Umgang und die daraus erwachſende Gefahr einer frühzeitigen Verführung zur Unzucht kann bloß vor ſich, ohne daß dabey zugleich ein gewiſſer Grad der Verwandtſchaft zutritt, zu einem Eheverboth nicht hinlänglich ſeyn, zumahl wenn man dabey in Erwegung ziehet, daß, nach der wahren Politik, die Ehen eher erleichtert, als durch ungegründete Verbothe erſchweret werden müſſen.

Man würde ſonſt, wenn der bloße öftere Umgang und daraus entſtehende Gelegenheit zu einem unordentlichen Leben Eheverbothe wirken und veranlaßen könnte, auch alle Ehen zwiſchen Knechten und Mägden, die eine Zeitlang bey einem Herrn gedienet haben, unterſagen müſſen.

Bey dieſen iſt die Gefahr der Verführung noch weit größer, zumahl ihr moraliſcher Zuſtand gemeiniglich nur ſehr ſchlecht zu ſeyn pfleget, und ſie deshalb, wie doch bey Kindern geſchiehet, unter keiner beſondern Aufſicht ſtehen.

Daß aber ein dergleichen Verboth lächerlich ſeyn würde, fällt von ſelbſt in die Augen.

Mit einem Worte, weder die Vernunft, noch auch die geſunde Politik, geben zureichende Urſachen an die Hand, warum es, die Ehen unter zuſammengebrachten Kindern zu unterſagen, nöthig und rathſam wäre.

§. 113.

§. 113.

Von den Ehen mit des Vaters=Bruders, Vaters= und Mutters=Bruders Wittwe, und was darunter von Moſes verordnet worden, wobey zugleich die Uneinigkeiten, ſo darüber wegen der letztern Ehe unter den Theologen entſtanden ſind, bemerket werden.

In dem zweyten Grade ungleicher Collateral=Linie der Schwägerſchaft ſtellen ſich zuförderſt die Ehen

1) mit des Vatersbruders Wittwe,

2) mit des Mutterbruders Wittwe

dar.

Die erſtern ſind von Moſes ausdrücklich verbothen worden, die zweyten aber nicht.

Was Moſes hiezu vor Bewegungsgründe gehabt haben ſoll, da doch dieſe beyde Arten von Ehen im gleichen Grade ſtehen, ſolches findet man ebenfalls c. l. §. 116. Not. 5. und §. 117. No. 3. Not. 6. mit mehrern ausgeführet.

Auch hier wird das ſchon bey den Ehen mit des Bruders Wittwe bemerkte Leviratsrecht zur Haupt=Urſache, warum Moſes nur die Ehe mit des Vaterbruders Wittwe ausdrücklich verbothen habe, angeführet.

Inzwiſchen haben die alten Theologen, welche vielleicht dieſe beſondere Urſache nicht eingeſehen haben, auch die Ehe mit des Mutterbruders Wittwe, weil in beyden einerley Grade der Verwandtſchaft vorhanden ſind, vor unzuläßig gehalten, und von den Conſiſtorien iſt deren Vollziehung, ohne ausdrücklich darüber ertheilte Diſpenſation, nicht zugelaſſen worden, welches aber einige neuern Gottesgelehrten dem Sinn des Moſes nicht gemäß erachten, und überhaupt nur bloß die Ehen, die Moſes mit ausdrücklichen Worten verbothen hat, unter die unzuläßigen gezählet, folglich in dergleichen Fällen von keinen Folgerun-

rungen von einem gleichen Fall auf den andern etwas wiſſen wollen.

§. 114.

Warum, nach der geſunden Vernunft und Politik, in unſern Staaten, wo wir von dem iſraelitiſchen Levirats-Recht nichts wiſſen, ſowohl die Ehen mit des Mutterbruders als Vaterbruders Wittwe, zu unterſagen rathſam ſey.

Das Leviratsrecht iſt bey uns, wie ich ſchon bey einer andern Gelegenheit bemerket habe, eine ganz unbekannte Sache, und es können uns daher auch die Ehegeſetze Moſes, die nur bloß auf daſſelbe gegründet ſeyn ſollen, hierunter zu keiner Vorſchrift dienen.

Gewiß iſt es, daß, wenn man dieſes Leviratsrecht bey Seite ſetzet, und die Sache nur bloß nach der Vernunft und geſunden Politik beurtheilet, bey dieſen beyden Arten von Ehen in keinem Stück ein Unterſcheid angetroffen wird, und daher auch, bey deren Verboth oder Zulaßung, einerley Urſachen angenommen werden müſſen.

Sind zureichende Urſachen zu ihrer Unterſagung vorhanden, ſo müſſen ſie beyde verbothen werden. Ermangelt es aber daran, ſo ſind ſie auch beyde zuläßig.

Das erſte bey dem Verboth aller Ehen von dem nahen und vertraulichen Umgange und daraus entſtehenden Gefahr der Verführung unter nahen Anverwandten zur Grundurſache angenommene Argument, kann in beyden Fällen nicht füglich angewendet werden, weil nach unſern jetzigen Familien-Einrichtungen ein verheyratheter Vater- oder Mutterbruder ordentlicherweiſe eine ſeparirte Oekonomie führet, und folglich mit den Söhnen ſeines Bruders nicht beyſammen lebet.

Iſt aber dieſes, ſo kann auch kein beſtändiger, und wegen ſeiner Vertraulichkeit gefährlicher Umgang mit des Vater- oder Mutterbruder Frauen angenommen werden.

Von

Von den des Wohlſtandes wegen abgeſtatteten öfteren Beſuchen iſt noch kein Schluß auf eine davon zu befürchtende Gelegenheit zur Unordnung zu machen.

Denn ſonſt würde kein verheyratheter Anverwandter von ſeinem unverheyratheten Bruder oder andern nahen Blutsverwandten einen Beſuch annehmen müſſen.

Ueberhaupt können dergleichen einzelne Beſuche niemahls das, was von einem beſtändigen und ununterbrochenen vertrauten Umgange der Anverwandten, als worauf §. 80. Not. a. bey Schilderung der erſten Eheverboths-Urſache hauptſächlich Rückſicht genommen worden iſt, zu befürchten ſtehet, wirken.

Vorzüglich iſt es hiebey abermahl der ſchon mehrmahls erwähnte Reſpectus parentelae, welcher dergleichen Ehen entgegen ſtehet.

Daß ein Bruder- oder Schweſterſohn ſeinem Vater- oder Mutterbruder eine beſondere Ehrfurcht ſchuldig ſey, daran wird wohl in einem Staat, wo Wohlanſtändigkeit und gute Ordnung herrſchet, nicht gezweifelt werden können.

Die Frau hat an den Rechten und Vorzügen ihres Mannes einen Antheil.

Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß des Vaters- oder Mutterbruders Frau ebenfalls von ihres Mannes Bruders- oder Schweſterſöhnen eine der Wohlanſtändigkeit gemäße Ehrerbiethigkeit und Folgſamkeit verlangen könne, zumahl eine verheyrathete Frauensperſon, beſonders vom Stande, ſolche noch in einem weit höhern Grade, als eine ledige und unverheyrathete Vater- oder Mutterſchweſter, zu fordern berechtiget zu ſeyn ſcheinet.

Man ſiehet von ſelbſt ein, daß hier eben diejenigen Gründe, warum die Ehen mit der Vater- oder Mutterſchweſter vor unzuläßig gehalten worden, vorwalten.

Bey

Bey gleichen Urſachen kann auch eine gleiche Entſcheidung nicht ausbleiben, und ich bin daher des Davorhaltens, daß es, die Ehen mit des Vater- oder Mutterbruders Wittwe zu unterſagen, rathſam ſey.

Jedoch geſtehe ich gar gerne, daß, wie bald mit mehrern bemerket werden wird, ein Landesfürſt Urſache habe, bey dergleichen Ehen mit der Diſpenſation nicht gar zu ſehr zurückhaltend zu ſeyn.

§. 115.

Warum die Ehen mit des Bruder- oder Schweſterſohnes Wittwe, vor gültig und zuläßig zu erklären.

Noch ſind endlich die Ehen mit des Bruder- oder Schweſterſohns Wittwe übrig, und es kommt dabey ebenfalls auf die Frage: ob ſolche zu verbiethen oder zu erlauben rathſam ſey? an.

Dieſe Perſonen ſtehen, wie ein jeder von ſelbſt bemerken wird, mit des Bruders- oder Schweſtertochter in einem Grade, und es iſt unter beyden kein Unterſcheid, als daß dieſe durch das Band der Blutsfreundſchaft, jene aber nur bloß durch Schwägerſchaft, mit einander verbunden ſind.

Da es aber bey den Eheverbothen überhaupt nicht ſowohl auf die nähere Verwandtſchaft, als hauptſächlich auf die Unordnungen, die aus den Ehen der Verwandten, wenn ſie ſchlechterdings erlaubet ſind, entſtehen können, ankommt, ſo kann auch auf dieſen Umſtand keine Rückſicht genommen werden.

Moſes hat, wie bereits an ſeinem Orte bemerket worden, die Ehen mit der Bruder- oder Schweſtertochter nicht ausdrücklich unterſaget.

Nur von einigen allzu orthodoxen Geiſtlichen wurden ſolche, weil ſie den Ehen mit des Vater- oder Mutterbruders Wittwe dem Grade nach gleich waren, durch eine davon hergenommene Folgerung, ebenfalls vor ungültig gehalten.

Da man aber in den aufgeklärten proteſtantiſchen Ländern von dieſem Irrthum, den auch ein Theil unſerer heutigen Herren Gottesgelehrten ſelber eingeſehen und davor erkannt hat, zurück gekommen iſt, ſo wird es wohl niemand beyfallen, die mit der Bruder- oder Schweſtertochter getroffene eheliche Verbindungen fernerhin vor ſündlich zu erklären, und ſie zu der Claſſe der Blutſchande zu rechnen.

Iſt aber dieſes, ſo bleibet weiter kein Zweifel übrig, auch die Ehen mit des Bruder- oder Schweſterſohnes Wittwe, vor rechtmäßig und unſündlich zu erklären.

§. 116.

Von dem rechten Gebrauch des Diſpenſations-Rechts in den verſchiedenen Eheverbothsfällen.

Durch dasjenige, was von mir §. §. 65. 66. und 67. in Anſehung der den moſaiſchen Eheverbothen ermangelnden allgemeinen Verbindlichkeit erwieſen worden iſt, hoffe ich, den Landesfürſten und Beherrſchern der Staaten das ihnen zuſtändige Diſpenſations-Recht in verbothenen Ehefällen gehörig vindiciret, und ſie wiederum in den rechtmäßigen Beſitz deſſelben, woraus ſie zum Theil durch die irrige Meinungen der Geiſtlichkeit verdränget worden waren, geſetzet zu haben.

Hanget es von ihnen ab, die Ehen nach der Vernunft und den Umſtänden ihrer Staaten, entweder zu verbiethen oder zu erlauben, ſo ſtehet es auch in ihrer freyen Macht, in einzeln Fällen dergleichen nur bloß von ihnen hergekommene Verbothe wieder aufzuheben, und von den deßhalb erlaſſenen allgemeinen Geſetzen zu diſpenſiren.

Ein weiſer Landesfürſt und Geſetzgeber bedienet ſich aber dieſes ſeines Rechts nicht nach bloßer Willkühr, ſondern verfähret hierunter, wie in allen übrigen zum Beſten ſeines Landes abzielenden Handlungen, nicht anders,

anders, als nach gerechten und zureichenden Maaß-Regeln.

Die Geſetze wegen des Verboths der Ehen würden gar bald vereitelt, und zu einem bloßen Spielwerk werden, wenn der Fürſt in allen und jeden Fällen dispenſiren, und nicht auf die Folgen, die daraus entſtehen können, und weßhalb dergleichen Verbothe zu erlaſſen nothwendig geweſen iſt, zurück ſehen wollte.

In einem Lande, wo die Aufhebung eines Eheverbothes weiter nichts als Geld koſtet, wird die Sache bald lächerlich werden, und ſich niemand weiter an die Geſetze kehren.

Hingegen iſt es auch nicht rathſam, daß den Bürgern eines Staats die Ehedispenſationen in Nothfällen, und wo die Umſtände die Eingehung einer ſonſt verbothenen Ehe nothwendig machen, gar zu ſehr erſchweret werde.

Es können dadurch nicht allein Zerrüttungen in den Familien verurſachet werden, ſondern auch mancher anſehnlicher ſeine ganze Wohlfahrt befördernder Vortheile verluſtig gehen.

Vernünftig iſt es inzwiſchen, daß ein Landesfürſt bey Ertheilung der Dispenſationen, nicht blos auf die Umſtände des Dispenſations-Suchers ſehe, ſondern hauptſächlich die mehrere oder wenigere Wichtigkeit des Falles, in welchem ein dergleichen Erlaubniß-Brief von ihm verlanget wird, in Erwägung ziehe.

Iſt es mir erlaubt, die mehr oder weniger dispenſationsfähige Fälle von einander abzuſondern, und dadurch eine kurze Anleitung zu einem richtigen Verhalten bey den Dispenſations-Ertheilungen zu geben, ſo ſoll ſolches zum Beſchluß in den nächſtfolgenden §. §. geſchehen.

§. 117.

Die bloße natürliche Zuneigung der Dispenſation ſuchenden Theile, kann den Landesfürſten zu deren Ertheilung nicht bewegen.

Zuförderſt iſt zu bemerken, daß die bloße natürliche Neigung, die Anverwandte oder beſchwägerte Perſonen zweyerley Geſchlechts gegen einander hegen, zur Ertheilung einer geſuchten Dispenſation von dem Eheverboth nicht hinreichend ſey.

So viel auch eine wahre und aufrichtige Zuneigung derjenigen, die ſich mit einander verehelichen wollen, zur Vermehrung glückſeeliger Ehen beyträget, ſo kann doch in Dispenſations-Fällen, wo von dem aus aus vernünftigen Urſachen zur allgemeinen Wohlfahrt des ganzen Staats gegebenen Geſetz abgewichen und eine Ausnahme gemacht werden ſoll, hierauf allein nicht geſehen werden.

Was zum allgemeinen Beſten verordnet worden, muß nicht auf eine leichtſinnige Art durchlöchert werden.

Am wenigſten kann ſolches geſchehen, wenn das ganze Volk, oder doch gewiſſe Stände deſſelben, an der geſetzgebenden Macht einen Antheil haben. Der Fürſt würde ſonſt durch die Menge der Dispenſationen und Ausnahmen, die er verſtattete, dieſes Vorrecht eines ſolchen Volks ſehr leicht gänzlich vereiteln können.

Auch in dem monarchiſchen Staate, wo der Fürſt des Landes der alleinige Geſetzgeber iſt, muß hierunter behutſam verfahren werden.

Ueberhäufte Dispenſationen ſind ein ſicheres Kennzeichen, daß die Geſetze mehr nach Willkühr, als mit reifer Ueberlegung abgefaſſet worden ſind.

§. 118.

Unboshafte Fehltritte, imgleichen ein anſehnlicher Verluſt oder Gewinſt, ſind als die Haupturſachen bey allen von dem Landesfürſten zu ertheilenden Dispenſationen anzuſehen.

Unboshafte Fehltritte und wichtiger Verluſt oder Vortheil, können und müſſen, in dispenſationsmäßigen Fällen, nur allein den Landesfürſten, von dem ergangenen allgemeinen Verboth eine Ausnahme zu machen, bewegen.

Wohlbedächdig habe ich mir des Ausdrucks, dispenſationsfähigen Fällen, bedienet.

Denn einige Arten der vorhin angeführten Ehe-Verbothe ſind von der Beſchaffenheit, daß ein Fürſt, wenn er nicht ein allgemeines Murren bey ſeinem ganzen Volk erregen, und deſſen Zutrauen verlieren will, ſeine Hand zur Vollziehung der deshalb nachgeſuchten Dispenſationen billig gänzlich verweigern muß.

Nach dem von uns angenommenen und deutlich erwieſenen Satz, daß die vor verbothen gehaltene Ehen auch der nächſten Anverwandten dem Recht der Natur nicht zuwider laufen, und an ſich keine moraliſch böſe Handlungen ſind, ſcheinet es widerſinnig zu ſeyn, wenn ich anjetzt die Hand des Fürſten zurück halten, und ihm nicht, in allen Fällen, ſein Dispenſationsrecht ausüben zu können, verſtatten will.

Siehet er bloß auf ſein Recht und Macht zurück, ſo kann er hierunter allerdings nach Willkühr verfahren.

Ziehet er aber, wie ein jeder weiſer Fürſt allemahl thut, dabey ſeine und ſeines Volkes Zufriedenheit zu Rathe, ſo wird er ſeine Willkühr mäßigen, und auch den Unwiſſenden und Unverſtändigen, in einer an ſich unſchuldigen Sache, einen Anſtoß und Aergerniß, ſo ihm in der Liebe des großen Haufens nachtheilig ſeyn kann, zu geben vermeiden.

Wie, wird man vielleicht ſagen, kann aus einer Dispenſations-Ertheilung, die allemahl als eine landesfürſtliche Wohlthat angeſehen werden muß, ein Anſtoß und Aergerniß bey dem ganzen Volk entſtehen?

Wären alle Unterthanen Philoſophen, und hätten wir keinen Aberglauben und Vorurtheile in der Welt, ſo würde freylich dergleichen nicht zu befürchten ſeyn.

Allein, leider! iſt das Heer der letztern eben ſo groß, als die Anzahl der erſten klein iſt.

Der große Haufen, ob er gleich der dümmſte, und mit Finſterniß des Verſtandes umnebelt iſt, giebet dennoch in dergleichen Sachen, wo er die Religion mit eingeflochten zu ſeyn glaubet, gemeiniglich im Ganzen den Ton.

§. 119.

Die verbothene Ehen werden, um ihre mehrere oder wenigere Dispenſations-Fähigkeit deſto beſſer überſehen und beurtheilen zu können, in drey Claſſen eingetheilet.

Um der Sache näher zu treten, ſetze ich die wegen allzunaher Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft verbothenen Ehen in drey verſchiedene Claſſen, dergeſtalt, daß ich

1) zu der erſten diejenigen Ehen, bey welchen gar keine Dispenſation ſtatt findet;

2) zu der zweyten die zwar dispenſationsfähigen, in welchen aber doch, ohne wichtige Urſachen, kein Erlaubnißſchein zu ertheilen iſt, und

3) zu der dritten alle übrige ſonſt verbothene Ehen, bey welchen beſonders keine Gefahr oder Verführung, ſondern nur blos ein *Reſpectus parentelae* vorwaltet, rechne.

Um die Sache deſto deutlicher zu machen, will ich die verbothene oder nach der Vernunft zu verbiethende zu einer jeden Claſſe gehörige Ehen beſonders bemerken.

§. 120.

Erſte Claſſe derjenigen Ehen, welche ſchlechterdings nicht diſpenſationsfähig ſind.

Alle unter ſich mit Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft in der auf- und abſteigenden Linie mit einander Verwandte gehören ſonder Zweifel zu der erſten Claſſe, außer daß davon der verſtorbenen Frauen Stiefmutter auszuſchließen, und zu der zweyten Claſſe zu zählen, billig zu ſeyn ſcheinet.

Zu dieſer erſten Claſſe gehören ferner alle in dem erſten Grade der Collateral-Linie ſtehende Blutsverwandten, nähmlich Brüder und Schweſtern.

Wer dasjenige, was ich oben von der Gefahr der Verführung, die aus dem beſtändigen Umgang und nahen Vertraulichkeit der in dieſem Grade ſtehenden Verwandten angeführet habe, in nähere Erwegung ziehet, der wird gar leicht die Urſachen, warum ich dergleichen Ehen, obgleich ihr Verboth nicht göttlichen Urſprunges iſt, dennoch vor undiſpenſationsfähig erkläre, einſehen.

Eben dadurch, daß in dergleichen Fällen keine Diſpenſation zu hoffen iſt, ſoll die aus dem vertraulichen Umgange ſolcher nahen Anverwandten entſtehende Gefahr vermieden und verhindert werden.

Werden aber demohnerachtet dergleichen Ehen diſpenſiret, ſo fällt dieſe Urſache des Geſetzes nebſt dem Geſetze ſelber gänzlich hinweg, und es kann beydes nicht die erwartete Wirkung haben.

Einem jeden bleibet alsdenn die Hoffnung einer zu erhaltenden Diſpenſation übrig, und folglich wird niemand mehr von dem unzüchtigen Beginnen, woraus eine gänzliche Zerrüttung in dem moraliſchen Zuſtande des Staats zu befürchten iſt, dadurch abgehalten werden können.

Ueberdem müſſen wir die Welt in der Verfaſſung, worin ſie ſich gegenwärtig wirklich befindet, annehmen.

Nun aber iſt gewiß, daß der größeſte Haufen, welchem hierunter ſeinen irrigen Wahn zu benehmen unmöglich iſt, zumahl er wohl von der Geiſtlichkeit ſelber darin unterſtützet wird, noch immer in den Gedanken ſtehet, daß das Verboth der allzunahen Ehen nicht blos ein Werk der weltlichen Obrigkeit ſey, ſondern ſolches von Gott, als dem höchſten Geſetzgeber, herrühre.

Wird nun nicht ein zu dieſem großen Haufen gehörender Unterthan jederzeit glauben, daß ein Landesherr, wenn er in dergleichen Fällen, die man insgemein zu den Gräueln der größeſten Blutſchande rechnet, eine Diſpenſation ertheilet, dadurch den Rechten der göttlichen Majeſtät einen offenbaren Eingriff thue?

Ein weiſer Fürſt, der die thörichte Vorurtheile ſeines Volkes kennet, wird daher auch ſchon von ſelbſt alle Gelegenheit, ſolche ihm nachtheilige Gedanken in ihnen rege zu machen, vermeiden.

Mit einem Worte, in den zur erſten Claſſe gezählten Eheverboths-Fällen muß, wenn man die Sache auch nur blos nach politiſchen Gründen in Betracht nimmt, nach aller Strenge verfahren, und nie eine Diſpenſation, zu welcher ſonſt ein Landesfürſt, wenn er ſein bloßes dazu habendes Recht und Macht in Rückſicht nimmt, gar wohl befugt wäre, ertheilet werden.

Selbſt die wichtigſte Diſpenſations-Urſachen müſſen ihn hierunter unbeweglich machen.

Es iſt beſſer, daß ein einzelner Bürger des Staats ſein Vergehen hierunter büße, und ſeine Schande, die

eben dem allgemeinen Verderben eine Hinderniß in den Weg legen ſoll, trage, als daß das ganze Volk, ſo ein Fürſt beherrſchet, in ſeinem moraliſchen Zuſtande auf eine unerſetzliche Art verdorben werden ſollte a).

a) Ich habe in einer benachbarten Stadt den Vorfall erlebet, daß ein noch in lebhaften Jahren ſtehender Bürgersmann, ſeines verſtorbenen Sohnes Wittwe, die eine junge und ſehr anſtändige Perſon war, geſchwängert, und mit ihr ein Kind erzeuget hatte.

Nach den Umſtänden, die mir davon bekannt ſind, bin ich verſichert, daß bey dieſem Vergehen kein boshafter Vorſatz zum Grunde gelegen, ſondern nur blos auf beyden Seiten, da der Sohn mit ſeiner Frauen in des Vaters Hauſe gewohnet, eine überraſchende Leidenſchaft Schuld daran geweſen iſt; auch glaube ich, daß dieſer Mann, wenn er, wie er mir ſelber geſaget, die Diſpenſation, um ſich mit ſeiner Schwiegertochter verehelichen zu mögen, erhalten, und dadurch ſeine und ihre Schande abkaufen könne, gar gerne die Hälfte ſeines Vermögens, ohnerachtet er nicht unbemittelt war, daran gewaget haben würde.

Ob er hierunter glücklich geweſen ſey oder nicht, kann ich weiter, weil ich dieſe Entdeckung nur blos bey einer Durchreiſe machte, nicht ſagen, und ich glaube ſolches, bey der noch immer vorgewalteten Meinung, daß das Verboth der Ehen in allzu naher Verwandtſchaft ein göttliches Geſetz ſey, faſt nicht.

Dieſe beyde Leute, bey welchen ich eine wahre Liebe und Zuneigung wahrnahm, erregten bey mir, wegen ihrer betrübten Lage, worin ſie durch ihren Fehltritt gekommen waren, zwar ein wahres Mitleiden. Inzwiſchen muß ich doch aufrichtig geſtehen, daß ich mich, wenn ich mich in die Stelle des Landesfürſten hätte ſtellen können, hiedurch nicht würde haben bewegen, ſondern ſie vielmehr ihre Schande tragen laſſen.

Beſſer iſt es, daß einzelne Glieder, bey einem von ihnen begangenen geſetzwidrigen Beginnen, nach aller Strenge behandelt werden, als das ganze Volk verderbe, oder doch wenigſtens in Aergerniß geſetzet werde.

§. 121.

Von den zur zweyten Claſſe, in welcher zwar Diſpenſationen, aber nicht ohne wichtige Urſachen, Statt finden, gehörigen Ehen, und beſonders von der Ehe mit der verſtorbenen Frauen Stiefmutter.

Zu der zweyten Claſſe zähle ich billig

1) Die Ehe mit der verſtorbenen Frauen Stiefmutter.

Daß bey derſelben ſowohl gewiſſermaßen eine aus einem beſtändigen Umgang erwachſende Gefahr der Verführung zu befürchten ſey, als auch der Reſpectus parentelae und die in unſern Tagen eingeführte Wohlanſtändigkeit entgegen ſtehe, iſt bereits oben, wo wir von dieſer Art von Ehen beſonders gehandelt haben, gezeiget worden.

Inzwiſchen mag doch auch nicht abgeleugnet werden, daß hier das erſtere nicht ein allgemeiner, ſondern nur beſonderer Fall ſey, und auch der Reſpectus parentelae bey ſolchen Ehen nicht diejenige Wirkung, die ihm ſonſt in Anſehung einer wirklichen Schwiegermutter beygeleget werden muß, haben könne.

Wenn nun der Dispenſationsſucher entweder einen unboshaften a) Fehltritt mit einer ſolchen Perſon beſcheinigen, oder, daß er in ſeinen Vermögens-Umſtänden durch Verſagung der Diſpenſation einen wichtigen Verluſt, oder die Entgehung eines anſehnlichen Vortheils, leiden würde b), darthun kann, ſo würde es der Billigkeit zuwider ſeyn, hierunter die Ruhe und Glückſeligkeit ſolcher Perſonen gänzlich zu zernichten.

a) Ich bediene mir hieben ganz wohlbedächtig, wie auch bereits §. 118. geſchehen, des Ausdrucks von unboshaften Fehltritten.

Hat jemand mit ſeiner Frauen Stiefmutter ſchon bey der erſten Leben einen unanſtändigen Umgang gepflogen, ſo kann dieſer Ausdruck auf ein dergleichen ſchändliches Betragen nicht angewendet, folglich auch nicht die geſuchte Diſpenſation ertheilet werden.

Denn

Denn hiedurch würde noch ein größeres Aergerniß angerichtet werden, als dasjenige iſt, was man tilgen wollen, und auch zugleich andern zu ſchädlichen Nachfolgen Anlaß geben.

Haben ſich aber die zu verehelichende und jetzt Dispenſation ſuchende dergleichen nicht zu ſchulden kommen laſſen, ſondern nur erſt nach der Frauen Tode einen dergleichen Fehltritt begangen, ſo verdienen ſie allerdings hierunter eine billige Nachſicht.

b) Es kann ſeyn, daß eine dergleichen Stiefmutter nicht allein ein anſehnliches Vermögen beſitzet, ſondern auch vielleicht der Stief-Schwiegerſohn einen Theil von ſeiner Frauen Eingebrachten, nach deren Tode an ſelbige zurück zahlen muß.

Die Teſtaments-Verordnungen und Familien-Verträge ſind dergeſtalt verſchieden, daß ſich hierunter nichts gewiſſes beſtimmen läſſet.

Geſetzt aber, daß ſich die Sache in dieſer Lage befände, ſo würde ſeine Wohlfahrt durch die Heyrath mit ſeiner Frauen Stiefmutter gar ſehr verbeſſert, oder doch erhalten werden können.

Und alsdenn wäre es unbillig, demſelben hierunter nicht zu fugen.

Ich führe dieſes nur blos zum ungefähren Beyſpiel an, weil die Fälle, die darunter vorkommen können, wie ich ſchon vorhin bemerket habe, ſehr vielfältig ſind, und folglich auf nichts eigentliches angetragen werden kann.

§. 122.

Von der Ehe mit des Vaters oder Mutter Schweſter, und warum ſolche, in Anſehung der Dispenſations-Fähigkeit, ebenfalls zur zweyten Claſſe zu zählen.

Zur zweyten Claſſe rechne ich ferner

2) Die Ehen mit des Vaters- oder Mutter-Schweſter.

Es iſt zwar wahr, daß der Grund von deren Verboth nur hauptſächlich darin, daß denſelben die Wohl-

anſtändigkeit und der Reſpectus parentelae entgegen ſtehet, gegründet iſt.

Inzwiſchen iſt doch auch der nahe Umgang mit dieſer Art von Anverwandten öfters unvermeidlich, und es kann daher ebenfalls diejenige Gefahr der Verführung, auf welche wir das ganze Syſtem der Eheverbothe gebauet haben, nicht gänzlich auſſer Augen geſetzet werden.

Rathſam iſt es ſolchemnach, daß ein Landesfürſt die bey ihm nachgeſuchte Dispenſationen in dergleichen Fällen zwar nicht gänzlich verſage, dennoch aber behutſam dabey verfahre, und ſolche, um nicht dem in dergleichen Sachen falſch unterrichteten Publikum zu einem Anſtoß Gelegenheit zu geben, nicht anders, als aus den vorhin angeführten Urſachen, ertheile.

Zu dieſer Dispenſations-Ertheilung wird der Umſtand, wenn die Tante jünger als der Neffe, folglich noch reizend genung iſt, ein vieles beytragen können, und wäre ja ein Fehltritt mit derſelben geſchehen, ſo würde, um ſolchen zu decken, die Sache noch weniger ein Bedenken haben.

Von den alten abgelebten Vater- oder Mutterſchweſtern ſind dergleichen Thorheiten und Vergehungen zwar nicht zu vermuthen.

Deſto ehrwürdiger aber iſt ihr öfters bebendes Anſehen, welches, wenn es durch einen angefüllten Geld-Kaſten unterſtützet wird, ebenfalls vor ihn reizend, folglich ein genungſamer Bewegungsgrund zu einem Dispenſations-Geſuch werden kann.

§. 123.

Von den zur dritten Claſſe gehörigen Ehen, deren Dispenſation niemahls ein Bedenken haben kann.

Ich muß es hiebey, weil ich ſonſt vor die dritte Claſſe nichts übrig behalte, bewenden laſſen, und nur

noch

noch mit wenigen erinnern, daß ich zu dieſer hauptſächlich rechne,

Die Ehen mit des Vaters- oder Mutterbruder Frau.

Es ſtehen zwar dieſelben in eben demjenigen Grade, worin ſich die Ehen mit des Vaters- oder Mutter-Schweſter befinden.

Ich habe aber ſchon oben bemerket, daß die Verſchwägerung in allen Fällen eine weit mindere Verbindlichkeit, als die wirkliche Blutsfreundſchaft, wirke.

Aus dieſem Grunde bin ich denn auch der Meinung, daß ein Landesfürſt in ſolchen Fällen bey Nachſuchung der Dispenſationen nicht ſo ſparſam zu verfahren Urſache habe, ſondern ſolche, wenn nicht ganz beſondere wichtige Umſtände entgegen ſtehen, ohne Bedenken ertheilen könne.

Sollten in einigen proteſtantiſchen Ländern die alte Auslegungen der moſaiſchen Ehegeſetze und daraus gezogene Folgerungen annoch beybehalten worden ſeyn, ſo würden die daraus erzwungene Eheverbothe, als zum Beyſpiel mit des Bruders- oder Schweſtertochter, Bruders Wittwe, u. d. m. ebenfalls zu dieſer dritten Claſſe gezählet werden müſſen.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Ehen, die wegen der Ungleichheit des Standes unzuläßig ſind.

§. 124.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Oefters machet es die Verfaſſung der Staaten nothwendig, daß den Ehen wegen einer vorwaltenden Ungleichheit des Standes der ſich mit einander zu vereheli-

ehelichenden Perſonen ein Verboth entgegen geſetzet werden muß.

Das Heyrathen iſt zwar eine Handlung, welche, wenn ſie glücklich ausſchlagen ſoll, keinen Zwang leidet, weshalb es auch vernünftig und der wahren Politik gemäß iſt, daß ſolches ſo wenig als möglich eingeſchränket werde.

Inzwiſchen erlauben es die Verfaſſungen der meiſten, beſonders der monarchiſchen Staaten, welche man ſo, wie man ſie findet, annehmen, und die denſelben vorzuſchreibende bürgerliche Geſetze darnach anpaſſen muß, nicht immer, daß einem jeden hierin freye Hand gelaſſen werden kann.

Die Umſtände, die hierunter gewiſſe Einſchränkungen in den Ehen nothwendig machen, wollen wir in dem Nachſtehenden mit wenigen entwickeln.

§. 125.

Daß die Ungleichheit des Standes nur hauptſächlich den adelichen Ehen entgegen ſtehe.

Nicht alle Bürger eines Staats werden durch die Ungleichheit des Standes derjenigen Perſon, mit der ſie ſich vereheligen wollen, in ihrem Eheſtande gehindert, ſondern nur gewiſſen Arten von Ständen, denen ein Vorzug vor andern beygeleget worden, ſind dieſem Zwange unterworfen.

Ich rede jetzt nicht von dem Fürſtenſtande, bey welchem dieſes durch die eingeführte Gewohnheit und zum Theil auch durch die Reichsgeſetze zur Nothwendigkeit geworden iſt.

Mein gegenwärtiges Augenmerk richte ich nur hauptſächlich auf den adelichen Stand, unter welchen Grafen, Freyherren und bloße Edelleute begriffen werden.

Bey dieſem hat es, wie bekannt iſt, die Gewohnheit eingeführet, daß ſie ſich, wenn die von ihnen erzeugte Söhne des ganzen Umfanges der adelichen Vorrechte genußbar werden ſollen, mit keiner Perſon, die nicht gleichfalls adelichen Standes iſt, verheyrathen dürfen.

Ehen, die von denſelben mit Perſonen niedrigen Standes eingegangen werden, ſind unter dem Nahmen von Mißheyrathen bekannt, und ſie ſetzen öfters die Familien in die größeſten Verwickelungen.

§. 126.

Ob dergleichen Einſchränkungen der Ehen vernünftig und dem Staat nützlich ſind, ſoll näher unterſuchet werden.

Eine natürliche Zuneigung zu derjenigen Perſon, mit welcher man ſich ehelich zu verbinden gedenket, leget ſonder Zweifel den Hauptgrund zu der Glückſeeligkeit aller Ehen.

Da nun die vorhin bemerkte Einſchränkung in Anſehung des Standes, den ſich zu verheyrathenden in ihrem freyen Willen einen ſehr merklichen Zwang anleget, ſo verdienet es wohl, daß wir zuförderſt, ob eine dergleichen eingeführte Gewohnheit theils vernünftig, und theils zur Wohlfahrt der Staaten nothwendig ſey, näher unterſuchen.

Alsdenn werden wir hierunter mit deſto mehrern Beſtande etwas gewiſſes beſtimmen können.

§. 127.

Ungleichheit des Standes und Vermögens ſind die größeſten Feinde des Eheſtandes unter Adelichen.

Ungleichheit des Standes und Vermögens ſind die größeſten Feinde, wodurch die allgemeine Glückſeligkeit des Eheſtandes der Adelichen gehindert und untergraben wird. Ein

Ein Jüngling vom bürgerlichen oder Bauerſtande, hat, ſo zu reden, die ganze Welt vor ſich, um ſich ein Mädchen nach ſeinem Geſchmack zum Eheweibe auszuſuchen, und er darf, weil in dieſem Stande nur wenig auf Reichthum geſehen werden kann, ſich keine andere, als die ſeinen Augen gefällt, nehmen.

Ein Adelicher hingegen, deſſen Umſtände es, zu einer Ehe zu ſchreiten, erfordern, iſt nach der Wohlanſtändigkeit blos an ſeinen Stand gebunden.

Nur ſelten findet er eine, die ſeinem Wunſch gemäß iſt, und er würde öfters ſehr gerne eine geringere Perſon wählen, wenn es nur ſein adelicher Stand, und der zu befürchtende Verluſt der demſelben anklebenden Vorrechte, zuließe.

Dieſes iſt die wahre Urſache, warum in dem Bürger- und Bauerſtande verhältnißmäßig weit mehrere glückliche Ehen, als in dem adelichen, angetroffen werden.

Unter hundert Bürger- und Bauerehen ſind kaum zehn, die vor unglücklich zu halten, da hingegen bey adelichen Verheyrathungen unter hundert verehelichten Paaren nur ſelten zehn, die das Glück der wahren Zufriedenheit genießen, gefunden werden.

§. 128.

Voriges wird ferner, beſonders in Anſehung der Ungleichheit des Vermögens, fortgeſetzet.

Noch mehr ſtehet die Ungleichheit des Vermögens der Glückſeligkeit der adelichen Ehen entgegen.

Auf Tugend, Schönheit und Wirthlichkeit, wird in dieſem Stande bey der Wahl einer Ehegattinn nur ſelten geſehen.

Nur blos auf Geld ſind die Augen derer, die heyrathen wollen, gerichtet.

Geld und Tugend ſind nicht immer beyſammen, ſondern eher getrennet, als mit einander vergeſellſchaftet.

Hieraus

Hieraus nun entſtehet die ganz natürliche Folge, daß die beſten und tugendhafteſten Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche durch ihr liebreiches und vernünftiges Betragen einen Mann wahrhaftig glücklich machen könnten, ſitzen bleiben, und hingegen der Ausſchuß derſelben, blos deßhalb, weil ſie mehr Geld als jene haben, nach dem bekannten Sprichwort, wie eine warme Semmel weggehet.

Faſt möchte ich mit dem Paulus den Ausſpruch thun, daß du verdammet werdeſt mit deinem Gelde! Denn durch die Verblendung deſſelben kommen öfters rechte Mißgeburten von Ehen zum Vorſchein, und mancher ehrliche Mann erhält mit dem erheyratheten Gelde, in welchem er ſeine Glückſeligkeit zu finden geglaubet hat, ſehr oft ein Haus voll Unglück.

§. 129.

Warum es zu wünſchen wäre, daß alle Frauensperſonen arm und gänzlich undotirt ſeyn möchten.

Daß dieſe Schilderungen dem Urbilde und der Erfahrung gemäß ſind, wird ein jeder, der das Böſe und Gute der Welt kennet, von ſelbſt finden.

Man möchte daher ein Geſetz wünſchen, das alle adeliche Töchter ihrer ſonſt gewöhnlichen Mitgaben beraubete.

Alimenten zum nöthigen Unterhalt müßten ſie zwar, ſo lange ſie unverheyrathet wären, erhalten, von einem Dote oder Mitgift aber niemahls die Rede ſeyn, ſondern ihre Erbantheile ihren Brüdern anheim fallen.

Der Mann, der ſie begehrte, müßte ſie gleichſam nackend nehmen, und weiter nichts als eine Frau bekommen.

Alsdenn würde das gefährliche Blendwerk des Geldes in den Ehen von ſelbſt aufhören, und ein jeder Freyer bey ſeiner Wahl, da er bey keiner Geld zu erwarten

warten hätte, nur blos auf tugendhafte Eigenſchaften ſehen können.

§. 130.

Weßhalb der Adel genöthiget ſey, bey ſeinen Heyrathen die Ungleichheit des Standes zu vermeiden.

Dieſer Gedanke iſt zwar keine der Wahrheit zuwider laufende Ausſchweifung. Er gehöret aber doch nur vor eine platoniſche Welt, und iſt vor die unſerige ein bloßes Hirngeſpinnſte.

Daß nach unſern Verfaſſungen und Staatsſyſtem, die Adelichen bey ihren Heyrathen die Ungleichheit des Standes vermeiden müſſen, iſt nicht allein den eingeführten Gewohnheiten gemäß, ſondern auch öfters durch ausdrückliche Geſetze feſtgeſetzet.

Ein jeder iſt verbunden, ſich den Gewohnheiten und Geſetzen desjenigen Staats, worin er lebet, gemäß zu bezeigen.

Der Adel thut daher unrecht, wenn er bey ſeinen Verehelichungen nicht die Ungleichheit des Standes vermeidet.

Er iſt hiezu um ſo mehr verpflichtet, als er dadurch ſich und ſeinen männlichen Nachkommen gewiſſe mit ſeinem Stande verknüpfte Vorrechte beraubet.

§. 131.

Wird durch die Unfähigkeit der Kinder zu gewiſſen einträglichen Orden und Stiftungen erwieſen.

Es giebet, um dieſes durch ein Beyſpiel zu erläutern, gewiſſe einträgliche Orden und Stiftungen, die zwar nur bloß vor adeliche Perſonen gewidmet ſind, in welchen aber, nach den Grundregeln dieſer Orden und Stiftungen, keine andere als nur ſolche, welche ihre Ahnen (was darunter verſtanden werde, weiß ein jeder ſchon von ſelbſt) erweislich zu machen im Stande ſind.

Der

Der darin aufzunehmende iſt, dieſe Ahnen nicht allein von des Vaters, ſondern auch von der Mutter Seite aufzuweiſen, verbunden.

Ein adelicher nun, der ſich mit einer Perſon ungleichen Standes verehelichet, macht ſeine männliche Nachkommenſchaft auf ganze Jahrhunderte zur Theilnehmung an dieſen öffentlichen vor den Adel beſtimmten Landeswohlthaten unfähig, und man kann nicht leugnen, daß er ſich dadurch an alle diejenigen, die von ihm herſtammen können, offenbar verſündige, und ſolche über ihn zu ſeufzen Urſache haben.

§. 132.

Dieſe mit den Orden und Stiftungen verknüpfte Bedingungen, können nicht leicht abgeändert werden.

Daß dieſes der Wahrheit gemäß ſey, wird wohl niemand, der die Verfaſſungen unſerer deutſchen Staaten kennet, in Abrede ſtellen.

Man wird aber vielleicht die Frage aufwerfen, ob es, dieſen Orden und Stiftungen dergleichen Bedingungen aufzuerlegen, vernünftig, oder nicht vielmehr ſolche aufzuheben, und dadurch dem ganzen adelichen Stande den Genuß derſelben ohne Unterſcheid zu verſchaffen, rathſam ſey.

Wenn neue Orden und Stiftungen errichtet würden, könnte die Beantwortung dieſer Frage von Nutzen ſeyn.

Bekannt aber iſt es jedermann, daß ſolche Orden und Stiftungen größeſten Theils alten Urſprunges ſind, und auch der unumſchränkteſte Monarch, in den Grundgeſetzen derſelben, nicht leicht eine Aenderung vornimmt.

§. 133.

Warum dieſe Abänderung, wenn ſolche gleich ohne Bedenken geſchehen könnte, auch nicht der wahren Politik gemäß ſeyn würde.

Ja es würde nicht einmahl, wenn ſolches auch ohne Verletzung der ſolchen Orden und Stiftungen anklebenden Gerechtſamen geſchehen könnte, der wahren Politik, daß dergleichen Veränderungen unternommen würden, gemäß ſeyn.

Dieſe Orden und Stiftungen ſind nicht in allen, beſonders den proteſtantiſchen Ländern, dergeſtalt häufig, daß ſie mit der Anzahl des Adels in einem gewiſſen Verhältniß ſtünden, und alle von dieſem Stande des Genußes derſelben ſich erfreuen könnten.

Aus dieſem Grunde iſt alſo nöthig, daß bey dergleichen Orden und Stiftungen, die von ihrem Urſprunge an dabey eingeführte Bedingungen und Schwierigkeiten beybehalten werden, damit nicht die Menge der Competenten allzuſtark werden möge.

Alle Sachen, die nicht vor das Ganze hinreichen, müſſen nur vor einen Theil deſſelben, welcher hier der mit gehörigen Ahnen verſehene Adel iſt, vertheilet werden, weil ſonſt die Hoffnung der meiſten Competenten vereitelt werden, und dieſe Anſtalten dadurch ſehr viel von ihrem wahren Werth verlieren würden.

Es iſt daher den Regeln der wahren Politik nicht gemäß, daß dieſe mit dergleichen Orden und Stiftungen verknüpfte Bedingungen, wenn ſolches auch ohne Bedenken geſchehen könnte, aufgehoben werden.

Sie geben dieſer Veranſtaltung einen beſondern Vorzug, und es hanget von einem jeden, der adelichen Standes iſt, ab, das Recht dazu ſeinen Kindern und Nachkommen durch Vermeidung der Mißheyrathen zu vererben.

§. 134.

Warum aber nicht alle Heyrathen mit Perſonen von ungleichem Stande, vor verwerflich zu halten, ſondern vielmehr einige derſelben zur Glückſeligkeit und Erhaltung der adelichen Familien viel beytragen können.

Inzwiſchen iſt nicht zu läugnen, daß der Stand nicht in allen Fällen dergeſtalt ungleich iſt, daß die Verehelichung einer adelichen Mannsperſon mit einer bürgerlichen vor gänzlich verwerflich geachtet werden könnte.

Es giebet in dem bürgerlichen Stande ebenfalls Männer, die wegen ihrer Geſchicklichkeit in beſondern Ehren ſtehen, und den adelichen Stand öfters beſchämen.

Die Tochter oder Wittwe eines bürgerlichen Gelehrten, oder angeſehenen Kaufmanns zu heyrathen, kann wohl vor keinen jungen Edelmann ſchimpflich ſeyn, und ihm und ſeinen Kindern deshalb mit Recht Vorwürfe gemacht werden, zumahl wenn durch dergleichen Ehen in die adelichen Familien anſehnliche Reichthümer übergehen.

Alsdenn ſind dergleichen Ehen vor den adelichen Stand ſo wenig verwerflich, daß ſie vielmehr, weil er dadurch erhalten und in blühenden Flor geſetzet werden kann, vor ſehr nützlich und nothwendig geachtet werden müſſen.

Unſer heutiger Adel würde noch weit mehr von der Armuth gedrücket werden, wenn nicht hin und wieder verſchiedene Familien durch dergleichen Heyrathen ihre in Verfall gerathene Vermögens-Umſtände wieder hergeſtellet und verbeſſert hätten.

Auch werden alsdenn die Söhne und männliche Nachkommen ſolcher Väter ſich darüber, daß ſie nicht

Ordens- und Stiftmäßig gebohren worden, mit Recht keine Urſache ſich zu beſchweren haben, indem die Väter durch dieſe Heyrathen mit Perſonen ungleichen Standes ihnen mehr, als ſie jemahl von ihrer Ordens- und Stiftmäßigkeit anhoffen können, erworben haben.

Das Vermögen, ſo auf eine ſolche Art in die Familie gebracht wird, iſt ſicher und gewiß, und verbeſſert die Umſtände derſelben auf beſtändig.

Der Genuß der Orden und Stifter aber iſt höchſt unſicher und ungewiß, hat auch nur bloß vor den, der dazu gelanget, eine öfters nur ſehr kurz dauernde Wirkung.

§. 135.

Nur ſolche Ehen adelicher Perſonen, die mit allzu geringen und von dieſem Stande gar zu weit entfernten Weibesperſonen eingegangen werden, ſind ſchädlich, und von dem Geſetzgeber zu verhindern.

Ehen aber, die öfters von ausſchweifenden adelichen Jünglingen mit geringen von ihrem Stande allzuweit entfernten Weibesperſonen, ohne alle andere vernünftige Abſichten, nur bloß aus einer blinden Leidenſchaft, eingegangen werden, ſind allerdings nicht allein vor die Familien ſchimpflich, ſondern auch vor den Staat ſelber nachtheilig.

Dieſe ſind es demnach beſonders, die man mit dem verhaſſeten Nahmen von Mißheyrathen bezeichnen kann.

Selbſt der Geſetzgeber hat Urſache, ſolchen verderblichen und den Vorzug des adelichen Standes untergrabenden Ehen durch weiſe und vernünftige Verordnungen einen Riegel vorzuſchieben.

§. 136.

Beſonders iſt dieſes in ſolchen Ländern, wo große und anſehnliche Kriegesheere unterhalten werden, nöthig, zumahl die Mitglieder des adelichen Standes zu Officieren gemeiniglich beſtimmet ſind.

Beſonders in ſolchen Ländern und Staaten, wo der Landesfürſt ein anſehnliches Kriegesheer auf den Beinen erhalten muß, ſind dergleichen Geſetze wider dieſe Art von Mißheyrathen von der äußerſten Nothwendigkeit, und man mag mit Recht behaupten, daß ſolche Mißheyrathen, wenn ſie ohne Unterſcheid zugelaſſen werden, dem Staat noch gefährlicher, als die Ehen unter allzu nahen Anverwandten, werden können.

Bey einem großen Kriegesheer werden viele Officiere oder Befehlshaber des gemeinen Mannes erfordert.

Die allgemeine Gewohnheit, es mag nun dabey Wahrheit oder Vorurtheile zum Grunde liegen, hat es einmahl eingeführet, daß hierzu adeliche Perſonen vor die geſchickteſten gehalten werden.

Theils die Vorzüge ihres Standes geben ihnen bey dem gemeinen Mann ein größeres Anſehen, und theils vermuthet man auch von denſelben, ihrer erhaltenen Erziehung wegen, mehrere Ehrbegierde und daraus erwachſende Treue und Herzhaftigkeit.

Gewiß iſt es überdem, daß in den meiſten, beſonders unſern deutſchen Ländern, der Adel vorzüglich zu dem Militärſtande gewidmet iſt, und er wird daher von allen weiſen hohen Potentaten mehr, als ſonſt jemahl, in Ehren gehalten.

§. 137.

Warum die aus ungleichen Ehen erzeugete Söhne, in Anſehung ihrer Geburt, unter ihren Kriegs-Cammeraden mancherley Vorwürfe zu befürchten haben.

Da eine edle Ambition eine Haupt-Eigenſchaft eines tüchtigen Officiers iſt, und ihn ſolche wider alle Gefahren gleichſam verhärten und ſtandhaft machen muß, ſo iſt es auch billig, daß ſolche, ſo lange ſie nicht in übertriebene Ausſchweifungen verartet, auf alle mögliche Art unterhalten werde.

Dieſe Ambition oder Ehrbegierde läſſet ſich auch öfters in eine Unterſuchung in Anſehung der Geburt ihrer Cammeraden ein, und ein jugendliches Corps von Officieren leidet nur ſelten jemanden unter ſich, der von dieſen Makeln nicht rein iſt.

Wenigſtens werden einem ſolchen unzählige Vorwürfe darüber gemacht, und nicht ſelten iſt dieſes eine der größeſten Urſachen von den in den Regimentern vielfältig entſtehenden Zweykämpfen, wobey mancher braver und hoffnungsvoller Jüngling das Leben einbüßen muß, und folglich vor den Staat verlohren gehet.

Von der Rechtmäßigkeit dieſes Betragens will ich zwar anjetzt nicht urtheilen.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß auch der größeſte König dieſe in dem Militärſtande eingeſchlichene Unordnungen und Vorurtheile ſehr ſchwer hemmen kann. Man leſe die Memoires de Brandenburg davon nach.

Gewiß iſt es aber, daß niemand, der von einer reichen und zu der erſten Claſſe des bürgerlichen Standes gehörigen Mutter erzeuget worden, dergleichen ſo leicht zu befürchten haben wird.

Geld und Vermögen iſt ein Mittel, welches alle dergleichen Flecken und Makel, weit reiner als die beſte Seife, wegnimmt.

Nur

Nur bloß diejenigen, die von Müttern des niedrigſten Standes, und noch wohl dazu von ſolchen, denen in Anſehung ihrer vorigen Lebensart mancherley entgegen zu ſetzen geweſen iſt, gebohren ſind, haben ſolches zu erwarten.

Hieraus erhellet abermahls die ſchon von uns vorhin bemerkte Nothwendigkeit, Mißheyrathen von dieſer Art durch ernſtliche Geſetze einzuſchränken, ganz klar.

§. 138.

Von dem in den Königl Preußiſchen Landen wegen der ungleichen Ehen emanirten Geſetz vom 8ten May 1739.

In den Königl. Preußiſchen Landen, wo der weiſeſte und gütigſte Monarch, vor die Ehre und Erhaltung ſeines Adels, aus den vorhin angeführten Urſachen, die größeſte Sorgfalt träget, iſt ſchon unter des letzt verſtorbenen höchſtſeeligen Königs, Friedrich Willhelm Majeſtät glorreichſten Andenkens, unter dem 8ten May 1739. ein Geſetz zum Vorſchein gekommen, welches hierunter nicht allein zum Beyſpiel angeführet zu werden verdienet, ſondern auch die Gränzen der Heyrathen adelicher Mannsperſonen mit dem weiblichen Geſchlechte ungleichen Standes, näher beſtimmet, und dasjenige, was vor eine wahre Mißheyrath anzuſehen iſt, nachweiſet.

§. 139.

Daß dieſes Geſetz die Gränzen der Mißheyrathen richtig beſtimme, und in demſelben keine übertriebene Härte anzutreffen ſey.

In dieſem Geſetze werden theils Perſonen von allzu niedrigen Stande, und theils diejenigen, die ſich einer berüchtigten Lebensart ſchuldig gemacht haben, vor ſolche erkläret, mit welchen eine männliche Perſon adelichen Standes bündige Ehen nicht eingehen, noch den

aus derſelben erzeugten Kindern die Vorzüglichkeit ſeines Standes mittheilen kann.

Die Strafen und Folgen, die in dieſem Geboth vor diejenigen, die daſſelbe übertreten, feſtgeſetzet worden ſind, ſcheinen, dem erſten Anſehen nach, allerdings hart zu ſeyn.

Sie ſind es aber nicht, wenn man die Schädlichkeit, die vor den allgemeinen Wohlſtand des Adels daraus entſtehen kann, dabey mit in Erwägung ziehet.

Daß die unſchuldigen Kinder, die aus dergleichen Ehen erzeuget worden, dadurch, der natürlichen Billigkeit nach, nicht leiden könnten, iſt nur ein ſchwacher Einwurf, wenn man dagegen in Betracht nimmt, daß dieſen Kindern, durch das vorerwähnte Geſetz, nicht der nothwendige Unterhalt, ſondern hauptſächlich nur die Vorzüge des adelichen Standes benommen worden ſind.

Dem Uebertreter dieſes Geboths ſelber aber eine harte Strafe in dem Verluſt ſeines Feudal-Vermögens aufzuerlegen, iſt, wenn dieſe Unordnung in den adelichen Familien und Geſchlechts-Folgen mit Nachdruck abgeſtellet werden ſollen, nothwendig geweſen.

Alle Geſetze, die eine dergleichen auf die allgemeine Wohlfahrt abzielende Abſicht haben, können nie vor zu hart, noch vor unbillig erkläret werden.

Sechster Abſchnitt.

Von den Eheverlöbniſſen.

§. 140.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Der eingeführte Wohlſtand erlaubet es nicht, daß zwey Perſonen beyderley Geſchlechts ſo fort, als ſie wegen

wegen ihrer Verehelichung mit einander einig geworden ſind, den beſchloſſenen Eheſtand vollziehen, ſondern es pfleget dieſes gemeiniglich eine erſt nachher folgende Handlung zu ſeyn.

Das Eheverſprechen, welches in dem gemeinen Leben unter dem Nahmen von Eheverlöbniß bekannt iſt, muß daher von der wirklichen Vollziehung der Ehe unterſchieden werden, zumahl dieſe beyde Handlungen, im bürgerlichen Verſtande genommen, nicht einerley Wirkung haben, und auch nicht von gleicher Verbindlichkeit ſind.

Der Natur der Sache nach ſtünde zwar nichts im Wege, warum nicht zwey wegen ihrer Verheyrathung einig gewordene Perſonen ohne weitern Anſtand vor den Prieſter treten, und das Ehebette beſteigen könnten. Denn ihr einſtimmiger Wille macht den Grund ihrer Ehe aus.

Nur der eingeführte Wohlſtand erlaubet, wie bereits geſaget, ſolches nicht, und überdem erfordert es auch die gute Ordnung, daß dergleichen verlobte Perſonen, wovon die Urſachen bald mit mehrern bemerket werden ſollen, vor der wirklichen Vollziehung der Ehe öffentlich aufgebothen, und ſie dadurch wechſelſeitig, daß niemand ein älteres und näheres Recht an ſie habe, ſicher geſtellet werden müſſen.

Dieſe Umſtände machen es denn nothwendig, von den Eheverlöbniſſen, als einer der wirklichen Ehe vorhergehenden Handlung, beſonders zu reden, und die dabey vorkommenden Wahrheiten in der gehörigen Ordnung vorzutragen.

§. 141.

In welcher Ordnung die Materie von den Eheverlöbniſſen abgehandelt werden ſoll.

Ein Eheverlöbniß iſt, wie ſchon aus dem Vorſtehenden von ſelbſt erhellet, nichts anders, als ein geſetzmäßi-

mäßiger Vertrag zweyer Perſonen beyderley Geſchlechts wegen einer mit einander einzugehenden Ehe.

Die Ordnung wird uns dabey auf verſchiedene Stücke führen, und deren nähere Betrachtung nöthig machen.

1) Zuförderſt wird das Weſen und die Form, ſo zur Sicherſtellung beyder Theile bey dergleichen Ehe-Verlöbniſſen erforderlich iſt, zu beſtimmen ſeyn.

2) Demnächſt muß ſowohl die phyſikaliſche als moraliſche Beſchaffenheit und Eigenſchaften der Perſonen, ſo ſich in dergleichen Eheverlöbniſſe auf eine gültige Art einlaſſen können, in Erwegung gezogen werden, und endlich

3) wird uns die Wirkung derſelben, wenn die Ehe durch unvermuthete Vorfälle verhindert worden, zu verſchiedenen Anmerkungen Gelegenheit geben.

Auf dieſem Wege hoffe ich alles dasjenige zu berühren, was in der Sache zu wiſſen nützlich ſeyn kann.

§. 142.

Ein Eheverſprechen, welches gültig ſeyn und die gehörige Wirkung haben ſoll, muß theils erweislich, und theils deutlich und beſtimmt gefaſſet ſeyn.

Wie ſehr ſich die Rechtslehrer mit der bekannten Diſtinction inter ſponſalia de praeſenti & de futuro gequälet, und dabey in ſolche verwickelte Begriffe, deren Auflöſung ihnen ſelber ſchwer gefallen, eingelaſſen haben, iſt einem jeden aus der Geſchichte der combinirten römiſchen und päbſtlichen Rechtsgelahrtheit zur Genüge bewußt.

Ich würde meine Zeit ſehr unnütz verſchwenden, wenn ich mich bey dieſen veralteten Grillen, worauf in einem

einem vernunftmäßigen Recht wohl unmöglich Rückſicht genommen werden kann, aufhalten wollte.

Bey der von uns in dem nächſt vorſtehenden §. von alle Eheverlöbniſſen gegebenen ganz natürlichen Definition fällt dieſe Grillenfängerey von ſelbſt hinweg, und wir wiſſen nur von einer Art der Sponſalien.

Nur muß das Eheverſprechen, wenn es gültig, und die Wirkung, daß daraus auf die Vollziehung der Ehe gedrungen werden kann, haben ſoll, theils erweislich, und theils deutlich ſeyn. Und eben dieſes iſt es, was ich in dem nächſt vorſtehenden §. ad No. 1. unter der vor die Eheverlöbniſſe zu beſtimmen nöthigen Form verſtanden habe.

§. 143.

Von den *Sponſalibus clandeſtinis*, was darunter verſtanden werde, und daß, um ſolche zu verhüten, bey gültigen Eheverſprechungen die Gegenwart zweyer glaubwürdigen Zeugen erfordert werde.

Wenn ich geſaget habe, daß das Eheverſprechen erweislich ſeyn müſſe, ſo giebet mir ſolches Gelegenheit, des Unterſcheides inter ſponſalia clandeſtina & publica, heimliche oder öffentliche Eheverlöbniſſe, Erwähnung zu thun.

Heimliche Eheverlöbniſſe nennet man diejenigen, welche ohne Beyſeyn einiger Perſonen eingegangen worden.

Ganz natürlich iſt es, daß, wenn die Verabredung einer Ehe nur unter vier Augen, und ohne jemandes Beyſeyn geſchehen, dem einen oder andern Theil, das gethane Verſprechen wider die Wahrheit abzuläugnen, eine unumſchränkte Freyheit gelaſſen, und dadurch zu einem öfters ſehr weitläuftigen Proceß Anlaß gegeben wird, zumahl zu einem gültigen Ehe-Verſprechen nicht bloß verliebte Worte hinreichend ſind, ſondern beſtimmte, ein wirkliches Verſprechen der

Ehe enthaltende Ausdrücke, wie unten bald mit mehrern bemerket werden wird, erfordert werden.

Aus dieſer Urſache iſt es denn faſt allenthalben, beſonders in den unter dem ſächſiſchen Rechte ſtehenden Ländern eingeführet, daß zu einem gültigen Eheverſprechen die Gegenwart wenigſtens zweyer Perſonen nöthig erachtet wird.

Weder das römiſche noch päbſtliche Recht erfordert zur Gültigkeit der Sponſalien, eine Zeugen-Gegenwart. Vielmehr ſetzet das erſtere leg. 4. f. de ſponſ. ausdrücklich feſt, daß das Weſentliche der Eheverlöbniſſe in der bloßen Einwilligung, (nudo conſenſu) beyder Theile beſtehe.

Nur die eingeführte Sitten und der Gebrauch haben in unſern Tagen und Ländern, in ſo ferne nicht beſondere Landesherrliche Geſetze und Verordnungen vorhanden ſind, die Gegenwart zweyer Zeugen bey gültigen Eheverlöbniſſen nothwendig gemacht, diejenigen aber, bey welchen ſolches unterlaſſen worden, als unſtatthaft verworfen.

Die vorhin angeführte Gründe rechtfertigen auch dieſen Gebrauch von ſelber, und der Geſetzgeber hat daher keine Urſache, hierunter eine Aenderung vorzunehmen.

Denen ſich mit einander zu verlobenden wächſet auch dadurch, wenn ihnen ihr Verſprechen ein wahrer Ernſt iſt, keine Beſchwerde zu, indem ſie allenthalben, wenn ſie auch keine Eltern noch nahe Anverwandten haben ſollten, ein Paar glaubwürdige Perſonen, die ſie bey dieſer wichtigen Handlung mit zuziehen können, finden werden.

§. 144.

§. 144.

Von dem in den Königl. Preußiſchen Staaten wegen ſchriftlicher Abfaſſung der Eheverſprechungen emanirten Edict, daß dabey keine Zeugen nöthig, ſolche auch bey den Ehen der Kinder und Unterthanen überflüßig ſind.

Ich habe bereits in dem erſten Bande dieſes Werks, Abſchnitt VIII. §. 13. des in den Königl. Preußl. Landen ergangenen Geſetzes, vermöge deſſen alle Eheverſprechungen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, ſchriftlich abgefaſſet werden müſſen, Erwähnung gethan, und ich beziehe mich nochmahl auf dasjenige, was ich daſelbſt von deſſen Nützlichkeit angeführet habe.

Gewiß iſt es, daß dadurch nicht allein allem frevelhaften Abläugnen eines wirklich gethanen Eheverſprechens vorgebeuget wird, ſondern auch alle Weitläuftigkeiten, die öfters über die Worte, woraus ein wirkliches Eheverſprechen hergeleitet werden will, zu entſtehen pflegen, von ſelbſt hinweg fallen.

Es iſt alsdenn keine Urſache, warum bey dieſer Handlung zwey Zeugen zugezogen werden ſollten, vorhanden.

Die bloße Anerkennung der Unterſchrift einer ſolchen ſchriftlich aufgeſetzten Eheverabredung iſt ſchon ein hinlänglicher Beweis, daß daſſelbe wirklich geſchehen ſey.

Jedoch wird hiebey in Anſehung derjenigen, die des Schreibens unerfahren ſind, billig eine Ausnahme zu machen ſeyn.

Und in Anſehung dieſer beziehe ich mich nochmahls auf dasjenige, was ich c. l. Not. b. angeführet, und, daß dergleichen Eheverſprechungen gerichtlich aufgeſetzet würden, den Antrag gethan habe.

Die Zeugen ſind bey den Eheverlöbniſſen kein weſentliches Stuck derſelben, ſondern ihre Zuziehung iſt

nur

nur bloß des Beweiſes halber in einem künftig zu entſtehenden Abläugnungsfall nöthig.

Kann nun dieſer Beweis durch andere Mittel geführet werden, ſo iſt auch die Gegenwart der Zeugen überflüſſig.

Im übrigen iſt hiebey noch anzumerken, daß die Gegenwart zweyer Zeugen nur bey den Eheverlöbniſſen ſolcher Perſonen, welchen keine Verbindlichkeiten gegen andere entgegen ſtehen, ſondern, wie man ſich nach der Juriſten = Sprache auszudrucken pfleget, ſui juris ſind, d. i. von keinem, als ſich ſelber, abhangen, erforderlich ſind.

Bey Kindern hingegen, die noch ihre Eltern haben, imgleichen bey Unterthanen, welche ſich ohne Einwilligung ihrer Herrſchaft nicht verheyrathen können, iſt die bloße Gegenwart der Eltern oder der Herrſchaft, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, zur Gültigkeit eines Eheverſprechens vollkommen hinreichend, und es brauchet alsdenn keiner beſondern Zeugen.

§. 145.

Daß ein gültiges Eheverſprechen nicht mit zweydeutigen, ſondern deutlichen und beſtimmten Ausdrücken geſchehen müſſe.

Das zweyte zur äußern Form eines gültigen Eheverſprechens erforderliche Hauptſtück beſtehet in der Deutlichkeit der Worte und Ausdrücke, mit welchen die künftige Ehe verſprochen und zugeſaget wird.

Ich habe ſchon oben bemerket, daß zu einem ernſthaften Eheverſprechen, welches ein Recht, auf die wirkliche Vollziehung der Ehe zu dringen, geben kann, keine bloß verliebte Worte, welche bey der erſten Hitze einer rege gewordenen Leidenſchaft ſehr häufig abgelocket zu werden pflegen, hinlänglich ſind, ſondern hiezu Ausdrücke erfodert werden, welche den wahren

Ernſt,

Ernſt, diejenige Perſon, gegen welche ſie gebrauchet worden, wirklich ehelichen zu wollen, auf keinerley Art bezweifeln laſſen.

Das Weſentliche aller Eheverlöbniſſe beſtehet in dem wechſelſeitigen Willen ſich einander zu ehelichen.

Dieſer Wille muß mit beſtimmten Worten, welche dasjenige, was ſie mit einander verabredet und beſchloſſen haben, auf eine ohngezweifelte Art in ſich enthalten, ausgedrucket werden.

Die Rechtslehrer haben aus dieſem Grunde, beſonders die Ausdrücke einer Mannsperſon gegen eine Frauensperſon, er wolle ihr ewig getreu bleiben, er wolle ſie nimmermehr verlaſſen, als unzureichend verworfen, weil ſolche nicht bloß von der Ehe, ſondern auch von andern Hülfsleiſtungen, verſtanden werden können.

Wollte man die Sache nach den Regeln einer vernünftigen Auslegungskunſt genau nehmen, ſo würden ſich noch wohl allerhand Gründe finden, warum auch aus dieſen Ausdrücken ein wirkliches Eheverſprechen geſchloſſen werden könnte, indem alle zweydeutige Worte nach den Umſtänden, unter welchen ſie ausgeſprochen worden, beurtheilet und erkläret werden müſſen.

Da es aber nicht rathſam iſt, bey dieſer wichtigen Handlung zweydeutige und dunkele Ausdrücke zu verſtatten, ſondern es in eines jeden Macht ſtehet, ſeinen Willen, wenn er ernſtlich iſt, deutlich und beſtimmt auszudrucken, ſo kann es nicht ſchaden, wenn ſolchen zweifelhaften Redensarten auch vors künftige alle Wirkungen benommen werden.

§. 146.

§. 146.

Daß, wenn eine von den Perſonen, ſo ſich mit einander verehelichen wollen, abweſend iſt, und daher der Antrag durch einen Dritten geſchehen muß, die deßhalb ertheilte Vollmacht nur ſo lange, als der Abweſende ſich auch noch nicht auf eine beſtimmte Art erkläret hat, wieder zurück genommen werden könne.

Das Weſen aller Sponſalien beſtehet, wie ſchon mehrmahl bemerket worden, in einer wechſelſeitigen deutlichen Erklärung ſich einander heyrathen zu wollen.

Die von einem Theil darüber geſchehene Erklärung, muß von dem andern angenommen werden, und alsdenn iſt der erſte verbindlich, und das Eheverlöbniß vollſtändig.

Oefters wird eine Perſon, die abweſend iſt, zur Ehe begehret, und man bedienet ſich dazu nicht ſelten eines ſogenannten Freywerbers, welcher den Antrag thun muß.

Es iſt nichts ungewöhnliches, daß demjenigen, der dieſen Auftrag gegeben hat, die Sache kurz nachher wieder gereuet, und er daher ſeine Vollmacht zurück nehmen will.

So lange die Perſon, welcher der Antrag zur Ehe gethan werden ſollen, noch keine beſtimmte Erklärung darüber ertheilet hat, kann die Wiederrufung einer dergleichen Vollmacht allerdings geſchehen.

Hat aber die Braut den Antrag und das Anerbiethen des Bräutigams einmahl angenommen, ſo ermangelt es den Sponſalien nicht weiter an ihrer Vollſtändigkeit, und ſie müſſen daher auch erfüllet und vollzogen werden.

Nach der Meinung einiger Rechtslehrer ſoll zwar dem Bräutigam die Wiederrufung ſeiner Vollmacht noch ſo lange erlaubet ſeyn, bis ihm die von der Braut

geſche-

geſchehene Annehmung ſeines Eheantrages bekannt geworden.

Allein ich ſehe keinen Grund ab, warum man einem Bräutigam dieſe ſeine Reue bis zu ſeiner Wiſſenſchaft über der Braut Erklärung offen laſſen wolle, da die Sponſalien durch die Erklärung der Braut zu ihrer in einer wechſelſeitigen Einwilligung beſtehenden weſentlichen Vollkommenheit gediehen ſind.

§. 147.

Von der *Arrha*, oder Mahlſchatz, und warum ſolche vor ſich allein kein wirklich geſchehenes Eheverſprechen erweiſen könne.

Iſt einmahl durch beſtimmte Geſetze feſtgeſetzet, daß keine andere Eheverſprechen, als nur diejenigen, welche mit deutlichen und ungezweifelten Worten geſchehen ſind, vor gültig angenommen werden ſollen, ſo wird alles dasjenige, was bisher von einigen Rechtslehrern von Mahlſchatz und Kuß, als gleichmäßigen Beweiſen eines wirklichen Eheverſprechens, gewähnet worden, von ſelbſt wegfallen.

Es iſt nicht zu läugnen, daß man bisher bey Entſcheidung der ſtreitigen Sponſalien-Sachen auf die Arrhas oder Mahlſchätze mehr Rückſicht, als geſchehen ſollen, genommen hat, und ich beziehe mich deshalb auf dasjenige, was ich bereits in dem erſten Bande dieſes Werks, *c. l.* §. 12. davon angemerket habe.

Die Gebung oder Annehmung eines Geſchenks kann, wenn man die Sache nach der Vernunft anſiehet, wohl vor ſich nicht hinlänglich ſeyn, um daraus einen feſten und ernſthaften Willen wegen einer künftigen Ehe zu ſchlieſſen.

Sind deutliche und beſtimmte Worte, welche den feſten Entſchluß, mit der beſchenkten Perſon ſich verehelichen zu wollen, nicht bezweifeln laſſen, vorhergegangen, ſo mögen alsdenn wohl dergleichen Geſchenke

als Bekräftigungen des vorhin erklärten Willens angenommen werden.

Sonſt aber verdienen ſie keine Aufmerkſamkeit, und es kann ihnen die Kraft, eine Verbindlichkeit zu wirken, mit Recht nicht beygelegt werden.

Allenfalls würden ſie zu den Tractaten, die gemeiniglich vor dem wirklichen Eheverſprechen vorzufallen pflegen, zu rechnen ſeyn. Bekannt aber iſt, daß bloſſe Tractaten keine Verbindlichkeit wirken können, wenn nicht die Sache ſelber wirklich abgeſchloſſen wird.

§. 148.

Daß es mit einem von der Braut dem Bräutigam, auf die an ihr gethane Frage: ob ſie ihn zum Ehemann nehmen wolle? gegebenen Kuß, eine gleiche Bewandtniß habe.

Noch wenigern Grund hat es nach der Vernunft, wenn man auch ſogar einen bloßen Kuß zur Annehmung eines geſchehenen Eheantrages vor hinlänglich halten will.

Der von den Rechtslehrern hierunter angeführte Fall lauft ohngefähr auf die Frage hinaus, ob, wenn eine junge Mannsperſon zu einem Mädchen ſich der Worte, willſt du mich zum Ehemann haben, ſo gib mir einen Kuß, bediente, und dieſe ihn hierauf wirklich küßte, ſolches vor eine wirkliche Einwilligung in der angetragenen Ehe anzunehmen ſey.

Der wegen ſeines beſondern Inhalts merkwürdige Lex C. de donat. ante nupt. ſcheinet zwar einem ſolchen Kuß viele Kraft und Wirkung beylegen zu wollen, und diejenigen, ſo die aufgeworfene Frage bejahend entſcheiden, gründen ſich in demſelben.

Es iſt aber einestheils ganz klar, daß dieſes Geſetz nur bloß von den Geſchenken, ſo ſich Brautleute vor der Ehe geben, nicht aber von der Verbindlichkeit eines Kuſſes in Anſehung der Ehe ſelber, handelt, und an-

dern-

derntheils würde, wenn auch aus dieſem Geſetz wirklich ein dergleichen Schluß gemachet werden könnte, doch kein vernünftiger Geſetzgeber, welcher Vernunft und Sicherheit der Parten bey den vorfallenden Geſchäften zur Richtſchnur angenommen hat, darauf Rückſicht nehmen.

Die Frauensperſonen ſind in unſern Tagen und nach unſern Sitten mit ihren Küſſen nicht mehr ſo ſparſam und zurückhaltend, als ſie vielleicht in dem Alterthum geweſen ſeyn mögen.

Eine junge Mannsperſon könnte daher ſehr leicht, ehe ihm noch der Gedanke, heyrathen zu wollen, eingefallen, ſchon zu einer beſchwerlichen Menge von Bräuten kommen, wenn ein jeder Kuß, den er zur Belohnung ſeiner liebkoſenden Redensarten empfangen hat, eine wirkliche Eheverbindlichkeit nach ſich ziehen ſollte.

So leichtſinnig kann und muß mit einer Sache, die vor den ganzen Staat von der größeſten Wichtigkeit iſt, nicht verfahren werden.

Deutliche und beſtimmte Worte, nicht aber bloß ſtumme Küſſe ſind wirkſame Beweismittel eines mit völliger Ueberlegung eingegangenen Eheverſprechens.

§. 149.

Daß zum Weſen eines gültigen Eheverſprechens ein freyer und ungezwungener Wille erfordert werde, und folglich ein durch die Gewalt der Eltern von ihren Kindern erzwungenes Jawort nicht beſtehen könne.

Der vorhin angenommene allgemeine Grundſatz, daß der wechſelſeitige Wille ſich ehelichen zu wollen, das eigentliche Weſen der Eheverlöbniſſe ausmache, giebet ferner an die Hand, daß der Wille, der wegen einer mit einander einzugehenden Ehe erkläret und zu erkennen gegeben wird, auch ein freyer und ungezwungener Wille ſeyn müſſe.

Die kindliche Ehrfurcht, ſo gehorſame Kinder ihren Eltern ſchuldig ſind, verurſachet nicht ſelten Begebenheiten, wo dieſe Eheerklärungen mehr nach dem Willen und Geboth der Eltern, als dem Geſchmack und Willen der Verlobten, ausfallen.

Gemeiniglich trifft ſolches das weibliche Geſchlecht, weil die erwachſene Söhne ſchon mehrere Hülfsmittel, ſich dem Zwange zu einer ihnen nicht anſtändigen Ehe zu widerſetzen, vor ſich haben. Und eben das weibliche Geſchlecht iſt es, welches wegen der Schlüpfrigkeit ihres Verſtandes und Willens, von den Geſetzen bey allen einzugehenden Geſchäften und bürgerlichen Handlungen vorzüglich in Schutz genommen werden muß.

Eine junge Frauensperſon alſo, deren Vater oder Mutter hart genung geweſen iſt, um ſie zur Gebung eines Jawortes zu zwingen, kann zur Erfüllung eines dergleichen abgezwungenen Eheverſprechens mit Recht nicht angehalten werden, wie denn auch ſchon bisher in allen Gerichtsſtätten, vor welche die Eheſachen zur Entſcheidung gebracht werden müſſen, hierunter der Billigkeit nach verfahren worden iſt.

Der Zwang aber, der vorgegeben wird, muß nicht allein gehörig erwieſen werden, ſondern auch von der Beſchaffenheit ſeyn, daß er bey einer vernünftigen Perſon die Entſagung ihres freyen Willens wirken können.

Bloße Zuredungen der Eltern, die weder mit Gewalt noch Drohungen verknüpfet worden, ſind, ein ſonſt an ſich gültiges Eheverſprechen zu vernichten, nicht im Stande.

Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß Kinder, die ihre Eltern zärtlich lieben, und ſie gerne in keinem Stücke beleidigen wollen, auch öfters den bloſſen Zuredungen der Eltern zu widerſprechen nicht ſtark genung ſind.

Inzwiſchen kann doch ein Geſetzgeber den Eltern ein dergleiches Zureden um ſo weniger verſchränken, als ſie die Vermuthung vor ſich haben, daß ſie das

Glück

Glück ihrer Kinder auch bey dieſer wichtigen Handlung auf alle mögliche Weiſe zu beſorgen ſuchen werden, ſie auch natürlicher Weiſe die Folgen der angetragenen Heyrath beſſer, als ein noch junges Mädchen, ſo nur bloß äußern Reizungen folget, einſehen können a).

a) Auch hier würden die in dem erſten Bande dieſes Werks in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe ſehr große Dienſte leiſten können.

Müßten vor dieſelbe alle Eheverſprechungen vollzogen werden, ſo wäre es auch eine natürliche Schuldigkeit derſelben, beyde Verlobte, beſonders aber die Braut, ob ſie ſich mit ihren freyen und ungezwungenen Willen in dieſe Verbindlichkeit eingelaſſen hätten, zu vernehmen, und dieſe Vernehmung könnte, um in der Sache deſto ſicherer zu gehen, in Abweſenheit der Eltern geſchehen.

Alsdenn würde, wenn etwa ein Zwang von der einen oder andern Seite mit untergelaufen ſeyn möchte, ſolcher ſich von ſelbſt offenbahren, und dadurch nicht allein viele unglückliche Ehen, ſondern auch eine Menge von verderblichen öfters den ganzen Umſturz der Familien befördernden Proceſſen, bey welchen die Chikane ganz beſonders ihr ſchädliches Gift auszubreiten pfleget, vermieden werden können.

Bey den Untergerichten in den Städten und auf dem Lande könnte ein gleiches geſchehen, und folglich dieſem Uebel dadurch überall vorgebeuget werden.

§. 150.

Warum ein von einem Betrunkenen gethanes Eheverſprechen von keiner Gültigkeit ſeyn könne.

Endlich entſtehet bey dem von uns angenommenen Satz, daß bey allen Eheverſprechen ein freyer und ungezwungener Wille eine weſentliche Nothwendigkeit ſey, die Frage: ob ein von einem Betrunkenen gethanes Eheverſprechen von Gültigkeit ſeyn könne?

Bachus und Venus pflegen ſich gemeiniglich mit einander zu vergeſellſchaften, und es fehlet daher nicht an Beyſpielen, wo einer betrunkenen Mannsperſon eine

Erklärung, die er ſonſt im nüchternen Zuſtande nicht gethan haben würde, abgelocket worden.

Ob man gleich in einigen Ländern Geſetze hat, daß in Criminalfällen die Trunkenheit dem Thäter zu keiner Entſchuldigung dienen ſoll, ſo kann doch davon auf bloß bürgerliche Handlungen, und zwar in Sachen, wo es auf die Glückſeeligkeit des ganzen Lebens ankommt, keine Anwendung gemacht werden.

Das Weſen des Eheverſprechens beſtehet bloß in einer freyen Willens-Erklärung. Ein Betrunkener aber hat keinen freyen Willen, indem der Verſtand, als die Zeugemutter eines vernünftigen Willens, benebelt, und durch den unmäßigen Trunk unbrauchbar gemacht worden iſt.

Eine natürliche Folge iſt es daher, daß ein im trunkenen Muth gethanes Eheverſprechen, von keiner Gültigkeit ſeyn könne, zumahl, wenn von Seiten der Braut allerhand liſtige Ränke und Liebkoſungen, um dem Betrunkenen eine dergleichen übereilte Erklärung, die ſie vielleicht ſchon längſt gewünſchet, aber niemahls erlangen können, abzulocken, gebrauchet worden ſind.

Es giebet gewiſſe Coquetten in der Welt, welche, wenn ihnen der Stand der Jungfrauſchaft zu lange dauert, den jungen Mannsperſonen hierunter ſehr gefährlich ſeyn, und ſie durch allerhand Arten von Fall-Schlingen, in ihre Netze zu ziehen, zu ſuchen pflegen.

Und hievon iſt die Ueberraſchung derſelben in der Trunkenheit nicht die ungewöhnlichſte.

Inzwiſchen hat das Laſter ſowohl, als die Tugend, ſeine verſchiedene Stufen.

Dieſes nimmt man auch bey der Trunkenheit wahr. Nicht immer ſetzet das übermäßig zu ſich genommene ſtarke Getränke einen Betrunkenen in ſolche Verfaſſung, daß er zu allen vernünftigen Ueberlegungen unfähig iſt, ſondern man verſpühret bey denſelben öfters nur bloß eine mehrere Aufmunterung ſeiner Geiſter,

beſon-

beſonders aber eine ſtärkere Anflammung der in ihm herrſchenden Leidenſchaft.

Nicht die leichtern Grade der Trunkenheit, ſondern nur bloß der äußerſte, welcher den Betrunkenen des richtigen Gebrauchs ſeiner Sinne beraubet, kann ein in dieſem Zuſtande gethanes Eheverſprechen ungültig machen a).

a) Daß ein über einen dergleichen Vorfall entſtandener Proceß zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben müſſe, und ebenfalls vor die verderbliche Chikane eine erwünſchte Nahrung ſey, fällt von ſelbſt in die Augen.

Allein auch dieſes könnte durch Errichtung der vorgeſchlagenen Kreisgerichtshöfe, und eine allgemeine Verordnung, daß alle gültige Sponſalien vor den Richter geſchloſſen werden müßten, ſehr leicht vermieden werden.

Ein in der Betrunkenheit eingegangenes Eheverſprechen wäre alsdenn mit Recht zu den unmöglichen Dingen zu zählen.

§. 151.

Von den verſchiedenen Bedingungen, die öfters dem Eheverſprechen beygefüget zu werden pflegen, wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, und daß es beſſer gethan ſeyn würde, dergleichen Eheverlobungen nur als bloße Tractaten anzuſehen.

Das Recht, den getroffenen Verabredungen gewiſſe Bedingungen beyzufügen, iſt auch denjenigen, die ſich mit einander in den Eheſtand begeben wollen, unbenommen.

Nur müſſen dieſe Bedingungen weder wider die Tugend und guten Sitten, noch auch den Hauptendzweck der Ehe laufen.

Eine ſolche Art von angehängten Clauſuln, macht entweder das ganze Eheverſprechen ungültig, oder es kann doch wenigſtens nicht auf ihre Erfüllung gedrungen werden.

 Die

Die Verbittung des ehelichen Beyſchlafes nach vollzogener Ehe, würde dem Endzweck des Eheſtandes offenbar zuwider ſeyn, und folglich niemahls Statt finden können.

Es iſt dieſes zwar nur ein ſehr ſeltener Fall, dennoch aber nicht gänzlich ohne Beyſpiel, und es pflegen gemeiniglich daraus nur ſehr ſchlechte Ehen zu erwachſen.

Daß ein Bräutigam ſein Eheverſprechen nur erſt alsdenn zu erfüllen, ſich vorbehält, wenn eine alte Tante oder Onkel geſtorben ſeyn, und die Braut zur Erbinn eingeſetzet haben wird, iſt gewöhnlicher.

Auch pflegen ſich die Eltern, wenn ſie ihre Töchter in ſehr jungen Jahren verloben, dabey auszubedingen, daß die Hochzeit noch zwey bis drey Jahre ausgeſetzet werden ſolle.

Die beyde letzten Arten von Bedingungen, führen zwar an und vor ſich ſelber nichts unzuläßiges bey ſich.

Inzwiſchen wäre doch ein Geſetz zu wünſchen, welches alle Arten von Bedingungen bey dem Eheverſprechen unterſagte, und nur allein diejenigen Eheverlöbniſſe, wo das Verſprechen auch ohne Anſtand zur Erfüllung gebracht werden kann, vor gültig erklärte.

Der Verzug der Heyrath nach geſchehenen Eheverſprechen, ſchwächet nicht allein die erſte Liebe unter den Verlobten gar ſehr, ſondern giebet auch zur Entſtehung verſchiedener Hinderniſſe, die nachher viele Verwirrungen verurſachen, mancherley Anlaß.

Zu einem Mädchen, welches erſt auf eine reiche Erbſchaft warten, oder eine vollſtändigere Mannbarkeit erhalten ſoll, finden ſich oft in dieſer Zwiſchenzeit andere Liebhaber, die ihr beſſer, als derjenige, dem ſie zuerſt ihr Wort gegeben hat, gefallen.

Wie leicht ſolches allerley Mißvergnügen, und wohl gar eine gänzliche Aufhebung des Eheverſprechens ſe-

be-

ber, wozu es an Urſachen niemahls fehlen wird, veran- laßen könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

Dergleichen vorläufige Verabredungen müſſen da- her billig nur bloß als Unterhandlungen und Tractaten, die keine wahre Verbindlichkeit nach ſich ziehen, ange- ſehen werden.

Trifft der angehoffte Fall der Erbſchaft ein, oder die mannbaren Jahre kommen heran, ſo kann alsdenn, wenn beyde Perſonen bey ihrer vorigen Liebe und Ge- ſinnung verharren, das Eheverlöbniß geſchehen, und, ohne dabey fernere Hinderniſſe befürchten zu dürfen, vollzogen werden.

§. 152.

Von der Beſchaffenheit und den Eigenſchaften der Perſo- nen, ſo gültige Eheverlöbniſſe eingehen können.

In dem Vorſtehenden haben wir dasjenige, was ſowohl zur äuſſern als innern Form und Weſen der Eheverlöbniſſe gehöret, vorgetragen, und dabey zu- gleich die vorkommen könnende Bedenklichkeiten be- rühret.

Nach der §. 141. bemerkten Ordnung müſſen wir auch nunmehr, ſowohl die phyſikaliſche als moraliſche Beſchaffenheit und Eigenſchaften der Perſonen, ſo ſich in dergleichen Eheverlöbniſſe auf eine gültige Art ein- laſſen können, in nähern Betracht nehmen.

Schon von ſelbſt verſtehet es ſich, daß die theils phyſikaliſche und theils moraliſche, dem Eheſtande ſel- ber entgegen ſtehende Hinderniſſe, auch bey den Ehe- Verlöbniſſen Statt finden müſſen.

Wer die Abſichten der Ehe zu erreichen unvermö- gend iſt, der iſt auch keine gültige Eheverlöbniſſe einzu- gehen im Stande. Es würde ſonſt etwas verabredet werden, was nicht erfüllet werden kann, und dieſes wäre widerſprechend.

Auſſer dieſer allgemeinen Urſache ſind aber noch beſondere vorhanden, welche der Schließung gültiger Ehe-Verlöbniſſe entgegen ſtehen.

Dieſes näher auseinander zu ſetzen, ſoll den Gegenſtand unſerer fernern Beſchäftigung in dieſer Materie ausmachen.

§. 153.

Daß Kinder und Unterthanen ſich ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Herrſchaften in keine gültige Ehe-Verbindlichkeit einlaſſen können.

Nicht alle Perſonen, welche an und vor ſich ein gültiges Eheverſprechen einzugehen fähig ſind, hangen, wie ich ſchon oben beyläufig bemerket habe, von ſich ſelber ab, ſondern ſie ſind ſchuldig, bey der Beſtimmung ihres hierunter zu erklärenden Willens, auf die Einwilligung ſolcher Perſonen, die ihnen entweder die Natur oder die bürgerliche Ordnung vorgeſetzet hat, Rückſicht zu nehmen.

Hiezu rechne ich beſonders theils ſolche Perſonen, deren Eltern noch am Leben ſind, theils aber auch unter einer Gerichts-Obrigkeit ſtehende Unterthanen, die in dergleichen wichtigen Handlungen, ohne Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Grundherrſchaften hierunter nichts zu Recht beſtändiges vornehmen können.

Bey beyden iſt der Conſens der reſpective Eltern und Herrſchaften ein weſentliches Stück aller Eheverlöbniſſe, welches, wenn ſie vor gültig erkannt werden ſollen, nicht auſſer Augen geſetzet werden kann.

§. 154.

Urſachen von der Nothwendigkeit des elterlichen Conſenſes in die Ehen der Kinder.

Der Grund von der Nothwendigkeit der Einwilligung der Eltern in das Eheverſprechen der Kinder, iſt

iſt nicht bloß in der ſtrengen väterlichen Gewalt, ſo das römiſche Recht feſtgeſetzet hat, zu ſuchen.

Auch ſchon das vernünftige natürliche Recht erfordert es, daß gehorſame Kinder, ohne den Beyrath ihrer Eltern, in allen wichtigen Sachen nichts gültiges unternehmen müſſen.

Was kann aber wohl vor wichtiger gehalten werden, als eine eheliche Verbindlichkeit, wodurch das ganze künftige Glück oder Unglück auf immerwährend beſtimmet wird?

Mit Recht iſt daher, auch zu unſern Zeiten und in unſern deutſchen Staaten, wo ſonſt die Strenge der ehemahligen römiſchen väterlichen Gewalt gar ſehr gemäßiget iſt, dennoch den Eltern die Befugniß, die Ehen der Kinder, durch die Verweigerung ihrer Einwilligung aus vernünftigen Urſachen zu vernichten, beybehalten worden.

In vielen Staaten, wohin beſonders die Königl. Preußiſchen gehören, iſt ſolches durch ausdrückliche Edicte und öffentliche Verordnungen feſtgeſetzet, und auch in allen übrigen deutſchen Ländern, wenn gleich keine beſondere Geſetze darüber vorhanden, durch die allgemeine Obſervanz und den Gerichtsbrauch zur Nothwendigkeit gemacht, dergeſtalt, daß es wohl nirgends ein Land oder Provinz giebet, in welcher nicht die Einwilligung der Eltern in die Ehen ihrer Kinder, als ein weſentliches Stück angeſehen werden müßte.

§. 155.

In wie weit bey dem Leben beyder Eltern, auch der Conſens der Mutter zu den Ehen der Kinder erforderlich ſey.

Hat aber nur allein der Vater, oder auch die Mutter das Recht, ihre Einwilligung in die Eheverlöbniſſe der Kinder zu geben, und ſie durch deren Verweigerung

rung ungültig zu machen? iſt eine Frage, die hiebey ganz natürlich entſtehet.

Ziehet man dabey das alte römiſche Recht zu Rathe, ſo wird dieſe Befugniß nur bloß dem Vater zugeſprochen werden können, die Mutter aber dabey leer ausgehen.

Allein ſchon nach den deutſchen Sitten und Gebräuchen, welche hierunter das römiſche Recht gar ſehr gemäßiget haben, und noch mehr nach den vernünftigen Begriffen, die man ſich von dergleichen Recht der Eltern an ihre Kinder zu machen hat, wird der Mutter ſowohl, als dem Vater dieſe Befugniß, in die Ehen der Kinder zu conſentiren, oder ſolche durch Verweigerung ihres Conſenſes zu verhindern, beygeleget werden müſſen.

So lange inzwiſchen beyde Eltern am Leben ſind, gebühret dem Vater, als dem Haupt der Familie, wie ich ſchon bey andern Gelegenheiten bemerket habe, hierunter das Vorrecht.

Sind ſie beyde einig, ſo wird ihre Uebereinſtimmung der Sache ein deſto größeres Gewicht geben.

Sonſt aber kann der Widerſpruch oder Einwilligung des Vaters durch die gegenſeitige Meinung der Mutter nicht geändert werden, ſondern es muß lediglich bey demjenigen bleiben, was der Vater darunter feſtgeſetzet hat.

§. 156.

Daß der Mutter nach des Vaters Tode das Recht, den Ehen der Kinder zu widerſprechen, eben ſo als dem Vater, zuſtändig ſey, und dieſelbe, wenn ſie bey dem Leben des Vaters ſtille geſchwiegen hat, nach deſſen Tode nicht vor conſentirend gehalten werden könne.

Nach des Vaters Tode aber überkommt die Mutter, ſowohl nach der Vernunft, als auch nach unſern einge-

eingeführten deutſchen Rechten und Gewohnheiten, ein alleiniges unſtreitiges Recht, die Eheverſprechungen ihrer Kinder durch ihre Einwilligung entweder zu bekräftigen, oder durch deren Verweigerung zu verhindern.

Die Rechtslehrer werfen hiebey den Zweifel auf, ob nicht, wenn eine Mutter bey Lebzeiten des Vaters zu einer von ihren Kindern im Werk geweſenen Ehe ſtille geſchwiegen, und weder ja noch nein dazu geſaget hätte, daraus der Schluß, daß ſie auch nach des Vaters Tode vor conſentirend zu halten, gemacht werden könne?

Es wird aber dieſe Frage ſehr geſchickt beantwortet, wenn man annimmt, daß, da die Mutter, ſo lange der Vater gelebet, kein Recht der Ehe zu widerſprechen gehabt hätte, auch aus ihrem Stillſchweigen keine Einwilligung in dieſelbe hergeleitet werden könne, ſondern ſie nach des Vaters Tode noch immer das Recht, eine ſolche Ehe zu bewilligen, oder ihr zu widerſprechen, behalte.

§. 157.

Daß den Groß- und Ureltern, nach der leiblichen Eltern Tode, ein gleiches Recht gebühre.

Daß den Großeltern, nach der leiblichen Eltern Tode, eine gleiche Befugniß bey den Ehen ihrer Enkel und Enkelinnen zuſtändig ſey, wird wohl nach der Analogie der Rechte, die ſonſt in andern dergleichen Fällen Statt finden, nicht bezweifelt werden können.

Die gemeine Rechte ſowohl, als auch das Naturrecht, ſtimmen darin vollkommen überein, daß alle Eltern in herauſſteigender Linie in die Stelle der verſtorbenen leiblichen Eltern treten.

Sind die Groß- und Ureltern, ihre Enkel und Ur-Enkel zu erziehen und zu unterhalten verbunden, ſo kommt ihnen auch von dieſen eben diejenige Ehrfurcht, die ſie ihren leiblichen Eltern ſchuldig geweſen ſind, zu.

Dieſe

Dieſe Ehrfurcht aber iſt der wahre Grund, worauf die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung in das Eheverſprechen der Kinder beruhet.

§. 158.

Daß der von den Eltern ohne Urſach verweigerte Conſens, von dem Richter ſuppliret werden könne.

Es giebt aber Beyſpiele, daß öfters murriſche und verdrüßliche Eltern ihre Einwilligung in die Heyrathen der Kinder, ohne dazu eine hinreichende Urſache zu haben, verweigern.

Dieſes kann, um vernünftige Ehen nicht ohne Noth zu erſchweren, ebenfalls nicht zugegeben werden.

In dergleichen Fällen iſt es alſo, wenn die Kinder von ihren vorhabenden Ehen nicht freywillig abſtehen wollen, eine Schuldigkeit des Richters, daß er die von den Eltern angegebenen Verweigerungs-Urſachen genau prüfe, und, ob ſie gegründet ſind, beurtheile.

Man hält zwar gemeiniglich ein ohne Einwilligung der Eltern eingegangenes Eheverlöbniß ſchon bloß deshalb vor ungültig, weil die Anſuchung der Einwilligung von den Eltern dabey vernachläßiget worden.

Freylich iſt ſolches eine Verletzung der Ehrfurcht, die gehorſame Kinder ihren Eltern ſchuldig ſind.

Inzwiſchen halte ich es doch vor zu hart, wenn man dieſen Fehler vor gänzlich unausſöhnlich halten will.

Iſt nur die eheliche Verbindung, weshalb ſich die Kinder in ein Eheverſprechen eingelaſſen haben, an und vor ſich ſchicklich, und von der Art, daß derſelben keine vernünftige Verweigerungsurſachen entgegen ſtehen, ſo mag dem Richter wohl erlaubet werden, darüber wegzugehen, und den ohne Urſache verweigerten Conſens der Eltern von Amtswegen zu ſuppliren a).

a) In

a) In der vor die Churmärkiſche Lande renovirten Ehe-Conſtitution vom Jahr 1717., iſt hierunter §. 4. und 5. folgendes ausdrücklich feſtgeſetzet worden:

Dafern nun die Eltern und Kinder ſich derowegen mit einander nicht ſelbſt vergleichen können, ſoll es alsdenn, und ehe noch von den Kindern *pure* etwas verbindliches vorgenommen wird, bey unſern Conſiſtorio geſuchet, und daſelbſt, nach Billigkeit verglichen oder entſchieden, und alſo der Eltern Conſens, nach Gelegenheit der Fälle und Umſtände, von der Obrigkeit *ex Officio* suppliret, und dieſen Perſonen mit einander zu verloben, und das Verlöbniß durch gewöhnliche Copulation und Beywohnung zu vollziehen, verſtattet werden, auf welchen *Event* aber gleichwohl der Sentenz allemahl mit einzuverleiben, daß beyde Contrahenten den diſſentirenden Vater oder Mutter nichts deſto weniger zu lieben, zu ehren, und gegen Den oder Dieſelben allen Gehorſam zu bezeigen, ſchuldig ſeyn ſoll.

Wann ein Sohn oder Tochter, der Eltern Final-Reſolution unerwartet, ſich verloben würden, ob gleich die Eltern ſonſt keine andere erhebliche Urſache, als daß die Ehegelobniß hinter ihren Wiſſen und Willen geſchloſſen, vorzuwenden hätten, in ſolchem Fall wollen Wir den geſuchten *Conſenſum ex Officio*, ohne vorhergehende reifliche *Cognition* des *Conſiſtorii*, welches, wann die Kinder in dieſem *Caſu* alle gebührende Mittel, als kindliche Privat-*Deprecation* und Bitte, wie auch der Verwandten und guten Freunde Vorbitte und bewegliches Zureden angewandt, die Eltern aber dennoch nicht conſentiren wollten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu erkennen haben wird, ob ſothaner *Denegation* und *Production* der Eltern ungeachtet, die Ehe zu verſtatten ſey oder nicht? keineswegs ſuppliren, noch die Eltern wider ihren Willen darzu nöthigen, vielweniger zugeben, daß die vorhabende Ehe vollzogen werde.

§. 159.

Wegen nicht genungſamen Reichthums oder zu niedrigen Standes, können die Eltern ihren Conſens nicht verweigern.

Worin aber beſtehen die Urſachen, welche die Verweigerung des Conſenſes der Eltern in die Ehen ihrer Kinder rechtfertigen können? wird hiebey ein jeder mit Recht fragen.

Die Mannigfaltigkeit der Umſtände iſt zwar dergeſtalt groß, daß ſich hierunter ſehr ſchwer etwas gewiſſes beſtimmen läſſet.

Die gewöhnlichſte Urſache beſtehet hauptſächlich darin, daß die Braut oder der Bräutigam, mit welchen ſich ihr Sohn oder Tochter in eine eheliche Verbindung einlaſſen will, ihnen nicht reich, oder auch wohl nicht vornehm genung iſt, ſondern ſie immer ihre Kinder noch beſſer und vortheilhafter anzubringen hoffen.

Ich habe aber ſchon bemerket, daß weder die Abſichten auf Reichthum noch auch auf hohen Stand in Anſehung glücklicher Ehen vor lauter geachtet werden können, und Eltern, die ſonſt weiter nichts wegen ihres verweigerten Conſenſes anzubringen wiſſen, müſſen damit billig abgewieſen, und zur Ertheilung ihrer Einwilligung, wenn es eine ſonſt ſchickliche Heyrath iſt, rechtlich angehalten werden.

§. 160.

Grundſätze, nach welchen die Urſachen der von den Eltern verweigerten Einwilligung, ob ſie rechtmäßig ſind oder nicht, zu beurtheilen.

Um inzwiſchen die Sache nicht ganz unbeſtimmt zu laſſen, will ich einige hiebey zu beobachtende Grundſätze mit wenigen bemerken.

Die Verweigerung des Vaters oder der Mutter in eine von ihren Kindern vorhabende Verheyrathung kann nur, wenn ſie vor gegründet geachtet werden ſoll, zur Urſache haben:

1) Entweder eine untugendhafte und liederliche Aufführung derjenigen Perſon, mit welcher ſich ihr Sohn oder Tochter in eine eheliche Verbindung einlaſſen will, oder

2) einen allzu ſtarken Abfall des Standes, oder auch

3) eine gar zu große Ungleichheit des Alters.

Das erſtere ſollte ſchon billig einen jeden vernünftigen von einem ſo genauen Bande, als durch den Eheſtand geknüpfet wird, von ſelbſt zurück halten, indem er bey dergleichen Ehen ſein unvermeidliches Verderben und einen immerwährenden unglückſeeligen Zuſtand voraus ſehen kann.

Da aber junge Perſonen beyderley Geſchlechts ſehr oft durch äußere Reizungen dergeſtalt verblendet werden, daß ſie bey der erſten Hitze ihrer Leidenſchaft hierüber vernünftige Ueberlegungen anzuſtellen nicht vermögend ſind, ſo iſt es allerdings eine Pflicht treuer Eltern, dergleichen unglückliche Ehen durch die Verweigerung ihres Conſenſes zu verhindern, und ein gerechter Richter wird, ſie darin zu unterſtützen, nie unterlaſſen.

Die allzu große Abweichung des Standes giebet den Eltern ebenfalls eine gerechte Urſache, ſich den Ehen ihrer Kinder zu widerſetzen.

Daß dieſe Abweichung des Standes nur hauptſächlich bey den Adelichen Statt finde, habe ich bereits in dem nächſt vorhergehenden fünften Abſchnitt bemerket, und daſelbſt zugleich die Gränzen, die hierunter zu beobachten ſind, feſtgeſetzet.

Ueberſchreitet ein Sohn oder Tochter bey ſeiner vorhabenden Verehelichung dieſe Gränzen, ſo ſind die

Eltern, ihre Einwilligung in dergleichen Ehen zu verſagen, ganz wohl befugt.

Wider die Ungleichheit des Alters der Eheleute habe ich ebenfalls in dem dritten Abſchnitt gehörig geeifert, und es als einen Grund vieler unglücklichen Ehen angegeben.

Ich kann es daher den Eltern nicht verargen, welche die Ehen ihrer Kinder aus einer gleichen Urſache nicht zugeben wollen, ſondern ſich mit allen Kräften dagegen ſetzen.

Die Ehen eines Sohns mit einer betagten zum Kinderzeugen weiterhin nicht tüchtigen Frauensperſon, können adelichen Eltern, wegen der in Beſitz habenden Lehngüter, und daher zu wünſchenden männlichen Nachkommenſchaft, einen doppelten gerechten Bewegungsgrund, um ihre Einwilligung zu verweigern, geben a).

a) Der Conſens der Eltern iſt aber nur bey der erſten Verheyrathung der Kinder nothwendig, und kann, wenn er aus rechtmäßigen Urſachen verweigert wird, die eingegangene Eheverlöbniſſe ungültig machen.

Sind aber die Kinder ſchon von dem väterlichen Hauſe durch eine Heyrath ſepariret worden, ſo erfordert es zwar die natürliche Ehrerbietigkeit, auch bey ihrer zweyten Verheyrathung die Eltern mit zu Rathe zu ziehen, es kann aber, wenn die letztern nicht darin conſentiren wollten, ſolches von keiner weitern Wirkung ſeyn.

Die angeführte Eheordnung vor die Churmärkiſche Lande, ſetzet deßhalb §. 12. folgendes feſt:

Wenn die Kinder bereits wirklich *ſeparatam familiam* führen, und etwa ihren Ehegatten verlohren, auch darauf *ad ſecunda vota* zu ſchreiten entſchloſſen ſeyn, alsdenn wird ihrer Eltern Rath und Conſens nicht *de neceſſitate*, jedoch aber *de honeſtate* erfordert, dafern ſie nur an ehrliche und nicht an allzu ungleiche Parteyen ſich wieder verheyrathen.

§. 161.

Von dem Conſens der Unmündigen in die Ehen ihrer Pflegbefohlnen, und warum ſie ſich darunter nicht ſo viel Recht, als den Eltern gebühret, zueignen können.

Zu den Perſonen, welche nicht ſchlechterdings von ihren freyen Willen abhangen, gehören auch diejenigen, welche von ihren Eltern in einem unmündigen Alter hinterlaſſen worden ſind, und folglich unter der Aufſicht der ihnen beſtellten Vormünder und Curatoren ſtehen.

Dieſe müſſen bey einer ſo wichtigen Handlung, als die Sponſalien ſind, ebenfalls mit zu Rathe gezogen werden, und es würde widerſinnig gedacht ſeyn, wenn man dieſelben, da ſie in allen Kleinigkeiten, ſo ihre Unmündigen betreffen, ihre Hand mit ins Spiel haben, bey der allerwichtigſten Begebenheit gänzlich ausſchlieſſen wollte.

Sie können zwar das Recht, den Ehen ihrer Pflegebefohlnen zu widerſprechen, nicht ſo weit, als ſolches den Eltern zuſtändig iſt, ausdehnen.

Nicht die kindliche Ehrfurcht, ſondern bloß die Pflicht der Vormünder vor das Beſte ihrer Unmündigen zu ſorgen, iſt der Grund davon.

Der vernachläßigte Conſens der Vormünder allein kann daher auch kein von Unmündigen eingegangenes Eheverlöbniß ungültig machen.

§. 162.

Daß inzwiſchen auch auf die Verweigerungs-Urſachen der Vormünder, wobey gleiche Grundſätze anzunehmen ſind, Rückſicht genommen werden müſſe.

Inzwiſchen kann auch den Vormündern nicht verſaget werden, bey den Ehen ihrer Unmündigen, ob ſolche ſchicklich oder unſchicklich ſind, zu ihrer künftigen

Wohlfahrt etwas beytragen können, oder derſelben offenbar zuwider laufen, ebenfalls ein Wort mitzuſprechen.

Ja, ich ſehe keinen Grund ab, warum nicht denſelben frey ſtehen ſollte, ihre Gründe, warum ſie die Ehen ihrer Unmündigen vor unrathſam halten, der vorgeſetzten Inſtanz vorzutragen, und von derſelben darüber nähern Beſcheid zu gewärtigen.

Eben diejenige drey Haupt-Urſachen, die wir vorhin bey dem verweigerten Conſens der Eltern bemerket haben, können auch das Widerſprechen der Vormünder rechtfertigen.

Denn ſie ſind nicht auf den bloßen Eigenſinn der Widerſprecher, ſondern auf die Wohlfahrt des ganzen Staats, und auch der zu verehelichenden ſelber, gebauet.

Man kann es daher überhaupt als eine allgemeine Regel annehmen, daß keine Ehen ohne ausdrücklichen Conſens der noch am Leben ſeyenden Eltern oder beſtellten Vormünder, bey einer nahmhaften Strafe, durch die prieſterliche Einſegnung vollzogen werden müſſen a).

Durch dieſes Mittel können, wenn mit der gehörigen Genauigkeit darauf gehalten wird, viele unerlaubte Winkelehen, die nachher nicht ohne ein öffentliches Aergerniß wiederum getrennet und aufgehoben werden müſſen, verhindert werden.

Durch die Verfügung, daß das vorgeſetzte Gericht die Widerſprechungs-Urſachen der Eltern oder Vormünder entweder verwerfen oder billigen kann, wird dem ſonſt willkührlichen und eigenſinnigen Verfahren der Eltern und Vormünder ein gehöriger Riegel vorgeſchoben, und es werden nur ſolche Ehen, welche unſchicklich ſind, und deren unglücklichen Ausgang man voraus ſehen kann, verhindert.

a) In

a) In der mehr erwähnten Churmärkiſchen Eheordnung iſt dieſes alles, ſowohl in Anſehung der Eltern als Vormünder, ſehr richtig beſtimmet, wenn es §. 7. und 16. daſelbſt heißet:

Hingegen verbiethen Wir, Kraft dieſes nochmahls, daß ſich keine Kinder, Söhne oder Töchter, ohne Unterſcheid ihres Alters, Condition und Standes, ohne Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vaters, der Mutter, und da die nicht mehr vorhanden, des Großvaters und der Großmutter, und nach dieſen der Vormünder, (jedoch ſo ferne ſie rechtmäßige Urſachen *in Caſu diſſenſus* haben) verloben ſollen, und wenn gleich ſolches geſchehen, ſoll doch ſolches Verlöbniß, ungeachtet, ob daſſelbe in anderer Leute, als Gezeugen Beyſeyn geſchehen, und Partheyen einander Mahlſchätze, Ringe, Gold und dergleichen darauf gegeben, oder ſonſt dieſelben mit hochbetheuerlichen Worten und Schreiben, oder auch wohl gar durch eidliche Verpflichtung abgehandelt, und *Pacta dotalia* darüber aufgerichtet worden, für heimlich gehalten, und von Unſerm Conſiſtorio vor unkräftig und unbündig erkannt, die Perſonen auch in Unſern Landen nicht getrauet werden.

Die Zeugen und andere, ſo zu Stiftung ſolcher heimlichen Verlöbniſſe ſich gebrauchen laſſen, oder ſonſt Anleitung und Vorſchub dazu gethan, imgleichen die Prediger, ſo die oberwähnte *Copulationes* zu verrichten ſich unterſtanden, ſollen ebenfalls willkührlich, doch *exemplariter*, angeſehen, und *in Specie*, die Prediger mit Entſetzung ihrer Aemter, oder ſonſten beſtrafet werden.

§. 163.

Auch die Eheverlöbniſſe der Unterthanen ſind, ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrſchaft, ungültig, daß aber, nach dem Unterſcheide der Unterthänigkeit, hierunter eine große Verſchiedenheit vorwalte.

Die zweyte Gattung der ſich zu verehelichenden, welche in dieſem Stücke nicht von ihren freyen Willen

 abhän

abhangen, ſind die Unterthanen, die ohne ausdrücklichen Conſens ihrer Grundherrſchaft kein gültiges Eheverlöbniß eingehen können.

Die zur Unterthänigkeit verpflichtete ſind verſchiedener Art, und nach dieſer Verſchiedenheit iſt auch die Einwilligung der Herrſchaften in ihre Ehen von mehrerer oder wenigerer Nothwendigkeit.

Bey einigen iſt der Conſens der Herrſchaft ſchlechterdings nothwendig, und es wird durch deſſen Vernachläßigung das ganze Eheverſprechen ungültig.

Bey andern hingegen kann die Nachſuchung des herrſchaftlichen Conſenſes in die Ehen der Unterthanen nur bloß einer gewiſſen Ehrerbietigkeit, die ſie ihrer Grund-Obrigkeit ſchuldig ſind, zugeſchrieben werden, und die Herrſchaft hat keine Befugniß, dergleichen Ehen durch ihre verweigerte Einwilligung rückgängig zu machen.

Die Ehen der Unterthanen ſind in den meiſten Staaten die häufigſten, ſo täglich vorkommen.

Es wird daher, dieſen Unterſcheid deutlich und näher aus einander zu ſetzen, nöthig ſeyn.

§. 164.

Eintheilung der Unterthanen in Leibeigene, Laſſen und Freybauern; und daß die Leibeigene ſchlechterdings, ohne ausdrückliche Einwilligung der Herrſchaft, keine gültige Eheverlöbniſſe eingehen können.

In dem fünften Bande der *Oeconomia forenſis* habe ich bereits den gegenwärtigen deutſchen Bauerſtand, welcher eigentlich unter dem Nahmen von Unterthanen begriffen wird, in drey Haupt-Claſſen, nähmlich die Leibeigenen, Laſſen und Freybauern eingetheilet.

Die Leibeigenen ſind bekanntermaßen diejenigen, deren freyer Wille durch die ihrer Grundherrſchaft ſchuldigen Pflichten am meiſten eingeſchränket iſt.

Sie ſind noch ein Ueberbleibſel der alten deutſchen Knechtſchaft, und ich habe die wahre Beſchaffenheit ihres gegenwärtigen Zuſtandes in dem vorhin angeführten fünften Bande der *Oeconomia forenſis* umſtändlich geſchildert.

Ob gleich die Bedingungen ihres Standes zu jetzigen Zeiten nicht mehr ſo hart ſind, daß man ſie zu den wahren Sclaven rechnen könnte, ſo hangen ſie doch in den meiſten Fällen nicht von ihrem eigenen, ſondern der Herrſchaft Willen ab.

Dieſes veroffenbaret ſich denn auch beſonders in Anſehung ihrer Heyrathen.

Alles, was ſie hierunter vornehmen, iſt ſchlechterdings ungültig, wenn es nicht mit der Herrſchaft ausdrücklichen Einwilligung geſchiehet.

Aus dieſem Grunde können ſie auch keine gültige Eheverlöbniſſe halten, wenn ſie nicht ſolches vorher der Herrſchaft angemeldet, die Perſon, mit welcher ſie ſich verehelichen wollen, bekannt gemacht, und die Erlaubniß, ſich mit derſelben in eine eheliche Verbindung einlaſſen zu dürfen, geſuchet haben.

In der Willkühr der Herrſchaft ſtehet es, ob ſie dieſes Geſuch verſtatten, oder ſolches abſchlagen wolle.

Sie beurtheilet die Ehen ihrer leibeigenen Unterthanen, ob ſie ſchicklich, und vor dieſelben vortheilhaft ſind oder nicht, und nachdem ſie ſolches befindet, werden entweder Trauſcheine, oder abſchlägliche Antworten ertheilet.

Kein Prediger darf ſich bey der härteſten Strafe unterſtehen, eine unter der Leibeigenſchaft ſtehende Perſon zu copuliren, ohne deßhalb von ihrer Herrſchaft einen ausdrücklichen Erlaubnißſchein erhalten zu haben.

Es iſt dieſes nicht allein an allen Orten, wo es Leibeigene giebet, durch die allgemeine Obſervanz eingeführet, ſondern auch in verſchiedenen Ländern, beſonders in den Königl. Preußiſchen, durch ausdrückliche Geſeze feſtgeſetzet.

§. 165.

In wie weit auch die Laſſen und Freybauern bey ihren Ehen, herrſchaftliche Erlaubnißſcheine nöthig haben, und was dabey eigentlich zum Grunde liege.

Die Laſſen ſind zwar ebenfalls mit ihrer Grundherrſchaft durch gewiſſe perſönliche Pflichten verbunden, wie ſolches gleichmäßig c. l. mit mehrern zu erſehen iſt.

Ihre Unterwürfigkeit iſt aber nicht ſo ſtrenge, als bey den Leibeigenen.

Sie ſind an und vor ſich freye Leute, welche ihren Aufenthalt nach ihren Gefallen verändern können. So bald ſie der Herrſchaft an ihrer Stelle einen andern tüchtigen Gewährsmann geſtellen, iſt dieſe, ſie gegen ein billiges Loßlaſſungsgeld der Unterthänigkeit zu erlaſſen, ſchuldig.

Und eben hierin beſtehet der Haupt-Unterſcheid zwiſchen Laſſen und Leibeigenen, indem die letztern ſolches von ihren Herrſchaften wider deren Willen nicht zu erwarten haben.

Auch die Laſſen müſſen zwar den herrſchaftlichen Conſens zu ihren Heyrathen nachſuchen, und kein Prieſter darf ſie, ehe und bevor derſelbe erfolget, einſeegnen.

Inzwiſchen iſt die Herrſchaft ſolchen zu verſagen nicht berechtiget, ſondern ihr lieget ſchlechterdings ob, ihren Conſens, wenn er gehörig nachgeſuchet worden, zu ertheilen.

Als Gerichtsobrigkeit kann ſie wohl, wenn der Ehe allgemeine rechtliche Hinderniſſe entgegen ſtehen, ſolche unterſagen, als Herrſchaft und Eigenthümer des Gutes aber hat ſie, ihre Einwilligung zu verweigern, kein Recht.

Die Nachſuchung der herrſchaftlichen Einwilligung in die Ehen der Laſſen, iſt alſo nur bloß ein Spiel der allen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit obliegenden Ehrfurcht.

Faſt eine gleiche Bewandtniß hat es mit den an vielen Orten Deutſchlands befindlichen Freybauern, die dem Eigenthümer des Landguts, woſelbſt ſie wohnen und ihren Aufenthalt haben, mit gar keinen Pflichten verwandt ſind. Nur bloß als Gerichtsherrn ſind ſie einen ſolchen Eigenthümer zu reſpectiren ſchuldig.

Inzwiſchen erfordert es doch allenthalben die eingeführte gute Ordnung, daß auch die Kinder ſolcher Frey-Bauern, bey ihren Ehen einen Erlaubnißſchein von der Herrſchaft, unter welcher die Eltern wohnen, beybringen müſſen.

Die Herrſchaft iſt, ſolchen zu verweigern, noch weniger als bey den Laſſen, berechtiget, und überhaupt iſt der Grund von der Nothwendigkeit, dergleichen Erlaubnißſcheine beyzubringen, mehr in der richterlichen Qualität eines jeden Gutsbeſitzers, als in ſeiner herrſchaftlichen Autorität, die er von dem Recht des Eigenthums über das im Beſitz habende Landgut empfänget, zu ſuchen.

Es pflegen daher auch an den meiſten Orten die Erlaubnißſcheine der Laſſen und Freybauern, weil die Herrſchaft dergleichen Ehen zu unterſagen keine Befugniß hat, bloß von den beſtellten Juſtitiarien oder Gerichtsverwaltern, jedoch nicht anders als mit Vorbewußt der Gerichtsobrigkeit, ertheilet zu werden.

 §. 166.

§. 166.

Von der Vor- und Hinterpommerſchen Bauerordnung, worin den Leibeigenen und gutspflichtigen Perſonen weiblichen Geſchlechtes, eine unumſchränktere Freyheit, ſich an Fremde verheyrathen zu können, verſtattet wird, und warum dieſes vor die allgemeine Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts eine allerdings heilſame Verordnung ſey.

Auch ſelbſt bey den Leibeigenen oder Gutspflichtigen iſt an einigen Orten, durch ausdrückliche Provinzial-Geſetze, dem weiblichen unter der Unterthänigkeit ſtehenden Geſchlechte, eine unumſchränkte Erlaubniß, ſich nach Gefallen verheyrathen zu können, ertheilet, und dabey zugleich den Grundherrſchaften, ſie daran nicht zu hindern, aufgegeben worden.

Die neuere Bauerordnung vor das Herzogthum Vor- und Hinterpommern, kann darunter zum Beyſpiel angeführet werden.

Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß dergleichen Heyrathen ſolcher gutspflichtigen Weibesperſonen nicht gänzlich ohne Vorwiſſen der Herrſchaft geſchehen müſſen.

Vielmehr iſt in gedachter Bauerordnung auch in dieſem Fall die Nachſuchung des Erlaubnißſcheines und Erlegung des gewöhnlichen Losgeldes ausdrücklich feſtgeſetzet worden.

Nur bloß die Verweigerung des geſuchten Conſenſes iſt der Herrſchaft in dieſem Geſetz benommen.

Die mehrere Beförderung der Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes, iſt der hauptſächlichſte Grund davon.

Da dieſe Bauerordnung nur beſonders auf die Heyrathen auſſerhalb dem Dorfe gehet, ſo iſt nicht zu läugnen, daß die Gutsherren hierunter öfters zu weit gegangen ſind, und durch ihren verweigerten Conſens zu auswärtigen Heyrathen, manches fruchtbare Bauer-

Mädchen

Mädchen veraltet, und, ohne verheyrathet zu werden, zum Kinderzeugen zu alt geworden iſt.

Die Dörfer in den Provinzien ſind nicht alle gleich ſtark bevölkert, ſondern man trifft gemeiniglich in einigen einen Mangel von maunbaren Bauerdirnen, in andern aber wiederum einen Ueberfluß davon an.

Wenn nun die letztern den erſtern nicht aushelfen wollen, ſo wird die allgemeine Propagation dadurch allerdings gar ſehr gehindert.

Durch die erwähnte Bauerordnung iſt das Heyraths-Commercium auf den Vor- und Hinterpommerſchen Dörfern wiederum eröffnet, und dieſe der Bevölkerung entgegen ſtehende Hinderniß aus dem Wege geräumet worden, ohne daß die Herrſchaften durch dieſe Brechung ihres Eigenſinnes, weil ihnen die Loslaſſungsgelder ausdrücklich vorbehalten worden, einen merklichen Schaden leiden.

Die Leibeigenſchaft oder Gutspflichtigkeit gänzlich aufzuheben, würde vor die Güterbeſitzer, wo ſolche eingeführet, und durch vorige Geſetze beſtätiget iſt, hart ſeyn, indem ſolche denſelben ſehr weſentliche Vorrechte gewähret.

Den Mißbrauch derſelben aber ſo, wie in dem vorerwähnten Fall geſchehen, zu verhindern, iſt billig.

§. 167.

Daß bey öffentlichen Verlobungen mit zwey verſchiedenen Perſonen, die erſtere der letztern vorgezogen werden muß.

Zu den der Eingehung gültiger Sponſalien entgegen ſtehenden Hinderniſſen gehöret auch, wenn ein oder anderes Theil von denen, die ſich mit einander verloben wollen, ſchon vorhin ſich mit einer andern Perſon öffentlich verlobet hat.

Die Vernunft giebet es von ſelbſt, daß in einer Sache, die ihrer Natur nach untheilbar iſt, zwey glei-

che mit verſchiedenen Perſonen getroffene Verbindlichkeiten nicht Statt finden können, ſondern dieſes mit Recht als etwas ſtrafbares angeſehen werden muß.

Inzwiſchen hat man doch ſehr häufige Beyſpiele davon, und eben dieſes machet, wie in dem nächſt folgenden Abſchnitt mit mehrern gezeiget werden ſoll, das öffentliche Aufgeboth der Verlobten nothwendig.

Nach den Meinungen der gemeinen Rechtslehrer iſt, wenn ſich jemand mit zwey Perſonen öffentlich verlobt hat, nur allein die erſtere gültig.

Es iſt auch nichts natürlicher als dieſes. Denn da die Eheverlobungen nichts anders, als Verträge und getroffene Verabreduugen ſind, das aus einem ältern Contract erlangte Recht aber durch einen mit einem andern neuerlich geſchloſſenen nicht aufgehoben noch geſchmählert werden kann, ſo muß auch bey den Ehe-Verlobungen ein gleiches Platz finden.

§. 168.

Daß zwar die Rechtslehrer auch dieſer Meinung ſind, wenn gleich die zuletzt Verlobte geſchwängert worden, warum es aber, ſolches durch die Geſetze abzuändern, und in dieſem Fall der letztern den Vorzug zu geben, rathſam ſeyn würde.

Auch ſogar alsdenn, wenn die zuletzt verlobte Braut von dem Bräutigam geſchwängert worden, will man noch immer der zuerſt verlobten den Vorzug geben, jedoch unter der Bedingung, daß dieſelbe dem Bräutigam den begangenen Fehler zu verzeihen bereit ſey.

Eine Frauensperſon, die ſo wenig delicat iſt, daß ſie eine ſolche Untreue verſchmerzen kann, muß gewiß ſchon in der Verzweifelung, einen andern Mann bekommen zu können, ſtehen.

Ich kann auch nicht in Abrede ſtellen, daß ich hierunter mit den Rechtslehrern nicht einig bin, ſondern viel-

vielmehr glaube, daß es beſſer gethan ſey, wenn man in einem ſolchen Fall der geſchwängerten Braut, ob ſie gleich ſpäter verlobet worden, den Vorzug giebet.

Dieſe bleibet ſonſt zeitlebens in Schanden und Unehren, dahingegen die zuerſt verlobte und unberührt gebliebene noch immer die Hoffnung zu einer anderweitigen anſtändigen Ehe behält.

Wie leicht ein junges Mädchen von einer Perſon, die ſie ganz ſicher als ihren künftigen Ehemann anſiehet, zu einem ſolchen Fehltritt verleitet werden kann, iſt aus dem gemeinen Leben und der täglichen Erfahrung zur Genüge bekannt, und eben deshalb wird auch ſelbſt in den Rechten ein zu frühzeitiger Beyſchlaf von einer gemeinen Hurerey, ſowohl in Anſehung der daraus erwachſenden Schande, als auch der davon gezeugten Kinder, ſehr wohlbedächtig unterſchieden.

Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der Bräutigam der erſten Braut einen billigen mit ſeinem Stande und Vermögen verhältnismäßigen Abſtand, welcher allenfalls gerichtlich feſtzuſetzen iſt, geben, und dadurch ſeine gegen ihr bewieſene Untreue büſſen muß.

Da dieſes ihren Dotem vermehren hilft, ſo wird ihr um ſo weniger eine andere anſtändige Heyrath entſtehen, und folglich beyden geholfen werden.

Fehltritte, die nicht aus Bosheit, ſondern menſchlicher Schwachheit begangen worden ſind, müſſen, um nicht die Anzahl der unglücklichen in einem Staat ohne Noth zu vermehren, durch die Geſetze ſo viel möglich zu decken geſuchet werden, und dieſes kann auf die vorgeſchlagene Art in dem gegenwärtigen Fall, ohne das Recht eines dritten gänzlich außer Augen zu ſetzen, gar füglich geſchehen.

Es iſt überdem ſehr leicht voraus zu ſehen, daß, wenn auch der Bräutigam die Ehe mit der zuerſt verlobten zu vollziehen, und die zweyte in Schanden und Unehren zurück zu laſſen, durch rechtliche Zwangsmittel

angehalten werden wollte, dennoch aus einer ſolchen Ehe, wegen der vielen täglichen Vorwürfe, nichts als Unglück erwachſen würde, und alsdenn wären drey Perſonen unglücklich gemacht, die ohne dieſen Zwang alle glücklich werden können.

Ich muß anheim geſtellet ſeyn laſſen, ob dieſe meine Gründe ſtark genung ſeyn möchten, den Geſetzgeber zur Abänderung der bisherigen hierunter von den Rechtslehrern vorgefaßten Meinung zu bewegen.

§. 169.

Wie es zu halten, wenn die erſtern Sponſalien heimlich, die letztern aber öffentlich geſchloſſen, und die zuerſt Verlobte von dem Bräutigam geſchwängert worden.

Die Rechtslehrer ſetzen ferner feſt, daß, wenn mit zwey verſchiedenen Perſonen ein Eheverſprechen eingegangen worden iſt, das erſte davon aber zu der Claſſe der heimlichen, und das zweyte zu der Zahl der öffentlichen Sponſalien gehöret, die letztern Sponſalien, ob gleich die erſtern früher ſind, dennoch den Vorzug haben müſſen.

Auch dieſes entſcheidet ſich nach den vorhin angenommenen Grundſätzen von ſelbſt, indem die Sponſalia clandeſtina gar keine Verbindlichkeit wirken, und alſo auch aus denſelben keine rechtliche Klage zur Vollziehung der Ehe angeſtellet werden kann.

Das aber ſcheinet widerſinnig zu ſeyn, daß die gemeine Rechtslehrer den heimlich eingegangenen Sponſalien, wenn der eheliche Beyſchlaf hinzugekommen, den Vorzug vor den öffentlichen geben, da ſie doch ſolches in dem vorhergehenden Fall dem öffentlichen Eheverlöbniſſe abſprechen wollen.

Wäre eine gegründete Urſache, den dazu gekommenen Beyſchlaf außer Augen zu ſetzen, vorhanden, ſo würde

würde ſolches in dieſem Caſu weit eher, als in dem im nächſt vorſtehenden §. erwähnten, Statt finden können.

Nimmt man inzwiſchen die Sache mit einem phyſikaliſchen Auge, ohne ſich an die Subtilitäten der Rechtslehrer zu kehren, in Betracht, ſo wird ein jeder von ſelbſt wahrnehmen, daß die in dem nächſt vorſtehenden §. angeführten Gründe, auch bey dem heimlichen Ehe-Verſprechen, nach der natürlichen Billigkeit, Platz greifen müſſen.

Hier kommt es ebenfalls darauf an, daß eine durch Verführung in Unehren gebrachte Perſon von ihrer dadurch auf ſich geladenen Schande, die ſonſt zeitlebens dauern würde, befreyet werde, und die dadurch zurück geſetzte zugleich aber in Ehren gebliebene Braut kann und muß ebenfalls durch eine verhältnißmäßige Entſchädigung wegen ihrer fehlgeſchlagenen Hoffnung eine Vergütigung erhalten.

Heilſam würde es dahero ſeyn, wenn die Geſetze auch dieſen Vorfall näher beſtimmten, und dadurch den Richter aus aller Verlegenheit, worin er durch die gegen einander laufende Meinungen der Rechtslehrer ſehr leicht gerathen kann, ſetzten.

§. 170.

Von der Meinung einiger Rechtslehrer, daß die letzte Verlobung auch alsdenn, wenn die Ehe bereits durch prieſterliche Einſegnung vollzogen worden, wieder aufgehoben werden müſſe, warum aber ſolche ungegründet ſey.

Einige von den gemeinen Rechtslehrern gehen in dem Fall, wo zwey öffentliche Verlobungen zuſammen kommen, ſo weit, daß ſie auch ſogar die letztere alsdenn aufgehoben wiſſen wollen, obgleich die verſprochene Ehe bereits durch die prieſterliche Einſegnung vollzogen worden.

Nicht

Nicht alle, ſondern nur einige pflichten dieſer Meinung bey, indem ſie von andern, und zwar mit Recht, widerſprochen wird.

Eine wirklich vollzogene Ehe führet natürlicher Weiſe eine weit ſtärkere Verbindlichkeit, als die bloße Sponſalien, bey ſich.

Ueberdem kann die Aufhebung ſolcher bereits vollzogenen Ehen nicht, ohne ein öffentliches Aergerniß zu geben, geſchehen.

Auch läſſet ſich nicht leicht ein Fall denken, wo in einem Lande, in welchem eine gewiſſe Conſiſtorial-Ordnung herrſchet, wegen des überall eingeführten dreymahligen Aufgebothes eine dergleichen Ehe, ohne daß die zuerſt verlobte Braut davon Nachricht erhalten ſollte, vollzogen werden könnte.

Hat ſie aber ſolche erhalten, und demohnerachtet, ohne ſich deshalb gehörigen Ortes zu melden, geſchwiegen, ſo iſt eine rechtliche Vermuthung vorhanden, daß ſie ſich ihres habenden Rechtes entſaget habe.

Der einzige Fall bleibet übrig, wenn ſich der Bräutigam mit der zuletzt verlobten Braut heimlich und außerhalb Landes trauen laſſen.

Wie aber ein dergleichen Unternehmen ſchon an und vor ſich ſelber ſtraffällig iſt, ſo iſt er auch die getäuſchte erſte Braut deshalb gehörig zu entſchädigen verbunden; ohne daß durch Aufhebung einer ſolchen heimlichen Ehe ein öffentliches Aergerniß gegeben werden darf.

Der Richter aber wird in dergleichen Fällen nicht unrecht thun, wenn er, wegen des offenbar dabey concurrirenden Dolus, das feſtzuſetzende Entſchädigungs-Quantum verdoppelt.

Da dieſer Fall durch die gegeneinander laufende Meinungen der Rechtslehrer ebenfalls ungewiß bleibet, ſo wäre wohl zu wünſchen, daß die geſetzgebende Macht auch hierunter etwas beſtimmtes feſtſetzte.

§. 171.

§. 171.

Von den irrigen Meinungen vieler Unwiſſenden, daß in dem Fall, wenn ein Theil von dem verlobten Paar vor wirklich vollzogener Ehe ſtirbet, das übrigbleibende von dem Verſtorbenen demohnerachtet erben müſſe.

Solchergeſtalt hätten wir denn auch ſowohl die phyſikaliſche als moraliſche Beſchaffenheit der Perſonen, die ſich in ein gültiges Eheverlöbniß einlaſſen können, näher entwickelt und auseinander geſetzet.

Nach Maßgebung des §. 141. bleiben uns nur noch zum Beſchluß dieſer Materie einige nöthige Anmerkungen wegen der Wirkung, ſo die auf eine gültige Art eingegangene Sponſalien in dem Fall, wenn die Vollziehung der Ehe durch unermuthete Vorfälle gehindert worden, haben können, übrig.

Es geſchiehet ſehr oft, daß die Braut oder Bräutigam vor vollzogener Ehe verſtirbet, und mir ſind Beyſpiele bekannt, daß ſich ein dergleichen trauriger Vorfall ſelbſt an dem angeſetzt geweſenen Hochzeittage zugetragen hat.

Bey der Unwiſſenheit, worin die meiſten Einwohner des Landes bey den bisher eingeführt geweſenen fremden, und in einer fremden Sprache geſchriebenen Geſetzen, in Anſehung desjenigen, was Rechtens iſt, geſetzet und unterhalten worden, hat es nicht fehlen können, daß auch in dieſen Fällen mancherley Irrthümer und ungegründete Vorurtheile mit untergelaufen ſind.

Der gemeine Mann, und auch wohl ſelbſt diejenigen, denen man ſonſt mehrere Einſichten zutrauen ſollen, ſind noch öfters auf den irrigen Gedanken gerathen, daß ihnen, da ſie bereits auf der Schwelle des Eheſtandes geſtanden, nothwendig ein Theil der von dem verſtorbenen Verlobten zurückgebliebenen Verlaſſenſchaft zufallen, und ſie eben dasjenige, was ſonſt wirk-

liche Eheleute von einander zu erwarten haben, zufallen müßte.

Beſonders pflegen dieſe Meinungen alsdenn, wenn ſich der Todesfall erſt nach dem dreymahligen Aufgeboth, und wohl gar an den Hochzeittage ſelber ereignet hat, zu entſtehen.

§. 172.

Daß auch ſelbſt einige Rechtslehrer hierüber in dieſen Zweifel verfallen, ſolcher aber nur nach dem gemeinen, nicht aber ſächſiſchen Rechte, Statt finden könne.

Nicht blos ein gemeiner Irrthum der in der Rechts-Wiſſenſchaft unerfahrnen iſt dieſes, ſondern es haben auch ſelber die Rechtslehrer, über die Frage:

> Ob, bey dem Abſterben einer Braut oder Bräutigams vor Vollziehung der Ehe, der überlebende eben dasjenige, was er als Ehegatte aus den Ehepacten oder Statuten und Landesgewohnheiten bekommen hätte, zu fordern berechtiget wäre?

vielfältig geſtritten.

Einige haben dieſe Frage bejahet, andere aber wiederum verneinet, wovon man in des Carpzovs Jurisprudentia Forenſi P. 3. Conſt. 19. Def. I. eine umſtändliche Nachricht antrifft.

Zuförderſt iſt hiebey zu bemerken, daß dieſer doctoraliſche Streit nur bloß dasjenige, was nach den gemeinen römiſchen Rechten in dieſer Sache als rechtlich angeſehen werden kann, betrifft, indem nach dem ſächſiſchen Rechte durch ausdrückliche Geſetze ausgemachet iſt, daß auch ſelbſt ein Ehegatte, wenn das andere Theil nach der prieſterlichen Einſegnung verſtirbet, von demſelben nicht erben könne, wenn ſie nicht zuvor das Brautbette beſchritten.

Dieſe

Dieſe Uneinigkeit unter den Rechtslehrern iſt daher nur bloß durch die Unbeſtimmtheit des gemeinen, nicht aber ſächſiſchen Rechts, veranlaßet worden.

§. 173.

Daß die Argumente, ſo die Rechtslehrer, welche den Satz, daß das am Leben bleibende Theil von zweyen Verlobten des vor der Vollziehung der Ehe verſtorbenen Erbe nicht werden könne, nicht allgemein genung ſind, und es daher, ſolches durch ein beſtimmtes Geſetz näher feſtzuſetzen, nöthig ſey.

Ich finde nicht, daß weder die Bejaher noch Verneiner dieſer Frage ihre Meinungen auf beſtimmte Geſetze gründen können, ſondern nur alles auf bloße theils mehr theils weniger wahrſcheinliche Schlüſſe beruhet, und es mag ſolches zum Beweiſe dienen, wie nöthig es ſey, den ſich widerſprechenden und gegen einander laufenden Meinungen der Rechtslehrer, durch beſtimmte Geſetze ein gehöriges Ziel und Maaß zu ſetzen.

Um hierunter im gegenwärtigen Fall eine Anleitung zu geben, haben wir in der Sache um ſo mehr ein freyes Feld dazu, als uns keine alte Geſetze im Wege ſtehen, ſondern wir die Sache bloß nach der Vernunft und der Natur der ehelichen Verbindungen beurtheilen und in Betracht nehmen können.

Das ſtärkſte Argument, ſo den Rechtslehrern, welche die aufgeworfene Frage bejahend behaupten wollen, entgegen geſetzet wird, beſtehet hauptſächlich darin: daß ein wirklicher Ehemann den *Dotem* ſeiner vorigen verſtorbenen Ehefrau deßhalb vererbe, weil ſolcher zur Unterſtützung der ehelichen Laſten (*ad ſuſtinenda matrimonii onera*), beſtimmet ſey.

Da nun ein Bräutigam vor wirklicher Vollziehung der Ehe keine eheliche Laſten getragen hat, ſo iſt es ein ganz richtiger Schluß, daß ihm auch der ihm von ſeiner

Braut verſprochene Dos, wenn ſelbige vor der prieſterlichen Einſegnung verſtirbet, nicht zufallen könne.

Es fällt aber von ſelbſt in die Augen, daß dieſes Argument nur bloß in Anſehung des Bräutigams, nicht aber der Braut, eine Anwendung finde.

Der vorhin angeführte berühmte Carpzov ſcheinet c. l. darüber ſelber ſtutzig geworden zu ſeyn, und thut daher den Vorſchlag, daß es der ſicherſte Weg wäre, den zu errichtenden Ehepacten die ausdrückliche Clauſul mit beyzufügen, daß die Lucra matrimonialia beyderſeitigen Brautleuten erſt nach gehaltenem Beylager und Heimführung, bey des einen oder andern erfolgten Tode zufallen ſollten.

Allein die Ehepacten werden, ob gleich ſolches aus den in dem erſten Bande dieſes Werks Abtheilung *VIII.* angeführten Gründen ſehr heilſam wäre, nicht immer vor Vollziehung der Ehe, ſondern öfters erſt lange nachher errichtet.

Es würde daher dieſer Carpzovſche Rath in einem ſolchen Fall von keiner Wirkung ſeyn.

Durch ein beſtimmtes Geſetz kann dieſer Streit weit ſicherer und allgemeiner gehoben werden.

§. 174.

Hiezu werden nähere und allgemeinere Gründe angegeben.

Nur kommt es auf vernunftmäßige Gründe, welche ihre Anwehre ſowohl bey der Braut als Bräutigam finden, um ein ſolches Geſetz darauf zu bauen, an.

Der wirkliche Genuß desjenigen, was ſich Brautleute in Anſehung ihres wechſelſeitigen Vermögens einander verſprechen und angeloben, hat jederzeit nur lediglich auf die Ehe ſelber ſeine Beziehung, und man kann dabey allemahl die ſtillſchweigende Bedingung, wenn wir wirkliche Eheleute würden, ohne den Geſchäften

des

des Eheſtandes einen unnatürlichen Zwang anzulegen, voraus ſetzen.

Ich habe aber bereits oben bemerket, daß die wirkliche Ehe und das bloße Eheverlöbniß zwey ganz verſchiedene Handlungen ſind, welche nicht mit einander vermenget werden müſſen.

Von ſelbſt folget hieraus, daß bloße Brautleute nicht dasjenige, was nur allein den Eheleuten gebühret, fordern können.

Ich muß anheim ſtellen, ob nicht dieſe einzige Urſache ſchon hinreichend ſey, den Geſetzgeber zu einem beſtimmten Geſetz, wodurch alle Vererbung unter Brautleuten, ſo lange nicht die prieſterliche Einſegnung dazu gekommen, vor verwerflich erkläret würde, zu bewegen.

Erfolget ein ſolches Geſetz, ſo hat dieſer Streit der Rechtslehrer von ſelbſt ein Ende, und es wird dadurch der verderblichen Chikane mancher fetter Biſſen entriſſen werden.

§. 175.

Von Fällen, wo es billig ſeyn würde, dem Bräutigam, zur Entſchädigung ſeiner auf die Heyrath verwandten Koſten, einen Theil von der verſtorbenen Braut Verlaſſenſchaft zufließen zu laſſen.

Inzwiſchen kann es Fälle geben, wo es die dabey vorkommende Umſtände billig machen, auch dem zurück bleibenden Bräutigam oder Braut, von der Erbſchaft des vor wirklicher Vollziehung der Ehe verſtorbenen Theils etwas zufließen zu laſſen.

Ein verlobter Bräutigam hat ſich, ſowohl in Anſehung ſeiner Kleidung, als durch Anſchaffung einer anſtändigen Equipage und allerhand Hausgeräthſchaften, auch wohl gar ſchon wegen der nöthigen Zubereitungen zu dem Hochzeitfeſte, in verſchiedene anſehnliche Ausgaben geſetzet, wie ſolches aus dem gemeinen Leben zur

Gnüge bekannt iſt, welche aber nunmehr insgeſammt vergebens und unnütze ſind.

Dieſe Ausgaben pflegen gemeiniglich nach dem Reichthum der Braut, den der Bräutigam mit derſelben zu erhalten hoffet, eingerichtet zu ſeyn.

Es kann daher leicht geſchehen, daß eine Mannsperſon, welche ſich mit einer bekannten reichen Braut verlobet hat, dadurch in Unkoſten geſetzet wird, die ihn ſeine ganze Lebenszeit über drücken, und wohl gar den erſten Grund zu ſeiner künftigen Armuth legen.

Die angeſchafften Sachen wieder zu verkaufen, und ſich durch das davor gelöſete Geld zu entſchädigen, will öfters der Wohlſtand nicht erlauben. Und wenn dieſes auch nicht wäre, ſo iſt doch gewiß, daß von dergleichen Sachen bey dem Verkauf kaum die Hälfte des davor gezahlten Werths heraus kommt, und folglich der Schaden, der dabey gemacht wird, immer anſehnlich bleibet.

Man kann auch dergleichen Koſten nicht allemahl als thöricht und verſchwenderiſch verwerfen.

Der Stand und die Neigungen der Braut, wodurch eine junge Mannsperſon glücklich zu werden geglaubet hat, haben ſolche öfters nothwendig gemacht.

§. 176.

In wie weit ſolches auch in Anſehung der Braut billig werden könne.

In Anſehung einer verlobten Braut, deren Bräutigam vor wirklicher Vollziehung der Ehe mit frühzeitigen Tode abgehet, hat es nicht ſelten eine gleichmäßige Bewandtniß.

Eine bevorſtehende Heyrath verurſachet öfters dem weiblichen Geſchlecht noch mehrere Ausgaben, als dem männlichen, wozu beſonders in unſern Tagen die unter dieſem Geſchlecht vorzüglich eingeriſſene Eitelkeit und Modenſucht Anlaß giebet.

Die Braut pfleget zwar gemeiniglich hierin durch die Freygebigkeit des Bräutigams, beſonders unter Perſonen von Stande, gar ſehr unterſtützet zu werden.

Allein es bleibet demohnerachtet noch immer eine Menge von anzuſchaffenden Kleidungsſtücken und Geräthſchaften übrig, ſo von der Braut aus ihren eigenen Mitteln beſorget werden müſſen.

Man nehme z. B. ein adeliches Fräulein, deren ganzes Vermögen etwa in ein paar tauſend Thaler beſtehet, und nunmehr an einen reichen Edelmann wegen ihrer Schönheit oder andern guten Eigenſchaften verlobet worden, an.

Wird man nicht geſtehen müſſen, daß, wenn ſie ſich nach dem jetzigen gemeinen Weltlauf anſtändig kleiden, und andere nothwendige Dinge anſchaffen will, von dieſem wenigen Vermögen, ohne ſich dabey eine Verſchwendung zu Schulden kommen zu laſſen, wenig übrig bleiben werde?

Bey Töchtern, welche annoch leibliche Eltern am Leben haben, wird zwar ſolches gemeiniglich von dieſen beſorget, inzwiſchen ihnen aber doch von ihrem künftigen Erbtheil wieder abgerechnet, folglich ihr Vermögen dadurch allemahl verringert.

Ueberhaupt ſtelle man ſich eine an ſich tugendhafte Frauensperſon von nur wenigen Vermögen vor, welche ſich mit einem in wohlhabenden Umſtänden ſich befindenden Bräutigam verlobet hat, und faſt eben in dem Augenblick, da ſie eine reiche und nach der gemeinen Meinung der Welt glückliche Frau zu werden, die vor ihr erwünſchte Ausſicht hat, dieſer Hoffnung durch einen unvermutheten und frühzeitigen Tod des Bräutigams mit einmahl beraubet wird.

Nur bloß ein ſtoiſcher Philoſoph kann eine dergleigleichen Frauensperſon unbeklaget laſſen.

Ein Billigkeit liebender Geſetzgeber wird bey dieſen Umſtänden zureichende Urſachen finden, um bey derglei-

chen Umſtänden auf eine billige Entſchädigung der auf ſolche Art ohne ihr Verſchulden verunglückten Verlobten, ſie mögen männlichen oder weiblichen Standes ſeyn, zu denken.

Nach der reinen von allen juriſtiſchen Vorſpiegelungen und Erfindungen unbefleckten Vernunft, würde es wohl niemahl ein Bedenken haben können, einem von einem öffentlich aufgebothen geweſenen Paar zurück gebliebenen Bräutigam oder Braut wenigſtens die Hälfte der Unkoſten, ſo er der vorhabenden Heyrath wegen nach dem Verhältniß ſeines Standes und Vermögens verwandt hat, aus der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Theils zuzubilligen.

Allein die viele Weitläuftigkeiten, die bey der Berechnung ſolcher Koſten natürlicher Weiſe entſtehen müſſen, ſind leicht voraus zu ſehen, und es würde daraus ein neuer Zweig vieler ſchädlichen Proceſſe erwachſen.

Da aber die Haupt-Abſicht dieſes ganzen Werks dahin gehet, daß die Vermehrung der Rechtshändel ſo viel möglich verhindert, und alles, was dazu Gelegenheit geben kann, aus dem Wege geräumet werde, ſo kann ich auch nicht füglich auf eine ſpecielle Entſchädigung dieſer Koſten antragen, ſondern muß vielmehr auf ein anderes bequemeres Mittel, wodurch ſelbige, ohne eine neue Art von Proceſſen befürchten zu dürfen, vergütiget werden können, bedacht ſeyn.

§. 177.

Näherer Vorſchlag zu einem deßhalb abzufaſſenden Geſetze.

Ich glaube nicht, daß ich etwas unbilliges vorſchlagen würde, wenn ich anriethe, daß ein gerechter und billiger Geſetzgeber in dergleichen Fällen dem überlebenden Theil das vierte Theil desjenigen, ſo ihm nach

wirklich

wirklich vollzogener Ehe aus den errichteten Ehepacten zugefallen wäre, aus der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen zutheilte.

Auf ſolche Art würde das überlebende Theil zur Entſchädigung ſeiner Koſten jederzeit etwas gewiſſes und beſtimmtes, ohne ſich deshalb erſt in eine weitläuftige Berechnung und Rechtshändel einlaſſen zu dürfen, zu erhalten haben.

Die Inteſtaterben des Verſtorbenen haben ebenfalls, ſich hierüber zu beſchweren, keine Urſache, weil der frühzeitige Tod einer ſolchen Braut oder Bräutigams ein unerwarteter Glücksfall, der aber einem dritten zu keinem weſentlichen Schaden gereichen muß, vor ſie iſt, indem ſie noch immer ¾tel desjenigen Vermögens theilhaftig werden, deſſen ſie, wenn der Todesfall nach vollzogener Ehe geſchehen, offenbar verluſtig gegangen wären.

Ich ſchränke aber dieſen meinen Vorſchlag nur bloß auf dasjenige ein, was der überlebende aus den errichteten Ehepacten zu erwarten gehabt hätte.

Auf die ſtatutariſche Portion hierunter Rückſicht zu nehmen, finde ich deshalb bedenklich, weil ſolche zur Zeit der Verheyrathung oder des ehelichen Verſprechens noch nicht beſtimmt genung iſt, und daher ebenfalls zu allerhand Weitläuftigkeiten, die ich aber bey allen meinen Vorſchlägen gerne vermeiden will, Gelegenheit geben könnte.

Wären aber keine Ehepacten errichtet, oder in denſelben wegen der künftigen Succeſſion bloß auf die ſtatutariſche Portion Bezug genommen worden, ſo würde alsdenn allerdings auch dieſe zum Grunde zu legen, und der dem überlebenden davon zugebilligte Theil darnach zu berechnen und feſtzuſetzen ſeyn.

Hat die Braut, um dieſes durch ein Beyſpiel zu erläutern, dem Bräutigam 4000 Rthlr. zum Brautſchatz einzubringen verſprochen, unter der Bedingung, daß

derſelbe nach ihrem Tode dieſen Brautſchatz von ihr erben ſoll, ſo würde nach dem oben gethanen Vorſchlage der Bräutigam von erwähnten 4000 Rthlr. nur 1000 Rthlr. zu ſeiner Entſchädigung bekommen, die Paraphernalien aber verblieben lediglich den Erben der Braut, weil ſolche auf die Ehe und eheliche Laſten keine Beziehung haben.

Wäre im Gegentheil der Braut die halbe Verbeſſerung des Dotis mit 2000 Rthlr. und etwa zur Morgengabe 500 Rthlr., folglich zuſammen 2500 Rthlr. ausgeſetzt, ſo müßte ebenfalls derſelben, wenn der Bräutigam vor vollzogener Ehe verſtürbe, das 4te Theil davon mit 625 Rthlr. von den Inteſtaterben ausgezahlet werden.

Jedoch ſind bey dieſem allen die Arrhae und Braut-Geſchenke, von deren Zurückgebung bald mit mehrern geſaget werden wird, nicht mit zu rechnen.

Ich gebe dasjenige, was ich hierunter vorgetragen habe, vor nichts anders, als vor bloſſe zufällige Gedanken, aus, und es verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn ſelbige von der Art ſeyn ſollten, daß darauf eine ernſthafte Rückſicht genommen werden könnte, ſolche vorher gehörig geläutert, und den verſchiedenen darunter möglichen Fällen näher angepaſſet werden müßten.

§. 178.

Von dem Unterſcheide des römiſchen und ſächſiſchen Rechts, vermöge deſſen nach dem erſtern durch prieſterliche Einſegnung, nach dem letztern aber bey der Beſchreitung des Ehebettes, die Ehe vor vollzogen gehalten wird, und warum gegenwärtig hievon gehandelt werde.

In dem §. 172. iſt des Unterſcheides zwiſchen dem gemeinen römiſchen und ſächſiſchen Recht, vermöge deſſen nach dem erſtern die wirkliche Vollziehung der Ehe durch die bloße prieſterliche Einſegnung geſchiehet, nach dem letztern aber noch überdem die Beſchreitung

des

des Ehebettes erfordert wird, Erwähnung gethan worden.

Es iſt dieſer Unterſchied, auch außer dem gegenwärtig abgehandelten Fall, bey verſchiedenen andern Begebenheiten in Eheſachen, und beſonders in der Erb-Folge unter Eheleuten, von Wichtigkeit.

Die Nothwendigkeit erfordert es daher, daß er ebenfalls näher unterſuchet, und, was darunter der Vernunft und Natur des Eheſtandes gemäß ſey, geprüfet werde.

Dieſe Unterſuchung gehöret zwar eigentlich nicht hieher, wo wir uns nur bloß von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Eheverlöbniſſe das Nöthige vorzutragen, vorgenommen haben.

Da wir inzwiſchen auch ſchon in dieſem Fall einen Gebrauch davon machen müſſen, und es vielleicht in dem Verfolg dieſer Materie an einer bequemen Gelegenheit, davon etwas weiteres zu gedenken, ermangeln möchte, ſo wollen wir, um ihn nicht gänzlich zu übergehen, auch hievon bey der jetzigen Veranlaßung das Nöthige bemerken.

§. 179.

Daß man dieſen Unterſcheid nicht nach den alten finſtern von dem Eheſtande gehabten Begriffen, ſondern nach geläuterten Grundſätzen beurtheilen müſſe.

Wären die Ehen einem Kauf und Verkauf, welcher Begriff dem alten römiſchen Recht wohl nicht unanpaſſend geweſen ſeyn mag, gleich zu ſchätzen, ſo würde die prieſterliche Einſegnung als eine ſymboliſche, die Beſchreitung des Ehebettes aber als eine reelle Tradition der Ehefrauen an den Ehemann angeſehen werden können.

Wenn nun der Käufer erſt durch die reelle Tradition in den Genuß der erkauften Sache und der damit ver-

verknüpften Gerechtſame, ohnerachtet er ſchon vorhin alle Gefahr davon übernehmen muß, geſetzet wird, ſo würde auch von ſelbſt folgen, daß die Wirkungen der Ehen, ſowohl im phyſikaliſchen als moraliſchen Verſtande genommen, nicht eher, als nach beſchrittenen Ehebette, ihren Anfang nehmen könnten.

Allein ſo finſter denken wir in unſern Tagen von dem Eheſtande nicht, ſondern unſere davon habende Begriffe ſind weit mehr geläutert und aufgekläret.

Der Mann ſiehet ſeine Ehefrau nicht mehr als ein erkauftes Eigenthum, womit er nach Willkühr ſchalten und walten kann, an, ſondern er nimmt ſie als eine getreue Gehülfinn ſeines menſchlichen Lebens in ſeine Arme auf, und widmet ihr eben ſo viele Liebe, Sorgfalt und Hochachtung, als ſie ihm dagegen mit Ehrfurcht und Gehorſam zugethan iſt.

Dieſes machet unter einer Ehe und einem Pferde-Kauf, daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, einen merklichen Unterſchied.

Nach dieſen geläuterten Begriffen müſſen wir denn auch ganz andere und gelindere Saiten aufziehen, wenn wir nach der Vernunft und Natur der Sache beurtheilen wollen, ob es rathſamer ſey, die Wirkungen des Eheſtandes erſt mit der Beſchreitung des Ehe-Bettes zu verknüpfen, oder denſelben auch ſchon, nach geſchehener prieſterlicher Einſegnung, Platz zu geben.

§. 180.

Daß das Weſen der Ehe durch die prieſterliche Einſegnung ſeine völlige Vollſtändigkeit erhalte, und es folglich vernünftig ſey, daß auch von dieſer Zeit an, die Wirkungen der Ehe ihren Anfang nehmen müſſen.

Das Weſen der Ehe beſtehet, wie ſchon mehrmahl bemerket worden, in dem wechſelſeitigen Willen zweyer Perſo-

Perſonen beyderley Geſchlechts, ſich einander zu heyrathen und ehelich zu leben.

So bald dieſer wechſelſeitige Wille zu ſeiner Vollſtändigkeit gelanget, ſo iſt auch die Ehe vollſtändig.

Man wende hiergegen nicht ein, daß nach dieſem Satz auch ſchon bey dem Eheverſprechen die Ehe vor vollſtändig gehalten werden müßte, woraus denn auch die allgemeine Redensart, die man faſt aus aller Munde höret, daß Brautleute vor Gott als wahre Ehe-Leute anzuſehen wären, entſtanden ſeyn mag.

Zur Vollſtändigkeit des menſchlichen Willens in der Art, als er hier genommen werden muß, iſt eine bloße Erklärung deſſelben nicht hinreichend, ſondern es müſſen auch alle ihm entgegen ſtehen könnende, und ſeine Erfüllung rückgängig machende Hinderniſſe aus dem Wege geräumet werden.

Alsdenn erſt kann er vor einen vollſtändigen Willen, der in der Sache, worauf er gerichtet worden, eine gehörige Wirkung zu thun im Stande iſt, geachtet werden.

Wie leicht in der Zwiſchenzeit, welche von dem Eheverſprechen bis zur Hochzeit verläuft, allerhand Hinderniſſe, welche den Willen der Verlobten wankend machen, und öfters das ganze Eheverſprechen vernichten, vorfallen können, iſt aus der täglichen Erfahrung bekannt.

Ich will gegenwärtig nur der Ungewißheit, worin die Verlobten, ob nicht eine dritte Perſon an die Braut oder Bräutigam ein älteres und näheres Recht haben möchte, ſo lange ſchweben, bis ſolches durch ein öffentliches Aufgeboth ausgemittelt worden, Erwähnung thun.

Der bey dem Eheverlöbniß erklärte Wille kann alſo wohl ein ernſthafter Wille ſeyn, vor vollſtändig aber iſt er nicht zu halten.

Dieſe

Dieſe Eigenſchaft erlanget er allererſt bey der prieſterlichen Einſegnung, wo nicht allein die Verlobten ihr ſich ſchon vorhin gegebenes Jawort und dadurch erklärten wechſelſeitigen Willen, ſich ehelichen zu wollen, öffentlich wiederholen, ſondern auch alle der Vollbringung deſſelben entgegen ſtehen könnende Hinderniſſe durch das vorhergegangene öffentliche Aufgeboth aus dem Wege geräumet worden ſind.

§. 181.

Nähere Urſachen, warum das römiſche Recht hierunter dem ſächſiſchen vorzuziehen ſey.

Die Ausleger des ſächſiſchen Rechts, wohin beſonders der vorhin angeführte Carpzov c. l. Def. 4. gehöret, behaupten ſelber ausdrücklich, daß die bloße Beſchreitung des Ehebettes, wenn auch gleich keine wirkliche fleiſchliche Vermiſchung dazu gekommen, hinreichend ſey, und die Vertrauten alsdenn, des unterlaſſenen ehelichen Beyſchlafes ohnerachtet, desjenigen, ſo in den Ehepacten oder Statuten feſtgeſetzet worden, theilhaftig werden müſſen.

Will man die prieſterliche Einſegnung nur bloß als eine äußerliche Ceremonie anſehen, und aus dieſer Urſache die Wirkungen der Ehe mit derſelben nicht verbinden, ſo fällt von ſelbſt in die Augen, daß die bloße Beſchreitung des Ehebettes, ohne dazu gekommene fleiſchliche Vermiſchung (copula carnalis) ebenfalls nichts anders ſey.

Ja, man wird, wenn man die Sache genauer erweget, gar leicht finden, daß, wenn es doch in der Sache auf bloße Ceremonien ankommen ſoll, die prieſterliche Einſegnung weit reſpectabler, und dem Weſen der Ehen angemeſſener, als eine fruchtloſe Beſchreitung des Ehebettes, ſey.

Nimmt man die von mir in dem Vorſtehenden angeführten Gründe zuſammen, ſo wird hoffentlich ein jeder

jeder aufmerkſamer mit mir dahin übereinſtimmen, daß es der Vernunft und Natur des Ehegeſchäftes weit gemäßer ſey, die moraliſche Wirkungen der Ehe mit der prieſterlichen Einſegnung zu verknüpfen, als ſolche bis zur Beſchreitung des Ehebettes ausgeſetzet ſeyn zu laſſen.

Nach unſern heutigen eingeführten Gebräuchen kann dieſes in gemeinen Fällen wohl als etwas ſehr gleichgültiges angeſehen werden, indem es die allgemeine Gewohnheit mit ſich bringet, daß die Brautleute an eben dem Tage, wo ſie eingeſegnet worden, auch mit einander zu Bette gehen.

Da es aber nicht allein möglich iſt, ſondern man auch öftere Beyſpiele davon hat, daß das eingeſegnete Brautpaar noch an eben demſelben Tage durch einen unvermutheten Todesfall getrennet werden kann, ſo iſt aus dieſer Urſache, den Unterſcheid dieſer beyden Rechte näher zu unterſuchen, und das vernünftige davon zu wählen, nicht überflüßig geweſen.

§. 182.

Warum es unſchicklich ſey, wenn einige Rechtslehrer die Heimführung mit der prieſterlichen Einſegnung verbinden, und dieſer nicht eine Wirkung, als bis auch jene geſchehen, beylegen wollen.

Es wollen überdem einige Rechtslehrer, welche nach den gemeinen Rechten der prieſterlichen Einſegnung die Kraft der Vollſtändigkeit des Eheſtandes, und daraus erwachſenden bürgerlichen Wirkungen deſſelben, beylegen, dabey zugleich die Heimführung, wie unter andern Carpzov c. l. Def. 1. gethan hat, mit anhangen.

Mir ſcheinet aber dieſes ſehr überflüßig, auch unſern jetzigen Gebräuchen nicht angemeſſen zu ſeyn.

Gewöhnlicher Weiſe wird zwar die Hochzeit in der Brauteltern Hauſe gehalten, und das Zurückkehren des Bräutigams mit der ihm angetrauten Braut in ſein

eigenes Haus die Heimführung genannt, von welcher aber in unſern Tagen nicht mehr ſo viel Aufhebens, als wohl zu den Zeiten unſerer Vorfahren geſchehen seyn mag, gemacht, ſondern die meiſte Zeit bloß unter Begleitung der Eltern ganz in der Stille vorgenommen zu werden pfleget.

Allein nicht immer geſchiehet die Hochzeit in der Eltern Hauſe. Sehr oft, beſonders wenn die Eltern der Braut verſtorben, oder alt und von wenigen Vermögen ſind, richtet der Bräutigam ſolche ſelber in ſeinem Hauſe aus, und alsdenn fällt die ganze Heimführung von ſelbſt hinweg.

Ueberhaupt iſt die Heimführung mehr eine Gelegenheit zu neuen Schmauſereyen und Gaſtgebothen, wozu die alten Deutſchen ſehr geneigt waren, als daß ſie vor eine ernſthafte Handlung, welche dergleichen wichtige rechtliche Folgen, als ihr beygemeſſen werden wollen, nach ſich ziehen könnte, anzuſehen.

Auf dieſe nichtsbedeutende und auch nicht immer gewöhnliche Ceremonie wird alſo ein Geſetzgeber wohl niemahl Rückſicht nehmen, ſondern es lediglich bey der prieſterlichen Einſegnung, als wodurch das Weſen der Ehe vollführet, und in den Stand, um wirken zu können, geſetzet wird, bewenden laſſen.

§. 183.

Daß auch alsdenn, wenn der Bräutigam durch Urthel und Recht zur Vollziehung der Ehe condemniret worden, er ſich aber, um den deßhalb zu befürchtenden rechtlichen Zwangsmitteln auszuweichen, entfernet, und darüber verſtirbet, die zurück gelaſſene Braut als ſeine wirkliche Ehefrau anzuſehen, und ſie daher alles, was ihr nach den Ehepacten und Statuten gebühret, zu fordern berechtiget ſey.

In wie weit das überbleibende Theil eines verlobten Paares, wenn das andere vor wirklicher Vollziehung

hung der Ehe unvermuthet mit Tode abgehet, von dem verſtorbenen erben, und desjenigen, ſo ihm entweder in den Ehepacten oder ſtatutariſchen Geſetzen zugebilliget worden, theilhaftig werden könne, ſolches iſt §. 172. ſeq umſtändlich erörtert und beſtimmet worden.

Es iſt aber kein ungewöhnlicher Fall, daß ein Bräutigam, dem ſein gethanes Eheverſprechen leid geworden, wegen der Gültigkeit und Rechtmäßigkeit deſſelben, die Ehe mit ſeiner verlobten Braut zu vollziehen, rechtskräftig verurtheilet wird.

Sein Widerwillen gegen dieſelbe aber iſt ſo groß, daß er ſich, um nicht durch rechtliche Zwangsmittel dazu angehalten werden zu können, entfernet, und die Braut, ohne ſie wirklich zu ehelichen, ſitzen läſſet.

Da es aber geſchiehet, daß er in dieſer Zwiſchenzeit verſtirbet, ſo entſtehet die Frage, ob die zurückgebliebene Braut in Anſehung des Effectus civilis vor ſeine wirkliche Ehefrau zu halten, und ſie daher alles dasjenige, was ihr als Ehefrau aus den Ehepacten oder Statuten zuſtändig geweſen wäre, zu fordern berechtigt ſey?

Der berühmte Berger träget dieſen Fall in ſeiner Oeconomia juris Libr. 2. Tit. 4. Theſ 43. Not 2. vor, und entſcheidet denſelben bejahend, beſtätiget auch dieſe ſeine Meinung durch verſchiedene darnach ausgefallene rechtliche Erkenntniſſe.

Nach meiner Einſicht hat auch dieſe Entſcheidung in der Vernunft ſelber ihren vollkommenen Grund.

Der Bräutigam handelte ſtrafbar, daß er wider die gegen ihn ergangene Urthel ſeine rechtmäßig verlobte Braut zu ehelichen verweigerte, und ſich ſogar, um den rechtlichen Zwangsmitteln zu entgehen, entfernte.

Die unterbliebene Vollziehung der Ehe lag alſo nicht an der Braut, ſondern bloß an dem Bräutigam.

Hätte er die ihn doppelt verbindende Erkenntniſſe gehorſamlich befolget, ſo würde die jetzt ungeehelicht zurück gebliebene Braut bey ſeinem Ableben ſchon wirklich ſeine Ehefrau geweſen ſeyn, und folglich alles dasjenige, was ihr in dieſer Qualität nach der Eheſtiftung und den Geſetzen zuſtändig war, genoſſen haben.

Dieſes Rechts hat ſie durch den Ungehorſam und das boshafte Verweigern des Bräutigams nicht beraubet werden können.

Die ſelbſtredende Billigkeit erfordert es ſolchemnach, daß ſie im bürgerlichen Verſtande als eine wirkliche Ehefrau angeſehen, und ihr alles dasjenige, was ſie in dieſer Rückſicht aus dem Vermögen ihres verſtorbenen Bräutigams, wenn die Ehe wirklich vollzogen worden wäre, mit Recht hätte verlangen können, zuerkannt werde.

Es iſt wohl kein Zweifel, daß in dem umgekehrten Fall, wenn die Braut die Ehe zu vollführen ſich weigert, und wohl gar entfernet, in Anſehung des Bräutigams nach dem Tode der Braut ein gleiches Statt finden müſſe.

Dieſe Entſcheidung iſt zwar in beyden Fällen der Vernunft vollkommen gemäß. Inzwiſchen wird doch die Chikane, ſo lange nicht ſolches durch ein beſtimmtes Geſetz feſtgeſetzet worden, noch immer Gelegenheit, dabey allerley Zweifel und Weitläuftigkeiten zu erregen, finden.

§. 184.

Von der Wiedererſtattung der Brautgeſchenke in den Fällen, wo die Verlobten vor wirklicher Vollziehung der Ehe, entweder durch den Tod oder ſonſt andere Begebenheiten, getrennet werden.

Nach der eingeführten Gewohnheit pflegen ſich die Brautleute unter einander zu beſchenken.

Dieſe Geſchenke ſind nach der Verſchiedenheit des Standes und Vermögens von mehrern oder wenigern Werth, und gemeiniglich zeichnet ſich hierunter der Bräutigam als der freygebigſte aus.

Wie es, wenn entweder durch den Tod oder andere Vorfälle, das Eheverſprechen unerfüllet bleibet, wegen dieſer Brautgeſchenke zu halten ſey, und ob ſelbige von dem Schenkungsgeber oder deſſen Erben zurück gegeben werden müſſen oder nicht, wird ebenfalls näher zu erörtern und auseinander zu ſetzen ſeyn, weil man auch hievon in den Geſetzen nur wenig beſtimmtes antrifft, ſondern das meiſte auf bloße ſich öfters widerſprechende Meinungen der Rechtslehrer beruhet.

§. 185.

Von dem Unterſcheide zwiſchen einer *Arrha* oder Mahlſchatz und andern Brautgeſchenken.

Die gewöhnliche Brautgeſchenke ſind aber von doppelter Art.

Sie werden entweder zum Beweis des wirklich gethanen Eheverſprechens, und um dadurch die Reue des einen oder andern Theils zu verhindern, gegeben, oder aber, ſie ſind als ein bloßes Zeichen der Liebe anzuſehen.

In dem erſten Fall ſind ſie unter dem Nahmen von *Arrhae* oder Mahlſchatz bekannt, in dem zweyten aber werden ſie bloß Brautgeſchenke (Sponſalitia largitas) genannt.

In Anſehung der Wiedererſtattung derſelben hat es nicht mit beyden eine gleiche Bewandtniß, und es wird daher erforderlich ſeyn, eine jede Gattung beſonders in Betracht zu nehmen, und, was dabey der Vernunft und Billigkeit gemäß iſt, zu bemerken.

§. 186.

Warum es billig, daß die *Arrhae*, wenn das eine Theil vor der Hochzeit verſtirbet, wieder zurück gegeben werden müſſen.

In Anſehung der Arrhae oder des Mahlſchatzes, machen die Rechtslehrer bey der Frage: ob derſelbe zu reſtituiren ſey oder nicht? wegen der Fälle, bey welchen dieſe Frage vorkommen kann, einen dreyfachen Unterſcheid, indem die Eheverlöbniſſe entweder

1) durch den Tod getrennet, oder
2) durch die Schuld des einen Theils rückgängig gemacht, oder auch
3) von den Gerichten und Conſiſtorien als null und nichtig aufgehoben werden können.

Den erſten Fall anbetreffend, iſt die Diſpoſition des römiſchen Rechts ganz klar, indem Leg. 3. C. de ſponſ. mit beſtimmten Worten feſtgeſetzet wird, daß, wenn die Braut oder Bräutigam vor Vollziehung der Ehe geſtorben, die empfangene Arrha zurück gegeben werden ſolle.

Bey einem ſo klaren Geſetz ſollte man faſt nicht glauben, daß die Lehrer und Ausleger deſſelben uneinig werden könnten. Inzwiſchen trifft man doch auch hier den Geiſt des Zwietrachts unter ihnen an.

Lauterbach und einige andere legen dieſes ſo deutliche Geſetz zum Grunde, und halten ebenfalls die Zurückgebung derſelben vor rechtlich.

Carpzov hingegen und andere mehr ſind des Davorhaltens, daß dieſelben nicht wieder zurück gegeben werden dürften, ſondern dieſelben, durch das Recht der Schenkung, ein Eigenthum des Inhabers geworden wären.

Die Gründe, ſo die letztern vor ſich anführen, hieſelbſt zu wiederholen, würde unſerm Endzweck zuwider ſeyn.

Da

Da wir uns weder durch die Anordnungen des römiſchen Geſetzes, weit weniger aber durch die bloße Meinungen der Rechtslehrer irre machen laſſen können, vielmehr nur bloß auf das, was der geſunden Vernunft, der Natur der Sache und den Verfaſſungen des Staats angemeſſen iſt, zurück ſehen, ſo kann ich nicht läugnen, daß ich die vorhin angeführte Entſcheidung des L. 3. C. de ſponſ. vor die billigſte und vernunftmäßigſte halte.

Die Arrha wird bloß zur mehrern Befeſtigung des Verſprechens einer künftigen Ehe gegeben.

Man muß daher dabey billig die ſtillſchweigende Bedingung, wenn dieſe Ehe wirklich zu Stande kommt und vollzogen wird, voraus ſetzen.

Durch den unvermutheten Tod des einen oder andern Verlobten bleibet aber dieſe Bedingung unerfüllet, und es iſt daher auch ganz natürlich, daß die einander gegebene Arrhae wieder zurück gegeben werden müſſen, zumahl wenn dieſelben in ihrem Werthe ſehr ungleich ſind, indem ſie ſonſt compenſiret, und dadurch aller daraus zu entſtehende Streit von ſelbſt gehoben werden könnte.

Bey den ſich widerſprechenden Meinungen der Rechtslehrer, welche die Richter nothwendig irre machen, und bald auf dieſe, bald aber wiederum auf die andere Seite lenken müſſen, würde ein hierunter beſtimmtes Geſetz ebenfalls höchſt nöthig ſeyn.

§. 187.

Wenn die Eheverabredung durch die Schuld des einen Verlobten nicht zur Erfüllung kommt, muß die von dem unſchuldigen Theil gegebene *Arrha* demſelben reſtituiret werden; daß aber die *Arrhae* der Schuldigen dem Conſiſtorium zufallen ſollen, iſt als ein Mißbrauch anzuſehen.

Werden die Sponſalien durch die Schuld des einen Theils von dem verlobten Paar rückgängig gemacht, ſo

gehen die Meinungen der Rechtslehrer dahin, daß dem unſchuldigen Theil die von ihm gegebene Arrhae reſtituiret, der von dem ſchuldigen aber entrichtete Mahlſchatz den Conſiſtorien anheim fallen müſſen.

Das erſtere iſt in dem bereits oben angeführten Leg. 3. C. de ſponſ. ausdrücklich gegründet, das letztere aber bloß eine Sache, die ſich durch den eingeführten Gebrauch oder Mißbrauch, ich weiß nicht wie ich es nennen ſoll, eingeſchlichen hat.

Daß der unſchuldige Theil ſeine gegebene Arrham wieder bekommen müſſe, iſt der Vernunft gemäß.

Warum aber dasjenige, was er von dem ſchuldigen Theil pro Arrha bekommen hat, den Gerichten und Conſiſtorien zufallen, und dieſe dadurch eine Art des Strandrechts ausüben ſollen, davon ſehe ich keinen zureichenden Grund ab.

Bey reichen und wohlhabenden Perſonen von Stande, wo der Mahlſchatz öfters in einem koſtbaren Ringe beſtehet, kann dieſes nicht ſelten von einem beſondern Werth ſeyn.

Viel natürlicher und vernünftiger ſcheinet es mir zu ſeyn, daß dem unſchuldigen Theil dieſes zu einer Entſchädigung, vor die ihm durch die rückgängig gemachten Sponſalien verurſachte Koſten, gelaſſen werde.

Wenigſtens iſt ſein daran habendes Recht ſtärker, als dasjenige, ſo man den Conſiſtorien beylegen will.

Die Sache bleibet inzwiſchen unbeſtimmt und unentſchieden, bis ſie durch ein deutliches Geſetz beſtimmet worden.

§. 188.

Wenn das Eheverſprechen von den Gerichten als null und nichtig aufgehoben wird, müſſen die *Arrhae* von beyden Seiten zurück gegeben werden.

Den dritten und letzten Fall, wenn nähmlich das Eheverſprechen durch die Gerichte als null und nichtig

wieder aufgehoben wird, anbetreffend, ſo ſind ſämmtliche Rechtslehrer darin einig, daß die gegebenen Arrhae alsdenn von beyden Seiten reſtituiret werden müſſen.

Nach den von mir in dieſer Sache §. 186. angenommenen Grundſätzen, iſt auch ſolches der geſunden Vernunft und Billigkeit gemäß, und ein gerechter Geſetzgeber wird wohl, um die Sache dergeſtalt zu entſcheiden, keinen Zweifel haben können.

Nur begreiſe ich nicht, wie die in dem erſten Fall diſſentirende Rechtslehrer, in dem gegenwärtigen den zur Schutzwehre gebrauchten Satz, daß das Eigenthum des Mahlſchatzes an den Empfänger deſſelben übergegangen ſey, ſo ſchlechterdings haben fahren laſſen können.

Allein, wer ſich mit den verſchiedenen juriſtiſchen auf unbeſtimmte Geſetze gegründeten Sätzen näher bekannt gemacht hat, den wird dieſe Wankelmüthigkeit nicht befremden, ſondern in der allgemeinen Wahrheit, daß das bisherige unbeſtimmte Recht einer wächſernen Naſe gleich zu ſchätzen ſey, noch immer mehr und mehr beſtärket werden.

§. 189.

Von den ſich einander widerſprechenden Geſetzen des römiſchen Rechts, in Anſehung der gewöhnlichen Braut-Geſchenke auſſer dem Mahlſchatz.

Wir ſchreiten nunmehr zu der zweyten Gattung der gewöhnlichen Brautgeſchenke, welche bloß aus einer freywilligen Freygebigkeit, beſonders des Bräutigams, herrühren, und hauptſächlich zur Befeſtigung und Erweckung mehrerer Liebe gegeben worden ſind.

Ziehet man hiebey die Geſetze, die man davon in den Sammlungen der römiſchen Geſetzbücher antrifft, zu Rathe, ſo nimmt man darin eine ſo große Verſchiedenheit wahr, daß es kein Wunder iſt, wenn auch die

ſtandhafteſte dadurch irre gemachet, und zu widerſprechenden Urtheilſchlüſſen verleitet werden.

In dem Leg. 27. und Leg 66. ff. de donat. inter vir. & oner. iſt die Sache mit klaren und deutlichen Worten dahin entſchieden, daß dergleichen Brautgeſchenke niemahls, und auch ſelbſt alsdenn nicht, wenn in der Folge eine Eheſcheidung erkannt worden, zurück gefodert werden können.

Der Lex. 16. C. de ſponſ. hingegen machet hierunter ſolche wunderſame Veränderungen, wovon es einen vernünftigen Grund ausfindig zu machen ſchwer fällt.

Es wird in dieſem römiſchen Geſetze ein Unterſcheid zwiſchen den Geſchenken, die der Bräutigam der Braut, oder die Braut dem Bräutigam gegeben hat, angenommen.

Die Zurückgebung der erſten Art wird auf einen von der Braut an den Bräutigam gegebenen Kuß, oder deſſen Unterlaſſung gegründet, die zweyte Art aber ſchlechterdings, es mag ein Kuß erfolget ſeyn oder nicht, verworfen, und daß ſelbiges dem Schenkungs-Geber bey erfolgten Tode der Schenkungsnehmerinn zurück gegeben werden müſſe, feſtgeſetzet.

Damit auch diejenigen, welche in der Rechtswiſſenſchaft unerfahren, und folglich die Verwickelungen der römiſchen Geſetze gehörig einzuſehen nicht im Stande ſind, hierunter gehörig verſtändiget, und von den Zweifeln, die öfters ihr Schickſal beſtimmen, unterrichtet werden mögen, ſo habe ich dem geneigten Leſer in der unten geſetzten Nota von dieſem ſeltſamen Geſetze eine aufrichtige deutſche Ueberſetzung mittheilen wollen a).

a) Hat der Bräutigam, heißet es in dieſem römiſchen Geſetze, der Braut einige Sachen, wobey ihm ſelbige einen Kuß gegeben, geſchenket, und es träget ſich zu, daß entweder der Bräutigam oder die Braut vor der Hochzeit ſtirbet, ſo wollen wir, daß die Hälfte ſolcher geſchenkten Sachen dem überlebenden Theil verbleiben, die andere Hälfte aber des verſtorbenen Erben,

ſie

ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, zufallen ſolle, indem wir es vor gut finden, daß eine dergleichen Schenkung nur zur Hälfte beſtehe, in Anſehung der andern Hälfte aber wieder aufgehoben werde.

Hat die Braut aber dem Bräutigam bey einer ſolchen Schenkung keinen Kuß gegeben, ſo fällt die ganze Schenkung nach dem erfolgten Tode des Bräutigams oder der Braut hinweg, und es muß das geſchenkte, dem Bräutigam oder ſeinen Erben, wieder zurück gegeben werden.

Hat hingegen die Braut, (welches aber ſelten zu geſchehen pfleget), dem Bräutigam etwas geſchenket, ſo fällt bey dem erfolgten Tode des einen oder andern Theils, es mag ein Kuß erfolget ſeyn oder nicht, die geſchehene Schenkung gänzlich hinweg, und es wird das Eigenthum von den geſchenkten Sachen wiederum auf die Braut oder ihre Erbfolger zurück transferiret.

§. 190.

Was nach der Vernunft und Billigkeit hierunter vor Rechtens zu halten, und daß es, daß ſolches durch die Geſetze näher beſtimmet werden möge, zu wünſchen ſey.

Entweder muß das ſchöne Geſchlecht zu den damahligen Zeiten mit ihren Küſſen ſparſamer, als anjetzt, umgegangen, oder der Kaiſer Juſtinian nebſt ſeinem Herrn Großcanzler, dem Tribonian, ein ganz beſonderer Liebhaber von dergleichen Arten weiblicher Liebkoſungen geweſen ſeyn, indem es ſonſt ſchwer hält zu begreifen, wie ein Geſetzgeber bey ernſthaften Handlungen dergleichen leichtſinnige Poſſen mit einmiſchen können. Schon aus dieſem Grunde verdienet dieſes Geſetz zu unſern gegenwärtigen Zeiten, wo man mit der Beſtimmung bürgerlicher Handlungen ein Spiel zu treiben nicht gewohnet iſt, keine Aufmerkſamkeit, und es ſind die vorhin angeführte Rechtsſätze der Pandecten, da ſie doch wenigſtens etwas beſtimmtes in ſich enthalten, der Vernunft weit mehr gemäß. Wenn wir aber,

nach den von uns angenommenen Maßregeln, auch hierauf keine Rückſicht nehmen können, ſondern uns bloß an das, was Vernunft und Billigkeit gebiethet, zu halten entſchloſſen ſind, ſo glaube ich, daß hier ebenfalls der bey Reſtituirung des Mahlſchatzes angenommene Unterſcheid der verſchiedenen Fälle beybehalten werden müſſe.

Bey einem erfolgten unvermutheten Todesfall vor Vollziehung der Ehe halte ich es vor billig, daß ein jeder Theil diejenige Brautgeſchenke, die er von dem andern Theil zur Befeſtigung und Vermehrung der Liebe empfangen hat, als ein wahres Eigenthum behalte, und ſolches auch auf des verſtorbenen Erben transferiret werde.

Wird aber die Ehe durch die Schuld des einen Theils rückgängig gemacht, ſo iſt es der Billigkeit gemäß, daß der Schuldige dem Unſchuldigen die von ihm empfangene Brautgeſchenke wieder zurück gebe.

Der Bewegungsgrund zu dergleichen Brautgeſchenken war die Befeſtigung und Vermehrung der Liebe, und es würden ſolche, wenn dieſe Liebe bis zur wirklichen Vollziehung der Ehe ununterbrochen fortgeſetzet worden wäre, ohne offenbare Verletzung der Gerechtigkeit, nicht wieder haben zurückgefordert werden können.

Da aber dieſes Band der Liebe, ſo durch dergleichen Geſchenke näher geknüpfet werden ſollen, durch des Schenknehmers Schuld, und wohl gar Untreue, wieder zerriſſen worden, ſo kann derſelbe, anſtatt der ihm gebührenden Strafe, durch Zurückbehaltung der erhaltenen Geſchenke ohnmöglich belohnet werden.

Die von dem ſchuldigen Theil empfangene Braut-Geſchenke können von dem unſchuldigen nicht wieder zurück begehret werden, weil dieſes die verſprochene Treue und Liebe nicht verletzet, ſonderu unverbrüchlich beybehalten hat.

In

In dem dritten Fall, wenn nähmlich das Eheverlöbniß durch den Ausſpruch des Richters ohne Anhalten eines Theils als ungültig aufgehoben wird, giebet es ſchon die Vernunft und Natur der Sache von ſelber, daß die Braut ſowohl als der Bräutigam, die von einander empfangene Brautgeſchenke wieder zurück geben müſſen.

Es kann ſich ſolches bey den Eheverſprechungen, die ohne Einwilligung der Eltern eingegangen worden ſind, ſehr oft zutragen.

Die Geſchenke haben hier eine Liebe befeſtigen und vermehren ſollen, die an und vor ſich unſtatthaft und unzuläßig war.

Fällt aber die Hauptſache weg, ſo müſſen auch alle andere Handlungen, die nur lediglich auf dieſelbe ihre Beziehung gehabt haben, natürlicher Weiſe vor ungültig erkläret werden.

Würde dieſes alles durch beſtimmte Geſetze näher feſtgeſetzet, ſo könnte man die ſichere Hoffnung haben, daß das Reich der Chikane dadurch einen großen Abbruch leiden, und viele ſonſt unvermeidliche Proceſſe in ihrer erſten Geburt erſticket werden würden.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Urſachen, weshalb die eingegangene Ehe-Verlöbniſſe wiederum auf eine rechtmäßige Art aufgehoben werden können.

§. 191.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Die Veränderlichkeit des menſchlichen Willens äußert ſich, nach dem bekannten juriſtiſchen Brocardico, quod voluntas hominum ſit ambulatoria usque ad ultimum vitæ halitum, nicht bloß bey den Teſtamenten, ſondern

ſondern auch ſehr oft, und faſt noch öfters, bey den Sponſalien und Eheverſprechungen.

Man erlebet es alle Tage, daß zwey Perſonen, die ſich auf das zärtlichſte geliebet, und einander wohl tauſendmahl eine ewige Treue zugeſchworen, auch bereits zu ihrer nahen Verheyrathung die nöthigen Anſtalten getroffen haben, dennoch mit einmahl wiederum anderes Sinnes werden, und ſich ihre vorige Zärtlichkeit in den größten Haß und Bitterkeit verwandelt.

Die bloße Eheverlöbniſſe führen zwar nicht die Verbindlichkeit wirklich vollzogener Ehen bey ſich, und nach der Vernunft hat die Religion noch weniger einen Einfluß in dieſelben, als in die wirkliche Ehen, ſondern ſie ſind als bloße bürgerliche Handlungen anzuſehen und zu behandeln.

Inzwiſchen erfordert es die öffentliche Ordnung, daß mit den Eheverſprechungen nicht gar zu leichtſinnig verfahren, ſondern ſelbſt von der Obrigkeit auf deren Feſthaltung und Unverbrüchlichkeit ein aufmerkſames Auge gerichtet werde.

Schon bey allen bürgerlichen Verträgen und Verabredungen kann kein Theil, ohne des andern Einwilligung, dasjenige, was er verſprochen und angelobet hat, brechen oder unterlaſſen.

Der vorhin bemerkten guten Ordnung wegen, muß dieſes bey den Eheverſprechungen um ſo mehr Statt finden.

Da aber auch bey den bündigſten Verträgen Urſachen, warum das Theil, dem ſolche gereuen, von ſeiner Verbindlichkeit loßgezählet werden muß, vorhanden ſeyn können, ſo hat es hierunter mit den Eheverlöbniſſen eine gleiche Bewandtniß.

Die zur Wiederaufhebung der getroffenen Sponſalien angeführte Urſachen ſind aber nicht immer von

der

der Beſchaffenheit, daß ſie vor gegründet und zureichend geachtet werden können.

Es iſt daher nöthig, diejenige Gründe und Urſachen, weshalb eine klagende Braut oder Bräutigam von ihrer eingegangenen Verbindlichkeit auf eine rechtliche Art freygeſprochen werden können, in nähern Betracht zu nehmen, und auch hier nach der Vernunft, Sitten und Landesverfaſſung etwas ſicheres zu beſtimmen.

§. 192.

Nur bey den gültig geſchloſſenen Eheverlöbniſſen ſind, wenn auf ihre Trennung geklaget wird, zureichende Urſachen nöthig, welche theils phyſikaliſche theils moraliſche ſeyn können.

Die Eheverlöbniſſe ſind, wie ſchon in dem nächſt vorhergehenden Abſchnitt mit mehreren bemerket worden, entweder gültig, oder ſchon an und vor ſich ungültig.

Die letztern können niemahls eine Verbindlichkeit unter diejenigen Perſonen, von welchen ſie eingegangen worden ſind, wirken, ſondern ſie müſſen, wenn ſie bekannt werden, von den in Eheſachen verordneten Gerichten von Amtswegen verhindert, und vor null und nichtig erkläret werden.

Zu dieſen an und vor ſich ungültigen Eheverlobungen ſind beſonders zu rechnen:

1) Alle Winkelverlöbniſſe, die heimlich und ohne Zeugen eingegangen worden.

2) Die Eheverſprechungen, ſo nicht ſchriftlich abgefaſſet ſind, jedoch nur an den Orten, wo die Geſetze ſolches zur Nothwendigkeit gemacht haben.

3) Die ohne der Eltern Conſens eingegangene, oder aus rechtmäßigen Urſachen von ihnen oder den Vormündern widerſprochene Eheverbindlichkeiten.

4) Das

4) Das zwiſchen allzu nahen Anverwandten getroffene Eheverſprechen.

In allen dieſen Fällen kann ein jedes Theil ſein gethanes Verſprechen, weil es geſetzwidrig iſt, und folglich niemahl eine Verbindlichkeit wirken kann, auch ohne Urſache unerfüllet laſſen, und derjenige, der darüber Klage anſtellen will, muß von dem Richter, wenn das ungeſetzmäßige ſolcher Verlobungen offenbar iſt, ſchlechterdings abgewieſen werden.

Nur bloß bey öffentlich vollzogenen und an ſich gültigen Eheverlöbniſſen werden gegründete Urſachen, wenn das eine oder andere Theil davon abgehen will, erfordert.

Man kann dieſe Urſachen, eben ſo wie bey den Ehen ſelber geſchehen, in phyſikaliſche und moraliſche abtheilen, und es iſt überhaupt dabey zu erinnern, daß, wegen der wenigern Verbindlichkeit der bloßen Eheverſprechungen gegen die wirklich vollzogene Ehen, bey jenen öfters Gründe und Urſachen als zureichend angenommen werden können, die bey dieſen nicht vor gültig anzuſehen ſeyn würden.

§. 193.

Daß gültige Sponſalia, mit beyder Theile Einwilligung, ohne Bedenken wiederum aufgehoben werden können, und wie weit dazu der Beytritt der Conſiſtorien nöthig ſey.

Zuförderſt entſtehet die Frage, ob nicht ein ſonſt an ſich gültiges und weſentliche Eigenſchaften an ſich habendes Eheverſprechen durch den wechſelſeitigen Willen der beyden Verlobten, ohne deshalb gegründete Urſachen anführen zu dürfen, wieder aufgehoben werden könne?

Nimmt man dabey die Natur dieſes Geſchäftes in Rückſicht, ſo ſehe ich nicht den geringſten Grund ab, warum ſolches vor unerlaubt gehalten werden ſollte.

Bloß

Bloß der wechſelſeitige Wille der beyden Verlobten machet, wie in dem nächſt vorſtehenden §. deutlich bemerket worden, das wahre Weſen aller Sponſalien aus.

Alle, bloß auf den freyen Willen der Contrahirenden beruhende bürgerliche Geſchäfte können durch ihren wechſelſeitigen Willen wiederum aufgehoben und vernichtet werden.

Warum ſollte ſolches nicht auch bey den Eheverabredungen, welche hierunter vor andern bürgerlichen Handlungen keinen Vorzug haben, nicht geſchehen? zumahl bereits §. 191, daß der Religion bey den Sponſalien kein Einfluß zugeſchrieben werden könne, erinnert worden.

Kann aber, entſtehet hiebey die zweyte Frage, eine dergleichen durch wechſelſeitige Einwilligung unternommene Aufhebung eines öffentlich getroffenen Eheverlöbniſſes ohne Beytretung gerichtlicher Autorität geſchehen, oder muß dieſelbe von dem geiſtlichen Gerichte ordentlich beſtätiget und confirmiret werden?

Ich mache hierbey billig einen Unterſcheid, ob dieſe Wiederaufhebung des gethanen Eheverſprechens, vor oder nach, und unter dem gewöhnlichen Kirchen-Aufgeboth, geſchehen ſey.

In dem erſten Fall wären es ſehr unnöthige Koſten, die man den Parten verurſachen würde, wenn man auch alsdenn eine gerichtliche Confirmation der geſchehenen Aufhebung und des darüber etwa getroffenen Vergleichs nothwendig machen wollen.

Sehr oft wird nicht einmahl ein ordentlicher Vergleich darüber aufgeſetzet, ſondern beyde Theile caßiren den Ehecontract, wenn er ſchriftlich aufgeſetzet werden müſſen, und geben ſich die erhaltene Brautgeſchenke wieder zurück.

Nachdem ſolches geſchehen, ſind ſie beyderſeits von ihrer Verbindlichkeit los, und es iſt auch nicht abzuſe-

hen

hen, daß daraus ein größeres Aergerniß entſtehen ſollte, als wenn ein unter Privatperſonen geſchloſſener Kauf eines Landgutes durch freywillige Genehmigung der beyden Contrahenten wieder zurück gehet.

In dem zweyten Fall hingegen, wo die Brautleute erſt nach geſchehener oder doch angefangener Proclamation, wodurch die Sache ſchon vor die geiſtliche Schmiede gekommen, von dem getroffenen Eheverſprechen wieder zurück treten, ſcheinet dieſes mehr Bedenken zu haben.

Durch die Proclamation wird das eingegangene Bündniß gleichſam aller Welt bekannt gemacht, und das Publikum muß, wenn man es auch kein öffentliches Aergerniß nennen will, dennoch nothwendig zu allerley Verdacht und Argwohn veranlaßet werden, wenn das öffentliche Bekanntmachen von dem Naheſeyn einer ſolcher Ehe nachher mit einmahl ohne Wirkung bleibet.

Auch iſt dem Prediger, von dem das Aufgeboth verlanget worden, daran gelegen, daß er auf eine zuverläßige Art von den Urſachen, warum er damit nicht weiter fortfahren ſoll, unterrichtet werde.

Aus dieſen Urſachen iſt denn wenigſtens ſo viel nöthig, daß die beyden Brautleute ihren Willen wegen Aufhebung des gethanen Eheverſprechens dem Pfarrer des Ortes, woſelbſt das Aufgeboth geſchehen, deutlich und beſtimmt erklären, dieſer aber ſolches zu ſeiner Legitimation an das ihm vorgeſetzte Conſiſtorium berichte.

Weitläuftige und koſtbare Confirmationen ſolcher freywilligen Eheverlöbniß-Trennungen ſind auch in dieſem Fall überflüßig.

Die Verlobte haben ja ihr Eheverſprechen nicht durch das geiſtliche Gericht beſtätigen laſſen dürfen. Warum ſoll denn ſolches in Anſehung ihrer freywilligen Aufhebung deſſelben geſchehen?

Eine

Eine allgemeine Rechtsregel iſt es, daß ein jedes bürgerliches Geſchäfte auf eben die Art, als es eingegangen, auch wiederum auseinander gehen und aufgelöſet werden kann. Sind nun die Sponſalien ohne Conſens des Conſiſtorium celebriret worden, ſo können ſelbige auch, wenn beyde Theile darin einig ſind, ohne deſſen Conſens wieder aufgehoben werden.

Dergleichen überflüßige zur Nothwendigkeit gemachte gerichtliche Handlungen ſind wahre Blutigel des Landes, wodurch daſſelbe mehr, als man glaubet, und auch bey einzelnen Fällen in die Augen fällt, ausgeſogen wird.

Perſonen vom Stande, oder die ſonſt bemittelt ſind, würden zwar durch einige Thaler, die ſie vor dergleichen überflüßige Beſtätigungen erlegen müſſen, nicht zu Grunde gerichtet werden, ſondern ſolches auf die Rechnung ihres gewöhnlichen Spielgeldes zu ſetzen haben.

Die meiſte Vorfälle von dieſer Art aber betreffen arme Bürger oder Bauersleute, denen der Verluſt von einigen ohne Noth ausgegebenen Thalern ſchon immer ſchmerzhaft fällt.

§. 194.

Nicht allein alle diejenige phyſikaliſche Urſachen, welche die Aufhebung der wirklichen Ehen wirken, finden auch bey den Trennungen der Eheverlöbniſſe Statt, ſondern es können dabey auch noch andere, die ſonſt die Trennung der wirklichen Ehe nicht nach ſich ziehen würden, angenommen werden.

Sind nicht beyde Verlobten wegen der Wiederaufhebung des eingegangenen Eheverſprechens mit einander einig, ſondern es will nur einer von ihnen der dadurch auf ſich geladenen Verbindlichkeit entlediget ſeyn, ſo kommt es alsdenn allerdings darauf an, ob die Gründe, die das klagende Theil vor ſich anführet, von ſolcher

Art und Beſchaffenheit ſind, daß ein gerechter und billiger Richter darauf Rückſicht nehmen, und den Kläger oder die Klägerinn von dem geknüpften Bande freyſprechen kann.

Ich habe bereits §. 192. bemerket, daß die Urſachen, welche, um des Bandes der ehelichen Verſprechung loszuwerden, angeführet zu werden pflegen, theils phyſikaliſche und theils moraliſche ſind.

In Anſehung der phyſikaliſchen Urſachen, weshalb gültig geſchloſſene Eheverlöbniſſe wiederum getrennet werden können, iſt es als eine allgemeine Regel zu bemerken, daß nicht allein alles dasjenige, was wirklich vollzogene Ehen wieder aufzuheben vermögend iſt, noch weit mehr bloße Eheverſprechungen aufzulöſen im Stande ſey, ſondern auch öfters Urſachen, die bey den wirklichen Ehen verworfen werden müſſen, dennoch bey den bloßen Eheverabredungen Statt finden können.

Es mag aber hiebey nicht unerinnert gelaſſen werden, daß nicht alle phyſikaliſche Urſachen, ſo die Ehen verhindern und ungültig machen, ſchon vor deren wirklichen Vollziehung bekannt werden können.

Man wird von ſelbſt einſehen, daß ich hierunter beſonders die Fälle verſtehe, wo bey einem oder andern Theil eine entweder abſolute oder bedingte Impotenz vorhanden iſt, indem ſich ſolche natürlicher Weiſe nach wirklich vollzogener Ehe erſt bey dem ehelichen Beyſchlaf äußern muß.

§. 195.

Daß auch eine noch vor der Vollziehung der Ehe entdeckte Impotenz, ob gleich ſolches ſehr ſelten zu geſchehen pfleget, eine gültige Urſache zur Trennung der Verlobten geben müſſe.

Es habe aber mit dieſem Fall eine Beſchaffenheit wie es wolle, ſo iſt doch gewiß, daß, wenn eine dergleichen natürliche Unfähigkeit zum ehelichen Beyſchlaf

bey einem oder dem andern der Verlobten entdecket wird, ſolche allemahl dem gegenſeitigen Theil eine gegründete Urſache, auf die Aufhebung der Sponſalien und der daraus vor ihn entſtandenen Verbindlichkeit zu dringen, darbiethe.

Ich will hier nicht weitläuftig unterſuchen, wie und welchergeſtalt dieſe Naturfehler auch ſchon vor der Beſchreitung des Ehebettes entdecket werden können.

Ohne der Keuſchheit der Verlobten hierunter einen Schandfleck anzuhängen, kann es ja gar füglich geſchehen, daß dem klagenden Theil ſolches durch glaubwürdige Erzählungen anderer Leute, die von dieſen Umſtänden eine zuverläßige Nachricht haben, bekannt geworden iſt.

Findet ſich nun bey der deshalb vorgenommenen Beſichtigung und Unterſuchung dieſes Vorgeben als wahr, ſo kann es wohl nicht dem geringſten Zweifel unterworfen ſeyn, daß alsdenn das klagende Theil von allen Verbindlichkeiten, die er durch das gethane Ehe-Verſprechen auf ſich geladen hat, durch den richterlichen Ausſpruch wiederum befreyet werden müſſe.

Was eine ſchon wirklich vollzogene Ehe wieder aufzuheben im Stande iſt, muß auch in Anſehung einer noch erſt zu vollziehenden von gleicher Wirkung ſeyn.

§. 196.

Eine erſt nach der Verlobung entdeckte ekelhafte und erbliche Krankheit, die nicht geheilet werden kann, gewähret ebenfalls einen zureichenden Grund zur Wiederaufhebung der Sponſalien.

Sämmtliche Rechtslehrer nehmen gewiſſe Arten von Krankheiten, beſonders diejenigen, welche einen beſondern Ekel verurſachen, und ihrer Natur nach erblich zu ſeyn pflegen, ebenfalls als eine zureichende Ur-

Urſache, die eingegangene Sponſalien zu trennen, und wiederum aufzuheben, an.

Beſonders rechnen ſie hiezu die bekannte Epilepſie oder fallende Sucht, einen bösartigen Ausſchlag, und andere dergleichen nicht leicht zu heilende Gebrechen.

Daß ſich jemand eine mit dergleichen Krankheiten, wovor alle Welt einen Abſcheu träget, behaftete Perſon in das Ehebette nehmen, und ſich mit derſelben auf zeitlebens verbinden ſollte, ſtehet nicht zu verlangen, und es muß daher, wenn ein dergleichen Vorfall vor der wirklichen Vollziehung der Ehe entdecket wird, ſolches als eine gerechte Urſache, das klagende Theil von ſeinem gethanen Eheverſprechen los zu zählen, angeſehen werden.

Unter dieſen die Erfüllung des Eheverſprechens hindernden Urſachen zeichnet ſich beſonders die höchſt unglückſelige Epilepſie oder fallende Sucht aus, indem die Erfahrung lehret, daß dieſes Uebel nicht allein auf keinerley Art geheilet werden kann, ſondern ſich ſolches auch gemeiniglich auf die Kinder, die mit einer ſolchen Perſon erzeuget worden, fortzupflanzen pfleget.

Es erwachſen daher aus einer ſolchen Verbindung nicht allein unglückliche Ehen, ſondern auch unglückliche Kinder, dem Staat ſelber aber iſt daran gelegen, daß beydes ſo viel möglich vermieden werde.

Jedoch ſetze ich hiebey ausdrücklich voraus, daß derjenige, der aus dieſer Urſache von ſeinem gethanen Eheverſprechen befreyet werden will, nicht ſchon vor der Verlobung, daß die Perſon, mit welcher er ſich verbindlich gemacht, mit dieſem Uebel behaftet geweſen, gewußt habe.

Mir ſind ſelber Beyſpiele bekannt, wo Frauensperſonen, die dergleichen unglücklichen Zufall an ſich gehabt, wegen ihres Reichthums zur Ehe begehret worden, ſie ſich aber zu dem Jawort nicht entſchließen wollen, bis der Bräutigam ſie ſelber in dem Paroxysmus

ihres

ihres unglücklichen Zufalls geſehen, und demohnerachtet bey dem Vorſatz, ſie ehelichen zu wollen, beharret hätte.

Eine ſo vernünftige Entſchließung muß billig dem klagenden Theil alle Urſachen, ſich aus dieſer Urſache von ſeiner Eheverbindlichkeit loszuhalftern, benehmen.

Sind aber dergleichen Krankheiten, wie gemeiniglich zu geſchehen pfleget, vor der Verlobung geheim und verborgen gehalten worden, ſo werden ſie allemahl einen zureichenden Grund, um auf die Trennung der Eheverlobung anzutragen, abgeben.

§. 197.

Daß eine veneriſche Krankheit, womit das eine oder andere Theil vor der Verlobung behaftet geweſen, wenn es entdecket wird, ebenfalls vor eine rechtmäßige Urſache, um die Eheverlöbniſſe zu trennen, anzuſehen ſey.

Ich habe in dem zweyten Abſchnitt §. 37. 38. 39. und 40. verſchiedene phyſikaliſche Urſachen angeführet, welche billig als hinreichend angeſehen werden müſſen, warum eine bereits wirklich durch prieſterliche Einſegnung vollzogene Ehe wieder aufzuheben ſey.

Nach dem ſchon vorhin angenommenen Grundſatz, daß alles dasjenige, was zur Aufhebung der Ehen ſelber hinlänglich iſt, noch vielmehr bey der Trennung bloßer Eheverlöbniſſe Statt finden müſſe, wird es auch wohl kein Bedenken haben, dieſen Vorfällen, unter den zur Aufhebung der Eheverſprechung erforderlichen Gründen einen Platz zu vergönnen.

Unter dieſen vorangeführten zur Aufhebung der Ehen angeführten Urſachen, zeichnet ſich die veneriſche Krankheit, womit das eine oder andere Theil behaftet geweſen, beſonders aus.

Ich habe die ſchädliche Folgen, die dieſes Uebel, ob es gleich gegenwärtig dem Anſchein nach geheilet und

gedämpfet zu ſeyn ſcheinet, dennoch auf die ganze Lebenszeit von ſich verſpühren läſſet, an dem angezogenen Orte auf das lebhafteſte geſchildert.

Auch hier wiederhole ich ſolches nochmahls, und ich glaube nicht, daß weder gerechte Geſetze noch Richter eine unſchuldige Perſon, die dieſen Vorfall vorhin nicht gewußt hat, ſich einen dergleichen gefährlichen Verlobten ins Bette zu nehmen, durch rechtliche Zwangsmittel anhalten, und dadurch die Anzahl unglücklicher Ehen und untauglicher Kinder vermehren helfen werden.

§. 198.

In wie weit der üble Geruch aus Mund und Naſe vor eine rechtmäßige Urſache, eingegangene Eheverlöbniſſe wieder zu trennen, geachtet werden könne.

Es giebet noch andere fehlerhafte und körperliche Zufälle, die zwar von wenigerer Bedeutung und keinen ſo üblen Folgen ſind, dennoch aber einen gewiſſen Ekel und Abſcheu erwecken.

Hiezu rechne ich beſonders einen üblen Geruch aus Mund und Naſe, womit ebenfalls verſchiedene Perſonen, beyderley Geſchlechts, auf eine unheilbare Art behaftet zu ſeyn, das Unglück haben.

Wohl ſchwerlich wird eine Perſon ſich mit einem Manns- oder Frauensbilde, bey welchen ſie eine dergleichen ekelhafte Eigenſchaft bemerket, in eine ſo genaue Verbindlichkeit, als die ehelichen Zuſagen ſind, einlaſſen.

Sehr oft aber pflegen diejenigen, die dergleichen an ſich haben, beſonders von dem weiblichen Geſchlechte, ſolches durch den Gebrauch von allerhand wohlriechenden Waſſern zu verbergen zu ſuchen.

Iſt nun ſolches geſchehen, und es wird dieſes Uebel nachher von dem Bräutigam oder Braut entdecket, ſo mag es allerdings als eine rechtmäßige Urſache, auf die

Tren-

Trennung des Eheverſprechens anzutragen, angeſehen werden.

Denn die Natur der Ehegeſchäfte, und beſonders des Beyſchlafs, als welcher bey allen Ehen der Haupt-Geſichtspunkt bleibet, iſt von der Art, daß ein dergleichen übler Geruch einen unvermeidlichen Ekel erwecken, dieſer Ekel aber in der Hauptabſicht des Eheſtandes eine offenbare Hinderniß verurſachen muß.

Inzwiſchen würde doch allemahl, wenn ſonſt keine andere erhebliche Urſachen hinzu treten, nöthig seyn, daß die Conſiſtorien, ehe ſie die Trennung des Eheverlöbniſſes aus dieſem Grunde erlaubten, durch erfahrne Aerzte, ob nicht dieſes Uebel durch eine vorzunehmende Cur zu heben ſey, unterſuchen ließen, da alsdenn nur erſt, wenn die Aerzte ſolches verneinet hätten, die wirkliche Trennung geſchehen könnte.

§. 199.

In wie weit ein Eheverlöbniß, wegen einer dem einen Theil mit abwechſelnden Paroxysmen anhaftenden Raſerey, wiederum getrennet werden könne.

Zu den phyſikaliſchen Urſachen, weshalb ſonſt gültig geſchloſſene Eheverlöbniſſe auf des einen Theils Anhalten wieder aufgehoben und getrennet werden können, gehören nicht bloß körperliche, ſondern auch Gemüths-Krankheiten und Zufälle.

Raſerey, Tollheit und Blödſinnigkeit ſind unter dieſen Zufällen die gewöhnlichſte.

Sich wiſſend ein raſendes Weib oder Mann zu nehmen, würde ebenfalls eine Raſerey ſeyn, und in dieſen Unfall wird wohl ſo leicht niemand, der den Gebrauch ſeiner Sinne hat, verfallen.

Es giebet aber bekanntermaßen eine Art von Raſerey, welche nicht beſtändig anhaltend iſt, ſondern ſich nur zu gewiſſen Zeiten äußert, und ihre ordentliche Paroxysmen hält, dahingegen man bemerket, daß der-

gleichen Perſonen außer dieſen Paroxysmen nicht allein voller Vernunft ſind, ſondern auch wohl gar andere ſonſt vernünftige Perſonen in ihrer Scharfſinnigkeit übertreffen.

Hier kann nun eine unſchuldige Perſon gar leicht angeführet werden, wenn die Anwerbung bey guten Stunden geſchehen, und die nur zuweilen ſich einſtellende unglückliche Zufälle mit einer gewiſſen Sorgfalt heimlich und verborgen gehalten werden.

Auch nur vier Wochen lang jährlich einen tollen Mann oder Frau im Hauſe zu haben, iſt ſchon ein großes Unglück, und es kann daher wohl niemanden verarget werden, wenn er den Richter, ihn von dieſem Uebel, worin er aber, welches ich bey dergleichen Fällen allemahl voraus ſetze, unwiſſend gerathen ſeyn muß, befreye, ſehnlichſt anflehet.

Auch bey dieſem Zufall verſpüret man gemeiniglich, daß er erblich zu ſeyn, und ſich auf die Nachkommen zu erſtrecken pfleget.

Der Richter ſowohl, als auch der Geſetzgeber, haben daher einen doppelten Bewegungsgrund, dem klagenden Theil hierunter ein geneigtes Gehör zu verſtatten, und dadurch, daß die unglückliche Bürger des Staats nicht vermehret noch angehäufet werden mögen, zu verhindern.

§. 200.

Warum eine bloße Blödſinnigkeit hiezu nicht hinreichend ſey.

In Anſehung der Blödſinnigen hat es nicht eine gleiche Bewandtniß.

Dieſe ſind gemeiniglich zur Erfüllung der Abſichten des Eheſtandes die tüchtigſten und begierigſten.

Und da ihr Gemüthszuſtand ſich die meiſte Zeit in einer gleichen Verfaſſung zu befinden, und hauptſächlich in einem Stande der Gleichgültigkeit und Unempfind-

pfindlichkeit zu beſtehen pfleget, ſo kann ſolcher wohl ſo leicht keinem, der ſich mit einer dergleichen Perſon in eine eheliche Verbindung einlaſſen will, verborgen bleiben.

Die Blödſinnigkeit iſt eigentlich weiter nichts, als ein gewiſſer hoher Grad von Einfalt.

Manchen aber iſt mit einer einfältigen Frauen oder Mann gedienet, und ihm daher ein ſolcher Zuſtand ganz willkommen, wenn er nur mit einem gewiſſen Vermögen begleitet iſt.

In dieſem letzten Fall aber pflegen ſich die Freyer öfters zu irren, und alsdenn von der Blödſinnigkeit eine Urſache, um von ihrer getroffenen Verbindlichkeit loszukommen, herleiten zu wollen. Allein da der ſchon vorhin bemerkte Zuſtand der Blödſinnigen allemahl gleich iſt, ſo kann ein Kläger oder Klägerinn, die ſonſt keine andere Gründe vor ſich haben, damit nicht gehöret werden.

§. 201.

Daß wegen eines entſtandenen unverſöhnlichen Haſſes und Feindſchaft, die Eheverlöbniſſe getrennet werden können.

Unter den moraliſchen Urſachen, welche zur Trennung der Eheverlöbniſſe vor hinlänglich angeſehen werden wollen, führen die Rechtslehrer beſonders einen unter den Brautleuten entſtandenen unverſöhnlichen Haß und Feindſchaft, (inimicitiam irreconciliabilem) auf.

Selbſt bey einer nachgeſuchten Trennung wirklich vollzogener Ehen muß hierauf, wie unten an ſeinem Orte mit mehrern nachgewieſen werden wird, gewiſſermaßen Rückſicht genommen werden.

Noch weit eher kann alſo ſolches Statt finden, wenn bloß von der Trennung und Aufhebung eingegangener Sponſalien die Frage iſt.

Was kann man ſich wohl von einer Ehe vermuthen, bey welcher, anſtatt Liebe und Vertraulichkeit, nichts als Haß und Bitterkeit mit an den Tiſch und ins Bette gebracht wird!

Eine wirklich vollzogene Ehe aus dieſer Urſache zu trennen, verurſachet, beſonders wenn aus derſelben erzeugte Kinder vorhanden ſind, ſchon mehrere Bedenklichkeiten, und der Richter hat, um dazu zu ſchreiten, nicht allemahl freye Hände. Wenigſtens halten die Eheſcheidungen, die lediglich auf dieſen Grund gebauet werden wollen, ſehr ſchwer.

Bey Brautleuten aber, die ſich in einer ſolchen der Glückſeligkeit des Eheſtandes gänzlich zuwider laufenden Gemüthsverfaſſung befinden, ſind nicht die geringſte Schwierigkeiten vorhanden, warum nicht dieſelben von ihren Banden losgezählet, und dadurch eine ohnfehlbar unglückliche Ehe vermieden werden ſollte.

§. 202.

Warum aber vor einen ſolchen vorgegebenen Haß und Feindſchaft, verhältnißmäßige Beleidigungen vorher gegangen ſeyn müſſen.

Der Ausdruck von unverſöhnlichen Haß und Feindſchaft iſt aber an und vor ſich zu wankend und zu unbeſtimmt, als daß darauf ſo ſchlechterdings eine dergleichen rechtliche Verfügung gegründet werden könnte.

Die zärtlichſte Verlobte pflegen ſich, wenn ſie von dem andern Theil beleidiget zu ſeyn glauben, in der erſten Hitze aus bloßer Uebereilung dieſes Ausdrucks ſehr oft zu bedienen, ohne zu wiſſen, was ſie damit geſaget haben.

Wenn man auch darüber weggehen will, daß es ſo wenig nach der chriſtlichen als weltlichen Sittenlehre gegen jemanden, er ſey wer er wolle, viel weniger aber denje-

denjenigen, mit welchem man in einer genauern Verbindung ſtehet, einen unverſöhnlichen Haß und Feindſchaft zu hegen, erlaubet ſey, ſo wird er doch wenigſtens eine gegründete Urſache haben müſſen, wenn darauf in den Rechten Rückſicht genommen werden ſoll.

Bey allen Haß und Feindſchaft werden natürlicher Weiſe vorhergegangene Beleidigungen voraus geſetzet.

Alle Beleidigungen ſind zwar unangenehm, nicht aber immer von der Art, daß ſie einen unverſöhnlichen Haß und Feindſchaft verdienten.

Wird alſo von dem klagenden Theil ein dergleichen bey ihm entſtandener unverſöhnlicher Haß und Feindſchaft vorgeſchützet, ſo iſt dieſem Vorgeben nicht ſchlechterdings Glauben beyzumeſſen, ſondern es müſſen auch die Beleidigungen, wodurch dieſe an ſich häßliche Leidenſchaft erreget, und bis zum Grade der Unverſöhnlichkeit gebracht worden, angezeiget, und nachgewieſen werden.

Alsdenn erſt kann der Richter mit Grunde beurtheilen, ob der vorgeſchützte Haß und Feindſchaft rechtmäßig ſey, und als eine zureichende Urſache zur Wiederaufhebung der Sponſalien angeſehen werden könne.

§. 203.

In wie weit eine entdeckte Verſchwendung und damit verknüpfte liederliche Lebensart, eine rechtmäßige Urſache, um deßhalb von einem gethanen Eheverſprechen wieder abzugehen, werden könne.

Verſchwendung und ein liederliches Leben ſind ebenfalls moraliſche Umſtände, welche die Glückſeligkeit der Ehen gar ſehr ſtöhren, und kein vernünftiger wird ſich wohl ſo leicht eine Perſon, von welcher ihm dergleichen bekannt iſt, zu einem künftigen Ehegatten wählen.

In-

Inzwiſchen lehret doch auch die Erfahrung, daß dergleichen moraliſche Fehler nicht immer auf die ganze Lebenszeit von anhaltender Dauer zu ſeyn pflegen.

Sie ſind gemeiniglich nur ein Erbtheil des jugendlichen Alters, und man hat unzählige Beyſpiele, daß diejenige, die in ihrer Jugend die größeſte Verſchwender geweſen, in ihren männlichen Jahren, und beſonders bey dem heran nahenden Alter, in wahre Geizhälſe verarten.

Es geſchiehet dieſes nicht aber allezeit, ſondern die Erfahrung lehret auch, daß eine in der Jugend angefangene Verſchwendung und liederliche Lebensart öfters bis in das ſpäteſte Alter fortgeſetzet wird, und nicht eher, als mit dem Grabe, aufhöret.

Dieſer anhaltende Hang zur Verſchwendung und unordentlichen Leben äußert ſich hauptſächlich bey ſolchen, die zur Claſſe der niederträchtigen gehören, und bey ihren ausſchweifenden Lebenswandel ſich, alle äußere Scham und Ehrbarkeit außer Augen zu ſetzen, angewöhnet haben.

Mit Recht mag man hiezu die bekannte Brandtweinſäufer, und unter den Perſonen vom Stande diejenigen, welche die Geſellſchaften von ihres gleichen meiden, und ſich nicht lieber als unter dem Pöbel aufhalten, rechnen. Nur ſehr ſelten ſtehet von dieſen eine Beſſerung zu erwarten, ſondern die Länge der Gewohnheit pfleget ſie gemeiniglich dergeſtalt in ihr Verderben zu vergraben, daß ſie ſich ſelber nicht davon wiederloßzuhalftern wiſſen.

Zu einer Vorſtellung auf eine kurze Zeit ſind ſie indeſſen demohnerachtet nicht allemahl ungeſchickt, und hiedurch kann eine unſchuldige Frauensperſon, wenn der liederliche ſonſt von guter Bildung iſt, und ſeine gegenwärtige Vermögens-Umſtände noch nicht in gänzliche Zerrüttung gerathen ſind, zu einem Schritt, den ſie ſonſt, wenn ihr ſeine wahre moraliſche Gemüthsverfaſſung

faſſung bekannt geweſen wäre, nicht gethan haben würde, verleitet werden.

Wird nun derſelbe nachher, und noch vor wirklich vollzogener Ehe entdecket, ſo ſehe ich nicht ab, warum eine ſolche verborgen gehaltene liederliche und verſchwenderiſche Lebensart nicht ebenfalls als eine rechtmäßige Urſache zur Trennung und Wiederaufhebung eines ſonſt gültig getroffenen Eheverlöbniſſes angenommen werden ſollte.

Denn alles, was die Abſichten der Ehe hindern, oder ſolche unglücklich machen kann, muß nach Möglichkeit vermieden werden.

Jedoch erinnere ich hiebey nochmahl, daß hiezu nicht ein bloßes luſtiges, aufgeräumtes, und mit einer gewiſſen ausſchweifenden Freygebigkeit, ſo faſt allen jungen Leuten eigen iſt, begleitetes Weſen hinreichend ſey, ſondern es eine in die Niederträchtigkeit fallende Verſchwendung ſeyn müſſe.

§. 204.

Daß wegen eines nach dem Eheverſprechen wider die Regeln der Keuſchheit begangenen Fehltritts, ſowohl von dem weiblichen als männlichen Geſchlecht, auf die Trennung der Eheverlöbniſſe angetragen werden könne.

Natürlicher Weiſe wird bey denen, die ſich einander ehelichen wollen, auch eine unverletzte Keuſchheit voraus geſetzet.

Wenn nun Brautleute entweder vor, oder nach dem Eheverſprechen, hiegegen Fehltritte begangen haben, ſo fräget es ſich, in wie weit ſolche einen rechtmäßigen Grund zur Wiederaufhebung der eingegangenen Eheverlöbniſſe abgeben können.

Sämmtliche Rechtslehrer ſind darin einig, daß ein dergleichen Fehler, wenn er nach dem Eheverſprechen vorgefallen iſt, dem beleidigten Theil eine rechtmäßige

Urſa-

Urſache, um von ſeiner Verbindlichkeit, es mag Braut oder Bräutigam ſeyn, wieder zurück zu treten, darbiethe.

Es iſt ſolches auch in der Vernunft und Billigkeit vollkommen gegründet. Unſere heutige Sitten und Gewohnheiten haben zwar dieſe Art von Fehltritten, wie bald mit mehrern bemerket werden wird, in Anſehung der Mannsperſonen nicht mit einem ſolchen öffentlichen Schandfleck, als bey dem weiblichen Geſchlecht geſchehen iſt, bezeichnet.

Inzwiſchen iſt doch durch das gethane Eheverſprechen zur genauen Beobachtung einer reinen Keuſchheit der Bräutigam eben ſo wohl, als die Braut, verpflichtet worden.

Eine inzwiſchen dem Eheverlöbniß und der Hochzeit von dem Bräutigam hierunter begangene Untreue kann zwar nicht als ein förmlicher Ehebruch beſtrafet werden. Inzwiſchen iſt doch die Braut durch dieſe Verletzung der angelobten Treue auf das äußerſte beleidiget, und ſie allerdings, da der Bräutigam ſein gegebenes Wort gebrochen hat, auch das ihrige wieder zurück zu nehmen berechtiget.

§. 205.

Ein hierunter ſchon vor dem Eheverlöbniß begangener Fehler kann zwar dem Bräutigam, nicht aber der Braut, ein Recht zur Wiederaufhebung deſſelben geben.

Iſt aber ein dergleichen Fehler, entweder von Seiten der Braut oder des Bräutigams, dem Eheverſprechen, ohne daß das andere Theil etwas davon gewußt hat, vorhergegangen, ſo ſind zwar wegen der Braut, daß dieſe auch alsdenn auf die Vollziehung der geſchehenen Verlobung nicht dringen könne, die Rechtslehrer ebenfalls einſtimmig.

Ganz

Ganz unterſchieden ſind hingegen hierunter ihre Meinungen, in Anſehung des Bräutigams.

Einige verſtatten der Braut aus dieſer Urſache ebenfalls ein Recht, ſich von dem Bräutigam wiederum zu trennen, und von ihrem gethanen Verſprechen zurückzugehen.

Andere aber halten ſolches hiezu nicht vor hinlänglich. Nach der bisherigen Praxis haben die meiſte Conſiſtorien die Meinung der erſten angenommen, und in ihren Erkenntniſſen befolget.

Ich kann nicht läugnen, daß ich dieſes der moraliſchen Verfaſſung und Denkungsart unſerer heutigen Welt nicht gemäß finde, ſondern vielmehr der Meinung der letztern beyzutreten geneigt bin.

Weder die Braut noch der Bräutigam haben durch einen ſolchen wider die Regeln der Keuſchheit laufenden Fehltritt, den ſie vor dem Eheverlöbniß begangen, die ſich einander wechſelſeitig angelobte Treue brechen können, weil ſelbige noch nicht verſprochen worden war, und vielleicht beyde Theile noch nie den Gedanken, ſich einander ehelichen zu wollen, gefaßt hatten.

Daß die Braut demohnerachtet durch ein dergleichen vorhergängiges Betragen dem Bräutigam eine rechtmäßige Urſache zur Trennung des eingegangenen Eheverlöbniſſes giebet, ſolches beruhet auf einem doppelten mit der Verletzung der angelobten Treue in keiner Verbindung ſtehenden Grunde.

Einmahl iſt das allgemeine Vorurtheil von einer unverletzten Jungfrauſchaft Schuld daran.

Ein jeder verlanget eine von ſonſt keiner andern Mannsperſon jemahl berührte Jungfrau ins Ehebette zu bekommen, und wenn vor oder nach der Hochzeit, daß dieſes nicht ſey, auf eine zuverläßige Art entdecket wird, ſo haben unſere heutige Sitten dem Bräutigam das Recht zugeſtanden, daß er ſich vor betrogen achten,

und daher auf die Wiederaufhebung des gethanen Eheverſprechens, auch wohl gar der Ehe ſelber, wenn ſolche bereits in dieſer Unwiſſenheit vollzogen ſeyn ſollte, dringen kann.

Dieſes Vorurtheil läſſet ſich einigermaßen dadurch rechtfertigen, daß eine Weibesperſon, welche erſt einmahl zu dieſem Fehltritt verleitet worden, nach der Erfahrung auch nachher noch ferner dazu geneigt zu ſeyn pfleget, folglich ein Ehemann bey einer ſolchen Ehe-Frauen weit mehr, als bey andern, die Gefahr der Hahnreyſchaft zu befürchten hat.

Demnächſt haben, wie jedermann bekannt iſt, und ich auch ſchon beyläufig berühret habe, die eingeführte Sitten von je her mit einem ſolchen Fehltritt des weiblichen Geſchlechtes einen öffentlichen Schandfleck verknüpfet, der nicht allein der Thäterinn ſelber zur Laſt fällt, ſondern auch den Ehemann, der eine ſolche Perſon wiſſend geehelichet hat, verunehret, oder doch, beſonders bey dem Pöbel, verächtlich machet.

Sich dieſer allgemeinen Verächtlichkeit aber freywillig auszuſetzen, kann einer ehrliebenden Mannsperſon wohl nicht zugemuthet werden.

Bey dem Bräutigam haben die Sitten und Vorurtheile weder das eine noch das andere eingeführet, ſondern die Braut muß zufrieden ſeyn, wenn ſie, ohne ſich um ſeine vorige Lebensart bekümmern zu dürfen, einen geſunden und zum Kinderzeugen tüchtigen Mann ins Bette bekommt. Sie hat nicht ſo, wie der Bräutigam, wegen ſeiner verletzten Keuſchheit, allgemeine Vorwürfe und Verachtung zu erwarten.

Es ſind alſo nicht bey dem Bräutigam diejenige Urſachen, die bey der Braut Statt finden, und ſie des Eheſtandes unwürdig machen, vorhanden, folglich kann auch nicht bey beyden eine gleiche Meinung Platz greifen.

Bey

Bey der bekannten Lebensart unſerer heutigen Welt kann weder Vernunft noch auch das allgemeine Beſte, dieſe Meinung genehmigen, weil nur wenige Ehen beſtehen und zu Stande kommen würden, wenn die Mannsperſonen hierunter mit den Frauensperſonen aus einerley Geſichtspunkt in Betracht genommen, und jene in dieſem Stück eben ſo ſtrenge als dieſe, behandelt werden wollten.

Unzählige Ehen und Eheverſprechen würden wieder aufgehoben und zerriſſen werden müſſen, ſolches aber vor die ſchädliche Chikane ein gefundenes Freſſen, um Zank und Zwietracht in der Welt zu vermehren, ſeyn.

§. 206.

Ausnahme von dem Vorigen.

Jedoch nehme ich hiebey billig den Fall aus, wenn es der Bräutigam in ſeinen Liebes-Ausſchweifungen vor dem Eheverſprechen ſo weit getrieben hat, daß davon lebendige Zeugen, die zur Zeit des Eheverſprechens noch wirklich am Leben, ich meine, unehelich erzeugte Kinder, zum Vorſchein gekommen ſind.

Alsdenn ſcheinet mir die Braut eine gegründete Urſache, auf die Trennung des Eheverſprechens antragen zu können, zu haben.

Keinen Schimpf noch Schande hat ſie zwar auch in dieſem Fall zu erwarten. Allein ſie muß doch immer befürchten, daß der Bräutigam, ſowohl vor dieſe uneheliche Kinder, als auch die Mutter, mit welcher er ſie erzeuget hat, eine gewiſſe geheime Neigung beybehalten, und ihr dadurch in der von ihm zu fordern habenden künftigen ehelichen Liebe und Treue ein Abbruch geſchehen werde.

Ueberhaupt kann einer ehrliebenden Frauensperſon, die von ihrem Ehegatten eine ungetheilte Liebe wün-

ſchet, dieſes alles nicht anders, als höchſt unangenehm ſeyn.

Verſpräche auch gleich der Bräutigam ſolche Verfügungen zu treffen, daß der Braut in dem künftigen Eheſtande weder die uneheliche Kinder, noch auch ihre Mutter, jemahl vor Augen kommen ſollten, ſo wird doch noch immer ein geheimer Argwohn von der Anhänglichkeit des Vaters an dieſe uneheliche Familie übrig bleiben, und dieſer bey allen Gelegenheiten zu Zank und Uneinigkeiten Anlaß geben.

Um dieſes alles zu verhindern, iſt es weit beſſer gethan, daß es der Braut offen gelaſſen werde, in einem dergleichen Fall auf die Trennung und Wiederaufhebung der Eheverlobung zu beſtehen.

Jedoch ſetze ich dabey ausdrücklich voraus, daß die Braut bey Ertheilung ihres Jawortes dieſe Umſtände nicht gewußt habe, ſondern ihr ſolche von dem Bräutigam gefliſſentlich verhehlet worden.

Hat ſie ſolche gewußt, es ſey daß ihr ſolche von dem Bräutigam ſelber offenbaret worden, oder die Sache ſonſt notoriſch geweſen, ſo kann ihr alsdenn, aus dieſer Urſache von dem Eheverſprechen wieder zurück zu gehen, nicht verſtattet werden.

Auch fällt das Recht der Braut, aus dieſem Grunde die Wiederaufhebung gültiger Sponſalien zu verlangen, hinweg, wenn die Perſon, mit welcher der Bräutigam vorhin in Unehren gelebet, entweder bereits todt, oder doch dergeſtalt entfernet iſt, daß er mit derſelben weiter keine Gemeinſchaft haben kann.

Die Kinder allein können, wenn ſolche auch noch am Leben ſind, hiezu nicht vor hinreichend geachtet werden.

Diejenige Freyer, welche ſich in dergleichen Umſtänden befinden, handeln unvorſichtig, wenn ſie ſolche der Braut verſchweigen, und nicht vielmehr bey dem Eheverſprechen die Sache frey heraus bekennen.

Nur

Nur ſelten wird ſich dadurch eine Ehe, wenn ſie nur an und vor ſich ſchicklich und auf wahrer wechſelſeitiger Liebe gegründet iſt, zerſchlagen.

Hingegen kann es, wenn daraus ein Geheimniß gemachet worden, zu allerhand künftigen Mißvergnügen und zur Trennung des Eheverſprechens ſelbſt, Gelegenheit geben.

§. 207.

Daß der bloße Verſuch des Bräutigams, die Braut vor der Hochzeit zu einem frühzeitigen Beyſchlaf zu bewegen, zur Trennung gültiger Sponſalien, wie einige Rechtslehrer davor halten wollen, nicht hinreichend ſey.

Einige Rechtslehrer wollen es auch als eine rechtmäßige Urſache zur Trennung und Wiederaufhebung gültiger Sponſalien anſehen, wenn der Bräutigam die Braut zu einem frühzeitigen Beyſchlaf vor vollzogener Ehe zu bewegen geſucht hat.

In einer Welt, wie die unſrige iſt, kann dieſes wohl ſchwerlich zu den gegründeten Urſachen der Ehe-Verlöbniß-Trennungen gezählet werden.

Nur ſelten wird in unſern Tagen eine Braut ihrem Bräutigam einen dergleichen Liebesverſuch, wenn ſie auch, ſelbigen wirklich abzuſchlagen, ſtandhaft genung ſeyn ſollte, übel nehmen.

Und wenn ſie auch wirklich darüber ungehalten ſeyn ſollte, ſo iſt doch die Sache an und vor ſich ſelber nicht von der Beſchaffenheit, daß ſie daraus ein Recht, von ihrem Eheverſprechen wieder abzugehen, hernehmen könnte.

Brautleute ſtehen, beſonders wenn der Brautſtand etwas lange dauert, und ſie eine Neigung zu einander haben, gemeiniglich in einem ſolchen vertrauten Umgange mit einander, wo einer jungen Mannsperſon die

Begierde zu einem voreiligen Beyſchlaf ſehr leicht anwandeln kann.

Ueberdem iſt ſolches auch nur ein bloßes Attentat, aus welchem kein vollkommenes Recht hergeleitet werden mag. Ein anderes wäre es, wenn es der Bräutigam nicht bloß bey einem Verſuch belaſſen, ſondern die Braut mit Gewalt zur Vollbringung ſeines Willens genöthiget hätte.

Alsdenn würde dieſe allerdings einen Abſcheu vor denſelben, als vor einen laſterhaften Menſchen, zu hegen, und, daß er ſolches auch bey andern unternehmen möchte, zu vermuthen, Urſache haben a).

a) Es wird, daß über beydes in unſern Tagen von der Braut ein Proceß erreget werden ſollte, nur ein ſehr ſeltener Fall ſeyn.

Unſere jetzige Welt iſt über den Artikel der Keuſchheit nicht mehr ſo hackel und zärtlich, als ſie vielleicht ehedem geweſen ſeyn mag.

Bey dem gemeinen Mann iſt es vielmehr eine eingeführte Gewohnheit, daß die Braut einige Nächte vor der Hochzeit bey dem Bräutigam ſchlafen muß, weil ſie alsdenn, dem Vorgeben nach, in Anſehung der Fruchtbarkeit in ihrem Eheſtande, nicht behexet werden können.

Dieſer lächerliche Mißbrauch gehet aber auch zu weit, und verdiente daher wohl, weil leicht allerhand Unordnungen daraus entſtehen können, mit Nachdruck abgeſchaffet zu werden.

§. 208.

Von Beſtimmung der von dem einen oder andern Theil begangenen Verbrechen, weßhalb gültige Eheverlöbniſſe wieder getrennet werden können, und was dabey vor Grundſätze anzunehmen.

Endlich ſiehet man auch die von einem oder andern Theil begangene Verbrechen, als eine rechtmäßige Urſache zur Trennung und Wiederaufhebung der Eheverſprechen an.

Was

Was hierunter eigentlich vor Verbrechen zu verſtehen ſind, und ob diejenigen, die ſchon vor Eingehung der Sponſalien begangen worden, dazu gerechnet werden können, iſt von den gemeinen Rechtslehrern nicht deutlich beſtimmet. Sie ſind auch darunter nicht einerley Meinung, und haben daher die Sache voller Zweifel gelaſſen.

Da aber dergleichen Zweifel in einer laſterhaften Welt, wo Schande und Verbrechen mehr zu- als abnehmen, ſehr oft vorkommen können, folglich das bisher unentſchiedene durch die Geſetze näher zu beſtimmen nöthig iſt, ſo wird es hoffentlich keine überflüßige Arbeit ſeyn, wenn wir uns, die Verſchiedenheit dieſer Fälle gehörig auseinander zu ſetzen, angelegen ſeyn laſſen.

Die öffentliche Verbrechen ziehen entweder eine gewiſſe fortdauernde Schande nach ſich, oder nicht.

Die Beſtrafung der Verbrechen iſt entweder von der Art, daß dazu auf eine beſtimmte Zeit eine gewiſſe Entfernung des Verbrechers erfordert wird, oder ſie wird in einer kurzen Zeit, ohne daß eine dergleichen Entfernung nöthig iſt, vollbracht.

Das Verbrechen iſt entweder ſchon vor dem Eheverſprechen, oder erſt nachher begangen und beſtrafet worden.

Endlich kann auch ein Verbrechen ſchon vor dem Eheverſprechen begangen worden ſeyn, es würde aber erſt nach demſelben ruchtbar und beſtrafet.

Auf alle dieſe verſchiedene Umſtände muß Rückſicht genommen werden, wenn die bey dieſer Sache vorfallen könnende Zweifel deutlich entwickelt, und darunter richtige Maßregeln feſtgeſetzet werden ſollen.

§. 209.

Daß nur allein diejenige Verbrechen, welche eine fortdauernde Schande bey ſich führen, dazu vor hinreichend geachtet werden können, wovon die hauptſächlichſten genannt werden.

Nicht alle menſchliche Vergehen, und aus angebohrner Schwachheit geſchehene Uebertretung der Geſetze können, wenn ſie auch gleich öffentlich beſtrafet werden, eine rechtmäßige Urſache zur Trennung und Aufhebung der ſonſt gültig geſchloſſenen Eheverlöbniſſe abgeben.

Grobe und eine fortdauernde Schande bey ſich führende Verbrechen müſſen es ſeyn, welche dieſe wirken ſollen.

Ohne mich in ein weitläuftiges Verzeichniß ſolcher Verbrechen einzulaſſen, will ich nur einige derſelben, und zwar die hauptſächlichſten nahmhaft machen.

Hiezu rechne ich nun

1) Alle Arten von Diebſtahl.

2) Begangene Untreue gegen den Staat und Landesherrn.

3) Einen begangenen und öffentlich beſtraften Meineid.

Des öffentlich gerügten und beſtraften Ehebruchs darf ich gegenwärtig deshalb nicht erſt erwähnen, weil ſolcher ſchon aus einem andern Grunde, deſſen bereits vorhin gedacht worden iſt, hinreichende Urſachen zur Aufhebung der Sponſalien, und auch ſelbſt der wirklich vollzogenen Ehen, darbiethet.

§. 210.

In wie weit das Verbrechen des Diebſtahls und andere dahin zu rechnende Vergehungen, als rechtmäßige Urſachen der Eheverlöbniß-Trennungen angeſehen werden können.

Daß der Diebſtahl und alle andere zu dieſer Claſſe gehörige öffentliche Verbrechen, als Straßenraub,

u. d.

u. d. m., den Verbrecher mit einer immerwährenden Schande beladen, wird wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn können.

Wenn nun ein jeder ehrliebender, er mag männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſeyn, ſich nicht leicht freywillig mit einer Perſon, die eine öffentliche Schande über ſich hat, in ein dergleichen genaues Band, als die Ehe iſt, einlaſſen wird, ſo folget von ſelbſt, daß dem unſchuldigen Theil daraus eine rechtmäßige Urſache, von dem gethanen Eheverſprechen wieder abzugehen, erwachſen muß.

Die gemeine Rechtslehrer zählen zwar ebenfalls den Diebſtahl unter die rechtmäßigen Urſachen der Ehevelöbniß-Trennungen.

Sie machen aber dabey einen Unterſcheid zwiſchen einen groben (Furtum atrox) und kleinen Diebſtahl.

Nur allein die erſtere Art wollen ſie davor angeſehen wiſſen.

In Anſehung der öffentlichen Beſtrafung eines ſolchen Verbrechens findet dieſes zwar allerdings Statt, und es kann ein Dieb, der nur 20 Rthlr. geſtohlen, nicht ſo hart, als ein anderer, der einen Diebſtahl von 1000 und mehrern Thalern begangen, auch dabey Gewaltthätigkeiten gebrauchet hat, geſtrafet werden.

In dem Fall aber, wovon jetzt die Rede iſt, kömmt es nicht auf die Größe, ſondern überhaupt auf die Schändlichkeit einer ſolchen That an.

Ein Dieb, der nur 20 Rthlr. entwendet hat, bleibet doch allemahl ein Dieb, und ein jeder hat vor denſelben, als einen ſolchen, einen Abſcheu, indem die Erfahrung lehret, daß diejenigen, die zu dieſem Laſter einmahl eine Neigung haben, bey gegebener Gelegenheit nur ſelten davon abzulaſſen pflegen, und gewiß iſt es, daß ein Dieb, der 20 Rthlr entwandt hat, auch gewiß 1000 und mehrere Thaler genommen haben

würde, wenn ſie nur an dem Ort des verübten Diebſtahls vorhanden geweſen wären.

Auf den Unterſcheid zwiſchen großen und kleinen Diebſtählen kann alſo, wenn die Frage, ob deshalb eine Trennung des Eheverſpréchens zuzulaſſen ſey, nicht Rückſicht genommen werden.

Ein jeder tugendhafter Verlobter ſiehet natürlicher Weiſe bey ſeiner Verlobung auch auf eine tugendhafte Geſinnung derjenigen Perſon, mit welcher er ſich verlobet hat.

Bringet er nun nach der Verlobung das Gegentheil davon in Erfahrung, ſo iſt ihm nicht zu verdenken, wenn er wegen dieſes Irrthums das geknüpfte Band gänzlich wieder zu zerreiſſen ſuchet.

Muß ſich nicht ein Bräutigam vor ſeine Braut, oder eine Braut vor ihren Bräutigam äußerſt ſchämen, wenn jedermann weiß, daß ſie ſich mit einer wegen Diebſtahls berüchtigten Perſon in eine eheliche Verbindlichkeit eingelaſſen hat, ſolche auch, der davon erhaltenen Nachricht ohngeachtet, wirklich zu vollziehen geſonnen iſt? Die Ehe iſt ein allzu genaues Band, daß nicht der gemeine Haufen eine gemeinſchaftliche Theilnehmung der verehelichten, ſowohl an ihren guten Eigenſchaften, als auch Laſtern, vermuthen ſollte.

Dieſe an ſich nicht ungegründete Vermuthung aber muß einem jeden ehrliebenden allerdings ſchmerzlich fallen, folglich auch ohne Unterſcheid, ob der bekannt gewordene Diebſtahl groß oder klein ſey a), dem unſchuldigen Theil eine gerechte Urſache zur Wiederaufhebung des gethanen Eheverſprechens werden.

a) Jedoch muß man hierunter billig bey den gemeinen Bauersleuten eine Ausnahme machen. Dieſe ſtehen faſt insgeſammt in dem ſtrafbaren Vorurtheil, daß die kleinen Diebſtähle, die in Anſehung der Eß- und Trink-Waaren, auch des Futterkorns, verübet würden, keine wahre Diebſtähle wären, wenn ſie ſich nur nicht an baaren

baaren Gelde und Sachen, die demſelben gleich kommen, vergriffen.

Eine Bauermagd ſtiehlet daher ihrer Herrſchaft ſo viel Speck, Butter und Käſe, als ſie nur immer habhaft werden kann, ohne ſich darüber ein Gewiſſen zu machen, oder, daß ſie dadurch in die Zahl der wirklichen Diebe gerathe, zu glauben.

Eben ſo beſteigen die Pferdeknechte, ſo oft ſich nur eine bequeme Gelegenheit dazu findet, des Herrn Schüttböden und Scheunen, weil, wie ſie gemeiniglich vorgeben, die Pferde bey geſtohlnen Futter ein weit beſſeres Gedeihen hätten.

Eine unverantwortliche Nachläßigkeit der Herren Geiſtlichen auf dem Lande iſt es, daß ſie dieſes ſchädliche Vorurtheil durch nachdrückliche Vorſtellungen nicht eifriger zu bekämpfen ſuchen, ſondern alle dieſe Betrügereyen des gemeinen Dienſtvolkes, ohne ſie gehörig zu rügen, mit einer gewiſſen Gleichgültigkeit anſehen.

Dieſes Vorurtheil pflanzet ſich immer von einem auf den andern fort, und wohl ſelbſt die Eltern, die ſonſt dieſem Laſter nicht ergeben ſind, ſehen ſolches bey ihren Kindern als etwas gleichgültiges und unſtraffälliges an.

Wenn nun, durch die Gewalt dieſes allgemeinen Vorurtheils, ein Pferdeknecht dahin geriſſen, und, nach dem Beyſpiel der übrigen, die Schüttboden ſeines Herrn bey nachtſchlafender Zeit ebenfalls zu beſuchen, veranlaßet, nachher auch, wenn er darüber ertappet worden, deßhalb öffentlich beſtrafet wird, eine Bauerdirne aber, mit welcher er verlobet iſt, hievon eine Urſache, ihr gegebenes Jawort wieder zurück zu ziehen, hernehmen wollte, ſo glaube ich nicht, daß ſolches Statt finden könnte.

Das allgemeine Vorurtheil, worin der gemeine Haufen ſtehet, verhindert es, ein ſolches Vergehen als einen wahren Diebſtahl anzuſehen, und es kann daher bey dieſer Verblendung des Verſtandes nicht behauptet werden, daß eine dergleichen Handlung ein wirklich böſes und zum Diebſtahl geneigtes Herz verrathe, wie

denn auch mit dergleichen kleinen Mauſereyen niemahls eine dergleichen immerwährende Schande, als mit öffentlichen Diebſtählen, verknüpfet zu ſeyn pfleget.

Es würden gewiß unter den gemeinen Bauersleuten nur wenige Ehen zu Stande kommen, wenn dieſes bey ihnen vor eine hinlängliche Urſache zur Wiederaufhebung der ſonſt gültig geſchloſſenen Eheverlöbniſſe angeſehen werden könnte.

So bald dieſe kleine heimliche Entwendungen, Eß- und Trinkwaaren, auch Futterkorn, überſchreiten, pflegen gemeiniglich, in Anſehung der bey andern Sachen verübten Diebſtähle, die gemeine Bauersleute wohl hackler und aufmerkſamer zu ſeyn, als man es ſonſt bey andern wahrnimmt.

Ich habe ſelbſt auf meinem eigenen Landgute ein Beyſpiel gehabt, daß einem Bauerknecht, nachdem er ſich mit einer ihm gleichen Bauerdirne verlobet hatte, Schuld gegeben wurde, daß er bey einer gewiſſen Gelegenheit eine Tobackspfeife von Werth, weßhalb viele Nachfrage geſchahe, entwendet hätte.

Seine verlobte Braut weigerte ſich, als ſie ſolches in Erfahrung brachte, die ihm verſprochene Ehe zu vollziehen, bis er ſich wegen des ihm angeſchuldigten Diebſtahls gehörig gerechtfertiget hätte.

Er war alſo, um ſeine verlobte Braut nicht fahren zu laſſen, ſelber, auf eine nähere Unterſuchung der Sache zu dringen, genöthiget.

Zu ſeinem Glück fiel dieſe Unterſuchung zu ſeinem Beſten aus, und die verlobte Braut machte darauf weiter keinen Anſtand, die Ehe mit ihm zu vollziehen.

Dergleichen Umſtände fallen auf dem Lande täglich vor. Den in den Städten lebenden Geſetzgebern und Richtern können ſie nicht bekannt werden.

Dieſes hat mich alſo, um ſolche etwas umſtändlich zu entwickeln, bewogen, zumahl der Bauerſtand faſt in allen Staaten den größeſten Theil des Volkes ausmacht, und folglich ihre Ehen und Ehebündniſſe billig mehrere Aufmerkſamkeit, als man ihnen gemeiniglich widmet, verdienen.

§. 211.

§. 211.

Von der Untreue wider das Land und den Landesherrn, und warum ſolches eben gleichmäßig ſonſt gültig geſchloſſene Eheverlöbniſſe trenne.

Zu den öffentlichen Verbrechen, welche eine recht⸗mäßige Urſache zur Wiederaufhebung eines Ehever⸗ſprechens werden können, habe ich ferner §. 209. eine gegen den Staat und Landesherrn begangene öffentli⸗che Untreue gerechnet.

Dieſes Verbrechen hebet ſchon an und vor ſich alle Verbindungen, worin der Verbrecher ſonſt mit der bürgerlichen Geſellſchaft geſtanden hat, auf.

Hieraus folget von ſelbſt, daß auch dem unſchuldi⸗gen Theil unter zweyen Verlobten hiedurch ein gerechter Grund zur Abgehung von dem gethanen Eheverſpre⸗chen erwachſe.

Wer ſeinem Vaterlande und Landesherrn untreu iſt, von dem kann auch wohl in der Ehe keine wahre und aufrichtige Treue erwartet werden.

Wir haben aber uns bey dieſer Art des Verbre⸗chens um ſo weniger aufzuhalten nöthig, als die darauf erfolgte Strafe gemeiniglich von der Beſchaffenheit zu ſeyn pfleget, daß ſie alle eingegangene Eheverlöbniſſe, und auch wohl gar die Ehen ſelber, von ſelbſt trennet.

§. 212.

Warum auch ein begangener öffentlicher Meineid dem unſchuldigen Theil ein Recht, von dem geſche⸗henen Eheverſprechen wieder abzuge⸗hen, gebe.

Endlich haben wir §. 209. auch des Meineides ge⸗dacht, und ſolchen ebenfalls als eine rechtmäßige Urſa⸗che zur Trennung des unter Verlobten verabredeten Ehebündniſſes angegeben.

Wer öffentliche falſche Eidſchwüre zu thun im Stande iſt, von dem wird ſich auch wohl kein künftiger

Ehe-

Ehegatte eine unverbrüchliche Treue, die doch bey allen Ehen als ein Hauptſtück angeſehen werden muß, verſichert halten können.

Ueberdem hat ein jeder Ehrliebender vor einen öffentlichen Meineidigen einen gerechten Abſcheu, und die damit verknüpfte Schande folget ihm billig bis ins Grab nach.

Bey dieſen Umſtänden kann alſo wohl das unſchuldige Theil zweyer Verlobten, wenn es auf die Wiederaufhebung des eingegangenen Eheverlöbniſſes anträget, mit Recht nicht abgewieſen werden.

Dergleichen Fälle können, beſonders im Militär-Stande, täglich vorkommen.

Ein Soldat verläſſet meineidiger Weiſe ſeine Fahne, und gehet zum Feinde über.

Wenn nun eine von ihm zurückgelaſſene verlobte Braut, nach deſſen Ertappung und Wiederzurückbringung, die ihm verſprochene Ehe zu vollziehen, ſich weigert, ſo hat der Richter allerdings eine gerechte Urſache ſie darin zu unterſtützen, und von ihrer Verbindlichkeit loszuzählen.

§. 213.

Warum das Verbrechen eines Mordes oder Todſchlages nicht mit unter den Trennungs-Urſachen eines gültigen Eheverſprechens aufgeführet worden.

Man wird mir vielleicht den Einwurf machen, daß ich verſchiedene andere gleich große Verbrechen, als z. B. den Mord und Todſchlag, in meinem §. 209. gegebenen Verzeichniß gänzlich übergangen hätte, da doch ſolche von gleicher Wichtigkeit wären, und folglich auch in Anſehung der Eheverlöbnißtrennungen eben diejenige Wirkung, die den ausdrücklich benannten zugeſchrieben worden, haben müßten.

Allein auch hiezu habe ich einen zureichenden Grund gehabt.

Ein Mord oder Todſchlag geſchiehet entweder vorſetzlicher Weiſe, oder aus einer dabey begangenen Schuld, ohne ausdrücklichen Vorſatz zu tödten, und wohl gar ganz ohngefähr.

Ein Mord oder Todſchlag, der mit Vorſatz geſchehen, iſt allerdings verabſcheuungswürdig, und er müßte nothwendig als eine rechtmäßige Urſache zur Wiederrufung eines gültigen Eheverſprechens angeſehen werden.

Allein die darauf zu erfolgende Strafe iſt ſchon vorhin von ſolcher Art, daß ſie das Eheverlöbniß von ſelbſt trennet, und es würde daher ſehr überflüßig geweſen ſeyn, das Verzeichniß der dieſe Wirkung haben könnenden Verbrechen dadurch ohne Noth anzuhäufen.

Ein aus einem bloßen Verſehen, oder wohl gar von ohngefähr begangener Todſchlag kann wohl einem, der dieſes Unglück gehabt hat, ein ſchweres Gewiſſen verurſachen, nicht aber mit einer immerwährenden Schande beladen.

Niemand verachtet ihn deshalb, ſondern er wird vielmehr von jedermann beklaget, und eine Lebensſtrafe, welche, wie bey einem vorſetzlichen Mord, die Verlobten von ſelbſt trennet, findet hier auch nicht Statt.

Es kann alſo dieſe Art des Todſchlages nicht mit zu den rechtmäßigen Urſachen, warum eine Braut von ihrer getroffenen Verbindlichkeit wieder losgezählet zu werden verlangen könnte, gerechnet werden.

§. 214.

Nur ſolche Verbrechen, welche wirklich gerüget und beſtrafet worden, können als eine Trennungs-Urſache der Eheverlöbniſſe angeſehen werden.

Dergleichen zur Trennung der Eheverlöbniſſe hinlängliche Verbrechen ſind entweder wirklich gerüget und beſtrafet worden, oder es werden ſolche nur dem einen

der Verlobten durch den allgemeinen Ruf Schuld gegeben.

Nur der erſte Fall kann einer Braut oder Bräutigam das Recht, auf die Wiederaufhebung der Sponſalien zu beſtehen, geben.

In dem letztern Fall hingegen iſt um ſo weniger ein Grund hiezu, als ſehr oft unſchuldige durch Verläumdungen in eine böſe Nachrede verfallen können.

Ein Verlobter oder Verlobte, ſo aus dieſer Urſache eine Entledigung von ſeiner getroffenen Verbindlichkeit von dem Richter begehren wollte, würde doch das Vorgeben, worauf ſie ſich gründet, gehörig erweiſen müſſen.

Dieſer Erweis kann aber in Criminalfällen nicht anders, als durch eine erregte Inquiſition, und darauf erfolgtes Verdammungs-Urtheil, geführet werden.

Die Welt iſt leider zu unſern Zeiten voller Verläumder, welche ihr Gift gegen ihren unſchuldigen Nächſten bey allen Gelegenheiten, alsdenn aber, wenn es ihm am meiſten ſchaden kann, am liebſten ausſpeyen.

Ohnmöglich iſt es daher, auf einen dergleichen bloßen Ruf und Nachrede, bey anbegehrter Trennung der Eheverlöbniſſe, Rückſicht zu nehmen.

§. 215.

Wie es zu halten, wenn das Verbrechen ſchon vor der Eheverſprechung begangen und auch beſtrafet worden.

Die Verbrechen, welche wir zu Trennung der Ehe-Verlöbniſſe vor hinlänglich angenommen haben, ſind entweder ſchon vor dem Eheverſprechen begangen, und auch beſtrafet worden, oder die Vollbringung dieſer Miſſe-

Miſſethat ſowohl, als auch die darauf erfolgte Strafe, iſt erſt nachher geſchehen.

Daß die letztern hierunter eine dergleichen Wirkung haben müſſen, wird wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn.

Nur wegen der erſtern kann ein Bedenken vorfallen, ob, da ſolche vorhergegangene und bereits abgethane Dinge ſind, dennoch daraus ein Recht der Verlobten zur Trennung des Eheverſprechens entſtehen könne.

Billig iſt hiebey ein Unterſcheid zu machen, ob das aus dieſer Urſache klagbar gewordene Theil das Vergehen und Beſtrafung derjenigen Perſon, mit welcher eine eheliche Verbindlichkeit eingegangen worden, ſchon vor dem Eheverſprechen gewußt, oder ſolches erſt nachher erfahren habe.

Iſt das erſtere, ſo kann die Klage nicht Statt finden, ſondern es iſt eine rechtliche Vermuthung, daß das jetzt klagende Theil über dieſen Umſtand ſeines Verlobten weggegangen ſey.

Iſt aber ſolches vor der Verlobung verborgen geweſen, ſo halte ich allerdings davor, daß alsdenn das Eheverſprechen wieder aufgehoben werden könne und müſſe.

Denn diejenige Verbrechen, die ich §. 209 genannt habe, ziehen auch noch nach der Strafe eine fortdauernde Schande nach ſich.

Mit einem Diebe oder Meineidigen gehet niemand gerne um, ſondern ein jeder meidet ſo viel möglich ſeine Geſellſchaft. Sehr hart würde es daher ſeyn, wenn man einen Unſchuldigen wider ſeinen Willen, ſich eine dergleichen Perſon zum beſtändigen Ehegeſellſchafter zu nehmen, zwingen wollte.

Achter

Achter Abſchnitt.

Von dem dreymahligen Aufgeboth der Verlobten, und der prieſterlichen Einſegnung.

§. 216.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Sind keine rechtmäßige Urſachen zur Trennung und Wiederaufhebung der eingegangenen Eheverlöbniſſe vorhanden, ſondern es bleiben beyde Theile bey ihren Vorſatz, ſich einander ehelichen zu wollen, oder es iſt ein Theil, welches, um von ſeiner Verbindlichkeit wieder loszukommen, vergebliche Verſuche gewager hat, durch einen richterlichen Ausſpruch zur Erfüllung ſeines Verſprechens verurtheilet worden, ſo kommt es nunmehr auf die Art und Weiſe, wie die verabredete Ehe in einer rechtlichen, unſern Sitten und Gebräuchen gemäßen Ordnung wirklich vollzogen werden müſſe, an.

Daß die prieſterliche Einſegnung der wahre Zeitpunkt ſey, in welchem die Ehe ihre Vollſtändigkeit erreichet, und zwey Verlobte wirkliche Eheleute, in Anſehung der dieſem Stande beygelegten bürgerlichen Wirkungen, werden, ſolches iſt ſchon in dem ſechſten Abſchnitt umſtändlich dargethan, und dabey zugleich die Abweichung des ſächſiſchen Rechts, welches, die bürgerliche Wirkungen des Eheſtandes erſt mit der Beſchreitung des Ehebettes verbindet, bemerket worden.

Inzwiſchen ſchließet doch auch das ſächſiſche Recht die prieſterliche Einſegnung hiebey nicht aus, ſondern hält ſie ebenfalls vor ein weſentliches Stück bey der Vollziehung einer Ehe.

Dieſes veranlaſſet mich denn, bey der Fortſetzung meines Vortrages in dieſer Materie von dem eingeführten

führten Gebrauch der prieſterlichen Einſegnung das Nöthige ebenfalls beyzubringen, und ſolche theils nach ihrer Nothwendigkeit, theils aber auch nach der dabey zu beobachtenden Ordnung in nähern Betracht zu nehmen.

In allen der chriſtlichen Religion zugethanen Ländern aber iſt es zur Nothwendigkeit gemacht worden, daß der prieſterlichen Einſegnung ein dreymahliges Kirchen-Aufgeboth der Verlobten vorhergegangen ſeyn müſſe, indem ſonſt die prieſterliche Einſegnung auf eine gültige Art nicht geſchehen kann.

Bey dieſer nothwendigen Verbindung des Kirchen-Aufgeboths der Verlobten mit der prieſterlichen Einſegnung erfordert es daher die Ordnung, daß, weil jenes dieſer vorher gehen muß, wir zuforderſt unſer Augenmerk auf das Aufgeboth zu richten, und dabey ebenfalls, ſowohl deſſen Nothwendigkeit, als Ordnung, in Erwegung zu ziehen haben.

§. 217.

Was, in Anſehung des dreymahligen Aufgeboths, in der Churmärkiſchen Kirchenordnung vom Jahr 1558. verordnet worden.

Daß das dreymahlige Aufgeboth in allen chriſtlichen Ländern eingeführet worden ſey, und ſolches noch bis auf dieſe Stunde als ein unverbrüchliches zur guten Ordnung erforderliches Geſetz angeſehen werde, habe ich ſchon vorhin bemerket.

In den meiſten Ländern iſt dieſer Gebrauch, und wie dabey verfahren werden ſoll, ausdrücklich feſtgeſetzet.

In der churmärkiſchen Ordnung und Satzung, wornach ſich die Patronen, Pfarrer, Gotteshaus-Leute und Gemeinen in geiſtlichen Sachen zu richten haben, vom Jahr 1558., trifft man davon folgende Verordnung an.

Vor allen Hochzeiten, ſoll zuvor drey Sonntage nach einander, vom Predigtſtuhl Verkündigung geſchehen, welche Perſonen einander ſollen öffentlich vertrauet werden.

Und wo nun Hinderniß oder Irrung vorfällt, ſo ſoll der Pfarrer oder Caplan dieſelbige Perſonen nicht vertrauen noch einſegnen, ſondern ſie an das Conſiſtorium weiſen, und ihnen darneben gebiethen, vor dem Urtheil oder gebührlichen Beſcheide deſſelbigen, keine Hochzeit zu machen, vielweniger einander zu berühren.

Da aber die Perſonen dem Pfarrer oder dem Caplan nicht wollten folgen, ſoll er ſolches dem Rathe oder Obrigkeit jedes Orts vermelden, die ſollen den Perſonen bey Leibesſtrafe auflegen, ſich zum ſchleunigſten vor das Conſiſtorium zu begeben, und vor dem Urtheil und der öffentlichen chriſtlichen Solennität der Hochzeit, ſollen ſie keine Beywohnungen geſtatten, noch zulaſſen.

Und wo vor oder nach dem Aufbiethen, Einſpruch geſchehen würde, und derſelbe könnte nicht genungſame Urſache ſeines Vorbringens ausführen, ſo ſoll er die Unkoſten, darin er das beklagte Theil verurſacht, zu erſtatten ſchuldig ſeyn, auch ſonſt gebührliche Strafe gewarten.

Ich finde auch nicht, daß in dem Weſentlichen dieſer Verordnung durch nachherige Edikte etwas abgeändert worden wäre. Vielmehr iſt ſelbige in verſchiedenen beſondern Fällen noch gar ſehr erweitert, und deren genaue Beobachtung als nothwendig eingeſchärfet worden.

§. 218

§. 218.

Von den eigentlichen Abſichten des dreymahligen Aufgeboths, und daß ſolches keine bloße Ceremonie, ſondern eine ſehr nützliche und nothwendige Handlung ſey.

Wäre auch gleich das Aufgeboth der Verlobten weder durch den allgemeinen Gebrauch, noch durch ausdrückliche Verordnungen, eingeführet und nothwendig gemacht worden, ſo würde es doch noch anjeẓt, wenn die Eheſachen in einer guten Ordnung erhalten werden ſollen, geſchehen müſſen.

Das Aufgeboth der Verlobten iſt keine bloße überflüßige Ceremonie, ſondern es ſind Gründe vorhanden, weshalb ſolches ſchlechterdings nothwendig iſt.

Zu allen Zeiten, und beſonders in unſern Tagen, hat es gewiſſenloſe Leute gegeben, welche ſich, entweder aus Eigennuẓ, oder Leichtſinnigkeit, mit verſchiedenen Perſonen zugleich verlobet haben. Ja, es iſt nicht ohne Beyſpiel, daß ſelbſt wirklich Verehelichte ſich an Orten, wo ihre Verehelichung nicht bekannt geweſen, aufs neue mit andern Perſonen in eine eheliche Verbindung eingelaſſen haben.

Auch iſt nöthig, vor der prieſterlichen Einſegnung in ſichere Erfahrung zu bringen, ob die Verlobte den Conſens dererjenigen, deren Einwilligung in ihre Ehe nothwendig und geſeẓmäßig iſt, erhalten haben, oder ob ſie auch in allzu naher Verwandtſchaft, bey welcher keine eheliche Verbindungen Statt finden können, mit einander ſtehen.

Des Mißbrauches und der Unordnung halber, ſo aus dieſen allen erwachſen kann, iſt ein Mittel nothwendig, wodurch ſolches zu vermeiden ſtehet.

Nicht unrecht iſt hiezu das eingeführte dreymahlige Kirchenaufgeboth der Verlobten gewählet worden.

Hiedurch wird das eingegangene Eheverſprechen ſolcher Verlobten öffentlich bekannt gemacht, und alle diejenigen, die einen nähern Anſpruch an dem einen oder andern derſelben zu machen befugt ſind, können ihren Anſpruch gehörigen Ortes anmelden, und ſelbigen geltend machen.

Ob die Verlobte in allzu naher Verwandtſchaft mit einander ſtehen, oder ſie ſich wider den Willen dererjenigen, denen ein Recht, ihre Ehen aus gegründeten Urſachen zu verhindern, zuſtändig iſt, mit einander verbunden haben, kann und muß bey dieſer Gelegenheit ebenfalls offenbar werden.

Mit einem Worte, das dreymahlige Aufgeboth der Verlobten iſt ein bequemes Mittel, alle heimliche, ungültige und geſetzwidrige Ehen zu verhindern.

Dieſes ſind die wahren Abſichten des eingeführten Kirchenaufgeboths, und ein jeder wird geſtehen müſſen, daß daſſelbe aus dieſer Urſache heilſam, nützlich und nothwendig iſt.

§. 219.

Wie das dreymahlige Aufgeboth der Verlobten vorzüglich an dem Geburts- oder Erziehungsort nöthig ſey.

Sollen aber dieſe Abſichten gehörig erreichet werden, ſo ſind gewiſſe Maßregeln nöthig, welche von denjenigen, durch welche das Aufgeboth verrichtet wird, auf das genaueſte beobachtet werden müſſen.

Die verſchiedene in dem nächſt vorſtehenden §. benannte Abſichten, ſo durch das Kirchenaufgeboth erreichet werden ſollen, werden dieſe Maßregeln von ſelbſt an die Hand geben können, und wir, ſolche bald mit mehrern zu zeigen und näher auseinander zu ſetzen, ohnvergeſſen ſeyn.

Soll aber das Aufgeboth der Verlobten diejenige Wirkung haben, die von demſelben erwartet wird, ſo iſt

iſt nothwendig, daß ſolches an denjenigen Orten, wo die Umſtände der Verlobten am erſten und meiſten bekannt ſind, geſchehen müſſe.

Es wird hierunter vielfältig gefehlet, und dadurch öfters die Wirkung eines ſolchen Aufgeboths gänzlich vereitelt.

Wir wollen daher, ehe wir in der Sache weiter gehen, und die bey dem Aufgeboth zu nehmende Maßregeln, beſtimmen, zuförderſt die Frage, ob und an welchen Orten ein ſolches Aufgeboth geſchehen müſſe? mit wenigen erörtern.

Der Ort der Geburt oder Erziehung beyder Verlobten ſcheinet mir vorzüglich derjenige zu ſeyn, an welchem dergleichen zur Vollziehung der Ehe ſchreiten wollende Brautleute aufgebothen werden müſſen.

Hier ſind nicht allein der Verlobten Familien-Umſtände am beſten bekannt, ſondern es ſtehet auch zu vermuthen, daß, wenn vorhergängige Eheverbindlichkeiten vorgefallen ſeyn ſollten, ſolche daſelbſt geſchehen, oder doch bekannt geworden ſeyn müſſen.

Beſonders iſt dieſes alsdenn nöthig, wenn die Braut oder der Bräutigam noch ihre Eltern, oder andere nahe Anverwandten, an ſolchem Orte wohnhaft haben.

Ich habe wohlbedächtig des Geburts- oder Erziehungsortes gedacht.

Denn ſehr oft geſchiehet es, daß die Eltern der Braut oder des Bräutigams nicht an dem Ort, wo ſie als Kinder gebohren worden ſind, verbleiben, ſondern nachher ihren Aufenthalt verändern, und ihre noch unerzogene Kinder mit ſich nehmen.

In einem ſolchen Fall iſt nicht der Geburts-, ſondern der Erziehungsort zum Aufgeboth zu wählen.

Denn da in der Kindheit keine heimliche Verbindlichkeiten eingegangen werden können, ſondern ſolches erſt bey heranwachſenden Jahren möglich wird, ſo fällt

auch alsdenn die Urſache, warum des Aufgeboth an dem Geburtsort nothwendig iſt, hinweg.

§. 120.

Warum es aber in gewiſſen Fällen, daß die Verlobten auch an dem Ort ihres Aufenthalts aufgebothen werden, nöthig ſey

Sonſt iſt bekannt, daß die meiſten Einwohner eines Landes nicht immer in ihrem Geburts- oder Erziehungsort verbleiben, ſondern denſelben, nachdem es ihre Umſtände und Nahrungsgeſchäfte erfodern, vielfach verändern.

Bey dergleichen Umſtänden kann alſo das Aufgeboth der Verlobten nicht bloß auf ihren Geburts- oder Erziehungs-Ort eingeſchränket werden, ſondern es iſt nöthig, daß ſolches auch an dem Orte ihres Aufenthalts geſchehe.

Wie aber dieſer Aufenthalt, beſonders bey dem gemeinen Mann, welcher ſein Brod durch Dienen zu erwerben ſuchen muß, ebenfalls ſehr veränderlich ſeyn kann, ſo hat man es ſchon vorlängſt zu einer allgemeinen und ſelbſt in der Vernunft nicht ungegründeten Regel angenommen, daß diejenigen Perſonen, welche keinen beſtimmten Aufenthalt haben, nicht allein an ihrem Geburts- oder Erziehungsort, ſondern auch da, wo ſie ſich gegenwärtig befinden, und wenigſtens drey Jahre hintereinander aufgehalten haben, öffentlich aufgebothen werden müſſen.

Zur wechſelſeitigen Sicherheit der Verlobten iſt dieſes allerdings nöthig, und es würde ſehr heilſam ſeyn, darunter durch ausdrückliche Geſetze etwas beſtimmtes feſtzuſetzen, weil ſonſt die Sache bloß auf eine Willkühr theils der Verlobten und theils der Geiſtlichen ankommt, wobey aber gar leicht der Endzweck dieſer eben ſo nothwendigen, als nützlichen Handlung verfehlet werden kann.

§. 221.

§. 221.

Von den Maaßregeln, die bey dem Aufgeboth ſelber wahrzunehmen ſind, und was dabey der Pfarrer des Geburts-Orts ſowohl als auch des Aufenthaltsorts, damit nicht die Aufgebothe ohne Noth vervielfältiget werden, und die geſchehene nicht ohne Wirkung bleiben mögen, zu beobachten habe.

Nachdem wir hierunter unſere ohnmaßgebliche Gedanken, die vielleicht nicht ungegründet und auch der bisherigen Praxis angemeſſen ſeyn werden, eröffnet haben, ſo wird nunmehr auch die nähere Beſtimmung der Maaßregeln, ſo die Herren Geiſtlichen, denen das Aufgeboth der Verlobten zu verrichten zuſtändig iſt, zu bemerken nöthig ſeyn.

Schon aus demjenigen, was in dem nächſt vorſtehenden §. wegen des Ortes, an welchem das Aufgeboth geſchehen muß, vorgetragen worden, ergiebet ſich von ſelbſt, daß ein jeder Geiſtlicher, von welchem das Aufgeboth der Verlobten anbegehret wird, genaue Erkundigung einziehe, was es ſowohl wegen der Geburt und Erziehung desjenigen Theils, ſo er aufbiethen ſoll, als auch wegen des Aufenthalts deſſelben an dem Ort, wo das Aufgeboth verlanget wird, vor eine Bewandtniß habe.

Findet, z. B., der Prediger des Geburtsorts, daß die Eltern der Verlobten ſchon zu einer ſolchen Zeit, wo das verlobte Theil noch in ſeiner Kindheit geſtanden, daſelbſt weggezogen ſind, ſo muß er, wenn er ehrlich und uneigennützig verfahren will, dieſes von ihm begehrte Aufgeboth, um nicht die Entia ohne Noth zu multipliciren, von ſich ablehnen, und ſolches an den Pfarrer des Erziehungsorts verweiſen.

Wie ſelten aber geſchiehet dieſes, und lehret es nicht vielmehr die tägliche Erfahrung, daß ein jeder Pfarrer, ohne das Recht, ſo er dazu hat, gehörig zu prüfen, um einiger weniger Groſchen willen ſolches

ganz willig annimmt, und dadurch öfters die ganze Wirkung des Aufgeboths fruchtlos machet?

Eine allgemeine Verordnung, daß ein jeder Pfarrer des Geburtsortes, wenn die Eltern in der Kindheit der Verlobten ihren Aufenthalt verändert haben, das von ihm begehrte Aufgeboth an den Pfarrer des Erziehungsorts bey einer nahmhaften Strafe verweiſen müßte, würde dieſem Mißbrauch ſehr leicht Ziel und Maaß ſetzen können.

Eine gleichmäßige Beſchaffenheit hat es mit dem Aufgeboth der Braut oder des Bräutigams an den Orten, wo ſie ſich, außer ihren Geburts- oder Erziehungsort wenigſtens drey Jahre hintereinander aufgehalten haben.

Bey dem gemeinen Mann, und beſonders denjenigen Perſonen, die ſich ihren Lebens-Unterhalt durch Dienen erwerben müſſen, geſchiehet es ſehr oft, daß der Ort ihres Aufenthalts öfters verändert wird.

In dieſem Fall kann nur allein derjenige Ort, wo ſie ſich bey ihrer Verlobung aufgehalten haben, hierunter zur Richtſchnur genommen werden. Bey einem Bauerknecht oder Magd, die immer von einem Ort zum andern der Dienſte halber herumgezogen ſind, würde ſonſt dieſes Aufgeboth gar ſehr vervielfältiget werden müſſen.

§. 222.

Von den Hauptſtücken, die ein Prediger, von welchem ein öffentliches Aufgeboth zu thun verlanget wird, vorher, und ehe er dazu ſchreitet, zu unterſuchen hat.

Der Prediger desjenigen Ortes, bey welchem ſich der eine oder andere der Verlobten, zur Nachſuchung des öffentlichen Aufgeboths, meldet, muß, ehe er zu demſelben ſchreitet, folgende Punkte genau unterſuchen.

1) Ob die unter den Verlobten geſchloſſene Ehe-Verlöbniſſe zu den öffentlichen gehören, oder ſolche nur heimlich eingegangen ſind.

An den Orten, wo es, daß die Eheverabredungen ſchriftlich aufgeſetzet werden müſſen, Rechtens iſt, muß er ſich den deshalb erforderlichen ſchriftlichen Aufſatz produciren laſſen.

2) Lieget ihm ob, eine Nachweiſung zu verlangen, ob entweder die Eltern oder Vormünder bey Kindern und Unmündigen, oder die Grundherrſchaften bey den Unterthanen, in die getroffene Ehe-Verlöbniſſe ihren Conſens und Einwilligung gegeben haben.

Können ſie ſich deshalb nicht gehörig legitimiren, ſo muß das Aufgeboth ſo lange ausgeſetzet bleiben, bis dieſer Conſens gehörig beygebracht worden, indem ſonſt eine Ehe, die an und vor ſich ungültig iſt, und keine bürgerliche Wirkungen, (Effectus civiles) haben kann, vollzogen werden würde.

In den Königl. Preußl. Landen iſt, beſonders durch ein Circulare vom 10ten Septbr. 1756. den ſämmtlichen geiſtlichen Inſpectoren aufgegeben worden, darauf zu ſehen, daß die Kinder der Unterthanen nicht ohne Conſens der Gerichts-Obrigkeiten proclamiret und copuliret würden, weil ſolches verſchiedentliche Gelegenheit zu Unordnungen gegeben hätte.

3) Demnächſt haben die Geiſtlichen, von welchen die Verrichtung eines öffentlichen Aufgeboths anbegehret wird, genau und ſorgfältig zu unterſuchen, ob die Verlobten auch in einem allzu nahen und durch die Geſetze verbothenen Grade der Verwandtſchaft ſtehen.

Sind die Verlobten Pfarrkinder des Ortes, ſo muß ſolches dem Prediger, von welchem das Aufgeboth verlanget wird, ſchon von ſelbſt bekannt ſeyn, und allenfalls kann er ſich, wenn er ſein Amt nur erſt kurze Zeit

geführet haben ſollte, durch Nachſchlagung der Kirchen-Bücher davon gar leicht unterrichten.

Findet ſich eine dergleichen allzu nahe Verwandtſchaft, ſo muß das Aufgeboth ebenfalls aufgeſchoben werden, und es ſind die Parten, wenn der Fall dispenſabel ſeyn ſollte, deshalb höhern Ortes zu verweiſen.

§. 223.

Wie es zu halten, wenn unter oder nach dem Aufgeboth ein Einſpruch in die abgekündigte Ehe geſchiehet.

Stehen dem Aufgeboth dergleichen Hinderniſſe nicht im Wege, oder es iſt denſelben abhelfliche Maaße geſchehen, dergeſtalt, daß die Verlobte ohne weiteres Bedenken proclamiret werden können, ſo kommt es

4) ferner darauf an, ob ſich unter oder nach geſchehener Proclamation Perſonen finden, welche an das eine oder andere Theil des verlobten Paars einen nähern Anſpruch zu haben vermeinen, und daher der zu vollziehenden Ehe widerſprechen wollen.

Die Entſcheidung dieſes Anſpruches kann ſich zwar der Pfarrer des Aufbiethungsorts nicht anmaßen, ſondern er muß ſie damit an das vorgeſetzte Gericht oder Conſiſtorium verweiſen.

Inzwiſchen lieget ihm dennoch ob, wie aus der vorhin angeführten Kirchenordnung vom Jahre 1558. ganz klar erhellet, den Parten aufzuerlegen, nicht allein von der Vollziehung der Hochzeit abzuſtehen, ſondern ihnen auch alle eheliche Gemeinſchaft zu unterſagen.

Im Fall ſie hierunter des Pfarrers Wort und Ermahnungen nicht folgen wollen, ſoll er ſolches der Obrigkeit des Orts, damit ſolche ſie durch Leibesſtrafe dazu anhalten möge, melden und anzeigen.

§. 224.

Von der zu dem dreymahligen Aufgeboth feſtgeſetzten Friſt, und warum deren Verlängerung von groſſen Nutzen ſeyn würde.

Der allgemeine Gebrauch, und beſonders auch die vorhin angeführte Churmärkiſche Kirchenordnung vom Jahr 1558. bringet es mit ſich, daß dieſes Aufgeboth zu drey wiederholtenmahlen, und zwar drey Sonntage hintereinander, geſchehen müſſe.

Dieſer Termin des Aufgeboths iſt eher zu kurz, als zu weit ausgeſetzet. Sollte ich dabey etwas erinnern können, ſo würde ich dahin antragen, daß daſſelbe nicht von 8 zu 8, ſondern von 14 zu 14 Tagen geſchehen möchte.

Vor diejenige, die einen gerechten Widerſpruch wider die eingegangene Eheverbindlichkeiten zu machen befugt ſind, iſt die bisher dazu beſtimmte Friſt öfters nicht hinreichend, und es kann gar leicht geſchehen, daß ſie ſolches vor Ablauf dieſes Termins nicht in Erfahrung bringen, folglich auch demſelben nicht widerſprechen können.

Die Perſonen, denen ein dergleichen Recht des Widerſpruchs zuſtändig iſt, ſind nicht allemahl an dem Orte des Aufgeboths gegenwärtig, ſondern haben nicht ſelten einen einige Meilen davon entfernten Aufenthalt.

Soll nun das Aufgeboth von der gehörigen Wirkung ſeyn, ſo iſt dazu eine Zeit, binnen welcher jedermann das benöthigte in Erfahrung bringen kann, zu beſtimmen.

Geſchehen die dreymahlige Aufgebothe von 14 zu 14 Tagen, ſo wird den Widerſprechern noch immer eine Zeit von 6 Wochen, die auch in andern Fällen vor legal angeſehen wird, dazu offen bleiben, und ſolches die Ehen, die nach dem Ablauf dieſer Friſt durch die prieſter-

prieſterliche Einſegnung vollzogen werden, deſto mehr befeſtigen, und wider alle Ungültigkeit ſchützen können.

Sehr heilſam war die von dem Königl. Preußl. Ober-Conſiſtorium zu Berlin unter dem 24ten Mart. 1768. erlaſſene Verordnung, daß anſtatt der in der Reſidenz-Stadt Berlin copulirten Paare, die Proclamirte den öffentlichen Intelligenz-Blättern einverleibet, und durch dieſelben bekannt gemacht werden ſollten.

Durch dieſes Mittel würde auch den auswärtigen Intereſſenten, die gegen die einzugehende Ehen ein Recht zu proteſtiren hätten, die nöthige Nachricht davon zugekommen ſeyn.

Ich finde aber nicht, daß ſolche wirklich befolget wird, allermaßen nur bloß die bereits Copulirte in den Intelligenz-Zetteln nahmhaft gemacht werden.

Es kann zwar ſolches nicht den ausgebreiteten Nutzen, den die vorhin erwähnte Verordnung, wenn ſie gehörig befolget worden wäre, gehabt haben würde, bewirken.

Inzwiſchen iſt doch auch dieſe Inſerirung der wirklich Copulirten nicht gänzlich ohne Nutzen, indem dadurch ein abweſender Mann oder Frau von dem Schickſal ihres Ehegatten, und ob derſelbe noch mehrere Männer oder Frauen hat, um darnach die nöthige Maaßregeln zu nehmen, unterrichtet werden kann.

Sehr heilſam aber würde es geweſen ſeyn, wenn das vorhin erwähnte Mandat vom 24ſten Mart. 1768. zu ſeiner Erfüllung gekommen wäre, weil dadurch viele Unordnung in dem Eheſtande hätte vermieden werden können.

Denn iſt gleich die jetzige Inſerirung der Copulirten in den Intelligenz-Zetteln nicht gänzlich ohne Nutzen, ſo würde doch derſelbe aus den vorhin angeführten Urſachen weit ausgebreiteter geweſen ſeyn, wenn ſchon die Proclamirten darin benannt worden wären.

Ein

Ein allgemeines Schickſal aller guten Sachen iſt es, daß ſie nur ſelten zu Stande kommen.

§. 225.

Warum es, die Ordnung des dreymahligen Aufgeboths durch vielfältige Diſpenſationen zu vereiteln, nicht rathſam ſey.

Wenn es aber auch nur bey dem bisher gewöhnlichen und durch öffentliche Verordnungen feſtgeſetzten Aufgeboth der Verlobten von 8 zu 8 Tagen, vielleicht unter dem Vorwande, daß den Ehen keine unnöthige Schwierigkeiten im Weg geleget werden müſſen, ſein Bewenden haben ſoll, ſo muß doch wenigſtens auf die Feſthaltung dieſer Ordnung alle mögliche Aufmerkſamkeit gerichtet werden.

Die vielfältige Diſpenſationen der Conſiſtorien, und auch öfters die willkührliche Abweichungen der Pfarrer ſelber, vereiteln öfters die Wirkung dieſer Geſetze gar ſehr.

Nur ſelten wird eine nachgeſuchte Diſpenſation von dem dreymahligen Aufgeboth abgeſchlagen, ſondern gemeiniglich die gebethene Erlaubniß, ſich anſtatt dreymahl nur einmahl proclamiren laſſen zu dürfen, verſtattet.

Die anſehnliche Taxe, die auf dergleichen Diſpenſationen geſetzet worden, machen ſie gemeiniglich ohnbedenklich.

Will man den hierunter zu befürchtenden Mißbrauch abſchaffen, ſo ſchaffe man nur zuförderſt dieſe Taxen ab, und ertheile den Befehl, daß in allen dergleichen Fällen die Diſpenſationen ohnentgeldlich ausgefertiget werden ſollen.

Ich bin Bürge davor, daß nicht die Hälfte derjenigen, die man anjetzt ertheilet, erfolgen werden.

Wäre das Aufgeboth der Verlobten an und vor ſich ſelber eine überflüßige Ceremonie, ſo könnten auch

die

die häufig ertheilten Dispenſationen davon vor gleichgültig angeſehen, und den Canzeleyen das davor fallende Emolument ſehr gerne vergönnet werden.

Allein aus demjenigen, was bisher von den wahren Abſichten der Aufgebothe vorgetragen worden, leget ſich zu Tage, daß dieſes eine nicht allein ſehr nützliche, ſondern auch nothwendige und geſetzmäßige Ordnung ſey.

§. 226.

Von einem Mißbrauch, der öfters von den Predigern ſelbſt durch eine Uebereilung des dreymahligen Aufgeboths begangen wird.

Selbſt einige der Herren Geiſtlichen, beſonders auf dem Lande, pflegen ſich, dieſe Ordnung öfters eigenmächtig zu unterbrechen, beygehen zu laſſen.

Ohne Erlaubniß des Conſiſtorium gehen ſie zwar von dem dreymahligen Aufgeboth nicht wirklich ab. Darin aber leben ſie den Verlobten nicht ſelten zu Gefallen, daß ſie dieſe Handlung nicht ſo, wie in der Churmärkiſchen Kirchenordnung vom Jahre 1558. mit guten Bedacht feſtgeſetzet worden iſt, drey Sonntage hintereinander verrichten, ſondern auch die zweyte Feyertage dazu nehmen.

Das erſte Aufgeboth iſt z. B. den vor das Weihnachtsfeſt vorhergehenden Sonntag geſchehen.

Wenn nun an dem zwey oder drey Tage nachher eintretenden erſten Weihnachtstag das zweyte, und an dem zweyten Weihnachtstage das dritte Aufgeboth geſchiehet, ſo ſind zwar dergleichen Verlobte wirklich dreymahl, nicht aber in der vorgeſchriebenen Ordnung, aufgebothen worden, und es können die Abſichten dieſer Handlung bey einer dergleichen Uebereilung niemahl gehörig erreichet werden.

Das dreymahlige Aufgeboth hat, wie ſchon mehrmahl erinnert worden, den Endzweck, daß die verabredete Ehe allen denen, die einen gerechten Widerſpruch dagegen haben können, bekannt werden ſolle.

Daß

Daß aber ſolches bey dem vorher bemerkten Betragen nicht geſchehen könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 227.

Daß es auch als ein Mißbrauch anzuſehen ſey, wenn die prieſterliche Einſegnung unmittelbar nach dem dritten Aufgeboth erfolget, und eine Verordnung, daß zwiſchen dem letztern Aufgeboth und der prieſterlichen Einſegnung wenigſtens eine Zeit von 14 Tagen verfließen müſſe, dem wahren Endzweck des Aufgeboths sehr gemäß ſeyn würde.

Eben ſo iſt es auch dieſem Endzweck zuwider, wenn die prieſterliche Einſegnung unmittelbar nach der dritten Proclamation erfolget, welches ein ſehr gewöhnlicher Kunſtgriff derjenigen zu ſeyn pfleget, welche ſich einen Einſpruch in ihre geſchloſſene Ehe vermuthen.

Wenn nach dem im nächſt vorſtehenden §. angenommenen Beyſpiel das dreymahlige Aufgeboth in einer Zeit von drey bis vier Tagen vollbracht worden iſt, und alsdenn an dem zweyten Feyertage des Nachmittags die Copulation erfolget, ſo wird ja dadurch die ganze Abſicht des geſchehenen Aufgeboths offenbar vereitelt, indem denjenigen, denen ein rechtmäßiger Widerſpruch gegen eine ſolche Ehe zuſtändig iſt, nicht die gehörige Zeit, um ſelbigen anmelden zu können, gelaſſen wird.

Soll der wahre Endzweck des eingeführten Aufgeboths der Verlobten erreichet werden, ſo iſt überhaupt nöthig, daß zwiſchen dem letzten Aufgeboth und der prieſterlichen Einſegnung eine ſolche Zeit gelaſſen werde, binnen welcher diejenigen, die gegen die Ehe mit Recht etwas einzuwenden haben, dieſe ihre Einwendung gehörigen Ortes anzeigen können.

Hiezu würde ich eine Friſt von wenigſtens 14 Tagen in Vorſchlag bringen.

Lieſe

Liefe binnen dieſer Zeit keine Einſprache in die Ehe ein; ſo könnte alsdenn dieſelbe mit deſto mehrerer Zuverläßigkeit, durch die prieſterliche Einſegnung vollzogen werden.

Bisher iſt ſolches alles der Willkühr der Prediger überlaſſen geweſen. Durch unzählige Beyſpiele aber könnte erwieſen werden, daß hieraus manche ſchädliche Mißbräuche entſtanden, und viele verwickelte Proceſſe erreget worden. Zu wünſchen wäre es daher, daß dieſem Uebel durch eine nähere beſtimmte Ordnung vorgebeuget würde.

Alsdenn könnte das dreymahlige Aufgeboth als ein bequemes und zuverläßiges Mittel, ſichere Ehen zu ſchlieſſen, mit Recht angeſehen werden.

§. 228.

Daß der copulirende Prediger billig nicht eher zur prieſterlichen Einſegnung ſchreiten müſſe, bis er von den Predigern derjenigen Oerter, wo ein Aufgeboth geſchehen müſſen, ein glaubwürdiges Atteſt, daß ſolches wirklich erfolget und kein Einſpruch angemeldet worden, erhalten hat.

Nur erſt alsdenn, wenn dieſes Aufgeboth auf eine legale und geſetzmäßige Art geſchehen iſt, und von den Orten, wo das Aufgeboth vorgenommen worden, darüber authentiſche Atteſtata an den Prediger, welcher die Copulation zu verrichten hat, eingegangen ſind, kann von demſelben zu der prieſterlichen Einſegnung ohne weiteres Bedenken geſchritten werden.

Auch hiebey pflegen allerhand Mißbräuche und Unordnungen, die den wahren Abſichten des Aufgeboths zuwider laufen, begangen zu werden.

In denjenigen Fällen, wo aus vorſtehenden Urſachen das dreymahlige Aufgeboth der Verlobten in mehreren Kirchen geſchehen muß, iſt der Prediger, dem die Einſegnung gebühret, ſelbige nicht eher vorzunehmen befugt, bis er von den Pfarrern, von welchen die

Ver-

Verlobten aufgebothen werden müſſen, ein unter ihrer Hand und Siegel ausgefertigtes Atteſt, daß nicht allein das Aufgeboth ſelber wirklich geſchehen ſey, ſondern ſich auch niemand, der dagegen etwas eingewandt hätte, gemeldet habe, erhalten hat.

Nur ſehr ſelten pflegen ſie dieſes gehörig zu beobachten; ſondern die meiſten die Trauung ohne Anſtand vorzunehmen, wenn ſie nur von den Predigern, ſo das Aufgeboth verrichten ſollen, einen Schein oder Quittung, wegen ihrer davor erhaltenen Gebühren, zu ſehen bekommen, gleich als wenn das Aufgeboth nur bloß, um den Predigerſtuhl zu bereichern, eingeführet worden wäre.

Die meiſten bezahlen dieſe Gebühren ſchon vor dem Aufgeboth, und erhalten auch alsdenn darüber Quittung.

Hieraus iſt dieſer Mißbrauch offenbar, und es können bey Brautleuten, die ſich bey ihren Eheverſprechen wegen eines fremden Einſpruches nicht recht ſicher wiſſen, hierunter viele Unterſchleife vorgehen

Eine beſtimmte Verordnung an die ſämmtliche Geiſtlichkeit, daß niemand Verlobte eher, als bis ſie von allen den Orten, wo ein Aufgeboth nöthig geweſen, ein glaubwürdiges Atteſt von mehrbemeldeten Innhalt beygebracht hätten, eine Copulation vornehmen ſolle, würde ſehr heilſam und zweckmäßig ſeyn.

§. 229.

Von der prieſterlichen Einſegnung, und daß dieſelbe nicht allein ein untadelhafter, ſondern auch gewiſſermaßen nothwendiger Gebrauch ſey.

Die prieſterliche Einſegnung ſelber betreffend, ſo iſt ſelbige, wenn ſie auch gleich nach den vernünftigen Grundſätzen der proteſtantiſchen Kirchen zu dem Weſen der Ehe nichts beyträget, dennoch eine eingeführte

Religions-Handlung, welche ſich vor ein ſo wichtiges Unternehmen, als der Eheſtand iſt, ſehr wohl ſchicket.

Zwey Perſonen, die ſich auf Zeitlebens verbinden, und das ihnen zuſtoßende Glück oder Unglück mit einander zu theilen entſchloſſen ſind, haben wohl nöthig, ſich hiezu den göttlichen Segen und Beyſtand öffentlich auszubitten.

Selbſt die Heiden haben dieſes eingeſehen, und daher die Eingehung ihrer Ehen mit gewiſſen Religions-Uebungen verknüpfet.

Die dabey gebrauchte Formuln können zwar dazu nichts beytragen, ſondern ſind willkührlich, dennoch aber an und vor ſich dergeſtalt unſchuldig, daß ſie, wenn ſie nur den verſchiedenen Umſtänden der Brautleute nach der Vernunft anpaſſend gemacht werden, ganz füglich beybehalten werden können.

Ueberdem erfordert es die Nothwendigkeit, daß den Ehen ein gewiſſer Zeitpunkt, mit welchem ſie in Anſehung ihrer bürgerlichen Wirkungen ihren Anfang nehmen, beſtimmet werde.

Hierzu iſt nun nichts bequemer, als ein angeſtelltes Feſt, auf welchem die Verlobten ihre wechſelſeitige ernſtliche Willensmeinung nochmahl vor der ganzen Gemeine, oder wenigſtens einigen dazu erbetenen Zeugen, erklären, und ſie hierauf von dem geiſtlichen Amte zur treuen Beobachtung ihrer Pflichten unter Anwünſchung des göttlichen Segens ermahnet werden.

Man trifft hierin nichts, was der Vernunft zuwider wäre, an. Es iſt vielmehr eine Ordnung, die, wenn ſie auch nicht wirklich gebräuchlich wäre, unter dieſer Geſtalt eingeführet zu werden verdiente.

Wenn aber die Geiſtlichkeit ſich dieſer Handlung wegen eine vorzügliche Cognition in Eheſachen anmaßen will, ſo iſt ſolches bloß als ein Ueberbleibſel einer ehedem in ihren Gebräuchen verdorbenen Kirche anzu-

ſehen,

ſehen, welche bey einer aufgeklärten Religion nicht Statt finden kann.

Die Ehen ſind und bleiben, ob ſie gleich ihrer Wichtigkeit wegen mit einer Religions-Uebung angefangen werden, dennoch an und vor ſich nichts, als bloße bürgerliche Geſellſchaften, über deren Rechte auch nur allein der weltlichen Obrigkeit das Erkenntniß gebühret.

§. 230.

Einige nöthige Anmerkungen, zur Erhaltung der guten Ordnung bey der prieſterlichen Einſegnung, und was zu dieſen Anmerkungen hauptſächlich Gelegenheit geben kann.

In ſo ferne die prieſterliche Einſegnung als eine Handlung, welche den Anfang der Ehen, und folglich ihre Gewißheit beſtimmet, anzuſehen iſt, muß auch dabey eine gewiſſe Ordnung beobachtet werden.

Dieſe Ordnung nun wird uns zu verſchiedenen Anmerkungen und Abſtellung mancher Mißbräuche, die dabey begangen zu werden pflegen, und woraus nicht ſelten eine Ungewißheit der Ehe ſelber entſtehet, Gelegenheit geben.

Dasjenige, was hierbey zu erinnern vorfallen kann, wird vornehmlich auf folgende drey Hauptſtücke ankommen.

1) Zuförderſt iſt feſtzuſetzen, von welchem Prediger, wenn die Brautleute unter verſchiedenen Parochien leben, die Einſegnung vollzogen werden müſſe.

2) Wie es zu halten ſey, wenn die Brautleute von verſchiedener Religion ſind, und endlich

3) Ob dieſe feyerliche Handlung in der Kirche und bey der Verſammlung der ganzen Gemeine vorgenommen werden müſſe.

§. 231.

Warum es nöthig ſey, daß ein gewiſſer Pfarrer, welchem die Verrichtung der prieſterlichen Einſegnung gebühret, beſtimmet werden müſſe.

Nach der Vernunft kann die prieſterliche Einſegnung der Verlobten von einem jeden Prediger, welcher, daß er prieſterliche Handlungen, (Actus miniſteriales) verrichten kann, ein glaubwürdiges Zeugniß vor ſich hat, auf eine gültige Art geſchehen.

Die geiſtliche Handlung gehöret zu eben derjenigen Claſſe, wohin man ſonſt nach dem gewöhnlichen Gerichtsgebrauch die Actus voluntariae jurisdictionis zu rechnen pfleget.

Es iſt an und vor ſich keine gegründete Urſache vorhanden, warum nicht ein jeder ordinirter Geiſtlicher, wenn er gleich weder des Bräutigams noch der Braut rechtmäßiger Pfarrer wäre, dieſe Handlung, die nur bloß auf ein andächtiges Gebeth und aufrichtiges Anwünſchen des göttlichen Segens ankommt, vornehmen könnte.

Inzwiſchen hat der eingeführte Gebrauch dieſe prieſterliche Handlung nur bloß demjenigen Pfarrer, unter deſſen geiſtlichen Aufſicht entweder die Braut oder der Bräutigam ſtehet, zugeeignet.

Der guten Ordnung halber, und damit die weltliche Obrigkeit, wenn durch die prieſterliche Einſegnung ungültige Ehen vollzogen werden, an wem ſie ſich deshalb zu halten habe, wiſſen möge, iſt es, dieſen eingeführten Gebrauch beyzubehalten, rathſam.

Hat Braut und Bräutigam einen und eben denſelben Pfarrer, ſo kann dieſerhalb kein Streit noch Ungewißheit entſtehen.

Nur alsdenn, wenn die Verlobten in verſchiedenen Parochien leben, muß, welcher Pfarrer die prieſterliche

che Einſegnung zu vollziehen berechtiget iſt, entſchieden werden.

Dieſe Entſcheidung iſt an und vor ſich ſehr gleichgültig, und ſie würde ſolches auch vor den geiſtlichen Stand ſeyn, wenn nicht bey einigen Religions-Verwandten der Eigennutz der Geiſtlichen dabey einen Einfluß hätte.

Es müſſen vor dieſe Handlung gewiſſe geiſtliche Gebühren erleget werden, und damit ein jeder wiſſen möge, welcher Geiſtlicher ſolche zu fodern berechtiget ſey, ſo iſt nöthig, hierunter etwas gewiſſes zu beſtimmen, und ſolche entweder dem Pfarrer des Bräutigams, oder dem Pfarrer der Braut zuzueignen.

Daß hierüber nicht ſelten, wenn auch die Verlobten ſelber deßhalb einig ſind, unter die Pfarrer mancherley Zank und Zwiſtigkeiten entſtehe, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

§. 232.

Daß, nach dem eingeführten allgemeinen Gebrauch, dem Pfarrer der Braut die Copulation gebühre, und ſolches auch nicht gänzlich ohne Urſache ſey.

Ein faſt in allen Religionen angenommener Satz iſt es, daß dem Pfarrer der Braut die Vollziehung der prieſterlichen Einſegnung gebühret, und kein anderer Geiſtlicher, wenn er nicht von demſelben eine ausdrückliche Erlaubniß dazu hat, ſolche vornehmen könne.

Nach den Grundſätzen der römiſchen Kirche ziehet dieſe Unterlaſſung ſogar eine Ungültigkeit der ganzen Ehe nach ſich, dergeſtalt, daß dieſes nur der einzige Fall iſt, wo unter den bemeldeten Glaubens-Verwandten das Band der Ehe, weil ſolche vor null und nichtig angeſehen wird, getrennet werden kann, da ſonſt bey den römiſchkatholiſchen Religions-Verwandten, auch aus den rechtmäßigſten Urſachen, weiter keine Eheſcheidung, als von Tiſch und Bette, Statt finden kann.

In der proteſtantiſchen Religion iſt zwar dieſer Irrthum verbannet, und es wird eine jede Ehe, die durch die prieſterliche Einſegnung eines ordinirten Geiſtlichen, ohne Unterſcheid, ob ſolcher der rechtmäßige Pfarrer geweſen oder nicht, vollzogen worden, vor gültig angenommen.

Inzwiſchen bleibet es doch auch in dieſer Kirche, wenn nicht Unordnungen entſtehen ſollen, allemahl zu beſtimmen nöthig, ob der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut zur Vollziehung dieſer Handlung berechtiget ſey.

Der eingeführte allgemeine Gebrauch leget dieſes Recht dem Pfarrer der Braut bey.

Die natürliche Urſache davon beſtehet wohl darin, daß es ſowohl von jeher als auch anjetzt, daß die Hochzeiten gemeiniglich in der Braut Eltern Hauſe vollbracht werden, gewöhnlich iſt, her.

Unter den Religions-Verwandten, wo die Trauungen der Verlobten mit einem gewiſſen Geld-Quantum bezahlet und abgelöſet werden müſſen, welches man noch bey den Lutheriſchen antrifft, hat inzwiſchen dieſes keine weitere Wirkung, als daß dem Pfarrer der Braut, wenn gleich die Trauung von einem andern Geiſtlichen geſchiehet, die ihm nach der eingeführten Taxa ſtolae zukommende Gebühren, ohnerachtet er kein Wort dabey geſprochen hat, entrichtet werden müſſen.

Da die Geiſtlichen der lutheriſchen Religion keine ſolche beſtimmte Beſoldungen, als unter den Reformirten gewöhnlich ſind, haben, ſo muß dieſes allerdings, weil ſie ſonſt über eine Verkürzung ihres ihnen angewieſenen Unterhalts zu klagen Urſache haben würden, ſo lange, bis darunter eine allgemeine ſchon längſt gewünſchte Abänderung getroffen worden, nachgeſehen werden.

§. 233.

§. 233.

Daß auch alsdenn, wenn die zu copulirende Brautleute verſchiedener Religion ſind, dennoch dem Prediger der Braut die Verrichtung der Copulation zuſtehe.

In Ländern, wo römiſchkatholiſche und proteſtantiſche, oder lutheriſche und reformirte Religions-Verwandten mit einander vermenget ſind, träget es ſich ſehr oft zu, daß auch von den Verlobten jedes Theil einer andern Confeßion zugethan iſt, und daher die Frage entſtehet: von welchem Prediger der verſchiedenen Religionen die prieſterliche Einſegnung vollzogen werden ſolle?

In dergleichen Fällen iſt die in dem nächſt vorſtehenden §. bemerkte Beſtimmung nothwendig, weil ſonſt unter den Geiſtlichen der verſchiedenen Religions-Verwandten gar leicht eine Irrung darüber entſtehen, und ſolches auch öfters, in Anſehung der Verlobten, bey ſchwachen Gemüthern einen nachtheiligen Eindruck machen könnte.

In den Königl. Preußiſchen Ländern hat es, in Anſehung der Provinzen, und beſonders Schleſiens, wo ſehr oft Heyrathen zwiſchen römiſchkatholiſchen und proteſtantiſchen Perſonen vorfallen, weiter kein Bedenken, daß nicht der daſelbſt vorhin bemerkte Grundſatz ebenfalls Statt finden, und demjenigen Pfarrer, von deſſen Religion die Braut iſt, das Recht, die Trauungs-Handlung zu verrichten, zugebilliget werden müſſe a).

In Anſehung der lutheriſchen und reformirten Religions-Verwandten, hat dieſer Umſtand ehedem ebenfalls zu verſchiedenen Streitigkeiten Anlaß gegeben.

Durch eine unter dem 21ſten Martii 1761. ergangene Entſcheidung aber, iſt dieſer Fall ebenfalls dahin abgemachet worden, daß die Trauung dem Prediger, von deſſen Religion die Braut iſt, zuſtändig ſeyn ſolle b).

Zwiſchen den Kirchenkindern der deutſchen und franzöſiſchen Gemeine iſt zu Berlin eine gleichmäßige

Mißhelligkeit entſtanden, und auch dieſe hat durch eine Königl. Verordnung vom 21ſten Novbr. 1737. ihre gehörige Beſtimmung erhalten (*).

Mit einem Worte, der Pfarrer der Braut, die Verlobten mögen ſich zu einer Religion bekennen, wozu ſie wollen, bleibet jederzeit derjenige, dem die Vollziehung dieſer Handlung gebühret, und welcher auch davon, wenn dabey etwas unrichtiges mitunter gelaufen ſeyn ſollte, Rede und Antwort zu geben ſchuldig iſt.

a) Jedoch iſt in Anſehung Schleſiens bekannt, daß daſelbſt an vielen Orten den Evangeliſchen nur bloße Bethhäuſer, die keine eigentliche Parochial-Gerechtigkeit haben, zu erbauen erlaubet worden ſind.

Den an dieſen Bethhäuſern beſtellten evangeliſchen Predigern kann alſo auch nicht das Recht, ſo wirkliche *Parochi* haben, zugeſtanden werden.

Iſt alſo gleich die Braut Evangeliſch, ſtehet aber unter einem katholiſchen Pfarrer, ſo kann der Beth-Hausprediger die Trauung zwar verrichten, nicht aber anders, als gegen einen von demſelben nicht zu verweigernden Erlaubnißſchein des katholiſchen Pfarrers, unter welchen die Braut gehöret.

b) Die deßhalb ergangene Verordnung vom 12ten Martii 1761. iſt folgenden Inhalts:

Wir haben euch neulich, unterm 7ten Auguſt vorigen Jahres, bekannt gemacht, daß zur Abhelfung der bisher zwiſchen den lutheriſchen und reformirten Predigern über die Frage: Wer von ihnen die Trau-Handlung verrichten ſolle, wenn das Brautpaar nicht von einerley Confeßion iſt? verſchiedentlich entſtandenen Irrungen, Unſer Ober-Conſiſtorium mit dem reformirten Kirchen-Directorio darin überein gekommen, daß in ſolchem Fall es bey der in der Churmark faſt durchgängigen Obſervanz, daß die Braut den Prediger führe, und die Copulation von einem Prediger ihrer Confeßion verrichtet werde, belaſſen, und ſolches in künftigen Fällen, falls nicht ein anderes durch ausdrückliche Verordnungen bereits feſtgeſetzet worden, zur allgemeinen Richtſchnur angenom-

genommen, und hiernach überall verfahren werden ſolle, es wäre denn, daß derjenige Prediger, dem ſolchergeſtalt die Vertrauung zukommen würde, ſeines Rechts ſich freywillig begeben, und ſolche dem Prediger von der Confeßion des Bräutigams, mittelſt eines auszuſtellenden Erlaßſcheines, überlaſſen wollte, in welchem Fall es ſich doch auch von ſelbſt verſtehe, daß das Aufgeboth in den Kirchen beyder Confeßionen gehörig geſchehen, und kein Prediger die Copulation eher verrichten müſſe, als bis er das erforderliche *Teſtimonium proclamationis* und den Erlaß-Schein vorhero geſehen, und richtig befunden habe. Weil aber auch hiebey auf dem platten Lande, und an denen Orten, wo keine reformirte Prediger ſind, in der Folge neue Irrungen ſich hervor gethan, indem einige lutheriſche Prediger auf ihre bisherige Parochial-Rechte beſtanden, und denen reformirten Predigern, an denen Orten, wo keine reformirte Gemeine iſt, die Trauhandlung zu verrichten, nicht haben vergönnen wollen, ſo hat Unſer Ober-Conſiſtorium, auf Antrag und mit Uebereinſtimmung des reformirten Kirchen-*Directorii*, ſolcherhalb feſtzuſetzen für gut befunden, daß, wenn kein Prediger von der Confeßion der Braut, an denen Orten, wo dieſelbe wohnhaft iſt, ſich befindet, der Pfarrer des Orts ſich nicht entbrechen könne und müſſe, dem Brautpaar, auf Verlangen und gegen Erlegung der gewöhnlichen Copulations-Gebühren, einen Erlaß-Schein, nebſt gehörigen *Teſtimonio proclamationis*, zu ertheilen, damit die Braut den Prediger ihrer Confeßion nach Gefallen zu ſich kommen, oder nach dem Ort ſeines Aufenthalts ſich begeben, und von ihm ſich copuliren laſſen könne. Welches wir euch, um ſowohl euch ſelbſt in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten, als auch, um ſämmtlichen Predigern eurer Inſpection dieſerhalb gebührende Anweiſung forderſamſt zu geben, hiemit genädigſt bekannt machen.

e) Dieſe Verordnung führet folgendes im Munde:

Es ſind Klagen eingelaufen, daß hin und wieder, wenn Deutſche mit Franzoſen ſich verheyrathen,

 nicht

nicht beobachtet werde, ob auch die *Proclamationes* in beyder contrahirenden Theile Kirchen geſchehen, ja ſogar öfters, wenn gleich abſeiten derer franzöſiſchen Conſiſtorien bey ſich ereigneten Fällen um Aufſchub gebeten worden, keine Reflection darauf gemacht werden wollen. Da nun dieſe der guten Ordnung zuwiderlaufende Gewohnheit viele Inconvenienzien nach ſich ziehet, und Wir Uns allergnädigſt erinnern, was maßen Wir bereits im Jahr 1716., bey Gelegenheit der Verfaſſung, wie es mit denen Copulationen zwiſchen Deutſchen und Franzoſen gehalten werden ſoll, haben feſtſetzen laſſen, daß die *Proclamationes* in beyden Kirchen geſchehen ſollen; ſo ordnen und befehlen Wir, zu deſſen deſto mehrerer Feſthaltung, daß von nun an kein Prediger ſich unterſtehen ſoll, dergleichen Perſonen zu proclamiren, bevor nicht ein Schein des franzöſiſchen *Conſiſtorii*, welcher jedesmahl *gratis* zu ertheilen, beygebracht worden, daß die *Proclamationes* auch bey der franzöſiſchen Gemeine beſorget worden, noch weniger dieſelben zu copuliren, wo nicht vorher beſcheiniget wird, daß kein Einſpruch geſchehen.

Und gleichwie Wir ſämmtliche franzöſiſche *Conſiſtoria* ebenfalls dahin werden inſtruiren laſſen, daß ſie es *ratione* der Deutſchen auf eben denſelben Fuß halten, und ohne vorerwähnte vorgängige Beſcheinigung ſo wenig *Proclamationes* als *Copulationes* verrichten ſollen; alſo habet ihr, *intuitu* derer Franzoſen, nicht allein eures Orts euch hiernach ebenmäßig zu achten, ſondern auch die Verfügung zu machen, daß die unter eurer Inſpection ſtehende Prediger hierunter ein gleiches beobachten müſſen.

§. 234.

Daß es zwar, die Copulationen in der öffentlichen Kirche zu verrichten, nicht ſchlechterdings nothwendig, dennoch aber ein der Ordnung wegen beyzubehaltender Gebrauch, wovon jedoch die Conſiſtorien dispenſiren können, ſey.

Nach dem eingeführten Kirchengebrauch muß die prieſterliche Einſegnung ordentlicher Weiſe in der Kirche

che geſchehen, und die Haustrauungen ſind, ohne eine beſondere Conſiſtorial-Diſpenſation, nicht erlaubet.

Es iſt zwar dieſes, wenn man die Sache nach der bloßen Vernunft anſiehet, von keiner Nothwendigkeit, indem die prieſterliche Einſegnung eines verlobten Ehe-Paars an und vor ſich keine öffentliche gottesdienſtliche, ſondern nur bloß eine Religions-Handlung, welche lediglich das verlobte Paar angehet, iſt.

Zeugen müſſen zwar allerdings dabey gegenwärtig ſeyn, um dadurch allen Streit und Zweifel, ob die Ehe wirklich vollzogen worden, zu verhindern.

Ob aber dieſe Zeugen in der Kirche oder in dem Hauſe gegenwärtig ſind, kann an und vor ſich zu der Sache ſelber nichts beytragen.

Inzwiſchen wird es doch, in Anſehung des gemeinen Mannes, allemahl ſehr gut und heilſam ſeyn, wenn der eingeführte Gebrauch, daß die Copulationen in der öffentlichen Kirche geſchehen müſſen, beybehalten wird.

Aller Zweifel und üble Nachrede von einer etwa heimlich geſchloſſenen Ehe, wozu der Pöbel bey der geringſten Gelegenheit gar ſehr geneigt iſt, fällt hiedurch von ſelbſt hinweg.

Wenn jedoch bey Leuten von Stande öfters Umſtände vorfallen können, die ihnen die Trauung in der Kirche unangenehm machen, ſo iſt auch keine Urſache vorhanden, warum nicht das Conſiſtorium ſie davon frey ſprechen, und ihnen die Erlaubniß, ſich im Hauſe trauen zu laſſen, auf geſchehene gebührende Anſuchung, ertheilen ſollte.

Auch bey dergleichen Haustrauungen wird es zwar bey unſern deutſchen Gewohnheiten, da man zu den angeſetzten Hochzeitfeſten eher zu viel als zu wenige Gäſte einzuladen pfleget, an Zeugen zwar nur ſelten fehlen.

Um

Um jedoch allen Verdacht wegen heimlich vollzogener Ehen zu vermeiden, könnte es nicht ſchaden, wenn den zur Verſtattung einer Haustrauung ertheilten Dispenſationen, daß dabey wenigſtens fünf glaubwürdige Zeugen, nebſt den Eltern oder Vormündern beyderſeits Verlobten, wenn ſie dergleichen haben, gegenwärtig ſeyn müſſen.

Die Haustrauungen der Willkühr der Prediger ohne Diſpenſation aber zu überlaſſen, iſt niemahl rathſam, weil ſie ſonſt ſehr leicht einen Mißbrauch davon machen, und öfters Leute, die dieſen Vorzug nicht verdienen, auch davon keine zureichende Urſache anzuführen im Stande ſind, ihrer eigenen Bequemlichkeit halber, von den Kirchentrauungen frey laſſen könnten und würden.

Neunter Abſchnitt.

Von den wechſelſeitigen Pflichten der Eheleute.

§. 235.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Kein geſellſchaftliches Leben kann ohne Beobachtung gewiſſer wechſelſeitigen Pflichten beſtehen.

In der ehelichen Geſellſchaft iſt dieſes, wegen des genauen Bandes, ſo unter denen in eine Verbindung mit einander getretenen Perſonen geknüpfet iſt, doppelt nothwendig.

Auf eine genaue Wahrnehmung desjenigen, was ein jeder dem andern zu leiſten ſchuldig iſt, kommt die Glückſeeligkeit aller Ehen an.

Man kann, wenn man unglückliche Ehen ſiehet, die ſichere Rechnung machen, daß von ſolchen Eheleuten,

ten, nicht die Pflichten, wozu ſie ihr Eheſtand verbindet, erfüllet werden.

Soll eine Ehe hiedurch glücklich gemacht werden, ſo iſt nicht genung, daß nur der eine Ehegatte das ſeinige dazu beytrage.

Sie müſſen beyde, daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, einen gleichen Strang ziehen, das iſt, die Beobachtung ihrer Pflichten muß wechſelſeitig geſchehen.

Alsdenn werden alle ſo gewöhnliche Unordnungen, die man in den meiſten Ehen erblicket, von ſelbſt wegfallen, und der Eheſtand kann unter dieſer Bedingung als ein wahres irrdiſches Himmelreich angeſehen werden, da er ſonſt in den meiſten Fällen einer irrdiſchen Hölle ziemlich ähnlich ſiehet.

Die ſchlechte Beobachtung der wechſelſeitigen Pflichten unter Eheleuten, rühret theils von ihren böſen Willen, theils aber auch von ihrem Verſtande, und daß ſie den ganzen Umfang ihrer Obliegenheiten nicht recht kennen, oder wohl gar falſche und irrige Begriffe davon haben, her.

Das erſtere muß denen Herrn Geiſtlichen, um ſie darin durch vernünftige Vorſtellungen zu beſſern, überlaſſen werden, das zweyte aber gehöret zu unſerm Fach.

Der ſchon ſo oft bemerkte Einfluß, den glückliche oder unglückliche Ehen in die Wohlfahrt des ganzen Staats haben, macht es nothwendig, dieſe wechſelſeitige Pflichten der Eheleute nicht ferner im Dunkeln zu laſſen, ſondern darunter etwas gewiſſes zu beſtimmen, damit ſich niemand, wenn aus deren Unterlaſſung Unordnungen, ſo vor den Richter gebracht werden müſſen, entſtehen, mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

§. 236.

Von den verſchiedenen Gegenſtänden, welche zu den wechſelſeitigen Pflichten der Eheleute Gelegenheit geben.

Da nun dieſes die Abſicht des gegenwärtigen Abſchnitts iſt, ſo werden wir auch, weil die Pflichten der Eheleute ſich weit mehr als je in einer andern Geſellſchaft, vervielfältigen, uns bey unſerm Vortrage einer genauen Ordnung, damit dieſe mannigfaltige Pflichten nicht mit einander vermenget werden mögen, befleißigen müſſen.

Die den Eheleuten obliegende wechſelſeitige Pflichten ſind theils allgemeine und theils beſondere.

Unter den erſtern verſtehe ich diejenige Schuldigkeiten, die der Eheſtand mit allen übrigen bürgerlichen Geſellſchaften gemein hat, unter den zweyten aber ſolche Pflichten, die nur blos auf das eheliche Leben eine Beziehung haben.

Nur auf dieſe wird mein Vortrag gerichtet ſeyn.

Die vorhin bemerkte Vervielfältigung der in dem Eheſtande erforderlichen Pflichten hat die Verſchiedenheit der Gegenſtände, die in demſelben vorkommen, zum Grunde.

Wir werden daher dieſe verſchiedene Gegenſtände gehörig von einander abſondern, und bey einem jeden die von beyderſeitigen Eheleuten zu beobachtende wechſelſeitige Pflichten beſtimmen müſſen.

Die hauptſächlichſte Gegenſtände aber, wovon ein jeder ſeine Pflichten erfordert, ſind folgende:

1) Der eheliche Beyſchlaf.

2) Die gemeinſchaftliche Erziehung der Kinder.

3) Die Beſorgung des häuslichen Weſens.

4) Der gemeinſchaftliche Genuß des Vermögens.

5) Das äußere Betragen der Eheleute gegen einander.

Nicht

Nicht bey allen dieſen Gegenſtänden haben Mann und Frau einerley Pflichten über ſich, und folglich auch nicht einerley aus dieſen Pflichten erwachſende Rechte zu fordern.

Wir werden daher bey einem jeden Gegenſtande dasjenige, was dem Mann oder der Frau obliegget, beſonders zu unterſcheiden, und einem jeden das Seinige zuzutheilen haben.

§. 237.

Von der Pflicht des ehelichen Beyſchlafs, daß ſolche zwar ungezweifelt ſey, wie oft aber ſelbiger verlanget werden könne, von der verſchiedenen Natur der Eheleute beſtimmmet werden müſſe.

Der eheliche Beyſchlaf iſt, in ſo weit er zur Kindererzeugung abzielet, eine Hauptpflicht beyder Eheleute.

Wie oft aber derſelbe gefordert werden könne, iſt weder in den göttlichen noch weltlichen Rechten feſtgeſetzet, und es läſſet ſich auch darunter ſehr ſchwer etwas gewiſſes beſtimmen.

Die Verſchiedenheit der Naturen giebet hierunter die beſte Richtſchnur, und dieſe wird auch, wenn Eheleute ſonſt nur in Friede und Einigkeit leben, hierüber niemahl eine öffentliche Klage entſtehen laſſen.

Jedoch ſetze ich bey dieſer Pflicht allemahl voraus, daß die Eheleute, welche ſolche von einander fordern wollen, beyderſeits noch in den Jahren, wo eine Tüchtigkeit zum ehelichen Beyſchlaf gewöhnlich iſt, ſtehen müſſen.

Eine junge Frau, die ſich einen alten Mann bloß ſeines Geldes wegen genommen hat, kann nach dem bekannten Brocardico, quod nemo ultra poſſe obligetur, von demſelben keinen ehelichen Beyſchlaf mit Recht verlangen.

Sie

Sie hat es ſich ſelber beyzumeſſen, daß ſie ſich mit einem ſeines Alters wegen zu dem ehelichen Beyſchlaf untüchtigen Mann verehelichet hat, und ich habe bereits in dem zweyten Abſchnitt §. 57. *ſeq.* von dergleichen dem Alter nach ungleichen Ehen, und warum ſolche in Abſicht des Hauptendzwecks vor keine wahre Ehen anzuſehen ſind, meine Meinung eröffnet.

§. 238.

Verſchiedene Anmerkungen aus dem Alterthum hierüber, wobey zugleich ein ganz mäßiger Satz in Vorſchlag gebracht wird.

Daß es gemeiniglich die Ehefrau ſey, welche über den allzu ſparſamen ehelichen Beyſchlaf klaget, giebet die in dieſem Stück verſchiedene Natur des männlichen und weiblichen Geſchlechts von ſelber.

Nur ſelten wird man von einer Ehefrau, daß ihr hierunter von dem Ehemann zu viel zugemuthet werde, Beſchwerde führen hören, wiewohl ich auch hievon in dem zweyten Abſchnitt §. 20. ein ganz ſeltenes Beyſpiel angeführet, und bey dieſer Gelegenheit, daß auch der Mann von der Frauen hierunter nichts übertriebenes fordern müſſe, feſtgeſetzet habe.

Wie aber dergleichen auſſerordentliche Vorfälle keine Regel machen können, ſo werden wir auch, wenn hierunter etwas beſtimmtes feſtzuſetzen möglich wäre, nur hauptſächlich auf das Recht der Frauen, und wie oft ſolche den ehelichen Beyſchlaf von dem Manne fordern könne, zu ſehen haben.

Bereits in dem nächſt vorſtehenden §. habe ich angemerket, daß hierunter weder durch alte noch neue Geſetze etwas gewiſſes feſtgeſetzet ſey, ſolches auch wegen Verſchiedenheit der Naturen nicht füglich geſchehen können.

Ziehet man hiebey die in den heiligen Büchern unſerer Religion befindliche Nachrichten zu Rathe, ſo ſollte

man an dem Exempel der Lea und Rahel 1. B. Moſ. XXIX, 14. 16., faſt auf die Gedanken gerathen, als wenn zu den damahligen Zeiten eine jede Frau in Anſehung des ehelichen Beyſchlafes ihre eigene Nacht gehabt hätte, indem von der Rahel die ihr gebührende Nacht des Beyſchlafes an die Lea ordentlich verkaufet wurde.

Allein hieraus läſſet ſich einestheils an und vor ſich nichts geſetzmäßiges ſchlieſſen, und anderntheils kann von den damahligen Gebräuchen auf die unſrigen keine Anwendung gemacht werden, weil die orientaliſche Völker in der Vielweiberey lebten, bey uns aber nur eine Frau erlaubt iſt, und dieſe natürlicher Weiſe von ihrem ungetheilten Mann mehr, als bey vielen Weibern möglich iſt, fordern kann.

Der jüdiſche Talmud giebt einem Gelehrten die Freyheit, nnr einmahl in zwey oder drey Jahren, weil er zu viel zu ſtudiren hätte, bey ſeiner Frau zu ſchlafen; erinnert ihn aber doch, es wöchentlich einmahl zu thun. Tagelöhner auf dem Lande ſollen wöchentlich zweymahl, und muntere junge Leute täglich, ihrer Frau beywohnen.

Es ſind aber dieſes lauter ſelbſtgemachte Aufſätze, und können daher nicht vor ein Recht, ſo Moſes gegeben, angeſehen werden. Vielmehr ſcheinet Moſes, wie der ſchon mehrmahl angeführte berühmte Herr Doctor Michaelis, in dem zweyten Theil ſeines moſaiſchen Rechts S. 319. ſehr artig bemerket hat, dadurch, daß auf den ehelichen Beyſchlaf eine levitiſche Unreinigkeit erfolgte, dem täglichen Beyſchlaf eine Hinderniß in dem Weg legen zu wollen.

Daß der allzu oft wiederhohlte Beyſchlaf die Fruchtbarkeit, folglich die Hauptabſicht des Eheſtandes mehr hindere, als befördere, habe ich bereits in dem zweyten Abſchnitt §. 20. *Not. b.* aus ohnſtreitigen Urſachen bemerket.

So wenig ſich auch hierunter aus den vorhin angeführten Urſachen etwas gewiſſes beſtimmen läſſet, ſo wird doch der bekannte alte deutſche Satz, die Woche zwier, macht des Jahrs hundert und vier, hierunter noch immer ein Maßſtab bleiben, der nicht allein an und vor ſich ſelber mäßig iſt, ſondern womit auch eine Ehefrau, welche ſich nicht bloß, um ihre übertriebene wollüſtige Begierden zu ſtillen, ſondern aus vernünftigen und rechtmäßigen Urſachen in den Eheſtand begeben hat, vollkommen zufrieden ſeyn kann.

Auch iſt nicht zu befürchten, daß hiebey die Fruchtbarkeit der Ehen würde verhindert werden.

Inzwiſchen kann doch auch dieſer mäßige Satz keiner Ehefrauen ein Recht, auf deſſen Erfullung rechtlich zu dringen, geben, ſondern ſie muß ſich beruhigen, wenn nur der Ehemann den ehelichen Beyſchlaf nicht gänzlich unterläſſet, oder eine offenbare Impotenz, die ohnedem eine rechtmäßige Trennung der Ehen wirket, daran Schuld iſt.

Wollüſtige Weiber ſind bey einer ſolchen Sparſamkeit des Ehemannes in Anſehung des ehelichen Beyſchlafes zwar allerdings zu beklagen, und gewiſſermaßen vor betrogen zu halten.

Die Geſetze aber können auf weiter nichts, als was zur Erreichung der Hauptabſicht des Eheſtandes erforderlich iſt, ihr Augenmerk richten, und hiezu wäre allenfalls jährlich auch nur ein einziger Beyſchlaf, der cum effectu geſchiehet, und eine wirkliche Kindererzeugung bewirket, hinreichend.

§. 239.

In wie weit ein Ehegatte, währender Schwangerſchaft der Ehefrauen, zum ehelichen Beyſchlaf wider ſeinen Willen angehalten werden könne.

Aus dem angenommenen Satz, daß der eheliche Beyſchlaf nur lediglich auf eine Kindererzeugung abziele,

le, entſtehet die Frage, ob es einer Ehefrauen, nachdem ſie wirklich empfangen hat, auch noch während der Schwangerſchaft beyzuwohnen erlaubet ſey.

Von ſelbſt fällt es in die Augen, daß in dieſem Fall alle Urſachen des ehelichen Beyſchlafes gänzlich aufhören, und ſolcher nur bloß vor eine ausſchweifende Wolluſt zu halten ſey.

In ſo weit als dieſes zu einer Gewiſſens-Frage Gelegenheit giebet, muß deren Entſcheidung lediglich dem Gutachten der Herrn Theologen überlaſſen werden, und ich glaube immer, daß ſie in den ſonſt zu beſorgenden Ausſchweifungen des männlichen Geſchlechtes einen zureichenden Grund, um ſolches zu verſtatten, finden werden.

Ich erinnere mich bey meiner vieljährigen Praxis zwar keinen Vorfall von dieſer Art, der in den Conſiſtorien und Gerichtsſtäten zur Entſcheidung vorgekommen wäre.

Sollte inzwiſchen die Zärtlichkeit des Gewiſſens bey dem einem oder andern Theil der Eheleute ſo weit gehen, daß ein Beyſchlaf in dieſen Umſtänden, er ſey von welcher Seite es wolle, verweigert würde, ſo möchte wohl, wenn die Sache vor die Schranke der Gerechtigkeit gebracht wird, daſelbſt nicht ein gleich nachgebendes Urtheil erfolgen. Denn der Richter kann auf weiter nichts, als auf die Erfüllung der Hauptabſicht des Eheſtandes, ſein Abſehen nehmen.

Iſt aber dieſe durch die erfolgte wirkliche Schwängerung erfolget, ſo iſt weiter keine Urſache vorhanden, warum er den Ehemann oder die Ehefrau zu der ehelichen Beywohnung während dieſer Zeit anhalten kann.

Hier iſt alſo ein Fall vorhanden, wo die Richter in einer und eben derſelben Sache ſtrenger, als die Gewiſſensräthe, die ſonſt bey dem, was an und vor ſich ſelber erlaubten Rechtens iſt, immer viele Bedenklichkeiten zu finden pflegen, verfahren müſſen.

§. 240.

Wie ſich ein Richter, bey einem bloß aus Eigenſinn und hartnäckiger Bosheit verweigerten ehelichen Beyſchlaf, zu verhalten habe.

Nicht ſelten geſchiehet es, daß das eine oder andere Theil aus einem bloßen Eigenſinn den ehelichen Beyſchlaf, ob gleich keine wirkliche Impotenz dabey zum Grunde lieget, verweigert. Daß das verweigerte Theil dazu rechtlich angehalten werden müſſe, iſt zwar eine Sache, die ſich von ſelbſt verſtehet.

Nur fräget es ſich hiebey, was vor Zwangsmittel, um ſolches zu bewirken, anzuwenden ſind.

Die Wege, die man hierunter bey den unvernünftigen Thieren, und beſonders bey den Eſeln, zu gehen pfleget, finden bey vernünftigen Geſchöpfen keine Anwehre.

Gefängnißſtrafe iſt zwar das ordentliche Mittel, deſſen man ſich hierunter gemeiniglich zu bedienen pfleget.

Allein, wenn auch dieſes nicht fruchten will, ſo iſt wohl nichts natürlicher und vernünftiger, als daß man eine dergleichen boshafte Verweigerung der natürlichen Impotenz gleich ſchätzet, und die Ehe ſchlechterdings trennet, das den Beyſchlaf verweigernde Theil aber vor ſchuldig erkläret, und ihm daher auch alle diejenigen widrigen Folgen, die ſonſt das ſchuldige Theil bey den Eheſcheidungen über ſich ergehen laſſen muß, empfinden läſſet.

Wo ſchon die Reitze der Natur, die Eheleute zu ihren ſchuldigen Pflichten zu bringen, nicht ſtark genung ſind, da kann man überhaupt eine unglückliche Ehe voraus ſetzen.

Unglückliche Ehen aber, bey welchen, aller angewandten Mühe ohnerachtet, keine Veränderung zu hoffen

ſen iſt, müſſen, ſie mögen erſt beſchloſſen oder wirklich vollzogen ſeyn, niemahls geduldet werden a).

a) Ich habe von einer ſolchen hartnäckigen Verweigerung des ehelichen Beyſchlafes, auf meinem eigenen Landgute ein Beyſpiel gehabt, aus welchem ich erkennen gelernet, wie weit es ein verſtockter und boshafter Eigenſinn hierunter treiben könne.

Die Ehefrau des in meinem Dorfe befindlichen Müllers entwich von demſelben, nachdem ſie ſchon eine geraume Zeit mit ihm gelebet hatte.

Der Ehemann klagte deßhalb bey dem Conſiſtorium, und begehrte die Rückkehr ſeiner Frauen.

Die Frau ſchützte eine natürliche Impotenz ihres Mannes vor.

Dieſe wurde gehörig unterſuchet, nicht aber vor wahr befunden, und folglich die entwichene Ehefrau, zu ihrem Mann zurück zu kehren, durch drey rechtskräftige Urtheile condemniret.

Nach vielem Tergiverſiren wurde endlich die Beklagte durch den Landreuter in des Ehemanns Haus zurück gebracht.

Der Ehemann ſuchte ſie anfänglich mit allen Glimpf und Gelindigkeit zu behandeln, und zur Fortſetzung der ehelichen Pflicht zu bewegen.

Sie blieb aber beſtändig auf ihre Verweigerung beſtehen, und als er ſich darauf bey nachtſchlafender Zeit mit einer gewiſſen Gewalt in den Genuß ſeines Rechts ſetzen wollte, bewies ſie eine ſolche Widerſetzlichkeit, daß er an ſeinen Zeugungsgliedern einen immerwährenden Schaden erlitten haben würde, wenn er ſich nicht noch bey Zeiten von ihr losgeriſſen, und in das etwas abgelegene Dorf, um Schutz und Beyſtand zu ſuchen, geflohen wäre.

Da dieſes alles bey nachtſchlafender Zeit geſchahe, ſo wurde ich, durch den darüber im ganzen Dorfe entſtandenen Lärm, ſelber aus dem Schlafe gewecket, und mußte dieſes wüthende Weibesbild, um weiteres Unheil zu verhüten, und den Mann in ſeinem eigenen Hauſe zu ſchützen, in das Schulzengericht nehmen laſſen.

Des andern Morgens ließ ich ſofort einen Gerichts-Verwalter aus der nächſt belegenen Stadt heraus hoh-

len, um dieſe unerlaubte Handlungen zu unterſuchen, und davon an das Conſiſtorium berichten zu können.

Bey dieſem gebrauchten Ernſt entſchloß ſie ſich, mit Beytritt ihrer Eltern, ihr ſämmtliches eingebrachtes Vermögen, welches in einigen hundert Thalern beſtand, dem Ehemann, gegen Entſagung der Ehe zu überlaſſen.

Wäre dieſes nicht geſchehen, ſo würde gewiß das Conſiſtorium, was ſie darunter verfügen ſollen, in Verlegenheit gerathen ſeyn, und am Ende dennoch die Trennung der Ehe haben veranlaßen müſſen.

Da der Ehemann nachher wiederum zwey Frauen hinter einander geheyrathet, und mit beyden Kinder erzeuget, ſo beſtätigte ſich dadurch die ihm ſchuld gegebene Impotenz um ſo mehr als unwahr.

Inzwiſchen hat mich dieſer Vorfall auf das vollkommenſte überzeuget, daß ein einmahl unter Eheleuten eingeriſſener Haß und Verbitterung, beſonders wenn ſie aus nicht genungſam vergnügter Wolluſt herrühret, unauslöſchlich ſey, und aus eben dieſer Urſache habe ich auch den erwähnten Fall hier anführen wollen.

§. 241.

Von dem zweyten Gegenſtande der ehelichen Pflichten, nähmlich der Kindererziehung, daß jedoch, nach der Verſchiedenheit des Alters und des Geſchlechts, theils der Ehefrauen, und theils auch dem Mann, darunter beſondere Schuldigkeiten obliegen.

Der zweyte Gegenſtand, woraus verſchiedene wechſelſeitige Pflichten unter Eheleuten erwachſen, iſt die gemeinſchaftliche Erziehung der von ihnen erzeugten Kinder.

Die von uns in dem erſten Abſchnitt §. 6. von dem Weſen des Eheſtandes gegebene Definition führet ausdrücklich im Munde, daß derſelbe eine geſellſchaftliche Verbindung zweyer Perſonen beyderley Geſchlechts ſey, um mit einander Kinder zu erzeugen, und ſelbige gemeinſchaftlich zu erziehen.

Die Hauptabſicht des Eheſtandes iſt alſo durch die bloße Kindererzeugung, welche vermittelſt des ehelichen

chen Beyſchlafs bewirket wird, noch nicht erfüllet, ſondern es müſſen auch die erzeugte Kinder mit gemeinſchaftlicher Sorgfalt und vereinigten Kräften erzogen, und zu nützlichen Mitgliedern des Staats gebildet werden.

Dieſe Pflicht lieget zwar beyden Eheleuten zu gleichen Theilen ob. Inzwiſchen haben doch, nach der Verſchiedenheit des Alters und auch des Geſchlechts, bald die Ehefrau, und bald wiederum der Mann einen nähern Antheil daran.

§. 242.

Daß in den erſten drey bis vier Jahren die Mutter, in Anſehung der Kinder mehrere Pflichten, als der Vater, über ſich habe.

Die Pflege eines erzeugten Kindes hanget in den erſten drey bis vier Jahren, ohne Unterſcheid des Geſchlechts, hauptſächlich von der Mutter ab.

Auch ſelbſt bey den Söhnen kann der Vater alsdenn zu ihrer moraliſchen Bildung nur noch wenig beytragen, ſondern alles kommt auf ihre körperliche Erhaltung an.

Hiezu aber hat die Mutter, wegen ihrer beſtändigen Gegenwart im Hauſe, weit mehrere Gelegenheit, als der Vater, welcher in auswärtige, entweder Amts- oder Wirthſchaftsgeſchäfte verwickelt iſt, und folglich dergleichen kleine Kinder nicht beſtändig beobachten kann.

Hieraus folget natürlicher Weiſe, daß, in Anſehung der noch zarten Kinder, von der Ehefrauen weit mehrere Pflichten, als von dem Vater erfordert werden, wiewohl auch dieſer, wenn er in der Beſorgung derſelben einige Unordnungen oder etwas unanſtändiges bemerket, nicht gänzlich davon auszuſchlieſſen iſt.

§. 243.

Von der Schädlichkeit der eingeriſſenen Gewohnheit, die Kinder durch Ammen ſäugen zu laſſen.

Die erſte Nahrung aller neugebohrnen Kinder beſtehet bekanntermaßen in der Milch der Mutter.

Die Verzärtelung des weiblichen Geſchlechtes hat es, beſonders bey Perſonen vom Stande, faſt allgemein gemacht, daß dieſen unſchuldigen Kindern das Recht der Muttermilch gänzlich entzogen wird, und ſie dagegen fremden Perſonen, die gemeiniglich von einem ſchlechten moraliſchen Character ſind, und ſich nur bloß durch ihre liederliche Aufführung dazu tüchtig gemacht haben, zur Ernährung anvertrauet werden.

Ja, dieſe Gewohnheit iſt nicht bloß bey wirklichen Perſonen vom Stande eingeriſſen, ſondern auch andere, die bloß bürgerlichen Standes ſind, und alſo an dieſe Vorzüge keinen Anſpruch machen können, haben ſich ſolche zugeeignet, und dadurch iſt in unſern Tagen das Geſchlecht der Ammen eine ſehr benöthigte Waare geworden.

Es ſcheinet zwar ſehr gleichgültig zu ſeyn, ob ein neugebohrnes Kind durch die Milch ſeiner eigenen Mutter, oder von einer fremden Perſon, ernähret und unterhalten werde.

Allein eine ganze Reihe von wohlgegründeten Urſachen könnte angeführet werden, um zu erweiſen, daß dieſes keine ſo gleichgültige Sache ſey, als man gemeiniglich davor halten will.

Dieſe Urſachen ſind theils phyſikaliſche, und theils moraliſche. Sie betreffen ſowohl den Körper des Kindes, als auch die Ausbildung ſeiner Seele. Nur einige wenige will ich davon berühren, weil ſchon ohnehin ein jeder vernünftiger von ſelbſt überzeuget iſt, daß das Säugen der Kinder, ſo durch fremde Perſonen,

und nicht von der Mutter ſelber geſchiehet, unnatürlich ſey.

Daß von der leiblichen Mutter weit mehrere Sorgfalt vor ihr eigenes Kind, damit es auf keinerley Weiſe verwahrloſet werde, als von einem fremden öfters liederlichen Weibesbilde, zu vermuthen ſtehe, kann wohl unmöglich bezweifelt werden, und die Erfahrung ſtellet von durch boshafte oder auch ungeſchickte Ammen geſchehenen Verwahrloſungen der Kinder unzählige traurige Beyſpiele auf.

Die Weibesperſonen, die zu dieſem Geſchäfte erwählet werden, ſind ſchon von ihrem eigenen Kinde, indem ſie, ohne ſolches zu haben, keine Ammen ſeyn könnten, der beſten Milch beraubet worden, und die ſie noch gegenwärtig haben, iſt vor einen erſt neugebohrnen Säugling viel zu alt, und deſſen zarten Gefäßen nicht mehr anpaſſend.

Daß dieſes nicht gut thue, ſondern zu allerhand Krankheiten des Kindes Anlaß geben, und wohl gar deſſen Tod verurſachen könne, iſt auch ſchon aus der Erfahrung, die man darunter bey den Thieren hat, bekannt.

Da öfters aus Noth die liederlichſte Perſonen hiezu genommen werden müſſen, ſo iſt es kein ſeltener Fall, daß die Wahl eine ſolche, welche mit einer veneriſchen Krankheit angeſtecket geweſen, getroffen, und das Gift davon, wie ganz natürlich iſt, vermittelſt der Milch auch auf das ihr zur Säugung anvertraute Kind fortgepflanzet hat.

Dergleichen betrübte Beyſpiele ſind mir ſelber verſchiedene bekannt, und es iſt eine Gefahr, die man zu unſern Zeiten faſt bey allen Kindern, die von Ammen geſäuget werden, befürchten muß.

Daß durch die Milch auch andere Krankheiten, wenn ſie ihrer Natur nach erblich ſind, auf die Säuglinge gebracht werden können, wird ebenfalls durch

vielfältige Erfahrungen, beſonders in Anſehung der Epilepſie und Raſerey, beſtätiget.

Ob ſich gleich niemand einer mit ſolchen Uebeln behafteten Perſon zur Säugung ſeines Kindes wiſſentlich bedienen wird, ſo iſt doch ſehr leicht möglich, daß ſolches vorher verborgen gehalten worden, und die Sache erſt, nachdem das Unglück ſchon geſchehen, bekannt wird.

Man hat ſogar Beobachtungen, vermöge welcher wahrgenommen worden, daß die Kinder auch von den Ammen deren laſterhafte Neigungen annehmen, und es iſt ein Beyſpiel bekannt, wo eine Perſon von vornehmen Stande, ſo eine diebiſche Amme gehabt, ſo bald ſie an einem Orte allein geweſen, allerhand daſelbſt vorhandene Sachen heimlich wegzunehmen, unmöglich unterlaſſen können.

Sie hat es ſelber vor laſterhaft bekannt, und einen eigenen Abſcheu davor getragen, dabey aber verſichert, daß es ihr zu laſſen unmöglich ſey.

Die Möglichkeit hievon überlaſſe ich den Herren Phyſikern und Aerzten zur nähern Beurtheilung. Genung iſt es, daß dergleichen Beyſpiele wirklich vorhanden ſind, und kein Zweifel, daß, wenn dieſes möglich, die Milch einer laſterhaften Säugerinn auch wegen anderer Laſter, die ſich aber weniger auszeichnen, und folglich nicht ſo öffentlich bekannt werden können, eine gleiche Wirkung haben werde.

§. 244.

Vorſchlag eines Mittels, wodurch dieſer ſchädlichen Gewohnheit einigermaßen Einhalt gethan werden könnte, daß es aber ſonſt bloß eine Sache der Prediger und Moraliſten, die Gewiſſen der Eltern darüber rege zu machen, ſey.

Eine tugendhafte und nur einige Zärtlichkeit vor ihr neugebohrnes Kind hegende Mutter wird, wenn ſie alle

dieſe

dieſe betrübte und zum Theil ſchreckliche Folgen überdenket, ſich wohl ſchwerlich, ohne Verletzung ihres Gewiſſens, den von ihr gebohrnen Säugling einer andern als ihrer eigenen Bruſt anzuvertrauen, entſchließen können.

Inzwiſchen iſt und bleibet doch ſolches eine bey Perſonen von Stande eingeriſſene Gewohnheit, und ſie fänget an, wie ſchon oben beyläufig bemerket worden, ſich auch auf ſolche Ehen, deren Glieder ſich nicht dergleichen Vorzüge anmaßen können, auszubreiten.

Der Staat ſelber leidet unter dieſem unnatürlichen Betragen der Eheleute, indem derſelbe dadurch mit einer Menge von ungeſunden, verkrüppelten, ja wohl gar laſterhaften und unbrauchbaren Bürgern und Mitgliedern überhäufet zu werden, Gefahr laufet.

Inzwiſchen hält es ſchwer, ein Mittel, wodurch dem Strohm dieſer Gewohnheit Einhalt gethan werden könnte, ausfindig zu machen.

Ein zum Beſten der Armen- und Krankenhäuſer auf die Haltung der Ammen gelegter Impoſt, würde vielleicht das einzige ſeyn, wodurch manche Eheleute auf andere Gedanken, und die Ehefrauen zu dem Entſchluß, ihre Kinder ſelber zu ſäugen, gebracht werden könnten.

So lange dieſe Gewohnheit nicht auf eine dergleichen wirkſame Art untergraben wird, muß es lediglich den Predigern und Moraliſten, das Gewiſſen der Eltern darüber in Bewegung zu ſetzen, überlaſſen werden.

Der bloße Juriſt kann bey einer Sache, die durch die Geſetze nicht unterſaget worden iſt, ſich nicht anders als gleichgültig verhalten.

§. 245.

§. 245.

Warum die angeführten Gründe, wenn dergleichen Angelegenheiten zum öffentlichen Streit, und zu einer Entſcheidung kommen, auch vor den Richter brauchbar ſeyn können.

Möglich iſt es jedoch, und auch nicht ganz ohne Beyſpiel, daß deßhalb unter den Eheleuten ſelber Streit und Uneinigkeiten entſtehen, und alsdenn die §. 243. wider das Stillen der Kinder durch Ammen angeführte Gründe, zur Entſcheidung eines ſolchen Streits nützlich und brauchbar werden können.

Nicht immer iſt es die Ehefrau, welche ſich ihr Kind zu ſäugen weigert, ſondern auch öfters der Ehemann will ſolches, wenn gleich die Mutter dazu bereit iſt, aus allerhand thörichten und unlautern Abſichten a), nicht verſtatten.

Der dagegen angebrachte Widerſpruch rühre her von welchem Theil es wolle, ſo wird dasjenige, was oben von der Schädlichkeit und Gefahr, die mit dem Säugen der Kinder, ſo von den Ammen geſchiehet, verknüpfet iſt, allemahl hinlänglich ſeyn, um die Sache nach dem Verlangen desjenigen, der auf die Säugung deſſeiben von der Mutter beſtehet, zu entſcheiden.

Der einzige Fall mag davon ausgenommen werden, wenn die Mutter des Kindes, wegen natürlicher Schwachheit und anderer Fehler, ihr Kind ſelber zu ſäugen, verhindert wird.

a) Die Ehemänner, welche das Säugen ihrer Kinder von der Ehefrauen nicht zugeben wollen, pflegen zwar deßhalb mancherley Urſachen vorzuſchützen, die aber, wenn man ſie in nähere Erwegung ziehet, insgeſammt unſtatthaft ſind, und gemeiniglich auf wollüſtige Abſichten beruhen.

Die ſcheinbarſte davon iſt, daß die Ehefrau dadurch in ihrer Wirthſchaft gar zu ſehr gehindert würde.

Die wenigſten Damen von Stande, bey welchen doch das Stillen der Kinder durch Ammen hauptſäch-

lich gewöhnlich iſt, bekümmern ſich um die Betreibung der Wirthſchaft, ſondern laſſen ſolche durch eigene dazu beſtellte Leute, als Schleußerinnen, Ausgeberinnen, und wie ſie ſonſt mehr benannt werden mögen, beſorgen.

Thun ſie gleich bisweilen in einigen Stücken eine oder andere Nachfrage, ſo geſchiehet doch ſolches in ihrem Zimmer, ohne deßhalb über die Schwelle zu treten.

Wollte man etwa vorgeben, daß dieſes nur bloß bey den in den Städten lebenden Statt finde, es aber hierunter in Anſehung der adelichen Ehefrauen auf dem Lande eine ganz andere Bewandtniß hätte, ſo wäre zwar zu wünſchen, daß auch dieſe, weil es daſelbſt allerdings weit nöthiger iſt, ſich mehr um die Wirthſchaft, als von den wenigſten wirklich geſchiehet, bekümmern möchten.

Allein, auch die beſten Wirthinnen auf dem Lande, ſo wenig als ihre Männer, werden niemahls daraus eine rechtmäßige Urſache, um ihre Kinder nicht ſelber zu ſäugen, hernehmen können.

Die Wirthſchaft der adelichen Ehefrauen auf dem Lande, ſchränket ſich nur bloß auf die Beſorgung der innern Haushaltung ein, und in dieſer kann ſie, durch die ſelbſteigene Säugung ihres Kindes, welches ſie ja nicht immer an der Bruſt haben, ſondern nur höchſtens alle zwey bis drey Stunden anlegen darf, auf keinerley Art gehindert werden.

Bey einer ſonſt an ſich fleißigen Wirthin, hat daher der Ehemann hievon keinen Nachtheil in ſeiner Wirthſchaft zu befürchten, und es fällt daher auch dieſer Scheingrund von ſelbſt hinweg.

Eine Ehefrau, welche einige Kinder hinter einander geſäuget hat, verlieret dadurch an ihren Annehmlichkeiten, deren Anführung hier nicht der Ort iſt, allerdings ſehr viel, und man kann ſolches als eine wahre Urſache, warum die Weiber vom gemeinen Stande weit eher, als die vornehmen Damen, zu ältern, d. i. alt zu ſeyn ſcheinen pflegen.

Auch führet öfters ein Ehemann nicht eine genungſame Gabe der Zurückhaltung, die bey Ehefrauen, welche ihre Kinder ſelber ſäugen, gewißermaßen nothwendig iſt, bey ſich, und es fällt ihm ſchwer, eine Ehegattin

tin, die mit ihm in einem Bette ſchläfet, aus dieſer Urſache unberühret zu laſſen.

Von ſelbſt ergiebet ſich, daß dieſes nur bloß auf die Wolluſt gegründete Abſichten zum Grunde hat.

Ich geſtehe gar gerne, daß bey einem jungen und lebhaften Ehemann ſowohl, als auch bey einer gleichfalls lebhaften Ehefrau, ſolches alles viele Ueberwindungen koſtet, und es gewiſſermaßen grauſam zu ſeyn ſcheinet, wenn man den an und vor ſich unſchuldigen Liebkoſungen ſolcher ſich wirklich mit ehelicher Liebe zugethanen Eheleute, eine Hinderniß in den Weg legen will.

Da aber die Haupt-Abſichten aller Ehen nicht auf eine bloße Ausübung der Wolluſt, ſondern lediglich auf eine Erzeugung der Kinder und deren Erziehung abzielet, ſo kann auch dabey auf dergleichen Nebenabſichten, die zwar an und vor ſich unſchuldig, dennoch aber dem eigentlichen Weſen der Ehe nicht gemäß ſind, keine Rückſicht genommen werden.

§. 246.

Wie ſich ein Richter zu verhalten hat, wenn nach Verflieſſung der erſten Kindheits-Jahre, ein unter Eheleuten über die Erziehung und Beſtimmung der Kinder entſtandener Streit zu ſeiner Entſcheidung gebracht wird.

So bald die erzeugete Kinder aus den erſten Jahren der Kindheit, wo ſie noch keiner moraliſchen Bildung ihrer Seelen fähig geweſen ſind, treten, fängt der Unterſcheid der Pflichten zwiſchen Ehemann und Ehefrau, nach Verſchiedenheit des Geſchlechtes, an.

Die Söhne ſind alsdenn in dieſer Abſicht hauptſächlich der Vorſorge der Väter überlaſſen, gleichwie hingegen die Töchter der Aufſicht der Mutter anvertrauet bleiben müſſen.

Ein Glück vor beyde iſt es, wenn diejenige, denen dieſe Vorſorge über ſie zuſtehet, hierunter rechtſchaffen verfahren, und durch keine ausſchweifende Unordnungen davon abgehalten werden.

Weil

Weil aber dieſes ſehr leicht geſchehen kann, ſo bleibet billig einem jeden Ehegatten, deßhalb vernünftige Erinnerungen zu machen, frey.

Eine Mutter wird vielleicht ihre Tochter von Jugend auf nur zu lauter Eitelkeiten, die zwar in der jetzigen Welt Mode geworden ſind, zur wahren Glückſeligkeit einer Frauensperſon aber nichts beytragen können, angewöhnen, da hingegen der Vater ſie vorzüglich in der Wirthſchaft und andern nützlichen Frauensgeſchäften, die eine jede Perſon weiblichen Geſchlechts nützlich und brauchbar machet, unterrichtet wiſſen will.

Eben ſo will öfters der Vater ſeinen Sohn zu einer Lebensart, die ſeinen Fähigkeiten und Neigungen nicht gemäß iſt, widmen, da hingegen die Mutter, die vielleicht ihren Sohn, von ſeiner erſten Kindheit an, beſſer als der Vater kennet, dagegen wohlgegründete Erinnerungen hat.

Der Vernunft und natürlichen Billigkeit iſt es gemäß, daß ſich vernünftige Eheleute hierüber gehörig mit einander beſprechen, und von den Gründen, die ein jeder von den geäußerten Meinungen vor ſich hat, wechſelſeitig zu überzeugen ſuchen.

Kann ſolches, wie es ſehr oft geſchiehet, indem gemeiniglich ein jeder auf ſeiner vorgefaßten Meinung zu beſtehen pfleget, nicht geſchehen, ſo iſt es ganz natürlich, daß der Ehemann, da bey dieſem Collegio keine mehrere Mitglieder vorhanden ſind, das Votum deciſivum haben, d. i. es nach ſeinem Gutachten gehen müſſe, weil er als das Oberhaupt der Familie, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, anzuſehen iſt, folglich auch die Direction derſelben in zweifelhaften Fällen von ihm abhanget.

Sollten inzwiſchen dergleichen Ehe- oder Familien-Streitigkeiten bis zur Entſcheidung des Richters gedeihen, ſo wird alsdenn nicht bloß auf dieſes Vorrecht des Ehemannes Rückſicht genommen werden können, ſondern

dern vielmehr auf die Gründe, die ein jedes Theil vor ſich angeführet hat, zu ſehen ſeyn.

§. 247.

Von dem dritten Gegenſtande der Pflichten des Eheſtandes, nähmlich die gemeinſchaftliche Beſorgung des häuslichen Weſens, und worin ſolche gegründet ſind.

In dem §. 236. habe ich ferner die Beſorgung des häuslichen Weſens als einen Gegenſtand, woraus verſchiedene Pflichten der Eheleute erwachſen können, nahmhaft gemacht.

Zur Nothwendigkeit, Bequemlichkeit und Vergnügen des menſchlichen Lebens, werden verſchiedene Dinge erfordert.

Dieſe verſchiedene Dinge ſind unter dem Nahmen von häuslichen Sachen bekannt, und die Verwaltung derſelben wird die Haushaltung oder Oekonomie genannt.

Weil die Eheleute die erzeugete Kinder durch gemeinſchaftliche Sorgfalt erziehen müſſen, folglich auch vor das, was ſie zu ihren Unterhalt brauchen, und zu ihrer Auferziehung nöthig iſt, Bedacht nehmen müſſen, ſo ſind auch Eheleute, nach dem richtigen Schluß des berühmten Herrn geheimen Raths Freyherrn von Wolff in ſeinen deutſchen Grundſätzen des Natur- und Völkerrechts §. 866. S. 636. eine gemeinſchaftliche Haushaltung zu führen verbunden, und ein jeder Ehegatte muß zur Anſchaffung deſſen, was in dieſer gemeinſchaftlichen Haushaltung nöthig iſt, beytragen, auch alles dazu erforderliche, ſo viel in ſeinem Vermögen ſtehet, in Acht nehmen.

Dieſes iſt der wahre und richtige Begriff von der unter allen vernünftigen Eheleuten Statt findenden gemeinſchaftlichen Haushaltung und Beſorgung des häuslichen Weſens.

§. 248.

Warum ein Richter auch einen Ehemann, ſeiner Frauen in den häuslichen Wirthſchaftsgeſchäften freye Hände zu laſſen, rechtlich anhalten könne.

Eine jede Haushaltung aber, beſonders die auf dem Lande, hat gemeiniglich zwey Hauptzweige, wovon der eine in den äußern, der andere aber in den innern Wirthſchafts- und Haushaltungs-Geſchäften beſtehet. Die erſtern ſind, beſonders auf dem Lande, ein Loos des Ehemannes, die zweyten aber kommen eigentlich der Ehefrauen zu.

Inzwiſchen giebet die richtige Beſtimmung der Gränzen dieſer verſchiedenen Wirthſchafts- und Haushaltungs-Geſchäfte nicht ſelten zu allerhand Verdrießlichkeiten und Unannehmlichkeiten unter Eheleuten Anlaß.

Das Vorrecht, ſo der Ehemann, als das Haupt der Familie, vor ſich hat, giebet ihm auch die Befugniß, hierunter die gehörige Gränzen zu beſtimmen, und die Ehefrau muß ſich, wenn ſie ſonſt keine gegründete Urſachen, daß darunter das gemeinſchaftliche Vermögen leiden, und in Zerrüttung gerathen würde, vor ſich anführen kann, hierunter allerdings den Verfügungen des Ehemannes unterwerfen.

Einer vernünftigen, thätigen und wirthſchaftlichen Ehefrau muß es inzwiſchen allerdings ſchmerzlich fallen, wenn ſie auch von der Beſorgung derjenigen Geſchäfte, die nur eigentlich in das Fach der innern Haushaltung laufen, gänzlich ausgeſchloſſen und dabey kein Wort mit zu reden die Erlaubniß haben ſoll, wie ſolches bey eigenſinnigen und ſtörriſchen Ehemännern nicht ſelten geſchiehet.

Sollte nun ein Richter, wenn bey ihm ein dergleichen Vorfall zur Entſcheidung gebracht wird, die Beſchwerden der Ehefrau gegründet, und ihre Einſichten

in das häusliche Weſen befinden, ſo wird wohl kein Anſtand genommen werden können, warum nicht ein ſolcher eigenſinniger Ehemann, ſeiner Ehefrauen in dem häuslichen Weſen, zumahl er doch ſolches nicht anders als durch fremde Perſonen mit Verwendung vieler unnöthigen Koſten, beſorgen kann, freye Hände zu laſſen, durch Urtheil und Recht angehalten werden ſollte.

Bey einem uneingeſchränkten Eigenthümer würde ein dergleichen Erkenntniß zwar allerdings, ich geſtehe es gar gerne, hart ſeyn. Allein in dem Eheſtande ſind alle Güter der Eheleute, wie bald mit mehreren gezeiget werden wird, wenigſtens in Anſehung des Genuſſes, vor gemeinſchaftlich zu halten.

Es muß ihnen alſo auch, in ſo weit es der angeführten Ordnung gemäß iſt, und ſie dazu fähig ſind, eine gemeinſchaftliche Verwaltung derſelben zugeſtanden werden.

§. 249.

Gewiſſe Einſchränkungen, die hiebey beobachtet werden müſſen, beſonders alsdenn, wenn die äußere und innere Wirthſchaftsgeſchäfte ſich einander hinderlich fallen wollen.

Damit aber dieſes nicht gemißbrauchet, und auch von ſolchen Ehefrauen, welche wegen ihrer Unwiſſenheit zur Führung des häuslichen Weſens nicht geſchickt ſind, kein Recht dazu hergeleitet werden könne, ſo finde ich nochmahl zu erinnern nöthig, daß ſolches nur bloß bey ſolchen Ehegattinnen, die eine genugſame Fähigkeit dazu beſitzen, Statt finden könne.

Ein Edelmann auf dem Lande verheyrathet ſich z. B. mit einer Frauensperſon, die ihre bisherige ganze Lebenszeit in der Stadt zugebracht, und folglich von der ländlichen Haushaltung nicht die geringſte Begriffe hat.

Wenn

Wenn dieſe, ſchon gleich bey dem erſten Anfange eine unumſchränkte Gewalt in den häuslichen Geſchäften nach ihrer Willkühr zu verfahren, verlangen wollte, ſo würde dadurch öfters der Ehemann durch die verkehrte von ihr genommene Maßregeln ſehr leicht in einen anſehnlichen Schaden geſetzet werden können.

Mit der Zeit kann zwar auch ein ſtädtiſches Fräulein oder Jungfrau, wenn ſie ſonſt nur eine natürliche Neigung dazu hat, zu einer guten und brauchbaren Landwirthin werden.

In dem erſten Anfange aber begehet ſie gewiß nichts, als lauter dem Manne nachtheilige Fehler, und es mag ihm daher, ſie darunter ihrer, oder derjenigen, die Einfluß bey ihr haben, bloßen Willkühr zu überlaſſen, mit Recht nicht zugemuthet werden.

Ueberdem gränzen in der Landwirthſchaft die äußern Wirthſchafts = und inneren Haushaltungs = Geſchäfte öfters dergeſtalt nahe an einander, daß die eine die andern, wenn es nur auf einen bloßen Eigenſinn, und nicht auf eine vernünftige Beurtheilung, welche darunter die nothwendigſten ſind, ankommen ſollte, nothwendig hindern, und daraus eine Unordnung in dem Ganzen entſtehen müßte.

Die Frau will z. B. die Dienſtleute zur Flachs-Arbeit haben, der Mann aber brauchet ſolche zu den Erndtengeſchäften. Stünde nun dem Mann in dergleichen Vorfällen nicht ein Entſcheidungsrecht zu, ſo wäre eine Unordnung und Verſäumniß in den nothwendigſten Wirthſchafts = Geſchäften unvermeidlich.

Muß aber auch gleich einer vernünftigen Ehefrauen die Direction des innern Hausweſens zuerkannt werden, ſo bleibet dennoch dem Ehemann in ſolchen Fällen, wo die äußere Wirthſchafts = und innere Haushaltungs = Geſchäfte ſich einander hinderlich ſeyn können, die Entſcheidung davon jederzeit vorbehalten.

Nur ſehr ſelten werden dergleichen Uneinigkeiten der Eheleute vor den Richterſtuhl gebracht, und der Richter wird auch immer, wegen Unbeſtimmtheit der Geſetze, was er hierunter vor eine Richtſchnur zu nehmen habe, in Verlegenheit geſetzet ſeyn.

Inzwiſchen kann doch dieſes ſelbſt den Eheleuten, die ſolches mit einer gewiſſen Aufmerkſamkeit leſen, und vernünftig handeln wollen, richtige Maßregeln zu ihrem wechſelſeitigen Betragen an die Hand geben.

Und auch ein Richter, der über einen dergleichen Vorfall einen Ausſpruch thun ſoll, wird vielleicht in dem Angeführten zureichende Gründe finden, die ihn auf den Weg der Wahrheit leiten können.

§. 250.

Von dem vierten Gegenſtande der Pflichten unter Eheleuten, nähmlich dem gemeinſchaftlichen Genuß des beyderſeitigen Vermögens.

Der vierte §. 236. bemerkte Gegenſtand, woraus verſchiedene wechſelſeitige Pflichten der Eheleute erwachſen können, beſtehet in dem gemeinſchaftlichen Genuß des beyderſeitigen Vermögens.

Nur ſelten pfleget der Vermögens-Zuſtand der Eheleute einander gleich zu ſeyn, ſondern gemeiniglich entweder der Ehemann, oder auch öfters wohl die Ehefrau, hierunter einen Vorzug zu haben.

Auch ſehr ſelten bleibet die Sache, wie es wegen des gemeinſchaftlichen Genuſſes dieſes Vermögens, ſo wohl bey dem Leben beyder Eheleute, als nach dem Tode des einen oder andern Ehegatten, gehalten werden ſoll, ohne beſondere Verabredung, ſondern es wird ſolches die meiſte Zeit in den errichteten Ehepakten ausdrücklich beſtimmet.

Die Fälle, wo dergleichen ausdrückliche Verabredungen vorhanden ſind, gehen uns gegenwärtig nicht

an,

an, ſondern es muß dabey lediglich ſein Bewenden haben.

Nur bloß alsdenn, wenn keine dergleichen ausdrückliche Verabredungen und Verträge getroffen worden ſind, kommt es auf eine nähere Beſtimmung des Rechts, ſo ein jeder Ehegatte an dem Genuß des gemeinſchaftlichen Vermögens hat, an.

§. 251.

Daß dem Ehemann währender Ehe, der Genießbrauch und Verwaltung des von der Frau n eingebrachten Vermögens, ſowohl nach den gemeinen bürgerlichen Rechten, als auch nach der Vernunft und dem Natur-Recht, zuſtändig ſey.

Wir müſſen hiebey theils auf den Genuß dieſes Vermögens bey beyderſeitiger Eheleute Leben, theils aber auch nach dem Tode des einen oder andern Ehegatten, Rückſicht nehmen.

In Anſehung des erſtern Falles iſt es bereits in allen bisher eingeführten Rechten ein allgemeiner Satz, daß der Ehemann nicht allein währender Ehe von ſeinem eigenen Vermögen vollkommen Herr und Meiſter bleibet, ſondern ihm auch von der Ehefrau eingebrachten Gütern, in ſo weit nicht gewiſſe Stücke ausdrücklich davon ausgenommen ſind, der alleinige Genießbrauch, und auch ſelbſt die Verwaltung deſſelben währenden Eheſtandes, zuſtändig iſt.

Dieſes iſt auch allerdings der Vernunft und der Natur des Eheſtandes gemäß.

Warum der Ehemann ſich in dem Genuß ſeines eigenen Vermögens durch die Ehefrau einſchränken laſſen ſollte, iſt keine vernünftige Urſache vorhanden, weil er in allen Fällen vor den Unterhalt derſelben und der mit ihr erzeugten Kinder, die gehörige Sorge tragen muß.

Daß er aber auch zugleich den Genießbrauch und die Adminiſtration von der Ehefrauen Vermögen er-

hält, iſt deßhalb billig, weil er alle Laſten des Eheſtandes tragen, und folglich auch, daß ſolches richtig und in der gehörigen Ordnung geſchehe, ſorgen muß.

Nach der Natur des Eheſtandes muß die Ehefrau ſowohl als der Ehemann, die zur gemeinſchaftlichen Haushaltung und Auferziehung der erzeugten Kinder nöthige Koſten, nach dem Verhältniß ihres Vermögens, gemeinſchaftlich beytragen.

Der Mann iſt davor, als das Haupt der Familie, zu ſorgen verbunden. Ihm muß daher auch nicht allein der Genießbrauch von der Frauen Vermögen, ſondern auch die Verwaltung deſſelben, weil ihm dieſe in den Stand, ſolches auf die beſtmöglichſte Art nutzen zu können, ſetzet, überlaſſen werden.

§. 252.

Von den Pflichten, die dagegen dem Ehemann, bey Lebzeiten, gegen die Ehefrau obliegen, beſonders von der Schuldigkeit, derſelben wegen des von ihr eingebrachten Vermögens die gehörige Sicherheit zu ſtellen.

Jedoch liegen dem Ehemann, in Anſehung des von der Ehefrauen erhaltenen Vermögens, dagegen folgende Pflichten ob:

1) Zuförderſt muß er der Ehefrauen wegen des ihm von ihr eingebrachten Vermögens, die gehörige Sicherheit ſtellen.

Dieſes iſt nicht bloß als eine Verordnung der bürgerlichen Geſetze anzuſehen, ſondern der Grund davon lieget in der Vernunft und Natur der Sache ſelber.

Dem Ehemann gebühret nur allein ſo lange als die Ehe währet der Genießbrauch dieſes Vermögens, und es muß ſolches, wenn nicht durch die Eheberedungen ein anderes feſtgeſetzet worden, nach ſeinem Tode an dieſelbe wieder zurück gegeben werden.

Wegen

Wegen dieſer Zurückgebung iſt die Ehefrau, ſchon nach dem Naturrecht ſelber, eine gehörige Sicherheit zu verlangen, berechtiget, zumahl beſonders in unſern Tagen es ſo häufige Beyſpiele von Concurſen und Creditproceſſen giebt.

§. 253.

Ferner muß der Ehemann nicht allein die ſämmtliche Ehelaſten allein tragen, ſondern auch die Ehefrau Standes- und Vermögensmäßig unterhalten, und daß das Standesmäßige durch das Vermögensmäßige beſtimmet werden müſſe.

2) Weil der Ehemann den Genuß der Ehefrauen Vermögen währender Ehe hat, ſo iſt er nicht allein verbunden, die ſämmtliche gemeinſchaftliche Laſten des Eheſtandes, ſo zur Erziehung der Kinder oder ſonſt erforderlich ſind, allein zu tragen, ſondern auch dieſelbe Standesmäßig zu unterhalten.

Dieſer Unterhalt iſt nicht bloß auf Speiſe und Trank eingeſchränket, ſondern es ſind auch ſtandes- oder vielmehr vermögensmäßige Kleidung und Bedienung dahin zu rechnen.

Das Wort Standesmäßig iſt ein gar zu unbeſtimmter Ausdruck, welcher einer wächſernen Naſe gleich iſt, und nach eines jeden Sinn ausgeleget werden kann.

Mit den Vorzügen des Standes iſt zwar auch eine verſchiedene Lebensart eingeführet. Wie aber dieſe Lebensart beſchaffen ſeyn ſoll, iſt nirgends feſtgeſetzet, ſondern eines jeden Willkühr überlaſſen.

Da dieſe vorzügliche ſtandesmäßige Lebensart auch eine Vermehrung der Koſten nach ſich ziehet, dieſe aber nicht von dem bloßen Stande gewähret werden, ſondern aus dem Vermögen genommen werden müſſen, ſo habe ich bey dem Unterhalt der Frauen wohlbedächtig,

daß derſelbe Standes- und Vermögensmäßig einzurichten ſey, geſaget.

Mit einem Worte, das Standesmäßige muß durch das Vermögensmäßige beſtimmet werden.

Ein armer Graf kann ſeiner Gemahlin keine ſolche koſtbare Kleider machen laſſen, als ein reicher Edelmann, ob er gleich in keinem öffentlichen Character ſtehet.

Beſitzen ſie aber beyde ein gleiches Vermögen, ſo mag der Frau Gräfin allenfalls nicht verarget werden, wenn ſie von ihren Gemahl etwas beſſere Kleider begehret, als ihre Frau Nachbarin, die nur eine bloße Edelfrau iſt, zu tragen pfleget.

§. 254.

Daß aber auch öfters das Vermögensmäßige nach dem Standesmäßigen eingerichtet werden müſſe, zu welcher Anmerkung der in dem bürgerlichen Stande eingeriſſene Putz und Staat der Ehefrauen Gelegenheit giebet.

Inzwiſchen muß doch auch öfters das Standesmäßige das Vermögensmäßige beſtimmen.

Die übertriebene Pracht, die zu unſern Tagen, beſonders in den Städten, unter dem bürgerlichen Stande eingeriſſen iſt, und ſich auf Chriſten und Juden erſtrecket, giebet mir zu dieſer Anmerkung Gelegenheit.

Die tägliche Erfahrung lehret, daß öfters eine reiche und wohlhabende Bürgerfrau mehr Putz und Schmuck an ſich hat, als die reichſte Gräfin nicht aufzuweiſen vermag.

Eine dergleichen übertriebene Pracht lauft den Vorzügen des Standes offenbar zuwider, und es ſollte ſolche billig um ſo weniger geduldet werden, als gemeiniglich aus einer thörigten Nachahmungsſucht, auch andere weit weniger vermögende Bürgerfrauen, es dieſer Putzdame gleich thun zu wollen, angereizet werden, und dadurch mancher ehrlicher Mann zu Grunde gerichtet wird.

Ein Ehemann kann daher mit Recht nicht angehalten werden, ſeiner Ehefrauen, wenn er auch gleich das Vermögen dazu beſitzet, einen reichern Unterhalt nebſt Kleidung und Bedienung, als es ihr beyderſeitiger Stand mit ſich bringet, zu reichen und anzuſchaffen.

§. 255.

Daß auch eine reiche Frau, die ihren Mann durch ihr Vermögen glücklich gemacht zu haben glaubet, hierunter keinen Vorzug verlangen könne.

Vielleicht aber wird eine Ehefrau, welche ihrem Mann ein größeres Vermögen, als das ſeinige ſelber geweſen iſt, zugebracht hat, hierunter einen Vorzug verlangen.

Ein redlicher Mann wird zwar in ſolchen Fällen die Regeln der Erkenntlichkeit und Dankbarkeit niemahls auſſer Augen ſetzen, ſondern einer ſolchen Frauen, die ihn durch ihr Vermögen glücklich gemacht hat, bey allen Gelegenheiten zu Gefallen leben, und ihr die möglichſten Bequemlichkeiten, in ſo weit ſie ihrem beyderſeitigen Stande gemäß ſind, zu verſchaffen ſuchen.

So bald aber eine reiche Ehefrau auch in das Uebertriebene verfällt, und von dem Mann einen unnützen Aufwand, der ihrem Stande nicht angemeſſen iſt, ſondern nur bloß zur Sättigung ihres ſinnlichen Vergnügens und übermäßigen Stolzes gereichet, verlanget, iſt derſelbe, ihr hierunter zu Willen zu leben, nicht ſchuldig.

Er hat ſich nicht deßhalb eine reiche Frau genommen, um das ihm von ihr zugebrachte Vermögen zu verpraſſen und zu verſchwenden.

Vielmehr iſt es ſeine Pflicht, dahin zu ſehen, daß ſolches, zu ihrem und ihrer mit einander erzeugten Kinder Beſten, nicht allein unverkürzt erhalten, ſondern auch, wenn bey einem ſtandesmäßigen Aufwand von den jährlichen Einkünften etwas übrig bleiben kann, nach Möglichkeit vermehret werde.

§. 256.

Warum die hierüber unter Eheleuten häufig entſtehende Zwiſtigkeiten, währender Ehe nur ſelten vor den Richter gebracht werden.

Die in den nächſt vorſtehenden §. §. bemerkten Fälle kommen zwar in dem gemeinen Leben ſehr häufig und faſt täglich vor.

Gemeiniglich entſtehet aber nur darüber ein bloßer obgleich vor den Mann ſehr quälender Hauskrieg.

Sehr ſelten aber kommt die Sache vor den Richter.

Sollte aber ſolches geſchehen, ſo wird derſelbe in dem vorhin angeführten genungſame Gründe finden, um darnach ſeinen Ausſpruch einrichten zu können.

§. 257.

Daß ſich dergleichen Folgen von der Frauen Verſchwendung gemeiniglich erſt nach des Mannes Tode zu äuſſern pflegen, und alsdenn dem Richter billig obliege, ſolches von Amtswegen zu rügen, und eine dergleichen verſchwenderiſche Frau zur Befriedigung der dadurch leer ausgegangenen Gläubiger anzuhalten.

Die Urſache, warum dergleichen Ehehändel nur ſelten vor die Richterſtühle gebracht werden, beſtehet hauptſächlich darin, weil ein vernünftiger Mann, um den Hausfrieden zu erhalten, hierunter gemeiniglich lieber nachgiebet, als daß er in einem beſtändigen Zank und Zwietracht leben ſollte.

Er thut daher was die Frau begehret, und muß es auch, wenn dieſe einmahl die Herrſchaft über ihn an ſich geriſſen hat, ohne Widerrede thun, ohnerachtet er ſehr wohl einſiehet, daß dadurch ſein Untergang offenbar befördert werde.

Die aus einer ſolchen Verſchwendung einer thörichten Frauen entſtehende und nur ſelten ausbleibende unglück-

glückliche Folgen, äußern ſich die meiſte Zeit nur erſt nach dem Tode des Mannes.

Concurſe und Liquidationsproceſſe ſind die gewöhnlichen Früchte, ſo durch der Frauen Verſchwendung und Ueppigkeit erzeuget worden.

Nur ſehr ſelten wird die wahre Urſache des entſtandenen Unvermögens von den Gläubigern ſelber gerüget, ſondern die Urheberin eines ſolchen Unglücks tritt wohl gar, wenn ſie nur bey Errichtung der Ehepacten einen vernünftigen Conſulenten gehabt, mit Zurücknehmung ihres eingebrachten Vermögens, Gegenvermächtniſſes, und anderer denen Ehefrauen in den Geſetzen ausgeſetzten Forderungen, triumphirend von der Schaubühne ab.

Hiebey aber ſollte der Richter nicht ſo ruhig ſeyn, ſondern die Urſachen, die zu der Unzulänglichkeit des maritaliſchen Vermögens Gelegenheit gegeben haben, von Amtswegen unterſuchen.

Sehr oft wird er entdecken, daß die Ehefrau die wahre und einzige Urſache iſt, warum der Mann in ſolche Schulden, die nunmehr nicht bezahlet werden können, gerathen iſt.

Einer ſolchen thörichten und öfters boshaften a) Verſchwenderinn geſchiehet alsdenn nicht unrecht, wenn ſie, die ſonſt leer ausgehende Gläubiger des Mannes, wenn ſie auch weiter nichts als die nöthigſten Alimenten übrig behalten ſollte, zu befriedigen, angehalten wird.

Ein ſowohl in der Vernunft als den bürgerlichen Rechten gegründeter Satz iſt es, daß ein jeder den Schaden, der aus ſeiner Schuld oder wohl gar Bosheit verurſachet worden, zu erſetzen ſchuldig iſt.

Warum ſollte aber dieſer Satz nicht auch bey einer ſolchen ausgearteten und verſchwenderiſchen Ehefrauen eine Anwehre finden?

a) Zur Schande des ganzen weiblichen Geſchlechtes muß ich es ſagen, daß es Ehefrauen giebet, welche, ohne

von

von Natur verſchwenderiſch zu ſeyn, dennoch aus bloßen Haß und Feindſchaft gegen ihren Ehemann, alle nur erſinnliche Kunſtgriffe, um denſelben in unnöthige, ſeinen offenbaren Untergang befördernde Ausgaben zu ſetzen, anwenden, auch darunter nicht eher, als bis ſie ihren boshaften Endzweck erreichet haben, aufhören.

Gemeiniglich verſpühret man ein dergleichen unnatürliches Betragen bey ſolchen Ehefrauen, die dem Mann ein anſehnliches Vermögen zugebracht haben, und daher, daß, wenn auch der Mann zu Grunde gehet und an den Bettelſtab geräth, ſie dennoch allemahl ein reichliches Auskommen behalten.

Ja öfters ſehen ſie den von ihnen befördernden Untergang des Mannes als ein bequemes Mittel an, das ihm zugebrachte Vermögen wieder in ihre Hände zu bekommen, und alsdenn ihren unglücklichen Ehegatten aus bloßer Rachbegierde das Brod, wie man ſich in dem gemeinen Sprichwort auszudrucken pfleget, mit einer Stange aus dem Fenſter zulangen zu können.

Warum wollte man ein ſolches Ungeheuer der Menſchheit, wovon man auch unter den wildeſten Thieren nichts ähnliches antrifft, verſchonen, und ſie nicht vielmehr das Unglück, ſo ſie angerichtet haben, mit tragen helfen laſſen!

§. 258.

In wie weit es auch, daß der überlebende Ehegatte nach dem Tode des einen in dem Genuß des Vermögens bleibe, billig, und daß hiezu die in verſchiedenen Ländern eingeführte Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, vermöge welcher das überlebende Theil die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens erbet, ein ſehr bequemes Mittel ſey.

Vorſtehendes ſind die Hauptpflichten, die ein Ehegatte gegen ſeine Ehefrau in Anſehung des Genuſſes von dem gemeinſchaftlichen Vermögen bey ſeinem Leben zu beobachten hat.

Auch von denen Pflichten, die den Eheleuten in Rückſicht ihres Vermögens auf den Todesfall gegen ein-

einander obliegen, wird verſchiedenes zu gedenken nöthig ſeyn.

Mir ſcheinet die in vielen Ländern eingeführte Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, (Communio bonorum inter conjuges) vermöge welcher das überlebende Theil nach dem Tode des einen Ehegatten die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens ererbet, und als ſein Eigenthum bekommt, der wahren Natur des Eheſtandes gar ſehr angemeſſen zu ſeyn.

In den verſchiedenen nordiſchen Gegenden, beſonders aber der Chur- und Neumark Brandenburg, iſt dieſes Erbrecht der Eheleute theils durch die Obſervanz, theils aber auch durch ausdrückliche Geſetze, und vornehmlich in den unter dem Königl. Preußl. Scepter ſtehenden Marken, durch die bekannte Joachimiſche Conſtitution, eingeführet und feſtgeſetzet.

Wir werden daher unſern Abſichten nicht zuwider handeln, wenn wir dieſe Art des Succeßions-Rechts unter Eheleuten näher beleuchten, und theils die Vernunftmäßigkeit der Gründe, worauf ſolches gebauet iſt, zu entdecken, theils aber auch verſchiedene in der Ausübung deſſelben vorfallende Zweifel aus dem Wege zu räumen ſuchen.

§. 259.

Gründe, warum dieſe Art des Succeßionsrechts unter Eheleuten ganz vorzüglich billig, und der Natur des Eheſtandes angemeſſen ſey.

Zwey Perſonen, die bey ihrem Leben in einer ſolchen genauen Verbindung, als der Eheſtand knüpfet, geſtanden, Glück und Unglück mit einander getheilet, das beyderſeitige Vermögen gemeinſchaftlich genoſſen, und daſſelbe mit vereinigten Kräften zu erhalten und zu vermehren, geſuchet haben, müſſen nach der Vernunft und Billigkeit auch nach dem Tode des einen nicht gänzlich aus dem Beſitz der Gemeinſchaft, worin ſie vor-

hin

hin gelebet, geſetzet, noch ihnen die Früchte ihres gemeinſchaftlichen Fleißes entzogen werden.

Dieſes ſind, deucht mir, zureichende Gründe, um dieſes auf die Gemeinſchaft der ehelichen Güter gegründetes Succeßions-Recht beliebt zu machen, und ſolches als billig und vernunftmäßig anzuempfehlen.

Zu läugnen iſt nicht, daß ſolche in dem Fall, wenn aus der Ehe erzeugte Kinder vorhanden ſind, weit mehrere Billigkeit, als in dem entgegengeſetzten Fall, wo der Ehemann oder die Ehefrau, nach des einen Ehegatten Ableben, ohne mit einander Erben zu haben, aus der Ehe zurück gehet, vor ſich hat.

Sind aus der Ehe erzeugete Kinder vorhanden, ſo behält das überlebende Theil noch immer die Schuldigkeit, ſolche zu erziehen, zu ernähren, und, wenn ſie auch gleich ſchon, beſonders in Anſehung der Söhne, etabliret ſeyn ſollten, mit der gehörigen Beyhülfe zu unterſtützen.

Bey dem Leben beyderſeitigen Eheleute wurden dieſe Ausgaben aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen beſtritten, und warum ſoll denn ſolches nicht auch nach des einen oder andern Ableben, da diejenige, zu deren Beſten ſolches erfordert wird, gemeinſchaftliche Früchte des Eheſtandes ſind, geſchehen?

Ich weiß wohl, daß in Anſehung des Vaters hierüber kein Zweifel erreget werden kann, weil derſelbe, auch nach den allgemeinen bürgerlichen Rechten, den Genießbrauch von der Kinder mütterlichen Vermögen behält.

In Anſehung der Mutter aber hat ſolches, weil derſelben dieſer Genießbrauch nicht verſtattet iſt, nicht eine gleiche Bewandniß.

Müſſen ihr zwar vor die unter ihrer Erziehung noch ſtehende unmündige Kinder billige Alimenten zuerkannt werden, ſo wird ſie doch, wenn ſie als eine rechtſchaffene Mutter verfahren, und ihre Kinder in

allen

allen Stücken ſtandesmäßig unterhalten will, dabey immer zu kurz kommen, und die Gränzen ihres gegenwärtigen Vermögens, wenn ſolches mit dem ehemahligen gemeinſchaftlichen in Vergleichung geſetzet wird, überſchreiten müſſen.

Bey den heranwachſenden Töchtern ſchon, welche mit mehrerer und anſtändigerer Kleidung verſehen ſeyn wollen, iſt dieſes offenbar.

Und in Anſehung der erwachſenen Söhne, die ſchon in Krieges- oder Civildienſten ſtehen, ſich aber noch nicht durch ihre eigene Einkünfte völlig unterhalten können, fällt ſolches der Mutter noch mehr zur Laſt.

Unzählige Kleinigkeiten, die von den Vormündern weder vergütiget werden können noch wollen, hat ehedem der Vater aus der gemeinſchaftlichen Ehecaſſe abgethan.

Nach deſſen Tode will eine treue und gut geſinnete Mutter ihre Kinder ebenfalls nicht gerne in Verlegenheit gerathen laſſen. Sie muß aber alsdenn dasjenige, was vorhin aus der gemeinſchaftlichen Caſſe genommen worden, von ihrem eigenen Vermögen allein bezahlen, und ſich dadurch in ihrer ſelbſt eigenen Unterhaltung einen merklichen Abbruch thun.

Man überlege dieſes nach der täglichen Erfahrung des gemeinen Lebens, ſo wird man finden, daß ich hierunter nichts, als was der Wahrheit gemäß iſt, geſaget habe.

Wird das gemeinſchaftliche Vermögen wenigſtens zur Hälfte dem überlebenden Theil, es ſey Vater oder Mutter, zu Theil, ſo können auch dem überlebenden die ihm beſonders zufallende Beſchwerlichkeiten nicht ſo merklich werden.

Der Vater bekommt jederzeit den Genießbrauch der den Kindern zugekommenen Hälfte, und er befindet ſich daher, in Anſehung der Unterhaltung ſeiner Kinder

jederzeit in gleichen Umſtänden, als er vorhin, da die Ehe noch ſubſiſtirte, war.

Die Mutter kann zwar an dem Genießbrauch der den Kindern zugeeigneten Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens keinen Anſpruch machen, ihr müſſen aber dennoch, wie ſchon vorhin erwähnet worden, billige Alimenten vor die noch unter ihrer Erziehung habende ausgeſetzet werden.

Wären ſolche auch gleich dergeſtalt mäßig eingerichtet, daß ſie davon die ſämmtliche darauf zu verwendende Koſten nicht gehörig beſtreiten könnte, ſo wird ihr doch der Zuſchuß und überhaupt alle Beyhülfe, ſo ſie ihren Kindern zu leiſten hat, weit erträglicher fallen, wenn ſie nach dem oben erwähnten Succeßions-Recht die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens, auch nach dem Tode des Mannes, zu ihrer freyen Dispoſition und Eigenthum behält.

§. 260.

Von dem Succeßions-Recht der Eheleute nach den gemeinen Rechten.

Das Succeßions-Recht der Eheleute iſt nach den gemeinen, ſo wohl römiſchen als ſächſiſchen Rechten, dergeſtalt ungleich, daß es in beſondern Fällen gar keine Verhältnißmäßigkeit mit einander hat.

Bald hat der Mann vorzügliche Vortheile dabey, und bald wird auch wiederum der Frauen etwas zugeſtanden, ſo der Gleichheit, ſo auch in dieſem Stücke billig unter Eheleuten beobachtet werden ſollte, zuwider iſt.

Nach den gemeinen und beſonders ſächſiſchen Rechten iſt der Ehemann nach dem Tode der Ehefrauen hierunter in einer weit beſſern Lage, als die Ehefrau nach des Mannes Tode.

Nach beyden Rechten muß der Dos, oder die Ehe-Gelder der Ehefrauen, nach des Mannes Tode wieder-

um zurückgegeben werden, und weder der Ehemann noch die Ehefrau hat, nachdem ſolches geſchehen iſt, einen weitern Antheil an des zuerſt Verſtorbenen Vermögen, außer daß die Ehefrau, wenn ſie undotirt geweſen, oder ſonſt ohne Vermögen ſeyn ſollte, den 4ten Theil von des Mannes Verlaſſenſchaft verlangen kann.

Jedoch hat dieſer vierte Theil des maritaliſchen Vermögens nur alsdenn Statt, wenn nicht mehrere als drey Inteſtat-Erben, entweder in abſteigender, oder hinaufſteigender, oder auch Seiten-Linie, vorhanden ſind.

Sind mehrere dergleichen Erben vorhanden, ſo bekommt die Ehefrau nur bloß einen mit den Inteſtat-Erben gleichen Theil (Portionem virilem).

Dieſer vierte Theil fällt der überlebenden Ehefrauen, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden ſind, nur bloß in Anſehung des Genießbrauches zu.

Dahingegen aber, wenn nur bloß Kinder aus der erſten Ehe oder hinaufſteigende auch Collateral-Erben des Verſtorbenen zur Erbſchaft kommen, auch das Eigenthum derſelben anheim fällt.

Alles, was ich vorhin in Anſehung einer hinterlaſſenen Wittwe, in Anſehung der von ihrem verſtorbenen Ehemanne hinterlaſſenen Erbſchaft geſaget habe, findet auch nach den gemeinen Rechten bey einem Wittwer, in Rückſicht der von ſeiner zuerſt verſtorbenen Frauen hinterbliebenen Verlaſſenſchaft, Statt.

Mit einem Worte: beyde Eheleute ſind in dieſem Fall gleich.

Die Novella CXVII, woraus dieſes alles von ſelbſt erhellet, kann darüber mit mehrern nachgeſchlagen werden.

§. 261.

Von der Ungleichheit des Succeßions-Rechts unter beyderſeitigen Eheleuten, nach dem ſächſiſchen Recht.

Das gemeine römiſche Recht beobachtet doch wenigſtens hierunter bey beyderſeitigen Eheleuten eine gewiſſe Gleichheit.

Nach dem ſächſiſchen Rechte aber wird dieſes nicht wahrgenommen.

Dieſe Geſetze ſind nur bloß auf die Vortheile des Ehemannes, nicht aber der Ehefrauen, eingerichtet.

Auch hier wird einer überlebenden Ehefrau eben dasjenige, was wir vorhin aus den gemeinen römiſchen Rechten angeführet haben, zugebilliget.

Nur bloß in Anſehung des churfürſtlichen Rechtes, iſt denen Wittwen, die nicht von Adel ſind, eine gewiſſe Portio ſtatutaria, die aber von dem vorhin angeführten nur wenig abweichet, und wovon gegenwärtig ein mehreres anzumerken unſern Abſichten nicht gemäß iſt, zugeſtanden.

Der Ehemann hingegen wird nach dem ſächſiſchen Recht, nach dem Tode ſeiner Ehefrauen, ſehr reichlich belohnet.

Er bekommt nach dieſem Rechte das ganze Mobiliar-Vermögen ſeiner verſtorbenen Ehefrauen, und zwar ohne Unterſcheid, ob er vor ſeine Perſon arm iſt, oder ſich ſelber in guten Vermögens-Umſtänden befindet.

Zu dieſem Mobiliar-Vermögen werden nicht bloß körperliche bewegliche Sachen, ſondern auch ausſtehende Schulden, (Nomina activa) gerechnet.

Hat alſo der ihm von ſeiner verſtorbenen Ehefrauen eingebrachte Dos im baaren Gelde, es mag ſolches wirklich bezahlet ſeyn, oder nicht, beſtanden, ſo fällt ihm derſelbe ebenfalls als ein Erbantheil zu.

Be-

Beſtünde auch gleich das ganze Vermögen der Ehefrauen in bloßen Mobilien, ſo könnten doch die mit derſelben erzeugete Kinder davon weiter nichts, als ihren Pflichttheil, erhalten.

In Rückſicht der von einer Ehefrauen hinterlaſſenen unbeweglichen Güter, iſt es eine ausgemachte Sache, daß der Ehemann nach der Ehefrauen Tode hieran kein Erbrecht verlangen kann.

Jedoch ſind einige Rechtslehrer der Meinung, daß ihm, wenn er arm und dürftig wäre, der vierte Theil davon gebühre, und andere gehen ſogar ſo weit, daß ſie demſelben, er mag arm oder reich ſeyn, ein ungezweifeltes Recht davon einräumen.

Die von der Frauen hinterlaſſene Schulden muß der Ehemann, wenn ſie ſonſt weiter nichts, als ein bloßes Mobiliar-Vermögen hinterlaſſen hat, natürlicher Weiſe allein bezahlen. Sind aber auch zugleich unbewegliche ihr zugehörig geweſene Güter vorhanden, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß dieſe Bezahlung verhältnißmäßig geſchehen müſſe.

§. 262.

Von den verſchiedenen ſtatutariſchen Rechten wegen Succeßion der Eheleute, und daß ſolches in Anſehung der vielen Lehngüter in Deutſchland nothwendig geweſen.

Die verſchiedene Diſpoſitionen dieſer Hauptrechte und die Unbeſtimmtheit derſelben, haben in den mehreſten Ländern beſondere ſtatutariſche Verordnungen, um die Erbfolge der Eheleute zu einer mehreren Gewißheit zu bringen, veranlaſſet.

Hauptſächlich betreffen dieſe ſtatutariſche Geſetze die in unſern deutſchen Vaterlande ſo allgemeine Lehngüter, und es war, was die Ehefrauen daraus mit Recht fordern könnten, allerdings feſtzuſetzen nöthig, weil ſonſt dieſelben, da der größeſte Theil des unſerm deutſchen

Adel zugehörigen Vermögens hauptſächlich in Lehn-Gütern beſtehet, ſehr leicht durch den Widerſpruch der Lehnsvettern ganz und gar leer ausgehen können.

Nur wenige Provinzien werden übrig ſeyn, in welchen nicht dergleichen beſondere Beſtimmungen wegen Verſicherung und Verbeſſerung der uxoraliſchen Verbeſſerungen vorhanden wären.

Die Chur- und Neumärkiſche, imgleichen Pommerſchen Lehnsconſtitutionen, wie auch die Magdeburgiſche Policeyordnung, in welchen letztern beſonders eine Verbindung des gemeinen und ſächſiſchen Rechtes angetroffen wird, können hierunter zu Beyſpielen aufgeführet werden.

§. 263.

Von den Eheberedungen, daß aber hiedurch zu manchen Proceſſen und Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben wird.

Allein auch alle dieſe theils gemeine, theils ſtatutariſche Rechte und Verordnungen, führen noch immer viel Zweifelhaftes und Unbeſtimmtes, welches ſehr leicht zu allerhand Irrungen und Weitläuftigkeiten Anlaß geben kann, bey ſich.

Dieſes iſt denn eine ſehr vernünftige Urſache, warum die meiſten Eheleute beſondere Eheberedungen, worinn hauptſächlich, wie es mit ihrem gemeinſchaftlichen Vermögen, ſo wohl bey ihrem Leben, als nach ihrem Tode gehalten werden ſolle, feſtgeſetzet wird, einzugehen pflegen.

Solche Eheverabredungen müſſen auch vor alle Geſetze, in ſo weit ſie nicht über Gegenſtände, worüber den Eheleuten zum Nachtheil eines Dritten kein Recht zuſtändig geweſen iſt, disponiren, den Vorzug haben, und bey jedem in einem dergleichen Vorfall entſtandenen Rechtshandel zur Richtſchnur genommen werden.

Inzwi-

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß auch über dieſe Verabredungen, weil ſolche theils nicht deutlich genug gefaſſet ſind, und theils von den Eheleuten über Gegenſtände, worüber man ihm keine freye Diſpoſition zugeſtanden hat, Verſicherungen gegeben worden, unzählige Proceße und Streitigkeiten entſtehen.

§. 264.

Daß alle ſonſt über das Succeßionsrecht der Eheleute zu befürchtenden Irrungen und Weitläuftigkeiten, durch eine allgemeine Einführung der *Communio bonorum* gehoben werden können.

Alle dieſe Weitläuftigkeiten, die nicht allein aus unrichtig abgefaßten Eheverabredungen, ſondern auch aus der Unbeſtimmtheit der Rechte erwachſen, können durch die allgemeine Einführung der Communio bonorum unter Eheleuten gänzlich vermieden werden.

Stehet es einmahl feſt, daß das überlebende Theil zweyer Ehegatten die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens erbet, ſo ſind alsdenn weder beſondere Eheberedungen, noch auch ſtatutariſche Geſetze, was der überlebende von des zuerſt verſtorbenen Verlaſſenſchaft bekommen ſoll, nöthig.

Der einem Jeden gebührende Theil iſt dadurch von ſelbſt beſtimmet, und es kommt nur bloß auf eine genaue Berechnung deſſelben an.

Weder Gegenvermächtniße noch Morgengabe, Wittungsgelder oder andere Lucra nuptialia können bey dieſer Art von Succeßionsrecht weiter zu ſo vielen proceßualiſchen Weitläuftigkeiten, als bisher geſchehen, Anlaß geben, indem alles dieſes ſchon unter der Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens, ſo der überlebende Theil bekommt, mit begriffen iſt.

Alle Geſetze gewinnen ſehr viel, wenn die Geſchäfte, zu deren nähern Beſtimmung ſie gegeben worden ſind, ſo viel möglich ſimplificiret oder vereinfachet werden.

Dieſes aber geſchiehet durch die aus der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten hergeleitete Succeßionsordnung ganz offenbar.

Die beſten Ordnungen ſind dennoch immer vielen Zweifeln und Mißbräuchen ausgeſetzet.

Dieſe auch in dem gegenwärtigen Fall zu entdecken und abzuſtellen, ſoll denn in dem Nachfolgenden mit Wenigem der Gegenſtand unſerer Bemühung ſeyn.

§. 265.

Von dem aus der *Communio bonorum* entſtehenden Succeſſionsrecht, vermöge deſſen dem überlebenden Theil keine Option, ob er ſein Vermögen zurück fordern, oder des verſtorbenen Erbe ſeyn wolle, frey ſtehet, und warum ſolches in großen Handlungsſtädten nothwendig iſt.

Die aus der Gemeinſchaft der Güter entſtehende Succeßionsordnung unter Eheleuten iſt entweder dergeſtalt eingerichtet, daß das überlebende Theil ſchlechterdings mit der Hälfte des vorhandenen gemeinſchaftlichen Vermögens zufrieden ſeyn muß, oder demſelben frey ſtehet, ob er dieſe ſtatutariſche Portion nehmen, oder aber ſein eingebrachtes eigenthümliches Vermögen zurück fordern wolle.

In der oben angeführten in den königl. preußiſchen Marken Statt findenden Joachimiſchen Conſtitution iſt dieſe Option beyderſeits Eheleuten ſchlechterdings vorbehalten worden.

Hingegen findet ſolches an andern Orten, beſonders den Städten, wo reiche und anſehnliche Kaufleute wohnen, nicht Statt, ſondern das überlebende Theil muß ſchlechterdings die Verlaſſenſchaft des zuerſt verſtorbenen vertreten, wenn ihm auch gleich nicht ſo viel, als ſein eigenes eingebrachtes Vermögen beträget, übrig bleiben ſollte.

Der

Der allgemeine Credit, den die Kaufmannſchaft nöthig hat, machet ſolches nothwendig.

Ein jeder Kaufmann, der eine reiche Frau geheurathet hat, würde dieſen allgemeinen Credit verlieren, wenn deſſen Ehefrau nach ſeinem Tode ihr Eingebrachtes, ohne auf des Mannes Schulden Rückſicht zu nehmen, wieder zurück fordern könnte.

In großen Handlungsſtädten erfordert es daher die Vorſicht des Geſetzgebers, nicht allein überhaupt eine Gemeinſchaft der Güter unter den Eheleuten einzuführen, ſondern auch dem überlebenden Theil hierunter alle freye Wahl, ob es ſein eingebrachtes Vermögen zurück fordern, oder des zuerſt verſtorbenen Erbe ſeyn wolle, zu benehmen.

§. 266.

Vorſicht, ſo hierunter von den Rechtslehrern angerathen wird.

Die Benehmung dieſer freyen Wahl ſcheinet zwar, beſonders alsdenn, wenn das eingebrachte Vermögen der beyden Eheleute ungleich iſt, hart zu ſeyn.

Inzwiſchen haben die Rechtslehrer, wohin beſonders der berühmte Mevius gehöret, hierunter die Vorſicht angerathen, daß ein jeder Ehegatte, wenn er eine dergleichen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger des zuerſt verſtorbenen vermeiden will, durch ein aufzunehmendes Inventarium des eingebrachten Vermögens, die Güter beyder Ehegatten von einander zu ſepariren habe, indem ſich alsdenn von ſelbſt verſtehet, daß das überlebende Theil den Gläubigern vor weiter nichts, als ſo viel das verſchuldete Vermögen des zuerſt verſtorbenen beträget, verantwortlich bleiben könne.

Ohne eine dergleichen ſchon bey Anfang der Ehe geſchehene Separation des Vermögens werden die Güter der Eheleute dergeſtalt mit einander vermiſchet, daß ſie nur als eine Maſſe anzuſehen ſind, folglich auch das

überlebende Theil, wenn gleich nach Bezahlung der Schulden nichts übrig bleiben ſollte, aus dieſem Vermögen etwas weiteres zu fordern, nicht berechtiget wäre.

Der vorhin angeführte Mevius kann hievon in ſeinen Deciſionibus Part. III, dec. 23 und 38 mit mehrerm nachgeleſen werden.

§. 267.

Daß das Optionsrecht, auſſer den großen Handlungsſtädten und bey Eheleuten, die in keiner Kaufmannſchaft ſtehen, der Vernunft und Billigkeit gemäß ſey.

Dieſen beſondern Fall, nebſt der dabey angerathenen Vorſicht ausgenommen, wird es noch allemahl, auch bey Eheleuten, die in keiner Kaufmannſchaft ſtehen, zweifelhaft bleiben, ob, bey einer eingeführten Gemeinſchaft der Güter, dem überlebenden Theil die Option, ob er des züerſt verſtorbenen Erbe ſeyn wolle, oder nicht, freyſtehen, oder ihm ſolche ſchlechterdings verſchränket werden müſſe?

Dieſe Succeßionsordnung ſetzet eine tugendhafte Ehe und gemeinſchaftliches Bemühen, das gemeine Vermögen zu erhalten und zu vermehren, voraus.

Es iſt ferner daſſelbe als ein zur Begünſtigung des überlebenden Theils verordnetes Recht anzuſehen, und es kann folglich zu deſſen Nachtheil nicht ausgeleget werden.

Wenn nun währender Ehe der eine Ehegatte das gemeinſchaftliche Vermögen in ſolchen Fällen, wo es der andre zu verhindern nicht vermögend iſt, muthwillig verringert, ſo würde es höchſt unbillig ſeyn, wenn man dem überlebenden Theil, ſo hieran unſchuldig geweſen iſt, die freye Wahl, ob es das in die gemeinſchaftliche Maſſe eingebrachte Vermögen zurück fordern, oder ſich bloß mit der Hälfte desjenigen, was nach Bezahlung der Schulden übrig bleibet, begnügen wolle, benehmen wollte.

Dieſe

Dieſe Rechtswohlthat des überlebenden Ehegatten würde alsdenn demſelben zum offenbaren Nachtheil gereichen. Solches aber wäre der bey dieſer Succeßions-Ordnung zum Grunde liegenden Abſicht ſchlechterdings zuwider.

Die Geſetze alſo, welche hierunter dem überlebenden Ehegatten die freye Wahl verſtatten, ſind der Vernunft und Billigkeit vollkommen gemäß.

§. 268.

Daß bey einer dergleichen aus der *Communio bonorum* entſtehenden Succeßion, das Vermögen beyder Eheleute zuſammen geworfen werden müſſe.

Eben dieſe Vernunft und Billigkeit erfordert es auch, daß bey einer dergleichen Succeßion der Eheleute das gemeinſchaftliche Vermögen beyder Eheleute conferiret, und, um mich dieſes Ausdrucks zu bedienen, in einen Topf geſchmiſſen werden müſſe.

Nicht bloß das wirklich währender Ehe inferirte, ſondern auch das vorbehaltene oder erſt nachher acquirirte muß hiebey in Anrechnung kommen. Denn die Gemeinſchaft des Vermögens, wenn ſolche auf die Vererbung deſſelben eine Wirkung haben ſoll, machet ſolches nothwendig.

Von ſelbſt verſtehet es ſich inzwiſchen, daß diejenige Güter, woran ein Dritter nach dem Tode des Beſitzers einen Anſpruch hat, wohin beſonders die Lehn- und Fideicommiß-Güter zu zählen ſind, nicht mit zur gemeinſchaftlichen Maſſe gezogen werden können.

Nur bloß das, was ein jeder Ehegatte ohne die geringſte Einſchränkung als ein Eigenthum beſeſſen hat, gehöret hieher.

§. 269.

Warum die Geſetze, welche dem zuerſt verſterbenden Theil alle Freyheit, entweder durch die Ehepacten oder ein gültiges Teſtament, in Anſehung ſeines Vermögens anders zu diſponiren, benehmen, eine Abänderung verdienen, wobey beſonders der Joachimiſchen Conſtitution gedacht wird.

Es iſt inzwiſchen nicht zu läugnen, daß bey dieſem Succeßions-Recht, bey reichen und wohlhabenden Männern, öfters die letztern Ehefrauen nebſt ihren Kindern einen ausnehmenden Vortheil, der nicht ſelten zur Verkürzung der Kinder des Mannes von den erſtern Ehen gereichet, nach ſich ziehen.

Ein Ehemann hat z. B. ſchon vorher zwey Ehefrauen gehabt, und mit denſelben Kinder erzeuget, zur dritten Ehe nimmt er ſich ein armes Mädgen; dieſe überlebet ihn, und erhält nach ſeinem Tode die Hälfte ſeines Vermögens, welches ſonſt den Kindern der erſten Ehe verhältnißmäßig mit zu Theil gekommen wäre.

Dieſes ſcheinet, wenn man nicht gewiſſer Maßen auf die Entſchädigung einer ſolchen Ehefrauen, die mit einem ſchon vorhin von zweyen Frauen abgenutzten Mann vorlieb nehmen, und dabey allerley Beſchwerlichkeiten übertragen müſſen, Rückſicht nehmen will, allerdings unbillig zu ſeyn.

Aus dieſer Urſache werden auch diejenigen Geſetze, wo den Ehegatten alle Freyheit, die aus der Gemeinſchaft der Güter herrührende Portio ſtatutaria, durch Ehepacten oder Teſtamente einzuſchränken, benommen iſt, eine Abänderung verdienen.

Nach der Joachimiſchen Conſtitution hat kein Ehegatte, dem andern dieſes weder durch die Ehepacten noch durch ein Teſtament zu verſchränken, die freye Macht.

Und wenn auch gleich eine Ehefrau ſich dieſes Rechts in den Ehepacten freywillig begeben haben ſollte, ſo will man

man dennoch eine eidliche Entſagung derſelben darüber von ihr verlangen.

Hiedurch wird den Ehemännern, welche entweder aus Thorheit oder Nothwendigkeit zu fernern Ehen zu ſchreiten verleitet werden, alle Gelegenheit, vor die Kinder erſterer Ehe väterlich zu ſorgen, benommen.

Sehr nützlich und heilſam wird es daher ſeyn, dem überlebenden Ehegatten zwar die freye Wahl, ob er das von ihm eingebrachte Vermögen zurück fordern, oder die Hälfte der gemeinſchaftlichen Güter nehmen wolle, zu überlaſſen, dennoch aber auch dem zuerſt mit Tode abgehenden, hierunter entweder durch die Ehepacten, oder ein gültiges Teſtament, ein anderes verordnen zu können, zu verſtatten.

Wo das Vermögen beyder Eheleute einander ziemlich gleich iſt, hat zwar dieſes weniger Bedenken.

Inzwiſchen kann doch das Betragen, ſo der eine oder andere Ehegatte während der Ehe bezeuget hat, auch eine dergleichen Einſchränkung der freyen Option, nothwendig machen, zumahl, wenn es den Fall betrifft, wo aus der letzten Ehe keine Kinder erzeuget worden, und folglich den Kindern aus der erſten Ehe durch die Entziehung der Hälfte des väterlichen Vermögens ein ſehr merklicher Nachtheil geſchiehet.

Unter der Einſchränkung alſo, daß bey einer allzu großen Ungleichheit des Vermögens, dem reichern Ehe-Gatten hierunter, entweder durch die Ehepacten, oder durch ein zu Recht beſtändiges Teſtament, eine Aenderung zu treffen frey ſtehe, wird das aus der Gemeinſchaft der Güter entſpringende Succeſſions-Recht der Eheleute allemahl ſehr vernünftig, und der Natur des Eheſtandes angemeſſen bleiben.

§. 270.

§. 270.

Von den Pflichten der Eheleute, in Anſehung des äußern Betragens derſelben gegen einander, und warum hierunter ein Unterſcheid unter gemeinen Leuten und Perſonen von Stande zu machen ſey.

Endlich kommen auch diejenigen Pflichten, die auf das wechſelſeitige Betragen der Eheleute gegen einander einen Bezug haben, in Betracht.

Wollte ich dieſelben bloß aus einem moraliſchen Geſichtspunct in Erwägung ziehen, ſo würde ich darüber eine ſehr lange Predigt zu halten genöthiget ſeyn.

Dieſes aber wäre unſerm gegenwärtigen Endzweck zuwider, und ich werde mich daher nur bloß an das, was das äußere Betragen der Eheleute betrifft, halten.

Durch das äußere Betragen werden zwar gemeiniglich die innere Geſinnungen bezeichnet, und aus den Früchten kann man die Beſchaffenheit des Baumes erkennen.

Allein die Verſchiedenheit der Sitten und des Standes, nebſt der von dem letztern die meiſte Zeit abhangenden Erziehung, machen hierunter einen ſehr wichtigen Unterſchied, welcher nicht verſtattet, die inneren Geſinnungen der Eheleute allemahl nach ihrem gegen einander bezeigten äußern Betragen mit Zuverläſſigkeit zu beurtheilen.

Ein in der Grobheit erzogener Bauer ſcheint öfters ein Tyrann von ſeinem Eheweibe, ſo er doch in der That herzlich liebet, zu ſeyn, und man kann daher aus ſeinem äußern ungeſchliffenen Betragen gegen dieſelbe, noch nicht, daß er mit ihr unvernünftig umgehe, und ſeine ihm darunter obliegende Pflichten überſchreite, den Schluß machen.

Trifft man aber ein dergleichen ungeſtümes und ungeſchliffenes Behandeln bey Eheleuten von Stande an, ſo kann man verſichert ſeyn, daß auch ihre Gemüther nicht die gehörige Richtung gegen einander haben,

ben, ſondern in denſelben eine gewiſſe Unzufriedenheit herrſche.

§. 271.

Eheleute müſſen ſich wechſelſeitig allerhand Arten von Gefälligkeiten zu erweiſen bemühet ſeyn, und was ſolches vor eine Wirkung in Anſehung der Glückſeligkeit der Ehen habe.

Eine wechſelſeitige Friedfertigkeit macht die wahre Glückſeligkeit aller Ehen aus.

Wo bey Eheleuten wahre Liebe zum Grunde lieget, da ſuchet ein jeder ſein eigenes Vergnügen und Zufriedenheit, in dem Vergnügen und der Zufriedenheit des andern.

Ihm iſt es nicht gleichgültig, ſeinen Ehegatten mißvergnügt zu ſehen, ſondern er bemühet ſich, alles dasjenige was dazu Gelegenheit gegeben hat, oder noch geben kann, zu entfernen, und in ſeiner Seele eine beſtändige Zufriedenheit, wovon er nach der Natur der Liebe ſelber einen aufrichtigen Antheil nimmt, zu erwecken.

Eine ſolche Geſinnung in den Gemüthern der Eheleute, treibet ſie ſchon von ſelber an, ſich einander alle mögliche Gefälligkeiten zu erweiſen, und alles, was dem einen oder andern mißfällig ſeyn kann, zu vermeiden.

Dieſe wechſelſeitige Gefälligkeiten verbannen allen ſonſt unter Eheleuten ſo gewöhnlichen Zank und Zwietracht, welcher der Hauptgrund unglücklicher Ehen iſt.

Das Haus ſolcher Eheleute wird von keinem Schelten und Poltern ertönen, ſondern es werden alle ehelige Geſchäfte in der größeſten Stille, mit beyderſeitiger Einſtimmung, betrieben werden.

Mit Recht mag man alſo die Pflicht der Eheleute, ſich einander wechſelſeitig gefällig zu leben, als die erſte Grundpflicht in Anſehung ihres äußern Betragens anſehen.

Sie iſt die wahre Quelle der in dem Eheſtande ſo nöthigen Zufriedenheit, und ihre treue Beobachtung wird in dieſem Stande niemahls etwas unfriedfertiges zulaſſen, ſondern allen entſtehen könnenden Mißhelligkeiten auf das kräftigſte vorbeugen.

§. 272.

In wie weit die Verſchiedenheit des Temperaments hierin einen Einfluß habe.

Wahr iſt es zwar, daß das Temperament der Eheleute hiezu ein vieles beyträget.

Störriſche Gemüther geben öfters in ihrem äußern Betragen Gelegenheit zu glauben, daß ſie dieſe Pflicht gegen ihren Ehegatten nicht ſo, wie es ſeyn ſollte, wahrnehmen, weil ſie ſich gemeiniglich bey allen Dingen, wo von ihnen eine gewiſſe Gefälligkeit erfordert wird, mürriſch zu bezeigen, und nur erſt, nach vielen dabey gemachten Weitläuftigkeiten und Umſchweifen, dazu zu entſchließen pflegen.

Iſt aber nur ihre Ehe auf eine wahre Liebe gegründet, ſo werden ſie doch am Ende gegen ihren Ehegatten nach einigen Verzug eben dasjenige thun, was ein Ehe-Mann oder Ehefrau ſanguiniſchen Temperaments ſofort und auf der Stelle gethan haben würde.

Der Ehegatte, der mit einer Perſon von ſolchem ſtörriſchen und ſchwer zur Entſchließung zu bringenden Temperament verbunden iſt, muß dabey Geduld tragen, und die Ausübung der Gefälligkeit, die ſie von dem andern verlanget, nicht übereilen.

Eben deshalb iſt dieſe Verbindlichkeit eine wechſelſeitige Pflicht, und die Schuldigkeit ſich in allen Stücken nach dem Temperament und Gemüthsart des andern zu bequemen, gehöret gleichmäßig zu den wechſelſeitigen Gefälligkeiten, ſo Eheleute von einander zu fordern berechtigt ſind.

§. 273.

§. 273.

Von der wechſelſeitigen Pflicht der Eheleute, nichts vor dem andern geheim zu halten, ſondern ein völliges Zutrauen zu einander zu hegen.

Ein wechſelſeitiges Vertrauen der Eheleute unter einander, iſt ebenfalls eine Frucht wahrer ehelіgen Liebe. Der Mangel derſelben giebet gleichmäßig zu allerhand Zank und Uneinigkeiten Gelegenheit, und in einer Ehe, wo das eine Theil zu dem andern kein aufrichtiges Zutrauen hat, kann unmöglich eine erwünſchte Zufriedenheit herrſchen.

Der Argwohn, der aus dem Mangel des wechſelſeitigen Zutrauens entſtehet, iſt der gröߘeſte Feind des Eheſtandes, indem er verurſachet, daß immer ein Ehe-Gatte den andern als ſeinen heimlichen Feind, von welchem er alles Arges zu befürchten hat, anſiehet.

Hiedurch aber wird ſowohl die innere als äußere Ruhe, offenbar geſtöhret und unterbrochen.

Eine nothwendige Pflicht der Eheleute iſt es alſo, daß ſie gegen einander das vollkommenſte Zutrauen hegen.

Soll aber dieſes Zutrauen einen wahren und ſichern Grund haben, ſo muß auch ein jeder vor den andern nichts geheim halten, ſondern ihm von ſeinem Thun und Laſſen, beſondere Amtspflichten ausgenommen, aufrichtige Eröffnung thun.

Der Argwohn iſt ein Zunder, der öfters bey den geringſten Gelegenheiten Feuer fängt, und man kann es einem Ehemann oder Ehefrau nicht verdenken, wenn ſie durch die von dem andern Ehegatten geheim gehaltene, oder im Verborgenen vorgenommene Handlungen, in ihrem Vertrauen gegen denſelben geſchwächet werden.

Die Natur der ehelіgen Geſellſchaft, wo alles, auch ſo gar bis auf die Leiber der Eheleute gemeinſchaftlich iſt, verſtattet es nicht, daß einer dem andern ſeine Handlungen geheim und verborgen halte.

Der

Der Mann muß wiſſen, was die Frau, und die Frau, was der Mann thut.

Die Nachrichten davon müſſen ihnen nicht erſt durch fremde Erzählungen zu Ohren kommen, ſondern ihnen ſelber lieget es ob, ſich ſolche unter einander kund zu machen.

Wird dieſes von dem einen Theil unterlaſſen, ſo kann dem andern nicht verdacht werden, wenn er auf argwöhniſche Gedanken fällt, und bey dieſen geheim gehaltenen Handlungen etwas Unrichtiges vermuthet.

§. 274.

Von der Pflicht, die öfters unter Eheleuten ſich ereignende Eiferſucht nach Möglichkeit zu dämpfen, welche Art der Eiferſucht aber gemeiniglich ein unheilbares Uebel zu ſeyn pfleget.

Ein doppeltes Uebel vor Eheleute iſt es, wenn dieſer Argwohn auch ſo gar die ehelige Treue zum Gegenſtande hat.

Dieſe Art von Argwohn iſt in dem Eheſtande unter dem Nahmen von Eiferſucht nur mehr als zu ſehr bekannt, und ſie mag in Anſehung derjenigen, die davon unſchuldiger Weiſe betroffen worden, mit Recht vor eine unerträgliche Laſt angeſehen werden.

Im Grunde ſelber iſt zwar die Eiferſucht ein ohnfehlbares Kennzeichen wahrer und aufrichtiger Liebe, indem man ſolche bey denen, die ſich einander gleichgültig ſind, nur ſelten anzutreffen pfleget.

Inzwiſchen machet doch dieſe Ausſchweifung der Liebe denjenigen Ehegatten, gegen welchen dieſelbe ausbricht, höchſt unglücklich, und dem Eiferſüchtigen ſelber, iſt der gegen die Treue ſeines Ehegatten geſchöpfte Verdacht, ein ſtets nagender Wurm, der ſeine wahre Ruhe ſtöhret.

Oefters iſt zwar ein dergleichen Verdacht nicht ungegründet, und alsdenn kann demjenigen, dem dazu Ge-

legen-

legenheit gegeben worden, nicht verarget werden, daß er hierunter auf ſeiner Hut ſtehe, und auf das Betragen und die Wege ſeines Mitgatten ein wachſames Auge habe.

Die meiſte Zeit aber iſt die Eiferſucht, (indem die wirklichen Hahnreye ihr Schickſal am wenigſten zu merken pflegen,) ein bloßes Hirngeſpinnſt, welches keinen wahren Grund hat, ſondern auf leere Einbildungen beruhet.

Da ſie aber alsdenn beyden Theilen am unerträglichſten fällt, und in der That nicht ſelten eine Ehe, die ſonſt glücklich geweſen ſeyn würde, unglücklich machet, ſo iſt es von beyden Seiten eine Pflicht, dieſes Uebel nach Möglichkeit zu dämpfen, und die Quelle, woraus es zu entſtehen pfleget, zu hemmen.

Dasjenige Theil, gegen welches ein dergleichen Verdacht von dem andern Ehegatten, es mag Mann oder Frau ſeyn, entſtanden iſt, muß allen Schein, der dazu Gelegenheit geben kann, vermeiden. Weiß z. B. eine Ehefrau, daß ihr Ehemann ſie beſonders mit gewiſſen Perſonen, wegen ihres öftern freundſchaftlichen Umganges mit denſelben, in Verdacht hält, ſo iſt es ihre Schuldigkeit, den öftern Umgang mit ſolchen Perſonen einzuſtellen, oder ſie doch wenigſtens, wenn es der Wohlſtand nicht erlaubte, nicht anders, als in Gegenwart ihres Mannes, zu ſehen und zu ſprechen.

Ein gleiches lieget auch einem Ehemann ob, wenn er bemerket, daß die bey ſeiner Ehefrauen entſtandene Eiferſucht nur gegen gewiſſe Perſonen ihres Geſchlechtes gerichtet iſt.

Eine dergleichen partial Eiferſucht, daß ich ſie ſo nennen darf, kann durch die Behutſamkeit eines vernünftigen Ehegatten ſehr leicht curiret werden, und es iſt ſeine eigene Schuld, wenn er das vorhin vorgeſchlagene Mittel, um ſich von dieſer Qual zu befreyen, nicht ergreifet.

Iſt aber ein Ehegatte, daß ich mich dieſes Ausdrucks noch ferner bedienen darf, mit einer total Eiferſucht behaftet, dergeſtalt, daß er ſeine Frau oder Mann mit jedermann, der ſie nur anſiehet, in Verdacht hält, ſo iſt ſolches ein wahrer Unſinn, wogegen ich kein anderes Mittel, als das Tollhaus, in Vorſchlag zu bringen weiß.

Wollte auch gleich eine Ehefrau, die einen ſolchen unvernünftigen Mann hat, allen Umgang und Geſellſchaft mit dem andern Geſchlecht aufopfern, und nur bloß in ihrem Hauſe und an der Seite ihres Mannes bleiben, ſo würde doch ſolches eine dergleichen unſinnige Eiferſucht zu heben nicht im Stande ſeyn, ſondern der eiferſüchtige Thor noch immer in Furchten bleiben, ob nicht, wenn er etwa ausgehen oder ausreiſen müſte, etwas Unrechtes vorfallen möchte; und eben dieſes iſt der Urſprung der bekannten italiäniſchen Schlöſſer.

Eine tugendhafte Frau hat bey ſolchen Umſtänden nur bloß vor die Reinhaltung ihres Gewiſſens zu ſorgen, und ſich dabey weiter an die unvernünftige Eiferſucht ihres Ehemannes nicht zu kehren, ſondern ihm, ſich damit nach ſeinem Gefallen ſo lange er will zu quälen, frey zu laſſen.

Sie muß es als eine Schwachheit ihres Mannes anſehen, und ſolche mit allen den Uebeln, ſo daraus gemeiniglich zu entſtehen pflegen, geduldig übertragen.

Eben das, was ich hier nur bloß von dem weiblichen Geſchlechte geſaget habe, findet auch bey einem Ehemann ſtatt, deſſen Ehefrau mit einer dergleichen dem Unſinn ähnlichen Eiferſucht behaftet iſt.

Unglücklich ſind inzwiſchen ſolche Ehen immer, und öfters pfleget dasjenige, was nur vorhin ein bloßer ungegründeter Argwohn geweſen, durch die beſtändige, dem unſchuldigen Theil gemachte Vorwürfe, und den darüber empfundenen Verdruß, wenn nicht eine wahre

Tugend ſolches zu verhindern ſtark genug iſt, in die wirkliche Erfüllung zu gehen.

§. 275.

Von der Pflicht der Eheleute, vermöge welcher einer des andern Fehler und Schwachheiten geduldig zu übertragen verbunden iſt.

Die allgemeine Wahrheit, daß alle Menſchen mit Fehlern und Schwachheiten, deren Abänderung nicht allemahl in ihrer Gewalt ſtehet, umgeben ſind, leget auch zugleich unter Eheleuten zu einer zweyten Pflicht den Grund, vermöge welcher ein jeder Ehegatte die Fehler und Schwachheiten des andern mit Geduld zu übertragen verbunden iſt.

Ich habe ſchon vorhin der Verſchiedenheit der Temperamente Erwähnung gethan, und dabey den Einfluß, den dieſelben auch in das äußere Betragen der Eheleute unter einander haben können, bemerket.

Ein jedes Temperament hat ſeine Fehler und Schwachheiten an ſich, und man kann nicht immer die Beleidigungen, die daraus vor das eine Theil zu entſtehen ſcheinen, dem böſen Willen und Herzen zuſchreiben.

Ein ſanguiniſcher oder choleriſcher Mann iſt vielleicht in ſeinen erſten Entſchließungen dergeſtalt hitzig und auffahrend, daß ſich deſſen Ehefrau, wenn ſie ſich in dieſen ſeinen erſten Temperaments-Bewegungen auch auf eine vernünftige Art widerſetzen, oder ſeiner Heftigkeit widerſprechen wollte, allerhand Unannehmlichkeiten, die den Mann zwar nachher gereuen möchten, nicht aber wieder gut zu machen wären, ausſetzen würde.

Eine Pflicht der Ehefrauen iſt es daher, daß ſie dieſe Temperaments-Hitze ihres Ehemannes geduldig überrauſchen laſſen, und erſt alsdenn, wenn ſich ſelbige wieder geleget hat, mit ihren vernünftigen Vorſtellungen, um ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen,

und ſein Gemüth in Ruhe zu ſetzen, zum Vorſchein komme.

Sie wird alsdenn einen gefälligen Mann haben, und die Geduld, die ſie hierunter auf eine kurze Zeit erwieſen hat, ihr nachher nicht gereuen.

Nicht bloß Männer von übermäßiger Hitze und Uebereilungen, trifft man in dem Eheſtande an, ſondern es ſtellet uns derſelbe auch hierunter häufige Erfahrungen in Anſehung des weiblichen Geſchlechtes auf.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß alsdenn die Ehe-Männer eben diejenige Geduld mit ihren Ehefrauen tragen müſſen, als vorhin von dieſen verlanget worden.

Eine ſolche wechſelſeitige Beobachtung dieſer Pflicht, wird auch bey den hitzigſten Temperamenten eine glückliche und friedfertige Ehe bewirken können.

Der vorhin angeführte Temperaments-Fehler iſt nicht der einzige, der unter Eheleuten ſtatt findet, ſondern es können alle menſchliche Schwachheiten, wenn ſie nicht durch ein vernünftiges Betragen des andern Theils gemäßiget werden, die wahre Ruhe und Zufriedenheit in der Ehe ſtöhren.

Es iſt alſo bey allen Fehlern eine Pflicht und Schuldigkeit der Ehegatten, daß ſie ſolche mit Geduld ertragen, und das fehlende Theil durch liebreiche Vorſtellungen wieder auf den rechten Weg zu bringen ſuchen müſſen, und dieſes Mittel wird bey tugendhaften und vernünftigen Eheleuten nur ſelten fehl ſchlagen.

§. 276.

Von den Pflichten der Eheleute, ſich einander in ihren die Gränzen der menſchlichen Schwachheit überſchreitenden Fehlern und Vergehungen zu beſſern, und was vor ein Unterſcheid hierunter zwiſchen dem Ehemann und der Ehefrau ſey.

Oefters aber offenbaren ſich bey den Eheleuten auch ſolche Vergehungen und Ausſchweifungen, die nicht bloß

bloß zu den Temperaments-Fehlern gerechnet werden können, ſondern woran wohl gar die Bosheit des Herzens einen Antheil hat.

In ſolchen Fällen iſt das bloße Anrathen einer geduldigen Ertragung nicht hinreichend, ſondern es muß eine ſchärfere Lauge, um dieſe Makel des Eheſtandes zu heben, gebrauchet werden.

Der natürliche Unterſchied zwiſchen Ehemann und Ehefrauen, in Anſehung ihres gemeinſchaftlichen gegen einander habenden Ehrechts, erlaubet es nicht, daß hierunter von beyden auf gleiche Art verfahren werden könne.

Der Ehefrauen bleibet in ſolchen Fällen weiter nichts, als eine vernünftige Vorſtellung und ernſtliche Ermahnung, um den Ehemann von ſeinen Vergehungen und übeln Gewohnheiten abzubringen, übrig.

Wollen dieſe ihre Vorſtellungen und Ermahnungen nichts fruchten, ſo muß ſie ſich entweder ihrem Schickſal geduldig überlaſſen, oder deshalb, wenn die Sache wichtig genug dazu iſt, richterliche Hülfe erbitten.

Dem Ehemann hingegen ſtehet, als dem Oberhaupt der Familie, ſchon hierunter ein mehreres Recht zu, und er kann eine unordentliche und ausſchweifende Ehefrau, bey welcher vernünftige Vorſtellungen nichts fruchten wollen, vermöge der ihm zuſtändigen maritaliſchen Gewalt, (Imperii maritalis,) auch ſo gar durch glimpfliche und gemäßigte Züchtigungen zur Ordnung und Schuldigkeit zurück zu bringen ſuchen.

Bey einem Ehemann, der ſich z. B. das Sauffen in liederlichen Geſellſchaften angewöhnet hat, iſt von Seiten der Ehefrau, das deshalb gethane Bitten und Ermahnen, das einzige Mittel, ſo ſie dagegen anwenden kann.

Fällt aber eine Ehefrau in dergleichen, zu unſern Zeiten, beſonders bey dem gemeinen Pöbel, nicht ſeltenen Ausſchweifungen, ſo iſt einem Ehemann, wenn

ernſtliche Vermahnungen nichts helfen wollen, durch werkthätige Hülfsmittel und allenfalls gebrauchte Züchtigungen, ſie davon abzubringen, und in ihrer Aufführung zu beſſern, unverſchränket.

§. 277.

Wie weit ein Ehemann in der Züchtigung ſeiner Ehefrau gehen könne, und daß dabey billig ein Unterſchied unter den verſchiedenen Ständen gemachet werden müſſe.

Inzwiſchen iſt es nirgends beſtimmet, wie weit ein Ehemann in der Züchtigung einer ausſchweifenden Ehe-Frau, ohne zu einer Sävitien-Klage Anlaß zu geben, gehen könne.

Billig iſt es, daß hierbey ein Unterſchied unter den Ständen gemacht werde.

Eine Bauer- oder gemeine Bürger-Frau kann es ihrem Ehemann nicht ſo übel nehmen, wenn ſie von demſelben aus gerechten Urſachen einige Schläge empfänget, als eine Perſon von Stande ſolches zu empfinden Urſache hat.

Von den Ruſſen ſaget man, daß die dortigen gemeinen Weiber in die wahre Liebe ihrer Ehemänner, wenn ſie nicht von Zeit zu Zeit einige Schläge bekommen, ein Mißtrauen ſetzen, und von unſern deutſchen Bauer- oder gemeinen Bürgerfrauen möchte man faſt ein gleiches behaupten.

Der Unterſchied der Erziehung iſt, wie ich ſchon oben erinnert habe, die wahre Urſache hiervon, und es würden die Richterſtühle, wenn es nicht den Ehemännern von geringern Stande, ihre Eheweiber durch gemäßigte Züchtigungen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, erlaubet ſeyn ſollte, gewiß mehr als doppelt beſetzet werden müſſen.

§. 278.

Was hierunter bey Eheleuten von Stande zu beobachten ſey.

In wie weit aber auch dergleichen Züchtigungen bey Eheleuten von Stande ſtatt finden können, iſt eine andere Frage.

Hier müſſen ſchon wichtige Urſachen vorhanden ſeyn, wenn es dem Ehemann, zu Thätlichkeiten zu ſchreiten, erlaubet ſeyn ſoll.

Bey dem gemeinen Volk, welches gemeiniglich nicht anders als durch ſinnliche Empfindungen in Ordnung gehalten werden kann, haben dergleichen Behandlungen des Ehemannes gegen ſeine Ehefrau weiter keine Folgen.

So bald die Schläge vorbey und verſchmerzet worden ſind, wird daran nicht weiter gedacht, ſondern es lehret vielmehr die Erfahrung, daß ſolches die beſten Ehen ſtiftet.

Bey einer ehrliebenden Frauen von Stande hingegen iſt ſolches gemeiniglich unvergeßlich, und es entſtehet die meiſte Zeit eine unverſöhnliche Verbitterung daraus.

Inzwiſchen kann doch auch ein Ehemann von Stande gerechte Urſachen haben, welche ihn in die Verlegenheit ſetzen, zu dergleichen harten Mitteln ſchreiten zu müſſen, und es wird daher allerdings nöthig ſeyn, die Urſachen, die ihn dazu rechtfertigen können, durch die Geſetze näher zu beſtimmen.

§. 279.

Einige Urſachen, welche auch einen Mann von Stande, die Ausſchweifungen ſeiner Ehefrau auf eine gemäßigte Art zu züchtigen, berechtigen.

Ich erinnere mich in dem Novo jure controverſo, des ohnlängſt in Rußland verſtorbenen Herrn Geheimen

men Raths Behmer, ein Deciſum des berliner Geheimen Tribunals geleſen zu haben, in welchem zum Grundſatz angenommen wird, daß der Ehemann nur bloß wegen empfangener Real-Injurien, zu Thätlichkeiten gegen die Ehefrau ſchreiten könne.

Ein Socrates würde alſo ſeine Xantippe zu prügeln gerechte Urſache gehabt haben, als ſie ihm den Topf mit Waſſer über den Kopf zerbrach. Er that es aber dennoch nicht, ſondern wies auch dieſe Real-Injurie mit einem ſpaßhaften Einfall von ſich.

Socrates war aber ein Philoſoph, welches nicht alle Männer ſind, und daher auch von ihnen nicht eine gleiche Geduld erwartet werden kann.

Ich habe zwar vor die Entſcheidungen dieſes hohen und ehrwürdigen Gerichts alle mögliche Hochachtung.

Inzwiſchen glaube ich doch, daß auch öfters bloße Verbal-Injurien, die ein Ehemann von ſeiner Ehe-Frauen auszuſtehen hat, eine hinlängliche Urſache, um ſolche durch wirkliche Züchtigungen zu ahnden, werden können.

Wer die empfindliche Beſchimpfungen und verunehrende Ausdrücke, ſo die laſterhafte Zunge einer boshaften Frauensperſon gegen ihren Ehemann auszuſchäumen im Stande iſt, aus der Erfahrung kennet, der wird geſtehen müſſen, daß keine menſchliche Geduld, um ſolches zu ertragen, hinreichend ſey.

Dergleichen Beſchimpfungen mit gleichen Schimpf-Worten vergelten zu wollen, wäre niederträchtig, und einem ehrliebenden Mann unanſtändig.

Unmöglich kann es ihm daher verarget werden, wenn er einen dergleichen Strohm von Läſterungen und Beſchimpfungen durch gemäßigte Züchtigungen zu hemmen ſuchet.

Es wird ein ſolches Verfahren um ſo mehr gerechtfertiget werden, wenn die Ehefrau es nicht aus bloßer

Ueber-

Uebereilung gethan, ſondern daraus eine beſtändige Gewohnheit gemacht hat.

Ueberdem ſind dergleichen Injurien nicht die einzigen Urſachen, warum ein Mann öfters ſeine Frau zu züchtigen genöthiget iſt.

Es giebet noch mehrere Ausſchweifungen bey dieſem Geſchlechte, welche dem Ehemann eben ſo empfindlich, als die größten Real-Injurien, fallen.

Um die Ehre dieſes Geſchlechtes nicht gar zu ſehr bloß zu ſtellen, will ich hievon gegenwärtig kein genaues Verzeichniß liefern, ſondern nur bloß der Ausſchweifungen in Anſehung der ehelichen Treue, und der Uebermäßigkeit im Trunk, Erwähnung thun.

In dem erſtern Fall handelt der Ehemann noch viel zu gelinde, wenn er dergleichen Vergehungen, um ſeine eigene Ehre zu ſchonen, mit gemäßigten Züchtigungen abzuthun, und die Ehefrau dadurch zur Beſſerung zu bringen ſuchet.

In dem letztern Fall aber hat ſich die Ehefrau aller Achtung unwürdig gemacht, und ihr geſchiehet daher nicht Unrecht, wenn ſie, da ſie ſich ſchon vorhin durch ihr unanſtändiges Betragen dem Pöbel gleich geſtellet hat, auch auf eine pöbelhafte Art behandelt wird.

Ein jeder vernünftiger Ehemann wird ſchon von ſelbſt die hierunter zu beobachtende Gränzen in Acht zu nehmen wiſſen, damit nicht die Schande ſeiner Ehe-Frauen auf ihn ſelber zurück fallen möge.

Inzwiſchen habe ich doch dieſe Umſtände, wenn dergleichen Vorfälle zur richterlichen Entſcheidung kommen ſollten, wie in einer laſterhaften Welt ſehr leicht möglich iſt, nicht unberühret laſſen können.

§. 280.

Von der Pflicht der Eheleute, ſich nicht beſtändig ohne Grund einander zu widerſprechen.

Ein ſehr gemeiner Fehler unter Eheleuten iſt es ferner, daß ſie ſich alles, worüber ſie ſich doch nach der eigentlichen Natur des Eheſtandes zum gemeinſchaftlichen Beſten vereinigen ſollten, blindlings, und öfters ohne die geringſte Urſache, zu widerſprechen ſuchen.

Hiedurch wird die innere Ruhe der Ehe gar ſehr geſtöret, und ganz natürlich iſt es, daß da, wo ein beſtändiger Widerſpruch iſt, auch ein immerwährender Zank und Streit ſeyn müſſe.

Man leget zwar dieſen Fehler nur hauptſächlich dem weiblichen Geſchlechte bey, und es iſt auch nicht zu läugnen, daß ſolches durch die Erfahrung beſtätiget wird.

Allein, auch das männliche Geſchlecht hat einen Antheil daran, und die Ehemänner vergeſſen ſehr oft die allgemeine Regel: daß der Weiber Rath auch nicht zu vergeſſen ſey.

Von vernünftigen Eheleuten ſollte billig alles, was in der ehelichen Geſellſchaft vorfällt, und zu deren Beſten oder Nachtheil gereichen kann, gemeinſchaftlich überleget, und dabey ſo wohl des Mannes, als der Frauen Meynung gehöret werden.

Dem Ehemann kommt zwar allerdings, wie ich ſchon bey einer andern Gelegenheit bemerket habe, in dergleichen Fällen, wenn ſie ſich von ihren wechſelſeitigen Gründen nicht überzeugen können, das Recht der Entſcheidung zu, dergeſtalt, daß es nach ſeinem gefaßten Schluß gehen muß.

Allein, dieſe ſo nöthige Ordnung wird nur von den wenigſten Eheleuten beobachtet, ſondern die meiſten haben ſich angewöhnet, dasjenige, was von dem einen Theil hierunter vorgetragen und in die Erfüllung zu ſe-

ßen geſuchet wird, ohne die geringſte Urſache mit einer gewißen Heftigkeit zu widerſprechen.

Bey einem ſolchen Betragen der Eheleute iſt es faſt unmöglich, daß ſie nicht, weil dergleichen Fälle täglich vorkommen, wie man ſich nach der gemeinen Redensart auszudrucken pfleget, beſtändig blank gegen einander ſtehen, d. i., in einem immerwährenden Zank und Uneinigkeit unterhalten werden ſollten.

Wenn nun die Friedfertigkeit der wahre Grund von allen vergnügten und glücklichen Ehen iſt, ſo iſt es auch eine nothwendige Pflicht aller vernünftigen Eheleute, daß ſie ſich des ungegründeten Widerſprechens enthalten, ſondern alles, was in dem ehelichen Leben vorfällt, gemeinſchaftlich überlegen, und, im Fall einer entſtehenden gütlichen Vereinigung, die Entſcheidung der Sache dem Ehemann überlaſſen werde.

Könnte das unvernünftige und unordentliche Widerſprechen durch treue Beobachtung dieſer Pflicht aus dem Eheſtande verbannet werden, ſo würde es gewiß weit mehrere glückliche Ehen, als man anjetzt leider nicht findet, geben.

§. 281.

Beſondere Pflicht vor diejenigen Ehefrauen, deren Ehemänner in öffentlichen Aemtern ſtehen, und was der Mann dabey zu beobachten habe.

Zum Beſchluß muß ich dem weiblichen Geſchlecht noch eine ganz beſondere Pflicht, die demſelben nur allein anpaſſend iſt, und wodurch mancher ehrliche Ehe-Mann unglücklich gemacht wird, oder doch unverſchuldeter Weiſe in einen übeln Ruf geräth, ans Herz legen.

Nicht alle Ehefrauen, ſondern nur bloß diejenigen, deren Ehemänner in öffentlichen Aemtern ſtehen, betrifft dieſe Pflicht.

Inzwiſchen iſt ſie doch in Anſehung derſelben, wegen der übeln daraus entſtehen könnenden Folgen, von der äußerſten Nothwendigkeit.

Die von Natur lebhafte Ehefrauen haben, beſonders wenn ſie den Pantoffel führen, und der Mann mehr unter ihrer, als ſie unter ſeiner Bothmäßigkeit ſtehet, gemeiniglich eine ſehr große Neigung, ſich in die Amtsgeſchäfte des Letztern mit einzumiſchen.

Von dem geringſten Dorfſchulzen an, bis zu den oberſten Ehrenſtellen, trifft man hierunter unzählige Beyſpiele an.

Viele gehen öfters ſo weit, daß ſie ſich mit Leſung der Briefſchaften des Mannes ſelber abgeben, und ſich dadurch von denjenigen Dingen, in welche ſie ſich zu miſchen Luſt haben, gewiße Begriffe, die doch nur immer ſehr unvollſtändig und öfters wohl gar falſch ſeyn können, zu verſchaffen ſuchen.

Wenigſtens trachten ſie durch eine angenommene Vertraulichkeit dem Manne allerhand Nachrichten, die in ihren vermeinten Kram dienen, abzulocken, oder ſeine von gewißen Sachen hegende Meynung, um davon einen geheimen Gebrauch machen zu können, zu erforſchen.

Ein Ehemann, der die Unvorſichtigkeit hat, ſich von ſeiner Ehefrauen gewiße Amtsgeheimniße, oder ſeine über die in Arbeit habende Rechtsangelegenheiten hegende Meynungen abſchwatzen zu laſſen, der kann verſichert ſeyn, daß dieſe Geheimniſſe und ſein Votum, noch ehe das Urtheil abgefaſſet wird, bereits in allen Coffee-Geſellſchaften, folglich in der ganzen Stadt, bekannt geworden ſind.

Dieſes machet wenigſtens den Mann, wenn auch ſonſt keine üblere Folgen daraus entſtehen, bey jedermann verächtlich.

Noch ſchlimmer lauft die Sache ab, wenn die Frau bey dieſen Erforſchungen der Amtsſachen des Mannes

keine bloße Neubegierde, ſondern einen wirklichen geheimen Eigennutz, zur Abſicht hat.

Wenn Parten eine ungerechte Sache haben, oder ſich ungeſchickte Candidaten in ein Amt einſchleichen wollen, und ſie hierunter mit ihren Geſchenken und Beſtechungen bey dem Mann kein Gehör finden können, ſo iſt es der gewöhnlichſte Weg, daß ſie ſich zur Küche und an die gnädige Frau wenden, woſelbſt ſie auch nur ſehr ſelten abgewieſen zu werden pflegen.

Denn, zur Beſchämung des ſchönen Geſchlechts, muß ich es ſagen, daß die Frauen lieber nehmen als geben, und der Eigennutz ihre ſchwache Seite iſt.

Der Ehemann, der von dieſem allen nichts weiß, ſondern durch die Abweiſung ſolcher ungerechten Solicitanten eine Heldenthat ausgeübet, und ſein Gewiſſen unbefleckt erhalten zu haben glaubet, wird dennoch von der Frau, theils durch Liebkoſungen, theils aber auch wohl gar mit Ungeſtüm, ſo lange gequälet und gemartert, bis er ſeine Meynung geändert, und denenjenigen, ſo ihm ſeine Frau empfohlen hat, günſtig geworden iſt.

Es verräth ſolches zwar allerdings eine ſehr große Schwäche des Mannes. Allein wer die Quaal, ſo eine auf ihren Sinn beſtehende Frau dem Mann anzuthun vermögend iſt, in ihrem völligen Umfange kennet, der wird glimpflicher davon urtheilen, und ihm darunter Verzeihung wiederfahren laſſen.

Der an ſich unſchuldige Mann fällt dadurch natürlicher Weiſe in einen allgemeinen übeln Ruf, indem man nach dem Ausgange der Sache urtheilet, und ſich niemand ſo leicht überreden läſſet, daß die Frau ohne ſein Vorwiſſen die davor gegebenen Geſchenke angenommen habe.

Es bleibet auch nicht allemahl bloß bey dieſem übeln Ruf, ſondern man hat allenthalben Beyſpiele von Ehe-

Frauen,

Frauen, welche ihre Männer durch dergleichen Ränke um Brod und Ehre gebracht haben.

Dergleichen Beyſpiele müſſen billig allen Ehefrauen die Pflicht, ſich in des Ehemannes Amtsgeſchäffte auf keinerley Weiſe einzumiſchen, ſehr wichtig machen.

Allen in öffentlichen Aemtern ſtehenden Ehemännern iſt wohlmeynend anzurathen, ganz beſonders auf ihrer Hut zu ſtehen, daß die Ehefrauen von ihren Amts-Verrichtungen, beſonders denjenigen, die eine gewiſſe Verſchwiegenheit erfordern, oder das Recht der Parten betreffen, nicht das geringſte in Erfahrung bringen können.

Auch mit der beſten und liebreichſten Frau muß von keinen Amts-Sachen geſprochen, ſondern ſo gar die Arbeits-Stube, wenn der Mann verreiſet oder ausgehet, vor ihr verſchloſſen werden.

Die Folgen, die aus der Einmiſchung der Frauen in Amts-Sachen entſtehen können, ſind zu gefährlich und zum Theil zu ſchrecklich, als daß ein ſtandhafter Ehemann, wäre es ihm auch nur bloß um die unverletzte Erhaltung ſeines Gewiſſens zu thun, darunter eine Nachſicht haben kann.

Zehnter Abſchnitt.

Von den Urſachen, weßhalb eine wirklich geſchloſſene und durch die prieſterliche Einſegnung vollzogene Ehe wiederum getrennet werden kann.

§. 282.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Alle bürgerliche Geſellſchaften können aus rechtmäßigen Urſachen wiederum getrennet werden.

Eine

Eine jede Ehe iſt eine bürgerliche Geſellſchaft, und daher ebenfalls der Trennung unterworfen.

Jedoch müſſen, wenn eine dergleichen Trennung zugegeben werden ſoll, zureichende Gründe dazu vorhanden ſeyn.

Daß eine einmahl geſchloſſene eheliche Geſellſchaft billig auf die ganze Zeit des Lebens beyderſeitiger Eheleute fortdauern müſſe, iſt nicht allein den Begriffen unſerer Religion, ſondern auch ſelbſt der Vernunft und Natur des Eheſtandes gemäß, wie ich ſolches bereits in dem Erſten Abſchnitt §. 9. beyläufig bemerket habe.

Dieſes giebet billig den Ehen vor allen andern dergleichen bürgerlichen Geſellſchaften, in Anſehung ihrer Unzertrennlichkeit, einen Vorzug.

Sie können zwar ebenfalls, wie ich ſchon vorhin behauptet habe, getrennet werden; es ſind aber dazu weit wichtigere Urſachen, als ſonſt bey andern bürgerlichen Geſellſchaften Statt finden, erforderlich.

Die Ehen und deren Unzertrennlichkeit haben in das allgemeine Beſte des Staats einen gar zu weſentlichen Einfluß, als daß damit leichtſinnig verfahren werden könnte.

Aus dieſem Grunde iſt auch die wechſelſeitige Einwilligung der Eheleute in ihre Aufhebung und Trennung nicht hinreichend.

Es müſſen weit wichtigere Urſachen, und zwar ſolche, die in der nicht zu erwartenden Erfüllung der Hauptabſichten des Eheſtandes gegründet ſind, vorhanden ſeyn.

Dieſe Urſachen ſind es denn, welche wir uns zum Gegenſtande unſeres Vortrages in dem gegenwärtigen Abſchnitt gewählet haben.

§. 283.

§. 283.

Zweifel, ob nach den Sätzen der chriſtlichen Religion, wegen der Matthäi 5. und 19. befindlichen Stellen, auſſer dem Ehebruch und andern Arten von Unzucht, auch noch andere Eheſcheidungs-Urſachen zugelaſſen werden können.

Wenn wir bloß bey den Begriffen ſtehen bleiben wollen, die uns die Ausleger der heiligen Schrift von den nach unſerer Religion feſtgeſetzten Urſachen der Ehe-Scheidung an die Hand geben, ſo würde das Verzeichniß derſelben ſehr kurz ſeyn, und nur bloß den Ehebruch, oder allenfalls eine jede Art der begangenen Unzucht, in ſich faſſen.

Der Ausſpruch Chriſti Matth. 5, v. 32: Wer ſich von ſeinem Weibe ſcheidet, (es ſey denn um Ehebruch) der machet, daß ſie die Ehe bricht; und wer eine abgeſcheidete freyet, der bricht die Ehe, ſcheinet hierunter ganz klar zu ſeyn, und nur bloß den Ehebruch, oder eine ſonſt begangene Unzucht, als eine rechtmäßige Eheſcheidungsurſache zuzulaſſen; zumahl dieſe Worte Matth. 19, v. 7. 8 und 9. ausdrücklich wiederhohlet worden ſind, und auch die Worte eines Paulus 1 Cor. 7, v. 10 und 11. damit übereinſtimmen.

Chriſtus iſt ſonder Zweifel der wahre Stifter unſerer Religion geweſen, und es würde daher, wenn dieſer ſein Ausſpruch keine andere Deutung litte, eine ausgemachte Wahrheit ſeyn, daß unter den chriſtlichen Religionsverwandten keine Eheſcheidung anders, als bloß wegen eines begangenen Ehebruches oder andern Art von Unzucht, als vorhin das von Chriſtus in der Grundſprache gebrauchte Wort πορνεια auszulegen iſt, Statt finden könne.

§. 284.

§. 284.

Daß die angeführte Schriftſtellen nur bloß eine Beziehung auf die von Moſes den Iſraeliten erlaubte Privat-Eheſcheidungen haben, und daher bey unſern gerichtlichen Eheſcheidungen nicht angewendet werden können.

Allein, Chriſtus ſprach dieſe Worte zu den Juden. Sie müſſen daher auch nur bloß nach der damahligen und vorhergehenden Verfaſſung des jüdiſchen Volkes gedeutet werden, ohne daß man daraus auf die ſämmtliche Bekenner der chriſtlichen Religion eine gegründete Folgerung ziehen kann.

Bey dem jüdiſchen Volke wuſte man faſt gar nichts von einer ſolchen gerichtlichen Eheſcheidung, die in unſern Tagen gewöhnlich, und nur allein erlaubt iſt.

Die Juden ſchieden ſich, nach dem allgemeinen Gebrauch aller morgenländiſchen Völker, von ihren Ehe-Frauen, ohne dabey einer gerichtlichen Einſchreitung nöthig zu haben.

Moſes hatte in ſeinen Ehegeſetzen dem iſraelitiſchen Volke ebenfalls die Freyheit verſtattet, daß ein Mann ſeiner Ehefrauen, aus einer jeden beliebigen Urſache, einen Scheidebrief geben konnte, ohne daß er von der Eheſcheidungsſache jemanden Rede und Antwort zu geben ſchuldig war, wie ſolches von dem mehrmahl erwähnten Hrn. D. Michaelis, in dem zweyten Theil ſeines moſaiſchen Rechts §. 119. auf eine ſehr gelehrte und gründliche Art ausgeführet worden.

Nur bloß auf dieſe Verordnungen des Moſes haben die angeführten Worte Chriſti eine Beziehung, wie ſolches in der angezogenen Stelle Matth. 19, v. 7 und 8. ganz klar erhellet.

Dieſer große Sittenlehrer verwirft nach der Moral die von Moſes dem Ehemanne ertheilte Erlaubniß, ſich nach ſeiner Willkühr von ſeiner Ehefrauen zu ſcheiden, mit der Erklärung, daß er ſolches, dem Gewiſſen nach,

aus keiner andern Urſache, als bloß um der Hurerey willen, eigenmächtig thun können.

Dieſe Erklärung Chriſti ging alſo nur bloß auf die eigenmächtige Privat-Eheſcheidung, die Moſes den Ehemännern des iſraelitiſchen Volkes, und zwar nach dem dabey gebrauchten Ausſpruch, ihres Herzens Härtigkeit wegen, erlaubet hatte.

§. 285.

Fortſetzung des Vorigen.

In unſern Ländern und zu unſern Zeiten weiß man von dergleichen Privat-Eheſcheidungen nichts, ſondern es müſſen ſelbige, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, von den vorgeſetzten Gerichten verfüget und beſtätiget werden.

Dasjenige alſo, was der heilige Stifter unſrer Religion nur bloß von den eigenmächtigen Privat-Eheſcheidungen geſaget hat, kann auf unſere heutige Trennungen der Ehen, die von den Gerichten nach vorhergängiger genauen Unterſuchung der dazu vorhandenen Urſachen geſchehen, keine Anwendung finden.

Chriſtus hat nicht überhaupt die Urſachen, weshalb eine legale Trennung der Ehe geſchehen kann, beſtimmen, ſondern nur bloß den damahls unter dem iſraelitiſchen Volk, wegen der von Moſes verfügten Privat-Eheſcheidungen eingeriſſenen Mißbrauch näher einſchränken wollen.

Wir können alſo, ohne die Ehrfurcht gegen den angeführten Ausſpruch unſers geheiligten Reiligionsſtifters außer Augen zu ſetzen, ganz ſicher noch mehr rechtmäßige Urſachen, weshalb ein Richter auf eine Eheſcheidung zu erkennen berechtiget iſt, annehmen.

Denn aus dem Angeführten erhellet offenbar, daß Chriſtus hier keine Eheſcheidungs-Geſetze geben wollen, ſondern deſſen Vortrag nur durch eine beſondere dem iſraelitiſchen Volk eigene Verfaſſung veranlaſſet worden.

§. 286.

Alles, was die Hauptabſichten des Eheſtandes hindert, iſt als eine gültige Urſache der Eheſcheidung anzuſehen.

Dieſes vorausgeſetzet, werden wir unſer Augenmerk nicht weiter auf Religionsgeſetze, ſondern lediglich auf das, was die Natur des Eheſtandes hierunter erheiſchet, und nothwendig machet, zu richten haben.

Nach dieſem Satz können nur bloß diejenige Fälle, in welchen den Hauptabſichten des Eheſtandes eine offenbare Hinderung im Wege ſtehet, als wahre und zureichende Eheſcheidungsurſachen angeſehen werden.

Wollen wir die Ehen nicht einem bloßen Spielwerk gleich ſchätzen, ſo müſſen wir dabey nothwendig die Abſichten, die dadurch erreichet werden ſollen, zum Grunde legen.

Von ſelbſt folget hieraus, daß alles dasjenige, was die Erreichung dieſer Abſichten hindert, eine rechtmäßige Urſache zu einer von dem einen oder andern Theil begehrten Trennung der Ehe ſey.

Nicht immer laufen die Eheſcheidungsurſachen, die wir in dem Nachſtehenden aufführen werden, dem Hauptendzweck des Eheſtandes unmittelbar entgegen.

Inzwiſchen hindern ſie doch die Erfüllung deſſelben mittelbar, und ſie können daher ebenfalls, weil dabey die wahren Abſichten der Ehen nicht zu erreichen ſtehen, aus unſerm Verzeichniß nicht weggelaſſen werden.

§. 287.

Warum der Ehebruch als eine gültige Urſache zur Eheſcheidung angeſehen werden müſſe.

Ein begangener Ehebruch bleibet allerdings, auch ſelbſt nach der Vernunft, eine zureichende Eheſcheidungsurſache.

Zwar ſcheinet derſelbe die Erreichung der Abſichten des Eheſtandes, nehmlich die Kindererzeugung und Erziehung auf keinerley Art zu hindern. Denn auch mit einer Frau oder Mann, ſo die Ehe gebrochen haben, kann dieſer Endzweck noch immer erfüllet werden.

Allein, man kann auch bey einer jeden Ehe die unverbrüchliche Beobachtung der ehelichen Treue, die von einem Ehebrecher oder Ehebrecherinn ganz offenbar verletzet wird, nicht gänzlich außer Augen ſetzen.

Der Gebrauch der Leiber beyderſeitiger Eheleute hanget nach geſchloſſener Ehe nicht mehr von ihrer Willkühr ab, ſondern nur bloß der Ehegatte hat ein alleiniges Recht daran.

Wenn nun ein Ehemann oder Ehefrau ſich mit einer andern Perſon außer der Ehe fleiſchlich vermiſchet, ſo wird dadurch das Recht, ſo der andere Ehegatte an dem alleinigen Gebrauch ſeines Leibes hat, unwiderſprechlich verletzet, und dieſer erhält dadurch die Befugniß, auch ſeiner Seits ihm den Gebrauch ſeines Leibes zu verſagen.

Ueberdem zieht nicht allein ein öffentlich begangener Ehebruch eine gewiſſe Schande vor aller Welt nach ſich, ſondern es kann auch, beſonders der Ehemann, deſſen Frau ein ehebrecheriſches Leben führet, niemahls verſichert ſeyn, ob die von ihr geborne Kinder ihm, oder einem Fremden, zugehören.

Fremde Kinder aber als ſeine eigene zu ernähren, und ihnen ein Erbtheil von ſeinem Vermögen zuzugeſtehen, iſt ein hartes Schickſal, deſſen freywillige Uebernehmung keinem vernünftigen und ehrliebenden Ehe-Mann zugemuthet werden kann.

Vorſtehende Gründe werden hoffentlich hinreichend ſeyn, um zu erweiſen, daß der Ehebruch als eine rechtmäßige Urſache zur Ehetrennung angeſehen werden müſſe, zumahl der Stifter unſerer Religion ſelber denſelben davor erklaret hat.

§. 288.

§. 288.

Warum auch ein von dem Ehemann begangener Fehler, der Ehefrauen eine rechtmäßige Urſache, um auf die Trennung der Ehe anzutragen, giebet.

Ich geſtehe gar gerne, daß in Anſehung des Mannes, wegen eines von ihm begangenen Ehebruches, weit wenigere Urſachen, als bey der Frauen, zur Eheſcheidung vorhanden ſind.

Das bey dem Beſchluß des nächſt vorſtehenden §. von der Ungewißheit der Kinder, wem ſie zugehören möchten, hergenommene Argument fällt bey demſelben gänzlich hinweg.

Auch haben die Sitten mit den Ausſchweifungen, ſo das männliche Geſchlecht gegen die eheliche Treue begehet, keine dergleichen merkliche Schandflecke, als bey dem weiblichen geſchehen iſt, verknüpfet.

Beſonders in unſerer heutigen Welt, die aber in dieſem Fall nicht eben die beſte iſt, wird faſt gar nicht darauf geachtet. Ein kleines Gelächter über die dabey etwa vorgefallene Abentheuer machet die ganze Sache wiederum vergeſſen.

Mit einer öffentlichen Ehebrecherinn aber hat es, auch noch in unſern Tagen, eine ganz andere Beſchaffenheit.

In ehrliebenden Geſellſchaften darf ſie ſich faſt gar nicht ſehen laſſen, und auch ſelbſt von dem gemeinen Pöbel wird ſie, wenn ſie auch gleich der Mann noch fernerhin beybehalten wollte, heimlich verachtet.

Inzwiſchen iſt doch auch dem Ehemann, die einmahl öffentlich verſprochene unverbrüchliche eheliche Treue zu verletzen nicht erlaubet, und aus dieſer Urſache halte ich es auch vor gerecht und billig, daß die Ehefrau einem ehebrecheriſchen Ehemann die fernere eheliche Beywohnung zu verſagen berechtiget ſey.

Die äußere Beſchwerlichkeiten der Tugend würden ſonſt nur bloß dem weiblichen Geſchlechte zugewälzet,

und dagegen dem letztern der freye Zügel gelaſſen werden.

Dieſes aber wäre der in dem Eheſtande, und beſonders auch in den wechſelſeitigen Pflichten deſſelben, zu beobachtenden Gleichheit offenbar zuwider.

Iſt aber die Ehefrau einem im Ehebruch ertappten Ehemann die eheliche Beywohnung zu verſagen berechtiget, ſo fällt auch der ganze Hauptendzweck einer ſolchen Ehe hinweg, und dieſes allein ſchon iſt auch von Seiten des ehebrecheriſchen Ehemannes, nach dem von uns vorhin angenommenen Grundſatz zur Eheſcheidung hinreichend.

§. 289.

Von dem Unterſcheide des Beweiſes eines begangenen Ehebruchs, nachdem derſelbe entweder öffentlich beſtrafet werden ſoll, oder nur eine Eheſcheidung darauf gegründet werden will.

Ein begangener Ehebruch iſt nicht allein eine hinlängliche Urſache zur Eheſcheidung, ſondern auch ein nach den Geſetzen ſtrafbares Verbrechen.

Ein der öffentlichen Strafe unterworfenes Verbrechen kann nicht anders, als nach geführtem klaren Beweiſe, daß ſolches wirklich vollbracht worden ſey, geahndet werden.

Ein dergleichen vollſtändiger Beweis fällt bey dem Ehebruch, als einem Delicto facti tranſeuntis, daß ich mich dieſes juriſtiſchen Ausdruckes bedienen darf, gemeiniglich ſehr ſchwer.

Und es würden nur wenige Ehebrecher oder Ehebrecherinnen eine Eheſcheidung zu befürchten haben, wenn auch in dieſem Fall ein eben ſo genauer und ſtrenger Beweis erforderlich ſeyn ſollte.

Die Rechte ſo wohl, als auch der allenthalben eingeführte Gerichtsgebrauch, machen daher unter dem Beweiſe, der wegen eines begangenen Ehebruches zur öffentlichen Beſtrafung deſſelben, oder nur bloß in Abſicht der

der Eheſcheidung, geführet werden ſoll, und zwar mit gutem Grunde einen ſehr merklichen Unterſchied.

Auch hierunter fallen verſchiedene Meynungen der Rechtslehrer vor.

Es wird daher ebenfalls dabey das Richtige von dem Unrichtigen zu unterſcheiden nöthig ſeyn.

§. 290.

Worin dieſer Unterſchied beſtehe.

Bey einem Ehebruch, welcher öffentlich beſtrafet werden ſoll, ſind keine bloße Attentata, viel weniger wahrſcheinliche Muthmaßungen, zureichend.

Auch iſt nicht genug, daß der Ehebrecher, nach dem gewöhnlichen juriſtiſchen Ausdruck, rem in re gehabt habe, ſondern es muß wirklich immiſſio ſeminis erfolget ſeyn.

Wie ſchwer, ja faſt unmöglich dieſer Beweis, wenn nicht die Verbrecher ſelber ſolches freywillig zugeſtehen wollen, fallen müſſe, leuchtet einem jeden von ſelbſt ein, zumahl wohl gar diejenigen, die einen Ehebruch mit einander begangen haben, hierüber öfters uneinig zu ſeyn pflegen.

Wird hingegen wegen eines begangenen Ehebruchs, nur bloß auf die Eheſcheidung angetragen, ſo werden auch bloße Attentata und wahrſcheinliche Muthmaßungen eines wirklich begangenen Ehebruchs vor zureichend angenommen.

Es kann ſich daher ſehr oft zutragen, daß ein Ehebrecher oder Ehebrecherinn zwar von den Criminal-Gerichten frey geſprochen, dennoch aber die Ehe mit ihren rechtmäßigen Ehegatten getrennet wird.

§. 291.

Daß, wenn ein Ehebruch beſtrafet werden ſoll, *immiſſio ſeminis* erfolget ſeyn müſſe, zur Eheſcheidung aber genung ſey, wenn der Ehebrecher *rem in re* gehabt hat.

In dem nächſt vorſtehenden §. habe ich bemerket, daß, wenn gleich der Ehebrecher rem in re gehabt hat, ſolches zur Beſtrafung nicht hinreichend ſey, wenn nicht auch zugleich die dabey erfolgte immiſſio ſeminis erwieſen worden iſt.

Kommt es aber nur bloß auf die Eheſcheidung an, ſo iſt der letztere Beweis nicht nöthig, ſondern die Ehe muß, wenn nur das erſtere klar gemachet worden, ohne weiteres Bedenken getrennet werden.

Dieſes iſt auch der Vernunft vollkommen gemäß, indem die immiſſio ſeminis von der erſten Handlung, in ſo fern nicht eine Stöhrung dazwiſchen gekommen, als eine natürliche und unausbleibliche Folge angeſehen werden muß.

Wäre auch gleich ein dergleichen ehebrecheriſches Paar in dieſer Handlung, ohne daß ſie ſolche conſummiren können, geſtöhret worden, ſo würde ein dergleichen ad Actum proximum gediehenes Attentatum demohnerachtet eine hinlängliche Urſache zur Eheſcheidung bleiben, indem wohl nichts gewiſſeres iſt, als daß die Sache, ohne dazwiſchen gekommene Stöhrung, ohnfehlbar conſummiret worden wäre.

Der Bruch der Treue gegen den rechtmäßigen Ehe-Gatten iſt und bleibet allemahl offenbar, und dieſes allein ſchon iſt eine Trennung der Ehe zu wirken vermögend.

Bey den Criminal-Gerichten kann auf ein dergleichen Attentatum deshalb nicht geſehen werden, weil ehedem auf den Ehebruch eine Todesſtrafe geſetzet war, und folglich die Richter alle Behutſamkeit, um nicht einem Unſchuldigen das Leben zu nehmen, zu gebrauchen Urſache hatten.

Da

Da in unſern Tagen in den meiſten Ländern die auf den Ehebruch geſetzte Todesſtrafe abgeſchaffet worden iſt, und derſelbe nur bloß mit einer willkührlichen Leibesſtrafe geahndet zu werden pfleget, ſo würde es nicht unrecht ſeyn, auch dergleichen ehebrecheriſche Perſonen, die es bis zu einem ſolchen Actu proximo kommen laſſen, ebenfalls nicht gänzlich von aller Strafe zu befreyen.

Mancher Mann oder Ehefrau, die von ihren Mann oder Frauen gerne los ſeyn will, begehet ein dergleichen Attentatum, wohlwiſſend, daß er deshalb in keine Strafe genommen werden kann.

Wäre aber auch hierauf eine gerichtliche Ahndung geſetzet, ſo würde dadurch ein jeder von dergleichen unzüchtigen Betragen deſto mehr abgeſchrecket werden.

§. 292.

Von dem Fall, wenn ein Ehegatte mit einer fremden Perſon des andern Geſchlechts in einem Bette beyſammen getroffen wird, und warum dieſes ebenfalls eine rechtmäßige Urſache zur Eheſcheidung ſey.

Nicht bloß ein dergleichen grobes Attentatum, als in dem nächſt vorſtehenden §. gedacht worden, und bey welchen ſich die wirkliche und vollſtändige Vollführung des Ehebruchs faſt nicht bezweifeln läſſet, iſt als eine rechtmäßige Urſache zur Eheſcheidung anzuſehen, ſondern auch andere wahrſcheinliche Muthmaßungen einer wirklich verletzten ehelichen Treue können, wenn ſie gleich noch nicht zu dieſem äußerſten Grade gekommen ſind, einen zureichenden Grund zu einer Ehetrennung abgeben.

Die gemeinen Rechtslehrer führen unter dieſen wahrſcheinlichen Muthmaßungen faſt durchgehends den Fall auf, wenn der einer Untreue beſchuldigte Ehegatte, mit einer andern Perſon verſchiedenen Geſchlechtes, in einem Bette beyſammen angetroffen worden.

Es iſt nicht zu läugnen, daß eine dergleichen wider alle Ehrbarkeit laufende That, allerdings den größeſten Verdacht, eines wo nicht vollbrachten, doch wenigſtens vorhabenden Ehebruchs, bey ſich führe.

Eine dergleichen unanſtändige Vertraulichkeit eines Ehegatten gegen eine fremde Perſon des andern Geſchlechtes, verräth niemahls etwas gutes, und der unſchuldige Ehegatte kann nicht, daß bey einer dergleichen nahen Gelegenheit, die Sache nicht weiter gegangen ſeyn ſollte, verſichert ſeyn.

Ihm iſt daher nicht zu verargen, wenn er eine dergleichen zur Untreue ſo ſehr geneigte Perſon nicht ferner an ſeiner Seite haben will, ſondern ſich davon durch eine rechtlich angeſtellte Eheſcheidungs-Klage zu befreyen ſuchet, worinn ihm auch der Richter beyzuſtehen einen zureichenden Grund hat.

Denn bey dergleichen geheimen Liebeshändeln, wo die Verheelung derſelben ein eigenes Studium iſt, kann unmöglich auf einen ſo klaren und genauen Beweis, als wohl ſonſt in andern Vorfällen erfordert wird, beſtanden werden, ſondern der Richter muß ſich in denſelben auch ſchon mit bloß wahrſcheinlichen und dringenden Muthmaßungen begnügen.

§. 293.

Von einigen andern dringenden Muthmaßungen wegen eines begangenen Ehebruchs, und daß ſolche ebenfalls eine Eheſcheidung wirken können.

Dieſe dringende und wahrſcheinliche Muthmaßungen können auch nicht bloß auf das Zuſammenliegen in einem Bette eingeſchränket werden, ſondern es giebet noch mehrere Umſtände, welche einen Ehegatten wegen ſeiner Untreue eben ſo verdächtig machen, und folglich auch der Billigkeit nach eine gleiche Wirkung haben müſſen.

Eine

Eine unerlaubte fleiſchliche Vermiſchung geſchiehet nicht immer im Bette, ſondern es kann dieſelbe auch außer demſelben bey verſchiedenen Gelegenheiten vollbracht werden.

Wird daher ein Ehegatte mit einer fremden Perſon des andern Geſchlechtes in einem verſchloſſenen Zimmer allein angetroffen, ſo entſtehet allerdings die ſtärkſte Vermuthung, daß ſie beyderſeits nicht auf richtigen Wegen geweſen ſind, ſondern dabey andere Abſichten gehabt haben.

Das bloße Alleinſeyn mit einer ſolchen Perſon, macht freylich noch keinen gegründeten Verdacht aus, weil ſolches von ganz ohngefähr geſchehen kann, auch öfters durch die Geſchäffte oder den Wohlſtand nothwendig gemacht wird.

Das Verſchließen der Thüren aber iſt ein Umſtand, welcher gefährlich iſt, und unrichtige Abſichten verräth.

Jedoch würde in einem dergleichen Fall, dem angeklagten Theil der Reinigungs-Eid, daß er bey dieſer Gelegenheit keine Untreue ausgeübet hätte, offen bleiben müſſen.

Ein in unſern Tagen ſehr gewöhnliches, ſich unter einander gegebenes Rendezvous, an einem abgelegenen einſamen Orte, muß billig einen gleichmäßigen Verdacht wirken, und es kann ſolches gleichmäßig von dem Richter, wenn ein Ehegatte, gegen den ſolches erweislich gemacht worden, ſich nicht mit andern Urſachen, die ſolches auf eine rechtmäßige Art veranlaſſet haben, rechtfertigen kann, nicht ſo ſchlechterdings übergangen werden.

Alle dieſe Umſtände laſſen mit dem Zuſammenliegen in einem Bette, vor das unſchuldige Theil einerley Gefahr befürchten.

Es muß daher auch eine gleiche Rückſicht darauf genommen werden.

§. 294.

§. 294.

In wie weit eine von der Ehefrau vor der Ehe begangene Unzucht, dem Mann eine rechtmäßige Urſache, auf die Trennung der Ehe zu klagen, geben könne, wobey zugleich des bekannten Hymens, oder Zeichens der Jungfrauſchaft, und daß die Theorie davon in unſern Tagen zu unterdrücken rathſam ſey, gedacht wird.

Nicht bloß ein während der Ehe wirklich begangener Ehebruch gewähret dem unſchuldigen Theil eine hinlängliche Urſache zur Eheſcheidung, ſondern auch eine ſchon vor deren Vollziehung begangene Unzucht muß, beſonders in Anſehung des weiblichen Geſchlechtes, davor angenommen werden.

Das in den vorhin angeführten Schriftſtellen, Matth. 5. und 19. gebrauchte Wort πορνεια, welches nicht bloß den Ehebruch, ſondern eine jede Art von Unzucht andeutet, berechtiget auch ſelbſt diejenigen Theologen und Rechtslehrer, welche die Eheſcheidungs-Urſachen nur bloß nach der Bibel beſtimmt wiſſen wollen, zu dieſer Meinung.

Jedoch gehet dasjenige, was man darinn in den Schriften der gemeinen Rechtslehrer antrifft, nur bloß dahin, daß ein Ehemann, der eine vorhin von einem Fremden geſchwängerte Frau ins Ehebette bekommt, ſich von derſelben wieder ſcheiden zu laſſen, befugt ſey.

Dieſer Fall iſt allerdings dergeſtalt klar in die Augen fallend, daß dabey wohl niemand einen Zweifel haben kann.

Wie aber ſoll es gehalten werden, wenn ein Ehe-Mann, der eine unberührte Jungfrau ins Ehebette zu bekommen geglaubet hat, nachher in Erfahrung bringet, daß dieſe ſeine ihm angetrauete Ehefrau ſchon vor einigen Jahren mit andern Unzucht getrieben hat, und ſie folglich bey der Beſchreitung des Ehebettes nicht mehr diejenige geweſen iſt, wovor ſie ſich ausgegeben hat?

Sind

Sind die Ausſchweifungen der Ehefrauen ſo weit gegangen, daß davon lebendige Zeugen zum Vorſchein gekommen ſind, ſo kann dem Ehemann, eine dergleichen geſchändete Perſon, wenn er deren Aufführung vorher nicht gewußt hat, an ſeiner Seite zu behalten, nach der Billigkeit nicht zugemuthet werden.

Haben aber dieſe ihre Ausſchweifungen keine ſolche Wirkung gehabt, ſo pflegen dergleichen Nachreden nur in bloßen Weiberklatſchereyen zu beſtehen, wo auf weder ein vernünftiger Ehemann, vielweniger aber der Richter, etwas ſicheres bauen kann.

Das zu vorigen Zeiten, beſonders bey den orientaliſchen a) Völkern bekannte Hymen, oder Zeichen der Jungfrauſchaft, wird in unſern Tagen von vielen vor eine bloße Einbildung gehalten, und ein Ehemann, der ſolches bey ſeiner Braut nicht gefunden zu haben, vorgeben, und darauf eine Eheſcheidungs-Klage gründen wollte, würde ſich lächerlich machen.

a) Der oft erwähnte Herr *Doctor* Michaelis hat in ſeinem moſaiſchen Rechte *c. I* §. 92. von dem Gebrauch, der bey den orientaliſchen Völkern in Anſehung des Zeichens der Jungfrauſchaft gewöhnlich war, eine umſtändliche Nachricht geliefert, welche ſehr anmuthig zu leſen iſt.

Inzwiſchen hält derſelbe das bekannte Hymen vor keine leere Einbildung, ſondern iſt vielmehr der Meinung, daß ſolches bey allen jungen Weibesbildern, welche noch nie von einem Mann erkannt worden ſind, befindlich ſeyn müſſe, weßhalb er ſich auf den berühmten Herrn von Haller beziehet, da hingegen der bekannte Herr von Büffon das Gegentheil behauptet.

Daß auch die alten Deutſchen ein dergleichen Zeichen der Jungfrauſchaft voraus geſetzet haben müſſen, läſſet ſich einigermaßen aus der noch bis anjetzt gewöhnlichen Morgengabe ſchließen, als welche, wie aus den Rechten bekannt iſt, bloß vor die in der erſten Nacht genoſſene Jungfrauſchaft erleget wird.

Bey einer Nation, deren Syſtem nicht ganz beſonders auf eine genaue Beobachtung der Keuſchheit eingerichtet iſt, kann es nicht vor rathſam gehalten werden,

den, das Daſeyn eines Hymen bey einer unbefleckten Frauensperſon als nothwendig anzunehmen, weil ſolches zu unzählichen Verwirrungen in den Ehen, und noch weit mehrern Eheſcheidungs-Proceſſen, als ſchon anjetzt vorhanden ſind, Anlaß geben würde.

Der bekannte Pater Abraham a Sancta Clara beklagte ſich ſchon zu ſeiner Zeit in einer ſeiner Traureden, daß, anſtatt es ehedem in dem Brautbette nach der erſten Hochzeitnacht, als wenn ſich ein paar Bären geraufet, ausgeſehen hätte, man nunmehr kaum die Spuren eines abgeſchlachteten Huhnes darin finden könne.

Was würde er nicht anjetzt, da alle dergleichen Zeichen faſt gänzlich aufgehöret haben, geſaget haben?

Am beſten iſt es zur Beruhigung aller ſonſt delikaten Ehemänner, daß die ganze Theorie von dem Hymen unterdrücket, und ſolche mit dem von Büffon vor eine leere Einbildung gehalten werde.

§. 295.

Daß eine Ehefrau, wegen einer von dem Ehemann vor der Ehe begangenen Unzucht, nicht auf die Eheſcheidung klagen könne.

Nur allein der Ehemann kann wegen einer von der ihm angetrauten Ehefrauen vor der Ehe begangenen Unzucht, auf eine Trennung der Ehe antragen.

Der Ehefrauen aber giebet eine von dem Ehemann vor der Ehe geführte ausſchweifende Lebensart, kein Recht dazu.

Die Urſachen dieſes Unterſchiedes habe ich bereits §. 205. bey Gelegenheit der Trennungsurſachen der Sponſalien, bemerket.

Sämmtliche Rechtslehrer ſind auch darunter einig, und die Gründe, die der berühmte Carpzov Parr. IV. conſt. 20. def. 13. davon angegeben hat, ſind faſt mit den meinigen gleichen Inhalts.

Ich habe daher mich, bey dieſer allgemeinen, und von der Vernunft ſelber unterſtützten Uebereinſtimmung der Meinungen, hierbey aufzuhalten nicht nöthig.

§. 296.

§. 296.

In wie weit auch wegen einer begangenen Sodomiterey eine Eheſcheidung Statt finden könne.

Noch ſcheinet es eine zweifelhafte Frage zu ſeyn: ob, wenn ein Ehemann eine ſodomitiſche Sünde begangen hat, die Ehefrau davon eine rechtmäßige Urſache, um auf die Eheſcheidung anzutragen, hernehmen kann.

Dieſe Art von Vergehungen iſt von der Beſchaffenheit, daß man ſie nicht gerne nennet, und auch, wenn es zur Verhütung eines öffentlichen Aergerniſſes geſchehen kann, ſo wenig als möglich rüget.

Eine mit einem unvernünftigen Thiere begangene Sodomiterey iſt ein Verbrechen, ſo man gemeiniglich nur unter dem geringen Pöbel wahrzunehmen pfleget, und ich glaube kaum, daß eine Frau von dieſer Gattung ſich gegen ihre Kuh ſo eiferſüchtig bezeigen wird, als ſie es gegen das Weib ihres Nachbarn iſt.

Sollte ſie inzwiſchen hierunter delikater ſeyn, als es der Wahrſcheinlichkeit nach zu vermuthen iſt, ſo kann ihr allerdings die deshalb begehrte Scheidung von ihrem Mann nicht verſaget werden.

Jedoch ſetze ich dabey ausdrücklich voraus, daß er deshalb überwieſen und condemniret ſeyn müſſe.

Denn bloße Muthmaßungen finden bey dieſer Brutalität nicht ſo, wie bey dem Ehebruch, Statt.

Da aber in den meiſten Ländern auf ein dergleichen Verbrechen die Lebens- oder doch wenigſtens ewige Gefängnißſtrafe geſetzet zu ſeyn pfleget, ſo höret dadurch die Ehe, wie unten bey andern Verbrechen mit mehrern gezeiget werden wird, von ſelbſt auf, und es lauft daher die ganze Sache auf eine Quæſtionem otioſam hinaus.

Die bekannte Knabenſchänderey übergehe ich wohlbedächtig mit Stillſchweigen, weil ſonſt, wenn auch dieſe einen Platz unter den Eheſcheidungs-Urſachen bekommen ſollte, die Eheſcheidungen in unſern Tagen allzu häufig werden möchten.

§. 297.

§. 297.

In wie weit ein Ehemann, deſſen Ehefrau genothzüchtiget worden, auf die Eheſcheidung zu klagen, berechtiget ſey.

So gerecht und billig es auch iſt, die Ehen wegen eines begangenen Ehebruches auf Anhalten des beleidigten Theils zu trennen, ſo können doch Umſtände vorkommen, daß demohnerachtet dieſelbe beſtehen bleiben muß.

Eine ſehr zweifelhafte Frage iſt es, ob ein Ehemann, deſſen Ehefrau wider ihren Willen, von einem Dritten zur fleiſchlichen Vermiſchung gezwungen, und folglich, wie man ſich in dem gemeinen Leben auszudrucken pfleget, genothzüchtiget worden iſt, deshalb von derſelben geſchieden zu werden, mit Recht begehren kann.

Zuvörderſt muß in einem dergleichen Fall mit aller möglichen Genauigkeit ausgemittelt werden, ob auch die vorgegebene Nothzüchtigung von der Art geweſen ſey, daß die Genothzüchtigte der ihr angethanen Gewalt nicht widerſtehen, noch um Hülfe rufen können.

Denn nur ſelten iſt eine dergleichen Nothzüchtigung möglich, wenn die Ehefrau den gehörigen Widerſtand leiſtet, und nicht insgeheim, unter allen zum Schein dagegen gemachten Gebehrden, dennoch zuletzt dem Nothzüchtiger die Thüre ſelber öffnet.

Findet ſich demohnerachtet bey der deshalb angeſtellten Unterſuchung, daß ihr eine Gewalt, der ſie unmöglich widerſtehen können, angethan worden ſey, ſo ſcheinet es allerdings hart zu ſeyn, daß ein Ehemann deshalb eine unſchuldige Perſon zu verſtoßen, das Recht haben ſoll, und ich würde ebenfalls mit dem Leg. Jul. de adult, welche einen ſolchen Vorfall nicht zu den rechtmäßigen Eheſcheidungs-Urſachen rechnen wollen, darunter vollkommen einſtimmig ſeyn, wenn nur nicht eine dergleichen Nothzucht mit einer wirklichen Schwängerung begleitet worden iſt.

Als.

Alsdenn bekommt die Sache eine ganz andere Geſtalt. Sich auf eine ſolche Art fremde Kinder ins Haus ſetzen zu laſſen, würde hart ſeyn.

Iſt inzwiſchen der Ausüber einer ſolchen Schand-That bekannt, und derſelbe des Vermögens, daß er das von ihm erzeugte Kind ernähren und unterhalten kann, ſo würde der Ehemann auch hierüber wegzugehen billige Urſachen haben, und ſich, bey dem künftigen Beywohnen mit dieſer ſeiner Frau, die Vorſtellung, als wenn er eine Wittwe geheurathet hätte, machen müſſen.

Ueberhaupt wird es in dergleichen Fällen eine Pflicht des Richters ſeyn, den Ehemann durch nachdrückliche Zuredungen zur Beybehaltung ſeiner Ehefrauen zu bewegen.

Sollte aber derſelbe dazu nicht zu bewegen ſeyn, und es wäre eine wirkliche Schwängerung erfolget, ſo würde ich allerdings, daß dem Mann die Eheſcheidung nicht verſaget werden könne, der Meinung ſeyn: jedoch könnte alsdenn die Ehefrau mit der ſonſt gewöhnlichen Poena divortii, welche ſchlechterdings ein begangenes Vergehen, oder Culpam, vorausſetzet, zu verſchonen ſeyn.

§. 298.

Warum, wenn, nach begangenen Ehebruch, das unſchuldige Theil dem ſchuldigen demohnerachtet ehelich beygewohnet hat, nicht weiter auf die Eheſcheidung geklaget werden könne.

Auch findet keine Klage auf die Eheſcheidung, wegen eines begangenen Ehebruches Statt, wenn das unſchuldige Theil dieſen Fehler vergeben hat.

Dieſes aber kann entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend geſchehen.

Vor eine Vergebung von der letztern Art iſt beſonders anzunehmen, wenn das unſchuldige Theil nachher dem ehebrecheriſchen Mann oder Frau wiederum ehelich beygewohnt hat.

Die Rechtslehrer berufen ſich deshalb auf den L. 13. §. 9. ff. ad Leg. Jul. de adult., welcher mir aber zweifelhaft zu ſeyn ſcheinet, und den Fall nicht ſo, als er ſich in unſern gewöhnlichen Ehen zu ereignen pfleget, beſtimmet.

Allein, auch ſchon nach der bloßen Vernunft iſt dieſer angenommene Satz billig, indem aus der wiederhohlten Beywohnung nach geſchehener That, wohl nichts ſicheres geſchloſſen werden kann, als daß das unſchuldige Theil dieſen Fehler vergeben habe, und deshalb nicht geſchieden ſeyn wolle.

Nothwendig iſt es aber, daß der Ehegatte vor dieſer Beywohnung, welche als ein Zeichen einer gänzlichen Vergebung angeſehen werden ſoll, den begangenen Fehler des andern Ehegatten wirklich gewußt habe.

Iſt ihm aber ſolches damahls verborgen geweſen, ſo kann die nach vollbrachter That erfolgte Beywohnung dieſe Wirkung nicht haben.

Gemeiniglich pfleget das unſchuldige Theil, wenn ihm dieſe Vergebung nachher wieder gereuet, eine Unwiſſenheit des von ſeinem Ehegatten begangenen Fehlers vorzuſchützen.

Dieſes Vorgeben verdienet aber nicht ſo ſchlechterdings einen Glauben, ſondern es muß das klagende Theil, ſolches eidlich zu beſtärken, angehalten werden, woferne nicht der Schuldige, daß er ſein Vergehen, bey dem mit ihm nachher vollzogenen ehelichen Beyſchlaf wirklich gewußt habe, auf eine rechtsbeſtändige Art, erweislich machen kann.

§. 299.

Daß ein Ehemann, welcher ſeine Ehefrau ſelber verkuppelt, oder in ihre Schandthat eingewilliget hat, auf die Eheſcheidung nicht klagen könne.

Ein Ehemann, der ſeine Frau ſelber verkuppelt, oder doch in den von ihr mit einem andern begangenen Ehe-

Ehebruch ſeine Einwilligung gegeben hat, kann ebenfalls kein Recht, deshalb auf eine Eheſcheidung zu dringen, behaupten.

Der L. 47. ff. ſol. matrim. iſt hierunter klar, und auch ſelbſt die Vernunft müſte, wenn gleich kein Geſetz darüber vorhanden wäre, einen ſolchen Ausſpruch thun, und einen Ehemann, der ſelber auf eine ſchändliche Art ſeine Ehefrau zu ſolchen Schandthaten verführet hat, aller Befugniß, deshalb auf die Eheklage zu dringen, unwürdig achten.

Zur Schande unſerer jetzigen Zeiten, trifft man hiervon, ſowohl unter Vornehmen als Geringen, noch immer Beyſpiele an, weshalb dieſer Fall, da er in den Gerichten ſehr leicht vorkommen kann, nicht gänzlich zu übergehen geweſen iſt.

§. 300.

Daß ein gleiches Statt finde, wenn ein Ehemann aus Argliſtigkeit, oder andern böſen Abſichten, der Frauen zur Begehung eines Ehebruchs Gelegenheit gegeben hat.

Die in der heutigen Welt, beſonders in dem Ehe-Stande herrſchende Verdorbenheit des menſchlichen Willens, erfindet öfters Liſte und Ränke, die zwar nicht das äußere Gepräge von Schandthaten an ſich haben, dennoch aber von gleich übeln Folgen ſind.

Ein Ehemann will ſeine, obgleich noch junge Ehe-Frau, weil er eine andere, die ihm beſſer gefällt, und mehr nach ſeinem Geſchmack iſt, im Sinne hat, gerne los ſeyn.

Durch ihr äußeres Betragen giebet ſie ihm keine gegründete Urſache dazu. Er bemerket aber, daß ſie zu einer oder andern Mannsperſon, unter denjenigen, die in ſeinem Hauſe einen freyen Zutritt haben, mehrere Neigung, als gegen andere, von ſich ſpüren läſſet, wie ſich ſolches, auch bey den unſchuldigſten Perſonen, die

keine üble Abſichten auf einander haben, in dem freundſchaftlichen Leben ſehr oft zuträget.

Der ſchlaue, oder vielmehr boshafte Mann, bedienet ſich dieſer Neigung ſeiner Frauen, zur Erreichung ſeiner Abſichten, dergeſtalt, daß er mit demjenigen, gegen den ſeine Ehefrau eine beſondere Neigung zu zeigen ſcheinet, dem Scheine nach eine ganz genaue Freundſchaft knüpfet, und ihn nicht allein täglich in ſeinem Hauſe hat, ſondern ihm auch recht gefliſſentlich, öfters mit ſeiner Frauen alleine ſeyn zu können, Gelegenheit gibet, und wohl gar der Ehefrauen, dieſen Freund in ſeiner Abweſenheit gut zu unterhalten, anempfiehlet.

Hierin fähret er ſo lange fort, bis endlich das gemeine Sprichwort, wenn Stroh zum Feuer kommt, ſo brennet es, natürlicher Weiſe eintreffen muß.

So bald er dergleichen merket, ſuchet er ſie zu überraſchen, und alsdenn den von ihm ſelber veranlaßten Fehltritt ſeiner Frauen zur Erfüllung ſeiner unlautern Abſichten anzuwenden.

Daß dieſes keine bloße Erdichtung, ſondern eine Abſchilderung wirklicher Begebenheiten ſey, davon werden alle diejenigen, die von der heutigen Welt eine zureichende Kenntniß und Erfahrung haben, ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn.

Kann nun wohl ein Ehemann von dem Vergehen ſeiner Frauen, wovon er ſelber der erſte Urheber iſt, einen zu ſeinen Vortheil gereichenden Gebrauch machen, und, deshalb von derſelben geſchieden zu werden, mit Recht begehren?

Ich glaube nicht, daß er, wenn man nicht allen boshaften Ränken eine offene Freyſtatt bauen will, dazu gelaſſen werden könne, ſondern er die Suppe, die er ſich ſelber eingebrocket hat, auch zu genießen ſchuldig ſey.

Kann ihm gleich nicht ein offenbares Lenocinium, oder Kuppeley, ſo wie es in den Rechten geſchildert wird,

wird, beygemeſſen werden, ſo iſt doch die Schuld, die er an der Ehefrauen Vergehen träget, und der Erfolg davon von einerley Art.

Die Leichtſinnigkeit und wenige Standhaftigkeit der Ehefrauen in ihrer ehelichen Treue, iſt zwar allerdings nicht zu billigen.

Sie würde aber vielleicht, wenn nicht ihr der Mann eine ſo offenbare Gelegenheit dazu gegeben hätte, niemahls darinn verfallen seyn.

Seine Schuldigkeit war, wenn er einen verdächtigen Umgang ſeiner Frauen mit einer andern Manns-Perſon bemerket hätte, ſolchen nach Möglichkeit zu verhindern.

Statt deſſen giebet er aber recht gefliſſentlich mehrere und bequemere Gelegenheiten dazu.

Mit einem Worte, er iſt der einzige Urheber von dieſem Unfall.

Er muß daher auch ſelbige allein tragen, und kann davon keinen Nutzen ziehen.

§. 301.

In wie weit eine wegen begangenen Ehebruchs angeſtellte Eheſcheidungs-Klage auch durch die Compenſation gehoben werden könne.

Wenn ferner beyde Theile gleichmäßige Fehltritte wider die angelobte eheliche Treue begangen haben, ſo iſt es ganz natürlich, daß keiner derſelben auf die Ehe-Scheidung beſtehen kann, ſondern ſie ihre Vergehungen mit einander compenſiren müſſen.

Der vorhin angezogene L. 13. ad Leg. Jul. de adulter., entſcheidet ſolches §. 5. ganz klar, und zwar aus ganz vernünftigen Gründen.

Es würde unrecht seyn, heißet es daſelbſt, wenn der Mann von ſeiner Frauen mehrere Keuſchheit verlangen wollte, als er ſelber ausübet.

Nur pfleget es in Anſehung des Beweiſes bey dieſer Compenſation ſehr viele Schwierigkeiten zu ſetzen.

Die verbotene Wege der Ehefrauen können nur ſelten ſo verborgen bleiben, als es bey denjenigen, die von dem Mann eingeſchlagen werden, möglich iſt. Die Natur aller Compenſationen erfordert es aber, daß das, was mit einander compenſiret werden ſoll, von beyden Seiten gleich unzweifelhaft und liquide ſeyn muß.

Ein von dem Ehemann erwieſener, oder doch auf den dringendſten Muthmaßungen beruhender Ehebruch ſeiner Frauen, kann mit einem weit hergehohlten Verdacht, den die Ehefrau gegen den Ehemann anbringet, nicht gegen einander aufgehoben werden.

Man pfleget gemeiniglich in den Gerichten, um eine dergleichen Compenſation zu bewirken, auf eine Eides-Delation anzutragen.

Sollen aber die Eide nicht ohne Noth gemißbrauchet werden, ſo bin ich des Davorhaltens, daß in einem ſolchen Fall die Eides-Delation nicht anders Statt finden könne, als wenn die Ehefrau, daß der Mann mit einer gewiſſen Perſon, die ſie nothwendig benennen muß, einen verdächtigen Umgang gepflogen habe, erweislich gemacht hat.

Alsdenn erſt kann die Eides-Delation Statt finden, um dadurch auszumitteln, ob der erwieſene verdächtige Umgang bis zu einer wirklich gebrochenen ehelichen Treue gediehen ſey.

Ohne dieſe Vorſicht, und ohne beſondere Fälle anzuzeigen und zu beſcheinigen, würden zu unſern Zeiten die meiſten Ehemänner in ſehr große Verlegenheit gerathen, wenn ſie ſich dieſerhalb durch einen bloß allgemeinen Eid reinigen ſollten.

Ein von dem Ehemann begangener Ehebruch iſt überdem, wie bereits oben bemerket worden, von keinen ſo übeln Folgen, als der von der Ehefrauen verübete.

Der

Der Richter hat daher auch bey deſſen Unterſuchung, mit weit mehrerer Behutſamkeit zu verfahren, und ihn nicht anders, als wenn er völlig erwieſen und ungezweifelt iſt, zur Compenſation anzunehmen.

§. 302.

Warum ein Ehebruch, in Anſehung ſeiner Beſtrafung, nicht aber, wenn deßhalb auf die Eheſcheidung geklaget wird, binnen fünf Jahren präſcribiret werde.

Noch iſt zu bemerken, daß die Strafe eines begangenen Ehebruchs, nach den bekannten Criminal-Rechten, binnen fünf Jahren präſcribiret wird, und niemand, nach Verfließung dieſer Zeit, deshalb weiter in Anſpruch genommen werden kann.

Ein Ehegatte aber kann auch nach dieſer Zeit, wenn er erſt die begangene Untreue ſeines Nebengatten, nach Verfließung derſelben in Erfahrung bringet, eine gegründete Eheſcheidungsklage wider denſelben anſtellen.

Die Verſchiedenheit davon iſt in der Vernunft gegründet.

Denn bey einem über den Ehebruch angeſtellten Criminal-Proceß, fehlet es bey einem dergleichen Delicto facti tranſeuntis, an dem bisherigen Corpore delicti, und es kann, wo dieſes nicht vorhanden iſt, auf keine öffentliche Strafe erkannt werden.

In Anſehung der Eheſcheidung aber, wo auch bloße wahrſcheinliche Muthmaßungen Statt finden, hat die Sache eine ganz andere Beſchaffenheit, und es kann daher das Recht des unſchuldigen Theils, aus einer ſolchen gerechten Urſache auf die Trennung der Ehe zu dringen, nicht in ſolche enge Gränzen eingeſchränket werden.

§. 303.

Von der böslichen Verlaſſung, und daß ſolche ebenfalls eine gerechte Urſache zur Eheſcheidung abgebe, wie ſie aber, wenn ſie dieſes wirken ſoll, beſchaffen ſeyn müſſe.

Die bösliche Verlaſſung iſt ebenfalls als eine rechtmäßige Urſache der Eheſcheidung anzuſehen:

Denn ein Ehegatte, der den andern böslich verläſſet, und ſich in entfernte Gegenden begiebet, unterbricht dadurch ganz offenbar die Hauptabſicht des Eheſtandes, in Anſehung ſowohl der Kindererzeugung, als auch deren Erziehung, wenn man auch gleich nicht auf die Nebenabſicht des Eheſtandes, nähmlich das Mutuum adjutorium, oder die gemeinſchaftliche eheliche Beyhülfe, welche dadurch ebenfalls gänzlich gehindert wird, Rückſicht nehmen wollte.

Eine dergleichen bösliche Verlaſſung iſt daher, wenn ſie mit dem Vorſatz einer niemahligen Zurückkehrung verbunden iſt, einem wirklich begangenen Ehebruch nicht allein gleich zu ſchätzen, ſondern es iſt auch gewiß, daß dieſe Urſache in der Zukunft noch von weit mehreren Folgen iſt.

Inzwiſchen kann nicht eine jede Abweſenheit eines Ehegatten, wenn ſie auch gleich von einer langwierigen Dauer ſeyn ſollte, vor eine wirkliche bösliche Verlaſſung, worauf eine gerechte Eheſcheidungs-Klage zu gründen wäre, angeſehen werden.

Eine ſichere Vermuthung, daß das verlaſſende Theil niemahls den Vorſatz, zu ſeiner Schuldigkeit wiederum zurück zu kehren, habe, iſt dabey nothwendig voraus zu ſetzen.

Ein Ehemann kann z. B. das Unglück, einen andern in einer ſo genannten Affaire d'honneur zu entleiben, gehabt haben.

Er muß ſich daher, um ſich nicht der deshalb beſtimmten Strafe auszuſetzen, in fremde Länder entfer-

fernen, und daſelbſt den Ausgang ſeines Schickſals erwarten.

Ein dergleichen zu unſern Zeiten nicht ungewöhnlicher Vorfall, kann keiner Ehefrauen, ſich deshalb von ihrem Ehemann zu ſcheiden, einen gerechten Anlaß geben, es wäre denn, daß der Ausgang der Sache dergeſtalt ausfiele, daß der Ehemann niemahls in das Land wieder zurück zu kehren Hoffnung hätte, und die Frau, demſelben in ſeinen gegenwärtigen Aufenthalt zu folgen, nicht geneigt wäre.

Entfernet ſich aber eine Ehefrau, die niemahls dergleichen Urſachen haben kann, von ihrem Ehemann, ſo iſt ſie zu allen Zeiten und bey allen Umſtänden, wenn die an ihr deshalb ergangene Aufforderungen nichts fruchten wollen, als eine boshafte Verlaſſerinn ihres Ehemannes anzuſehen, und folglich die Ehe, deren Abſichten dadurch von ſelbſt aufhören, zu trennen.

Mit einem Worte: es kommt bey der böslichen Verlaſſung, ſowohl des einen als des andern Ehegatten, hauptſächlich auf die Urſachen der Abweſenheit desjenigen an, der als ein böslicher Verlaſſer angeſchuldiget worden.

Haben dieſe keine Beziehung auf den Eheſtand ſelber, ſondern auf fremde Gegenſtände, ſo kann auch daraus keine bösliche Verlaſſung hergeleitet werden.

Sind gleich die Umſtände dergeſtalt beſchaffen, daß die Abweſenheit des verlaſſenden Theils immerwährend und fortdauernd ſeyn muß, ſo kann zwar die Ehe aus andern vernünftigen Urſachen, wenn die Ehefrau dem abweſenden Mann weder folgen kann noch will, getrennet werden.

Eine aus der böslichen Verlaſſung herrührende Eheſcheidungsklage aber findet in dergleichen Begebenheiten nicht Statt.

§. 304.
Daß eine hartnäckige Verweigerung des ehelichen Beyſchlafs der böslichen Verlaſſung gleich zu ſchätzen ſey.

Sonſt machen die Rechtslehrer noch einen Unterſcheid, unter einer aus wirklicher Abweſenheit entſtandenen böslichen Verlaſſung, und einer ſolchen, wo der Ehegatte zwar gegenwärtig bleibet, dennoch aber dem andern die Ausübung der ehelichen Pflicht verſaget.

Aus dem ſchon vorhin bemerkten Grunde, warum eine jede bösliche Verlaſſung eine rechtmäßige Urſache zur Eheſcheidung abgebe, ergiebet ſich von ſelbſt, daß auch dieſer Fall mit Recht dahin zu rechnen ſey.

Denn ob ein abweſender Ehegatte wegen ſeiner Abweſenheit die eheliche Pflicht nicht leiſten kann, oder ein gegenwärtiger ſelbige nicht leiſten will, ſolches iſt an und vor ſich einerley, und das eine ſo wohl als das andere lauft den wahren Abſichten des Eheſtandes ſchnurſtracks zuwider.

Diejenige Rechtslehrer alſo, welche eine vorſetzliche Verweigerung der ehelichen Pflicht bey Anweſenden einer vorſetzlichen böslichen Verlaſſung der Abweſenden gleich ſchätzen, irren hierunter nicht, indem beydes den Hauptendzweck des Eheſtandes hindert.

§. 305.
Wie ſich ein Richter dabey zu verhalten habe.

Von ſelbſt folget hieraus, daß eine Ehefrau oder Ehemann, welche ihrem Ehegatten die eheliche Pflicht, ob ſie gleich beyde anweſend ſind, und bey einander leben, verſagen, dadurch dem Richter eine gegründete Urſache, ihre Ehe zu trennen, geben.

Der Richter kann freylich ſich hierunter auf keine bloße Weigerung des einen oder andern Theils gründen, ſondern er muß das weigernde Theil durch gehörige Zwangsmittel zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten ſuchen.

Wollen inzwiſchen dieſe Zwangsmittel aller angewandten Mühe nichts fruchten, ſo bleibet ihm dennoch am Ende weiter nichts übrig, als daß er die Ehe trenne, und auf deren gänzliche Scheidung ſeinen richterlichen Ausſpruch richte.

§. 306.

Daß es, wenn das verlaſſende Theil nach ergangener Eheſcheidungs-Sentenz wieder zurück kehret, und das unſchuldige Theil noch nicht zu einer andern Ehe geſchritten iſt, bloß von dieſem, ob es den Verlaſſer wieder annehmen wolle, abhange.

Es kann öfters geſchehen, daß das deſerirende Theil ſich nach erfolgter Eheſcheidungs-Sentenz wiederum einfindet, und die Ehe mit dem klagenden Theil wiederum fortzuſetzen erböthig iſt.

Alle Rechtslehrer ſind darunter einig, daß die Scheidung in ſolchem Fall bloß den über die bösliche Verlaſſung klagenden Theil begünſtige.

Aus dieſem Grunde ergiebet ſich von ſelbſt, daß die Wiederannehmung des böslich verlaſſenden lediglich von dem unſchuldigen Theile abhanget.

Geſchiehet die Rückkehr des böslichen Verlaſſers noch vorher, ehe das unſchuldige Theil zu einer andern Ehe geſchritten iſt, ſo iſt alsdenn, wie man ſich in Rechtsſachen auszudrucken pfleget, noch Res integra, und es kommt bloß auf die Entſchließung an, ob das unſchuldige Theil denjenigen, ſo ihn böslich verlaſſen hat, und vor einen ſolchen durch die ergangene Sentenz erkläret worden iſt, wieder annehmen wolle, oder nicht, gleich wie im Gegentheil, wenn das unſchuldige Theil ſchon wiederum anderwärts verehelichet worden, dieſes alles von ſelbſt hinweg fällt, und der Zurückkehrende auf die Fortſetzung der Ehe nicht weiter beſtehen kann.

§. 307.

§. 307.

Das verlaſſende Theil iſt aber bey ſeiner Zurückkehrung, wenn es das verlaſſene verlanget, die Ehe fortzuſetzen verbunden.

Man nehme aber den Fall an, daß das unſchuldige Theil den zurückkehrenden wieder anzunehmen bereit ſey, dieſer aber ſich deſſen weigert, und folglich die Frage: ob dieſer zu ſeiner Schuldigkeit wieder zurück zu kehren verbunden ſey, entſtehet.

Wohl kein Vernünftiger wird nach der natürlichen Billigkeit dem Begehren des unſchuldigen Theils hierunter entgegen ſeyn können.

Der ſchon vorher als richtig angenommene Satz: daß eine auf eine wegen böslicher Verlaſſung angeſtellte Eheſcheidungs-Klage ergangene Sentenz nur bloß zum Vortheil des verlaſſenen Theils ausgeleget werden, und ſich der bösliche Verlaſſer derſelben wider ſeinen Ehegatten nicht bedienen könne, bringet ſchon von ſelbſt mit ſich, daß das verlaſſene Theil bey der Zurückkehr des Verlaſſers ein wohlgegründetes Recht habe, zu verlangen, daß dieſer den Eheſtand ferner mit ihm fortſetze.

Das Band der Ehe wird in dieſem Fall nur bloß von Seiten des verlaſſenen Theils getrennet, in Anſehung des Verlaſſers aber bleibet daſſelbe vor wie nach feſt und unverbrüchlich.

§. 308.

Warum auch die Nachſtellung auf des Ehegatten Leben, eine gerechte Urſache zu einer gänzlichen Eheſcheidung ſey, und die bloße Separation von Tiſch und Bette dabey nichts fruchten könne.

Es gehöret eben nicht zu den unerhörten Fällen, daß ein Ehegatte dem andern, um ſich ſeiner vor der Zeit zu entledigen, nach dem Leben ſtellet, wozu ſich dergleichen Unglückliche gemeiniglich eines insgeheim angebrachten Giftes zu bedienen pflegen.

Ich

Ich wundere mich nicht ohne Grund, daß es Rechtslehrer giebet, welche, daß ſolches keine rechtmäßige Urſache zu einer gänzlichen Eheſcheidung ſey, behaupten, ſondern in ſolchen Umſtänden nur lediglich eine Separation von Tiſch und Bette verfüget wiſſen wollen.

Eine Geſinnung des Ehegatten, bey welcher der andere in ſteter Lebensgefahr ſtehen muß, hindert wohl ſonder Zweifel alle Abſichten des Eheſtandes, und verdienet daher unter den rechtmäßigen Urſachen, weshalb das Band der Ehe ſchlechterdings zu trennen iſt, eine von den erſten Stellen.

Wem kann wohl vernünftiger Weiſe zugemuthet werden, daß er ſich mit einer Perſon, von welcher er verſichert iſt, daß ſie ihm nach dem Leben ſtehet, in einen fernern ehelichen Beyſchlaf einlaſſen ſoll!

Nur barbariſche Geſetze können einen Ehegatten dazu anhalten und verurtheilen.

Iſt aber in dergleichen Fällen dem unſchuldigen und beleidigten Ehegatten die Fortſetzung der ehelichen Pflicht nicht zuzumuthen, ſo hören auch die Hauptabſichten der ganzen Ehe mit einmahl auf, und es iſt folglich kein Grund, warum nicht eine dergleichen Ehe gänzlich getrennet und zerriſſen werden ſollte, vorhanden.

Was hiebey die bloße Scheidung von Tiſch und Bette vor eine Wirkung haben könne, iſt nicht wohl abzuſehen.

Dieſes interimiſtiſche Mittel, daß ich es ſo nennen darf, kann in ſolchen Fällen, wo wahrſcheinlicher Weiſe noch eine Wiederausſöhnung der in Uneinigkeit verfallenen Eheleute zu erwarten ſtehet, mit Nutzen gebraucht werden.

Niemahls aber wird eine Ausſöhnung mit einer Perſon, die meinem Leben ſelber nachzuſtellen boshaft genug iſt, abzuſchaffen ſeyn.

An einer verſtellten Heucheley wird es zwar, wenn die Sache entdecket wird, nicht fehlen.

Allein,

Allein, von einem Ehegatten kann nach der Gerechtigkeit nicht verlangt werden, daß er dergleichen Verſtellungen Glauben beymeſſen, und ſich aufs neue in Lebensgefahr ſetzen ſollte.

§. 309.

Warum auch ein unter Eheleuten entſtandener unverſöhnlicher Haß und Feindſchaft, zur Trennung der Ehe Anlaß geben könne.

In dem 7ten Abſchnitt §. 201. iſt unter den Urſachen: warum gültig eingegangene Eheverlöbniße wiederum getrennet werden können, auch eines unter den Brautleuten entſtandenen unverſöhnlichen Haßes gedacht worden.

Es können zwar nicht alle diejenige Urſachen, weshalb ein bloßes Eheverſprechen zu trennen und wieder aufzuheben iſt, in Anſehung einer wirklich vollzogenen Ehe eine gleiche Wirkung haben.

Wenn ſie inzwiſchen von der Art ſind, daß ſie die Hauptabſichten des Eheſtandes gänzlich hindern, ſo müſſen ſie auch hier Statt finden, und ſie können auf keinerley Art als ungültig oder unrechtmäßig angeſehen werden.

Dieſer Fall kommt denn auch in Anſehung eines unter Eheleuten entſtandenen unverſöhnlichen Haßes vor.

Iſt wirklich eine dergleichen Verbitterung in beyden Gemüthern der Eheleute, oder wenigſtens einem derſelben, entſtanden, welche keine Ausſöhnung wieder hoffen läſſet, ſo muß man auch nothwendig vermuthen, daß dergleichen Eheleute ſich die Ausübung der wechſelſeitigen ehelichen Pflicht gänzlich verſagen, ja nicht einmahl anmuthen werden.

Die Hauptabſicht des Eheſtandes wird alſo offenbar gehindert, und dieſes iſt genug, um einen dergleichen unverſöhnlichen Haß auch auf die Liſte der rechtmäßigen Eheſcheidungsurſachen zu ſetzen.

Das-

Dasjenige inzwiſchen, ſo §. 202. von dem Grunde eines ſolchen unverſöhnlichen Haßes und Feindſchaft, und daß bey demſelben verhältnißmäßige Beleidigungen vorhergegangen ſeyn müſſen, geſaget worden, kann auch alsdenn, wenn derſelbe zur Urſache einer wirklichen Eheſcheidung gebrauchet worden, um ſo weniger außer Augen geſetzet werden, da bey der Trennung wirklicher Ehen weit mehrere Vorſicht, als bey der Wiederaufhebung eines bloßen Eheverlöbnißes, erforderlich iſt.

§. 310.

Daß aber in ſolchem Fall nicht ſofort zur wirklichen Scheidung zu ſchreiten, ſondern vorher ein Verſuch mit der Separation von Tiſch und Bette auf gewiſſe Jahre zu machen ſey.

Die Erfahrung lehret aber, daß öfters zu den unter Eheleuten entſtandenen unordentlichen Gemüthsbewegungen eine bloße Temperamentshitze, und andere Uebereilungen, Anlaß gegeben haben, auch wohl gar ungegründete Klatſchereyen und Aufhetzungen böſer Leute ſchuld daran ſind.

Hat der vorgegebene unverſöhnliche Haß einen dergleichen ähnlichen Grund, ſo iſt noch Hoffnung, daß durch die Länge der Zeit und vernünftige Vorſtellungen die Geſinnungen wieder geändert werden können.

Alsdenn nun handelt der Richter ſehr wohl und vernünftig, wenn er nicht ſofort zu einer gänzlichen Eheſcheidung ſchreitet, ſondern zuvörderſt mit der Separation von Tiſch und Bette, auf ein, zwey bis drey Jahre, nachdem die unter den Eheleuten eingeriſſene Verbitterung mehr oder weniger eingewurzelt zu ſeyn ſcheinet, ſeine Zuflucht nimmt.

Dieſes interimiſtiſche Mittel iſt um ſo nöthiger und rathſamer, wenn die Sache Eheleute betrifft, welche Kinder mit einander gezeuget haben, und dieſe noch unter der Erziehung ſtehen.

Denn

Denn dieſer Umſtand iſt bey allen Eheſcheidungen eine Hauptſache, welche, daß darunter nicht leichtſinnig verfahren werden kann, nothwendig machet.

Der Staat würde ſich um die Ehen, ob ſolche glücklich oder unglücklich geführet werden, zu bekümmern weit weniger Urſache haben, wenn nicht demſelben an der Erziehung guter und rechtſchaffener Bürger ſo ſehr viel gelegen wäre.

Bey häufigen und leichtſinnigen Eheſcheidungen aber kann die Erfüllung dieſes Endzweckes nicht erwartet werden.

Eine natürliche Folge iſt es daher, daß der Geſetzgeber ſo wohl, als auch jeder rechtſchaffener Richter, dieſem Mißbrauch, der dem ganzen Staat eine gefährliche Wunde beybringen kann, nach aller Möglichkeit, in ſo ferne nicht noch üblere Folgen von der Fortſetzung ſolcher Ehen zu befürchten ſind, vorzubeugen ſuchen muß.

Inzwiſchen iſt, wenn dieſes interimiſtiſche Mittel nach der abgelaufenen Zeit keinen glücklichen Erfolg von ſich ſpühren läſſet, freylich kein anderer Weg, als die wirkliche Trennung der Ehe, übrig.

Denn beſſer iſt es, eine unglückliche Ehe, von welcher die Erfüllung der Abſichten des Eheſtandes weiter nicht zu erwarten ſtehet, wieder aufzuheben, als durch deren erzwungene Fortſetzung zu noch mehrerm Unheil und Unordnungen Gelegenheit zu geben.

Jedoch hat der Richter wegen Erziehung der vorhandenen Kinder ſolche Verfügungen zu treffen, daß dieſelben hierunter auf keinerley Weiſe leiden mögen.

Daß die Töchter der Ehefrauen, die Söhne aber dem Ehemann überlaſſen werden, hat der bisher eingeführte Gerichtsgebrauch bereits alſo beſtimmet. Es iſt auch derſelbe in dieſem Fall, wo keine liederliche Aufführung des einen oder andern Ehegatten, ſondern nur bloß ein unglückſeliger unter ihnen entſtandener Haß und Feind-

Feindſchaft die Trennung der Ehe verurſachet hat, der Vernunft vollkommen gemäß.

§. 311.

Dasjenige, was bereits §. 41. 42. und 43. von einer währender Ehe ſich ereigneten Impotenz geſaget worden, wird mit einigen Zuſätzen nochmahls anhero wiederholet.

Daß eine ſich bey einem oder dem andern Ehegatten hervorgethane ſo wohl abſolute als bedingte Impotenz eine Ehe an und vor ſich null und nichtig mache, und ſolche daher wiederum aufgehoben werden müſſe, habe ich bereits in dem zweyten Abſchnitt umſtändlich bemerket, und ich beziehe mich auf das daſelbſt Vorgetragene hiedurch nochmahls.

Ein nicht vorhin geweſenes, ſondern nur erſt währender Ehe entſtandenes Unvermögen zur Kindererzeugung hätte erſt billig bey der jetzigen Gelegenheit, in wie weit ſolches als eine rechtmäßige Eheſcheidungsurſache angeſehen werden könne, erörtert werden ſollen, weil dadurch die Ehe nicht an und vor ſich ſelber null und nichtig gemacht wird.

Ich habe aber meine Gedanken darüber, des Zuſammenhanges wegen, bereits c. l. §. 41., 42 und 43. mit mehrerm eröfnet, worauf ich mich nochmahls bezogen haben will.

Der angenommene allgemeine Satz: daß alles dasjenige, was die Hauptabſichten des Eheſtandes hindert, auch eine rechtmäßige Eheſcheidungsurſache ſey, wird meinen daſelbſt gethanen Vortrag vollkommen rechtfertigen, zumahl ich die Erziehung der vorhin erzeugeten Kinder dabey nicht außer Augen geſetzet, ſondern darunter die nöthigen Maßregeln an die Hand gegeben habe.

Sonſt habe ich bey Nachſchlagung der verſchiedenen Meynungen der Rechtslehrer über dieſen Fall wahrge-

nommen, daß ſelbige wegen einer währender Ehe ſich ereigneten Impotenz nur bloß alsdenn eine Trennung der Ehe zugeben wollen, wenn ſolche ſchlechterdings unheilbar wäre.

Nichts iſt billiger als dieſes, und ich habe ſolches bey der von mir geäußerten Meynung ebenfalls vorausgeſetzet.

Denn eine bloße Schwäche in den Zeugungs- und Geburtsgliedern, welche durch angewandte Hülfsmittel wieder gehoben werden kann, mag keinem Ehegatten ein Recht, deshalb ſo fort auf die Eheſcheidung zu dringen, geben, ſondern er muß zuvörderſt, ob nicht die dagegen angewandte Hülfsmittel die gehörige Wirkung haben werden, abwarten.

Das ſicherſte iſt wohl, daß man ſolches durch das Urtheil der Aerzte entſcheiden läſſet.

§. 312.

Von der Trennung der Ehen durch einen mit beyderſeitiger Einwilligung geſchloſſenen Vergleich.

In unſern Tagen iſt es nichts ungewöhnliches, daß Eheleute, welche ſich nicht gut mit einander vertragen können, oder ſonſt andere wechſelſeitige Abſichten haben, durch einen getroffenen Privatvergleich die Ehe ſelber wieder unter einander aufheben, ſolchen getroffenen Vergleich an das Conſiſtorium zur Beſtätigung einſchicken, und dabey um die Erlaubniß, ſich wiederum anderweitig verehelichen zu dürfen, Anſuchung thun.

Nur ſehr ſelten ſchläget ihnen auch dieſes Mittel, von einander wieder loß zu kommen, fehl, ſondern ſie erlangen das, was ſie geſuchet haben, ohne viele Schwierigkeiten.

Ich habe nun zwar in dem 7ten Abſchnitt §. 192. ſelber behauptet, daß gültige Sponſalien mit beyder Theile Einwilligung ohne Bedenken wiederum aufgehoben

ben werden könnten, und dazu nicht einmahl der Beytritt der Conſiſtorien nöthig ſey.

Allein, zwiſchen bloßen Eheverlöbnißen und einer wirklich vollzogenen Ehe iſt ein ſehr großer Unterſchied, und dasjenige, was bey jenen ohne Bedenken nachgegeben werden mag, kann nicht immer auch bey dieſen in einem gleichen Maaß Statt finden.

Schon mehrmahl habe ich erinnert, daß es der in allen Staaten nöthigen Ordnung zuwider laufe, wenn mit den Ehen gar zu leichtſinnig verfahren, und ein bloßes Spielwerk daraus gemacht wird.

Es wird daher nöthig ſeyn, die vorerwähnte zu unſern Zeiten eingeſchlichene Gewohnheit, die Ehen durch ein freywilliges Einverſtändniß wiederum zu trennen und aufzuheben, näher zu prüfen, und dabey wenigſtens allen zu befürchtenden Leichtſinn zu verſchränken.

§. 313.

Warum bey Ehen, wo noch unerzogene Kinder vorhanden ſind, dieſes ſo ſchlechterdings nicht nachgegeben werden könne, ſondern alsdenn die Urſachen, weßhalb ſich dergleichen Eheleute freywillig trennen wollen, genau und ſorgfältig unterſuchet werden müſſen.

Es iſt zwar wahr, daß die Ehen eben ſo wohl, als die Sponſalien, ein bloßer bürgerlicher, auf Einwilligung beyder Theile beruhender Vertrag ſind.

Haben nun die Ehen ihr Weſen und Daſeyn bloß durch die wechſelſeitige Einwilligung beyder Eheleute erhalten, ſo ſcheinet es keinem Zweifel unterworfen zu ſeyn, daß dieſelben nicht auch durch eine gleichmäßige wechſelſeitige Einwilligung wieder aufgehoben und getrennet werden könnten, und eben hierauf habe ich §. 193. die Rechtmäßigkeit der auf bloße wechſelſeitige Uebereinſtimmung wieder aufgehobenen Sponſalien gegründet.

 Allein,

Allein, bey den Sponſalien iſt weder eine Aenderung des Vermögens noch auch der Leibesumſtände der Verlobten vorgefallen, und folglich noch immer, wie man ſich auszudrucken pfleget, Res integra.

Bey wirklich vollzogenen Ehen aber hat es hierunter eine ganz andere Beſchaffenheit.

So wohl in dem Vermögen, als auch Leibern der Eheleute, beſonders in Anſehung der Ehefrau, ſind Veränderungen vorgefallen, die vorhin nicht wären.

Ueberdem haben die erzeugten Kinder in Anſehung ihrer Erziehung ein Recht erlanget, welches ihnen nicht ſo ſchlechterdings benommen, noch auch geſchmälert werden kann.

Daß aber bey einer getrenneten Ehe die Kinder in der Erziehung gar ſehr leiden, iſt unſtreitig, und darauf, daß ſolches nicht ohne Noth geſchehe, muß, von Seiten des gemeinen Weſens, allerdings ein wachſames Auge gehalten werden.

Dieſes führet uns denn von ſelbſt zu dem Unterſchiede, ob aus der Ehe, welche von den Eheleuten durch eine freywillige Uebereinſtimmung aufgehoben werden wollen, annoch unerzogene Kinder vorhanden ſind.

In dem letztern Fall wird die Sache weniger Schwierigkeiten, als in dem erſtern, finden.

Bey einer Ehe, welche ohne Kinder geblieben iſt, ſind weit wenigere Zweifel, wenn beyderſeits Eheleute ſolche wiederum durch eine wechſelſeitige Uebereinſtimmung aufzuheben einig geworden, vorhanden.

Die Kindererzeugung iſt zwar bey allen Ehen die Hauptabſicht, und die Frage von deren Erziehung iſt ſo lange, als keine Kinder wirklich erzeuget worden, umſonſt und vergebens.

Die hauptſächlichſte Unordnung, die aus einer leichtſinnig aufgehobenen Ehe zu befürchten ſtehet, kann nur hauptſächlich auf die davon zu befürchtende Vernachläßigung der Kindererziehung eine Beziehung haben.

So

So lange alſo aus einer Ehe noch wirklich keine Kinder erzeuget worden, ſtehet auch der Trennung derſelben dieſe Beſorgniß nicht entgegen, und die Geſetze können daher in dergleichen Fällen weit eher eine Eheſcheidung nachgeben, als in denjenigen, wo wirklich Kinder, und zwar unerzogene Kinder, die der beyderſeitigen Aeltern gemeinſchaftlichen Vorſorge nöthig haben, vorhanden ſind.

Die Erziehung der Kinder, und nicht bloß die Erzeugung derſelben, beſtimmet den Hauptendzweck der Ehen, und machet ſolche, ſo lange dieſer Hauptzweck nicht erfüllet iſt, unzertrennlich.

Hieraus nun folget von ſelbſt, daß, wenn gleich zwey Eheleute ihre getroffene Ehe durch eine gemeinſchaftliche Uebereinſtimmung wieder aufzuheben, geſonnen ſind, ſie doch ſolches zum Nachtheil ihrer unerzogenen Kinder, ohne die dringendſten Urſachen, zu thun nicht berechtiget ſind.

Wird alſo gleich einem Conſiſtorium oder andern Gerichte, welches dergleichen Vorfälle zu beurtheilen, und entweder zu verwerfen oder zu genehmigen berechtiget iſt, ein ſolches von Eheleuten unter ſich getroffenes Abkommen vorgeleget, ſo ſind ſie, daſſelbe ſchlechterdings zu beſtätigen nicht befugt, ſondern ſie müſſen zuvörderſt die Urſachen, welche dazu Gelegenheit gegeben haben, gehörig unterſuchen, und ob ſolche rechtmäßig ſind, auf das genaueſte prüfen.

Es geſchiehet ſehr oft, daß Eheleute ſich einander wechſelſeitig überdrüßig werden, und daher in der erſten Uebereilung in die Trennung der Ehe ihre Einwilligung geben.

Möchte auch ſolches gleich in Anſehung des eigentlichen Weſens des Eheſtandes, welches bloß in einer übereinſtimmenden Einwilligung beſtehet, kein Bedenken finden, ſo kann doch dieſes, der vorhandenen unerzoge-

zogenen Kinder halber, nicht ſo ſchlechterdings geſchehen, noch nachgegeben werden.

§. 314.

Was auch wegen der Eheſcheidungs-Vergleiche, wenn gleich keine unerzogene Kinder vorhanden ſind, dennoch von dem Richter, damit nicht allerley Unordnungen daraus entſpringen mögen, zu beobachten iſt.

Sind hingegen aus einer Ehe, die auf eine ſolche freywillige Art wiederum getrennet werden will, entweder gar keine Kinder vorhanden, oder doch die darinn erzeugten bereits völlig erzogen und verſorget, ſo hat die Sache freylich weit wenigern Anſtand.

Inzwiſchen muß doch auch hiebey aller Leichtſinn vermieden werden, wenn nicht in dem gemeinen Weſen daraus allerley Unordnungen und Colliſionen unter den Eheleuten entſtehen ſollen.

Ohne Grund getrennete Ehen verurſachen in dem gemeinen Weſen jederzeit viele Unordnungen, und ich weiß nicht, ob ich unrecht habe, wenn ich behaupte, daß ein geſchiedener Ehemann oder Ehefrau jederzeit einen gewiſſen Verdacht eines vorhergängigen unrichtigen Verhaltens auf ſich lade.

Auch ein dergleichen Verdacht iſt in dem gemeinen Leben den Glücksumſtänden öfters gar ſehr hinderlich, und muß daher nach Möglichkeit vermieden werden.

Sind ſolchemnach aus einer Ehe, ſo die Eheleute freywillig unter ſich trennen wollen, gleich keine unerzogene Kinder vorhanden, ſo wird es doch die Eheſcheidungsurſachen näher zu unterſuchen jederzeit nothwendig bleiben.

Freylich iſt es allemahl beſſer, wenn dergleichen Familienſachen insgeheim, und ohne daß erſt die ganze Welt durch den Ruf derſelben in Unruhe geſetzet werden darf, abgethan werden können.

Ich

Ich will daher auch nicht, dergleichen geſchloſſene Privateheſcheidungsvergleiche gänzlich zu verwerfen, anrathen.

Der ſehr gewöhnlichen und leicht zu befürchtenden Colliſionen halber aber hat dennoch ein Gericht, dem die Cognition darüber zuſtändig iſt, dabey alle Aufmerkſamkeit zu gebrauchen Urſache.

§. 315.

In wie weit die §. §. 196. 197. und 198. zur Wiederaufhebung der Eheverlöbniſſe, als gültig angegebene Urſachen, ſolches auch in Anſehung der Ehe wirken können.

Die in dem 7ten Abſchnitt §. 196. 197 und 198. zur Wiederaufhebung und Trennung eines gültig geſchloſſenen Eheverlöbnißes angegebene Urſachen können, bey einer ſchon wirklich vollzogenen Ehe, nicht immer von einer gleichen Wirkung ſeyn.

Inzwiſchen mag doch auch nicht geläugnet werden, daß dieſelben nach den Graden der Umſtände, auch zur Trennung wirklicher Ehen eine Gelegenheit abzugeben im Stande ſind.

Von der § 196. bemerkten Epilepſie, z. B., mag faſt nicht gezweifelt werden, daß ſolche einem Ehegatten, wenn ihm dieſer Zufall vor vollzogener Ehe gänzlich unbekannt geblieben wäre, nicht auch noch nach deren Vollziehung zu einem Antrage auf die Trennung derſelben berechtigen ſollte.

Mit der §. 197. bemerkten veneriſchen Krankheit hat es wegen der daraus entſtehenden Folgen faſt eine gleiche Bewandtniß, zumahl, wenn ſich nach vollzogener Ehe noch ganz merkliche Ueberbleibſel und Merkmahle davon, wie ſolches nicht ungewöhnlich iſt, zeigen ſollten.

In Anſehung des § 198. erwähnten übeln Geruchs aber mag ſolcher nach wirklich vollzogener Ehe

nicht mehr als eine rechtmäßige Urſache zu deren Trennung angeſehen werden.

Bey denen im Brautſtande weit häufiger gewöhnlichen äußern Liebkoſungen, als im Eheſtande ſelber, hat dieſes keinem Ehegatten ſo leicht verborgen bleiben können.

Und wenn es auch wirklich geſchehen wäre, ſo wird dadurch der Hauptendzweck des Eheſtandes nicht gehindert.

§. 316.

Warum eine mit untermiſchten Intervallen entſtandene Raſerey, auch als eine rechtmäßige Eheſcheidungs-Urſache angeſehen werden müſſe.

Die §. 199. als eine zur Trennung der Eheverlöbniße rechtmäßige Urſache angegebene, mit gewißen Paroxysmen abwechſelnde Raſerey bleibet aber, auch nach wirklich vollzogener Ehe, allemahl ein zulänglicher Grund, um deshalb auf deren Scheidung antragen zu können.

Sich mit einem raſenden Menſchen, wenn er auch gleich mit untergemiſchte vernünftige Stunden haben ſollte, in ein dergleichen genaues Band, als die Ehe iſt, und wobey zu allen Zeiten ein völliger Gebrauch des Verſtandes erfordert wird, einzulaſſen, kann wohl niemanden mit Recht zugemuthet werden.

Jedoch iſt hiebey eben ſo, wie bey den Eheverlöbnißen, daß dieſer Umſtand dem unſchuldigen Theil vor der Vollziehung der Ehe völlig unbekannt geweſen ſey, ein hinlänglicher Beweis nöthig.

Der berühmte Carpzov will zwar ſolches in ſeinen Deciſionibus, P. IV. C. 20. Def. 11. nicht als eine rechtmäßige Urſache zur Eheſcheidung gelten laſſen, indem er, daß dadurch der Hauptendzweck der Ehe, nehmlich die Kindererzeugung nicht gehindert werde, vorgiebet.

Allein,

Allein, wird gleich nicht die Kindererzeugung dadurch gehindert, ſo giebet doch ſolches in Anſehung der Kinder-Erziehung, als worauf die Hauptabſicht aller Ehen billig gerichtet ſeyn muß, wie ſchon vorhin mit mehrerm erinnert worden, eine unſtreitige Hinderniß ab.

Nicht zu gedenken, daß dergleichen Zufälle gemeiniglich erblich zu ſeyn pflegen, folglich dadurch der Staat ſelber eine Menge von unglücklichen und unbrauchbaren Mitgliedern überkommt.

§. 317.

Daß eine währender Ehe entſtandene Raſerey, beſonders wenn ſie anhaltend iſt, ebenfalls für eine gegründete Eheſcheidungs-Urſache gehalten werden müſſe.

Noch mehr zweifelhaft fällt es, ob, wenn ein Ehegatte, der vorhin frey davon geweſen iſt, nach geſchloſſener Ehe in dergleichen unglückliche Umſtände, und wohl gar in eine beſtändig anhaltende Raſerey verfällt, ſolches nicht eine gerechte Urſache zur Eheſcheidung werden könne?

Man pfleget die verneinende Meinung gemeiniglich durch die bey den prieſterlichen Einſegnungen gewöhnliche Formul, daß ein jeder Ehegatte mit dem andern in Glück und Unglück mit einander vorlieb nehmen, und ihn nicht deshalb verlaßen ſolle, zu decken.

Allein dieſes ſind Menſchen-Satzungen und nichts bedeutende Ausdrücke, welche unter Eheleuten keine wider die Natur des Eheſtandes und deſſen Hauptabſichten laufende Pflichten wirken können.

Eine dergleichen erſt währenden Eheſtandes ſich geäußerte Raſerey, hindert die Hauptabſichten der Ehen, wenigſtens in Anſehung der gemeinſchaftlichen Kinder-Erzeugung, ganz offenbar.

Sie berechtiget daher einen jeden Ehegatten, zumahl wenn derſelbe ſich noch in den Jahren, Kinder zu erzeugen und zu erziehen, befindet, ganz offenbar dazu, daß er auf die Eheſcheidung antragen kann, und er wird auch, nach den Grundſätzen einer vernünftigen Religion, ſich hierüber ein Gewiſſen zu machen, keine Urſache haben.

§. 318.

In wie weit auch wegen einer unheilbaren und die Pflichten des Eheſtandes verhindernden Krankheit, auf eine Trennung der Ehe geklaget werden könne.

Ob ein Ehegatte, wegen einer dem andern Ehegatten, währender Ehe zugeſtoßenen Krankheit, auf die Eheſcheidung klagen könne, iſt noch mehrern Zweifeln unterworfen.

Der Carpzov widerſpricht ſolches c. l. ebenfalls.

Bey einer Krankheit, welche eine Eheſcheidung wirken ſoll, ſetze ich billig zweyerley voraus. Einmahl muß ſie unheilbar, demnächſt aber auch von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie die Kindererzeugung und deren Erziehung ſchlechterdings hindert, wobey zugleich eine anhaltende Dauer ebenfalls nicht gänzlich außer Augen geſetzet werden kann.

Wollte ſich ein jeder Ehemann oder Ehefrau, von ſeinem waſſerſüchtigen oder ſchwindſüchtigen Ehegatten ſcheiden laſſen, ſo würde ſolches, ob gleich dergleichen Krankheiten ebenfalls gemeiniglich unheilbar zu ſeyn pflegen, ein offenbarer Mißbrauch der ſonſt in andern Fällen hierunter nachzugebenden Nachſicht ſeyn.

Man nehme aber einen von dem Schlage in allen ſeinen Gliedern gelähmten Ehegatten an, ſo werden die Aerzte geſtehen müſſen, daß ein dergleichen Zufall nicht allein an ſich unheilbar ſey, ſondern auch der Kranke bey dieſen Umſtänden noch viele Jahre leben, und wohl gar alt werden könne.

Wird

Wird nun ein Ehemann oder Ehefrau von einem dergleichen Unfall, der ihn zu allen Geſchäfften, und beſonders auch der Ausübung der ehelichen Pflicht untüchtig machet, betroffen, und der andere Ehegatte befindet ſich noch in ſolchen Jahren, wo nicht ſchlechterdings alle Entſagung der fleiſchlichen Begierden von ihm verlanget werden kann, ſo würde es eine Art von Tyranney ſeyn, wenn man dieſen, mit einem ſolchen zum Eheſtand gänzlich untüchtig gewordenen Eheconſorten, zu einer ewigen Verbindlichkeit verdammen und anhalten wollte.

Dergleichen in dem gemeinen Leben nicht ungewöhnliche Zufälle alſo, müſſen ebenfalls als rechtmäßige Urſachen zur Eheſcheidung angeſehen werden.

Inzwiſchen iſt auch hiebey, ob aus einer ſolchen Ehe erzeugete und noch unerzogene Kinder vorhanden ſind, oder nicht, in Betracht zu nehmen.

In dem erſtern Fall kann die anbegehrte Eheſcheidung, wenn nicht der Ehegatte, der ſolche verlanget, durch vernünftige Vorſtellungen auf andere Gedanken zu bringen iſt, niemahls einen Anſtand finden.

In dem zweyten Fall hingegen wird der Richter, zu der anbegehrten Eheſcheidung eher, als bis die Kinder völlig erzogen, oder doch wegen ihrer gehörigen Erziehung die erforderliche Vorkehrungen getroffen worden, zur wirklichen Eheſcheidung zu ſchreiten, billig ein gerechtes Bedenken tragen müſſen.

§. 319.

Warum wegen einer bloßen Verſchwendung und liederlichen Lebensart, die Ehe nicht getrennet werden könne.

Die in dem 7ten Abſchnitt, §. 203, als eine zulängliche Urſache zur Trennung der Eheverlöbniſſe angegebene Verſchwendung, und damit verknüpfte liederli-

che

che Lebensart, mag nicht, um darauf die Trennung einer ſchon wirklich vollzogenen Ehe zu bauen, vor zureichend angeſehen werden.

In dieſem Fall bleibet der Ehefrauen weiter nichts, als ein vernünftiges Betragen und angewandte Bemühungen, um ihren Ehemann von ſeinen Ausſchweifungen wieder zurück zu bringen, übrig.

Allenfalls ſtehet ihr der Weg zum Richter, um einen dergleichen unordentlichen Ehegatten, durch angewandte Straf- und Zwangsmittel zu beſſern, auch ſich allenfalls wegen ihres Eingebrachten und Gegenvermächtniſſes, wenn ſolches noch nicht gehörig geſchehen ſeyn ſollte, Sicherheit zu verſchaffen, offen.

§. 320.

In wie weit auch begangene Verbrechen eine Gelegenheit zur Eheſcheidung geben können.

Sonſt finde ich kein Bedenken, eben dasjenige, was ich in dem 7ten Abſchnitt, §. 208 bis 215, in Anſehung der von dem einen Theil begangenen Verbrechen geſaget habe, auch in Abſicht der Eheſcheidung zu wiederhohlen.

Von einem ehrliebenden Gemüthe iſt nicht zu vermuthen, daß er ſich mit einer Perſon, die eine infamirende That, deren Schande immerwährend fortdauernd iſt, in eine ſolche genaue Verbindung, als die Ehe iſt, einlaſſen werde.

Hat der unſchuldige Ehegatte ſchon vor der wirklichen Vollziehung der Ehe die gehörige Nachricht davon gehabt, ſo wird ihm dadurch zwar allerdings alles Recht, deshalb auf die Trennung der Ehe zu dringen, benommen.

Iſt ihm aber ſolches verborgen geweſen, ſo bleibet er allemahl berechtiget, ſolches als eine gültige Urſache zur Trennung der Ehe, eben ſo, wie ſolches einen Grund

zur Wiedraufhebung der Eheverlöbniſſe darbiethet, anzuführen.

In Anſehung der währender Ehe von dem einen Ehegatten begangenen infamirenden Verbrechen, hat die Sache noch weniger Bedenken.

Denn das unſchuldige Theil iſt, ſolches voraus zu ſehen, noch auch voraus zu wiſſen, nicht vermögend geweſen.

Inzwiſchen kann dieſes auf keine Verbrechen, welche keine immerwährende Schande nach ſich ziehen, wenn ſie auch gleich öffentlich gerüget und geſtrafet worden, gezogen werden.

Sind jedoch die darauf verordnete Strafen von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie den Endzweck des Eheſtandes, wo nicht gänzlich, dennoch wenigſtens auf eine lange Zeit, gänzlich hindern, ſo mag der unſchuldige Ehe-Gatte ebenfalls auf die Eheſcheidung zu dringen, vor befugt geachtet werden.

Jedoch ſetze ich hiebey allemahl voraus, daß ſich das unſchuldige Theil noch in einem ſolchen Alter befinde, wo es ihm auf die Vollbringung der ehelichen Pflicht zu beſtehen, nicht verdacht werden kann.

Bloß eigennützige Abſichten, die daſſelbe wegen des Beſitzes in dem Vermögen hierunter haben mag, müſſen den Richter nicht blenden.

Hat ein Ehegatte bey glücklichen Tagen von dem jetzt Unglücklichen viel Gutes genoſſen, ſo muß er ſich auch, an deſſen Unglück Theil zu nehmen, gefallen laſſen, in ſo fern nur nicht der Hauptendzweck der Ehe dadurch geſtöhret und unterbrochen wird.

Eilfter

Eilfter Abſchnitt.

Von dem Unterſcheide zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern, und deren verſchiedenen Rechten.

§. 321.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Dasjenige, was in den vorſtehenden Abſchnitten von den wechſelſeitigen Pflichten und Rechten, welche auf die in einer Familie beyſammen lebende Perſonen eine Beziehung haben, vorgetragen worden, betrifft, wie es der Inhalt von ſelbſt zeiget, die erſte Claſſe derſelben, nähmlich die Eheleute.

Die zweyte Gattung der in einer Familie beyſammen Lebenden, machen Eltern und Kinder aus.

Auch deren verſchiedene wechſelſeitige Pflichten und Rechte, wollen wir in nähern Betracht nehmen, und das darinn ſich ereignende Zweifelhafte, nach der Vernunft und den heutigen Staatsverfaſſungen, nach Möglichkeit zu beſtimmen ſuchen.

§. 322.

Von dem Unterſcheide zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern.

Wir machen hierunter billig mit der Verſchiedenheit der Kinder den Anfang, weil ſie nicht alle einerley Rechte in der Familie haben, und folglich auch nach dieſer Verſchiedenheit, die Pflichten und Rechte ſowohl der Kinder ſelbſt, als auch der Eltern, beſtimmet werden müſſen.

Nach der in allen chriſtlichen Ländern eingeführten Ordnung, ſollte man zwar von keinen andern Kindern, als nur ſolchen, welche in einer rechtmäßigen Ehe erzeuget und gebohren worden, etwas wiſſen.

Allein,

Allein die menſchliche Schwachheit iſt in dieſem Stücke zu groß, als daß man von allen und jeden Bürgern eines Staats einen ſo hohen Grad der Tugend, nach welchem die Kindererzeugung nur bloß auf den Eheſtand einzuſchränken wäre, erwarten könnte.

Die Heftigkeit des Triebes und der Leidenſchaft, ſo die Natur einem jeden aus ſehr guten Abſichten gegen das andere Geſchlecht beygeleget hat, iſt zu ſtark, daß er jederzeit in den gehörigen Schranken bleiben, und nicht vielmehr auf mancherley Art gemißbrauchet werden ſollte.

Die Erfahrung lehret daher, daß in allen Ländern auch noch immer außer dem Eheſtande Kinder erzeuget und gebohren werden.

Hieraus erwächſet denn der Unterſchied zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern.

Da ſie nach den Geſetzen nicht einerley Rechte haben, und auch nach der Vernunft nicht haben können, ſo wird dieſen Unterſchied, und was unter einer jeden Art dieſer verſchiedenen Kinder zu verſtehen ſey, näher feſtzuſetzen, nöthig ſeyn.

Denn auch in dem Eheſtande ſelber, kann ein Zweifel, ob ein in demſelben gebohrnes Kind zu den ehelichen oder unehelichen gerechnet werden müſſe, vorfallen.

§. 323.

Daß es ſowohl rechtlich als vernünftig ſey, alle in der Ehe gebohrne Kinder, ohne auf die Zeit der Zeugung Rückſicht zu nehmen, vor rechtmäßige eheliche Kinder zu halten.

Alle Kinder, welche währender Ehe gebohren werden, haben ſelbſt nach den neuern römiſchen Rechtsſätzen die rechtliche Vermuthung rechtmäßiger ehelicher Kinder vor ſich, und ſie müſſen daher auch aller derjenigen Vorrechte, die dieſen zuſtändig ſind, theilhaftig werden.

Man

Man hält, wie ehedem geſchahe, einen frühzeitigen und vor wirklich geſchloſſener Ehe vollbrachten Beyſchlaf unter Eheleuten nicht mehr vor ſo verwerflich, als er ehedem war, und ſiehet daher gegenwärtig auch nicht auf die Zeit der Erzeugung, ſondern bloß der Geburt.

Wird gleich ein aus frühzeitigen Beyſchlaf erzeugtes Kind, ſchon in dem erſten Monathe nach der Hochzeit, ja wohl gar, wie ſolches nicht gänzlich ohne Beyſpiel iſt, an dem Hochzeittage ſelber gebohren, ſo gehöret daſſelbe mit zu der Claſſe der rechtmäßigen ehelichen Kinder, und es hat ſich aller der Rechte und Vorzüge, ſo andere in der Ehe ſowohl erzeugete als gebohrne Kinder zu genießen haben, zu erfreuen.

Nach dem churfürſtlichen ſächſiſchen Rechte, werden auch ſolche Kinder, welche von öffentlich verlobten Brautleuten erzeuget, und vor wirklich vollzogener Ehe gebohren worden, vor rechtmäßig erkannt, und ſo gar zur Succeſſion in die Lehne zugelaſſen, wie ſolches der berühmte Berger, in ſeiner Oeconomia juris, Lib. I. Tit. 4. Theſ. 2. mit mehrern bemerket hat.

Wenn man auf das Weſen der Ehen, welches in dem wechſelſeitigen öffentlich erklärten Willen, ſich einander zu heyrathen, beſtehet, zurücke gehet, ſo iſt auch dieſes, beſonders die neuere Diſpoſition des gemeinen römiſchen Rechts, der Vernunft und Natur des Eheſtandes vollkommen gemäß, welches ich, weil die Gründe davon von ſelbſt in die Augen fallen, hier umſtändlicher auszuführen, vor unnöthig erachte.

§. 324.

§. 324.

Daß, nach den Meinungen der Rechtslehrer und dem eingeführten Gerichtsgebrauch, alle nach Verfließung von 6 Monathen in der Ehe gebohrne Kinder vor rechtmäßige eheliche Erben angenommen werden.

Dieſes aber findet nur alsdenn Statt, wenn der Ehemann, dem ein ſolches Frühkind ins Haus geſetzet wird, den von ſeiner Ehefrauen angegebenen, mit ihr vollbrachten Beyſchlaf vor der Hochzeit nicht leugnet, noch leugnen kann.

Sind aber die Eheleute hierunter nicht mit einander einig, ſo gewinnet die Sache eine ganz andere Geſtalt, und es kann dem Ehemann, ſich einen dergleichen frühzeitigen Gaſt zum Erben aufdringen zu laſſen, ſo ſchlechterdings nicht zugemuthet werden.

Die Natur hat zwar zur Vollkommenheit aller Kinder eine gewiſſe Zeit beſtimmet, welche in 9 vollen Monathen, oder 280 Tagen beſtehet, und es kann, wenn dieſe Zeit bey der Geburt mit der Zeit des Beyſchlafes übereinſtimmet, einem ſolchen in der Ehe gebohrnen Kinde, die Rechtmäßigkeit ſeiner Geburt, wenn auch gleich der Vater einen Zweifel daran tragen wollte, auf keinerley Weiſe ſtreitig gemacht werden.

Die Herren Aerzte aber haben aus der Erfahrung wahrnehmen wollen, daß auch in dem 7ten Monath eine vollkommene menſchliche Frucht zur Welt kommen könne, beſonders wenn die Eltern noch jung, und von einem lebhaften Temperament wären.

Die meiſten Aerzte ſchließen zwar den 8ten Monath hievon aus, jedoch glauben ſie, daß mit Anfange des 9ten Monaths ebenfalls ein vollkommenes Kind zur Welt gebohren werden könne.

Die phyſikaliſche Urſachen davon ſind mir unbekannt, und ich würde ſie auch, wenn ich ſie gleich wüſte, weil ich in dieſem Fach nur wenige Kenntniß und Er-

fahrung habe, dennoch nicht gehörig beurtheilen können.

Denen Herren Rechtsgelehrten mag es vermuthlich bey Feſtſetzung ihrer Meinungen darüber, eben ſo gegangen ſeyn.

Inzwiſchen haben ſie, zur Begünſtigung der Kinder, deren Geburt, ob ſie rechtmäßig ſey oder nicht, dadurch zweifelhaft gemacht werden kann, hierunter durchgegriffen, und auch den 8ten Monath als die Zeit einer rechtmäßigen Geburt angenommen.

Nach dem gegenwärtigen allgemeinen Gerichtsgebrauch, wird alſo ein jedes Kind, welches nach Verfließung von 6 Monathen nach vollzogener Ehe, in dem Eheſtande gebohren worden, vor eine rechtmäßige Frucht der Ehe angeſehen, und demſelben alle Rechte und Vorzüge der unſtreitigen ehelichen Kinder zugeeignet.

§. 325.

Warum ſolches, beſonders in dem Fall, wenn ſchon aus vorhergehenden Ehen Kinder vorhanden ſind, ſehr bedenklich falle.

Die Natur mag wohl, wie in allen andern Fällen, auch in dieſem Stücke, ihre Abweichungen haben, und es daher allerdings möglich ſeyn, daß auch in dem 7ten, 8ten und Anfange des 9ten Monaths ein vollkommenes Kind zur Welt kommen könne.

Daß aber ſolches zu den Ausnahmen, und zwar ſeltenen Ausnahmen, gehöre, wird wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn.

Allgemeine Regeln pflegen ſonſt nicht nach den Ausnahmen, ſondern nach demjenigeu, was die meiſte Zeit geſchiehet, beſtimmet zu werden.

Es müſſen daher beſondere Urſachen vorhanden ſeyn, welche die Rechtslehrer, hierunter einen andern Weg zu wählen, bewogen haben.

Dieſe

Dieſe Urſachen ſind, ehe man ihren hierunter angenommenen Meinungen ſo ſchlechterdings einen Beyfall geben kann, näher zu prüfen nöthig.

Der wahre und einzige Grund, warum ſie hier den Ausnahmen, und nicht der Regel gefolget ſind, beſtehet wohl darinn, daß ſie die unſchuldige Kinder, deren rechtmäßige Geburt ſonſt ſtreitig gemacht und ſie in die Claſſe der unehelichen geſetzet werden würden, nicht auf ihre ganze Lebenszeit unglücklich machen wollen.

Da dieſe unſchuldige Geſchöpfe an den Vergehungen ihrer Aeltern keinen Theil haben, und ſie ſolche dennoch nach der eingeführten Gewohnheit und Rechten auf ihre ganze Lebenszeit tragen und büßen ſollen, ſo ſcheinet es allerdings höchſt billig zu ſeyn, daß man ſie hierunter auf alle erſinnliche Weiſe begünſtige, und alſo auch die Zeit ihrer Geburt nur bloß nach der Möglichkeit beſtimme.

So lange hieraus einem Dritten kein Nachtheil erwächſet, ſondern es nur bloß auf Wegnehmung des Schandfleckens, der mit einer unrechtmäßigen Geburt verknüpfet iſt, ankommt, können die Abſichten, ſo die gemeinen Rechtslehrer darunter gehabt haben, nicht getadelt werden.

Sind aber bereits aus andern vorhergehenden Ehen Kinder vorhanden, ſo iſt es vor dieſe eben ſo hart, als jenes billig zu ſeyn ſcheinet, daß ſie ſich einen zweifelhaften Miterben aufdringen, und dadurch die Erbportionen an der väterlichen Verlaſſenſchaft verringern laſſen ſollen.

Titius hat, um dieſes durch ein Beyſpiel zu erläutern, aus der erſten Ehe einen Sohn erzeuget, der nach ſeinem Tode die von ihm beſeſſene anſehnliche Lehngüter zu ererben Hoffnung hat.

Er ſchreitet hierauf zur zweyten Ehe, und in dieſer beehret ihn die junge Ehefrau ſchon in dem 7ten Monath nach der Hochzeit mit einem zweyten Sohn, ohner-

achtet ſich der Titius nicht zu erinnern weiß, daß er dieſelbe vor Vollziehung der Ehe fleiſchlich erkannt habe.

Der Sohn erſter Ehe verlieret alſo durch dieſen zweifelhaften Miterben ganz offenbar die Hälfte ſeiner Hoffnung, die er ſonſt an die väterliche Lehngüter hatte.

Beruhen nun die Meinungen der Rechtslehrer auf unrichtigen oder unzulänglichen Gründen, ſo verwandelt ſich die Billigkeit, die man gegen den Sohn zweyter Ehe ausüben wollen, gegen den Sohn erſter Ehe in eine offenbare Ungerechtigkeit.

Ich habe wohlbedächtig zu dieſem Beyſpiel einen Erbfall in Lehngütern gewählet, weil der Vater bey bloßen Erbgütern das Unrecht, ſo dadurch dem Sohn erſter Ehe auf die vorbemeldete Art wiederfahren kann, durch ein Teſtament zu mäßigen im Stande iſt.

§. 326.

Warum ſich eine Ehefrau in dergleichen Fällen billig durch einen Eid zu reinigen habe.

Wenn man nun auch gleich zur Begünſtigung ſolcher Kinder, welche der allgemeinen Regel nach zu frühzeitig gebohren worden, die vorhin erwähnte Meinungen der Rechtslehrer in ſolchen Fällen, wo aus vorhergehenden Ehen keine Kinder vorhanden ſind, beybehalten wollte, ſo würde es doch in einem ſolchen Fall, als der in dem nächſt vorſtehenden §. angeführte iſt, und überhaupt wo bereits rechtmäßige Kinder vorhanden ſind, mehrere Vorſicht zu gebrauchen nöthig ſeyn.

Hiezu ſchlage ich unmaßgeblich vor, daß eine Ehefrau, welche ihrem Mann ein Frühkind bringet, und dadurch die Anzahl der ſchon vorhin in deſſen Hauſe befindlichen rechtmäßigen Erben vermehret, ſich auf Verlangen, daß ſie ſich vor der Ehe mit niemanden, außer ihrem Ehemann, fleiſchlich vermiſchet habe, eidlich zu reinigen, ſchuldig ſey.

Beſtün-

Beſtünde auch gleich der Mann nicht auf dieſen Eid, ſondern er wollte, um ſich nicht ſelber zum Hahnrey zu machen, ſein Schickſal geduldig tragen, ſo würde doch, nach des Mannes Tode, den Kindern erſterer Ehe oder deren Vormündern, auf die Ablegung dieſes Eides zu dringen, frey bleiben müſſen.

Denn dieſe ſind es hauptſächlich, denen durch ein dergleichen Frühkind ein wirkliches Nachtheil geſchiehet.

§. 327.

Von den Meinungen der Rechtslehrer, wegen eines nach Verfließung von 9 Monathen, von dem Tode des Mannes an zu rechnen, gebohrnen Kindes, und warum ſolche eine nähere Prüfung verdienen.

Auch nach dem Tode eines Ehemannes kann die Geburt eines Kindes, von welchem, daß es von ihm annoch erzeuget worden, von der Ehefrauen angegeben wird, zweifelhaft werden.

Alle, ſowohl alte als neue Aerzte, und unter andern auch der berühmte Hippocrates, ſind, wie Berger in ſeiner Oeconomia juris Lib. I. Tit. 2. Th. 2. Not. 6. umſtändlich bemerket hat, der Meinung, daß kein Kind länger als 280 Tage, oder 9 Monathe und 10 Tage im Mutterleibe, ohne gebohren zu werden, bleiben könne, ſondern, wenn ſolches länger währet, ſterben müſſe.

Demohnerachtet haben die gemeine Rechtslehrer die Meinung, welcher auch faſt in allen Gerichten gefolget wird, daß noch ein Kind, welches erſt im 10ten oder wohl gar mit Anfange des 11ten Monaths zur Welt kommt, ebenfalls als ein rechtmäßiger Erbe des verſtorbenen Ehemannes anzuſehen ſey, angenommen.

Ja, einige gehen hierunter ſo weit, daß ſie auch Kindern, die im 12ten und 14ten Monathe gebohren worden, die Rechte einer rechtmäßigen Geburt nicht abſprechen.

Ob dieſer Terminus von dem Tode des Ehemannes oder dem letzten Beyſchlaf an zu rechnen ſey, darüber ſind die Rechtslehrer gleichmäßig uneinig.

Dieſe übertriebene und zum Theil wider alle Wahrſcheinlichkeit laufende willkührliche Meinungen, ſind daher nicht ſo ſchlechterdings zu adoptiren, ſondern verdienen eine nähere Prüfung und Unterſuchung.

§. 328.

Daß hiebey weit mehrere Bedenklichkeiten, als bey den Meinungen der Rechtslehrer, ſo ſie wegen der Früh-Kinder hegen, vorwalten, und wie dieſelben einigermaßen zu mäßigen.

Der Grund dieſer Meinungen iſt eben derjenige, den ich §. 325. in Anſehung der frühzeitigen Kinder bemerket habe, nähmlich die Begünſtigung ſolcher Kinder, und auch zugleich die Deckung der Schande, die ſonſt auf eine Wittwe, welche nach dem Tode ihres Mannes Kinder, deren rechtmäßige Geburt zweifelhaft wäre, zur Welt gebracht hätte, nothwendig zurück fallen müßte.

Allein dieſe Urſache kann in dem Fall, wenn bereits vorhin erzeugete rechtmäßige eheliche Kinder vorhanden ſind, ebenfalls nicht ſo blindlings beybehalten werden. Denn ob dieſe durch Frühlinge, oder durch dergleichen Spätlinge, daß ich ſie ſo nennen mag, um einen Theil ihrer väterlichen Erbſchaft gebracht werden, iſt an ſich einerley und von gleicher Wirkung.

Auch hat dieſe letztere Meinung der Rechtslehrer nicht diejenige Wahrſcheinlichkeit, die bey der erſtern vorwaltet, vor ſich, und es iſt daher, darauf das offenbare Nachtheil der ſchon vorhin vorhandenen rechtmäßigen Kinder zu bauen, um ſo gefährlicher und ungerechter.

Ob nicht aus einem von jungen und lebhaften Eheleuten vollzogenen Beyſchlaf, vor der ſonſt gewöhnlichen

chen Geburtszeit vollkommene Kinder zur Welt gebracht werden können, darüber ſind die Aerzte nicht uneinig, ſondern ſie ſtimmen vielmehr, daß ſolches möglich ſey, und es auch wirklich dergleichen Fälle gebe, mit einander überein.

Wegen des Termini ad quem aber, oder wie lange ein Kind im Mutterleibe, ohne gebohren zu werden, und ohne Gefahr des Lebens verbleiben könne, ſind ſie insgeſammt darin einig, daß ſolcher nicht über 280 Tage, oder 9 Monathe 10 Tage hinaus zu ſetzen.

In dem erſtern Fall haben alſo die gemeine Rechtslehrer die Meinungen der Aerzte vor, in dem letztern aber offenbar wider ſich.

Die wohlmeinende Abſichten derſelben, den Geburtstermin, auch wider das einſtimmige Gutachten der Aerzte, zur Begünſtigung unſchuldiger Kinder, die an dem Vergehen ihrer Mutter keine Schuld tragen, verlängern zu wollen, lauft alſo bloß auf das, was nach dem juriſtiſchen Ausdruck unter dem Nahmen einer Aequitas cerebrina, oder auf einer leeren Einbildung beruhenden Billigkeit, bekannt iſt, heraus.

Daß aber hiedurch einem Dritten, ſein wohlerlangtes Recht zu ſchmählern, die größeſte Ungerechtigkeit ſey, müſſen alle vernünftige Rechtslehrer von ſelbſt erkennen.

Noch ſeltſamer iſt es, wenn man den Geburtstermin eines ſolchen Kindes nicht von dem letztern Beyſchlaf, ſondern von dem Tode des Ehemannes an, rechnen will.

Es kommt hiebey allerdings ſehr viel auf die Urſachen, welche deſſen Tod verurſachet haben, an. In einer Ehe, wo der Ehemann an einem morbo chronico, oder langwierigen Krankheit, welche den ehelichen Beyſchlaf von ſelbſt verhindert, verſtorben, iſt, dieſen Termin erſt von dem Tode des Mannes an zu rechnen,

und darnach die Rechtmäßigkeit der Geburt des Kindes zu beſtimmen, höchſt ungereimt.

In ſolchen Fällen hingegen, wo ein ſonſt noch zum ehelichen Beyſchlaf tüchtiger Ehemann, durch eine unvermuthete hitzige Krankheit, Schlagfluß, oder andere Art eines ſchnellen Todes, aus der Welt gegangen iſt, kann der Tod des Ehemannes um ſo mehr hierunter zum Augenmerk genommen werden, als ſonſt einer unſchuldigen Ehefrauen den letzten Beyſchlaf, worüber keine Controlle geführet zu werden pfleget, zu erweiſen unmöglich fallen würde.

Es mag nun bey der Geburt eines nach dem Tode des Ehemannes zur Welt gekommenen Kindes, das eine oder das andere zum Termino a quo angenommen werden können, ſo wird es doch allemahl bedenklich bleiben, eine Leibesfrucht der Mutter, die erſt nach Verfließung von 9 Monathen und 10 Tagen das Licht der Welt erblicket hat, vor einen rechtmäßigen Miterben der väterlichen Erbſchaft anzuerkennen.

Der vorhin angeführte berühmte Berger träget zwar c. l ebenfalls dahin an, daß bey einem weiter heraus geſetzten Termin der Geburt, die Wittwe ſich mit einem Eide, daß ſie ſich allein mit ihrem verſtorbenen Ehemann, und ſonſt mit niemanden, fleiſchlich vermiſchet habe, zu reinigen ſchuldig ſey.

Dieſe ſeine Meinung ſcheinet aber nur bloß dahin zu gehen, wenn das Kind ſpäter, als nach dem Anfange des 11ten Monaths, zur Welt gebohren iſt.

Dieſer Termin kann, meines Erachtens, niemahls eine Aufmerkſamkeit verdienen, und daher auch durch einen dergleichen Eid, zum Nachtheil der vorhin gebohrnen rechtmäßigen Kinder, nicht legaliſiret werden.

Ich bin vielmehr der Meinung, daß derſelbe niemahls, ſo bald die Geburt des Kindes die Zeit von 280 Tagen, nach Verſchiedenheit der Umſtände, entweder nach dem Tode des Mannes, oder dem Anfange ſeiner

letztern

letztern ihn zum fernern ehelichen Beyſchlaf untüchtig gemachten Krankheit überſchreitet, gar nicht Statt finde.

Und ſollte man denſelben auch in den Gerichten noch ferner beybehalten wollen, ſo würde doch aus eben denjenigen Urſachen, die ich bereits §. 325. angeführet habe, ſich dabey des von dem Berger angerathenen Eides der Wittwe zu bedienen, allerdings nothwendig ſeyn.

§. 329.

Daß in dem Fall, wenn eine geſchwängerte ledige Perſon mit dem Schwängerer, ob derſelbe zu dem gebohrnen Kinde wirklich Vater ſey, einen Streit hat, der Geburts-Termin lediglich nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur angenommen werden müſſe.

Der vorhin gedachte natürliche Termin zur Geburt des Kindes von der Zeit des Beyſchlafes an, gereichet auch alsdenn zur Entſcheidung der Sache, wenn zwiſchen einer ledigen geſchwängerten Perſon, und demjenigen, der ſie geſchwängert haben ſoll, ein Streit, ob der letztere vor den Vater des zur Welt gebrachten Kindes zu achten, und er folglich zu deſſen Alimentation verbunden ſey, entſtehet.

Jedoch finden hiebey weder Frühlinge noch Spätlinge, welche denn die Rechtslehrer nur bloß, um die Rechtmäßigkeit der Geburt des Kindes, auch zugleich die Schande der Mutter zu decken, angenommen haben Statt.

Nur bloß auf das, was der gewöhnliche Lauf der Natur mit ſich bringet, kann in einem ſolchen Fall geſehen werden.

Ein uneheliches Kind alſo, welches vor Ablauf des 9ten Monathes, oder nach Verfließung von 9 Monathen und 10 Tagen, von der Zeit des Beyſchlafes an, gebohren worden iſt, mag demjenigen, der von einer liederlichen Weibesperſon als Vater deſſelben angegeben

worden, zu verpflegen nicht angemuthet werden. Denn ein ſolches auſſer der Ehe erzeugetes und gebohrnes Kind, bleibet allemahl ein Hurkind, und es kann ihn daher die richterliche Begünſtigung wegen eines kürzern oder längern Termins, niemahls der väterlichen Erbſchaft theilhaftig machen, noch den ehelichen Kindern gleich ſetzen.

Jedoch wird alsdenn ausdrücklich erfordert, daß der angegebene Schwängerer auf eine rechtsbeſtändige Art nachzuweiſen im Stande ſeyn muß, zu welcher Zeit er ſich mit der geſchwängerten Perſon das letztemahl fleiſchlich vermiſchet habe.

Iſt er dieſes nachzuweiſen nicht vermögend, ſo kann ihn das Vorgeben, mehrere Mitbuhler gehabt zu haben, von der Schuldigkeit, das gebohrne Kind gehörig zu verpflegen, nicht befreyen.

§. 330.

Wie es zu halten ſey, wenn eine Ehefrau, bey einer langwierigen Abweſenheit ihres Ehemannes, erſt in dem zehnten, oder mit Anfange des eilften Monaths nach deſſen Abreiſe, mit einem Kinde niederkommt.

Auch ſelbſt in der Ehe kann es ſich, wie man täglich davon Beyſpiele hat, zutragen, daß die Ehefrau eines abweſenden Mannes mit einem Kinde niederkommt, von welchem es wegen der ſpäten Geburt, ob es wirklich in der Ehe erzeuget worden, und folglich zu den ehelichen Kindern gehöre, zweifelhaft werden will.

Hier frägt es ſich alſo, ob die Meinungen der Rechtslehrer, daß auch ein ſolches in der Abweſenheit des Ehemannes gebornes Kind, ob es gleich in dem 10ten und mit Anfange des 11ten Monaths nach der Abreiſe des Ehemannes zur Welt gekommen, dennoch vor rechtmäßig anzuerkennen, und den ehelichen Kindern gleich zu ſchätzen ſey, Statt finden, oder nicht.

Ich

Ich finde keine Urſache, warum nicht dieſer Fall mit demjenigen, wo eine Wittwe nach des Mannes Tode erſt binnen dieſer Zeit niederkommt, auf eine gleiche Art behandelt werden ſollte, zumahl eine junge und lebhafte Frau bey der Abweſenheit ihres Mannes faſt noch mehrere Nachſicht, als in dem Wittwenſtande, wo ihr billig die Betrübniß über den Tod ihres Mannes, wenigſtens in der erſten Zeit, alle unrechtmäßige Triebe zur Wolluſt des Wohlſtandes wegen benommen haben ſollte, verdienet.

Außerdem mag auch billig auf die Urſache der Abweſenheit des Mannes, ob ſie löblich oder nothwendig, oder bloß willkührlich iſt, Rückſicht genommen werden. Die letztere kann einen Fehltritt der Ehefrauen, wenn auch dergleichen darunter vorgefallen ſeyn ſollte, weit eher, als die erſtere, entſchuldigen, indem der Mann durch ſein willkührliches Entfernen dazu gewiſſermaßen Gelegenheit gegeben hat.

Bey der Geburt eines Kindes in dem 10ten Monathe, oder mit Anfange des 11ten, kann deren Rechtmäßigkeit, nach den angenommenen Meinungen der Rechtslehrer, wenn ſelbige noch ferner in den Gerichten beybehalten werden ſollte, auch in dieſem Fall um ſo weniger ein Bedenken finden, wenn die Ehefrau ſich zu dem vorhin vorgeſchlagenen Eide erbiethet.

§. 331.

Daß ein in der Ehe gebohrnes Kind auch alsdenn, wenn gleich die Mutter, daß es im Ehebruch erzeuget worden, angiebet, vor rechtmäßig anzunehmen ſey.

Außer dieſen in den vorſtehenden §. §. bemerkten wenigen Ausnahmen bleibet es allemahl ein unumſtößlicher Satz, daß alle währendem Eheſtande gebohrne Kinder vor rechtmäßige eheliche Kinder angeſehen, und ihnen daher auch alle denſelben zuſtändige Rechte und Befugniße zugeeignet werden müſſen.

Die

Die Rechtslehrer halten dieſen Satz vor dergeſtalt heilig, daß ſie auch ſo gar alsdenn, wenn die Mutter ſelber, daß das gebohrne Kind von ihr im Ehebruch erzeuget worden, verſichert, davon abzugehen ein Bedenken finden.

Sie denken auch, meines Erachtens, darunter nicht unrichtig. Denn da ſchon an und vor ſich ſelbſt nur eine unnatürliche Mutter eine dergleichen Schande zum Nachtheil ihres Kindes entdecken kann, ſo mag auch dieſem ſeine rechtmäßige Geburt durch ſeiner Mutter Bosheit nicht ſtreitig gemacht werden, weil es vorhin Rechtens iſt, daß einem jeden, der ſeine eigene Schande freywillig, und ohne daß er von den Gerichten dazu aufgefordert worden, bekennet, darunter kein Glauben beygemeſſen werden könne.

Dieſer Satz muß in dem gegenwärtigen Fall um ſo mehr Platz greifen, als dadurch das Recht eines Dritten, nehmlich des Kindes, gerettet wird.

§. 332.

Ausnahmen hievon, wenn der Ehemann zu der Zeit, da ein ſolches Kind, nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur, erzeuget werden müſſen, entweder mit einer langwierigen Krankheit befallen, oder auf eine geraume Zeit abweſend geweſen.

Jedoch müſſen die Umſtände bey einem dergleichen von einer Ehefrau von der unrechtmäßigen Geburt ihres Kindes gethanen Bekenntniß dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß ſie zur Zeit der Erzeugung eines ſolchen Kindes eben ſo wohl mit ihrem Ehemann, als mit einem andern, ſich fleiſchlich vermiſchen können.

Mit einem Worte: der Ehemann muß zu dieſer Zeit geſund und gegenwärtig geweſen ſeyn.

Alsdenn kann das Geſtändniß der Mutter dem Kinde zu keinem Nachtheil gereichen.

Ganz

Ganz anders aber verhält ſich die Sache, wenn der Ehemann zu der Zeit, wo das Kind nach dem gewöhnlichen Lauf der Natur erzeuget ſeyn müſte, entweder mit einer langwierigen, den ehelichen Beyſchlaf verhindernden, Krankheit befallen, oder auf eine geraume Zeit abweſend geweſen.

In dieſem Fall erhält das Bekenntniß der Mutter eine rechtliche Wahrſcheinlichkeit, und das unter dieſen Umſtänden erzeugete Kind kann, ob es gleich währender Ehe gebohren worden, beſonders alsdenn, wenn mehrere rechtmäßige eheliche Kinder vorhanden ſind, an den Rechten, ſo eine rechtmäßige Geburt giebet, keinen Anſpruch machen.

§. 333.

Beſonderer Fall, in welchem die Anzeige der Mutter, daß die Kinder nicht in der Ehe, worin ſie gebohren, erzeuget worden, gültig ſey, und eine Wirkung haben könne.

Ein dergleichen Bekenntniß der Mutter von ihrer eigenen Schande kann zwar, außer den im nächſt vorſtehenden §. ausgenommenen Fällen, alsdenn, wenn es zum Nachtheil des Kindes gereichet, keine rechtliche Wirkung haben, wohl aber eine Rückſicht verdienen, in ſo fern dadurch das Beſte des Kindes befördert wird.

Es kann ſich zutragen, daß eine Ehefrau mit dem ihr angetrauten Mann eine Zeitlang in der äußern Ehe lebet, aus gewißen Urſachen aber, es mögen ſolche gegründet ſeyn oder nicht, die weſentlichen Pflichten des Eheſtandes mit demſelben nicht vollziehet, ſondern ſich dazu, mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Einwilligung ihres Mannes, einen andern Freund wählet.

Mit dieſem werden Kinder erzeuget, und ſolche auch wie gewöhnlich auf des Ehemannes Nahmen getaufet.

Dieſes währet eine Zeitlang fort, bis die Ehe entweder durch den Tod, oder durch eine rechtliche Scheidung, getrennet wird.

Nach erfolgter Trennung ſchreitet die Ehefrau mit vorbemeldetem ihrem Freunde zur wirklichen Ehe.

Da ſie beyderſeits überzeuget ſind, daß die in der vorigen Ehe gebohrne Kinder ihnen beyderſeits zugehören, ſo wollen ſie ſolche auch gerne als ihre rechtmäßige Kinder öffentlich anerkannt wiſſen, und tragen daher auf deren Legitimation an.

Ueber die moraliſche Beſchaffenheit ſolcher Handlungen zu urtheilen, iſt hier nicht der Ort, doch aber ſo viel gewiß, daß man in dergleichen Fällen zu unſern jetzigen Zeiten glimpflicher und billiger, als ehedem, denket, zumal wenn es dabey auf gewiße Vortheile ſolcher Perſonen, die an den Fehltritten ihrer Aeltern keinen Antheil haben, ankommt.

Nach dem bekannten Rechtsſatz: quod legitimus ſit, quem juſtæ nuptiæ demonſtrant, muſten die vorhin gebohrne Kinder nothwendig als rechtmäßige eheliche aus der erſten Ehe erzeugte Kinder angeſehen werden.

Hiebey aber würden dieſelben, weil der verſtorbene oder abgeſchiedene Ehemann ohne Vermögen war, nur ſchlecht gefahren ſeyn.

Ihre zeitliche Wohlfarth hänget daher bloß von Entdeckung der Wahrheit ab, und die Mutter würde höchſt unrecht thun, wenn ſie ſolche, weil eine dergleichen Umſchaffung ihrer Kinder nicht anders geſchehen kann, verheelen wollte.

Nur kommt es dabey auf die rechtliche Frage an: ob eine dergleichen Legitimation ſolcher Kinder ohne Bedenken geſchehen, und ſolche bloß auf das Geſtändniß der Mutter gegründet werden könne?

Zuvörderſt ſetze ich hiebey voraus, daß auch der Vater in die Legitimation ausdrücklich einwilligen, und die zu legitimirende vor wirklich von ihm erzeugte Kinder

der anerkennen, die Mutter aber, zur Vermeidung aller zu befürchtenden Colliſionen, ihre Angaben eidlich erhärten müſſe.

Hat es hierunter ſeine Richtigkeit, ſo iſt ferner zu unterſcheiden, ob weder aus der erſten Ehe, worinn die zu legitimirende Kinder gebohren worden, oder in der Ehe ihrer beyderſeitigen wirklichen Aeltern, mehrere Kinder gebohren worden ſind, oder nicht?

Iſt das erſtere, ſo werden bey der nachgeſuchten Legitimation verſchiedene Zweifel entſtehen, und es allerdings, den Kindern, deren rechtmäßige Geburt unzweifelhaft iſt, durch dieſe ſeltene Umſchaffung ihre Gerechtſame zu ſchmälern, bedenklich fallen müſſen, und ich glaube nicht, daß ſolche unter dieſen Umſtänden verſtattet werden könne.

In dem zweyten Fall hingegen, und wenn keine rechtmäßige Kinder vorhanden, ſondern die zu legitimirende die einzige von ihren Aeltern erzeugete ſind, iſt keine Urſache vorhanden, warum nicht mit Einwilligung beyderſeitigen Aeltern ſolche geſchehen könnte.

In Anſehung des künftigen Erbſchaftsrechts erwächſet daraus niemanden ein Nachtheil, und die Aeltern könnten, den einzigen Fall von Lehngütern und Fideicommiſſen ausgenommen, ihnen auch ohne ihre Legitimation ihr ganzes Vermögen durch ein zu errichtendes Teſtament zuwenden.

Die einzige Wirkung einer ſolchen Legitimation beſtehet alſo bloß in der Deletione maculæ und Ueberkommung des väterlichen Wappens, Nahmens und übrigen Familiengerechtſamen.

Handlungen aber, welche die Glückſeeligkeit der Einwohner eines Staats, ohne das Recht eines Dritten zu kränken, befördern, können und müſſen bey einem gerechten und gütigen Landesherrn niemahls ein Bedenken finden.

§. 334.

§. 334.

Von dem in dem römiſchen Recht gemachten Unterſcheide, unter bloße Hurkinder und natürliche Kinder, und daß ſolcher von dem nach dieſem Recht erlaubten Concubinat entſtanden ſey.

In dem bisher Vorgetragenen ſind die Kennzeichen rechtmäßiger ehelicher Kinder, nebſt den dabey vorfallenden Ausnahmen, mit der möglichſten Deutlichkeit umſtändlich bemerket worden.

Um nun den Unterſchied unter den ehelichen und unehelichen Kindern näher zu beſtimmen, müſſen wir uns ferner, ſo wohl was unter den letztern verſtanden werde, als auch wie vielerley Arten derſelben es gebe, näher bekannt machen.

Uneheliche Kinder nennet man überhaupt ſolche, die außer der Ehe gebohren worden, und ihre Anzahl wird durch diejenigen, die zwar in der Ehe gebohren, nicht aber von beyderſeitigen Eheleuten, wenn ſolche entweder durch Zeugen und Eingeſtändniß, oder durch rechtliche Muthmaßungen erweislich gemacht worden iſt, erzeuget worden ſind, vermehret.

Die außer der Ehe gebohrne wurden ehedem nach den Sätzen des römiſchen Rechts, in Spurios, Hurkinder, oder Liberos naturales, natürliche Kinder, eingetheilet, und es hatten die letztern vor den erſtern in vielen Stücken einen Vorzug.

Hurkinder oder Spurios nannte man alle diejenigen, welche mit einer ledigen Weibesperſon ex ſtupro, oder einer jeden fleiſchlichen Vermiſchung, erzeuget worden waren.

Den Nahmen von natürlichen Kindern hingegen erhielten ſolche, welche mit einer Concubine, oder im ledigen Stande zu ſich genommenen beſtändigen Beyſchläferinn, erzeuget worden waren.

Nach

Nach den römiſchen Rechten war der Concubinat eine erlaubte und den Strafgeſetzen nicht unterworfene Geſellſchaft zweyer Perſonen beyderley Geſchlechts.

Sie hatte ebenfalls dem äußern Vorgeben nach den Endzweck einer gemeinſchaftlichen Kindererzeugung; im Grunde aber war ſie nichts anders, als ein Deck-Mantel unordentlicher fleiſchlicher Lüſte.

Bey der Nachſicht, die das römiſche Recht vor den Concubinat hatte, muſten auch natürlicher Weiſe die daraus erzeugete Kinder vor diejenigen, die nur aus einer bloßen zufälligen Wolluſt mit einer ledigen Frauensperſon erzeuget worden waren, ein gewiſſes Vorrecht haben, welches jedoch von demjenigen, ſo denen in einer wirklich vollzogenen Ehe erzeugten und gebohrnen Kinder zuſtändig war, nicht gleich kam.

§. 335.

Urſachen, warum der Concubinat unſerer Religion und Sitten nicht gemäß iſt, folglich auch nicht geduldet werden kann.

Um die Rechtmäßigkeit dieſes Unterſcheides zwiſchen den bloßen Hurkindern und ſolchen, die von einer Concubine oder angenommenen Beyſchläferinn im eheloſen Stande erzeuget worden ſind, näher beurtheilen zu können, müſſen wir zuförderſt auf die Frage: ob und in wie weit eine dergleichen Beyſchläferinn den Sitten eines chriſtlichen Volkes gemäß ſey? näher unterſuchen.

Vor allen Dingen erinnere ich hiebey, daß der Concubinat mit der ehedem in den morgenländiſchen Ländern erlaubt geweſenen und noch bis anjetzt ſtatt findenden Polygamie oder Vielweiberey nicht zu vermiſchen ſey.

Die letztere fand wegen des Herzens Härtigkeit, um mich dieſes ſchriftmäßigen Ausdrucks zu bedienen, oder vielmehr wegen des hitzigen und zum öftern Beyſchlaf

weit mehr geneigten Temperaments bey dem männlichen Geſchlecht in den morgenländiſchen Gegenden, auch bey einer wirklich geſchloſſenen Ehe Statt.

Der Concubinat aber ſetzte einen ledigen, und von keiner wirklichen Ehe etwas wiſſenden Stand voraus. Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus der Unterſchied zwiſchen Concubinen und Kebsweibern.

Da wir in Ländern leben, wo die Vielweiberey theils nicht nöthig, und theils den Grundſätzen unſerer geheiligten Religion zuwider iſt, ſo bleibet nur bloß die Frage übrig, ob es, nach den Sitten und unſern gegenwärtigen Staatsverfaſſungen den Concubinat fernerhin beyzubehalten, rathſam ſey, oder nicht?

Nimmt man den Eheſtand nur bloß aus dem Geſichtspunkt, daß er eine Geſellſchaft zweyer Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes, um mit einander Kinder zu erzeugen ſey, in Betracht, ſo hat es, dem erſteren Anſchein nach, das Anſehen, als ob es zwiſchen einer wirklichen durch prieſterliche Einſegnung vollzogenen Ehe und einem dergleichen Concubinat, weil beyde eine gleiche Abſicht haben, kein weſentlicher Unterſcheid vorhanden ſey.

Bey einem bloßen Concubinat hänget es aber jederzeit von derjenigen Mannsperſon, die dieſe Art der Geſellſchaft eingegangen hat, ſolche, wenn er nur die Beyſchläferinn auf eine andere Art zu verſorgen ſuchet, wieder aufzuheben, ab.

Schon mehrmahl iſt erinnert worden, daß nicht die bloße Kindererzeugung, ſondern auch deren Erziehung, zu den wahren und weſentlichen Abſichten des Eheſtandes gehöre, und die Ehen vornehmlich hierdurch, wenn nicht ganz beſondere Urſachen, ſolche wiederum zu trennen und aufzuheben vorhanden ſind, unzertrennlich gemacht werden.

Der weſentliche Unterſcheid zwiſchen einer wahren Ehe, und einem bloß auf die Willkühr ankommenden Concu-

Concubinat leget ſich hieraus von ſelbſt zu Tage, und die Vernunft giebet es, daß daraus nicht allein viele unglückliche Weibesperſonen, ſondern auch eine Menge von gleich unglücklichen Kindern entſtehen müſſen.

Weder nach der Vernunft, noch auch unſern jetzigen Staatsverfaſſungen, nach welchen ſo viel möglich lauter glückliche und keinen Vorwurf wider ſich habende Bürger des Staats erheiſchet werden, iſt alſo der Concubinat eine Geſellſchaft, welche, ohne davon mancherley Unordnungen zu befürchten, nicht geduldet werden kann, wenn man auch gleich dabey die Grundſätze der chriſtlichen Religion, die demſelben ebenfalls offenbar zuwider ſind, bey Seite ſetzen wollte.

Die ſchon vorhin von den Abſichten ſowohl als auch nöthigen Formalien der Ehen angeführten Gründe werden ſolches, wenn man ſie in nähere Ueberlegung ziehen will, von ſelbſt beſtätigen.

§. 336.

Daß der Concubinat in Deutſchland durch ein öffentliches Reichsgeſetz aufgehoben und verbothen ſey.

Es iſt auch daher der in den römiſchen Geſetzen verſtattete Concubinat bereits in dem Reichstag-Abſchied vom Jahr 1530. Tit. 33. gänzlich abgeſchaffet, und vor eine ſtraffällige Sache erkläret worden. Die ſächſiſche Provincial-Ordnung von eben dieſem Jahre hat unter dem Titel, von verdächtigen und leichtfertigen Weibesperſonen, ein gleiches verordnet, und auch in unſern Tagen mag unter den deutſchen Ländern wohl keine Provinz, in welcher der Concubinat ſo, wie er in den römiſchen Geſetzen gebilliget worden, annoch Statt finde, aufgeführet werden.

Mit einem Worte, der Concubinat gehöret zu unſern jetzigen Zeiten in dem deutſchen Reiche allenthalben zu den verbothenen ehelichen Geſellſchaften a).

a) Beynahe hätte ſich vor einigen Jahren dieſer Concubinat, durch ein zwar projectirtes, zum Glück aber von der oberſten landesherrlichen Macht nicht genehmigtes Geſetz, in einem großen Theil des deutſchen Reiches eingeſchlichen.

Es iſt zwar dieſes durch die Einſicht kluger Männer verhindert worden, inzwiſchen doch gewiß, daß der Concubinat niemahls mehr, als in unſern Tagen, üblich geweſen iſt, und man daher ein geſchärftes Geſetz, wodurch den daraus entſtehenden Unordnungen Einhalt zu thun wäre, zu wünſchen Urſache hat.

Die Erfahrung lehret, wie viele Unordnungen und Zwiſtigkeiten in den nachherigen Ehen, durch die vorhin von dergleichen Beyſchläferinnen erzeugete Kinder, entſtehen, und auch die beſten Eheleute öfters dadurch in die größeſte Mißhelligkeit gerathen, oder doch wenigſtens die aus einem ſolchen Beyſchlaf herrührende Kinder, nebſt ihrer Mutter, ein verächtliches und zum Theil armſeliges Leben führen müſſen.

§. 337.

Der ehedem in dem römiſchen Recht gemachte Unterſcheid zwiſchen Hur- und natürlichen Kindern, höret hierunter von ſelbſt auf, wobey zugleich der im Ehebruch erzeugeten Kinder gedacht wird.

Iſt ſolchemnach der Concubinat in unſern Tagen durch die Geſetze gänzlich aufgehoben, und vor eine verbothene Sache erkläret worden, ſo folget auch daraus von ſelbſt, daß der aus dem römiſchen Rechte bemerkte Unterſcheid zwiſchen bloßen aus einem jeden unehelichen Beyſchlaf erzeugten Hurkindern, und denen, die von einer angenommenen Beyſchläferinn gebohren worden, weiter nicht vorhanden ſey, ſondern dieſe jenen, weil ſie beyde ihr Daſeyn einem ſtraffälligen Vergehen ihrer Eltern zu danken haben, gleich geſchätzet werden müſſen.

Die

Die im Ehebruch erzeugten Kinder erhielten ehedem, unter dieſen ſchon an und vor ſich unglücklichen Geſchöpfen, noch eine geringere Stelle angewieſen.

Allein in unſern Tagen wird nach der gewöhnlichen und vernünftigen Praxis, und aus der von ſelbſt in die Augen fallenden Urſache, daß dergleichen Kinder weder die Schuld ihrer Eltern ſelber, noch auch ihre verſchiedene Größe und Wichtigkeit tragen können, hierauf weiter keine Rückſicht genommen, ſondern es werden die aus einem unehelichen Beyſchlaf erzeugete Kinder insgeſammt auf einerley Fuß behandelt.

§. 338.

Von den verſchiedenen Wirkungen des Unterſcheides zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern, und daß ſolche in gemeine und beſondere eingetheilet werden können, zu den erſten aber hauptſächlich die eingeführte Ausſchließung von allen Würden und Ehrenämtern, auch ſogar Gewerken und Innungen, gehöre.

Wenn wir ſolchemnach den Unterſcheid zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern gehörig beſtimmet, und, welche zu einer jeden Art zu rechnen ſind, bemerket haben, ſo wird es nur noch auf die verſchiedene Wirkungen, ſo dieſer Unterſcheid nach ſich ziehet, ankommen.

Man kann dieſe Wirkungen, um den Vortrag davon deſto deutlicher und begreiflicher zu machen, in theils allgemeine, und theils beſondere eintheilen.

Zu den allgemeinen iſt hauptſächlich zu rechnen, daß die uneheliche Kinder, nach der eingeführten Gewohnheit, nicht allein von allen öffentlichen Ehrenämtern, ſondern auch bey den meiſten Profeſſionen und Handwerkern, als unfähig ausgeſchloſſen zu werden pflegen.

So lange dieſes ungegründete und höchſt ungerechte Vorurtheil ſeine Gewalt ausübet, und nicht durch ernſtliche und nachdrückliche Geſetze untergraben wird, iſt nicht zu läugnen, daß der Zuſtand der unehelichen Kinder auf allerley Art beklagungswürdig ſey, und ſie gewiſſermaßen, aller ihrer natürlichen Fähigkeiten ohnerachtet, die man gemeiniglich bey denſelben aus ſehr wohlgegründeten phyſikaliſchen Urſachen wahrzunehmen pfleget, öfters die niederträchtigſten Mittel, um ſich ihre Nahrung zu verſchaffen, zu ergreiſen genöthiget ſind.

Wie ſehr der Staat hierunter leide, fällt von ſelbſt in die Augen.

Die Wächter deſſelben ſind daher um ſo mehr verbunden, das Uebel, ſo daraus vor das allgemeine Beſte entſtehen kann, nach Möglichkeit abzuwenden, oder doch wenigſtens zu mäßigen.

Iſt ihnen gleich die Macht, die Urſache, woher ſo viele unglückliche Mitbürger von dieſer Art entſtehen, gänzlich zu hemmen, benommen, ſo müſſen ſie doch auf Mittel, um deren Anzahl nach Möglichkeit zu verringern, bedacht ſeyn.

Zu dieſen Mitteln gehöret beſonders ein geſchärftes Verboth des ſchon vorhin allgemein unterſagten Concubinats, der ſich demohnerachtet noch insgeheim beſtändig, und zwar mehr als ehedem, da er wirklich erlaubet war, erhält.

Die darauf geſetzte Strafe aber muß dergeſtalt, daß ſie nur bloß die Eltern, die demſelben zuwider leben, nicht aber die daraus erzeugete Kinder treffe, eingerichtet werden.

Wegen des bekannten allgemeinen Satzes: *nitimur in vetitum*, was verbothen iſt, thut man am liebſten, wird hierunter von Seiten der geſetzgebenden Macht eine beſondere Weisheit und Klugheit erfordert.

§. 339.

Daß es ungerecht ſey, uneheliche Kinder, wenn ſie die gehörige Fähigkeiten dazu haben, von öffentlichen Aemtern und Würden auszuſchließen.

Man hat inzwiſchen aus eben dieſer Urſache, und weil überhaupt die Triebe der verbothenen Liebe und Zuneigung zu dem andern Geſchlechte ſich, wegen der dabey gemeiniglich mit unterlaufenden Geheimniſſe, ſehr ſchwer durch öffentliche Geſetze einſchränken laſſen, in dieſem Stücke, ich geſtehe es gar gerne, auch von den heilſamſten Verordnungen, in einer ſo verdorbenen Welt wie die unſrige iſt, nur wenige Wirkung zu erwarten.

Um ſo nöthiger iſt es daher, daß die Folgen, die aus einem ſo ſchwer zu hebenden Uebel entſtehen, und nur bloß auf das unſchuldige Theil, nähmlich die aus einem unehelichen Beyſchlaf entſproſſene Kinder, zurück fallen, auf alle erſinnliche Art gemäßiget werden.

Billig muß vor einem ſolchen auſſer der Ehe erzeugten Kinde keine Ehrenſtelle, wenn es ſonſt die erforderliche Fähigkeit dazu beſitzet, ſie mag auch ſo groß ſeyn wie ſie will, verſchloſſen bleiben.

Denn einem ſonſt fähigen Mitbürger die Fehltritte ſeiner Eltern empfinden zu laſſen, iſt die größeſte Ungerechtigkeit, die man nur immer ausüben kann.

Ein vernünftiges Ausſchließungsrecht von öffentlichen Würden und Ehrenämtern, muß nicht auf die Fehler der Geburt, ſondern auf den Mangel von Fähigkeiten und Geſchicklichkeit gebauet werden a), es wäre denn, daß gewiſſe in das Privatrecht der Eigenthümer einſchlagende Befugniſſe, die der Landesherr ebenfalls eigenmächtig zu ändern nicht berechtiget iſt, dabey einen Einfluß hätten.

Ein Fürſt, der hierunter durchzugreifen, und bey Beſetzung der verſchiedenen Aemter, mehr auf Fähigkeiten als auf die Geburt zu ſehen, entſchloſſen genung iſt, wird hierunter nur ſelten einen Fehl gebähren, oder deßhalb einen Widerſpruch zu befürchten haben, indem vorzügliche Fähigkeiten und wahre Verdienſte über alle Vorwürfe der Geburt von ſelbſt den Schleyer ziehen.

Kein Stand iſt wohl in Anſehung der Geburt delikater als der militäriſche.

Demohnerachtet hat man Beyſpiele, daß wahre Tapferkeit und Verdienſte auch in dieſem Stande alle an und vor ſich ungegründete Vorwürfe der Geburt gänzlich tilgen und vernichten können.

Vorzügliche Talente und deren richtiger Gebrauch wirken, daß ich es nochmahls wiederhohlen darf, mehr, als alle Geburt, ſie ſey auch ſo rechtmäßig wie ſie wolle.

a) Man erzählet von einem Holländer, welchem von einem unbeſonnenen Feinde in öffentlicher Geſellſchaft, daß er ein Hurenſohn ſey, vorgeworfen wurde; die in ſeiner holländiſchen Sprache darauf gegebene Antwort war: daß ſolches kein Fehler von ihm, ſondern von ſeiner Mutter, wenn es etwa wahr ſeyn ſollte, wäre.

Da ihn der erwähnte Feind hiedurch nicht aus ſeiner Gemüthsverfaſſung bringen können, ſo warf er ihm weiter vor, daß er ein Hahnrey ſey.

Auch dieſes, antwortete der Holländer, wäre kein Fehler von mir, ſondern von meiner Frau.

Als jener endlich ſahe, daß er ihn durch alle dieſe Vorwürfe zu keiner übereilten Entrüſtung bringen konnte, ſo nannte er ihn endlich gerade heraus einen H — —.

Solches, erwiederte der Holländer, wäre ein Fehler von mir, ſchlug ihn darauf an die Ohren, und bewieß ihm auch dadurch, daß er ſich in ſeinen von ihm vorgefaßten Meinungen geirret hätte.

§. 340.

Von der unvernünftigen Gewohnheit, die unehelichen Kinder aus allen Zünften und Gewerken auszuschlieſſen, und warum dieſer Mißbrauch von der geſetzgebenden Macht gänzlich abzuſchaffen ſey.

Die gröſseſte Menge der unehelichen Kinder wird in dem geringern Bürger- und Bauerſtande erzeuget und gebohren, und die ungegründete Vorurtheile, wodurch deren Glück und Fortkommen gehindert werden will, müſſen daher auch bey einem gerechten Geſetzgeber den hauptſächlichſten Gegenſtand, um ſolchen zu verbannen und aus dem Wege zu räumen, ausmachen.

Die ſchon vorhin beyläufig angeführte Gewohnheiten der meiſten Profeßioniſten und Handwerker, keinen, der nicht ſeine rechtmäßige eheliche Geburt erweißlich machen kann, in ihren Zünften aufzunehmen, ſetzet viele in dieſem Stande gebohrne uneheliche Kinder, in die gröſseſte und öfters bis zur Verzweifelung gehende Verlegenheit.

Ein unehelicher Sohn kann ohne die geringſte Hinderniß ſtudiren, ſich der Gottesgelahrtheit widmen, ein öffentlicher Prediger, ja wohl gar Superintendent und Präpoſitus, nur aber kein Schuſter oder Schneider, werden.

Wem kann wohl hiebey die lächerliche Ungereimtheit dieſes thörichten Vorurtheils und allgemein eingeriſſenen Gewohnheit verborgen bleiben?

Wie leicht aber kann auch nicht ein Landesherr dieſes Vorurtheil durch nachdrückliche Mittel völlig ausrotten, und den verſchiedenen Gewerken eine gerechte Strafe, die ſie, davon abzuſtehen, von ſelbſt bewegen muß, auferlegen a)?.

Es können dergleichen Verfügungen vor keine Gewaltthätigkeiten ausgegeben werden, ſondern es ſind Zwangsmittel, ſo die allgemeine Wohlfahrt des Staats

erfordert, und welche wegen der gewöhnlichen Hartnäckigkeit der Zunftverwandten, ſcharf und nachdrücklich eingerichtet werden müſſen.

a) Zu den Zeiten des höchſtſeel. Königs Friedrich Willhelm von Preuſſen Majeſtät, fand man in allen Beſatzungen bey der Hauptwache einen hölzernen Eſel aufgerichtet, auf welchen die Soldaten, wenn ſie etwas, ſo eben keines Standrechtes werth war, verbrochen hatten, einige Stunden reiten mußten.

In einer in der Priegnitz belegenen Stadt ließ der commandirende Officier des Orts einen Schneider-Meiſter, welcher ſich wider die Guarniſon ungebührlich aufgeführet hatte, auf einen ſolchen Eſel ſetzen.

Die dort vorhandene Schneiderzunft ſtieß hierauf den beſtraften Schneider aus dem Gewerke, und wollten weiter keine Gemeinſchaft mit ihm haben, und er würde gewiß auch in andern Städten, wenn er gleich den Ort verlaſſen und ſich anderwärts begeben wollen, ein gleiches Schickſal haben empfinden müſſen.

Der beſtrafte Schneider ſetzte ſich daher wider dieſe Ausſtoſſung aus dem Gewerke, und die Sache wurde vor das Königl. General-Directorium zur Entſcheidung gebracht.

Solches aber fand viele Schwierigkeiten, die Sache durch ihre getroffene Verfügungen wieder in das gehörige Geleiſe zu bringen.

Der Vorfall kam endlich unmittelbar an vorgedachte höchſtſeel. Königl. Majeſtät. Selbiger entſchied dieſelbe dahin, daß alle übrige an dem Orte befindliche Schneidermeiſter auf den Eſel geſetzet, und ſie dadurch demjenigen, den ſie dieſes unvernünftigen Vorwurfs wegen aus dem Gewerke ausſtoſſen wollen, gleich gemacht werden ſollten.

Hiedurch wurde der Streit mit einmahl geendiget, und nicht weiter an die Ausſtoßung des Schneiders, der zuerſt auf den Eſel geritten hatte, gedacht.

So ſeltſam auch dieſes Mittel jemanden zu ſeyn ſcheinen möchte, ſo anpaſſend war es doch der Sache ſelber, und es wurde dadurch dieſes unvernünftige Vorurtheil mit einmahl gänzlich entwurzelt.

Etwas

Etwas ähnliches, in Anſehung des Vorurtheils wegen der unehelichen Geburt, würde auch in den Zünften, mutatis mutandis, nicht unrathſam ſeyn.

Denn gewiß iſt es, daß das Lächerliche über unvernünftige Vorurtheile öfters mehrere Gewalt, als alle vernünftige Vorſtellungen nicht wirken können, hat.

§. 341.

Von den beſondern Wirkungen des Unterſcheides zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern, vornehmlich in Anſehung des Erbſchaftsrechts an die Verlaſſenſchaft der Eltern.

Da es in des Landesherrn und des Staats Händen ſtehet, die unehelichen Kinder von dieſem ihnen entgegen ſtehenden allgemeinen Vorurtheil von den Rechten und vernünftigen Verfügungen zu befreyen, und ſie dadurch in dem Genuß der allgemeinen Rechte, ſo den Bürgern des Staats zukommen, den andern gleich zu machen, ſo muß ſolches um ſo weniger unterlaſſen werden, als dieſelben dennoch dadurch, daß ſie an den denen ehelichen Kindern in dem Vermögen ihrer Eltern zukommenden Gerechtſamen keinen Antheil haben, dieſes auch, wegen des dabey mit unterlaufenden Rechts eines Dritten, von dem Geſetzgeber ſelber nicht füglich abgeändert werden kann, gar ſehr zurück geſetzet ſind.

Der hauptſächlichſte Vorzug, den rechtmäßige eheliche Kinder vor den unehelichen haben, und wodurch dieſe ſo ſehr zurück geſetzet worden, beſtehet ſonder Zweifel in dem Erbſchaftsrecht an dem Vermögen ihrer Eltern nach deren Tode.

Inzwiſchen iſt hierunter zwiſchen dem Vater und der Mutter ein Unterſcheid zu machen, indem ſie an dem Vermögen der letztern mehrern Anſpruch, als an der Verlaſſenſchaft des Vaters, haben.

Wenn man bloß bey demjenigen ſtehen bleibet, was man in den römiſchen Geſetzen von der Succeſſion

der unehelichen Kinder in ihrer Eltern Vermögen antrifft, ſo muß dabey noch fernerhin der ſchon oben bemerkte Unterſcheid zwiſchen natürlichen und bloßen Hurkindern zum Grunde geleget werden, indem den erſtern hierunter weit mehr, als den letztern, zugeſtanden worden iſt.

Da aber, wie ſchon oben bemerket worden, in unſern Tagen und Rechten der nach den römiſchen Geſetzen erlaubte Concubinat gänzlich aufgehoben, und durch öffentliche Geſetze verbothen worden, ſo folget von ſelbſt, daß dieſe Sache nunmehr aus einem ganz andern Geſichtspunkt, als wie ſie ſich in dem römiſchen Rechte darſtellet, in Betracht genommen werden müſſe.

§. 342.

In wie weit uneheliche Kinder, ſowohl nach den römiſchen als unſern jetzigen deutſchen Rechten, von der Mutter erben können, und was darunter vernünftig ſey.

Schon ſelbſt das römiſche Recht machte bey der Succeſſion der unehelichen Kinder zwiſchen der Verlaſſenſchaft des Vaters und der Mutter einen ſehr großen Unterſcheid, wobey auch zugleich, ſowohl bey dem Vater als der Mutter, auf den ſehr weſentlichen Umſtand, ob andere rechtmäßige eheliche Kinder vorhanden wären, oder nicht, Rückſicht genommen wurde.

In Anſehung der natürlichen von einer Concubine gebohrnen Kinder ſtand feſt, daß die natürliche Kinder der Mutter und aller mütterlichen Aſcendenten, gleich den rechtmäßigen ehelichen Kindern, Erben waren.

Den bloßen ex ſtupro gebohrnen Hurkindern leget das römiſche Recht zwar eine gleiche Befugniß bey. Jedoch wird hiebey in dem L. 5. ad SCt. Orfician, bey einer Matre illuſtri, **Mutter vom Stande**, eine Ausnahme gemacht.

Hat

Hat dieſe rechtmäßige eheliche Kinder, ſo können die von derſelben ex ſtupro gebohrne uneheliche Kinder, weder zu ihrer noch ihrer Aſcendenten Erbſchaft zugelaſſen werden.

Da zu jetzigen Zeiten der Concubinat eine verbothene Geſellſchaft iſt, und ſolchemnach der ehedem inter Spurios und Liberos naturales gemachte Unterſcheid von ſelbſt hinweg fällt, dergeſtalt, daß unter denen außer der Ehe gebohrnen Kindern keines vor dem andern einen Vorzug hat, ſo iſt es auch eine ganz natürliche Folge, daß dasjenige, was ehedem nach den römiſchen Rechten eine Ausnahme war, nunmehr als eine allgemeine Regel angeſehen werden muß.

Bey den gemeinen Leuten erbten die uneheliche Kinder ohne Unterſcheid, ob ſie bloße Hur- oder natürliche Kinder waren, von der Mutter und ihren Aſcendenten, und gingen mit den vorhandenen rechtmäßigen ehelichen Kindern in gleiche Theile.

Und hiebey kann es auch, weil es natürlich billig iſt, bey den gemeinen Bürger- und Bauersleuten noch fernerhin belaſſen werden, indem das Luſtre ihrer Familien dadurch keine Kränkung leidet.

Von einer Mutter von Stande und ihren Aſcendenten aber konnte, ſelbſt nach dem römiſchen Recht, ein ex ſtupro gebohrnes uneheliches Kind nur bloß alsdenn, wenn keine andere von ihr gebohrne eheliche Kinder vorhanden waren, erben.

Da nun nach unſern heutigen deutſchen Rechten der Vorzug unter den unehelichen Kindern gänzlich aufhöret, ſondern ſie alle auf einen gleichen Fuß behandelt werden, ſo iſt es rathſam, daß es auch hierunter bey demjenigen, was das römiſche Recht, in Anſehung der ex ſtupro gebohrnen Kinder, disponiret hat, ſein Bewenden habe.

Denn in den adelichen und andern Familien von Stande würde es zu vielen Verwirrungen und Verbitterun-

terungen Anlaß geben, wenn dergleichen uneheliche Kinder mit den ehelichen an der Mutter Erbſchaft einen gleichen Antheil haben ſollten.

Inzwiſchen wird es allemahl eine ſelbſtredende Billigkeit bleiben, daß, beſonders bey Perſonen von Stande, wenn nicht ſchon vorhin von dem Vater oder ſonſt deshalb die gehörige Vorkehrungen getroffen worden, einem ſolchen unehelichen Kinde aus der mütterlichen Erbſchaft die erforderliche Alimenten, auch allenfalls, wenn es eine Tochter iſt, auf dem Fall ihrer künftigen Verheyrathung eine mäßige Ausſteuer ausgeſetzet werde.

Können dergleichen vornehme Hurkinder gleich nicht mit den andern rechtmäßigen Kindern eine gleiche Erb-Portion verlangen, ſo muß ihnen doch wenigſtens ſo viel, als zu ihren Unterhalt und Fortkommen nöthig iſt, aus der mütterlichen Verlaſſenſchaft zugebilliget werden, zumahl ſolche unglückliche gemeiniglich eine Erziehung erhalten zu haben pflegen, die ſie, wie bey Leuten von gemeinen Stande auch ohne alle Beyhülfe ganz wohl möglich iſt, ſich ſelber ernähren zu können, unfähig machet.

§. 343.

In wie weit die mit einer Concubine erzeugete natürliche Kinder, nach dem römiſchen Recht, an der Verlaſſenſchaft des Vaters, nach Verſchiedenheit der Fälle, ſowohl *ab inteſtato* als auch *ex teſtamento*, einen Antheil nehmen konnten.

In Anſehung des Antheils, ſo uneheliche Kinder von der Erbſchaft ihres Vaters verlangen können, war der Unterſchied, den dieſes Recht unter den natürlichen von einer Concubine gebohrnen Kindern, und denen bloß ex ſtupro gezeugeten, machte, von mehrerer Wichtigkeit.

Die

Die Novella 89. Cap. 12. beſtimmet die Fälle, in wie weit die von einer Concubine gebohrne natürliche Kinder den Vater erben konnten, ganz deutlich.

Dieſes Geſetz ſetzet den Unterſchied: ob aus einer nachherigen Ehe rechtmäßige eheliche Kinder erzeuget worden ſind, oder nicht, ebenfalls feſt, unterſcheidet dabey aber auch zugleich, was der Vater, wenn rechtmäßige Kinder vorhanden ſind, durch ein Teſtament vermachen könne, von demjenigen, was dergleichen natürliche Kinder aus der Erbſchaft eines ohne Teſtament verſtorbenen Vaters zu fordern berechtiget wären.

In dem Fall, da rechtmäßige eheliche Kinder vorhanden waren, und der Vater ohne Teſtament verſtarb, wurden die hinterlaſſene natürliche Kinder nebſt ihrer Mutter von der väterlichen Erbſchaft gänzlich ausgeſchloſſen.

Jedoch ſtund dem Vater frey, über das zwölfte Theil ſeines Vermögens zum Beſten der von ihm erzeugten natürlichen Kinder, die bereits verſtorben seyn ſollten, das vier und zwanzigſte Theil deſſelben durch ein Teſtament zu hinterlaſſen.

Weiter aber konnte er hierunter nicht gehen, ſondern es fiel, wenn er in ſeinem Teſtament ein höheres Quantum verordnet hatte, das Uebermaß davon den rechtmäßigen ehelichen Erben zu.

In dem zweyten Fall hingegen, wenn keine aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugete Kinder hinterlaſſen wurden, hatte der Vater die Befugniß, ſein ganzes Vermögen an die von ihm erzeugte natürliche Kinder nebſt ihrer Mutter zu vermachen.

Nur muſte, wenn Anverwandten in hinaufſteigender Linie vorhanden waren, denenſelben das ſchon ohnehin in den Rechten beſtimmte Pflichttheil frey bleiben.

Verſtarb aber der Vater ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments, ſo fiel den natürlichen Kindern und ihrer Mutter

Mutter zuſammen das ſechste Theil der våterlichen Erbſchaft zu.

In dieſen ſechsten Theil muſten ſie ſich, wenn mehrere vorhanden waren, theilen, und die Mutter bekam davon nur Kindestheil.

Trug es ſich zu, daß ein Vater mehrere Concubinen und davon erzeugete Kinder hinterließ, ſo bekam nur allein die erſtere nebſt ihren Kindern das vorhin bemerkte ſechste Theil der Verlaſſenſchaft, die zweyte aber nebſt ihren Kindern ging leer aus.

Der römiſche Geſetzgeber ſuchet dieſes in der vorhin angeführten Novella 89. dadurch zu beſchönigen, daß, gleich wie es im Eheſtande nicht angehe, mehrere Frauen zu nehmen, und mit denſelben rechtmäßige eheliche Kinder zu erzeugen, es auch nicht mehrere Concubinen zu nehmen, und mit denſelben natürliche Kinder zu erzeugen, erlaubet werden könne.

§. 344.

Daß, nach dem römiſchen Recht, die *Spurii* von aller våterlichen Succeßion ausgeſchloſſen waren, die *Adulterini* und *Inceſtuoſi* aber, weder von dem Vater noch der Mutter erben konnten, und von den Rechtslehrern nach aufgehobenen Concubinat, die Såtze des römiſchen Rechts gar ſehr mit einander vermiſchet und unrichtig angewendet werden.

Daß die bloße Spurii oder Hurkinder in keinem Fall, und auch ſelbſt alsdenn nicht, wenn keine rechtmåßige eheliche Kinder vorhanden wåren, einen Antheil an die våterliche Verlaſſenſchaft hatten, iſt eine aus dem römiſchen Recht genugſam bekannte Sache, die ich hier weiter auszuführen nicht nöthig habe.

Die aus einem Ehebruch oder Blutſchande erzeugete waren nach der Novella 74. Cap. VI. noch übler

daran, weil dieſelben gänzlich von aller ſowohl väterlichen als mütterlichen Succeßion ausgeſchloſſen wurden.

Theils ſcheinet dieſe Diſpoſition des römiſchen Rechts in vielen Stücken ſehr hart zu ſeyn, und theils iſt auch darinn, wegen des zu unſern Zeiten verbothenen Concubinats, und dadurch von ſelbſt weggefallenen Unterſchiedes unter natürlichen Kindern und bloßen Hur-Kindern, die Sache dergeſtalt abgeändert worden, daß dieſes Recht in dieſem Stücke nicht füglich weiter zur Richtſchnur beybehalten werden kann.

Inzwiſchen fehlet es doch an einem andern beſtimmten Geſetz, welches den in dieſer Sache vorgefallenen Veränderungen anpaſſend wäre, gänzlich.

Dieſes giebet den Rechtslehrern die Freyheit, die hierunter vorkommende Fälle nach bloßer Willkühr zu entſcheiden.

Und da die meiſten blinde Anbeter des römiſchen Rechtes ſind, ſo wird auch bey dieſen Meinungen noch immer von dieſen aus vorhin angeführten Urſachen, jetzt ganz unbrauchbaren Geſetzen, ſehr vieles mit eingemiſchet.

Daß daraus eine Menge von gegen einander laufenden Meinungen erwachſen, dieſe aber zu vielen unnöthigen Proceßen Gelegenheit geben müſſen, iſt eine nothwendige Folge davon.

Eine mir, als dem Todtengräber der Chikane, obliegende Pflicht wird es alſo ſeyn, dieſe Meinungen in ihren Gründen näher zu unterſuchen, und, wie ſie in dieſer Materie der Denkungsart unſerer Zeiten, und den hierunter vorgefallenen Veränderungen angemeſſener zu machen ſind, eine kurze Anleitung zu geben.

§. 345.

Daß die Rechtslehrer, wie von einigen derſelben geſchiehet, nicht befugt ſind, aus einer bloßen vermeinten Billigkeit, nach aufgehobenen Concubinat dasjenige, was das römiſche Recht nur bloß zur Begünſtigung der natürlichen Kinder verordnet hatte, auch den andern Gattungen unehelicher Kinder zuzueignen.

Da bey den Römern der Concubinat eine erlaubte Sache war, ſo können auch die Vorzüge, ſo den mit einer Concubine erzeugeten Kindern vor andern unehelichen Kindern beygeleget wurden, nicht gemißbilliget werden.

Eben ſo billig und vernunftmäßig ſind auch die Einſchränkungen, die das römiſche Recht auf den Fall, wenn rechtmäßige aus einer wirklichen Ehe erzeugete Kinder vorhanden ſind, hierunter gemacht hat.

Von ſelbſt aber leuchtet ein, daß, da in Deutſchland durch ein öffentliches Reichsgeſetz der Concubinat gänzlich verbothen worden, dieſes Verboth auch an und vor ſich ſelbſt ſo wohl der Religion, als der Wohlfarth der Staaten angemeſſen iſt, der von dem römiſchen Rechte darauf gegründete Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Arten von unehelichen Kindern völlig hinweg falle.

Fällt aber dieſer hinweg, ſo kann auch alles dasjenige, was die römiſchen Geſetze wegen Succeßion der natürlichen von einer damahls erlaubt geweſenen Concubine erzeugeten Kinder in das väterliche Vermögen verordnet haben, nicht weiter Statt finden.

Die Rechtslehrer, die dem ohnerachtet noch zu jetzigen Zeiten, wovon der berühmte Berger in ſeiner Oeconomia juris Lib. II. Tit. IV. Th. 37. Not. 7. verſchiedene Beyſpiele angeführet hat, dasjenige, was das römiſche Recht nur bloß in Anſehung der natürlichen Kinder feſtgeſetzet hat, auch auf den Zuſtand unſerer

ſerer jetzigen unehelichen Kinder anwenden, und ihnen aus dieſem Grunde den ſechsten Theil der väterlichen Verlaſſenſchaft, wenn keine eheliche Kinder vorhanden ſind, zuerkennen wollen, ſind nicht ſo unwiſſend, daß ihnen der Reichstagsabſchied vom Jahr 1550, und das darinn enthaltene gänzliche Verboth des Concubinats, unbekannt ſeyn ſollte.

Allein, ſie wollen die Begünſtigungen, die das römiſche Recht den von einer Beyſchläferinn gebohrnen Kindern wiederfahren laſſen, nunmehro auch den andern unehelichen Kindern, die ex ſtupro erzeuget ſind, aus einer vorgegebenen Billigkeit zueignen.

Die Uebertragung eines Rechts, ſo nur gewißen Perſonen verſtattet worden, ohne ein ausdrückliches Geſetz auf eine ganz andere Gattung von Perſonen, ſchmecket ſchon an und vor ſich ſelber gar ſehr nach einem eigenmächtigen Verfahren, und führet den Schein eines Eingriffs in die geſetzgebende Macht bey ſich.

Die Geſellſchaft der Rechtslehrer kann wohl dunkele Geſetze näher auslegen und erklären, nicht aber den ganzen Gegenſtand der Geſetze ändern.

Dieſes aber unternehmen die Rechtslehrer offenbar, wenn ſie dasjenige, was nur bloß den natürlichen Kindern zugute verordnet worden, und wovon die andere Gattung unehelicher Kinder ausdrücklich ausgeſchloſſen waren, nunmehr auch dieſen zugeſtehen wollen.

§. 346.

Warum, um die vorgegebene Billigkeit bey dieſer Umſchaffung des römiſchen Rechts gehörig zu beurtheilen, die Verſchiedenheit der Väter von ſolchen Kindern, nach ihrem Stande zum Grunde geleget werden müſſe.

Jedoch die geſetzgebende Macht mag dieſen Eingriff ſelber rächen.

Uns iſt es nur bloß darum zu thun, daß derglei- chen wankende, und auf bloße Willkühr beruhende Meinungen, hinter welchen die verderbliche Chikane ge- meiniglich ihren gefährlichſten Verſteck zu machen pfle- get, aus dem Wege geräumet, und dasjenige, was dadurch ſo ſehr zweifelhaft gemacht wird, und folglich zu unendlichen Proceßen Gelegenheit giebet, durch deut- liche Geſetze und Vorſchriften feſtgeſetzet und beſtimmet werden.

Inzwiſchen wollen wir in der Hoffnung, hiezu eine Anleitung geben zu können, gegenwärtig mit wenigem näher unterſuchen, in wie weit es eine wirkliche natür- liche Billigkeit zum Grunde habe, wenn man nach aufgehobenem Concubinat den übrigen unehelichen Kin- dern in Anſehung der Succeßion in dem väterlichen Vermögen eben diejenigen Rechte, die vorhin bloß den natürlichen Kindern zuſtändig waren, zueignen will.

Zu wünſchen wäre es allerdings, und folglich auch billig, daß dasjenige Nachtheilige, was theils die Ge- ſetze, und theils auch die Vorurtheile, mit einer unehe- lichen Geburt verknüpfet haben, gänzlich entfernet, und folglich alle vernünftige Geſchöpfe, die in einem Staat, es mag geſchehen auf welche Art es wolle, zur Welt gebracht worden, gleichgeſchätzet werden könnten.

Allein, die Billigkeit muß niemahls den Rechten eines Dritten entgegen ſtehen, oder zu deren Verkür- zung etwas beytragen.

So bald dieſes geſchiehet, wird die vermeinte Billigkeit, wie ich bereits oben bey einer andern Gele- legenheit erinnert habe, in eine offenbare Ungerechtig- keit verwandelt.

Will man von dieſem allgemeinen Satz auf den ge- genwärtigen Fall eine anpaſſende Anwendung machen, ſo wird es nöthig ſeyn, einen Unterſchied zwiſchen ge- meinen Aeltern, und ſolchen die von Stande ſind, vor- auszuſetzen.

Schon

Schon die römiſchen Geſetze haben dieſen Unterſcheid, wie §. 342. mit mehrern bemerket worden, bey der Erbfolge der unehelichen Kinder in dem Vermögen einer Matris illuſtris, Mutter von Stande, angenommen.

Noch weit mehr wird alſo dieſer Unterſcheid in Anſehung der Erbſchaft des Vaters Statt finden müſſen, weil nur allein durch dieſen das Geſchlecht fortgepflanzet wird, und daher um ſo ſorgfältiger, daß nicht durch die Miteinmiſchung unehelicher Kinder in den mit beſondern Vorrechten verſehenen Familien eine Verwirrung entſtehen möge, vermieden werden muß.

§. 347.

Daß es, bey den von Vätern gemeinen Bürger- und Bauerſtandes erzeugeten unehelichen Kindern, nachgegeben werden könne, daß dasjenige, was das römiſche Recht bloß zur Begünſtigung der natürlichen Kinder verordnet hat, auch auf dieſe angewandt werde.

Den gemeinen Bürger und Bauersleuten, deren Familien niemahls ein beſonderes Vorrecht haben, kann es gleichgültig ſeyn, ob das Vermögen des Vaters an eheliche oder uneheliche Kinder fällt.

In Anſehung dieſer will ich es alſo gar gerne nachgeben, daß es billig ſey, wenn auch den unehelichen Kindern, ob ſie gleich von keiner erlaubten Beyſchläferinn erzeuget worden, ein Antheil an der väterlichen Erbſchaft, wenn keine eheliche rechtmäßige Kinder vorhanden ſind, zugeſtanden werde.

Damit jedoch auch in dieſem Stande die eheliche Kinder vor den unehelichen jederzeit einen Vorzug behalten, welches, um den Vorzug der Ehen deſto mehr in Anſehen zu erhalten, gewiſſermaßen nothwendig iſt, ſo halte ich davor, daß hierunter die Vorſchriften, die ſehr billig ſind, und nur bloß vor die natürliche Kinder

gegeben worden, auch alsdenn, wenn anjetzt auf die übrige Gattung der unehelichen Kinder eine Anwendung davon gemacht werden will, niemahls überſchritten werden müſſen, und beziehe ich mich dahero lediglich auf dasjenige, was ich davon §. 343. aus der Novella 89. angeführet habe.

§. 348.

Daß es aber, in Anſehung der von Vätern vornehmen Standes erzeugeten unehelichen Kinder, hierunter eine ganz andere Beſchaffenheit habe, und dieſe an die väterliche Erbſchaft niemahls einen Antheil haben können.

Bey Perſonen von Stande aber hat die Sache hierunter eine ganz andere Bewandtniß.

Die unehelichen Kinder können zwar, auch in dem Fall, daß ſie den in dem römiſchen Rechte erwähnten natürlichen Kindern gleich geſchätzet werden ſollten, niemahls eine Befugniß, den rechtmäßigen ehelichen Kindern, wenn dergleichen vorhanden ſind, ihre Erb-Antheile an der väterlichen Verlaſſenſchaft zu verkürzen, überkommen, und hiebey muß es auch lediglich noch fernerhin um ſo mehr ſein Bewenden haben, als das Harte, ſo daraus vor die uneheliche Kinder zu erwachſen ſcheinet, durch meinen nachherigen, wegen Alimentation ſolcher unehelichen Kinder zu thuenden Vortrag gehörig gemäßiget werden wird.

Mit einem Worte, vor ihren nothdürftigen Unterhalt und Glücksbeförderung muß auch ſelber von dem Vater geſorget werden, an der Erbſchaft deſſelben aber können dieſelben mit den rechtmäßigen ehelichen Kindern keinen Antheil bekommen, wenn man nicht die Erbfolgen in den adelichen Familien, die gemeiniglich ein beſonderes Vorrecht haben, gefliſſentlich unterbrechen, und die Fehltritte der Väter verewigen will.

§. 349.

Urſachen, warum auch alsdenn, wenn keine rechtmäßige eheliche Kinder vorhanden, die Anwendung der von dem römiſchen Recht bloß wegen der natürlichen Kinder getroffenen Dispoſition auf alle Arten von Hur-Kindern, bey Perſonen von Stande höchſt nachtheilig ſey.

Nur dieſes bleibet zweifelhaft, ob nicht auch in dem Fall, wenn keine eheliche Kinder vorhanden ſind, den ex ſtupro erzeugten eben dasjenige, was ehedem nach den römiſchen Rechten die natürliche Kinder aus der Verlaſſenſchaft ihres Vaters erhielten, zugebilliget werden müſſe.

Hier ſind die Rechtslehrer abermahl uneinig, und ein großer Theil derſelben, beſonders der berühmte Stryckius und Struvius glauben, daß ſolches allerdings in unſern Tagen bey den Spuriis, oder bloßen Hur-Kindern, Statt finden müſſe, wenn nur der Vater, der dieſelben erzeuget hat, bekannt und gewiß wäre, dahingegen andere, daß dieſes in Anſehung der unehelichen Kinder nicht Statt finde, behaupten, und davon ſogar öffentlich ergangene Präjudicata, wovon Hommels Rhapſod. Obſ. 89. mit mehrern nachgeleſen werden können, anführen.

Das Recht der ehelichen rechtmäßigen Kinder kann zwar hiebey, weil in dem angenommenen Fall keine vorhanden ſind, nicht leiden.

Ich habe aber ſchon vorhin bemerket, daß bey Perſonen von Stande nicht bloß den ehelichen Kindern, ſondern auch der ganzen Familie, damit nicht die Erb-Folge in derſelben mit einer unrechtmäßigen Geburt vermiſchet werde, an der Ausſchließung der unehelichen Kinder gelegen ſey.

In dem Stande der natürlichen Freyheit und außer der bürgerlichen Geſellſchaft, könnte zwar dieſes vor eine bloße Grille geachtet werden, wiewohl man auch ſchon

in den älteſten Nachrichten, daß ein Iſmael, weil er bloß der Magd Sohn geweſen, dem aus der rechtmäßigen Ehe mit der Sara erzeugten Erben, dem Iſaac, weichen, und das väterliche Haus meiden müſſen, lieſet.

Nach der Verfaſſung der meiſten bürgerlichen Geſellſchaften und beſonders unſerer jetzigen Staaten aber iſt der Unterſcheid unter den Ständen aus vielerley Urſachen ſchlechterdings nothwendig, und es müſſen ſolche durch keine bürgerliche Geſetze, die nur bloß auf die Gleichheit des Standes gegründet ſind, geſtöhret und unterbrochen werden.

Zu der Erbfolge in den adelichen, gräflichen und andern Familien vom Range aber wird, wegen der damit verknüpften Würden und Ehrenſtellen, eine unmakelhafte und von allen Vorwürfen reine Geburt, wenn nicht die mit dieſem Stande verknüpfte Vorzüge in der Folge verlohren gehen ſollen, nach der einmahl eingeführten Gewohnheit, der man die Kraft eines wirklichen Geſetzes nicht abſprechen kann, ſchlechterdings erfodert.

Wollte man nun aus einer bloß eingebildeten natürlichen Billigkeit, um die uneheliche Kinder in beſſere Umſtände, als worin ſie bisher die römiſche Geſetze verlaſſen haben, zu ſetzen, denenſelben einen Antheil an der väterlichen Verlaſſenſchaft verſtatten, ſo würden dadurch die Familien-Rechte in Anſehung der Erbfolge, worauf die nächſten Mitglieder derſelben bey Ermangelung ehelicher rechtmäßiger Kinder, ein wohlgegründetes Recht haben, gar ſehr gekränket werden.

Daß die unehelichen Kinder an die Lehn- und Familien-Fideicommiß-Güter niemahls ein Succeßions-Recht haben können, ſondern ihr Anſpruch nur bloß auf die Erbgüter und das Allodial-Vermögen gehet, iſt, dieſen Zweifel zu heben, noch nicht vermögend.

Haben

Haben gleich die nächſten Agnaten an die Erbgüter und das Allodial-Vermögen eines verſtorbenen Mitgliedes ihrer Familie keinen ſo eigentlichen Anſpruch, als ihnen an den von ihm beſeſſenen Lehn- und Fideicommiß-Gütern zuſtändig iſt, ſo iſt doch gewiß, daß der Verſtorbene, wenn er keine rechtmäßige Kinder hat, nur ſelten zum Beſten eines ganz fremden darüber disponiren, ſondern ſolche wenigſtens an einen aus der Familie überlaſſen wird.

Daß aber auſſer den Lehn- und Fideicommiß-Gütern auch das Allodial-Vermögen ſo viel möglich in der Familie bleibe, iſt znr Erhaltung der erſtern, ja zum Glanz und Aufrechthaltung der ganzen Familie, nothwendig.

Wird nun den aus einem verbothenen Beyſchlaf erzeugten Kindern ein Theil des väterlichen Vermögens zugeſtanden, ſo entgehet dadurch der ganzen Familie eine Stütze, wodurch ſie ſich erhalten, und die in Beſitz habende Familiengüter conſerviren können.

Ein Vater, der vielleicht ſein Erbgut ſonſt an keinen Fremden vermachet, ſondern ſolches der Familie zu ihrer deſto mehrern Aufnahme gar gerne überlaſſen haben würde, wird dennoch, aus einer zärtlichen Liebe gegen ſeine auſſer der Ehe erzeugte Kinder, ihnen ſein ganzes Vermögen, oder doch wenigſtens einen großen Theil deſſelben, zu hinterlaſſen bewogen.

Ich tadle zwar eine ſolche Handlung, ſo lange es die Geſetze erlauben, weil die Zärtlichkeit, woraus ſie entſpringet, ſehr natürlich iſt, gar nicht.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß die Familie, wovon er ein Mitglied iſt, dadurch gar ſehr leidet, indem dergleichen uneheliche Kinder, wenn ſie auch gleich Söhne ſind, ſich nicht, wie unten bald mit mehrern bemerket werden wird, in die Familie eindringen, folglich auch mit ihrem ererbten Vermögen zu deren Erhaltung nichts

beytragen können, ſondern bloß als fremde und auswärtige angeſehen werden müſſen.

§. 350.

Vorſchlag, was nach aufgehobenen Concubinat, in Anſehung der übrigen unehelichen Kinder, die in dem römiſchen Recht unter dem Nahmen von *Spuriis* bekannt ſind, durch die Geſetze feſtzuſetzen ſey, und wodurch ſolches gerechtfertiget werde.

Ich glaube daher, daß ein Geſetzgeber zu unſern Zeiten, wo der Concubinat zu den verbothenen Dingen gezählet wird, nicht unrecht, ſondern vielmehr unſern gegenwärtigen Verfaſſungen der Staaten vollkommen gemäß handeln würde, wenn er den unehelichen Kindern in dem Fall, wo eheliche Kinder vorhanden ſind, gar keinen Antheil an der väterlichen Erbſchaft verſtattete, und auch alsdenn, wenn keine eheliche Kinder exiſtirten, den Vater nur blos auf den sechsten Theil ſeines Vermögens, um darüber zum Beſten der unehelichen Kinder disponiren zu können, einſchränkte.

Wer die von mir in dem Vorſtehenden deshalb angeführte Gründe in nähere Erwegung ziehen will, der wird von ſelbſt dieſen von mir in Vorſchlag gebrachten Satz vor billig, und unſern jetzigen Staatsverfaſſungen anpaſſend anerkennen müſſen.

Die ſonſt wider alle natürliche Freyheit laufende Einſchränkung, über ſein freyes Vermögen zwar nach freyen Gefallen disponiren, ſolches aber in Anſehung der unehelichen Kinder nicht thun zu können, wird, wenn man die Sache in genauern Betracht nimmt, ſich dadurch von ſelbſt rechtfertigen, daß man durch dieſes Mittel der natürlichen Zärtlichkeit gegen die uneheliche Kinder zur Erhaltung der Familien gewiſſe Schranken ſetzen, und dadurch, daß das Vermögen nicht auf eine

leicht-

leichtſinnige Art in fremde Hände gerathen möge, verhindern wollen.

Denn bey den noch immer herrſchenden Vorurtheilen gegen eine unrechtmäßige Geburt wird ein unehelicher Sohn noch jederzeit viele Hinderniſſe, ſein Glück in der Welt auf eine anſtändige Art zu machen, finden.

Ueberdem kann ein Vater ſich über dieſe Einſchränkung um ſo weniger beklagen, als die Rechte und Gewohnheiten ihm ein Mittel, auch ſeine uneheliche Kinder zu Mitgliedern der Familie zu machen, und alsdenn über ſein ganzes Allodial-Vermögen zu ihrem Beſten disponiren zu können, in die Hände gegeben haben.

Er darf ſie nur entweder durch eine Verehelichung mit der Mutter, wovon ſie gebohren worden, oder aber durch das Anſehen und oberlandesherrliche Gewalt des Fürſten, worunter er lebet, legitimiren, und ihnen dadurch die Eigenſchaften der ehelichen Kinder beylegen laſſen, wovon wir, weil dieſe Materie in dem nächſt folgenden Abſchnitt gehörig ausgeführet werden ſoll, gegenwärtig ein mehreres beyzufügen nicht vor nöthig erachten.

§. 351.

Daß es aber der Billigkeit gemäß ſey, dergleichen Kinder gehörig zu alimentiren und vor ihre Glücksbeförderung zu ſorgen, jedoch hiebey nach dem verſchiedenen Stande der Mutter ein Unterſcheid gemacht werden müſſe.

Könnte aber und wollte der Vater dieſes Mittel nicht ergreifen, und auch der Geſetzgeber fände Bedenken, dasjenige, was in den römiſchen Rechten den mit einer Concubine erzeugeten natürlichen Kindern beygeleget worden, auf die übrigen Gattungen der unehelichen Kinder, die nur noch anjetzt übrig bleiben, anzuwenden, ſo wird es doch allemahl die Vernunft und

Billig-

Billigkeit erfordern, daß ſolchen an und vor ſich unglücklichen Geſchöpfen, wenn ſie auch gleich an der väterlichen Erbſchaft auf keinerley Weiſe einen Antheil haben können, durch Beſtimmung hinlänglicher Alimenten der nöthige Lebensunterhalt verſchaffet, auch zugleich vor die Beförderung ihres Glückes, in ſo weit ſie deſſen nach ihren Umſtänden fähig ſind, geſorget werde.

Hiedurch wiederfähret den ehelichen Kindern, wenn dergleichen vorhanden ſind, keine eigentliche Verkürzung in ihrem Erbſchaftsrecht an das väterliche Vermögen, und auch die Familie kann ſich bey Perſonen von Stande nicht über die Entziehung eines Vermögens, wozu ſie ſonſt Hoffnung gehabt hatte, beklagen.

Inzwiſchen iſt nöthig, bey der Beſtimmung dieſer beyden Stücke auf den Stand der Mutter, mit welcher dergleichen uneheliche Kinder, vor deren Unterhalt und Glücksbeförderung von Seiten des Vaters Sorge getragen werden ſoll, erzeuget ſind, Rückſicht zu nehmen.

Ein uneheliches mit einer Perſon weiblichen Geſchlechts von Stande erzeugtes Kind kann hierunter von dem Vater ſchon ein mehreres, als ein andres, ſo von einer Mutter von geringern Stande geboren worden, verlangen und erwarten.

Unter Vorausſetzung dieſes Unterſchiedes, wollen wir uns über das, was in beyden Fällen theils gewöhnlich, und theils der Billigkeit gemäß iſt, mit wenigem näher erklären.

§. 352.

Die meiſte uneheliche Kinder werden von geringern Müttern, wenn auch gleich der Vater vornehmern Standes iſt, gebohren.

Die meiſten uneheliche Kinder werden, wenn auch gleich der Vater von höhern Stande iſt, doch nur von Müttern von geringem und niedrigen Herkommen gebohren.

Daß

Daß eine ledige Frauensperſon von Stande einen dergleichen Fehltritt thun ſollte, iſt zwar kein unerhörter, doch aber gegen die mit dem Weibesvolk niedrigen Herkommens getriebene gewöhnliche Hurerey ein ſeltener Fall.

Ein nur einigermaßen vernünftiger zur Wolluſt geneigter Jüngling bringet, wegen der nachtheiligen Folgen, ſo daraus vor ihn entſtehen können, ſeine unrechtmäßige Liebkoſungen nur ſelten bey ſeines gleichen an, ſondern ſuchet ſeine Leidenſchaft gemeiniglich bey Perſonen von niedrigen Stande zu befriedigen.

Theils die größere Anzahl derſelben, und theils ihre ſchlechte Erziehung, giebet ihm auch dazu weit mehrere Gelegenheit.

Mit einem Worte: die meiſten durch die Ausſchweifungen des männlichen Geſchlechts von Stande erzeugete uneheliche Kinder werden von niedrigen und geringen Müttern gebohren.

Wir richten daher billig auf das, was der Vater vor dieſelben, ſo wohl in Anſehung ihres Lebens-Unterhalts, als auch Glücksbeförderung, zu thun verbunden iſt, unſere erſte Aufmerkſamkeit.

§. 353.

Warum ein unehelicher Sohn oder Tochter keine andere Erziehung, als nur allein ſolche, welche dem Stande ihrer Mutter angemeſſen iſt, verlangen könne.

Ein jedes uneheliches Kind folget, nach den allgemeinen angenommenen Rechtsſätzen, in Anſehung ſeines Standes und künftigen Lebensart, nicht dem Vater, ſondern der Mutter.

Ein unehelicher Sohn alſo, der von einem Edelmann mit einer Bauermagd erzeuget worden iſt, kann keine adliche Erziehung verlangen, ſondern er muß mit derjenigen, die dem Stande ſeiner Mutter angemeſſen iſt,

iſt, zufrieden ſeyn, und ſich glücklich ſchätzen, wenn ſein adlicher Vater ihn in den gewöhnlichen Bauerarbeiten gehörig unterrichten läſſet, und nachher, daß er, wenn er die nöthigen Fähigkeiten dazu erlanget hat, dermahleinſt eine gute Bauernahrung erhalte, Sorge träget.

Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit dergleichen unehelichen Töchtern, und wenn die Mutter etwa von gemeinen bürgerlichen Stande ſeyn ſollte, ſo muß die Erziehung und Verſorgung der mit ihr erzeugeten Kinder ebenfalls bloß nach ihrem Stande eingerichtet werden.

Will der Vater bey ſeinem Leben aus freyen Stücken ein mehreres thun, ſo ſtehet ihm zwar ſolches frey; der Sohn aber oder die Tochter kann von demſelben mit Recht weiter nichts verlangen.

§. 354.

Wie hoch die Alimentation eines unehelichen Kindes, wenn beyde Eltern von geringen Stande, beſtimmet zu werden pflege, und warum ſolches, ob es gleich zur Unterhaltung des Kindes nicht hinreichend iſt, füglich nicht höher geſetzet werden könne.

Um nun die Sache, da ſie täglich zur Entſcheidung vorkommt, mehr praktiſch als bloß theoretiſch zu beurtheilen, ſo entſtehet dabey billig die Frage: wie in dergleichen Fällen die nöthigen Alimenten und Erziehungs-Koſten zu beſtimmen ſind, und wie lange ſolche der Vater herzugeben ſchuldig ſey?

Wir haben zwar oben zu einem allgemeinen Grund-Satz angenommen, daß die vor die unehelichen Kinder auszuſetzende Alimentgelder nebſt ihren Erziehungskoſten nicht nach dem Stande des Vaters, ſondern der Mutter, eingerichtet werden müſſen, und dieſes wird auch allemahl eine ewige und unumſtößliche Wahrheit bleiben.

Inzwi-

Inzwiſchen wird hiedurch nicht ausgeſchloſſen, daß nicht ein vornehmer Vater, zur Alimentation und Erziehung ſeines auch mit einer Mutter niedrigen Standes erzeugeten unehelichen Kindes mehr beytragen könne und müſſe, als ein Bauerknecht oder andere Manns-Perſon von gemeinen Stande.

Bey Beſtimmung aller Alimenten iſt auch zugleich darauf Rückſicht zu nehmen, daß derjenige, der ſie zu geben ſchuldig iſt, nicht auch ſelber Noth leide.

Einem Bauerknecht, welcher das ganze Jahr hindurch ſelber nur 10 bis 12 Rthlr. Lohn erhält, thut es allerdings ſehr wehe, wenn er ein von ihm erzeugtes Kind monathlich auch nur mit 1 Rthlr., wie ſolches gemeiniglich in den Gerichten feſtgeſetzet zu werden pfleget, alimentiren, und damit ſo lange, bis das Kind 14 Jahre alt iſt, fortfahren muß.

Ganz augenſcheinlich wird dieſer gemeine Dienſtbothe durch einen dergleichen Fehltritt auf die ganze Zeit ſeines Lebens zu Grunde gerichtet, und die Erfahrung lehret, daß, wenn die Sache mit allzu vieler Strenge betrieben wird, hieraus nichts als Entlaufungen und Diebereyen entſtehen.

Dem ohnerachtet fällt doch auch von ſelbſt in die Augen, daß die Mutter bey einer dergleichen nichts bedeutenden Alimentation nicht zurechte kommen kann, ſondern das Kind entweder Noth leiden laſſen, oder ſich ſelber in die betrübteſte und armſeligſte Umſtände verſetzet ſehen muß.

Von einem Vater geringern Standes kann aber, da er auch hiebey ſelbſt eigene Noth leidet, ein mehreres nicht verlanget werden, und es ſind daher alle diejenigen öffentlichen Anſtalten, wo von Seiten des Staats und Landesherrn vor die Unterhaltung und Erziehung ſolcher Unglücklichen nebſt ihren Aeltern im

Elend

Elend lebenden Geſchöpfe geſorget wird, höchſt heilſam und verehrungswürdig.

§. 355.

Wie hoch aber ein adelicher Vater, ein mit einer Bürger- oder Bauertochter erzeugetes uneheliches Kind monathlich zu alimentiren, mit Recht angehalten werden könne.

Dieſe nach dem jetzigen Gerichtsgebrauch in dem Fall, wenn beyderſeitige Aeltern geringen Standes ſind, eingeführte Beſtimmung der Alimenten kann aber den Vätern vornehmen Standes nicht zu Nutze kommen, ſondern dieſe müſſen dasjenige, was zur reichlichen Erhaltung eines ſolchen von ihnen erzeugten unehelichen Kindes erfordert wird, hergeben.

Darf ich hierunter etwas Beſtimmtes vorſchlagen, ſo glaube ich, daß einem Schwängerer oder Stuprator adlichen Standes nicht zu nahe geſchehe, wenn er ein mit einer ehrlichen Bürger-Tochter erzeugtes Kind monathlich mit 3 Rthlr.; ein von einer Bauer-Magd durch ſeine Beſaamung gebohrnes mit 2 Rthlr. zu alimentiren angehalten wird.

Beyde Arten von Müttern werden bey einer dergleichen feſtgeſetzten Alimentation, mit Einrechnung desjenigen, was ſie ſelber dabey durch ihrer Hände Arbeit verdienen können, in den Stand, das Kind reichlich zu unterhalten, und ihm keine Noth leiden laſſen zu dürfen, geſetzet werden.

In Anſehung des Vaters aber iſt dieſe vorgeſchlagene Alimentation ebenfalls dergeſtalt mäßig eingerichtet, daß ſich niemand, ſeine Fehltritte dadurch allzu hart büßen zu müſſen, mit Recht beklagen kann.

Ein nur ſehr armſeliger Junker müſte es ſeyn, den jährliche 24 bis 36 Rthlr. in ſelbſteigene Noth gerathen ließen.

§. 356.

Urſachen, warum die unehelichen Kinder, deren beyderſeitige Aeltern von geringen Stande ſind, nur bis in das 14te Jahr ihres Alters von dem Vater Alimenten zu erhalten pflegen, ſolches aber ihrer Geſundheit ſowohl als auch moraliſchen Bildung, höchſt nachtheilig ſey.

Daß die väterliche Alimentation in dem Fall, wenn beyde Aeltern von geringen Stande ſind, nach dem eingeführten Gerichtsgebrauch nur bis zu Ende des 14ten Jahres des Kindes währet, geſchiehet ebenfalls zur Erleichterung des ſchon ohnehin hiedurch ſehr bedrückten Vaters.

Man ſetzet dabey voraus, daß die unehelichen Kinder von geringern Herkommen alsdenn ſchon bey andern, als Ochſen-Jungen oder Kindermägde, in Dienſte treten, folglich ſich ihr Brod und den nöthigen Unterhalt ſelber erwerben können, und die Mutter das Wenige, ſo ſie zu ihrem fernern Fortkommen nöthig hat, aus ihren eigenen Mitteln vorzuſchießen vermögend ſey.

Und man muß auch dieſes bey ſolchen unehelichen Kindern, die von Aeltern aus dem bloßen Bauerſtande erzeuget und gebohren worden ſind, um die Laſt des Vaters nicht allzu ſehr zu erſchweren, allerdings gelten laſſen.

Inzwiſchen mag nicht geläugnet werden, daß das frühe Dienen ſolcher Kinder theils nicht immer möglich, und theils auch ſowohl ihrer Geſundheit, als moraliſchen Bildung, nicht zuträglich ſey.

Ein Kind von 14 Jahren, welches bey fremden Leuten in dieſem Alter in Dienſte gegeben wird, muß ſich öfters Arbeiten, die über ſeine Leibeskräfte gehen, und ſeiner Geſundheit nicht ſelten auf immerwährend nachtheilig ſind, gefallen laſſen.

Auch iſt dieſes Alter dasjenige, wo der Verſtand und das Herz der Kinder durch fleißige Beſuchung der Schulen am bequemſten ausgebildet werden kann.

Fremde Brodherren pflegen aber ſolchen Kindern nur ſelten die Beſuchung der Schulen zu verſtatten, ſondern vor ihr Brod und Lohn ein beſtändiges Arbeiten zu verlangen.

Eine natürliche Folge hiervon iſt, daß der Staat hiedurch mit einer Menge von ſchwächlichen und gebrechlichen, auch in Anſehung ihres moraliſchen Zuſtandes ſchlecht erzogenen Mitbürgern, die demſelben wenig brauchbar ſind, überhäufet wird.

§. 357.

Warum daher ein adelicher Vater ein mit einer geringen Mutter erzeugetes uneheliches Kind, bis nach Ablauf des 18ten Jahres zu alimentiren, mit Recht angehalten werden könne.

Haben die unehelichen Kinder einen Vater von geringen Herkommen und Vermögen, ſo iſt dieſes, um nicht den Vater völlig unglücklich zu machen, eine Nothwendigkeit, die nicht wohl vermieden werden kann.

Iſt hingegen der Vater höhern Standes und von mehrerm Vermögen, ſo glaube ich nicht, daß es billig ſey, bey der Alimentation der Kinder dieſen Terminum ad quem auch alsdenn beyzubehalten.

Ob der Vater in dieſem Fall die Alimentation des von ihm erzeugten unehelichen Kindes 3 bis 4 Jahr länger über ſich behält oder nicht, kann ihn nicht zu Grunde richten.

Ich halte daher vor gerecht und billig, daß ein von einer geringen Mutter gebohrnes, von einem vornehmen Vater aber erzeugtes Kind, von dem letztern, bis nach Ablauf des 18ten Jahres ſeines Alters, auf die vorhin beſtimmte Art alimentiret werden müßte.

Alsdenn

Alsdenn können dergleichen Kinder, ohne weder an ihrer Geſundheit, noch auch moraliſchen Ausbildung, Gefahr laufen zu dürfen, ganz ſicher in fremde Dienſte treten und ſich ihr Brod ſelber erwerben.

§. 358.

Warum ein Vater vom Bauerſtande zur Glücksbeförderung ſeiner unehelichen Kinder nur wenig beytragen könne, und daß es daher rathſam ſey, mehr darauf zu halten, daß Bürger- und Bauerſöhne, wenn ſie eine Dirne von ſonſt unberufener Ehre ſchwängern, ſolche ehelichen müſſen.

Ich habe oben bemerket, daß der Vater die von ihm erzeugete uneheliche Kinder nicht allein ſo lange ſie ihr Brod ſelber zu erwerben nicht im Stande ſind, gehörig zu alimentiren, ſondern auch nachher ihre Glücksumſtände, in ſo weit ſie dem Stande der Mutter gemäß ſind, zu befördern ſchuldig ſey.

Auch hier muß, ob der Vater von geringen oder vornehmen Stande iſt, ein Unterſcheid gemacht werden.

Ein Bauerknecht, der eine Bauermagd beſchlafen, und mit derſelben einen Sohn erzeuget hat, kann zu deſſen künftigen Glücksbeförderung, wenn ihn auch gleich die natürliche Liebe und Neigung dazu antriebe, wohl nur wenig beytragen, ſondern wird ſelbiges die erſte Zeit auf des Sohnes eigenen Glücksſtern ankommen laſſen müſſen.

Denn wäre auch gleich ein ſolcher Vater nachher zu einer eigenen Nahrung gelanget, ſo geſchiehet ſolches doch nur ſelten, ohne in eine rechtmäßige Ehe getreten zu ſeyn, und in derſelben eheliche Kinder erzeuget zu haben.

Er hat alsdenn mit dieſer ihrer Glücksbeförderung ſeinen Pflichten gemäß genung zu thun, ohne ſich um das Fortkommen der vorhin im unehelichen Stande von ihm erzeugten Kinder bekümmern zu können.

Iſt in dergleichen Fällen die Mutter eines ſolchen unehelichen Kindes nicht eine liederliche Vettel, die in dem Verdacht mit mehreren Hurerey getrieben zu haben ſtehet, ſo könnte der unglückliche Zuſtand ſolcher unehelichen Kinder, deren Vater und Mutter gleichen Standes iſt, dadurch gar ſehr erleichtert werden, wenn die Geſetze mehr darauf drängen, daß derjenige, der eine unſchuldige Perſon gleichen Standes durch angebrachte Liebkoſungen überredet hätte, ſolche auch zu ehelichen verbunden ſey.

Die Familien der gemeinen Bürger- und Bauers-Leute haben hievon keine Zerrüttung in ihren Gerechtſamen zu befürchten, und es waltet jederzeit bey einem ſonſt ehrlichen und in keinem üblen Ruf ſtehenden Mädchen, die rechtliche Vermuthung vor, daß ſie eine dergleichen That, ohne ſich dabey auf eine künftige Ehe Hoffnung gemacht zu haben, nicht begangen, noch darin eingewilliget haben würde.

Wer die menſchliche Schwachheit in dieſem Stücke, beſonders in Anſehung des weiblichen Geſchlechts, dem die Natur einen weit größern Reiz zum Beyſchlaf, als dem männlichen, beygeleget hat, kennet und überdenket, der wird und muß mit dergleichen unglücklichen ſo leicht zu verführenden Creaturen ein gerechtes Mitleiden haben, und ihre Fehltritte ſo viel möglich wieder gut zu machen bedacht ſeyn.

Die Magiſträte in den Städten und Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, wo die meiſte uneheliche Kinder von gemeinen Eltern gebohren werden, könnten hierunter, zur Mäßigung des ſonſt unglücklichen Standes dieſer Kinder, ſehr viel beytragen, wenn ſie auf dergleichen Schwängerungsſachen ihre Aufmerkſamkeit richten, und die Schwängerer, zur Ehelichung der geſchwängerten Perſonen, wenn ſonſt keine Bedenklichkeiten dabey vorfallen, mit mehrern Ernſt anmahnen wollten.

Sie

Sie können ſolches um ſo ſicherer thun, als die Sache vorbemerktermaßen ſchon an und vor ſich ſelber in der größeſten Billigkeit beruhet.

§. 359.

In wie weit ein adelicher oder anderer vornehmer Vater, vor ein mit einer Bauermagd erzeugtes uneheliches Kind, es ſey Sohn oder Tochter, in Anſehung ſeiner Glücksbeförderung zu ſorgen ſchuldig ſey.

Iſt aber der Vater adelichen oder andern vornehmen Standes, und die Mutter hingegen von gemeinen Bürger- oder Bauerherkommen, ſo kann der in dem vorſtehenden §. auf beyderſeitige Ehelichung abzielende Vorſchlag nicht Statt finden.

Die allzu ungleiche Heyrathen ſind überhaupt in dem adelichen Stande eine ſehr ſchädliche, und viele Verwirrungen in der Familie nach ſich ziehende Sache, auch in einigen Ländern, wovon die Königl. Preußiſchen Staaten zum Beyſpiel angeführet werden können, gänzlich verbothen.

Iſt nun gleich die Glücksbeförderung eines mit einer Mutter geringen Herkommens erzeugten unehelichen Kindes, von Seiten des Vaters, auf dieſe Art unmöglich, ſo ſtehen doch demſelben andere Wege, um ſich hierunter werkthätig zu bezeigen, offen, und es kann auch ſolches, nach Verſchiedenheit der Umſtände, gewiſſermaßen mit Recht von ihm gefordert werden.

Jedoch ſetze ich hiebey nochmahls voraus, daß die Glücksbeförderung eines ſolchen Kindes jederzeit, nicht nach dem Stande des Vaters, ſondern bloß der Mutter, abgemeſſen werden müſſe.

Ein mit einer Bauermagd erzeugeter unehelicher Sohn, hat es, z. B. durch ſeinen Fleiß und Fähigkeiten ſo weit gebracht, daß ihm die Herrſchaft eine Bauernahrung anvertrauen will.

Es gebrauchet aber derſelbe zur Ergänzung des dazu benöthigten Viehes einen mäßigen Vorſchuß.

Ich glaube, daß der Vater hart und unbillig handeln würde, wenn er ſich, dieſem ſeinen unehelichen Sohn, deſſen ganze zeitliche Wohlfahrt darauf beruhet, mit 30 bis 50 Thlr. zu Hülfe zu kommen, weigern wollte, zumahl wenn ſich der Sohn, ihm dieſe geringe Summe nach und nach wieder abzuzahlen, anheiſchig machte.

Ja, ich denke nicht zu weit zu gehen, wenn ich davor halte, daß ihn ſelbſt der Richter hiezu anzuhalten befugt ſey.

Denn es iſt nicht genung, daß ein Mitbürger des Staats durch ſeine Vergehungen unglückliche Kinder in die Welt geſetzet hat.

Der natürlichen Billigkeit nach muß er auch ſolche dem Staat ſo viel möglich brauchbar zu machen, und dadurch den auf ſich geladenen Schandfleck wieder auszulöſchen ſuchen.

In Anſehung einer mit einer Bauermagd erzeugeten Tochter, hat es, in Anſehung der zu ihrer Verheyrathung ihrem Stande nach nöthigen Ausſtattung, wenn die Mutter ſolche aus eigenen Mitteln herzugeben nicht im Stande iſt, und ſonſt die Heyrath nicht vor ſich gehen kann, eine gleiche Bewandtniß.

Ein Bauermädchen wird, wenn ſie auch gleich nicht von ehelicher Geburt iſt, bey einer Ausſtattung von 20 bis 25 Thlr., noch immer eine Heyrath unter ihres gleichen finden.

Unnatürlich wäre es gehandelt, wenn ein adelicher Vater, der ſo gewiſſenlos geweſen iſt, die Mutter zu entehren, ſeine Gewiſſenloſigkeit ſo weit treiben, und die mit ihr erzeugte Tochter, wegen einer ſo geringen Summe, zeitlebens unglücklich machen wollte.

Jedoch

Jedoch iſt bey dieſem allen nicht bloß auf den vornehmern Stand des Vaters, ſondern auch zugleich auf deſſen Vermögen Rückſicht zu nehmen.

Denn es giebet auch Edelleute, denen es, 25 bis 50 Thlr. aufzubringen, und zur Büßung ihrer alten Sünden zu verwenden, ſchwer fällt.

Ich habe mich bey dieſer Materie wohlbedächtig etwas länger, als es ſonſt meine Abſichten verſtatten, aufgehalten, weil dergleichen Fälle in dem gemeinen Leben faſt täglich vorkommen, und doch darüber nirgends etwas Beſtimmtes angetroffen wird, da es denn nicht fehlen kann, daß alles, was darunter feſtzuſetzen iſt, bloß auf die Willkühr der Richter ankommt, dieſe aber ſehr oft entweder den Unterſcheid des Standes, den man hiebey nothwendig vor Augen haben muß, ganz und gar bey Seite ſetzen, oder denſelben übertreiben.

§. 360.

Daß der Wohlfahrt des von einer Bürgertochter erzeugten unehelichen Kindes das Vorurtheil, nach welchen ſolche uneheliche Kinder von allen Zünften und Gewerken ausgeſchloſſen werden, gar ſehr entgegen ſtehe, und warum dieſes Vorurtheil und deſſen ſchädliche Wirkungen ſehr ſchwer auszurotten ſeyn werden.

Iſt die Mutter bürgerlichen, der Vater aber adelichen oder andern vornehmen Standes, ſo erwachſen gemeiniglich bey der Beſtimmung, was der Vater zur Beförderung eines mit einer ſolchen Perſon erzeugeten unehelichen Kindes beyzutragen hat, noch mehrere Schwierigkeiten.

Die gemeine Beſchäftigungen des Bauerſtandes, beſtehen bekanntermaßen in dem Ackerwerk, und hiezu wird ein jeder, er mag in oder auſſer der Ehe erzeuget und gebohren worden ſeyn, ohne Bedenken zugelaſſen.

Der Bürgerſtand aber iſt zur Treibung allerley nützlichen Künſte und Handwerke beſtimmet.

Hier nun ſtehet das bisherige ſchon oben erwähnte höchſt verderbliche Vorurtheil, daß keine andere, als nur allein diejenigen, ſo eine rechtmäßige eheliche Geburt erweißlich machen können, vor Zunftmäßig zu halten ſind, entgegen, und ſie werden dadurch von allen gewöhnlichen Nahrungsarten, ſo dem Bürgerſtande ſonſt eigen ſind, ausgeſchloſſen.

Könnte mein Eifer und Vorſchlag, den ich oben wegen Abſchaffung dieſes ſchädlichen Vorurtheils geäuſſert habe, etwas fruchten, ſo würde alsdenn auch den von einer bürgerlichen Mutter gebohrnen unehelichen Söhnen, ein freyer Weg zu allen bürgerlichen Nahrungsarten offen ſtehen, und dadurch die ſich ſonſt dabey ereignende Schwierigkeiten von ſelbſt hinweg fallen.

Allein, eine ſolche Wirkung kann ein bloßer Schriftſteller von ſeinen Gedanken, wenn ſie auch gleich vollkommen gegründet, und dem Wunſch aller vernünftigen und patriotiſch geſinneten gemäß wären, nicht erwarten.

Vielmehr hat es alle Wahrſcheinlichkeit, daß dieſes wider die Menſchlichkeit wüthende Vorurtheil, noch immer bey ſeinen bisherigen Kräften bleiben wird.

In der That iſt auch ein Landesfürſt, ſo mächtig und ſouverain er auch vor ſich ſeyn mag, wegen der bey allen Handwerkern und Profeßioniſten eingeführten und zur Erlangung mehrerer Geſchicklichkeit und Erfahrungen nothwendigen Wanderſchaft, dieſes Uebel vor ſich allein gänzlich zu entwurzeln, nicht im Stande.

Wären gleich ſeine Befehle ſtark genung, um die in ſeinem Lande wohnende Profeßioniſten und Handwerker, daß ſie auch die unehelichen Kinder in ihren Zünften und Gewerken aufnehmen müßten, zu nöthigen, ſo würden doch, ſo lange nicht alle Landesherren eine gleiche Einrichtung gemacht hätten, ſolche uneheliche in ein

Hand-

Handwerk aufgenommene Kinder, von der Wanderſchaft in auswärtige Länder, welche gemeiniglich zu ihrer Geſchicklichkeit das meiſte beyzutragen pfleget, ausgeſchloſſen bleiben, indem ſie ſich allenthalben nach der eingeführten Handwerks-Gewohnheit, wenn ſie aufgenommen werden wollen und Arbeit verlangen, durch Vorweiſung ihrer Geburts- und Aufnehmungs-Briefe legitimiren müſſen.

In Deutſchland würde durch ein allgemeines Reichs-Geſetz, welches ſich alle zu dieſem Reiche gehörige Staaten durch ihre gemeinſchaftliche Einwilligung gefallen ließen, dieſes Vorurtheil, ob gleich nicht gänzlich, dennoch größeſten Theils gehoben werden können. Denn die wenigſten Profeſſioniſten und Handwerksburſche beſuchen wohl auf ihrer Wanderſchaft fremde, außer den Gränzen Deutſchlands belegene Länder.

§. 361.

Von der Schuldigkeit eines Vaters, vor einen mit einer bürgerlichen Weibesperſon erzeugeten unehelichen Sohn die Schulkoſten zu bezahlen.

Inzwiſchen ſind dieſes lauter ſehr weit hinausgeſetzte Dinge, worauf in dem Fall, wovon anjetzt die Frage iſt, keine Rückſicht genommen werden kann.

Bey ſichern und zuverläßigen Beſtimmungen der verſchiedenen Pflichten und Rechte müſſen die Sachen bloß nach dem Zuſtande, worin ſie ſich gegenwärtig befinden, angenommen werden.

Gehet man aber auf dieſen gegenwärtigen Zuſtand der ehelichen Kinder, in Anſehung ihrer Aufnahme in die Zünfte und Gewerke zurück, ſo iſt der Erfahrung gemäß, daß ſie davon gänzlich ausgeſchloſſen ſind, und ſie folglich auf dieſem Wege weder ihr Glück machen, noch auch ihren erforderlichen Unterhalt und Nahrung ſuchen können.

Die Schenk- und Braunahrung iſt zwar auch ein ſtädtiſches Gewerbe. Dazu aber werden gemeiniglich Vorſchüſſe erfordert, deren Beſtreitung dem Vater eines ſolchen Kindes, wenn er ſich nicht freywillig dazu verſtehet, nicht füglich zugemuthet werden kann.

Vor dergleichen von einem adlichen Vater und bürgerlichen Mutter erzeugeten Baſtart, iſt zu unſern jetzigen Zeiten faſt kein ander Mittel übrig, als daß derſelbe durch fleißige Beſuchung der in den gemeinen Städten gewöhnlichen Trivial-Schulen zum Gebrauch der Feder im Rechnen und Schreiben tüchtig gemachet werde.

Ein junger Menſch, der in unſern Tagen hierin geübet iſt, wird ſowohl in den Canzeleyen, als auch Wirthſchaftsführungen, mit Vortheil angeſtellet zu werden, allemahl Gelegenheit finden, und ein Glück vor die Kinder von unehelicher Geburt iſt es, daß das bey den gemeinen Zünften und Handwerken eingeriſſene Vorurtheil ſich bisher nicht auf dieſe Art von Gewerbe verbreitet hat.

Die Erwerbung dieſer Geſchicklichkeit aber kann ohne verſchiedene Koſten nicht ſo leicht erreichet werden. Wenn nun die Mutter bürgerlichen Standes ſolche herzugeben nicht vermögend iſt, ſo ſcheinet es mir eine Schuldigkeit des Vaters zu ſeyn, daß er hierunter zu Hülfe komme, und durch Vorſchießung der Schul-Koſten das Glück eines ſolchen von ihm erzeugten Sohnes, da ſonſt keine andere Nahrungswege vor denſelben offen ſtehen, zu befördern ſuche.

§. 362.

In wie weit der Vater einen ſolchen Sohn, wenn er dazu Luſt und Fähigkeiten bezeiget, ſtudiren und in den höhern Wiſſenſchaften unterrichten zu laſſen, angehalten werden könne.

Nicht ſelten kann es ſich zutragen, daß ein ſolcher von einem adelichen Vater uud bürgerlichen Mutter

erzeu-

erzeugeter Sohn, nicht allein die gehörigen Fähigkeiten, ſondern auch eine löbliche Neigung zur Erlernung der höhern Wiſſenſchaften beſitzet.

Die ganz natürliche Frage entſtehet alsdenn, ob der Vater, ihn auch hierunter zu unterſtützen, mit Recht angehalten werden könne?

Die Sache im allgemeinen genommen, iſt ein jeder Vater auch ſeine uneheliche Kinder ſo viel möglich glücklich, und vor das gemeine Weſen brauchbar zu machen, verbunden.

Inzwiſchen muß dasjenige, was er hierunter beyzutragen hat, jederzeit dergeſtalt abgemeſſen und eingerichtet werden, daß es ſeinen Vermögens-Umſtänden gemäß verbleibet, und die von ihm nachher in einer rechtmäßigen Ehe erzeugete Kinder dadurch keinen merklichen Verluſt leiden.

Können z. B. die darauf zu verwendende Koſten bey einem Vater, der über 10000 Rthlr. in Vermögen hat, mit etwa 200 Rthlr. abgethan werden, ſo würde ich ſehr geneigt ſeyn, dahin anzutragen, daß er, die hiezu nöthige Ausgaben über ſich zu nehmen, ſchuldig ſey.

Einem Vater aber, der ein geringeres Vermögen beſitzet, kann ſolches nicht füglich zugemuthet werden, weil dadurch nicht allein ſeiner eigenen Unterhaltung, ſondern auch den aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugeten Kindern ſehr leicht zu nahe getreten werden könnte.

In ſolchem Fall thut der Vater genung, wenn er die, zum Unterricht ſeines Sohnes bloß in den Schul-Studien, und hauptſächlich im Schreiben und Rechnen, erforderliche Koſten hergiebet.

Mit der Ausſtattung einer von einem adelichen Vater und bürgerlichen Mutter erzeugeten unehelichen Tochter hat es eine gleiche Bewandtniß, als wir oben bey den von Bauermägden gebohrnen Töchtern angeführet haben.

Nur

Nur der einzige Unterſcheid waltet hiebey vor, daß gemeiniglich die Töchter bürgerlichen Standes etwas mehreres, als bloße Bauertöchter, zu ihrer Ausſteuer nöthig haben.

Auch dieſen Ueberſchuß muß der adeliche Vater billig übernehmen, weil die Folgen ſeiner Vergehungen natürlicher Weiſe nach dem Verhältniß des Standes, den er dadurch beleidiget hat, abgemeſſen werden müſſen.

§. 363.

Daß in dem Fall, wenn die Aeltern ſolcher unehelichen Kinder beyde gleichen, und zwar vornehmen Standes ſind, hierunter ganz andere Maaßregeln angenommen werden müſſen, und der Vater nur bloß alsdenn, wenn die Mutter unvermögend iſt, zur Alimentation und Glücksbeförderung ſolcher Kinder angehalten werden könne.

Vorſtehendes betrifft nur lediglich die Fälle, wenn beyde Aeltern der unehelichen Kinder von ungleichen Stande ſind, und beſonders die Mutter von geringern Herkommen iſt, als der Vater.

Sind aber die Aeltern dergleichen unehelichen Kinder gleichen und zwar vornehmen Standes, ſo ändert ſich auch dadurch das Recht, ſo die Kinder, ſowohl wegen ihrer Alimentation, als auch Glücksbeförderung an den Vater haben, gar ſehr, und es müſſen dabey ganz andere Sätze, als in den vorhergehenden Fällen Statt finden können, angenommen werden.

Jedoch iſt auch hiebey jederzeit, ob die Mutter eines ſolchen unehelichen Kindes das zu deſſen Alimentation und verhältnißmäßigen Glücksbeförderung erforderliche Vermögen ſelber beſitze, oder nicht, ein Unterſcheid zu machen.

Iſt die Mutter beydes aus eigenen Mitteln zu beſtreiten im Stande, ſo kann von dem Vater deßhalb nichts

nichts verlanget werden, weil derſelbe, daß ich mich die-ſes Ausdrucks bedienen darf, nur in Subſidium, und wenn die Mutter ſchlechterdings unvermögend ſeyn ſollte, dazu verbunden iſt.

Die allgemeine rechtliche Begriffe, die man ſich von den unehelichen Kindern zu machen hat, führen es von ſelber bey ſich, daß ſelbige nicht dem Vater, ſondern bloß der Mutter, wie bald mit mehrerm gezeigt werden wird, nach dem allgemeinen Rechtsſatz: Partus illegitimus ſequitur ventrem, zugehören.

Von ſelbſt folget hieraus, daß nur bloß alsdenn, wenn ein uneheliches Kind von ſeiner Mutter weder die nothdürftige Alimentation, noch auch Glücksbeförderung zu erwarten hat, der Vater zu einer verhältnißmäßigen Beyhülfe rechtlich angehalten werden könne.

§. 364.

Wie hoch die Alimentation eines unehelichen Kindes in dergleichen Fällen zu beſtimmen ſey.

Iſt nun das Unvermögen der Mutter hiezu unſtreitig unzulänglich, und folglich die Sache in der Lage, daß ein adelicher Vater zu der Alimentation und Glücks-Beförderung eines mit einer Mutter gleichen Standes erzeugeten unehelichen Kindes das Seinige beytragen muß, ſo fällt von ſelbſt in die Augen, daß weder das Eine noch das Andere nach dem Maaß, als wir bey Müttern von ungleichen und geringern Stande angenommen haben, beſtimmet werden könne.

Schon in Anſehung drr Alimentation ſolcher unehelichen Kinder kann die Sache monathlich mit 2 bis 3 Rthlr. nicht abgemachet werden, ſondern es würde auch bey einer unvermögenden Mutter wenigſtens ein monathliches Alimentationsquantum von 5 bis 6 Rthlr. ausgeſetzet werden müſſen.

Läſſet

Läſſet man auch gleich die Haltung einer eigenen Amme bey einem ſolchen unehelichen Kinde, welche allerdings ſehr überflüßig ſeyn würde, hinweg, ſo iſt doch gewiß, daß eine adeliche Mutter, die in einen dergleichen Unfall zu gerathen das Unglück gehabt hat, von allen denjenigen Mitteln und Wegen, die ſonſt einer zu Falle gebrachten Weibesperſon geringen Herkommens durch ihrer Hände Arbeit zu des Kindes Erhaltung offen ſtehen, gänzlich entblößet iſt, ſondern ſie alles, was zu ihrer und des Kindes Pflege erforderlich iſt, vor baares Geld anſchaffen muß.

Sicher iſt es, daß auch bey einem monathlichen Alimentationsquanto von 5 bis 6 Rthlr. eine adeliche Mutter eines unehelichen Kindes ſehr kümmerlich wird leben müſſen.

Wäre es nicht, um nicht dergleichen vor eine ganze Familie kränkende Vergehungen durch die daraus entſtehende Folgen gleichſam zu verſalzen, und folglich ſolche Vorfälle ſeltener zu machen, nothwendig, ſo würde ich ſehr geneigt ſeyn, dieſes Alimentationsquantum zu erhöhen, und allenfalls zu verdoppeln.

Da aber ſolches überdem nicht den Vermögensumſtänden aller Väter angemeſſen ſeyn möchte, ſo habe ich hierunter nur bloß bey dem ſchlechterdings Nothdürftigen ſtehen bleiben wollen.

Inzwiſchen kann man zu einem jeden ehrliebenden Gemüthe ſchon von ſelbſt die Hoffnung haben, daß es hiebey, wenn es ſeine Umſtände erlauben, nicht belaſſen, ſondern die Sache, um ſie nicht vor den Richter zu bringen, in der Stille abgethan werden wird.

Da aber Fälle vorkommen können, wo der Vater vor Endigung der Alimentation mit Hinterlaſſung aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugeten Kinder verſtirbet, ſo iſt es, dem Richter hierunter einigermaßen eine Anleitung zu geben, nöthig geweſen.

§. 365.

§. 365.

Warum, auch wegen der Dauer der Alimentation, in dergleichen Fällen ganz andere Sätze angenommen werden müſſen, und was hierunter, in Anſehung beydes der Söhne und Töchter, als auch gebrechlicher Kinder, zu beobachten ſey.

In Anſehung der Dauer einer ſolchen Alimentation kann, wenn beyderſeitige Aeltern von adelichen Stande ſind, und die Mutter gänzlich unvermögend iſt, ebenfalls dasjenige, was wir bey den von einer Mutter geringern Standes gebohrnen unehelichen Kindern feſtgeſetzet haben, nicht zur Richtſchnur angenommen werden.

Bey den unehelichen Kindern von dieſer Art wurde vorausgeſetzt, daß ſelbige, wenn ſie zu einem gewiſſen Alter gekommen, ſich ihren Unterhalt durch Dienen bey fremden Leuten und ihrer eigenen Hände Arbeit ſelber verſchaffen könnten.

Daß dieſes aber bey ſolchen unehelichen Kindern, deren beyderſeitige Aeltern adelichen Standes ſind, füglich nicht geſchehen könne, leuchtet von ſelbſt ein.

Weder ihre Fähigkeiten noch auch ihre Erziehung erlauben ſolches. Denn ob gleich die unehelichen Kinder nicht dem Vater, ſondern bloß der Mutter, nach den angenommenen Rechtsſätzen folgen, ſo iſt es doch billig, daß, wenn die Mutter von adelichen Herkommen iſt, die Kinder ihrem Stande gemäß zu erziehen ſind, und folglich weder zu bürgerlichen Nahrungsgeſchäften, noch auch gemeinen Bauerarbeiten, angewöhnet werden können.

Ein dergleichen unehelicher adelicher Sohn muß alſo billig, wenn die Mutter kein Vermögen dazu hat, von dem Vater ſo lange alimentiret werden, bis er in die Umſtände, ſich ſelber wenigſtens nothdürftig zu unterhalten, geſetzet werden kann.

Der Militärſtand iſt zu unſern Zeiten, wie unten mit mehrerm bemerket werden wird, wohl ſonder Zweifel die beſte und bequemſte Gelegenheit, dergleichen Kinder unterzubringen.

Wenn aber in dem erſten Anfange der Sold, den ſie erhalten, nicht von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie dabey auf eine anſtändige Art zu rechte kommen können, ſo wird ein Vater eines ſolchen unehelichen Kindes ſich nicht entbrechen können, demſelben mit einer verhältnißmäßigen Zulage ſo lange, bis ſich deſſen Tractament vermehret, zur Seite zu ſtehen.

Eine Tochter, die von einem adelichen Vater erzeuget, und von einer adelichen Mutter erzogen worden, iſt bey dem offenbaren Unvermögen der letztern von dem Vater ſo lange, bis ſie verheyrathet worden, Alimentation zu fordern berechtiget, indem der ſonſt bey der von einer bürgerlichen oder vom Bauerſtande herſtammenden Mutter erzeugeten Tochter vorwaltende Umſtand, daß ſie ſich bey heran wachſenden Jahren ihr Brod durch Dienen und Arbeiten ſelber erwerben kann, bey dieſer hinweg fällt.

Sollten aus einem unehelichen Beyſchlaf zweyer Perſonen von adelichen Stande ſolche gebrechliche Kinder, welche niemahl durch Uebertragung eines Amtes, oder durch Verheyrathung verſorget werden zu können, Hoffnung hätten, erzeuget worden ſeyn, ſo würde der Vater, bey dem offenbaren Unvermögen der Mutter, ſolche unglückliche Geſchöpfe auch auf ihre ganze Lebens-Zeit nothdürftig zu unterhalten verbunden ſeyn.

Stürbe aber der Vater, ſo müſten ſeine rechtmäßige Kinder, denen deſſen Verlaſſenſchaft anheim fiele, oder auch ſonſt ein jeder, der ſein Erbe wäre, dieſe Alimenten als eine väterliche Schuldigkeit mit übernehmen.

§. 366.

§. 366.

Daß auch in Anſehung der Glücksbeförderung von dem Vater, wenn die Mutter adelichen Standes iſt, ganz andere Maßregeln beobachtet werden müſſen, derſelbe aber dennoch nur bloß zu dem allernothwendigſten, was dieſen gemäß iſt, verbunden ſey.

In Abſicht der Glücksbeförderung ſolcher unehelichen adelichen Kinder ſind allenfalls ganz andere Maßregeln, als wenn die Mutter aus dem Bauerſtande oder von bürgerlichen Herkommen iſt, von dem Vater zu beobachten.

Der allgemeine Rechtsſatz: daß die uneheliche Kinder dem Stande der Mutter folgen, bürdet auch hier dem Vater ſchon mehrere Laſten, als in jenen Fällen, wenn die Mutter von allem Vermögen entblößet iſt, auf.

Jedoch iſt hiebey zu erinnern, daß dergleichen uneheliche Kinder, ob ſie gleich von einer adelichen Mutter gebohren worden ſind, und daher deren Stand folgen, von dem Vater nicht alles dasjenige, was er an die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugete Kinder zu wenden verbunden iſt, fordern können.

Sie müſſen bloß mit dem Allernothwendigſten verlieb nehmen, und ſind etwas weiteres, wenn es nicht aus freyen Willen geſchiehet, zu verlangen nicht berechtiget, wiewohl auch dieſes Nothwendige dem Stande und Herkommen ihrer Mutter gemäß ſeyn muß.

§. 367.

In wie weit ein Vater einem mit einer adelichen Mutter erzeugeten unehelichen Sohn, wenn er in dem Militärſtande aufgenommen worden, bey dem offenbaren Unvermögen der Mutter, die nöthige Equipage anzuſchaffen verbunden ſey.

In Anſehung ſolcher Söhne habe ich bereits oben beyläufig bemerket, daß die bequemſte Gelegenheit, ſie

unterzubringen, und auf eine dem Stande ihrer Mutter anſtändige Art zu verſorgen, der Militärſtand ſey.

An allerhand Vorwürfen fehlet es zwar auch hier nicht. Allein gewiße Fähigkeiten, die zu dieſem Stande beſonders erfordert werden, können alle dieſe Vorwürfe ſehr leicht zernichten, und man hat, wie ich ſchon an einem andern Orte beyläufig bemerket habe, ſehr viele Beyſpiele, daß Männer, deren Geburt zwar nicht die reinſte und untadelhafteſte geweſen iſt, dennoch wegen ihrer bewieſenen Tapferkeit den größeſten Ruhm erlanget haben, und bis zu den höchſten Ehrenſtellen geſtiegen ſind.

Vernünftige Befehlshaber der Kriegesheere werden überdem auch ſchon im Anfange dieſe wegen der Geburt entſtehende Vorwürfe, wenn nur ein dergleichen Jüngling ſonſt Geſchicklichkeit und Fähigkeit bezeiget, zu entfernen wiſſen.

Dieſes vorausgeſetzt, bleibet doch allemahl gewiß, daß zur Einrichtung eines jeden Officiers gewiße Koſten und Ausgaben erfordert werden, wohin beſonders die Anſchaffung der erſten Equipage zu rechnen iſt.

Daß die Väter ihren rechtmäßigen ehelichen Söhnen hierunter beyräthig ſeyn müſſen, iſt eine ſchon vorhin genugſam bekannte Schuldigkeit derſelben.

Ich ſehe aber keinen Grund ab, warum ihnen ſolches nicht auch in Anſehung eines unehelichen mit einer adelichen Mutter erzeugeten Sohnes, den der Landes-Herr unter die Zahl ſeiner Kriegesofficiere aufzunehmen kein Bedenken gehabt hat, angemuthet werden könne.

Die allgemeine Schuldigkeit aller Väter unehelicher Kinder, deren ſtandesmäßiges Fortkommen, bey dem Unvermögen der Mutter zu befördern, ſetzet dieſes ſchon von ſelbſt feſt.

Inzwiſchen kann der Vater zu weiter nichts, als nur bloß zu demjenigen, was hierunter ſchlechterdings noth-

nothwendig iſt, und in deſſen Ermangelung der uneheliche Sohn die Stelle eines Officiers nicht bekleiden könnte, angehalten werden.

Die Unglücksfälle, die einem einmahl eingerichteten Officier auch ſelbſt in dem Verluſt ſeiner Equipage wiederfahren können, gehen alsdenn einen ſolchen Vater weiter nichts an, weil ſonſt hierunter unter den rechtmäßigen ehelichen und unehelichen Söhnen kein Unterſcheid ſeyn würde.

§. 368.

Warum ein Vater einen mit einer adelichen Mutter erzeugeten Sohn, der zu den Militärdienſten nicht die gehörige Fähigkeiten beſitzet, ſchlechterdings ſtudieren, und in den höhern Wiſſenſchaften unterrichten zu laſſen, nicht verbunden ſey, ſondern dieſer ſich begnügen müſſe, in den nöthigen Schulſtudien den gehörigen Unterricht zu erhalten, weil er auch alsdenn zu ſeiner Glücks-Beförderung eine bequeme Gelegenheit finden kann.

Sehr oft aber träget es ſich zu, daß es einem dergleichen mit einer adelichen Mutter erzeugeten unehelichen Sohn zu den Militärdienſten an der gehörigen Fähigkeit ermangelt, wie denn überhaupt in dieſem Stande Jünglinge, die nicht beſondere militäriſche Talente verſprechen und von ſich blicken laſſen, bey der ihnen entgegen ſtehenden unrechtmäßigen Geburt, in dieſem Stande nicht gerne aufgenommen zu werden, oder doch wenigſtens, wenn auch gleich ſolches geſchiehet, nur ſehr ſelten ihr Glück darin zu machen pflegen.

In ſolchem Fall bleibet nur noch lediglich ihre Glücksbeförderung in dem Civil-Stande offen.

Durch Erlernung nützlicher Wiſſenſchaften kann zwar ſolche am ſicherſten angehoffet werden. Inzwiſchen giebet es auch Gelegenheiten, wo ein unehelicher Sohn, deſſen beyderſeitige Eltern von adelichen Stan-

de ſind, ſeinen Unterhalt durch die Feder finden kann, wovon man beſonders in dem Oekonomiſchen und Finanz = Fach verſchiedene Beyſpiele ſelbſt bey denen, welchen keine uneheliche Geburt entgegen ſtehet, findet.

Ein Vater iſt alſo nicht ſchlechterdings ſchuldig, einen zum Militärſtande unfähigen adelichen unehelichen Sohn auf ſeine Koſten ſtudieren, und in den höhern Wiſſenſchaften unterrichten zu laſſen.

Es muß vielmehr ein ſolcher Sohn zufrieden ſeyn, wenn er ihm in den nöthigen Schulſtudien, und beſonders Schreiben und Rechnen, den erforderlichen Unterricht geben läſſet, und ihn dadurch in den Stand, ſich ſeinen Unterhalt auf eine anſtändige Art verſchaffen zu können, ſetzet, zumahl die Erfahrung lehret, daß in dem Oekonomiſchen und Finanz = Fach, wozu ein mehreres nicht erfordert wird, von fleißigen und aufmerkſamen Jünglingen weit eher, als in ſolchen Aemtern, wo die Kenntniß der höhern Wiſſenſchaften nothwendig iſt, ein Glück gemachet werden kann.

Wegen Verſchiedenheit der Umſtände laſſen ſich hierunter ſehr ſchwer gewiſſe Maßregeln beſtimmen. So viel aber iſt und bleibet allemahl gewiß, daß der Vater gegen ſeinen unehelichen Sohn nicht das äußerſte, ſo ſonſt gegen rechtmäßige eheliche Kinder billig wäre, zu thun ſchuldig iſt, ſondern ſich dieſer begnügen muß, wenn ihm zu ſeinen Fortkommen eine bequeme, ſeinen Fähigkeiten gemäße Vorſorge wiederfähret.

§. 369.

Wie es hierunter in Anſehung der adelichen unehelichen Töchter zu halten ſey, und daß ſolche zufrieden ſeyn müſſen, wenn ſie durch des Vaters Vorſorge an einen ehrlichen Mann von der erſten oder zweyten Claſſe des bürgerlichen Standes verheyrathet werden.

In Anſehung der Töchter, die von beyderſeits adelichen Eltern im unehelichen Stande erzeuget und geboh-

gebohren worden, muß der Vater, wenn die Mutter vor ihre Ausſtattung zu ſorgen nicht im Stande iſt, hierunter ebenfalls weiter gehen, als wir bey den mit Müttern niedrigen Standes erzeugeten Töchtern angenommen haben.

Eine ſolche uneheliche Tochter kann zwar nicht, daß ſie an einen adelichen verheyrathet werde, verlangen, ſondern ſie muß die meiſte Zeit zufrieden ſeyn, wenn ſich ein Liebhaber von der erſten oder zweyten Claſſe des bürgerlichen Standes zu ihr findet.

Adelichen Freyern iſt, wegen der Folgen, ſo daraus vor ihre ganze Familie entſtehen, eine Heyrath mit einer unehelichen Frauensperſon, wenn auch gleich deren beyderſeitige Aeltern adelichen Standes geweſen ſind, nicht anzurathen.

Ueberhaupt kann auch nicht von der Verheyrathung ſolcher unehelichen Kinder auf die Familie, weil ſie deren Glanz eher verdunkeln, als dazu etwas beytragen, geſehen werden.

Ein anſtändiger Lebensunterhalt iſt das einzige, worauf man hiebey ſein Augenmerk richten muß.

§. 370.

Was ein Vater hiebey in Anſehung der Ausſtattung zu thun ſchuldig ſey.

Inzwiſchen ſind die Abſichten auf Seiten derjenigen bürgerlichen Perſonen, welche eine dergleichen uneheliche adeliche Tochter zu ehelichen geſonnen ſind, nicht ganz ohne Eigennutz, und es kann auch ſolches von ihnen, wenn ſie über den mit einer jeden unehelichen Geburt verknüpften Schandfleck weggehen ſollen, nicht verlanget werden.

Wenigſtens ſtehet ihnen nicht zu verargen, daß ſie auf eine Mitgabe, welche ihrem Stande gemäß, und zur Uebertragung der ehelichen Laſten erforderlich iſt, beſtehen.

Wollte ein Landprediger, um dieſes durch ein Beyſpiel näher zu erläutern, eine ſolche uneheliche von adelichen Eltern erzeugete Tochter zu ſeiner Ehegattin erwählen, ſo würde es nichts übertriebenes ſeyn, wenn er, daß ſie ihm wenigſtens 4 bis 500 Rthlr. einbrächte, verlangte.

Kann nun ein ſolches an dem Vergehen ihrer Aeltern unſchuldiges Mädchen keinen Mann finden, der ſie, bloß ihrer Schönheit und anderer guten Eigenſchaften wegen, daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, gleichſam nackend zur Ehe nehmen will, ſo iſt es allerdings eine Schuldigkeit des Vaters, ihr eine ſeinen Vermögens-Umſtänden gemäße Ausſtattung und Mitgabe auszuſetzen.

Weder der Vater noch deſſen Familie leidet hierunter etwas, weil er ſonſt, nach den vorhin angenommenen Sätzen, wenn eine ſolche Tochter gänzlich unverheyrathet bliebe, ſie die ganze Lebenszeit über mit den nöthigen Alimenten verſehen müßte.

Man nehme z. B. an, daß eine uneheliche Tochter, ſo lange ſie nicht verheyrathet iſt, nur jährlich 60 Thlr. an Alimentgeldern bekommt, ſo beträget ſolches, zu 5 Procent gerechnet, die Zinſen von 1200 Thlr. Capital.

Wenn nun ein Vater mit einer Ausſtattung von 4 bis 500 Thlr. von dieſer ſonſt beſtändig fortwährenden Laſt los kommen kann, ſo iſt offenbar, daß er und ſeine ganze rechtmäßige Nachkommenſchaft, davon einen ungezweifelten Nutzen und Vortheil hat.

§. 371.

Daß jedoch dieſe Ausſtattung jederzeit den Vermögens-Umſtänden des Vaters gemäß ſeyn muß.

Wegen Beſtimmung dieſer Ausſtattung aber können keine gewiſſe Regeln, als nur allein dieſe, daß ſelbige den Vermögens-Umſtänden des Vaters gemäß ſeyn müſſe, feſtgeſetzet werden.

Die

Die in dem nächſt vorſtehenden §. zum Beyſpiel angeführte Ausſtattung von 4 bis 500 Thlr., iſt zwar von einem Vater, deſſen Vermögen ſich auf 20000 und mehrere Thaler erſtrecket, aus den dabey bemerkten Gründen, eine Kleinigkeit, und ſeinem Vermögen verhältnißmäßig.

Einer von Adel aber, der in ſeinen jugendlichen Jahren in einen dergleichen Fehltritt verfallen iſt, und dabey ſein ganzes Vermögen, wie wir davon unzähliche Beyſpiele haben, nicht über 4 bis 5000 Thlr. rechnen kann, wird eine dergleichen ihm zugemuthete Ausſtattung nicht ſo gleichgültig anſehen, und er alſo auch nicht ſo ſchlechterdings dazu angehalten werden können, ſondern ſelbige vielmehr gar ſehr gemäßiget werden müſſen.

Wenn z. B. ein Edelmann, deſſen Vermögen ſich auf 20000 Thlr. erſtrecket, ſeine mit einer adelichen Mutter erzeugete uneheliche Tochter, mit 400 Thlr. auszuſtatten angehalten werden kann, ſo ſtehet hierunter einem andern, der etwa nur 5000 Thlr. beſitzet, mehr nicht als eine Ausſteuer von 100 Thlr. zuzumuthen.

Mit einem Worte, das Verhältniß des väterlichen Vermögens muß hiebey jederzeit zum Augenmerk genommen werden, und ich ſuche dieſes wohlbedächtig einem jeden durch die angeführte Beyſpiele recht begreiflich zu machen, weil zu wünſchen ſtehet, daß dergleichen Familienſachen, wovon weder die Väter noch die Mütter Ehre haben, ſo wenig als möglich vor den Richter gebracht werden möchten.

Soll aber dieſes nicht geſchehen, ſo haben ſie, um ſich deßhalb in der Stille auseinander ſetzen zu können, eine gewiſſe Anweiſung nöthig, und eben hierauf gehen meine Abſichten, wenn ich mich in dieſer Materie in das Beſondere ſo tief eingelaſſen habe.

§. 372.

Von dem in den römiſchen Rechten in Anſehung der in der Blutſchande und Ehebruch erzeugeten Kinder gemachten Unterſcheide, und wie dieſes Recht von einigen Rechts-Lehrern näher erkläret und eingeſchränket wird.

Ich habe oben des Unterſchiedes, den das römiſche Recht bey den unehelichen Kindern auch unter andern wegen derjenigen, ſo im Ehebruch oder in der Blut-Schande erzeugt worden ſind, gemachet hat, Erwähnung gethan.

In wie weit in unſern Tagen hierauf annoch Rückſicht genommen werden könne, wird daher ebenfalls näher zu erörtern nöthig ſeyn.

Die Novella 89. Cap. XV. ſcheinet dieſer Art von Kindern ſogar das Recht, von ihren Aeltern die erforderliche Alimentation fordern zu können, abzuſprechen.

Die Rechtslehrer hingegen, wohin inſonderheit der ſchon mehrmahl angeführte Berger in ſeiner Oeconomia juris, Lib. II, Tit. 4. Th. 37. Not. 8. zu rechnen iſt, ſuchen dieſes dahin zu mäßigen und auszulegen, daß ſich ſolches bloß auf den Fall, wenn die Aeltern verſtorben ſind, verſtehe, die noch am Leben befindliche Aeltern aber hiezu allerdings verbunden wären.

Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß dieſe Erklärung des erwähnten römiſchen Geſetzes der Menſchlichkeit weit angemeſſener iſt, als wenn man bey den bloßen Worten dieſes Geſetzes beſtehen bleiben wollte, woraus nichts anders, als daß dergleichen unglückliche Kinder auf eine unbarmherzige Art Hungers ſterben müſten, folgen könnte.

Inzwiſchen hat ſich die Denkungsart in unſern jetzigen aufgeklärten Zeiten, in Anſehung der im Ehebruch und Blutſchande erzeugeten Kinder, gar ſehr geändert, und es müſten folglich deßhalb auch ganz andere Grundſätze angenommen werden.

§. 373.

Warum dieſes römiſche Geſetz, in Anſehung der aus einer vermeinten Blutſchande erzeugeten Kinder, zu unſern jetzigen vernünftigen Zeiten keine Anwähre mehr finden könne.

So viel die in der Blutſchande erzeugete Kinder anbetrifft, ſo ſind ſelbſt die alten Rechtslehrer ſchon der Meynung, daß das vorhin erwähnte harte römiſche Geſetz nur bloß auf ſolche Fälle, wenn ſolche in einem in der heiligen Schrift verbothenen Grade erzeuget worden wären, anzuwenden ſey.

Aus demjenigen, was wir in dem vierten Abſchnitt umſtändlich ausgeführt haben, ergiebet ſich aber von ſelbſt, daß es eigentlich keine göttlich verbothene Blutſchande gebe, ſondern dasjenige, was man in den Schriften Moſes von den Verbothen einer Heyrath unter allzunahen Blutsverwandten antrifft, lediglich als ein politiſches Geſetz anzuſehen ſey.

Hieraus folget, daß, da es überhaupt keine göttlich verbothene Blutſchande giebet, und die fleiſchliche Vermiſchung unter nahen Blutsverwandten an und vor ſich nicht moraliſch böſe iſt, auch darauf vor die aus einem ſolchen Beyſchlaf erzeugete Kinder keine dergleichen nachtheilige Folgerungen, wovor die Menſchlichkeit einen billigen Abſcheu haben muß, gegründet werden können.

Der hieraus erwachſende Schluß machet es alſo von ſelbſt klar, daß die in einer bloß nach politiſchen Geſetzen verbothenen Blutſchande erzeugete Kinder von andern unehelichen Kindern nicht unterſchieden werden können, ſondern ſie mit dieſen gleiche Rechte haben müſſen.

§. 374.

Daß es zwar mit dem Ehebruch ganz anders bewandt ſey, und derſelbe allerdings zu den moraliſch böſen Handlungen gehöre, dennoch aber die in demſelben erzeugete Kinder, weder von der nothwendigen Alimentirung noch auch Glücksbeförderung, ganz ausgeſchloſſen werden können.

Mit dem Ehebruch aber hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß, und es iſt derſelbe allerdings göttlich verbothen, auch an und vor ſich ſelber eine moraliſch böſe Handlung.

Es können daher auch die in demſelben erzeugete Kinder den von ledigen Aeltern erzeugeten, wegen der doppelten Mißhandlung, ſo den Aeltern hierunter entgegen ſtehet, nicht gleich geſchätzet werden.

Man denket zwar in unſern Tagen in Anſehung des Ehebruchs ſehr leichtſinnig, und zählet ſolchen zu den gröſſeſten Kleinigkeiten, ohnerachtet es doch die tägliche Erfahrung lehret, daß daraus zum Nachtheil des gemeinen Weſens die ſchädlichſten Folgen und Verwirrungen ſo wohl in den Familien überhaupt, als auch beſonders in Anſehung einer guten und richtigen Kindererziehung, entſtehen.

Die Denkungsart der Menſchen iſt nicht in allen Jahrhunderten gleich, und es kann ſich ſehr leicht zutragen, daß man den Leichtſinn, den man gegenwärtig gegen den Ehebruch und deſſen Folgen bezeiget, in den folgenden Zeiten wiederum fahren läſſet, und darüber gründlicher und ernſthafter denket.

Dem ſey wie ihm wolle, ſo ſehe ich doch keine gegründete Urſache ab, warum man die im Ehebruch erzeugete Kinder, in Anſehung ihres nothdürftigen Unterhalts, den ſie von den Aeltern zu fordern haben, gänzlich zurück ſetzen wollte.

Man könnte allenfalls nachgeben, daß in Anſehung der zur äußern Glücksbeförderung dienſamen Mittel,

den

den von ledigen Perſonen erzeugeten, um dadurch die Größe der Miſſethat der Aeltern in dem letzten Fall deſto merklicher zu machen, ein Vorzug zugeſtanden werden müſte.

Allein auf den nothwendigſten Unterhalt, den alles, was von Menſchen entſproſſen iſt, von rechtswegen verlangen kann und haben muß, wird dieſer Vorzug niemahls ausgedehnet werden können, zumahl die im Ehebruch erzeugete Kinder eben ſo wenig, als die im ledigen Stande unehelich gebohrne, an den Vergehungen ihrer Aeltern nie Schuld tragen.

Die verſchiedene Geburt kann niemahls etwas der Menſchlichkeit zuwiderlaufendes wirken.

Von dem oben angeführten Bergeriſchen Unterſchiede, daß die im Ehebruch erzeugete Kinder zwar von dem Vater, ſo lange er am Leben, nicht aber von deſſen Erben nach ſeinem Tode, Alimenten zu fordern berechtiget wären, läſſet ſich ebenfalls kein zureichender Grund abſehen.

Bey dieſen Alimenten wird nur bloß der nothwendigſte Unterhalt, und daß die Mutter eines ſolchen Kindes kein eigenes Vermögen habe, vorausgeſetzet.

Die Verbindlichkeit des Vaters bleibet in dieſem Fall, er mag leben oder todt ſeyn, einerley, und es müſſen die Erben nach deſſen Abſterben, wenn dergleichen Kinder noch in ſolchen Jahren, wo ſie einer Alimentation nöthig haben, ſtehen, ſeine Schuldigkeit erfüllen.

Mit einem Worte: ein jeder Vater muß die Frucht, die von ihm erzeuget worden, und wenn es auch, (daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf,) ein Hund wäre, bey dem Unvermögen der Mutter, ſo lange ernähren, bis ſie in den Stand, ſelber ihre Nahrung zu gewinnen, geſetzet worden iſt. Des Vaters Tod kann einen ſolchen in dem offenbaren Naturrecht gegründeten Satz nicht ändern, ſondern es muß alsdenn dieſe Alimenta-

mentation aus deſſen hinterlaſſenen Vermögen beſtritten werden.

In Anſehung der Glücksbeförderung der im Ehebruch erzeugeten Kinder wird ebenfalls kein Unterſcheid gegen diejenigen, die ſonſt aus einem unehelichen Beyſchlaf gebohren worden, Statt finden können, weil alles dasjenige, was wir bey den letztern hierunter feſtgeſetzet haben, nur bloß auf das Nothwendige gerichtet iſt.

Ob und in wie weit diejenige, ſo im Ehebruch erzeuget worden, an der Legitimation, um dadurch der Familienrechte des Vaters theilhaftig zu werden, einen Antheil haben können, wird in dem nächſt folgenden Abſchnitt mit mehrerm bemerket werden.

§. 375.

Daß zwar nach dem römiſchen Recht die unehelichen Kinder nicht unter der väterlichen Gewalt ſtehen, ſolches aber zu unſern Zeiten, wo die väterliche Gewalt ganz andere Gränzen bekommen hat, abzuändern ſehr heilſam ſeyn würde.

Der ſchon mehrmahls erwähnte rechtliche Satz: daß die uneheliche Kinder dem Stande der Mutter, und nicht des Vaters, folgen, hat auch unter andern die Wirkung, daß ſie nicht unter ihres Erzeugers väterlichen Gewalt ſtehen.

Nach den römiſchen Geſetzen, wo die väterliche Gewalt eine Art von Tyranney bey ſich führte, war dieſes gewiſſermaßen als eine Rechtswohlthat vor dieſe unglückliche Geſchöpfe, wie wir an ſeinem Orte mit mehrerm zeigen werden, anzuſehen.

Zu unſern Zeiten aber, wo die väterliche Gewalt ganz andere der Vernunft und Billigkeit angemeſſenere Gränzen erhalten hat, iſt ſolches den unehelichen Kindern ſehr nachtheilig, indem ſie dadurch von der väterlichen Vorſorge entfernet werden, und nicht ſo vielen

Anſpruch

Anſpruch an dieſelbe, als wenn ſie wirklich gleich den ehelichen Kindern unter der väterlichen Gewalt ſtünden, machen können.

Denn daß ein Vater gegen ein Kind, ſo ihm nicht ſchlechterdings zu gehorſamen ſchuldig iſt, auch weit wenigere Pflichten habe, oder doch ſolche auszuüben weniger geneigt ſey, iſt ganz natürlich.

Ein Glück vor alle uneheliche Kinder würde es ſeyn, wenn dieſer Rechtsſatz, nachdem die väterliche Gewalt in unſern Tagen eine ganz andere Geſtalt gewonnen hat, durch die Geſetze ebenfalls abgeändert, und alle, ſowohl in als außer der Ehe erzeugete Kinder der Gewalt des Vaters unterworfen, und dadurch ſeiner nähern Vorſorge theilhaftig gemachet würden.

Es iſt ein großer Fehler in der Rechtsgelahrtheit, daß man in vielen Stücken zwar die alten Grundſätze auf eine vernünftige Art abgeändert, die ehemahligen Folgen davon aber demohnerachtet beybehalten hat.

Was ich hiemit ſagen will, und wie dieſes auch in dem gegenwärtigen Fall ſeine Anwendung finde, wird ein jeder, der das römiſche Recht und die darinn von Zeit zu Zeit vorgefallene Abänderungen näher kennet, ſchon von ſelbſt einſehen.

§. 376.

Warum die unehelichen Kinder ſich des väterlichen Wapens und Würde nicht anmaßen können.

Folgen die uneheliche Kinder nicht dem Vater, ſondern der Mutter, ſo iſt es ferner ganz natürlich, daß ſie ſich auch nicht des väterlichen Wapens und adelichen Würde anmaßen, vielweniger als Mitglieder der väterlichen Familie angeſehen werden können.

Es iſt nicht ohne Beyſpiel, daß dergleichen von einem adelichen Vater erzeugete Söhne, zumahl wenn ſie in der Welt ihr Glück zu machen Gelegenheit gehabt haben,

haben, nicht allein auf die Führung des väterlichen Geſchlechtsnahmens einen Anſpruch machen, ſondern ſich auch des Wapens zu bedienen pflegen.

Nur ſelten pflegen die Mitglieder der Familie, ſo lange nicht ein ſolcher Sohn legitimiret, und dadurch den ehelichen Kindern gleichgeſetzet iſt, hiebey ruhig zu ſeyn, ſondern ſolches als eine öffentliche Verunehrung ihres Familiennahmens und Wapens anzuſehen.

Von ſolchen unehelichen Söhnen, die mit einer geringen Mutter vom gemeinen Bürger= oder Bauerſtande erzeuget worden ſind, iſt eine dergleichen Unternehmung allerdings eine Verwegenheit, die ihnen, wenn ſich die Familie darüber beſchweret, rechtlich unterſaget werden muß. Denn da ſie nur bloß der Mutter folgen, ſo haben ſie an des Vaters Ehren und Würden nicht den geringſten Antheil, ſondern ſind, wie ſchon oben bemerket worden, den andern Bürger= und Bauerkindern in allen Stücken gleich.

Mehreren Zweifel kann die Sache unterworfen ſeyn, wenn die Mutter ebenfalls adelichen Standes iſt.

Alsdenn ſcheinet es nicht unerlaubt zu ſeyn, wenn ſich ein unehelicher Sohn, der nach der bisher eingeführten Gewohnheit vorhin ſchon den väterlichen Geſchlechtsnahmen führet, ſich dabey auch zugleich des Wörtleins von bedienet, oder wohl gar, im Fall der Vater ein Graf oder Freyherr geweſen, auch dieſe Benennung annimmt.

§. 377.

Daß ſolches auch alsdenn, wenn gleich die Mutter adelichen Standes iſt, bedenklich, und es, daß ein ſolcher Sohn den Geſchlechtsnahmen der Mutter annehme, weit natürlicher ſey.

Allein auch dieſes kann ohne vorhergegangene Legitimirung wegen des jederzeit entgegen ſtehenden Rechts-Satzes, daß die unehelichen Kinder dem Stande der

Mutter,

Mutter, und nicht des Vaters folgen, mit Recht nicht geſchehen.

Die Führung des adelichen Nahmens kann ihnen zwar mit dem Beyſatz des Wörtleins von, weil die Mutter eben dieſes Standes geweſen iſt, füglich nicht abgeſprochen werden.

Billig und dem obigen Rechtsſatz gemäß aber iſt es, daß ſie den Geſchlechtsnahmen der Mutter, und nicht des Vaters, annehmen.

Ich weiß zwar wohl, daß die Geſchlechte nebſt ihren Nahmen und Würden nicht durch das weibliche Geſchlecht fortgepflanzet werden können. Allein dieſes verſtehet ſich nur bloß von derjenigen Fortpflanzung, die in einer rechtmäßigen Ehe geſchiehet, indem vermittelſt derſelben die Ehefrau in die Familie des Mannes übergehet, ihren Geſchlechtsnahmen gänzlich verlieret, und ſich nebſt ihren Kindern lediglich nach dem Geſchlecht ihres Mannes zu nennen ſchuldig iſt.

Bey adelichen Frauensperſonen, die ohne Ehe geſchwängert worden, hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß.

Dieſe Schwängerung ändert nicht ihren Geſchlechtsnahmen, ſondern ſie behält ſolchen vor wie nach bey, und kann ihn daher auch auf das davon gebohrne Kind, welches lediglich ihrem Stande folget, fortpflanzen, und der Vater nebſt deſſen Familie iſt nicht ſchuldig zu verſtatten, daß daſſelbe den väterlichen Geſchlechtsnahmen, vielweniger deſſen Wapen, führe.

Es iſt dieſes nicht eine bloße Grille, ſondern es können dadurch, wenn dergleichen uneheliche Söhne ihr Geſchlecht weiter fortpflanzen, in der Folge, wo die Umſtände ſeiner Geburt unbekannt ſind, und man nur bloß nach dem Geſchlechtsnahmen urtheilen muß, mancherley Verwirrungen in der Familie verurſachet werden.

§. 378.

§. 378.

Urſachen, warum es gut, und auch den Rechten gemäß wäre, daß alle uneheliche Kinder auf den Nahmen der Mutter, und nicht des Vaters, getaufet würden.

Ueberhaupt iſt es unrichtig, und dem oben mehr erwähnten Rechtsſatz offenbar zuwider, daß den unehelichen Kindern der Geſchlechtsnahme des Vaters, und nicht vielmehr der Mutter, ſie mag vornehmen oder geringen Standes ſeyn, beygeleget wird.

Der Herr von Blockwinkel hat, z. B., mit einer Bauermagd, Eliſabeth Sellen, einen unehelichen Sohn gezeuget. Warum ſoll dieſer uneheliche Sohn Hanns Blockwinkel, und nicht vielmehr Hanns Selle heißen, da er doch, den Rechten nach, weiter nichts als ein Bauerjunge iſt?

Hat etwa dieſer Herr von Blockwinkel mit der Fräulein von Sperling einen unehelichen Sohn erzeuget, ſo iſt ebenfalls nicht abzuſehen, warum dieſer junge Herr nicht Carl von Sperling ſondern Carl von Blockwinkel heißen ſoll.

Das Vergehen des Vaters, woran öfters eine bloße menſchliche Schwachheit und Uebereilung Schuld geweſen ſeyn kann, wird dadurch, ſo oft dieſes Kindes Nahmen genannt wird, öffentlich bekannt gemacht, welches nicht ſelten ſeiner künftigen Glücksbeförderung ſehr nachtheilig ſeyn kann.

Vor der Mutter aber, ſie mag vornehmen oder geringen Standes ſeyn, kann hieraus nichts widriges entſtehen, weil ſchon vorhin durch die Geburt eines ſolchen unehelichen Kindes ihre Entehrung aller Welt bekannt geworden iſt.

Die Herren Prediger ſowohl, als auch die Weiſemütter, pflegen gemeiniglich den Vater zu einem ſolchen Kinde mit vieler Heftigkeit zu erforſchen bemühet zu ſeyn, und wohl gar, wenn die Mutter ſich, ſolches frey-

freywillig zu bekennen, weigert, die Drohung, dem Kinde nicht eher die heilige Taufe zu geben, beygefüget zu werden.

In den Königl. Preußiſchen Ländern ſind dieſe ungeſtüme Nachforſchungen wohlbedächtig unterſaget worden.

Sehr heilſam wäre es, wenn ſolches, aus den vorhin angeführten Urſachen, allenthalben geſchähe, und überhaupt allen Kirchengeiſtlichen, die unehelichen Kinder nicht auf des Vaters, ſondern der Mutter Geſchlechts-Nahmen zu taufen, anbefohlen würde.

Demohnerachtet könnte, künftiger Nachrichten wegen, der Vater des Kindes, wenn ihn die Mutter freywillig angezeiget, in margine der Kirchenbücher notiret werden, jedoch wäre er in den gewöhnlichen Geburts-Zeugniſſen, wenn es nicht ausdrücklich verlanget wird, niemahl zu benennen.

§. 379.

Gründe, warum die von einem freyen Vater und unterthänigen oder leibeigenen Mutter gebohrne uneheliche Kinder, der Herrſchaft der Mutter unterthänig ſind, und daß dieſes durch neue Geſetze, ohne die Herrſchaften in ihren Rechten zu verkürzen, füglich nicht geändert werden kann.

Bey Müttern von geringen Stande, beſonders ſolchen, die unter der Leibeigenſchaft, oder ſonſt einer andern Art von Unterthänigkeit ſtehen, hat der angenommene Satz: daß die von ihnen gebohrne uneheliche Kinder ihren, und nicht des Vaters Stand annehmen, ganz merkliche Wirkungen, die nicht bloß dem römiſchen Rechte zuzuſchreiben ſind, ſondern vielmehr größeſtentheils ihren Grund in dem Herkommen und Gewohnheiten der alten Deutſchen haben.

Schwängert eine Mannsperſon von freyer Geburt eine Leibeigene oder ſonſt unter perſönlichen Unterthänigkeitspflichten ſtehende Weibesperſon, ſo genießet das davon gebohrne Kind nicht des freyen Standes des Vaters, ſondern fällt in die Leibeigenſchaft und Unterthänigkeit desjenigen Herrn, dem die Mutter zugehöret.

Derjenige, der eine Leibeigene geſchwängert hat, muß an einigen Orten noch überdem der Herrſchaft, unter welcher die Mutter gehöret, eine gewiße Hurenſtrafe, welche unter dem Nahmen von Bedemund bekannt iſt, erlegen.

In dem gemeinen, beſonders römiſchen Recht, hat ſonſt in allen andern Fällen der Stand der Freyheit, Status libertatis, eine beſondere Begünſtigung vor ſich, und es wird, wo darüber ein Zweifel vorfallen kann, jederzeit mehr auf denſelben, als auf den Stand der Knechtſchaft und Unterthänigkeit, Rückſicht genommen.

Allein bey dem deutſchen Bauerſtande findet dieſe Regel überhaupt eine Ausnahme, indem derſelbe, wie Mevius P. V. Dec. 226. mit mehrerm ausgeführet hat, in zweifelhaften Fällen mehr die Vermuthung des unterthänigen, als freyen Standes wider ſich hat.

Der gegenwärtige Fall aber wird überdem noch beſonders durch den ſchon ſo oft berührten, ſo wohl in dem römiſchen als deutſchen Recht angenommenen Satz: daß die uneheliche Kinder der Mutter, und nicht dem Vater folgen, beſonders gerechtfertiget.

Es muß ſolchemnach auch hiebey noch ferner um ſo mehr belaſſen werden, als diejenige Grundherrſchaften, deren Güter mit Leibeigenen oder andern unterthänigen Einwohnern beſetzet ſind, durch die eingeführte Gewohnheiten an dergleichen Kindern ein wohlgegründetes Recht erlanget haben, und die Vermehrung der eingebohrnen Unterthanen bey allen Landgütern ein ſehr

ſchätz-

ſchätzbarer Vortheil iſt, der den Güterbeſitzern, ohne ſie in ihrem Vermögenszuſtande zu verkürzen, durch neue Geſetze nicht benommen werden kann.

Die Verfaſſung der deutſchen Leibeigenſchaft und Unterthänigkeit iſt auch zu unſern jetzigen Zeiten von der Art, daß ein Vater, der ein ſolches von ihm erzeugetes Kind nicht gerne zu der Claſſe der Leibeigenen gezählet wiſſen will, ſolches allemahl nebſt der Mutter durch ein billiges Loßkaufsgeld löſen, und ſie dadurch beyde in eben denjenigen Stand der Freyheit, worinn er ſich ſelber befindet, ſetzen kann.

§. 380.

Warum, wenn von zwey an verſchiedenen Orten unterthänigen oder leibeigenen Perſonen, ein uneheliches Kind erzeuget worden, dieſes Kind derjenigen Herrſchaft, unter welcher die Mutter verpflichtet iſt, zugehöre, und daß die Herrſchaft des Orts, wo daſſelbe gebohren worden, ſich kein Recht daran zueignen könne.

Endlich iſt auch der mehrerwähnte Rechtsſatz: quod partus illegitimus ſequatur ventrem, die Urſache, warum, wenn von zwey unter verſchiedenen Herrſchaften ſtehenden unterthänigen oder leibeigenen Perſonen ein uneheliches Kind erzeuget wird, dieſes Kind in die Unterthänigkeit oder Leibeigenſchaft derjenigen Herrſchaft, welcher die Mutter zugehöret, verfällt, und ſich die Herrſchaft des Vaters daran kein Recht anmaßen könne.

Durch eingeſchlichene irrige Meinungen hat es bisweilen zweifelhaft gemacht werden wollen, ob nicht vielmehr die Herrſchaft des Orts, in welchem ſich die Mutter zur Zeit der Geburt aufhält, das gebohrne uneheliche Kind als ihren Unterthan anzuſehen habe, und es fehlet nicht an Beyſpielen, wo ſelber die Landescollegien hiedurch irre gemacht worden ſind.

Es lauft aber ſolches wider alle Begriffe, die man ſich von der Natur und wahren Beſchaffenheit der Unterthänigkeit zu machen hat.

Eine jede unterthänige Perſon, beſonders aber eine Leibeigene, gehöret demjenigen Gutsherrn, unter welchem ſie unterthänig iſt, ſo lange zu, bis ſie von demſelben ihrer Unterthänigkeit auf eine von den Geſetzen vorgeſchriebene Art erlaſſen worden.

Und es wird die Verpflichtung, die ſie hierunter gegen ihre rechtmäßige Herrſchaft hat, dadurch, daß ſie ſich mit deren Bewilligung auf eine Zeitlang an einem andern Orte aufhält, auf keinerley Weiſe aufgehoben, ſondern ſie muß, wenn es ihre rechtmäßige Herrſchaft verlanget, allemahl an den Ort, wohin ſie gehöret, wieder zurückkehren, auch die Herrſchaft des Orts ſelber, wo ſie ſich aufhält, im Verweigerungsfall, die Hand dazu biethen.

Da alſo bey dergleichen Umſtänden die Herrſchaft des Orts, wo ſich die Mutter zur Zeit der Geburt aufhält, an dieſer nicht das geringſte Unterthänigkeitsrecht hat, ſo folget durch einen ganz natürlichen Schluß von ſelbſt, daß ſie ſich auch an dem von derſelben gebohrnen unehelichen Kinde dergleichen nicht anmaßen könne.

Die Hurenſtrafe, wo ſelbige gewöhnlich iſt, möchte allenfalls derjenigen Herrſchaft des Orts, wo das Kind gebohren wird, als ein Fructus jurisdictionis zugeſtanden werden. Das Kind ſelber aber, als einen Fructus ventris, kann ſie nicht verlangen, ſondern der bekannte Rechtsſatz: quod acceſſorium ſequatur ſuum principale, eignet ſchon ein ſolches Kind der Herrſchaft der Mutter von ſelbſt zu.

Mit einem Worte: wem die Kuh gehöret, dem gehöret auch das Kalb.

Zwölfter Abſchnitt.

Von Legitimirung der unehelichen Kinder, den verſchiedenen Arten derſelben, und in wie weit die darunter in dem römiſchen Recht angenommene Sätze, zu unſern jetzigen Zeiten beybehalten werden können, oder einer Abänderung nöthig haben.

§. 381.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Der Zuſtand aller in Unehren und außer der Ehe erzeugeten Kinder würde noch eine weit nachtheiligere Wirkung, ſo wohl vor ſie ſelber, als auch vor den ganzen Staat haben, wenn nicht ein Mittel vorhanden wäre, wodurch ſie des durch die allgemeine Vorurtheile ihnen anhaftenden Schandflecks entlediget, und den aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugeten Kindern gleich geſetzet werden könnten.

Das Mittel, wodurch dieſes bewirket wird, führet den Nahmen von Legitimation, weil dadurch die illegitimen oder unehelichen Kinder, den legitimen oder ehelich erzeugeten gleich gemachet werden.

Die Legitimirung der unehelichen Kinder geſchiehet theils nicht auf einerley Art, und theils haben auch dieſe verſchiedene Arten nicht einerley Effect.

Ueberdem iſt zu vorigen Zeiten, ſowohl bey den Römern als Deutſchen, hierunter ganz anders, als in unſern Tagen, gedacht worden.

Die alten Rechte haben daher in dieſem Stücke durch den Gerichtsbrauch mancherley Abänderungen erlitten, und es kann folglich dasjenige, was man in dem römiſchen Geſetzbuche antrifft, nicht ſo ſchlechterdings

vor baares Geld angenommen werden, ſondern es findet in ſehr vielen Fällen eine merkliche Ausnahme Statt.

Dieſes iſt denn der Bewegungsgrund, warum wir nach unſern Abſichten bey gegenwärtiger Gelegenheit auch dieſe Materie berühren, und die gegen die vorigen Zeiten darin vorfallende Abweichungen mit wenigen bemerken müſſen.

§. 382.

Von den drey verſchiedenen bey den Römern gewöhnlich geweſenen Arten der Legitimation.

Zur Zeit der römiſchen Geſetze gab es drey Haupt-Mittel, wodurch die uneheliche Kinder den aus einem rechtmäßigen ehelichen Beyſchlaf erzeugeten gleich geſchätzet werden konnten.

Die erſte und natürlichſte Art, uneheliche Kinder zu legitimiren, geſchahe per ſubſequens matrimonium, oder durch eine mit der Mutter ſolcher Kinder nachher vollzogene rechtmäßige Ehe.

Die zweyte Art der Legitimation beſtand in der Oblatione curiae. Was darunter verſtanden werde, iſt aus der Novella 89. ganz deutlich zu erſehen.

Die dritte Art der Legitimation geſchahe endlich bey den Römern per Reſcriptum principis, oder durch eine Declaration des Landesfürſten, daß dergleichen auſſer der Ehe gebohrne Kinder den ehelichen gleich geſchätzet werden ſollten.

Was hierunter zu den Zeiten der Römer Rechtens geweſen iſt, und was vor verſchiedene Wirkungen aus dieſen verſchiedenen Legitimationsarten erwachſen ſind, kann aus der vorhin angeführten Novella 89., welche von dieſem allen ganz umſtändlich handelt, mit mehrern erſehen werden.

§. 383.

Daß in Deutſchland die erſte und dritte Art der Legitimation hauptſächlich bekannt geweſen, und ſolche auch nur in unſern Tagen üblich ſind.

In dem deutſchen Reiche iſt die erſte und dritte Art nur vornehmlich üblich und bekannt geweſen.

Und auch noch anjetzt ſind dieſes die gewöhnlichſte Mittel, wodurch den unehelichen Kindern der ihnen durch ihre Geburt anklebende Makel benommen, und ihnen in den meiſten Stücken ein gleiches Recht, als ſonſt den aus rechtmäßigen Ehen erzeugeten Kindern zuſtändig iſt, verſchaffet werden kann.

Inzwiſchen ſind dieſe beyde Arten der Legitimation in den römiſchen Geſetzen am genaueſten beſtimmet und auseinander geſetzet.

Ein jeder Rechtsgelehrter iſt daher, ſo lange nicht deßhalb nähere und neuere Geſetze zum Vorſchein kommen, aus dieſen römiſchen Quellen die nöthige Erläuterungen zu ſchöpfen, in die Nothwendigkeit geſetzet, wobey jedoch jederzeit die Verſchiedenheit unſerer jetzigen Staatsverfaſſungen gegen die ehemahlige römiſche, wenn der Schuh nicht einen fremden Leiſten bekommen ſoll, zum Augenmerk genommen werden muß.

§. 384.

Von der präſumirten Legitimation eines *ad dignitatem ſenatoriam* erhobenen unehelichen Sohnes, daß ſolches etwas ähnliches von der ehemahligen *Oblatione curiae* bey ſich führe, und wie davon zu unſern Zeiten, in Anſehung des Militärſtandes, eine geſchickte Anwendung gemacht werden könne.

Die Legitimatio per Oblationem curiae findet zwar, wie ſchon vorhin erinnert worden, zu jetzigen Zeiten in der Art, als ſie bey den Römern üblich war, nicht Statt.

Inzwiſchen glauben doch die Rechtslehrer in dem Fall, wenn der Landesfürſt einen unehelichen Sohn zu einer Rathswürde, Dignitas ſenatoria, erhebet, hierunter etwas ähnliches anzutreffen, und ſind daher der Meinung, daß demſelben dadurch von ſelbſt die Rechte ehelicher Kinder beygeleget würden.

Der Ausdruck, Dignitas ſenatoria, iſt nicht bloß von unſern gewöhnlichen Rathsſtellen in den Stadt-Magiſträten, ſondern überhaupt von allen Ehrenämtern im Civilſtande, welche einen gewiſſen Vorzug vor andere Mitglieder des Staats gewähren, anzunehmen.

Wie nun nicht zu vermuthen ſtehet, daß ein Landesfürſt einen Mann, der in Anſehung ſeiner Geburt einen gerechten Vorwurf wider ſich hat, zu dergleichen Ehrenämtern erheben würde, wenn er nicht zugleich dabey die Abſicht, ihn dadurch von dem ihm anklebenden Schandfleck der Geburt zu befreyen, gehabt hätte, ſo kann der Schluß, den die Rechtslehrer daraus zur Begünſtigung der unehelichen machen, nicht verworfen werden, ſondern es iſt ſolcher vielmehr der Vernunft und Billigkeit gemäß.

Zu unſern Zeiten kann hievon ſehr füglich eine Anwendung auf den Militärſtand, worin uneheliche Kinder, wie ſchon oben bemerket worden, noch am erſten eine Glücksbeförderung zu erwarten haben, gemachet werden.

Bey einem Landesfürſten, welcher einen außer der Ehe erzeugeten Sohn zum Officierſtand zu erheben würdiget, kann daher mit gleichem Recht, daß er dadurch die ihm entgegen ſtehende Vorwürfe wegen ſeiner Geburt heben, und ihn, mit einem Wort, legitimiren wollen, vorausgeſetzet werden.

Die Annehmung dieſes Grundſatzes iſt um ſo rathſamer, als dadurch viele unnütze Händel und Zwiſtigkeiten, ſo in einem großen Kriegesheer darüber öfters zu entſtehen pflegen, gänzlich gehoben werden.

Inzwi-

Inzwiſchen verſtehet ſich von ſelbſt, daß eine dergleichen ſtillſchweigende Legitimation, daß ich ſie ſo nennen darf, zum Nachtheil der rechtmäßigen ehelichen Kinder und der nächſten Agnaten, in Anſehung der väterlichen Succeßion, keine Wirkung haben könne, ſondern ſie nur bloß den Makel der Geburt auslöſche.

Ueberhaupt findet alles dasjenige, was wir unten von den per Reſcriptum principis legitimirten unehelichen Kindern mit mehrern anführen werden, auch hier Statt.

§. 385.

Daß bey den Römern nur bloß die natürliche Kinder, zu unſern Zeiten aber alle Hurkinder, auch ſogar die im Ehebruch und Blutſchande erzeugete, vor legitimationsfähig gehalten werden müſſen.

Nach der Novella 89. waren nur bloß die natürliche von einer Concubine gebohrne Kinder der Legitimation fähig, die Spurii aber, oder ex ſtupro gebohrne, davon ausgeſchloſſen, und, in Anſehung der im Ehebruch oder Blutſchande erzeugeten, konnte gar nicht daran gedacht werden.

Da aber zu unſern Zeiten der Concubinat gänzlich aufgehoben iſt, und man auch in Anſehung der im Ehebruch oder Blutſchande erzeugeten Kinder eine ganz andere und billigere Denkungsart angenommen hat, ſo ſind ſämtliche neuere Rechtslehrer der einſtimmigen Meinung, daß in unſern Tagen nicht allein gemeine uneheliche Kinder, ſondern auch ſelbſt die im Ehebruch oder Blutſchande erzeugete vor legitimationsfähig geachtet werden müſſen.

In Anſehung der Spuriorum oder gemeinen Hurkinder hat dieſes kein Bedenken, und wegen der in einer vermeinten Blutſchande erzeugeten fällt ebenfalls, aus den ſchon oben angeführten Gründen, aller Zweifel hinweg.

Nur bloß in Anſehung der aus einem begangenen Ehebruch gebohrnen möchte hierunter eine Bedenklichkeit vorfallen können, weil dadurch dieſem Laſter, welches in der That die innere Ruhe der Familien gar ſehr ſtöhret, ein allzu freyer und ungehemmter Lauf verſtattet wird.

Ziehet man aber hiebey die Unſchuld ſolcher Kinder, und daß es ungerecht ſey, an denſelben die Vergehungen der Aeltern beſtrafen zu wollen, in Betracht, ſo wird man auch hierunter nachgeben, und, daß keine gegründete Urſache, die im Ehebruch erzeugeten Kinder vor andern von dieſer Rechtswohlthat auszuſchlieſſen, vorhanden ſey, eingeſtehen müſſen.

§. 386.

Von der Legitimation *per ſubſequens matrimonium*, und daß ſolche, wenn der Ehe ſelber unüberwindliche Hinderniſſe entgegen ſtehen, nicht Statt finde, welches durch ein Beyſpiel erläutert wird.

Soviel demnächſt die noch anjetzt, beſonders in Deutſchland, beyde übrige Arten der Legitimation anbetrifft, ſo iſt diejenige, die per ſubſequens matrimonium, oder eine mit der Mutter nachher wirklich vollzogene Ehe, geſchiehet, ſonder Zweifel die ſicherſte und vollſtändigſte, indem die legitimirte Kinder davon die meiſte Wirkung zu erwarten haben.

Zuförderſt iſt bey derſelben zu bemerken, daß ſie in allen denjenigen Fällen, wo zwiſchen dem Vater und der Mutter der unehelichen Kinder eine gültige Ehe Platz greifen kann, ebenfalls Statt findet.

So bald unüberwindliche Hinderniſſe, weshalb unter dieſen Perſonen keine Ehe zuzugeben iſt, vorhanden ſind, ſo fällt auch dieſe Art der Legitimation von ſelbſt hinweg.

Zu einem Beyſpiel hievon kann angeführet werden, wenn, beſonders in den Königl. Preußl. Landen, wegen

gen des bereits bey einer andern Gelegenheit angezogenen Edicts vom Jahr 1739, ein Adelicher eine Weibesperſon von allzu niedrigen Herkommen geſchwängert hat, ſie aber nachher ehelichen, und dadurch die mit ihr erzeugete Kinder legitimiren will.

Da eine dergleichen Ehe durch die öffentliche Landesgeſetze ausdrücklich verbothen worden, und ſie niemahl auf eine gültige Art vollzogen werden kann, ſo ergiebet ſich von ſelbſt, daß hier auch die Legitimation der Kinder per ſubſequens matrimonium gänzlich hinweg falle.

§. 387.

Von einem noch andern Fall, in welchem dieſe Art der Legitimation, nach der Rechtslehrer Meinung, nicht Platz greifen ſoll, daß aber dieſe Meinung ungegründet ſey.

Die Rechtslehrer ſind der Meinung, daß eine Ehe, welche in der Abſicht, um vorher unehelich erzeugete Kinder dadurch zu legitimiren, geſchiehet, auch noch in der letzten Todesſtunde auf eine gültige Art vollzogen werden könne.

Es ſind auch dieſe Gedanken, da eine dergleichen Ehe das Glück ſonſt unglücklicher Kinder zum Vorwurf hat, der Billigkeit gemäß.

Sie ſetzen aber die Bedingung hinzu, im Fall die Aeltern zur Zeit der einzugehenden Ehe annoch zum Eheſtande tüchtig wären, und beſonders will Berger in ſeiner Oeconomia juris Lib. I. Tit. 3. Th. 13. Not. 3. nicht zugeben, daß ein Vater, der ſeine Mannheit nachher durch eine Caſtrirung verlohren hätte, ſeine vorhin erzeugete uneheliche Kinder auf ſolche Art legitimiren könne.

Es iſt aber dieſes eine Grille, die keinen Grund hat, noch mit den Abſichten, aus welchen dergleichen Ehen eingegangen werden, übereinſtimmet.

Man verſtattet ſolche Ehen, um die Legitimirung der unehelichen Kinder zu erleichtern und zu begünſtigen, noch ſelbſt in der letzten Todesſtunde, wo doch wohl gewiß an keine wirkliche Ausübung des ehelichen Beyſchlafs zu denken iſt.

Warum will man denn ſolche wegen anderer dem Eheſtande entgegen ſtehenden Hinderniſſe unterſagen?

Bey dergleichen Eheleuten kommt es nicht auf eine künftige Kindererzeugung an.

Sie haben hierunter ſchon vor der Ehe das ihrige gethan, und ihre Abſichten zielen bey einer ſolchen Ehe nur bloß auf die Erziehung und Glücklichmachung der vorhin erzeugeten Kinder ab.

Daß aber die Erziehung der Kinder und ihre Glücksbeförderung eine Haupt-Pflicht des Eheſtandes ſey, habe ich ſchon mehrmahls bemerket.

§. 388.

Von den bey den alten Deutſchen bekannten Mantelkindern, und woher ſie dieſen Nahmen erhalten haben.

Die Legitimatio per ſubſequens matrimonium war nicht bloß eine Erfindung der römiſchen Rechte, ſondern ſie iſt auch in Deutſchland in dem mittlern Zeitalter üblich geweſen, wiewohl nicht geläugnet werden mag, daß die Deutſchen ſolche aus dem römiſchen Recht entlehnet und angenommen haben.

Das Beſondere iſt nur hievon in Anſehung der deutſchen Gewohnheit anzumerken, daß bey der prieſterlichen Einſegnung einer ſolchen Ehe die vorhin erzeugete Kinder mit gegenwärtig ſeyn muſten, und unter der Einſegnung mit der Decke des Altars oder dem Mantel der Mutter überdecket wurden, wovon ſie den Namen von Mantelkindern überkommen.

Zu unſern jetzigen Zeiten iſt dieſe an ſich ſehr überflüßige Ceremonie nicht mehr gebräuchlich, ſondern es werden dergleichen Eheleute auch ohne Beyſeyn der vorhin

hin erzeugeten Kinder, und ohne ſie unter den Mantel zu verbergen, auf eine gültige Art eingeſegnet.

Demohnerachtet haben dergleichen Ehen in Anſehung dieſer Kinder eben diejenige Wirkung, die ſie vorhin gehabt haben.

§. 389.

Von den Wirkungen der Legitimation *per ſubſequens matrimonium.*

Dieſe Art der Legitimation nimmt nicht allein alle Makel und Vorwürfe der Geburt hinweg, dergeſtalt, daß die dadurch legitimirte Kinder den in einer rechtmäßigen Ehe gebohrnen in allen Stücken gleichgeſchätzet werden, ſondern ſie erlangen auch dadurch ein vollkommenes Recht zu der ſo wohl väterlichen als mütterlichen Succeſſion.

Sie werden dadurch der väterlichen Familie als rechtmäßige Mitglieder einverleibet, und führen eben ſo wohl, als die rechtmäßige eheliche Kinder, den väterlichen Geſchlechtsnahmen, und deſſen Wapen.

In den an vielen Orten in Deutſchland befindlichen hohen Stiftern aber möchten ſie wohl ſchwerlich eine Aufnahme finden, zumahl wenn ſie keine ahnenmäßige Mutter haben.

§. 390.

Ob und in wie weit, nach den bisherigen verſchiedenen Rechten, die *per ſubſequens matrimonium* legitimirte Söhne lehnsfähig ſind.

Auch werden ſie nicht allenthalben zu der Succeßion in den Lehnen gelaſſen, welches gemeiniglich in den Lehnsconſtitutionen und andern wegen der Lehnsfolge ergangenen Ordnungen ausdrücklich bemeldet zu ſeyn pfleget.

In

In Deutſchland nehmen ſie nur ſelten an der Lehensſucceßion einen Antheil a). Jedoch iſt nach dem ſächſiſchen Recht in vielen Stücken hierunter eine Ausnahme gemacht worden b).

Nach dem longobardiſchen Lehnrecht iſt es ein beſtimmter Satz, daß die per ſubſequens matrimonium Legitimati zur Lehnsſucceßion nicht zugelaſſen werden können c).

Q. Feud. 26. §. naturales heißet es ausdrücklich: Naturales filii, licet poſtea fiant legitimi, ad ſucceſſionem feudi nec ſoli, nec cum aliis admittuntur, d. i.

Die natürlichen Söhne werden, ob ſie gleich nachher legitimiret worden, weder allein, noch auch mit andern zur Succeßion in den Lehnen gelaſſen.

Demohnerachtet hat der berühmte und ſonſt ſehr genaue Berger in der Oeconomia juris c. l. Nor. 5. dieſe Stelle ausdrücklich zum Beweiſe, daß die durch eine nachherige Ehe legitimirte uneheliche Kinder lehnsfähig wären, angeführet.

Ich will ſolches gar gerne als einen mit eingeſchlichenen Schreibe- oder Druckfehler anſehen, indem ſonſt unbegreiflich iſt, wie ein gelehrter und einſichtsvoller Mann ſich auf eine Stelle, worinn gerade das Gegentheil von demjenigen, was er erweiſen will, enthalten iſt, berufen können.

Inzwiſchen mag dieſes einem jeden, der die Schriften der Rechtslehrer nachzuſchlagen genöthiget iſt, zur Warnung dienen, daß er ſich nicht blindlings auf die Allegata, die er darinn antrifft, verlaſſe, ſondern ſelbſt zu der Quelle, woraus ſie genommen worden ſind, gehe, und ſich dadurch von der Wahrheit desjenigen, was behauptet werden will, mit eigenen Augen überzeuge.

Mir ſind bey meinen Arbeiten, beſonders bey der Oeconomia forenſis, ſchon mehrere dergleichen Unrichtigkeiten in den Schriften der Rechtslehrer vorgekommen,

men, die ich auch getreulich anzumerken nicht unterlaſſen habe.

Ich kann nicht anders glauben, als daß die Rechts-Lehrer die Texte, die ſie erläutern wollen, nicht ſelber nachzuleſen, ſondern nur blos das, was ſchon andere von der abzuhandelnden Materie vorgetragen haben, ſchlechterdings nachzuſchreiben gewohnt ſind.

Hat nun der Vorgänger geirret, ſo wird dieſer Irrthum auf alle ſeine Nachfolger gleichſam per traducem fortgepflanzet.

Wer eine gründliche Kenntniß in der Rechtswiſſenſchaft erlangen will, muß ſich nicht bloß an den Schriften der Rechtslehrer begnügen, ſondern die Geſetze ſelber nach ihrem wahren Innhalt und Verſtande zu ergründen ſuchen.

Man könnte ſich ſonſt ſehr leicht einen gefährlichen Schatz von allerhand ungegründeten und wider den Buchſtaben des Geſetzes laufenden Meinungen ſammeln.

a) In den Brandenburgiſchen Marken iſt es durch den Landtags-Abſchied vom Jahr 1688. ausdrücklich feſtgeſetzet, daß die per ſubſequens matrimonium legitimirte Kinder, nicht vor lehnsfähig angenommen werden ſollen.

Ehedem war dieſer Fall auch daſelbſt zweifelhaft, durch den vorerwähnten Landtags-Abſchied aber iſt die Sache ausdrücklich entſchieden worden.

In dem Herzogthum Magdeburg haben die auf dieſe Art legitimirte Söhne ebenfalls kein Recht auf die altväterliche Lehngüter, indem es in der dortigen Polizey-Ordnung vom Jahr 1688. Cap. 44. §. 14. ausdrücklich heißet:

Und ob Wir wohl denen von der Ritterſchaft und andern unſern Lehnleuten, die Ehe mit denen Perſonen, mit welchen ſie vor der Ehe Kinder erzeuget, nicht verbieten, ſo ſollen doch dieſelben, ohne Unſere ſonderbare Begnadigung, der Succeßion in die altväterliche Lehngüter nicht fähig, ſondern davon

von ausgeſchloſſen ſeyn, worunter doch die von öffentlich verlobten, aber nicht prieſterlich copulirten Perſonen gezeugte Söhne, nicht zu verſtehen.

Aus der öſterreichiſchen Succeßions-Ordnung, Tit. II. §. 1. 2. erhellet ein gleiches.

b) Die Deciſ. El. 49. führet nur ſo viel im Munde, daß die uneheliche Kinder, die nach öffentlichen Sponſalien vor der prieſterlichen Einſegnung gebohren worden, vor lehnsfähig erkannt werden ſollen, ſetzet aber dabey ausdrücklich die Einſchränkung, daß ſolches von heimlichen Eheverlöbniſſen nicht zu verſtehen ſey.

Demohnerachtet haben die Rechtslehrer daraus den Schluß auf alle per ſubſequens matrimonium legitimirte Kinder gemacht, wie ſolches aus dem Berger c. l. mit mehrern zu erſehen.

Offenbar aber iſt es, daß zwiſchen den von öffentlich verlobten ex anticipato concubitu erzeugeten, und den per ſubſequens matrimonium legitimirten Kindern, ein ſehr großer Unterſcheid vorwalte.

Den erſtern können billig deßhalb, weil die Ehe ihrer Eltern ſchon beſchloſſen war, ſolche aber durch einen unvermutheten Todesfall rückgängig gemacht worden, die Rechte der rechtmäßigen Kinder nicht verſaget werden, indem, wie wir ſchon oben mit mehrern ausgeführet haben, die Ehe ein Contract iſt, welcher durch beyder Theile Einwilligung ſeine Vollſtändigkeit erlanget, und folglich die Wirkungen davon durch einen ungefähren Zufall nicht vereitelt werden können.

Bey den durch eine nachherige Ehe mit einer geſchwängerten Perſon erzeugeten unehelichen Kindern aber, hat es hierunter eine ganz andere Bewandtniß.

Hier ſind nur ſelten öffentliche Sponſalien vorhergegangen, und es wäre auch in der That, wenn dergleichen vorhanden geweſen wären, deren Legitimation, weil ſie ſchon vorhin nach den Geſetzen als rechtmäßige eheliche Kinder angeſehen werden, überflüßig.

Gemeiniglich aber ſind dergleichen Kinder ohne ein eheliches Verſprechen erzeuget worden. Und wenn auch dergleichen dabey vorgefallen wäre, ſo könnte es doch nur allenfalls zu den Sponſalibus clandeſtinis, welche

nach

nach der angeführten Dec. 49. nicht eine gleiche Wirkung haben ſollen, gezählet werden.

Man erſiehet hieraus ganz offenbar, daß in dieſem ſächſiſchen Geſetze, den per ſubſequens matrimonium Legitimatis, keine wirkliche Lehnsfähigkeit beygeleget worden, ſondern ſolche nur von den Auslegern deſſelben, und zwar auf eine unrichtige Art, daraus hergeleitet werden will.

c) Einige Rechtslehrer wollen zwar dieſen Text des longobardiſchen Lehnrechts, bloß von ſolchen unehelichen Söhnen, welche per Reſcriptum principis legitimiret worden, wohin auch unter andern der L. B. à *Cocceji*, in ſeinem Jure controverſo Lib. I. Tit 4. qu. 17. gehöret, verſtehen.

Allein, der Text dieſes Geſetzes ſelber machet hierunter keinen Unterſcheid, ſondern ſetzet überhaupt feſt, daß keine uneheliche Kinder, wenn ſie gleich nachher legitimiret worden, an der Erbſchaft in den Lehnen einen Antheil haben.

Dem Verfaſſer dieſes Geſetzes iſt der Unterſcheid zwiſchen den Legitimatis per ſubſequens matrimonium, und per Reſcriptum principis, ſonder Zweifel bekannt geweſen, und es iſt daher nicht zu vermuthen, daß er ſich dieſes auf beyde gehenden allgemeinen Ausdruckes bedienet haben würde, wenn es die Abſicht geweſen wäre, darunter nur bloß die letztern zu verſtehen, zumahl es ſchon vorhin bekannt war, daß dieſe auch ſelbſt an den Allodial-Erbſchaften weit weniger Recht, als die erſtern, hatten.

§. 391.

Nähere Unterſuchung dieſer Verſchiedenheit der Rechte, nach der Vernunft und den Verfaſſungen der Staaten, und daß die von einer Mutter niedrigen Standes gebohrne Söhne, nicht füglich zur Succeßion in den Lehnen, zugelaſſen werden können.

Dasjenige, was in dem nächſt vorſtehenden §. bemerket worden, habe ich nur bloß zu dem Ende angeführet, um den geneigten Leſer mit den verſchiede-

nen Meinungen, ſo die Rechtslehrer darüber hegen, näher bekannt zu machen.

Bey dieſer Verſchiedenheit der Meinungen ſowohl, als auch der Geſetze, bleibet es doch allemahl zweifelhaft, was hierunter der Vernunft und der Natur der Lehnsfolger angemeſſen iſt.

Wir ſehen uns daher genöthiget, auch hierüber unſere Gedanken mit wenigem vorzutragen.

Billig iſt dabey ein doppelter Unterſchied voraus zu ſetzen.

1) Ob die Mutter der Kinder mit dem Vater gleichen Standes iſt, und

2) Ob die Ehe, durch welche dergleichen Kinder legitimiret werden ſollen, die erſte Ehe des Vaters ſey, oder er ſchon vorhin aus andern Ehen rechtmäßige eheliche Kinder erzeuget habe?

Diejenigen uneheliche Kinder, welche von einem adelichen und lehensfähigen Vater mit einer Mutter von geringen Herkommen erzeuget worden, können, wenn gleich der Vater nachher die Mutter wirklich ehelichet, nach der Verfaſſung unſerer adelichen Familien an die Lehnsfolge in den väterlichen Gütern billig keinen Anſpruch machen.

Nicht allein der Glanz und die in vielen Fällen ſehr vortheilhafte Ahnenfähigkeit der Familien wird dadurch gar ſehr zerrüttet, ſondern es iſt auch die Erhebung ſolcher Kinder, die nur eigentlich an demjenigen, was dem Stande ihrer Mutter gemäß iſt, einen Anſpruch haben, zu unverhältnißmäßig.

Ihre vorhin erhaltene Erziehung ſtimmet mit demjenigen, was ſie nachher vorſtellen ſollen, nicht überein.

Die tägliche Erfahrung lehret, daß dadurch in den adelichen Familien viele Unannehmlichkeiten, die wegen

der

der daraus entſtehenden Folgen ſelbſt der Wohlfarth des Staats zuwider ſind, erwachſen.

Und da in verſchiedenen Staaten, wovon wir ſchon mehrmahls die Königl. Preußl. zum Beyſpiel angeführet haben, die Ehen der Adelichen mit dem weiblichen Geſchlecht von geringen Herkommen ſchlechterdings unterſaget ſind, ſo folget von ſelbſt, daß dergleichen Kinder, wenn auch gleich nachher mit ihrer Mutter eine Ehe auf eine heimliche und erſchlichene Art vollzogen worden wäre, weil dieſelbe, wenn ſie auch an und vor ſich beſtehen müßte, dennoch quoad effectus civiles keine Wirkung haben könnte, niemahl vor rechtmäßige Lehnsfolger anzuerkennen.

§. 392.

Daß, wenn die Mutter mit dem Vater gleichen Standes iſt, es auch der Billigkeit gemäß ſey, dergleichen *per ſubſequens matrimonium* legitimirte Kinder vor lehnsfähig anzuerkennen.

Ganz anders aber verhält ſich die Sache, wenn die Mutter der per ſubſequens matrimonium legitimirten Kinder mit dem Vater gleichen Standes iſt.

Alle diejenige Urſachen, die wir in dem nächſt vorſtehenden §. wider dergleichen Kinder, und daß ſie an der Lehns-Succeſſion keinen Anſpruch machen könnten, angeführet haben, fallen alsdenn von ſelbſt hinweg.

Das bloße aus menſchlicher Schwachheit herrührende Vergehen der Mutter, welches ohnedem durch die nachher erfolgte Ehe völlig wieder ausgelöſchet wird, kann nicht vor hinreichend geachtet werden, um die Kinder eines Vorrechtes zu berauben, deſſen ſie ſonſt genußbar geweſen ſeyn würden.

Es kann daher die Familie, wenn ein Vater auf eine ſolche Art, ſowohl die Mutter als die Kinder, wiederum zu Ehren bringen will, mit Recht nichts darwider einwenden, indem ſie ſich ja gefallen laſſen müſſen,

wenn der Vater, anſtatt daß er ſie in ihren unehelichen Stande geſchwängert hat, ſo gleich geheyrathet, und mit ihr rechtmäßige eheliche Söhne erzeuget hätte.

Der Flecken, der in dergleichen Fällen auf die Kinder, ſelbſt nach den gemeinen Vorurtheilen haftet, iſt auch ſo geringe und unmerklich, daß darüber faſt kein Vorwurf entſtehen kann.

§. 393.

In wie weit auch die von bürgerlichen Müttern aus der erſten Claſſe gebohrne uneheliche, und durch eine nachherige Ehe legitimirte Kinder vor lehnsfähig zu halten.

Iſt die Mutter wirklich adelichen, und folglich mit dem Vater gleichen Standes, ſo wird dieſes wohl weder nach der Vernunft, noch auch nach unſern gegenwärtigen Lehnsverfaſſungen ein weiteres Bedenken finden können, ſondern den von ſolchen Eltern im unehelichen Stande erzeugeten, durch die nachherige Ehe aber legitimirten Kindern eben dasjenige Recht, ſo andern ehelichen adelichen Kindern an der Lehnsfolge zuſtändig iſt, zugeeignet werden müſſen.

Sehr oft ereignet es ſich aber, daß die Mütter ſolcher Kinder zwar nicht zu dem ganz niedrigen Stande, dennoch aber nicht zu den wirklichen adelichen, ſondern, daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, zu den Mitteldingen gehören.

Schon die Geſetze, die man in verſchiedenen Ländern von dem Verboth adelicher Perſonen mit Perſonen des weiblichen Geſchlechtes von geringen Stande hat, ſchlieſſen die bürgerlichen, in ſo weit ſie zu der erſten Claſſe gehören, von einer mit denſelben einzugehenden gültigen Ehe nicht aus.

Wenn nun ſchon vorhin Rechtens iſt, daß in allen denjenigen Fällen, wo eine wirkliche Ehe Statt hat, auch die Legitimatio per ſubſequens matrimonium

Platz

Platz greifen müſſe, ſo iſt es auch ohnſtreitig, daß den von einer ſolchen Mutter bürgerlichen Standes erzeugten, und durch eine nachherige Ehe legitimirten Kindern die Lehns-Succeſſionsfähigkeit nicht zweifelhaft gemacht werden könne.

Beſonders findet dieſes alsdenn Statt, wenn die Mutter dem Vater ein gewiſſes anſehnliches Vermögen zubringet, und folglich dadurch dasjenige, was den künftigen Nachkommen aus einer ſolchen Ehe an der Aufweiſung der Ahnen abgehet, reichlich wieder erſetzet wird.

Reichthümer und baares Geld überſteigen zu unſern jetzigen Zeiten, auch ſelbſt in den adelichen Familien, allen Vorzug, den ſonſt die Ahnen geben.

Von dieſen Ahnen kann nur ſehr ſelten in gewiſſen dem adelichen Stande beygelegten Vorrechten ein Gebrauch gemacht werden, und ſolches zur Erhaltung der Lehngüter in den Familien gereichen.

Ein von den Ehefrauen bürgerlichen Standes in eine Familie gebrachter Reichthum aber ſetzet die Beſitzer der Lehngüter zu allen Zeiten im Stande, ſolche nicht allein vor die Familien unverrückt zu erhalten, ſondern auch nach Möglichkeit zu verbeſſern, und dadurch den künftigen Succeſſoren eine deſto reichlichere Einnahme von denſelben zu verſchaffen.

Mit einem Worte, Geld und Reichthum, es komme ſolches aus der einen oder andern Quelle her, träget zu dem Glanz und Erhaltung der adelichen Familien weit mehr bey, als alle Ahnen, welche gemeiniglich auf bloß eingebildete Vorzüge hinaus laufen.

§. 394.

Daß jedoch hiebey ein Unterſcheid, ob bey der Legitimation ſchon vorhin erzeugete eheliche Söhne vorhanden ſind oder nicht, zu machen.

In dem §. 391. habe ich bey der Frage, ob die durch eine nachherige rechtmäßige Ehe legitimirte une-

eheliche Kinder auch zu der Lehns-Succeſſion zugelaſſen werden können, zugleich einen Unterſcheid, ob dieſe Ehe die erſte Ehe des Vaters ſey, oder er ſchon vorhin aus andern Ehen rechtmäßige Kinder erzeuget habe, gemachet.

Dieſer Unterſcheid iſt allerdings von Wichtigkeit, und kann daher, bey der Entſcheidung dieſer Frage, nicht gänzlich außer Augen geſetzet werden.

Iſt die Ehe, wodurch der Vater die vorhin erzeugete uneheliche Kinder legitimiren will, ſeine erſte Ehe, ſo iſt niemand vorhanden, dem dadurch ein Nachtheil erwächſet.

Die nachher aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugete Kinder können ſich über dieſe Legitimation nicht beſchweren, weil ſie zur Zeit derſelben noch nicht exiſtiret haben.

Den Agnaten geſchiehet dadurch ebenfalls kein Eintrag, weil ſie ſich ja hätten gefallen laſſen müſſen, daß ihr Mitlehnsträger ſeine nunmehrige Ehefrau, ohne vorher gegangene Schwängerung oder gleich nach derſelben, geheyrathet hätte.

§. 395.

Warum daher, wenn der Vater erſt die Mutter ſolcher Kinder in der zweyten Ehe heyrathet, die Lehnsfähigkeit derſelben weit mehr Bedenken finde.

Nimmt man aber den Fall an, daß der Vater, nachdem er eine Perſon geſchwängert, und mit ihr Kinder erzeuget, nachher mit einer andern Perſon eine rechtmäßige Ehe eingehet, und von derſelben ihm eheliche Söhne gebohren werden, ſo bekommt dadurch die Sache eine ganz andere Geſtalt. Zur Zeit der Legitimation, welche nicht anders als durch eine zweyte Ehe nach der erſten rechtmäßigen Frauen Tode geſchehen kann, ſind alsdenn ſchon Kinder vorhanden, welche auf die

die Lehnsfolge ein näheres Recht, als die jeꜩt erſt durch die zweyte Ehe zu legitimirende, haben.

Auch die Agnaten ſelber können hiebey nicht ganz gleichgültig ſeyn. Denn hätte der Vater die Perſon, womit er die zu legitimirende eheliche Kinder erzeuget hat, ſo fort, ohne vorher eine andere Frau zu nehmen, geehelichet, ſo würden ganz offenbar die nunmehr aus der erſten rechtmäßigen Ehe erzeugete rechtmäßige Kinder und Lehnserben zurück geblieben, folglich die Menge der ihnen vorgehenden Lehnsfolger, die ſie durch ihre überhäufte Anzahl von der Succeßions-Hoffnung immer weiter entfernen, verringert worden ſeyn.

§. 396.

Daß dieſes noch mehr bedenklich werde, wenn ein Vater bey ſeiner erſten Frauen Leben mit einer ledigen Perſon Söhne erzeuget hat, und ſelbige nach der Frauen Tode durch eine mit dieſer Perſon einzugehende zweyte Ehe legitimiren will.

Beſonders fällt es, dieſer Art der Legitimation die Wirkung der Lehnsſucceßion zuzueignen, alsdenn bedenklich, wenn ein Ehemann bey der erſten oder zweyten Frau, mit einer ledigen Perſon, ob ſie gleich ſeinem Stande gleich iſt, einen verdächtigen Umgang gehabt, und mit derſelben einige Kinder, die er nach der Frauen Tode per ſubſequens matrimonium legitimiren will, erzeuget hat.

Die aus der erſten Ehe erzeugete Kinder leiden dabey ebenfalls ganz offenbar.

Und wenn auch aus derſelben keine rechtmäßige eheliche Söhne vorhanden wären, ſo muß es doch den nächſten Agnaten allemahl nahe gehen, wenn ſie ſich auf ſolche Art in der anzuhoffenden gehabten Lehnsſucceßion mit einmahl wieder zurück geſeꜩet ſehen.

Dergleichen im offenbaren Ehebruch erzeugete uneheliche Kinder haben auch allemahl einen Schandfleck

mehr, als andere bloß von ledigen Perſonen erzeugete, wider ſich, und ich weiß nicht, ob es rathſam ſey, den Familien an allen ihren Rechten Antheil habende Mitglieder von ſolcher Art aufzubringen.

Wenigſtens wird ſolches den Glanz der Familien nicht vermehren helfen, ſondern vielmehr unter den künftigen Nachkommen zu allerhand Vorwürfen mancherley Gelegenheit geben.

Ich habe zwar oben die Unbilligkeit des alten römiſchen Rechts, welches die im Ehebruch erzeugete Kinder auch nicht einmahl der Alimenten würdig halten wollte, getadelt, und daß es, ſelbige hierunter den andern unehelichen Kindern gleich zu ſetzen, der Vernunft gemäß ſey, behauptet.

Dieſe ihre Gleichſetzung mit andern unehelichen Kindern kann jedoch nur bloß auf ihre nothdürftige Erhaltung, nicht aber auf ſolche Rechte, wodurch einer ganzen Familie ein offenbarer Eintrag geſchiehet, ausgedehnet werden.

§. 397.

Warum die Succeßion der *per ſubſequens matrimonium* legitimirten Kinder in der väterlichen Allodial-Verlaſſenſchaft, wenn keine eheliche Kinder vorhanden ſind, ohnſtreitig ſey.

Daß die per ſubſequens matrimonium legitimirte uneheliche Kinder, ohne auf den Stand der Mutter Rückſicht zu nehmen, es mögen ſchon vorhin erzeugete eheliche Kinder vorhanden ſeyn oder nicht, zur Succeßion in des Vaters Allodialverlaſſenſchaft zugelaſſen werden müſſen, iſt ein Satz, den alle Rechtslehrer einſtimmig annehmen.

Es kann auch demſelben, beſonders alsdenn, wenn keine andere vorhin erzeugete rechtmäßige eheliche Kinder vorhanden ſind, nach der Vernunft nichts entgegen geſetzet werden.

Denn

Denn dasjenige, was wir in dem Eilften Abſchnitt §. 349. auf den Fall, wenn der Vater den nicht legitimirten unehelichen Kindern den gröſseſten Theil ſeines Vermögens vermachen wollte, geſaget haben, fällt nach geſchehener Legitimation hinweg, weil ſie alsdenn nicht vor uneheliche Kinder angeſehen, ſondern den ehelichen, in ſo fern nur das Recht der Familien nicht geſtöret und unterbrochen wird, gleichgeſchätzet werden müſſen.

§. 398.

Daß hingegen in dem Fall, wenn ſchon vorhin erzeugete eheliche Kinder vorhanden ſind, dieſen durch eine dergleichen Legitimation ihr ſonſt zu fordern gehabtes Pflicht-Theil nicht verkürzet werden könne, und wie ſolches zu berechnen ſey.

Eben dasjenige aber, was ich §. 395 und 396. in Anſehung der Lehnsſucceßion alsdenn, wenn vor der Legitimation ſchon rechtmäßige eheliche Kinder vorhanden ſind, erinnert habe, kann auch bey der Erbfolge in dem Allodialvermögen nicht gänzlich außer Augen geſetzet werden.

Die per ſubſequens matrimonium legitimirte Kinder können zwar auch alsdenn von der Erbfolge in den väterlichen Erbgütern nicht gänzlich ausgeſchloſſen werden.

Billig aber iſt es doch allemahl, daß den ſchon vorhin vorhanden geweſenen rechtmäßigen ehelichen Kindern ihr nach den Rechten zukommendes Pflichttheil unverkürzet bleibe.

Man nehme an, daß vor der Legitimation ein aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugeter Sohn oder Tochter exiſtiret habe, nunmehr aber durch die geſchehene Legitimation die Anzahl der an der väterlichen Erbſchaft theilhabenden nothwendigen Erben annoch mit zwey

Kindern vermehret werde, und folglich ihre Anzahl aus dreyen beſtünde.

Aus den Rechten iſt bekannt, daß das Pflichttheil, es mag nur ein oder drey Kinder vorhanden ſeyn, jederzeit den dritten Theil der unverſchuldeten Verlaſſenſchaft ausmache.

Fiele es nun einem Vater ein, ſeinen Kindern durch ein Teſtament nur bloß den Pflichttheil zu hinterlaſſen, ſein übriges Vermögen aber an einen Fremden zu vermachen, ſo würde das vor der Legitimation vorhandene Kind in ſeinem ihm ſonſt zuſtändig geweſenen Pflicht-Theil, wenn es den dritten Theil der Verlaſſenſchaft mit den zwey legitimirten Kindern theilen ſoll, offenbar verkürzet werden.

Es hätte, wenn die Legitimation nicht geſchehen wäre, ohne Widerrede den ganzen dritten Theil der väterlichen Verlaſſenſchaft erhalten. Anjezt aber bekommt es nur ein Neuntel von dieſer Verlaſſenſchaft.

Wie nun überhaupt bey allen Legitimationen die Verleßung des einem Dritten zuſtehenden Rechts vermieden werden muß, ſo ſcheinet es mir auch der Gerechtigkeit gemäß zu ſeyn, daß in einem ſolchen Fall das eheliche rechtmäßige Kind das ganze Drittel von der väterlichen Verlaſſenſchaft behalte, und die zwey legitimirte Kinder ihr Pflichttheil nur von den übrigen zwey Dritteln der väterlichen Erbſchaft fordern können.

§. 399.

Von der Legitimation *per Reſcriptum principis*, und daß ſolche mit der vorhergehenden nicht von gleicher Wirkung ſey.

Eine zweyte Art der auch noch zu unſern Zeiten gewöhnlichen Legitimation unehelicher Kinder iſt diejenige,

ge, welche per Reſcriptum principis, oder eine landesherrliche Erklärung, daß die vorhin in Unehren erzeugete Kinder den ehelichen gleichgeſchätzet werden ſollen, geſchiehet.

Dieſe Legitimation iſt in ihren Wirkungen nicht ſo vollſtändig, als wenn der Vater die Mutter der von ihm erzeugeten unehelichen Kinder durch eine wirklich vollzogene Ehe an ſeine Seite nimmt.

Die Flecken der Geburt, die auf alle uneheliche Kinder haften, und ſie von verſchiedenen Nahrungsgewerben, beſonders in Anſehung der Künſte und Handwerker, ausſchließen, werden zwar auch durch dieſe Art von Legitimation völlig gehoben und ausgelöſchet.

Kommt es aber auf die Succeßion in der väterlichen Erbſchaft an, ſo hat die durch eine nachherige wirkliche Verehelichung mit der Mutter bewirkte Legitimation vor dieſer in vielen Stücken einen ſehr großen Vorzug, und die bloß per Reſcriptum principis legitimirte Kinder können ſich nicht alle diejenigen Gerechtſame, die den per ſubſequens matrimonium legitimirten zugehören, anmaßen.

§. 400.

Von den durch die *Comites palatinos* ausgefertigten Legitimations-Briefen, und warum ſolche in unſern Tagen nur wenig gebräuchlich ſind.

In dem deutſchen Reich ſind die ſo genannte Comites palatini, welche an und vor ſich nichts, als von dem Kaiſer confirmirte Notarien ſind, durch ein ordentliches darüber erhaltenes kaiſerliches Diploma zugleich bevollmächtiget, den bey ihnen ſich meldenden unehelichen Kindern einen Legitimationsbrief auszufertigen, folglich dasjenige, was ſonſt nur der landesherrlichen Macht zuſtehet, zu bewirken.

Die Reichesſtände ſind zu unſern jetzigen Zeiten nicht mehr ſo folgſam, daß ſie dergleichen Eingriffe in ihre Rechte, ſo ihnen Vi ſuperioritatis territorialis zuſtändig ſind, ſo gleichgültig anſehen ſollten.

In unſern Tagen werden alſo die Comites palatini; die Reichsſtädte und andere kleine Staaten, ſo ſich die kaiſerliche Verfügungen noch immer gefallen laſſen müſſen, ausgenommen, hierunter wohl wenige Beſchäftigung finden, zumahl wenn die Legitimation, außer der Delirung der Geburtsmakel, annoch eine mehrere Wirkung haben ſoll, ſolche nothwendig cum cauſæ cognitione, d. i. nach vorhergängigen genauen Unterſuchung der dabey vorwaltenden Umſtände, geſchehen muß.

Hiezu aber ſind die ſo genannte Comites palatini nicht berechtiget, und es iſt folglich allemahl eine Nothwendigkeit, daß die von denſelben ausgefertigte Legitimationsbriefe von demjenigen Landesfürſten, unter deſſen Bothmäßigkeit der zu legitimirende lebet, confirmiret und beſtätiget werden müſſen.

Dieſes kann nichts anders als doppelte Zeit und Koſten verurſachen. Vernünftig iſt es daher, daß dergleichen Geſuche unmittelbar bey dem Landesfürſten angebracht werden.

Inzwiſchen iſt nicht zu läugnen, daß dieſe durch die Comites palatinos ausgefertigte Legitimationsbriefe, wenn ſie nur bloß die Delirung der Geburtsmakel zum Endzweck haben, vor die wandernde Profeßioniſten und Handwerksburſche nützlich ſeyn können, weil dergleichen Comites palatini eine kaiſerliche Vollmacht vor ſich haben, und daher die von ihnen ausgefertigte Urkunden in dergleichen Fällen durch das ganze deutſche Reich reſpectiret werden.

§. 401.

§. 401.

Von dem Unterſcheide der Wirkungen einer ſolchen Legitimation, wenn ſie auf ausdrückliches Anſuchen des Vaters, oder nur auf Anhalten der Kinder ſelber geſchiehet.

Die Legitimatio per ſubſequens matrimonium der unehelichen Kinder geſchiehet entweder auf ausdrückliches Anſuchen des Vaters, oder auf Anhalten der Kinder.

Nicht in beyden Fällen hat dieſelbe einerley Wirkung, ſondern es giebet die Natur der Sache, daß in dem erſten Fall, zum Beſten der zu legitimirenden Kinder, weit wichtigere Folgen, als in dem leztern, daraus entſtehen.

Es wird daher nöthig ſeyn, dieſe Art der Legitimation nach dem vorhin bemerkten Unterſcheide in nähere Erwägung zu ziehen, und was eine jede Gattung derſelben vor Wirkungen habe, anzumerken.

§. 402.

Die auf Anſuchen des Vaters legitimirte Kinder können zwar den väterlichen Geſchlechtsnahmen und Wapen führen, an die übrige weſentliche Gerechtſame der Familien aber haben ſie keinen Theil.

Suchet der Vater der unehelichen Kinder die Legitimation derſelben bey dem Landesherrn ſelber, ſo kann auch die ſichere rechtliche Vermuthung voraus geſetzet werden, daß er dabey nicht bloß die Auslöſchung der Geburtsmakel zur Abſicht habe, ſondern ſeine Meinung auch dahin gehe, daß ſie den aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugeten Kindern gleich geſchätzet werden ſollen.

Nach dieſen Abſichten müſſen denn auch die Wirkungen einer ſolchen Legitimation beſtimmet werden.

Die erſte Wirkung beſtehet ſonder Zweifel in der Befugniß, daß ſolche Kinder den väterlichen Geſchlechts-

Nahmen

Nahmen und deſſen Wapen annehmen, und ſich deſſelben ohne Widerrede bedienen können.

An die weſentliche Gerechtſame der Familie, wohin alle Arten von Stiftungen, und beſonders die öfters eingeführte Familien-Stipendien gehören, erlangen ſie dadurch keine Befugniß, ſondern dieſe bleiben nur allein den aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugeten oder durch eine nachherige Ehe legitimirten, in ſo weit wir ſolches in Anſehung der letztern oben mit mehrerm nachgegeben haben, vorbehalten.

Denn ein bey dieſer Art von Legitimationen allgemeiner Grundſatz iſt es, daß der Landesfürſt durch die oberlandesherrliche Macht, die er hierunter ausübet, keinem Dritten ſein wohl erlangtes Recht, welches der Vater ſelber durch ſeinen Conſens zu ändern nicht im Stande iſt, verkürzen noch benehmen kann.

§. 403.

Daß ſie daher auch niemahls zur Lehns-Succeßion zugelaſſen werden können.

Aus eben dieſer Urſache können auch die per Reſcriptum principis legitimirte uneheliche Kinder, an der Succeßion in den Lehnen niemahls einen Anſpruch machen.

Sie ſind daher in Anſehung derſelben den per ſubſequens matrimonium legitimirten ſehr weit nachzuſetzen, und an den Orten, wo den letztern ein Succeſſionsrecht durch die Geſetze verſtattet worden iſt, können ſich doch dieſe niemahls ein ſolches Recht anmaßen.

Bey der in verſchiedenen Provinzen der Königl. Preußiſchen Staaten, unter der Bedingung, daß nach ausgeſtorbenen männlichen Stamme das weibliche Geſchlecht zur Nachfolge gelaſſen werden ſolle, eingeführten Allodification der ehemahligen Lehngüter, möchte

es

es inzwiſchen zweifelhaft werden wollen, ob nicht in einem dergleichen Fall die per Reſcriptum principis legitimirte Söhne, den aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugten Töchtern hierunter hinderlich ſeyn könnten, und dieſe nicht eher, als bis jene verſtorben und keine Kinder hinterlaſſen hätten, dazu zu admittiren wären.

Ich glaube aber, daß, wenn dergleichen per Reſcriptum principis legitimirte Söhne, an dergleichen an die Allodialerben verfallende alte Lehngüter einen Anſpruch machen wollten, ſolcher ungegründet ſey, und ſie damit nicht gehöret werden können.

Die Töchter der letzten Lehnsfolger überkommen dieſe Lehngüter nicht als ein Lehn, ſondern als ein bloßes Allodium, weil mit dem Tode des letzten Lehnsfolgers alle darauf gehaftete Lehns-Verbindlichkeit gänzlich aufgehöret hat, und es dadurch ein wahres Erbgut geworden iſt.

Sie verlieren ſchon dadurch genung, daß ſie die ihnen zur Seite geſetzte legitimirte Kinder in dieſen ihnen anheim gefallenen Lehnen, wie bald mit mehrern gezeiget werden wird, als Miterben anſehen müſſen.

§. 404.

Auch in den Kunkel- oder Weiberlehnen ſtehet den *per Reſcriptum principis* legitimirten unehelichen Kindern kein Succeßionsrecht zu, wenn auch gleich keine eheliche Kinder vorhanden ſeyn ſollten.

Bey den ſo genannten Kunkellehnen, wo die Töchter und überhaupt die nächſten Anverwandten weiblichen Geſchlechtes in Ermangelung des männlichen Stammes ein Succeſſionsrecht haben, können die bloß von dem Landesherrn legitimirte uneheliche Söhne weder ein Vorrecht vor das weibliche Geſchlecht rechtmäßigen ehelichen Herkommens verlangen, noch auch mit denſelben darin zu gleichen Theilen gehen.

Denn

Denn dieſe Kunkellehne hören nicht ſo, wie die allodialiſirte Lehne, wirkliche Lehne zu ſeyn auf, ſondern ſie bleiben ſolches vor wie nach, mit dem einzigen Unterſcheide, daß, da in den regulären Lehnen nur allein das männliche Geſchlecht vor lehnsfähig geachtet werden kann, in dieſen ſolches auch das weibliche Geſchlecht iſt.

Hätte alſo gleich ein Vater keine eheliche Kinder, ſondern nur bloß eine Schweſter, oder andere zu einer ſolchen Lehns-Succeſſion berechtigte weibliche Anverwandten, ſo würden ſeine aus Macht des Landesfürſten vor rechtmäßig erklärte uneheliche Kinder niemahls an dergleichen Kunkellehne einen Anſpruch machen können, ſondern ſie ſolche den nächſten Anverwandten weiblichen Geſchlechtes allein überlaſſen müſſen.

§. 405.

In dem Allodial-Vermögen des Vaters können hingegen die auf ſein Anhalten *per Reſcriptum principis* legitimirte Kinder nicht ausgeſchloſſen werden, jedoch muß, wenn bereits eheliche Kinder vorhanden ſind, dieſen ihr Pflichttheil unverkürzet bleiben.

Das hinterlaſſene Allodial-Vermögen des Vaters wird aber auch deſſen unehelichen Kindern, wenn ſie auf ſein Anhalten von dem Landesfürſten legitimiret worden, zu Theil.

Jedoch iſt hiebey abermahl ein Unterſcheid, ob der Vater ſchon vorhin aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugete Kinder gehabt hat, oder nicht, zu machen, und es wird zu ſolchem Ende jederzeit erfordert, daß der Vater in der Bittſchrift, worin er um die Legitimation ſeiner unehelichen Kinder Anſuchung thut, ſolches aufrichtig anzeige, damit der Landesfürſt, ob einem Dritten aus der gebetenen Legitimation ein Nachtheil erwachſe, beurtheilen könne.

Sind

Sind bereits aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugete Kinder vorhanden, ſo können die Legitimirte zwar deshalb von der väterlichen Erbſchaft nicht gänzlich ausgeſchloſſen werden.

So viel iſt jedennoch der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, daß die ehelichen Kinder dadurch in dem ihnen nach den Rechten zukommenden Pflichtheil nicht verkürzet werden müſſen.

Was unter dieſen Pflichtheil zu verſtehen ſey, und wie ſolcher auf einen ſolchen Fall gerechnet werden müſſe, habe ich bereits §. 398. umſtändlich bemerket, welches ich hier, um nicht eine Sache zweymahl zu ſagen, ausdrücklich wiederholet haben will.

Sind vor der Legitimation keine rechtmäßige eheliche Kinder vorhanden geweſen, ſo hat die Succeſſion der per Reſcriptum Legitimirten in das ganze Allodial-Vermögen weiter kein Bedenken.

Nur muß ich hiebey annoch erinnern, daß dasjenige, was wegen Ausſchließung der aus landesherrlicher Macht legitimirten Söhne von der Lehns-Succeſſion geſaget worden, auch in Anſehung aller zum Glanz und Aufnehmen der Familie errichteten Stiftungen, als Familien-Fideicommißen, Majoraten, Minoraten, Senioraten, ja ſelbſt der unter dem Nahmen Bonis avitis bekannten Stammgüter, ſeine Anwähre finde.

§. 406.

Warum zu jetzigen Zeiten, zur Gültigkeit der auf Anhalten eines Vaters ausgewirkten Legitimation, die Einwilligung der Kinder nicht erforderlich ſey.

Nach dem römiſchen Recht war auch eine von dem Vater ſelber nachgeſuchte Legitimation ſeiner unehelichen Kinder nicht anders gültig, als wenn die Kinder ihre ausdrückliche Einwilligung darin gegeben hatten.

An dieſer ſeltenen und der Vernunft ſelber zuwider zu ſeyn ſcheinenden Erſcheinung waren bloß die Begriffe Schuld, die man damahls von der våterlichen Gewalt, worin die legitimirte Kinder verfielen, hatte.

Man hielte es, um hierunter die gewöhnliche juriſtiſche Ausdrücke beyzubehalten, vor bedenklich, daß ein homo ſui juris wider ſeinen Willen zu einem homine alieni juris gemacht werden ſollte.

Allein in unſern Tagen hat die våterliche Gewalt, wie ſchon oben bemerket worden, und unten noch mit mehreren gezeiget werden wird, eine ganz andere Geſtalt gewonnen.

Sie führet nach der Måßigung, worin ſie ſich anjezt befindet, weiter keine nachtheilige Folgen vor diejenigen, die unter derſelben ſtehen, bey ſich, ſondern verbreitet vielmehr über dieſelben lauter gutes, und nichts als Vortheile.

Zu jezigen Zeiten kann alſo auf dieſe Einwilligung der Kinder bey einer von dem Vater zu ihrem Beſten nachgeſuchten Legitimation weiter keine Rückſicht genommen werden, ſondern ſie wird auch ohne dieſelbe allemahl gültig bleiben, zumahl wenn die Kinder ſich noch in ſolchen Jahren befinden, wo ſie ihren Conſens zu ertheilen nicht im Stande ſind.

§. 407.

Von den Wirkungen einer Legitimation, die bloß auf Anhalten der Kinder ſelber erfolget iſt, jedoch wird dabey ein Unterſcheid, ob der Vater in dieſelbige gewilliget habe, gemachet.

Sehr oft geſchiehet es, daß nicht von dem Vater, ſondern nur bloß von den Kindern, um die Legitimation Anſuchung geſchiehet.

Dieſes kann auch wider des Vaters Willen verſtattet werden.

Die

Die darauf erfolgte Legitimation hat aber weiter keine Wirkung, als daß dadurch bey den legitimirten Kindern nur bloß die Vorwürfe wegen ihrer Geburt hinweg genommen, und ſie dadurch in den Stand, in allen Zünften und Innungen aufgenommen werden zu können, geſetzet werden.

Dergleichen auf ihr eigenes Anhalten legitimirte Kinder ſind im übrigen ſich weder den väterlichen Geſchlechtsnahmen, noch Wapen, noch auch andere Familien-Gerechtſame anzumaßen, berechtiget.

An der väterlichen Erbſchaft können ſie, es mögen rechtmäßige eheliche Kinder vorhanden ſeyn oder nicht, ebenfalls keinen Antheil verlangen, es wäre denn, daß der Vater in ihren Legitimationsgeſuch ausdrücklich gewilliget hätte.

Denn ob derſelbe die Legitimation ſeiner unehelichen Kindrr ſelber ſuchet, oder in das deshalb von den Kindern geſchehene Geſuch ſeine Einwilligung giebet, iſt an und vor ſich einerley, und muß daher auch gleiche Wirkung haben.

Dreyzehenter Abſchnitt.

Von der Adoption, oder Annehmung an Kindes Statt.

§. 408.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Vor diejenigen, welche nicht eigene Kinder, deren auch ſolche jemahl zu bekommen keine Hoffnung hatten, war bey den Römern, um ihren Geſchlechtsnahmen fortzupflanzen, die Adoption, oder Annehmung an Kindes Statt, ein ſehr bekanntes Mittel, deſſen ſie ſich auch ſehr häufig, und weit mehr, als in allen andern Ländern, bedienet haben.

Die viele mit unterlaufende unlautere Abſichten aber, nebſt den damahls weit ausgedehntern Gränzen der väterlichen Gewalt, und andere Mißbräuche mehr, machten es nothwendig, daß dieſem Mittel, ſeinen kinderloſen Zuſtand durch Annehmung fremder Erben zu erſetzen, durch vielfältige Geſetze nähere Schranken geſetzet werden mußten.

Die Bewegungsurſachen zu den damahligen häufigen Adoptionen finden zu unſern Zeiten nicht mehr Statt, und auch die väterliche Gewalt hat anjetzt eine nähere Einſchränkung erhalten.

Die Adoptionen ſind alſo in unſern Tagen weit ſeltener, und folglich der größeſte Theil der dadurch veranlaßeten Geſetze unbrauchbar.

Aus dieſen Urſachen wird es nöthig ſeyn, ſo wohl den Gebrauch, der noch anjetzt von den Adoptionen nach unſern heutigen Staatsverfaſſungen gemachet werden kann, näher zu beſtimmen, als auch das in den römiſchen Geſetzen befindliche unbrauchbare von dem noch zu jetzigen Zeiten eine vernünftige Anwendung habenden gehörig abzuſondern.

§. 409.

Kurze Anzeige desjenigen, was ehedem bey den Römern in Anſehung der Adoptionen zu beobachten war.

Damit auch diejenige meiner geneigten Leſer, welche in der Rechtswiſſenſchaft nicht genungſam geübet ſind, einen kurzen Begriff, was ehedem bey den Römern in Anſehung der Adoptionen gewöhnlich war, erhalten mögen, ſo will ich davon das hauptſächlichſte in einigen Sätzen berühren.

Sie werden dadurch, was davon auch noch in unſern jetzigen Tagen beyzubehalten ſey, deſto beſſer beurtheilen zu können, in den Stand geſetzet werden.

Die Adoption war entweder eine Adoptio vera, eine wirkliche oder vollkommene Annehmung an Kindes

des Statt, oder eine quaſi Adoptio, die man wegen ihrer wenigern Wirkung eine unvollkommene Adoption nennen mag.

Zu der letzten Art zählte man, wenn bey den Römern ein Herr einen ſeiner Knechte ſeinen Sohn nannte. Hieraus machten die damahligen Rechte den Schluß, daß der Herr dieſen Knecht ſeiner Knechtſchaft habe entlaſſen, und ihm ſeine Freyheit ſchenken wollen.

Die Wirkung einer ſolchen quaſi Adoptio war alſo bloß die Erlangung ſeiner Freyheit, ohne daß er dadurch die Rechte eines wirklichen Sohnes überkam.

Die wirkliche Adoption, Adoptio vera, theilte man in die Adoptio in ſpecie ſic dicta und Arrogatio ein.

Wurde eine Perſon, die noch unter ihres natürlichen Vaters väterlichen Gewalt ſtand, an Kindes Statt angenommen, ſo führte ſolches im eigentlichen Verſtande den Nahmen von Adoption. Stand aber der an Kindes Statt angenommene nicht mehr unter einer anderweitigen väterlichen Gewalt, ſo wurde dieſe Handlung Arrogatio genannt.

Bey der letztern war es ſchlechterdings nothwendig, daß ſo wohl derjenige, der einen andern an Kindes Statt annehmen wollte, als auch der anzunehmende, ihren ausdrücklichen Willen darüber zu erkennen gaben.

Und wenn die letztern ſich noch in einem ſolchen Alter, wo ſie ihren Willen auf eine gültige Art nicht abgeben konnten, befanden, ſo mußten die ihnen vorgeſetzte Vormünder und Curatoren, anſtatt ihrer, Einwilligung darin geben.

Bey einer bloßen Adoption aber war dieſe ausdrückliche Willenserklärung nicht nothwendig, ſondern hinlänglich, wenn ſowohl der Annehmer als auch der Anzunehmende ihre ſtillſchweigende Einwilligung darin gaben, und in dem L. 5 de adopt. iſt ausdrücklich bemerket, daß es zu dieſer Handlung hinreichend ſey,

wenn nur derſelben von keinem beyder Theile widerſprochen würde.

Die Adoptio oder Kindesannehmung eines unter der våterlichen Gewalt ſeines natürlichen Vaters ſtehenden Kindes konnte vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit geſchehen, die Arrogatio aber mußte coram Imperatore, oder, wenn ſie noch heute zu Tage Statt finden ſollte, vor die Landesfürſten vollzogen werden.

Derjenige, der durch die Arrogation in die Kindſchaft aufgenommen worden war, verfiel jederzeit unter die våterliche Gewalt deſſen, der ihn darin aufgenommen hatte.

Die eigentliche Adoption hat zwar auch dieſe Wirkung, wenn die Adoption von dem Großvater geſchiehet.

Geſchiehet ſie aber von einem Fremden, ſo verfållt der Adoptirte nicht in die våterliche Gewalt des Adoptanten, ſondern ſie iſt nur bloß mit dem Succeßions-Recht verknüpfet.

Im übrigen konnten diejenigen, die nicht wenigſtens 18 Jahr ålter als der zu adoptirende, waren, eine dergleichen Handlung auf keine gültige Art vornehmen.

Auch war ſolches den Entmanneten unterſaget.

Die Weibesperſonen hatten dazu ebenfalls kein Recht, es wåre denn, daß ihnen ſolches, zum Troſt wegen verlohrner eigener Kinder, von dem oberſten Landesherrn ausdrücklich verſtattet worden; jedoch hatte die Adoption alsdenn nur bloß in Anſehung der Succeßion eine Wirkung.

Wer eigene rechtmåßige Kinder hatte, konnte gleichmåßig niemanden adoptiren.

Endlich war ſolches nur bloß denenjenigen, die ihr 60ſtes Jahr zurück geleget hatten, erlaubet.

§. 410.

§. 410.

Urſache, warum bey den Römern die Adoption durch ſo viele Geſetze eingeſchränket, und den daraus erwachſenden Mißbräuchen ein näheres Ziel und Maaß geſetzet werden müſſen.

In der römiſchen Republik wurde die Bevölkerung durch allerhand damit verknüpfte öffentliche Vorzüge zu befördern geſuchet, und ein kinderloſer Stand fiel daher einem jeden, der ſich darin befand, gewißermaßen ſchmerzhaft.

Dieſes gab die erſte Gelegenheit zu den damahls ſo häufigen Adoptionen, indem vermittelſt derſelben auch diejenigen, die keine eigene Kinder hatten, oder derſelben verluſtig gegangen waren, ihre Nahmen auf die Zukunft fortpflanzen konnten.

Da man den Adoptionen, und beſonders den Arrogationen, die Wirkung beygeleget hatte, daß die an Kindes Statt angenommene in die väterliche Gewalt des neuen Vaters übergingen, die väterliche Gewalt aber nach der Beſtimmung des römiſchen Rechtes den Erfolg hatte, daß nicht allein Vater und Sohn vor eine Perſon gehalten wurde, ſondern auch alles, was der Sohn erwarb, dem Vater zugehörete, und endlich dieſer den völligen Genießbrauch an des Sohnes ſämmtlichen Vermögen, ſo lange, bis es ihm, ihn zu emancipiren, gefällig war, hatte, ſo verurſachte ſolches alles, daß die Eigennützige unter den römiſchen Bürgern die Annehmung an Kindes Statt, als einen Modum acquirendi, oder ein Mittel, ſich zu bereichern, anſahen, und daher auf eine öfters ſehr unerlaubte Art ein Gewerbe daraus machten.

Konnte ein römiſcher Bürger ein Kind männlichen Geſchlechtes, deſſen Vater bereits verſtorben war, und dem derſelbe ein anſehnliches Vermögen hinterlaſſen hatte, durch die Arrogation unter ſeine väterliche Ge-

walt bekommen, ſo waren damit ſehr anſehnliche Vortheile verknüpfet.

Starb dieſer an Kindes Statt angenommene Sohn, ſo fiel deſſen ganzes Vermögen an den adoptirenden Vater.

Blieb er aber auch am Leben, ſo genoß dennoch dieſer neue Vater nicht allein die Früchte aller ſeiner Güter, ſo lange, bis er von demſelben durch eine ſolenne Emancipation der väterlichen Gewalt erlaſſen worden war, ſondern es fiel auch dem Vater alles dasjenige, was der adoptirte Sohn etwa durch ſeine Geſchicklichkeit erworben hatte, zu ſeinem alleinigen Eigenthum anheim.

Die alten Römer äußerten zwar allerdings viele patriotiſche Geſinnungen, die man in unſern Tagen nur ſelten antrifft. Inzwiſchen kann man dieſelben auch nicht von dem Eigennutz, und daß ſie ſich von demſelben beſonders beherrſchen laſſen, frey ſprechen. Die vielen Geſetze, die man dagegen in ihren Geſetzbüchern antrifft, legen, nach dem Ausſpruch des Lipſius: quod in corruptiſſima Republica plurimae Leges inveniantur, ein untrügliches Zeugniß davon ab.

Es gab daher ſehr häufige Beyſpiele, daß die damahls ſo gewöhnliche Adoptionen nur hauptſächlich, um ſich des Vermögens der adoptirten Kinder zu bemächtigen, geſchahen, und eben dieſes war, wie ich ſchon oben bemerket habe, die Urſache, warum ſolchen Mißbräuchen durch eine Menge von Geſetzen, die ſonſt, wenn die adoptirende Väter nicht ihren Eigennutz, ſondern nur bloß das Beſte der Adoptirten, zum Augenmerk gehabt hätten, nicht nöthig geweſen wären, vorgebeuget werden müſſen.

§. 411.

§. 411.

Begriff, den man ſich von den wahren Abſichten einer Annehmung an Kindes Statt nach der Vernunft und natürlichen Billigkeit zu machen hat, und daß ſolche nur lediglich auf den Vortheil des Adoptirten, nicht aber des Adoptanten, gerichtet ſeyn müſſen.

Die Beförderung der Bevölkerung iſt zwar auch noch anjetzt in unſern Staaten ein Geſichtspunkt, welcher alle mögliche Aufmerkſamkeit verdienet.

Inzwiſchen iſt der kinderloſe Stand nicht mehr, wie bey den Römern, mit einer Art von Schande bedecket. Es kann alſo ſelbiger nicht zum Bewegungsgrund einer vorzunehmenden Adoption angenommen werden.

Die väterliche Gewalt iſt auch nach unſern Rechten in ſolche Gränzen geſetzet, daß diejenigen, die davon einen eigennützigen Gebrauch machen wollen, ihre Rechnung dabey nicht finden können.

Und ziehet man die Annehmung an Kindes Statt nach der Vernunft und natürlichen Billigkeit in Betracht, ſo muß dabey nothwendig vorausgeſetzet werden, daß ſie nur ſchlechterdings zum Beſten des Adoptirten, nicht aber des Adoptirenden, gereichen müſſe.

Hat auch gleich öfters der letztere einen unerwarteten Vortheil davon, ſo iſt ſolches doch nur bloß als etwas zufälliges anzuſehen, auf keinerley Weiſe aber den Hauptabſichten der Adoption zuzuſchreiben.

Mit einem Worte: wer einen andern an Kindes Statt annimmt, der kann, wenn ſeine dabey hegende Abſichten redlich ſind, nicht auf des Adoptirten Vermögen eine Rückſicht haben, ſondern es wird ſchlechterdings vorausgeſetzet, daß er denſelben ſowohl bey ſeinem Leben durch ſeine väterliche Vorſorge, als auch nach ſeinem Tode durch Hinterlaſſung ſeiner Erbſchaft, glücklich machen wolle.

Alle Adoptionen, die einen andern Endzweck haben, ſind verwerflich, und nicht zu verſtatten.

§. 412.

Daß es in unſern Tagen eigentlich nur einen Fall, wenn nähmlich der Adoptant der letzte von dem männlichen Stamm einer adelichen Familie iſt, in welchem eine Adoption vor nothwendig und zuläßig geachtet werden kann, gebe.

Siehet man die Sache aus dieſem Geſichtspunkt an, ſo wird ſich von ſelbſt darthun, daß zu unſern Zeiten es nur wenige Fälle gebe, wo die Adoptionen nothwendig ſind.

Die einzige Begebenheit, wo der ganze männliche Stamm einer Familie bis auf ein einziges Mitglied, welches ebenfalls keine männliche Nachkommen, noch auch ſolche zu erlangen Hoffnung hat, ausgeſtorben iſt, kann eine ſolche Handlung in unſern Tagen rechtfertigen, und dem Landesfürſten, um ſie zu beſtätigen, einen zureichenden Bewegungsgrund geben.

Will außer dieſem Fall jemand eine Perſon, die nicht ſein eigenes Kind iſt, durch ſein Vermögen glücklich machen, ſo ſtehet ihm dazu eine Menge von andern Wegen, als Teſtamente, Schenkungen, u. d. m. offen, ohne daß er dieſelbe an Kindes Statt auf eine ſolenne Art annehmen darf.

Eine dergleichen Adoption kann ohnedem, wenn noch mehrere Mitglieder männlichen Stammes in einer Familie vorhanden ſind, in Anſehung der Familien-Gerechtſame nur wenige Wirkung haben, ſondern vielmehr eine Urſache zu allerhand Verwirrungen und Uneinigkeiten abgeben, indem weder der Adoptant, noch auch der Landesfürſt, den Familien auf ſolche Art neue Mitglieder und Theilnehmer an ihren Gerechtſamen aufzudringen, berechtiget iſt.

Vor eine allgemeine Regel der Staatsklugheit aber muß es angeſehen werden, alle diejenige Mittel und Wege, wodurch in den Familien Zwietracht und Unordnungen entſtehen können, nach Möglichkeit zu vermeiden.

§. 413.

Antrag zu einem Geſetz, in welchem, auſſer den vorhin bemerkten Fall, alle andere Adoptionen zu unterſagen.

Aus den vorſtehenden Urſachen würde ich ſehr geneigt ſeyn, zu unſern jetzigen Zeiten auf ein Geſetz anzutragen, in welchem alle Adoptionen, den einzigen in dem nächſt vorſtehenden §. bemerkten Fall ausgenommen, ſchlechterdings unterſaget würden.

Durch ein dergleichen Geſetz wären alle auch noch zu unſern Zeiten ſonſt nicht gänzlich dabey zu vermeidende Mißbräuche von ſelbſt gehemmet, und der Chikane ihre Nahrung, die ſie hierunter ebenfalls nicht ſelten ſuchet, benommen.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß dieſe annoch frey zu laſſende Annehmung an Kindes Statt, nur bloß in gräflichen, freyherrlichen und adelichen Familien, um die Erlöſchung ihres Geſchlechts und Familien-Nahmens zu verhindern, Statt finden könne, indem dem bürgerlichen Stande, ob ihr Geſchlechtsnahme untergehet oder nicht, gleichgültig ſeyn kann, und bey dem Bauerſtande hierauf noch weit weniger Rückſicht zu nehmen iſt.

Auch ſetze ich dabey ausdrücklich voraus, daß derjenige, der adoptiren will, wie ſchon in dem nächſt vorſtehenden §. bemerket worden, der letzte von der Familie ſeyn müſſe, und, wegen ſeines Alters oder anderer Umſtände, keine eigene Kinder zu erzeugen, Hoffnung habe.

Alsdenn kann ein dergleichen Unternehmen vor vernünftig und unſchädlich gehalten werden, und auch der Landesfürſt hat eine unumſchränkte Macht, eine dergleichen Adoption, ohne daß er dadurch das Recht eines Dritten zu verletzen befürchten darf, zu beſtätigen, und dem Adoptirten alle Gerechtſame der in der Perſon des adoptirenden Vaters ſonſt erloſchenen Familie zu übertragen.

§. 414.

Warum es aber, bey der Ungewißheit, ob jemahls ein dergleichen Geſetz werde erlaſſen werden, dasjenige, was auch auf die in unſern Zeiten annoch gewöhnliche Adoptionen eine vernünftige Anwendung finden kann, in kurzen Sätzen vorzutragen nöthig ſey.

Da aber ein dergleichen Geſetz noch nicht vorhanden, und es auch, ob ſolches jemahls zum Vorſchein kommen möchte, ungewiß iſt, ſo wird es noch immer nöthig ſeyn, die Materie von den Adoptionen in der Lage, worinn ſie ſich gegenwärtig befindet, anzunehmen.

Es iſt aber, wie ſchon oben erinnert worden, nach unſern jetzigen Verfaſſungen, nicht alles dasjenige, was darunter in den römiſchen Geſetzen feſtgeſetzet worden, brauchbar, und den in unſern Tagen gewöhnlichen Annehmungen an Kindes Statt angemeſſen.

Wir werden daher keine überflüßige Arbeit unternehmen, wenn wir in dieſem Stück dasjenige, was hierunter der Vernunft, Billigkeit und den gegenwärtigen Verfaſſungen gemäß iſt, auf ſichere kurze Sätze einſchränken, indem daraus die Maßregeln, ſo dabey ſo wohl die Adoptanten und Adoptirten, als auch die Richter, zu beobachten haben, entnommen werden können.

§. 415.

§. 415.

Worin dieſe Sätze beſtehen.

Bey einer jeden Adoption oder Annehmung an Kindes Statt wird

1) vorausgeſetzet, daß ſolche zu des Adoptirten, und nicht des Adoptanten offenbaren Vortheil gereichen müſſe.

So bald der Richter oder Landesfürſt, von welchem die Beſtätigung einer ſolchen Adoption abhänget, das Gegentheil davon bemerket, iſt er, ſolche zu confirmiren, nicht berechtiget.

Hieraus folget von ſelbſt, daß

2) wenn ein armer Vater ein reiches Kind an Kindes Statt annehmen will, ſolches bedenklich falle, und nicht leicht zu verſtatten ſey.

Bey dergleichen Umſtänden läſſet ſich nichts anders, als ein dabey verſteckter Eigennutz des adoptirenden Vaters vermuthen, indem er das adoptirte Kind niemahls glücklich machen, wohl aber ſelber, wenn daſſelbe verſtirbet, glücklich werden kann, welches aber, wie ſchon oben erinnert worden, wider die natürliche Abſichten, die bey einer ſolchen Handlung, wenn ſie nicht in einen offenbaren Mißbrauch verwandelt werden ſoll, nothwendig zum Grunde liegen müſſen, laufet.

3) Will ein Adelicher, oder andere Standesperſon, auch ſchon alsdenn, wenn noch mehrere Mitglieder ſeiner Familie männlichen Geſchlechtes vorhanden ſind, einen fremden adoptiren, ſo kann der Adoptirte unter landesherrlicher Bewilligung zwar des adoptirenden Vaters Geſchlechts-Nahmen und Wapen annehmen, an den weſentlichen Familien-Gerechtſamen, beſonders den Lehnen, Fideicommiſſen und andern

andern zum Beſten der Familie errichteten Stiftungen aber, keinen Antheil haben.

Von ſelbſt fällt in die Augen, daß, wenn dieſes geduldet werden ſollte, die Rechte der Familien gar ſehr geſchmählert und durchlöchert werden würden.

Dieſes aber iſt kein einzelnes Mitglied derſelben zu thun vermögend, und dem Landesherrn lieget die beſondere Pflicht, auf die unverrückte Erhaltung der adelichen Familien bedacht zu ſeyn, ob.

4) Iſt der Adoptirte ein Mitglied der Familie, jedoch von einem entfernteren Zweige derſelben, als der adoptirende Vater, ſo bleiben ihm zwar ſeine Familien-Gerechtſame vorbehalten; er erlanget aber durch die Adoption kein näheres Recht, als er vorhin daran gehabt hat.

Auch dieſes iſt der Vernunft gemäß, weil ſonſt nähere Agnaten durch dieſes Mittel in ihrer Erbfolge an den Lehnen, Fideicommißen und andern Familien-Stiftungen, gar ſehr zurück geſetzet werden könnten.

§. 416.

Fortſetzung dieſer Sätze.

5) Niemanden, der eigene eheliche Kinder hat, kann die Adoption verſtattet werden.

Nicht allein der ganze Haupt-Bewegungsgrund einer jeden Adoption fällt alsdenn hinweg, ſondern es würde auch den ehelichen Kindern daraus ein offenbarer Nachtheil erwachſen.

Hat jemand zu einer fremden Perſon eine größere Neigung, als zu ſeinen eigenen Kindern, ſo kann er ſolche, ohne zu dieſem Mittel ſchreiten zu dürfen, durch ein ſalva legitima der Kinder zu errichtendes Teſtament befriedigen.

6) Nie-

6) Niemand iſt vor dem 60ſten Jahre ſeines Alters jemanden an Kindes Statt anzunehmen berechtiget, es wäre denn, daß er durch ein Zeugniß der Aerzte, daß er zur Kindererzeugung nicht fähig ſey, erweiſen könnte.

Nicht ſelten geſchiehet es, daß jemand dem Heyrathen auch ſchon in ſeinen jüngern Jahren entſaget hat, nachher aber dennoch ſeinen Sinn hierunter ändert, und durch die Reizung einer ihm nach ſeinen Geſchmack vorkommenden Frauensperſon zu einer wirklichen Ehe zu ſchreiten bewogen wird.

Werden alsdenn aus einer ſolchen Ehe Kinder erzeuget, ſo geſchiehet es nicht ſelten, daß ihm eine voreilige Adoption gereuet, der Adoptirte auch ſelber gemeiniglich dabey nur ſchlecht fähret.

Dieſes machet es daher nothwendig, bey der Adoption ein Alter abzuwarten, welches keine weitere Hoffnung zur eigenen Kindererzeugung übrig läſſet.

Da jedoch öfters auch ſchon in jüngern Jahren ſolche ſchwächliche Umſtände und Leibesgebrechen, bey welchen keine Kinder zu erwarten ſtehen, vorwalten können, ſo kann in dieſem Fall auf beygebrachte Beſcheinigung auch einem Mann von jüngern Jahren die Adoption verſtattet werden.

7) Daß diejenigen, die ihre Mannheit entweder freywillig, oder durch einen ohngefähren Zufall verlohren haben, jemanden an Kindes Statt anzunehmen, nicht befugt ſeyn ſollen, iſt eine römiſche Grille, worauf in unſern vernünftig denkenden Zeiten keine Rückſicht genommen werden kann.

Eben deshalb, weil keine eigene Kinder mehr zu hoffen ſtehen, iſt die Adoption zuläßig, wie aus dem No. 6. bemerkten und von den Römern ſelber angenommenen Satz, ganz klar zu Tage lieget.

Die

Die Caſtrirten ſind nun von der Hoffnung eigener Kinder gänzlich entfernet, und ſie müſſen daher auch, wenn man vernünftig denken will, ſich der Adoption, um dadurch den Mangel der eigenen Kinder zu erſetzen, vorzüglich berechtiget ſeyn.

In ſo ferne man dieſes als eine Strafe derjenigen, die ſich des Gewinſtes und Eigennutzes halber ihrer Mannheit freywillig berauben laſſen, anſehen will, ſo iſt dabey zu bemerken, daß ſolches nur ein den Italiänern eigenes Verbrechen iſt, wovon man in unſern deutſchen Provinzen nichts weiß, und folglich auch daſelbſt keine Anwenduug von dieſer Strafe gemacht werden kann.

Diejenigen aber, die ihrer Mannheit durch einen ohngefähren Zufall beraubet worden, von der Adoption auszuſchlieſſen, müßte auch ſelbſt in Italien vor widerrechtlich erkannt werden.

§. 417.

Noch fernere Fortſetzung dieſer Sätze.

8) Der Satz des römiſchen Rechts, daß derjenige, der adoptiren will, wenigſtens 18 Jahr älter, als der Adoptirte, ſeyn müſſe, iſt ebenfalls eine Grille, die nach der Vernunft keine Aufmerkſamkeit verdienet.

Nicht die Natur, ſondern der Wille des Adoptanten und Adoptirten, muß hiebey in Erwägung gezogen werden. Denn in der That lieget bey der ganzen Sache ein ordentliches Pactum zwiſchen beyden Theilen zum Grunde, welches auch nur allein ihre gegen einander habende Pflichten und Rechte beſtimmen kann.

9) Aus eben dieſer Urſache iſt es auch noch zu unſern Zeiten nöthig, daß der Adoptirte, beſonders wenn er keinen natürlichen Vater hat, in die Adoption ſeine ausdrückliche Einwilligung gebe.

Da

Da die meiſten Adoptirte zur Zeit der Adoption noch in ſolchem Alter zu ſtehen pflegen, wo ſie die ihnen angebothene Annehmung an Kindes Statt gehörig zu beurtheilen, und folglich ihre Einwilligung darein zu geben nicht im Stande ſind, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß alsdenn entweder der natürliche Vater, oder die beſtellten Vormünder, darüber vernommen werden müſſen.

Wird nun dasjenige, was wir in dem vorſtehenden §. 415. No. 1 und 2. erinnert haben, genau beobachtet, ſo kann dabey nicht leicht etwas unrichtiges, und den Adoptirten widriges vorfallen, indem bey der Beſtätigung einer ſolchen Adoption die Urſachen und Umſtände derſelben ſchon von ſelbſt näher geprüfet und unterſuchet werden müſſen.

10) Die Nachſicht, ſo die Römer gegen die Frauensperſonen, um ihnen ebenfalls, der verlohrnen Kinder wegen, die Adoption zu verſtatten, gehabt haben, findet billig zu unſern Zeiten nicht Statt.

Durch das weibliche Geſchlecht kann der Geſchlechtsnahme der Familie nicht fortgepflanzet werden. Es fällt alſo bey demſelben die Hauptabſicht der ganzen Adoption hinweg, zumahl ſie, wenn ſie nach dem Tode ihrer eigenen Kinder, Fremden etwas Gutes erweiſen wollen, ſolches durch Vermächtniße und Schenkungen zu thun, jederzeit freye Hände behalten.

Vierzehenter Abſchnitt.

Von der Einkindſchaftung, oder Unio prolium.

§. 418.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Die Einkindſchaftung, oder Unio prolium, hat mit der Adoption, wovon wir in dem nächſt vorſtehen-

den Abſchnitt gehandelt haben, in vielen Stücken etwas ähnliches, wiewohl dieſe beyde Handlungen, in Anſehung ihrer Wirkungen, gar ſehr unterſchieden ſind.

Eben ſo, wie die Adoption hauptſächlich als ein Werk des römiſchen Rechts angeſehen werden muß, iſt hingegen die Unio prolium oder Einkindſchaftung lediglich deutſchen Urſprunges, und ſie war in dem ehemahligen römiſchen Recht, weder dem Nahmen noch der Sache nach, bekannt.

Inzwiſchen haben die Rechtslehrer nachher verſchiedene Sätze des römiſchen Rechts von den Adoptionen, ohnerachtet ſie ihrer Natur nicht allemahl anpaſſend ſind, in dieſelbe mit eingemiſchet, und dadurch ihre wahre Geſtalt gar ſehr verdunkelt.

Es ſcheinet mir jedoch dieſe Art der Kindes-Annehmung der in vielen Gegenden Deutſchlands unter den Eheleuten eingeführten Gemeinſchaft der Güter, wovon ich oben mit mehrerm gehandelt, und ſie als die beſte Succeßionsart unter denſelben angeprieſen habe, ſehr angemeſſen zu ſeyn.

Dieſes veranlaſſet mich, auch hievon das Nöthige zu berühren, und ſo wohl den Nutzen als auch die Mängel, die damit verknüpfet ſind, mit wenigem zu bemerken.

§. 419.

Allgemeiner Begriff von der Einkindſchaftung, oder *Unio prolium.*

Die Einkindſchaftung iſt, um ſich einen allgemeinen Begriff davon zu machen, nichts anders als ein Vertrag zweyer Eheleute, welche ſchon aus vorhergehenden Ehen Kinder erzeuget haben, vermöge deſſen ſie mit einander einig geworden ſind, daß ihnen dieſe Kinder der vorigen Ehen mit den aus der gegenwärtigen zu erzeugenden, nach ihrem beyderſeitigen Tode, zu gleichen Theilen erben ſollen.

Es fällt von ſelbſt in die Augen, daß ein ſolcher Vertrag eine Gemeinſchaft der Güter unter dieſen Eheleuten vorausſetze.

Gewiß iſt es auch, daß hiedurch bey der künftigen Erbfolge in der Eltern Vermögen viele Verwickelungen und Streitigkeiten, die ſonſt bey den aus mehrern Ehen zuſammen kommenden Kindern faſt unvermeidlich ſind, aus dem Wege geräumet werden.

Es brauchet alsdenn keine weitläuftige Separation des väterlichen und mütterlichen Vermögens, ſondern es erhält ein jedes Kind, es mag geboren ſeyn aus welcher Ehe es will, einen gleichen Antheil von dem hinterlaſſenen gemeinſchaftlichen Vermögen.

Von ſelbſt verſtehet es ſich jedoch, daß dieſes nur in dem Allodial-Vermögen ſolcher Eheleute Statt finde, die altväterliche Lehne, Familien-Fideicommiſſe und andere Familien-Stiftungen mehr, aber hiezu nicht gezogen werden können, ſondern ſolche den Söhnen des Vaters nach der eingeführten Succeſſions-Ordnung allein verbleiben.

§. 420.

Warum es nicht rathſam ſey, daß bey der *Unio prolium* das Vermögen der Kinder, ſo ſie von ihren verſtorbenen Eltern ererbet, mit zur gemeinſchaftlichen Maſſe gezogen werde.

Man will dieſe Unio prolium zwar auch dahin ausdehnen, daß das Vermögen der Kinder voriger Ehen mit zu der gemeinſchaftlichen Maſſe zu rechnen, und folglich, daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, alles in einen Topf zu werfen ſey.

Mir ſcheinet aber dieſes die Sache ſehr zu erſchweren, und folglich bedenklich zu ſeyn.

Bey dieſer Handlung wird, wenn ſie billig und vernünftig ſeyn ſoll, nothwendig eine Gleichheit des Ver-

mögens vorausgeſetzet, indem ſonſt die eine Gattung Kinder vor die andere gar ſehr verletzet werden kann.

Dieſe Gleichheit können die Eltern, in Anſehung ihres eigenen Vermögens, durch ihren Willen feſtſetzen, und ſie iſt auch bey der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, auf welche ſich die Unio prolium natürlicher Weiſe gründet, ſchon wirklich vorhanden.

Das Vermögen der einzukindſchaftenden Kinder hingegen, ſo ſie von ihren verſtorbenen Eltern ererbet haben, ſtehet dem Eigenthum nach nicht dergeſtalt unter der am Leben gebliebenen Eltern Diſpoſition, daß ſie darin ebenfalls eine ſolche Gleichheit durch ihren bloßen Willen feſtſetzen und annehmen könnten.

Sehr ſelten wird es ſich zutragen, daß dieſes von ihren verſtorbenen Eltern ererbte Vermögen der unirten Kinder vollkommen gleich ſey. Iſt aber dieſes nicht, ſo geſchiehet jederzeit demjenigen Theil, deſſen Erbgut ſtärker iſt, offenbar zu nahe.

Man nehme an, daß Titius mit der Sempronia eine dergleichen Einkindſchaftung ihrer aus vorigen Ehen erzeugeten Kinder verabredet haben, das mütterliche Erbgut des Titius Kinder aber nur in 6000 Rthlr. beſtehet, dahingegen die Kinder der Sempronia von ihrem verſtorbenen Vater 20000 Rthlr. ererbet haben, ſo wird von ſelbſt einleuchten, daß der Sempronia Kinder auf das äußerſte verletzet werden würden, wenn ſie ihr väterliches Erbgut zu der gemeinſchaftlichen Maſſe conferiren, und dennoch bey der künftigen Theilung den Kindern des Titius nur gleich geſetzet werden ſollten.

Alles Gute, ſo man ſich von der Unio prolium nach den Gränzen, die ich §. 419 davon angegeben habe, verſprechen kann, würde dadurch wieder vernichtet, und die ſonſt bey der Sache vorwaltende Billigkeit in eine offenbare Ungerechtigkeit verwandelt werden.

Es

Es können ſich zwar Fälle ereignen, wo das Vermögen, ſo die beyderſeitige Kinder von ihren verſtorbenen Eltern ererbet haben, einander ziemlich gleich iſt, und folglich die Sache alsdenn weniger Bedenken findet.

Allein faſt niemahls wird doch dieſe Gleichheit des Vermögens ſo genau eintreffen, daß nicht dadurch dem einen oder andern Theil eine Verletzung, wenn ſie gleich weniger merklich wäre, wiederfahren würde, welches, beſonders bey den Unmündigen, nothwendig zu allerhand künftigen Klagen und Weitläuftigkeiten Anlaß geben müßte.

Es trägt auch dieſe Conferirung des eigenthümlichen Vermögens der Kinder in die künftige gemeinſchaftliche Erbſchafts-Maſſe zu den Wirkungen, die man von einer ſolchen Einkindſchaftung zu erwarten hat, nichts bey.

Der Hauptnutzen beruhet in der Vermeidung der vielen Streitigkeiten, ſo von der Abſonderung des väterlichen und mütterlichen Vermögens, wenn Kinder von verſchiedenen Ehen vorhanden ſind, zu befürchten ſtehen.

Das Vermögen aber, ſo die Kinder von ihren verſtorbenen Eltern ererbet haben, iſt bereits vor der Unio prolium, weil ſonſt, nach allen in ordentlichen Staaten getroffenen Verfügungen, die Eltern zu keiner neuen Ehe ſchreiten können, ſepariret, und dadurch ein beſtimmtes Eigenthum der Kinder geworden, dergeſtalt, daß darüber keine fernere Weitläuftigkeiten zu beſorgen ſind.

Vielmehr könnte dieſe Conferirung des eigenthümlichen Vermögens der Kinder, wie ſchon oben bemerket worden, die künftige Erbfolge ſehr leicht verwirren.

Soll alſo die Unio prolium noch fernerhin erlaubt und gültig bleiben, wie denn deshalb, wegen der vorhin bemeldeten guten Folgen davon, wohl kein Zweifel

vorwalten kann, ſo würde doch allemahl ſehr heilſam ſeyn, ſelbige durch die Geſetze dahin einzuſchränken, daß der Gegenſtand davon nur bloß in dem Vermögen der Eltern, ſo dieſelbe verabredet haben, beſtehen, niemahls aber das eigenthümliche ſchon vorhin erlangte Erbgut der Kinder dazu gezogen werden könne.

§. 421.

Gewiſſe Stücke, welche, nach der Meinung der Rechtslehrer, zur Gültigkeit einer Einkindſchaftung vor weſentlich und nothwendig gehalten werden.

In der Vorausſetzung, daß bey einer ſolchen Einkindſchaftung auch das Vermögen der Kinder, ſo ſie von ihren verſtorbenen Eltern ererbet haben, unter der gemeinſchaftlichen künftigen Erbſchaftsmaſſe mit begriffen ſeyn müſſen, ſind von den gemeinen Rechtslehrern nachfolgende Puncte, ohne welche keine Unio prolium beſtehen noch gültig ſeyn könnte, als nothwendig und weſentlich angenommen worden.

1) Zuförderſt erfordern ſie die ausdrückliche Einwilligung der beyden Eheleute, von welchen ein dergleichen Pactum eingegangen und beſchloſſen worden, mit dem Beyſatz, daß an den Orten, wo das weibliche Geſchlecht ohne Beytritt eines beſtellten Curators, keine gültige Handlungen vollziehen kann, auch von Seiten der Ehefrauen ein dergleichen Curator mit zugezogen werden müſſe.

2) Sie erheiſchen ferner, daß auch die Kinder ſelber, welche auf ſolche Art mit einander näher verbunden, und in Anſehung der künftigen Erbſchaft gleich gemacht werden ſollen, darin conſentiren müſſen, welcher Conſens, wenn die Kinder annoch minderjährig ſind, von ihren Vormündern ertheilet und beygebracht werden muß.

3) Auch halten ſie davor, daß zu einer dergleichen Einkindſchaftung die Einwilligung der nächſten Anver-

wandten beyderſeitiger Kinder nothwendig ſey, imgleichen

4) Daß ein ſolcher Vertrag vor diejenige Gerichts-Obrigkeit, unter welcher die Eheleute, welche ſolchen eingegangen haben, ſtehen, gebracht, und von derſelben, ob die vorhabende Unio prolium den Kindern, ſo darunter begriffen ſind, zuträglich ſey oder nicht, gehörig unterſuchet,

5) Alsdenn aber, wenn ſie ſolches dem Beſten der Kinder nicht zuwider findet, von ihr ein öffentliches Decret darüber ausgefertiget werde.

§. 422.

Nähere Prüfung dieſer von den Rechtslehrern als nothwendig angegebenen Stücke, und warum beſonders der Conſens der Kinder und ihrer Vormünder nur alsdenn nöthig ſey, wenn ſie ihr eigenes Vermögen mit einbringen müſſen.

Da in einem jeden wohlgeordneten Staat die bürgerliche Handlungen durch keine überflüßige Weitläuftigkeiten erſchweret, ſondern vielmehr ſo viel möglich erleichtert werden müſſen, ſo wird es nöthig ſeyn, auch dieſe von den Rechtslehrern mit der Unio prolium verknüpfte Solennitäten näher zu prüfen, und dabey das Ueberflüßige von dem Nothwendigen abzuſondern.

Der No. 1. erforderte Conſens der beyderſeitigen Eheleute, iſt allerdings ein weſentliches Stück bey allen Verträgen und Pacten, weil lediglich hierauf ihre Gültigkeit und Vollſtändigkeit beruhet.

Da nun die Unio prolium, wie ſchon oben bemerket worden, nichts anders, als eine dergleichen Verabredung, wie es nach beyder Eheleute Tode mit der Vertheilung ihres gemeinſchaftlichen Vermögens an ihre beyderſeitige Kinder aus verſchiedenen Ehen gehalten werden ſoll, iſt, ſo iſt es eine ganz natürliche Folge, daß eine dergleichen Handlung, ohne beyder Eheleute deut-

deutlichen und ausdrücklichen Conſens, auf keine gültige Art vollzogen werden kann, folglich der Forderung, ſo die Rechtslehrer hierunter machen, nichts entgegen geſetzet werden mag. Eben ſo verhält es ſich auch mit der Zuziehung eines Curators von Seiten der Ehefrauen an den Orten, wo die Geſetze ſolches nothwendig gemacht haben.

Der ferner No. 2. von den Rechtslehrern verlangte Conſens der Kinder ſelber, in eine ſolche Einkindſchaftung oder ihrer Vormünder, wenn ſie noch unmündig ſind, kann nur bloß in dem Fall vor nöthig erachtet werden, wenn auch ihr von ihren verſtorbenen Eltern ererbetes Vermögen mit zu der künftigen gemeinen Erbſchafts-Maſſe gezogen werden ſoll. Alsdenn können allerdings nicht genung Vorſichten, um einer aus einer dergleichen Union entſtehen könnenden Verletzung der Kinder vorzubeugen, gebrauchet werden.

Die Kinder werden durch dieſe Einbringung ihres eigenthümlichen Vermögens zugleich mitcontrahirende Theile, und es iſt alſo auch der natürlichen Billigkeit gemäß, daß ſie oder ihre Vormünder, zu demjenigen, was in dem abgefaßten Einkindſchaftungs-Inſtrument in Anſehung ihres Eigenthums feſtgeſetzet worden, ihre ausdrückliche Einwilligung geben.

Behalten aber die Kinder, wie ich §. 420., daß ſolches bey allen Einkindſchaftungen geſchehen möge, wohlmeinend angerathen habe, ihr eigenthümliches Vermögen vor ſich, ohne daß es zur künftigen Erbſchaftsmaſſe conferiret werden darf, ſo iſt keine zureichende Urſache vorhanden, warum auch alsdenn der Conſens der Kinder oder ihrer Vormünder erforderlich ſeyn ſollte.

Die Eheleute disponiren nur bloß über eigenes Vermögen auf den Fall, wenn ſie beyderſeitig mit Tode abgegangen ſind.

Die Pacta ſucceſſoria ſind in unſern Tagen eine eben ſo gültige Methode, ſein Vermögen nach erfolgten Abſter-

Abſterben auf einen andern zu transferiren, als die Teſtamente, Codicille und Schenkungen davor gehalten werden.

So wenig nun bey den Teſtamenten der Eltern die Einwilligung der Kinder nöthig iſt, eben ſo wenig iſt ſie auch bey dergleichen Pactis ſucceſſoriis, wodurch die Eltern nur bloß über ihr eigenes zu ihrer freyen Diſpoſition ſtehendes Vermögen Anordnungen auf den künftigen Todesfall machen, erforderlich.

So lange die Eltern leben, haben die Kinder an deren Vermögen kein Recht, ſondern es nimmt ſolches allererſt mit dem Tode der Eltern ſeinen Anfang.

Es iſt alſo kein Grund vorhanden, weßhalb man den Conſens der Kinder in dieſem Fall vor nothwendig achten könnte.

§. 423.

Daß auch der von den Rechtslehrern erforderte Conſens der nächſten Anverwandten, in allen Fällen unnütz und überflüßig ſey.

Der No. 3. von den Rechtslehrern erforderliche Conſens der nächſten Anverwandten der Kinder ſcheinet mir ebenfalls in beyden Fällen, das eigenthümliche Vermögen der Kinder mag zu der gemeinen Erbſchafts-Maſſe mit zugezogen werden oder nicht, überflüßig zu ſeyn.

Daß eine dergleichen Unio prolium niemahls auf die Lehen- und andere mit Familien-Stiftungen belegte Güter gehen könne, ſondern ſolche nur bloß in Anſehung des beyderſeitigen Allodialvermögens Statt finde, iſt eine Wahrheit, die ich bereits oben ausdrücklich feſtgeſetzet habe.

Sind aber die Familien-Güter davon frey, ſo ſtehet auch den Mitgliedern der Familie keine Befugniß, derſelben zu widerſprechen, zu.

In Anſehung des Allodialvermögens aber können ſich die nächſten Anverwandten ebenfalls kein Recht des Widerſpruchs anmaßen, indem auch ſelbſt in dem Fall, wenn die Kinder ihr von den verſtorbenen Eltern ererbtes Vermögen mit einbringen müſten, die Sache bereits durch die alsdenn erforderliche Einwilligung der Kinder oder ihrer Vormünder hinlänglich gedecket iſt.

Der einzige Fall, wenn die unirte Kinder in ſolchen Jahren, wo ſie über ihr Vermögen auf den Todesfall zu disponiren keine Befugniß hätten, verſtürben, möchte allenfalls den nächſten Anverwandten, aus der Beſorgniß, daß alsdenn die ihnen von denſelben zufallende Erbſchaft von dem Stiefvater oder Stiefmutter präripiret werden könnte, eine Beſorgniß befürchten laſſen.

Es wird aber nachher mit mehrerm gezeiget werden, daß die Stiefeltern ſolcher unirten Kinder von dieſen nicht erben, ſondern es deßhalb bey der in den Rechten gewöhnlichen Succeßionsordnung bleibet, es wäre denn, daß in dem wegen einer ſolchen Unio prolium errichteten Inſtrument auch den Stiefeltern die Succeßion in der unirten Kinder Vermögen ausdrücklich ausbedungen worden.

In dieſem letztern Fall haben die nächſten Allodialverwandten der unirten Kinder allerdings Urſache, auf ihrer Hut zu ſeyn, damit ihnen nicht die in derſelben Vermögen ihnen auf den Fall, wenn ſie nach ihres natürlichen Vaters oder Mutter Tode in pubertate verſterben ſollten, zuſtehende Succeßion entgehen möge.

Jedoch glaube ich, daß, wenn ſonſt die Einkindſchaftung zu der Kinder offenbaren Beſten gereichet, auch hierüber weggegangen werden müſſe, und darunter auf die ungewiße und entfernte Hoffnung ihrer Allodialverwandten keine Rückſicht zu nehmen ſey.

§. 424.

§. 424.

Daß eine gerichtliche Unterſuchung alsdenn, wenn der Kinder Vermögen mit zur Maſſe gezogen wird, beſonders nothwendig ſey.

Ein dergleichen Pactum ſucceſſorium, wodurch eine Unio prolium bewirket wird, iſt zwar allerdings eine wichtige Handlung, wobey eine gerichtliche Einſchreitung nicht vor überflüßig zu halten, ſondern vielmehr vor ſehr nothwendig und heilſam geachtet werden muß.

Inzwiſchen iſt ſie doch alsdenn, wenn die zu unirende Kinder ihr von ihren verſtorbenen Eltern ererbtes Vermögen bey der Union mit einwerfen müſſen, weit nothwendiger, als in dem Fall, wo die beyderſeitige Eheleute nur bloß ihr eigenes gemeinſchaftliches Vermögen zum Gegenſtande angenommen haben.

Iſt das erſtere, ſo erfordert es die Natur der Sache von ſelbſt, daß die Beſtätigung einer ſolchen Unio prolium nicht eher erfolgen könne, bis von dem richterlichen Amt, daß vor keines der zu unirenden Kinder daraus ein Nachtheil entſtehe, durch eine genaue Unterſuchung ausgemittelt worden iſt.

Ich beſorge aber gar ſehr, daß diejenige Art von Einkindſchaftung, wo auch das eigenthümliche Vermögen der Kinder zu der künftigen Erbtheilungsmaſſe gezogen werden will, hierunter nur ſehr ſelten die Probe halten werde, welches mich denn beſonders, den §. 420. gethanen Vorſchlag zu thun, bewogen hat.

§. 425.

Warum aber auch in allen Fällen, damit keines der Kinder in ſeinem Pflichttheil verlezet werden möge, daß die *Unio prolium* gerichtlich vollzogen werde, erforderlich iſt.

Allein auch alsdenn, wenn den Kindern beyderſeitiger Eltern ihr von ihren verſtorbenen Eltern ererbtes Vermö-

Vermögen vorbehalten wird, muß dennoch davor geſorget werden, daß keinem der zu unirenden Kinder in dem ihm ſonſt zuſtändig geweſenen Pflichttheil eine Verkürzung wiederfahre.

Man nehme, um dieſes durch ein Beyſpiel deutlicher zu machen, an, daß Titius ein Vermögen von 18000 Rthlr. beſitzet, und nur einen einzigen Sohn oder Tochter hat.

Das Pflichttheil eines ſolchen Sohnes oder Tochter würde alsdenn offenbar in 6000 Rthlr., ſo ihm der Vater durch kein Teſtament oder Vermächtniß benehmen können, beſtanden haben.

Man nehme ferner an, daß das Vermögen der Sempronia nur in 6000 Rthl. beſtehet, ſie aber dem Titius fünf Kinder aus der erſten Ehe zugebracht hat.

Das ganze gemeinſchaftliche Vermögen beyder Eheleute machet alſo eine Summe von 24000 Rthlr. aus.

Wenn nun die ſämmtliche ſechs unirte Kinder ſich in das gemeinſchaftliche Vermögen ihrer Eltern theilen ſollen, ſo ergiebet ſich von ſelbſt, daß der Sohn oder die Tochter des Titius 2000 Rthlr. weniger, als ſonſt ihr bloßes Pflichttheil betragen haben würde, erhält.

Dieſes aber iſt der Gerechtigkeit und Billigkeit offenbar zuwider, und es daher allemahl nöthig, daß eine dergleichen Einkindſchaftung, ehe ſie beſtätiget wird, von dem Richter in ihren dabey vorkommenden Umſtänden gehörig unterſuchet, und dergeſtalt, daß dagegen über keine Verletzung in der nach allen Geſetzen unveränderlichen Legitima mit Recht Beſchwerde geführet werden könne, eingerichtet werde.

§. 426.

§. 426.

Warum es weit billiger und der Natur der Sache angemeſſener wäre, wenn die aus zwey verſchiedenen Ehen unirte Kinder nicht nach der Häupter Zahl, ſondern nach den Stämmen ſuccedirten.

Ueberhaupt halte ich es vor unbillig, daß die künftige Succeßion bey der Unio prolium nach der Häupter Zahl angenommen werde.

Weit billiger und vernünftiger ſcheinet es mir hierunter zu ſeyn, die Succeßion nach Stämmen zu reguliren, dergeſtalt, daß die Kinder von der erſten Ehe des Vaters den erſten Stamm, die von der erſten Ehe der Mutter den zweyten Stamm, und die aus der gegenwärtigen Ehe erzeugete, wenn dergleichen vorhanden, den dritten Stamm ausmachten.

Alsdenn fällt die ſonſt ſehr leicht ſich ereignende gar zu große Ungleichheit der durch die Einkindſchaftung zur künftigen Erbfolge berufenen Erben von ſelbſt hinweg.

Es erwächſet auch daraus keinem von den unirten Kindern ein Nachtheil, indem, wenn eine dergleichen Unio prolium nicht geſchehen wäre, ein jeder nur an ſeines Erblaſſers Verlaſſenſchaft einen Antheil hätte nehmen können.

§. 427.

In wie weit bey einer *Unio prolium*, in dem gemeinſchaftlichen Vermögen nachherige Veräußerungen und Veränderungen vorgenommen werden können.

Ein ſchon vorhin allgemeiner Rechtsſatz iſt es, daß diejenigen Verträge, welche mit wechſelſeitiger Einwilligung eingegangen worden, weder einſeitig aufgehoben, noch auch in den dadurch feſtgeſetzten Bedingungen etwas eigenmächtig abgeändert werden könne.

Die gemeinen Rechtslehrer ziehen hieraus die Folgen, daß diejenigen Eltern, welchen eine dergleichen Unio prolium einzugehen gefällig geweſen, auch nicht

mit ihren zur gemeinſchaftlichen Erbſchaftsmaſſe ausgeſetzten Gütern nach Willkühr zu verfahren, vielweniger ſelbige zu veräußern, freye Macht und Gewalt hätten.

In denjenigen Fällen, wo die Kinder ſelber ihr Vermögen zur gemeinſchaftlichen Erbſchaftsmaſſe conferiret haben, iſt es allerdings gewiß, daß hierunter von den Eltern nicht nach bloßer Willkühr verfahren werden könne.

Ein ſolches Pactum unionis prolium wird dadurch gewiſſermaßen in einen Societäts-Contract verwandelt.

Wie nun kein Mitglied der Societät in dem gemeinſchaftlichen Societäts-Vermögen, ohne der andern Mitglieder Bewilligung etwas gültiges zu unternehmen befugt iſt, ſo muß auch hier, nach der Analogie der Rechte, ein gleiches Statt finden.

Da jedoch die Eltern auch in dieſen Umſtänden jederzeit rechtmäßige Adminiſtratoren ihres Vermögens verbleiben, ſo kann dieſe Einſchränkung weiter nicht, als nur bloß auf eine wirkliche Veräußerung der gemeinſchaftlichen Güter, Platz greifen.

Iſt die Einkindſchaftung unter der Bedingung, daß die Kinder von beyden Eltern auch ihr vorhin ererbtes Gut mit einbringen müſſen, geſchehen, ſo wird alsdenn allerdings auch ihre oder ihrer Vormünder Einwilligung in die vorhabende Veräußerung der gemeinſchaftlichen Güter nöthig ſeyn.

Ein abermahliger Beweis, wie ſehr die ſonſt nützliche Unio prolium durch dieſe Bedingung erſchweret, und eher ſchädlich als vortheilhaft gemacht werde!

Iſt aber keine dergleichen Bedingung damit verknüpfet, ſo können auch die beyderſeitigen Eltern mit beyderſeitiger Einwilligung alle diejenige Veränderungen, die in dem gemeinſchaftlichen Vermögen nöthig ſind, ohne Bedenken unternehmen.

§. 428.

§. 428.

Warum die Eltern von den Stiefkindern, der *Unio prolium* ohnerachtet, nicht erben, wofern es nicht in dem Unions-Inſtrument ausdrücklich feſtgeſetzet worden.

Ob der Stiefvater oder die Stiefmutter, welche eine dergleichen Unio prolium eingegangen haben, auch in der unirten Kinder Vermögen ſuccediren, und von ihnen erben können? iſt eine Frage, worüber die Rechtslehrer nicht mit einander einig ſind.

Von einigen wird ſolches verneinet, von andern aber bejahet.

Da die Eltern die Stiefkinder, ob ſie gleich der Geburt nach nicht ihre rechtmäßige Erben ſind, zu der Erbſchaft in ihrem Vermögen zulaſſen, ſo ſcheinet es billig zu ſeyn, daß auch den Stiefeltern in Anſehung des Vermögens der Kinder ein gleiches Recht wiederfahre.

Es iſt aber hiebey auf die eigentliche Abſichten, die bey einer ſolchen Einkindſchaftung zum Grunde liegen, Rückſicht zu nehmen.

Dieſe ſind nicht auf die Vortheile der Eltern, ſondern nur bloß der Kinder, gerichtet, und es muß nach der Vernunft und Billigkeit hierunter eben diejenige Beſchaffenheit, die in dem nächſt vorſtehenden Abſchnitt in Anſehung der Adoption angenommen worden iſt, haben.

Es kann zwar, wenn es die Umſtände des Vermögens erfordern, dieſe wechſelſeitige Succeſſion auch in dem Einkindſchaftungs-Inſtrument mit ausbedungen und feſtgeſetzet werden.

Iſt aber ſolches nicht geſchehen, ſo bleibet es bey der allgemeinen Regel, daß die Stiefeltern an der unirten Kinder Vermögen, wenn ſie ab inteſtato verſterben ſollten, keinen Antheil verlangen können.

§. 429.

§. 429.

Daß auch die unirte Stiefkinder ſich untereinander nicht ſuccediren.

Eben ſo giebet auch dieſe Einkindſchaftung der unirten Kinder kein Recht von einander zu erben, es wäre denn, daß ſolches ebenfalls in den wegen dieſer Union errichteten Pakten ausdrücklich feſtgeſetzet wäre, wie wohl einige Rechtslehrer, daß dieſes geſchehen könne, widerſprechen, welches aber wegen der allgemeinen Gültigkeit der Succeſſions-Pakten in unſern Tagen keine Aufmerkſamkeit verdienet.

Ohne ein dergleichen ausdrückliches Pactum ſuccediren alſo, der geſchehenen Unio prolium ohnerachtet, die leibliche Geſchwiſter nur bloß unter ſich, ohne daß die unirte Stiefgeſchwiſter dabey mit zugelaſſen werden können.

§. 430.

Warum bey der *Unio prolium* der überlebende Ehegatte bis an ſeinen Tod in unzertheilten Gütern ſitzen bleibet, und daß ſolches in vielen Fällen vor das gemeine Weſen ſehr gut und nützlich ſey.

Eine Haupt-Bedingung bey der Unio prolium iſt es, daß die unirte Kinder an der gemeinſchaftlichen Erbſchaft der Eheleute, welche dergleichen Einkindſchaftung bewirket haben, nicht eher, als nach beyder Tode, einen Anſpruch machen können.

Ohne dieſes Pactum erben ſonſt die Kinder von ihren rechtmäßigen Vater oder Mutter, ſo bald ſelbige verſtorben ſind, wenn auch gleich das andere Theil noch am Leben bleibet. Hier aber kann keines von den unirten Kindern zur Erbſchaft gelangen, bis beyde Eheleute das Zeitliche geſegnet haben.

Eine natürliche Folge von der Unio prolium iſt es alſo, daß das überlebende Theil bis zu ſeinem ebenfalls erfolgten Tode den Beſitz und die Adminiſtration des gemeinſchaftlichen Vermögens behält.

Daß

Daß ſolches den Gebräuchen der Deutſchen ſehr gemäß, und auch zu deſto beſſerer Fortſetzung der verſchiedenen Nahrungsgeſchäfte ſehr nützlich ſey, erhellet ſowohl aus den bey der Kaufmannſchaft eingeführten Gewohnheiten, als auch vielen auf dem Lande unter gemeinen Bauersleuten gebräuchlichen Beyſpielen.

Ein Kaufmann würde in ſeinem Handlungsgewerbe gar ſehr geſtöhret werden, wenn er, nach ſeiner Frauen Tode, ſofort die Hälfte des Vermögens an deren Kinder heraus geben ſollte, da er hingegen, wenn er ſolches zu ſeiner freyen Verwaltung in Händen behält, der ganzen Familie, und folglich auch den unirten Kindern, ſehr wichtige Vortheile dadurch ſtiften kann.

Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit einem Landmann, welcher nach ſeines Ehegatten Abſterben bis an ſeinen Tod in ungetheilten Gütern ſitzen bleibet, und folglich, ſeine Wirthſchaft mit deſto mehrern Nachdruck fortzuführen, im Stande iſt.

§. 431.

Wie es zu halten ſey, wenn vor des letzten Ehegatten Tode Söhne ihre eigene Wirthſchaft antreten wollen, oder Töchter verheyrathet werden.

Nur ereignet ſich hiebey der Anſtand, wie es zu halten ſey, wenn inzwiſchen einige der unirten Kinder zu ſolchen Jahren kommen, wo die Söhne eine ſeparirte Oekonomie zu führen genöthiget ſind, und die Töchter ausgeſtattet werden müſſen.

Beydes kann nicht, wenn die Unio prolium nicht zu der Kinder Schaden, ſondern ihren offenbaren Vortheil gereichen ſoll, bis zu des letzten Ehegatten Tode verſchoben werden.

Schon als ſich von ſelbſt verſtehend, ſetze ich hiebey voraus, daß die unirte Kinder, nicht allein bey beyder Eltern Leben, ſondern auch nach des einen von denſel-

den Tode, ohne Unterſcheid, ob ſie rechtmäßige oder Stiefkinder des überlebenden Theils ſind, ſtandesmäßig unterhalten und alimentiret werden müſſen.

Hiedurch aber iſt die Sache, wenn die erwachſene Töchter verheyrathet werden ſollen, oder die Söhne zu einer eigenen Wirthſchaft ſchreiten wollen, noch nicht abgethan, ſondern es wird in beyden Fällen ein weit mehreres, als die ſonſt gewöhnliche Alimente, erfordert.

Woher aber ſollen, wenn der überlebende Ehegatte bis zu ſeinem Tode in ungetheilten Gütern ſitzen bleibet, die dazu nöthige Koſten genommen werden, und wie iſt ſolches, ohne die Kinder in ihrer Glücksbeförderung offenbar zu hindern, möglich zu machen?

Beydes muß auf eine vernünftige Art mit einander zuſammen beſtehen können, wenn nicht aus einem dergleichen Pacto Unionis prolium eine merkliche Unbilligkeit erwachſen ſoll.

§. 432.

Fortſetzung des Vorigen.

Haben die Kinder aus den erſten Ehen ihr von ihren verſtorbenen Eltern ererbetes Vermögen, ohne es in die gemeinſchaftliche Erbſchaftsmaſſe conferiren zu dürfen, vor ſich behalten, ſo wird alsdenn, ſowohl die Ausſtattung der Töchter, als auch die von den Söhnen anzuſtellende Oeconomia ſeparata, dadurch vielleicht von ſelbſt beſtritten werden können, ohne daß es nöthig iſt, die ſub unione prolium ſtehende gemeinſchaftliche Maſſe, durch Auszahlung ihrer künftigen Erbportion, vor des letztern Ehegatten Tode zu ſchwächen.

Sollte aber den unirten Kindern ihr vorhin ererbetes Vermögen bey der Union nicht frey geblieben, oder ſolches auch zu ihrer Ausſtattung und eigenen Oekonomie-Einrichtung nicht hinlänglich ſeyn, ſo iſt es alsdenn allerdings nothwendig, daß ſolchen Kindern ihr

Antheil

Antheil an die gemeinſchaftliche Erbſchaftsmaſſe, nach dem Verhältniß, worin ſie ſich gegenwärtig befindet, zu ihrem freyen Genuß heraus gegeben werde.

Weil aber das gemeinſchaftliche Vermögen durch Unglücksfälle bis zu dem Tode des letztern Ehegatten ſehr leicht verringert werden kann, ſo müſſen ſich dergleichen auszuſtattende Kinder allerdings gefallen laſſen, wegen der Reſtitution deſſelben genungſame Sicherheit zu beſtellen.

Es würde ſonſt den nicht ausgeſtatteten daraus ein offenbarer Nachtheil erwachſen.

Dieſe zu beſtellende Sicherheit verſtehet ſich aber nur bloß in Anſehung des erhaltenen Capitals, nicht aber des Genießbrauches davon.

Denn der letztere fällt jederzeit den auszuſtattenden Kindern anheim, es mag der zuletzt abgehende Ehegatte Vater oder Mutter ſeyn, wie ſich ſolches unten, wenn wir von den Wirkungen der väterlichen Gewalt das Nöthige beybringen werden, mit mehrern ergeben wird.

§. 433.

In wie weit die unirte Kinder durch ein nachheriges Teſtament, entweder gänzlich oder bis auf das Pflichttheil, enterbet werden können.

Ob die unirte Kinder nachher von den Eltern durch ein Teſtament aus rechtmäßigen Urſachen enterbet, oder, ihres Pflichttheils unbeſchädiget, in einem geringern Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens zu Erben eingeſetzet werden können? iſt eine Frage, worüber die Rechtslehrer ebenfalls nicht einſtimmig ſind, indem ſie von einigen bejahet, von andern aber verneinet wird.

Der ſchon mehrmahls bemerkte Unterſcheid, ob der Kinder eigenthümliches Vermögen mit zu der gemeinſchaftlichen Maſſe gezogen worden iſt oder nicht, wird auch dieſen Streit am ſicherſten entſcheiden können.

Ich glaube nicht, daß den Eltern in dem erſten Fall eine anderweitige Teſtirung über das gemeinſchaftliche Vermögen, und folglich auch keine Enterbung, oder Erbes-Einſetzung der Kinder in einem geringern Theil, nachgegeben werden könne.

Die Kinder ſind alsdenn bey dem Pacto unionis prolium Mitcontrahenten, und ſie haben daher an dem ihnen gebührenden künftigen Erbantheil ein wohlerlangtes Recht, welches ihnen durch den nachherigen einſeitigen Willen der Eltern nicht benommen werden kann.

In dem zweyten Fall hingegen iſt nicht abzuſehen, warum den Eltern nicht die Befugniß, unartige Kinder aus rechtmäßigen Urſachen entweder gänzlich zu enterben, oder ihnen weiter nichts, als nur bloß das Pflicht-Theil zu hinterlaſſen, frey ſtehen ſollte.

Jedoch muß dieſe Enterbung oder geringere Erbes-Einſetzung nicht von dem Stiefvater oder Stiefmutter, ſondern von dem rechten Vater oder Mutter geſchehen. Und wenn beyde Eheleute noch am Leben ſind, ſo iſt auch hiezu beyder Conſens nöthig, indem ſie, wegen des einmahl eingegangenen Pacti unionis, darunter gebundene Hände haben, und folglich keiner eigenmächtig etwas vornehmen kann.

Nach dem Tode des einen Ehegatten kann zwar auch der rechte Vater oder Mutter ſeine eigene Kinder, nicht aber ſeine Stiefkinder enterben, und durch ein Teſtament in dem ihnen ſonſt zuſtändig geweſenen Erb-Antheil verkürzen.

Ich hoffe, daß dasjenige, was ich hierunter in dem Vorſtehenden feſtgeſetzet habe, nicht allein deutlich, ſondern auch der Vernunft und der Analogie der Rechte gemäß ſeyn wird.

§. 434.

§. 434.

Warum der Vater durch die *Unio prolium* über die Stief-Kinder keine väterliche Gewalt erhalte.

Der merklichſte Unterſcheid, der zwiſchen einer Adoption und Unio prolium vorwaltet, äußert ſich wohl darin, daß der Adoptirte dadurch in den meiſten Fällen unter die väterliche Gewalt verfällt, bey der Unio prolium aber ſich der Vater dieſelbe über ſeine Stiefkinder im eigentlichen Verſtande nicht anmaßen kann, ſondern ihm nur bloß das Recht einer gleichſam vormundſchaftlichen Vorſorge zuſtändig iſt.

Die Hauptwirkung der väterlichen Gewalt beſtehet, nach den Begriffen, die man ſich zu unſern Zeiten davon zu machen hat, in dem Genießbrauch des den Kindern zugehörigen Vermögens, ſo lange dieſelben nicht verheyrathet ſind, oder eine eigene Wirthſchaft errichtet haben.

Dieſer Genießbrauch des den unirten Stiefkindern zugehörigen Vermögens fällt, wenn daſſelbe bey der Union nicht ausdrücklich unter die gemeinſchaftliche Maſſe mit begriffen worden, nicht allein gänzlich hinweg, ſondern es muß derſelbe den Stiefkindern des Vaters, wenn er auch gleich die Aufſicht und Verwaltung über daſſelbe hat, beſonders berechnet und vergütet werden.

Findet aber dieſe vornehmſte Wirkung der väterlichen Gewalt keine Statt, ſo kann auch überhaupt bey der Unio prolium keine väterliche Gewalt des Vaters über ſeine Stiefkinder angenommen werden.

§. 435.

In wie weit eine dergleichen *Unio prolium* durch den einſtimmigen Conſens beyder Ehegatten wieder aufgehoben werden könne.

Endlich iſt noch die Frage übrig: ob eine dergleichen Unio prolium beſtändig, und ſo lange, bis ſie

durch den Tod des letzten Ehegatten von ſelbſt auseinander gehet, fortdauern müſſe, oder auch ſchon vorher, entweder durch beyder Ehegatten Einwilligung, oder ſonſt aus rechtmäßigen Urſachen, wieder aufgehoben werden könne.

Von ſelbſt fällt in die Augen, daß auch hiebey der ſchon mehrmahls bemerkte Unterſcheid, ob die unirte Kinder ihr eigenthümliches Vermögen mit conferiret haben oder nicht, nicht auſſer Acht gelaſſen werden könne.

Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo ſtehet auch nichts im Wege, warum nicht ein dergleichen Pactum, wenn auch ſonſt keine andere Urſachen dazu vorhanden wären, bloß durch der beyden Ehegatten Einwilligung wieder aufgehoben werden ſollte.

Haben aber die Kinder ihr Vermögen mit eingebracht, ſo kann ihnen durch den bloß veränderlichen Willen der Eltern, ihr einmahl hierunter erlangtes Recht nicht benommen werden.

Es wäre denn, daß die Kinder der erſtern Ehe bereits ihre Minderjährigkeit zurück geleget hätten, und alsdenn ebenfalls in die Aufhebung conſentirten.

Auf die Kinder die aus einer ſolchen Ehe gemeinſchaftlich erzeuget worden, mag hierunter keine Rückſicht genommen werden, weil ſie ihren Eltern wegen ihrer Erbſchaft keine Geſetze vorſchreiben können, ſondern ſich mit dem, was nach des Vaters oder Mutter Tode übrig bleibet, begnügen müſſen.

§. 436.

Wie es zu halten, wenn eine ſolche Ehe aus rechtmäßigen Urſachen getrennet werden muß.

Wie ſoll es aber, wenn beyderſeitige Stiefkinder, in dem Fall, da ihr eigenes Vermögen mit zur Maſſe gezogen worden, entweder in die Aufhebung des Pacti unionis nicht conſentiren wollen, oder ſolches wegen ihrer

rer Minderjährigkeit nicht thun können, bey einer vorfallenden rechtlichen Eheſcheidung gehalten werden?

Nichts iſt natürlicher und vernünftiger, als daß die Unio prolium zwar beſtehe, der abgeſchiedenen Ehefrau aber eine ihrem eingebrachten Vermögen verhältnißmäßige Alimentation ausgeſetzet werde.

Stirbt der Ehemann vor der abgeſchiedenen Ehefrauen, ſo muß zwar der letztern die ihr bewilligte Alimentation bis an ihren Tod auch von den Kindern fortgeſetzet, und dazu ein ſicheres Capital beſtimmet werden. Das Vermögen ſelber aber iſt alsdenn, weil die Ehefrau pro civiliter mortua anzuſehen, unter die Kinder, dem Pacto unionis gemäß, zu vertheilen, und nach der Ehefrauen Tode erhalten ſie auch das zu derſelben Alimentation ausgeſetzte Capital zu ihrer Diſpoſition wieder zurück.

Funfzehenter Abſchnitt.

Von der väterlichen Gewalt, deren heutigen Gränzen und Wirkungen.

§. 437.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Eine rechtmäßige Ehe, die Legitimation und Adoption, oder vielmehr Arrogation, waren ehedem bey den Römern die ordentlichen Wege, auf welchen die väterliche Gewalt erlanget wurde, und ſie ſind es auch unter gewißen Einſchränkungen noch anjetzt.

Dieſe verſchiedene Mittel, zur väterlichen Gewalt zu gelangen, haben wir in den vorſtehenden Abſchnitten umſtändlich ausgeführet.

Es iſt daher nöthig, daß wir uns auch mit der wahren Natur der väterlichen Gewalt ſelber, und den

Grundſätzen, die dabey nach einem vernünftigen Recht zu beobachten ſind, näher bekannt machen.

Dieſes iſt um ſo nothwendiger, als theils auch ſchon in den alten Zeiten die Gewalt, ſo die Römer über ihre Kinder ausübten, von der bey den Deutſchen gebräuchlichen gar ſehr unterſchieden war, und theils beyde zu unſern neuern Zeiten viele wichtige Veränderungen erlitten, folglich gegenwärtig eine ganz andere Geſtalt gewonnen haben.

Dieſes alles nun gehörig zu bemerken, und der väterlichen Gewalt, die bey den Römern öfters gar ſehr gemißbrauchet wurde, nach der Vernunft und unſern jetzigen Staatsverfaſſungen die richtige Gränzen zu beſtimmen, iſt die Abſicht dieſes Abſchnitts.

§. 438.

Daß die Wirkungen der väterlichen Gewalt, wenn ſie ächter Art ſeyn ſoll, mehr auf die Vortheile der Kinder, als des Vaters, gerichtet ſeyn müſſen.

Ohne mich in eine weitläuftige Erzählung, was hierunter ſo wohl bey den Römern, als auch den alten Deutſchen, gebräuchlich geweſen, in ſo weit ſolches nicht zur Erläuterung auch der heutigen Rechte erforderlich iſt, einzulaſſen, will ich nur mit wenigem die Wirkungen, ſo die väterliche Gewalt ſowohl ehedem gehabt, als auch noch anjetzt hat, berühren, und dabey zugleich diejenigen Fälle, wo die Mutter ebenfalls einen Antheil daran haben muß, bemerken.

Ueberhaupt iſt, wie ſchon in dem Dreyzehenten Abſchnitt bey Gelegenheit der Adoptio beyläufig geſchehen, nochmahl zu erinnern, daß eine vernünftige und richtige Beſtimmung der väterlichen Gewalt, nicht ſowohl auf die Vortheile des Vaters, als vielmehr der Kinder, gerichtet werden müſſe.

Der natürliche Trieb der Liebe, ſo rechtſchaffene Eltern gegen ihre Kinder empfinden, leget ihnen ſchon

von ſelbſt das Gebot auf, vor deren möglichſte Glückſeligkeit aus allen Kräften beſorget zu ſeyn.

Die den Vätern durch die Geſetze in die Hände gegebene väterliche Gewalt iſt alſo nur bloß als ein bequemes Mittel, dieſe Glückſeligkeit ihrer Kinder deſto werkthätiger befördern zu können, nicht aber, um ſich ſelber auf Koſten der Kinder zu bereichern, anzuſehen.

Dieſer Grundſatz iſt der wahre Probierſtein, auf welchen alle Wirkungen der väterlichen Gewalt, wenn ſie als vernünftig und gerecht angeſehen werden ſollen, den Strich halten müſſen.

Hieraus ergiebet ſich ſchon von ſelbſt, daß die meiſten Wirkungen einer nach dieſem Grundſatz geprüfeten väterlichen Gewalt dem Vater mehr läſtig und beſchwerlich, als vortheilhaft, wenn man darunter ſeinen ſelbſteigenen Eigennutz verſtehen will, werden.

Haben gleich die Geſetze in einigen Stücken etwas, ſo nur lediglich auf den Vortheil des Vaters, wohin beſonders der Genießbrauch von der Kinder Vermögen gehört, abzuzielen ſcheinet, nachgegeben, ſo muß dennoch die Anwendung davon jederzeit dergeſtalt gemacht werden, daß es nur hauptſächlich die Kinder ſind, zu deren wahren Nutzen auch dieſes am Ende gereichet.

§. 439.

Eintheilung, ſo die Rechtslehrer von den Wirkungen der väterlichen Gewalt machen, und warum der Verfaſſer ſolche, in ſo weit ſie annoch üblich ſind, der Ordnung wegen beybehalten hat.

Die Rechtslehrer theilen die Wirkungen der väterlichen Gewalt, wovon wir nur bloß die noch jetzt üblichen bemerken wollen, in allgemeine und beſondere, und dieſe wiederum in perſönliche und reelle ein.

Zu der erſten Gattung rechnen ſie:

a) Die Ehrfurcht und Gehorſam, ſo der Vater von ſeinen Kindern zu fordern berechtiget iſt.

b) Die Schuldigkeit des Vaters, die unter ſeiner väterlichen Gewalt ſtehende Kinder ſtandesmäßig zu ernähren, zu erziehen und überhaupt ihre künftige Glücksumſtände zu befördern.

Zu den beſondern Wirkungen der väterlichen Gewalt, und zwar den perſönlichen wird hauptſächlich gezählet: das Recht des Vaters, ungehorſame und unartige Kinder gehörig zu züchtigen, und ſie dadurch zu beſſern.

Die reelle beſondere Wirkungen der väterlichen Gewalt beſtehen endlich

a) In dem Recht des Vaters an dem Genießbrauch des den Kindern zuſtändigen Vermögens.

b) In der angenommenen Einigkeit des Vaters und der Kinder, dergeſtalt, daß ſie beyde vor eine Perſon gehalten werden.

c) In der Befugniß des Vaters, die Angelegenheiten der Kinder in den Gerichten zu vertheidigen.

d) In dem Recht des Vaters, Kindern, die noch nicht das 14te Jahr zurück geleget haben, auf den Todesfall einen andern Erben unterzuordnen.

e) Die Macht des Vaters, den unmündigen Kindern in dem Teſtament beſtimmte Vormünder zu ernennen.

Dieſe Eintheilungen ſind an und vor ſich nicht ungeſchickt, und ich will ſie daher, um die in dieſer Materie vorkommende verſchiedene Fälle deſto ordentlicher vortragen zu können, beybehalten.

§. 440.

§. 440.

Von der Ehrfurcht und Gehorſam, ſo die unter der väterlichen Gewalt ſtehende Kinder dem Vater zu erweiſen ſchuldig ſind, und in wie weit die Mutter daran ebenfalls einen Antheil habe.

Die Ehrfurcht und Gehorſam, ſo der Vater von den Kindern zu fordern berechtiget iſt, brauchet keine beſondere Beſtimmung der bürgerlichen Geſetze, indem ſie ſchon in dem allgemeinen großen Naturgeſetze, ja in der Natur des Menſchen ſelber, und faſt möchte ich ſagen, aller Thiere, gegründet iſt, folglich billig alle diejenigen, die ſolche außer Augen ſetzen, vor unnatürliche Ungeheuer angeſehen zu werden verdienen.

Auch würde ein Vater die ihm obliegende Erziehung der Kinder gehörig zu bewirken nicht im Stande ſeyn, wenn er nicht von denſelben eine unumſchränkte Ehrfurcht und Gehorſam zu fordern berechtiget wäre.

Von ſelbſt aber leuchtet ein, daß die Mutter hievon ebenfalls nicht ausgeſchloſſen werden könne, und folglich diese von dem Vater zu fordernde kindliche Ehrfurcht und Gehorſam nicht ſo wohl eine Wirkung der durch die bürgerlichen Geſetze eingeführten väterlichen Gewalt, als vielmehr eine Folge des unveränderlichen Naturrechts, woran beyde Eltern einen gleichen Antheil haben, ſey.

Der bekannte Ausſpruch jenes Weiſen: des Vaters Segen bauet den Kindern Häuſer, der Mutter Fluch aber reißet ſie nieder, würde, wenn er auch nicht in unſern heiligen Schriften aufgezeichnet wäre, dennoch in allen gereinigten Sittenlehren als eine unwandelbare Wahrheit angenommen werden müſſen.

Nur bloß bey den adoptirten Kindern kann man die von denſelben ebenfalls zu erheiſchende Ehrfurcht und Gehorſam als eine eigentliche Wirkung der väterlichen Gewalt anſehen, weil ſie ſonſt vor der Adoption dem

adopti-

adoptirenden Vater, nach dem Geſetz der Natur, ſolche zu leiſten nicht ſchuldig waren.

Und in ſo weit kann die Ehefrau des Adoptanten hieran keinen Antheil haben, weil ſie weder den Adoptirten gebohren, noch auch zu deſſen Adoption etwas beygetragen hat.

Inzwiſchen erfordert es doch allemahl der äußere Wohlſtand, daß die adoptirte Kinder auch die Ehefrau des adoptirenden Vaters als ihre Mutter reſpectiren, und vor ihr alle mögliche Achtung bezeigen.

Dieſes aber iſt als keine Wirkung der väterlichen Gewalt anzunehmen, ſondern nur bloß der Anſtändigkeit der Sitten zuzuſchreiben, indem eine dergleichen Ehefrau in dem Weigerungsfall darauf zu klagen kein Recht haben würde.

§. 441.

Von der Schuldigkeit des Vaters, die unter der väterlichen Gewalt ſtehende Kinder zu unterhalten, zu erziehen, und in ihren Glücksumſtänden zu befördern, und in wie weit ſolches von demjenigen, ſo hierunter in Anſehung der unehelichen Kinder geſaget worden, unterſchieden ſey.

Die zweyte allgemeine Wirkung der väterlichen Gewalt beſtehet in der Schuldigkeit des Vaters, die unter derſelben ſich befindende Kinder ſtandesmäßig zu unterhalten, zu erziehen und ihre Glücksumſtände zu befördern.

Dieſe Pflicht des Vaters ſchränket ſich nicht bloß auf die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugete Kinder ein, ſondern auch die auf deſſelben Anhalten legitimirte und von ihm adoptirte haben einen gleichen Antheil daran.

Ich habe zwar ſchon oben im Eilften Abſchnitt verſchiedenes von der dem Vater obliegenden Schuldigkeit, die von ihm erzeugete Kinder zu alimentiren

und ihre Glücksumſtände nach Möglichkeit zu beför-dern, beygebracht.

Allein, nur bloß die uneheliche und nicht legitimirte Kinder machten den Gegenſtand der damahligen Ab-handlung aus.

Bey den unehelichen Kindern konnte in beyden Fällen nur bloß auf das Nothwendige, nach dem Ver-hältniß des Standes der Mutter, Rückſicht genommen werden.

Weder in Anſehung der Unterhaltung noch Erzie-hung, noch auch Glücksbeförderung können die recht-mäßige eheliche Kinder, und auch alle diejenigen, die denſelben durch die Legitimation oder Adoption gleich-geſetzet worden ſind, mit den bloß unehelichen Kindern auf einen gleichen Fuß behandelt werden.

Bey Kindern, die unter der väterlichen Gewalt und Vorſorge ſtehen, iſt nicht auf das bloß Nothwen-dige zu ſehen, ſondern ſie haben auch an dem Standes-mäßigen des Vaters, und allem, was nur der Vater zu ihrer künftigen Glücksbeförderung aufzubringen vermö-gend iſt, einen gerechten Anſpruch.

Ich habe zwar auch ſchon in dem Eilften Abſchnitt des Standes der Mutter, von welcher die uneheliche Kinder geboren worden ſind, Erwähnung gethan.

Allein auch dieſe Standesmäßigkeit hat ſich doch nur bloß in den davon angeführten Fällen auf das Nothwendige erſtrecket.

Bey den aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugeten ehelichen Kindern, imgleichen den legitimirten und ado-ptirten, hat es aber hierunter eine ganz andere Be-wandtniß.

Bey deren Beſtimmung iſt die Nothwendigkeit und der Stand der Mutter nicht der einzige Geſichtspunkt, aus welchem ihr ſtandesmäßiger Unterhalt, Erziehung und Glücksbeförderung beurtheilet werden muß, ſon-

dern

dern es kann hierunter nur allein der Stand und das Vermögen des Vaters zur Richtſchnur dienen.

§. 442.

Der hierunter zwiſchen ehelichen und unehelichen Kindern vorwaltende Unterſcheid wird durch ein Beyſpiel, in Anſehung der Erziehung, näher erläutert.

Ein Vater muß bey ſeinen aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugeten Kindern nicht bloß auf das, was die Nothwendigkeit erfordert, ſehen, ſondern in allem, was zur Vollkommenheit ihrer Erziehung gereichet, keine ſeinen Vermögensumſtänden gemäße Koſten erſparen.

Einem unehelichen Sohn oder Tochter einen eigenen Präceptor oder Hofmeiſter, wie er nach der jetzt gewöhnlichen Ausdruckungsart genannt zu werden pfleget, oder Franzöſin zu halten, würde in unſerer jetzigen Welt ſchon zu den übertriebenen Dingen, welche, wenn nicht die Mutter ſolcher Kinder ebenfalls adelichen Standes wäre, einen öffentlichen Tadel verdienten, zu rechnen ſeyn.

Ein Vater hingegen, deſſen Vermögens-Umſtände dergleichen verſtatten, thut unrecht, wenn er es ſeinen rechtmäßigen Kindern an einem dergleichen ſtandesmäßigen Unterricht ermangeln läſſet.

Ich habe dieſes Beyſpiels wohlbedächtig Erwähnung gethan, weil ſich daraus die Achtung, ſo man vor den Unterſcheid der ehelichen und unehelichen Kinder billig haben muß, am ſicherſten entnehmen läſſet.

§. 443.

Eine gleichmäßige nähere Erläuterung dieſes Unterſcheides, in Anſehung der Glücksbeförderung.

In Anſehung der künftigen Glücksbeförderung kann dieſer Unterſcheid zwiſchen ehelichen und unehelichen

chen Kindern ebenfalls, weil er ſehr merklich iſt, nicht auſſer Augen geſetzet werden.

Bey einem unehelichen Sohn thut der Vater, auch in dem Fall, da die Mutter gleichen Standes iſt, ſchon genung, wenn er ihn bey der Eintretung in den Militärdienſt mit der erſten nothwendigen Equipage verſehen hat, und zu etwas mehrern kann er nachher, wenn dieſe Equipage verlohren ſeyn ſollte, mit Recht nicht angehalten werden.

Einen aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugeten Sohn aber kann ein Vater, wenn ſich nur derſelbe deſſen nicht durch ein ungebührliches Betragen ſelbſt unwürdig gemacht hat, auch bey einer verlohren gegangenen Equipage, und auſſerdem in allen Fällen, niemahls hülflos laſſen.

Eine gleiche Bewandtniß hat es auch in Anſehung des Civilſtandes. Hier kann ebenfalls der Unterſcheid zwiſchen ehelichen und unehelichen Söhnen nicht auſſer Augen geſetzet werden.

Bey den letztern mag es nur ſelten, wie in dem Eilften Abſchnitt mit mehrerm bemerket worden, als eine Schuldigkeit des Vaters, ſie in den höhern Wiſſenſchaften unterrichten zu laſſen, angeſehen werden.

In Rückſicht der rechtmäßigen ehelichen Söhne aber iſt es ſchlechterdings eine Pflicht des Vaters, die dazu nöthige Koſten, wenn ſie die dazu erforderliche Fähigkeiten von ſich verſpühren laſſen, darauf zu verwenden.

Wegen der Töchter findet in allem dieſen ein gleiches Statt.

Ein Vater muß bey der Ausſtattung ehelicher Töchter nicht bloß auf das Nothwendige ſehen, ſondern ſelbige ſchlechterdings ſeinen Vermögensumſtänden gemäß einrichten.

§. 444.

§. 444.

Daß der Unterhalt, Erziehung und Glücksbeförderung der ehelichen Kinder, nicht nach dem Stande der Mutter, wenn auch gleich ſolche geringern Herkommens ſeyn ſollte, ſondern nach der Würde und Vermögens-Umſtänden des Vaters eingerichtet werden müſſe.

Ueberhaupt iſt hiebey zur Richtſchnur zu nehmen, daß bey den ehelichen Söhnen und Töchtern nicht bloß auf den Stand der Mutter, ſondern auf die Würde und Vermögensumſtände des Vaters ſelber geſehen werden muß.

Nach dieſen ſind der ehelichen Kinder Alimente, Erziehungsart und Glücksbeförderungsmittel einzurichten.

Wären auch gleich die Mütter ſolcher ehelichen Kinder von geringern Herkommen, als der Vater, ſo muß doch dieſes alles nach dem Zuſtande, worin ſich der Vater befindet, beſtimmet und abgemeſſen werden.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß die nachher legitimirte oder adoptirte Kinder den wirklich ehelichen Kindern hierunter gleichgeſchätzet werden müſſen.

Denn da ſolches als eine Wirkung der väterlichen Gewalt anzuſehen iſt, ſo haben auch alle diejenigen, die darunter ſtehen, einen gleichmäßigen Antheil daran.

§. 445.

Daß der Vater auch die unter der väterlichen Gewalt ſtehende Kinder, ob ſie gleich kein eigenes Vermögen, wovon ihm der Genießbrauch zuſtändig iſt, haben, Standesmäßig unterhalten, erziehen, und ihre Glücksumſtände befördern müſſe.

Alle dieſe vorhin benannte Schuldigkeiten, die dem Vater vermöge der habenden väterlichen Gewalt obliegen, finden nicht bloß alsdenn, wenn die Kinder ein eigenes Vermögen, wovon der Vater kraft habenden väterlichen Gewalt den Genießbrauch hat, beſitzen,

Statt,

Statt, ſondern er iſt dazu auch gegen ganz arme Kinder, ſie mögen durch eine rechtmäßige Ehe, oder durch die Legitimation und Adoption unter ſeine väterliche Gewalt gediehen ſeyn, verbunden.

Zwar iſt nicht zu läugnen, daß Kinder, die ſchon vorhin eigenes unter der väterlichen Adminiſtration und Genießbrauch ſtehendes Vermögen haben, hierunter etwas mehreres, und ihrem eigenen Vermögen verhältnißmäßigeres, als diejenigen, die davon gänzlich entblößet ſind, verlangen können.

Inzwiſchen wird doch ein Vater auch außer dieſem Fall niemahls von ſeiner ihm obliegenden Pflicht, ſeine eheliche, legitimirte oder adoptirte Kinder ſtandesmäßig und ſeinen Vermögensumſtänden gemäß zu unterhalten, zu erziehen und ihre Glücksumſtände nach Möglichkeit zu befördern, entlediget.

Auf den Genießbrauch des kindlichen Vermögens kann hierunter nur in den wenigſten Fällen Rückſicht genommen werden, weil derſelbe bey den meiſten Kindern, die nicht aus ſchon vorhergegangenen Ehen erzeuget worden, von ſelbſt hinweg fällt.

§. 446.

In wie weit die Mutter zur Alimentation und Erziehung der Kinder ebenfalls verbunden ſey, wobey es als hart angemerket wird, daß ſie zwar die Laſten der väterlichen Gewalt mit übertragen helfen, von deren Vortheilen aber ausgeſchloſſen bleiben ſoll.

Nimmt man den Fall an, daß der Vater kein eigenes, noch auch zur Unterhaltung und Erziehung der aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugeten Kinder hinlängliches Vermögen beſitzet, ſo bleibet es allemahl eine Pflicht der Mutter, dieſe Unterhaltung und Erziehung der gemeinſchaftlich erzeugten Kinder, wenn ſie mehr Vermögen als der Vater hat, ſo wohl nach ſeinem Tode, als auch öfters noch bey ſeinem Leben, zu überneh-

men, oder doch wenigſtens dasjenige, was hierunter von Seiten des Vaters zu bewirken unmöglich iſt, zu ergänzen.

Sie muß alſo die Laſten, und zwar die beſchwerlichſte Laſten der väterlichen Gewalt in dieſem Fall übertragen.

Sollte es daher wohl unbillig ſeyn, ſie auch an den Vortheilen, die zur Erleichterung dieſer Laſten in den Geſetzen mit der väterlichen Gewalt verknüpfet ſind, Theil nehmen zu laſſen?

Mir deucht, die ſelbſtredende Billigkeit ſpricht hierunter das Wort vor die Mutter, zumahl, wenn auch gleich der Vater bey ſeinem Leben die Kinder gehörig verſorget, ſolches doch ſehr oft hauptſächlich von dem Genießbrauch des Eingebrachten der Ehefrauen genommen zu werden pfleget.

Ich habe mir vorgenommen, die Frage: in wie weit die Mutter ſo wohl bey des Mannes Leben, als auch beſonders nach deſſen Tode, an der väterlichen Gewalt einen Antheil nehmen könne? unten mit mehrerm zu erörtern.

Gegenwärtig begnüge ich mich bloß damit, daß ich die Fälle, die zu der Entſcheidung dieſer Frage etwas beytragen können, beyläufig bemerke.

§. 447.

Von dem Recht des Vaters, ungehorſame und ungerathene Söhne, um ſie dadurch zur Beſſerung zu bringen, gehörig züchtigen zu können.

Unter den beſondern und zwar perſönlichen Wirkungen der väterlichen Gewalt habe ich §. 439. hauptſächlich des Rechts des Vaters, ungehorſame und unartige Kinder gehörig zu züchtigen, und ſie dadurch zur Beſſerung zu bringen, gedacht.

Aus der Geſchichte des römiſchen Rechts iſt bekannt, daß den Vätern ehedem über ihre Kinder ſo gar

das

das Recht über Leben und Tod zuſtändig war, wie ſolches in dem L. ult. C. de patr. poteſt. offenbar bezeuget wird.

Schon bey den Römern ſelber war dieſes durch die nachher geänderte Regierungsform abgeſchafft, und die Deutſchen haben davon niemahls etwas gewuſt.

Inzwiſchen iſt doch ſo wohl nothwendig, als auch der Vernunft und guten Ordnung gemäß, daß die Väter ein Recht haben müſſen, ihre ungehorſame und ausgeartete Kinder durch gehörige Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und ſie dadurch zur Beſſerung zu bringen.

Sie würden ſonſt nicht im Stande ſeyn, ihre Pflicht wegen deren zum Beſten des Staats gereichenden Erziehung zu erfüllen.

Ein jeder wird ſchon von ſelbſt einſehen, daß hier nicht von ſolchen Züchtigungen, die bey allen jungen Leuten in ihren kindiſchen Jahren unvermeidlich ſind, die Rede iſt.

In wie weit Eltern ihre auch ſchon zu erwachſenen Jahren gekommenen Kinder wegen ihrer Vergehungen und laſterhaften Neigungen züchtigen können, davon iſt jetzt eigentlich die Frage.

Ein ſchon zu einem reifern Alter gediehener Sohn leget ſich, z. B., wie man es im gemeinen Leben zu nennen pfleget, auf die liederliche Seite, läſſet ſich durch böſe Verführungen dahin reißen, und hat gegen die deßhalb an ihn ergangene väterliche Vermahnungen taube Ohren.

Oder eine ſchon zu ihren mannbaren Jahren gekommene Tochter verfällt in allerhand Ausſchweifungen, und läſſet ſich mit verführeriſchen Mannsperſonen in einen verdächtigen Umgang ein, ohne dabey ebenfalls auf die treue Vermahnungen des Vaters Rückſicht nehmen zu wollen.

Ein Vater, der hiezu gänzlich ſtille ſchweigen wollte, würde ſein Gewiſſen gar ſehr verletzen, und ſich vor aller Welt verantwortlich machen.

Inzwiſchen hält es doch auch ſchwer, daß derſelbe das aus dieſen Ausſchweifungen zu befürchtende Uebel bloß durch diejenige Züchtigungen, die in ſeiner Gewalt ſtehen, hemmen und hindern kann.

Oeffentliche Strafen und Züchtigungen ſind zu unſern Zeiten nur ein Vorrecht der richterlichen Gewalt, und kein Hausvater kann ſich derſelben eigenmächtig bedienen.

Peitſche, Stock und Ruthe aber, deren Gebrauch allenfalls dem Vater frey ſtehen würde, können bey laſterhaftern Kindern nur wenige Wirkung thun.

§. 448.

Was hierunter vor Mittel, in Anſehung eines ungehorſamen und ungerathenen Sohnes anzuwenden.

Bey den Ausſchweifungen der Söhne wird gemeiniglich ein Ueberfluß von baaren Gelde erfordert.

Das ſicherſte Mittel, ſo ein Vater dagegen in Händen hat, beſtehet alſo hauptſächlich darin, daß er einem ſolchen Sohn, wie man im gemeinen Leben ſich auszudrucken pfleget, den Brodkorb ſo hoch als möglich hänget, und ihm weiter kein baares Geld, als er zu der äußerſten Nothdurft nöthig hat, in die Hände giebet.

Will auch dieſes nichts helfen, ſo iſt vor den Vater kein beſſerer Rath, als daß er ihn in eine beſtimmte Lebensart zu ſetzen ſuchet. Hierdurch können auch öfters die unordentlichſte junge Leute, wenn nur noch einige Hoffnung der Beſſerung bey ihnen übrig iſt, von ihren Ausſchweifungen zurück gebracht werden.

Nach der bekannten Gellertſchen Fabel ſoll zwar die Verheyrathung eines ſolchen laſterhaften Jünglings das bequemſte Mittel zu ſeiner Beſſerung ſeyn. Dieſes

ſes im Spaß erdichtete Mittel kann zwar, wenn die Wahl auf eine dazu fähige Frauensperſon fällt, auch im Ernſt wirkſam werden.

Allein, die Sache an und vor ſich genommen, kann ſehr leicht noch mehrere Gefahr nach ſich ziehen, und zu noch größern Ausſchweifungen Gelegenheit geben.

Einem Vater von Stande ſtehet hierunter wohl kein ſicherer Weg offen, als daß er einen ſolchen zu Unarten und Ausſchweifungen geneigten Sohn, wenn er ihn auch ſonſt zu den höhern Wiſſenſchaften beſtimmet hätte, dem Militärſtande widmet.

Iſt noch einige Hoffnung der Beſſerung bey demſelben übrig, ſo wird er ſie alsdenn gewiß von der ſtrengen Zucht und Aufſicht, die in dieſem Stande ſo wohl bey Hohen als Niedern beobachtet wird, zu erwarten haben.

Man hat inzwiſchen Beyſpiele, daß auch die Strenge dieſes Standes einen bis auf den äußerſten Grad ausgearteten Jüngling wieder in Ordnung zu bringen, nicht vermögend iſt.

Schläge und Einſperrungen, wozu der Vater in dergleichen Fällen allerdings berechtiget iſt, könnten ein wildes Gemüth ſehr leicht zu allerhand Verzweifelungen verleiten, und ſind daher nicht rathſam.

Nach allen vergebens verſuchten ſo wohl glimpflichen als harten Wegen wird ſolchemnach einem ſolchen unglücklichen Vater weiter nichts übrig bleiben, als daß er den Landesfürſten ſelber anflehe, bey dieſen gerechten Züchtigungen Hand mit einzuſchlagen, und einen ſolchen ungerathenen Sohn durch öffentliche Züchtigungen auf andere Gedanken bringen zu laſſen.

Bey einem gerechten Landesherrn kann ein dergleichen betrübter und bekümmerter Vater nur ſelten eine Fehlbitte thun, und wir haben in unſern Tagen von dem Beyſtand, den unſer weiſer und großer Friedrich

den ſich an ihn gewandten Eltern hierunter erwieſen hat, ſehr häufige Beyſpiele.

Nimmt man inzwiſchen dieſes alles in nähern Betracht, ſo leuchtet daraus ganz offenbar hervor, daß die dem Vater in unſern Tagen überlaſſene Züchtigung ſeiner unartigen Kinder, ohne Einſchreitung des Landesfürſten oder Richters, nur ſelten von der gehörigen Wirkung iſt.

Gemeiniglich pflegen die Eltern, woran die Mütter ganz beſonders ihren Antheil haben, ein dergleichen Unglück nur hauptſächlich an den in der erſten Jugend aus unzeitiger Liebe gar zu ſehr verzärtelten Söhnen zu erleben.

Der ſicherſte Rath alſo, den man dagegen geben kann, beſtehet in der Vermeidung aller ſolchen Verzärtlungen und Nachſichten, und eine zwar nicht ſclaviſche, dennoch aber ſtrenge und genaue Kinderzucht in den erſten Jahren wird die Väter am zuverläßigſten vor ein dergleichen ſie ſelbſt kränkendes und auch dem ganzen Staat höchſt nachtheiliges Uebel ſicher ſtellen können.

§. 449.

Von den beſten und ſicherſten Mitteln, die Ausſchweifungen der Töchter zu hemmen.

Bey einer jungen Frauensperſon, die eine Neigung zu laſterhaften Ausſchweifungen von ſich blicken läſſet, iſt ihre baldige Verheyrathung das ſicherſte und bequemſte Mittel.

Ein wollüſtiges Frauenzimmer findet alsdenn die Befriedigung ihrer Neigungen, die ſie zu den bisherigen Ausſchweifungen verleitet haben, in dem Eheſtande auf eine rechtmäßige Art.

Wenigſtens werden dadurch ihre Ausſchweifungen, wenn ſie auch dabey ferner beharren ſollte, vor der Welt gedecket.

Meine

Meine Sache iſt es zwar nicht, hierunter eigene Erziehungsregeln zu geben. Inzwiſchen bin ich doch überzeuget, daß die meiſte Mütter an den Ausſchweifungen ihrer Töchter durch eine vernachläßigte Erziehung, oder unrichtige Art derſelben, ſelber ſchuld ſind.

Die Folgen, die aus dergleichen Ausſchweifungen der Töchter öfters zur Schande der ganzen Familie entſtehen können, ſind von der Beſchaffenheit, daß die Eltern keine Mittel, um ſolche auf eine werkthätige und vernünftige Art zu hemmen, verabſäumen müſſen.

Noch faſt ſchwerer fällt es bey den Töchtern, als bey den Söhnen, ſie von ihren Ausſchweifungen durch wirkliche Züchtigungen zurück zu bringen. Denn die geringſte Nachricht, die ſich davon verbreitet, und dieſe Verbreitung iſt bey dem plauderhaften Geſinde faſt nicht zu vermeiden, thut der Ehre einer ſolchen Tochter Schaden, und kann leicht ihr Glück auf beſtändig hindern.

Der ſicherſte Weg, den vernünftige Eltern hierunter gehen können, beſtehet wohl darin, daß ſie in einem dergleichen Fall von einer wirklichen Züchtigung einer ſolchen Tochter, weil ſelbige ſo leicht nicht verborgen bleiben kann, gänzlich abſtehen, und ſich nur bloß, ihr die Gelegenheiten zu dergleichen Ausſchweifungen zu benehmen, begnügen.

Jedoch auch dieſes wird, weil die junge Frauens-Perſonen gemeiniglich in ihren Liebeshändeln ſehr ſinnreich und erfinderiſch zu ſeyn pflegen, nicht lange Stich halten.

Die baldige Verheyrathung einer ſolchen Tochter bleibet daher jederzeit das beſte und zuverläßigſte Mittel, ſo Eltern, die in dieſe Verlegenheit gerathen ſind, hierunter wählen können.

Es iſt zwar wahr, daß dieſes nur ſelten in der Eltern Gewalt ſtehet, und einer ſolchen Tochter, um dadurch ihre baldige Verheyrathung zu bewirken, einen höhern Brautſchatz, als ihr ſonſt zugekommen wäre,

 auszu-

auszuſetzen, in Anſehung der übrigen Kinder hart und ungerecht ſeyn würde.

Nur bloß müſſen wegen der Wahl des Bräutigams keine große Schwierigkeiten gemachet, und beſonders auf keine allzu genaue Gleichheit des Standes, noch vielweniger auf großes Vermögen geſehen, ſondern ſie, wenn nur die Heyrath nicht gar zu unanſtändig iſt, bey der erſten und beſten Gelegenheit unter die Haube zu bringen, geſuchet werden.

Die Eltern bemerken z. B. einen verdächtigen Umgang ihrer Tochter mit einem in ihrem Hauſe habenden Lehrmeiſter ihrer Kinder, der entweder ein Candidat der Theologie iſt, oder die Rechte ſtudieret hat. Ihnen kann in ſolchem Fall kein beſſerer Rath gegeben werden, als daß ſie die unrechtmäßige Neigung ihrer Tochter, ſo ſie zu einem ſolchen Menſchen hat, durch eine wirkliche Verheyrathung an denſelben zu befriedigen ſuchen.

Die Mißheyrathen der Töchter haben in den adelichen Familien überhaupt nicht das Nachtheilige an ſich, was mit den Mißheyrathen der Söhne verknüpfet iſt. Es kann daher über die Gleichheit des Standes bey den Verheyrathungen der Töchter weit eher weggegangen werden.

Ueberdem hat auch ein dergleichen Lehrmeiſter, wenn er ſonſt nur die gehörige Geſchicklichkeit und Fähigkeiten beſitzet, noch immer die Hoffnung, in ſeinem Stande ſein Glück zu machen, vor ſich, indem die Wiſſenſchaften ſo leicht niemand unverſorget laſſen.

Und wie viele Prediger und Burgermeiſter giebet es nicht, die Perſonen vom adelichen Stande zur Ehe haben, ohne daß ſich die Familien, woraus ſie entſproſſen ſind, dadurch vor verunehret halten können?

Es iſt noch immer beſſer und rathſamer, dieſen Weg zu erwählen, als der Familie durch die Ausbrüche ſolcher Ausſchweifungen, wenn ſie nicht auf die vorſtehende

de Art zu rechter Zeit gedecket worden ſind, mit einem öffentlichen Schandfleck zu beladen, und eine ehrliche Prediger- oder Burgermeiſter-Frau wird wohl jederzeit von ihrem gewählten Stande mehr Ehre, als ein verunglücktes Fräulein, zu erwarten haben.

§. 450.

Wie weit die väterliche Züchtigung der Kinder gehe, und daß die Mutter nach des Vaters Tode davon ebenfalls nicht ausgeſchloſſen werden könne.

Das den Vätern zuſtändige Züchtigungsrecht der unter der väterlichen Gewalt ſtehenden Kinder, findet nur bloß in ſolchen Fällen, wo die Kinder ihren Gehorſam und Ehrfurcht gegen ihre Eltern verletzet haben, oder es ſonſt zu ihrer Erziehung und Beſſerung nöthig iſt, Statt.

Alsdenn können die Väter ſolches ungehindert ausüben, ohne daß ſich der Richter, es wäre denn, daß von den Kindern über einen darunter begangenen Exceß geklaget würde, darin zu miſchen Urſache hat.

Verfallen aber die Kinder in ſolche Vergehen, welche durch öffentliche Strafen gebüßet werden müſſen, ſo höret alsdenn dieſes Recht der väterlichen Gewalt auf, und es muß die Sache vor den ordentlichen Richter gebracht, von demſelben unterſuchet und beſtrafet werden.

Das Imperium paternum greifet nur bloß in Privatſachen, und in den Gränzen der Familie, Platz. Auſſer denſelben iſt es ohne Wirkung, und die bürgerlichen Angelegenheiten der Kinder ſowohl, als auch die Beſtrafung ihrer Verbrechen, gehören vor den ordentlichen Richter.

Sonſt ergiebet ſich von ſelbſt, daß das aus der väterlichen Gewalt hergeleitete Züchtigungsrecht der Kinder zwar, bey des Vaters Leben, der Mutter eigentlich nicht zugeeignet werden könne, ſondern ſie dabey nur bloß als eine Rathgeberinn anzuſehen iſt.

Nach des Vaters Tode aber kann ihr ſolches, der Vernunft und Billigkeit nach, ebenfalls nicht abgeſprochen werden, zumahl, wenn es nur bloß zu ihrer beſſern Erziehung, deren Fortſetzung der Mutter alsdenn gleichmäßig oblieget, abzielet.

§. 451.

Von den verſchiedenen Arten des den unter der väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern zugehörigen Vermögens, und daß dem Vater nicht in allen dieſen Arten das Recht der Adminiſtration und Genießbrauchs zuſtändig ſey.

Der Genießbrauch des den Kindern zugehörigen Vermögens iſt, unter dem §. 439. bemerkten reellen Wirkungen der väterlichen Gewalt, ſonder Zweifel die wichtigſte, wodurch die Laſten derſelben einigermaßen wieder ausgeglichen und gut gemacht werden können. Es kann aber auch dabey von eigennützigen oder verſchwenderiſchen Vätern der meiſte Mißbrauch begangen werden, und daher iſt um ſo nöthiger, dieſem Recht des Vaters billige und vernünftige Schranken zu ſetzen.

Der Genießbrauch, den der Vater von dem Vermögen der Kinder ſich zuzueignen berechtiget iſt, trifft nicht alle Güter der Kinder auf eine gleiche Art, ſondern es fällt derſelbe in einigen gänzlich hinweg, und in andern iſt er mehr oder weniger eingeſchränket.

Der in der Terminologie der Rechtswiſſenſchaft nicht genungſam bewanderten wegen, wird es, die verſchiedenen Arten des Vermögens, ſo die unter der väterlichen Gewalt ſtehende Kinder beſitzen können, näher zu beſtimmen, erforderlich ſeyn.

In den römiſchen Rechten wird ein jedes Vermögen, welches Kindern, ſo annoch unter der väterlichen Gewalt ſtehen, zugehöret, ein Peculium genannt.

Dieſer Ausdruck bedeutet nichts anders, als ein eigenes von dem väterlichen Vermögen abgeſondertes Gut der Kinder. Die-

Dieſes iſt der wahre Begriff von dem erwähnten Ausdruck, und wir wollen, nachdem nunmehr ein jeder auch in der Rechtswiſſenſchaft unerfahrner, was darunter verſtanden werde, unterrichtet iſt, ſolchen, um uns deſto kürzer faſſen zu können, beybehalten, wobey ich jedoch zum voraus um Verzeihung bitten muß, wenn ich, um die Verſchiedenheit der Arten ſolches Vermögens deſto kürzer beſtimmen zu können, mit noch einigen mehrern, zum Theil etwas barbariſch und unrein klingenden lateiniſchen Beywörtern, deren Sinn aber ich ebenfalls ſofort deutlich machen werde, aufgezogen komme.

Das *Peculium*, oder eigene Vermögen der unter väterlichen Gewalt ſtehenden Kinder, hat nach der auch noch zu unſern Zeiten von den Rechtslehrern gemachten Eintheilung, folgende Arten:

1) Das *Peculium caſtrenſe vel quaſi caſtrenſe*, worunter alles dasjenige, was ein Sohn bey des Vaters Leben, es ſey von wem es wolle, zu ſeiner Einrichtung im Militärſtande oder zum Studieren erhalten, oder in dieſen beyden Lebensarten erworben hat, verſtanden wird.

2) Das *Peculium adventitium ordinarium*, welches alles dasjenige, was die Kinder entweder von ihrer verſtorbenen Mutter, oder ſonſt einem Anverwandten oder Fremden, es ſey *per Teſtamentum* oder *ab inteſtato* ererbet haben, begriffen iſt.

3) Das *Peculium adventitium extraordinarium* oder *irregulare*, womit es, in Anſehung der Acquirirung deſſelben, eine gleiche Bewandtniß wie bey dem nächſt vorſtehenden hat, nur mit dem Unterſcheide, daß dabey von demjenigen, dem die Kinder dieſes Vermögen zu danken haben, der Vater entweder ausdrücklich oder ſtillſchwei-

gend

gend von der Adminiſtration und Genießbrauch ausgeſchloſſen worden iſt.

4) Das *Peculium profectitium* bezeichnet endlich dasjenige Vermögen, ſo den Kindern von dem Vater ſelber ausgeſetzet worden, und durch denſelben zugefloſſen iſt.

So pedantiſch auch dieſe Eintheilung zu ſeyn ſcheinen mag, ſo wird ſie uns doch zu einer ganz geſchickten Ordnung, um die zu dieſer Materie gehörige Wahrheiten vorzutragen, dienen können.

§. 452.

Daß das *Peculium caſtrenſe* und *quaſi caſtrenſe*, ſchon nach dem römiſchen Recht von der väterlichen Adminiſtration und Genießbrauch ausgenommen geweſen, ſolches auch der Vernunft gemäß ſey.

Schon die römiſche Geſetze nehmen das Peculium caſtrenſe und quaſi caſtrenſe, oder das zu dem Militär-Stande und den Studien der Kinder gewidmete und darin erworbene Vermögen der Kinder von der väterlichen Adminiſtration und Genießbrauch aus, dergeſtalt, daß ſie ſolches den Kindern, auch ohne Einwilligung des Vaters, zu ihrer freyen und ungehinderten Dispoſition überlaſſen.

Die Begünſtigung dieſer beyden Stände, wovon man in allen Zeitaltern, und in allen wohlgeordneten Staaten, Spuren antrifft, ſind auch ſonder Zweifel der Bewegungsgrund zu den hierunter gemachten Ausnahmen geweſen, und es iſt derſelbe der Vernunft und Billigkeit vollkommen gemäß.

§. 453.

Warum aber von dieſer an ſich gerechten und billigen Ausnahme nur ſehr ſelten eine Anwendung gemacht werden könne.

Nur aber wird es wohl jederzeit ein ſehr ſeltener Fall ſeyn, in welchem von dieſer an ſich ſehr gerechten und

billigen

billigen Ausnahme eine wirkliche Anwendung gemacht werden kann.

Dasjenige, was zur erſten Equipirung in dem Militärſtande, oder zu den Studien, es mag ſolches von dem Vater ſelber, oder von einem Fremden geſchehen ſeyn, hergegeben worden, conſumiret ſich durch die Equipirung und in den Schul= und Univerſitäts=Jahren ſchon dergeſtalt von ſelbſt, daß davon zur väterlichen Adminiſtration und Genießbrauch nichts übrig bleiben kann.

Sonſt aber ſind dieſe beyde Stände nicht von der Art, daß von den annoch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern dadurch ſo leicht ein eigenes Vermögen erworben werden kann.

In dem Militärſtande kann daran nicht eher, als bis ein Officier zu einer wirklichen Compagnie oder Esquadron gelanget iſt, gedacht werden. Der bloße Subalternen=Stand erfordert noch immer eine väterliche Beyhülfe.

In dem Civilſtande, wozu die Studien und Erlernung der höhern Wiſſenſchaften führen, hat es eine gleiche Bewandtniß. Auch hier wird ein Sohn, der noch unter der väterlicher Gewalt ſtehet, nur ſelten, durch ſeinen Fleiß und Geſchicklichkeit ein eigenes Vermögen zu erwerben, Gelegenheit finden.

Mit einem Worte: es kann von demjenigen, was hierunter in den Geſetzen feſtgeſetzet worden, faſt gar keine oder doch nur ſehr wenige Anwendung gemacht werden.

§. 454.

Einige beſondere Fälle, wo von dieſer Ausnahme eine Anwendung zu machen möglich iſt.

Inzwiſchen iſt das Gegentheil davon nicht ganz und gar unmöglich, ſondern man hat davon ebenfalls verſchiedene Beyſpiele.

Ob

Ob nun wohl dieſe Beyſpiele zu den außerordentlichen Fällen gehören, ſo können doch ſelbige, wenn man nicht die Sache bey deren Entſtehung in einer Ungewißheit laſſen will, nicht unberühret bleiben.

Auch ein Subaltern-Officier, der ſonſt von ſeinem gewöhnlichen Sold nichts zu entübrigen im Stande iſt, ſondern dabey noch immer die väterliche Beyhülfe bedarf, kann bey einem entſtandenen Kriege ein Commando bekommen, wo er entweder durch eine reiche Beute, oder ſonſt auf andere erlaubte und ihm nachgegebene Weiſe, zu einem anſehnlichen Vermögen zu gelangen, Gelegenheit hat.

Dieſes Vermögen nun iſt als ein wahres Peculium caſtrenſe anzuſehen, und es hat ſich folglich der Vater an daſſelbe keines Rechtes, weder in Anſehung der Adminiſtration, noch auch des Genießbrauches, anzumaßen, ſondern es bleibet dem Sohn, der ſolches erworben hat, zu ſeiner alleinigen freyen Diſpoſition und Genuß.

In dem Civilſtande ſind zwar die Gelegenheiten, in welchen ein junger Menſch durch ſeinen Fleiß und Geſchicklichkeit zu einem eigenen Vermögen gelangen kann, noch ſparſamer als in dem Militärſtande. Jedoch gehören dieſelben ſchlechterdings nicht zu den Unmöglichkeiten.

Ein zu den Studien gewidmeter Jüngling findet beſonders an den mathematiſchen Wiſſenſchaften ein beſonderes Vergnügen, und ſuchet daher in denſelben ſchon auf den hohen Schulen eine gründliche Kenntniß zu erlangen.

Nachher übet er ſich in der Praxis der Feldmeſſer-Kunſt, und er kann gar leicht durch einen beſondern Fleiß und Aufmerkſamkeit, beſonders in unſern Tagen, wo dieſe Art von Sachverſtändigen gar ſehr geſuchet wird, es dahin bringen, daß ihm Vermeſſungen, bey

welchen

welchen er auch in ſeinen jungen Jahren einige hundert Thaler verdienen kann, aufgetragen werden.

Hier iſt alſo abermahl der Fall, wo der Vater an einem ſolchen durch den Fleiß ſeines Sohnes erworbenen Gut, weder wegen des Genießbrauches, noch auch der Adminiſtration, einen Anſpruch machen kann, ſondern ſolches dem Sohn zu ſeiner alleinigen freyen Diſpoſition überlaſſen muß.

§. 455.

Warum die Vorrechte des *Peculii caſtrenſis* und *quaſi caſtrenſis*, auch dem von einem jungen noch unter der väterlichen Gewalt ſtehenden Kaufmannsſohn, durch einen getriebenen Nebenhandel erworbenen Vermögen billig zugeeignet werden ſollten.

Die Kaufmannſchaft gehöret zwar weder zu der Militia ſagata, noch togata, d. i. weder zu dem Militär-Stande, noch auch zu den Studien, und es kann folglich von den Ausnahmen, ſo die Geſetze in Anſehung dieſer feſtgeſetzet haben, auf jene keine eigentliche Anwendung gemacht werden.

Zu läugnen aber iſt nicht, daß der Stand der Kaufmannſchaft einem jeden Staat eben ſo nothwendig und nützlich, als die vorhin benannte beyde Stände, welche dieſes Vorrecht genießen, ſey.

Ich ſtelle daher billig anheim, ob es nicht rathſam wäre, auch der Kaufmannſchaft ein gleiches wiederfahren zu laſſen, um dadurch den Fleiß und Wirkſamkeit dieſes Standes deſto mehr aufzumuntern.

Wahr iſt es zwar, daß Söhne, welche ſchon einen eigenen Handel zu treiben angefangen haben, auch zugleich zur Errichtung einer ſeparirten Oekonomie geſchritten, und dadurch von ſelbſt aus der väterlichen Gewalt gegangen zu ſeyn pflegen, folglich alsdenn, der vä-

terliche Genießbrauch ihres eigenes Vermögens, es ſey von welcher Art es wolle, von ſelbſt aufhöret.

Sehr oft träget es ſich aber zu, daß ein junger Kaufmannsſohn annoch in dem Hauſe ſeines Vaters und an deſſen Tiſche, folglich auch unter ſeiner väterlichen Gewalt verbleibet, auch wohl des Vaters Handlung als Diener oder Buchhalter betreibet, dennoch aber dabey, wie ſolches unter Kaufleuten nicht ungewöhnlich iſt, einen eigenen dem Vater unſchädlichen Handel anleget, und dabey durch Vorſchub ſeiner Anverwandten oder anderer guten Freunde ein kleines Vermögen erwirbet.

Würde es nicht unbillig seyn, und die Betriebſamkeit ſolcher jungen Handelsleute gar ſehr verringern, wenn auch hier der Vater das Recht des Genießbrauchs ausüben, und den Sohn durch eine ſich angemaßete Administration, in ſeiner freyen Dispoſition darüber zu hemmen ſuchen wollte?

Meines wenigen Erachtens, verdienet die Kaufmannſchaft hierunter eben diejenige Vorrechte und Begünſtigungen, ſo die Geſetze denen, welche ſich dem Militärſtande und den Studien gewidmet haben, zugeeignet hat.

Ueberhaupt ſollte alles dasjenige, was die Kinder durch ihren eigenen Fleiß und Induſtrie erworben haben, von der väterlichen Adminiſtration und Genießbrauch ausgenommen werden. Denn ganz natürlich iſt es, daß niemand gerne vor einen Fremden, und wenn es auch ſein eigener Vater wäre, arbeitet. Wenigſtens wird er in ſeinem Fleiß gar ſehr unterbrochen, wenn er nicht auch desjenigen, ſo er durch ſeine Mühe erworben hat, unmittelbar genußbar wird. Dieſes aber iſt eine vor das gemeine Beſte ſehr ſchädliche Stöhrung der Induſtrie, die ſo wenig gehindert werden muß, daß ſie vielmehr nie genugſam aufgemuntert werden kann.

§. 456.

Daß, nach der Rechtslehrer Meinung, auch ein von dem Vater acquirirtes Lehn, als ein *Peculium caſtrenſe* anzuſehen ſey, und folglich der Vater in demſelben keinen Genießbrauch haben könne, was dieſe Meinung veranlaſſet, und in wie weit ſie gegründet.

Die Rechtslehrer ſind der Meinung, daß auch ein Lehn, welches der Sohn unter der väterlichen Gewalt acquiriret, als ein Peculium caſtrenſe anzuſehen, und folglich der Vater vou deſſen Adminiſtration und Genießbrauch auszuſchließen ſey.

Sonder Zweifel hat der allgemeine Begriff von dem Urſprunge der Lehne, da ſie eigentlich Belohnungen einer im Kriege erwieſenen Tapferkeit und geleiſteten treuen Dienſte waren, hiezu Gelegenheit gegeben.

Inzwiſchen kann bey altväterlichen Familien-Lehnen von dieſer Meinung wohl eigentlich kein Gebrauch gemacht werden, weil der Sohn in denſellben niemahls eher, als nach dem Tode des Vaters, wodurch der Genießbrauch von ſelbſt aufhöret, zum Beſitz kommen kann.

Nur bloß der Fall bleibet übrig, wenn der Lehns-Herr dem Sohn bey des Vaters Leben ein erledigtes Lehngut aus beſondern Gnaden verleihet. Und alsdenn iſt dieſe Meinung der Rechtslehrer ſehr wohl gegründet, indem der Lehnsherr durch dieſe erwieſene Gnade nur dem Sohn, und nicht dem Vater, eine Wohlthat erweiſen wollen.

Auch kann überhaupt der Genießbrauch eines Lehnes deßhalb keinem Dritten füglich verſtattet werden, weil ein Theil deſſelben jederzeit zur Erhaltung des Lehns und Uebertragung der ſich ereigneten Unglücksfälle angewandt werden muß.

Wäre gleich der Sohn zu der Zeit, da ihm eine dergleichen lehnsherrliche Gnade wiederfähret, noch nicht in dem Alter, daß ihm die Bewirthſchaftung des verliehenen Lehngutes ſelber überlaſſen werden könnte, ſo

wird zwar dem Vater die Adminiſtration und Aufſicht darüber anzuvertrauen seyn, er kann aber die Früchte und Einkünfte deſſelben nicht als ſein eigen anſehen, ſondern ſie müſſen dem Sohne berechnet, und bis zu ſeiner Volljährigkeit aufbehalten werden.

§. 457.

Was bey einem von dem Landesherrn an einen unter der väterlichen Gewalt ſtehenden Sohn gethanen Geſchenke hierunter Rechtens ſey, von den verſchiedenen Meinungen der Rechtslehrer hierüber, und was darunter gegründet, oder noch als zweifelhaft anzuſehen.

Ein Geſchenk, ſo ein annoch unter väterlicher Gewalt ſtehender Sohn von dem Landesherrn erhält, wird zwar von ſämmtlichen Rechtslehrern als ein Vermögen angeſehen, worin der väterliche Genießbrauch ebenfalls nicht Statt finden kann.

Inzwiſchen ſind ſie doch darin uneinig, ob daſſelbe zu den Peculiis caſtrenſibus et quaſi caſtrenſibus, oder zu den adventitiis extraordinariis zu rechnen ſey.

Mit Recht man hier ſagen, daß ſie ſich de lana caprina, oder, um des Kaiſers Bart zanken. Denn in beyden Arten von Peculiis, ein ſolches Geſchenk mag zu dem einen oder andern gerechnet werden, findet der väterliche Genießbrauch, wovon doch nur allein die Rede iſt, nicht Statt.

Inzwiſchen hat Berger, in ſeiner Oeconomia juris Lib. II. Tit. II. Th. 33. Not. 11. durch einen bey den Abſichten des ſchenkenden Landesherrn angenommenen Unterſcheid, dieſen Streit zu entſcheiden geſuchet.

Hat der Sohn ein ſolches Geſchenk aus der Urſache, weil er in des Landesherrn Militär-oder Civildienſten ſtehet, empfangen, ſo ſoll es zu den Peculiis caſtrenſibus oder quaſi caſtrenſibus gezählet werden. Iſt aber dieſe landesherrliche Freyheit einem Sohn wiederfahren, der weder in

des

des Landesherrn Militär- noch Civildienſten ſtehet, ſo will er ſie als ein Peculium adventitium extraordinarium angeſehen wiſſen.

Ich beklage den guten Berger, daß er ſich hierunter ſo viele vergebene Mühe gemacht hat, indem es, wie ſchon vorhin erinnert worden, jederzeit auf einerley heraus lauft, zu welchen von dieſen beyden Arten des Peculii eine dergleichen Schenkung gerechnet wird.

Da die Frage: ob bey dergleichen Schenkungen der väterliche Genießbrauch gänzlich ausgeſchloſſen werden könne? durch keine beſtimmte Geſetze entſchieden iſt, ſondern nur bloß auf die wankelmüthige Meinungen der Rechtslehrer beruhet, ſo würde noch immer näher zu unterſuchen ſeyn, ob auch dieſe Meinungen einen wahren und zureichenden Grund hätten.

Allein, der Fall träget ſich zu unſern Zeiten ſo ſelten zu, daß es faſt nicht der Mühe werth iſt, ſich den Kopf darüber zu zerbrechen.

Inzwiſchen glaube ich, daß in dem Fall, wenn die Schenkung an Söhne, die in Militär- oder Civil-Dienſten ſtehen, geſchehen, der Vater mit Recht von dem Genießbrauch ausgeſchloſſen werde, weil die gröſeſte Vermuthung iſt, daß der Landesherr den Schenknehmer dadurch in ſeinem Dienſt aufmuntern wollen, welcher Endzweck aber gänzlich verfehlet werden würde, wenn der Vater, ihm die Früchte davon gleichſam vor dem Maul wegzunehmen und ſich ſelber zuzueignen, berechtiget ſeyn ſollte.

Stehet aber der Schenknehmer in keinen landesherrlichen Dienſten, ſo iſt die Sache nicht ſo klar, ſondern es allerdings zweifelhaft, ob der Vater bey einer ſolchen Schenkung ſeines ihm ſonſt zuſtändigen Genießbrauches, mit Recht beraubet werden könne.

Dasjenige, was wir in dem nächſt vorſtehenden §. von einem dem Sohn verliehenen Lehn geſaget haben, kann in dieſem Fall wider den Vater keine Anwähre finden,

den, weil die daſelbſt angeführte Gründe nur bloß auf die Natur der Lehne gebauet ſind, und folglich auf andere Geſchenke, die in einem freyen und keiner fremden Verbindlichkeit unterworfenen Gute beſtehen, nicht angewendet werden können.

§. 458.

Wie es zu halten ſey, wenn durch landesherrliche Meliorationsgelder die Einkünfte eines ſonſt nach den Rechten unter dem väterlichen Genießbrauch ſtehenden Landgutes vermehret worden.

Die in den Königl. Preußiſchen Staaten den adelichen Güterbeſitzern ſo häufig zufließende Meliorations-Gelder, welche ebenfalls als ein Geſchenk des Landes-Herrn anzuſehen ſind, geben mir zur Erörterung eines noch andern hierin mit einſchlagenden zweifelhaften Falles, welcher in unſern Tagen ſehr leicht zur Entſcheidung vorkommen kann, Anlaß.

Ein Filiusfamilias, oder unter väterlicher Gewalt ſtehender Sohn, hat von ſeiner verſtorbenen Mutter oder einem andern Freunde, durch ein zu ſeinen Gunſten hinterlaſſenes Vermächtniß, das Eigenthum eines eigenen Landgutes ererbet.

Die Meliorations-Commißion findet, daß auf dieſem Gute verſchiedene wichtige Verbeſſerungen bewirket werden können. Sie werden daher unterſuchet, und auf Koſten eines gütigen Königs wirklich bewerkſtelliget.

Nach Abzug der Zinſen von den darauf verwandten Königlichen Meliorations-Geldern, die bloß in einem oder höchſtens 2 Procent beſtehen, beträget der baare Ertrag der durch dieſe Meliorations-Gelder zu Stande gebrachten Verbeſſerungen annoch ein Anſehnliches. Von 10000 Thlr. verwandten Meliorations-Geldern, bleibet z. B. noch ein Ueberſchuß der bisherigen Guts-Einnahme von 500 Thlr. übrig.

Das

Das Gut, worin dieſe Meliorations-Gelder verwandt worden, iſt ſeiner Natur nach ein Peculium adventitium ordinarium, in welchem dem Vater ein unſtreitiger Genießbrauch gebühret.

Nur darüber kann alſo die Frage entſtehen: ob ſich der Vater auch die durch die aus Königl. Gnade vorgeſchoſſene Meliorations-Gelder bewirkte mehrere Einkünfte deſſelben anmaßen könne.

Die bekannte Rechtsregel: acceſſorium ſequitur ſuum principale, welche dem Vater das Wort zu reden ſcheiuet, kann hiebey nicht in Betracht kommen.

Die Abſichten des Landesherrn gehen, wie ſchon mehrmahls declariret worden, bey der Ausſpendung ſolcher Meliorations-Gelder, nur bloß auf den Eigenthümer des Landgutes, um ihn dadurch, nicht bloß auf die gegenwärtige, ſondern vornehmlich künftige Zeiten, bey dem Beſitz deſſelben zu erhalten.

Dieſen Abſichten kann es ſolchemnach nicht gemäß ſeyn, daß der Vater dem Sohn, unter dem Vorwande des ihm in ſeinem Vermögen zuſtändigen Genießbrauches, die Vortheile, die demſelben durch die Meliorations-Gelder in ſeinen Einkünften zugewachſen ſind, präripire, und folglich einer ihm von dem Landesherrn nicht zugedachten Wohlthat, mit Ausſchließung des Sohnes, theilhaftig werde.

In einem dergleichen Vorfall könnte daher die Sache nach der Vernunft und Billigkeit nicht anders entſchieden werden, als daß der Vater den Ueberſchuß der ſonſt gewöhnlichen Revenüen eines ſolchen Landgutes dem Sohn berechnen, und bis zu ſeiner Emancipation aufbehalten müſſe.

Das Gut, worin dergleichen Meliorations-Gelder verwandt worden ſind, hat z. B. vorhin 1000 Thlr. eingebracht, durch die angewandte Meliorations-Gelder aber iſt der Ertrag deſſelben bis auf 1500 Thlr. vermehret worden. Aus dem Vorſtehenden ergiebet ſich

von ſelbſt, daß der Genießbrauch des Vaters nur bloß auf die vorige 1000 Thlr. gehen können, die übrige 500 Thlr. aber dem Sohn berechnet werden müſſen.

§. 459.
Von dem *Peculio adventitio ordinario*, und was dahin zu rechnen ſey.

Die zweyte Art des den unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern eigenen Vermögens, beſtehet in dem ſogenannten Peculio adventitio ordinario.

Daß hierunter hauptſächlich dasjenige, was die Kinder von ihrer verſtorbenen Mutter und andern Anverwandten, auch zum Theil fremden Perſonen, entweder ab inteſtato, oder durch Vermächtniße, auch Schenkungen, ererbet haben, verſtanden werde, habe ich bereits §. 451. bemerket.

Die Rechtslehrer rechnen auch dasjenige hierher, was ſich die Kinder unter der väterlichen Gewalt durch ihre Mühe und Arbeit erworben haben.

Das letztere habe ich bereits §. 455. beſtritten, und zureichende Urſachen, warum dem Vater in dieſer Art des Vermögens nach der Vernunft und Billigkeit keine Adminiſtration noch Genießbrauch zuzugeſtehen ſey, angeführet.

Das übrige hierzu gerechnete Eigenthum der Kinder aber gehöret allerdings nach den römiſchen Geſetzen, die auch bisher in Deutſchland größeſten Theils zur Richtſchnur angenommen worden ſind, zu dem Peculio adventitio ordinario.

§. 460.
Was hierunter, in Anſehung des väterlichen Genießbrauches, ſowohl römiſchen Rechtens geweſen, als auch zu unſern Zeiten üblich ſey.

In allen dieſen Gütern der Kinder findet der aus der väterlichen Gewalt herrührende Genießbrauch des

Vaters, nebſt der Adminiſtration derſelben, auch noch zu unſern jetzigen Zeiten, ohne Widerrede Statt.

Nach den römiſchen Geſetzen dauerte dieſe Adminiſtration und Genießbrauch ſo lange, als der Vater lebte, und auch alsdenn, wenn derſelbe zu einer zweyten Ehe ſchritt, hörte er nicht auf.

Wurde gleich der Sohn durch eine Emancipation der väterlichen Gewalt entbunden, und in ſeine Freyheit geſetzet, ſo verblieb dennoch dem Vater zur Belohnung vor die dem Sohne wiederfahrne Emancipation, die Hälfte des Genießbrauches des vorhin bekannten kindlichen Vermögens, bis zu ſeinem Abſterben.

Wie dieſes nach unſerer heutigen Praxis abgeändert worden ſey, und daß der Genießbrauch des Vaters mit der Emancipation der Kinder gänzlich aufhöre, wird unten, wo wir von den zu unſern Zeiten gewöhnlichen Arten der Emancipation und ihren Wirkungen zu reden gedenken, mit mehrerm bemerket werden.

Inzwiſchen iſt es auch noch unſerm heutigen Gerichtsgebrauch gemäß, daß der Genießbrauch des Vaters in dem Vermögen der Kinder, welches nicht durch die Geſetze davon ausdrücklich ausgenommen worden iſt, ſo lange fortdauert, bis die Söhne eine eigene Haushaltung angetreten, und die Töchter verheyrathet worden, ohne daß dabey auf die Schreitung des Vaters zu einer zweyten Ehe Rückſicht genommen werden kann.

§. 461.

Von der Vermuthung, daß ein Vater, welcher dem Sohn die freye Verwaltung ſeines Vermögens verſtattet, ihm auch den Genießbrauch davon überlaſſen habe.

Hat der Vater dem Sohn ſein Peculium adventitium ordinarium, ohne ſich dabey nähere Bedingungen

zu machen, zur Adminiſtration überlaſſen, ſo entſtehet daraus die rechtliche Vermuthung, daß er auch demſelben den Genießbrauch davon zugeſtanden habe.

Weder der Vater ſelber, noch auch die übrige Erben, können nach ſeinem Tode ſolchemnach einen dergleichen von dem Sohn genoſſenen Uſumfructum wieder zurück fordern.

Dieſes iſt um ſo billiger, wenn der Vater dem unter der väterlichen Gewalt ſtehenden Sohn dagegen auch keine beſondere Alimenten gereichet hat, indem es, daß beydes dadurch gegen einander aufgehoben und compenſiret werden ſollen, höchſt wahrſcheinlich iſt.

Der natürliche Grund von dem Recht der Väter, von der Kinder Vermögen einen Genießbrauch zu verlangen, beruhet auf ihrer Schuldigkeit, ſie zu alimentiren.

Um ſo viel mehr kann in denjenigen Fällen, wo das letztere nicht nöthig iſt, auch eine Erlaſſung des erſtern vermuthet und voraus geſetzet werden.

§. 462.

Von dem *Peculio adventitio extraordinario*, und zwar demjenigen, welches ſeinen Urſprung in einer ausdrücklichen Bedingung der Erblaſſer hat.

Die dritte Art des unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern zugehörigen eigenen Vermögens wird, nach der römiſchen Juriſten-Sprache, ein Peculium adventitium extraordinarium oder irregulare genannt.

Wir haben ſchon oben bemerket, was darunter eigentlich verſtanden werde, und wie ſolches, theils durch eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, von welchem ſolches herſtammet, und theils auch ſtillſchweigend, entſtehen könne.

So wohl der Mutter der verſtorbenen Kinder, als auch einem jeden Fremden, der dergleichen Kindern durch Vermächtniße und Schenkungen etwas zuwenden will, ſtehet die Bedingung dabey zu machen frey, daß

dem

dem Vater derſelben weder die ſonſt an ihrem Vermögen gebührende Adminiſtration, noch auch der Genießbrauch davon, zuſtändig ſeyn ſollte.

Eine ſolche Declaration ſezet den eigentlichen Begriff von einem Peculio adventitio extraordinario feſt, und es kann der Vater in dem Vermögen, ſo ſeinen Kindern unter dieſer Bedingung zugefallen iſt, weder die Verwaltung noch den Genießbrauch verlangen.

Iſt er gleich bey der Minderjährigkeit der Kinder von der Verwaltung eines ſolchen Vermögens auch nicht gänzlich ausgeſchloſſen, ſo iſt er doch, ſich die Früchte deſſelben anzumaßen, auf keinerley Weiſe berechtiget, ſondern er muß dieſelbe den unmündigen Kindern berechnen, und nachher zu ſeiner Zeit mit dem übrigen Capital ihres Vermögens ausantworten.

Dergleichen von den Müttern und auch andern Anverwandten, ihren zum Beſten der Kinder errichteten Vermächtniſſen beygefügte Bedingungen, ſind nichts ſeltenes noch ungewöhnliches, ſondern vielmehr bey verſchwenderiſchen, oder ſonſt gegen ihre Kinder nicht am Beſten geſinneten Vätern, eine ſehr vernünftige Vorſicht.

§. 463.

Von einem ſtillſchweigenden *Peculio adventitio extraordinario*, und was darunter verſtanden werde.

Von den Peculiis adventitiis extraordinariis, welche auf eine ſtillſchweigende Art entſtehen können, haben wir bereits oben, bey Gelegenheit derjenigen landesherrlichen Schenkung, welche einem annoch unter väterlicher Gewalt ſtehenden, und weder in Militär- noch Civildienſten verpflichteten Sohn, aus bloßer Freygebigkeit zugefloſſen iſt, ein Beyſpiel angeführet.

Dieſem ſind annoch die gewöhnliche Pathengeſchenke beyzufügen, indem, nach der Rechtslehrer Meinung, auch bey dieſen die rechtliche Vermuthung vorwaltet, daß ſolche bloß zur Willkühr der Kinder gewidmet werden.

Man kann zwar dieſes, auch ſelbſt nach der Vernunft, gar leicht zugeben, inzwiſchen wird doch dem Vater in ſo weit, daß ſolche von den Kindern nicht unnützer Weiſe verſchwendet noch verwandt werden können, das Recht der Aufſicht zugeſtanden werden müſſen.

Im übrigen gehöret dasjenige, was ich §. 458. von den durch die landesherrliche Meliorations-Gelder in dem Vermögen der Kinder vermehrten Einkünften bemerket habe, ebenfalls hieher.

§. 464.

Von dem *Peculio profectitio*, und warum darin nur ſelten eine väterliche Adminiſtration oder Genießbrauch Statt finden könne.

Wenn unter dem Peculio profectitio alles dasjenige, was die Kinder von dem Vater während der väterlichen Gewalt erhalten haben, verſtanden wird, ſo iſt auch allgemeinen Rechtens, daß dem Vater darin ſowohl die Adminiſtration als Genießbrauch, bis zur erfolgten Emancipation der Kinder, zuſtändig ſey.

Nur ſelten aber kann hievon ein Gebrauch noch Anwendung gemacht werden.

Ein unter väterlicher Gewalt ſtehendes Kind erhält von dem Vater ſelten etwas, als wozu nicht derſelbe, vermöge der Schuldigkeit ſelbiges gehörig alimentiren zu müſſen, verbunden iſt.

Hiebey aber läſſet ſich eine beſondere Adminiſtration und Genießbrauch nicht gedenken.

Nur bloß die Aufſicht, daß die Kinder die ihnen ausgeſetzte Alimenten nicht unrichtig anwenden, kann dem Vater nicht verſchränket werden.

Dasjenige, was die Kinder nach ihrer Emancipation erhalten, kann weiter nicht als ein unter der väterlichen Adminiſtration und Genießbrauch ſtehendes Vermögen angeſehen werden, ſondern es gebühret den

Kindern

Kindern davon die freye Diſpoſition ohne alle Ein-ſchränkung.

Titius hat z. B. ſeinem Sohn Sempronius zur Errichtung ſeiner eigenen Haushaltung 10000 Thaler ausgeſetzet.

Dieſe 10000 Thlr. hangen bloß von der freyen Diſpoſition des Sempronius ab, und Titius kann ſich darin weder eine Adminiſtration noch Genießbrauch anmaßen, es wäre denn, daß der Vater ſich bey einer ſolchen Ausſtattung des Sohnes darunter gewiſſe Einſchränkungen vorbedungen hätte.

§. 465.

Warum die Geſetze, in Anſehung des Vermögens, ſo unter des Vaters Adminiſtration und Genießbrauch bleiben muß, vor die Sicherheit der Kinder zu ſorgen Urſache haben.

Aus dem Vorſtehenden erhellet ſolchemnach, daß dem Vater nur bloß in dem Peculio adventitio ordinario und profectitio, in ſo weit das letztere deſſelben fähig iſt, die Adminiſtration und der Genießbrauch zuſtändig ſey, ſelbiger aber hingegen in dem Peculio caſtrenſi und quaſi caſtrenſi, auch adventitio extraordinario, gänzlich hinweg falle.

Der größeſte Theil des den unter väterlichen Gewalt ſtehenden Kindern zugehörigen Vermögens, beſtehet wohl ſonder Zweifel in einem Peculio adventitio ordinario, und es ergiebet ſich daraus von ſelbſt, daß der väterliche Genießbrauch in den meiſten Fällen von Wichtigkeit iſt, folglich auch durch die Geſetze, daß darunter zum Nachtheil der Kinder kein Mißbrauch entſtehen könne, alle mögliche Vorſicht genommen werden müſſe.

Nicht alle Väter verfahren hierunter gegen ihre Kinder auf eine gewiſſenhafte Art, ſondern man hat ſehr häufige Beyſpiele, daß die Kinder ſelbſt von den

Vätern

Vätern um den größeſten Theil ihres ihnen zuſtändigen unter derſelben Adminiſtration gebliebenen Vermögens bloß deßhalb gekommen ſind, weil die Gerichte vor die Sicherheit eines ſolchen Vermögens nicht genungſam geſorget haben.

§. 466.

Nähere Gründe hievon.

Die väterliche Gewalt giebet zwar den Vätern ein Recht, das Vermögen ihrer Kinder zu verwalten und zu genießen, ohne daß ſie deßhalb den Kindern Rechnung ablegen dürfen.

Der Genießbrauch befreyet ſie ſchon von ſelbſt von dieſer Pflicht einer beſondern Rechnungs-Ablegung.

Inzwiſchen iſt es doch allemahl der Vernunft und Billigkeit gemäß, daß nach dem Tode der Mutter, oder bey einer ſonſt den Kindern zugefallenen Erbſchaft, jederzeit der wahre Zuſtand des ihnen zugefallenen Vermögens, durch ein legales Verzeichniß feſtgeſetzet werde.

Es iſt ferner nöthig, daß wegen dieſes Vermögens, wenn es in baaren Gelde oder andern beweglichen Gütern beſtehet, den Kindern von dem Vater eine hinlängliche Sicherheit beſtellet werde.

Ohne dieſe Vorſichten können die Kinder, wenn ſie dermahleinſt zum Genuß ihres Vermögens kommen, weder, was ſie darunter von dem Vater zu fordern haben, wiſſen, noch auch wegen deſſen unrechtmäßigen Verwendung geſichert ſeyn.

§. 467.

Warum ein Vater, wenn er auch kein Verſchwender iſt, er mag zu einer andern Ehe ſchreiten oder nicht, zur Sicherſtellung des in Händen habenden Vermögens der Kinder anzuhalten ſey.

Ich kann daher nicht denjenigen Rechtslehrern beypflichten, welche diejenige Väter, ſo keiner Verſchwendung

dung verdächtig ſind, von der Errichtung eines legalen Inventarium über der Kinder Vermögen frey ſprechen, ſondern es vor genung halten, wenn den Kindern nur erſt alsdenn, da ſie zur eigenen Adminiſtration und Genuß ihrer Güter gelangen, ein bloßer Privataufſatz davon übergeben werde.

Auch diejenige Väter, die keiner Verſchwendung verdächtig ſind, noch ſich dieſelbe auf einige Art zu Schulden kommen laſſen, können durch unvermuthete Unglücksfälle in Umſtände gerathen, wobey das Vermögen ihrer Kinder offenbar Gefahr lauft.

Um dieſes zu vermeiden, iſt es ſchlechterdings nothwendig, daß nicht allein den Gerichten eine eidlich beſtärkte Specification des den Kindern zugehörigen eigenthümlichen Vermögens überreichet, ſondern auch den Kindern in des Vaters Gütern, wegen des unter ſeiner Adminiſtration bleibenden Vermögens, eine hinlängliche Sicherheit beſtellet werde.

Nach unſern jetzigen Geſetzen und Gerichtsgebrauch geſchiehet zwar dieſes, wenn der Vater zu einer zweyten Ehe ſchreitet.

Alsdenn muß allerdings das Vermögen der Kinder erſter Ehe in Richtigkeit geſetzet, und wegen deſſelben die gehörige Sicherheit nachgewieſen werden, weshalb den Kindern ein eigener Curator ad Actum diviſionis, der beydes beſorgen muß, beſtellet zu werden pfleget.

Schreitet aber der Vater zu keiner zweyten Ehe, ſo wird an beydes nicht gedacht, ſondern er behält das Vermögen der Kinder in ſeinen Händen, ohne deshalb auf gehörige Sicherheit zu denken.

Wie ſehr auch bey dieſen Vätern die Kinder in Anſehung ihres Vermögens öfters zu kurz kommen, könnte durch ganz neuerliche Beyſpiele gar leicht erwieſen werden.

Es iſt zwar wahr, daß ein Vater, vermöge der väterlichen Gewalt auch nach der Mutter Tode eine unumſchränkte

ſchränkte Verwaltung des den Kindern zugehörigen Vermögens behält, und es unrecht ſeyn würde, ſolchen Kindern eigene Vormünder zu beſtellen, und ſolche dem Vater in der ihm nach den Rechten zukommenden Administration zur Seite zu ſetzen.

Hiedurch aber kann die nöthige Sicherheit vor der Kinder Vermögen nicht ausgeſchloſſen werden. Dieſe zu beſorgen, lieget einem jeden Vormundſchaftscollegium von Amts wegen ob.

Erſt alsdenn, wenn die Verſchwendungen des Vaters offenbar geworden ſind, an die Sicherheit der Kinder in Anſehung ihres Vermögens zu denken, iſt gemeiniglich zu ſpät, ſondern es muß ſolches wegen der vielen Unglücksfälle, ſo auch einem ordentlich wirthſchaftenden Vater, wie ich vorhin erinnert habe, in ſeinen Vermögensumſtänden ſehr leicht wiederfahren können, ſchon gleich von Anfange an darauf Bedacht genommen werden.

§. 468.

Daß ſolches bey dem Vermögen, ſo die Kinder von einem Fremden erhalten, und der Vater nachher an ſich genommen hat, doppelt nothwendig ſey.

Wegen des Vermögens, ſo die Kinder von ihrer Mutter ererbet haben, behalten ſie zwar immer das Vorrecht, ſo die Mutter in des Vaters Vermögen gehabt hat.

Sind aber die uroraliſche Forderungen nicht in den Land- und Hypotheken-Büchern gehörig eingetragen worden, ſo iſt auch den Kindern deshalb weiter nichts, als eine ſtillſchweigende Hypothek, zuſtändig.

Wie oft aber dergleichen ſtillſchweigende Hypotheken bey entſtandenen Concurſen leer ausgehen, lehret die tägliche Erfahrung durch unzählige Beyſpiele.

Noch unſicherer fahren die Kinder in dem väterlichen Vermögen, wenn ſie von einem Fremden durch

Ver-

Vermächtniße etwas ererbet haben, und der Vater ſolches vermöge ſeiner väterlichen Gewalt nachher zu ſich genommen hat.

Mit einem Worte: die Sicherheit der Kinder und gute Ordnung erfordert es, daß ein jeder Vater von dem ſeinen Kindern zugefallenen Vermögen, es rühre her von wem es wolle, wenigſtens ein eidliches Verzeichniß bey dem vorgeſetzten Vormundſchaftsgericht übergeben, und deshalb die gehörige Sicherheit beſtellen muß.

Alsdenn kann ihm die unumſchränkte Adminiſtration deſſelben nebſt dem Genießbrauch davon, ohne daß deshalb die Kinder weiter Gefahr laufen mögen, überlaſſen werden.

§. 469.

Von dem Satz des römiſchen Rechts: daß Vater und Sohn vor eine Perſon zu halten ſind, und warum dieſe Fiction anjezt nicht mehr ſo ſchlechterdings Statt finde.

In den nächſt vorſtehenden §. §. iſt die vornehmſte reelle Wirkung der väterlichen Gewalt, nehmlich die Adminiſtration und der Genießbrauch in dem den Kindern zugehörigen Vermögen, nach allen ihren Umſtänden näher erörtert worden.

Wir müſſen nunmehr nach Maßgebung des §. 439. auch auf die übrigen Wirkungen dieſer natürlichen Gewalt zurück gehen, und dieſe ebenfalls in nähern Betracht nehmen.

Hier kommt uns nun zuerſt der bekannte Satz des römiſchen Rechts: quod Pater & Filius habeantur pro una perſona, d. i. daß Vater und Sohn vor eine Perſon gehalten werden müſſen, vor.

Dieſer Satz war eine natürliche Folge von den Begriffen, ſo man ſich von der römiſchen väterlichen Gewalt machen muſte.

Es hat aber dieſe ehemahlige in den römiſchen Rechten feſtgeſetzte väterliche Gewalt, wie bereits aus unſerm bisherigen Vortrag zur Gnüge erhellet, zu jetzigen Zeiten eine ſehr große Abänderung gelitten, und von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß auch die Folgen davon nicht mehr einerley ſeyn können.

Die angenommene Einigkeit des Vaters und Sohnes in ihren Perſonen war eine bloße römiſche Fiction, die in unſern Tagen nicht weiter Statt finden kann.

So wenig Vater und Sohn im phyſikaliſchen Verſtande eine Perſon ausmachen, eben ſo wenig kann auch ſolches nach der moraliſchen Bedeutung ſchlechterdings angenommen werden, indem nach unſern jetzigen Rechten auch ſelbſt die Befugniße der Eltern und Kinder gar ſehr getheilet, und von einander unterſchieden ſind.

§. 470.

Daß dieſer Satz nur bloß in dem Vertretungsrecht des Vaters, in Anſehung ſeiner Kinder, eine Anwähre finde.

Nur bloß in dem Vertretungsrecht, ſo der Vater in Anſehung ſeiner Kinder hat, kann dieſer Satz des römiſchen Rechts noch eine Anwähre finden.

Denn ein Vater iſt befugt, nicht allein ſeine angeklagte Kinder, ohne von ihnen eine beſondere Vollmacht erhalten zu haben, in den Gerichten zu vertreten, und ſie zu vertheidigen, ſondern es ſtehet ihm auch frey, im Nahmen ſeiner Kinder wider einen Dritten klagbar zu werden, und deren rechtmäßige Forderungen gültig zu machen.

Der L. 1. C. de bon. matern. iſt hierunter ganz klar, und muß auch in unſern Tagen, weil er in der Vernunft gegründet iſt, ſeine Anwähre finden.

Ein Vater alſo, der im Nahmen ſeiner Kinder klaget, muß in den Gerichten eben ſo, als wenn die Klage von den Kindern ſelber angeſtellet worden wäre, angenom-

genommen und gehöret werden, und es kann ihm deshalb die bekannte Exceptio deficientis legitimationis ad cauſam nicht entgegen ſtehen.

Dieſes iſt auch um deſto vernünftiger, als die unter der väterlichen Gewalt befindliche Kinder zu unſern Zeiten, wo die Emancipationen derſelben nicht ſchlechterdings von der Willkühr der Eltern abhangen, noch gemeiniglich minderjährig zu ſeyn pflegen, folglich natürlicher Weiſe des väterlichen Beyſtandes in ihren Rechtsangelegenheiten bedürfen.

§. 471.

Von dem Recht des Vaters, den noch nicht zur Pubertät gelangten Kindern durch ein Teſtament einen Erben unterordnen zu können, und was eine dergleichen Subſtitution vor eine Wirkung habe.

Eine fernere Wirkung der väterlichen Gewalt iſt die Befugniß des Vaters, ſeinen noch in der Impubertät befindlichen, oder noch nicht das 14te Jahr erreicht habenden Kindern, auf den Fall, wenn ſolche, ehe ſie zu mannbaren Jahren gelangen, verſterben ſollten, einen andern Erben zu ſubſtituiren.

Es ſtehet zwar einem Vater, jedem Kinde, es mag die Jahre der Pubertät oder Mannbarkeit zurück geleget haben oder nicht, einen andern Erben unterzuordnen, frey.

Allein, durch dieſe Subſtitution muß das Pflicht-Theil des zum Erben eingeſetzten Kindes nicht beläſtiget werden, ſondern ihm ſolches allemahl frey bleiben.

Nur bloß in dem nach Abzug dieſes Pflichttheils übrigen Vermögen, kann die väterliche Subſtitution gültig ſeyn.

Die Subſtitutio pupillaris aber, wie ſie genannt wird, hat auch in Anſehung des Pflichttheils ihre Gültigkeit, dergeſtalt, daß ſelbſt die Mutter von einem ſolchen Kinde, welchem der Vater einen andern Erben in

dem Inpubertæts-Fall untergeordnet hat, das ihr ſonſt zuſtändige Pflichttheil nicht verlangen kann.

Ich finde nicht, daß in dieſem Rechte des Vaters etwas der Vernunft und Billigkeit zuwiderlaufendes verborgen ſey.

Denn da vor dem 14ten Jahre kein Kind ſich ſelber einen Erben zu ernennen fähig iſt, ſo geſchiehet ſolchen Kindern in ihren Rechten keine Verkürzung, wenn der Vater ihnen auf dem Fall, daß ſie vor erlangter Pubertät, und ehe ſie ſelber ein Teſtament zu machen fähig ſind, einen Erben ſetzet.

Alle Rechte der Väter aber, wodurch den Kindern nicht zu nahe geſchiehet, müſſen als rechtmäßige Früchte der väterlichen Gewalt gelten und angeſehen werden.

§. 472.

Von dem Recht des Vaters, ſeinen Kindern im Teſtament Vormünder zu ernennen, und warum es billig ſey, daß ſolches auch der Mutter nach des Vaters Tode zugeſtanden werde.

Die Befugniß des Vaters, den Kindern in ſeinem Teſtament einen Vormund zu ernennen, und daß dieſer Vormund allen andern, die etwa wegen der nahen Anverwandtſchaft ein Recht dazu haben könnten, vorgezogen werden müſſe, iſt gleichfalls eine Wirkung der väterlichen Gewalt.

Dieſe Ernennung eines Vormundes im Teſtament, war nach den römiſchen Rechten nur bloß ein Vorrecht der Väter, woran die Mutter nach des Vaters Tode keinen Antheil hatte.

Die deutſchen Rechte haben aber ſolches auch der Mutter nach des Vaters Tode zugeeignet, und es iſt auch der Vernunft und Billigkeit vollkommen gemäß.

Die Vorſorge vor unmündige und unerzogene Kinder, fällt nach des Vaters Tode der am Leben bleibenden Mutter zu.

Warum

Warum ſollte ſie nicht auch das Recht haben, ihnen nach ihrem Tode Vormünder, zu deren Rechtſchaffenheit ſie das meiſte Vertrauen hat, in ſo ferne ſolches nicht ſchon vorhin von dem Vater geſchehen, beſtellen zu können?

Die hiebey vorausgeſetzte Liebe der Eltern, vermöge welcher ſich ihre Vorſorge vor die Wohlfahrt ihrer Kinder auch noch jenſeit des Grabes erſtrecket, iſt bey beyden Ehegatten gleich.

Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn der zuerſt verſtorbene Vater bereits in ſeinem Teſtament einen Vormund beſtellet hat, ſolches von der am Leben bleibenden Mutter nicht abgeändert, folglich auch von ihr kein anderer Vormund ernannt werden könne.

§. 473.

Daß das Einwilligungs- oder Verweigerungsrecht des Vaters bey den Ehen der Kinder, ebenfalls eine Wirkung der väterlichen Gewalt ſey, ſolches aber auch der Mutter, nach des Vaters Tode, der natürlichen Billigkeit nach, nicht verſaget werden könne.

Endlich iſt es auch noch als eine Wirkung der väterlichen Gewalt anzuſehen, daß die unter derſelben ſtehende Kinder ſich, ohne des Vaters ausdrückliche Einwilligung, in keine Heyrath oder Verehelichung einlaſſen können, dergeſtalt, daß, wenn ſolches geſchiehet, die ganze Ehe vor null und nichtig zu halten iſt.

Dieſe Regel, welche auch noch zu unſern Zeiten in allen wohlgeordneten Staaten beobachtet wird, iſt ferner beyzubehalten um ſo nöthiger und billiger, als ſie in der Vernunft und natürlichen Billigkeit ihren Grund hat.

Daß die Eingehung der Ehen die wichtigſte Handlungen des menſchlichen und bürgerlichen Lebens ſind, iſt ſchon oben, wo wir von der Wichtigkeit des Eheſtandes gehandelt haben, zur Gnüge dargethan worden.

Wenn nun ſchon vorhin alle Handlungen der unter der våterlichen Gewalt ſtehenden Kinder, auch bloß nach den natůrlichen Rechten, ohne des Vaters Einwilligung keine Gůltigkeit haben kőnnen, ſo folget von ſelbſt, daß eine ſo vorzůglich wichtige Handlung, als die Ehen ſind, unter einer gleichmåßigen Einſchrånkung ſtehen můſſe.

Wir haben bereits oben, wo wir von der Gůltigkeit der Sponſalien gehandelt, hievon das nőthige bemerket, und kőnnen uns daher ganz ſicher auf unſern daſelbſt geſchehenen Vortrag beziehen.

Daß dieſes Bewilligungs- oder Verweigerungs-Recht bey den Ehen der Kinder, nach unſern heutigen deutſchen Rechten, beyden Eltern gemein ſey, und daher auch die Mutter nach des Vaters Tode einen Antheil daran habe, iſt bereits in dem Sechsten Abſchnitt §. 155. und 156. ebenfalls umſtåndlich bemerket worden.

§. 474.

Warum auch die Kinder, die nicht mehr unter der våterlichen Gewalt ſtehen, dennoch, bey ihrer erſten Verheyrathung, den våterlichen und můtterlichen Conſens ſchlechterdings nőthig haben.

Die Mutter kann auch davon nach des Vaters Tode um ſo weniger ausgeſchloſſen werden, als dieſe Befugniß der Eltern nicht bloß auf die Beſtimmung der bůrgerlichen Geſetze gegrůndet iſt, ſondern hauptſåchlich auf die unverbrůchliche Ehrfurcht und Gehorſam, wozu die Kinder nach dem Recht der Natur gegen beyderſeitige Eltern verbunden ſind, beruhet.

Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß, wenn gleich die Kinder, und beſonders die Sőhne, durch eine angetretene beſondere Haushaltung, oder ſonſt auf andere Art der våterlichen Gewalt entlediget wåren, ſie demohnerachtet zu ihren erſten Verheyrathungen des Vaters,

ters, und wenn derſelbe nicht mehr am Leben, der Mutter Einwilligung nöthig haben.

Denn durch keine Art der Emancipation, welche in unſern Tagen gewöhnlicher Weiſe in der Anſtellung einer beſondern Haushaltung beſtehet, höret die natürliche Ehrfurcht und Gehorſam, womit alle Kinder zu allen Zeiten gegen ihre Eltern verpflichtet ſind, auf.

Die Ehegeſetze, beſonders in den Königl. Preußl. Ländern, beſtimmen auch dieſes ganz eigentlich, und es fehlet nicht an neuerlichen Beyſpielen, wo die Ehen, welche von bereits ſeparirten Kindern wider der noch am Leben ſeyenden Mutter Willen eingegangen waren, durch alle drey Inſtanzien als null und nichtig aufgehoben worden ſind.

§. 475.

In wie weit bereits verheyrathet geweſene Kinder, wenn ſie zu einer zweyten Ehe ſchreiten, annoch den väterlichen oder mütterlichen Conſens dazu nöthig haben.

Ob ein Sohn oder Tochter, welche bereits mit der Eltern Einwilligung verheyrathet geweſen, und nunmehr nach ihrer erſten Ehegatten Tode zu einer zweyten Ehe ſchreiten wollen, hiezu ebenfalls den väterlichen oder mütterlichen Conſens nöthig haben? iſt eine Frage, die mehrerm Zweifel unterworfen zu ſeyn ſcheinet.

Zwar wird es aus den in dem nächſt vorſtehenden §. angeführten Gründen, auch in dieſem Fall allemahl eine natürliche Pflicht der Kinder, dergleichen zweyte Ehen ebenfalls nicht ohne der Eltern Conſens einzugehen, bleiben, und ich glaube, daß die Prediger, welchen keine Kinder die annoch Eltern haben, ohne deren Conſens zu copuliren, unterſaget iſt, auf dieſes Verboth auch in einem ſolchen Fall Rückſicht zu nehmen Urſache haben.

Da inzwiſchen die zur zweyten Ehe ſchreitende Kinder gemeiniglich ſchon zu ihren reifern Ueberlegungs-Jahren gelanget ſind, ſo kann bey denſelben, auf den etwa entſtehenden Widerſpruch der Eltern, nicht mit der Strenge, als wohl bey den erſten Heyrathen nöthig iſt, geſehen werden.

Sollen dergleichen Ehen durch den bloßen Widerſpruch der Eltern rückgängig gemacht werden, ſo müſſen ſchon ſehr wichtige Urſachen, um dieſes bewirken zu können, vorhanden ſeyn.

§. 476.

Von der Schuldigkeit der Kinder, arme Eltern zu alimentiren, und vor ihren Lebensunterhalt zu ſorgen.

Daß alle Pflichten und Rechte unter Perſonen, die mit einander in einer gewiſſen entweder natürlichen oder bürgerlichen Verbindung ſtehen, wechſelſeitig ſind, iſt ein allgemeiner Grundſatz, den wir bereits bey der erſten Grundlage dieſes Werks als unſtreitig angenommen haben.

Dieſes gilt denn auch beſonders von den Pflichten und Rechten der Eltern und Kinder.

Einen Theil dieſer wechſelſeitigen Pflichten in Anſehung der Kinder haben wir bereits in dem Vorſtehenden bemerket, und ſie äußern ſich hauptſächlich in der allen Kindern obliegenden Ehrfurcht, Liebe und Gehorſam gegen die Eltern.

Dieſe Ehrfurcht, Liebe und Gehorſam der Kinder muß aber nicht ein bloßer Wortſchall bleiben, ſondern es giebet auch Gelegenheiten, wo ſolche werkthätig erwieſen werden müſſen.

Eine ſolche Gelegenheit kann beſonders bey an ſich armen oder durch einen Unglücksfall verarmten Eltern entſtehen.

Eben ſo, wie der Vater, und auch nach deſſen Tode, oder bey ſeinem Unvermögen, die Mutter, die Kinder mit den gehörigen Alimenten verſehen müſſen, iſt es auch eine Pflicht der Kinder, arme Eltern nicht in Noth und Mangel zu laſſen.

Wohlgearteten Kindern muß es billig eine göttliche Freude ſeyn, ihren in Dürftigkeit lebenden Eltern Gutes erweiſen, und ihnen eine werkthätige Hülfe wiederfahren laſſen zu können.

Dem ſonſt nicht allemahl auf die natürliche Billigkeit Rückſicht nehmenden römiſchen Recht gereichet es dennoch zur beſondern Ehre, wenn in dem L. 5. C. de patr. pot. ausdrücklich feſtgeſetzet worden: Filia tua non ſolum reverentiam, ſed etiam ſubſidium vitæ ut exhibeat tibi, Rectoris Provinciæ autoritate compelletur, d. i. der Vorſteher der Provinz ſoll deine Tochter nicht allein zu der gegen dich zu erweiſenden Ehrerbietigkeit, ſondern auch dazu, daß ſie vor deinen Lebens-Unterhalt ſorge, anhalten.

In einer Welt, wo nur noch einige Empfindungen der Menſchlichkeit übrig geblieben ſind, darf die Billigkeit dieſes Satzes wohl nicht erſt mit vielen Worten erläutert und erwieſen werden.

Sie fällt von ſelbſt in die Augen, und nur diejenigen, die aller Tugend entſaget haben, können einen Zweifel dagegen erregen.

§. 477.

Warum es, bey der Liebloſigkeit der gegenwärtigen Welt, hierunter etwas gewiſſes feſtzuſetzen, nothwendig ſey.

Inzwiſchen iſt die Beobachtung deſſelben, welches ich zur Schande unſerer heutigen Welt ſagen muß, nicht ſo allgemein, als man ſie billig vermuthen ſollte.

Es giebet noch immer ſolche unnatürliche Kinder, welche durch die Noth ihrer Eltern ſo wenig gerühret werden, daß ſie vielmehr eine Gelegenheit zu ihrer Verachtung davon hernehmen.

Die bürgerlichen Geſetze haben daher zu unſern lieblosen Zeiten vorzüglich nöthig, armen und dürftigen Eltern hierunter beyzuſtehen, und den Kindern ihre Pflicht, vor deren Unterhalt zu ſorgen, wie bereits in dem vorangeführten römiſchen Geſetz auf eine ſo rühmliche Art geſchehen iſt, mit Nachdruck einzuſchärfen.

§. 478.

Fortſetzung des Vorigen, und daß die Alimentation der Eltern ebenfalls ihrem Stande, und dem Vermögen der Kinder gemäß, eingerichtet werden müſſe.

Dergleichen wichtige menſchliche Handlungen aber bloß auf die Willkühr ankommen zu laſſen, iſt in einer verdorbenen Welt allemahl ſehr gefährlich.

Bloß allgemeine Geſetze, worin nur allein überhaupt die Schuldigkeit der Kinder, ihre arme Eltern zu ernähren, feſtgeſetzet wird, ſind ſolchemnach hiezu nicht hinreichend, ſondern es muß dasjenige, was die Kinder hierunter zu thun haben, näher beſtimmet werden.

Bey der Beſtimmung der Alimenten, ſo die Eltern ihren Kindern auszuſetzen ſchuldig ſind, iſt theils auf den Stand der Eltern, und theils auch auf deren Vermögen, Rückſicht genommen worden.

Nichts iſt daher billiger, als daß wir eben dieſen Grundſatz, auch in Anſehung der Verſorgung, ſo arme Eltern von ihren Kindern zu erwarten haben, beybehalten.

Nach den Pflichten der Dankbarkeit könnte den Kindern gegen ihre Eltern hierunter noch eher mehr, als weniger, zugemuthet werden.

Allein,

Allein, vernünftige und tugendhafte Eltern werden mit demjenigen, was die Kinder nach dem Verhältniß ihres Standes und Vermögens zur Erleichterung ihres Schickſahls thun können, ſehr gerne zufrieden ſeyn.

Sollten auch gleich die Eltern ſich ihre Armuth durch eigene Schuld zugezogen haben, ſo kann doch ſolches die Kinder von der natürlichen Pflicht, ihren Lebensunterhalt zu beſorgen, nicht befreyen.

Vor die richtige Alimentation der unmündigen Kinder wird von allen Gerichten von Amts wegen geſorget.

Unglückliche und arme Eltern haben, wegen der natürlichen Schamhaftigkeit vor ihre unglückliche Umſtände, ſich durch öffentliches Klagen gegen ihre harte Kinder noch mehr zur Schau aufzuſtellen, gewiß einer gleichen gerichtlichen Vorſorge nöthig, und ſo wenig, als den Eltern, ihren Kindern Noth leiden zu laſſen, verſtattet werden kann, muß auch ſolches in Anſehung der Kinder, welche öfters bey dem größeſten Ueberfluß ihre Eltern mit Gleichgültigkeit darben ſehen, geduldet werden.

Beydes iſt zwar unnatürlich, dennoch aber das letztere deshalb weit ſchändlicher, weil dabey eine doppelte Pflicht, der natürlichen Liebe nehmlich, und auch zugleich der Dankbarkeit, verletzet wird.

Von Bürgern, die eine dergleichen unnatürliche Geſinnung äußern, kann ſich der Staat nur wenig gutes verſprechen, und wie ſollte man von einem Menſchen, der die genaueſten Bande der Natur nicht reſpectiret, eine treue Beobachtung ſolcher Pflichten, die ihm nur bloß das Band der bürgerlichen Geſellſchaft auferleget hat, vermuthen!

Sechszehenter Abſchnitt.

Von den zu jetzigen Zeiten üblichen Arten, die väterliche Gewalt zu endigen.

§. 479.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Nicht bloß die Wirkung der väterlichen Gewalt, ſondern auch die Art und Weiſe ſelbige zu endigen, war nach dem römiſchen Recht von ganz anderer Beſchaffenheit, als ſie es nach den Gewohnheiten der Deutſchen, beſonders in unſern Tagen, iſt.

Sie war theils mit vielen umſtändlichen Formalitäten verknüpfet, und theils hing auch weit mehr, als anjetzt, von der Willkühr des Vaters ab.

Nur bloß der Tod des Vaters gehörte zu den unbedingten Urſachen, wodurch die väterliche Gewalt, auch wider des Vaters Willen, aufgehoben wurde.

Sonſt aber kam es bey den Römern bloß auf des Vaters Willkühr an, ob und wenn er die Kinder aus der väterlichen Gewalt erlaſſen wollte.

Das majorenne Alter der Kinder konnte hiezu nichts beytragen, und keinem Sohn noch Tochter war ein Recht gegeben, den Vater zu ihrer Erlaſſung durch rechtliche Zwangsmittel anhalten laſſen zu können.

Alles dieſes iſt zu unſern Zeiten gar ſehr geändert, und es folglich nöthig, von demjenigen, was hierunter in unſern Gerichtsſtätten beobachtet wird, das Hauptſächlichſte zu bemerken, wozu denn der gegenwärtige Abſchnitt beſtimmet iſt.

§. 480.

Warum der ehemahligen römiſchen Emancipationsarten nicht weiter Erwähnung zu thun ſey.

Mich in eine umſtändliche Beſchreibung der alten römiſchen ſolennen Emancipation einzulaſſen, oder auch dasje-

dasjenige, was in dem neuern römiſchen Recht unter der Emancipatio Anaſtaſiana und Juſtinianea verſtanden werde, näher zu erklären, würde eine vergebene Arbeit, die vor uns nichts zweckmäßiges enthielte, ſeyn.

Den Rechtsgelehrten iſt dieſes ſchon vorhin aus allen Lehrbüchern des römiſchen Rechts zur Gnüge bekannt, und denjenigen, die zwar keine eigentliche Rechtsgelehrten ſind, dennoch aber von den nöthigſten in die Rechtswiſſenſchaft einſchlagenden Wahrheiten deutliche Begriffe zu haben wünſchen, kann ſolches von keinem Nutzen ſeyn.

Brauchbare, nicht aber veraltete Sätze und Wahrheiten müſſen dieſen vorgeleget werden.

Der alten römiſchen Emancipatio ſolennis, imgleichen der Emancipatio Anaſtaſiana und Juſtinianea wird daher in dieſen Blättern weiter nicht gedacht werden, ſondern wir bemerken vorläufig nur ſo viel, daß unten, in wie weit durch die in unſern Tagen an deren Stelle getretene eigene Haushaltung des Sohnes und Verheyrathung der Tochter die väterliche Gewalt beendiget werde, gehörig ausgeführet und auseinander geſetzet werden ſoll.

§. 481.

Von der Aufhörung der väterlichen Gewalt durch des Vaters Tod.

Es ſind aber noch mehrere Urſachen, aus welchen die väterliche Gewalt aufhöret, welche gröſtentheils unſere heutige Rechte und Gewohnheiten mit dem römiſchen Recht gemein haben, und daher ebenfalls nicht übergangen werden können.

Daß durch den Tod des Vaters die väterliche Gewalt von ſelbſt aufhöre, iſt ſehr natürlich, und zwar ſo natürlich, daß ſie faſt gar nicht beſonders bemerket zu werden verdienet, indem bey der Aufhörung der Bewegungen des menſchlichen Körpers auch nothwendiger

Weiſe

Weiſe alle Fähigkeiten zu den bürgerlichen Pflichten und Geſchäften hinweg fallen müſſen.

Inzwiſchen hat es dennoch das römiſche Recht auch hierunter nicht an mancherley mit eingemiſchten Subtilitäten fehlen laſſen.

Hierzu gehörte unter andern die Frage: ob, wenn ein Vater einen unmündigen Sohn emancipiret, und dieſer in ſeiner Minderjährigkeit rechtmäßige eheliche Kinder, welche natürlicher Weiſe eben ſo, wie ihr Vater, unter des Großvaters väterlichen Gewalt ſtunden, erzeuget hatte, dieſe Kinder bey dem Tode ihres Groß-Vaters ebenfalls der väterlichen Gewalt entlediget, und, um mich des juriſtiſchen Ausdrucks zu bedienen, ſui juris wurden?

Zu unſern Zeiten kann dieſes nur ein ſehr ſeltener Fall ſeyn, indem ein Vater einem auch in der Minderjährigkeit verheyratheten Sohn nach erlangter Majorennität die völlige Erlaſſung von der väterlichen Gewalt zu verſagen nicht befugt iſt.

Und ſollte auch der Vater des verheyratheten Sohnes noch vor deſſen Volljährigkeit verſterben, ſo wird zwar deſſen Sohn von aller väterlichen Gewalt, nicht aber die von ihm erzeugte Kinder, wovon der verſtorbene Großvater geweſen, entlediget, ſondern dieſe gerathen nach dem Tode des Großvaters unmittelbar unter ihres leiblichen Vaters väterliche Gewalt.

Die Natur der Sache giebet es von ſelbſt, daß ſolches nicht anders ſeyn kann.

Die finſtere Philoſophirungsart der Römer über dieſen Punkt erhellet unter andern auch daraus, wenn I. Tit. 12. §. 9. feſtgeſetzet wird, daß, wenn die Ehe-Frau eines emancipirten Sohnes zur Zeit der Emancipation ſchwanger geweſen ſeyn ſollte, der nachher gebohrne Sohn nicht unter ſeines natürlichen Vaters, ſondern des Großvaters väterlichen Gewalt ſtehen müſſe.

Dieſes

Dieſes alles ſchmecket noch gar zu ſehr nach den alten römiſchen Begriffen, da die Kinder, gleich den Knechten, als eine im Commercium der Väter ſtehende Sache angeſehen wurden, und es iſt folglich davon zu unſern vernünftiger denkenden Zeiten kein Gebrauch zu machen.

§. 482.

Daß auch *per mortem civilem* die väterliche Gewalt aufhöre, und was zu unſern Zeiten darunter zu verſtehen ſey.

Sonſt wurde auch in dem römiſchen Recht in dieſem Fall unter den natürlichen, Mortem naturalem, und den bürgerlichen Tod, Mortem civilem, ein Unterſcheid gemacht, beyden aber, in Anſehung der Aufhebung der väterlichen Gewalt, eine gleiche Wirkung beygeleget.

Unter den bürgerlichen Tod, Mortem civilem, verſtand man eine ſolche Verfaſſung, wodurch jemand ein römiſcher Bürger zu ſeyn aufhörte, und folglich alle bürgerliche Rechte verlohr.

Die römiſche Geſetze machen hierunter die Deportationem in Inſulam, oder eine ewige Verweiſung auf eine entlegene Inſel, welche bey dieſem Volk eine der größeſten, der Lebensſtrafe gleichgeſchätzten Strafen war, nahmhaft.

Dieſe Art der Strafe iſt zwar in unſern Tagen weder bekannt noch üblich. Inzwiſchen bleibet doch dieſer gemachte Unterſcheid unter einem natürlichen und bürgerlichen Tod auch noch anjetzt nicht ohne alle Anwähre.

Die gemeine Rechtslehrer rechnen dazu nur allein die Erklärung in die Reichsacht, und eine mit dem Staubbeſen verknüpfte ewige Landesverweiſung.

Einer bloßen Landesverweiſung aber wollen ſie dieſe Wirkung nicht beylegen. Vermuthlich iſt der c. l.

I. §.

I. §. 1. et 2. unter einer Deportatio und Relegatio in Inſulam gemachte Unterſcheid, die Urſache davon.

An dergleichen aus den römiſchen Geſetzen gezogene und auf unſere Zeiten ſich nicht mehr paſſende Conſequenzien, können wir uns aber gegenwärtig nicht kehren, noch dadurch irre machen laſſen.

Nach der Vernunft ſind alle diejenige Umſtände des Vaters, dem natürlichen Tode gleich zu ſchätzen, wodurch er zu Ausübung der ihm ſonſt zuſtändigen bürgerlichen Pflichten und Gerechtſamen unfähig gemacht worden iſt.

Ein auf Zeitlebens des Landes Verwieſener, wenn er auch gleich keinen Staubbeſen bekommen hat, inglei- chen ein auf Zeitlebens zur Veſtungsarbeit verdammter, imgleichen ein öffentlich infam gemachter Verbrecher, muß ſolchemnach ebenfalls der väterlichen Gewalt vor verluſtig erkläret werden.

Er kann ja weder vor ſeine Kinder die gehörige väterliche Vorſorge tragen, noch auch ſie in Gerichten vertreten und vertheidigen. Warum ſollte er denn, bey dieſen offenbar hinweg fallenden Laſten der väterlichen Gewalt, des damit verknüpften Vortheils, nähmlich des Genießbrauchs von dem den Kindern zuſtändigen Vermögen, als warum es eigennützigen Vätern nur hauptſächlich zu thun ſeyn kann, theilhaftig werden, zumahl ich ſchon oben bemerket habe, daß der Genießbrauch dieſes Vermögens den Vätern nur in Anſehung der dagegen zu übernehmenden Laſten zu verſtatten ſey.

§. 483.

Daß Raſerey und Wahnwitz ebenfalls einen *mortem civilem* wirke, und folglich die väterliche Gewalt auch in dieſem Fall aufhöre.

Nicht bloß durch die vorbemeldete Arten von Strafen wegen begangenen ſchweren Verbrechen, kann ein Vater

Vater in einen ſogenannten bürgerlichen Tod, mortem civilem, verfallen, ſondern auch die durch unvermuthete Unglücksfälle ſich in ſeinem Gemüthszuſtand zugetragene Veränderungen, verurſachen nicht ſelten ein gleiches.

Ein in Raſerey oder Wahnwitz gerathener Vater iſt, ſeine eigene Güter zu adminiſtriren, nicht vermögend, ſondern es müſſen ihm bey einem ſolchen Zuſtande, von den Gerichten Curatoren beſtellet werden.

Weit weniger iſt er alſo das Vermögen der unter ſeiner väterlichen Gewalt ſtehenden Kinder zu verwalten fähig.

Die väterliche Gewalt aber durch Curatoren exerciren zu wollen, würde ein offenbarer Mißbrauch dieſes Rechts ſeyn.

Es fallen überdem auch in einem ſolchen Fall alle Laſten der väterlichen Gewalt hinweg, und es folget daraus von ſelbſt, daß bey dergleichen Umſtänden auch dem Vater die mit dieſem Recht verknüpfte Vortheile nicht zufließen können.

§. 484.

In wie weit der Mutter, nach des Vaters Tode, eine väterliche Gewalt über die Kinder zuſtändig ſey.

Höret nun zwar, ſo wohl durch den natürlichen als bürgerlichen Tod, die Gewalt des Vaters über die Kinder auf, ſo verbleibet dennoch der Mutter, wenn ſolche am Leben iſt, das über die Kinder zuſtändige Recht.

In wie weit die Mutter nach dem Tode des Vaters vernünftiger Weiſe einen Antheil an der väterlichen Gewalt habe, iſt bereits in dem nächſt vorſtehenden Abſchnitt bey einer jeden beſondern Wirkung der väterlichen Gewalt gehörig bemerket worden.

Man wird aber dabey wahrnehmen, daß derſelben nur bloß, einige außerordentliche Ehrerbiethungsbezeigungen ausgenommen, das Läſtige von dieſem Recht verblei-

verbleibet, ſie aber an den damit verknüpften Vortheilen, wohin inſonderheit der Genießbrauch von dem Vermögen der Kinder zu rechnen, keinen Antheil hat.

Sie kann zwar von den beſtellten Vormündern wegen der unter ihrer Alimentation und Erziehung verbleibenden Kinder die dazu erforderliche Koſten fordern.

Dieſe werden aber gemeiniglich dergeſtalt ſchmahl zugeſchnitten, daß ſie, wenn ſie die Kinder ordentlich und ſtandesmäßig halten will, nur ſelten damit auskommen kann, ſondern noch vieles von ihrem eigenen Vermögen zuſetzen muß.

Da ſie von der Kinder Vermögen nichts, als wodurch dieſe Beyhülfe einigermaßen übertragen werden könnte, zu genießen hat, ſo ſcheinet dieſes allerdings hart, und, daß die Mutter von dem Genuß des kindlichen Vermögens nach des Vaters Tode gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſoll, unbillig zu ſeyn.

§. 485.

Warum es hart ſey, daß die Mutter nur bloß die Laſten der väterlichen Gewalt tragen, von den damit verknüpften Vortheilen aber gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſoll.

Ich halte es zwar überhaupt der Vernunft und natürlichen Billigkeit gemäß, daß weder dem Vater noch der Mutter der Genießbrauch von der Kinder eigenen Vermögen weiter, als es in Anſehung ihrer Alimentation und Erziehungskoſten verhältnißmäßig iſt, verſtattet werde, weil er ſeinem natürlichen Urſprunge nach nur eigentlich dazu beſtimmet ſeyn kann.

Wenn inzwiſchen die Geſetze ſolchen dem Vater zugeſtehen, ſo iſt kein zureichender Grund vorhanden, warum er nicht auch nach des Vaters Tode, der Mutter, weil ſie hierunter mit dem Vater gleiche Alimentations- und Erziehungskoſten über ſich hat, zugebilliget

werden

werden ſollte; und es verſtehet ſich alsdenn von ſelbſt, daß die Mutter auch keine beſondere Erziehungs- und Alimentationsgelder fordern könnte.

Niemahls aber müſte ein dergleichen der Mutter in dem Vermögen der Kinder zugeſtandener Genießbrauch länger währen, als ſie in ihrem Wittwenſtande bliebe, und bey einer zweyten Verheyrathung gänzlich hinweg fallen, indem es vor die Kinder zu gefährlich ſeyn möchte, den Stiefvater ſich darunter mit einmiſchen zu laſſen.

Dieſer Genießbrauch könnte alsdenn ſehr leicht unzweckmäßig angewendet werden.

§. 486.

In wie weit, nach den römiſchen Rechten, die Würde eines Sohnes von der väterlichen Gewalt befreyete.

Ob und in weit die erlangte Würde eines Sohnes, Dignitas, die väterliche Gewalt aufheben könne? iſt auch noch in unſern Tagen eine Frage, die nicht ganz unnütze iſt, ſondern näher aus einander geſetzet zu werden verdienet.

Die römiſche Rechte haben aus den irrigen Begriffen, ſo ſie von der väterlichen Gewalt hatten, hierunter die Söhne weit mehr eingeſchränket als es nöthig iſt, und auch die natürliche Billigkeit erfodert.

Nach dem §. 4. I. Lib. 1. Tit. 12. befreyte weder der Soldatenſtand, noch auch eine Rathsherrn- oder Burgermeiſterſtelle, den Sohn von der väterlichen Gewalt.

Nur allein einem kaiſerlichen Geheimenrath ſcheinet dieſes zugeſtanden zu ſeyn.

In der Novella 81. aber hat der *Juſtinianus*, wie er ſelber geſtehet, hierunter ſeine Meinung gar ſehr geändert, und zwar aus der ganz vernünftigen Urſache, weil es unanſtändig ſey, daß diejenigen, die durch ihr Amt

zu einer ſolchen Würde, in welcher ſie bey andern die Stelle eines Vaters zu vertreten hätten, erhoben worden, noch ſelber unter eines andern Gewalt ſtehen ſollten.

Er thut dabey beſonders der Praefectorum ſacrorum, der Praefectorum civitatis utriusque Romae, und der Magiſtrorum militum Erwähnung.

Dieſer letzte Ausdruck kann, nach unſerer jetzigen militäriſchen Verfaſſung, ganz füglich von den Stabs-Officieren, imgleichen den Hauptleuten und Rittmeiſtern, welche eigene Compagnien oder Schwadronen haben, verſtanden werden.

§. 487.

Grundſätze, die hierunter zu unſern Zeiten anzunehmen ſind.

Die väterliche Gewalt befindet ſich, wie ſchon mehrmahls erinnert worden, zu unſern Zeiten in einer ganz andern Lage, als bey den Römern.

Das Recht der Väter iſt weit mehr eingeſchränket, und es können daher auch in dieſem Punkt die Schwierigkeiten, die den zu einer gewiſſen Würde gelangten Söhnen, wegen ihrer Befreyung von der väterlichen Gewalt in dem römiſchen Recht gemacht wurden, nicht weiter Statt finden.

Die Hauptwirkung der väterlichen Gewalt, welche mit Aufhebung derſelben aufhöret, beſtehet in der Adminiſtration und Genießbrauch des den Kindern zugehörigen Vermögens.

Von den übrigen natürlichen Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern, werden auch diejenige, die nicht mehr unter der väterlichen Gewalt ſtehen, niemahls entbunden.

Bey einem zu einer gewiſſen Würde gelangten Sohn kann alſo nur die Frage entſtehen: ob der Vater demſelben

ſelben die Adminiſtration und den Genießbrauch ſeines eigenen Vermögens, Peculii, abzutreten ſchuldig ſey oder nicht?

Es wird unten bald mit mehrern gezeiget werden, daß nach unſern Rechten dieſes ein jeder Sohn, der nicht mehr in des Vaters Hauſe und Tiſche, ſolches nach erlangter Majorennität von dem Vater mit Recht fordern könne.

Die meiſten Würden, wozu ein Sohn gelangen kann, werden wohl ſelten an ſolche, die noch ihre Minderjährigkeit nicht zurück geleget haben, vergeben.

Von ſelbſt ergiebet ſich alſo hieraus, daß nur in den wenigſten Fällen, bey einem in landesherrlichen Dienſten oder andern Würden ſtehenden Sohne, die Aufhebung der väterlichen Gewalt zu unſern Zeiten ein Bedenken haben könne, und dabey nicht ſowohl auf die Größe der Würde die er bekleidet, ſondern vielmehr auf das Alter des Sohnes Rückſicht zu nehmen ſey.

§. 488.

Warum die noch in der Minderjährigkeit ſtehende Officiere und gemeinen Soldaten, von ihren Vätern die Herausgebung ihres Vermögens nicht verlangen können, ſondern ſich mit einer verhältnißmäßigen Zulage begnügen müſſen.

Inzwiſchen iſt hiebey theils zwiſchen den Militär- und Civildienſten ein Unterſcheid zu machen, theils aber ſind auch die öfters hierunter bey beyden vorfallende Ausnahmen nicht gänzlich auſſer Augen zu ſetzen.

Eben ſo wie die Civilämter und Bedienungen nur ſelten an minderjährige Perſonen vergeben zu werden pflegen, wird hingegen der Militärdienſt gemeiniglich ſchon in dem jugendlichen Alter angetreten, und die meiſten junge von Adel gelangen, ehe ſie noch ihre Min-

derjährigkeit zurück geleget haben, wenigſtens zu den erſten Stufen des Officierſtandes.

Kann nun ein ſolcher junger Officier von ſeinem Vater mit Recht fordern, daß er ihm wegen ſeiner erlangten Würde ſein Vermögen, ſowohl zu ſeiner eigenen Adminiſtration als auch Genießbrauch, heraus gebe, und dadurch die Hauptwirkung der väterlichen Gewalt aufhebe? iſt eine Frage, die um ſo mehr zu erörtern nöthig ſeyn würde, als ſich ſolches in unſern Tagen bey Söhnen, welche ein ſtarkes mütterliches Vermögen haben, und gerne damit nach Gefallen ſchalten und walten möchten, ſehr leicht zutragen kann.

Ich trage aber kein Bedenken, dieſe Frage ſchlechterdings zu verneinen, und den Vater zu weiter nichts ſchuldig zu halten, als daß er einem ſolchen Sohn eine ſeinem Stande und Vermögen gemäße Zulage gebe, welche allenfalls von dem Chef des Regiments zu beſtimmen ſeyn würde, weil dieſem ſelber daran gelegen iſt, daß die jungen Officiere nicht durch eine allzu ſtarke Zulage, zu allerhand dem jugendlichen Alter nicht ungewöhnlichen Ausſchweifungen verleitet werden mögen.

Eine gleiche Bewandtniß hat es auch bey den gemeinen Soldaten, die noch nicht zu ihrer Volljährigkeit gelanget ſind.

Dieſe pflegen ebenfalls in den Vater, daß er ihnen ihr mütterliches heraus geben ſoll, zu dringen, und ſich dabey wohl gar des Schutzes und Beyſtandes ihrer Officiere bedienen zu wollen.

Allein die Sache kann um ſo weniger anders, als oben bey den noch in der Minderjährigkeit ſtehenden Officieren geſchehen, entſchieden werden, da noch überdem in Anſehung der auf dem platten Lande ausgehobenen gemeinen Soldaten, der Grundobrigkeit ſelber, daß deren Vermögen nicht unnützer Weiſe verſchwendet werde, daran gelegen iſt, und ſie folglich, wenn es auch

der

der Vater freywillig thun wollte, wider eine dergleichen Auslieferung des Vermögens zu proteſtiren, gerechte Urſache haben.

Denn da die Gerichts-Obrigkeiten, ſowohl nach der natürlichen Billigkeit, als auch den in den meiſten wohlgeordneten Staaten getroffenen öffentlichen Verfügungen, dergleichen Soldaten, wenn ſie zum Militär-Dienſt nicht mehr tauglich, ſondern auf die eine oder andere Art Invalide geworden, wieder zurück zu nehmen, und vor ihren Unterhalt zu ſorgen ſchuldig ſind, ſo kann es denenſelben auch nicht gleichgültig ſeyn, ob das dieſen Leuten zugehörige Vermögen gehörig aufbehalten, oder in der Jugend liederlich verſchwendet worden, indem durch das letztere ihre Unterhaltungs-Laſt gar ſehr erſchweret werden würde.

Ja auch ſelbſt bey den majorennen gemeinen Soldaten kann den Grund-Obrigkeiten aus dieſer Urſache nicht verarget werden, wenn ſie denſelben die Verabfolgung ihres Vermögens, ihrer Majorennität ohnerachtet, verweigern.

§. 489.

Ausnahme hievon, wenn ein Officier noch vor erlangter Majorennität eine eigene Compagnie oder Schwadron erhält.

Nur ſelten geſchiehet es, jedoch iſt es nicht ganz ohne Beyſpiel, daß auch ein noch in der Minderjährigkeit ſtehender Officier zu einer Compagnie oder Schwadron gelanget, und dieſe ſind es eigentlich, welche, nach Maßgebung des §. 486. in dem römiſchen Rechte mit dem Ausdruck Magiſtri Militum bezeichnet worden.

Bekanntermaßen werden bey Antretung einer ſolchen Compagnie ſtarke Vorſchüſſe erfordert.

Dieſe leiden keinen Aufſchub, weil der vorige Innhaber der Compagnie oder Schwadron dadurch abgefunden werden muß.

Auch einem Sohn, der kein eigenes, weder mütterliches noch anderes Vermögen hat, würde der Vater aus ſeinen eigenen Mitteln hierunter hülfreiche Hand zu leiſten, in ſo ferne es nähmlich ſeinen Vermögens-Umſtänden gemäß iſt, und dadurch den andern Kindern nicht zu nahe geſchiehet, mit Recht angehalten werden können.

Weit weniger mag er ſich, des Sohnes eigenes Vermögen dazu herzugeben, weigern.

Nicht allein ſo viel, als zu dieſem Vorſchuß erfodert wird, iſt der Vater von des Sohnes Vermögen auszuzahlen verbunden, ſondern ich ſehe auch nicht ab, warum nicht in einem ſolchen Fall der Genießbrauch des Vaters in dem übrigen Vermögen ebenfalls aufhören ſollte.

Der Sohn brauchet bey dieſen Umſtänden von dem Vater weder Alimenten noch andere Beyhülfe, ſondern er kann ſich bey einer ordentlich gemachten Einrichtung in allen Stücken ſelber unterhalten.

Daß aber von dem väterlichen Genießbrauch in der Kinder Vermögen die Alimentation und Erziehung der Kinder der Hauptgrund ſey, habe ich ſchon mehrmahl erinnert.

Fällt nun die Urſache, warum der Vater das Vermögen der Kinder nutzet, hinweg, ſo muß auch natürlicher Weiſe der Genießbrauch ſelber aufhören, und nunmehr dem Sohn zufallen.

Denn der bloße Eigennutz des Vaters, kann, nach den Begriffen, die wir uns zu unſern jetzigen Zeiten von der väterlichen Gewalt nach der Vernunft machen müſſen, hiebey in keinen Betracht kommen.

Ob

Ob aber der Vater unter dieſen Umſtänden auch dem Sohn die Adminiſtration des Vermögens zu überlaſſen ſchuldig ſey, möchte zweifelhafter zu ſeyn ſcheinen, weil es allemahl, ſolche Minderjährigen anzuvertrauen, bedenklich fällt.

Da aber einem Chef von einer Compagnie oder Schwadron jährlich einige tauſend Reichsthaler landesfürſtliche Compagnie-Gelder anvertrauet werden, und ein junger Officier nur ſelten in ſolchen Jahren, ohne von ſeiner ordentlichen Wirthſchaft überzeuget zu ſeyn, zu einer Compagnie oder Schwadron zu gelangen pfleget, ſo ſehe ich keinen zureichenden Grund ab, warum nicht demſelben, nebſt dem Genießbrauch, auch zugleich die Verwaltung ſeines eigenen Vermögens überlaſſen werden ſollte, zumahl ſich dergleichen Vorfälle wohl ſo leicht bey keinen, als nur denen, die der Majorennität ſchon von ſelbſt nahe ſind, ereignet.

§. 490.

Wie es hierunter in Anſehung der annoch unter der väterlichen Gewalt ſtehenden Söhne, wenn ſie in Civildienſten zu einer gewiſſen Würde gelanget ſind, zu halten ſey.

In dem Civilſtande iſt es, wie ich ſchon vorhin beyläufig bemerket habe, ein ſehr ſeltener Fall, daß Söhne, die noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, und das Alter der Majorennität noch nicht erreichet haben, auch ſchon in dieſen Jahren zu Bedienungen und Amtswürden erhoben werden.

Einen Canzeliſten, Copiſten, und andere Art von Schreibern, die es nur bloß mit der Abſchreibung desjenigen, was von andern entworfen iſt, zu thun haben, und deren ganze Geſchicklichkeit in der Rechtſchreibung beſtehet, rechne ich hiezu nicht.

Denn dieſe können auch ſchon in dem achtzehnten Jahre ihres Alters zu dergleichen Geſchäften tüchtig ſeyn, und folglich daraus kein Recht, deshalb von der väterlichen Gewalt befreyet ſeyn zu wollen, hergenommen werden.

Nur von ſolchen öffentlichen Aemtern und Würden iſt die Frage, wo denjenigen, die daſſelbe bekleiden, entweder eine gewiſſe Verantwortung wegen der ihnen anvertrauten Geſchäfte oblieget, oder eine reifere Beurtheilungskraft deſſelben erfordert wird.

In einem jeden Staat giebet es eine unzählige Menge von dergleichen Aemtern und Würden, und diejenige, die dergleichen ambiren, gelangen nach dem Unterſcheide ihrer natürlichen Fähigkeiten bald früher und bald ſpäter dazu.

Man hat Beyſpiele, daß ſehr junge Männer, wegen ihrer vorzüglichen Talente, ſchon zu ſolchen anſehnlichen Aemtern und Würden gekommen ſind, auf welche andere kaum in ihrem Alter einen Anſpruch machen können.

Nicht immer die Vorzüglichkeit der Gaben, ſondern auch öfters ein blindes Glück und ungefährer Zufall, träget hierzu vieles bey.

Dem ſey nun wie ihm wolle, ſo kann aus dem Geſichtspunkt, aus welchem wir die Sache gegenwärtig betrachten, auf die Größe und Wichtigkeit der Aemter und Würden, wozu ein annoch unter väterlicher Gewalt ſtehender Sohn gelanget iſt, niemahls geſehen werden.

Nur bloß darauf kommt es an, ob derſelbe bereits ſeine minderjährige Jahre zurück geleget hat, und er in Anſehung ſeiner Unterhaltung keiner fernerweitigen Alimentation des Vaters bedarf.

Iſt dieſes, ſo kann es kein weiteres Bedenken haben, einem ſolchen Sohn, das Amt und Würde, ſo er bekleidet, mag groß oder geringe ſeyn, ſein bisher unter väterlicher Adminiſtration und Genießbrauch geſtandenes Vermögen zu ſeiner freyen Diſpoſition auszuliefern.

Ein jeder in keinem Amte oder Würde ſtehender Sohn, hat, wie bald mit mehrern gezeiget werden wird, das Recht, auf die Ausantwortung der ihm eigen behörigen Güter zu dringen.

Wie vielmehr muß nicht ſolches demjenigen, der bereits ein beſonderes Amt bekleidet, frey ſtehen?

§. 491.

In wie weit ein auch noch unmündiger Sohn, welcher im Civilſtande zu einem Amt, in welchem er ſich ſelber unterhalten kann, gelanget, zwar den Genießbrauch, nicht aber die eigene Adminiſtration ſeines Vermögens, verlangen könne.

Oefters träget es ſich aber auch zu, daß ein unter väterlicher Gewalt ſtehender Sohn ſchon vor Erlangung ſeiner Majorennität zu einem gewiſſen Amt und Würde gelanget, in welcher er der väterlichen Alimentation und Beyhülfe nicht weiter bedarf, ſondern mit ſeinem eigenen Vermögen, und der ihm beygelegten Beſoldung zu rechte kommen, und ſeinen ſtandesmäßigen Unterhalt ſelber beſorgen kann.

Daß es hierunter mit dem §. 489. von dem Militärſtande hergenommenen Fall eine gleiche Bewandtniß habe, ſiehet ein jeder von ſelbſt ein, und es wird daher auch kein Bedenken haben, die Sache auf gleiche Art zu entſcheiden.

Nur die Ueberlaſſung der Adminiſtration von dem Vermögen eines ſolchen Sohnes ſcheinet deshalb mehrerem Zweifel unterworfen zu ſeyn, weil man bey den

Civilämtern und Würden nicht immer ſo, wie bey den zu den höhern Stufen des Militärſtandes erhobenen Söhnen, von ihrer ordentlichen Wirthſchaftsart durch vorhergängige Erfahrungen überzeuget ſeyn kann.

Die unnütze Verſchwendung des dem Sohne zugehörigen Vermögens kann aber dem Vater nicht ganz gleichgültig ſeyn, weil er alsdenn gar leicht in die Nothwendigkeit, ſeinem Sohn eine Beyhülfe, die er ſonſt, wenn deſſen Vermögen nicht durch eine unrichtige Verwaltung übel verwandt worden wäre, nicht nöthig gehabt hätte, zu leiſten geſetzet werden kann.

Hieraus mache ich den Schluß, daß der Vater zwar auch ſeinem noch minderjährigen Sohn, welcher durch ein erlangtes Civilamt in den Umſtänden, daß er ſich ſelber ernähren kann, gelanget iſt, den Genießbrauch ſeines Vermögens nicht vorenthalten könne, dennoch aber ihm die Adminiſtration deſſelben nicht eher, als nach erlangter Majorennität, zu überlaſſen ſchuldig ſey.

§. 492.

Urſachen, warum die zu hohen Ehrenämtern in ihrem jugendlichen Alter erhobene, auch noch billig anjezt von aller väterlichen Gewalt losgezählet werden ſollten.

Der oben §. 486. angeführte Bewegungsgrund des Juſtinian, wie es nähmlich unanſtändig ſey, daß diejenigen, die andern als öffentliche Väter vorgeſetzet worden, noch ſelber unter der väterlichen Gewalt ſtehen ſollten, iſt bey gewiſſen höhern Ehrenämtern und Bedienungen auch noch anjetzt nicht gänzlich außer Augen zu ſetzen a).

Es vermindert ſolches das Anſehen derjenigen, die dergleichen Aemter bekleiden, gar ſehr, und leget ihnen

in

in ihrer Amtsführung mancherley Hinderniße in den Weg.

Sehr heilſam würde daher ein Geſetz ſeyn, welches diejenigen, die der Landesherr wegen ihrer vorzüglichen Talente auch ſchon in ihren minderjährigen Jahren zu gewißen anſehnlichen Aemtern und Ehrenſtellen zu erheben vor gut befunden hat, auch zugleich von aller väterlichen Gewalt und Vormundſchaft, wenn jene nicht mehr exiſtiren ſollte, loßzählte.

Denn natürlicher Weiſe muß vorausgeſetzet werden, daß der Landesherr einen Mann, dem er die Verwaltung ſeiner eigenen Geſchäfte anvertrauet hat, vor einen ordentlichen Wirth gehalten und anerkannt habe.

Jedoch findet dieſes nur bey den höhern Civilpoſten, nicht aber bey einer jeden kleinern Bedienung, Statt.

a). Ich bin ſelber ſehr frühe zu den höhern Civilämtern erhoben worden, und habe ſchon im 21ſten Jahre meines Alters, das Amt eines Geheimen Tribunals- und Juſtiz-Hof- und Cammergerichtsraths bekleidet.

Ich erinnere mich auch noch aus eigener Erfahrung, wie ſehr es mir öfters geärgert hat, wenn ich bisweilen bey Anſuchung eines kleinen Darlehens von dem Procurator, an welchen ich mich deshalb gewendet hatte, mit einer gewiſſen höhniſchen Miene, ob ich auch majorenn ſey, und mein Vater in dieſes Darlehen conſentiren würde, befraget wurde.

Ich konnte zwar im Grunde den Procurator wegen ſeiner Anfrage nicht tadeln, zugleich aber fühlte ich auch dabey, wie ſehr mein jugendliches Alter das Anſehen, ſo ich billig in meinem damahligen dreyfachen Amte hätte haben ſollen, ſchwächen mußte.

Die Erfahrung iſt auch in dieſem Stück die beſte Lehrmeiſterinn, und giebet folglich die zuverläßigſte Ueberzeugung.

§. 493.

§. 493.

Von der noch in unſern Tagen gewöhnlichen Emancipation der Kinder, welche bey den Söhnen, durch Anſtellung einer eigenen Haushaltung, bey den Töchtern aber durch ihre Verheyrathung geſchiehet.

Wir kommen nunmehr zu den in unſern Tagen gewöhnlichen Emancipationsarten.

Dieſe ſind nach der Verſchiedenheit des Geſchlechts der Kinder ebenfalls verſchieden.

Ein Sohn wird durch Anſtellung einer eigenen Haushaltung, eine Tochter aber durch ihre Verheyrathung von der väterlichen Gewalt, worunter ſie bisher geſtanden haben, befreyet.

Bey einer jeden von dieſen Emancipationsarten aber ſind gewiße beſondere Maßregeln zu beobachten, und wir werden daher auch dasjenige, was bey einer jeden vorfallen kann, beſondere in Betracht nehmen müſſen.

§. 494.

Warum den Söhnen, ſo lange ſie noch minderjährig ſind, die Anſtellung einer eigenen Haushaltung, wenn ſie auch gleich geheyrathet, wider des Vaters Willen nicht frey ſtehe.

Die Anſtellung einer eigenen Haushaltung pfleget gemeiniglich mit einer Verheyrathung vergeſellſchaftet zu ſeyn, und dieſe zu jener Anlaß zu geben.

Jedoch geſchiehet dieſes nicht immer, ſondern es bleibet auch öfters ein verheyratheter Sohn mit ſeiner Ehegattinn und Kindern noch an des Vaters Tiſch, und unter ſeiner Verſorgung.

Nur ſelten pfleget dieſes gut abzulaufen, ſondern die meiſte Zeit allerhand Mißhelligkeiten unter Eltern und Kindern zu verurſachen.

Jedoch

Jedoch kann der Sohn, dem der Vater in ſeiner Minderjährigkeit zu heyrathen erlaubet, wider deſſen Willen nicht auch zugleich die Einwilligung zu einer eigenen Haushaltung verlangen, ſondern muß zufrieden ſeyn, wenn der Vater ihm, der Frauen und ſeinen Kindern den nöthigen Unterhalt reichet.

Bey gemeinen Leuten iſt dieſes ein ſehr gewöhnlicher Fall, und auch ſelbſt unter den Vornehmen nicht ganz ohne Beyſpiel.

Mit einem Worte: ein noch minderjähriger Sohn kann den Vater, ihm die Einrichtung einer eigenen Haushaltung zu erlauben, und dadurch die väterliche Gewalt, wenn er auch gleich ſchon verheyrathet iſt, aufzuheben, den Rechten nach nicht anhalten.

§. 495.

Daß ein Sohn, der das 21ſte Jahr ſeines Alters erreichet hat, zwar, in Anſehung des Genießbrauches ſeines Vermögens, von der väterlichen Gewalt befreyet werde, die Adminiſtration deſſelben aber nicht von dem Vater verlangen könne.

In verſchiedenen Ländern, beſonders in den königl. preußiſchen Staaten, iſt verordnet, daß die Söhne zwar erſt mit dem 25ſten Jahre ihre völlige Majorennität, um über ihr Vermögen frey disponiren zu können, erhalten, ſie aber dennoch ſchon nach dem Ablauf ihres 21ten Jahres, die Einkünfte ihrer Güter zu genießen haben.

Ein Sohn alſo, der nach dem 21ſten Jahr zu Errichtung einer eigenen Haushaltung ſchreiten will, wird von dem Vater ebenfalls nicht daran gehindert werden können, in ſo ferne er nur dieſe ſeine eigene Haushaltung mit den Einkünften ſeines Vermögens beſtreiten kann.

Zu der eigenen Adminiſtration ſeines Vermögens aber kann ein Sohn, der zwar das 21te Jahr ſeines Alters zurückgeleget, das 25ſte deſſelben aber noch nicht erreichet hat, wider des Vaters Willen nicht gelangen.

Die väterliche Gewalt kann ſolchemnach in einem dergleichen Fall nur in einem Theil aufgehoben werden, da ſie hingegen in dem andern noch immer beſtehen bleibet.

Der Vater muß zwar dem Sohne bey dieſen Umſtänden den Genießbrauch ſeines Vermögens überlaſſen, die Adminiſtration davon aber bleibet demſelben bis zum 25ſten Jahre des Alters ungekränket.

Vernünftige Väter und Söhne werden ſich in dergleichen Begebenheiten ſchon von ſelbſt auf eine vernünftige Art zu nehmen wiſſen, dergeſtalt, daß es darunter zu keinem richterlichen Ausſpruch kommen darf.

Nur bloß derjenigen Fälle halber, wo Eltern und Kinder in einer unglücklichen Uneinigkeit leben, habe ich, dieſes zu erinnern und zu einer Richtſchnur feſtzuſetzen, vor nöthig befunden.

§. 496.

Warum hingegen einem zu ſeiner völligen Majorennität gelangten Sohn, die Errichtung einer eigenen Haushaltung, wenn er ſolche mit ſeinem eigenen Vermögen beſtreiten und unterhalten kann, von dem Vater nicht verhindert werden könne.

Iſt hingegen ein Sohn zu ſeiner völligen Majorennität gelanget, dergeſtalt, daß ihm auch keine weitere Hinderniße in Anſehung der Adminiſtration ſeines Vermögens entgegen ſtehen, ſo iſt der Vater nicht berechtiget, ihm an der Antretung einer eigenen Haushaltung, in ſo ferne er ſolche mit ſeinem eigenen Vermögen und Verdienſt zu bewirken und zu unterhalten im Stande iſt, hinderlich zu fallen.

Er muß vielmehr alsdenn ihm ſein Vermögen nicht allein zum völligen Genießbrauch überlaſſen, ſondern auch die Adminiſtration davon abtreten.

Ob ſich der Sohn verheyrathet habe oder nicht, thut hiebey nichts zur Sache, indem derſelbe, ſo bald er ſeine völlige Majorennität erreichet, in allen Fällen nicht weiter unter der väterlichen Gewalt wider ſeinen Willen zu verbleiben, verbunden iſt.

Man wird aber von ſelbſt einſehen, daß dieſes nur bey ſolchen Söhnen, welche ein eigenes mütterliches oder anderweitiges Vermögen, Peculium adventitium, haben, Statt finden könne.

Bey den andern iſt die Fortdauer der väterlichen Gewalt, weil ſolche mit einer ſtandesmäßigen Alimentation verbunden, noch immer eher vor eine Wohlthat, als Beſchwerde, anzuſehen.

§. 497.

In wie weit auch ein majorenner Sohn, der kein eigenes Vermögen hat, von dem Vater eine Etablirung und eigene Haushaltung verlangen könne.

Inzwiſchen fräget es ſich doch auch, ob nicht ein Vater einen Sohn, wenn er gleich kein eigenes weder mütterliches noch anderweitiges Vermögen hat, nach zurückgelegter Majorennität, in ſo ferne er durch eine Heyrath oder ſonſt auf andere Art die Beförderung ſeines Glücks nachweiſen kann, aus ſeinem väterlichen Vermögen zu etabliren, und dadurch einen Theil der dem Sohne erſt nach ſeinem Ableben zuſtändigen Erbſchaft gleichſam zu anticipiren verbunden ſey?

Die

Die allgemeine Schuldigkeit der Eltern, die Glücks-Umſtände ihrer Kinder auf alle mögliche Art zu befördern, läſſet hieran nicht zweifeln.

Nur beſtehet der Unterſchied von dieſem und dem in den vorhergehenden §. §. angeführten Fall darin, daß der Vater hiezu nicht anders, als bey einer völligen Ueberzeugung, daß die Wohlfarth des Sohnes dadurch offenbar befördert werde, verbunden geachtet werden kann.

Ohne eine völlige Ueberzeugung hievon iſt der Vater dem Willen ſeines Sohnes ſo ſchlechterdings zu fugen nicht ſchuldig, gleichwie hingegen auch der Richter, wenn die daraus vor den Sohn entſtehende Glücksbeförderung ungezweifelt, den Vater dazu zu verurtheilen wohl befugt iſt. Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß hiebey jederzeit die Vermögensumſtände des Vaters in reifliche Erwägung gezogen werden müſſen, wenn nicht die bekannte vor dem Thor zu Wittenberg angehangene große Keule dabey eine Anwendung finden ſoll.

Es iſt allemahl vor Kinder, die kein eigenes Vermögen haben, und hierüber mit ihrem Vater in Zwiſt und Uneinigkeit verfallen, eine große Verlegenheit, wobey ſie gemeiniglich den kürzern zu ziehen pflegen, indem es immer hart bleibet, die Eltern bey ihrem Leben zur Aufopferung eines Theils ihres Vermögens, in ſo ferne es nicht zu ihrer ſtandesmäßigen Unterhaltung erforderlich, wider ihren Willen anzuhalten.

Ueber-

Uebereilte Heyrathen der Söhne pflegen hiezu die meiſte Gelegenheit zu geben.

Sehr heilſam iſt es daher, daß auf den Conſens der Eltern bey den Heyrathen der Kinder mit der äußerſten Strenge gehalten werde.

Hat aber ein Vater einmahl in die Heyrath ſeines Sohnes gewilliget, ſo muß er alsdenn auch nothwendiger Weiſe, nach dem bekannten Sprichwort: daß, wer *A* geſaget hat, auch *B* ſagen müſſe, vor die Unterhaltung ſolcher mit ſeinem Willen und Vorbewuſt verehelichten die gehörige ſtandesmäßige und ſeinem Vermögen anpaſſende Sorge tragen.

§. 498.

Was hierunter feſtgeſetzet werden könne.

Wie aber ſoll ein Richter, dem dergleichen Vorfälle zur Entſcheidung vorkommen, ſich dabey verhalten, und was hat er darunter, ohne dem Vater und den übrigen Kindern zu nahe zu treten, vor Maßregeln zu nehmen?

Daß ſolches an und vor ſich ſehr ſchwer falle, geſtehe ich gar gern; inzwiſchen wird doch noch immer ein Weg zur Hebung dieſer Schwierigkeiten offen bleiben.

Das Vermögen des Vaters muß bey einer dergleichen Begebenheit jederzeit zum Hauptaugenmerk genommen werden.

Iſt dieſes ausfindig gemacht, ſo kann der Richter auch gar leicht ausmitteln, wie viel das Pflichttheil eines ſolchen Sohnes nach des Vaters Tode daran betragen würde. Da nun dieſes Pflichttheil dem Sohn allemahl unverletzt bleiben muß, ſo ſehe ich auch kein Bedenken ab, warum nicht ſolches bey der Feſtſetzung der zur Etablirung eines verheyratheten Sohnes nöthigen Koſten und deſſen Unterhaltung bis zu des Vaters Tode zur Richtſchnur genommen werden könne.

Ein mehreres aber kann von dem Vater in keinem Fall verlanget werden, zumahl alle irdiſche Güter der Veränderlichkeit gar zu ſehr unterworfen ſind, und folglich niemahls mit Gewißheit behauptet werden kann, ob ſich auch das Vermögen des Vaters bey deſſen künftigen Abſterben noch in eben denjenigen Umſtänden, als es zur Zeit der Etablirung eines ſolchen Sohnes geweſen, befinden werde.

§. 499.

Von der Emancipation der Töchter, welche durch ihre Verheyrathung geſchiehet.

Das bisher Vorgetragene betrifft nur bloß die zu unſern Zeiten gewöhnliche Emancipation der Söhne von der väterlichen Gewalt, welche durch die Errichtung einer eigenen Haushaltung geſchiehet.

Die in unſern Tagen gewöhnliche Emancipation der Töchter aber iſt, wie bereits §. 493. vorläufig bemerket worden, ihre Verheyrathung.

So bald eine Tochter mit des Vaters Einwilligung einen Mann bekommt, gehet ſie aus der väterlichen in die maritaliſche Gewalt über.

Die kindliche Ehrfurcht gegen die Eltern muß zwar auch bey einer verheyratheten Tochter jederzeit unverletzet bleiben. Im eigentlichen Verſtande aber und quoad Effectus civiles hanget ſie alsdenn nicht von des Vaters, ſondern ihres Ehemannes Willen ab.

Mit einem Worte: die väterliche Gewalt wird dadurch völlig aufgelöſet.

Die Wirkungen derſelben hören dadurch auch von ſelbſt auf.

Da nun, wie ſchon mehrmahls bemerket worden, die zu unſern Zeiten noch übrig gebliebene Hauptwirkung dieſer väterlichen Gewalt beſonders in dem Genießbrauch und Adminiſtration des den Kindern zugehörigen eigenen Vermögen beſtehet, ſo folget auch von ſelbſt, daß der Vater den erſten der verheyratheten Tochter nicht länger vorenthalten, ſondern ſolchen ihrem Ehemann, nachdem es die errichtete Ehepacten beſagen, überlaſſen müſſe.

Die Adminiſtration des der Tochter zugehörigen Vermögens kann er ſich ebenfalls nach deren Verheyrathung nicht weiter anmaßen, ſondern er muß ſolche dem Schwiegerſohn übergeben.

Jedoch lieget dieſem ob, vor das ausgeantwortete Vermögen, in ſo ferne ſolches in bloßen unbeweglichen Gütern und Capitalien beſtehet, ſo lange die Tochter noch minderjährig iſt, gehörige Sicherheit zu beſtellen.

Nach erlangter Majorennität der Töchter hanget es von dieſer ab, ob ſie ihrem Ehemann die beſtellte Sicherheit erlaſſen, oder noch ferner darauf beſtehen wolle, welches letztere, wegen nicht allemahl voraus zuſehender Unglücksfälle, wohl jederzeit das Rathſamſte ſeyn wird.

Beſtehet aber das Vermögen der Tochter in liegenden Gründen, ſo kann auch der Vater bey Abtretung derſelben keine beſondere Sicherſtellung, wenn gleich die Tochter noch minderjährig wäre, verlangen, indem dergleichen Dotalgrundſtücke niemahls ohne der Ehefrauen ausdrücklichen Conſens weder veräußert noch verpfändet werden können.

§. 500.

In wie weit ein Vater auch eine Tochter, die ſchon vorhin eigenes Vermögen beſitzet, bey ihrer Verheyrathung noch beſonders zu dotiren ſchuldig ſey.

Eine Tochter, welche kein eigenes, weder mütterliches noch anderweitiges, Vermögen hat, iſt zwar der Vater bey einer mit ſeiner Einwilligung eingegangenen Hey-

Heyrath ſtandesmäßig, und nach ſeinen Vermögens-Umſtänden auszuſtatten und zu dotiren verbunden, wovon unten an ſeinem Orte ein mehreres bemerkt werden wird.

Ob aber der Vater auch bey einer Tochter, die ein eigenes Vermögen hat, dazu angehalten werden könne, iſt zweifelhaft.

Meines Erachtens muß hiebey ſo wohl das väterliche Vermögen, als das eigene Vermögen der Tochter in Rückſicht genommen, und ob das letztere dem erſtern einigermaßen verhältnißmäßig ſey, beurtheilet werden.

Ein Vater, der z. B. 50000 Rthl. im Vermögen hat, darf ſeine Tochter, die an mütterlichen eigenen Vermögen 10000 Rthlr. beſitzet, aus ſeinen Gütern nicht beſonders dotiren, indem dieſe 10000 Rthlr. ihrem Ehemann zur Uebertragung der ehelichen Laſten vollkommen hinreichend ſind.

Hat aber die Tochter an Mütterlichen nur etwa 2 bis 3000 Rthlr., ſo kann ſich ein Vater von vorſtehenden Vermögen den Dotem einer ſolchen Tochter mit einigen tauſend Thalern aus ſeinen eigenen Mitteln zu vermehren nicht entbrechen.

Ein

Ein jeder wird ſchon ohne mein Erinnern von ſelbſt einſehen, daß hier nur bloß von der Dotation der zu verheyrathenden Töchter die Rede ſey, und ihnen folglich auch bey der künftigen väterlichen Erbſchaft das eigene Vermögen nicht angerechnet werden könne, ſondern ſie alsdenn mit den andern Kindern, in ſo ferne nicht der Vater ein anderes diſponiret, zu gleichen Theilen gehen müſſen.

Ende des zweyten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benekendorff, Karl Friedrich von, 1713-1788

Grab der Chikane worinn, Daß häufige Processe das größeste Uebel eines Staates sind, gezeiget, die wahren Quellen woraus sie ursprünglich entstehen, oder nachdem sie entstanden, sorgfältig genähret, ins Unendliche vervielfältiget und gleichsam verewiget werden, entdecket, dabey aber auch zugleich die wirksamsten Mittel, diese verschiedene
Bd.: 2

Berlin (1782)

J.pract. 95-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554132-9
VD18 80349633-001